# Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II.

Harry Bresslau

Digitized by Google

158.c.12.

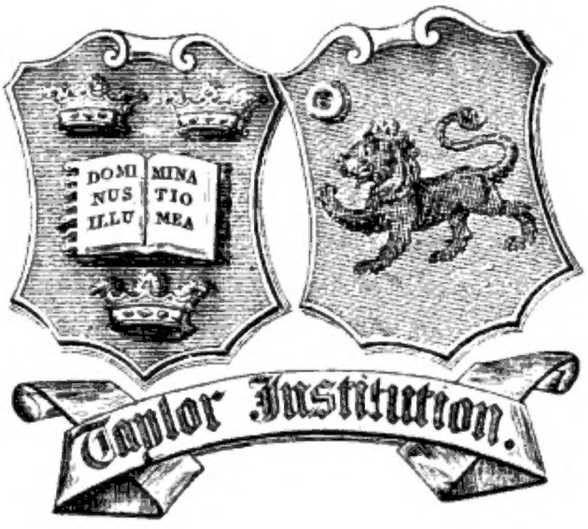


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Jahrbücher

der

# Deutschen Geschichte.

---

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1884.

Digitized by Google

# Jahrbücher

des

# Deutschen Reichs

unter

# Konrad II.

Von

Harry Breßlau.

---

Zweiter Band. 1032—1039.

---

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1884.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Digitized by Google

# Vorwort.

Die annalistische Darstellung der Ereignisse aus der zweiten Hälfte der Regierung Konrads II., welche, abgesehen von zahlreichen minder wichtigen Einzelfragen, hauptsächlich in Bezug auf die Chronologie der Beziehungen zu Polen und die Vorgänge während des zweiten Zuges nach Italien von der bisher herrschenden Auffassung abweicht, ist in diesem Bande dreimal durch größere, zusammenhängende Abschnitte unterbrochen.

Bei dem Versuch, die Geschichte der territorialen Bildungen Burgunds bis zu dessen Anfall an das Reich darzustellen, hatte ich, während es an historiographischen Quellen so gut wie ganz fehlt und brauchbare Vorarbeiten nur in geringer Zahl vorhanden sind, mit einem ungemein umfangreichen, nirgends zusammengefaßten, in zum Theil sehr entlegenen lokalen und provincialen Publikationen zerstreuten Material zu arbeiten. Ich darf nicht hoffen, daß mir hier nichts entgangen wäre, oder daß ich gleich auf den ersten Anlauf überall das richtige getroffen hätte; indem ich für diesen Theil meiner Arbeit auf nachsichtige Beurtheilung rechne, muß es mir genügen, wenn meine Ausführungen wenigstens in den Hauptfragen Zustimmung finden.

Mit größerer Zuversicht glaube ich auf die beiden Abschnitte, welche die Geschichte Italiens von 1027 bis 1036, beziehungsweise 1038 behandeln, zurückblicken zu dürfen. Ich hoffe hier die italienische Politik des Kaisers richtig charakterisirt und für die so außerordentlich wichtige Geschichte der ersten communalen Bewegungen in der Lombardei auf einige bisher nicht genügend beachtete Momente der Entwicklung hingewiesen zu haben.

Der Schlußabschnitt des Werkes will, wie ich ausdrücklich bemerke, keine Darstellung der gesammten Verfassung des Reichs

Digitized by Google

unter Konrad II. geben. Ich hatte einen Augenblick eine solche beabsichtigt, habe mich aber bald überzeugt, daß diese Absicht für die Zeit einer kurzen Regierung schon deshalb nicht durchführbar sei, weil für manche sehr wichtigen Verhältnisse gerade aus dieser Zeit die Belege fehlen. Und andererseits würde eine derartige Darstellung vielfach nur zu wiederholen gehabt haben, was schon in Waitz' großem Werke ausgeführt worden ist. So habe ich mich darauf beschränkt, die Zustände des Reichs unter Konrad II. nur in so weit zu behandeln, als sie durch die Politik dieses Kaisers positiv oder negativ beeinflußt worden sind: nicht das, was unter ihm geblieben ist, wie es unter seinen Vorgängern bestand, sondern die Veränderungen, die durch sein Eingreifen oder Gewährenlassen hervorgerufen oder möglich geworden sind, wollte ich hervorheben. Meine Hauptabsicht dabei war, einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus eine schärfere Charakteristik des Kaisers und seiner Regierungsweise möglich war, die Momente zu betonen, die seine Zeit und Persönlichkeit von anderen unterscheiden. Es liegt in der Beschaffenheit unserer mittelalterlichen Quellenliteratur, deren geistliche Autoren, gleichmäßig gebildet und erzogen, in den gleichen kirchlich-religiösen Anschauungen befangen, die verschiedenartigsten Dinge vielfach mit dem gleichen Maßstab messen, daß die Geschichte unserer Kaiserzeit einen monotonen, ich möchte sagen, schematischen Charakter trägt. Erst bei näherer Betrachtung, bei einem tieferen Eindringen in die Einzelheiten, besonders aber durch eine Kritik, die sich von der einseitigen, unsere Quellen beherrschenden Auffassung unabhängig zu machen sucht, gewinnen die Gestalten dieser Kaiser, die sich anfangs zu gleichen scheinen, wie ihre Bilder auf den gleichzeitigen Münzen und Siegeln, ein individuelles Leben, eine schärfer ausgeprägte Physiognomie. Hat meine, sich über fünfzehn Jahre erstreckende Beschäftigung mit der Zeit Konrads II., deren Ergebnisse in diesen Jahrbüchern niedergelegt sind, eine solche gründlichere Erkenntnis dieser wichtigen Epoche in etwas fördern helfen, so darf ich glauben, daß meine Arbeit nicht vergeblich gewesen ist.

Berlin, im Febr. 1884.

H. Breßlau.

# Inhalt.

Vorwort.
Inhaltsverzeichnis.

**1032.** S. 1—17.

Urkunden für Paderborn 1. 2. Konrad in Schwaben und Franken 2. Bischofswechsel in Speyer 3. 4. Abtswechsel in Lorsch 5. 6. Tod Otto Bezprims von Polen 6. 7. Mesko's Rückkehr nach Polen 7. 8. Feldzug des Kaisers nach Polen 8. 9. Tod Rudolfs III. von Burgund 9—11. Bischofswechsel in Bremen und Münster 11. 12. Wechsel im deutschen Kanzleramt 13. Odo von der Champagne, Prätendent Burgunds 13—17.

**Das Königreich Burgund zur Zeit des Anfalls an Deutschland.** S. 18—68.

Grenzen 18. 19. Benennungen 20. Provence 21. Das Haus der Markgrafen von Provence 21—30. (Die Saracenen von Gardefrainet 25—27). Erzbisthümer und Bisthümer der Provence 30—33. Grafschaft Burgund 34—45. (Graf Otto Wilhelm 39. 40. Erzbisthum Besançon 41—44. Hugo, Erzbischof von Besançon 45). Grafschaft Genf 46. Dauphiné 47—52. (Bisthum Grenoble 47—49. Das Haus der Wigonen von Grenoble 50—52). Erzbisthum Lyon 52—58. (Das Haus der Grafen von Lyon 55). Bisthümer und Grafschaften Valence und Die 58. 59. Oestliche Landschaften 58 ff. Das Haus Savoyen 60—65. Grafschaft Tarentaise 65. Grafschaften Wallis und Waadt 66. Königsgut und kleine Grafschaften im Osten 67. 68.

**1033.** S. 69—99.

Feldzug nach Burgund 68. Wahl und Krönung in Peterlingen 69. 70. Kampf gegen Murten und Neuenburg 71. Huldigung in Zürich 71. 72. Tod Friedrichs von Oberlothringen 72. 73. Gozelo, Herzog beider Lothringen 74. Französische Verhältnisse seit dem Tod König Roberts 75. 76. Zusammenkunft zu Deville mit Heinrich von Frankreich 77. 78. Hoftag zu Merseburg. Unterwerfung Mesko's von Polen 79—81. Dietrich von Wettin 81. 82. Esiko von Ballenstedt 82. 83. Böhmische Verhältnisse 84. Heinrich III. mündig erklärt 84. 85. Konrad in Franken 86. Feldzug in die Champagne 87—89. Verhältnisse der Abodriten und Liutizen 89 ff. Mission 90. 91. Fürst Godeschalk 91 bis 93. Grenzkämpfe zwischen Sachsen und Liutizen 94. 95. Landtag mit den Liutizen in Werben 96. 97. Unterwerfung Udalrichs von Böhmen 98. Weihnachtsfeier in Minden 99.

**1034.** S. 100—129.

Konrad in Worms. Tod der Prinzessin Mathilde 100. 101. Hoftag in Regensburg 101 ff. Begnadigung Udalrichs von Böhmen 102. Feldzugsplan gegen Odo von der Champagne 103—105. Bischofswechsel in Würzburg 105.

Digitized by Google

106. Hermann, Kanzler für Italien 106. Urkunden des Regensburger Hoftages 106. 107. Feldzug nach Burgund 107—112. Ergebnisse des burgundischen Feldzuges 113. 114. Bedeutung der Unterwerfung Burgunds 115—117. Vorgänge in Polen 118. 119. Vorgänge in Böhmen 120. 121. Liutizenkämpfe 122. Bischofswechsel in Verden 123. Bischofswechsel in Constanz 124—126. Abtswechsel in St. Gallen 126. Tod des Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen 127. Ermordung des Markgrafen Dietrich von der Ostmark 128. 129.

**1035.** S. 130—156.

Konrad in Goslar 130. 131. Verhältnisse der Liutizen 132. Verfahren gegen Adalbero von Kärnthen 132—140. Kanut, König von Dänemark und England 141—144. Verlobung Heinrichs III. mit Gunhild. Abtretung der Mark Schleswig 145—147. Verlobung Otto's von Schweinfurt 148. 149. Urkunden des Bamberger Hoftages 150. Feldzug gegen die Liutizen 151. 152. Bischofswechsel in Bremen 153. 154. Tod Kanuts von Dänemark 155. Weihnachtsfeier in Straßburg 156.

**1036** (Anfang). S. 157—170.

Konrad in Schwaben 157. Besetzung des Herzogthums Kärnthen 158. Aufstand Adalbero's 159. 160. Synode zu Tribur 161. 162. Bischofswechsel in Regensburg 163. Kirchweih in Paderborn 164. Bischofswechsel in Paderborn 165—168. Hoftag in Nimwegen. Hochzeit Heinrichs III. 169. 170.

**Ober und Mittelitalien 1027—1036.** S. 171—213.

Italienische Politik des Kaisers 171. 172. Das Papstthum 173—175. Poppo von Aquileja 176. Deutsche Bischöfe im Erzsprengel von Aquileja 177 bis 180. Gebhard von Ravenna 181. Zustände in der Erzdiöcese Ravenna 182. 183. Deutsche Bischöfe in der Erzdiöcese Ravenna 184. Bischöfe Tusciens 185. 186. Bischöfe in der Erzdiöcese Mailand 186. 187. Gegensatz zwischen Konrad und Aribert von Mailand 188. Otbertiner und Turiner Markgrafen 188—190. Bonifaz von Canossa 190. 191. Ariberts Gewaltherrschaft 191—193. Italienische, besonders lombardische Städte 194—200. Capitane und Valvassoren 200. 201. Revolutionäre Bewegungen in den Städten 202—208. Cremona 204—209. Der Aufstand der Valvassoren 210—213.

**1036** (Fortsetzung). S. 214—226.

Beschluß des Zuges nach Italien 214. 215. Vorbereitung des Liutizenzuges 216. Feldzug gegen die Liutizen 217. Weihe des Doms zu Mainz 218. Bischofswechsel in Köln 219. 220. Bischofswechsel in Minden, Halberstadt, Merseburg, Osnabrück 221—225. Veränderungen in der Kanzlei 225. Tod Otto's von Hammerstein 225. 226.

**Konrads zweiter Zug nach Italien 1036. 1037.** S. 227—277.

Aufbruch nach Italien 227. Vorgänge in Mailand 228—230. Gerichtstag in Pavia 230 ff. Verhaftung Ariberts von Mailand 233. 234. Zug nach Piacenza. Flucht Ariberts 235. 236. Flucht Poppo's von Aquileja 237. Maßregeln des Kaisers. Osterfeier in Ravenna 238. 239. Belagerung Mailands 240—243. Italienisches Lehensgesetz 244—247. Belagerung Mailands 248—250. Absetzung Ariberts von Mailand 250—252. Lage des Kaisers im Sommer 1037. 283. Einfall Odo's von der Champagne in Lothringen 254. 255. Verbindung zwischen Aribert und Odo 256—258. Bischofswechsel in Verona 259. Heinrichs III. Reise nach Venedig 260. Venetianische Angelegenheiten 261. 262. Konrads Beziehungen zu Venedig 263. Versöhnung mit Poppo von Aquileja 264. 265. Entdeckung der Verschwörung Ariberts 265. 266. Einfall Odo's in Lothringen 267—270. Schlacht bei Bar 270—273. Aufstand in Parma 274—277.

**1038** (Anfang). S. 278—287.

Konrad in Nonantola 278. Bischofswechsel in Lüttich 278—284. Konrad in Tuscien 284. Osterfeier in Spello. Excommunication Ariberts 285—287.

Digitized by Google

**Unteritalien 1027—1038.** S. 288—304.

Byzantinische Verhältnisse 288—291. Byzantiner in Unteritalien 291—293. Saracenen auf Sicilien 293. 294. Fürstenthum Benevent 295. Fürstenthum Salerno 295. 296. Pandulf IV. von Capua 297—299. Normannen in Unteritalien und ihre Beziehungen zu Pandulf 299—304.

**1038** (Fortsetzung). S. 305—320.

Einmarsch in Unteritalien 305. Verhandlungen mit Pandulf von Capua 306. 307. Einmarsch ins Gebiet von Capua 308. Befreiung Monte Cassino's. Einzug in Capua 309. Absetzung Pandulfs 310. Waimar, Fürst von Capua, Rainulf, Graf von Aversa 310. 311. Richer, Abt von Monte Cassino 312. 313. Schutz der unteritalienischen Klöster 313. Rückzug Konrads 314. Weitere Fortschritte Waimars 315. 316. Seuche im kaiserlichen Heer 316. Hoftag in Ravenna 317. Todesfälle in der Familie des Kaisers 318. Rückmarsch nach Deutschland 319. Belagerung Mailands 1039. 320.

**Die letzten Zeiten Konrads II.**

**1038.** S. 321—332.

Zustände in Deutschland 321. Belehnung Heinrichs III. mit Schwaben 322. Burgundischer Landtag in Solothurn 323. Heinrich III., König von Burgund 324. 325. Rückkehr des Kaisers nach Franken und Sachsen 326. Weihnachtsfeier zu Goslar 327. Tod des Pfalzgrafen Siegfried und Hermanns von Meißen 328. Tod des Grafen Liudolf 329. Bischofswechsel in Hildesheim 329—332.

**1039.** S. 333—337.

Tod Sophiens von Gandersheim 333. Konrad in Nimwegen 334. Krankheit und Tod des Kaisers 335. Bestattung in Speyer 336. 337.

**Rückblick auf die Regierung Konrads II.** S. 338—423.

Aeußere Erscheinung des Kaisers. Familie und Hof 338—342. Der Hof und die literarischen Bestrebungen der Zeit 342—344. Konrads auswärtige Politik 344. 346. Angebliches Streben nach Erblichkeit der Krone 346—348. Verhältnis zu den Herzogthümern 348—353. Erhaltung und Vermehrung des Reichsguts 354—364. Einkünfte von den Reichskirchen 364—368. Erblichkeit der Lehen 368—373. Gesteigerte Bedeutung der niederen Vassallen 373. 374. Persönliches Verhältnis zu den Kriegern 374. 375. Rechtspflege 375—378. Rechtliche Ordnungen. Dienstrechte 379. Stadtrechte 380. Markt- und Münzrechte. Geldumlauf 381. Städte 381. 382. Kirchenregiment 382 ff. Kirchliche Gründungen 383 ff. Kloster Limburg 383—387. Dom zu Speyer 388. Verhältnis des Kaisers zur Kirche 389. Materielle Verhältnisse der Kirchen 390. 291. Kirche und Literatur 391—395. Kirchliche Baukunst 395—398. Kleinkunst 398. Klosterreformen 398 ff. Tegernsee und Benedictbeuren 399—402. Odilo von Cluny 403. Wilhelm von Dijon 403. 404. Richard von St. Vannes 405. 406. Poppo von Stablo 406 ff. Poppo's Reformen in Lothringen 408—413, in Franken, Hessen, Schwaben 413—416. Stellung des Kaisers zur Klosterreform 416. 417. Bischofsernennungen 418. Concilsbeschlüsse 419. 420. Gesammturtheil über Konrads Verhältnis zur Kirche 420—422. Schluß 423.

---

## Excurs I.

Seite

Quellenkritische Untersuchungen . . . . . 426—437

§ 1. Die unrichtigen Itineraraugaben der Annalen und Chroniken. . . . . 426—430

§ 2. Der Verfasser und die Abfassungszeit der Vita Popponis Stabulensis. . . . . 430—431

§ 3. Zum Text der Annales Altahenses . . . . . 431—435

§ 4. Die Annales S. Blasii, eine Ableitung aus der verlorenen schwäbischen Weltchronik (Reichsannalen) . . . . . 435—437

Digitized by Google

## Excurs II.

Seite

Diplomatische Untersuchungen . . . . . 438—480
§ 1. Die Urkunde von 1024 für Lüttich . . . . . 438—440
§ 2. Die Urkunden für Como . . . . . 440—443
§ 3. Die Urkunde von 1026 für Vicenza . . . . . 443—444
§ 4. Die Urkunden für San Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia 444—447
§ 5. Die Urkunden für Monte Amiata . . . . . 447—450
§ 6. Die Urkunde von 1027 für Kloster Sesto . . . . . 450—452
§ 7. Die Urkunde von 1027 für Reggio . . . . . 452—453
§ 8. Die Urkunden des Bisthums Naumburg . . . . . 453—460
§ 9. Die Immunitätsurkunden von Abdinghof . . . . . 460—467
§ 10. Die Urkunde von 1035 für Fulda . . . . . 467—468
§ 11. Die Urkunden für Kloster Werden . . . . . 468—471
§ 12. Die Urkunde von 1037 für Ascoli . . . . . 471—474
§ 13. Die Urkunde von 1037 für Asti . . . . . 474—475
§ 14. Die Urkunden von 1039 für Turin und Modena . . . 475—480

## Excurs III.

Chronologische Untersuchungen . . . . . 481—486
§ 1. Ueber den Zeitpunkt der definitiven Unterwerfung Mesko's II. von Polen . . . . . 481—483
§ 2. Ueber die Zeit des Bündnisses zwischen Konrad II. und König Heinrich von Frankreich . . . . . 483—484
§ 3. Heinrichs III. Feldzug nach Böhmen und Konrads Versuch der Herstellung des Friedens mit den Liutizen . . . . . 484—486

## Excurs IV.

Genealogische Untersuchungen . . . . . 486—493
§ 1. Das Haus der Wigonen von Grenoble (der späteren Dauphins von Vienne) . . . . . 486—490
§ 2. Das Haus der Grafen von Lyon . . . . . 490—493

## Excurs V.

Die Vorgänge in Polen nach dem Tode Mesko's II. . . . . 494—497

## Excurs VI.

Die ersten Normannen in Unteritalien . . . . . 498—505

## Excurs VII.

Systematische Uebersicht über die Neuverleihungen von Gütern und Rechten durch Konrad II. an deutsche Empfänger . . . . . 507—509

## Excurs VIII.

Konrads II. Lehenbrief für Udo von Katlenburg . . . . . 510—513

## Excurs IX.

Zur Kritik von Gesta Trevir. Contin. I, cap. 3 ff. . . . . 514—518

## Excurs X.

Der Name Salier . . . . . 519—520

## Excurs XI.

Bemerkungen zu der Sage von der Geburt und Jugend Heinrichs III. 521—523

## Excurs XII.

Nachträgliche Bemerkungen über die kirchliche Parteistellung Aribo's von Mainz . . . . . 525—526

Digitized by Google

Seite

**Beilagen.** 527—536

**Beilage I.**

Die Beſchlüſſe der Synode von Tribur . . . . . 529—530

**Beilage II.**

Die Correſpondenz Immo's von Arezzo . . . . . 531—536

Nachträge . . . . . 537—539
Regiſter . . . . . 540—603

## Berichtigungen.

S. 9, Z. 18 v. o. lies 1019 ſtatt 1018.
S. 35, N. 1, Z. 6 lies (von Lyon?) ſtatt von Forez.
S. 58, Z. 23 v. o lies Humbert ſtatt Wigo.
S. 60, Z. 8 v. o. lies an ſeine ſtatt anſ eine.
S. 80, Z. 5 v. o. lies Bezprim ſtatt Bezbrim.
S. 91, Z. 11 v. o. lies Unwan ſtatt Umwan.
S. 114, Z. 12 v. o. lies Tarentaiſe ſtatt Tarantaiſe.
S. 124, N. 4, Z. 1 lies 3113 ſtatt 3133.
S. 221, Z. 15 v. o lies Kemme ſtatt Kemmen.
S. 298, Z. 30 v. o. lies 1035 ſtatt 1036.
S. 342, N. 2, Z. 21 lies tanta ſtatt tanto.
S. 370, N. 9, Z. 5 lies 1033 ſtatt 1034.
S. 383, N. 2. Hinter „vertauſchte“ iſt ein Punkt zu ſetzen. Die folgenden Worte „und wie — getauft war“ ſind zu ſtreichen.
S. 390, N. 1, Z. 14 lies drei ſtatt zwei.
S. 393, N. 5, Z. 5 lies Ruodlieb ſtatt Rurdlieb.
S. 444 letzte Zeile, füge hinter „Kirche“ hinzu: — Baſel, 1033, Jan. 24.
S. 477, Z. 3 v. u. lies 1039 ſtatt 1038.
S. 532, Z. 8 v. o. Tuę deficient iſt einmal zu ſtreichen.

Digitized by Google

# 1032.

Wie im Vorjahre[1]), so sind auch in dem neu begonnenen die ersten drei Urkunden, die wir von Konrad II. besitzen, Zeugnisse für die unverminderte Gunst, in die Bischof Meinwerk von Paderborn sich bei demselben zu setzen gewußt hatte. Die eine derselben, vom 16. Januar, zeigt uns den Kaiser in Meinwerks Residenz selbst; sie gilt der Lieblingsgründung des Bischofs, dem Kloster Abdinghofen, von dessen Verhältnissen wir noch in anderem Zusammenhang zu reden haben werden[2]); den Daten der beiden anderen zufolge, durch welche Meinwerks eigener Kirche reiche Besitzungen im Leinegau, Augau, Nettegau und Hessengau zugesprochen werden[3]), bewegte sich Konrad in den nächsten Tagen

[1]) Vgl. Bd. I, 307.

[2]) St. 2026, R. 170. Ueber die Echtheit dieser neuerdings bei Wilmans-Philippi, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, II, 222, wieder abgedruckten Urkunde, die Wilmans in einer eigenen Abhandlung angefochten hat, s. den diplomatischen Excurs.

[3]) St. 2027, 2028, R. 171. 172, jetzt auch bei Wilmans-Philippi a. a. O. II, 224, 226. Durch die erste erwirbt Meinwerk „quandam nostre proprietatis curtem Gardenebiki vocatam, sitam in pago Lacni in comitatu Herimanni comitis cum omni sua integritate vel quicquid predii habuimus in villis Huvinadal, Molduggave, Liudulveshusun“ in demselben Gau und derselben Grafschaft, mit dem bemerkenswerthen Zusatz: „eo quoque tenore, ut predictus fidelis noster M. episcopus, sive longe sive prope sit, nos sue servitutis non immemores esse recognoscat.“ Verschiedene Deutung der Ortsnamen bei Wilmans-Philippi a. a. O., Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen II, 290; vgl. auch Wenck, Hessische Landesgeschichte II, 678, N. t. Das zweite im Original erhaltene Diplom überweist dem Bischof mit demselben Zusatz: „omnem potestatem comitatus, quam Herimannus comes in istis tribus pagis Auga, Netega, Hessiga habet, cum omni jure ad eundem comitatum juste et legaliter pertinente, et omnia predia in eisdem pagis ad nostras manus hactenus habita et postmodum acquirenda“. Wie groß die hiermit überwiesenen königlichen Besitzungen waren, läßt sich auch nicht einmal annähernd bestimmen. Der Graf Hermann, Hauptvogt der Paderborner Kirche, wird bei dieser Gelegenheit in der Vita Meinwerci cap. 215,

in eiligem Zuge über Hildwardshausen und Fritzlar, wo er Quartier genommen zu haben scheint, nach Süden, dem Elsaß zu; in seiner Begleitung befanden sich König Heinrich III. und dessen Erzieher, der Bischof Egilbert von Freising. Was der Beweggrund dieser Reise gewesen ist, bleibt uns verborgen; eine von Straßburg aus erlassene Urkunde mit dem Datum des 30. Januar, durch welche dem Kloster Pfävers in Currhätien, dessen Abt Salomon sich nach der Hauptstadt des Elsaß begeben hatte, die Privilegien und Rechte, die es besaß, bestätigt werden [1]), giebt keine Aufklärung darüber. Auch kann der Aufenthalt hier nicht von langer Dauer gewesen sein; am 21. Februar schon finden wir den Kaiser mit seiner Familie wieder in der fränkischen Heimath auf seinem Erbgut Limburg an der Hardt [2]); damals wurde eine wichtige Entscheidung über die Geschicke des von Konrad daselbst begründeten und zur Familienstiftung seines Hauses bestimmten Klosters getroffen, mit dessen Anfängen und Entwicklung wir uns im Schlußabschnitt dieses Werks eingehender zu beschäftigen haben werden. Längere Zeit mag Konrad hier geweilt haben, um die Fortschritte des kühnen und glänzenden Kirchenbaus zu überwachen, der unter erfahrener Leitung schnell gefördert wurde. In Franken hielt er sich jedenfalls auch noch während der nächsten Monate auf; das Osterfest (2. April) wurde im rechtsrheinischen Lande, zu Seligenstadt, im Sprengel des neuen Erzbischofs von Mainz, gefeiert [3]). Demnächst verlieren wir den Herrscher für einige Monate ganz aus den Augen; weder Urkunden noch die Berichte der Geschichtschreiber gestatten uns, seine Bewegungen bis in den Anfang des Juni zu verfolgen.

In die Zwischenzeit fällt ein Ereignis, dessen zu gedenken

---

SS. XI, 158, zuletzt erwähnt; seine Grafschaft mochte eine willkommene Ergänzung zu der Dodico's im Hessen- und Nettegau sein, welche Meinwerk sicher schon damals anstrebte und im nächsten Jahre erwarb, vgl. Bd. I, 325, N. 3. — Die Datirung der beiden Urkunden ist widerspruchsvoll; beide nennen denselben Tag, 18. Januar; aber die erste hat actum Hiltiwarteshusun, die zweite actum Fritisla. Mit Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre, II, 243, vgl. II, 275, wird das so zu erklären sein, daß beide Handlungen nach Paderborn fallen, von den Urkunden die eine zu Hildwardshausen, die andere zu Fritzlar auf der Weiterreise geschrieben, beide aber, sei es an einem der genannten (dann wohl in Fritzlar), sei es an einem anderen Orte am 18. Januar vollzogen und übergeben wurden. Eine solche Annahme ist um so eher gestattet, als in St. 2028 Tag und Monat nachgetragen sind; s. Wilmans-Philippi II, 227, N. 6.

[1]) St. 2029, R. 173. Bestätigt werden Immunität, Königsschutz und freie Abtswahl; als Vorurkunde ist ein nicht erhaltenes Diplom Heinrich's II. anzunehmen; über die Unechtheit von St. 1727, das diesem zugeschrieben ist, vgl. Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz, S. 23 ff. — Im Original unserer Urkunde im Archiv zu St. Gallen sind Tag und Monat, vielleicht auch die letzten Ziffern der Jahreszahl nachgetragen, ebenso der Name des Grafen Margwardus. Offenbar als Notiz für diese Nachtragung steht auf der Rückseite der Urkunde unten das von derselben Hand wie die Urkunde, aber erst nach der Faltung derselben geschriebene Wort Margwar.

[2]) St. 2030, R. 174.

[3]) Ann. Hildesheim. 1032: pascha vero Seliganstad celebravit.

wir nicht unterlassen dürfen: die Erledigung des Bisthums Speyer, dessen Verhältnisse unter unserem salischen Kaiserhause ja immer von besonderem Interesse sind. Reginger, der erst ein Jahr zuvor ernannte Bischof dieses Sitzes, der noch am 21. Febr. im Zusammenhang mit der soeben erwähnten Verfügung über Limburg von Konrad das Kloster Schwarzach in der Ortenau zum Geschenk erhalten hatte [1]), scheint schon wenige Wochen danach, am 20. Mai [2]), aus dem Leben geschieden zu sein; von seiner kurzen Amtswaltung ist, von jener einen Urkunde abgesehen, kaum eine Spur überblieben. Der Nachfolger, den Konrad berief, war nicht wie die Mehrzahl der in den letzten Jahren zu hohen Kirchenämtern beförderten Geistlichen lediglich ein frommer Mann tadelloſen Wandels, aber wenig bedeutender Vergangenheit: seit langer Zeit schon kennt man Reginbald [3]) als eines der namhaftesten Glieder der deutschen Kirche.

In den Tagen Heinrichs II., etwa im Jahre 1007, da er zuerst nach dem bairischen Kloster Ebersberg [4]), dann fünf Jahre später von des Königs Bruder Bruno nach St. Afra zu Augsburg als Reformator berufen war, hatte er seine glänzende Laufbahn begonnen; dann — wohl zu Ende des Jahres 1018 [5]) —

---

[1]) S. oben S. 3, N. 2. Ueber die angebliche Schenkung von Schwarzach an Straßburg durch Heinrich II. vgl. meine Bemerkung, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 1, N. 4. Daß Speyer im Besitz von Schwarzach verblieben ist, beweist die Urkunde Heinrichs III. von 1048 St. 2358; vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., Bd. II, 54.

[2]) Ueber die Zeit vgl. Bd. I, 467. Es stimmt dazu, daß Reginbald in Lorsch, wo sein Vorgänger Poppo am 7. April 1018 starb, 13 Jahr gewaltet haben soll (vgl. Chron. Lauresham. SS. XXI, 406; Catal. Abb. Lauresham, SS. XIII, 317); man kommt dadurch spätestens auf 1032 und kann auch schon um deswillen nicht aus der Angabe des Chron. Lauresham. SS. XXI, 409 folgern, daß er erst 1033 nach Speyer versetzt sei.

[3]) Unbekannt bleibt die Herkunft Reginbalds. Denn die ältere Ansicht, die ihn ins Haus der Grafen von Dillingen einzureihen versucht (vgl. Khamm, Hierarchia Augustana, pars III regular. S. 6 ff.; Remling, Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 264), hat keinen zureichenden Grund für sich, und wie schon Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg I, 349 sie verworfen hat, so hat auch mit Recht weder Stälin, Wirttemb. Gesch. I, 562, noch Steichele, Das Bisthum Augsburg III, 55, der zuletzt die Genealogie dieses Hauses untersucht hat, Reginbald in den Stammbaum desselben aufgenommen. Vgl. auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 256, N. 4.

[4]) So nach den sorgfältigen Untersuchungen von Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 234, 256; bedenklich bleibt nur, daß die ältere Ebersberger Chronik (SS. XX, 13) ihn als abbas Augustensis dorthin kommen läßt, was Hirsch II, 256, N. 4 nicht ganz ausreichend erklärt.

[5]) Dafür spricht die Zahl von 13 Regierungsjahren, die man ihm in Lorsch beilegt, s. oben N. 2; dafür auch, daß Thietm. VIII, 5 zwar den Tod seines Vorgängers Folkmar-Poppo zu 1018, aber nicht mehr Reginbalds Nachfolge berichtet; er wird die letztere nicht mehr erlebt haben. Daß Reginbald daneben Abt von Augsburg geblieben sei, ist angesichts der von Hirsch II, 257 angeführten Thatsachen (vgl. jetzt auch SS. XIII, 280, wo übrigens Reginbald II. von Speyer mit seinem gleichnamigen Vorgänger des zehnten Jahrhunderts durch ein im Index des Bandes wiederholtes Versehen verwechselt ist) ganz unglaublich,

hatte Heinrich ihn zum Abt des reichen Klosters St. Nazarius zu Lorsch ernannt und ihm so einen weiteren Wirkungskreis eröffnet. Hier nun hat er das allerbeste Andenken hinterlassen. Als einen frommen, gottgefälligen Mann, als den besonderen Vater der Armen, der im Wohlthun nicht müde wurde, preisen ihn die Chronik und das Totenbuch des Klosters [1]), und auch das einfache Wort Hermanns von Reichenau, der ihn noch selbst gekannt haben mag, zeugt für die Reinheit seines Lebenswandels [2]). Im öffentlichen Leben war er bis dahin wenig hervorgetreten; nachdem er in den letzten Zeiten Heinrichs II. an der vielberufenen Seligenstädter Versammlung Aribo's von Mainz Theil genommen hatte [3]), war er unserem Kaiser auf dessen erstem Zuge durch Lothringen in den geldrischen Besitzungen seines Klosters begegnet und hatte „für seinen emsigen und treuen Dienst" eine reiche Belohnung von Konrad erhalten [4]); demnächst haben wir ihn nur noch einmal auf dem Frankfurter Concil von 1027 in des Kaisers Umgebung gesehen [5]). Um so eifriger hatte Reginbald sich um sein eigenes Kloster bemüht; mit prächtigem und kostbarem Geräth aus Edelmetall hatte er den Schatz desselben bereichert; an seiner Klosterkirche ward die Façade neu dekorirt, der Chor erhöht und mit stattlicher Bogenstellung ausgestattet, der Kreuzaltar mit Gold und Silber geschmückt; auf einer Besitzung seiner Abtei, zu Abrinsberg (Heiligenberg) bei Heidelberg endlich, hatte Reginbald ein dem h. Michael geweihtes Kloster von Grund auf neu errichtet und reich dotirt [6]). Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß es die eifrige und erfolgreiche Bauthätigkeit war, die Reginbald unserem Kaiser besonders für den erledigten Speyerer Bischofssitz empfohlen hat: eines solchen Mannes, der Lust und Verständnis zu regem künstlerischem Schaffen verband [7]),

---

und das Grußwort der Speyerer Kirche (Sudendorf, Registrum II, 1), das ihn aus Augsburg nach Speyer kommen läßt und den Schmerz der Augsburger bei seinem Scheiden in phrasenhafter Weise schildert, kennzeichnet sich schon dadurch — was auch schon Hirsch angedeutet hat — als eine freilich wohl nicht viel später entstandene Stylübung.

[1]) Necrol. Lauresham. Böhmer Fontt. III, 150: singularis pater pauperum. Chron. Lauresham. SS. XXI, 406: vir juxta cor Domini electus, in spiritalis militiae studiis a puero educatus; auch hier dann besonderer Ruhm seiner Wohlthätigkeit.

[2]) Herim. Aug. 1039: vir vita et habitu monachico verendus — besonders im Gegensatz zu seinem Nachfolger Sibicho, der fama longe dissimilis war.

[3]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 267.

[4]) Vgl. Bd. I, 39, N. 6.

[5]) Vgl. Bd. I, 227.

[6]) Chron. Lauresham. SS. XXI, 406: templi faciem coronis decoravit; corum altius extructum desuper arcubus fabrefactis augmentavit; altare ad crucem auro argentoque cinxit...; monasterium in Abrinsberg in honorem sancti Michahelis archangeli a fundamentis inceptum aedificavit. Vgl. auch Necrol. Lauresham. a. a. O.

[7]) Vgl. auch Herberger, Die ältesten Glasgemälde im Dom zu Augsburg, S. 8 ff.

bedurfte er für die prächtigen und großartigen Schöpfungen, mit denen er die seinem Hause so nahe stehende Bischofsstadt auszustatten gedachte und damals wohl schon begonnen hatte.

Während in Speyer die Ernennung Reginbalds den günstigsten Eindruck hervorgebracht zu haben scheint [1]), hatte man in Lorsch alle Ursache den Verlust, dieses Abtes zu beklagen. Denn an seine Stelle wurde — vielleicht erst nach längerer Vakanzzeit [2]), aber ohne Mitwirkung der Mönche oder der Mannen des Stifts — Humbert, der bisherige Propst des Klosters, ernannt, der sich durch große Geldzahlungen die Gunst der bei Hofe einflußreichen Kreise erworben hatte [3]). Die Klosterchronik weiß von ihm die übelsten Dinge zu berichten: sie kennt ihn nur als einen wüsten Verschwender, der den Kirchenschatz verschleudert und zahlreiche Güter des Klosters gern oder ungern an seine Verwandten und Freunde verlehnte [4]); und ihre düstere Schilderung erfährt vollkommene Bestätigung durch ein uns erhaltenes Schreiben [5]), mit welchem die Mönche von Lorsch zu Ende des Jahres 1036 oder zu Anfang des folgenden, als eben die „Räuber vom Hofe" [6]) ein neues Gut dem Abte abzudrängen suchten, die Hilfe des Erzbischofs von Mainz und seine Vermittlung bei der Kaiserin und

---

[1]) Soviel folgt aus der oben S. 3 N. 5 erwähnten Stylübung, auch wenn das Grußwort an Reginbald nicht weiter als eine solche ist, da seine Entstehung in Speyer kaum bezweifelt werden wird.

[2]) Darauf läßt der Umstand schließen, daß die Lorscher Chronik, SS. XXI, 409, seinen Antritt in 1033 setzt, wozu die Sedenzzeit von vier Jahren im Abtskatalog, SS. XIII, 317, in Verbindung mit dem für 1037 feststehenden Todesjahr, SS. XIII, 212, paßt. Daß eine so lange Vakanz nicht an sich unwahrscheinlich ist, ergiebt sich z. B. aus Ann. Hild. 1034, 1035; Thietmar von Verden stirbt am 25. Juni 1034; sein Nachfolger wird Bruno, Abt von München-Nienburg; des letzteren Stelle wird erst zu Anfang 1035 wieder besetzt.

[3]) Chron. Lauresham. 1033, SS. XXI, 409: Humbertus violenter intruditur nulla quidem fratrum aut militum electione aut canonica institutione, set aulicorum, quorum favorem sibi multa pecunia utpote prepositus et ecclesiae pseudoyconomus diu conciliaverat, studiis et patrociniis fultus, nec per ostium intrans, set aliunde ascendens.

[4]) Chron. Lauresham. a. a. O.

[5]) In der Lorscher Briefsammlung in der vatikanischen Bibliothek fol. 47'; nach einer Abschrift daraus gedruckt bei Mone, Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1838, S. 207, N. 4. Daß der Brief in diese Zeit gehört, wie auch Steindorff I, 37, N. 3 vermuthet, ergiebt die Art, wie die Kaiserin neben dem jungen König erwähnt wird, was nur auf die Zeit von Konrads Abwesenheit in Italien paßt; 1039 nach Heinrichs Thronbesteigung würde Gisela schwerlich so in den Vordergrund gestellt werden. Außerdem müßte der Brief dann auf Humbert von Epternach (und wohl auf den Erzbischof von Trier) bezogen werden, dem Sorglosigkeit in der Verwaltung des Kirchengutes nicht nachgesagt werden kann, der sich im Gegentheil nach einem anderen Briefe derselben Handschrift (Mone a. a. O. N. 2) um die Erhaltung desselben bemüht zeigt und im Kloster eines guten Rufes genoß (vgl. den Abtskatalog SS. XXIII, 32). Die Sigle S. für den Erzbischof paßt weder auf Bardo von Mainz noch auf Poppo von Trier; die Siglen sind aber in der Handschrift noch mehrfach verderbt.

[6]) A. a. O.: raptores palatini.

dem König erbitten. Es sei so weit gekommen, schreiben sie, daß ihnen nicht mehr der nothwendigste Lebensunterhalt geliefert werde; der Erzbischof möge sich dafür verwenden, daß ihnen, wenn der Abt nichts für sie thun könne, wenigstens erlaubt werde, einen anderen Aufenthaltsort aufzusuchen; denn wenn es ihnen auch obliege, enthaltsam zu leben, so könne man ihnen doch nicht zumuthen, der Nahrung ganz zu entbehren[1]). Der Brief ist sehr beachtenswerth; er macht uns auf eine Seite dieses klösterlichen Lebens aufmerksam, die in den sonstigen Quellen wenig hervortritt, und zeigt deutlich die Nachtheile, die aus den üblichen Beziehungen des Hofes zu den großen Stiftern des Reiches, trotz aller scheinbaren Wohlhabenheit der letzteren, unter Umständen entspringen konnten.

Als die Neubesetzung des Speyerer Stuhles nothwendig wurde, weilte unser Kaiser schon nicht mehr in Franken: in Sachsen, unweit der polnischen Grenze, zu Merseburg, ist er in den ersten Tagen des Juni in Begleitung seiner Gemahlin und seines Sohnes nachzuweisen[2]). Was ihn zu dieser Reise nach dem Nordosten des Reiches bewogen hat, war offenbar die neue und bedenkliche Wendung, welche die durch die Friedensschlüsse des verflossenen Jahres mit nichten völlig beruhigten Verhältnisse des polnischen Reiches genommen hatten.

Wir haben erfahren[3]), daß Herzog Otto Bezprim seine mit fremder Unterstützung gewonnene Herrschaft in Polen nur dadurch behaupten zu können meinte, daß er der von seinem Vater Boleslav angebahnten kühnen und stolzen Großmachtspolitik für immer den Rücken wandte. Indem er einen Theil von dessen Eroberungen herausgab, die Königskrone seines Vaters und Bruders nach Deutschland sandte und sich mit dem bescheideneren Herzogstitel begnügte, verzichtete er definitiv auf die von Boleslav und Mesko angestrebte Unabhängigkeit seines Landes vom deutschen Nachbarreiche. Aber wenn der Herzog dadurch an der Westgrenze seines Landes Sicherheit gewann, so mußte eben diese Politik, indem sie den polnischen Nationalstolz aufs empfindlichste verletzte, ihm im Innern seines Staates die gefährlichsten Feinde erwecken. Es ist

---

[1]) A. a. O.: quamvis enim nostrum est abstinere, non est tamen omnino victu carere.

[2]) Urkunde vom 6. Juni für Meginhard von Würzburg, St. 2032, R. 277. Daß dies Diplom zwar eine Fälschung ist, sein Protokoll aber und seine Intervenienzformel einer echten Vorlage entstammen, darüber herrscht jetzt allgemeine Uebereinstimmung; vgl. zuletzt Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. II, 419 (daselbst S. 406 die ältere Literatur). Auf die complicirte Frage nach der Entstehung dieser und anderer würzburgischer Fälschungen zurückzukommen und speciell zu der zuletzt von Steindorff a. a. O. darüber vorgetragenen Hypothese Stellung zu nehmen, halte ich in diesem Werk nicht für erforderlich. Es wird gerathen sein, da Ottonische Urkunden in der Frage eine wichtige Rolle spielen, zunächst die Ergebnisse der Untersuchungen abzuwarten, die man von Sickel darüber erhoffen darf.

[3]) Vgl. Bd. I, 332. 333.

zweifellos, daß es hier eine ſtarke Partei gab, die an dem vertriebenen Mesko feſthielt; es iſt wahrſcheinlich, daß auf deſſen Seite auch der dritte, ſonſt wenig bekannte Sohn Boleslav Chabry's, Otto's jüngſter Bruder, ſtand [1]). Otto ſcheint den Verſuch gemacht zu haben, die Beſtrebungen ſeiner Gegner durch die härteſte Strenge des Regiments niederzuhalten; ein gleichzeitiger Bericht ſpricht von grauſamſter Tyrannei, mit der er im Lande gewüthet habe. Indeſſen entflammte er dadurch die Leidenſchaften ſeiner Feinde nur um ſo heftiger; nach wenigen Monaten ruheloſer Herrſchaft ward er von ſeinen eigenen Unterthanen und Vertrauten in meuchelmörderiſchem Angriff erſchlagen [2]). Das Gerücht bezeichnete Otto's Brüder als im Einverſtändnis mit den Mördern befindlich, und jedenfalls erntete Mesko die Früchte der verrätheriſchen That. Er ſäumte nicht, aus ſeinem böhmiſchen Exil in die Heimath zurückzukehren, und es gelang ihm, anſcheinend ohne jeden Widerſtand, die Zügel der Herrſchaft wieder zu ergreifen [3]).

Auf die Beziehungen zwiſchen Polen und Deutſchland konnten dieſe Ereigniſſe unmöglich ohne Einwirkung bleiben. Zwar hatte auch Mesko ſich, wie wir wiſſen [4]), im Jahre 1031, vor ſeiner Vertreibung durch Otto, zu bedeutenden Zugeſtändniſſen an den Kaiſer bereit finden laſſen; ob er aber auch die noch viel weiter gehenden Conceſſionen, die ſein Bruder ſpäter gemacht hatte, ſeinerſeits anerkennen würde, mußte immerhin zweifelhaft erſcheinen, und jedenfalls hatte man auf deutſcher Seite nach den Vorgängen, die ſich inzwiſchen in Polen zugetragen hatten, alle Urſache, Mißtrauen gegen den heimgekehrten Fürſten zu hegen.

Daß Mesko ſich nun zunächſt Mühe gab, einen Bruch mit Deutſchland zu vermeiden, wird uns in übereinſtimmender und glaubwürdiger Weiſe von zwei verſchiedenen Schriftſtellern berichtet [5]). Er ordnete eine Geſandtſchaft an Konrad ab, bemühte

[1]) Ann. Hildesheim. maj. 1032 (vgl. A. Hild. min. und Ann. Saxo): hoc anno predictus Bezbriem ob inmanissimam tirannidis sue sevitiam a suis interfectus est, et etiam non sine fratrum suorum machinatione, sicut populi sermo est. Ann. Altah. 1032 geben nur einen kurzen und mißverſtandenen Auszug aus den Hildesheimer Annalen. Von den polniſchen Quellen erwähnen nur die Ann. Capit. Cracoviens., SS. XIX, 587: Otto dux obiit, den Tod des Herzogs, ſtellen ihn aber irrig zu 1033.

[2]) Vgl. Wipo cap. 29: Otto restitutus patriae et dux factus a caesare, dum post aliquod tempus minus caute ageret, a quodam familiari suo clam interfectus est.

[3]) Ann. Hildesheim. 1032: sed Miseko statim domum rediit.

[4]) Vgl. Bd. I, 329.

[5]) Ann. Hildesheim. 1032: Miseko — cognoscens sibi propter inmoderatam sui insolentiam, quam prioribus annis exercuit, omnia quae perpessus est [per divinum judicium, Ann. Magdeburg.] merito evenisse, legatos suos ad imperatorem destinavit tempusque semet praesentandi condigneque satisfaciendi postulavit. Wipo cap. 29: tunc Miseco omnibus modis quaerebat gratiam imperatricis Giselae et reliquorum prin-

sich, die Vermittlung der Kaiserin Gisela und der deutschen Fürsten zu gewinnen — seine Ehe mit der lothringischen Pfalzgrafentochter Richenza hatte ihm ja zu einflußreichen Familienverbindungen verholfen —, und erklärte sich bereit, sich persönlich zu einer von dem Kaiser zu bestimmenden Zeit vor diesem zu stellen und Genugthuung zu leisten. Es werden diese Verhältnisse gewesen sein, welche den Kaiser, der sich noch im Laufe des Juni nach Magdeburg begeben hatte, hier bis zum Ende des August beschäftigten. Eine Urkunde vom 30. Juni, die hier zu Gunsten eines nordthüringischen Getreuen des Kaisers des Namens Ayo ausgestellt ist, betrifft Güter in dem Amtsbezirke des Markgrafen Hodo von der sächsischen Ostmark und legt den Gedanken nahe, daß dieser an den Verhandlungen mit Mesko, die für ihn ja von ganz besonderer Wichtigkeit sein mußten, Theil genommen habe; ausdrücklich erwähnt wird freilich die Anwesenheit des Markgrafen in dem Diplome nicht [1]).

Es ist nun bisher von allen Neueren angenommen worden, daß die angeknüpften Unterhandlungen schon in diesem Jahre zu günstigem Abschluß gelangt seien, daß Konrad auf die Anerbietungen des Polenfürsten eingegangen sei und mit demselben auf einem Merseburger Tage vom 7. Juli 1032 einen definitiven Frieden abgeschlossen habe. Indessen abgesehen von anderen schweren Bedenken, welche sich gegen diese Annahme erheben und uns veranlassen, jenen Merseburger Tag in das folgende Jahr zu verlegen [2]), muß dieselbe schon aus dem Grunde verworfen werden, weil uns von zwei von einander ganz unabhängigen und gleichzeitigen Quellen, denen zu mißtrauen keinerlei Veranlassung vorliegt, positiv überliefert wird, daß es noch im Jahre 1032 zu einem Feldzuge des Kaisers gegen die Polen gekommen ist [3]).

---

cipum, ut mereretur redire in gratiam imperatoris. Es ergiebt sich deutlich, daß der Kaiser den Frieden von 1031 als aufgehoben betrachtete.

[1]) St. 2033, R. 175. Konrad schenkt „fideli nostro Ayoni" ein Gut zu Wyrintagoroth (Wieserode bei Meinsdorf oder Wernrode bei Leimbach, vgl. Heinemann, Albrecht d. Bär, S. 298; Winter in Mittheilungen des Vereins f. anhalt. Geschichte I, 82) im Suebagau in der Grafschaft des Markgrafen Hodo (vgl. Bd. I, 280, N. 1) „tale predium quale Lunka habuit et nos imperiali et hereditario jure hereditavit." Ein anderes Gut an demselben Orte erhielt Ayo 1041 von Heinrich III., St. 2210. Die Vermuthung von Lebeburs (vgl. Neue Mittheil. des thüring.-sächs. Vereins IX, 3, 28), daß dieser Ayo mit dem älteren Egeno de Conradesburch (Annal. Saxo 1062, 1117) identisch und daß des letzteren gleichnamiger Enkel in Egenen, dem aus Lambert, Bruno und anderen Quellen bekannten Ankläger Otto's von Nordheim, wiederzufinden sei, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit.

[2]) Vgl. den chronologischen Excurs.

[3]) Die eine der beiden Quellen sind die gleichzeitigen Annal. Ratisbon., SS. XVII, 584: 1032 imperator in Boloniam. Die andere ist das verlorene schwäbische Quellenwerk, dessen drei Ableitungen übereinstimmend melden, der Kaiser habe, während Odo von der Champagne nach dem Tode Rudolfs von Burgund (6. Sept. 1032) in dessen Land einbrach, mit Heeresmacht in Polen gestanden. Vgl. Wipo cap. 29: sed dum Oudo consul haec in Burgundia

Dieser Feldzug kann nicht lange vor den ersten Tagen des September begonnen worden sein, da noch vom 21. August eine in Magdeburg ausgestellte Urkunde für Bischof Meinwerk von Paderborn datirt ist[1]); über seinen Plan und Verlauf sowie über die Gründe, die ihn hervorgerufen und das Scheitern der Verhandlungen mit Mesko von Polen veranlaßt haben, sind wir vollständig ohne Nachrichten. Aber man darf annehmen, daß es zu entscheidenden Kämpfen überall schwerlich gekommen ist. Denn schon wenige Tage nach des Kaisers Aufbruch von Sachsen trat ein Ereigniß von hervorragendster Wichtigkeit ein, das der Politik Konrads eine andere Richtung geben mußte, und vor dem die polnischen Angelegenheiten, so dringlich sie zuvor erschienen sein mochten, nothwendig in die zweite Linie zurücktreten mußten.

Am 6. September starb nach fast vierzigjähriger, ruhm- und erfolgloser Regierung, während deren die Zügel der Herrschaft immer mehr seinen kraftlosen Händen entglitten waren, König Rudolf III. von Burgund, den man den Trägen nannte[2]). In Lausanne, wo seit dem Jahre 1018 sein einziger, wahrscheinlich natürlicher Sohn Hugo als Bischof waltete, und das in Folge davon zu den wenigen Orten seines Reiches gehörte, in denen das Königthum Rudolfs mehr als ein bloßer Name war, ward ihm die letzte Ruhestätte bereitet[3]). In seinen letzten Stunden mag er

---

faceret, Chuonradus imperator in Sclavonia cum armis fuerat; Ann. Sangall. 1032: Uoto . . . regnum Burgundionum . . . valida manu affectavit, imperatore per idem tempus Pulanis Sclavis bello insistente; Herim. Aug. 1032: imperatoreque ipsis diebus contra Misiconem, Sclavorum qui Boloni vocantur regem, exercitum ductante, Odo . . . . regnum Burgundiae invasit. Durch diese Nachrichten wird ein definitiver Friedensschluß mit Mesko vor Rudolfs Tode, wie er bisher allgemein angenommen worden ist, absolut ausgeschlossen. — Daß die Baiern an dem Zuge Theil genommen haben, macht die Erwähnung desselben in den Regensburger Annalen wahrscheinlich. Vielleicht ist dies auch die expeditio, an der Hugo von Wiesbaden Theil nahm; vgl. Will, Monum. Blidenstatensia S. 14, 21: dedit nobis Hugo de Wissebad, quando in expeditionem ivit, marcas tres pro anniversario. Die Notiz wird am besten ins Jahr 1032 gesetzt, und ein anderer Feldzug dieses Jahres ist nicht bekannt.

[1]) St. 2034, R. 176, jetzt auch bei Wilmans-Philippi II, 227. Meinwerk empfängt in Anerkennung seiner „prompta et assidua servicia“ sechs mancipia, darunter einen presbyter Thiethardus zum Geschenk.

[2]) Das Jahr nach Wipo cap. 29; Ann. Sangall. 1032; Herim. Aug. 1032 (Roudolfus, ignavus Burgundiae regulus, obiit); Chron. Suev. univ. 1032; Necrol. Fuldense 1032, SS. XIII, 211; Ann. Lausann. SS. XXIV, 780: Rodulfus rex obiit a. d. 1032, filius Chuonradi regis. Den Tag giebt das Necrol. Lausann. (Mémoires et docum. publ. par la soc. d'hist. de la Suisse Romande XVIII, 181): Sept. 6. obiit Rodulphus rex pius, filius Gonrardi regis anno M. IIIc (l. XXX) II. Dazu stimmt das Epitaphium seiner Gemahlin Ermengard, uxor Rodulphi regis qui obiit VIII. idus Septembris (Charvet, Mém. de l'abbaye de St. André-le-Haut de Vienne (Lyon 1868) S. XLIX.)

[3]) Vgl. Cononis Gesta episc. Lausannens. cap. 9, SS. XXIV, 798: Hugo Lausannensis episcopus — filius regis Rodulfi (filius Rodulfi regis unicus nennt er sich selbst in der Obedienzerklärung an Besançon, Neues Archiv III,

ſich der Verpflichtungen erinnert haben, die er durch den Vertrag von 1027 unſerem Kaiſer gegenüber übernommen hatte; wie es ſcheint, hat er ſelbſt noch die Anordnung getroffen, daß die Inſignien ſeiner Herrſchaft, insbeſondere ſein Diadem und eine Lanze des h. Mauritius, die als das Banner des Reiches galt, unſerem Kaiſer überſandt wurden [1]). Ein burgundiſcher Großer, des Namens Seliger, der zu der deutſchen Partei am Hofe Rudolfs gehört haben muß [2]), führte den Auftrag ſeines Herrn aus und überbrachte Konrad die Abzeichen der burgundiſchen Krone.

Der Kaiſer, der nicht im Zweifel darüber ſein konnte, daß ihm ein Kampf um das Erbe Rudolfs nicht erſpart bleiben werde, iſt jedenfalls durch die Nachricht vom Tode des Burgunderkönigs beſtimmt worden, den polniſchen Feldzug abzubrechen. Ob der Ausführung dieſes Entſchluſſes Abmachungen mit Mesko von Polen vorangegangen ſind, wird uns nicht ausdrücklich überliefert; doch wird man das angeſichts der ſpäter zu berichtenden Ereigniſſe des nächſten Jahres als um ſo wahrſcheinlicher bezeichnen dürfen, da wir von Unternehmungen des Polenfürſten gegen Deutſchland, wie ſie ohne ſolche Abmachungen während der nächſten Zeit wohl zu erwarten geweſen wären, nicht das geringſte erfahren.

Nach ſeiner Rückkehr nach Deutſchland, deren Zeitpunkt zu

---

196) sepultus in choro Lausannensi juxta regem Rodulfum patrem suum. Daß Hugo Rudolfs natürlicher Sohn war, ſchließt man aus dem Umſtand, daß von ſeiner Nachfolge nie die Rede iſt; überdies wäre der einzige legitime Sohn des Königs ſicher nicht Geiſtlicher geworden. Ueber die Zeit ſeines Amtsantritts vgl. Hirſch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. III, 80, N. 3.

[1]) Herim. Aug. 1032: Roudolfus — obiit, et diadema ejus regnique insignia Counrado imperatori per Seligerum allata sunt. Aus dieſer Stelle folgt nun freilich nicht, daß die Initiative zu der Sendung noch von Rudolf ſelbſt ausgegangen ſei, und deshalb wird das auch von Blümcke, Burgund unter Rudolf III., S. 57, Landsberger, Odo von Champagne (Götting. Diſſ. 1878), S. 49 als unentſchieden betrachtet. Indeſſen das Chron. Suev. univ. 1032, SS. XIII, 71, das doch ſchwerlich ſeine Quelle eigenmächtig verändert hat, ſagt ausdrücklich: Rodolfus rex Burgundiae moriens diadema suum Chŏnrado imperatori misit; und dieſe Nachricht ſcheint beſtätigt zu werden durch die, wenn auch zu falſchem Jahr geſtellte Angabe des Hugo von Flavigny (II, 29, SS. VIII, 401): Rodulfus vero rex absque liberis existens Conrado imperatori Burgundiae regnum dereliquit, dans ei lanceam S. Mauricii, quod est insigne regni Burgundiae. Die Lanze des h. Moritz iſt mehrfach mit jener heiligen Lanze verwechſelt worden, welche Rudolf I. von Burgund 922 an Heinrich I. überließ; vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I, S. 68 ff., Verfaſſungsgeſchichte VI, 235.

[2]) Seliger erſcheint als Zeuge in einer Urkunde Rudolfs von 1016 bei Trouillat, Monum. de l'anc. évêché de Bâle I, 152, hinter drei Grafen, iſt aber ſelbſt nicht Graf, wie Blümcke S. 57, Weingartner, Vereinigung Burgunds mit dem deutſchen Reich unter Konrad II. (Progr. Budweis 1880) S. 13 ihn nennen. Seinen Sohn Udalrich nennt Herim. Aug. 1036. Auf beide Erwähnungen hat zuerſt Gieſebrecht II, 635 aufmerkſam gemacht. Eine dritte iſt die Urkunde von 1009 (Hist. patr. mon. Chart. II, 103), wo er gleichfalls ohne Grafentitel bei einem Geſchäft von St. Maurice (König Rudolf iſt anweſend) genannt wird.

bestimmen wir nicht in der Lage sind, muß Konrad unverzüglich das Aufgebot zu einem Zuge nach Burgund erlassen haben, den er noch während der Winterszeit anzutreten entschlossen war. Wo er die Zeit, welche die Zurüstungen für diesen Zug erforderten, zugebracht hat, erfahren wir nicht; das Weihnachtsfest feierte er mit seinem Sohne König Heinrich, der ihn nach Burgund begleiten sollte, schon zu Straßburg [1]).

In der Zwischenzeit wird Konrad noch zwei Ernennungen für den sächsischen Episcopat vorgenommen haben, welche durch den Tod des Erzbischofs Liawizo von Bremen-Hamburg (25. August) und des Bischofs Siegfried von Münster (27. November) nothwendig geworden waren [2]). An des letzteren Stelle trat der Kölner Dompropst Hermann [3]), der in der Reichsgeschichte ebensowenig eine Rolle gespielt hat wie sein Vorgänger und sich in seinem Stifte hauptsächlich durch den Neubau der Marienkirche zu Ueberwasser und die Gründung eines damit verbundenen

---

[1]) Wipo cap. 30: anno domini 1033 imperator Chuonradus cum filio suo rege Heinrico natalem domini in Argentina civitate celebravit. Dagegen kann die Angabe der Ann. Hildesh. 1033: imperator natale domini Patherbrune egit, die von dem Winterfeldzuge des Kaisers nach Burgund gar nichts wissen, nicht in Betracht kommen; vielleicht war aber eine Weihnachtsfeier in Paderborn vor Rudolfs Tode beabsichtigt, vgl. den quellenkritischen Excurs. Mit der Weihnachtsfeier zu Straßburg ist allerdings, wie Weingartner S. 18 mit Recht bemerkt, das Datum der Urkunde St. 2035, R. 178, Quedlinburg 17. December 1032 (jetzt auch Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 1, 296), durchaus unvereinbar; der Kaiser kann nicht in 7 Tagen von Quedlinburg nach Straßburg (Entfernung in der Luftlinie 60 Meilen) gereist sein. Allein die Datirung dieser Urkunde ist auch offenbar keine einheitliche. Nur die Zeitangaben scheinen auf die Beurkundung, dagegen der Ort auf die Handlung bezogen werden zu müssen, und diese ist wohl schon bedeutend früher in Quedlinburg erfolgt, da sie in der Arenga der Urkunde mit der Verlegung des Bisthums Zeitz nach Naumburg, die vor 1029 erfolgte, in Verbindung gebracht ist. Das tritt auch äußerlich hervor, indem im Original die Zeitangaben bis imperii vero VI in einer Reihe, actum Quitilineburg; feliciter amen aber in einer zweiten Reihe steht, welche Anordnung sonst in den Urkunden Konrads nicht gebräuchlich ist.

[2]) Beider Tod erwähnen zu den angegebenen Daten die Ann. Hildesheim. 1032. Für Liawizo vgl. noch das Necrol. Luneburg. (Wedekind, Noten III, 63); Necrol. Hamburgense, ed. Koppmann, S. 110; Necrol. Mollenbec. (Zeitschrift f. d. Gesch. Westfalens II, 74). Bei Adam Brem. II, 65, wo das Jahr stimmt, haben drei Handschriften ebenfalls den 25., die anderen den 24. August. Für Siegfrieds Tod stimmen mit den Ann. Hildesheim. überein das Necrol. Luneburg. (a. a. O. III, 90), ferner das Necrol. Lisbornense und das Necrol. Transaquinum, dagegen hat das zweite Necrologium der Münsterer Domkirche den 1. December; vgl. Ficker, Geschichtsquellen des Bisth. Münster I, 15, N. 2.

[3]) Ann. Hildesheim. 1032: Herimannus Coloniae praepositus, als solcher nachweisbar seit 1027 — vgl. Lacomblet, Niederrh. Urkundenb. I, 100, N. 162 — und noch erwähnt in der Urkunde des Pfalzgrafen Hezel, Lacomblet I, 105, N. 169, die wegen der ersten Indiction (seit 24. Sept. 1032) und des 12. Regierungsjahres Pilgrims (29. Juni 1032 — 28. Juni 1033) am 29. Sept. 1032, nicht 1033 ausgestellt sein muß.

Frauenklosters einen Namen gemacht hat [1]). Besser, aber nicht eben in rühmlicher Weise bekannt ist der Nachfolger Liawizo's, der bisherige Dompropst Hermann von Halberstadt [2]). Er war, sagt Meister Adam, ohne Falsch wie die Tauben, aber dabei auch ohne die Klugheit der Schlangen [3]) — so lieh er den Einflüsterungen seiner Untergebenen, unter denen besonders der Vicedominus Macco als Urheber böser Rathschläge genannt wird, ein nur zu williges Ohr. Am liebsten weilte Hermann nach wie vor auf seinen halberstädtischen Gütern; in seinem neuen Bisthum gefiel ihm nichts, und so selten wie möglich besuchte er das Land. Hamburg hat ihn nur einmal gesehen, jedoch nicht wie den eigenen Bischof sondern wie einen Landesfeind; mit einem bewaffneten Haufen war er gekommen, dies „Salzwasserland" auszuheeren. In Bremen begann er große Bauten: aber vorerst sah man nur, daß er das Alte zerstörte, ohne daß die neuen Schöpfungen vorwärts kamen. Das einzige Werk, das ihm gelang, war eine Verbesserung der Liturgie und des Kirchengesangs, die er durch einen Musiker Namens Guido — vielleicht den berühmten Benedictiner Guido von Arezzo — einführen ließ. Sonst war auch das vornehme Gefolge, mit dem er sich umgab — meist Geistliche des Halberstädter Sprengels — sehr unbeliebt; zwei Männer gehörten zu demselben, die nachmals die Welt mit ihrem Namen erfüllten: Suidger von Morsleben, der später als Clemens II. den päpstlichen Thron bestieg, und Adalbert von Goseck, der nachmalige Erzbischof, damals Subdiaconus und in jungen Jahren, aber schon damals von stolzem Antlitz und durch seine Haltung und die Hoffahrt seiner Worte den Hörenden verdächtig [4]). Daß dieser Mann damals zuerst nach Bremen kam und hier Eindrücke empfing, die ohne Frage in ihm haften blieben und seine späteren Thaten mitbestimmen halfen, das ist das für die Nachwelt wichtigste Ereignis aus Hermanns Pontificat. Uebrigens zeigt seine Ernennung durch den Kaiser nur, was wir auch sonst schon wissen, daß es Konrad entweder an dem nöthigen Interesse für diese kirchliche Seite seines königlichen Amtes oder an dem richtigen Blick und Geschick fehlte, mit dem sein Vorgänger es verstanden hatte, Erzbisthümer und Bisthümer des Reiches durch die besten und geeignetsten Männer zu besetzen.

Mit besserem Geschick wußte Konrad dagegen diejenigen Männer auszuwählen, die unmittelbar in seiner Umgebung dem

---

[1]) Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 99; Erhard, Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens III, 198 ff.

[2]) Ann. Hildesheim. 1032: Herimannus Halberstatensis coenobii praepositus. Adam II, 66: ab Halverstatensi choro electus, ejusdem ecclesiae fuit praepositus.

[3]) Adam II, 66: vir ut ajunt columbinae simplicitatis, sed parum habens prudentiae serpentis. Nach Adam auch das Folgende.

[4]) Adam II, 66: jam tum minax vultu et habitu verborumque altitudine suspectus audientibus.

Reiche dienten. Etwa im Herbst des Jahres muß der deutsche Kanzler Oudalrich, den der Kaiser noch von seinem Vorgänger übernommen hatte, gestorben sein[1]: sein Nachfolger wurde Burchard, ein Mann aus vornehmstem bairischen Adel, wahrscheinlich aus dem Hause der Markgrafen vom Nordgau, der von seiner Mutter auf Grund eines in Rom abgelegten Gelübdes dem geistlichen Stande gewidmet war[2]. Etwa um die Mitte des September muß der neue Kanzler sein Amt angetreten haben[3]: soweit wir zu beurtheilen vermögen, hat er sich sowohl in diesem, wie in dem Bisthum Halberstadt, zu dem er später berufen wurde, aufs beste bewährt.

Während man nun in Deutschland, wie wir erwähnten, zu einer Heerfahrt nach Burgund rüstete, waren in dem königlosen Königreiche selbst die Gegner der deutschen Herrschaft keineswegs müßig gewesen. Es ist zweifellos, daß sie sich an den Grafen Odo II. von der Champagne, den Sohn von Rudolfs III. Schwester Bertha, anschlossen, der, da von den deutschen Großneffen des Burgunderkönigs[4] seit dem Tode Ernsts von Schwaben offenbar keiner mehr Ansprüche auf dessen Erbschaft erhob, der einzige Nebenbuhler war, mit dem Kaiser Konrad zu rechnen hatte.

Und kein zu verachtender Rival war dieser französische Graf, gegen den schon vor einem Jahrzehent Kaiser Heinrich II. auf den Wunsch seines Lehnsherrn einzuschreiten veranlaßt worden war[5]. Mit den Grafschaften Chartres, Tours und Blois, die er von seinem Vater ererbt hatte[6], verband er — ungewiß seit welcher Zeit — die Grafschaft Beauvais, die er 1015 gegen Schloß und Gebiet von Sancerre in der Grafschaft Berry vertauschte. Durch seine Vermählung mit der Tochter des Normannenherzogs Richard I. erwarb er das Castell und Gebiet von Dreux; bald nach 1019 bemächtigte er sich, gegen den Willen König Roberts, der Grafschaften Troyes und Meaux; 1031 endlich erhielt er während

---

[1]) Er recognoscirt zuletzt am 21. August (St. 2034, R. 176); daß er 1032 gestorben ist, ergiebt sich aus den Ann. necrolog. Fuldens., SS. XIII, 211.

[2]) Ueber seine Herkunft und Jugend vgl. Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 94. Burchard war danach, „ex altissimo Bawarie principum sanguine originem ducens", geboren „in loco, qui dicitur Napburch", demnach ein Glied des Geschlechtes jener Ottonen und Heinriche, die als Grafen im Nordgau und Markgrafen von Nabburg bekannt sind (vgl. Steindorff I, 396). Wenn man diese als einen Zweig des Regensburger Burggrafenhauses betrachtet, so stimmt dazu auch der Name Burchard, den bekanntlich der Ahnherr des letzteren Hauses führte.

[3]) Er recognoscirt zuerst am 17. December (St. 2035, R. 177).

[4]) Es sind die noch lebenden Söhne der Gisela, der Nichte Rudolfs, also Liudolf von Braunschweig, Hermann von Schwaben und Heinrich III. Außerdem war noch ein Großneffe Rudolfs der Enkel von dessen jüngster Schwester Mathilde Graf Gerold von Genf, der aber ebenfalls für sich, so viel wir sehen, keine Ansprüche geltend gemacht hat. Vgl. die Stammtafeln bei Blümcke S. 94 und Weingartner S. 2.

[5]) Jahrb. Heinrichs II, Bd. III, 264 ff.

[6]) Vgl. für das Folgende Landsberger, Odo II. von Champagne, S. 17 ff.

der inneren Streitigkeiten, die nach dem Tode König Roberts Frankreich erfüllten, durch Cession seitens der ihm verbundenen Königin-Wittwe Constanze die Hälfte der Stadt und des Gebietes von Sens. Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle auszuführen, eine wie bedeutende Rolle Odo, durch alle diese Erwerbungen ohne Frage der mächtigste Mann des mittleren Frankreichs, in den unaufhörlichen Kämpfen gespielt hat, welche das capetingische Reich zerrütteten: gewiß bleibt, daß der ehrgeizige, kühne und hochstrebende Herr über jenen Kämpfen die burgundischen Dinge niemals außer Augen gelassen hatte, daß er fest entschlossen war, seinen Anspruch auf die Erbschaft seines Oheims ungeachtet aller Abmachungen, welche dieser mit Heinrich II. und Konrad getroffen haben mochte, nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zu verfechten. Uns wird glaubwürdig berichtet, daß er schon bei Lebzeiten Rudolfs durch Gewalt und Intriguen einen Antheil an der burgundischen Regierung zu erlangen gestrebt und insbesondere die Großen des Landes durch reiche Geschenke auf seine Seite zu ziehen gesucht hat [1]).

Ueber die letzten Absichten, die Odo dabei gehegt hat, besitzen wir einige eigenthümliche und auffallende Nachrichten. „Er wagte es nicht, sich zum König zu machen", erzählt Wipo, „und wollte doch nicht vom Reiche lassen. Man berichtet, er habe oft gesagt, daß er niemals König werden, aber immer des Königs Meister sein wolle" [2]). So auffallend diese Nachricht klingt, so werden wir doch bei den bekannten Beziehungen Wipo's zu Burgund um so weniger berechtigt sein, sie gänzlich unberücksichtigt zu lassen, als sie durch die Angabe eines späteren Schriftstellers, Odo habe an Konrad die Forderung gestellt, unter ihm Burgund zu regieren [3]), eine gewisse Bestätigung zu erhalten scheint, und als auch das offenbare Bestreben Odo's, während des Aufstandes Ernsts von Schwaben seinerseits einem Conflict mit dem Kaiser auszuweichen [4]), dafür spricht, daß er die Möglichkeit irgend eines Abkommens mit Konrad im Auge behalten hat.

---

[1]) Rod. Glab. III, 9, SS. VII, 64: et quoniam regi Rodulfo, avunculo scilicet ejus, non erat proles ulla, quae foret regni heres, praesumpsit ipso vivente vi potius quam amore regni abenas praeripere, conferens insuper multa donaria, ut ei assensum praeberent, primoribuss patriae. Mit Recht hat Weingartner S. 14, N. 1 auf die Wichtigkeit dieser Stelle aufmerksam gemacht.

[2]) Wipo cap. 29: nec se regem ausus est facere, nec tamen regnum voluit dimittere. Referebant quidam illum dixisse saepe, quod numquam rex fieri, sed tamen semper magister esse regis vellet.

[3]) Sigebert. Gemblac. 1036, SS. VI, 357: Odo ... regnum Rodulfi ... a Cuonrado repetens, ut sub eo regat Burgundiam efflagitat. Vgl. hierzu die Erörterungen von Giesebrecht II, 272; Blümcke S. 58 ff.; Weingartner S. 16, 17; Landsberger S. 48, 49. Keine Widerlegung verdient die abenteuerliche Ansicht Gfrörers, Gregor VII, Bd. VI, 270, der Plan sei von dem burgundischen Klerus ausgegangen, der das Königthum habe abschaffen wollen.

[4]) Vgl. Bd. I, 301.

Wie er sich einen derartigen Ausgleich nun auch näher gedacht haben mag: jedenfalls waren diese Pläne vollkommen aussichtslos; Konrad war am wenigsten der Mann, sich mit einem bloßen Schattenkönigthum zu begnügen und einem Anderen die eigentliche Herrschaft in dem Lande zu überlassen, dessen Vereinigung mit dem deutschen Reiche er seit den ersten Anfängen seiner Regierung in Aussicht genommen hatte. Wenn es also überhaupt, wovon wir nichts wissen, zu Verhandlungen zwischen ihm und Odo gekommen ist, so sind diese völlig resultatlos geblieben, und der Graf von der Champagne mußte nach der Krone Burgunds greifen, wenn er nicht ganz auf Burgund verzichten wollte.

Dies zu thun, zögerte denn Odo auch nicht länger[1]). Noch in den letzten Monaten des Jahres 1032 rückte er mit Heeresmacht in Burgund ein und benutzte den Vorsprung an Zeit, den er vor dem im Osten weilenden Kaiser hatte, um einen großen Theil des Reiches in seine Botmäßigkeit zu bringen. Wie weit ihm das gelungen ist, ist freilich nicht ganz leicht im Einzelnen festzustellen. Wipo begnügt sich mit der allgemeinen Mittheilung, daß er sich einiger stark befestigter Burgen und Städte theils durch Gewalt, theils durch List bemächtigt[2]) und so dem Kaiser einen großen Theil des Landes abwendig gemacht habe[3]). Genauer ist die Angabe des späteren Hugo von Flavigny, der zu Folge das gesammte Land südlich und westlich vom Juragebirge und vom Großen St. Bernhard in seine Gewalt gekommen ist[4]): sie bezeichnet damit richtig, daß es vorwiegend die romanischen Gebiete des Reiches waren, die den französischen Grafen als ihren Herrn anerkannten[5]). Doch ist auch mit diesen Erfolgen keinesfalls der gesammte Umfang seiner Erwerbungen abgeschlossen gewesen: es ist wahrscheinlich, daß auch die südöstlichen Zugänge des St. Bernhardspasses in seinen Händen waren[6]), und es steht fest, daß er das Juragebirge überschritten und östlich desselben mindestens die beiden wichtigen festen Plätze Neuenburg und Murten an den beiden Seen gleichen Namens eingenommen hat, die er nicht säumte durch starke Besatzungen sich zu sichern[7]).

---

[1]) Ann. Sang. 1032: Uoto—regnum Burgundionum tamquam haereditatem patrum valida manu affectavit. Hugo Flavin. II, 29, SS. VIII, 401: Odo sumpta tyrannide ad regnum cepit aspirare. Ueber Odo's Absichten auf die Krone lassen auch die unten S. 16 u. 17 angeführten Thatsachen keinen Zweifel.

[2]) Wipo cap. 29: quaedam castra munitissima sive civitates seu dolo seu bello ceperat.

[3]) Wipo a. a. O.: magnam partem Burgundiae distraxit.

[4]) Hugo Flav. a. a. O.: irrupit fines Burgundiae optinuitque civitates et castella usque ad Jurum et montem Jovis.

[5]) Vgl. Giesebrecht II, 273.

[6]) S. unten zu 1034.

[7]) Herim. Aug. 1032: Odo . . . regnum Burgundiae invasit captisque Nuenberg et Murtena castris, sua in eis praesidia imposuit. Vgl.

Am leichteſten ſcheint in der Provence die Anerkennung Odo's vor ſich gegangen zu ſein. Hier wird er bereits im Januar des Jahres 1033 in Urkunden des Erzbiſchofs Raimbald von Arles und des Biſchofs Pontius von Marſeille als König bezeichnet, und nach den Jahren ſeiner Regierung wird datirt[1]). Man darf danach annehmen, daß auch das mächtige Haus der Markgrafen von der Provence, das Marſeille durch ſeine Vicegrafen regieren ließ und Arles beherrſchte, auf gleicher Seite ſtand[2]); für die Haltung deſſelben wird mitbeſtimmend geweſen ſein, daß ihm die Königin Conſtanze von Frankreich angehörte, die Odo's Verbündete war[3]). Weiter nördlich im Gebiet von Vienne ſtieß dagegen der Graf von Champagne auf Widerſtand. Erzbiſchof Leodegar, in deſſen Stadt die der deutſchen Herrſchaft geneigte Witwe Rudolfs, Ermengard, ihren Wohnſitz genommen zu haben ſcheint[4]), war anfangs wenigſtens nicht gewillt, ſich dem franzöſiſchen Grafen anzuſchließen[5]). Als dieſer aber mit bewaffneter Macht heranrückte und zu einer Belagerung der Stadt ſchritt, die keinen Entſatz hoffen konnte, und als er gleichzeitig für den Fall des Anſchluſſes günſtige Bedingungen anbot, verſtand ſich der Erzbiſchof zur Unterwerfung: er ſchloß einen Vertrag mit Odo, durch welchen er dieſen unter der Bedingung anerkannte, daß der Graf innerhalb eines beſtimmten, aber uns nicht überlieferten Termines ſich in Vienne zum König wählen und krönen ließe — eine Verabredung, durch die Leodegar für den Fall, daß Odo ſeine Wahl und Krönung nicht durchzuſetzen vermochte, freie Hand

---

Ann. Sangall. 1032, 1033, Wipo cap. 30. Neuenburg (Novum castellum, regalissimam sedem) hatte Rudolf 1011 an ſeine Gemahlin Ermengard geſchenkt. Hidber, Schweiz. Urkundenregiſter N. 1235); Odo muß es ihr, die zu Konrad hielt, mit Gewalt genommen haben.

[1]) Zu der einen, ſeit dem Abdruck Origin. Guelficae II, 182 (jetzt auch Guérard, Cartul. de St. Victor de Marseille I, 127, N. 101) traditionell von allen Neueren angeführten Urkunde aus Marſeille vom Januar 1033 mit „regnante Odone rege Alamannorum sive Provinciae“ und den Unterſchriften des Raimbald und Pontius hat ſchon Landsberger S. 50, N. 175 drei andere hinzugefügt: Guérard I, 91, N. 64, ohne Jahr mit gleicher Formel, ferner Guérard I, 206, 212, N. 176, 183, beide aus Arles, die eine vom 18. Februar, die andere vom 1. März mit „anno primo, quod Odo rex regnare cepit.“

[2]) Eine Urkunde von Josfredus et Bertrannus comites ac principes totius Provinciae, unterſchrieben von Erzbiſchof Raimbald, von 1034 (Guérard I, 349, N. 333) entbehrt der Regierungsjahre ganz, was nach den Ereigniſſen von 1033 auf eine vorſichtigere Haltung dieſer Dynaſten ſchließen läßt. Aus dem Jahr 1033 ſelbſt kenne ich keine von ihnen ausgeſtellte Urkunde; ſeit 1035 datirt man in Marſeille nach der Regierung Konrads, ſ. unten.

[3]) S. unten im Abſchnitt über die Zuſtände Burgunds.

[4]) Vgl. die Urkunden Cartulaire de Savigny, S. 318; Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas de Vienne, S. 267; Charvet, Mém. pour servir à l'hist. de l'abb. de St. André-le-Haut de Vienne, S. 201 (ſ. auch S. XLIX), und Gallia Christiana XVI, instr. col. 77.

[5]) Eine für ihn ausgeſtellte Urkunde, wahrſcheinlich von 1032, mit der neutralen Formel: Burgundia rege carente, dom. n. Jesu Christo hic et ubique regnante, ſ. Gallia Christiana XVI, 65.

behielt, im Fall seines Obsiegens aber für Vienne die Stellung als Haupt- und Krönungsstadt zurückgewann, die es bei den beiden letzten Thronwechseln nicht zu behaupten vermocht hatte [1]). Noch weiter nördlich fand Odo im Gebiet von Lyon wenigstens an dem Erzbischof Burchard III. einen treuen Anhänger [2]), während über die Stellung des Grafenhauses hier nichts bekannt ist. Das letztere gilt im transjuranischen Burgund von dem Grafen Rainald, dem Sohn Otto Wilhelms [3]), während die Vergangenheit der geistlichen und weltlichen Machthaber der Diöcese von Grenoble und des Erzbischofs Hugo von Besançon eher dafür spricht, daß sie sich mindestens nicht feindlich gegen die deutschen Ansprüche stellten [4]). Weiter südlich hielt es wieder der mächtige Graf Gerold von Genf mit Odo [5]), während ein entschiedener Gegner des letzteren hier nur, wie spätere Ereignisse deutlich zeigen, der Graf Humbert von Maurienne, Savoyen und Aosta war [6]). Unbekannt bleibt wieder die Stellung des Bischofs von Sitten; Rudolfs Sohn, der Bischof von Lausanne, wird, wie man annehmen darf, den letzten Willen seines Vaters respectirt haben.

Versuchen wir, ehe wir die Kämpfe um Burgund darstellen, uns über die Stellung dieser geistlichen und weltlichen Machthaber durch eine eingehende Untersuchung der politischen Zustände des Königreichs näher zu orientiren.

---

[1]) Hugo Flav. II, 29, SS. VIII, 401: obsedit quoque Viennam, quam ea conditione in foedus recepit, ut praestituto termino in eadem urbe rex appellari et coronari debuisset. Daß der Vorgang in diese Zeit zu setzen ist, nehmen alle Neueren an; vgl. Giesebrecht II, 273, Blümcke S. 58, Weingartner S. 15, Landsberger S. 50. Dagegen hat man die Bedeutung des Vertrages, glaube ich, verkannt, indem man nur das „rex coronari", aber nicht das „rex appellari" beachtet hat. Letzteres muß auf eine Wahl bezogen werden, die in Burgund durchaus die Vorbedingung der Krönung war. Hätte Leodegar nicht auf die Wahl Gewicht gelegt und wäre es seine Absicht gewesen, Vienne wieder zur Krönungsstadt zu machen, so ist nicht abzusehen, warum man nicht sofort zur Krönung schritt, sondern erst einen Termin für dieselbe feststellte: der Mangel der echten Insignien, die je zurückzuerhalten man doch schwerlich erwarten konnte, würde daran voraussichtlich ebenso wenig gehindert haben, wie er es in ähnlichen Fällen in Deutschland, Frankreich und Italien gethan hat.

[2]) Burchard wird mit Graf Gerold von Genf erst 1034 von Konrad unterworfen; s. Wipo cap. 32. Für die Gegend von Lyon kommt auch in Betracht eine Urkunde für Kloster Ainay unweit Lyon mit Oddone Campanensi regnum Galliae summis viribus (so, nicht juribus ist zu lesen, s. Landsberger S. 51, N. 177) sibi vindicante, Cartularium Athanacense N. 22 (Cartulaire de Savigny II, 567), Orig. Guelf. II, 183.

[3]) Der von den meisten Neueren gemachte Schluß, daß Rainald zu den Anhängern Odo's gehörte, weil er sich 1045 gegen Heinrich III. empörte, ist sehr bedenklich.

[4]) S. im nächsten Abschnitt. Eine Urkunde Hugo's von 1033 (Chevalier, Mém. histor. de Poligny I, 315) entbehrt der Regierungsjahre.

[5]) S. N. 2.

[6]) Wipo cap. 32; s. unten zu 1034.

# Das Königreich Burgund zur Zeit des Anfalls an Deutschland.

Die Geburtsurkunde des neuburgundischen Königreichs, das durch den Tod König Rudolfs III. nach gerade einhundertjährigem Bestande seine Selbständigkeit verlor, ist jener Vertrag des Jahres 933, durch welchen Hugo, König von Italien, um sich der Ansprüche Rudolfs II. von Hochburgund auf die italienische Herrschaft zu entledigen, zu dessen Gunsten auf das Reich der Provence verzichtete, dessen er sich schon bei Lebzeiten seines zweiten Herrschers, des unglücklichen Kaisers Ludwig des Blinden bemächtigt hatte und dessen Besitz ihm nach Ludwigs Tode kaum noch streitig gemacht werden konnte[1]). Das durch diesen Vertrag begründete Reich, das in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Süden sich über etwa achtzig, von Osten nach Westen über etwa vierzig Meilen erstreckte, wurde im Süden vom Mittelmeere bespült, dessen Küste von der Mündung des Rhone an, das Deltaland dieses Stromes selbst mit eingeschlossen, bis in die Gegend von Nizza und Tarbes dem burgundischen Scepter unterworfen war[2]). Nach Osten schloß das Reich der Kamm der Seealpen, der cottischen und penninischen Alpen ab; die Grenze verlief hier im ganzen und großen auf derselben Linie, die heute das Königreich Italien von der französischen Republik scheidet, doch mit der Ausnahme, daß das jetzt italienische Thal von Aosta, ursprünglich ein Bestandtheil des Langobardenreiches, von diesem aber gegen

[1]) Liudprand Antapod. III, 47; vgl. Gingins-la-Sarraz, Mémoires pour servir à l'histoire de Provence et de Bourgogne Jurane im Archiv f. Schweiz. Geschichte IX, 166, 167.

[2]) Die nachfolgende Grenzbeschreibung schließt sich im ganzen an die Angaben von Blümcke, Burgund unter Rudolf III. S. 24, 25, an, mit denen die Bestimmungen der Karte bei von Spruner-Menke N. 51 fast völlig übereinstimmen. Vgl. auch Hüffer, Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. (Paderborn 1874) S. 8.

das Ende des sechsten Jahrhunderts abgetrennt, noch zu Burgund gehörte. Weiter nördlich waren die Westkantone der heutigen Schweiz, Genf, Wallis, das Waadtland und das Uechtland von Alters her burgundisch, und durch einen Vertrag, den wahrscheinlich im Jahre 922 König Rudolf II. mit dem Herzog Burchard von Schwaben und dem deutschen König Heinrich I. geschlossen hatte, waren alt-alamannische Stammesgebiete bis an Rhein und Reuß dazu erworben worden: Basel und Mümpelgard (Montbéliard), zeitweise wohl auch Zürich, bezeichnen hier die äußersten Punkte, über die der burgundische König gebot[1]). Demnächst trennten die südlichen Ausläufer der Vogesen Schwaben einer- und Lothringen andererseits vom burgundischen Reiche, bis in der Nähe der oberen Marne, unweit Remiremont, Deutschland, Frankreich und Burgund zusammenstießen. Dann wandte sich die Grenze fast in gerader Linie nach Süden dem Lauf der Saone zu und folgte diesem Strom bis unterhalb Macon, nur daß nicht allein die am rechten, sondern auch die am linken Saoneufer gelegenen Theile der Grafschaft von Chalons zu Frankreich gehörten. Weiter südlich überschritt die burgundische Grenze die Saone, trat, die Grafschaften Redon und Forez einschließend, an die Loire heran und über dieselbe hinaus, um dann südlich von Valence[2]) an den Rhone zurückzukehren und dem westlichen Mündungsarme dieses Stromes bis zu dessen Ausfluß ins Meer zu folgen.

Das von den bezeichneten Grenzen eingeschlossene Gebiet umfaßt den größten Theil derjenigen Länder, welche einst Bestandtheile des im Jahre 532 von den Söhnen Chlodwigs seiner selbstständigen staatlichen Existenz beraubten burgundisch-romanischen Königreichs gebildet hatten. Aber ganz und vollkommen decken sich die Grenzen beider Staatsgebilde doch nach keiner Richtung hin. Während einerseits im Osten mit dem Aostathal langobardisches und durch jene Erwerbung der Lande zwischen Aar, Reuß und Rhein alamannisches Gebiet zum altburgundischen hinzutrat, hatte das letztere andererseits nach Westen hin gegen Frankreich weit beträchtlichere Verluste erlitten; das Herzogthum Bourgogne, die Grafschaften Macon, Chalons, Langres, Nevers und einige kleinere Gebiete, die zum burgundisch-romanischen Reiche gehört hatten, blieben davon abgetrennt und waren französische Kronlehen geworden.

Eine einheitliche Bezeichnung hat das neuburgundische Königreich, wie es seit 933 bestand, lange Zeit nur von den Ausländern erhalten. Denn während deutsche, französische und italienische

---

[1]) Vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I., S. 68 ff., Deutsche Verfassungsgesch. V, 139; Stälin, Württemberg. Gesch. I, 224 f., 430; Jahn, Gesch. der Burgundionen II, 392 ff.; P. F. Stälin, Geschichte Württembergs I, 224.

[2]) Daß die bei Sprunner-Menke a. a. O. zu Burgund gezogenen Grafschaften Viviers und Uzès seit dem Tode Ludwigs des Blinden mit Frankreich vereinigt waren, zeigt Vaissète, Hist. de Languedoc IV², 76.

Schriftsteller schon im zehnten und in den ersten Jahrzehenten des eilften Jahrhunderts nicht selten von einem Königreich Burgund, von Königen der Burgundionen reden [1]), kommt eine entsprechende Bezeichnung innerhalb jenes Reiches vor dessen Vereinigung mit Deutschland als politischer Begriff fast gar nicht vor [2]) und ist erst um die Mitte des eilften Jahrhunderts üblicher geworden [3]), um dann ein weiteres Jahrhundert später dem Namen des arelatischen Reichs zu weichen [4]). Dafür giebt es verschiedene, mehr lokale Benennungen, die in den einzelnen Theilen des Reiches, ohne, soviel man sieht, eine officielle Bedeutung erlangt zu haben, den Sprachgebrauch der Urkundenschreiber und Notare beherrschen. Im ganzen Süden, soweit der Machtbereich der Grafen von der Provence sich ausdehnt, redet man regelmäßig von Königen „der Alamannen und der Provence"; man bezeichnet damit deutlich genug erkennbar die beiden Haupttheile, aus deren Vereinigung durch den Vertrag von 933 das Reich erwachsen ist [5]). In der Dauphiné begnügt man sich zumeist mit dem Titel König der Alamannen, ohne des Südens zu gedenken; im Gebiet des Erzbisthums Lyon wird vom König des Juralandes oder vom König von Gallien gesprochen [6]); in den meisten übrigen Bezirken finden

---

[1]) Um nur einige Beispiele anzuführen: Liudprand IV, 12; Ademar III, 37; Thietmar VII, 20, VIII, 5; Ann. Heremi. 1006; Wipo cap. 8; Chron. S. Benigni Divionens. SS. VII, 236; ebenso die Ann. Sangall., Herim. Aug. u. A.

[2]) Die Könige nennen sich regelmäßig rex ohne nähere Bezeichnung. Ich habe nur drei Ausnahmen angemerkt, von denen zwei den Titel rex Burgundionum haben: die Diplome Konrads und Rudolfs III. von 985 (Hidber, Schweiz. Urkundenregister N. 1138) und 1018 (Hidber N. 1253). Beide sind in Agaunum (St. Maurice) ausgestellt und stammen aus dem Archive dieses Klosters. Da aber das Stück von 1018 noch im Original erhalten ist, so ist der sonst nahe liegende Verdacht, daß der Titel erst hier hinzugefügt worden sei, wohl ausgeschlossen. Die dritte Ausnahme bildet das unten S. 21, N. 4 angeführte Diplom Rudolfs III., in welchem derselbe sich rex Alamandorum nennt.

[3]) Vgl. z. B. die Urkunde Ermengards, der Witwe Rudolfs III., von 1057, Gallia Christiana XVI, 77: „eodem anno, quo mortuus est Henricus secundus imperator, rege Burgundiae deficiente".

[4]) Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 379.

[5]) Rex Alamannorum sive (seu, vel, et) Provinciae. Das ist die Formel, die im Cartulaire de St. Victor de Marseille durchaus vorherrscht, mögen die Urkunden von Notaren aus Marseille, Arles oder anderen Orten der Provence geschrieben sein. Ebenso findet sie sich im Cartulaire de Montmajour, vgl. Carranrais, L'abbaye de Montmajour (Marseille 1877) S. 148. Aber sie enthält weder den officiellen Titel des Reichs, wie Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 380, annimmt, noch hat sie die dort angegebene Nebenbedeutung.

[6]) Ich beschränke mich auf einzelne Belege: Marion, Cartulaire de l'église de Grenoble N. 18: Radulfo rege Alamannorum; N. 33: ex quo Radulfus rex continet regnum Alamannorum. — Cartularium Athanacense (Ainay, Diöcese Lyon) N. 23, 30: rege Jurensi; N. 40: rege Jurensium; N. 51: rege Jurensi in Gallia; N. 19: rege Galliarum; N. 121, 123: rege in Gallia;

sich vom Lande hergenommene Titel des Königs überhaupt nur ganz vereinzelt.

Auch zu einem einigenden Mittelpunkt, wie ihn das westfränkische Nachbarreich an der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Residenz auf der Seineinsel besaß, hat es der neuburgundische Staat nicht gebracht. Nur selten und nur auf kurze Zeit begegnet man seinen Herrschern in den großen und altberühmten Bischofssitzen des Rhonethals; meist dienen die reichen Klöster und die wenigen Pfalzen, zumal im Osten des Reiches, die ihnen verblieben sind, den Herrschern und ihrem Hofstaat zum Aufenthalt.

Am wenigsten verspürt man im Süden, in der eigentlichen Provence, von Macht und Einfluß dieser letzten, schwächlichen Rudolfinger. Arles, das trotz der rivalisirenden Bestrebungen von Vienne noch immer den wenigstens theilweise anerkannten Anspruch stellen konnte, Hauptstadt und Metropole des Landes zu sein [1]), hat während der fünfundneunzigjährigen Regierung der beiden letzten Könige nur ein Mal, soviel wir wissen, seinen Herrscher innerhalb der Mauern gesehen, die einst das Palatium Constantins d. Gr. umschlossen [2]). Rudolf III. ist überhaupt nicht innerhalb der Grenzen der Provence nachweisbar [3]), und die einzige Urkunde, durch welche dieser König in den Machtbereich des stolzen Geschlechtes eingreift, das hier mit fast unbedingter Souveränetät zu schalten und zu walten scheint, ist nur eine Bestätigung eines Aktes, der von den Häuptern eben dieses Geschlechtes ausgegangen ist [4]).

Wir reden von dem Hause der Grafen, Markgrafen, Fürsten der Provence [5]). Sein Ahnherr ist Boso, Rothbalds Sohn, der

---

N. 22: regnum Galliae. Singulär ist der Titel Rodulfus rex Teutonum et in partibus Galliarum regnans im Catal. abbat. S. Eugendi Jurensis, SS. XIII, 745.

[1]) Vgl. die Urkunde des Bischofs Aimo von Valence, Gallia Christiana XVI, instr. c. 102: et quoniam Arelas caput est et esse debet istius Galliae.

[2]) Urkunde Konrads für Sisteron, Böhmer, Reg. Karol. 1508: Arelatensi civitate.

[3]) Denn der Ort Aquae, wo er mehrfach urkundet, ist nicht das provençalische Aix, sondern Aix-les-Bains in Savoyen.

[4]) Cart. de St. Victor de Marseille ed. Guérard II, 531, N. 1061. Außerdem wird Rudolfs Consens noch 1005 bei der Restauration von St. Victor erwähnt, a. a. O. I, 18, N. 15.

[5]) Hinsichtlich der Genealogie dieses Hauses bestehen noch immer die sorgfältigen Forschungen Vaissète's (Hist. de Languedoc IV², 59 ff.), denen sich u. A. auch Gfrörer und Blümcke angeschlossen haben, in allen wesentlichen Punkten zu Recht. Neuerdings hat zwar Blancard in einem kurzen und etwas prätentiösen Vortrage: Origines des comtes de Provence, in den Akten der Congrès scientifiques de France. Session 33. (Aix 1867) II, 382 ff. Widerspruch dagegen erhoben. Allein dieser Einspruch gründet sich doch nur auf eine Urkunde, die jeder Diplomatiker sofort als eine gelehrte Fälschung moderner Zeiten, als eines jener zahlreichen zu genealogischen Zwecken fabricirten Trug-

um das Jahr 948 von König Konrad zum Grafen von Arles ernannt sein muß, ohne mit seinem gleichnamigen Vorgänger in der Verwaltung dieser Grafschaft, dem Bruder des in Italien und Burgund vielberufenen Erzbischofs Manasse von Arles, in irgendwie nachweisbarer verwandtschaftlicher Verbindung zu

---

werke, die soviel Verwirrung angerichtet haben, erkennen wird. Es handelt sich um eine Urkunde, die zuerst Car. de Venosque, Genealogica et historica Grimaldae gentis arbor (Paris 1647) S. 9 angeblich nach einer 1522 aus einem Copialbuch von Frejus (ex authentico rubeo Forojuliensi) genommenen Abschrift veröffentlicht hat, und auf die er die Genealogie des Hauses der Grimaldi von Monaco aufbaut. Den Druck Venosque's wiederholen Ruffi, Hist. des comtes de Provence S. 51, Bouche Hist. de Provence II, 42 und neuerdings Allier, Hist. du monastère de Lérins II, 463 sowie Arazi, Hist. de la ville d'Antibes (herausg. von Sardou und Blanc, Nizza 1880) S. 89. Noch Sardou und Blanc halten an der Authenticität des Stückes fest, während schon Papon, Hist de Provence II, 171, die Fälschung erkannt hat. Zwar von den Gründen, mit denen er die Echtheit der Urkunde angegriffen hat, ist nur einer von Gewicht; eine Bezeichnung, wie die folgende: „Giballinus de Grimaldis, vir magni cordis et egregiae magnificentiae" ist in der That für das Jahr 980 eine einfache Unmöglichkeit. Aber auch die ganze Fassung des Dokuments, durch welches Graf Wilhelm von der Provence dem Grimaldi für seine Unterstützung im Kampf gegen „Agarenos et Mauros sive Sarracenos" den „sinum maris Gambracium, qui communiter rivus S. Torpetis vocatur" verleiht, läßt über die Fälschung keinen Zweifel aufkommen. Eine Arenga wie diese: ad res magnanimiter gerendas remunerationibus accenduntur homines. Sed tunc praecipue viris spectabilibus gloria retributionis ad easdem stimulos adjungit, cum ea sibi obveniant loca, in quibus vires corporis et animi tentatae excellentia de inimicis trophaea reportaverunt" unterscheidet sich in ihrem pomphaften Phrasenschwall auf den ersten Blick von mittelalterlicher Urkundensprache, und daß eine Klausel wie die folgende „soli ecclesiae Forojuliensi seu ejus episcopis salvis dimissis juribus episcopalibus" im zehnten Jahrhundert nicht geschrieben sein kann, bedarf ebenso wenig des Beweises. Leicht verräth sich denn auch der Ursprung der Fälschung. Die ganze Fabel ist offenbar entstanden durch das Vorkommen eines castrum Grimaldus, resp. einer baie de Grimauld unweit Gardefrainet am Golf von St. Tropez. Aber sowohl dies castellum, wie andere Besitzungen bei Gardefrainet, namentlich auch die „ecclesia sancti Torpetis et totum, quod habemus vel habere debemus in territorio et terminio ejusdem s. Torpetis usque ad mare ... sicut ripa ejusdem s. Torpetis vadit et homo in pelagus navigare potest", d. h. also die ganze Küste des Golfes von St. Tropez gehört noch in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts den Vicomtes von Marseille und ist von diesen zum Theil an St. Victor vergabt worden. (Vgl. Cartul. de St. Victor I, 546, N. 551; 578, N. 589; 580, N. 590, ferner N. 592, 595, 596). Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist also die Urkunde von 980, in der Graf Wilhelm dasselbe Gebiet an die Grimaldi schenkt, unhaltbar. Steht somit die Unechtheit der Urkunde fest, so beweist die Stelle, an welcher sich Graf Wilhelm „filius Bozonis et Fulcoarae" nennt, nicht, daß er von diesen Eltern stammte, sondern nur daß der Fälscher der älteren genealogischen Combination gefolgt ist, welche ihn zum Sohn dieses Paares machte (vgl. Ruffi, Dissert. sur l'origine des comtes de Provence, Marseille 1712, S. 10). Daß aber diese Combination zu verwerfen ist, liegt auf der Hand. Denn wenn ein Graf Boso von Arles, Gemahl der Constanze, dessen Sohn Wilhelm hieß, urkundlich nachweisbar ist, wer wird dann wohl den Grafen Wilhelm von Arles, statt zu des letzteren, zum Sohn des Boso und der Folcoara machen, die, so oft sie urkundlich erwähnt werden, nie den Grafentitel führen?

ſtehen[1]). Bis zum Jahre 965 iſt dieſer mit einer gewiſſen Conſtanze vermählte Herr urkundlich zu verfolgen[2]); der Titel, den er führt, iſt lediglich der eines Grafen von Arles[3]); außerhalb des Gebiets dieſer Grafſchaft hat Boſo, ſo viel wir ſehen können, keinerlei amtliche Wirkſamkeit auszuüben gehabt. Wer von den beiden Söhnen Boſo's, Wilhelm I. und Rothbald, der ältere war, wird ſich kaum mit Beſtimmtheit ermitteln laſſen; das aber iſt ſicher, daß nach Boſo's Tode beide Brüder, die ſchon ſeit 961 neben dem Vater genannt werden, nach einem in dieſen ſüdlichen Gegenden des Burgunderreichs mehrfach wiederkehrenden Gebrauch die Erbſchaft in ungetheiltem Geſammtbeſitz behielten[4]); nur für die ſpäteren Jahre ſcheint ſich ein gewiſſes Vorrecht Wilhelms aus den Urkunden zu ergeben[5]).

Nun aber treten, und das iſt bisher nicht in der genügenden Weiſe beachtet und noch weniger ausreichend erklärt worden, die beiden Brüder in weſentlich anderer Stellung auf, als ſie der Vater eingenommen hatte. Sie und ihre nächſten Erben verfügen über ausgedehnte Eigengüter in den Grafſchaften Frejus, Siſteron, Avignon, Riez, Marſeille, Aix, Orange, Arles, Gap u. a. m.[6]). Wilhelm ſitzt nicht nur 967 oder 968 zu Arles ſelbſt, ſondern auch 978 oder 984 zu Manosque in der Grafſchaft Siſteron dem Gerichte vor[7]); Streitigkeiten über Güter, die in der Grafſchaft Toulon belegen ſind, werden vor ihm zur Entſcheidung gebracht[8]); ſeinen oder ſeines Bruders Rath und Willensmeinung holen die

---

[1]) Vgl. Gingins-la-Sarraz a. a. O. IX, 227, N. 17; Vaiſſète a. a. O. IV[2] 59. Ich werde Belege für die Genealogie des Hauſes im Folgenden nur inſoweit eigens anführen, als ich entweder von Vaiſſète nicht beachtete oder ſeitdem in beſſerem Text edirte Quellenſtellen verwerthe.

[2]) Die letzte Urkunde, die ihn nennt, iſt jetzt gedruckt Cartul. de St. Victor I, 40, N. 29; ihre widerſpruchsvollen Daten: a. incarnat. 965, indict. 7, mense Martio, regnante Rodulfo rege Alamannorum seu Provenciarum, wird man am beſten mit dem Herausgeber des Cartulars, Guérard a. a. O. N. 2, ſo erklären, daß man annimmt, in dem Cartular ſei durch ein Verſehen Rodulfo für Conrado verſchrieben. An der Echtheit des Stückes ſelbſt zu zweifeln, iſt kein Grund.

[3]) So heißt es in dem Diplom König Konrads für Montmajour, Gallia Christiana, neue Ausgabe, I, instr. c. 103: hoc, quod Boso comes Arelatensis nobis reddidit. Vgl. auch die in N. 2 angeführte Urkunde: veniens Honoratus Massiliensis aecclesiae aequissimus presul in Arelate civitate in conspectu Bosonis comitis, filii Rothboldi quondam, atque in presentia omnium virorum Arelatensium judicumque ac principum.

[4]) Daſſelbe Erbrecht gilt z. B. lange Zeit auch im Hauſe der Vicegrafen von Marſeille; daß es aber nicht auf eine ausdrückliche Beſtimmung König Konrads bei der Belehnung Boſo's zurückgeht, hat Blümcke S. 14 mit Recht gegen Gfrörer ausgeführt.

[5]) Vgl. Blümcke S. 11, N. 60.

[6]) Beweisſtellen bei Vaiſſète a. a. O. S. 62 ff.; vgl. außerdem Cartul. de St. Victor I, 590, N. 598; II, 509, N. 1042; I, 639, N. 646; I, 253, N. 226; I. 626, N. 630; I, 641, N. 649 und Vaiſſète V[2], 291.

[7]) Cartul. de St. Victor I, 307, N. 290; I, 646, N. 654.

[8]) Ruffi, Dissertation S. 6.

Bischöfe von Marseille, Cavaillon, Apt und Carpentras ein, wenn sie Vergabungen machen oder anderweit kirchliche Vermögensangelegenheiten ihrer Sprengel ordnen[1]). Grafen, die nicht unserem Hause angehörten, werden in dem ganzen Gebiet der Provence überall nicht mehr genannt; die Vicegrafen, welche innerhalb der einzelnen Comitate dieses Gebiets erwähnt werden, stehen zu den Nachkommen Boso's durchaus im Verhältnis der Abhängigkeit[2]); — schon 1044 erläßt Bertrand, Wilhelms I. Enkel, ganz im Styl eines selbständigen Herrschers eine Verfügung, durch welche er seinen „Vicegrafen, Vicaren, Getreuen und allen fiskalischen Beamten" gewisse Befehle ertheilt[3]).

Der, wie man sieht, sehr wesentlich veränderten Stellung, welche die Nachkommen Boso's einnehmen, indem sie offenbar die Grafenrechte innerhalb der gesammten Provence erworben haben, genügt der einfache Titel: comes Arelatensis, den der Ahnherr geführt hatte, natürlich nicht mehr; — als Grafen der Provence, Markgrafen der Provence oder der arelatensischen Provence, Fürsten der Provence, Fürsten der ganzen Provence werden sie in den Urkunden bezeichnet; bisweilen verbinden sie die Titel Graf und Markgraf oder Graf und Fürst miteinander[4]). Verhältnismäßig am häufigsten wird ihnen der markgräfliche Titel beigelegt; — aber hier, wie unter ähnlichen Verhältnissen im oberen Italien[5]), hat diese Benennung sichtlich ihre ursprüngliche, von der Grenzhut hergeleitete Bedeutung völlig verloren: — man bedient sich ihrer, weil es an einer anderen, passenderen Bezeichnung für das durch die Erwerbung zahlreicher Comitate über die Stellung einfacher Grafen weit hinaus gewachsene Dynastengeschlecht fehlt.

Unwillkürlich wirft man die Frage auf, durch welche Fügung und unter welchen Umständen dieses Haus von der Provence

---

[1]) Marseille, Bischof Pontius 1005, Cartul. de St. Victor I, 20, N. 15: cum voluntate domni Rodhbaldi comitis et domne Adalaizis comitisse domnique Guillelmi comitis filii ejus. — Cavaillon, Bischof Walcaudus 979, ebenda II, 510, N. 1043: consilio inciliti marchionis Vuilelmi. — Apt, Bischof Teuderich 991, Gallia Christiana I, instr. p. 74: cum consilio et voluntate Willelmi totius Provinciae principis. — Carpentras, Bischof Aeyrardus 982, ebenda I, instr. p. 148: cum consensu et voluntate . . . hujus Provinciae principis necnon ejus fratris Rethbaldi comitis. Ebenso später der Bischof von Sisteron, Cartul. de St. Victor II, 20, N. 680.

[2]) Vgl. z. B. für Marseille Cartul. de. St. Victor I, 96, N. 69; für Sisteron ebenda II, 12, N. 666.

[3]) Cartul. de St. Victor II, 3, N. 659: precipimus vicecomitibus, vicariis, fidelibus sive omnibus fiscalibus nostris. Unterschrieben u. a. von Berengarius vicecomes, Miro vicecomes, Raiambaldus de Nica, Rostagnus vicecomes.

[4]) Vgl. die in den vier letzten Noten angezogenen Urkunden; ferner u. a. Cartul. de St. Victor I, 590, N. 598; II, 509, N. 1042; I, 626, N. 630; I, 460, N. 455 (comes vel gubernator Provintiae); II, 3, N. 659 (marchio sive comes Provinciae); I, 349, N. 333 (comites ac principes tocius Provinciae).

[5]) Bd. I, 442. 443.

zu einer so gewaltigen Machtstellung gediehen ist, die in der That, um an das bekannte Wort Thietmars zu erinnern [1]), weit eher über die des deutschen Stammesherzogthums hinausgeht, als hinter ihr zurückbleibt. Die Antwort kann meines Erachtens nicht zweifelhaft sein; das Emporsteigen der provençalischen Markgrafen knüpft sich an eine kühne und glückliche Ruhmesthat, durch welche die Brüder Wilhelm I. und Rothbald ihrem Namen in der Geschichte dieser nördlichen Küstenländer des Mittelmeeres ein alle Zeit unvergängliches Andenken geschaffen haben.

Seit die Saracenen gegen das Ende des neunten Jahrhunderts durch die Besetzung der festen Burg von Gardefrainet in der Grafschaft Frejus unweit des Golfes von St. Tropez in der Provence selbst eine dauernde Niederlassung begründet hatten, waren sie die furchtbarsten Feinde der christlichen Kultur in jenen burgundischen Landen geworden. Im Besitz der Zugänge zu den Alpenpässen, welche Italien und Burgund verbanden, hatten sie Handel und Verkehr auf das empfindlichste geschädigt, und die fortwährend wiederkehrenden Raub- und Plünderungszüge, mit welchen sie die Länder östlich und westlich der cottischen und Seealpen heimsuchten, machten eine ruhige und stetige Entwickelung, ein glückliches Gedeihen und Aufblühen in diesen sonst so reich gesegneten Gegenden fast zur Unmöglichkeit [2]). Um das Jahr 916 waren Maurienne und Embrun ihren Angriffen erlegen; auf den Trümmern von Embrun hatten sie eine neue Niederlassung begründet. Kurze Zeit danach, zwischen 917 und 920 [3]), drangen sie bis nach Romans an der Isère vor, plünderten das reiche Kloster, das der Erzbischof Barnard hier um die Mitte des neunten Jahrhunderts begründet hatte, und verwüsteten die benachbarten Kirchen, die zu dem Kloster gehörten. Um dieselbe Zeit muß es gewesen sein, daß sie sogar Grenoble einnahmen und den Bischof dieser Stadt zwangen, seine Residenz zeitweilig nach St. Donat zu verlegen. Wenige Jahre später, um 923, wurden Aix und Marseille von ihnen beunruhigt [4]); noch 940 waren sie

---

[1]) Thietm. VII, 21: in hiis partibus nullus vocatur comes nisi is, qui ducis honorem possidet.

[2]) Vgl. Reinaud, Invasions des Sarrazins en France; Dümmler, Otto der Große S. 113—116; Gingins-la-Sarraz a. a. O. IX, 120 ff.; Oehlmann, die Alpenpässe im Mittelalter (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 1878), S. 205 ff.; Bellet, Etude critique sur les invasions en Dauphiné (Lyon 1880); Fauché-Prunelle, Mémoire sur les invasions des Sarrasins dans les contrées de la rive gauche du Rhône (Bulletin de l'académie delphinale Sér. I., Bd. 2 und 3).

[3]) So nach der gewöhnlichen Annahme. Nach Giraud, Cartul. de St.-Barnard S. 24—27, wäre die Verwüstung von Romans schon vor 907 anzusetzen.

[4]) Hierauf wird die Urkunde des Erzbischofs Manasse von Arles von 923, Cartul. de St. Victor I, 3, N. 1, zu beziehen sein: Drogo Massiliensis episcopus cum lacrimabili gemitu adiit presentiam nostram ... singultuoso planctu ... canonicos sue ecclesie propter continuos Sarracenorum impetus suis in locis manere non posse.

im Stande, bis zu dem altberühmten Kloster des H. Mauritius in Agaunum (St. Maurice in Wallis) vorzudringen und die heilige Stätte einzunehmen und in Asche zu legen. Die Wirkung dieser unausgesetzten Verheerungszüge, von denen uns gewiß nur ein Theil durch zufällige Erwähnung der Quellen bekannt geworden ist, die sich aber auch diesen dürftigen Nachrichten zufolge auf alle Gegenden des burgundischen Reichs, den Osten und Norden wie den Westen und Süden erstreckten, muß eine geradezu entsetzliche gewesen sein. Aus zwei weit von einander entfernten und sehr verschiedenen Gegenden, der Grafschaft Toulon einer- und dem Bisthum Grenoble andererseits, liegen ganz bestimmte und unantastbare urkundliche Zeugnisse dafür vor, daß ein fast vollständiger Stillstand der Bodenkultur eingetreten war und das Land, von den erschreckten Bewohnern verlassen, brach und öde liegen blieb [1]).

Das burgundische Königthum hatte sich der ihm zunächst obliegenden Aufgabe, diesen Zuständen ein Ende zu machen und die schmachvolle Herrschaft der Saracenen über christliches Land zu brechen, in keiner Weise gewachsen gezeigt. Im Jahre 942 hatte zwar König Hugo von Italien, der auch nach jenem Vertrage mit Rudolf II. während der Minderjährigkeit Konrads nicht unbedeutenden Einfluß in der Provence besaß, einen kräftigen Anlauf dazu genommen. Ein mit dem griechischen Kaiser geschlossenes Bündniß verschaffte ihm die Unterstützung der byzantinischen Flotte; er selbst hatte mit dem Landheer Gardefrainet schon eingenommen und die Saracenen zum Rückzug auf den benachbarten Mont des Maures, den sie befestigt hatten, genöthigt — da schloß er im entscheidenden Augenblick einen schimpflichen Vertrag mit den Ungläubigen, die ihm gegen Berengar Unterstützung versprachen, und überließ die Provence, indem er die griechische Flotte heimsandte, nach wie vor ihrem traurigen Geschick [2]). Von wirksamen Unternehmungen König Konrads gegen

---

[1]) Cartul. de St. Victor I, 104, N. 77: igitur cum gens pagana fuisset e finibus suis videlicet de Fraxeneto expulsa et terra Tolonensis cepisset vestiri et a cultoribus coli. Marion, Cartul. de l'église de Grenoble S. 93, 94: notum sit, quod post destructionem paganorum Isarnus episcopus edificavit ecclesiam Gratianopolitanam. Et ideo quia paucos invenit habitatores in predicto episcopatu, collegit nobiles et mediocres et pauperes ex longinquis terminis, de quibus hominibus consolata esset Gratianopolitana terra, deditque predictus episcopus illis hominibus castra ad habitandum et terras ad laborandum. Vgl. auch die allgemeine Schilderung der Verwüstungen in der Provence Cartul. de St. Victor I, 18, N. 15: gens barbarica in regno Provinciae irruens circumquaque diffusa invaluit ac munitissima queque loca optinens et inhabitans cuncta vastavit, ecclesias ac monasteria plurima destruxit, et loca, quae prius desiderabilia videbantur, in solitudine redacta sunt, et quae dudum habitatio fuerat hominum, habitatio postmodum cepit esse ferarum.

[2]) Liudpr. V, 17; vgl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 115, Gingins-la-Sarraz

die grausamen Feinde hören wir fast noch weniger. Ein sagenhaft gefärbter Bericht aus dem eilften Jahrhundert weiß allerdings von ihm zu erzählen, daß er einmal einen Einfall der Ungarn in die Provence benutzt habe, um die einen Feinde der Christenheit gegen die anderen zu hetzen und dann beiden zugleich eine Niederlage beizubringen [1]); — aber wenn dieser Erzählung überhaupt eine historische Thatsache zu Grunde liegt, so ist daran jedenfalls nicht zu denken, daß sie dem schwer heimgesuchten Lande dauernd Erleichterung gebracht hätte.

Wenn so das einheimische Königthum seiner Pflicht nicht zu genügen verstand oder vermochte, wenn auch die Hoffnungen, welche man auf Kaiser Otto den Großen gesetzt haben mochte, als dieser seinen Plan ankündigte, Gardefrainet von den Saracenen zu befreien, nicht in Erfüllung gingen [2]), so versteht man leicht, was es besagen will, daß nun eben die Häupter unseres provençalischen Grafenhauses die Rettung brachten. Das Ereignis fällt etwa in das Jahr 975. Sein nächster äußerer Anlaß war die Gefangennahme des Abtes Majolus von Cluny, den die Saracenen im Juli 973 bei Orsières überfallen und nur gegen schweres Lösegeld wieder freigelassen hatten. An der Spitze des Heeres, das den Rachezug gegen das Raubnest des Golfes von St. Tropez unternahm, standen die arelatensischen Brüder, die Grafen Wilhelm und Rothbald, denen wahrscheinlich der Markgraf Arduin von Turin seine Hilfe lieh. Der Erfolg war ein vollständiger: Gardefrainet wurde genommen; die Saracenen flüchteten nach gewohnter Weise auf die benachbarten befestigten Höhen und Vorgebirge; man schloß sie enger und enger ein; theils durch das Schwert der Christen, theils in den Fluthen des Meeres fanden sie ihren Untergang; nicht einer soll nach dem Bericht eines Zeitgenossen in die spanische Heimath entkommen sein [3]).

---

IX, 203. Der Versuch des letzteren, Hugo gegen die Vorwürfe Liutprands zu vertheidigen, ist ganz verfehlt.

[1]) Ekkeh. Casus S. Galli, cap. 3, SS. II, 110; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 377; Dümmler, Otto d. Gr. S. 235; Meyer v. Knonau, St.Galler Mittheilungen z. vaterländ. Geschichte XV, 236, N. 821.

[2]) Vgl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 435, 485.

[3]) Den ausführlichsten Bericht über den Untergang der Saracenen, der, wenn auch im einzelnen dichterisch ausgeschmückt, im allgemeinen gewiß das richtige trifft, giebt Syrus, Vita S. Majoli, cap. 6, 7, SS. IV, 653. Während Syrus den Führer des christlichen Heeres nicht nennt, schreibt Odilo, Vita S. Majoli (Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. V, 779): Dominus . . . per Willelmum illustrissimum virum et christianissimum principem . . . jugum Saracenorum ab humeris christianorum deposuit et multa terrarum spatia ... ab eorum tyrannica dominatione ... eripuit. Dazu stimmt dann Rodulf. Glab. I, 4, SS. VII, 55: ipsi Sarraceni paulo post in loco, qui Fraxinetus dicitur, circumacti ab exercitu Wilelmi Arelatensis ducis omnesque in brevi perierunt, ut ne unus quidem rediret in patriam. Vgl. auch die S. 28, N. 2 angeführte Urkunde. Nicht Wilhelm, sondern seinen Bruder „comitem Robaldum", der „in Provinciae finibus" saß, nennt das Chron. Novalic. V, 18 als den Sieger, das auch der Unterstützung durch Markgraf Arduin gedenkt;

Man begreift es, welchen Eindruck diese glänzende Befreiungsthat in den weitesten Kreisen machen mußte; nicht umsonst nennt etwas später ein Mönch aus Cluny den Grafen Wilhelm, der die Seele des ganzen Unternehmens gewesen zu sein scheint, den Vater des Vaterlandes [1]). Und nur natürlich wird es erscheinen, daß, wer den Sieg errungen, auch die Früchte desselben erntete: — das von den Saracenen befreite und der christlich-abendländischen Kultur zurückgewonnene Land ward den Siegern untergeben, deren mit dem Schwert gewonnenes Besitzrecht eine ausdrückliche Schenkungsurkunde König Konrads anerkannte und bestätigte [2]). Die Schenkung scheint sich auf alles Königsgut in dem befreiten Gebiete erstreckt zu haben [3]) und muß, da nach alter Rechtsanschauung wüst liegendes Land als Königsgut galt, schon deshalb unter den geschilderten Verhältnissen von ganz außerordentlichem Umfange gewesen sein. Daß auch die staatlichen Befugnisse, insbesondere die Grafschaftsrechte, in demselben Gebiet auf Wilhelm und seinen Bruder übertragen sind, wird freilich nicht in gleicher Weise ausdrücklich bezeugt; aber die Annahme, daß es so gewesen sei, wird nach allem, was im vorangehenden ausgeführt worden ist, kaum als eine zu gewagte erscheinen.

Damit war das Haus von Arles in die erste Reihe der burgundischen Aristokratie eingetreten. Wie hoch seine Macht und sein Ansehen gestiegen waren, das bezeugen denn auch die vornehmen Heirathen, welche seine Mitglieder abschlossen, während dieselben ihrerseits wiederum zu einer weiteren Vermehrung von Glanz und Ansehen des Geschlechtes beigetragen haben müssen. Welchem Hause Wilhelms erste Gemahlin Arsinda [4]) und Rothbalds Gattin Ermengard [5]) angehören, ist zwar nicht nachweisbar. Aber schon die zweite Gemahlin Wilhelms, Adalais, ist eine Dame des ersten Ranges; von väterlicher Seite wahrscheinlich aus

---

ihm zufolge hat ein Verräther Aimo aus Haß gegen einen Saracenenhäuptling, der ihn beleidigt hatte, den Christen die Wege zu den Schlupfwinkeln der Ungläubigen gewiesen.

[1]) Leodegar von Cluny bei Mabillon, Acta SS. O. S. B. V, 785: Willelmus dux quondam Provinciae, pater patriae.

[2]) Cartul. de St. Victor I, 104 N. 77: Pontius de Fossis pergens ad comitem (Willelmum I) dixit ei: „domine comes, ecce, terra soluta a vinculo paganae gentis tradita est in manu tua donatione regis“. Auf eine solche königliche Schenkung bezieht sich auch Rothbald in der Urkunde von 1002, Ruffi, Dissertation S. 6: cedimus . . . villam P. quae mihi ex praecepto regis legibus obvenit.

[3]) In der Urkunde Cartul. de St.-Victor I, 104 N. 77 nimmt Wilhelm eine Abgrenzung vor und sagt dann: quantum ego habeo infra istos terminos donatione regis, id est fiscum regalem, dono S. Victori. Gardefrainet selbst besitzen später die Vicegrafen von Marseille (s. oben S. 22, N.), offenbar ebenfalls durch Verleihung von Seiten der Grafen.

[4]) Arsinda wird noch 979 erwähnt, Cartul. de St. Victor II, 509, N. 1042. Kinder scheinen aus dieser Ehe nicht entsprossen zu sein.

[5]) Ermengardis uxor Rodballi comitis, 1005, Cartul. de St.-Victor I, 18, N. 15. In einer Urkunde für Cluny, Ruffi, Comtes de Provence I, 28

dem Hause der Grafen von Macon oder dem der Grafen von Vermandois stammend, war sie in erster Ehe mit dem Herzog Raimund II. von Gothien vermählt gewesen und hatte dann dem späteren König Ludwig V. von Frankreich ihre Hand gereicht. Um das Jahr 984 muß diese kurze und unglückliche Verbindung aufgelöst worden sein, worauf Adelais sich zum dritten Mal mit Wilhelm von der Provence verheirathete und wahrscheinlich diesem mindestens einen Theil der reichen Güter ins Haus brachte, um deren Willen sie dem französischen Prinzen so begehrenswerth erschienen war[1]).

Als Wilhelm um das Jahr 992 starb[2]), hinterließ er aus seiner zweiten Ehe mit der Adelais zwei Kinder, von denen der Sohn Wilhelm II. unter Vormundschaft seiner Mutter und in Gemeinschaft mit seinem Oheim Rothbald in die Regierung der Provence eintrat, während die Tochter Constanze gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts die zweite Gemahlin des französischen Königs Robert wurde[3]). Solange der Oheim Rothbald lebte, nahm nun dieser die leitende Stellung als Familienhaupt ein, welche in seinen letzten Jahren Wilhelm I. inne gehabt hatte; nach seinem Tode ging dieselbe auf des letzteren Sohn Wilhelm II. über, dem Rothbalds Sohn Wilhelm III. zur Seite stand. Eine Tochter Rothbalds, Emma, hatte sich schon vor 992 mit dem mächtigen Grafen Wilhelm Taillefer von Toulouse vermählt und so die spätere, für die Geschichte dieser Lande so folgenreiche Verbindung eines Theiles der Provence mit der Grafschaft Toulouse angebahnt. Wilhelm II. seinerseits trat in eine Familienverbindung mit dem mächtigsten Dynastengeschlechte des nördlichen Burgund, indem er Gerberga, die Tochter des Grafen Otto Wilhelm von der Franche Comté und Macon, heimführte[4]). Letztere

---

heißt sie Eymilde, was Vaissète IV², 64 wohl mit Recht für eine Nebenform von Ermengard hält.

[1]) Die Ehe der Adelais mit Wilhelm berichtet Richer III, 94 (Ausgabe von Waitz S. 121); vgl. v. Kalckstein, Geschichte des französischen Königthums unter d. ersten Capetingern I, 352. 372. Zum ersten Mal als Gattin Wilhelms wird sie 986 erwähnt; vgl. Vaissète IV², 62. Hinsichtlich ihrer Abstammung stimme ich völlig den Ausführungen von E. Mabille in der neuen Ausgabe der Histoire de Languedoc IV, 157 ff. zu; die Ansicht Vaissète's, derzufolge sie dem Hause Anjou angehörte, ist danach zu berichtigen. Mit Unrecht bestreitet aber Mabille, daß sie den Beinamen Blanka gehabt habe; vgl. die Bulle Benedict's VIII, Jaffé Reg. 3064: comitissae Adeleidae cognomento Blanchae nuruique ejus domnae Gerbergae comitissae. Daraus erklärt sich denn auch, was der Interpolator Ademar's III, 30, SS. IV, 128, N. 6, von Blanka, der Gattin Ludwigs V. von Frankreich, fabelt.

[2]) In seiner letzten Krankheit ließ er Majolus von Cluny nach Avignon berufen und wurde Mönch. Begraben ist er entweder zu Sarrian in der Grafschaft Venaissin, das er an Cluny geschenkt hatte, oder zu Cluny selbst; vgl. Mabillon, Acta SS. O. S. B. V, 785. 808.

[3]) Die letztere Ehe hat Mabille bei Vaissète IV², 157 ff. erwiesen.

[4]) Vgl. Wagner, das Geschlecht der Grafen von Burgund (Bresl. Dissert. 1878) S. 23, der nur insofern zu berichtigen ist, als er diese Ehe, wie es scheint,

übernahm mit ihrer Schwiegermutter Adelais, als ihr Gemahl um das Jahr 1016 starb, die Vormundschaft für ihre drei Söhne Wilhelm-Bertrand, Gottfried und Fulko, von denen der letztere in jungen Jahren aus dem Leben geschieden sein muß [1]).

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich, daß in den letzten Jahren König Rudolfs III. von Burgund Wilhelm III., der Sohn Rothbalds, und seine beiden Vettern Wilhelm-Bertrand und Gottfried gemeinsam die Regierung der Provence führten. Ein unten angefügter Stammbaum wird die Uebersicht über die genealogischen Verhältnisse des Hauses erleichtern [2]).

Bildete nun in dem weiten Bereich dieser provençalischen Lande, welche durch die Isère, den Rhone, das Meer und die Alpen begrenzt wurden [3]), das geistliche Fürstenthum ein Gegengewicht, dessen sich die Krone hätte bedienen können, gegen die hochangeschwollene Macht des markgräflichen Hauses?

Zahlreich genug an Mitgliedern ist in der That der Episcopat dieser Lande. Von den sieben Erzbisthümern Burgunds liegen zwei, die Metropolen von Arles und Aix, in ihrem ganzen Umfange [4]), ein drittes, die Metropole von Embrun, wenigstens

---

erst nach 1018 abgeschlossen denkt. In Wirklichkeit urkunden aber schon 1013, Cartul. de St.-Victor I, 639, N. 646: ego Wilelmus comes Provinciae conjuxque mea Gerberga una cum filio nostro nomine Wilelmo.

[1]) Gerberga mit ihren drei Söhnen, einmal auch mit ihrer Schwiegermutter zusammen, urkundet 1018 u. 1019, Cartul. de St. Victor I, 253, N. 226; 626, N. 630; 641, N. 649. Daß Wilhelm II., der in diesen Urkunden als verstorben erwähnt wird, im Jahr 1018 noch gelebt habe, also im Laufe dieses Jahres verstorben sein müsse, folgert Vaissète IV², 69 aus einer Urkunde für Avignon. Aber ich zweifle, ob das Datum derselben richtig ist, und möchte mit Rücksicht auf die S. 29, N. 1 angeführte Bulle, die nur Adelheid und Gerberga, aber nicht Wilhelm II. nennt, annehmen, daß der letztere schon 1016 nicht mehr am Leben war. Ein von Wilhelm-Bertrand verschiedener Sohn Wilhelm, den Vaissète in der Stammtafel IV, 61 als vierten Sohn Wilhelms II. ansetzt, hat nach seinen eigenen Ausführungen IV, 69 ff. in Wirklichkeit schwerlich existirt. Fulko wird nach 1019 nicht mehr erwähnt.

[2])

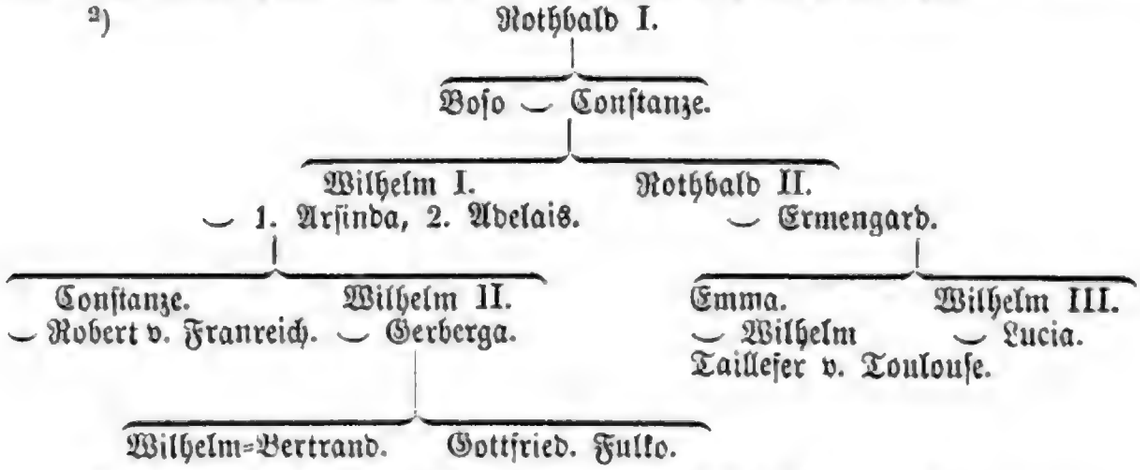


[3]) Vgl. die Theilungsurkunde von 1125, Vaissète V², N. 401.

[4]) Also mit den Bisthümern Marseille, Toulon, Orange und St. Paul des Trois Châteaux (Tricastrinensis), die in dieser Zeit vereinigt sind, Avignon, Vaison, Carpentras, Cavaillon, Apt, Riez, Frejus, Gap, Sisteron, Antibes.

mit dem größeren Theile seiner Kirchenprovinz auf provençalischem Gebiet [1]). Daß alle diese Erzbisthümer und Bisthümer — es sind etwa zwanzig an der Zahl — und mit ihnen die größeren Klöster des Landes, Montmajour, St. Victor zu Marseille, St. Caesarius zu Arles, St. Andreas zu Avignon, St. Pontius zu Nizza und viele andere, mit reichem Güterbesitz ausgestattet waren, versteht sich von selbst. Allein zu einer wirklich selbständigen politischen Machtstellung hat es, so viel wir sehen können, bis zum Anfang des eilften Jahrhunderts keine von allen diesen bischöflichen oder klösterlichen Kirchen gebracht. Nicht eine derselben hat die gräflichen Hoheitsrechte in ihrem Sprengel erworben; bei den meisten fehlt es sogar an einem ganz zweifellosen Erweis dafür, daß sie mit Immunitätsrechten ausgestattet waren [2]). Den Grund, warum die Bisthümer der Provence so hinter den deutschen, italienischen, französischen, ja, wie wir noch sehen werden, auch hinter den meisten übrigen burgundischen Kirchen in der politischen Entwickelung zurückgeblieben sind, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu bezeichnen. Aber vermuthen läßt sich, daß auch in dieser Beziehung die Herrschaft der Saracenen ihren Einfluß ausgeübt hat; ihnen Widerstand zu leisten, waren gerade die Kirchen am wenigsten im Stande, und in der täglichen Noth um das nackte Leben, in der die Vorsteher derselben sich nach allen Schilderungen, die uns erhalten sind, befanden, muß so der Sinn wie die Gelegenheit gefehlt haben, es den glücklicheren Kirchenfürsten des Nordens und Ostens gleichzuthun. Als aber die Saracenen vertrieben waren, da war, wenn anders unsere obige Darstellung das richtige getroffen hat, das mächtige Geschlecht Wilhelms I. sofort in den Besitz der staatlichen Hoheitsrechte getreten, aus welchem es erst im zwölften Jahrhundert unter wesentlich veränderten Verhältnissen und haupt-

---

Ueber die Zwitterstellung, welche einige dieser Suffragane eben in dieser Zeit zwischen Aix und Arles einnehmen, vgl. Blümcke S. 23, der aber S. 15 durch ein eigenthümliches Versehen von den Suffraganen von Arles nur die Hälfte aufzählt.

[1]) Von den fünf Suffraganbisthümern von Embrun gehören Nizza, Senez, Vence, Glandèves sicher zur Provence. Zweifelhaft ist wenigstens für diese Zeit die Stellung von Digne und von Embrun selbst; später sind auch sie entschieden provençalisch. Der in die Bulle Victors II. von 1057, Jaffé Reg. 3313, eingeschobene Passus, aus welchem sich die Hoheit der provençalischen Herren über Embrun ergeben würde (vgl. Gfrörer, Gregor VII., Bd. VI, 469), ist, wie schon Gioffredo, Storia delle Alpi marittime (Hist. patr. monum. SS. II), S. 338 bemerkt hat, ein Zusatz, der erst aus dem 15. Jahrhundert stammt; die ebenda S. 316 mitgetheilte Urkunde von 1027 kann, wie schon die Titel zeigen, nicht echt sein. Gfrörers weitere Vermuthungen über Embrun hat schon Blümcke S. 22 zurückgewiesen; Embrun hat nie aufgehört, Metropole zu sein.

[2]) Aus der Zeit der vier ersten Karolinger, Pippin, Karl, Ludwig I., Lothar I., für die sich das urkundliche Material jetzt bequem übersehen läßt, sind mir überhaupt nur zwei Immunitätsverleihungen für das ganze Gebiet der Provence bekannt: Sickel K 124 für St. Victor zu Marseille, Böhmer, Reg. Karol. 567 für das Bisthum Marseille.

sächlich unter dem Einfluß des machtvollen Emporblühens der großen städtischen Gemeinwesen zum Theil wieder verdrängt ist.

Aber noch ein anderer Umstand darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden. Die bischöflichen Aemter der Provence sind in der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, zu sehr großem Theile fast im erblichen Besitz einer Anzahl von Dynastengeschlechtern des zweiten Ranges, die, ihrerseits Vasallen des Hauses von Provence, wenn auch in anerkannt erblichem Besitz ihrer Lehen, so doch von den Nachkommen Wilhelms I. durchaus abhängig sind. So gehören, um nur einige Beispiele anzuführen, die drei Bischöfe Honoratus II., Pontius I. und Pontius II., die von 948 bis 1073 im Bisthum von Marseille einander folgen, sämmtlich dem Hause der Vicegrafen von Marseille an, das seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts im erblichen Besitze dieser Vicegrafschaft nachzuweisen ist[1]). Ein Sohn desselben Hauses ist Peter II., der 1085 Erzbischof von Aix wurde, ein anderer Aicardus, der um 1065 zum Erzbisthum Arles gelangte. Des letzteren beide Vorgänger Pontius, der etwa seit 995 waltete, und Rambald, der 1030 erwählt wurde, stammen aus zwei Herrengeschlechtern von, wie es scheint, noch geringerer Bedeutung; jener gehört dem Hause der Herren von Marignane im Kreise Aix, dieser dem Geschlecht der Herren von Reillane im Kreise Forcalquier an[2]). Bischof Rostagnus von Avignon, der etwa um 1050 sitzt, ist ein Sohn des Vicegrafen Berengarius von Sisteron[3]); dem Geschlecht des letzteren entstammt auch Bischof Berengar von Frejus, den wir etwa seit 1030 nachweisen können[4]). Aus dem Hause des Vicegrafen von Nizza, als dessen Begründer ein gewisser Miro um das Jahr 990 begegnet[5]), stammt Bischof Pontius von Nizza, der von 1025 bis 1030 urkundet[6]); sein Halbbruder ist Bischof Petrus von Sisteron, den wir seit 1032 nachweisen können[7]). Als Bischof von Antibes endlich begegnen wir etwa seit 1026

---

[1]) Vgl. Cartul. de St. Victor I, 28, N. 23; 18, N. 15; 67, N. 43; 84 N. 57.

[2]) Ebenda I, 232, N. 208; 233, N. 209; 240, N. 219; 409, N. 405; 422, N. 417; 423 N. 418.

[3]) Ebenda II, 9 ff. N. 663—665. Gallia Christiana I, instr. c. 140.

[4]) Gallia Christiana I, instr. c. 83.

[5]) Vgl. die Stammtafel bei Gioffredo, Alpi marittime S. 358. Daß es sich um Vicegrafen handelt, beweist die Unterschrift Miro vicecomes, Cartul. de St. Victor II, 3, N. 659. In der Urkunde bei Gioffredo S. 305 kommt der gleichnamige Vater dieses Miro zuerst vor; die Abhängigkeit Nizza's von den Markgrafen von Provence beweist auch der Wahlakt des Abtes Johannes von St. Pontius zu Nizza von 1004, Gioffredo S. 309, mit der Unterschrift: Rodbaldus Militus (limitis?) comes firmavit et Ingarda (für Ermengarda, s. Vaissète IV[2], 64) comitissa firmavit. Vgl. auch die Urkunde bei Gioffredo S. 307: in comitatu Nicaeensi, quae sibi obvenit donatione Vilelmi et Rodbaldi comitis.

[6]) Gioffredo S. 315.

[7]) Gioffredo S. 321.

einem gewissen Aldebert, dessen Vater Gaucerannus dies Bisthum, das soll heißen die Vicegrafschaft innerhalb des mit dem bischöflichen Sprengel zusammenfallenden Comitats, von den Markgrafen der Provence zu Lehen trug[1]). Diese Beispiele werden ausreichen, den oben aufgestellten Satz zu begründen; sie würden sich aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutend vermehren lassen, wenn das uns bekannte urkundliche Material für die übrigen Diöcesen der Provence bisher nicht so überaus dürftig wäre[2]).

Wenn so in der Provence die Zustände zum wesentlichen Theil verwirklicht waren, welche, wie wir uns erinnern, die weltlichen Großen Oberitaliens zu Anfang der Regierung Konrad's II. vergeblich angestrebt hatten[3]), so wird man sich nicht darüber wundern, daß hier die Folgen eingetreten waren, welche man dort von Seiten dieser Großen gewünscht hatte. Der Episcopat, in Deutschland wie in Italien und wenigstens zum Theil auch in Frankreich lange Zeit die kräftigste Stütze der Krone im Kampf gegen die aufstrebende Macht der weltlichen Aristokratie, war hier selbst völlig verweltlicht[4]) und in die dynastischen Interessen der von den Markgrafen abhängigen Vassallen hineingezogen, aus deren Söhnen und Brüdern der Kreis seiner Mitglieder sich ergänzte. Das Königthum konnte von ihm eine Unterstützung weder erhalten noch erwarten. Mochte immerhin noch in den Urkunden auch dieser Lande der Name des Königs genannt, mochte nach seinen Regierungsjahren datirt werden — was ihm an Rechten und Befugnissen hier noch zugestanden haben, was an Besitzungen verblieben sein kann, war jedenfalls außerordentlich gering und entzieht sich so gut wie völlig unserer Kenntniß. Die wirklich reale Macht und Gewalt lag in diesen südlichen Theilen des burgundischen Reiches fast ausschließlich in den Händen der Markgrafen von der Provence und der von diesen abhängigen Vassallen.

---

[1]) Gioffredo S. 300, 323, 324.

[2]) Sehr bezeichnend für diese Verhältnisse ist auch eine Urkunde des Bischofs Hugo von Digne, Cartul. de St. Victor II, 84, N. 738: Hugo . . . in sancta sede Dignensi officio presulatus . . . sublimatus et pater meus Guigo, in cujus potestate constitutus meus esse videtur episcopatus.

[3]) Vgl. Bd. I, 107. Es erscheint nicht als unmöglich, daß Wilhelm von Aquitanien das ihm von den oberitalienischen Großen gemachte Anerbieten der italienischen Krone unter der Bedingung, ihnen den Episcopat Preis zu geben, eben mit Rücksicht auf die Zustände in der Provence, in denen er die Folgen eines derartigen Verfahrens für die Krone erkennen konnte, abgelehnt hat.

[4]) Ein drastisches Beispiel dafür bietet der Bischof Ingilrannus von Cavaillon, der ganz unbefangen mit „fideli mea Adalgude" — seine Gattin war sie offenbar nicht — urkundet. Seine beiden Söhne heißen Geraldus, qui vocatur Episcopalis, und Amelius Episcopalis; letzterer urkundet als „Ego Amelius filius episcopi Ingilranni", und am Schluß der Urkunde steht „Adalgus mater sua firmavit". Vgl. Cartul. de St. Victor I, 352 ff., 376, N. 336 ff., 349.

Nicht ganz so bedenklich, aber doch nur wenig besser stand es um die Macht des Königthums im äußersten Norden des Reiches, in den Gebieten, die man später als die Freigrafschaft Burgund (die Franche-Comté) zusammenfaßte. Vier alte Gaue sind es, aus denen sich dieses Territorium zusammensetzte. Zwei von denselben sind nach altgermanischen Völkerschaften benannt, der Waraskengau und der Skudingergau, beide am linken Ufer des Doubs belegen, der erstere mit den Mittelpunkten Poligny und Pontarlier, der zweite mit dem Hauptort Salins, der sich durch seine altberühmten und ergiebigen Salzwerke eines hohen Rufes erfreute [1]). Westlich von diesen beiden Grafschaften, an beiden Ufern des Doubs und im Westen von der Saone begrenzt, lag der pagus Amausensis, dem die Metropole des Landes, Besançon selbst, angehörte, und der daher wohl auch geradezu nach dieser Stadt benannt ward; in ihm liegen Pontallier-sur-Saone und Gray-la-Ville [2]); der namhafteste Ort des Gaues war neben Besançon später Dole. Nördlich davon endlich, an dem oberen Lauf der Saone, lag der pagus Portuensis, das heutige Portois, mit dem wichtigen Uebergangsorte Port-sur-Saone, den schon der Kosmograph von Ravenna kennt, und der starkbefestigten Burg von Vesoul als Hauptorten [3]).

Schon in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts waren diese vier Gaue unter der Herrschaft jenes Hugo des Schwarzen vereinigt, der von seinem Vater Richard das französische Herzogthum Bourgogne ererbt hatte, durch seine Mutter Adelheid, die Schwester Rudolfs I. vom transjuranischen Burgund, mit diesem Königshause in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, und dessen Bruder Rudolf endlich seit 923 auf dem französischen Königsthrone saß [4]). In seinen dem Königreich Burgund an-

[1]) Die ältere Literatur über den pagus Warascus und Skodingus (Scudingus) s. bei Jahn, Gesch. der Burgundionen II, 360; vgl. auch Baumann, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 236 ff. Als mir bekannte Orte im Waraskengau führe ich an Poligny (Chevalier, Mémoires historiques de Poligny, Lons-le-Saunier 1767, I, 312) — Tormont, Glenon, Corcelles (faubourg d' Arbois, ebenda I, 313) — Cugy (Hidber, Schweiz. Urkundenregister N. 1092) — Aubonne (nicht im Waadtland, wie Gfrörer, Gregor VII., Bd. VI, 358 meint, sondern unweit Pontarlier, Hidber N. 1290). Im Skudingergau liegen Salins (Vita S. Anatolii, Acta SS. Febr. I, 363) Sefillies (nicht Seyssel bei Genf; Chron. S. Benigni ed. Bougaud et Garnier S. 176) — Siloiniacum (unbekannt, Cartul. de St. Vincent de Macon S. 132, 232) — Baume und zwei mir unbekannte Orte Cavanacum und Clamenciacum (Bouquet IX, 692) — Morgue (ebenda IX, 674). — Ortschaften aus beiden Gauen bei Hidber N. 1022: Chaux d'Allier, Bracon, Arêche, Chamblai, Usie.

[2]) Dunod, Hist. du comté de Bourgogne, S. 594.

[3]) Jahn, Gesch. der Burgundionen II, 348, 365. Ueber beide Orte vgl. Hist. patr. monum. Chart. I, 428: acta sunt haec Burgundiae villa quae Portus dicitur. Unter den Zeugen der vicecomes Vesulli castri. — Andere Gauorte: Aubigny (Albiniacum in pago Decollatense quod nunc generaliter Portuensis dicitur, Chron. S. Benign. a. a. O. 164), Villers (bei Port-sur-Saone, ebenda S. 243) — Flagy, Poncey (Bouquet IX, 674).

[4]) Vgl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 111.

gehörigen Grafschaften führt er wenigstens in der Regel den Herzogstitel nicht, sondern wird als Graf, Erzgraf, Markgraf oder Fürst bezeichnet; unter ihm standen in den einzelnen Comitaten, über die sich seine Gewalt erstreckte und zu denen vielleicht auch der von Lyon gehörte, Grafen (oder Vicegrafen), welche seine Vasallen waren. Durch seine Doppelstellung als Lehnsträger des französischen wie des burgundischen Reiches und durch seine nahen Beziehungen zu beiden Regentenhäusern war er in der Lage, eine sehr unabhängige und vielfach maßgebende Stellung während der wirren Fehden zu behaupten, welche in diesen Grenzlanden im Anfang des zehnten Jahrhunderts ausgefochten wurden [1]).

Unter den zahlreichen, von Hugo dem Schwarzen abhängigen Grafengeschlechtern war nun vor allen anderen das von Macon berufen, in diesen Gebieten für sich selbst eine wichtige Stellung zu gewinnen. Es war begründet von Alberich I. aus dem Hause der Vicegrafen von Narbonne, der etwa um das Jahr 910 seine südfranzösische Heimath aus unbekannten Gründen verließ, in Macon einwanderte, sich mit Tolana, Etolana oder Tolosana, der Tochter des Grafen oder Vicegrafen Raculf von Macon, ver-

[1]) Ich beschränke mich auf einige Belege für seine Stellung in der Franche-Comté. Dahin gehört vor allem das Placitum vom 28. März 944, Entscheidung über einen Proceß zwischen Cluny und dem Vicegrafen Ademar von Lyon (Cartul. de Cluny I, 611); Hugo heißt darin gloriosissimus marchio und princeps; Zeugen sind Graf Karl Konstantin von Vienne, Graf Wilhelm von Forez, Leotald Graf von Macon (s. u.). Ferner die Urkunde von 951, (S. 35, N. 2), durch welche Leotald „caeterorum comitum nobilissimus" zum Seelenheil „senioris mei Hugonis inclitі archicomitis" Güter in comit. Amausensi an Besançon schenkt; unterschrieben: Signum Hugonis comitis. Güter im Waraskengau zu Poligny besaß Hugo durch Schenkung Karls d. Einfältigen (Böhmer, Reg. Karol. 1944); der Gau wird darin als seine Grafschaft bezeichnet; daß unser Hugo zu verstehen ist, zeigt die Urkunde seiner Mutter Adelheid von 922 (Chevalier, Mém. hist. de Poligny I, 312). Für seine Stellung in Macon vgl. man die Bulle Agapet's II., Jaffé Reg. 2806, und die Urkunden bei Ragut, Cartul. de St. Vincent de Macon S. 58, 60, 61, 74, 79, 107, 168. Ueber seine Thätigkeit als Herzog von Bourgogne genügt es im allgemeinen auf Flodoard und Richer zu verweisen. Zurückzuweisen ist eine sehr irre führende Behauptung von Gingins-la-Sarraz, a. a. O. VIII, 91, N. 69, die auch den Herausgebern des Cartul. de Cluny Schwierigkeiten bereitet hat. Gingins-la-Sarraz bestreitet nämlich die Identität des im Königreich Burgund vorkommenden Grafen, Markgrafen und Fürsten Hugo mit Herzog Hugo d. Schwarzen und hält den ersteren für einen jüngeren Bruder Rudolfs II. v. Burgund, von dem man sonst nichts weiß. Zu diesem seine ganze Abhandlung beeinflussenden Irrthum ist Gingins, wie man aus S. 87, N. 48 ersieht, durch die Urkunde von Hugo's Mutter Adelheid von 929 (Bouquet IX, 693, Cartul. de Cluny I, 358) verleitet, in welcher Hugo als „inclytus comes atque frater Rodulfi regis" bezeichnet wird. Gingins-l.-S. hat nicht bedacht, daß auch Hugo der Schwarze Bruder eines Königs Rudolf, des westfränkischen, war. Und daß nur der letztere dort gemeint sein kann, zeigt das seinem Titel hinzugefügte Wort: augustus. So nennt sich Rudolf von Burgund niemals, der Franzose oft; vgl. Bouquet IX, 576, 578, 580.

mählte und in Folge dieser Heirath dessen Grafschaft ererbte [1]). Von entscheidender Bedeutung für die weiteren Geschicke seines Hauses war nun eine glänzende Erwerbung, die sein Begründer im Jahre 943 im Herzen der später sogenannten Freigrafschaft Burgund machte. Durch eine Urkunde vom 2. Juli dieses Jahres [2]) verlieh der Propst Meynerius von St. Maurice in Wallis auf Anordnung und mit Zustimmung des Königs Konrad von Burgund dem Grafen Alberich und seinen Söhnen Leotald und Humbert gegen einen nominellen Zins den ganzen reichen Besitz, den jenes Kloster wohl seit seiner ersten Begründung in den Grafschaften des Warasken- und Skudingergaues sein eigen nannte: Kirchen zu Chaux-d'Allier und Chamblai, die Herrschaften Arêche, Usie, Salins und mehrere ehemalige Krongüter, deren jetzige Lage sich nicht bestimmen läßt [3]). Die Urkunde gehört zu den ersten Regierungsakten des jungen Königs Konrad, der eben um diese Zeit aus Deutschland in seine Staaten zurückgekehrt sein muß und seit dem März 943 in Vienne Hof hielt; es steht fest, daß damals auch Graf Hugo sich in seiner Umgebung befand [4]); man darf vermuthen, daß die auf seinen Befehl vollzogene Schenkung an Hugo's Günstling und Vasallen den Zweck hatte, diesen und sein Haus fester an die burgundische Krone zu knüpfen.

Alberich, der durch diese Urkunde zuerst in den Gegenden ausgedehnte Güter erwarb, in denen seine Nachkommen auch die staatlichen Hoheitsrechte erlangten, wird in ihr zum letzten Male genannt; von eigentlichen Amtsgeschäften scheint er sich schon mehrere Jahre früher zurückgezogen zu haben. Bereits seit 931 wird Leotald, der ältere seiner Söhne, als Graf von Macon bezeichnet [5]), der namentlich durch seine erste Ehe mit Irmgard, der Tochter des mächtigen Grafen Manasse von Dijon, Beaune und

---

[1]) Ragut, Cartul. de St. Vincent de Macon S. 6: hec sunt nomina comitum Matisconensium. Primus Albericus Narbonensis (vgl. Vaissète IV [2], 52), qui accipiens filiam Raculfi vicecomitis post mortem domini Bernonis Matisc. episcopi comitem se fecit. In der Urkunde Cartul. de St. Vincent S. 168 sitzt er neben comes Hugo zu Gericht, heißt aber noch nicht Graf, sondern nur fidelis ejus; S. 6 wird er 930 oder 931 comes genannt. Der Name seiner Gemahlin ergiebt sich aus Cartul. de St. Vincent S. 283, Cartul. de Cluny I, 420, II, 72.

[2]) Dunod S. 596, Hist. patr. monum. Chart. II, 35: vgl. Hidber, N. 1022: die dominico, 6. non. Jul., a. 5 regn. Chuonrado rege. Dies Regierungsjahr würde 942 ergeben; aber Monatsdatum und Wochentag fallen 943 zusammen, und dahin weist auch deutlich der im Text besprochene Zusammenhang.

[3]) Vgl. Hidber, Schweiz. Urkundenregister, N. 1022.

[4]) Vgl. Böhmer, Reg. Karol. 1501.

[5]) Cartul. de St. Vincent S. 288. Leotald war mehrfach vermählt; aber über die Reihenfolge seiner Ehen ist man sich bisher nicht klar gewesen. Cartul. de St. Vincent S. 288 wird 931 Bertha als Gemahlin Leotalds genannt. Sie war aber nicht seine erste Frau; denn in einer Urkunde von c. 941 (ebenda S. 283) verfügt Leotald u. A. zum Besten des Seelenheils seiner verstorbenen Frau Irmgard (Irmingardis quondam uxoris meae). Letztere war nach einer Urkunde, Cartul. de Cluny I, 420, die Tochter eines Manasse und einer Irmingard, unter denen man allgemein mit Recht das gleichnamige Grafenpaar

Chalons, einen weiteren, bedeutenden Machtzuwachs erlangt haben muß. Leotald nun scheint seinem unmittelbaren Lehnsherrn, Hugo dem Schwarzen, nicht nur besonders nahe gestanden zu haben [1]), sondern in dessen letzten Lebensjahren geradezu in den Besitz der Herrschaft über Macon und die benachbarten transjuranischen Grafschaften gelangt zu sein. Denn als König Ludwig IV. von Frankreich 951 auf seinem Zuge nach Aquitanien im Maconnais Quartier nahm, fand sich nicht nur Karl Constantin von Vienne in seinem Lager ein, um ihm zu huldigen, sondern bald darauf wird ganz das gleiche von Leotald berichtet: dieser nahm den erkrankten König, der den Zug nach Süden aufgeben mußte, in Besançon auf, leistete ihm den Lehnseid, beherbergte ihn längere Zeit und begleitete ihn nach Frankreich zurück; während er bei dieser Gelegenheit ausdrücklich als Fürst von Besançon bezeichnet wird, ist von Hugo dabei gar keine Rede [2]). Spätestens im folgenden Jahr 952 muß letzterer gestorben sein [3]).

---

von Dijon-Chalons-Beaune versteht. Aus dieser ersten Ehe stammt Leotalds Sohn Alberich II., der 962 Irmgard seine Mutter nennt, Cartul. de Cluny II, 215. Eine dritte Ehe Leotalds mit Richilde ist für 955 bezeugt, Cartul. de Cluny II, 72. Damit steht in scheinbarem Widerspruch die Urkunde Cartul. de Cluny I, 420, in welcher Irmgard noch als lebend erscheint. Die Daten derselben sind: die Mercur., 2 id. Apr., a. 12. regn. Rodulfo rege, was die Herausgeber des Cartul. de Cluny, indem sie die Regierungsjahre natürlich auf Rudolf von Frankreich bezogen und II. idus in VI. idus emendirten, auf 935 deuteten. Muß aber emendirt werden, so liegt eine andere Correctur mindestens eben so nahe: die von a. regn. XII. in a. regn. III. Dann gehört die Urkunde in 926, in welchem in der That der 12. April ein Mittwoch war, und es besteht kein Widerspruch mit der Urkunde von 931, welche damals den Tod Irmgard's voraussetzt. Ich füge einen Stammbaum des Alberich'schen Hauses bei:

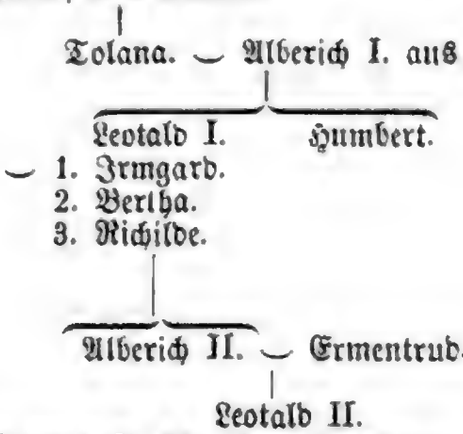


[1]) Vgl. Cartul. de St. Vincent S. 60; Hugo urkundet „per consilium Leotaldi comitis". Ebenda S. 56, 58, 74, 79, 107 wirken regelmäßig Hugo und Leotald zusammen.

[2]) Richer II, 98: rex in urbem Vesontium ... exercitum deducit, atque ibi Letoldus ejusdem urbis princeps ad ejus militiam sacramento transit; II, 99: Letoldus vero princeps in ipsa regis aegritudine fidelissime atque humanissime regi famulatur. Ein Abfall Leotalds von Konrad von Burgund ist dabei nicht anzunehmen, wie die von Gingins-la-Sarraz a. a. O. VIII, 99, A. 116 angeführte Urkunde zeigt; er war Ludwigs Vassall für Macon.

[3]) Ann. Floriacenses, SS. II, 255. Der Hugo dux, der 955 mit Leo-

Um den Besitz des französischen Herzogthums Burgund entspann sich demnächst ein langwieriger Streit zwischen Hugo dem Großen, dessen, wie es scheint, auf eine Verleihung von 943 zurückgehende Ansprüche nach seinem Tode 956 seine Söhne aufnahmen, einerseits und Giselbert, dem Sohn des Grafen Manasse von Dijon, der mit einer Schwester Hugo's des Schwarzen vermählt war, andererseits. Erst 960 wurde derselbe zu Gunsten Otto's, des Sohnes Hugo's des Großen und Gemahls einer Tochter Giselberts, entschieden [1]). Diese Jahre des Streites muß Leotald geschickt benutzt haben, um seinen eigenen Machtbezirk, sowohl im westfränkischen wie im burgundischen Königreich, von jeder Verbindung mit dem Herzogthum zu lösen. Denn daß ihm das gelungen ist und daß er nicht, wie man wohl angenommen hat [2]), erst nach dem Tode Giselberts zu dieser unabhängigen Stellung gelangt ist, wird man bestimmt annehmen dürfen: es findet sich auch nicht die geringste Spur von einem Eingreifen Giselberts in die Angelegenheiten, sei es Macons, sei es der transjuranischen Grafschaften. Und wenigstens nach Giselberts Tode ist für Leotald der Titel „princeps" auch urkundlich nachzuweisen, der einerseits auf eine über den Bereich einer einzelnen Grafschaft hinausreichende Amtsgewalt, andererseits auf eine reichsunmittelbare Stellung hinweist [3]). Etwa seit 962 [4]) ist dann auf Leotald sein Sohn Alberich II. gefolgt, der mit Ermentrude, einer Tochter des Grafen Rainald von Reims und Roucy, vermählt war und bald nach 971 entweder kinderlos oder doch nur mit Hinterlassung unmündiger Nachkommen gestorben sein muß [5]).

---

tald bei Lothar von Frankreich für Cluny intervenirt (Cartul. de Cluny II, 76), ist natürlich Hugo von Francien.

[1]) Vgl. Dümmler, Otto d. Große, S. 308, N. 2.

[2]) So zuletzt Wagner, Grafen von Burgund, S. 13.

[3]) Cartul. de Cluny II, 130 von 957: noticia wirpitionis ante presentiam domni Leotaldi principis.

[4]) Vgl. die Urkunden Cartul. de Cluny II, 180, 193, 215. Den Namen seiner Gattin nennen die in der folgenden Note erwähnten Urkunden. Ueber ihre Abstammung vgl. Wagner S. 10, N. 8, in Verbindung mit dem, was unten ausgeführt wird.

[5]) Die drei letzten von Alberich II. ausgestellten Urkunden (Cartul. de Cluny II, 368 und [Juenin], Histoire de Tournus S. 116) sind sämmtlich vom 14. Jan. 971 datirt. In allen dreien wird Ermentrud erwähnt; außerdem finden sich noch Unterschriften eines Leotald und eines Alberich, die aber nicht als Söhne Alberichs II. bezeichnet werden. Aber auch wenn sie es gewesen sein sollten, ist die Folgerung, die Wagner S. 12, N. als selbstverständlich betrachtet, jedenfalls unberechtigt: daß auch unmündige Kinder in Veräußerungsurkunden der Eltern genannt werden, kommt oft genug vor. Wenn nun in L'art de vérifier les dates II, 486 davon die Rede ist, daß auf Alberich II. als Graf von Macon sein Sohn Leotald II., auf diesen sein Sohn Alberich III. gefolgt sei, so widerspricht das zunächst dem S. 40, N. 4 anzuführenden Zeugniß des gewiß gut unterrichteten Cartul. de St. Vincent. Weiter sind aber diese Angaben auch an sich ganz haltlos. L'art de vérif. a. a. O. citirt für Leotald II. Severt S. 75, für Alberich III. die Chronik Ademars. Aber Severt, Chron. hist. epp. Matisconens. S. 75 hat im Gegentheil die völlige Un-

Und nun trat hier der Mann ein, von dessen Thaten und Erlebnissen schon die Jahrbücher Heinrich's II. mehrfach zu berichten gehabt haben, der als der eigentliche Begründer des nachmals als Freigrafschaft Burgund bezeichneten Territoriums angesehen werden muß. Es ist Graf Otto Wilhelm [1]), der Enkel König Berengars von Italien, der einzige Sproß aus der Ehe, die dessen Sohn Adalbert mit der Burgunderin Gerberga [2]) geschlossen hatte. Nach der Katastrophe, in der des letzteren Macht zusammenbrach, ward der Knabe durch einen Mönch heimlich den Nachstellungen seiner Feinde entzogen und seiner Mutter zugeführt, die sich schon vorher in die burgundische Heimath geflüchtet hatte [3]). Als dann Gerberga noch in der ersten Hälfte der siebziger Jahre [4]),

---

glaubwürdigkeit der Angaben Bugnons über eine Urkunde Leotalds II. nachgewiesen, und bei Ademar finde ich von Alberich III. kein Wort. Hinzukommt noch, daß Otto (Wilhelm) schon unter Lothar v. Frankreich, also vor 986, als Graf von Macon urkundlich nachweisbar ist, Cartul. de St. Vincent, S. 236 N. 409.

[1]) Vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 382 ff.; Dümmler, Otto d. Gr., S. 460, N. 1.

[2]) Die Herkunft Gerberga's mit Sicherheit zu ermitteln, wird eine unlösliche Aufgabe bleiben. Die von Dunod, J. von Müller, Hirsch und zuletzt von Wagner S. 40 ff. vertretene Ansicht, daß sie eine Tochter Leotalds I. gewesen sei, scheint mir unhaltbar. Denn da Otto Wilhelm, wie wir gleich sehen werden, die Witwe von Leotalds Sohn Alberich II. heirathet, so wäre seine Gattin in diesem Falle die Schwägerin seiner Mutter gewesen. Da nun gerade der Genealogie dieses Hauses aus Anlaß der unerlaubten Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou in streng kirchlichen Kreisen besondere Aufmerksamkeit zugewandt wurde, so würden wir sicherlich davon unterrichtet sein, wenn schon vorher eine so anstößige Verbindung in demselben stattgefunden hätte. Für die Annahme Wagners spricht, da Otto Wilhelms Nachfolge in Macon und Burgund sich anderweit erklärt, nur der Umstand, daß Otto Wilhelms Enkel, Otto, den Leotald seinen atavus nennt (Dunod II, 133). Aber nach unserer Annahme ist der Stammbaum des Geschlechtes der folgende:

Leotald I.
|
Alberich II. ⌣ Ermentrud ⌣ Otto Wilhelm.
|
Wido.
|
Otto.

Sonach war Leotald zwar nicht direkt der Urgroßvater Otto's aber doch der Schwiegervater seiner Großmutter, sodaß der letztere ihn mit etwas ungenauem Ausdruck wohl als seinen atavus bezeichnen konnte. — Da nun auch gegen die von Chifflet, L'art de vérifier, und zuletzt von v. Kalckstein S. 469 angenommene Abkunft Gerberga's aus dem Grafenhause von Chalons gewichtige Bedenken sprechen, so wird man wohl auf eine nähere Bestimmung derselben verzichten müssen.

[3]) Rod. Glab. III, 2 (Bouquet X, 27).

[4]) Daß Adalbert in Autun gestorben sei, sagt Benzo III, 15, SS. XI, 628. Benzo läßt ihn vor der Ankunft in Autun „per triennium" auf dem Meere umherirren; setzt man seine Flucht in 968 (Dümmler S. 459), so kann danach sein Tod frühestens 971 erfolgt sein. Die späteste Grenze ist 974; denn 1004 schenkt Otto Wilhelm an St.-Benignus zu Dijon die potestas Vivariensis (Veuvey-sur-Ouche) „sicut dono predicti ducis Hinrici et uxoris ejus,

nachdem Adalbert in Autun gestorben war, sich mit Herzog Heinrich von Burgund, der dies Herzogthum im Jahre 963 von seinem Bruder Otto ererbt hatte, zum zweiten Male verheirathete, eröffneten sich dem reich begabten Jüngling neue Aussichten auf eine glänzende Laufbahn. Sein Stiefvater, der, wie es scheint, legitimer Nachkommenschaft entbehrte [1]), scheint ihn sehr lieb gewonnen zu haben; gleich in der ersten Zeit seiner Ehe mit Gerberga verlieh er ihm eine reiche Besitzung im Herzogthum Burgund, die Herrschaft Veuvey-sur-Ouche mit weitem Zubehör [2]), und mehrfach wird berichtet, daß er den Stiefsohn an Kindesstatt angenommen und ihn zum Erben seiner gesammten Habe bestimmt habe [3]).

Die bedeutende Stellung welche Otto Wilhelm so durch die Gunst seines Stiefvaters erlangt hatte, ermöglichte es ihm, nach dem Tode Alberichs II. als erfolgreicher Bewerber um die Hand von dessen Wittwe Ermentrud aufzutreten [4]). Mit derselben erwarb er die Grafschaft von Macon und jene transjuranischen Gebiete, die man bald im Gegensatz zu dem benachbarten Herzogthum als die Grafschaft Burgund zu bezeichnen begann. Indem er damit zugleich die bedeutenden Privatbesitzungen erhielt, welche das maconnesische Grafenhaus, wie wir oben sahen [5]), im Waraskenund Skudingergau erworben hatte, und welche es in Macon selbst besaß; indem er des ferneren wahrscheinlich von seinem Stiefvater mit der Grafschaft Nevers belehnt wurde [6]) und so seine bereits durch den Besitz von Macon begründete Position im französischen Königreiche bedeutend verstärkte; indem er endlich von Herzog Heinrich die Vogtei über das reiche St. Benignuskloster zu Dijon [7]) und wahrscheinlich daneben noch andere Besitzungen und Rechte ererbte: schuf er sich eine Macht, die es begreiflich erscheinen läßt,

---

sue vero genitricis, Gerberge, sibi datum legaliter tenuerat annis XXX“ (Chron. S. Benigni, ed. Bougaud et Garnier S. 163); danach war also 974 Gerberga zum zweiten Male vermählt.

[1]) Daß der Vicegraf Odo von Beaune, der mehrfach als Heinrichs Sohn bezeichnet wird, illegitim war, macht Wagner S. 17, N. 2 wahrscheinlich.

[2]) S. oben S. 39, N. 4.

[3]) Chron. S.-Benigni S. 134: Otto cognomento Willelmus, successor Hinrici ducis (in der Vogtei von St. Benignus) et heres; ebenda S. 163: dedit comes Otto . . . pro anima Hinrici ducis qui eum loco filii adoptavit. Daraus Albericus Triumfont. SS. XXIII, 778.

[4]) Cartul. de St. Vincent S. 6: quo (Alberico) mortuo dominus Guillelmus comes uxorem ejus accepit. Gegen dies positive, ihm unbekannt gebliebene Zeugniß fallen die Einwendungen Wagner's (S. 11, N. 10) nicht ins Gewicht. Sie beruhen auf Altersberechnungen, die in diesem Falle um so unzuverlässiger sind, als die Voraussetzung, von der sie ausgehen, daß Ermentrud im Jahre 971 schon erwachsene Söhne gehabt habe, wie wir oben S. 38 N. 5 gesehen haben, auf völlig unsicherem Grunde ruht.

[5]) S. 36, N. 2.

[6]) Vgl. Wagner S. 15.

[7]) S. oben N. 3. Als advocatus S. Benigni erscheint er übrigens schon bei Lebzeiten Herzog Heinrichs, Chron. S. Benigni S. 169.

daß er wiederholentlich — wenn auch mit übertreibendem Ausdruck — als der „Graf des größten Theiles von Burgund", als „Graf der Burgunder" schlechthin oder als „der größte der burgundischen Grafen" bezeichnet wird [1]).

Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, im einzelnen wiederholt zu verfolgen, wie Otto Wilhelm von dieser seiner Macht einen weithin wirkenden Gebrauch gemacht hat. Schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. ist ausführlich erzählt worden, wie zwar sein Versuch, nach dem Tode seines Stiefvaters seine Ansprüche auch auf das Herzogthum Burgund durchzusetzen, nach vierzehnjährigem Kampfe an dem Widerstande König Roberts von Frankreich zuletzt scheiterte [2]), wie er aber dafür nur um so entschiedener in die Angelegenheiten des Königreichs Burgund eingriff und sich als den gefährlichsten Gegner der deutschen Ansprüche auf die burgundische Erbschaft und auf das Recht der Einmischung in die burgundischen Angelegenheiten noch bei Lebzeiten König Rudolfs III. erwies [3]).

Eine Episode aus diesen Kämpfen aber verdient unsere volle Beachtung, weil sie sowohl für die Bestrebungen Otto Wilhelms wie für die Politik Rudolfs III. charakteristisch erscheint und für die definitive Gestaltung der Machtverhältnisse in diesen Gegenden nicht ohne Bedeutung geblieben ist. Größere und von den weltlichen Gewalten unabhängige Klöster gab es hier kaum; mit Cluny, dem später die von Otto Wilhelm auf seinem Besitz bei Poligny zu Vaux begründete Kirche übertragen wurde [4]), stand der Graf im besten Einvernehmen. So kam als geistliche Gewalt hier eigentlich nur das Erzbisthum Besançon in Betracht. Für die Consolidirung der gräflichen Macht mußte es nun von äußerstem Werth sein, wenn es ihr gelang, auf die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles Einfluß zu gewinnen; wir wissen, wie ähnliche Bestrebungen in der Provence von Erfolg gekrönt waren; wir werden sie auch in den Nachbargebieten der Grafschaft Burgund noch hervortreten sehen. Das Königthum andererseits hatte alles Interesse daran, die geistliche Gewalt gegenüber der weltlichen zu

---

[1]) „Comes maximae partis Burgundiae" bei Rod. Glab., Vita S. Willelmi Divionensis cap. 17, SS. IV, 656. „Burgundiae comes" in den Annal. S. Benigni Divionens. 1026, SS. V, 41. „Burgundionum comes" in Urkunde von 1005, Pérard, Recueil de l'hist. de Bourgogne S. 169. „Maximus comitum Burgundie" im Chron. S. Benigni S. 129, N. Ueber seine Machtstellung vgl. Rod. Glab. III, 2 (Bouquet X, 27): in tantum convaluit, ut ... non inveniretur secundus in patria; Thietm. VII, 20, 21: prepotens vir in hiis partibus, miles regis in nomine et dominus in re.

[2]) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 35; vgl. Wagner S. 17 ff.

[3]) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 37 ff.; vgl. Wagner S. 28 ff.

[4]) Erzbischof Hugo von Besançon bestätigt 1033 an Cluny: altare monasterii Vallis ... juxta castrum Poligniacum ... tempore domini Valterii archiepiscopi constructum a principe (man beachte den Titel!) Othone cognomento Willelmo (Chevalier, Mémoires de Poligny I, 315). Daß die Schenkung vor 1029 erfolgt ist, beweist die Urkunde König Rudolfs III. (ebenda I, 314).

verstärken und dafür Sorge zu tragen, daß sie nur ganz ergebenen und zuverlässigen Händen anvertraut werde. So beeilte sich denn König Rudolf, nachdem um das Jahr 1010 der Erzbischof Hektor von Besançon gestorben war[1]), einen seiner Hofgeistlichen, des Namens Bertaldus, der ihm treu gedient hatte und völlig ergeben war[2]), vielleicht nicht ohne eine bedeutende Geldzahlung dafür zu empfangen[3]), mit dem erledigten Erzbisthum zu investiren. Heinrich II. von Deutschland, dessen Interessen, wie auf der Hand liegt, in dieser Angelegenheit mit denen König Rudolf's zusammenfielen, hat wahrscheinlich die Ernennung Bertalds begünstigt und den ernannten unterstützt[4]); um so energischer aber widersetzte sich ihm Graf Otto Wilhelm. Bertald wurde zwar auf Befehl des Königs von den Suffraganen der Bisanzer Erzdiöcese, von denen wenigstens die beiden Bischöfe von Basel und Lausanne gewiß, wahrscheinlich auch der von Belley vollständig auf Seiten Rudolfs standen, geweiht[5]); aber ob es ihm gelungen ist, sich wirklich auch nur vorübergehend in den Besitz des ihm zugesprochenen Erzbisthums zu setzen, ist in hohem Grade zweifelhaft. Er selbst hat zwar später behauptet, als im Jahre 1049 die Angelegenheit vor Papst Leo IX. auf einer Synode zu Mainz verhandelt wurde, er sei formell inthronisirt worden und habe auch einige erzbischöfliche Amtshandlungen vorgenommen[6]). Allein diese Behauptung ist damals entschieden bestritten worden, und Bertald hat keinen Versuch gemacht, sie zu erweisen. Wie dem

---

[1]) Gallia Christiana XV, c. 29. — Quelle für das im nachfolgenden erzählte ist die Bulle Leo's IX. vom 19. Okt. 1049, Jaffé Reg. 3147; über die doppelte Ueberlieferung vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. II, 94, N. 2.

[2]) A. a. O.: a rege Burgundionum Rudolfo, cui idem Bertoldus famulabatur indebitamque subjectionem impendebat. Indebita heißt die subjectio, weil Bertald kein geborener Burgunder war; seine Herkunft ist unbekannt.

[3]) A. a. O.: quia magnam pecuniam, ut episcopus fieret, regi dedisset — allerdings nach den Anklagen seiner Gegner.

[4]) Das würde ganz sicher sein, wenn es ganz zweifellos feststände, daß der von Thietm. VII, 20 berichtete Vorgang (vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 37) sich eben hierauf bezöge. Und dafür hat Wagner S. 48 ff. allerdings beachtenswerthe Gründe angeführt; aber zweifellos klar ist die Sache doch noch keineswegs. Denn Thietmar erzählt die Ernennung des Bischofs, den Heinrich II. erhebt und Graf Wilhelm verjagt, im Anschluß an die Straßburger Zusammenkunft von 1016; damals aber muß die Angelegenheit von Besançon schon entschieden und Walther im unbestrittenen Besitz des Erzbisthums gewesen sein, wie Jaffé Reg. N. 3064 beweist.

[5]) Seine Behauptung (Jaffé Reg. 3147): se . . . rege praecipiente a suffraganeis eius consecratum fuisse, ist von seinen Gegnern nicht angefochten. Und da er 1035 in Straßburg dem Bischof Wilhelm bei der Einweihung einer Kirche assistirt (SS. XIII, 46: peticione solo nomine archiepiscopi Berihtolti), so muß die Giltigkeit seiner eigenen Weihe zum Bischof unbestritten gewesen sein. Daß man ihn in Besançon trotzdem auch später nicht anerkannt hat, zeigt die Series archiepisc. Bisontin. SS. XIII, 372: Bertaldus pseudoepiscopus non receptus.

[6]) A. a. O.: se in sede episcopali sedisse et etiam ordinationes fecisse.

aber auch sei, zu behaupten hat er sich jedenfalls nicht vermocht; Graf Otto Wilhelm und der ohne jede Frage unter seiner unmittelbaren Einwirkung von Klerus und Volk von Besançon erwählte Erzbischof Walther verdrängten ihn aus der Diöcese[1]). Bertald will dann allerdings noch später, nach seiner Vertreibung, das Pallium und eine Bestätigungsbulle aus Rom erhalten haben; aber von dauerndem Nutzen war ihm das nicht, und 1016 war Walther ganz bestimmt auch von Seiten des Papstes als Erzbischof anerkannt[2]). Bertald finden wir später in Straßburg, wo er als Gast Bischof Wilhelms gelebt zu haben scheint[3]): wir hören nicht, daß er vor dem Jahre 1049 irgend einen Versuch gemacht hätte, seinen Ansprüchen auf das Erzbisthum Besançon Anerkennung zu verschaffen.

Wenn der Conflikt so für diesmal mit einer entschiedenen Niederlage des Königs und einem gewichtigen Erfolge des burgundischen Grafen geendigt hatte, so war es doch fraglich, ob die dadurch von Otto Wilhelm in Besançon gewonnene Position dauernd für sein Haus zu behaupten sein würde. Das war um so zweifelhafter, als nach des Grafen am 21. September 1026[4]) eingetretenem Tode seine Machtstellung keineswegs in unverminderter Umfang auf seinen zweiten Sohn Rainald überging. Die eine seiner beiden französischen Grafschaften Nevers, hatte der Vater noch bei seinen Lebzeiten einem tapferen, aber unbemittelten Ritter Landrich, mit dem er seine Tochter Mathilde vermählte, zu Lehen gegeben[5]). Die andere, Macon, hatte er ebenfalls schon

---

[1]) A. a. O.: se . . . contradicente sibi episcopatum quodam comite Willelmo postea expulsum a Walterio, antecessore Hugonis. Daß Walther canonisch gewählt sei, folgert Wagner S. 27, N. 12 mit Recht aus dem ganzen Charakter der Erzählung.

[2]) Er gehört zu den Adressaten der Bulle Jaffé Reg. 3064.

[3]) S. oben S. 42, N. 5.

[4]) Ueber die Zeit vgl. Bd. I, 221. Meine dort ausgesprochene Vermuthung, daß der in dem Epitaph genannte Tag der des Todes, nicht wie es dort heißt, der des Begräbnisses sei, erhält willkommene Bestätigung durch das Necrol. S. Benigni Divionensis (Chifflet, Lettre touchant Béatrice, comtesse de Chalons, Dijon 1656, S. 207): 11. Kal. Octobr. obiit Otto comes cognomento Willelmus, qui dedit nobis potestatem Vivariensis villae (oben S. 39 N. 4) et in Salinis (Salins) caldarias duas et terram in praedicta villa usque ad mille jugera.

[5]) Vgl. Wagner S. 15. Der Zeitpunkt dieser Belehnung läßt sich ziemlich genau feststellen. In einer Urkunde des Bischofs Roclenus von Nevers von 986 (Gallia Christiana XII, instr. c. 320) heißt Landrich noch gloriosus miles, war also noch nicht Graf. Demnächst aber heißt es in den Annal. Nivernens., SS. XIII, 90, zu 991 schon: hoc anno fuit magnum bellum inter Landricum comitem et Archimbaldum 2. id. Aug. diem Martis. Wochen- und Monatstag fallen 990, nicht 991 zusammen. Landrichs Tod berichten die Ann. Nivern. a. a. O. zum 11. Mai 1028; 1029 erscheint schon sein Sohn Rainald als Graf (Gallia Christiana a. a. O. c. 324; derselbe in der Urkunde Roberts von Frankreich Bouquet X, 597.) Wenn zwischendurch im Chron. S. Benigni a. a. O. S. 181 Willelmus comes Nivernensis genannt wird, so kann das, falls der Name überall richtig ist, nur auf die von Otto Wilhelm vorbehaltene Oberlehnsherrlichkeit über die Grafschaft bezogen werden.

früh seinem ältesten Sohn Wido verliehen, dessen junger Sohn Otto seinem schon nach wenigen Jahren verstorbenen Vater gefolgt war[1]). So erbte Rainald von allen Besitzungen des Vaters nur die transjuranischen Grafschaften in Burgund: gerade das, was dem Vater in seiner Opposition gegen Rudolf III. gewiß besonders zu statten gekommen war, die Doppelstellung als Vasall des westfränkischen wie des burgundischen Königs, war ihm verloren gegangen.

Vielleicht auch, daß er ihrer weniger bedurfte als der Vater. Vor dessen Tode hatte nämlich noch eine vollständige Versöhnung zwischen dem Könige und dem burgundischen Grafenhause sich angebahnt. Wir besitzen eine Urkunde Rudolfs, die am 13. Juli 1026, d. h. zwei Monate vor dem Tode Otto Wilhelms, ausgestellt ist und über diese Thatsache kaum einen Zweifel bestehen läßt[2]). Der König bestätigt darin auf die Bitten Otto's und seines Sohnes Rainald, die er als die erlauchtesten Fürsten seines Reiches bezeichnen läßt, dem Kloster St. Benignus zu Dijon eine ihm von Otto Wilhelm gemachte Schenkung auf burgundischem Gebiet[3]); so vollständig scheint der frühere Zwist vergessen, daß in der Urkunde sogar die von den Grafen oft bewiesene treue Willfährigkeit und Dienstleistung rühmend hervorgehoben wird[4]). Rainald hat dann nach dem Tode seines Vaters die guten Beziehungen zum königlichen Hofe aufrecht erhalten; 1029 bestätigt Rudolf auf seine Bitte die noch von Otto Wilhelm vollzogene Schenkung des zu Vaux bei Poligny begründeten Klosters an Cluny[5]).

So scheint denn, als im Jahre 1031 der erzbischöfliche Stuhl von Besançon durch den Tod Walthers abermals erledigt wurde, die Wiederbesetzung desselben durchaus friedlich und im Einverständnis beider betheiligten Gewalten, des Königs und des Grafen, erfolgt zu sein. Durch die canonische Wahl von Klerus und Volk wurde Hugo, Domherr und Cantor der Kathedrale von Besançon, erhoben. Dem König Rudolf stand er seit Jahren als verdienter Capellan nahe und hatte schon mehrfache Gunstbezeigungen von ihm erhalten; für Rainald, der ihm gleichfalls schon Beweise seines Wohlwollens gegeben hatte, war er durch seine Herkunft aus dem Hause der Herren von Salins, die zu den Vasallen des

---

[1]) Vgl. L'art de vérifier les dates II, 486. In der Schenkung, Cartul. de St. Vincent, S. 282, mit Signum Ottonis adolescentis comitis, muß das Datum a. 9. Rotberti regis irgendwie corrumpirt sein.

[2]) Bouquet XI, 549: quoniam Otto comes ejusque filius Raynaldus, duo regni nostri praeclarissimi principes, cum consorte regni nostri Hermingarde regina nostram adierint sublimitatem.

[3]) Die Schenkung betrifft zwei Salzpfannen (duas caldarias) zu Salins; die Thatsache wird bestätigt durch das Necrol. S. Benigni, s. oben S. 43, N. 4.

[4]) A. a. O.: recordatione ab eis nobis saepenumero impensae fidelis obsequii servitutis.

[5]) Bouquet XI, 552.

burgundischen Grafenhauses gehörten, gleichfalls eine genehme Persönlichkeit[1]; König und Graf mochten in gleicher Weise hoffen, durch seine Ernennung ihren Einfluß auf das Erzbisthum zu verstärken.

In der Erwartung, einen ihnen gefügigen Mann auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben zu haben, sahen sich dann freilich der eine wie der andere getäuscht. Hugo, dessen Klugheit ebenso sehr gerühmt wird wie sein frommer Lebenswandel[2], verstand es, Macht und Ansehen seiner Kirche in gleicher Weise zu heben. Er wurde der Begründer oder Restaurator des alten Collegiatstiftes von St. Marien und St. Paul, dessen Besitz er schon als Capellan von Rudolf sich hatte verleihen lassen[3]; ihm verlieh später Heinrich III. das ehrenvolle und einflußreiche Amt des Erzkanzlers für Burgund[4]; er verschaffte seinem Erzstifte eine weitreichende Unabhängigkeit von jedweder weltlichen Gewalt. Eine Bulle Leo's IX. vom Jahr 1049 rühmt, wie er es verstanden habe, die Kirche von Besançon, die zur Zeit seines Amtsantritts unter vielen und verschiedenen Bedrückungen darniederlag, so daß sie in der Stadt selbst kaum noch irgend welches Recht behauptete, zu befreien und zu erheben; sie bestätigt ihm alle Amtsgewalt in der Stadt und ihrem Bezirk, die civile wie die criminelle Jurisdiction, den Zoll wie das Münzrecht[5]. Wenn das Erzbisthum Bisanz fast bis in die letzten Zeiten des alten Reiches seine Reichsunmittelbarkeit und reichsfürstliche Würde behauptet hat[6], so ist das zu nicht geringem Theile als das Verdienst dieses hervorragenden Mannes anzusehen.

---

[1]) Von seiner Wahl durch Klerus und Volk spricht Hugo selbst nach der Bulle von 1049, Jaffé Reg. 3147; er bezeichnet sich hier als Cantor der Kirche. Ueber sein Verhältnis zu Rudolf und Rainald vgl. die Urkunde Hugo's bei Dunod I, pr. 47: hanc ecclesiam cum capellis tradidit mihi cum praecepto clementissimi regis Rodolphi, [cum] in capella illius multo labore desudassem, antequam ad praesulatum accessissem (s. auch St. 2273), und das Diplom Rudolfs bei Chifflet, Vesontio II, 192 für Ugo cognomento Salinarius sanctique Stephani Chrysopolitani ecclesiae canonicus, Bestätigung der Sachen „quas Ragenaldus comes dederat". Seine Herkunft aus Salins wird bestätigt durch das Chron. S. Benigni a. a. O. S. 192: Hugo Chrisopolitanae sedis archiepiscopus ... dedit ecclesiam in burgo Salinis dicto, quam sui genitores a fundamento extruxerant. Seinen Vater Humbert und seine Mutter Ermenburgis nennt das Necrolog. Vesontiense bei Chifflet, Béatrice de Chalons S. 154; näheres über Beide in der Urkunde Rudolfs von 1028, Hidber N. 1290. Falsch ist also, was Alberic. Triumfont. 1031, SS. XXIII, 784 über Hugo's Abstammung sagt; er verwechselt ihn mit Hugo III. von Besançon; richtig ist dagegen, wie Hugo's Urkunden zeigen, das Jahr seiner Wahl bestimmt. Ueber den Tag der Weihe, 7. November, und des Einzuges in Besançon, 13. November, s. Dunod I, pr. 29.

[2]) Berthold 1066.

[3]) Böhmer, Acta imperii I, 53; Dunod I, pr. 47; vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 343.

[4]) Vgl. Steindorff a. a. O. I, 344.

[5]) Bulle Leo's IX. bei Jaffé, Reg. 3199. — Immunität für das Domcapitel auf Bitten Hugo's von 1041, Stumpf Acta N. 51, S. 56.

[6]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 290, 291.

Einem dritten mächtigen Dynastengeschlechte, dessen Aufkommen eben in die ersten Jahrzehente des eilften Jahrhunderts fällt, begegnen wir, wenn wir uns den südlich von der Grafschaft Burgund gelegenen Landen am Genfer See zuwenden. Das Gebiet der Diöcese von Genf zerfiel in zwei Grafschaften, den comitatus Equestrensis, der bis an die Bischofsstadt heranreichte und mindestens zeitweise dieselbe mit in sich begriffen haben muß [1]), und südlich davon den comitatus Albanensis: beide werden zeitweise von einander getrennt gewesen sein, waren aber jedenfalls im Anfang des eilften Jahrhunderts wieder vereinigt [2]). Im Jahre 926 wird ein Graf Anselm vom equestrischen Gau erwähnt, von dessen Familienbeziehungen wir nicht weiter unterrichtet sind [3]). In den ersten Jahren des eilften Jahrhunderts war die Grafschaft wahrscheinlich im Besitz eines Grafen Manasse, der mit seiner Gemahlin Ermengard um 1015 einen Vertrag mit dem Bischof Humbert von Grenoble schloß [4]); auf ihn folgte um 1020 ein Graf Robert, den wir als seinen Neffen ansehen dürfen [5]). Später wurde die Grafschaft von König Rudolf an seinen Verwandten Gerold verliehen, den Sohn seiner Nichte Bertha, die mit Gerhard aus dem elsässischen Grafenhause Egisheim vermählt war [6]): Gerolds Nachkommen sind bis zum Aus-

---

[1]) Denn nach Urkunde von 926 hält Anselmus comes de pago Equestrico zu St. Gervais unmittelbar bei Genf einen Gerichtstag ab. Mémoires et documents publ. par la soc. d'hist. de Genève XIV, 376; Hidber, Schweiz. Urkundenregister N. 992.

[2]) Denn 1022 wird Cusy im Albanais urkundlich als in comitatu Genevensi gelegen bezeichnet; Hidber N. 1262.

[3]) S. oben N. 1. Später, etwa 995—1001, wird ein Graf Amalricus im equestrischen Gau anzunehmen sein; vgl. Gingins-la-Sarraz in den Mém. et doc. publ. par la soc. de la Suisse Romande XX, 73 ff., dessen Ansichten über den Gau und seine Grafen mir im übrigen wenig begründet erscheinen.

[4]) Manasseus comes unterzeichnet 1002 als erster nach dem Pfalzgrafen und dem Bischof von Genf eine zu Eysins im equestrischen Gau ausgestellte Urkunde (Régeste Genevois N. 144) und erwirbt um 1015 Güter in pago Gebennensi vom Bischof von Grenoble (ebenda N. 145).

[5]) Rotbertus comes Gebennensis als Intervenient im Extract einer Urkunde Rudolf's III. von 1020 (Catal. abbat. S. Eugendi Jurensis, SS. XIII, 745). Er ist jedenfalls identisch mit dem Grafen Robert, der um 1019 die Kirche von Peillonex dotirt (Rég. Genevois N. 159), und aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem in der Urkunde von 1002 (N. 4) als Neffen des Manasses genannten Robert.

[6]) Gfrörer, Gregor VII., Bd. VI, 367 ff., hat angenommen, daß Rotbert, der 1019 Peillonex beschenkt, Gerolds Großvater gewesen sei. Blümcke S. 4 ff. bestreitet dagegen jeden verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen beiden; und daß wenigstens nicht, wie Gfrörer annahm, Rotberts Sohn Konrad der Vater Gerolds war, ist sicher, da als Gerolds Vater eben Gerhard von Egisheim mit ziemlicher Sicherheit erwiesen werden kann; s. die Belege bei Blümcke S. 36. Allerdings bezeugt 1296 Graf Amadeus von Genf in einer Urkunde „quod predecessores nostri domum de Pellionay pro remedio animarum suarum et successorum suorum fundaverunt". Aber zunächst hat nicht Robert, sondern Bischof Gerold von Genf Peillonex gegründet; Rotbert beschenkt die Kirche eben u. a. „pro anima episcopi Geroldi, qui eum locum construxit". Sodann

gang des vierzehnten Jahrhunderts im Besitz des Landes verblieben. Wie das Verhältnis des Grafen zum Bisthum sich hier gestaltete, ist für unsere Zeit nicht zu ermitteln; später sind die Grafen im völligen Besitz der Stadt, bis sie dieselbe 1125 dem Bischof überlassen [1]). Daß der König hier nicht ganz ohne Einfluß war, darf man bei dem verwandtschaftlichen Verhältnis, in welchem er zu Gerold stand, vermuthen.

Wesentlich anders und ungleich verwickelter als im Gebiet von Genf gestalteten sich seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Herrschaftsverhältnisse in der südlich angrenzenden Diöcese von Grenoble, zu der die Grafschaften von Grenoble, von Savoyen und von Salmorenc gehörten. Hier wie in der Provence bildet die Vertreibung der Saracenen den entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des Landes; an dies Ereignis knüpft sich, wenn auch nur mittelbar, das Emporkommen der Dynastie, die einem großen Theil des Landes den Namen der Dauphiné gegeben und ihren eigenen Namen in dem Titel der französischen Erzprinzen bis in die jüngsten Zeiten fortgepflanzt hat.

Unter den Lokalforschern des Landes herrscht eine erbitterte Fehde über die Frage, wie weit und auf wie lange Zeit dasselbe im Besitz der Araber gewesen ist [2]). Während die Einen die Ansicht vertreten, daß die Invasion nur eine kurze und vorübergehende gewesen sei oder wohl gar — gegen alle Zeugnisse — dieselbe völlig in Abrede stellen, sind Andere der Meinung, daß

---

aber, auch wenn Graf Amadeus in jener Urkunde von 1296 an Rotbert als seinen predecessor gedacht hätte, so könnte er ihn so als seinen Vorgänger in der Grafschaft Genf bezeichnen, auch wenn er mit ihm gar nicht in Verwandtschaft stand. Daß eine solche zwischen Rotbert und Graf Gerold bestand, dafür ließe sich allenfalls der Umstand geltend machen, daß des letzteren Sohn wie Rotberts Sohn und Vater Cono hieß (vgl. Mém. et docum. publ. par la soc. d'hist. de Genève XV, 2, N. 2; freilich ist der Name sehr häufig); vermittelt könnte sie sein durch Gerolds Mutter Bertha. Diese war die Tochter von Rudolfs III. Schwester Mathilde, deren Gemahl man noch nicht kennt (vgl. Meyer von Knonau in Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 157); es wäre nicht unmöglich, daß er jener Familie des Manasse und Rotbert angehörte, und daß Gerold eben aus diesem Grunde nach Genf versetzt wurde; daß Rudolf III. stark genug gewesen sein sollte, einen elsässischen Grafensohn, auch wenn er ihm verwandt war, ohne jede heimischen Beziehungen hierher zu verpflanzen, ist ohnehin nicht recht wahrscheinlich. Daß auch Bischof Hugo von Genf, der seit 991 vorkommt, der Nachfolger des oben erwähnten Bischofs Gerold, zu Rotbert's Sippe gehörte, nehmen sowohl Gfrörer wie Blümcke, doch in verschiedener Weise an; sicher ist indessen die Identität des Genfer Bischofs Hugo mit einem der beiden in der Schenkungsurkunde für Peillonex vorkommenden Männer gleichen Namens keineswegs.

[1]) Hidber N. 1628.

[2]) Die massenhafte Literatur über diese Frage ist zuletzt zusammengestellt von Bellet, Etude critique sur les invasions en Dauphiné notamment à Grenoble et dans le Graisivaudan, Lyon 1880. Die Arbeit von Richter über die Saracenen in den Alpen (Zeitschr. d. deutsch.-österreich. Alpenvereins (1880) XI, 221 ff.) geht nicht darauf ein.

das Bisthum und seine Hauptstadt mehrere Jahrzehente hindurch von den Saracenen occupirt gewesen seien, während der Bischof inzwischen seine Residenz zu St. Donat in der Grafschaft Vienne genommen habe, das ihm vom Erzbischof von Vienne als Zufluchtsort überlassen worden sei[1]). Bei unbefangener Betrachtung wird man die erstere Ansicht schwerlich billigen können; jedenfalls hat eine längere Occupation des Landes stattgefunden, wie es auch um die Flucht des Bischofs stehen möge. Die Wiederherstellung der Ordnung nach der Vertreibung der Saracenen war dann — das darf man als feststehende Thatsache betrachten — das Verdienst des Bischofs Isarnus, der etwa von 950 bis 978 nachweisbar ist[2]); sie wird also mit der Einnahme von Gardefrainet durch die Provençalen in Zusammenhang gesetzt und als eine Folge dieses für die Geschichte des südlichen Frankreichs Epoche machenden Ereignisses angesehen werden dürfen.

Ueber die Thätigkeit und die Erfolge dieses hervorragenden Bischofs von Grenoble sind wir näher unterrichtet durch ein merkwürdiges Dokument, das, wenn auch erst aus späterer Zeit stammend, doch, weil es auf bester örtlicher Ueberlieferung beruht, unseren vollen Glauben verdient[3]). „Nach der Vernichtung der Heiden", so heißt es hier, „erbaute Bischof Isarnus die Kirche von Grenoble. Und weil er wenige Bewohner in seinem Bisthum fand, versammelte er Edle, Mittelfreie und Arme aus fernen Ländern, mit denen er das Gebiet von Grenoble bevölkerte. Und der Bischof gab diesen Leuten Burgen zum Bewohnen und Aecker zum Bebauen, behielt sich aber nach Uebereinkunft Herrschaft und Dienstleistung von diesen Burgen und Aeckern vor. Es besaßen aber der genannte Bischof und sein Nachfolger Humbert das Bisthum, wie ein Bischof seine eigenen Burgen und sein eigenes Land als Allod besitzt, als ein Land, das er dem Heidenvolke abgenommen hatte"[4]).

---

[1]) So folgert man — und, wie ich glaube, nicht ohne Grund — aus der Urkunde bei Marion, Cartul. de Grenoble S. 52; die gleichfalls dafür angezogene Inschrift der Kirche von St. Donat (Martin, Hist. chronologique de Jovincieux S. 9), die noch Oehlmann in seiner oben S. 25 N. 2 citirten Abhandlung benutzt, hat in Wirklichkeit keinen Werth und ist vielleicht erst im 17. Jahrhundert fabricirt.

[2]) Bellet S. 39, 40.

[3]) Es ist die 16. Urkunde des zweiten Cartulars von Grenoble bei Marion a. a. O. S. 93 ff. Die thörichte Anfechtung der Echtheit oder Glaubwürdigkeit der Urkunde durch Terrebasse, Oeuvres posthumes: Notice sur les Dauphins de Viennois (Vienne 1875), S. 75 ff., ist von Bellet S. 32 ff. mit Recht zurückgewiesen worden, während allerdings die eigenen positiven Angaben des letzteren Forschers ebenfalls noch viel zu wünschen übrig lassen.

[4]) A. a. O.: notum sit omnibus fidelibus filiis Gratianopolitanae ecclesiae, quod post destructionem paganorum Isarnus episcopus edificavit ecclesiam Gratianopolitanam. Et ideo, quia paucos invenit habitatores in predicto episcopatu, collegit nobiles, mediocres et pauperes de longinquis terris, de quibus hominibus consolata esset Gratianopolitana terra. Deditque predictus episcopus illis hominibus castra ad habitandum

Gewiß wird man diesen Bericht nicht in der Weise wörtlich nehmen dürfen, daß man die Möglichkeit, daß es außer dem Bischof überhaupt noch freie Eigenthümer innerhalb der Diöceſe von Grenoble gegeben habe, völlig in Abrede ſtellt. Und auch das will er trotz des Ausdruckes „zum Allod", den man ſo hat verſtehen wollen, ſchwerlich beſagen, daß der Biſchof nun die königliche Gewalt von Burgund nicht mehr anerkannt hätte und Souverän in ſeinem Gebiete geweſen ſei: das Gegentheil iſt ja an ſich feſtſtehend und zum Ueberfluß aus den Urkunden Iſarns und ſeiner Nachfolger, die nach den Jahren der burgundiſchen Könige datirt ſind, leicht zu erweiſen. Die Angaben des Cartulars können alſo nur beſagen wollen, daß der Biſchof in der Hauptſache der Lehnsherr aller in ſeiner Diöceſe angeſeſſenen Grundbeſitzer war, und daß er damit den Beſitz der ſtaatlichen Hoheitsrechte, d. h. der gräflichen Gewalt, verband. Das beweiſen insbeſondere die unmittelbar folgenden Worte: „denn von dem Geſchlechte jener Grafen, welche jetzt in dem Bisthum Grenoble regieren, fand ſich keiner in jenen Tagen, nämlich in den Tagen des Biſchofs Iſarn, der Graf genannt worden wäre" [1]).

Faßt man den Bericht, wie wir gethan haben, ſo entſpricht ſeine Darſtellung völlig dem, was wir in der Provence kennen gelernt haben. Hier wie dort ging die eigentliche Herrſchaft über das von den Saracenen befreite Land auf ſeine Befreier über; das Königthum, das an dem Siege keinen Theil gehabt hatte, wurde auch von den Früchten des Sieges ausgeſchloſſen. Daß auch in Grenoble, wie das in der Provence der Fall war, der neugeſchaffene Zuſtand der Dinge von dem Königthum ausdrücklich anerkannt wurde, kann man nur vermuthen, nicht beweiſen: an Nachrichten über ältere Königsurkunden für die Biſchöfe fehlt es vollſtändig.

Ein anderer Unterſchied aber zwiſchen den in der Provence und den in der ſpäteren Dauphiné beſtehenden Verhältniſſen iſt deutlich und ward ſehr folgenreich. Dort war es ein weltliches Dynaſtengeſchlecht, das in den erblichen Beſitz des Landes unter nomineller Oberherrſchaft der Könige gelangt war; hier war dasſelbe an den wählbaren Biſchof übergegangen. Und darin liegt

---

et terras ad laborandum, in quorum castra sive in terras jam dictus episcopus retinuit dominationem et servitia, sicut utriusque partibus placuit. Habuit autem predictus episcopus et successor ejus Humbertus predictum episcopatum, sicut proprius episcopus debet habere propriam terram et propria castra per alodium, sicut terram, quam abstraxerat a gente pagana.

[1]) A. a. O.: nam generatio comitum istorum, qui modo regnant per episcopatum Gratianopolitanum, nullus inventus fuit in diebus suis, scilicet in diebus Isarni episcopi, qui comes vocaretur. Das heißt natürlich nur, das Geſchlecht der ſpäteren Grafen war damals noch nicht gräflich, nicht, es exiſtirte damals noch nicht. Ich bemerke das nur, weil franzöſiſche Forſcher die Stelle ſo gedeutet haben.

der Grund, warum das Bisthum nicht dauernd zu behaupten vermochte, was das weltliche Fürstenthum festzuhalten verstand.

Unser Dokument fährt zu berichten fort [1]), daß noch Humbert, der Nachfolger Isarns, sich des friedlichen Besitzes aller jener Güter erfreut habe. Aber unter Mallenus, dem Nachfolger Humberts, habe Wigo der Alte, der Vater des Grafen Wigo (Wigo's des Dicken, wie man ihn später nannte), begonnen, sich das anzueignen, was später die Grafen im Bisthum Grenoble innehatten, so daß dem Bischof kaum von einer einzigen Hufe Landes der ungestörte Besitz geblieben sei. Die Urkunden gestatten uns, den hier geschilderten Vorgang, die Usurpation der bischöflichen Güter und Rechte durch das Geschlecht der Wigonen, das seit Wigo Dalphinus (um 1140) auch als das Geschlecht der Dauphins [2]) bezeichnet werden kann, und das schließlich dem Lande seinen Namen aufgeprägt hat, näher zu bestimmen und zu erklären.

Es läßt sich nämlich dies Geschlecht urkundlich drei Generationen über jenen Wigo den Alten hinaus verfolgen [3]). Sein Ahnherr ist Wigo I., der 995 oder 996 verstorben sein muß und zwei Söhne hinterließ: Wigo II., der das Geschlecht fortpflanzte, und Humbert, der nach Isarnus Bischof von Grenoble wurde; aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Stammsitz seines Hauses in der Grafschaft von Vienne zu suchen. Wigo's II. ältester Sohn, Humbert-Wigo, wurde Bischof von Valence; dessen Neffe, ob der Sohn eines Bruders oder einer Schwester, muß dahingestellt bleiben, war Mallenus, der in den Dienst der Kirche von Grenoble trat, unter Bischof Humbert als Diakonus fungirte und nach ihm den bischöflichen Stuhl daselbst bestieg. Ein Bruder Humberts von Valence war Wigo III.; beide haben 1027 König Rudolf III., mit dem das Geschlecht also in gutem Einvernehmen gelebt haben muß, nach Rom begleitet und werden hier auch Konrad II. persönlich bekannt geworden sein. Wigo III. endlich war der Vater Wigo's IV. des Alten, den unser oft angeführtes Dokument nennt, und der bis in das letzte Viertel des eilften Jahrhunderts hinein zu verfolgen ist; er ist der erste seines Geschlechtes, dem in zweifellosen, gleichzeitigen Urkunden der gräfliche Titel beigelegt wird.

---

[1]) A. a. O.: post istum vero episcopum successit ei Humbertus episcopus . . . et habuit predicta omnia in pace. Post episcopum autem Humbertum fuit episcopus Mallenus . . . . , in cujus diebus Guigo Vetus, pater Guigonis Crassi, injuste cepit possidere ea, quae modo habent comites in Gratianopoli sive in terris episcopatus, sive in servitia predictarum terrarum, sive in pluribus ecclesiis, sive in condaminis, sive in ortis, et ut ita dicam, ex toto episcopatu Gratianopolitano episcopus Gratianopolitanus non habet unum mansum integrum ad suum dominium.

[2]) Ueber diesen Titel vgl. Sternfeld, Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich (Berl. 1881) S. 69, N. 1.

[3]) Belege zu diesen Ausführungen s. im Excurs zur Genealogie burgundischer Dynastengeschlechter § 1.

Aus diesen genealogischen Auseinandersetzungen wird man die Vorgänge verstehen, um die es sich handelt. Vermöge desselben Mittels, durch das wir in der Provence die kleineren weltlichen Dynasten emporkommen sahen, haben auch die Ahnherren der Dauphins ihre Machtstellung begründet. Indem sie zweimal hintereinander den bischöflichen Stuhl von Grenoble mit Angehörigen ihres Geschlechtes besetzten, einmal auch über die benachbarte Diöcese von Valence verfügten, gelang es ihnen, sich, ursprünglich gewiß mit Zustimmung und durch Verleihung seitens der aus ihrem Hause entsprossenen Bischöfe, in den Besitz derjenigen Güter und Rechte zu setzen, die einst Isarnus seiner Kirche erworben hatte. Der Vorgang wird anfangs durchaus friedlich erfolgt sein [1]: erst als mit Mallens Nachfolger Artaldus, der um das Jahr 1035 zur bischöflichen Würde gelangte [2], das Bisthum an ein anderes Haus überging [3], wird es zum Conflict gekommen sein, worauf dann unter dem H. Hugo eben durch jenes Dokument, dessen Eingangsworte uns so schätzbare Nachrichten geliefert haben, ein Ausgleich zwischen Grafschaft und Bisthum erfolgte [4].

Es ist dabei aber hervorzuheben, daß wenigstens in den ersten Jahrzehenten des 11. Jahrhundert der Machtbereich der Grafen sich wesentlich auf den einen der drei Comitate der Diöcese, den engeren Bezirk von Grenoble, beschränkte. In Savoyen werden wir einem anderen Hause begegnen, und über die Grafschaft Salmorenc verfügt die Krone noch im Jahre 1011 [5]: sie gehört zu dem Dotalgut, das König Rudolf III. seiner zweiten Gemahlin Ermengarde bestellt hat. So kann das Haus der Wigonen, das

---

[1]) Ich möchte vermuthen, daß die Wigonen zunächst als Vicegrafen der Bischöfe fungirten und erst später den gräflichen Titel usurpirten. In zwei Urkunden für Kloster Savigny bei Lyon erscheint nämlich ein Wigo: in der ersten, etwa von 1030 (Cartul. de Savigny ed. Bernard, N. 645), findet sich S. Wigonis senioris qui laudavit; in der zweiten, etwa von 1033 (ebenda N. 648), heißt es: in praesentia archiepiscoporum scilicet Lugdunensis et Viennensis necnon episcopi Malleni seu etiam Wigonis vicecomitis atque aliorum principum. In der ersten weist der Beiname senioris, in der zweiten die Anwesenheit Mallens auf Wigo den Alten von Grenoble; handelte es sich um einen Vicegrafen von Lyon, wie Bernard und andere französische Forscher annehmen, so dürfte man erwarten, ihn öfter in den Lyoner Urkunden anzutreffen.

[2]) Gams, Ser. episcopor. S. 556, kennt Mallen nur am 22. Okt. 1030; doch scheint die in N. 1 an zweiter Stelle erwähnte Urkunde jünger zu sein. Artald finde ich zuerst in einer Urkunde vom 2. Oct. 1037 bei Giraud, Essai historique sur l'abbaye de St. Barnard I, 68, Cart. N. 33.

[3]) Der Name weist auf das Haus der Grafen von Lyon, von dem gleich zu reden sein wird; doch ist er auch sonst in dieser Gegend nicht selten.

[4]) Es bezeichnet den Höhepunkt der Entwickelung, wenn Wigo der Alte sich in einer Urkunde von 1050 (Gallia Christiana XVI, pr. S. 22, N. 28) „Gratianopolitanae provinciae princeps" nennt.

[5]) Urkunde vom 24. April 1011: dono ei comitatum Salmorenensem cum alodis et mancipiis (Cibrario e Promis, Documenti, Sigilli e Monete S. 15).

erst im Aufsteigen begriffen ist und dabei, wie wir erwähnten, im guten Verhältnis zu der Krone gestanden zu haben scheint, an Macht und Ansehen den Geschlechtern, die wir bisher behandelt haben, noch nicht gleichgestellt werden.

Westlich von der Diöcese von Grenoble liegen Gebiete, in denen das Königthum lange eine bedeutend höhere Machtstellung behauptet hat, als in den bisher besprochenen. Die mit dem Sprengel des gleichnamigen Erzbisthums im wesentlichen zusammenfallende Grafschaft von Vienne war, nachdem ihr Graf Hugo im Jahre 926 den italienischen Königsthron bestiegen und im Jahre 928 nach dem Tode des blinden Kaisers Ludwig auch in Burgund alle Macht an sich gerissen hatte, dem einzigen Sohne des letzteren, dem von der Thronfolge ausgeschlossenen Karl Konstantin, verblieben [1]). Nach dem Aussterben des Mannesstammes der Bosoniden [2]) (um 960) ist es dann hier nicht wieder zur Ausbildung einer erblichen Grafengewalt gekommen [3]): Vienne wird als unmittelbarer Besitz des Königthums bezeichnet [4]); oft haben die Könige daselbst residirt [5]), und in zahlreichen Urkunden verfügen sie über Güter in der Stadt und Grafschaft zu Gunsten des Erzstiftes und der vornehmsten Klöster der Diöcese [6]), von denen sich vorzugsweise die verfallene Frauenabtei von St. André-le-Haut der besonderen Fürsorge Rudolfs III. und seiner Gemahlin Ermengard zu erfreuen hatte [7]). Erst im Jahre 1023

---

[1]) Vgl. über denselben, der bei Flodoard 951 Karolus Constantinus Viennae princeps heißt (so auch Richer II, 98), Gingins-la-Sarraz im Archiv f. schweiz. Gesch. VIII, 77—116, wo übrigens viele unbegründete Behauptungen sich finden.

[2]) Die Ansicht Gingins', daß von einem in Wirklichkeit wahrscheinlich vor dem Vater verstorbenen, nur einmal genannten Sohne Karl Constantins, namens Upert, das Haus Savoyen abstamme, ist von Carutti, Il conte Umberto I (Florenz 1878) S. 144 ff. ausreichend widerlegt.

[3]) Was Gingins-la-Sarraz a. a. O. S. 106 ff. über die Theilung der Grafengewalt in Vienne zwischen den Königen und den Territorialgrafen vorbringt, ist vollkommen unbezeugt und verfassungsgeschichtlich unhaltbar.

[4]) Odilonis Epitaph. Adalheidae cap. 6, SS. IV, 640: Vienna nobilis sedes regia.

[5]) Vgl. z. B. Böhmer, Reg. Karol. 1507, 1509, 1511, 1516; Chevalier, Cart. de St.-André-le-Bas S. 242.

[6]) Vgl. z. B. die Urkunden Böhmer, Reg. Karol. 1524, 1525; ferner Bouquet XI, 553; Chevalier, Cart. de St. André-le-Bas S. 251, 252, 254, 255; Cartul. de Cluny N. 579. 631. Damit hängt es auch zusammen, daß mehrfach (Cartul. de Cluny I, 579, II, 493) unmittelbare Kronvasallen (vassi dominici majores et minores, missus [l. vassus] indominicatus donni regis) in Vienne erwähnt werden.

[7]) In einer Urkunde von 1031 (Charvet, Mém. pour servir à l'hist. de l'abbaye de St. André-le-Haut S. 201) sagt Rudolf, daß er dies monasterium quondam celebre nunc autem ruinosum et ab hominibus quidem neglectum wiederherstellen wolle; er schickt deshalb Nonnen dahin, dotirt es und stellt es unter dem Schutz des Erzbischofs. 1084 sagt Erzbischof Gontard

entäußerte sich König Rudolf der unmittelbaren Herrschaft über das Gebiet von Vienne zu Gunsten des ihm befreundeten Erzbischofs Burchard, indem er Stadt und Grafschaft von Vienne sammt dem die erstere beherrschenden Schloß Pipet dem Erzstifte für alle Zeiten schenkte [1]); einige Jahre später wurde diese Schenkung noch durch die Uebertragung zweier vor der Stadt belegenen befestigten Punkte vervollständigt [2]). Auf den Erzbischof Burchard folgte im Jahre 1030 Leodegar, bis dahin Abt von Romans, aus einem angesehenen, einheimischen Dynastengeschlechte [3]), der in den Wirren der nächsten Jahre, wie wir schon hörten, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat und während derselben vollkommen auch als weltlicher Herr der Stadt erscheint [4]).

Gründete sich nach dem Gesagten der Einfluß des Königthums in der Diöcese von Vienne auf den Umstand, daß hier eine mächtigere weltliche Territorialgewalt sich nicht gebildet hatte, so beruhte sein Ansehen in dem Nachbargebiete von Lyon umgekehrt darauf, daß es der Krone gelungen war, den erzbischöflichen Stuhl viele Jahrzehente hindurch mit Angehörigen der königlichen Dynastie zu besetzen. Die Grafschaft Lyon, die in politischer Beziehung in unserer Zeit immer eine Einheit bildete [5]), war in der

---

von dem Kloster (ebenda S. 205): longa per tempora desolatum permansit, postea vero Rodulfus rex secundus, petente ei conjuge Hermengarda regina, ex regiis sumptibus a fundamentis renovavit ac sancti Cesarii Arelatensis monachabus tempore domni Burchardi archiepiscopi ordonavit.

[1]) Urk. vom 14. Sept. 1023, Böhmer, Reg. Karol. 1528. Vgl. dazu das Epitaphium der Ermengard bei Charvet, Mém. p. s. à l'hist. de l'abbaye de St.-André-le-Haut S. XLIX: 6. Kal. Sept. obiit Ermengardis uxor Rodulphi regis, qui obiit 8. idus Sept., et dederunt s. Viennensi ecclesiae castellum civitatis et mansiones in urbe, quae dicuntur ad Canales, et omnem comitatum Viennensem cum omnibus, quae erant de fisco regis. In der Series aep. Viennens. SS. XXIV, 815 ist die Schenkung irrig zu 1013 gesetzt. Ueber die Bedeutung des Schlosses Pipet noch in späterer Zeit vgl. u. a. die Urkunden Friedrichs I. (Stumpf, Acta imp. S. 481, N. 337) und Friedrichs II. (Huillard-Bréholles I, 325). Die Genealogie Erzbischof Burchards ergiebt sich aus dessen Urkunde von 1019 (Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas S. 256) worin er sammt seinem Bruder und Vogt Udolricus Weinberge im Chablais (hier also wahrscheinlich ihre Heimath) für das Seelenheil ihres Vaters Anselm und ihrer Mutter Aaldis vergabt. Ein anderer Bruder war Anselm, Bischof von Aosta, vgl. Hist. patr. monum. Chart. II, 84, 91. Bei der Schenkung von 1023 wird die Mitwirkung Ermengards in hervorragender Weise erwähnt, was sich dadurch erklärt, daß sie 1011 auch mit dieser Grafschaft dotirt war; vgl. die S. 51, N. 5 angeführte Urkunde. Natürlich war der eigentliche Besitz derselben ihrem Gemahl verblieben.

[2]) Urk. Rudolfs von 1028, Bouquet XI, 551; der König verleiht dem Erzbischof „montem Arnoldi et montem Salomonis".

[3]) Nach der Series aep. Viennens., SS. XXIV, 815 wäre Burchard am 20. Aug. 1026 gestorben. Den Tag kann man festhalten, das Jahr ist falsch; Leodegar ist im Spätjahr 1030 Erzbischof geworden, wie Giraud, Essai hist. sur l'hist. de l'abb. de St. Barnard preuv. I, 72, 73 gezeigt hat. Ueber seine Herkunft orientirt die Urkunde, nach welcher er 1025 zum Abt von Romans gewählt ist, Giraud I, 101.

[4]) S. oben S. 16. 17.

[5]) Vgl. über die Verhältnisse derselben Hüffer, Die Stadt Lyon und die

ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts ein zwischen den Königreichen Burgund und Frankreich streitiges Gebiet, in welchem bald die eine, bald die andere Macht vorwog, bis um das Jahr 965 Lothar von Frankreich bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester Mathilde mit Konrad von Burgund diesem Lyon zur Mitgift gab oder, wie man wohl richtiger sagt, auf seine Ansprüche auf das umstrittene Land verzichtete [1]). Dem entsprechend gelang es denn Konrad, nachdem schon von 949 bis 963 sein Bruder Burchard I. auf dem erzbischöflichen Stuhl von Lyon gesessen hatte, im Jahre 978 die Erhebung seines natürlichen Sohnes Burchard II. zu der gleichen Würde durchzusetzen [2]). Burchard II. war noch ein Knabe, als er zum Erzbischof ernannt wurde, und hat dies Amt mehr als ein halbes Jahrhundert bekleidet — eine lange Zeit, in der er sich mit seinem Vater und später mit seinem Bruder König Rudolf III., soviel wir sehen können, durchweg im besten Einvernehmen befand. Zahlreiche Urkunden, namentlich des letzteren, sind auf seine Fürbitte ausgestellt [3]); in einem Diplom für Cluny vom Jahre 998 wird er als Erzkanzler des Reiches genannt [4]); endlich war er schon unter seinem Vater Propst und mindestens seit 996 Abt des überreichen Klosters St. Maurice im Wallis, das unter dem besonderen Schutze des Königthums und zu den Königen Konrad und Rudolf in den nächsten Beziehungen

---

Westhälfte des Erzbisthums in ihren politischen Beziehungen zum deutschen Reich und zur franz. Krone (Münster 1878); Bernard in der Einleitung zum Cartulaire de Savigny S. XLIV ff. und ebenda II, 1070; endlich eine nachgelassene Schrift von Bernard, Hist. territoriale du Lyonnais (Recueil de mém. et docum. sur le Forez, publ. par la soc. de la Diane Bd. II und folgende). In der letzteren Schrift sind die Ansichten früherer Forscher, namentlich von de la Mure, Histoire des ducs de Bourbon et des comtes de Forez (herausgegeben von Chantelauze, Paris 1860—68, 3 Bde.), wonach schon im 10. und 11. Jahrhundert der große pagus Lugdunensis in 3 Comitate Lugdunensis, Rodanensis (von Roanne) und Foriensis (von Forez) unter eigenen Grafen zerfallen wäre, genügend zurückgewiesen.

[1]) Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 236. Daraus Hugo Flavin. I und II, 29, SS. VIII, 364, 401, — nicht umgekehrt, wie Hüffer S. 25, N. 1 sagt.

[2]) Hugo Flav. SS. VIII, 367: in Lugdunensi ecclesia promotus erat ad episcopatum Burchardus, Rodulfi regis frater, Conradi ex concubina filius. Hic episcopatum . . . in infantia adeptus est. Daß Konrad ihn in zahlreichen Urkunden seinen filius, Rudolf seinen frater nennt, beweist natürlich nichts gegen seine uneheliche Geburt, und es ist bare Willkür, wenn Gingins-la-Sarraz (Les trois Burchards, Mém. et doc. de la Suisse Romande XX, 324) mit einer Sicherheit, als wenn es sich um eine urkundlich bezeugte Thatsache handelte, behauptet, er sei ein Sohn Konrads und seiner ersten Gemahlin Adelania (vgl. über dieselbe Dümmler, Otto d. Gr. S. 376, N. 1), der durch die nachfolgende Ehe legitimirt sei. Auch was Gingins a. a. O. S. 328 über die Grafenverhältnisse in Lyon sagt, ist ganz haltlos und hat auch Steindorff I, 134, N. 5 irre geführt, wie sich aus den unten folgenden Darlegungen ergiebt.

[3]) Vgl. z. B. Chevalier, Cart. de St. André-le-Bas S. 249, 251; Mém et docum. de la Suisse Romande I, 151, XXIX, 51, Cart. de Savigny N. 638.

[4]) Vgl. Gingins-la-Sarraz a. a. O. S. 331, N. 4. Im J. 997 erscheint noch Anselm als Erzkanzler; Hidber, Schweiz. Urkundenregister N. 1175.

ſtand [1]). Es iſt begreiflich, daß unter dieſen Umſtänden die Macht des Erzbiſchofs in ſeiner Diöceſe und der Einfluß des Königthums auf das Erzſtift ſich gegenſeitig ſtützen und ſteigern mußten.

Nichtsdeſtoweniger iſt es gerade unter Erzbiſchof Burchard II. zur Ausbildung einer erblichen Grafengewalt im Gebiete von Lyon gekommen. Ueber die näheren Umſtände, unter denen das geſchehen iſt, ſind wir freilich nicht unterrichtet; nur ſoviel iſt klar, daß die Grafen von Lyon, deren Reihe mit Artald I., dem Sohn eines Gerard, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts beginnt [2]), weſentlich auf Koſten der Kirche emporgekommen ſind. Artald ſelbſt hat das eingeſtanden: in zwei Urkunden aus ſeinen letzten Lebensjahren ſpricht er von den vielen Vergehen, die er ſich in der überſchäumenden Gluth ſeiner Jugend gegen die Kirchen Gottes habe zu Schulden kommen laſſen [3]), erinnert er ſich reumüthig der zahlreichen Uebel, die er ihnen bei Erwerbung und Behauptung ſeiner Macht zugefügt habe [4]). Durch reiche Schenkungen an die Collegiatkirche von St. Irenäus zu Lyon und an Kloſter Savigny hat er ſeine Jugendſchuld zu ſühnen verſucht: deſſenungeachtet war es ein ſehr bedeutender Beſitz [5]), den er nebſt den gräflichen Rechten bei ſeinem um den Ausgang des zehnten Jahrhunderts erfolgten Tode ſeinem Sohn und Erben Gerard II. hinterließ. Dieſer Gerard, der nach einigen, freilich nicht ganz ſicher verbürgten Nachrichten anfangs unter der Vormundſchaft eines zweiten Gemahles ſeiner Mutter geſtanden zu haben ſcheint, etwa ſeit 1015 aber jedenfalls in den ſelbſtändigen Beſitz ſeines Erbes gekommen iſt [6]), war es nun, der ganz in der traditionellen Politik all dieſer burgundiſchen Dynaſtengeſchlechter das Gebiet von Lyon ſich dadurch völlig zu unterwerfen ſtrebte, daß er die erzbiſchöfliche Gewalt an ſein Haus brachte.

Etwa ein Jahr vor ſeinem königlichen Bruder, am 10. Juni [7]) 1031, ſtarb Erzbiſchof Burchard II. [8]). Er ſelbſt und, wie man

---

[1]) Burchard als Propſt von St. Maurice 983, Hidber N. 1127, als Abt 997, ebenda N. 1174; als Propſt folgt ihm 996 Anſelm von Aoſta, ebenda N. 1166. Ueber die Beziehungen des Kloſters zum König ſ. z. B. Hidber N. 1174: Rudolf III. „sub cujus regimine Agauni abbacia fore dignoscitur“. Aber ein Beſitz des Erzſtiftes von Lyon, wie Blümcke S. 17 meint, iſt St. Maurice keineswegs geweſen.

[2]) Vgl. über die Abſtammung derſelben den Excurs zur Genealogie burgundiſcher Dynaſtengeſchlechter § 2.

[3]) Urkunde von 993 bei de la Mure III, 7: cognoscens se multum deliquisse fervens adhuc et bulliens in juvenili aetate circa Dei loca.

[4]) Urkunde von c. 991, Cartul. de Savigny N. 437: reminiscens malorum omnium, quae tam pro acquisitione quam etiam pro defensione honoris mei contra Dei praecepta egi.

[5]) Vgl. Hüffer S. 27, N. 2.

[6]) S. den angeführten Excurs.

[7]) Den Todestag, 4 id. Junii, giebt das Obituar. eccl. Lugdunens. (ed. Guigue) S. 52.

[8]) Ueber die folgenden Ereigniſſe iſt Rod. Glab. V, 4, SS. VII, 70 unſere Hauptquelle. Er erzählt: fuit igitur in supra taxatis diebus dissensio per-

annehmen darf, auch der König, hatten offenbar einen Verwandten, Burchard III., Bischof von Aosta, der, wie wir sehen werden, dem Hause Savoyen angehörte und als der Neffe [1]) des Verstorbenen bezeichnet wird, für die Nachfolge in Lyon wie in St. Maurice in Aussicht genommen; man darf das aus dem Umstande schließen, daß er dem Oheim schon seit mehr als einem Jahrzehent als

---

maxima post mortem Burcardi archipraesulis Lugdunensis de praesulatu ipsius sedis, quam plures non justis appetebant meritis. Sed instinctu superbae elationis primus omnium praedicti Burcardi nepos, eiusdem aequivocus, supra modum superbissimus, relicta sede propria Augustanae civitatis, procaciter Lugdunensem arripuit. (Qui post multas perpetratas nequicias captus a militibus imperatoris, perpetuo est condemnatus exilio.) Post ipsum vero quidam comes Geraldus suum filium puerulum quendam arroganter ibidem sola praesumtione auctore substituit, et ipse post modicum, non ut pastor ovium, sed veluti mercennarius, in fugam versus delituit. Quae omnia dum perlata fuissent Romano pontifici, suggestum est ei a viris fidelibus, ut sua auctoritate patrem Odilonem, Cluniensis monasterii abbatem, ibidem eligeret consecrari pontificem. Sic enim totius cleri ac plebis optans acclamabat devotio. Qui protinus mittens eidem patri palleum simul et anulum, imperavit eundem praedictae civitatis fore archiepiscopum. Sed vir religiosus suae humilitatis adtendens propositum, omnimodis renuit fieri. Palleum tamen et anulum suscipiens, illi, qui Deo dignus existeret, reservavit futuro pontifici ejusdem sedis. Das betreffende päpstliche Schreiben an Odilo ist uns erhalten; es ist natürlich nicht von Gregor VI. (1045—1046) erlassen, wie Hugo Flav. II, 30, SS. VIII, 403 sagt, sondern von Johann XIX., also vor 1033 (Jaffé Reg. pont. 3115). Da nun die Gefangennahme Burchards, der 1034 im Besitz von Lyon ist, erst in 1036 fällt (Herim. Aug. 1036), so scheint in Rodulfs Erzählung ein grober chronologischer Widerspruch zu bestehen. Demgemäß haben Steindorff I, 134, N. 2 und Hüffer S. 30 ff. im ganzen übereinstimmend angenommen, daß das Einschreiten des Papstes dem Auftreten Burchards III. vorangehe, Geralds Sohn aber erst nach dessen Verhaftung sich der Gewalt bemächtigt habe. Mir scheint dies ganz undenkbar. Wenn nach dem Tode Burchards II. nur ein Prätendent auf den erzbischöflichen Stuhl vorhanden gewesen wäre — Burchard III. —, wie könnte Rodulf von einer dissensio permaxima post mortem archipr. Burcardi reden? Er motivirt das Einschreiten des Papstes ausdrücklich mit dem Auftreten beider Bewerber und den daraus resultirenden Wirren. Und nur so ist es auch bei den Machtverhältnissen in Burgund verständlich: wie der Papst — noch dazu Johann XIX. — dazu hätte kommen sollen, eigenmächtig und ohne besondere Veranlassung einen Erzbischof von Lyon zu ernennen, ist absolut nicht einzusehen. Die ganze anscheinende chronologische Confusion löst sich, wenn man den oben eingeklammerten Satz: qui post multas — exilio, als eine Parenthese behandelt, in der Rodulf das spätere Schicksal Burchards III. vorwegnimmt und demgemäß das folgende post ipsum auf das vorangegangene primus omnium bezieht. Dann ist Alles in Ordnung, und ich glaube, eine solche Nachlässigkeit in der Erzählung, wie sie z. B. bei Thietmar von Merseburg ganz gewöhnlich ist, wird man Rodulf eher zutrauen dürfen, als ein grobes chronologisches Versehen und eine völlig verkehrte Motivirung der Ereignisse. Ich habe danach den Text zu ordnen kein Bedenken getragen.

[1]) Rod. Glab. a. a. O.: praedicti Burcardi nepos. Näheres über das verwandtschaftliche Verhältnis ist nicht bekannt, zu beachten aber, daß er als nepos Burchards II. auch nepos von dessen Bruder König Rudolf III. war. Ueber seine Abstammung s. unten.

Propst in dem letzteren Kloster zur Seite gestellt war[1]). Burchard, der ein energischer und stolzer Mann war, von dessen Lebenswandel aber das übereinstimmende Zeugnis eines deutschen und eines französischen Berichterstatters nur das schlechteste zu berichten weiß — einen Tyrannen und Heiligthumsschänder, einen Kirchenräuber und einen unzüchtigen Ehebrecher nennt ihn Hermann von Reichenau[2]) —, verließ denn auch, sobald er den Tod seines Oheims erfahren hatte, Aosta und eilte nach Lyon, um sich des erzbischöflichen Stuhles zu bemächtigen. Ihm trat Graf Gerard[3]) entgegen, der seinen eigenen Sohn, einen Knaben, als Candidaten aufstellte und, wie es scheint, auch eine Zeit lang das Erzbisthum in seine Gewalt brachte. Während der Kämpfe, die nun ausbrachen, suchte die kirchliche Reformpartei, der es auch in der Diöcese von Lyon nicht an Einfluß fehlte[4]), und die weder den übelbeleumdeten Bischof von Aosta, noch den kindlichen Sohn des Grafen auf dem erzbischöflichen Stuhle zu sehen wünschte, den Papst zum Einschreiten zu bewegen; und in der That gelang es ihren Bemühungen, Johann XIX. zum Erlaß eines Schreibens an Odilo von Cluny zu bewegen, durch welches er den großen Reformabt zum Erzbischof ernannte und ihn unter gleichzeitiger Uebersendung von Ring und Pallium zur Uebernahme des Amtes aufforderte. Indessen Odilo war viel zu einsichtig, um seine gesicherte und einflußreiche Stellung an der Spitze der mächtigen Congregation von Cluny mit der gefährdeten eines Erzbischofs von Lyon zu vertauschen, um die er noch dazu mit zwei bedeutenden Rivalen erst zu kämpfen gehabt hätte; nach dem Glanz der bischöflichen Mitra trugen die großen Führer der Reformpartei für sich selbst wenigstens überhaupt kein Verlangen, wie wir schon an dem Beispiel Poppo's von Stablo erfahren haben[5]). So lehnte denn Odilo die Aufforderung des Papstes ab, und während er Ring und Pallium behielt, um sie dereinst einem würdigeren Nachfolger Burchards II. zuzustellen, gelang es dem

---

[1]) So zuerst 1022, Hidber N. 1263; vgl. auch N. 1257. Abt, Propst und König handeln in beiden Fällen gemeinsam.

[2]) Herim Aug. 1034: archiepiscopum Burghardum, hominem genere nobilem et strennuum, sed per omnia scelestum et sacrilegum; 1036: Burghardus, Lugdunensis archiepiscopus, immo tyrannus et sacrilegus, aecclesiarum depraedator, adulter incestuosus. Vgl. Rod. Glab. S. 55, N. 8.

[3]) Rod. Glab. a. a. O.: quidam comes Geraldus. Mit Steindorff I, 134, N. 5 an den Grafen Gerold von Genf zu denken (vgl. oben S. 46, N. 6), liegt nach allem, was wir gehört haben, keinerlei Veranlassung vor.

[4]) Das erkennt man aus der heftigen Opposition gegen Cluny, die 1025 in der Erzdiöcese Lyon auf dem Concil zu Anse zu Tage trat; vgl. Bd. I, 147. Daß die fideles viri, welche nach Rod. Glab. a. a. O. in Rom die Ernennung Odilo's anregen, der Reformpartei angehörten, wird niemand bezweifeln: es sind offenbar dieselben, die 1042 die Erhebung Halinards, eines Mönches aus dem Reformkloster St. Benignus zu Dijon, auf den erzbischöflichen Stuhl betreiben und sie 1046 durchsetzen.

[5]) Vgl. Bd. I, 275.

Bischof von Aosta, den er offenbar nicht für einen solchen erachten konnte, seiner Gegner Herr zu werden und den Grafensohn zur Flucht aus der Stadt zu nöthigen. Im Jahre 1034 erscheint Burchard als der alleinige Inhaber des erzbischöflichen Stuhles; in der burgundischen Erbfolgefrage scheint er, wie wir schon erwähnten [1]), ein Gegner der deutschen Ansprüche gewesen zu sein. Der Gegensatz zwischen den Erzbischöfen und den Grafen von Lyon war durch die berichteten Ereignisse jedenfalls bedeutend verschärft worden; die Kämpfe zwischen ihnen dauerten durch das ganze 11. und 12. Jahrhundert fort und haben während des letzteren für den Prozeß der Ablösung des Lyonnais vom Reich eine große Bedeutung gewonnen.

Sehr mangelhaft unterrichtet sind wir für den Anfang des 11. Jahrhunderts über die beiden kleinen Bisthümer und Grafschaften von Valence und Die, welche im Norden von Vienner Gebiet, im Süden von dem Machtbereich der Markgrafen von der Provence begrenzt waren, ohne doch in den letzteren selbst einbezogen zu sein. Was den ersteren Bezirk betrifft, so ist in den letzten Jahren Rudolfs III. wenigstens Bisthum und Grafschaft in den Händen eines und desselben Geschlechtes und damit ein Zustand geschaffen, der dem Königthum gewiß nur wenig Einfluß übrig ließ: Bischof Pontius von Valence, der Nachfolger des früher erwähnten Wigo, der etwa seit 1030 [2]) auf diesem Stuhle nachweisbar ist, wird urkundlich als Sohn des Grafen Adhemar von Valence genannt [3]). Sein Nachfolger Gontard, der vielleicht gleichfalls diesem Hause angehört — wenigstens ist der Name in demselben sehr geläufig — [4]), ist vollkommen Herr der Stadt, die er geradezu als „unsere Stadt Valence" bezeichnet [5]).

Noch weniger wissen wir über das benachbarte Gebiet von Die. Den bischöflichen Stuhl daselbst hat im Jahre 1037 Cuno

---

[1]) S. oben S. 17, N. 2.

[2]) So nach der gewöhnlichen Annahme vgl. Chevalier, Notice chronol. histor. sur les évêques de Valence (Valence 1867) S. 6. Er ist zugegen bei der Dotation von Talloires, die Ermengard „ex permissione senioris mei Rodulfi", d. h. doch wohl noch bei dessen Lebzeiten, aber auch in Anwesenheit Leodegars von Vienne, also c. 1031, vorgenommen hat, vgl. Cartul. de Savigny N. 639.

[3]) Mabillon, Ann. ord. S. Benedicti IV, 418, Schenkung des Adhemarus comes et uxor ejus Rotildis mit ihren Söhnen Pontio episcopo u. s. w. an Cluny von 1037. — Ueber das Geschlecht der Grafen, das Giginsla-Sarraz als zu den Bosoniden gehörig betrachtet, s. Chevalier a. a. O. S. 10; Adhemars Vater Lambert kommt 985 vor, s. Mabillon a. a. O. IV, 30.

[4]) Der Urgroßvater und ein Bruder des Pontius heißen so.

[5]) S. seine Urkunde bei Giraud, Essai sur l'hist. de St. Barnard pr. I, 120: „civitas nostra Valentina". Freilich beschränkt ihn schon die Bürgerschaft; er urkundet „acclamante et collaudante tota civitate".

inne[1]); einem Grafen von Die, des Namens Wilhelm, begegnet man erst im Jahre 1074[2]). Damals ist an Stelle eines schismatischen Bischofs einer der eifrigsten Parteigänger Gregors VII., Hugo, später Erzbischof von Lyon, getreten; wir erfahren, daß, als er gewählt wurde, sämmtliche Güter des Bisthums in Laienhänden waren, so daß der bischöfliche Hof von seinen Einkünften nicht zu existiren vermochte[3]), daß erst Hugo hier eine glückliche und erfolgreiche Restaurationspolitik begonnen hat. Danach darf man vermuthen, daß es in unserer Zeit jedenfalls nicht besser gestanden hat und daß auch hier das Emporkommen der weltlichen Dynasten wesentlich auf Kosten des Kirchengutes erfolgt ist.

Erst in den östlichsten Landschaften des Burgunderreiches, die im Süden zur Metropole von Tarenntaise, weiter nördlich auf dem Boden der Bisthümer Belley, Lausanne und Basel zur Metropole von Besançon gehören, betreten wir ein Gebiet, in dem auch unter den letzten rudolfingischen Herrschern noch eine beträchtliche unmittelbare Machtentwickelung des Königthums sich nachweisen läßt. Fast ausschließlich in diesem Gebiet bewegt sich Rudolf III.: in den großen Klöstern St. Maurice[4]) und Peterlingen[5]), in den Pfalzen oder Königshöfen von Aix[6]), Siazum[7]), Pinprinza[8]),

---

[1]) Giraud a. a. O. I, 62, N. 33.

[2]) Reg. Gregor. I, 69, Jaffé Biblioth. II, 87: Guillielmo Diensi comiti.

[3]) Hugo Flavin. l. II, SS. VIII, 411: res episcopii direptae, ita ut non invenerit, unde vel uno die de reditibus domus episcopalis vivere potuerit; ita omnia attriverant, qui ante eum fuerunt, adeo ut de omnibus totius episcopatus aecclesiis vix unam haberet domus episcopalis aut mater ecclesia, cum fere omnes possiderentur a militibus et secularibus. Ueber die Beziehungen des Grafen zum Bischof vgl. den in N. 2 angeführten Brief Gregors. Die Epoche des letzteren scheint überhaupt für die Machterweiterung des burgundischen Episcopats und die hervorragende Stellung, die der letztere später einnimmt, entscheidend gewesen zu sein.

[4]) Vgl. Hidber, Schweizer. Urkundenregister N. 1174, 1175, 1177, 1182, 1188, 1226, 1253. Chevalier, Cart. de St. André-le-Bas S. 249.

[5]) Hidber N. 1234, 1299; Chevalier S. 252.

[6]) Hidber N. 1235; Chevalier S. 182. In der ersten in Aix ausgestellten Urkunde schenkt der König an Ermengard u. A.: Aquis villam sedem regalem (eben Aix-les-Bains), Anassiacum fiscum meum indominicatum (Annecy), Roudam (Rue), abbatiam montis Jovensis S. Petri (St. Pierre des Mont Joux), Font „regale castellum" (im Kanton Freiburg), Yvonant, Neufchatel (Novum Castellum regalissimam sedem), Auvernier und St. Blaise. Die Schenkung von Aix wird wiederholt 1016 in Straßburg bei Gelegenheit der Zusammenkunft mit Heinrich II. (denn in dies Jahr muß nach dem a. regni 24, civ. Argentina trotz des a. inc. 1014 die Urkunde bei Chevalier S. 253 gesetzt werden, die deshalb auch Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 30 hätte angeführt werden müssen); hier kommen noch hinzu Lemmingis (Lémenc bei Chambéry), Camefriaro (wo?) und castrum B. Cassiani (St. Cassin bei Chambéry). Die in Hidber N. 1235 genannten Güter hat Ermengard an Vienne geschenkt; s. Hidber, Urkundenregister Bd. II S. L.

[7]) Hidber N. 1155, nach Menke Karte N. 37 im Gau von Tarenntaise.

[8]) Hidber N. 1274, 1287. Es ist Bümplitz bei Bern.

Pimpeningis [1]), Orbe [2]), Cudrefin [3]), Vevey [4]), Murten [5]), gelegentlich auch in den Bischofsstädten Lausanne [6]) und Basel [7]) nimmt er Quartier. Hier verfügt er noch über reiches Kirchengut; keine Schenkung von St. Maurice wird vorgenommen, ohne daß er seine Zustimmung ertheilt; Peterlingen und Romainmotier [8]), beides Klöster der Congregation von Cluny, stehen unter seinem besonderen Schutze; Moutier Grandval [9]) kann er an Basel, St. Pierre [10]) des Montjoux auf eine Gemahlin Ermengard verleihen; was er an Domänen vergabt oder in reichlicher Dotation, in der Voraussicht seines unbeerbten Todes seiner zweiten Gattin als Witthum bestellt, liegt zum bei weitem überwiegenden Theil in diesen Gebieten und in dem Nachbargau Savoyen [11]). Man begreift nun, weshalb es vorzugsweise diese Gegenden sind, in denen sich, wie wir hörten, Odo nach dem Tode Rudolfs festzusetzen sucht, weshalb der Kampf um die Krone Burgunds in ihnen ausgefochten wird und zur Entscheidung gelangt.

In diesem ganzen Bereich giebt es denn auch nur ein weltliches Geschlecht, das es zu größerer Machtentfaltung gebracht hat: es ist das Haus, dessen Nachkommen heute die italienische Krone tragen.

Unendlich viel, aber unendlich wenig brauchbares ist über die Genealogie des Hauses Savoyen, fast der einzigen in Europa regierenden Dynastie, die noch heute im Besitz von Gebieten ist, welche sie mindestens seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts beherrscht hat, geschrieben und gestritten worden. Humbert, den

---

[1]) Hidber N. 1259, nach ihm Pampigny nordwestlich von Morges, nach Menke a. a. O. am Nordende des Bieler Sees.

[2]) Hidber N. 1189, 1231, 1236, 1264, 1295, Chevalier S. 251; südwestlich vom Neuenburger See.

[3]) Hidber N. 1184, am östlichen Ufer des Neuenburger Sees.

[4]) Hidber N. 1237, 1242, Chevalier S. 255.

[5]) Hidber N. 1245. — Wo liegt Logis castello, wo Irmgard nach Chevalier S. 253 (vgl. auch Böhmer, Reg. Karol. 1530) eine reiche Schenkung — St.-Pierre d'Aubigny, Miolans, Conflans und Neuchâtel-en-Savoie — erhält?

[6]) Hier war die Krönung Rudolfs nach Hidber N. 1237; über den reichen Besitz des Königs in der Gegend von Lausanne vgl. man z. B. Hidber N. 1253.

[7]) Hidber N. 1183.

[8]) Vgl. Hidber N. 1163, 1196, 1232, 1234, 1236, 1242, 1298.

[9]) Hidber N. 1183, 1186.

[10]) S. oben S. 59, N. 6.

[11]) Außer den in den vorhergehenden Noten erwähnten Urkunden vgl. man noch u. A. Hidber N. 1187 (der Hof Münsingen im Oberaargau erst an die Königin Agiltrud, dann an den Pfalzgrafen Chuono vergabt), Hidber N. 1175, 1182 (Gut am Genfer See), 1221 (Gut bei Martigny). — Pfalzgraf Chuono kommt außer in der zuerst erwähnten Urkunde auch in Hidber N. 1186 vom Jahre 1000 vor; 1002 ist Adalbert Pfalzgraf, vgl. Régeste Genevois S. 41, N. 144; er wird identisch sein mit dem 1001, Hidber N. 1189, offenbar in hofgerichtlicher Thätigkeit begegnenden marchio Adalbertus. Sonst ist mir über beide Männer wie über die Stellung des Pfalzgrafen im burgundischen Reiche für unsere Zeit wenig bekannt. Adalbertus marchio kommt auch in der Urkunde Hidber N. 1238 vor.

ſicheren Ahnherrn des Hauſes, den Zeitgenoſſen Rudolfs III. und Konrads II., dem ſpätere Chroniken den Beinamen Weißhand geben, haben die Einen, anknüpfend an alte, aber gänzlich grundloſe Familientraditionen, zum Sohne eines mythiſchen Berold gemacht, der, aus Sachſen ſtammend, ein Abkömmling Herzog Widukinds, unter Rudolf III. als kaiſerlicher Feldhauptmann und als Vicekönig im burgundiſchen Reiche gewaltet haben ſoll. Andere hielten ihn für einen Sohn des uns bekannten Grafen Otto Wilhelm von Burgund und gewannen ſo für das Königthum, das in unſerem Jahrhundert den nationalen Gedanken der italieniſchen Einigung vertrat, eine willkommene Abſtammung von den italieniſchen Königen Berengar II. und Adalbert, die man als die Repräſentanten deſſelben nationalen Gedankens im Zeitalter Otto's I. zu betrachten liebte. Wieder Andere benutzten die Thatſache, daß Karl Konſtantin, Graf von Vienne, der Sohn Kaiſer Ludwigs des Blinden, einen Sohn des Namens Humbert hatte, um den erſten Savoyer in der einen oder der anderen Combination (denn auch darüber exiſtiren Varianten) als den Enkel dieſes Humbert zu bezeichnen und ſo für das Haus, das er begründete, gar eine Anknüpfung an die Karolinger herbeizuführen.

Weder die eine noch die andere dieſer Theorieen verdient meines Erachtens, daß man ſich heute noch eingehend mit ihr beſchäftige; mehr als zu viel Raum hat der jüngſte italieniſche Forſcher, zugleich der erſte Italiener, der dieſe Dinge mit beſonnener Nüchternheit zu betrachten ſich entſchließen konnte, Domenico Carutti, auf die Widerlegung der halt- und oft gehaltloſen Vermuthungen, mit denen ihre Urheber operiren, verwandt [1]). Er hat zugleich das Verdienſt, durch nahezu vollſtändige Sammlung und kritiſche Benutzung der Urkunden, bei verſtändiger Ignorirung der Nachrichten werthloſer ſpäter Hauschroniken oder gefälſchter Dokumente, den Weg gezeigt zu haben, auf dem allein zum Ziele zu kommen iſt. Die nachfolgenden kurzen Darlegungen können ſich im weſentlichen an die Ergebniſſe ſeiner Unterſuchungen anſchließen, die nur in Bezug auf einige minder wichtige Nebenfragen der Berichtigung bedürfen.

Das Haus Savoyen hat mit großer Zähigkeit für ſeine Söhne, insbeſondere ſeine erſtgeborenen, an den beiden Namen Humbert und Amadeus feſtgehalten; von Humbert Weißhand an

---

[1]) Carutti, Il conte Umberto I (Biancamano). Ricerche e Documenti, Firenze 1878 (Separatabdruck aus dem Archivio Storico Italiano, Ser. IV, I, II). In dieſer Abhandlung hatte der Verfaſſer weder die Monumenta Germaniae historica (ſtatt ihrer nur ältere Drucke der einſchlägigen Quellen), noch die neueſten franzöſiſchen und ſchweizeriſchen Urkundenpublikationen benutzt; beides iſt nachgeholt in den Ergänzungen und Berichtigungen ſeines Aufſatzes, die im Archivio storico Italiano, Ser. IV, X veröffentlicht ſind. Unbekannt geblieben ſind ihm auch jetzt die deutſchen Arbeiten von Gfrörer, Gregor VII. und ſein Zeitalter, Bd. VI, 148 ff., 272 ff., und Blümcke S. 7 ff.

bis auf König Umberto I. führt eine lange Reihe von Fürsten den einen oder den anderen; bis auf die Zeit Amadeus' VIII., des ersten Herzogs, findet man unter dreizehn ältesten Söhnen dreimal einen Prinzen Humbert, siebenmal einen Amadeus [1]). So werden denn auch zwei Grafen, Amadeus und Humbert, die in einer Urkunde König Konrads, wahrscheinlich vom Jahre 977 [2]), nebeneinander als Zeugen genannt werden, mit großer Wahrscheinlichkeit als die ältesten, bestimmter zu erkennenden Glieder unseres Hauses bezeichnet werden können [3]). Das letztere erscheint also, gleichviel ob man jene beiden Grafen als Brüder oder als entferntere Verwandte zu betrachten vorzieht, schon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts in zwei verschiedene Linien getheilt. Die eine derselben, 977 vertreten durch Humbert, besaß die Grafschaften Savoyen und Belley; der Sohn Humberts I. aus seiner Ehe mit einer gewissen Gisela ist Amadeus II., der Gemahl einer gleichfalls nicht näher bekannten Adela, der im Besitz derselben Grafschaften bis 1030 nachweisbar ist; nach seinem Tode gingen die Amtsrechte, vielleicht auch ein Theil der Güter, die ihm gehört hatten, an den anderen Zweig des Geschlechtes über. In dem letzteren, der 977 durch Amadeus I. repräsentirt wurde, pflanzte sich demnach durch Humbert II. Weißhand, den man zwar nicht mit voller Sicherheit, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit als Sohn Amadeus' I. betrachten darf, das Geschlecht fort [4]).

---

[1]) Daraus folgt natürlich nicht, daß jeder in burgundischen Urkunden in angesehener Stellung begegnende Amadeus oder Humbert unserem Geschlecht angehört haben muß. Und so vermisse ich denn auch für die ältesten Namen in dem Stammbaum, den Carutti aufgestellt hat, die nöthige Gewähr. Daß ein Amadeo, der an einer hofgerichtlichen Verhandlung von 926 zu St. Gervais Theil nimmt (Hidber N. 992) sein Ahnherr sei, hat außer dem Namen nichts für sich. Und daß ein Humbert, der 943 in einer Urkunde König Konrads, betreffend eine Klage Cluny's gegen Karl Konstantin von Vienne (Cartul. de Cluny I, 579), genannt wird, der Sohn dieses Amadeus sei, kann sogar direkt als unwahrscheinlich gelten: er unterschreibt gleich hinter dem Grafen Leotald von Macon und wird trotz der wenig durchschlagenden Einwendungen Carutti's (Arch. stor. ital. IV, 10, 174) als des letzteren jüngerer Bruder gelten müssen, dessen Anwesenheit am königlichen Hofe gerade für das Jahr 943 durch die Urkunde Hidber N. 1022 sehr wahrscheinlich gemacht wird.

[2]) Carutti, Umberto S. 165, N. 1.

[3]) Allerdings würde man noch ein Glied höher hinaufkommen, wenn die von Carutti, Umberto S. 144, nach Duchesne angeführte Urkunde von 980 wirklich nicht bloß die in einem datenlosen Dokument für St. Andreas von Vienne (Carutti S. 165) begegnende Formel „regnante Amedeo comite", sondern in der That noch den Zusatz „filio Humberti" oder dergl. hätte. Allein dies scheint mir, solange jene Urkunde nicht zu Tage gekommen ist, keineswegs hinlänglich sicher verbürgt; wie oft sich ältere Genealogen derartige willkürliche Zusätze erlauben, um ein System zu stützen, ist zur Genüge bekannt.

[4]) Für alles Vorstehende verweise ich auf die Ausführungen Carutti's, wo die Belege zusammengestellt und erläutert sind. Zweifelhaft ist mir dagegen, abgesehen von einigen Persönlichkeiten geringerer Wichtigkeit, auf die ich nicht näher eingehe, die Einbeziehung der Adelania, Gemahlin König Konrads von Burgund, in den savoyischen Stammbaum. Die Gründe, welche für diese An-

Humbert II. ist schon 1025 Graf von Aosta[1]); auch die Grafschaft Maurienne, die 1036 in seinem Besitz ist, hat er wahrscheinlich schon seit längerer Zeit innegehabt[2]); durch seine Vermählung mit Ancilia, die eine Tochter des Grafen Udalrich von Lenzburg im Aargau gewesen sein muß[3]), wird er auch im Wallis zu allodialem Besitz gekommen sein.

Indem nun die erwähnten vier Comitate, d. h. ein fast geschlossenes Gebiet, das sich von dem Südfuße des Schweizer Jura bis in das Thal von Aosta und an die Grenze des italienischen und burgundischen Reiches erstreckte, sich in der Hand Humberts Weißhand vereinten, war dieser ohne Frage einer der mächtigsten Magnaten in den letzten Jahren Rudolfs III. geworden. Seinen Einfluß auf den König hatte denn auch dies Geschlecht benutzt, um — nach uns schon bekanntem Vorbild — seine jüngeren Söhne mit dem Besitz von Bisthümern innerhalb seines Machtbereiches zu versorgen. Schon der Bischof Oddo von Belley, der um das Jahr 1000 diesen Stuhl innehat, gehört wahrscheinlich unserem Hause an[4]); sicher entstammt demselben sein Nachfolger Aimo, ein Sohn Amadeus' II., der bis gegen das Ende der vierziger Jahre des eilften Jahrhunderts nachweisbar ist[5]). Ein Oheim

---

nahme beigebracht werden können, sind ganz unzureichend, und Carutti hätte, nachdem er selbst die Grundlage, von der er eigentlich ausgegangen war, als hinfällig erkannt hat (Arch. stor. ital. IV, 10, 303), daran nicht festhalten sollen.

[1]) Carutti, Umberto, S. 171, 172, 177.

[2]) Carutti, Umberto, S. 99. Daß erst Konrad II. dem Grafen diesen Comitat gegeben habe, ist eine ganz willkürliche Annahme Carutti's, zumal der Besitz von Gütern in demselben durch Humbert schon für eine frühere Zeit feststeht.

[3]) Daß Ancilia, die als Gemahlin Humberts durch Carutti sichergestellt ist, eine Schwester Udalrichs von Lenzburg war, beweist sich so. Zu den Söhnen Humberts gehört Bischof Aimo von Sitten, s. unten; dieser aber schenkt in einer Urkunde von 1052 (Mém. et docum. de la Suisse Romande XVIII, 341, Hidber N. 1369, an sein Kapitel „per manum advocati mei comitis Oudalrici" Güter „quas ab avunculo meo comite Oudalrico habui hereditate", und daß hier Udalrich von Lenzburg zu verstehen ist, zeigt eine uns erhaltene Schenkungsurkunde desselben für Aimo (ebenda XVIII, 346, Hidber N. 1307). Udalrich war danach im Wallis reich begütert; aber seine Grafschaft lag wohl im Aargau; hier ist seine Stammburg südlich von der Habsburg; hier dotirt er 1036 das Stift Beromünster, das er unter die Vogtei seines Neffen Arnold (Arnolf) stellt (Hidber N. 1304), und eben dieser Arnold ist 1055 wohl noch bei seinen Lebzeiten sein Nachfolger im Comitat des Aargau geworden (St. 2386); vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. Bd. II, 108; Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau S. IX. Was Riedweg, Gesch. des Collegiatstiftes Beromünster, S. 28 ff., aus der Urkunde von 1052 herausliest, steht einfach nicht darin.

[4]) Vgl. Carutti, Umberto, S. 103, 104 und die ihm nur im Auszuge bekannte, aber schon bei Chevalier, Docum. inédits des 9. 10. et 11. siècles relatifs à l'église de Lyon (Lyon 1867), S. 15, vollständig gedruckte Urkunde, in der er „quidam illustris stemmate ecclesiae Belicensis onomate Oddo praesul" genannt wird.

[5]) Gallia Christiana XV, 610, Archiv. stor. ital. IV, 10, 309.

des letzteren, Bruder Amadeus' II., ist der uns schon bekannte Bischof Burchard von Aosta, der um 1022 zur bischöflichen Würde gelangt ist und sich später zum Erzbischof von Lyon aufschwang. Er gehört derjenigen Linie des savoyischen Hauses an, welche ihre Machtstellung wesentlich in die Hände des anderen Zweiges des Geschlechtes übergehen sah; es mag damit zusammenhängen, daß er eine Politik befolgte, welche der sonst in diesem Hause üblichen und durch den glücklichen Erben Humbert II. Weißhand vertretenen geradezu entgegengesetzt war [1]). Zu diesen drei Bischöfen aus der savoyischen Dynastie kam später, aber wohl erst unter Konrad II., ein vierter hinzu, indem Humberts II. Sohn Aimo vor 1037 zum Bischof von Sitten ernannt wurde [2]).

Humbert Weißhand scheint in der späteren Zeit der Regierung Rudolfs III. eine bedeutende Rolle im Reiche gespielt zu haben; insbesondere stand er dessen zweiter Gemahlin Ermengard nahe [3]), und es ist nicht unmöglich, wenngleich es nicht bestimmter bewiesen werden kann, daß er der letzteren, deren Herkunft zu ermitteln bisher nicht gelungen ist, verwandt gewesen und eben

---

[1]) Burchard wird zuerst als Bischof von Aosta genannt in der Urkunde von 1022, Hist. patr. monum. Chart. II, 115, Hidber N. 1263. Daß er ein Bruder Amadeus' II. war, ergiebt die Urkunde des Bischofs Lambert von Langres vom gleichen Jahr (Carutti, Umberto S. 168) für „cuidam nostro amico Humberto comiti et duobus heredibus filiis ejus, quorum unus dicitur Amedeus et alter Burchardus episcopus"; ein anderer Bischof Burchard existirt im burgundischen Gebiet um diese Zeit nicht. — Wann Burchards Vorgänger in Aosta, Anselm gestorben ist, wird schwer festzustellen sein. Ginguis-la-Sarraz setzt in einer und derselben Schrift (Les trois Burchards, Mém. et docum. publ. par la soc. de la Suisse Romande XX) S. 325 seinen Tod in 1026, S. 338 „vers l'an 1024". Carutti S. 27 bezeichnet Anselm noch für das Jahr 1023 als „episcopus Augustensis et comes" und nimmt deshalb später an, Burchard sei zu Anfang Coadjutor seines Vorgängers gewesen. Allein die Urkunde, in der jene Titulatur sich findet (Hist. patr. monum. Chart. II, 28) gehört, wenn sie überhaupt echt ist, was ich gerade jener Titulatur wegen nicht für zweifellos halte, jedenfalls ins Jahr 923, nicht 1023, und bezieht sich auf einen früheren Anselm, der Laienbischof von Aosta gewesen sein müßte; die Anmerkungen des Herausgebers lassen daran keinen Zweifel. So würde also nichts im Wege stehen, Anselm, der urkundlich, soviel ich sehe, nicht nach 1018 erwähnt wird, vor 1022 sterben zu lassen, wenn nicht, was Carutti entgangen ist, unter den Unterschriften des Concils von Anse (Mansi, Concil. XIX, 423) von 1025 sich der Name Anselmus episcopus Augustensis fände. Wie dieser Widerspruch zu lösen ist, vermag ich nicht zu sagen, möchte aber doch darauf hinweisen, daß es gerade in Concilsakten auch sonst vorkommt, daß irrig ein bereits verstorbener Bischof statt seines Nachfolgers genannt wird; vgl. Giesebrecht II, 643.

[2]) Gallia Christiana XII, 740.

[3]) 1033 huldigen Humbert und Ermengard zusammen in Zürich, Wipo cap. 30. Bei der Gründung des Klosters Talloires bei Annecy durch die Königin, die noch vor dem Tode Rudolfs III. erfolgt ist (Carutti, Umberto S. 176; Facsimile der interessanten Urkunde jetzt bei Vayra, Museo storico della casa di Savoya S. 330), wird er als einziger Laienzeuge genannt und unterzeichnet an erster Stelle; nach dem Tode Rudolfs fungirt er als Vogt Ermengards bei einer Schenkung an Cluny (Carutti S. 178).

dadurch in nähere Beziehungen zum Könige getreten ist. Daß er aber außer der Grafenwürde noch ein hohes Reichsamt in Burgund bekleidet habe, daß er der Connétable des Königreiches gewesen sei, ist eine ganz unbegründete Annahme, die sich lediglich auf das Mißverständnis einer Urkundenstelle stützt [1]): ein solches Amt hat es überhaupt im burgundischen Reiche, soviel wir sehen können, zu keiner Zeit gegeben.

War in den östlichen Landschaften des Reiches, von denen wir handeln, außer dem Hause Savoyen kein weltliches Geschlecht zu einer Machtentfaltung gelangt, die derjenigen der früher besprochenen großen fürstlichen Familien ebenbürtig gewesen wäre, so hängt dieser Umstand wohl auch damit zusammen, daß hier die Kirche vielfach in den Besitz der gräflichen Gewalt gelangt war; und die Könige wiederum scheinen die Bisthümer um so bereitwilliger mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestattet zu haben, als sie in diesen Theilen ihres Gebietes in der freien Verfügung über die Besetzung der bischöflichen Stühle wenig behindert waren.

So war die Grafschaft Tarentaise, die im Süden, Westen und Osten von den zuletzt behandelten Landschaften von Maurienne, Savoyen und Aosta, im Norden aber von dem Genfer Gau begrenzt wird, schon 996 von Rudolf III. an den Erzbischof Amizo vergabt worden; auch hier mag eine Theilnahme des Erzbischofs an den Kämpfen gegen die Saracenen die Veranlassung der königlichen Gnadenbezeigung gewesen sein [2]). Amizo's Nachfolger, Baldolf, findet man 1007 auf der Frankfurter Synode Heinrichs II. mit anderen burgundischen Prälaten [3]); in den

---

[1]) So folgert Carutti S. 95 aus einer Urkunde Humberts von 1032 (ebenda S. 177), und aus dieser Annahme zieht er dann zahlreiche Consequenzen. In jener Urkunde schenkt Humbert an Fruttuaria Güter „de terra de suo comitatu et beneficio Costabile"; weiter unten heißt es noch einmal „illam terram, que est de comitatu vel a beneficio Costabile", und bei den Grenzangaben „habet finis de una parte Costabilis". Es handelt sich dabei lediglich um zur Grafschaft gehörige Güter, die an einen Costabilis verlehnt waren; daß aus comes stabuli „Costabilis" geworden wäre, ist sprachlich unmöglich; und der Eigenname Costabilis oder Custabilis ist in Burgund sehr häufig; vgl. z. B. Mém. et docum. de la Suisse Romande XIX, 552, Zeerleder, Berner Urkundenbuch I, 15; Chevalier, Cartul. de St.-André-le-Bas, N. 135, S. 99; N. 136, S. 99; Cartul. de St.-Victor de Marseille, N. 162; Historiae patr. mon. I, 210, 497. Letztere Urkunde ist aus dem Jahr 1032 und aus Aosta; sie hat die Worte: Signum . . . Ebrardus, Arnulfus, Costabile, Johanni u. s. w., und der hier genannte Costabilis ist also wahrscheinlich mit dem obigen identisch.

[2]) Die in eigenthümlicher Form abgefaßte Urkunde, Böhmer, Reg. Karol. N. 1517, jetzt auch Hist. patr. monum. Chart. I, 303. Auf die im Text ausgesprochene Vermuthung führt der stark verstümmelte Satz: archiepiscopatus hyberinis (!?) incursionibus penitus depopulatus, quem Amizo, prout vires appetunt, . . . . . comitatu donamus.

[3]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 66.

späteren Jahren Rudolfs sitzt ein seiner Abkunft nach nicht näher bekannter Emmo oder Hemmo auf dem erzbischöflichen Stuhl, der zu der Königin Ermengard in guten Beziehungen gestanden zu haben scheint [1]).

Drei Jahre nach jener Verleihung der Grafschaft Tarentaise, im Jahre 999, schenkte Rudolf dem Bischof Hugo von Sitten wegen der treuen Dienste, die er dem Könige geleistet, den großen comitatus Vallensis, der, das ganze heutige Wallis in sich begreifend, vom Großen St. Bernhard an in nordöstlicher Richtung bis zu den Quellen des Rhone sich erstreckte [2]). Auf Hugo, der im Jahre 1018 zuletzt erwähnt wird [3]), soll — nach einem freilich ganz vereinzelt stehenden und nicht zweifellosen Zeugnis — ein, jedenfalls außerehelicher Sohn des Königs, Eberhard, im Bisthum Sitten gefolgt sein [4]).

Noch eine dritte ausgedehnte Grafschaft, die des Waadtlandes (comitatus Waldensis), ist unter Rudolf III. in den Besitz der Kirche übergegangen; am 25. August 1011 verlieh der König dieselbe unter Zustimmung seiner Gemahlin und seines Bruders, des Erzbischofs Burchard von Lyon, an den Bischof Heinrich von Lausanne — auch diesmal in Anerkennung der dem Könige geleisteten Dienste [5]). Gerade in diesem Comitat lag ein sehr beträcht-

---

[1]) Emmo Tarentasii [archiepiscopus] gehört zu den Bischöfen, auf deren Rath die S. 64, N. 3 erwähnte Gründung von Talloire erfolgt. Hemmo heißt er bei Giraud, Essai sur St. Barnard pr. I, 69.

[2]) Mém. et docum. de la Suisse Romande XXIX, 51; Hidber N. 1184.

[3]) Urkunde bei Cibrario e Promis, Documenti, sigilli et monete S. 21, Hidber N. 1253. Daß die Urkunde in 1018 und nicht in 1017 gehört, ergiebt die Uebereinstimmung von Wochentag und Monatsdatum.

[4]) So nach einer Notiz aus einem alten Sittener Meßbuch, die Mém. et docum. de la Suisse Romande XXIX, 56 mitgetheilt wird. Er heißt hier:

Eberhardus enim regali germine natus
Rodulphi regis clari certissima proles.

Jede weitere Nachricht von ihm fehlt; aber es fehlen überhaupt alle Nachrichten über Sitten aus der Zeit von 1018 bis 1037. Dagegen kommt aber in Betracht, daß Hugo von Lausanne sich selbst in seinem 1019 dem Erzbischof von Besançon geleisteten Obedienzeide als „filius Rodulfi regis unicus“ bezeichnet (N. Archiv III, 196), was mit obiger Notiz nicht zu vereinbaren ist.

[5]) Facsimile in Mém. et docum. de la Suisse Romande VII, 1. Böhmer, Reg. Karol. N. 1522, Hidber N. 1237. — Ueber die Ausdehnung des hier geschenkten Comitats fehlt es an genaueren Nachrichten. Nach Gingins-la-Sarraz, Le comté des Equestres S. 74 soll der alte große pagus Waldensis in drei Grafschaften: den Waldensis im engeren Sinne, den Vuisliacensis, den Bargensis zerfallen sein. v. Spruner-Menke, Karte N. 37, scheint ebenfalls innerhalb des pagus Waldensis den comit. Lausonensis, den com. Bargensis und den com. Wisliacensis zu unterscheiden, von denen wohl der erstere mit dem kleinen Waldensis Gingins' identisch sein soll. Aber wenigstens der comit. Bargensis liegt nach den beiden Rüggisberger Urkunden St. 2788. 3121 (die zweite echt, die erste nach echter Vorlage angefertigt) entschieden in pago Uffgowe (nicht umgekehrt, wie Wurstemberger, Gesch. der Landschaft Bern II, 119 ff. annimmt). Was Hisely in seiner Geschichte der Grafschaft Gruyère (Mém. et doc. de la Suisse Romande Bd. IX ff.) über die Gaueintheilung dieser Gebiete

licher Theil des dem Könige zu unmittelbarem Besitz verbliebenen Gutes mit den Pfalzen Orbe, Vevey u. A., und es war darum um so wichtiger, daß es Rudolf gelang, nachdem Bischof Heinrich, wir wissen nicht durch welche inneren Umwälzungen, aus der Stadt vertrieben und demnächst ermordet war, seinen natürlichen Sohn Hugo auf den erledigten Stuhl zu erheben [1]). Vater und Sohn sind, soviel wir sehen können, bis zum Tode des ersteren in bestem Einvernehmen geblieben, und so wird wenigstens in diesem Theile des Reiches die Machtstellung des letzteren noch eine bedeutende gewesen sein.

Sehr mangelhaft unterrichtet sind wir endlich über die Verhältnisse der noch verbleibenden, meist deutschredenden Gebiete, welche sich östlich vom Waadtland und nördlich vom Wallis bis an den Rhein ausdehnen. Die Zersplitterung in kleinere Grafschaften, die nicht selten nach den Burgen der ihnen vorgesetzten Grafen benannt sind, scheint hier schon früh weit vorgeschritten zu sein: wir hören von einer Grafschaft Bargen [2]), die einen Theil des großen Ufgau bildet, einer Grafschaft Oltingen [3]), Uzanestorf [4]), bald auch einer Grafschaft Lenzburg [5]), die zum Oberaargau gehörte. Ueber noch andere Gebiete, so den comitatus Ausicensis, der im Jahre 930 genannt wird [6]), über das Uechtland, wo später eine Tirensische Grafschaft vorkommt [7]), über den Augstgau, wo Heinrich III. 1041 einen Comitat an das Bisthum Basel vergabt [8]), über den Sorengau und den Alsgau, dem später

---

beigebracht hat, scheint mir ganz haltlos. Sehr zweifelhaft ist die Geschichte des Wisliacensis; vgl. Hidber N. 1092, wo der comit. Warascus (s. oben S. 34, in pago Wisliacense liegt, 1236, 1379. Ein comitatus Lausanensis und Waldensis mögen zeitweise getrennt gewesen sein (vgl. Hidber N. 998 zu 929); sicher erscheint mir aber auch dies nicht, und für die Zeit der Schenkung von 1011 eine solche Theilung anzunehmen, sehe ich in dem mir bekannten Quellenmaterial keine ausreichende Veranlassung.

[1]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 80. Cono, Gesta epp. Lausanens. SS. XXIV, 798, setzt die Ernennung Hugo's in das Jahr 1019, und daran möchte ich um so eher festhalten, als ich auch die Baseler Kirchweihe vom 11. Oktober, bei der Hugo zugegen ist, erst in diesem Jahr vollzogen glaube; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 82, N. 1.

[2]) S. oben S. 66, N. 5. Graf des Comitats mag 1019 entweder der Bertholdus comes oder der Cuono comes gewesen sein, welche die Urk. Rudolfs, Hidber N. 1259, unterzeichnet haben; doch können beide auch blos als am Hofe gerade anwesend gedacht werden. 1009 unterschreibt Perhtolt comes de Dalhart eine Urkunde von St. Maurice, Hist. patr. mon. Chart. II, 103. Ist er mit jenem identisch?

[3]) Hidber N. 1216.

[4]) Hidber N. 1226.

[5]) Graf von Lenzburg nennt sich Udalrich zwar noch nicht in der Dotationsurkunde von Beromünster, Hidber N. 1304, wohl aber in der Urkunde für Aimo von Sitten, Hidber N. 1307. Malstätte der Grafschaft muß Rore gewesen sein; vgl. Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau S. IX.

[6]) Hidber N. 1002.

[7]) Hidber N. 1419.

[8]) St. 2211; vgl. Burckhard, Beiträge zur Basler Geschichte XI, 12 ff.

die Grafschaft Mümpelgard mindestens zum Theil entsprach, fehlt es für die Zeit Rudolfs III. an aller Kunde [1]); — aber eben deswegen wird man es als gewiß betrachten dürfen, daß es hier zu mächtigeren dynastischen und territorialen Bildungen noch keineswegs gekommen war.

Gerade auf diesen Punkt aber müssen wir am Schlusse dieser Uebersicht über die territorialen Verhältnisse des burgundischen Reiches noch einmal Gewicht legen. So unvollkommen dieselbe auch — dem Stande unseres Quellenmaterials entsprechend — ausfallen mußte, soviel läßt sie doch erkennen, daß nur hier, im Osten des Reiches, noch von einer realen königlichen Macht die Rede sein konnte, während der Süden, der Westen und der Norden desselben ganz oder wenigstens zum größeren Theile dem Einfluß der Krone entwachsen waren. Gerade diese Gebiete aber, für die unendlich viel darauf ankam, welcher Herrscher das Erbe Rudolfs III. antreten würde, waren noch zum großen Theil germanischer Nationalität; hier vollzog der Kaiser, indem er sie dem Scepter des französischen Grafen abzugewinnen sich anschickte, zugleich eine nationale Aufgabe. Zugleich aber erklärt sich aus den geschilderten Verhältnissen das spätere Geschick des burgundischen Reiches. Die seit längerer Zeit nur noch dem Namen nach bestehende königliche Macht in den Gebieten des Südens und Westens wieder thatsächlich herzustellen, wäre den deutschen Kaisern kaum möglich gewesen, auch wenn sie den Versuch dazu unternommen hätten; in den Landschaften aber, wo das Königthum zur Zeit des Anfalles an Deutschland noch etwas zu bedeuten hatte, ist seine Stellung in der Folgezeit nicht nur gewahrt, sondern noch bedeutend gehoben worden; sie sind von dem Prozeß der allmählichen Ablösung, der sich in dem größeren Theile des Reiches mit Nothwendigkeit vollziehen mußte, wenigstens zum Theil noch lange Jahrhunderte hindurch im ganzen unberührt geblieben.

[1]) Schwerlich gehört schon Rudolfs Zeit jener Graf Ludwig von Mousson und Mümpelgard an, der durch seine Vermählung mit Sophie, Tochter Friedrichs von Oberlothringen und Nichte Gisela's, dem Kaiserhause nahe trat; vgl. Albericus Triumfont. 1033, SS. XXIII, 784, der aber, insofern er erst Ludwigs Sohn Mümpelgard erwerben läßt, nach Herim. Aug. 1044 zu berichtigen ist.

# 1033.

Straßburg, wo der Kaiser seit dem Ende des Vorjahres verweilte, scheint der Sammelplatz des für den Winterfeldzug nach Burgund aufgebotenen Heeres gewesen zu sein, dessen Aufbruch noch im Januar erfolgte [1]). Am 24. d. M. war man in Basel angelangt [2]); von dort zog Konrad in eiligen Märschen über Solothurn an den Neuenburger See nach Kloster Peterlingen; auf Widerstand scheint er unterwegs nirgends, auch nicht bei der Ueberschreitung der Juraberge, gestoßen zu sein. In Peterlingen, dem Kloster Odilo's von Cluny, dessen nahe Beziehungen zu unserem Kaiser wir kennen, fand nun am 2. Februar eine jedenfalls mit Konrad vorher vereinbarte Versammlung der zur deutschen Partei gehörigen Großen des burgundischen Reiches statt, und auf derselben gelang es dem Kaiser einen außerordentlich wichtigen Erfolg davonzutragen.

Aus Odo's Verhandlungen mit dem Erzbischof von Vienne haben wir ersehen [3]), welchen Werth man im burgundischen Reich auf eine ordnungsmäßige Wahl und Krönung des Königs legte. Andere Thatsachen stehen damit in Uebereinstimmung und zeigen, daß in der That auch in Burgund, ähnlich wie in Deutschland, erst die Wahl den Ansprüchen, welche der nächst berechtigte Erbe auf die Krone erheben konnte, gesetzliche Giltigkeit und allgemeinere Anerkennung verlieh. Durch einen Wahlakt und durch die darauf vollzogene Krönung zu Lausanne waren die beiden letzten Könige aus einheimischem Geschlecht, Konrad und Rudolf III., zur Herr-

---

[1]) Wipo cap. 30: inde (Argentina) collecto exercitu per Solodorum Burgundiam intravit; vgl. Herim. Aug., Ann. Sangall., Chron. Suev. Univ. 1033. Daß der Marsch „fere media hyeme" erfolgte (Ann. Sang.), wurde bei der Kriegführung der Zeit gewiß als besonders auffallend betrachtet.

[2]) St. 2036, R. 180; in vorliegender Form Fälschung des 12. Jahrhunderts, aber das Protokoll aus echter Vorlage.

[3]) S. oben S. 16. 17.

schaft gelangt[1]). Ihr Wahlrecht betonten Rudolf III. gegenüber die burgundischen Großen auf's entschiedenste, als er den Erbvertrag mit Heinrich II. geschlossen hatte[2]). Und daß man von der Wahl die Anerkennung eines Königs in Burgund abhängig machte, zeigt besonders deutlich eine im Todesjahr Heinrichs III. ausgestellte Urkunde der Witwe Rudolfs III., die, wie wir wissen, der deutschen Herrschaft durchaus zugethan war: es wird in ihr ausdrücklich betont, daß Heinrich IV. noch nicht als König von Burgund betrachtet werden könne[3]).

Man begreift es unter diesen Umständen, weshalb der Kaiser sich beeilte, von seinen in Peterlingen erschienenen Anhängern, wie viele oder wie wenige es nun sein mochten, den Wahlakt vollziehen zu lassen, der nach der herrschenden Rechtsanschauung für die Durchführung seiner Ansprüche auf das Reich erforderlich war. An der Wahl, die am 2. Februar (Mariä Reinigung) stattfand, nahmen nicht nur die anwesenden Großen Theil, sondern auch das Volk gab — wahrscheinlich durch einen Akt der Akklamation — seine Zustimmung[4]). Nach derselben ließ Konrad sich die burgundische Königskrone aufsetzten, schwerlich von einem der Erzbischöfe des Reiches, von denen wenigstens keiner als anwesend nachweisbar ist, sondern entweder von einem der benachbarten Bischöfe, vielleicht dem von Lausanne, oder von einem der deutschen Erzbischöfe, die ihn begleitet haben mögen[5]).

Aber der Kaiser begnügte sich nicht mit diesem Erfolge, sondern machte sich alsbald nach dem Peterlinger Tage an die Be-

---

[1]) Vgl. Urk. Rudolfs III., Böhmer, Reg. Karol. 1522: loci Lausaninsis, ubi pater noster nosque post eum regalem electionem et benedictionem adepti sumus. Was Jahn, Burgundionen II, 487, N. 1, gegen dies und andere Zeugnisse einwendet, fällt nicht ins Gewicht. An eine wirklich freie, vom Erbrecht unabhängige, allgemeine Volkswahl wird ohnehin niemand denken.

[2]) Alpert, De div. temp. II, 14: legem hanc perpetuam Burgundionum esse, ut hunc regem haberent, quem ipsi eligerent et constituerent.

[3]) Gallia Christiana XVI, preuves c. 77: eodem anno, quo mortuus est Henricus secundus imperator, rege Burgundiae deficiente.

[4]) Wipo cap. 30: et veniens ad Paterniacum monasterium, in purificatione sanctae Mariae a majoribus et minoribus regni ad regendam Burgundiam electus est. Warum Blümcke S. 63, N. 99 unter Zustimmung Weingartners S. 19, N. 1, darin eine Uebertreibung erblickt, verstehe ich nicht. Daß die Zahl der Erschienenen sehr groß war, sagt doch Wipo mit keinem Wort; er hebt nur hervor, daß Vornehme und Geringe an der Wahl theil nahmen.

[5]) Die Königskrönung nehmen alle Neueren an; nur Waitz, Verfassungsgesch. V, 110, N. 4, bezweifelt sie, und ihm schließt sich Landsberger, S. 52, N. 180, an. Aber Wipo's Worte (cap. 30): et in ipsa die pro rege coronatus est, besagen doch sichtlich etwas anderes als Ann. Sangall. 1034: coronatus producitur; an das Einhergehen mit der Kaiserkrone kann ihnen zufolge nicht gedacht werden, und irgend ein feierlicher Akt, bei dem Konrad die burgundische Königskrone aufs Haupt gesetzt wurde, muß also stattgefunden haben. Ueber die in Burgund bei der Königskrönung üblichen Formen fehlt es sonst an allen Nachrichten.

lagerung der von Odo besetzten Burgen Murten und Neuenburg[1]), deren Garnisonen, wenn er abzog, seinen Anhängern in dieser Gegend außerordentlichen Schaden zufügen konnten. Indessen dies Unternehmen scheiterte vollständig. Nach Wipo war es vorzugsweise der außergewöhnlich harte Winter, der die militärischen Operationen des Kaisers erschwerte; der Schriftsteller hat der Beschreibung dieser strengen Kälte und ihrer Folgen ein eigenes, uns leider nicht erhaltenes Gedicht von hundert Versen gewidmet[2]). In dem kurzen Auszuge daraus, den er in die Biographie Konrads aufgenommen hat, schildert er, wie die Pferde des Nachts in der Erde festfroren und am Morgen mit großen Beschwerden losgelöst werden mußten, wie man bisweilen genöthigt war, sie zu tödten, um wenigstens die Haut zu retten; wie im Heere des Kaisers die Jünglinge den Greisen glichen, da der erstarrte Hauch ihres Mundes ihren Bart weiß färbte[3]). Trotzdem gesteht Wipo ein, daß diese grimme Kälte nicht allein der Grund gewesen sei, der den Kaiser zur Aufhebung der Belagerung genöthigt habe[4]). Leider aber ergänzt er diese negative Angabe nicht durch irgend eine andere; und so bleiben wir völlig im Dunkeln, ob der tapfere Widerstand, den Odo's Besatzungsmannschaften leisteten, oder ob irgend eine andere Veranlassung Konrad zum Rückzug bewogen hat.

Den Rückmarsch bewerkstelligte der Kaiser nicht auf demselben Wege über Solothurn und Basel, den er gekommen war, sondern er begab sich nach Zürich[5]). Hier traf er mit einer Anzahl burgundischer Großen zusammen, die, da die westlichen Alpenpässe in Odo's Gewalt waren, den Neuenburger See nicht auf den nächsten Straßen hatten erreichen können, sondern zu weitem Umwege durch die oberitalienische Ebene genöthigt und dann wahrscheinlich über den Septimer gegangen waren; daß sie trotzdem in

---

[1]) Wipo cap. 30: deinde quaedam castella, quae Oudo invaserat, obsedit, sed propter nimiam asperitatem hiemis, quae tunc fuerat, valde impediebatur. Ann. Sangall. 1033: castella Murtenam et Nuvenburch obsedit, sed nimia vi algoris praepeditus, infecto negotio rediit. Herim. Aug. 1033: Murtenam obsedit (auch Wipo nennt später nur Murten), sed impediente hiemis algore nihil inibi se dignum potuit efficere.

[2]) Wipo a. a. O.: de qua nimietate frigoris quidam de nostris centenos versus fecit, quos imperatori praesentavit.

[3]) Wipo a. a. O. Zu den Zweifeln Weingartners S. 19 an der Richtigkeit seiner Schilderung sehe ich angesichts der N. 1 angeführten Stellen keinen Grund. Ungewöhnliche meteorologische Erscheinungen in diesem Jahr bezeugen auch die Ann. Altah. 1033.

[4]) Wipo a. a. O.: et tamen
vix haec causa fuit, quod caesar bella reliquit.

[5]) Wipo a. a. O.: imperator reversus ad Turicum castrum pervenit; ibi plures Burgundionum, regina Burgundiae iam vidua, et comes Hupertus, et alii, qui propter insidias Oudonis in Burgundia ad imperatorem venire nequiverant, per Italiam pergentes, occurrebant sibi, et effecti sui, fide promissa per sacramentum sibi et filio suo Heinrico regi, mirifice donati redierunt.

dieser Jahreszeit den beschwerlichen Alpenübergang unternommen hatten, beweist ihren Eifer für die deutsche Sache. Mit ihnen war auch die Königin-Witwe Ermengard gekommen, die nach dem Tode ihres Gemahles meistens in Vienne ihren Wohnsitz genommen zu haben scheint; und unter ihnen befand sich auch der Graf Humbert von Savoyen, der Ermengard besonders nahe stand. Sie schlossen sich nachträglich dem in Peterlingen vollzogenen Wahlakt an, indem sie dem Kaiser und — was nur hier ausdrücklich erwähnt wird, vielleicht aber auch schon in Peterlingen geschehen war — seinem Sohn Heinrich III. den Huldigungseid leisteten, und kehrten dann, von Konrad reich beschenkt, in ihre Heimath zurück.

Der Kaiser selbst begab sich von Zürich rheinabwärts durch Schwaben nach Lothringen; der Unterstützung dieser beiden Stämme und ihrer Fürsten bedurfte er ja bei den weiteren, für die Unterwerfung Burgunds zu ergreifenden Maßregeln vor allen Dingen. In Nimwegen, wo er das Osterfest feierte [1]), verweilte er bis in die Mitte des Maimonates; außer dem Abt von Werden an der Ruhr, dem der Kaiser die alten, auf nicht ganz sicherer Rechtsgrundlage beruhenden Privilegien seines Klosters bestätigte und durch das Zugeständnis zollfreier Schifffahrt auf der Ruhr erweiterte [2]), empfing hier wiederum Bischof Meinwerk von Paderborn einen Beweis der fortdauenden Gunst des Kaisers, deren sich in gleichem Maße kein anderer deutscher Kirchenfürst zu erfreuen hatte [3]).

Eben in diesen Tagen trat nun ein Todesfall ein, der für die Entwickelung der lothringischen Verhältnisse in mehr als einer Beziehung von größter Bedeutung war. Wahrscheinlich am 18. oder 20. Mai starb Herzog Friedrich von Oberlothringen. Friedrich war der letzte Mann seines Stammes; ein gleichnamiger Sohn war schon in jungen Jahren vor dem Vater verschieden [4]);

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1033: imperator pascha Neumago egit. Ostern fiel auf den 22. April.

[2]) St. 2037, R. 181; jetzt facsimilirt bei v. Sybel und Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. II, Tafel 3. Vgl. meine Erläuterungen daselbst S. 19.

[3]) St. 2038, R. 182; jetzt bei Wilmans-Philippi II, 229. Der Kaiser schenkt auf die Bitte Gisela's und Heinrichs „et ob . . . Meinwerci Paterbrunnensis ecclesie episcopi fidele servitium nobis secundum nostrum votum frequentissime impensum quoddam nostri juris predium in Marsvelde in pago Rietega et in comitatu Udonis comitis situm“ mit mehreren Hörigen. Die Deutung des Namens auf Marke, Kreis Osterode, Provinz Hannover ist sehr unsicher.

[4]) Das Necrol. S. Maximini (Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande LVII, 113) verzeichnet zu XV. Kal. Jun. Fridericus dux, zu XI. Kal. Jun. Fridericus dux juvenis. Nur das erstere Datum giebt das Necrol. S. Maximini bei Hontheim, Prodrom. Hist. Trevir. S. 977; nur das letztere das Necrol. Weissenburg., Böhmer Fontt. IV, 310. Endlich zum 20. Mai (XIII. Kal. Jun.) setzt das Necrol. Fuld. (ed. Dümmler, Forsch z. d. Gesch. XVI, 173) den Tod eines Herzogs Friedrich an. Wahrscheinlich ist

die zwei Töchter, Sophia und Beatrix, die der Herzog hinterließ, nahm, da auch ihre Mutter Mathilde schon dahingegangen war, die Kaiserin Gisela, ihre Tante, an den Hof, wo sie ihre Erziehung vollendeten[1]). Der reiche Allodialbesitz des Verstorbenen fiel diesen beiden Töchtern zu; das Herzogthum stand zur freien Verfügung des Kaisers. Der einzige Verwandte, der Ansprüche auf dasselbe zu erheben eine gewisse Berechtigung hatte, war Herzog Gozelo von Niederlothringen; doch war die Verwandtschaft eine so entfernte — Friedrichs und Gozelo's Großväter waren Brüder, die Söhne des lothringischen Pfalzgrafen Widrich —, daß sie allein kaum den Ausschlag für den Entschluß des Kaisers geben konnte, so sehr derselbe auch geneigt war, das Recht unbeschränkter Erbfolge in den großen Fürstengeschlechtern des Reiches anzuerkennen[2]). So werden es, da für die Annahme mehrerer neuerer Forscher, Konrad habe schon im Anfang seiner Regierung dem niederlothringischen Herzog eine Expectanz auf das mosellanische Land ertheilt, kein ausreichender Grund vorhanden ist[3]), wesentlich Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit gewesen sein, welche die Entschließungen des Kaisers bestimmt haben. Gerade

---

der am 18. oder 20. Mai gestorbene Friedrich unser Herzog, der am 22. Mai gestorbene Fridericus juvenis sein gleichnamiger Sohn; s. unten N. 1. Die letzte mir bekannte Urkunde, in der Friedrich lebend erwähnt wird, ist vom 6. September 1032, Gallia Christiana XIII, pr. c. 557. Ueber das Todesjahr vgl. Stenzel II, 115. Daß die gleich (N. 3) zu erwähnende Angabe Sigiberts von Gembloux zu 1033 gehört, wo die meisten Handschriften sie haben, und nicht zu 1034, woran der Herausgeber SS. VI, 357 festhält, beweist die Chronologie des gleichzeitigen Chron. S. Mich. in pago Virdun. SS. IV, 84 ff. Hier wird cap. 32 erzählt, wie der Abt nach Friedrichs Tode vom Kaiser ein Privileg erwirbt, durch welches ihm mehrere Villen restituirt werden. In einer derselben baut er eine Kirche, die circiter Kal. Jun., tertio sive quarto die ante ascensionem domini vollendet ist. Die letzteren Daten passen zu 1033 (Himmelfahrt 31. Mai) und allenfalls zu 1034 (Himmelfahrt 23. Mai), keinesfalls aber zu 1035 (Himmelfahrt 7. Mai). Demnach kann — ein Jahr Bauzeit gerechnet — der Tod Friedrich's keinesfalls in 1034, sondern nur in 1032 oder 1033 fallen. Das erstere Jahr ist, abgesehen von allem anderen, durch die angeführte Urkunde ausgeschlossen; es bleibt also nur 1033 übrig.

[1]) Chron. S. Michael. in pago Virdun. cap. 32, SS. IV, 84: cunctis morbo absumptis, duce Theodorico filio ejus et filio filii, exceptis duabus puellulis Sophia et Beatrice, quae nutriebantur in aula regis, nam conjunx imperatoris, amita earum, eas sibi adoptaverat in filias. — Laurent. Leodiens. Gesta epp. Virdunens. cap. 2, SS. X, 492: filius hujus Theoderici fuit junior Fredericus, qui mortuus est ante patrem suum in primo flore juventutis. Da Herzog Friedrich den Vater überlebte, so muß die Angabe auf Verwechselung mit seinem eigenen Sohn beruhen, und deshalb habe ich angenommen, daß dieser dem Vater gleichnamig war. Daß Mathilde 1030 zuletzt erwähnt wird, ist Bd. I, 287 bemerkt.

[2]) Vgl. Jaerschlersky, Gottfried der Bärtige S. 8, 9. Sigeb. Gemblac. 1034, SS. VI, 357: Friderico Mosellanorum duce mortuo, quia mares filios non habebat, quibus ducatus competeret, Gothelo dux, impetrato ab imperatore etiam Mosellanorum ducatu, in Lotharingia potentius principatur. Daraus Alberic. Triumf. SS. XXIII, 784.

[3]) Vgl. Bd. I, 113, N. 1.

unter den damaligen Verhältnissen, bei der durch den burgundischen Erbfolgestreit hervorgerufenen Gefährdung dieser Grenzlande mußte es von Wichtigkeit sein, hier eine stärkere Gewalt zu schaffen, wie sie sich eben nur durch die Wiedervereinigung der beiden, seit fast einem Jahrhundert getrennten lothringischen Herzogthümer bilden ließ. Und daß der Kaiser keinen unbedachten Schritt that, als er Gozelo mit der Fahne des mosellanischen Herzogthums belehnte, das zeigen die Ereignisse des nächsten wie der folgenden Jahre deutlich genug. Gozelo selbst hat seinem Kaiser unverbrüchlich die Treue bewahrt und ihm in schwerer Zeit die wichtigsten Dienste geleistet. Erst unter wesentlich anderen Verhältnissen, als der Sohn und Nachfolger des Kaisers die von diesem getroffene Maßregel rückgängig zu machen versuchte — sehr zweifelhaft, ob zum Heil jener unaufhörlich von Frankreich aus bedrohten Grenzgebiete —, nahm der Erbe des Herzogs eine der Krone feindliche Stellung ein. Erkennen wir somit auch in dem Akt von 1033 ein Zeugnis für den scharfen politischen Blick des Kaisers, so ist derselbe von besonderer Wichtigkeit für die richtige Beurtheilung der Stellung, die Konrad überhaupt zur herzoglichen Gewalt im Reiche nahm; wir werden ihm von diesem Gesichtspunkt aus wiederholte Beachtung zu schenken haben.

Um dieselbe Zeit ungefähr, da die Belehnung Gozelo's erfolgte, und ohne Frage im Zusammenhang mit den Erwägungen, welche für dieselbe entscheidend waren, muß nun eine andere bedeutsame politische Action unseres Kaisers stattgefunden haben — der Abschluß eines engen Freundschaftsbündnisses mit dem Könige von Frankreich.

Seit den Ereignissen von 1025, da König Robert von Frankreich im Bunde mit den lothringischen Widersachern des Kaisers einen Einfall in Deutschland vorbereitete [1]), haben wir weder von freundschaftlichen noch von feindlichen Beziehungen der beiden Nachbarherrscher zu einander irgend welche bestimmtere Kunde. Aber daß das Verhältnis zwischen ihnen ein gespanntes blieb, wird man um so eher annehmen dürfen, als ein wenig späterer Berichterstatter positiv überliefert, daß die lange Zwietracht zwischen beiden Staaten, trotz wiederholter Versuche, einen Frieden herzustellen, erst unter Roberts Nachfolger ihr Ende erreicht habe [2]).

---

[1]) S. Bd. I, 77.

[2]) Vita Popponis cap. 18, SS. XI, 304: et quia ante quamplures annos Romani imperii cum Francis discordia non minima inoleverat, ipse (Poppo) inter utrumque pacis gratiam labore et industria sui paratam complevit, Cuonradumque et Heinricum reges in consensum revocavit . . . . . Erat enim ei cum utrisque par locus inveniendi, quae poposcerat, utpote qui plurimum amicicia dictante penes eos valuerat; ideoque discordia, quae inter ipsos quasi quoddam senium longum duxerat, se mediante in nichilum deperierat. Unde et invidendi in se occasionem quibusdam tribuit, quia id solus efficere valuit, quod ut fieret, in multis

Nun aber führte der Tod Roberts [1]), der am 20. Juli 1031 erfolgte, in den politischen Zuständen Frankreichs eine derartige Umwandlung herbei, daß wenigstens auf französischer Seite das entschiedene Bedürfniß herrschen mußte, sich mit Konrad zu verständigen, zumal da beide Kronen dem Grafen Odo von der Champagne gegenüber völlig gemeinsame Interessen hatten.

Nach dem Tode des vielbetrauerten Prinzen Hugo, des ältesten Sohnes Roberts aus seiner zweiten Ehe mit Constanze von der Provence [2]), hatte, wie wir früher erwähnt haben [3]), der französische König gegen den Willen seiner Gemahlin zwar die Krönung seines zweitgeborenen Sprossen, Heinrichs von Burgund, am 14. Mai 1027 durchzusetzen vermocht; allein die inneren Wirren in dem durch erbitterten Bürgerkrieg tief zerrütteten Staatswesen waren damit keineswegs beschwichtigt worden. Constanze fuhr fort, mit allen Mitteln heimlicher Intrigue und offener Gewalt der Erhebung Heinrichs entgegenzuarbeiten, und sie hatte die Hoffnung, trotz des ausgesprochenen Willens ihres Gatten und ungeachtet jenes Krönungsaktes dennoch ihrem dritten Sohne Robert die Nachfolge in der Regierung zu sichern, keineswegs aufgegeben. Und in der That schienen nach des Königs Tode ihre Pläne gelingen zu sollen. Die Witwe gewann eine beträchtliche Anzahl von Großen für ihren Lieblingssohn, brachte den größten Theil des Landes in ihre Gewalt und nöthigte Heinrich, bei dem Herzog von der Normandie eine Zuflucht zu suchen, die ihm hier bereitwillig gewährt wurde [4]). Unter den Fürsten, welche sich der Königin-Witwe anschlossen, wird Odo von der Champagne besonders hervorgehoben [5]). Constanze bewog ihn, der doch an Heinrichs Wahl und Krönung im Jahre 1027 selbst Antheil genommen hatte [6]), zur Parteinahme für ihre Sache, indem sie ihm

---

effectus jam olim pertemptatus defecit. Gegen dies Zeugnis kann es kaum in Betracht kommen, daß Wibert, Vita Leonis IX, l. I cap. 14, durch Bruno von Toul eine Verbindung schon zwischen Konrad und Robert vermittelt sein läßt, die später unter ihren Söhnen fortgedauert habe; es liegt hier wahrscheinlich lediglich eine Verwechselung vor, wie sie bei Wibert auch sonst begegnet, s. Bd. I, 119 N. 7. Die Angabe des Jean de Bayom, die Weingartner S. 10 noch heranzieht, ist abgeschrieben, seine Chronologie ganz unbrauchbar: er läßt z. B. Theoderich von Lothringen 1029, Friedrich 1031 sterben, setzt die Schlacht von Bar in 1036, die Vereinigung Burgunds mit Deutschland in 1038. Alle seine Jahresangaben sind für diese Zeit völlig werthlos.

[1]) Ueber die Zeit vgl. Bouquet X, 571; XI, 608.

[2]) Sie war die Tochter Wilhelms I. von der Provence; s. oben S. 29.

[3]) Bd. I, 111.

[4]) Ueber diese und die im Folgenden erwähnten Vorgänge berichten am eingehendsten Hugo Floriac., Bouquet XI, 158 (SS. IX, 387), und Willehelm. Gemmeticens., Bouquet XI, 34. Vgl. Schmidt, Gesch. von Frankreich I, 273 ff., Martin, Hist. de France III, 64 ff., Landsberger S. 43, 44. Ganz irrig ist die Darstellung des Albericus Triumfont. SS. XXIII, 784.

[5]) Hugo Floriac. a. a. O.: inter quos praecipue Odonem Campaniae comitem sibi devinxerat, cui medietatem Senonicae urbis dederat.

[6]) Vgl. Landsberger S. 40, N. 140.

die Hälfte der Stadt Sens überließ und damit seine Ausbreitung in einem Gebiete ermöglichte, um dessen willen der Graf schon vor sechzehn Jahren in einen Conflikt mit dem Königthum gerathen war[1]). Odo seinerseits wird um so bereitwilliger auf diese Anerbietungen eingegangen sein, als es ihm für seine burgundischen Pläne nur willkommen sein konnte, mit Constanze, deren Neffen, die Grafen von der Provence, die mächtigsten Fürsten Burgunds waren, in guten Beziehungen zu stehen.

Stand Odo zu Constanze, so ergab es sich von selbst, daß sein alter Feind und Nebenbuhler, Graf Fulko von Anjou, auf die Seite des von dem Herzog der Normandie kräftig unterstützten Königs Heinrich trat. Schon im Sommer 1032 rückten der aus der Normandie zurückgekehrte Heinrich und Fulko mit einem großen Heere vor Sens, belagerten die Stadt und verwüsteten ihr Gebiet, ohne sie indessen einnehmen zu können. Der Gegensatz verschärfte sich noch, als in demselben Jahre der Erzbischof Leotherich von Sens starb; dem von Heinrich ernannten Nachfolger Gelduin, der am 18. Oktober in Paris geweiht wurde, ließ der Graf die Thore der Stadt verschließen, setzte ihm einen anderen Kandidaten, den Domthesaurar Mainard, Bruder des Vicegrafen Daimbert, entgegen und hatte sich in diesem Vorgehen des nachhaltigen Beistandes von Seiten des Klerus und der weltlichen Aristokratie des Erzstiftes zu erfreuen[2]).

Daß unter solchen Umständen der Versuch, die beiden durch den Ehrgeiz Odo's in gleicher Weise in ihren Bestrebungen gefährdeten Herrscher Deutschlands und Frankreichs einander zu nähern, den Boden wohlvorbereitet finden mußte, liegt auf der Hand. Eine solche Annäherung anzubahnen, war niemand geeigneter als die Vertreter jener cluniacensischen Kirchenpolitik, welche in den deutsch-französischen Grenzgebieten so bedeutenden Einfluß besaßen, und deren eigenstes Interesse es war, wenn zwischen Kaiser Konrad und König Heinrich eine ebenso enge Verbindung geschlossen wurde, wie sie etwa vor einem Jahrzehent, eben auch unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Reform[3]), zwischen den Vorgängern der beiden Herrscher zu Stande gekommen war. So ist es denn vollkommen glaublich, daß Bruno von Toul und Poppo von Stablo diese Vermittlung übernahmen. Jedem von beiden Männern schreibt sein Biograph das Hauptverdienst an dem Gelingen dieses Friedenswerkes zu[4]). Von

---

[1]) Vgl. Landsberger S. 29 ff.

[2]) Vgl. Chron. S. Petri Vivi Senonens., Bouquet X, 225; Clarius Senonens. 1032, Bibliothèque histor. de l'Yonne II, 503; Rod. Glaber III, 9, SS. VII, 64. — Auf Heinrichs Zug von 1032 wird die Urkunde bei Bouquet XI, 566 zu beziehen sein, die natürlich nicht in, sondern vor Sens ausgestellt sein muß.

[3]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 263.

[4]) Vita Popponis cap. 18 (s. oben S. 74 N. 2), Wiberti Vita Leonis

Bruno wird ausdrücklich bezeugt, daß er als deutscher Gesandter nach Frankreich gegangen sei; von Poppo wird man dasselbe annehmen dürfen; es mag die Vermuthung gestattet sein, daß genau entsprechend dem Präcedensfall von 1023, da Bischof Gerard von Cambray und Abt Richard von Verdun (Poppo's Lehrer) Heinrichs II. Botschaft an König Robert überbracht hatten[1]), auch diesmal zwei geistliche Würdenträger aus den Grenzlanden, der Bischof von Toul und der Abt von Stablo, gemeinsam entsandt wurden.

Auch der Erfolg ihrer Sendung war der gleich günstige. Wie damals die Zusammenkunft zu Ivois am Chiers, so ward jetzt eine Begegnung beider Herrscher zu Deville an der Maas verabredet, die, wenn wir nicht irren, in den letzten Tagen des Mai 1033 stattgefunden hat[2]). Von Konrad's Begleitern kennen wir nur den Herzog Gozelo, der vielleicht eben hier seine Belehnung mit Oberlothringen empfing, ferner die beiden lützelburgischen Grafen Friedrich und Heinrich, die Aebte Poppo von Stablo und Nanther von St. Martin zu Metz, sowie eine Anzahl kleinerer Herren aus Ober- und Niederlothringen; wer sich im Gefolge Roberts befunden hat, erfahren wir ebenso wenig, wie wir über die Einzelvorgänge bei der Zusammenkunft und das dabei beobachtete Cerimoniell irgend welche nähere Kunde besitzen. Ihr Ergebnis aber war der Abschluß eines engen Schutz- und Freundschaftsvertrages[3]), dessen Spitze sich zunächst natürlich gegen den Grafen von der Champagne richtete. Die von beiden Herrschern gegen Odo zu ergreifenden Maßregeln — ein abermaliger Zug Heinrichs gegen Sens und der Angriff Konrads auf die Champagne, zu dem er ja der Zustimmung des französischen Königs bedurfte — sind ohne Frage hier vereinbart worden; als im höchsten Grade wahrscheinlich wird man es betrachten dürfen, daß Heinrich bei dieser Gelegenheit auch die deutschen Ansprüche auf Burgund anerkannt hat. Neben der politischen Allianz wurde auch eine Familienverbindung zwischen den beiden Herrschern verabredet; Heinrich verlobte sich mit Konrads zweiter Tochter, Mathilde, deren seltene Schönheit Wipo rühmt, die aber damals

---

IX. l. I. cap. 14. Giesebrecht schreibt im Text II, 274 Poppo allein die Vermittelung zu; II, 456, 635 nennt er aber auch Bruno.

[1]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 257.

[2]) Ueber die Zeit vgl. den Excurs zur Chronologie. Dort ist auch die Urkunde besprochen, welche den Beleg für das im Text über den Ort der Zusammenkunft und die Begleiter des Kaisers bemerkte liefert.

[3]) Zu den oben S. 74, N. 2 angezogenen Quellen kommen noch hinzu Rod. Glaber IV, 8: pactum etiam securitatis et amicitiae, veluti Heinricus cum patre illius egerat, cum rege Heinrico, filio Rotberti statuit, cui etiam leonem pergrandem amicitiae gratia misit. (Ueber solche Geschenke vgl. die von Dümmler, Otto I. S. 188, N. 4 angeführten Stellen). Ann. Laubiens. 1032, SS. IV, 19: Chuonradus imperator cum Heinrico rege amicitiam firmat. Chron. Andreae Aquicinctini, Bouquet XI, 364: Henricus rex Francorum et Conraudus imperator confederantur.

noch sehr jung gewesen sein muß[1]). Die Ehe zwischen beiden war, da Heinrich wenngleich nur in sehr entferntem Grade dem Kaiserhause verwandt war, kirchlich nicht ohne Anstoß[2]); aber wie bei seiner eigenen Vermählung, so setzte Konrad sich auch bei dieser Verlobung über derartige Bedenken hinweg. Er that das diesmal um so leichter, als, wie wir erfahren, Viele aus seiner Umgebung die größten Erwartungen an jene Ehe knüpften; man sprach nicht nur davon, daß sie einen dauernden Frieden zwischen beiden Nachbarreichen verbürge, sondern man hielt es auch für möglich, daß sie dereinst eine Wiedervereinigung derselben herbeiführen könne[3]) — Hoffnungen, die freilich an sich schon sehr unsicher waren und durch den frühen Tod der Prinzessin, von dem wir zu berichten haben werden, völlig vereitelt wurden.

Immerhin war das mit Frankreich abgeschlossene Bündnis für den Kaiser von außerordentlichem Werthe; es überhob ihn aller Befürchtungen, daß an der Westgrenze des Reiches seinem burgundischen Unternehmen Schwierigkeiten bereitet werden könnten. Sich auch nach Osten hin zu sichern, eilte Konrad, dessen Unermüdlichkeit und Schnelligkeit der Bewegung wir immer wieder hervorheben müssen, noch im Juni des Jahres nach Sachsen, um

---

[1]) Wipo cap. 32: eo tempore filia imperatoris Chuonradi et Giselae imperatricis Mahthilda, nimiae formositatis puella, Heinrico regi Francorum desponsata, obiit Wormatiae, ibique sepulta est. Gieſebrecht II, 274, dem Weingartner S. 12 folgt, läßt Mathilde bei ihrer Verlobung vier Jahre alt sein, und Stenzel II, 122 (Stammtafel) setzt ihre Geburt in das Jahr 1027. Beide Angaben entbehren vollkommen jedes Beleges. Mit Bestimmtheit kann man nur sagen, daß Mathilde nach 1025 geboren sein muß, da damals Beatrix als die unica filia des Königspaares bezeichnet wird (Ann. Quedlinburg. 1025). Die Nachricht, daß dem Kaiser vor der Ernennung Bernulfs zum Bischof von Utrecht ein Kind geboren sei (vgl. Bd. I, 205 ff.), ruht auf zu unsicherer Grundlage, als daß sich darauf irgend welcher Schluß aufbauen ließe.

[2]) Die Verwandtschaft ergiebt sich aus folgendem Schema:

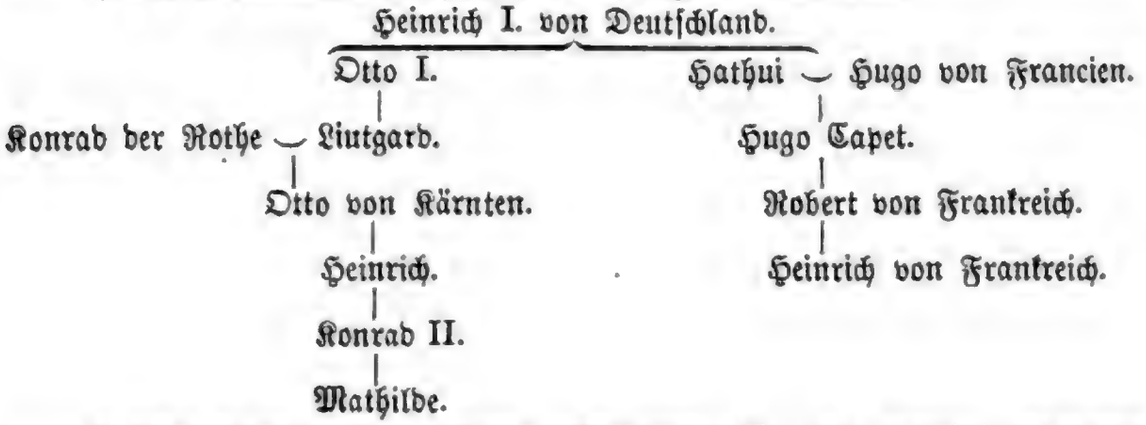


[3]) Brief Siegfrieds von Gorze, Gieſebrecht II, 705: memini praeterea dudum, cum pater ejus (Heinrici III.) filiam suam regi Francorum desponsare vellet et hoc contra fas, sicut in praedicta figura cognosci potest, agere disponeret, multos fuisse, qui imperatoris majestati placere volentes tales nuptias bene et utiliter fieri posse persuadere contenderent, eo quod per ipsas duo regna in magnam pacem confoederari vel in unum redigi sperarent.

die polnischen Verhältnisse endgiltig zu ordnen. Am 20. dieses Monats finden wir ihn zu Nordhausen in Thüringen[1]; auf dem Wege dorthin mochte er Kloster Kaufungen berührt und das Grab der Kaiserin-Witwe Kunigunde besucht haben, deren frommes Leben am 3. März zu Ende gegangen war[2]. Ihrem Andenken ist eine zu Merseburg am 26. Juni ausgestellte Urkunde gewidmet, durch welche der Kaiser eine letztwillige Schenkung Kunigundens an Kloster St. Afra zu Augsburg, die er kraft seines königlichen Rechtes zu kassiren in der Lage gewesen wäre, in Erwägung des Umstandes, daß sie für das Seelenheil Kaiser Heinrichs II. gemacht worden war, nachträglich genehmigte[3].

Auf Peter-Paulstag, 29. Juni, hatte der Kaiser den großen Hoftag nach Merseburg berufen, von dem die Ordnung der polnischen Angelegenheiten berathen werden sollte[4]. Von den Anwesenden kennen wir nur wenige: Meinwerk von Paderborn, Sigibert von Minden, Egilbert von Freising, Kadeloh von Naumburg werden neben der Kaiserin und König Heinrich in den um diese Zeit ausgestellten Urkunden erwähnt[5]. Mesko von Polen

---

[1]) St. 2039, R. 183, jetzt auch bei Wilmans-Philippi II, 230. Bestätigung des Münz-, Markt- und Zollrechtes für Abt Wino von Helmarshausen; Vorurkunde St. 1220; Intervenienten Gisela, Heinrich, Bischof Meinwerk von Paderborn.

[2]) Jahr und Tag nach Ann. Hildesheim. 1033 und dem Ranshofener Codex der Vita S. Heinrici, SS. IV, 791, womit andere Annalen, die bloß das Jahr geben (z. B. Ottenburani., Lamb. Hersf.) und mehrere Nekrologien (z. B. Weissenburg. ,Böhmer, Fontt. IV, 310; Bambergens. Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 557) übereinstimmen. Den 3. März nennt das Necrol. Paderborn., Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens X, 133; den 25. Febr. das Necrol. Mollenbec. ebenda II, 15. Legendenhafte Angaben über ihre letzten Stunden (mit falscher Berechnung des Aufenthalts im Kloster) und über die Translation nach Bamberg, wo die Kaiserin an der Seite ihres Gemahls beigesetzt wurde, in der Vita S. Cunigund. cap. 9, SS. IV, 824.

[3]) St. 2040, R. 184. Vgl. Bd. I, 63, N. 2. Intervenienten Gisela und Heinrich.

[4]) Ann. Hildesheim. 1033: eclipsis solis 3. Kal. Jul., feria 6., natali sancti Petri apostoli, hora diei 6. accidit, imperatore tunc placitum cum primoribus regni tractante in Merseburg civitate. Die Sonnenfinsternis, die eine totale war, so daß am Tage die Sterne gesehen werden konnten, muß großes Aufsehen gemacht haben; sie wird von fast allen zeitgenössischen Quellen erwähnt. — Daß ich mit dem so bezeugten Merseburger Hoftage in Verbindung bringe, was Ann. Hildesheim. 1032 über den Frieden mit Mesko berichten, ist im chronologischen Excurs gerechtfertigt.

[5]) Ueber Meinwerk s. oben N. 1; daß er von Nordhausen mit nach Merseburg ging, wird man als höchst wahrscheinlich betrachten dürfen. — Sigibert von Minden empfing zwei Urkunden vom 2. und 10. Juli. Ueber die erste für das Stift St. Martin, St. 2041, R. 185, jetzt auch bei Wilmans-Philippi II, 231, s. unten zu 1036; die Intervention Aribo's von Mainz und Pilgrims von Köln in derselben bezieht sich auf eine Handlung von 1029, vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 236. Durch das zweite Diplom, St. 2042, R. 186, Wilmanns-Philippi II, 235, wird ein der Mindener Kirche gehöriger Wald bei Bodenwerder am Vogler eingeforstet; Intervenienten Gisela und Heinrich. — Die Bischöfe von Freising und Naumburg werden erst einige Tage

ſelbſt hatte ſich mit Genehmigung des Kaiſers hier eingefunden, und am 7. Juli kamen die Verhandlungen mit ihm, nachdem die Kaiſerin und die verſammelten Fürſten Fürbitte für ihn eingelegt hatten, zum Abſchluß [1]). Der Polenfürſt verzichtete definitiv auf den Königstitel, den er entgegen der von Otto Bezbrim zwei Jahre zuvor mit dem Kaiſer abgeſchloſſenen Vereinbarung wieder angenommen haben muß, und übergab ſich, wahrſcheinlich in den demüthigenden Formen, die für dieſen Akt hergebracht waren, öffentlich in des Kaiſers Gewalt [2]). Konrad begnadigte ihn demnächſt und beließ ihn zwar im Beſitz des größten Theiles von Polen, nöthigte ihn aber doch zu beträchtlichen Gebietsabtretungen an der deutſchen Grenze, welche der durch Boleslav Chabry begründeten Großmachtſtellung des polniſchen Reiches dauernd ein Ende zu machen beſtimmt waren. In welcher Weiſe nun aber dieſe Abtretungen vollzogen wurden, darüber laſſen uns unſere Quellen im Unklaren und widerſprechen ſich untereinander. Nach Wipo hätte der Kaiſer Polen in drei Theile zerſchlagen, von denen Mesko nur der eine belaſſen worden ſei; die Namen derjenigen, welchen die beiden anderen Theile überwieſen wurden, nennt der Schriftſteller nicht [3]). Die Hildesheimer Annalen wiſſen nur von einer Theilung in zwei Gebiete und bezeichnen Dietrich, einen Verwandten des Polenfürſten, von dem wir gleich des weiteren zu reden haben werden, als den vom Kaiſer eingeſetzten Herrſcher des einen Theiles [4]). Ueber Lage und Umfang der dem Polen verbliebenen wie der ihm entriſſenen Gebietstheile ſchweigen beide Berichterſtatter vollſtändig. Schwerlich aber wird man

---

ſpäter in den unten zu verzeichnenden Memlebener Urkunden genannt, haben aber doch jedenfalls ſchon dem Merſeburger Tage beigewohnt.

[1]) Ann. Hildesheim. 1032: et postmodum imperatore consentiente Mersburg venit et semet Non. Juli in imperatoriam potestatem, coronae scilicet ac tocius raegalis ornamenti oblitus, humiliter dedit. Wipo cap. 29: tunc Misico omnibus modis quaerebat gratiam imperatricis Giselae et reliquorum principum, ut mereretur redire ad gratiam imperatoris.

[2]) Ueber den Akt der deditio vgl. Vogeler, Otto v. Nordheim (Minden 1880), S. 113 ff. Die dort gegebenen Belege ließen ſich bedeutend vermehren; über das Vorkommen der deditio weſentlich in demſelben Begriff und mit denſelben Rechtsfolgen ſchon im 10. Jahrh. vgl. Köpke, Widukind v. Corvey S. 161. Waitz, V.-G. VI, 476, berührt die Sache nur beiläufig, und es wäre erwünſcht, wenn der von den Rechtshiſtorikern nur wenig beachtete Gegenſtand einmal erſchöpfend behandelt würde. In ähnlichen Formen vollzieht ſich noch 1157 die Unterwerfung des Polenherzogs (vgl. Ragewin III, 5), und wie damals, ſo muß auch 1033 die Begnadigung ſchon vor der deditio zugeſichert ſein.

[3]) Wipo cap. 29: caesar misericordia motus, dedit sibi veniam, et divisa provincia Bolanorum in tres partes, Misiconem fecit tetrarcham, reliquas duas duobus aliis commendavit; sic imminuta potestate minor facta est temeritas.

[4]) Ann. Hildesheim. 1032: quem imperator clementius, quam ipse opinaretur, suscepit eique et ejus patrueli, cuidam Thiedrico, regnum, quod ipse solus ante possederat, divisit; quod ipse tamen postea solus iterum sibi usurpavit.

unter den letzteren lediglich die beiden, einst von Boleslav dem deutschen Reiche abgewonnenen Lausitzen verstehen dürfen[1]; diese waren ja schon durch den Vertrag von 1031 an Konrad zurückgegeben worden[2]; daß Otto Bezprim oder etwa Mesko selbst sie später wieder erobert hätte, wird nirgends auch nur angedeutet; endlich würden deutsche Schriftsteller die Abtretung dieser Lande an den Kaiser kaum als eine förmliche Theilung des polnischen Reiches haben bezeichnen können. Daß aber in der That an eine solche zu denken sei, wird man auch aus der ähnlichen Maßregel schließen dürfen, welche Konrad, wie wir hören werden, im nächsten Jahre Böhmen gegenüber ergriff. Und man wird das um so eher annehmen können, als die Hildesheimer Jahrbücher ausdrücklich hinzufügen, daß Mesko sich später — es muß sehr bald nach Abschluß des Friedens geschehen sein — wieder in den Besitz der ihm entrissenen Theile Polens gesetzt habe[3]. Denn während doch in keinem Falle daran zu denken ist, daß Mesko die Lausitzen wiederum occupirt habe, wird man es als sehr wohl glaublich betrachten können, daß jene Theilung des eigentlichen Polens ebensowenig von dauerndem Bestande war, wie diejenige, welche 1034 hinsichtlich Böhmens verfügt wurde.

Mit jenem Dietrich, dem nach den Hildesheimer Annalen, wenn auch nur auf kurze Zeit, ein Theil des polnischen Reiches überlassen wurde, tritt das Haus Wettin, das schon seit den Tagen Otto's III. eine wichtige Rolle in den deutsch-slavischen Grenzlanden gespielt hatte, bedeutsamer in die Geschichte ein. Dem Polenherzog verwandt war Dietrich durch seine Gemahlin Mathilde, die Tochter Ekkehards I. von Meißen, deren Schwester Oda Mesko's Vater nach dem Bautzener Frieden von 1018 als vierte Gemahlin heimgeführt hatte[4]. Ungeachtet dieser verwandt-

---

[1]) So Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin S. 98, N. 322. Aehnlich auch Röpell I, 170, N. 12. Dagegen denkt Dudik II, 177 an Schlesien. Unbestimmt von westlichen Theilen des Reiches sprechen Giesebrecht II, 269 und Büdinger I, 348. Stenzel I, 48 nimmt an, daß Dietrich die Lande an der Oder bekommen habe; einen anderen, nicht näher bestimmten Theil habe Dobremir, der noch lebende Bruder Mesko's, erhalten — eine sehr wenig wahrscheinliche Conjectur, da wir von Dobremir gar nichts erfahren.

[2]) Vgl. Ann. Hildesheim. 1031.

[3]) S. oben S. 80, N. 2. Die Nachricht anzuzweifeln, wie Posse a. a. O. zu thun geneigt ist, liegt kein ausreichender Grund vor; sie stammt, wie Annal. Saxo 1032 zeigt, aus den Ann. Hildesheim. majores.

[4]) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 88, und die Stammtafel bei Posse S. 123. Diese Vermählung, durch welche Dietrich der Schwager von Mesko's Vater wurde, wird es sein, um deren willen die Ann. Hildesheim. 1032 ihn den patruelis des Polenherzogs nennen. Ein anderes, entfernteres Verwandtschaftsverhältnis zwischen beiden bestand durch Boleslavs erste Ehe mit einer Tochter Rikdags von Meißen, die bald getrennt wurde und wahrscheinlich kinderlos blieb; vgl. Thietm. IV, 37. Daß diese Tochter Rikdags auch Oda geheißen hätte, wie Posse auf der Stammtafel zu S. 304 annimmt, ist, soviel ich sehe, ganz unbezeugt, und danach ist auch Posse S. 98, N. 322, sowie Röpell I, 170, N. 12 zu berichtigen. — Ueber die Genealogie des Hauses Wettin

schaftlichen Beziehungen war er, wie wir uns erinnern, der einzige gewesen, der bei dem verhängnisvollen Poleneinfall von 1030 die deutsche Waffenehre gewahrt hatte[1]; die Niederlage, die er damals Mesko auf dem Rückzuge beigebracht hatte, wird ihn unserem Kaiser besonders empfohlen haben. Wahrscheinlich eben im Jahre 1033 hatte ihn Konrad in Folge dessen zur Verwaltung der sächsischen Ostmark berufen. Denn eben um diese Zeit muß jener Odo, den wir im Jahre 1030 seinem Vater Thietmar in dieser Markgrafschaft folgen sahen[2], verstorben sein. Mit seinem kinderlosen Tode[3] erlosch das Haus jenes Grafen Christian, der seit dem ersten Drittel des zehnten Jahrhunderts in den Gauen Serimunti und Nicici, sowie in Theilen des Schwaben- und des Nordthüringergaues der Grafschaft waltete und nach des großen Gero Tode 965 zum Markgrafen erhoben war, dessen Enkel Gero endlich unter Otto III. 993 die Belehnung mit der Ostmark empfangen hatte.

Jene vier Grafschaften wurden nun bei Odo's Tode von der Verbindung mit der Ostmark durch den Kaiser gelöst und gingen auf ein anderes Haus über, das von seiner Stammburg Ballenstedt benannt wird. Dessen Haupt, Esiko, der erste geschichtliche Ahnherr des erlauchten Geschlechtes der Askanier, stammte durch seine Mutter von jenem Markgrafen Hodo von der Ostmark ab, der 993 mit Hinterlassung eines einzigen, in den geistlichen Stand getretenen Sohnes, Siegfried, gestorben war. Wir wissen, wie der letztere nach dem Tode des nach Gero an die Stelle seines Vaters getretenen Markgrafen Thietmar in der ihm geläufigen Conspiration mit den Polen sein Erbrecht durchzusetzen versuchte: bei dem entsetzlichen Poleneinfall von 1030 sah man ihn und die Seinen im Lager Mesko's[4]. Seitdem erfährt man nichts mehr von ihm; leicht möglich, daß er während der inneren Wirren, die das Polenreich in den nächsten Jahren heimsuchten, zu Grunde

---

vgl. jetzt Posse S. 211 ff.; eine ausreichende Erklärung des Namens „de tribu, quae Buzici dicitur" (Thietm. VI, 34) ist auch ihm nicht gelungen.

[1]) Vgl. Bd. I, 291.

[2]) Vgl. Bd. I, 279, wo statt 11. Januar zu lesen ist 10. Januar.

[3]) Annal. Saxo 1030: filius hujus fuit Odo marchio, qui sine filiis obiit. Ueber Christian und sein Haus vgl. Giesebrecht in Ranke's Jahrbüchern IIa, 149. — Das Todesjahr Odo's steht nicht fest; wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 267 ihn schon vor Herbst 1031 sterben läßt, so wird das durch die Urkunde St. 2033, R. 175 vom 30. Juni 1032 widerlegt; vgl. Bd. I, 280, N. 1. Vor November 1034 aber muß er gestorben sein; denn damals heißt Dietrich von Wettin bereits „comes orientalium" (Ann. Hildesheimens. 1034), und diesen Titel wird man doch gegen Waitz, VG. VII, 70, N. 2, auf die Ostmark beziehen müssen, von seinen sonstigen Grafschaften könnte Dietrich schwerlich so genannt sein. Ist das aber der Fall, so wird man die Erlangung der Mark durch Dietrich um so eher schon vor Juli 1033 setzen dürfen, als sie es ohne Frage leichter erklärlich macht, daß gerade er zur Herrschaft über einen angrenzenden Theil Polens berufen werden konnte.

[4]) Vgl. Bd. I, 290. Ganz irrig macht Posse S. 83 Gero, den Sohn des Markgrafen Thietmar, zum Bruder dieses Siegfried.

gegangen ist. Den ihm verbliebenen Allodialbesitz wird demnächst sein Schwestersohn Esiko von Ballenstedt geerbt haben [1]). Durch seine Heirath mit Mathilde, einer Halbschwester der Kaiserin Gisela [2]), war der letztere in verwandtschaftliche Beziehungen zum Kaiserhause getreten [3]); diese sowohl wie die ausgesprochene Neigung unseres Kaisers, das Erbrecht in den fürstlichen Häusern in möglichst durchgreifendem Maße anzuerkennen, werden es erklären, daß er von jenem Herrschaftscomplexe, den einst sein mütterlicher Großvater Hodo besessen, bei der jetzt sich darbietenden Gelegenheit mindestens jene Grafschaften erhielt, die bis dahin mit der Ostmark verbunden gewesen waren [4]). Das Haus der Wettiner, das mit Dietrich zur Herrschaft über die Mark gelangte, konnte jener Grafschaften um so eher entrathen, als es ohnehin in dem Besitz der seit längerer Zeit ihm zustehenden Comitate über einen anderen Theil des Schwabengaues und über die angrenzenden

---

[1]) Daß Esiko ein Enkel Hodo's war, ergiebt sich aus Annal. Saxo 1030. Daß aber seine Mutter Hidda und sein Vater Adalbert hießen, wie SS. VI, 678, N. 89 nach dem Vorgang v. Raumers, Stammtafeln S. 17, und Anderer angegeben ist, ist lediglich eine quellenmäßig nicht zu belegende Vermuthung der Neuern.

[2]) Annal. Saxo 1026; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 464; v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, 91. Mathilde ist, wie jetzt wohl als sicher betrachtet werden darf, nicht die Schwester sondern die Halbschwester Gisela's, ein Kind aus der ersten Ehe ihrer Mutter Gerberga mit Hermann von Werl.

[3]) Darum heißt er in St. 2242 bei Heinrich III. „nostrae consanguinitati conjunctus". — Sollte nicht doch in der Bd. I, 264, N. 4 besprochenen Urkunde Esiconis zu lesen und statt an den Käfernburger Sizzo an unseren Ballenstedter Herrn zu denken sein? Daß er dort schon in Beziehungen zum Kaiser steht, würde ebenso vortrefflich passen, wie daß er noch nicht Graf heißt. Sein Interesse für Naumburg würde sich aus seiner Verwandtschaft mit Ekkehard von Meißen erklären (vgl. v. Heinemann, Albrecht d. Bär, S. 15); er hat es auch später durch jene Schenkungen bethätigt, die in St. 2242, 2249 verbrieft sind.

[4]) Für die Grafschaft im Schwabengau (vgl. jetzt Posse, S. 219, N. 21) ergiebt das der Vergleich der beiden Urkunden St. 2033 von 1032 u. St. 2210 von 1041; ein und derselbe Ort des Schwabengaues liegt nach der ersteren in comitatu Hodonis marchionis, nach der letzteren in comitatu Hesicgonis comitis. Ueber den Serimunti, wo Esiko 1043 als Graf genannt wird, vgl. Bd. I, 280, N. 1. Der früher mit der Ostmark verbundene Comitat in einem Theil des Nordthüringergaues ist in Esiko's Besitz noch nicht nachweisbar, wohl aber in dem seines Sohnes Adalbert, vgl. St. 2626 von 1063. Im pagus Nicici, wo noch Hodo's Sohn Siegfried als Graf genannt wird (Thietm. VIII, 10, vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrich's II., Bd. III, 47, N. 2), muß Adalbert ebenfalls Graf gewesen sein, da er omnem lignorum utilitatem in Nethsici vergabt (vgl. v. Heinemann, Albrecht d. Bär, S. 6 ff., S. 445). Die ersteren drei Comitate entsprechen den späteren anhaltinischen Grafschaften Aschersleben, Wörbzig und Mühlingen. Schließlich ist anzumerken, daß schon 1036 Cholebizi, wo Konrad den Markt an Gisela schenkt (St. 2082), als in comitatu Esiconis gelegen bezeichnet wird. Der Gau wird hier nicht genannt; aber 1043 wird offenbar derselbe Ort Cholibez in Esiko's Grafschaft dem Hardago zugezählt (St. 2254). Die Neueren verstehen darunter Kölbigk a./Wipper, und wenn diese Deutung richtig ist, wird man mit v. Heinemann, Böttger u. A. annehmen müssen, daß die Kanzlei sich geirrt hat, da Kölbigk dem Schwabengau angehört haben muß.

Gaue Neletici und Siusili [1]) den hinreichenden Stützpunkt für seine Macht fand, und als mit der Ostmark selbst mindestens die 1031 von Polen abgetretenen Theile der Niederlausitz dauernd vereinigt blieben, wenn auch die jetzt von Mesko überlassenen Gebiete im eigentlichen Polen nicht zu behaupten waren.

Wir kehren von diesen Erörterungen über die Anfänge der beiden wichtigsten territorialen Bildungen in diesem Bereiche, wie sie sich an die Namen der Häuser Wettin und Askanien knüpfen, zu dem Merseburger Hoftage zurück, der uns zu denselben Veranlassung bot. Mit Polen war man, wie wir sahen, in erwünschter Weise zum Ziele gekommen; aber die Beziehungen zu dem anderen slavischen Nachbaren und Vassallen des Reiches, zu dem Herzog von Böhmen, in gleich friedlicher Weise zu regeln, gelang mit nichten. Udalrich, der ebenfalls nach Merseburg geladen war, um sich wegen seines Verhaltens während des Feldzuges von 1031 [2]) zu rechtfertigen, erschien nicht [3]); er mag gewähnt haben, der Kaiser werde bei der Dringlichkeit der burgundischen Erbfolgesache weder Zeit noch Mittel finden, ihn für seinen Ungehorsam zur Rechenschaft zu ziehen. Indessen Konrad war nicht gewillt, die Abrechnung mit dem halsstarrigen Böhmenfürsten auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Er beschloß, während er selbst Odo angriff, seinen Sohn Heinrich mit einem Heere — jedenfalls von Baiern aus — gegen Udalrich zu senden [4]); wie der junge König schon vor zwei Jahren an den Verhandlungen mit Ungarn Theil gehabt hatte, so sollte er nun auf einer Heerfahrt gegen Böhmen seine ersten kriegerischen Lorbeeren ernten.

Indessen wenn der König jene Verhandlungen noch wesentlich unter dem Einfluß und unter der Leitung seines Erziehers, Egilberts von Freising, geführt hatte, so sollte er diesmal selbstständig und in eigenem Namen den Oberbefehl des Heeres übernehmen. Heinrich hatte schon im Oktober 1032 das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und damit nach fränkischem Recht das Alter der Mündigkeit erreicht [5]) — er konnte jetzt der Leitung seines geistlichen Erziehers enthoben werden. Dieser Akt muß zu Memleben vollzogen sein, wohin sich der Hof von Merseburg aus begab [6]). Zwei Urkunden, die hier am 19. und 21. Juli für den Bischof Egilbert ausgestellt sind, geben durch ihre Form und ihren Inhalt Kunde davon [7]). Die reichen Schenkungen, welche der

[1]) Vgl. Posse a. a. O., S. 222 ff.

[2]) Vgl. Bd. I, 333 ff.

[3]) Ann. Hildesheim. 1032: Ŏdalricus vero eodem (scil. Mersburg) regali jussione invitatus, venire contempsit.

[4]) Vgl. den chronologischen Excurs.

[5]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 215.

[6]) Ueber die Form, in welcher der Akt vollzogen wurde, ist nichts bekannt. Vermuthlich wird, wie in dem Fall Heinrichs IV., der König in feierlicher Weise die Waffen angelegt haben; vgl. Lamb. 1065.

[7]) St. 2043, R. 187, jetzt auch bei Zahn, Cod. Austro-Frising. I, 73;

Biſchof erhält[1]), werden bezeichnet als Lohn für die treuen Dienſte, welche er dem Kaiſer und ſeinem Sohne durch die Erziehung des letzteren geleiſtet habe; in höchſt ſchmeichelhaften, ja warmen Wendungen wird dieſer Dienſte gedacht; zugleich aber erkennt man aus der Art und Weiſe, wie das geſchieht, daß die Thätigkeit Egilberts als abgeſchloſſen betrachtet wird und ihre endgiltige Belohnung erhält[2]). Und nicht nur auf die Intervention Giſela's und Heinrichs[3]) ſind die beiden Urkunden ausgeſtellt, ſondern der junge König macht in ihnen von der erlangten Selbſtändigkeit auch inſofern den erſten Gebrauch, als er ſie ſelbſt, wenngleich in geziemender Unterordnung unter den Vater, eigenhändig in üblicher Form unterzeichnet hat; es ſind die beiden einzigen, bei Konrads Lebzeiten ausgeſtellten Diplome, welche dieſe Unterſchrift Heinrichs aufweiſen[4]).

---

St. 2044, R. 188. Dieſe Deutung der Urkunden zuerſt, aber mit unzweifelhaftem Recht, bei Steindorff I, 29.

[1]) In St. 2043 „curtem Alarun sitam in marchia et in comitatu Adalberti marchionis“ (Ollern bei Tulu in der bairiſchen Oſtmark); in St. 2044 „curtem Enilingun sitam in comitatu Oudalscalchi comitis“.

[2]) St. 2043, Mon. Boica XXIXa, 37: ob assiduum fideleque servicium Egilberti Frisingensis aeccl. venerab. episcopi, qui prae ceteris multiplicato genere servitutis et nobis pro viribus gratanter servivit, suumque servicium in hoc multipliciter adauxit, quod eundem unicum nostrum filium, per nos suae fidei commendatum, plena fide vice nostra fovit, amplectitur, amavit et per omnia fideliter educavit. St. 2044, Mon. Boica XXXIa, 313: insuper pro amore et servitio Egilberti Frisingensis aeccl. venerab. episcopi gemina fidelitate nobis devotissimi, altera quidem quod in nostro semper strenuus erat obsequio, altera vero quod eundem filium nostrum a nobis suae procurationis vigilantie commendatum paterno educavit animo.

[3]) Daß der Letztere die Initiative dazu ergriffen hat, ergiebt ſich auch aus der Beſtätigungsurkunde von 1040, St. 2166, in der Heinrich ſagt, die Schenkung Konrads ſei erfolgt „me interpellante, in id ipsum etiam consilio et re conspirante“.

[4]) In der Titelzeile beider Urkunden wird nur Konrad genannt. Dann heißt es in der Corroborationsformel in St. 2043: hoc auctoritatis nostrae preceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione insigniri jussimus et ambo nos ego idemque filius meus dilectus, rex videlicet Heinricus, ego ipso humiliter interveniente, ille me consentiente atque jubente, uterque in sui nominis signo manu propria subtus corroboravimus. Es folgen in einer Zeile die mit den üblichen Formeln verſehenen und vollzogenen Monogramme beider Herrſcher. In der Datirung werden auch die Regierungsjahre Heinrichs gezählt. Die anhängende Bulle mit den Bildern beider Herrſcher iſt die Neues Archiv VI, 563, N. 8 beſchriebene. Der Schreiber der Urkunde, von dem auch St. 1987 ſtammt, war wahrſcheinlich ein Freiſinger Geiſtlicher. — St. 2044 iſt noch eigenthümlicher ſtiliſirt, indem Name und Titel des Kaiſers mit einleitendem Pronomen (ego Chuonradus gratia Dei imperator augustus) nach der Publicatio wiederholt ſind und auch in der Dispoſitio vereinzelt der Singular (dedi) begegnet. In der Bekräftigungsformel heißt es ähnlich wie in St. 2043: hanc precepti nostri paginam inde conscriptam ipse idemque dilectus filius noster rex Heinricus, ego sua peticione, ille mea licentia et collaudatione uterque in suo monogrammate manu propria subtus roborantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Dann folgen auch hier beide Monogramme. Das Diplom iſt nur abſchriftlich erhalten.

Zunächst setzten Kaiser und König von Memleben [1]) aus ihren Weg noch in Gemeinschaft fort. Zu Anfang des August verweilten sie in Limburg an der Hardt. Am 2. dieses Monats wurde hier jene, von uns in anderem Zusammenhang schon besprochene Urkunde ausgefertigt, durch welche Konrad dem Bischof Meinwerk von Paderborn die Grafschaft Dodicho's von Warburg restituirte, die er im Anfang seiner Regierung an Aribo von Mainz übertragen hatte [2]). Besonders bemerkenswerth erscheint in dem aus manchen Gründen so merkwürdigen Diplom der Ausdruck sicheren Vertrauens, mit welchem hier trotz der schwierigen Aufgaben, die Konrad und sein Sohn in diesem Jahre noch zu lösen hatten, von der mehr und mehr sich stärkenden und befestigenden Gewalt des Kaisers im Reiche geredet wird [3]). Eine andere Urkunde vom 9. August, durch welche der Kaiser eine Schenkung, die Gisela aus ihrem Erbgut an Würzburg gemacht hatte, genehmigte, lehrt uns die stattliche Zahl weltlicher Großen kennen, die sich, gewiß schon zu der bevorstehenden Heerfahrt gerüstet, um ihren Herrscher versammelt hatten [4]) — darunter die Herzöge Hermann von Schwaben und Konrad von Worms, der Pfalzgraf Ezzo von Lothringen und sein Sohn Otto, der Markgraf Adalbert von Oesterreich, Otto von Schweinfurt, Otto von Hammerstein, Graf von der Wetterau, mit seinem Sohne Uto, dann ein Graf Eberhard und viele andere Herren, deren Amtsbezirk und Heimath sich nicht bestimmen läßt.

Von Limburg aus wird Heinrich III. sich nach Baiern begeben haben, um den böhmischen Feldzug anzutreten; der Kaiser wandte sich nach Lothringen, um gegen Odo zu ziehen.

Der Graf von der Champagne hatte im Laufe des Frühjahres

---

[1]) Nach Memleben gehört auch die Bd. I, 263 besprochene, von Konrad besiegelte Urkunde des Bischofs Kadaloh von Naumburg, jetzt auch Kaiserurkk. in Abbildungen, Lief. II, Taf. IV b.

[2]) St. 2045, R. 189, jetzt auch Wilmans-Philippi II, 236, vgl. Bd. I, 325, N. 3. Zu dem dort Bemerkten trage ich nach, daß in dem später von mir eingesehenen Original vor dem Gaunamen Ohteresgo ein Buchstabe unleserlich geworden ist. In dem neuen Drucke ist aus dem Copialbuch der fehlende Buchstabe ergänzt; es ist also Bohteresgo (wie Vita Meinwerci cap. 216) zu lesen.

[3]) Imperiali autem nostra potestate Dei gratia magis magisque in regno confirmata et corroborata.

[4]) St. 2046, R. 190. Kaiser und Kaiserin schenken „cujusdam inmunitatis (man beachte den Ausdruck!) partem Regenbach nominatam, sitam in pago Mulgowe in comitatu Heinrici comitis . . . necnon singulariter Wolfhardum et Ratfridum cum omnibus suis mancipiis utriusque sexus omnique praedio quodcumque in Smalefeldon habere videntur. Heinrich III. consentirt; Hermann von Schwaben fungirt beim Traditionsakt als Vogt seiner Mutter. Ueber die Zeugenliste vgl. Kanzlei Konrads II., S. 48 und meine Ausführungen, Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI, 405 f., sowie Ficker, Beiträge zur Urkundenl. I, 114 (wo in der Wiedergabe des Inhalts einige Irrthümer), 231. Die Zeugen sind gewiß Handlungszeugen; aber es liegt kein Grund vor, zwischen Handlung und Beurkundung einen irgendwie größeren Zwischenraum anzunehmen.

oder Sommers den Winterfeldzug Konrads nach Burgund durch einen Einfall in Lothringen erwiedert; vornehmlich auf Bruno von Toul, der ihm durch die Anbahnung des Bündnisses zwischen Konrad und dem König von Frankreich besonders geschadet hatte, war es dabei abgesehen. Es war ihm gelungen, bis nach Toul vorzudringen und die Stadt einzuschließen; da er sie bei dem tapferen Widerstand, den die Bürger leisteten, nicht nehmen konnte, plünderte und verbrannte er die Klöster, Kirchen und Dörfer der Umgegend und kehrte nach entsetzlichen Verwüstungen, mit großer Beute beladen, nach Frankreich zurück[1]). Um so mehr mochte durch diesen Zug der Zorn des Kaisers gesteigert sein; an seinem eigenen Erbland sollte der Graf für das gestraft werden, was er in Burgund und Lothringen gethan hatte[2]). Schon am 20. August stand der Kaiser unweit der Reichsgrenze bei dem Kloster St. Mihiel an der Maas; ein Mönch jenes Klosters, in dem er Quartier nahm, erzählt als Augenzeuge von dem mächtigen Heere der Deutschen, das sich aus Kriegern der verschiedensten Theile des Reiches, die in allen Zungen redeten, zusammensetzte[3]). Abt und Mönche des Klosters gingen dem Kaiser in feierlicher Procession entgegen, und für den Schaden, den die Güter des Klosters beim Durchzuge des Heeres erlitten hatten, da die Ernte zum größeren Theile noch nicht eingebracht war, erhielt der Abt das Geschenk einer goldenen Spange und das Versprechen weiterer Gnadenbeweise nach Beendigung des Feldzuges[4]). Auch Bruno von Toul empfing bei dieser Gelegenheit

---

[1]) Chron. S. Michaelis in pago Virdun. cap. 28, SS. IV, 84: Odo . . . in tantum audaciae prorupit, ut urbem Tullo . . . obsidione premens, . . . ni armis defensaretur, vi cepisset. Oppidanis autem viriliter resistentibus, monasteria circumposita, ecclesias villasque depopulans, cum maxima rerum copia, quas repperit, revertitur, prius tamen ecclesias, domos villasque, quas rebus vacuaverat, ruina incendii terrae coaequans.

[2]) Wipo cap. 31 legt dem Kaiser die Worte in den Mund: si Oudo in Burgundia res alienas injuste quaereret, de suo proprio, juvante Deo, aliquid perdere deberet.

[3]) Chron. S. Michaelis cap. 29: ad reprimendam tantae audaciae superbiam indignatus imperator contra eum movit exercitum, factumque est sancti Michaelis monasterium augusto et exercitui ejus pervium; nec potuit prohiberi, ubi in tanta multitudine convenerant linguis, regionibus nationibusque diversi, quin multum detrimentum paterentur a transeuntibus habitatores regionis illius, maxime in sectione messium, quas nondum ex toto collegerant. — Das Datum ergiebt sich aus der Urkunde St. 2048, R. 192 für St. Evre bei Toul, aus der man auch die Anwesenheit Bruno's von Toul folgern darf. Ueber das Verhältnis, in welchem zu diesem Stück die angeblich in St. Evre selbst ausgestellte Urkunde St. 2047, R. 191 steht, kann ich auch jetzt noch nichts anderes sagen, als was Kanzlei Konrads II. a. a. O. bemerkt ist; ein definitives Urtheil darüber würde eine wiederholte Untersuchung der handschriftlichen Ueberlieferung beider Stücke voraussetzen, wie sie mir nicht möglich war.

[4]) Chron. S. Michaelis a. a. O. — Das sofort überreichte Geschenk ist „armilla aurea, quam bangum nominant". Wie der Kaiser sein weiteres Versprechen durch Restitution einiger dem Kloster früher entrissenen Orte auf

von Konrad eine Urkunde für das Kloster St. Evre in der Vorstadt seiner Residenz, durch welche der gesammte Güterbesitz des Klosters, der bei Odo's Belagerung schwer gelitten haben muß, neu bestätigt wurde [1]). Drei Tage rastete das deutsche Heer, das scharfe Märsche zurückgelegt haben muß, unter einem auf dem Gebiet von Kloster St. Mihiel aufgeschlagenen Zeltlager; dann brach der Kaiser wieder auf und überschritt die französische Grenze [2]).

Wahrscheinlich um dieselbe Zeit hatte auch König Heinrich von Frankreich einen abermaligen Angriff gegen Odo gemacht und Sens aufs neue belagert [3]). Umsoweniger mochte der Graf geneigt sein, es auf eine Feldschlacht gegen die sicher weit überlegene Heeresmacht des Kaisers ankommen zu lassen [4]). Nachdem sein Gebiet in der Champagne längere Zeit mit Feuer und Schwert furchtbar heimgesucht und mehrere seiner Burgen zerstört waren [5]), beschloß er, die Gnade des Kaisers nachzusuchen [6]). Er wandte sich an Herzog Gozelo und Bischof Dietrich von Metz, die ihm sicheres Geleit ins kaiserliche Lager auswirkten; demnächst erschien er selbst vor Konrad. Es war die volle Unterwerfung, die er anbot. Burgund versprach er zu räumen; für den dem Reiche durch den letzten Einfall in Lothringen zugefügten Schaden erklärte er sich bereit nach dem Spruch des deutschen Hofgerichtes [7]) ausreichende

die Intervention der beiden Töchter Herzog Friedrichs eingelöst hat, wird ebendaselbst cap. 32 berichtet. Mit Ausführung der Restitution ist Graf Gerhard vom Elsaß beauftragt; das darüber ausgestellte Diplom ist noch nicht wieder zu Tage gekommen.

[1]) S. oben S. 87, N. 3. In einer Aufzeichnung Bruno's bei Calmet, Hist. de Lorraine, nouv. éd. II pr. c. CCLIX, werden unter den Wohlthätern des Klosters auch Konrad und Gisela genannt; ersterer hat 15 Pfund und 4 Unzen Gold, letztere 3 Pfund und 2 Unzen Gold geschenkt. Wenn das bei dieser Gelegenheit geschehen ist, so würde daraus die Anwesenheit Gisela's im Heere zu folgern sein.

[2]) Chron. S. Michael. cap. 29: triduo in tentoriis et papilionibus recreato exercitu. Wie Giesebrecht II, 275 das Datum des 24. August für den Aufenthalt bei St. Mihiel gewinnt, ist nicht recht klar. Hat er vom 20. August ab gerechnet, so ist doch in keiner Weise gesagt, daß die S. 87, N. 3 besprochene Urkunde gerade am ersten Tage des dreitägigen Aufenthalts im Gebiet des Klosters ausgestellt ist. Das Datum der Urkunde hat überhaupt Unglück gehabt; bei Böhmer, Reg. imp. N. 1395 ist der 29., bei Steindorff I, 27, N. 4 der 26. August daraus geworden.

[3]) Clarius Senonens. 1033, Biblioth. historique de l'Yonne II, 503.

[4]) Chron. S. Michael. cap. 30: Odo extimuit . . . quia congredi armis non valebat. Ebenda cap. 29 wird von der pervalida manus des Kaisers gesprochen.

[5]) Wipo cap. 31, Ann. Sang., Herim. Aug., Chron. Suev. univ. 1033.

[6]) Am ausführlichsten belehrt uns über diese und die folgenden Vorgänge das Chron. S. Michael. cap. 30. Seine Angaben werden bestätigt durch Wipo cap. 31, der allein die Nachricht von Odo's Versprechen, Burgund zu räumen, überliefert, ferner durch Ann. Sangall., Herim. Aug., Ann. Hildesheim. 1033, welche letzteren nur insofern irren, als sie den Kriegsschauplatz nach Burgund verlegen.

[7]) Chron. S. Michael. a. a. O.: juxta judicium palatinorum. Wipo a. a. O. hat statt dessen „secundum jussionem illius“ (sc. imperatoris).

Genugthuung zu leisten und sich zu diesem Zweck in Deutschland zu stellen, an welchen Ort ihn auch der Kaiser vorladen möge. Auf den Rath der Fürsten [1]) nahm Konrad diese Bedingungen an, schloß, nachdem der Graf seine Versprechungen eidlich bekräftigt und für ihre Erfüllung Geißeln gestellt hatte, einen Waffenstillstand mit ihm ab [2]) und kehrte mit seinem Heere nach Lothringen zurück [3]).

Wie er selbst, so mochte auch der junge König Heinrich, mit dem der Vater sich in Deutschland wieder vereinigte, mit dem Werke dieses Sommers zufrieden sein. Wir erfahren zwar nichts von den näheren Einzelheiten seiner böhmischen Expedition; aber die Angabe Wipo's [4]), daß Herzog Udalrich mit seinen Anhängern unterworfen worden sei, erhält durch die folgenden Ereignisse vollkommene Bestätigung. Die erste Waffenthat des jungen Königs war ein ganzer und reiner Erfolg.

Schon aber wartete des Kaisers neue Arbeit. Kaum in einem anderen Jahre seiner Regierung tritt so sehr, wie in diesem die Vielseitigkeit der Beziehungen, in die dies deutsche Mittelreich gestellt war, und die Schwierigkeit der seinem Beherrscher obliegenden Aufgaben, kaum aber auch in einem anderen so sehr die unermüdliche Thätigkeit hervor, mit der Konrad solchen Aufgaben gerecht zu werden verstand. Von Burgund nach Sachsen, von Sachsen nach der Champagne war er gezogen, zwei Feldzüge hatte er selbst, einen dritten sein Sohn geleitet; mit Franzosen, Polen und Böhmen war man zusammengetroffen. Und nun rief es den Kaiser wiederum vom äußersten Westen in den fernsten Osten seines Reiches, wo zwischen Sachsen und Liutizen ein schwerer Conflikt der friedlichen oder kriegerischen Lösung harrte.

Es wird nöthig sein, um die sich hier abspielenden Vorgänge zu verstehen, daß wir den eigenthümlich verwickelten Verhältnissen in dem Grenzgebiet an Elbe und Saale, wie sie sich unter der

---

[1]) Chron. S. Michael. a. a. O.: consilio lateri suo assidentium. Was Blümcke S. 65 aus diesen Worten folgert, daß der Kaiser mehr durch seine Umgebung zu diesem Schritt bewogen, als selbst von dessen Richtigkeit überzeugt gewesen sei, liegt in Wirklichkeit nicht darin.

[2]) Chron. S. Michael. a. a. O.: interposita pace sequestra.

[3]) Während Konrads Aufenthalt in Lothringen oder auf dem Zuge nach der Champagne wird die Urkunde St. 2050, R. 193 ausgestellt sein, der Ort und Tagesdatum fehlen. Konrad bestätigt darin die Gründung des Klosters St. André-le-Cateau in der Vorstadt von Cambray und die Reformation des Klosters Maroilles durch Bischof Gerard von Cambray. An der inhaltlichen Echtheit des Stückes ist nicht zu zweifeln; formell ist dasselbe, das nur in einer modernen Abschrift im Archiv zu Lille überliefert ist, nicht ohne Bedenken. Von einer Urkunde des Kaisers für das Kloster weiß auch das Chron. S. Andreae Cameracens. II, 3, SS. VII, 531; aber es läßt sie erst auf der Triburer Synode von 1036 ausgestellt sein.

[4]) Wipo cap. 33: Heinricus ... Uodalricum ducem Bohemiae et reliquos quam plurimos caesari adversantes strenue subjugavit. Vgl. den chronologischen Excurs.

Regierung unseres Kaisers und seines Vorgängers gestaltet hatten, in etwas eingehenderer Betrachtung unsere Aufmerksamkeit schenken.

Von einer energischen Missionsthätigkeit unter der dem deutschen Reiche benachbarten, mehr oder minder von ihm abhängigen Slavenbevölkerung kann für die Tage Konrads II. nicht die Rede sein. Dem Herrscher selbst fehlte offenbar das Interesse für die kirchliche Seite seines Amtes und das Verständnis für ihre Wichtigkeit; er erkannte den engen Zusammenhang, in welchem der politische und der religiöse Gegensatz zwischen Sachsen und Wenden zu einander standen, kaum vollkommen. Und unter den Großen des Reiches kennen wir niemanden, der an seiner Stelle für die Bekehrung der Slaven und damit auch für die Abschwächung jenes Gegensatzes seine Kräfte einzusetzen Neigung und Befähigung gehabt hätte.

In dem weiten Bereich, der durch die Organisation Otto's I. der Magdeburgischen Kirchenprovinz zugewiesen war, ließ Erzbischof Hunfried es an jedem Eifer für die Mission im Wendenlande fehlen [1]). Kaum daß sich die Reihe der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg, die seit der Katastrophe von 1030 gänzlich aus ihren Diöcesen vertrieben waren und in Bremen, Magdeburg, Halberstadt, Verden, Hildesheim als eine Art von Weihbischöfen, so zu sagen als Bischöfe in partibus infidelium lebten, nothdürftig feststellen läßt [2]); die letzten Spuren des Christenthums, das einst unter der slavischen Bevölkerung ihrer Sprengel Fuß gefaßt hatte, waren jedenfalls in unserer Zeit völlig ausgerottet [3]). Auch aus dem Bisthum Meißen, wo wir 1027 Diet-

---

[1]) Vgl. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 94 ff.

[2]) Vgl. Bd. I, 291, N. 2. Es wird also Erich von Havelberg, der in Magdeburg lebte und Magdeburger Domherr war, 1028 zuletzt erwähnt, sein Nachfolger Gottschalk zuerst 1049 in Magdeburg; SS. VI, 688. Luizo von Brandenburg verschwindet seit der Gefangennahme von 1030; wenn Neuere, wie Gams, Gercken u. A. ihn noch zu 1032 erwähnen, so beruht das lediglich auf einem Mißverständnis, vgl. Erhard, Reg. Westfal. I, 169, N. 937. Dankward von Brandenburg kommt schon vor der Erwähnung in Heinrichs III. Urkunde von 1051, St. 2402, im Oktober 1049 vor, vgl. Jaffé, Reg. pont. 3147. Erhält er durch jene Urkunde einen Markt in Urslevo (Uhrsleben, Bisthum Halberstadt), so mag er hier vorzugsweise geweilt haben, wofür auch der Zusatz zu Ad. Brem. III, 70, SS. VII, 367, spricht: Tangwardus Brandenburgensis, vir sapiens et comes episcopi (Adalberti) etiam ante episcopatum; Adalbert war bekanntlich Mitglied des Halberstädter Domstifts. Gestorben ist Dankward zwischen 1057 und 1075; vgl. Gundechar. lib. pontif. SS. VII, 249. Gercken, Stiftshist. von Brandenburg S. 55, verwechselt ihn ganz irriger Weise mit einem seiner Nachfolger, Volkward, der in Hildesheim Propst war (vgl. SS. VII, 848; Necrol. Hildesheim., Leibniz SS. I, 764 und die Notiz über die Weihen der Altäre in der St. Blasiuskirche zu Braunschweig, Orig. Guelf. II, 493). Rudolf, den Gercken und Gams zwischen Luizo und Dankward einschieben, ist zu streichen.

[3]) Wipo cap. 33: Liutizi, qui olim christiani, nunc per apostaticam nequitiam omnino sunt pagani.

rich als Bischof kennen lernten [1]), erfährt man während der ganzen Regierungszeit unseres Kaisers nicht das geringste, obwohl hier kein Grund vorliegt, die Continuität der bischöflichen Waltung und die Residenz des Bischofs in seiner Diöcese zu bezweifeln.

Nur wenig besser stand es im Lande der Wagrier und Abodriten, die von Bremen-Hamburgs Leitung ihre Seelsorge empfangen sollten. Die Bischöfe von Aldenburg und Schleswig weilten im Exil wie ihre oben erwähnten Magdeburgischen Amtsbrüder [2]). Von den drei weltlichen Fürsten, die hier zur Zeit Erzbischof Unwans die Herrschaft führten, waren zwei, Gneus und Anatrog, offenkundige Heiden; der dritte, Pribigniew-Udo, der Sohn des Mistiwoi, zwar dem Namen nach ein Christ, aber, sei es, weil sein Innerstes an der Religion der Väter festhielt, sei es, weil er auf die Volksgenossen Rücksicht zu nehmen hatte, mit nichten eifrig im Glauben [3]). Nichtsdestoweniger hatte er seinem Sohne, der von einer dänischen Mutter stammte [4]), eine christliche Erziehung zugedacht; im St. Michaelskloster zu Lüneburg, wo damals Godeschalk, später Bischof von Skara in Schweden, lebte und lehrte [5]), wuchs der Knabe auf, und wahr-

---

[1]) Vgl. Bd. I, 227. Dann wird erst 1040 wieder ein Bischof Aico von Meißen genannt; vgl. Posse S. 139.

[2]) Ekkehard von Schleswig, gestorben 1026, lebte in Hildesheim, vgl. Bd. I, 189, N. 1; vielleicht ist er nicht mit dem dort genannten Esiko, sondern mit dem Eggehardus episcopus canonicus S. Mariae identisch, dessen Tod das Necrol. S. Michael. Hildesheim. (Archiv d. histor. Vereins für Niedersachsen 1843 S. 20) zum 2. August verzeichnet. Sein Nachfolger Rudolf scheint sich hauptsächlich in der Umgebung seines Erzbischofes aufgehalten zu haben, vgl. Steindorff I, 88, 99, 274. Reinold von Oldenburg, den weder Adam von Bremen noch Helmold kennen, ernannt 1023 (Ann. Hildesheim. 1023), ist 1027 in Frankfurt (Bd. I, 227); er muß vor Aug. 1032 gestorben sein, da sein Nachfolger Meinher noch von Liawizo II. von Bremen geweiht wurde (Adam II, 62, Helmold I, 18). Von Meinher und dessen Nachfolger Abbelinus ist kaum mehr als der Name bekannt; der letztere war wahrscheinlich 1049 in Mainz, vgl. Steindorff II, 94, N. 5.

[3]) Adam II, 64: principes eorum (sc. Winulorum) Gneus et Anatrog pagani erant, tercius vero Uto filius Mistiwoi male christianus. Daraus Helmold I, 19, der nur statt Winuli Sclavi nennt; ob er die Aenderung mit bewußter Absicht vorgenommen hat, wie Schirren, Beitr. z. Kritik ält. holst. Gesch.-Quellen S. 118 meint, ist doch sehr zweifelhaft. Bei Saxo Grammat. ed. Müller S. 523 heißt Udo Pribignewus christiani cultus amantissimus deficientemque a religione Sclaviam nequicquam revocare conans; vgl. Dehio, Gesch. d. Erzbist. Bremen-Hamburg I, Anm. S. 31. Daß Saxo sich auf wendische Ueberlieferung stützt, glaube ich nicht, eher auf dänische, die sich leicht erklärt; vgl. die folgende Note.

[4]) Godescalcus materno genere Danus, Chron. S. Michael. Luneburg. SS. XXIII, 395. Die Angabe stimmt zu den späteren Ereignissen und stammt wohl aus guter Lüneburgischer Ueberlieferung. Die Annahme von Freeman, Hist. of the Norman Conquest I, 649, daß Godeschalk mit einem bei Florentius von Worcester erwähnten Wendenfürsten Wyrtgeorn identisch sei, hat Pauli SS. XIII, 126, N. 5 mit Recht zurückgewiesen.

[5]) Adam II, 64. Chron. S. Michael. Luneb. a. a. O. Ueber Gode-

scheinlich von seinem Lehrer empfing er dessen deutsch-christlichen Namen. Ein derartiges Verhältnis war nur möglich, solange in den überelbischen Landen der im ganzen friedliche Zustand fortdauerte, der hier unter Erzbischof Unwan angebahnt worden war. Aber einzelne Gewaltthaten waren bei den unsicheren und wilden Zuständen dieser Grenzlande auch durch die eifrigsten friedlichen Bemühungen der betheiligten Machthaber nicht zu verhüten; und eine solche führte bald genug den im Kloster erzogenen Wendenfürsten in eine ganz andere Laufbahn, als seine frommen Lehrer ihm vorgezeichnet hatten. Sein Vater Udo wurde von einem Sachsen erschlagen [1]); die That zu sühnen, schwur Godeschalk allen Sachsen blutige Rache. Er entrann den Klostermauern, verwarf den Glauben seiner Feinde, ging über die Elbe und sammelte eine wendische Schaar um sich. Mit dieser begann er gegen Sachsen und Christen eine wilde und grausame Fehde; zahlreiche Kirchen soll er zerstört haben, viele Tausende sollen seinem Racheschwert erlegen sein. Endlich aber gelang es dem Herzog Bernhard von Sachsen, ihn gefangen zu nehmen; doch hatte die Tapferkeit des Mannes einen solchen Eindruck auf den Herzog gemacht, daß er Godeschalk, nachdem er einen Frieden mit ihm geschlossen hatte, nach kurzer Zeit der Haft entließ, vielleicht unter der Bedingung, daß der Wende auf einige Zeit die Heimath räumen solle. Godeschalk begab sich, wohl um die Verwandten seiner Mutter aufzusuchen, nach Dänemark, schloß sich hier an König Kanut an, in dessen Haustruppen er eintrat, folgte dem Könige nach England, wo er lange Jahre verweilte, und versöhnte sich hier mit dem Christenthum, dem er in der Folge noch wichtige Dienste zu leisten berufen war [2]).

---

schalk, erst Abt von Ramesloh, später Bischof von Skara (Gothorum episcopus), vgl. Adam II, 62, IV, 23. An letzterer Stelle heißt er: vir sapiens et bonus, ut praedicant, nisi quod domi sedens ocium labori praetulit.

[1]) Adam II, 64: pro crudelitate sua a quodam Saxonum transfuga interfectus est. Saxo Gramm. a. a. O.: a Saxonibus potiendae Sclaviae cupidis interemptus.

[2]) Ich folge bei der Darstellung dieser Ereignisse Adam II, 64; die Nachricht von der Zerstörung der Kirchen stammt aus dem Chron. S. Michael. Luneburg. a. a. O., die von dem Eintritt Godeschalks in die Haustruppen (commilitium; vgl. darüber die Zusammenstellungen bei Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, 146 ff.) aus Saxo Grammat. a. a. O. Einen wesentlich anderen, romanhaft ausgeschmückten Bericht über diese Vorgänge giebt Helmold I, 19. Ihm zufolge hätten die Verwüstungen Godeschalks die drei Gaue der Holsaten, Stormarn und Dithmarschen so heimgesucht, daß nur diejenigen, welche sich in die Burgen Itzehoe und Bökelnburg geflüchtet hätten, seiner Rache entgangen wären. Dann aber sei eines Tages das Gewissen in dem Räuberfürsten erwacht; er habe sich von seinen Genossen getrennt und sei allein umherschweifend einem armen Holsten begegnet, dem er seine Reue kundgethan und die Auslieferung seiner Räuberschaar angeboten habe. Der Sachse habe das seinen Landsleuten mitgetheilt, diese aber hätten aus Mißtrauen gegen den Wendenfürsten den angebotenen Vertrag abgelehnt. An diese Episode schließt Helmold dann unvermittelt mit einem „post aliquot dies“ die nur in einigen Einzelheiten abge-

Die Chronologie dieser Ereignisse ist außerordentlich unsicher. Da aber Adam von Bremen ganz bestimmt berichtet, daß Godeschalk erst mit Knut nach England abgereist ist[1]), und da andererseits eine Anwesenheit des Königs auf dem Continent zuletzt zum Jahre 1029 bezeugt ist[2]), so wird man sich schwerlich täuschen, wenn man die Freilassung des Wendenfürsten in dies Jahr setzt[3]). Dann aber kann der ganze Vorgang zwar eine weitere Erschütterung der ohnehin so schwachen Stellung des Christenthums im Abodriten- und Wagrierlande herbeigeführt haben; in Bezug auf die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedenszustandes in diesen Gegenden können aber seine Wirkungen nur von vorübergehender Natur gewesen sein. Wird doch, wie wir schon erfahren haben, ausdrücklich bezeugt, daß eben um diese Zeit, in den Tagen Erzbischof Liawizo's II., der von 1029 bis 1032 auf dem Bremischen Erzstuhle saß, fester Friede in den

---

änderte Erzählung Adams von der Gefangennahme Godeschalks durch Herzog Bernhard, seiner Entlassung und seinem Aufenthalt in England an; hier bleibt Godeschalk „multis diebus sive annis (dies ein Helmold ganz gewöhnlicher Ausdruck zur Bezeichnung einer unbestimmten Zeitdauer) variis bellorum exercitiis in Normannia sive Anglia virtutis sibi gloriam consciscens“ und heirathet eine Tochter „des Königs“. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 66, giebt diesen Bericht unbedenklich wieder; zweifelnd verhalten sich W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 469, Steindorff I, 279, Dehio I, 183, 184. Ich trage kein Bedenken mit Schirren, Beitr. z. Kritik holst. Geschichtsqu. S. 118, 119, die ganze Erzählung, soweit sie von Adam abweicht, als völlig unglaubwürdig, als eine Erdichtung Helmolds zu verwerfen. Was Helmold von so ausgedehnten Verwüstungen aller drei nordalbingischen Gaue, daß nur zwei Burgen den Sachsen geblieben seien, erzählt, ist mit den Angaben Adams über die Zustände in diesen Gegenden zur Zeit der Erzbischöfe Unwan und Liawizo II. schlechterdings unvereinbar. Und wer will es einem mehr als hundert Jahre später schreibenden Gewährsmann glauben, daß Godeschalk, wenn er wirklich zur Unterwerfung und zur Auslieferung seiner Schaar bereit war, kein anderes Mittel gefunden hätte, diese Absicht auszuführen, als daß er einem zufällig angetroffenen holsteinischen Bauern sein Herz offenbarte? Nur darin kann ich Schirren nicht beistimmen, daß die ganze Episode in tendenziöser Absicht von Helmold erfunden sei: der Hang zum Fabuliren, den dieser mit so vielen Autoren des 11. und 12. Jahrhunderts gemein hat, wird dabei sicher in Anschlag zu bringen sein. Und daß die Geschichte Godeschalks früh Gegenstand ausschmückender Sage geworden sei, aus der Helmold schöpfen konnte, wird sich auch nicht a priori in Abrede stellen lassen. Daß die Erzählung dann der Tendenz Helmolds angepaßt wurde, ist daneben wohl möglich.

[1]) Adam II, 64: venit ad Chnut regem et cum eo profectus in Angliam.

[2]) Vgl. Wigger, Mecklenburg. Annalen, S. 67.

[3]) Dagegen ließe sich nur anführen, daß Godeschalks Lehrer bei Adam II, 64 schon Gothorum episcopus heißt, was er nach Adam II, 62 erst nach 1029 geworden sein kann. Aber Adam wird ihm an der ersten Stelle nur den Titel gegeben haben, der ihm später zukam, und es ist auch viel wahrscheinlicher, daß seine Verwesung des Lüneburger Klosters (ejusdem coenobii curam gerente) vor, als daß sie hinter seine Ernennung zum Bischof fällt. Vielleicht ist sie in die Zeit nach dem Tode des Abtes Riddag von Lüneburg (Ann. Hildesheim. 1026) zu setzen.

überelbischen Landen durch die Mannhaftigkeit König Kanuts und Herzog Bernhards aufrecht erhalten worden sei [1]).

Unter diesen Umständen wird es nicht als zulässig erscheinen können, zwischen der Erhebung Godeschalks nach seiner Flucht aus Lüneburg im Abodritenlande und den Unruhen, welche einige Jahre später im Gebiet der Liutizen ausbrachen, einen näheren Zusammenhang anzunehmen. Wahrscheinlich ist es vielmehr, daß die Gestaltung der polnischen Dinge den nächsten Anlaß zu den letzteren gegeben hat.

Man wird kaum irre gehen, wenn man die Zustände und Verhältnisse, wie sie sich an der sächsischen Liutizengrenze bis zum Ausgang des zehnten Jahrhunderts entwickelt hatten, etwa denjenigen vergleicht, die im fernen Westen Amerika's, wo die letzten Ausläufer christlich-europäischer Cultur sich mit der indianischen berühren, noch vor kurzer Zeit bestanden, hier und da vielleicht noch heute bestehen mögen. Ununterbrochener, von beiden Seiten mit wilder Tücke und unerbittlicher Grausamkeit geführter Kampf war die Regel: Geringschätzung und Verachtung der elenden Heiden, verbunden mit fanatischem Glaubenseifer, auf der einen, glühender Haß und Rachedurst auf der anderen Seite riefen immer neue Blutthaten hervor; und nur auf kurze Zeit und solange man mußte, wahrte man den Frieden, den man brach, sobald es möglich und nützlich erschien. Da hatte im Jahre 1003 König Heinrich II. jenen merkwürdigen Vertrag mit den Liutizen geschlossen, der diesen ihre heidnische Religion und ihre autonome Landesverfassung beließ und garantirte, dem Reiche nur eine gewisse oberstrichterliche Autorität vorbehielt, deren Zeichen eine jährliche Tributzahlung der Wenden war, dafür aber die letzteren zur Unterstützung des Königs gegen die Polen verpflichtete [2]). Wir wissen [3]), wie wenig Beifall dieser Bund bei den sächsischen Fürsten gefunden hatte, für die es nirgends mehr an Macht, Reichthum und Ruhm zu gewinnen gab, als im Kampf gegen die Wenden, deren vornehmste Geschlechter, das Haus der Billunger voran, in eben diesem Kampfe emporgekommen waren; wir wissen, mit welchem Ingrimm man es zumal in den kirchlich gesinnten Kreisen dieser Lande ertrug, daß „Christus mit Belial einen Vertrag geschlossen" [4]), daß die einst als geringe Knechte geachteten Liutizen nun gleich freien Kriegsmännern in der gräuelvollen Begleitung ihrer Götzenbilder zum Heere des christlichen Königs stießen [5]). Heinrich hatte ungeachtet dieser Opposition, die gewiß noch stärker

---

[1]) Vgl. Adam II, 64.

[2]) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 256 ff.

[3]) Vgl. H. Zeißberg, Die öffentliche Meinung im 11. Jahrhundert über Deutschlands Politik gegen Polen. Zeitschr. f. d. österreichischen Gymnasien 1868, S. 83 ff.

[4]) Vgl. den Brief Erzbischof Bruns, Giesebrecht II, 691.

[5]) Vgl. Thietmar VI, 18.

war, als unsere einseitig gefärbte Ueberlieferung ahnen läßt, an dem Bunde mit den Wenden festgehalten, solange er die Regierung führte: nicht einmal die Liutizen-Erhebung von 1018 hatte ihn zu einem Einschreiten veranlaßt, und es ist nicht unmöglich, daß, wie man vermuthet hat [1]), gerade diese Politik einen der Gründe für das Zerwürfnis abgab, in das der König gegen das Ende seines Lebens mit dem Sachsenherzog gerieth. Auch unter Konrad II. hatte das Verhältnis zunächst fortgedauert: wir sahen, wie auf dem Pöhlder Hoftage von 1028 Boten der Liutizen vor Konrad erschienen, um getreuen Dienst zu versprechen [2]). Von einer wirklichen Unterstützung, die sie dem Kaiser während der Polenkriege geleistet hätten, verlautet dann aber nicht das geringste, und daß diese Unterstützung geradezu verweigert ist, dafür spricht, wie es scheint, die Andeutung einer gleichzeitigen Quelle [3]). War damit von Seiten der Wenden selbst die Grundlage jenes Vertrages verlassen, so fiel für die Deutschen jede Veranlassung, an demselben festzuhalten, fort, seitdem durch die Feldzüge und erfolgreichen Verhandlungen Konrads die Niederwerfung der Polenmacht vollendet war, gegen welche man sich verbündet hatte. Was Wunder, wenn alsbald der Grenzkrieg an der Elbe wieder ausbrach! Es ist kein Zweifel, daß die Sachsen ihn begannen [4]); bald kam es zu häufigen Kämpfen und Einfällen von beiden Seiten [5]); im Laufe des Jahres 1033 fand in der Nähe der deutschen Grenzburg Werben an der Elbe ein bedeutenderes Treffen statt, bei welchem die Wenden die Oberhand behaupteten: ein vornehmer sächsischer Herr, Graf Liudger, wahrscheinlich vom Bardengau, und zweiundvierzig Ritter blieben auf dem Felde [6]).

---

[1]) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 96.

[2]) Vgl. Bd. I, 258.

[3]) Ann. Hildesheim. 1029: legati Liutiziorum ... se ei (imperatori) fideliter servituros promiserunt, et mentita est iniquitas sibi.

[4]) Das giebt Wipo cap. 33 ausdrücklich zu.

[5]) Wipo cap. 33: inter Saxones enim et paganos fiebant ea tempestate multae dissensiones et incursiones. Ueber die Zeit der in diesem Kapitel erzählten Vorgänge vgl. den chronologischen Excurs.

[6]) Ann. Hildesheim. 1033: eodem etiam anno ad castellum Wirbine Liudgerus comes et Thiedof et Wolveradus cum aliis 40 occisi sunt. Liudger wird doch der Graf im Bardengau sein, der 1031 in Konrads Urkunde für Verden (St. 2015, R. 158, s. Bd. I, 311, N. 2) erscheint. Name und Grafschaft deuten auf Zugehörigkeit zum Hause der Billunger. Sollte er etwa der Sohn des aus Adam II, 44 bekannten, 1011 gestorbenen gleichnamigen Grafen, des Bruders Bernhards I. von Sachsen, gewesen sein, nach dessen Tode dann erst die Allodialgüter an Mutter und Schwester gefallen wären? Vgl. Adam II, 65, 76. Ein Graf Liudger im Harthegowe (St. 1795, Diplom. Centum N. 25 zu 1021 und 1022) und ein Graf Liudger im Derlingowe (Lüntzel, Der h. Bernward S. 95, St. 1792 zu 1022) scheinen andere Persönlichkeiten zu sein. Auch von den Notizen des Necrol. Luneburg. zu 9. März: ob. Liudger et Ekkeko et Wirin comes, zu 26. März: ob. Liudierus occisus, zu 26. Juni: Liudierus et alii cum eo occisi, zu 15. Juli: Liudierus occisus (Wedekind, Noten III, 19, 23, 47, 52) läßt sich keine mit irgendwelcher Sicherheit auf unseren Mann zurückführen.

Daß die That nicht ungesühnt bleiben konnte, liegt auf der Hand. Den Ausbruch eines allgemeinen Kampfes zu verhüten, erschien im Herbst des Jahres der Kaiser selbst mit einem sächsischen Aufgebot zu Werben [1]), wohin er, wie das auch schon früher geschehen war [2]), die Liutizen zu landtagsartiger Versammlung berufen hatte. Für die Art und den Charakter von Konrads Regierung ist nun sein Verhalten auf diesem Werbener Tage außerordentlich bezeichnend. Neuerdings hat ein geistreicher Forscher mit Recht hervorgehoben, wie in der Persönlichkeit gerade unseres Kaisers die juristische Sicherheit und Gewandtheit, welche der deutschen Laienbildung dieser Periode eigen war, ganz besonders hervortritt [3]). Nirgends aber äußerte sich dieser strenge und unbestechliche Sinn für Recht und Gerechtigkeit, der ihn auszeichnete, deutlicher als hier, da er, unbeirrt durch religiöse oder nationale Vorurtheile, wie sie die Sachsen gegen die mißachteten wendischen Heiden hegten, den Streit zwischen ihnen in den strengen Formen des deutschen Rechtes zu schlichten übernahm [4]). Infolge der Niedermetzelung jener sächsischen Schaar bei Werben eröffnete er an der Stätte der That selbst das gerichtliche Verfahren und begann die Untersuchung über die Frage, von welcher Seite der Friedensbruch ausgegangen sei [5]). Die Wenden be-

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1032: Wirbeni, ubi contra Liutizios pacificandi regni gratia consedit. Wipo cap. 33: deinde collectis copiis de Saxonia super eos, qui Liutizi vocantur . . ., imperator venit ibique conflictum implacabilem mirabiliter diremit. Vgl. Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 397 ff., und den chronologischen Excurs.

[2]) So 1005, vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 371. Dagegen wird an dem nach Helmold I, 18, früher auch von mir, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 186 ff. zu 1021 angesetzten Landtage zu Werben nach dem, was Dehio I, Anm. S. 66 und Schirren S. 53 ff. eingewandt haben, nicht festgehalten werden dürfen. — 1012 war ein anderer Wendenlandtag in Arneburg; vgl. Hirsch a. a. O. II, 339.

[3]) Nitzsch in Sybels historischer Zeitschrift XLV, 35 ff., besonders S. 37.

[4]) Ich kann Waitz V.-G. VIII, 30 nicht zustimmen, wenn er meint, das Vorgehen des Kaisers zu Werben falle aus dem Rahmen gerichtlicher Verhandlungen heraus und sei mit den mehrfach erwähnten Zweikämpfen zur Entscheidung von Schlachten oder Kriegen auf gleiche Linie zu setzen. Es handelt sich vielmehr, wie mir scheint, deutlich um ein von dem Kaiser eröffnetes gerichtliches Verfahren über den Friedensbruch, und der Zweikampf soll, ganz wie sonst, dazu dienen, die Wahrheit einer der beiden sich gegenüberstehenden Aussagen festzustellen.

[5]) Wipo cap. 33: cumque caesar veniret, coepit quaerere, ex qua parte pax, quae diu inviolata inter eos fuerat, prius corrumperetur. Dicebant pagani, a Saxonibus pacem primitus confundi, idque per duellum, si caesar praeciperet, probari. E contra Saxones ad refellendos paganos similiter singulare certamen, quamvis injuste contenderent, imperatori spondebant. Imperator consulentibus principibus suis, licet non satis caute ageret, hanc rem duello dijudicari inter eos permisit. Statim duo pugiles congressi sunt, uterque a suis electus. Christianus in sola fide, quae sine operibus justitiae mortua est, confidens, et non diligenter attendens, quod Deus, qui veritas est, omnia in vero judicio disponit, qui solem suum oriri super bonos et malos facit, qui pluit super

ſchuldigten ihre ſächſiſchen Gegner, zuerſt die Feindſeligkeiten begonnen zu haben, und erklärten ſich bereit, ihre Behauptung durch das Gottesurtheil des Zweikampfes zu erhärten. Auch die Sachſen erboten ſich, ihre Sache dieſer Entſcheidung zu unterwerfen. Unbekümmert darum, daß ein Zweikampf zwiſchen rechtgläubigen Chriſten und götzendieneriſchen Heiden kaum ein wirkliches Gottesurtheil genannt werden konnte [1]), verfügte der Kaiſer auf den Spruch der anweſenden Fürſten [2]), daß die Entſcheidung des Streites auf dieſe Weiſe erfolgen ſolle. So wählte man denn auf beiden Seiten einen Kämpen, und der Zweikampf begann. Der Sachſe eröffnete den Angriff; allein der Wende leiſtete tapferen Widerſtand und behauptete zuletzt den Sieg: ſchwer verwundet fiel der Chriſt zu Boden. Welches Urtheil demnächſt geſprochen wurde, ſagt unſer Berichterſtatter nicht; aber ſein Schweigen ſcheint dafür zu ſprechen, daß der Kaiſer den Ausgang des Zweikampfes als maßgebend anerkannt und von einer Beſtrafung der Wenden wegen jenes Gefechtes mit dem Grafen Liudger Abſtand genommen hat. Dagegen verſäumte er keineswegs, für die fernere Sicherung der Grenzen die nothwendigen Maßregeln anzuordnen [3]). Jener Ausgang des Streites hatte die Wenden mit ſolchem Uebermuth und ſolcher Siegeszuverſicht erfüllt, daß ſie ſogleich einen neuen Angriff auf die Chriſten unternommen haben würden, wenn nicht die Anweſenheit des Kaiſers ſie zurückgehalten hätte. Um ſo nothwendiger war es, einer Erneuerung ihrer Einfälle nach Möglichkeit vorzubeugen. Konrad verfügte zu dieſem Zweck, daß in Burg Werben eine beſtändige Beſatzung zurückgelaſſen werden ſollte, welche, wie es ſcheint, der Markgraf der Oſtmark zu ſtellen angewieſen wurde [4]). Sodann aber verpflichtete der Kaiſer die ſächſiſchen Fürſten durch kaiſerlichen Befehl, einmüthig den etwaigen Angriffen der Liutizen Widerſtand zu leiſten, und ließ ſie auf die Erfüllung dieſer Verpflichtung einen Eid ablegen — eine Form, die bei ſolcher Gelegenheit unſeres Wiſſens hier zum erſten Mal

---

juſtos et injuſtos, audacter pugnare coepit. Paganus autem solam conscientiam veritatis, pro qua dimicabat, prae oculis habens, acriter resistebat. Postremo christianus a pagano vulneratus cecidit.

[1]) Das will offenbar auch Wipo a. a. O. mit dem leiſen Tadel ausdrücken: imperator licet non satis caute ageret.

[2]) Wipo a. a. O. consulentibus principibus suis. Es iſt alſo zunächſt wohl ein Urtheil des Fürſtengerichts gefragt worden, ob der Zweikampf ſtattfinden ſolle.

[3]) Wipo a. a. O.: ex qua re pagani in tantam elationem et audaciam venerunt, ut, nisi imperator adesset, continuo irruerent super christianos; sed imperator ad compescendas incursiones eorum construxit castrum Wirbinam (das kann, wenn es nicht ganz irrthümlich iſt, nur heißen: verſtärkte die Feſtungswerke, wie auch Gieſebrecht II, 305 annimmt), in quo praesidia militum locabat, et principes Saxoniae, ut unanimiter resisterent paganis, sacramento et imperiali jussione constringebat.

[4]) Denn nach Ann. Hildesheim. 1034 iſt Dedi, Dietrichs Sohn, Befehlshaber dieſer Beſatzung.

zur Anwendung kam und in der Folge große Bedeutung erlangen sollte [1]). Man erkennt aus diesen vorsichtigen Anordnungen, wie der Kaiser sich wohl bewußt war, daß mit der Entscheidung von Werben in der Liutizischen Frage keineswegs das letzte Wort gesprochen war. Um so deutlicher tritt sein strenger Gerechtigkeitssinn hervor, der ihn nach dem Ausfall des Gottesurtheils trotz derartiger Befürchtungen und wahrscheinlich entgegen dem Wunsche der sächsischen Herren, deren Sache hier unterlegen war, von einem sofortigen Einschreiten gegen die Wenden abhielt.

Noch eine andere Angelegenheit fand in der Werbener Versammlung ihre Erledigung. Herzog Udalrich von Böhmen, durch den Sommerfeldzug König Heinrichs zur Ergebung gezwungen, stellte sich hier dem Kaiser und unterwarf sich dem Urtheilsspruch des Fürstengerichtes [2]). Nachdem er des Verrathes überführt war und sich selbst schuldig bekannt hatte, vor zwei Jahren, also während des Polenfeldzuges von 1031, dem Kaiser Nachstellungen bereitet zu haben, wurde er zur Haft in Deutschland, wahrscheinlich, wie man nach später zu berichtenden Vorgängen vermuthen darf [3]), in Baiern, verurtheilt. Die Verwaltung des böhmischen Herzogthums wurde noch einmal dem Bruder Udalrichs, dem alten entmannten Jaromir, übertragen, der, seit er im Jahre 1012 nach Utrecht in Haft gegeben war, bei dieser Gelegenheit zum ersten Male wieder genannt wird und vielleicht erst jetzt, zu seinem Unheil, aus jener Haft hervorgezogen wurde. Mähren scheint der junge Bretislav behalten zu haben, ob unter der Oberhoheit seines Oheims oder in selbständiger Herrschaft, muß dahingestellt bleiben [4]).

Die Versammlung zu Werben muß im Spätherbst des Jahres stattgefunden haben. Von da ab bis zum Schluß desselben fehlt es an Nachrichten über den Aufenthalt und die Thätigkeit des Kaisers. Fest steht nur, daß er in Sachsen verblieben ist, wo er in Minden das Weihnachtsfest feierte, Gesandte verschie-

---

[1]) Vgl. Waitz, V.-G. VIII, 100, N. 3. Bei den beiden, ebenda N. 1 und 2 angeführten Fällen aus der Zeit Heinrichs I. und Otto's II. ist doch von einem förmlichen Eide nicht die Rede, während derselbe unter Konrad II. noch einmal wiederkehrt. S. unten zu 1038.

[2]) Ann. Hildesheim. 1032: quem (Ŏdalricum) imperator postea Wirbeni . . . ad se venientem et etiam ratione convictum, de insidiis quoque, quas ipsi imperatori fecit ante biennium, confessum, in exilium transmisit. Ich glaube, nach dem Wortlaut der Stelle berechtigt zu sein, ein förmliches Gerichtsverfahren anzunehmen.

[3]) S. unten zu 1034.

[4]) Daß Jaromir Böhmen erhielt, folgt aus Ann. Hildesheim. 1034: Germiro medietatem (ducatus) retinente. Daß auch Bretislav die neuen Zustände und die Verfügungen des Kaisers anerkannt hat, folgt aus seiner Vertreibung durch den Vater nach dessen Rückkehr; s. Ann. Hildesheim. 1034. Eine solche Anerkennung ist aber wohl nur unter der Voraussetzung, daß man ihm Mähren belassen habe, denkbar. Die Vermuthung, daß Jaromir bis 1033 in Utrecht gelegen habe, hat Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, 338, ausgesprochen.

dener Völkerſchaften, die mit reichen Geſchenken zu ihm gekommen waren, empfing und auf die Fürbitte der Kaiſerin und des Biſchofs Branthog von Halberſtadt einen gewiſſen Hilderich, der wegen Mordes landflüchtig geworden war, begnadigte[1]). Es war ein reiches Jahr, voll Thätigkeit und Erfolg, das er hier beſchloß.

[1]) Ann. Hildesheim. 1034: imperator nativitatem Christi Mindo . . feriavit. In natale Domini ad eum legati diversarum gentium cum optimis multimodisque muneribus venerunt; ibique Hildericho, qui Altmannum (ebenſo unbekannt, wie Hilderich; ſächſiſch klingen beide Namen nicht) interfecit, intercessione imperatricis et episcopi Halberstatensis incolumitas vitae et repeticio patriae conceditur. Wenn Wipo cap. 33 im Anſchluß an den Werbener Tag ſagt, „deinde reversus est in Franciam“, ſo wird ſich das erſt auf die Zeit nach Weihnachten beziehen, wo der Kaiſer im Januar in Rheinfranken war.

# 1034.

Nicht lange nach dem Weihnachtsfeste brach der Kaiser von Sachsen auf, um sich in die rheinfränkischen Gebiete zu begeben. Am 30. Januar finden wir ihn in Worms, wo der dem Hofe, wie wir wissen, besonders nahestehende Bischof Azecho ihn bewirthete und dafür ein neues reiches Geschenk als Beweis der kaiserlichen Gnade erwarb, wogegen ihm die Verpflichtung auferlegt wurde, das Gedächtnis der verstorbenen Ahnen Konrads, insbesondere aber seines früh dahingegangenen Vaters Heinrich, durch Messen und Seelenfeiern zu verewigen [1]). In der Urkunde

[1]) St. 2051, R. 194. Der beste Druck der Urkunde, den ich Kanzlei Konrads II. a. a. O. hätte voranstellen sollen, ist der von Gercken, Cod. dipl. Brandenburg. VIII, 378 nach dem jetzt, wie es scheint, verlorenen Original im Domarchiv zu Worms. Danach erfolgt die Schenkung „per amorem Dei et sempiternam memoriam nostri et dilectae nostrae conjugis Gislae imperatricis ac filii nostri Heinrici regis, filiae quoque nostrae Beatricis, immo etiam pro remedio parentum nostrorum defunctorum, atavi nostri ducis Chuonradi, avie nostre scilicet Judithae, patris nostri beatę memorię Heinrici, patrui nostri ducis Chuonradi ejusque conjugis dignę memorię Mahtildis sororis etiam nostrae Judithę. Ueber die bemerkenswerthe Uebergehung des Großvaters Otto von Kärnthen s. Bd. I, 5. Die Bedingung ist „ut ad altare in eadam ecclesia, in qua corpora predictorum requiescunt . . . . pro animabus illorum missa singulis diebus celebretur et idem lumine semper illuminetur, patris etiam nostri Heinrici dies anniversarius vigiliis et elemosinis missarumque sollemnibus annuatim in memoriam revocetur, fratribus quoque ibidem Deo et sancto Petro servientibus servitium, quod illorum est consuetudinis, in eodem die tribuatur". Das geschenkte Gut ist Affalderbach in der Wetterau, und ich möchte doch bei der Annahme verbleiben, daß dies dasselbe „prediolum A. domini mei imperatoris potestate pro suae suorumque remedio animae sancto Petro traditum" ist, für welches Azecho in einem Briefe an einen Bischof R. sich die Anweisung eines horreum oder einer domus erbittet (vgl. Neues Archiv der Gesellschaft III, 336, N. 49); auch ohne hier Diöcesanbischof zu sein, konnte Reginbald von Speyer Besitzungen in der Nähe von Affalderbach haben. — Eine andere Urkunde gleichen Datums St. 2052, R. 195, jetzt auch Will, Monum. Blidenstatensia S. 23, verleiht dem Kloster Bleidenstadt gleichfalls auf die

darüber wird des Kaisers jüngere Tochter, die schöne Mathilde, an deren vor einem Jahre verabredete Verlobung sich, wie wir hörten, so große Hoffnungen knüpften, nicht mehr unter den Kindern des Kaisers erwähnt: wahrscheinlich ist eben damals in Worms die junge Fürstin ihren Eltern durch den Tod entrissen worden und ihre Bestattung im St. Petersdom, der alten Ahnengruft des Salischen Hauses, der nächste Anlaß zu des Kaisers Schenkung an diese Kirche gewesen [1]).

An diesen Besuch Konrads in Rheinfranken schloß sich ein Aufenthalt im Mainlande an, wo zu Anfang des März in Seligenstadt Quartier genommen wurde [2]); demnächst begab sich der Kaiser nach Baiern, in dessen Hauptstadt Regensburg er das Osterfest (14. April) feierte [3]). Hier fand ein großer, glänzend besuchter Hoftag statt, auf dem eine Reihe der wichtigsten Geschäfte erledigt wurde.

Im Vordergrunde steht der hier gemachte Versuch, die böhmischen Angelegenheiten definitiv in ähnlicher Weise zu ordnen, wie im Jahre zuvor die Polens geregelt worden waren. Daß die Herrschaft des alten Jaromir nicht auf die Dauer ausreichen würde, die Ordnung in dem unruhigen Böhmenlande aufrecht zu erhalten, mochte sich schon jetzt gezeigt haben, und wenn sich ein Mittel fand, die Macht des verbannten Udalrich dauernd zu beschränken, so konnte es immerhin gerathener erscheinen, ihn

---

Intervention Gisela's und Heinrichs eine Bestätigung seiner Privilegien und der Zollfreiheit auf Rhein und Main.

[1]) Wipo cap. 32: eo tempore filia imperatoris Chuonradi et Giselae imperatricis Mahthilda, nimiae formositatis puella, Heinrico regi Francorum desponsata, obiit Wormatiae ibique sepulta est. Aus dem Umstand, daß Wipo dies am Ende des Kapitels erzählt, braucht man nicht, wie Giesebrecht II, 277 anzunehmen scheint, zu folgern, daß Mathilde erst nach dem Burgundischen Feldzuge oder während desselben verstorben sei; er erwähnt ganz so auch die schon zu Pfingsten 1035 erfolgte Absetzung Adalbero's von Kärnthen erst nach dem Liutizenfeldzug dieses Jahres am Schluß von cap. 33. Hätte Mathilde am 30. Januar noch gelebt, so ist nicht abzusehen, warum sie nicht neben Heinrich und Beatrix in der Urkunde genannt wird. Daß sie auch unter den verstorbenen Verwandten fehlt, kann man damit erklären, daß diese nur, insoweit sie in St. Peter begraben sind (ecclesia in qua praedictorum corpora requiescunt) aufgezählt werden, die Urkunde aber noch vor der Beisetzung Mathildens, unmittelbar nach ihrem Tode ausgestellt sein kann. — Ich will bei dieser Gelegenheit anmerken, daß die letzte Erwähnung, die wir von Konrads ältester Tochter Beatrix besitzen, gleichfalls in unserer Urkunde sich findet; am 25. Okt. 1036 (St. 2081, R. 227) urkundet der Kaiser für Quedlinburg „pro remedio animae carissimae filiae nostrae Beatricis"; sie war also damals schon verstorben, vielleicht eben in Kloster Quedlinburg; den Todestag nennen Necrol. Weissenburg., Böhmer Fontt. IV, 313, Necrol. Merseburg., Neue Mittheil. des thüring.-sächs.-Vereins XI, 242 und Necrol. Fuldense, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 176; es ist der 24. oder 26. September.

[2]) Urkunde vom 6. März für Aquileja, St. 2053, R. 196, s. unten.

[3]) Ann. Hildesheim. 1034: imperator pascha Reinesburg feriavit; vgl. Wipo cap. 32. Das „placitum" Konrads zu Regensburg erwähnen Ann. Altah. 1034.

wieder in sein Herzogthum einzusetzen, als im Osten des Reiches unklare und gefahrvolle Zustände bestehen zu lassen, während man im Westen neuen Kämpfen entgegenging. Ein solches Mittel hatte man eben Polen gegenüber angewandt, wo es sich zu bewähren schien; man durfte hoffen, daß eine ähnliche Maßregel auch in Böhmen, wo ja mannigfach verwandte Verhältnisse bestanden, wenigstens die Niederhaltung der deutschfeindlichen Elemente ermöglichen werde. So ward denn Udalrich aus dem Orte seiner Verbannung nach Regensburg beschieden [1]), und für ihn erhob sich die einflußreiche Stimme des frommen Einsiedlers Gunther, den wir hier zum zweiten Male an Konrads Hofe finden [2]). Seine Kenntnis von den böhmischen Verhältnissen konnte, indem er sich für Udalrichs Restitution verwandte, als eine gewichtige Bürgschaft für dessen künftiges Wohlverhalten erscheinen; es scheint überdies, als ob er im Einverständnis mit den böhmischen Großen [3]) gehandelt habe, die sich seinen Bitten anschlossen, wie sie denn gewiß alle Ursache hatten, mit dem schwächlichen Regiment des greisen Jaromir unzufrieden zu sein. Mit seinen Rathschlägen verband sich die Fürsprache der Kaiserin und der deutschen Fürsten; und so ward am Ostertage selbst die Begnadigung Udalrichs ausgesprochen und ihm die Rückkehr in sein Land verstattet, doch unter der Bedingung, daß er nur von der Hälfte desselben Besitz ergreife, während die andere Hälfte seinem Bruder Jaromir verbleiben sollte. Die dauernde Beruhigung Böhmens ward freilich, wie wir bald erfahren werden, durch diese Anordnungen des Kaisers doch nicht erzielt.

Wir deuteten schon an, daß das Entgegenkommen Konrads gegen die Wünsche der Böhmen ohne Frage durch die Rücksicht auf neuere Verwickelungen bestimmt worden ist, welche es gerathen

---

[1]) Ann. Altah. 1034: rogatu domini Guntharii heremitae et provincialium comitum, Udalricus exilio ejectus ad Radesponam venit, ubi Chonradus imperator placitum suum habuit, recipiensque ducatum suum u. s. w.; vgl. Ekkehardi Auctar. Altah., SS. XVII, 363. Ann. Hildesheim. 1034: in pascali vero festivitate Odalricus Boemiorum dux optentu imperatricis et principum in gratia de exilio domum redire promeruit et ducatus sui medietatem, suo fratre Germiro medietatem retinente, suscepit.

[2]) Vgl. Bd. I, 266.

[3]) Denn diese und nicht die in den Annal. Hildesheim. erwähnten deutschen principes wird der Annalist von Altaich mit dem seltsamen Ausdruck „provinciales comites“ (s. oben) doch wohl gemeint haben; wenigstens ist für ein besonderes Interesse der bairischen Großen — und nur sie könnten sonst etwa verstanden werden — an Udalrichs Befreiung kein Grund absehbar. Von den Neuern schreibt Giesebrecht II, 270 „auf die Bitten der Fürsten und Gunthers“; Dudik, Mährens Allgemeine Gesch. II, 179 „die Großen des Landes“; Büdinger I, 352 „Gunther mit anderen deutschen Großen“; Krones II, 33 „die Häupter des Volkes und befreundete Nachbaren“; Müller S. 5 „die böhmischen Fürsten und Graf Gunther“. Vornehmlich wird an das Haus der Wrsowece zu denken sein, die man als Anhänger Udalrichs und Gegner Jaromirs kennt, vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 494.

erscheinen ließen, nicht wieder, wie im Vorjahre geschehen war, die Kräfte des Reiches zu theilen, sondern die gesammte Macht desselben auf das große burgundische Unternehmen zu verwenden. Denn es hatte sich inzwischen herausgestellt, daß auf den zähen und hartnäckigen Rivalen, den man hier zu bekämpfen hatte, auch die nachdrückliche Züchtigung, die man ihm im vorigen Jahre ertheilt hatte, ohne die erhoffte Wirkung geblieben war. Jener Gerichtstag, auf welchem Graf Odo sich dem Spruch der deutschen Großen zu stellen versprochen hatte [1]), war nicht zu Stande gekommen, aber nicht etwa, weil der Kaiser selbst auf seine Einberufung verzichtet hätte [2]), sondern vielmehr, weil der treulose Graf, alsbald nach dem Abzug der deutschen Truppen, uneingedenk des geleisteten Schwures und ohne Rücksicht auf die von ihm gestellten Geißeln, aufs Neue die Waffen gegen Konrad erhoben hatte. Nicht nur, daß er es unterließ, die verheißene Räumung der von ihm noch besetzt gehaltenen Theile Burgunds auszuführen: er brach sogar, wie eine gleichzeitige Quelle berichtet [3]), abermals in Lothringen ein und rächte sich für die Verheerung seiner Erblande durch eine neue und noch entsetzlichere Verheerung der deutschen Grenzdistrikte mit Feuer und Schwert [4]).

Zur endlichen und vollständigen Niederwerfung des gefährlichen und verrätherischen Gegners hatte der Kaiser einen großartigen und umfassenden Plan entworfen. So reiche Früchte hatte die kluge und umsichtige Behandlung der schwierigen italienischen Verhältnisse, die Konrad auf seiner ersten Romfahrt angebahnt und seitdem, wie wir noch hören werden, consequent weiter fortgebildet hatte, nun schon getragen, daß der Kaiser, der noch zu Anfang seiner Regierung Italien gleichsam von Neuem hatte erobern müssen, jetzt — zum ersten Mal seit den Tagen Kaiser Otto's II. [5]) — daran denken konnte, die geschonten Kräfte des südlichen Königreichs, für dessen Unterwerfung Deutschland

---

[1]) S. oben S. 89.

[2]) Das hält seltsamer Weise Weingartner S. 23 für möglich.

[3]) Chron. S. Michaelis in pago Virdun. cap. 30, SS. IV, 84: post cujus (caesaris) reditum Odo juramenti negligens, obsidum oblitus, cuncta, quae spoponderat, irrita fecit et prioribus malis adjungens deteriora dolis, quibus consueverat, quoscunque potest decipit. Possem memorare, quas caedes, incendia, praedas cottidiano perversitatis usu exercuerit, nisi ea res me ab incepto, quod proposui, revocaret. Verum quoniam hoc ipsum cernentibus et dampna sustinentibus certum est nosse, illis narranda relinquo. Kürzer berichtet Wipo cap. 32: dum Oudo praefatus promissa non attenderet, sed adhuc quamdam partem Burgundiae, quam injuste invaserat, obtineret; vgl. Herim. Aug. 1033: donec Odo satisfactionem licet ficte promitteret; Ann. Sang. 1033: ipsum . . . emendationem licet ficte promittentem.

[4]) Um die Zeit des Regensburger Tages war er natürlich längst wieder in Frankreich; er urkundet am 16. April 1034 in Tours, Mabillon, Annal. IV, 395.

[5]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 140.

so viele Opfer gebracht hatte, auch für die deutsche und für die allgemeine Reichspolitik nutzbar zu machen. Von zwei Seiten her plante er einen gemeinsamen zermalmenden Angriff auf die noch in Burgund stehenden Streitkräfte Odo's und diesen selbst [1]). Ein italienisches Heer sollte von Osten, ein deutsches von Norden her in das umstrittene Königreich einrücken; indem beide sich im Rhonethal die Hand reichten, mußte es ihnen gelingen, jeden Widerstand niederzuwerfen.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Entwürfe des Kaisers der zu Regensburg tagenden Fürstenversammlung vorgelegt und von ihr gebilligt worden sind. Dafür spricht, abgesehen von allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründen, einmal der Umstand, daß gerade diejenigen deutschen Fürsten, auf deren Mitwirkung bei dem Zuge vorzugsweise gerechnet werden mußte, in ihren Hauptvertretern auf dem Regensburger Tage anwesend waren: wir finden hier den Herzog Gozelo, der den Vertrag von 1033 mit Odo vermittelt und deshalb umsomehr Ursache hatte, über den Bruch desselben erbittert zu sein, ferner den Erzbischof Pilgrim von Köln, den Bischof Gerard von Cambray und den einflußreichen Abt Poppo von Stablo [2]). Dafür spricht aber namentlich auch die Anwesenheit namhafter italienischer Fürsten, die uns urkundlich bezeugt ist. Der Patriarch Poppo von Aquileja war wahrscheinlich schon im März in Seligenstadt am kaiserlichen Hofe [3]) und hat denselben schwerlich vor diesem wichtigen Hoftage verlassen. In Regensburg selbst treffen wir ferner den Erzbischof Gebhard von Ravenna, von dessen Emporkommen und Bedeutung wir noch zu reden haben werden [4]), sodann einen nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichneten Bischof, in welchem man am ersten den seit 1030 im Amt stehenden Udalrich von Brescia erkennen mag, endlich den Abt Petrus von der Marienabtei in Florenz [5]), die vor anderen tuscischen Stiftern immer

---

[1]) Belege dafür s. unten.

[2]) Alle diese — und außer ihnen Gisela und Heinrich — sind Intervenienten in der Urkunde vom 3. Mai, durch welche der Kaiser dem Kloster St. Ghislain seine Besitzungen in bezeichneten Grenzen und das Marktrecht in der villa Hornutum bestätigt; St. 2059, R. 200. Vorlage ist St. 1703, woraus auch der unpassende und von Reiffenberg (Monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur etc. VIII, 316) unrichtig verstandene Ausdruck „pro remedio nostrae animae nepotisque nostri tertii Ottonis" entlehnt ist.

[3]) St. 2053, R. 196. Die Anwesenheit Poppo's wird in der Urkunde, von deren Inhalt zu 1037 bei den Sachen von Venedig zu reden ist, zwar nicht ausdrücklich erwähnt, wird aber mit Bestimmtheit angenommen werden dürfen.

[4]) St. 2058, R. 199 vom 30. April: domnus Gebehardus, nobis a regni nostri principiis fidelissimus ... sanctae Ravennatis ecclesiae archiepiscopus nostram convenit praesentiam. Der Kaiser verleiht die Grafschaft Faenza; s. unten.

[5]) St. 2060, R. 202 vom 6. Mai: per interventum ... Giselae ... Heinrici regis et Piligrimi archyepiscopi, O. episcopi (so nach dem

sowohl dem kaiserlichen Hause, wie dem der Canossaner Markgrafen besonders nahe gestanden hat. Kennen wir die Anwesenheit dieser Männer auf dem Regensburger Tage nur durch den glücklichen Zufall, daß einige sie nennenden Diplome uns erhalten sind, so dürfen wir vermuthen, daß sie nicht allein, sondern mit ihnen noch andere italienische Fürsten in Regensburg erschienen sind; und jedenfalls ist durch das Zusammentreffen italienischer und lothringischer Großen auf diesem Hoftage die Annahme gerechtfertigt, daß eben jene combinirten Heeresoperationen des Sommers den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen gebildet haben.

Die italienischen Großen aber werden den Kaiser auch noch bei einer anderen Entschließung berathen haben, die hier gefaßt worden ist. Am 22. März war der Bischof Meginhard von Würzburg nach sechzehnjähriger Regierung gestorben [1]). Ein Mann von gelehrter Bildung vor allem in geistlichen Dingen, hatte er sich von Heinrich II. wie von Konrad mancher Gunstbezeugung zu erfreuen gehabt; seiner kirchenpolitischen Haltung nach scheint er Aribo von Mainz besonders nahe gestanden zu haben [2]); mit seinem Tode verlor also der deutsche Episcopat wiederum einen der immer seltener werdenden Männer, die, wenn auch vielleicht nicht immer ganz bewußt, in den kirchlichen Fragen mehr nationalen Gesichtspunkten folgten. Sein Nachfolger wurde schon nach wenigen Wochen, am Ostertage selbst [3]), ernannt; es

---

Original in Florenz; der Druck hat D. episcopi) atque Herimanni cancellarii Petrus abbas cenobii sanctae Dei genitricis Mariae siti intra muros Florentinae civitatis nostram peciit majestatem. Einen deutschen Bischof mit dem Anfangsbuchstaben Ou giebt es 1034 nicht; abgesehen von Udalrich von Basel, der schwerlich irgend welche Beziehungen zu dem Florentiner Abt gehabt haben kann, können also nur die Udalriche von Pedena, Trient und Brescia und von diesen am passendsten der letztere in Betracht kommen. Die Urkunde bestätigt die Schenkungen des Abts an das von ihm vor dem Thor des Klosters erbaute Spital.

[1]) Der Todestag nach dem ältesten Würzburger Bischofskatalog, zuerst herausgegeben von Schäffler, Archivalische Zeitschr. IV, 64, jetzt auch SS. XIII, 339: Meginhardus episcopatum ... gloriose rexit et obiit 11. Kal. Apr. a. inc. 1034; daraus Chron. Wirziburg. SS. VI, 30 und Ann. S. Albani SS. II, 234. Außerdem bieten den Tag richtig Necrol. Weissenburg., B. Mariae Fuldens., Salzburg. (Böhmer, Fontt. IV, 311, 452, 578)), Paderborn. (Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens X, 139), irrig das Mainzer Domstiftsnecrologium, herausgeg. von Will, Correspondenzblatt d. Gesammtvereins der deutsch. Geschichtsvereine 1878, N. 8. Das Todesjahr steht auch im Necrol. Fuld. (SS. XIII, 211) und in den Ann. Hildesheim. sowie bei Herim. Aug. 1034.

[2]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 287, 290.

[3]) Daß die Ernennung (etwa auch schon die Weihe?) „die paschae“ geschehen sei, sagt Herim. Aug. 1034. Dem entspricht die aus dem ältesten Bischofskatalog sich ergebende Rechnung. Bruno ist am 27. Mai 1045 gestorben und war 11 Jahre 1 Monat 14 Tage Bischof, hat also am 14. April sein Amt angetreten. In den Ann. Hildesheim. 1034 heißt er „a Deo datus“; das Kalendar. S. Kiliani (ed. Wegele, Abhandl. der baier. Akademie, histor. Classe,

war Bruno, der Sohn Konrads von Kärnthen und der Mathilde, des Kaisers Vetter, der als Capellan und seit 1027 als italienischer Kanzler mit den Plänen und Maßregeln des Kaisers genau vertraut war und, wie an anderer Stelle schon hervorgehoben worden ist [1]), den in den ersten Jahren Konrads von seinem Bruder und von seiner Mutter gegen den Kaiser angezettelten Unruhen völlig fern gestanden zu haben scheint. Auch in dem neuen Amt hat er sowohl zu Konrad, wie später zu dessen Sohn immer die besten Beziehungen unterhalten und hat namentlich während der Regierung des letzteren zu den einflußreichsten deutschen Kirchenfürsten gehört. Das durch seine Beförderung vakant gewordene Amt des italienischen Kanzlers ist noch in den ersten Tagen des Mai [2]), also ebenfalls noch zu Regensburg und wohl unter Beirath der anwesenden italienischen Bischöfe, besetzt worden. Der Kaisers Wahl fiel auf einen Mann vornehmster Abkunft, Herimann, den Sohn des lothringischen Pfalzgrafen Ezzo und der Tochter Otto's II. Mathilde, den Bruder der Königin Richeza von Polen, der als Erzdiakon dem Kölner Diöcesanklerus angehörte, zugleich aber auch Mitglied der königlichen Capelle war [3]). Wie sein Vorgänger Bruno, so war auch Herimann jener strengeren geistlichen Richtung zugethan [4]), die mehr und mehr die einflußreichsten Stellen im Reiche für sich gewann, und die der Kaiser begünstigte, offenbar ohne sich bewußt zu sein, welche Gefahren diese Bevorzugung für die Zukunft heraufzubeschwören im Stande war.

Neben diesen wichtigen Regierungshandlungen und Berathungen füllten minder erhebliche Geschäfte der laufenden Verwaltung und Gnadenbezeugungen des Kaisers den bis in den Anfang des Mai währenden Aufenthalt des Hofes in der bairischen Hauptstadt aus. Auch König Heinrich III. fand hier Gelegenheit, seines Herzogsamtes zu walten, indem er zwei Tauschverträgen seine Genehmigung ertheilte, deren einer zwischen dem Bischof Benno von Passau und dem Abt Ellinger von Tegernsee, der andere zwischen dem Bischof Egilbert von Freising und dem Grafen Adalbero von Ebersperg abgeschlossen worden war [5]). Der Bischof

---

XIII, 3, 31) giebt ihm seiner Abkunft wegen die ungenaue Bezeichnung: Bruno episcopus et marchio.

[1]) Vgl. Bd. I, 187.

[2]) Die Urkunde für Ravenna vom 30. April entbehrt noch der Kanzlerunterschrift; die für die Marienabtei von Florenz vom 6. Mai nennt Herimann bereits im Text und in der Recognition als Kanzler.

[3]) Ann. Hildesheim. 1036.

[4]) Für Hermanns und Bruno's kirchenpolitische Stellung ist beweiskräftig ihre Parteinahme für Wazo in der Lütticher Bisthumssache 1042; Anselm. Gest. epp. Leodens. c. 50, vgl. Steindorff I, 169.

[5]) Den zweiten dieser Verträge hat schon Steindorff I, 10, N. 2 registrirt; er ist überliefert im Libell. Concambior. monast. Ebersbergensis N. 7, jetzt herausgegeben von Graf Hundt, Abhandl. d. baier. Akademie, hist. Cl. XIV, 3, 157: a. 1034, ind. 2, regia auctoritate cesaris Chounradi secundi ip-

von Freising erhielt am 7. Mai auch noch einen anderen Beweis der fortdauernden Gunst des Kaisers, indem ihm in Anerkennung seiner treuen und emsigen Dienste drei Königshufen und dreißig Joch Landes in der bairischen Ostmark verliehen wurden, die, im Bezirk des Hofes Maur am Flüßchen Url belegen, bisher in verschiedener Weise verlehnt waren; zugleich ward ihm bei dieser Gelegenheit der sonstige Besitz seiner Kirche in jenen östlichen Gegenden bestätigt [1]). Weiter empfing der Bischof Eberhard von Bamberg nun endlich die feierliche Generalconfirmation über den im Anfang der Regierung unseres Kaisers angefochtenen gesammten Güterbestand seiner Kirche [2]); — wenn bisher etwa auch Rücksichten auf Würzburg die Ertheilung einer solchen allgemeinen Bestätigung verzögert hatten, so mögen diese bei der Neubesetzung des Würzburger Bisthums weggefallen sein. Außerdem wurden dem Bamberger Bischof Bann-, Zoll-, Marktrecht und alle sonstigen Gerechtigkeiten des Königs und des Herzogs zu Amberg im Nordgau verliehen [3]).

---

siusque filii Heinrici Noricorum ducis roboratum est. Der erste von Steindorff nicht beachtete ist abgeschlossen bei Gelegenheit der Weihe der „ecclesia S. Quirici in Chrebezpach“ und „jussu cesaris Chuonradi . . . coram ipsius filio Norice ducatum provincie regula justicie gubernante, clero ac familia utriusque partis id approbantibus in aula Ratisponensis civitatis peractum, regia auctoritate stabili tenore roboratum est“. Zeuge Thietmar, Sohn des Grafen Thietmar. (Mon. Boica VI, 13); vgl. über die Zeit Chron. mon. Tegernseens. bei Pez, Thesaur. III, 3, 510.

[1]) St. 2061, R. 203 vom 7. Mai, jetzt auch bei Zahn, Cod. dipl. Austro-Frising. I, 74, woselbst Erklärung der Ortsnamen. Das Original ist von einem Freisinger Schreiber geschrieben, aber in seiner Echtheit nicht anfechtbar.

[2]) St. 2056, R. 197 vom 21. April; vgl. Bd. I, 30, 31. Es ist bemerkenswerth, daß diese Urkunde (zwei Originale in München, das eine vollzogen, das andere wegen zahlreicher Schreibfehler unvollzogen und unbesiegelt geblieben, beide geschrieben von einem Bamberger, auch sonst bei der Ausfertigung von Diplomen für sein Stift in der Kanzlei verwandten Schreiber, vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. IV, Tafel 16) in besonders feierlicher Form, offenbar um nicht abermals bei einem Thronwechsel auf Anfechtung zu stoßen, auch in Heinrichs III. Namen mit erlassen und mit einer Bulle versehen ist, die den König neben seinem Vater zeigt. Vorlage war die Bulle Johanns XVIII, SS. IV, 796; vgl. die Zusammenstellung der dispositio bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 141, N. 3. Daß die Kanzlei trotzdem die Fassung genau überwachte, sieht man aus der Vergleichung des folgenden Passus:

| Bulle. | Diplom. |
|---|---|
| Sit ille episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus, Romano tantummodo mundiburdio subjectus, quatenus episcopus eo melius u. s. w. | Sit ille episcopatus liber et ab omni extranea et iniqua securus potestate quatinus ibidem Deo famulantes u. s. w. |

Auslassung und Zusatz haben beide den erkennbaren Zweck, die kaiserliche Hoheit zu wahren, daneben aber auch die schwierige Frage über die Exemtion offen zu lassen.

[3]) St. 2057, R. 198 vom 24. April; vgl. Hirsch II, 169. — Eine andere gleichfalls angeblich in Regensburg ausgestellte Urkunde vom 19. April, St. 2055, R. 279, durch welche ausgedehnte Besitzungen in drei Gauen an Kloster Lorsch

Die Urkunden, durch welche diese Gnadenbeweise verbrieft sind, reichen bis zum 7. Mai; am folgenden Tage hatte der Kaiser Regensburg bereits verlassen und verweilte in dem benachbarten Orte Beratzhausen an der von Baiern nach Ostfranken führenden Straße [1]; es galt, die umfassendsten Vorbereitungen für den entscheidenden Schlag gegen Burgund zu treffen.

Etwa im Laufe des Juni [2] brach das starke Heer [3], das der Kaiser aufgeboten hatte, auf. Basel, bis wohin die Kaiserin ihren Gemahl begleitete, war wiederum wie im Jahre 1033 der Ausgangspunkt der Operationen; von dort kehrte Gisela nach Straßburg um, um bei Bischof Wilhelm, ihrem einstigen Erzcapellan, den Erfolg des Feldzuges abzuwarten [4]. König Heinrichs Theilnahme an dem Zuge ist nicht bezeugt [5]. Während nun der Kaiser durch die von den Gegnern besetzten Jurapässe ins Rhonethal vordrang und die Mehrzahl der noch immer in den Händen Odo's befindlichen festen Plätze einnahm [6], war etwa um dieselbe

---

geschenkt werden, habe ich schon Kanzlei Konrad's II. a. a. O. als falsch bezeichnet und halte daran um so eher fest, als jetzt durch Hegel, Städtechroniken XVIII, V ff., zweifellos constatirt ist, daß Bodmann, der einzige, der jene angebliche Urkunde gesehen haben will, in wiederholten Fällen Geschichtsquellen erdichtet hat.

[1]) St. 2062, R. 204 vom 8. Mai, Verleihung eines Gutes zu Waltendorf im Gau Filisarihart und in der Grafschaft des Markgrafen Otto, an den königlichen Diener Pabo. Intervenienten Gisela, Heinrich, Pilgrim von Köln.

[2]) Volldatirte Urkunden aus der Zeit nach dem 8. Mai fehlen. Wipo cap. 32 „hujus anni aestate". Da der Kaiser am 1. August in Genf ist, so wird die angegebene Zeitbestimmung zutreffen.

[3]) Herim. Aug. 1034: cum magnis copiis. Ann. Hildesheim. 1034: cum grandi exercitu. Danach sind die Combinationen Gfrörers, Gregor VII, Bd. VI, 272 zu berichtigen.

[4]) Wipo cap. 32: nam dum ille in Burgundiam pergeret, imperatrix secuta est eum usque Basileam. Inde reversa ad Argentinam civitatem expectavit reditum imperatoris.

[5]) Vgl. Steindorff I, 27.

[6]) Arnulf II, 8, SS. VIII, 14: ipse (Chuonradus) vero ex contigua sibi parte obstrusos irrumpens aditus municipia quaeque praeoccupat. Ann. Sang. 1034: imperator . . . Burgundiam . . . intravit et omnia municipia cum civibus usque ad Rodanum fluvium sue ditioni subegit Genevamque pervenit. Herim. Aug. 1034: imperator . . . Burgundiam petens, omnia cis Rodanum castella subjecit, Murtenam diruit, Genuensem urbem intravit. Den beiden letzteren Stellen und demgemäß wohl der gemeinsamen Quelle zufolge wäre also auch Murten schon jetzt, auf dem Zuge nach Genf, eingenommen. Andererseits läßt Wipo cap. 32 — die Quelle berichtigend — Murten ganz bestimmt erst auf dem Rückwege von Genf, nach der Vereinigung der beiden Heere fallen. Während Giesebrecht II, 277 sich Wipo's Bericht anschließt, folgen Blümcke S. 66, N. 121 und Weingartner S. 23 ff. den Angaben Hermanns; Landsberger S. 55 drückt sich unbestimmt aus. Wenn ich mich für Wipo erkläre, so bestimmt mich dazu nicht nur die im Allgemeinen, wo es sich um burgundische Dinge handelt, trotz der Zweifel Weingartners doch nicht anfechtbare Glaubwürdigkeit dieses Autors, sondern vielmehr eine andere Erwägung. Donizo, vita Mathild. I, 886 ff., SS. XII, 369, hat bekanntlich eine lange Erzählung von der Einnahme der Burg Muroaltum (so wird nach Cod. 2 zu lesen sein; zu verstehen ist unfraglich Murten; aus Muratum konnte leicht

Zeit auch das italienische Heer aufgebrochen. An der Spitze desselben standen der Erzbischof Aribert von Mailand und der Markgraf Bonifacius von Tuscien, der seit einigen Jahren — wir kommen darauf zurück — Rainers Nachfolger in diesem wichtigen Amte war; man darf wohl annehmen, daß der erstere die Führung der lombardischen, der letztere die der tuscischen Contingente übernommen hatte [1]). Weitere italienische Theilnehmer des Zuges werden uns von den Geschichtschreibern nicht ausdrücklich genannt; doch ist anderweit nahezu mit Sicherheit festzustellen, daß namentlich Gebhard von Ravenna mit einer Anzahl weltlicher und geistlicher Herren aus der Romagna an der Heerfahrt betheiligt war. Wir besitzen eine Urkunde vom 25. Juni 1034, ausgestellt an einem Orte, dessen Name, in den Drucken der Urkunde nicht ganz übereinstimmend überliefert, Stornacianus oder Stornatunus lautet, „im Zelt des Herrn Erzbischofs Gebhard von Ravenna"; als Zeugen des Rechtsgeschäftes, das dort vollzogen wurde, werden Lambert und Guido, die Aebte der beiden Reichsklöster Sant Apollinare bei Ravenna und Pomposa, ferner ein Graf Bonifacius, Graf Hugo von Bologna

---

Muroaltum werden) durch Bonifaz. Gewiß ist dieser Bericht, wie Weingartner S. 26, N. 2 bemerkt, panegyrisch gefärbt und in seinen Details ganz unbrauchbar; aber er beweist nichtsdestoweniger, daß Donizo eine Tradition gerade von der Unterwerfung Murtens unter Mitwirkung des Markgrafen von Tuscien kannte. Und eine solche Tradition hätte unmöglich entstehen können, wenn diese Burg schon vor der Vereinigung mit dem italienischen Heere durch Konrad allein genommen wäre. Ich nehme also an, daß der Kaiser zwar die leichter zu bezwingenden Kastelle auf seinem Marsch in's Rhonethal einnahm, bei der Belagerung von Murten dagegen, dessen Widerstandsfähigkeit er 1033 erprobt hatte, sich jetzt nicht aufhielt und vielmehr darauf rechnete, daß nach der Entscheidung in der Hauptsache die Burg sich ohnehin nicht halten könne — eine Voraussetzung, die der Erfolg völlig rechtfertigte. — Einen eigenthümlichen Versuch, die widerspruchsvollen Quellenangaben zu vereinigen, hat Secrétan, Mémoires et docum. publ. par la société d'hist. et d'archéologie de Genève XVI, 284 gemacht. Er nimmt, an Konrad habe schon im Frühjahr 1034 die Belagerung Murtens begonnen und sich vor der Burg mit den Italienern vereinigt; dann habe er vor Murten eine Blockadetruppe zurückgelassen, sei nach Genf marschirt und habe auf dem Rückweg Murten erstürmt. Was von derartigen Vermittelungsversuchen vielfach gilt, daß das durch sie gewonnene Resultat mit keinem der überlieferten Quellenzeugnisse in Uebereinstimmung zu bringen ist, das trifft insbesondere bei dieser Combination zu; ich trage kein Bedenken, sie völlig zu verwerfen.

[1]) Arnulf. II, a. a. O.: e vicino autem Italiae cum optimatibus ceteris electi duces incedunt, scilicet praesul Heribertus et egregius marchio Bonifatius, duo lumina regni. Nur den Mailänder nennen Wipo a. a. O. und Ann. Sangall. 1034, die aber noch caeteri Italici (Italiae principes) hinzufügen. Aribert hat im März sein Testament gemacht (Puricelli, S. 367 ff.); von Bonifaz haben wir eine am 27. März in Mantua ausgestellte Urkunde (Savioli, Annal. Bolognesi I b 82, zur juristischen Erläuterung vgl. Brunner, z. Rechtsgesch. d. Röm. u. German. Urkunde S. 13); durch welche er für den 25. April eine Zusammenkunft vor Graf Hugo von Bologna zu Masimo verabredet; sein Aufbruch kann also erst nach diesem Tage erfolgt sein.

und andere ravennatische Herren genannt [1]). Es ist nun freilich nicht möglich gewesen, einen Ort dieses Namens, sei es auf italienischem, sei es auf burgundischem Boden, nachzuweisen [2]). Daß er aber nicht in Italien lag, wird man als sicher betrachten dürfen; niemals ist hier im eilfen Jahrhundert die Vollziehung eines Rechtsgeschäftes durch einen hohen Kirchenfürsten unter einem Zeltdach vorgekommen, wenn sich derselbe in der Heimath befand. Als feststehend können wir vielmehr betrachten, daß der Erzbischof, als er die Urkunde ausstellen ließ, auf einem militärischen Zuge begriffen war, und danach, sowie in Erwägung dessen, was früher über seine Anwesenheit auf dem Regensburger Hoftage bemerkt worden ist, wird Gebhards Theilnahme an der burgundischen Expedition als ziemlich sicher gestellt gelten dürfen.

Ueber die Marschroute des italienischen Heeres giebt uns Arnulf von Mailand hinreichend ausführliche Nachrichten: man marschirte von der Lombardei aus durch das Gebiet des Markgrafen Manfred von Turin und überschritt, nachdem man dessen feste Burg Bard passirt hatte, die Alpen auf dem Paß des Großen St. Bernhard [3]). Nach einer allerdings späteren Nachricht waren der nördliche wie der südliche Ausgangspunkt dieser Straße, Martigny wie Aosta, im Anfang der burgundischen Unruhen von Graf Odo besetzt worden [4]); da diese Angabe, wie es scheint, auf zuverlässiger Ueberlieferung beruht, so muß man annehmen, daß es entweder den Italienern gelungen ist, jene Plätze mit gewaffneter Hand einzunehmen, oder daß die Besatzungen derselben sich vor ihnen zurückgezogen haben — der Bericht Arnulfs giebt freilich

---

[1]) Savioli, Annali Bolognesi I b, 86: in loco, qui dicitur Stornatunus, in tentorio d. Gebeardi sacratissimi Rav. archiepiscopi. Der Abdruck bei Fantuzzi, Mon. Ravennat. IV, 201, hat die Form Stornacianus. Einen ähnlichen Schluß, wie wir, hat schon Savioli I a 130, 145 aus der Urkunde gezogen.

[2]) In Burgund aber giebt es wenigstens Namensformen, die auf denselben Stamm zurückzugehen scheinen z. B. Etormay, dép. Côte d'or, arrond. Châtillon, 54 Kilometer von Dijon.

[3]) Arnulf a. a. O.: explorantes accessus illos, quos reddunt meabiles praecisa saxa inexpugnabilis opidi Bardi. Per hos ducentes Langobardorum exercitum, Jovii montis ardua juga transcendunt. Ueber Bard vgl. Bd. I, 377, N. 6.

[4]) Baldrici Carm. histor. bei Duchesne, hist. Franc. SS. IV, 271:

Nobilibus siquidem proavis Odonibus ortus,
Ortus es, Odones ut veteres renoves,
Qui sic vixerunt, fuerint ut Julius armis,
Augustus pace, divitiis Salomon.
Addidit Octodurum sibi scilicet unus eorum
Augustamque suis juribus obtinuit.
Jsque Theobaldum generavit pacis alumnum,
Quo, Philippe, venis principe progenitus.

Das Gedicht ist an einen Enkel unseres Odo gerichtet; seine Angaben stimmen gut zu der oben S. 15 besprochenen Nachricht Hugo's von Flavigny; vgl. auch, was S. 71 über den Umweg des Grafen Humbert bemerkt ist.

von dem einen wie von dem anderen kaum eine Andeutung [1]). Während des Marsches muß sich den Italienern auch der Graf Humbert Weißhand, den wir schon als einen treuen Anhänger unseres Kaisers kennen gelernt haben, angeschlossen haben; er scheint in diesen ihm näher bekannten, zum Theil unter seiner Herrschaft stehenden Gebieten die Führung des Heeres übernommen zu haben [2]).

In der Nähe von Genf wird die Vereinigung des deutschen und des italienischen Aufgebotes erfolgt sein [3]); nicht weit von dieser Stadt muß auch die gegnerische Truppenmacht gestanden haben, befehligt, wie es scheint, von dem Grafen Odo selbst [4]), in dessen Gefolge sich der Erzbischof Burchard von Lyon und der Graf Gerold von Genf befanden. Daß aber irgend ein feindlicher Zusammenstoß zwischen den beiden Heeren stattgefunden hätte, ist nicht überliefert; die Uebermacht des combinirten kaiserlichen Heeres war so groß, daß Odo, ohne es auf die Entscheidung einer Schlacht ankommen zu lassen, die Flucht ergriff. Damit war der ganze Feldzug entschieden; der Erzbischof von Lyon, der Graf von Genf und andere bisher noch widerstrebende burgundische Große unterwarfen sich dem Kaiser, der feierlich in Genf einziehen konnte [5]). Am ersten August (Petri Kettenfeier) fand hier ein formeller Akt statt, der vor den versammelten Großen Deutschlands, Italiens und Burgunds die definitive Vereinigung der drei Königreiche zum Ausdruck brachte: mit der Krone geschmückt zog Konrad in sollennem Zuge, von den Fürsten der drei Reiche begleitet, in den St. Petersdom; das Fest des Patrons dieser Kirche hatte man erwählt, um die Anerkennung des Kaisers auch von den eben erst unterworfenen Fürsten, die an der Wahlhandlung von

---

[1]) Arnulf a. a. O.: sicque vehementi irruptione terram ingredientes ad caesarem usque proveniunt.

[2]) Wipo cap. 32: Teutones ex una parte, ex altera archiepiscopus Mediolanensis Heribertus et caeteri Italici ductu Huperti comitis de Burgundia usque Rhodanum fluvium convenerunt. Die gesperrt gedruckten Worte haben Weingartner S. 24, 25, unnöthige Skrupel bereitet.

[3]) Das scheint sich aus Wipo und Arnulf zu ergeben und ist auch an sich wahrscheinlicher, als die Angabe der Ann. Sangall. 1034, daß der Kaiser in Genf von Aribert empfangen worden sei.

[4]) Daß Odo selbst anwesend war, folgt nicht nur, wie Weingartner S. 26 meint, aus den Ann. Hildesheim. 1034: imperator . . . Odonem item, resistentem fugavit, sondern auch aus der Ueberschrift zu Wipo cap. 32: qualiter imperator Oudonem expulit de Burgundia.

[5]) Wipo cap. 32: augustus veniens ad Genevensem civitatem Geroldum principem regionis illius et archiepiscopum Lugdunensem et alios quam plures subegit. Arnulf a. a. O.: cumque nequirent Burgundiones resistere, dedicionem accelerant, perpetua subjectionis condictione Chuonrado substrati. Herim. Aug. 1034: Chuonradus . . . Genuensem urbem intravit; Lugdunensem archiepiscopum Burchardum . . . cum multis aliis principibus in dedicionem accepit. Daß die Unterwerfung Gerolds und Burchards in Genf erfolgte, ist nach diesen Stellen klar genug; trotzdem lassen Blümcke S. 66 und Landsberger S. 54 sie erst nachher eintreten.

1033 nicht theilgenommen hatten, vollziehen zu lassen und ihre Huldigung entgegenzunehmen[1]). Dann wandte sich der Kaiser, wohl noch im Anfange des August, wieder nach Nordwesten, um was noch in diesen hochburgundischen Landestheilen im Besitz Odo's oder seiner Anhänger war, unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Schloß Murten, das von einer tapferen und auserlesenen Besatzung vertheidigt wurde, versuchte auch jetzt noch dem kaiserlichen Heere Widerstand zu leisten: erst nach einer förmlichen Belagerung, bei der sich, wie man später in Tuscien gern erzählte, besonders der Markgraf Bonifaz ausgezeichnet haben soll, wurde die Burg erstürmt und zerstört; die Besatzung ließ der Kaiser in die Kriegsgefangenschaft abführen[2]). Mit der Einnahme Murtens war den Widersachern der deutschen Herrschaft der letzte Stützpunkt, den sie noch in diesen Gegenden gehabt hatten, entrissen: die Anhänger Odo's, die noch übrig waren und sich nicht unterwerfen wollten, suchten ihr Heil in der Flucht; Konrad strafte sie mit Verbannung aus dem Reiche und übertrug ihre Besitzungen an diejenigen, welche ihm den Eid der Treue geleistet hatten[3]). Dann kehrte er mit zahlreichen Geißeln, durch welche er sich den dauernden Gehorsam der burgundischen Großen hatte verbürgen lassen, nach Deutschland zurück: in Straßburg empfing die Kaiserin Gisela ihren sieg- und ruhmgekrönten Gemahl[4]).

---

[1]) Ann. Sangall. 1034: in festivitate S. Petri ad Vincula coronatus producitur et in regnum Burgundionum rex eligitur. In der Auffassung dieser Stelle stimme ich mit Giesebrecht II, 277, Waitz, Verfassungsgesch. V, 110, N. 4 überein; vgl. auch Weingartner S. 26, Landsberger S. 54, Secrétan S. 284. Anders Blümcke S. 67.

[2]) Wipo a. a. O.: castrum Murat cum fortissimis militibus Oudonis munitum obsidens vi cepit, et quos intus invenerat captivos, abduxit. Herim. Aug. 1034: Murtenam diruit. Ueber den Bericht Donizo's, dem ich nur die Betheiligung des Markgrafen Bonifaz entnehme, s. oben S. 108, N. 6. Bonifaz soll dann nach demselben Gewährsmann nach Italien zurückgekehrt sein und auf dem Heimwege noch eine zweite Burg eingenommen haben, deren Besatzung er auf das grausamste behandelte. Ist daran überall etwas wahres, so wird man am ersten mit Secrétan a. a. O. S. 285 an Neuenburg denken können, dessen Einnahme sonst nicht ausdrücklich berichtet wird.

[3]) Wipo cap. 32: Caeteri fautores Oudonis hoc audientes solo timore caesaris fugierunt; quos persecutus caesar omnino exterminavit de regno et acceptis de principibus Burgundiae multis obsidibus, rediit per Alsatiam ad imperatricem. Ann. Hildesheim. 1034: Ŏdonem . . . fugavit eandemque regionem fidelibus suis, qui ei fidem juramento firmabant, commendavit.

[4]) In die nächste Zeit, als man von Straßburg aus rheinabwärts ging, gehört vielleicht der Besuch Konrads und Gisela's in Kloster Selz, von welchem Miracula S. Adalheidae cap. 10, SS. IV, 648 erzählt wird: nam eodem tempore contigit, Chuonradum Romani imperii gloriosum principem cum thori regnique consorte Gisila advenisse. Cumque venerabilis regina mulierem illuminatam (eine durch ein Wunder von der Blindheit geheilte Frau) in praesentiarum cerneret, Deum bonorum auctorem dignis laudibus magnificans sibique consanguineae augustae sanctitati congratulans, personam a beatitudine ejus lumine visitatam in suae liberalitatis suscepit curam.

Das Ergebnis dieses schnellen und glücklichen Feldzuges war die vollständige Unterwerfung des burgundischen Reiches [1]). Nicht bloß diejenigen Gebiete, in welchen der Kaiser selbst auf den beiden Feldzügen von 1033 und 1034 seine Waffen gezeigt hatte: auch die entlegeneren und vom Kriege unberührt gebliebenen Gebiete mit rein romanischer Bevölkerung, in denen man sich beeilt hatte, die Herrschaft Odo's anzuerkennen, fügten sich in den nächsten Jahren, ohne daß es noch besonderer Maßregeln zu ihrer Unterwerfung bedurfte, der deutschen Herrschaft.

Aus der Diöcese von Besançon, um mit dem einzigen hochburgundischen Gebiet zu beginnen, welches nicht unmittelbar von den Kämpfen seit Rudolfs Tode berührt worden war, liegen uns Urkunden aus der Regierungszeit Konrads zwar nicht vor; aber an ausdrücklichen und vollgiltigen Zeugnissen für seine Anerkennung in diesen Gegenden und für sein Eingreifen in ihre Angelegenheiten fehlt es trotzdem nicht. Wir erfahren, daß der Erzbischof Hugo von Besançon, von dem wir schon gehört haben, sich alsbald nach Konrads Besitzergreifung des Landes an den Kaiser wandte und von diesem, der ihn gütig aufnahm, die Bestätigung gewisser Schenkungen erwirkte, die er noch von König Rudolf, zur Zeit als er in dessen Capelle diente, erhalten hatte [2]). Gehen wir zu den niederburgundischen Gebietstheilen über, die Konrad, soviel wir erfahren, nie besucht hat, so haben wir aus der Diöcese von Grenoble schon im Anfang des Jahres 1034 eine Urkunde, in der Konrad als König anerkannt [3]) ist, während eine andere, wahrscheinlich aus derselben Zeit stammende eine Ausdrucksweise für die Datirung wählt, welche offenbar absichtlich eine Anerkennung der beiden Kronprätendenten vermeidet [4]); vom Herbst des Jahres 1035 ab wird der Kaiser hier unbedingt als Regent betrachtet [5]). Gleichfalls dem Jahre 1035 gehören aus

[1]) Herim. Aug. 1034: subjugato Burgundiae regno.

[2]) Urkunde Heinrich's III., St. 2273: hanc ecclesiam cum capellis rex Rodulphus bonae memoriae avunculus noster cum praecepto contulit dilecto adhuc suo capellano (Hugoni); postea autem piissimus pater noster Conradus, ut sub ditione sua regni venerunt jura, fautorem se dedit in omnibus, quae illius dederat amore noster avunculus. Vgl. die Urkunde Hugo's bei Dunod I, XLVII: hanc ecclesiam cum capellis tradidit mihi cum praecepto clementissimi regis Rodulphi [pietas, cum] in capella illius desudassem . . . , postea autem, quod dederat rex Rodulphus, laudavit datum imperator Conradus.

[3]) Chevalier, Doc. inédits, Livr. VI, 24: regnante Conone rege Teutonicorum, vom 19. Febr. 1034 (11. Kal. Mart., fer. 3, luna 26 treffen an diesem Tage zusammen).

[4]) Marion, Cartul. de l'égl. cathédr. de Grenoble S. 20, N. 13: „anno tertio post obitum Radulfi regis". Incarnationsjahr und Indiction weisen auf 1034; 9. Kal. Febr. und luna 22 passen weder 1034 noch 1035 zu einander.

[5]) Marion S. 24, N. 15: regnante Conone imperatore; Nov., fer. 2, luna 3, epact. 8, ind. 4, a. inc. 1034; außer dem Incarnationsjahr treffen alle Daten am 24. Nov. 1035 zusammen. — Chevalier, Doc.inédits VI, 23 vom 26. August 1035: regnante Conrado rege.

der Provence mehrere Urkunden des Biſchofs und der Vicegrafen von Marſeille an, in welchen Konrad als Herrſcher genannt wird[1]). Schon im Sommer deſſelben Jahres erwähnen Urkunden aus der Grafſchaft Frejus die Regierung unſeres Kaiſers[2]), während aus dem Gebiet von Aix beſtimmte Zeugniſſe für den gleichen Brauch erſt aus den Jahren 1037 und 1038 vorliegen[3]). Was endlich die Erzdiöceſe von Vienne betrifft, ſo wurde innerhalb derſelben mindeſtens im Jahre 1036 nach der Regierung Konrads datirt[4]), und im Herbſt des nächſten Jahres hielt der Erzbiſchof Leodegar von Vienne zu Romans eine große Verſammlung ab, in der außer zahlreichen weltlichen Großen der Erzbiſchof Hemmo von Tarantaiſe und die Biſchöfe Aimo von Sitten, Artald von Grenoble, Aimo von Bellay, Pontius von Valence, Cuno von Die, Theobald von Maurienne anweſend waren, und in der die Anerkennung der deutſchen Herrſchaft zu officiellem Ausdruck gelangte[5]).

Laſſen ſomit auch die, wie man ſieht, in verhältnismäßig ſtattlicher Zahl erhaltenen urkundlichen Zeugniſſe keinen Zweifel an dem durchgreifenden Erfolg der Bemühungen unſeres Kaiſers für die Unterwerfung des burgundiſchen Reiches, ſo wird es nöthig ſein, daß wir noch einen Augenblick bei dem Ereignis verweilen, um uns die Bedeutung und Tragweite deſſelben klar zu machen[6]).

---

[1]) Guérard, Cartul. de St. Victor de Marseille I, 456, N. 451, vom 1. Sept. 1035, ausgeſtellt vom vicecomes Fulcho, unterſchrieben vom vicecomes Willelmus und ſeinen Söhnen mit „regnante Conra rege"; I, 583, N. 592, von 1035, ausgeſtellt von den Vicegrafen Fulcho und Wilhelm, unterſchrieben vom Biſchof Pontius mit „regnante Cona imperatore". Am 1. März 1035 gebraucht Wilhelm noch die Formel „regnante domino nostro Jesu Christo" (Guérard N. 124), die bei Raimbald von Arles noch 1036 vorkommt (Guérard N. 60, 131).

[2]) Guérard N. 556 und 568 vom Juni 1035.

[3]) Guérard N. 1063, II, 534 in comitatu Aquense mit „regnante Cono regem Alamandorum sive Provincię" iſt undatirt. Dagegen hat N. 293, I, 269, ausgeſtellt zu Goutard an der Durance (départ. Bouches du Rhône), mit „regn. Cono imperatore" das Datum Febr. 1037. Vom Dec. 1037 iſt eine merkwürdige Urkunde des Erzbiſchofs Peter von Aix mit langer gereimter Arenga, wie ſie in der Provence ſich in dieſer Zeit oft findet, mit „regnante Cono imperatore", Guérard N. 293, I, 312. Vgl. noch Guérard N. 380 von 1037, N. 295, 321, 322, 377 von 1038, 381 von 1039 alle, mit Konrads Regierungszeit.

[4]) Guérard N. 1064; Martène et Durand, Coll. ampl. I, 402, Urkunde Leodegars von Vienne vom 3. Nov. 1036 mit a. VIII imp. Roman. Conradi; vgl. auch die Urkunde deſſelben bei Chevalier, Cartul. de l'abbaye de St. André-le-Bas de Vienne, S. 25*, N. 118* mit „Conrado imperatore regnante" ohne Jahr.

[5]) Giraud, Essai historique sur l'abbaye de St. Barnard pr. I, 65, Cart. N. 33, vom 2. Oct. 1037 (6. non. Oct., fer. 1, lun. 18) „data Romans in conventu publico comitum et principum Viennensis episcopatus atque Valentinensis" mit „cesaris augusti Cuondradi anno 10.", alſo von der Kaiſerkrönung ab gerechnet.

[6]) Vgl. zu den folgenden Bemerkungen die zum Theil übereinſtimmenden Ausführungen von Gieſebrecht II, 278 ff.; Kern, Geſchichtl. Vorträge und Aufſätze S. 50; Hirſch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 83 ff.; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. II, 360; Pabſt, Forſch. z. deutſch. Geſch. V, 368; Ficker, das deutſche Kaiſerreich in ſeinen univerſalen Beziehungen S. 75.

Nicht allzu hoch wird man zunächst freilich den unmittelbaren und direkten Machtgewinn veranschlagen dürfen, der dem Kaiser aus der Erwerbung Burgunds erwuchs. Was nach den letzten schleuderhaften Veräußerungen Rudolfs III.[1]) noch an Krongut übrig war und nun auf Konrad II. überging, kann nur sehr unbedeutend gewesen sein: den namhaftesten Theil desselben werden jene oberburgundischen, größtentheils in der heutigen französischen Schweiz gelegenen Höfe gebildet haben, welche später zur Ausstattung des unter Heinrich IV. geschaffenen Ducats oder Rectorats von Burgund dienten[2]); sonst kommen vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts, da Friedrich I. durch die Mitgift der Beatrix hier bedeutenden Besitz gewann, nur ganz vereinzelt Verfügungen der Könige über burgundisches Kronland zu unserer Kenntniß[3]). Einkünfte der königlichen Kammer aus der Nutznießung der Regalien, Zölle, Münzen, Märkte u. dgl. werden kaum jemals erwähnt; ebensowenig ist von Steuerzahlungen aus Burgund die Rede. Ganz vereinzelt nur findet sich einmal eine Erwähnung von Geschenken, welche burgundische Große dem König dargebracht haben[4]), deren Werth aber schwerlich den der königlichen Gegengeschenke um ein beträchtliches überstiegen haben wird. Und nicht anders als mit den finanziellen Leistungen der von Konrad erworbenen Gebiete stand es mit ihren militärischen: selbst unter Heinrich III. ist, soviel ich finde, nur einmal die Betheiligung burgundischer Krieger an einer Reichsheerfahrt gegen Ungarn bezeugt[5]); später ist davon bis in die staufische Zeit nicht mehr die Rede.

Wenn somit den großen Lasten, welche die Eroberung Burgunds dem deutschen Reiche und dem Königthum auferlegt hatte und welche, wenngleich in weit geringerem Maße, seine Behauptung und Regierung (soweit von einer solchen überall die Rede sein kann) auch ferner auferlegte, keine einigermaßen entsprechenden Leistungen der neuen Unterthanen gegenüberstanden, so würde es darum doch ganz unrichtig sein, den großen Werth, den diese Erwerbung nach anderer Richtung hin für Deutschland gehabt hat, in Abrede zu stellen.

---

[1]) S. oben S. 59, 60.

[2]) Man lernt sie kennen aus der Urkunde Heinrichs IV. St. 2815 (von Hidber, Schweiz. Urkundenreg. N. 1412 grundlos für unecht erklärt), durch welche diese Güter nach Rudolf von Rheinfeldens Abfall confiscirt und an Lausanne geschenkt werden. Einzelnes darunter, so das castrum Lustriacum (Lütry) mag erst von Heinrich III. erworben sein, vgl. Steindorff, I, 414; das meiste aber, z. B. Murten, ist seit der Einverleibung königlich.

[3]) St. 2842, Ergenzach im Uechtland und zwei Villen an den Grafen Nonnus von Neuenburg; St. 2996 Valtravers an Peterlingen (sicher echt). Nicht dahin gehört St. 2820 für Sitten, betreffend Naters und Leuk, die nur aus dem Lehensnexus entlassen werden.

[4]) Annal. Saxo 1040: primates Burgundie humiliter cum muneribus venerunt, qui inde leti gratia ipsius simul et muneribus condonati redierunt.

[5]) Heri Aug. 1051.

Es ist zunächst unzweifelhaft, daß der Besitz Italiens für die deutsche Krone erst jetzt als ein völlig gesicherter gelten konnte. Durch die Erwerbung Burgunds waren sämmtliche Pässe, die über die Alpen führten, in deutschen oder von Deutschland abhängigen Händen: die Möglichkeit einer Einmischung Frankreichs in die italienischen Angelegenheiten, einer Unterstützung der italienischen Sonderbestrebungen durch französische Hilfe war völlig ausgeschlossen. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß von derartigen Verhandlungen, wie sie die frondirenden Großen Oberitaliens seit 1002 wiederholt mit dem französischen Könige, mit Wilhelm von Aquitanien, mit Odo von der Champagne angeknüpft hatten, in den nächsten zwei Jahrhunderten nach der Eroberung Burgunds nicht mehr die Rede ist; und es ist bezeichnend für diesen Zusammenhang, daß es derselbe Karl von Anjou war, welcher im 13. Jahrhundert der deutschen Herrschaft im Rhonelande und in Italien das Grab bereitete [1]).

Weiter aber war auch, von einem mehr national-deutschen Gesichtspunkte aus betrachtet, die Erwerbung Burgunds für große Theile dieses Landes und für Deutschland selbst nicht ohne segensreiche Folgen. Denn wer möchte es leugnen, daß die germanischen Gebietstheile Burgunds — weite Landstriche der jetzigen Schweiz — lange Jahrhunderte in politischem und für immer in nationalem und culturellem Zusammenhang mit Deutschland doch nur darum geblieben sind, weil sie gegen die hier im Westen und Süden im ganzen Mittelalter, ja bis auf den heutigen Tag fortschreitende Romanisirung einen Rückhalt an der Verbindung mit dem deutschen Reiche fanden? Unfehlbar wären sie dem Deutschthum und ihnen das Deutschthum verloren gegangen, wenn statt des deutschen Königs ein französischer Fürst hier die Herrschaft angetreten hätte; gerade für diese Landestheile, in denen, wie wir wissen, das Königthum noch etwas mehr als ein bloßer Name war [2]), hing die ganze zukünftige Entwicklung davon ab, ob Konrad oder Odo den Sieg gewann.

Und darauf beruht überhaupt, wenn ich nicht irre, die Wichtigkeit der Eroberung Burgunds durch Konrad zum größten

---

[1]) An der Richtigkeit dieser von Hirsch, Ficker und Anderen geltend gemachten Erwägung wird nichts dadurch geändert, daß v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich S. 38, dieselbe als „napoleonisch" bezeichnet. Solange nicht dargethan wird, daß vom 10. bis ins 13. Jahrhundert in maßgebenden Kreisen Deutschlands die Möglichkeit eines Verzichts auf Italien und die Kaiserkrone auch nur in Erwägung gezogen sei — und alle Versuche, dies zu zeigen, sind bis jetzt gescheitert —, solange also feststeht, daß die Behauptung Italiens allgemein als eine politische Nothwendigkeit für Deutschland galt, wird man gegen die für diese Behauptung nothwendigen Maßregeln mit Argumenten, die im Grunde auf einer dem Mittelalter ganz fremden Auffassung von dem Recht der einzelnen Nationalitäten beruhen, sich selbstständig zu staatlichen Organismen zusammenzuschließen, nicht erfolgreich operiren können.

[2]) S. oben S. 66 ff.

Theile, daß durch sie die Eroberung Burgunds durch Odo verhütet wurde. Denn das ist ja gar nicht in Abrede zu stellen: in den Händen dieses ehrgeizigen, thatkräftigen Mannes, der über eine so bedeutende, so wohl organisirte eigene Macht in den benachbarten französischen Gebieten verfügte, würde dieses burgundische Königthum, dem er die volle Kraft hätte widmen können, ganz etwas anderes bedeutet haben, als es unter den mittellosen letzten Rudolfingern bedeutet hatte oder unter den durch hundert andere und wichtigere Sorgen in Anspruch genommenen deutschen Königen bedeuten konnte. Seine französischen Besitzungen in der Champagne und Touraine würden Odo nicht bloß zum Könige, sondern auch zum Herrn Burgunds, die Herrschaft Burgunds würde ihn zum mächtigsten Manne in Frankreich gemacht haben: sein und seiner Nachkommen letztes Ziel hätte die Vereinigung der burgundischen und der französischen Krone sein müssen, und bei der eigenen Macht und der durch häuslichen Hader noch verstärkten Ohnmacht der Capetinger wäre das Streben nach diesem Ziele nicht aussichtslos gewesen. Wenn das von der Natur so reich begünstigte, in seiner wirthschaftlichen und zum Theil auch in seiner geistigen Entwicklung dem deutschen Nachbarreiche damals überlegene französische Land im Mittelalter nicht die ihm auf Grund seiner natürlichen Verhältnisse zukommende Machtstellung in der Welt einnahm, so liegt das nicht zum wenigsten daran, daß dies Land in Folge der Losreißung Burgunds vom Karolingerreiche in zwei völlig von einander getrennte Staaten zerfiel. Die partielle, vielleicht gänzliche Vereinigung dieser Staaten wäre die Folge von Odo's Sieg gewesen; sie würde das Uebergewicht des germanischen Stammes im mittelalterlichen Europa gefährdet, das des romanischen vorbereitet haben. Darin lag die Gefahr, die für Jahrhunderte abgewandt zu haben das bleibende Verdienst unseres Kaisers ist.

Ueber die Bewegungen Konrads nach der Beendigung des Feldzuges gegen Odo fehlt es bis zum Schlusse des Jahres, da wir ihn in den Harzgegenden wiedertreffen, an allen Nachrichten. Nur vermuthen kann man, daß er sich schon im Herbst nach Sachsen begeben hat, weil in den östlichen Nachbarlanden des Reiches neue Verwickelungen entstanden waren, die für die nächste Zeit die volle Aufmerksamkeit des Herrschers in Anspruch nehmen mußten [1]).

[1]) Die Annahme von einem Aufenthalt Konrads in Sachsen schon im Herbst 1034 wird vielleicht noch gestützt durch eine Notiz bei Rodulfus, Gesta abbat. Trudonens. I, 5, SS. X, 231, der zufolge Gisela zur Zeit des Todes des Abtes Adalhard I. von St. Trond im Kloster Hersfeld — also auf dem Wege nach Sachsen — verweilt zu haben scheint. Dieser Tod fällt nach Rodulfs praefatio SS. X, 229 ins Jahr 1034. Das Datum ist leider nicht zu ermitteln; denn der Adelardus abbas hujus loci, dessen Absterben das Necrol. S. Trudonis (Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de Belgique XVI,

Mesko von Polen, um mit den Angelegenheiten dieses Landes zu beginnen, hatte den Frieden mit Konrad nicht lange überlebt. Nachdem er, wie oben erzählt worden ist [1]), die durch jenen Vertrag einem deutschen Machthaber überlassenen polnischen Gebietstheile wiedergewonnen und, wie wenigstens die ungarische Ueberlieferung berichtet, die abgefallenen Pommern unter Mitwirkung dreier nach Polen emigrirten ungarischen Prinzen zur Wiederanerkennung seiner Herrschaft genöthigt hatte [2]), verstarb er am 10. Mai 1034, noch im kräftigen Mannesalter stehend [3]). War seine Regierung nach außen hin nicht glücklich gewesen, so hatte er dagegen, wie schon früher hervorgehoben wurde [4]), um die fortschreitende Entwicklung der christlichen Cultur in seinem Reiche sich namhafte Verdienste erworben — noch in seinen letzten Jahren hatte er, wie es scheint, den schon von seinem Vater und Großvater gegründeten polnischen Bisthümern ein neues Hochstift für die Landschaft Cujavien hinzugefügt, dessen Sitz anfangs Kruschwitz gewesen sein soll, während es später nach Leslau (Wladislaw)

---

426) zu 8. id. Decembris verzeichnet, ist Adalhard II., wie sich aus einer Vergleichung der Notiz mit Rod. Gesta I, 12 ergiebt. Doch ist ein Aufenthalt der Kaiserin in dem hessischen Kloster in keiner anderen Zeit des Jahres als in den letzten vier Monaten gut unterzubringen.

[1]) S. oben S. 81.

[2]) Vgl. über diesen Feldzug, auf welchem die drei arpadischen Fürstensöhne Andreas, Bela, Leventa (s. Bd. I, 316) Mesko unterstützt haben sollen, die Ausführungen bei Röpell, Gesch. Polens I, 171, 172. Als ganz sicher wird man allerdings diesen Feldzug nicht betrachten dürfen. Die chronologischen Einwendungen, die schon Röpell erhoben hat, fallen freilich nur wenig ins Gewicht. Denn der 1015 oder 1016 geborene Kazimir kann sehr wohl schon 1032 oder 1033 den Vater ins Feld begleitet haben, und die Zeit der Vertreibung jener drei Prinzen aus Ungarn läßt sich so wenig genau bestimmen, daß man nicht in Abrede stellen darf, daß sie noch bei Mesko's Lebzeiten erfolgt sein könne. Andererseits aber muß bemerkt werden, daß, wie schon Voigt, Gesch. Preußens I, 310, N. 2, hervorgehoben hat, die älteren polnischen Quellen nichts von diesem Zuge wissen; denn was Dlugoß darüber sagt, beruht nur auf der von ihm hier wie sonst öfter benutzten und erweiterten ungarischen Ueberlieferung; vgl. Zeißberg, Polnische Geschichtschreibung im Mittelalter S. 299. Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen I, 375, verwirft die ganze Erzählung als erdichtet.

[3]) Das Jahr nach Ann. Hildesheim. 1034: Misacho Polianorum dux inmatura morte interiit, Ann. Capit. Cracov. SS. XIX, 587, Ann. Cracov. vetusti SS. XIX, 578, mit denen die späteren polnischen Quellen übereinstimmen; nur Boguphal bei Bielowsky, Monum. Pol. hist. II, 484, hat 1033. Den Tag giebt das Necrol. Merseburg. (Neue Mittheil. d. thür. sächs. Vereins XI, 233); vgl. Bd. I, 99, N. 5. Dagegen muß die Angabe des Dlugoß: 15. März (ed. Lips. I, 188), der W. Giesebrecht II, 269, L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 76, und andere Neuere (sowie ich selbst in der Schulausgabe des Wipo S. 36, N. 4) gefolgt sind, zurückstehen. Die spätere Ueberlieferung der Polen (so schon Annal. Polon. I, III, IV, SS. XIX, 618) läßt Mesko im Wahnsinn umkommen; kaum wird man in dem „inmatura morte interiit" der Hildesheimer Annalen die Andeutung eines solchen Endes erblicken dürfen.

[4]) Bd. I, 247 f.

an der Weichsel verlegt wurde [1]). Um so entschiedener aber trat nach seinem Tode die Reaction gegen diese Begünstigung des Christenthums hervor [2]). Der junge Karl-Kazimir, der dem Vater in der Regierung folgte, wird schon vermöge des gelehrt-geistlichen Charakters seiner Erziehung, ebensosehr aber vermöge des vorwaltenden Einflusses seiner deutschen Mutter Richeza, denjenigen Kreisen seiner Unterthanen, welche eine solche zugleich antideutsche und antichristliche Reaction herbeiwünschten, verhaßt gewesen sein; nicht unwahrscheinlich ist es, was die spätere einheimische Ueberlieferung besonders hervorhebt, daß starke Begünstigung eingewanderter, im Dienste der Königin stehender Deutschen diese Mißstimmung im Volke noch erhöht hat [3]); sind es doch ganz ähnliche Beweggründe, die wenige Jahre später in Ungarn eine sehr ähnliche Erhebung hervorgerufen haben [4]). Sicher ist, daß Richeza und Kazimir sich diesen feindlichen Tendenzen gegenüber nicht zu behaupten vermochten: sie wurden zur Flucht aus Polen genöthigt und wandten sich nach Deutschland, um den Schutz des Kaisers nachzusuchen [5]). Dieser gewährte denselben zwar, verhinderte auch Richeza nicht, auf deutschem Boden den von ihrem Gemahl aufgegebenen königlichen Titel fortzuführen [6]); allein eine Intervention in Polen zu ihren Gunsten lag ihm vollständig fern; ja, vielleicht war ihm die innere Zerrüttung des noch vor wenigen Jahren so gefährlichen Nachbarstaates nicht einmal unwillkommen.

So ward denn Polen der Schauplatz wilder innerer Kämpfe, die eine vollständige politische und kirchliche Anarchie herbeiführten. Fehden der einzelnen mächtigen Geschlechter unter einander, Aufstände der Knechte gegen ihre Herren und der halbfreien Zins-

[1]) Boguphal (Bielowsky II, 482): Kujaviensem vero filius ejus post eum Myesko nomine, quae Vladislaviensis nuncupatur, fundavit; vgl. Röpell I, 647 ff. Die von L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 75, angenommenen Angaben des Dlugoß über den Bischof Venantius, der 1033 sein Amt angetreten haben soll, sind ebenso unglaubwürdig, wie das, was er über des Venantius angebliche drei Vorgänger beibringt, und wie seine älteren Bischofslisten überhaupt, vgl. Zeißberg, Poln. Geschichtschreibung S. 275.

[2]) Vgl. Bd. I, 247.

[3]) In der echten Urkunde der Richeza von 1054 (Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenb. I, 121) wird ein minister der Königin Embricho genannt, dessen Gattin Doverawa offenbar eine Polin ist. Da diese Ehe doch wahrscheinlich in Polen geschlossen ist so folgt daraus, daß deutsche Diener der Richeza dorthin gefolgt sind.

[4]) Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 114 ff.

[5]) Vgl. hierzu den Excurs V, wo die Quellen zusammengestellt und besprochen sind.

[6]) S. den Excurs. In der N. 3 angeführten Urkunde nennt sie sich „ego Richeza regina". Ebenso in der Urkunde Anno's von 1057, Lacomblet I, 123: dominam Richezam reginam convenimus. Hier wird ein Starkhare vir ingenuus et comes, miles ipsius regine erwähnt; andere Diener ein capellanus Ruotpertus, ein clericus Ansfridus, ein clericus Milo in der Urkunde von 1054. Ein Pole ist nicht darunter.

bauern, der Kmeten, gegen den Adel zerrütteten das Land; Hand in Hand damit ging ein fast allgemeiner Abfall vom Christenthum; Bischöfe und Priester wurden mißhandelt, Kirchen und Altäre zerstört. Nur in Masovien, wo Meczslav, ein Mann niederer Abkunft, der Mesko's Mundschenk gewesen war, sich zu selbständiger fürstlicher Herrschaft emporschwang, gelang es einigermaßen geordnete Zustände aufrecht zu erhalten [1]). Kein Wunder, daß die Nachbarstämme sich diese Schwäche Polens zu Nutze machten, daß die Pommern, die Russen, bald auch die Böhmen das Land mit verheerenden Einfällen heimsuchten.

Die letzteren konnten freilich erst dann an eine solche Action nach außen denken, nachdem auch sie noch durch eine schwere innere Krisis hindurchgegangen waren. Denn wie in Polen, so hatte auch in Böhmen die von Konrad zuletzt eingeführte Ordnung der Dinge nur kurze Zeit Bestand. Der grausame und tückische Herzog Udalrich, der durch die Anordnungen von Regensburg auf einen Theil seines ehemaligen Herrschaftsgebietes beschränkt war, hatte die durch den abermaligen Zug gegen Burgund nothwendig gemachte Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland benutzt, um sich alsbald wieder der vollen Gewalt zu bemächtigen [2]). Seinen unglücklichen Bruder Jaromir ließ er, um ihn ein für alle Mal zur Führung der Regierung unfähig zu machen, des Augenlichtes berauben und auf der Burg Lysa in harter Gefangenschaft halten [3]). Nach dem böhmischen Chronisten war es wieder das Unheil bringende Geschlecht der Wrsowece, auf dessen

---

[1]) Vgl. Chron. Polon. I, 19, SS. IX, 437; deren Angaben sind dann bei Kadlubek, Boguphal und anderen späteren Geschichtsschreibern mit weiteren Details ausgeschmückt. Den Abfall vom Christenthum bestätigen die Ann. Hildesheim. 1034; vgl. Röpell I, 176 ff. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 76, dem W. Giesebrecht II, 307 folgt, nimmt an, daß in diesen Wirren sich auch der Zusammenhang zwischen dem Bisthum Posen und dem Erzbisthum Magdeburg gelöst habe. Paulinus, der 1035 gestorben sein soll, soll der letzte Bischof von Posen gewesen sein, der in Magdeburg die Weihe empfangen habe; sein Nachfolger Benedict soll in Gnesen geweiht sein. So berichtet zwar Dlugoß (ed. Lips. S. 188); aber daß dessen Angaben auch über die älteren Posener Bischöfe völlig unglaubwürdig sind, hat schon Zeißberg, Poln. Geschichtsschreibung S. 276, bemerkt. In Wirklichkeit wird sich über die Zeit der Ablösung Posens von Magdeburg nichts bestimmtes und sicheres ermitteln lassen. — Ueber Meczslav vgl. Voigt, Gesch. Preußens I, 312 ff., der freilich den sagenhaften Berichten der späten polnischen Quellen zu viel Glauben schenkt.

[2]) Ann. Hildesheim. 1034: praedictus quoque Ödalrichus Boemicus dux post reversionem, fratre caecato, filio fugato, item sacramenta refringens infidelitati [more consueto, Ann. Magdeburg.] institit. Ann. Altahens. 1034: Udalricus . . . recipiens ducatum suum multa mala majoraque et pejora prioribus commisit. Insuper fratrem suum Germarum caecavit.

[3]) Cosmas I, 42, SS. IX, 65; Jaromir, de quo supra meminimus (I, 36), lumine orbus, cui dux Oudalricus destinaverat, ut degeret Liza in viculo (vinculis?). Wie Cosmas dazu kommt, das Ereignis in einen falschen Zusammenhang zu bringen und schon ins Jahr 1002 zu setzen, hat Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 497, ausgeführt.

Rath die grause That geschah [1]); man befriedigte dadurch zugleich den alten Haß gegen Jaromir selbst und verwickelte Udalrich in einen nunmehr unversöhnlichen Gegensatz zu der deutschen Oberherrschaft. Auch gegen Bretislav, der dem Vater schon wegen seiner deutschen Ehe verdächtig sein mußte, und der überdies mit dem Oheim in gutem Einvernehmen gestanden zu haben scheint [2]), wüthete Udalrichs Zorn; aus dem Lande verjagt, mußte er in der Fremde, wie man vermuthen darf, bei seinen Schweinfurter Verwandten Zuflucht suchen.

Daß Konrad den offenen Eidbruch des Böhmenherzogs nicht ungestraft lassen konnte, lag auf der Hand. Aber eines gewaltsamen Einschreitens überhob ihn das plötzliche Hinscheiden Udalrichs, von welchem er noch vor dem Ende des Jahres Kunde erhalten haben muß. Am 9. November, im achten Monat nach seiner Wiedereinsetzung [3]), ereilte den Herzog, während er beim Mahle saß, der Tod [4]); die Ausdrücke, mit denen deutsche Quellen sein Ende berichten, lassen die Vermuthung, daß er vergiftet sei, äußerst wahrscheinlich erscheinen. Nun wurde Jaromir aus der Haft in Lysa entlassen; auch Bretislav eilte aus der Verbannung nach Prag zurück und wurde hier, da der greise Jaromir nicht zum dritten Male die dornenvolle Last der Regierung übernehmen wollte, auf dessen eigenen Vorschlag und unter Zustimmung des Volkes auf den Herzogsstuhl erhoben [5]).

---

[1]) Cosmas I, 34, 36, 42.

[2]) Das folgt aus Jaromirs Verhalten nach dem Tode Udalrichs, Cosmas I, 42.

[3]) Den Tag von Udalrichs Tode giebt Cosmas I, 42; dazu stimmt das Necrologium von Ovatowitz, Dobner III, 15. Ueber das Jahr differirt die böhmische und deutsche Ueberlieferung. Während Cosmas a. a. O. 1037 nennt (womit seine eigene Angabe II, 2, SS. IX, 67, vgl. daselbst N. 33, im Widerspruch steht), geben die Hildesheimer Annalen, mit denen die Altaicher übereinkommen, 1034 an; die letzteren lassen ihn im achten Monat nach seiner Wiedereinsetzung sterben, was, Anfangs- und Endmonat mit gerechnet, auf den Nov. 1034 führt. Die Angaben der Annal. Pragens. 1036 (SS. III, 120), Hradicens. 1035 (Fontt. Rer. Bohemic. II, 389) und Heinrichs von Heimburg (SS. XVII, 712) 1036 können nicht in Betracht kommen. Von den Neueren haben sich Palacky I, 277, Stenzel I, 77, Büdinger I, 353, Krones II, 32, Dudik II, 180 für 1037, Perlbach, Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 433, für 1036, dagegen Giesebrecht II, 271, 634, Müller, Verhältnis Böhmens z. deutsch. Reich (Progr. Rathenow 1874) S. 5 für 1034 entschieden. Daß nur das letztere richtig sein kann, hat neuerdings Loserth (Mittheil. d. Ver. f. d. Gesch. der Deutschen in Böhmen XIX, 1881, S. 256 ff.) in eingehender Begründung dargethan.

[4]) Ann. Hildesheim. 1034: in cena residens cibo potuque suffocatus extabuit. Quia ergo jus fasque contempsit, et post tam plura juramenta priscis iterum insidiis consensit, unde fidelibus Christi salubris providetur refectio, inde illi justa pro pravis suis meritis venit interfectio. Ann. Altahens. 1034: malam vitam mala mors secuta est.

[5]) Nur soviel entnehme ich dem Bericht des Cosmas (I, 42); die Einzelheiten desselben, wie Jaromir am Sarge des Bruders in der Georgskirche eine rührende Rede hält, der Vergänglichkeit alles Irdischen gedenkend und Udalrichs Missethaten verzeihend, wie er dann seinen Neffen zu dem herzoglichen Sitze

Dieser unerwartete Umschwung der Dinge überhob den Kaiser wenigstens für den Augenblick der Nothwendigkeit, Maßregeln gegen Böhmen zu treffen: er konnte seine Entschlüsse von dem weiteren Verhalten des neuen Herzogs, von dem man eine friedliche Unterwerfung erwarten durfte, abhängig machen. Ihm wird das um so erwünschter gewesen sein, als inzwischen auch an der Elbgrenze neue Unruhen ausgebrochen waren, die seine Dazwischenkunft erheischten. Wie vorherzusehen gewesen war, hatten die Liutizen, durch den Erfolg des Vorjahres ermuthigt, den Frieden gebrochen: um die Festung Werben war es zu neuen Kämpfen gekommen, deren Ausgang für die Sachsen ungünstig gewesen zu sein scheint; ein Feldzug gegen sie konnte schon jetzt als kaum vermeidlich angesehen werden [1]). Wir dürfen annehmen, daß auch diese Sorge den Kaiser beschäftigte, als er unter großem Glanze, in Anwesenheit zahlreicher Fürsten und verschiedener auswärtiger Gesandtschaften in Goslar das Weihnachtsfest beging [2]).

Die Unsicherheit, in der wir uns hinsichtlich des Aufenthaltes und der Handlungen des Kaisers während eines großen Theiles dieses Jahres befinden, hat es unmöglich gemacht, eine Anzahl für die innere Geschichte des Reiches nicht unwichtiger Ereignisse in die chronologische Folge der Begebenheiten einzureihen. Gedenken wir daher am Schlusse dieses Jahres der wichtigeren Veränderungen, welche während desselben innerhalb des Kreises der geistlichen und weltlichen Fürsten durch Todesfälle und neue Ernennungen bewirkt wurden.

In Sachsen, um zunächst bei dieser Provinz stehen zu bleiben, war am 25. Juni nach kaum dreijähriger Regierung der Bischof Thietmar von Verden verstorben [3]). Der vom Kaiser ernannte

---

führt, in einer zweiten Rede die getreuen Edlen zur Huldigung auffordert, vor den verbrecherischen Wrsowecen aber Bretislav warnt, sind, wie schon Hirsch I, 497 bemerkt hat, ganz sagenhaft gefärbt und hätten von den Neueren nicht wiederholt werden sollen. Er leidet überdies an chronologischen Unmöglichkeiten. Einmal widerspricht Cosmas sich selbst, indem er Jaromir „nec post multos dies“ ermorden läßt, während dessen Tod fast ein volles Jahr später fällt (s. unten zu 1035). Sodann aber ist die ganze Scene schon deshalb undenkbar, weil unmöglich Bretislav, der aus dem Lande vertrieben war, schon zur Beerdigung des Vaters wieder in Prag sein konnte.

[1]) Ann. Hildesheim. 1034: plura et insolita bella inter Luitizios et nostrates ad oppidum Wirbini exorta sunt, in quibus de nostris quidam interfecti sunt et plerique sauciati. Herim. Aug. 1034: Pagani Sclavi, Leutizi dicti, Saxoniae terminos infestant. Chron. Suev. univ. SS. XIII, 71: pagani Saxoniae confinia petunt.

[2]) Ann. Hildesheim. 1035: Chounradus imperator nativitatem Christi cum decentissima suorum frequentatione Goslare celebravit. Quo ad eum diversarum gentium legati cum muneribus venerunt; qui inde, ut imperatoriam majestatem oportebat, remunerati abierunt.

[3]) Annal. Hildesh. 1034. Necrol. Verdense (Wedekind, Noten I, 111); Necrol. Luneburg. (ebenda III, 41), Necrol. Hildesheim. (Leibniz, SS. I, 765). Den 26. Juni (6. Kal. Jul.) nennt das Necrol. Maguntinum (Jaffé, Bibliotheca III, 726).

Nachfolger gehörte einem der vornehmsten sächsischen Geschlechter an, das nun schon den dritten Bruder im Laufe eines Menschenalters zu bischöflicher Würde im Heimathlande gelangen sah. Bruno, Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck[1]), Bruder des Grafen Heinrich, der die väterliche Grafschaft geerbt hatte, und des Burggrafen Friedrich von Magdeburg, der, wie es scheint, in den letzten Jahren Heinrichs II. zu diesem hohen Amte gelangt war[2]), ferner der Bischöfe Thietmar von Merseburg und Siegfried von Münster, war im Kloster Corvey erzogen und hatte hier das Mönchsgelübde abgelegt[3]). Der Reform des Klosters, die Heinrich II. im Jahr 1014 vorgenommen hatte, scheint er sich willig gefügt zu haben, während andere Brüder durch einen Auszug in hellen Haufen ihren Widerstand kundgaben. Im Jahre 1025 war er dann zunächst zum Abt von Kloster Bergen bei Magdeburg ernannt worden, das vor ihm schon sein Bruder Siegfried geleitet hatte[4]), und nicht allzulange nachher hatte er, ohne dies Kloster aufzugeben, auch die Investitur mit der Abtei München-Nienburg erhalten[5]). Wodurch er diese ungewöhnliche Gunst des Kaisers erlangt hat, bleibt unbekannt; auch nach seiner jetzigen Beförderung zum Bischof hat Bruno nie für die Reichsgeschichte irgend welche Bedeutung gehabt[6]).

Haben überhaupt in den großen Angelegenheiten während der Regierung des ersten Saliers die sächsischen Kirchenfürsten mit wenigen Ausnahmen, zu denen Unwan von Bremen, Meinwerk von Paderborn, Godehard von Hildesheim gehören, keine besonders hervorragende Rolle gespielt, so treten umsomehr die Prälaten des Südens und Westens, Schwabens, Frankens

---

[1]) Die Genealogie nach Ann. Hildesheim. 1034, Ann. Magdeburg. 968, Ann. Saxo 1032. Vgl. Gesta abbat. Bergens. (Holstein, Magdeb. Geschichtsblätter V) S. 374.

[2]) So Frensdorff, Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, 298, N. 5.

[3]) Thietm. IV, 47.

[4]) Ann. Magdeburg. 1025: obiit Marquardus quintus abbas S. Johannis Baptistae, cui successit Bruno, frater Sigifridi abbatis religiosi. Vgl. Chron. Magdeburg., Meibom SS. II, 287.

[5]) In München-Nienburg war 1017 auf den zum Bischof von Prag ernannten Ekkehard Harding gefolgt, ein Mönch desselben Klosters; vgl. Thietm. VII, 48. Dieser wird am 8. Februar 1025 zuletzt erwähnt, vgl. Bd. I, 52, N. 1; Todesjahr und -Tag sind nicht überliefert. Das Necrol. Luneburg. (Wedekind, Noten III, 34, 87) verzeichnet einen Abt des Namens zum 5. Mai und 16. November.

[6]) Für seine Diöcese hat er von Heinrich III. eine Bestätigungsurkunde erhalten; vgl. Steindorff I, 48. Dagegen muß es dahingestellt bleiben, ob er oder sein Vorgänger es ist, auf dessen Ansuchen Konrad das später noch zu besprechende Edict über Kauf und Tausch von Leibeigenen der Verdener Kirche erlassen hat. Bruno ist sonst nur noch durch die 1048 auf seine Anordnung erfolgte Weihe der Krypta des St. Michaelsklosters zu Lüneburg (Tit. Luneburg. 2, SS. XXIII, 397) und durch einen ärgerlichen Streit mit Erzbischof Bezelin von Bremen, dessen Ursache wir nicht kennen (contentio indigna episcopis, Ad. Brem. Schol. 59, ed. Weiland S. 93), bekannt.

und Lothringens in den Vordergrund. Auch Warmann von Constanz ist uns in dieser Beziehung schon bekannt geworden; wir erinnern uns, daß ihm im Jahre 1030 die Verwesung des schwäbischen Herzogthums für Hermann, den unmündigen Stiefsohn des Kaisers, übertragen worden war [1]), und daß er in dieser Stellung an den Maßregeln Theil genommen hatte, welche die Katastrophe des unglücklichen Herzogs Ernst herbeiführten. Aus der Verwaltung seiner Diöcese kennen wir nur einen Vorgang von größerem Interesse, der ihn als fortdauernd von Konrad begünstigt zeigt und zugleich für die kirchliche Politik des Kaisers höchst charakteristisch ist.

Der Vorsteher eines der bedeutendsten Klöster des Constanzer Sprengels, Abt Berno von Reichenau, hatte sich im Jahre 1032, vielleicht mit Hilfe der einflußreichen italienischen Beziehungen, die er besaß [2]), von Papst Johann XIX. eine Bulle zu verschaffen gewußt, durch welche ihm unter Bestätigung der älteren Privilegien seines Klosters namentlich das schon von Otto III. für seinen Vorgänger Alawich bei Papst Gregor V. ausgewirkte Vorrecht verbrieft wurde, sich bei der Celebration der Messe bischöflicher Abzeichen, insbesondere der Dalmatica und der Sandalen, zu bedienen; die letzteren hatte ihm der Papst gleichzeitig mit der Urkunde darüber aus Rom übersandt [3]). Das Vorrecht war an sich nicht gerade außergewöhnlich; etwa um dieselbe Zeit, im Jahr 1031, scheint auch Abt Richard von Fulda eine Bestätigungsbulle darüber von Rom empfangen zu haben [4]). Allein in den Kreisen des deutschen Episcopats hielt man derartige Begünstigungen der Klostergeistlichkeit, durch welche die Aebte in ihrer äußeren Er-

---

[1]) Vgl. Bd. I, 289.

[2]) Vgl. Bd. I, 71.

[3]) Herim. Aug. 1032; daraus Jaffé Reg. N. 3118. Die Bulle selbst, vom 28. Okt. 1032 datirt, ist nur in deutscher Uebersetzung erhalten in der Chronik des Gallus Öheim, herausg. von Barack, (Bibl. des literar. Vereins zu Stuttgart, Bd. 84) S. 99 ff. Die Urkunden zur Zeit Otto's III. sind St. 1142 und Jaffé Reg. N. 2969.

[4]) Jaffé Reg. N. 3133, Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 352. Wenn Harttung, Diplomat. Histor. Forschungen S. 443, die Bulle für ganz gefälscht erklärt, so hat mich die von ihm versuchte Beweisführung nicht überzeugt. Interpolirt und entstellt ist allerdings die Fassung B der Urkunde, wie ich schon Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 164 bemerkt hatte; aber an eine gänzliche Fälschung vermag ich aus den dort entwickelten Gründen nicht zu glauben, und den Passus, betreffend Dalmatica und Sandalen, halte ich schon wegen der Aufhebung des Privilegs durch Clemens II. und der gleichzeitigen Verleihung desselben an Reichenau für echt. Wenn Harttung anzunehmen scheint (ganz sicher bin ich darüber freilich bei der eigenthümlich verwirrten Darstellungsweise in seinem Buche nicht), daß eine Fassung der echten Urkunden für Fulda statt der hineingefälschten Erlaubnis von Dalmatica und Sandalen ein Verbot derselben in den Ausdrücken der Clemensbulle enthalten hätte, so kann das wenigstens von der Urkunde Johanns XIX. nicht gelten; es ist ja völlig undenkbar, daß derselbe Papst, der Fulda den Gebrauch dieser Insignien in so entschiedenen Ausdrücken (S. 125, N. 1) verbot, ihn ein Jahr später Reichenau gestattet haben sollte.

scheinung den Bischöfen gleichgestellt wurden, für außerordentlich bedenklich; in den heftigsten Ausdrücken verurtheilt anderthalb Jahrzehente später Papst Clemens II., der ja selbst aus diesen Kreisen hervorgegangen war, das Verfahren seiner Vorgänger, die unter dem Zwang schlechter Menschen solche den kanonischen Bestimmungen zuwiderlaufende Privilegien verliehen hätten, indem er zugleich ein für alle Mal sämmtlichen Aebten, gegenwärtigen und zukünftigen, den Gebrauch dieser Abzeichen verbietet [1]). Und wenn etwa gerade das Vorbild Fulda's den Abt von Reichenau veranlaßt hat, nach der Bewahrung gleicher Ehren für sein Kloster zu streben, so mochte darin für den Bischof von Constanz nur ein Grund mehr liegen, sich seinem Anspruch zu widersetzen — eine eximirte Stellung, wie sie der Abt von Fulda einnahm, war der Diöcesanbischof gewiß nicht geneigt dem Reichenauer zuzugestehen [2]). So erhob denn Warmann bei dem Kaiser Klage wegen der Anmaßung des Abtes, die er als einen Eingriff in sein eigenes Amt und als eine Verletzung seiner Ehre bezeichnete, und er fand bei diesem Vorgehen die bereitwillige Unterstützung Konrads. Kaiser und Bischof setzten dem Abt so lange zu, bis dieser sich zur Nachgiebigkeit entschloß und Bulle und Sandalen auslieferte, die dann Warmann auf seiner Gründonnerstagssynode im Jahr 1033 öffentlich verbrennen ließ [3]). Bald nach diesem Siege über den Abt und, wie man wohl sagen darf, auch über die Anordnungen des Papstes muß Warmann von der Verwaltung Schwabens zurückgetreten sein und dieselbe dem jungen Herzog Hermann selbst übergeben haben; schon in einer Urkunde vom 9. August 1033 erscheint der letztere als Vogt seiner Mutter bei einer Rechtshandlung derselben [4]); kein Zweifel, daß er damals als großjährig be-

---

[1]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. N. 748, S. 358: usum autem sandaliorum, calligarum ac dalmaticarum, qui sacris canonibus tuo ordini interdicitur, non solum tibi tuisque successoribus in perpetuum, verum etiam cunctis viventibus ac victuris omnium monasteriorum abbatibus in orbe terrarum consistentium abradendum omnino jubemus. Quamvis fuerint nonnulli in hac summa sede pontifices, qui tyrannide pravorum coacti hoc indigne vestre ac ceteris diversis concesserunt ecclesiis, quod sanctorum patrum sanctionibus constat esse diversum. Nos vero quoniam prave novimus fuisse petitum pessimeque per privilegii paginam esse concessum, non solum confirmare nolumus, verum etiam penitus abdicare gestimus.

[2]) Darum widersetzte sich auch Diethelm von Constanz 1049 so energisch, wenn auch vergeblich, dem Wunsch des Abtes Udalrich von Reichenau, sich durch den Papst selbst weihen zu lassen; vgl. Steindorf II, 81, N. 1.

[3]) Herim. Aug. 1032: unde permoto Warmanno Constantiense episcopo, aput imperatorem quasi sui pervasor officii et honoris accusatus, eousque ab utrisque coartatur, donec idem cum sandaliis privilegium ipsi episcopo traderet, publice in synodo sua, id est in coena Domini sequentis anni, incendendum. Natürlich hatte man vorher in Reichenau Abschrift von der Urkunde genommen; aus ihr muß die oben S. 124, N. 3 erwähnte Uebersetzung stammen.

[4]) St. 2046, R. 190, s. oben S. 86, N. 4: Gisila imperatrix — cum manu advocati, scilicet filii sui ducis Heremanni.

trachtet wurde[1]). Nicht lange darnach, am 10. April 1034, erfolgte der Tod des Bischofs Warmann[2]). Nach einer Ueberlieferung, die aus dem Kloster Petershausen stammt, wäre er auf einer Reise nach Rom zugleich mit allen seinen Begleitern vom Tode ereilt worden[3]). Die Nachricht ist nicht ganz ohne Bedenken; wäre sie aber richtig, so würde man sie doch wohl mit jenem Streit mit dem Abt von Reichenau in Verbindung bringen und annehmen müssen, daß die offene Mißachtung des päpstlichen Befehles seitens des Bischofs doch nicht ohne Folgen geblieben wäre, welche des letzteren persönliches Erscheinen in Rom nothwendig machten. Konrads Gunst war dem Bischof jedenfalls bis zuletzt bewahrt geblieben; es ist gleichsam ein noch über das Grab hinausreichendes Zeichen derselben, daß er den Bruder Warmanns, Eberhard (Eppo), zu dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Constanz ernannte[4]).

Noch vor dem Tode des Bischofs hatte sich in dem wichtigsten Kloster der Constanzer Diöcese, in St. Gallen, ein Wechsel des Vorstehers vollzogen. Abt Thietbald, der eilf Jahre und vier Monate im Amt gewesen war, war am 4. Januar verstorben[5]). Wir werden in anderem Zusammenhang zu erwähnen haben, von welcher Bedeutung dieser Todesfall und die Ernennung eines lothringischen Mönches Norbert, der zu den Schülern Poppo's

---

[1]) Da sein Vater 1015 gestorben war, muß er 1033 mindestens 18 Jahre gezählt haben. Urkundlich wird er als Herzog von Schwaben überhaupt nur einmal, im Jahr 1037, erwähnt; vgl. Hidber, Schweiz. Urkundenregister N. 1306: anno tertio decimo Chunradi imperantis, Hermanno duce.

[2]) Ann. Sangall., Herim. Aug. 1034. Den Tag giebt das Necrolog. Sangall. (ed. Dümmler und Wartmann, St. Galler Mittheil. z. vaterl. Gesch. XI, N. f. I, S. 38): 10. April Wârman episcopus. Demgegenüber kann die Angabe des Necrol. Murense (Herrgott, Geneal. Habsburg. III, 837), das den Tod auf den 13. August setzt, nicht in Betracht kommen, und dadurch werden auch die genealogischen Angaben dieses Necrologiums noch mehr discreditirt; vgl. Bd. I, 189, 190.

[3]) Cas. monast. Petrishus. V, 14, SS. XX, 672: contigit, ut Warmannus episcopus post expulsionem hominis Dei pergeret Romam et in ipso itinere cum omnibus se comitantibus finiret vitam. Der Gottesmann, wegen dessen Vertreibung aus seiner Zelle Warmann, wie der Chronist andeutet, vom Strafgericht ereilt wird, ist der sonst ganz unbekannte heilige Ratperonius von Rothsee. Neugart, Episcopatus Constantiens. I, 446 bezweifelt die Nachricht, weil eine Verwechselung mit dem 1046 thatsächlich in Rom gestorbenen Nachfolger Warmanns nahe liege.

[4]) Ann. Sangall., Herim. Aug. 1034. Cas. monast. Petrishus. a. a. O. Eberhard soll sich dem H. Ratperonius durchaus günstig erwiesen haben, worauf dann, nachdem er das Unrecht seines Bruders gut gemacht, Rothsee an Constanz übertragen wurde.

[5]) Ann. Sangall., Herim. Aug. 1034. Necrol. Sangall. a. a. O. S. 29. Contin. casuum S Galli, cap. 19 (ed. Meyer von Knonau, St. Galler Mittheilungen z. vaterländ. Gesch. XVII N. f. VII), 36. Ekkehard IV. preist Thietbald an verschiedenen Stellen seines liber benedictionum höchlichst (Meyer v. Knonau a. a. O. N. 100). Ebenso hat der Fortsetzer der Casus nur lobende Worte für den Abt; von seiner Waltung aber giebt weder der eine noch der andere uns interessirende Einzelheiten.

von Stablo gehörte, zum Nachfolger Thietbalds für das Kloster war, und inwieweit der Vorgang für die Beurtheilung der Kirchenpolitik Konrads von Interesse ist [1]).

Endlich haben wir noch den Tod zweier weltlichen Fürsten zu verzeichnen. Am 20. oder 21. Mai verstarb im höchsten Greisenalter — er soll nahezu das achtzigste Jahr erreicht haben — der lothringische Pfalzgraf Ezzo auf seinen ostfränkischen Besitzungen zu Saalfeld, die er einst Kaiser Heinrich II. abgetrotzt hatte [2]); sein Leichnam wurde nach dem von ihm selbst und seiner ihm im Tode vorangegangenen Gemahlin vor zehn Jahren gegründeten Kloster Brauweiler gebracht und hier neben der ersteren beigesetzt. Von seinen drei Söhnen war der älteste Ludolf, schon drei Jahre vor dem Vater verstorben; er hatte auf seinen einzigen hinterlassenen Sohn Konrad (ein älterer, Namens Heinrich, starb schon vor ihm) die Vogtei über Kloster Brauweiler, die ihm der Vater übertragen hatte, vererbt [3]). So folgte, da der dritte Sohn Hermann sich, wie wir wissen, dem geistlichen Stande gewidmet hatte, Otto, der zweite, in der Pfalzgrafschaft [4]) und den Grafschaften des Vaters. Auch von den Allodien desselben ging der größere Theil auf ihn über [5]); die thüringisch-fränkischen Besitzungen um Saalfeld und Coburg und das reiche Weingut

[1]) Vgl. den Schlußabschnitt dieses Werkes.

[2]) Den 20. Mai giebt das Necrol. Weissenb. (Böhmer, Fontt. IV, 311), den 21. das Epitaphium, Fundat. monast. Brunwilar. cap. 23 (Archiv der Gesellsch. XII, 177), das Jahr 1034 die Ann. Brunwilar. SS. II, 216, SS. XVI, 725. Mit dem Jahr stimmt auch die Nachricht der Ann. Hildesheim. 1034: Hezo palatinus comes a sua concubina nomine Tiethburga veneni poculo, ut fertur, defraudatus, periit flebiliter mortuus, et ad Augustam transportatus et in aecclesia S. Odalrici est sepultus 16. Kal. Junii überein; dagegen ist der von ihnen genannte Begräbnistag dem von den beiden obigen Quellen mitgetheilten Sterbedatum gegenüber nicht aufrecht zu erhalten. Und auch sonst ist die ganze Nachricht der Hildesheimer Annalen außerordentlich bedenklich: daß Ezzo im Alter von beinahe 80 Jahren noch mit einer Concubine gelebt haben sollte, ist ganz unglaublich; und daß er zu Augsburg bestattet sei, wird durch die ausdrückliche Angabe des Brauweiler Chronisten (Fundatio mon. Brunwilar. a. a. O.): corpus vero ejus ad dilectum sibi locum delatum et ab archipraesule supradicto juxta corpus consortis suae devotissimae Deo Mathildis sepultum est, widerlegt, zumal derselbe auch das epitaphium *supra ipsum descriptum* kennt und mittheilt. Brauweiler als Begräbnisort wird endlich auch durch die echte Urkunde der Richeza, Ezzo's Tochter (Lacomblet I, 121), verbürgt, welche eine Verfügung ihres Bruders Otto für Brauweiler „pro parentum nostrorum *ibidem pausantium* eterna memoria" erwähnt. Ist also die Nachricht der Hildesheimer Annalen zu verwerfen, so bleibt doch räthselhaft, wie sie entstanden sei. Daß der Hildesheimer den Pfalzgrafen Ezzo mit einem anderen Grafen Ezzo verwechselt habe, wie zuletzt Schmitz, Geschichte der lothring. Pfalzgrafen (Bonn, Dissert. 1879) S. 24 Anm., auf Grund einer von Crollius zuerst aufgestellten Vermuthung positiv behauptet, würde man doch nur annehmen dürfen, wenn man von einem anderen, um diese Zeit verstorbenen Grafen Ezzo etwas wüßte, was nicht der Fall ist.

[3]) Fundatio mon. Brunwilar. cap. 24 (Archiv der Gesellschaft XII, 177).

[4]) Fundatio a. a. O.

[5]) So Duisburg und Kaiserswerth, Fundatio cap. 27 (Archiv XII, 180).

Klotten an der Mosel erbte die polnische Königswitwe Richeza, die auf jenen ihren Witwensitz nahm [1]).

Eine in den Jahrbüchern von Hildesheim überlieferte Erzählung, der zufolge Pfalzgraf Ezzo durch schnöden Mord einer Beischläferin umgekommen sei, muß in Anbetracht aller Umstände verworfen werden, ohne daß wir zu ermitteln vermöchten, wie sie entstanden ist. Wirklich aber war es eine Mordthat, der am 19. November desselben Jahres der Markgraf Dietrich von der Ostmark erlag [2]). Vasallen seines Schwagers, des Markgrafen Ekkehard II. von Meißen [3]), die ihn in seiner Behausung aufsuchten und ihm mit erheuchelter Begrüßung nahten, brachten ihm die Todeswunde bei. Daß ihr Herr die schnöde That geboten habe — vielleicht weil er sich durch die Verleihung der Ostmark an Dietrich verletzt und beeinträchtigt glaubte —, wird von den Neueren meist als gewiß betrachtet [4]). Doch berechtigen die Worte unserer Quelle zu einer derartigen Annahme in keiner Weise, und als gewiß dürfen wir betrachten, daß wenigstens Beweise für die Anstiftung des Mordes durch Ekkehard nicht zu erbringen waren. Dafür spricht nicht nur, daß wir von einem Einschreiten des Kaisers gegen den Meißener Herrn, wie es sein strenger Gerechtigkeitssinn erfordert hätte [5]), nichts erfahren, sondern mehr noch, daß wir denselben schon in der nächsten Zeit in der Umgebung und, wie es scheint, auch in der ungeminderten Gunst des Kaisers nachweisen können [6]). Was dann freilich der Beweggrund gewesen, der die Meißnischen Ritter zu Meuchelmördern an dem nächsten Verwandten ihres Herrn gemacht hat, bleibt uns verborgen. Die Verwilderung gerade unter dieser Lehensmannschaft, über welche schon Bischof Thietmar von Merseburg klagt [7]), muß noch größer gewesen sein, als in den anderen Kreisen des gewaltthätigen sächsischen Adels. Wir wissen längst, daß alle Friedenseinigungen und Friedensgebote nicht ausreichten, diese im beständigen wilden Kampf mit den slavischen Nachbaren verrohten

---

[1]) Fundatio a. a. O. Vgl. die Urkunde Anno's von Cöln, Lacomblet I, 123.

[2]) Ann. Hildesheim. 1034: eodem anno Thiedricus comes orientalium, a militibus Aeggihardi marchionis in proprio cubiculo ficta salutatione circumventus, in dolo 13. Kal. Decembris occiditur. Die Worte „ficta salutatione" sind mehrfach (so z. B. von Worbs, Neues Lausitz. Magazin I, 265; Posse, Markgrafen von Meißen, S. 102) so verstanden worden, als ob die Mörder Dietrich zu der erlangten Markgrafschaft beglückwünscht hätten. In den Worten der Quelle liegt das nicht im entferntesten angedeutet.

[3]) Dietrich war vermählt mit Ekkehards Schwester Mathilde, vgl. Chron. montis Sereni 1171, SS. XXIII, 155 und dazu Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 290, Posse, S. 233.

[4]) Vgl. z. B. Hirsch II, 290, N. 3; Posse S. 102.

[5]) Man vergleiche die Untersuchung über den Mord des sächsischen Grafen Siegfried und gegen die Mutter des Grafen Gebhard, Bd. I, 228, N. 2.

[6]) S. unten zu 1035 bei der Absetzung Adalbero's von Kärnthen.

[7]) Thietm. VIII, 10, 11.

Krieger an Ordnung und Geſetzlichkeit zu gewöhnen[1]). So mag denn ſchon eine geringe Kränkung, die einer der Mörder bei irgend einer uns unbekannten Veranlaſſung von Markgraf Dietrich erfahren hatte, ihn und ſeine Genoſſen zur Rache entflammt haben: — ihren Herrn des ſchnöden Verraths an dem Gemahl ſeiner Schweſter zu beſchuldigen, liegt für uns keine Veranlaſſung vor.

Zum zweiten Male ſchon, ſeit das junge Wettiner Haus zu anſehnlicherer Stellung im Reiche emporgekommen war, hatte es ſein Oberhaupt durch gewaltſamen Tod verloren[2]); — aber ſein Gedeihen wurde dadurch in keiner Weiſe gehemmt. Die Aemter und Lehen Dietrichs übertrug der Kaiſer, ſeinen feſtſtehenden Regierungsgrundſätzen entſprechend, ohne irgend welchen Anſtand auf Dedi, den Sohn des Verſtorbenen, der ſich, wie wir wiſſen, als tapferen und umſichtigen Kriegsmann ſchon bewährt hatte[3]). Durch ſeine Mutter war er dem Meißniſchen Hauſe nahe verwandt, und dieſe Verwandtſchaft konnte bei der Kinderloſigkeit des Markgrafen Ekkehard einſt von bedeutendem Gewicht werden. Er verſtärkte ſeine Stellung, als er ſich einige Zeit nach dem Tode ſeines Vaters mit Ouda, der Witwe des angeſehenen Grafen Wilhelm von Weimar, eines der bedeutendſten Machthaber in Thüringen, vermählte[4]); — die ſpätere Poſition ſeines Hauſes in dieſen Gegenden iſt weſentlich durch ihn und ſeine Söhne begründet worden.

---

[1]) Vgl. z. B. Bd. I, 228; Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 297; II, 288; III, 47, 95.

[2]) 1009 war Graf Dedo, Dietrichs Vater, von den Leuten Bernhards von der Nordmark erſchlagen; vgl. Hirſch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 288.

[3]) Ann. Hildesheim. 1034: cujus dignitatis honorem Daedi filius ejus obtinuit, qui postea Odam Willihelmi Turingorum pretoris viduam in conjugium ascivit. Die Annahme, daß Ekkehard von Meißen die Mark beſeſſen und Dedi ſie erſt 1046 bei deſſen Tode erhalten habe, iſt nur denkbar, wenn man mit Waitz (ſ. oben S. 82, N. 3) Dietrich überhaupt nicht als Markgrafen der Oſtmark betrachtet. Hält man ihn dafür, wie Poſſe S. 102 thut, ſo darf man gegenüber den angeführten Worten der Hildesheimer Annalen nicht beſtreiten, daß ihm ſein Sohn im Amt gefolgt ſei. Poſſe, der dies thut, irrt S. 136, N. 49 auch inſofern, als nicht Dedi, wie er ſchreibt, ſondern Dietrich von den Hildesheimer Annalen comes orientalium genannt wird.

[4]) Ann. Hildesheim. a. a. O. Ann. Saxo 1043, 1046. Das Todesjahr des Grafen Wilhelm ſteht nicht feſt; ob man ihn mit Cohn, Neue Mittheil. des thüring. ſächſ. Vereins XI, 133, Steindorff 1, 60, Poſſe, S. 135 mit dem Willihelmus comes, deſſen Tod das Necrol. Fuldense, SS. XIII, 212, zu 1039 nennt, identificiren darf, laſſe ich dahingeſtellt; in dieſem Falle könnte die betreffende Stelle der Hildesheimer Annalen erſt nach 1039 geſchrieben ſein. Ueber die Stellung Wilhelms in Thüringen vgl. Schenck von Schweinsberg, Forſch. z. deutſch. Geſch. XVI, 534; dagegen Poſſe, S. 135, N. 41.

# 1035.

Im Anfang des neuen Jahres, den der Kaiser noch in Goslar verlebte, wurden einige Anordnungen getroffen, die noch mit den am Schluß des vorigen Jahresberichtes erwähnten Todesfällen und Ernennungen zusammenhingen. Am Neujahrstage selbst verlieh Konrad die Würde des Abtes von München-Nienburg einem der gelehrtesten Geistlichen des damaligen Deutschlands, dem Hersfelder Propst Albwin[1]), der vor seiner Erhebung zur Propstei Leiter der Klosterschule daselbst gewesen war. Als solcher genoß er eines großen Rufes: eine Anzahl namhafter Männer, wie der spätere Abt Ratmund von Niederaltaich, der Hildesheimer Domherr Wolfhere, den Bischof Godehard mit einem anderen minder bekannten Genossen, Boto, nach Hersfeld gesandt hatte, der vielseitige Regensburger Schriftsteller Otloh[2]), ja vielleicht sogar der Bischof Bruno von Toul, der spätere Papst Leo IX.[3]), hatten zu seinen Schülern gehört. Daß auch das Kloster an der Saale, dem Albwin nun vorgesetzt wurde, unter einem so bekannten und bedeutenden Abt einen lebhaften Aufschwung nehmen mußte, ist leicht erklärlich; für das äußere Gedeihen der sich an das Kloster anschließenden Ortschaft Nienburg sorgte der neue Abt, indem er noch im Jahre 1035 selbst von unserem

[1]) Ann. Hildesheim. 1034: eidem vere Brunoni in Nienburg Albwinus, in philosophica arte eruditissimus, Herfeldiae praepositus, qui fuit ibidem antea scolae magister famosissimus, successit. 1035: ubi (Goslare etiam predicto domno Albwino abbatiae dignitatem in ipsis Kal. Ianuarii commendavit. Vgl. Lamb. 1034.

[2]) Vgl. Wolfhere in den Vorreden zu beiden Vitae S. Godehardi, SS. XI, 167 ff., 196 ff. Otloh, Visio V, SS. XI, 378.

[3]) Randbemerkung im Cod. 6 des Ekkehard SS. VI, 196; daraus Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 95. Daß auch Siegward, der Verfasser der Vita S. Mainulfi, wahrscheinlich seit 1039 Abt von Fulda, zu ihm in näheren Beziehungen stand, wird man annehmen dürfen, wenn die Vermuthung der Herausgeber jener Vita zutrifft; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, 207.

Kaiser die Vergünstigung erwirkte, den ihm gehörigen Markt aus Staßfurt und die Münze von Hazechenrode nach Nienburg verlegen zu dürfen[1]). Dagegen wurde die Vereinigung von Kloster München-Nienburg und Kloster Bergen bei Magdeburg, wie sie unter Bruno bestanden hatte, nach dessen Erhebung zum Bischof aufgehoben; in dem letzteren Stift wurde ein einheimischer Mönch, Sidaec, zum Abt erhoben[2]).

Abgesehen von diesen Verfügungen wissen wir aus dem Goslarer Aufenthalt des Kaisers nur noch von einer anderen richterlicher Art, durch welche ein gewisser Konrad, der Sohn Alberichs, über dessen Persönlichkeit nichts weiteres bekannt ist, wegen Hochverraths zur Strafe der Verbannung verurtheilt wurde[3]). Ungefähr in dieselbe Zeit muß eine andere ähnliche Untersuchung gefallen sein, in die zwei Männer von edler Geburt und, wie es scheint, sächsischer Abkunft verwickelt waren, die man fälschlich beschuldigt hatte, dem Kaiser nach dem Leben getrachtet zu haben. Sie waren in Folge dessen schon bei Gelegenheit einer Reichsversammlung, die zu Werla, also in der Nähe Goslars, stattgefunden haben soll, zum Tode verurtheilt worden, als der kaiserliche Kanzler Burchard den Beweis ihrer Unschuld erbrachte und ihre Freilassung erwirkte[4]). Ob aber ein Zusammenhang zwischen diesem Prozesse und demjenigen, welcher zur Verurtheilung des oben erwähnten Konrad führte, bestand, muß bei dem Mangel weiterer Nachrichten über beide dahingestellt bleiben.

Während nun der Kaiser sich über Westfalen nach Franken begab, um das Osterfest (30. März) zu Paderborn, Himmelfahrt aber (8. Mai) zu Seligenstadt zu feiern[5]), war an der Liutizen-

---

[1]) St. 2069, R. 215; vgl. über die Nienburger Münzrechte die Bemerkung Posse's zu Cod. dipl. Saxon. reg. I, 1, 281, N. 54.

[2]) Ann. Hildesh. 1034. Gesta abbat. Bergens. ed. Holstein a. a. O. Ordinirt sind Albwin und Sidaec von dem Erzbischof Hunfried von Magdeburg, Chron. Magdeburg., Meibom SS. II, 288.

[3]) Ann. Hildesheim. 1035: et Chuonradum, Alberici filium, exilio reum majestatis deputavit. Sächsisch klingen die Namen nicht.

[4]) Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 94: alio item tempore in Saxoniam cum imperatore profectus (Borchardus), cum in palacio imperiali in loco qui dicitur Werla concilium generale celebraretur, duo nobiles conspiratione inimicorum suorum apud imperatorem ficte in eum necis accusati, capitalem jussi sunt subire sententiam. Quo audito vir Dei lacrimis profusis, invocato de celis auxilio, curiam audacter irrupit eosque Danielis exemplo a falso crimine liberatos secum letabundus abduxit. Da der Vorgang zwischen Burchards Ernennung zum Kanzler (Ende 1032) und seine Erhebung zum Bischof von Halberstadt (Herbst 1036) fallen muß, in dieser Zeit aber ein anderer längerer Aufenthalt in der Gegend von Werla nicht nachweisbar ist, so habe ich ihn hier eingefügt. In Werla hat Konrad, soviel wir wissen, sonst nicht residirt; vielleicht liegt lediglich eine Verwechselung mit Goslar vor, das seit 1013 die Nachbarpfalz entschieden überflügelt hat.

[5]) Ann. Hildesheim. 1035. Ueber die beiden Urkunden St. 2070, R. 217 und St. 2083, R. 207 vgl. unten bei der Gründungsgeschichte von Limburg und im diplomatischen Excurs. Die Urkunde vom 2. April 1035 für Fulda (St. 2063, R. 208), Schenkung des locus Birkehe in der Grafschaft Liutgers, trägt,

grenze endlich nach vielen kleineren Scharmützeln ein ernsteres Zusammentreffen erfolgt, dessen Ausgang das baldige und energische Einschreiten des Kaisers nothwendig machte. In der Fastenzeit, die in diesem Jahr am 12. Februar begann, hatten die Wenden die neu befestigte Burg Werben überfallen, indem sie sich wahrscheinlich die Abwesenheit des Befehlshabers derselben, Dedo's, zu Nutze machten, welcher wohl in Folge des oben erwähnten Todes seines Vaters sich von der Elbgrenze entfernt hatte, um die Belehnung mit der Ostmark und den derselben angeschlossenen Grafschaften nachzusuchen und den Besitz seines Erbes anzutreten [1]). Der Ueberfall gelang denn auch vollständig. Durch sächsische Verräther, etwa von der Art jenes Siegfried, den wir mit anderen Ueberläufern 1030 im Heere des Polenkönigs fanden, ward die Einnahme der Festung herbeigeführt. Ein Theil der Besatzung wurde während des hoffnungslosen Vertheidigungskampfes niedergemacht; die übrigen mußten sich ergeben und wurden in die Gefangenschaft abgeführt [2]). Demnächst werden es die siegreichen Wenden an dem unvertheidigten Elbufer nicht an den üblichen Verheerungen haben fehlen lassen, von denen übertriebene Kunde selbst bis ins ferne Burgund sich verbreitete [3]).

Unter diesen Umständen war es eines der Hauptgeschäfte des Hoftages, den der Kaiser auf Pfingsten (18. Mai) nach Bamberg berufen hatte [4]), die nöthigen Abwehrmaßregeln zu beschließen. Es scheint, daß die Vorbereitungen für eine Heerfahrt zum Theil schon vorher getroffen waren; indessen der ernstliche Beschluß und das formelle Aufgebot ergingen erst von hier aus [5]). In dieser Beziehung war es von besonderer Wichtigkeit, daß die böhmischen Angelegenheiten gleichzeitig definitiv in friedlichem Sinne, allerdings unter Verzicht des Kaisers auf seine Theilungspläne, ge-

---

weil ohne actum, für das Itinerar nichts aus; sie ist ebenfalls im diplomatischen Excurs besprochen.

[1]) Die Entfernung Dedo's ist aus den Ann. Hildesheim. 1035: praesidium Daedi comitis captivum diducitur, wobei von ihm selbst nicht die Rede ist, zu folgern. So auch Stenzel I, 54, L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 74.

[2]) Ann. Hildesheim. 1035: tempore quadragesimali urbs Wirbini a Liutiziis capitur et praesidium Daedi comitis captivum diducitur. Herim. Aug. 1035: Leutizi Wirbinam castellum clam proditum capiunt multosque nostrorum occidunt vel captivos abducunt. Wipo cap. 33: sequenti vero anno idem castrum (Wirbina) a paganis dolo captum est, et plures nostrorum, qui in eo erant, ab eis occisi sunt. Chron Suev. univ. 1035: pagani, qui Liutici dicuntur, Wirbinam castellum in confinio Saxoniae multis christianis occisis et captis optinent.

[3]) Rod Glab. IV, 8, SS. VII, 68.

[4]) Ann. Hildesh. 1035: pentecosten Bavenberg egit. Ann. Altah. 1035: imperator Chonradus placitum suum in Papinperc habuit. Von den Besuchern des Tages kennen wir leider nur die im Nachfolgenden genannten: Markgraf Ekkehard von Meißen, Markgraf Adalbert von Oesterreich, Bischof Egilbert von Freising. Auch Italiener waren wahrscheinlich anwesend.

[5]) Ann. Hildesheim. 1035: unde expeditionem suam in Liutizios serio mandavit.

regelt wurden. Bretislav fand sich in Bamberg ein und suchte die Anerkennung des Kaisers für sein herzogliches Amt — natürlich in der Form der Belehnung mit demselben — nach. Konrad nahm ihn freundlich auf und entließ ihn reichbeschenkt in die Heimath, nachdem der junge Herzog Geißeln für seine Treue gestellt und Theilnahme an dem Zuge gegen die Liutizen gelobt hatte [1]).

War damit die Gefahr eines neuen Conflikts im Südosten des Reiches glücklich beseitigt, so trat eben um dieselbe Zeit der alte Gegensatz, der zwischen unserem Kaiser und dem Herzog Adalbero von Kärnthen bestand, in eine letzte und entscheidende Phase. Wir haben schon in den ersten Jahren der Regierung Konrads eine Reihe von Maßnahmen des Kaisers zu besprechen gehabt [2]), in denen wir die Anzeichen einer starken Mißstimmung gegen den Kärnthener Herzog, mit welchem er schon vor 16 Jahren als junger Mann einen Waffengang ausgefochten hatte, zu erkennen glaubten. Demnächst scheint eine Art von Annäherung des Eppensteiners an den Kaiser erfolgt zu sein: auf dem Frankfurter Concil von 1027 fanden wir Adalbero als Schwertträger Konrads [3]), in einer Stellung also, die einerseits als ein Ehrenvorzug aufgefaßt werden konnte, andererseits aber doch häufig genug gerade solchen Fürsten übertragen wurde, deren Unterwerfung unter den Herrscher damit zu scharfem Ausdruck gebracht werden sollte [4]). Danach begegneten wir dem Herzog vom April bis zum Oktober 1028 im Gefolge des Kaisers, anscheinend in besseren Beziehungen sowohl zu diesem, wie zu dem mächtigsten geistlichen Fürsten seines eigenen Bereiches, dem Patriarchen von Aquileja. Aber gleichzeitig mit ihm oder wenigstens bald nach ihm fanden wir auch einen seiner alten Gegner und Rivalen, den Grafen Wilhelm von Friesack, am Hofe; wir durften in der Besitzbestätigung, die der letztere vom Kaiser erwirkte, einen Beweis dafür erblicken, daß Konrad keineswegs gemeint war, um des besseren Einvernehmens mit dem Eppensteiner willen, diesem die gegnerischen Kräfte preiszugeben, deren Macht und Einfluß er im Beginn seiner Regierung offenbar geflissentlich gehoben hatte [5]).

Seit dem Ende des Jahres 1028 fehlt es uns völlig an Nachrichten über den Herzog von Kärnthen: — weder über sein Verhalten während des Ungarnkrieges von 1030 noch über seine Beziehungen zu den Venetianern, mit denen der Kaiser, wie wir noch darzulegen haben werden, fortgesetzt in Feindschaft lebte, ist

---

[1]) Ann. Altah. 1035: venit Bratizla, filius Udalrici ducis, illuc et pacifice ab imperatore susceptus est, obsidibusque receptis cum pace et regalibus muneribus honoratus ad propria remeavit, et statim expeditione facta ad Liutizos praeclarum nomen post ingentia facta adeptus est.

[2]) Vgl. Bd. I, 9, 59–62, 182 ff.

[3]) Bd. I, 226.

[4]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 34.

[5]) Bd. I, 242 ff., 259 ff.

irgend etwas zuverläſſiges überliefert. Um ſo überraſchender wirkt es, wenn wir erfahren [1]), daß auf der Bamberger Pfingſtverſammlung von 1035 [2]) der Kaiſer mit den ſchwerſten Anklagen gegen Adalbero auftrat. Wir hören, daß man allgemein überzeugt war, der alte Haß Konrads gegen den Herzog ſei der eigentliche Grund ſeines Vorgehens [3]); aber es fehlt uns eine direkte Angabe darüber, welcher rechtlichen Natur denn die erhobenen Beſchuldigungen waren [4]). Nur ſoviel ſieht man, daß der Antrag des Kaiſers auf die Verhängung der Acht über den Herzog und auf Aberkennung ſeiner Lehen, alſo des Herzogthums und der Mark von Kärnthen, hinauslief, während von einer Verurtheilung zum Tode, ſoviel wir ſehen, weder in dem Antrage des Kaiſers noch in dem ſchließlich erfolgten Spruch die Rede iſt.

Unter dieſen Umſtänden iſt es um ſo erwünſchter, daß wir ein Dokument beſitzen, deſſen Inhalt, wie kaum bezweifelt werden wird, im Zuſammenhang mit dem Verfahren gegen Adalbero ſteht, das aber bisher auffallender Weiſe noch nicht in dieſem Sinne verwerthet worden iſt. Durch eine Urkunde Konrads [5])

---

[1]) Hauptquelle für das Folgende iſt neben Wipo cap. 21, 33, Ann. Hildesheim. 1036, Ann. Altah. 1035, Herim. Aug. 1035, 1036 der Brief eines, wie es ſcheint, dem Wormſer Diöceſanklerus angehörigen Geiſtlichen G. an Biſchof Azecho, der bald nach Adalbero's Verurtheilung geſchrieben ſein muß: herausgegeben aus der Lorſcher Briefſammlung (ſ. den Anhang) am bequemſten bei Gieſebrecht II, 700; einige Verbeſſerungen zu dieſem Abdruck giebt Ewald, Neues Archiv III, 331, N. 27. Der Schreiber G. kommt ſonſt in der Handſchrift nicht vor, deren Siglen übrigens mehrfach unzuverläſſig ſind; ein Wormſer Geiſtlicher, Gezmann, an den allenfalls gedacht werden könnte, iſt bei Azecho Zeuge in der Traditionsurkunde Acta acad. Theodoro-Palatinae III, 271. Der Briefſchreiber war nicht ſelbſt am Hofe; aber er verdankt ſeine Kunde von den Vorgängen, über die er berichtet, den Angaben mehrerer angeſehener Fürſten, wie Pilgrim von Köln und Bruno von Würzburg. — Ausführlich beſprochen iſt der Brief zuletzt von Wahnſchaffe, Das Herzogthum Kärnten und ſeine Marken im 11. Jahrh. (Leipz. Diſſ. Klagenfurt 1878), S. 21 ff.; ihm kommt das Verdienſt zu, die Abfaſſungszeit gegen Gieſebrechts Annahme richtiger beſtimmt zu haben: der Brief muß vor Beginn des Liutizenzuges geſchrieben ſein. Unzureichend ſind aber die von ihm S. 24, N. 72 angeführten Gründe für den Verdacht, daß der Brief nur eine nach einem vorliegenden Bericht angefertigte Stilübung ſei.

[2]) Daß der Vorgang nach Bamberg gehört, ſagen nur die Ann. Altah. 1035: Chonradus placitum suum in Papinperc habuit, ubi Adalbero dux Karintanorum deponitur.

[3]) Brief an Azecho: ferunt domnum imperatorem augustum, veteris existente causa odii, vehementer animatum esse in Adalberonem ducem et marchionem.

[4]) Gieſebrecht II, 290, Bildinger I, 459, Franklin, Reichshofgericht I, 27, Riezler, Geſch. Baierns I, 445, ſprechen von einer Anklage auf Hochverrath. Krones I, 594, Waitz, Verfaſſungsgeſch. VIII, 37 präciſiren ſie nicht näher. Steindorff I, 32, N. 5 möchte nur an eine Anklage wegen infidelitas denken — aber das iſt von Hochverrath wenig verſchieden. Der Unterſchied, den Wahnſchaffe S. 26, N. 78 zwiſchen infidelitas gegen die Perſon des Kaiſers und Hochverrath gegen das Reich macht, iſt verkehrt und quellenmäßig nicht zu begründen; er gilt weder heute noch im 11. Jahrhundert.

[5]) St. 2065, R. 210, erhalten durch ein Transſumpt Friedrichs II. von 1222

vom 4. Juni 1035 erfahren wir, daß sich eben auf unserem Bamberger Tage Boten der Einwohner von Justinopolis, dem heutigen Capo d'Istria, eingefunden hatten, welche beim Kaiser Klage darüber führten, daß sie Verfolgungen und ungerechte Bedrückungen zu erleiden hätten, weil sie an der Treue zu ihm unverbrüchlich festhielten [1]). Wenn man in Erwägung zieht, daß die Beschwerde führende Stadt in Adalbero's Amtsbezirk belegen war, so kann man es im Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen als völlig sicher betrachten, daß die Klagen der Einwohnerschaft sich gegen den Herzog richteten, der zu ihrem Schutze verpflichtet war; und wenn sie berichteten, daß sie eben wegen ihrer Treue gegen den Kaiser verfolgt würden, so darf man folgern, daß die Pläne Adalbero's in der That mit dieser Treue nicht vereinbar waren [2]). Worauf diese Pläne nun aber hinausliefen — ob auf eine Verbindung mit den Venetianern [3]) oder etwa mit dem Byzantinischen Reiche —, darüber erfahren wir nichts; nur soviel dürfen wir einer Andeutung eines gleichzeitigen Berichterstatters entnehmen, daß der Herzog zu den Kroaten, die gerade in dieser Zeit eine bedeutendere Stellung gewannen, Beziehungen angeknüpft hatte [4]).

Adalbero war, wie wir aus der Erzählung jenes Berichterstatters, eines Wormser Geistlichen, entnehmen können, in Bamberg nicht anwesend [5]), als der Kaiser die Anklage gegen ihn er-

---

(Original in Venedig; die Jahreszahl 1227 in meinem Reisebericht, Neues Archiv III, 88, beruht auf einem Druckfehler), Böhmer-Ficker, N. 1381.

[1]) Si necessitate et injusta oppressione laborantibus nostre consolationis portum (so im Or.) aperimus, ad nostre remedium anime proficere minime dubitamus. Unde omnium . . . comperiat solertia, qualiter homines habitatores civitatis Justinopolis, que alio nomine Capras vocatur, nostram supplicantes adierunt clementiam, quatenus eos ab infortunio et necessitatis oppressione, que pro nostra tolerant et patiuntur fidelitate, sustentare et erigere dignaremur. Der Kaiser bestätigt den städtischen Besitz in angegebenen Grenzen, erneuert das alte Stadtrecht (legem et rectam consuetudinem suorum parentum) und verbietet alle Belästigungen durch Reichsbeamte, einschließlich des dux und marchio.

[2]) Demgemäß wird die Ansicht Büdingers I, 460, daß Adalbero völlig Unrecht geschehen sei, nicht aufrecht erhalten werden können.

[3]) Ueber die alten Beziehungen von Capo d'Istria zu Venedig vgl. Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgesch. der Republik Venedig, S. 10, 31.

[4]) Brief an Azecho: dicunt Adalberonem confisum Cruvvatis et a (!) Mirmidonibus regiae potestati velle resistere; vgl. Büdinger I, 417 f. Was Mirmidones bedeuten soll, bleibt unklar, soviel auch in Betreff des Wortes herumgerathen worden ist.

[5]) So Giesebrecht II, 291, Franklin I, 27, Steindorff I, 32, Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 38, die meist auch auf die Formlosigkeit des ganzen Verfahrens aufmerksam machen. Die letztere zeigt sich auch darin, daß Adalbero in Ostfranken und nicht in Baiern oder Kärnthen gerichtet wird; vgl. Waitz VIII, 19. Oder ist etwa auch hier, wie Ficker, Forsch. z. deutschen Gesch. XI, 317, im Fall Heinrichs des Löwen vermuthet, dieser Umstand daraus zu erklären, daß das Verfahren zunächst lehenrechtlich war?

hob. Wenn aber einige Neuere vermuthen[1]), daß er auch nicht einmal dahin geladen war, so folgt das aus unseren Quellen wenigstens nicht mit gleicher Bestimmtheit, und mancherlei Erwägungen sprechen gegen jene Annahme. Denn als Konrad die vor sich beschiedenen Fürsten, unter denen uns die beiden Markgrafen Ekkehard von Meißen und Adalbert von Oesterreich namentlich genannt werden, aufforderte, den verurtheilenden Spruch zu fällen und demgemäß dem Herzog seine Reichslehen abzuerkennen[2]), wurde von diesen, obwohl sie offenbar nicht allzu geneigt waren, sich dem Willen des Kaisers zu fügen, nicht etwa der naheliegende Einwurf geltend gemacht, daß eine solche Verurtheilung ohne Vorladung des Angeklagten rechtlich völlig unzulässig sei; vielmehr stellten sie nach stattgehabter Berathung nur die Forderung, daß der junge König Heinrich — der also in der Versammlung nicht zugegen war — in derselben erscheine und, wohl als Herzog von Baiern, das ja mit der Mark Kärnthen noch immer in einer gewissen Verbindung gestanden zu haben scheint[3]), an dem weiteren Verfahren gegen Adalbero sich betheilige[4]). Demgemäß wurde Heinrich, der sich vielleicht absichtlich fern gehalten hatte, herbeigerufen; abermals setzte der Kaiser in seiner Gegenwart die ihm durch den Herzog widerfahrene Kränkung auseinander und forderte den König, indem er an seine Vaterliebe appellirte, auf, gegen den Eppensteiner das Urtheil auszusprechen[5]). Allein zur größten Ueberraschung Konrads — ob auch der Fürsten, muß dahingestellt bleiben — erklärte Heinrich, so sehr er dem Vater in allen Dingen gehorchen müsse und wolle, so könne er doch, eingedenk eines Vertrages, den er mit Adalbero geschlossen habe, in diesem Falle das Verlangen des Kaisers nicht erfüllen[6]). Vergebens bemühte sich nun Konrad in längerer Verhandlung durch Ermahnungen, Bitten und Drohungen seine Absicht zu erreichen: der junge König beharrte standhaften Sinnes auf seinem Willen, bis schließlich, wie unser Gewährsmann erzählt, der Kaiser durch den unerschütterlichen Widerstand seines Sohnes in so hohem Grade erregt wurde, daß er die Sprache verlor, ohnmächtig zusammensank und erst nach längerer

---

[1]) So Waitz und Franklin a. a. O.

[2]) Brief an Azecho: convocatis coram se principibus, scilicet E. A. marchionibus caeterisque principibus qui tunc ibi intererant, quatinus ipsi Adalberoni ducatum suum et marchiam judicio abdicarent, preceperat.

[3]) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 154, 178.

[4]) Brief an Azecho: sed ipsi non id, nisi in presentia et judicio filii sui Heinrici regis, fieri debere accepto consilio responderunt.

[5]) A. a. O.: quo vocato imperator injuriam suam exposuit, filium suum quatinus Adalberonem omnimodis insequeretur, ut ipse eum se diligere cognosceret, postulavit, simulque ducatum sibi judicio abdicandum et nunciavit et rogavit.

[6]) A. a. O.: memor cujusdam pacti, quod cum Adalberone pepigerat, quod pater rogavit, se non posse nec debere exequi constanti animo juravit.

Zeit, nachdem man ihn auf ein Ruhebett gelegt hatte, wieder zu sich kam [1]). Alsdann ließ er den König und die Fürsten abermals zu sich bescheiden und beschwor den Sohn fußfällig [2]) — man sieht, wie unendlich viel ihm daran gelegen war, seinen Willen durchzusetzen und seinen Plan nicht an dem Widerspruch des Thronerben scheitern zu sehen — und unter heißen Thränen, ihm nachzugeben und nicht durch längeres Widerstreben den Feinden seines Vaters Genugthuung und Freude, dem Reiche aber und seinem Herrscher Schmach und Schande zu bereiten. Erst nach dieser ergreifenden und denkwürdigen Scene fügte sich Heinrich und gab dem Kaiser Kenntnis von dem Eide, den er einst auf Veranlassung seines Erziehers, des Bischofs Egilbert von Freising, Adalbero geschworen hatte [3]). Begreiflich genug, daß nun der volle Zorn des Kaisers sich gegen den Bischof entlud, der noch vor kurzer Zeit durch so reiche Anerkennung seiner Dienste belohnt worden war. Wir erinnern uns, daß unter seiner Leitung König Heinrich schon einmal ohne Willen und Wissen des Vaters einen entscheidenden Regierungsakt vollzogen hatte, als er den Frieden mit Ungarn durch eine Gebietsabtretung erkaufte [4]). Ob jene Abmachung mit Adalbero im Zusammenhang damit gestanden hat [5]), muß dahingestellt bleiben; — daß sie den Absichten und Plänen des Kaisers zuwiderlief, kann dem Bischof nicht zweifelhaft gewesen sein; und sein böses Gewissen hatte sich schon dadurch kundgegeben, daß er bisher geschwiegen hatte, obwohl man nach unserem Bericht ohne Frage annehmen muß, daß er während der ganzen Scene zwischen dem Kaiser und dem Könige zugegen gewesen war. Darum versuchte er denn auch vergebens, sich vor Konrad zu rechtfertigen, indem er erklärte, er habe jenen Schwur nur deshalb veranlaßt, um Adalbero dem Könige treu zu erhalten; auch sei durch den Eid selbst nur das versprochen worden, was ohnehin selbstverständlich gewesen wäre, nämlich daß Heinrich den Herzog nicht an seinen Gütern schädigen wolle, wenn ihm dieselben nicht zuvor durch richterliches Urtheil abgesprochen worden wären [6]). Der Kaiser hörte auf diese Entschuldigungen nicht,

---

[1]) A. a. O.: ante ora omnium jam prorsus elinguis sibi excidebat, et neque loquens neque videns neque quenquam presentium, ut videbatur, agnoscens et ita in extasi (!) mentis positus inter brachia tollentium in lectum collocatur.

[2]) A. a. O.: sese ad pedes filii sui humo tenus projecit. Dabei muß man sich aber erinnern, daß ein Fußfall in dieser Zeit nicht so ganz außergewöhnlich ist; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 249, 250.

[3]) A. a. O.: juramentum, quod Adalberoni fecit, patri aperuit ejusque juramenti Egilbertum episcopum fuisse auctorem retulit.

[4]) Wipo cap. 26; vgl. Bd. I, 312 ff.

[5]) Wie Wahnschaffe S. 27 annimmt. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 217, und Steindorff I, 21, N. 4, denken an verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Egilbert und Adalbero.

[6]) Brief an Azecho: se id ea causa fecisse memoravit, quatinus Adalberonem regi (man beachte, daß nicht imperatori gesagt wird) fidum faceret;

ſondern gerieth nur in einen um ſo lebhafteren Zorn, was uns völlig erklärlich erſcheinen muß. Denn wenn der Eid, deſſen eigentliche Tragweite der junge König kaum noch gekannt zu haben ſcheint (ſonſt wäre ſein Eigenſinn unbegreiflich), wirklich ſo harmlos gemeint und geleiſtet war, warum hatte dann der Biſchof das Mißverſtändnis zwiſchen Vater und Sohn nicht von Anfang an dadurch beſeitigt, daß er den König darauf aufmerkſam machte, ſein Schwur hindere ihn keineswegs daran, ſich an einem gerichtlichen Verfahren gegen Adalbero zu betheiligen? Und mußte nicht ſelbſt der Verdacht nahe liegen, daß Egilbert gerade um jenes Eides willen die erſte Entſchließung der Fürſten, nicht ohne Zuziehung Heinrichs verhandeln zu wollen, veranlaßt habe, daß es vielleicht ſein Wunſch geweſen ſei, einen Conflikt zwiſchen dem Kaiſer und ſeinem Sohn herbeizuführen? So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß Konrad ſich nicht von dem guten Glauben des Freiſingers überzeugen ließ, ſondern demſelben vielmehr unter heftigen, nach der Meinung unſeres Berichterſtatters unpaſſenden[1]) Schmähworten befahl, ſein Gemach zu verlaſſen.

Demnächſt kehrten der Kaiſer, der König und die Fürſten zur gerichtlichen Sitzung zurück, die wohl in der Halle der Pfalz ſtattfand, während die Kemenate des Kaiſers der Schauplatz der letzten aufregenden Scenen geweſen zu ſein ſcheint[2]). Daß wir von einem weiteren Beweisverfahren nichts hören, macht es um ſo wahrſcheinlicher, daß Adalbero nach Bamberg geladen war, und daß entweder ſchon in Folge ſeines Nichterſcheinens ſeine Schuld als erwieſen galt[3]), oder aber daß eben dieſer Ungehorſam gegen die kaiſerliche Ladung ſelbſt als Verbrechen des Hochverraths angeſehen wurde[4]). Des letzteren wurde er jedenfalls durch das Reichshofgericht der Fürſten ſchuldig geſprochen[5]); aber eine Lebens-

---

qui non aliud esse juramentum dixit, ni quod absque juramento custodiri oporteret, scilicet ne sibi in bonis suis dampno esset, ni forte ex judicio perdidisset.

[1]) A. a. O.: vehementissime in episcopum animatus, inconvenientibus et multimodis conviciis cum magna verecundia ac pudore limen excedere, caminadam egredi precepit.

[2]) A. a. O.: redivit ad judicium; vgl. die vorige Note.

[3]) Das hat — bei Gelegenheit des Prozeſſes Heinrichs des Löwen — Waitz als ſeine Anſicht bezeichnet, ſ. Forſch. z. deutſch. Geſch. XI, 318, N. 1.

[4]) So Ficker zu demſelben Prozeß, Forſch. zur Reichs- und Rechtsgeſch. Italiens I, 175. Zur Entſcheidung zwiſchen beiden Anſichten fehlt es meines Erachtens an ausreichendem Material.

[5]) Das beweiſen die Ausdrücke der Quellen; Wipo, cap. 21: reus majestatis victus, Ann Hildesh. 1036: Adalberonem majestatis reum dimovit. Dazu kommt ein bisher nicht beachtetes urkundliches Zeugnis. In Heinrichs III. Diplom vom 8. Februar 1051 für Salzburg (St. 2397) beſtätigt der Kaiſer dem Erzbiſchof: ad Petoviam ecclesiam cum decima et duas partes civitatis cum bannis theloneis et ponte, die er von altersher habe, insuper terciam partem civitatis que proprietas fuit Carantani eique dijudicatum erat, eo quod reus magestatis criminatus est constare. Offenbar iſt vor Carantani etwas ausgefallen; ich zweifle nicht, daß ducis oder Adalberonis ducis zu ergänzen iſt.

ſtrafe wurde nicht über ihn verhängt, ſondern ſtatt deſſen nur die Verurtheilung des Herzogs und ſeiner Söhne zur Verbannung ausgeſprochen [1]). Eine ſelbſtverſtändliche Folge dieſes Urtheilsſpruches war die Aberkennung des Herzogthums und der Mark von Kärnthen [2]), ferner, wie ſich beſtimmt ermitteln läßt, auch der ſonſtigen Lehen, welche Adalbero in Baiern unmittelbar vom Reich oder aus Reichskirchengut beſaß [3]). Auch das Eigengut des Herzogs ſcheint wenigſtens zum Theil in die Confiscation einbezogen zu ſein; doch blieben aus leicht erklärlicher Rückſichtnahme auf Beatrix, die Gemahlin des Herzogs, die ja als Tochter Herzog Hermanns II. von Schwaben dem kaiſerlichen Hauſe nahe verwandt war, deren eigene Beſitzungen jedenfalls von der Einziehung verſchont [4]).

Während von den confiscirten Kirchenlehen und Eigengütern Adalbero's gewiß der größte Theil zunächſt im Beſitz der Krone verblieb [5]), wurde über die karantaniſche Mark, das Gebiet alſo, das man einige Jahrzehente ſpäter als die Steiermark zu bezeichnen begann, und über die mit der Mark verbundenen Graf-

---

[1]) Wipo, cap. 21, 33.

[2]) Brief an Azecho: abdicatur ducatus et marcha. Die Aberkennung des Herzogthums erwähnen auch die anderen citirten Quellen.

[3]) Für die Lehen aus Tegernſeeer Gut ergiebt ſich das, wie ſchon Hirſch I, 94, bemerkt hat, aus der Vergleichung der beiden Güterverzeichniſſe bei Günthner, Geſch. der literar. Anſtalten I, 142, und Mon. Boica VI, 162. Während in der erſten Redaction zwei Güter (Unholzinga und Hebinbach) als im Beſitz Adalbero's befindlich bezeichnet werden, fehlen ſie in der ſpäteren, und aus dem Chron. Tegernseens. cap. 6 (Pez, Thesaur. anecd. III, 3, 512) erfährt man zum Jahre 1054: collata est imperatori Heinrico tertio a nobis bibliotheca magna auro et argento composita ac scriptura decenter ornata, e contra retulit nobis praedia in Unholczing et in Heltinpach per rapinam Arnoldi impii Noricorum ducis olim alienata. — Die Grafſchaft im Ennsthalgau, die Adalbero 1005 beſeſſen hatte, und im Hengiſtgau, die ſchon 970 ſein Vater Markward innehatte, blieben bei der Mark Kärnthen und gingen Adalbero alſo ebenfalls verluſtig: 1041 und 1042 ſind beide in der Hand des Markgrafen Gottfried von Lambach, vgl. Hirſch I, 148, 149. — Wenn aber Hirſch I, 155, N. 6, annimmt, daß auch Adalbero's Hof in Regensburg, den er 1000 von Otto III., und der Wildbann zwiſchen Iſar und Loiſach, den er 1003 von Heinrich II. erhalten hatte (St. 1232, 1363), confiscirt ſeien, ſo ſcheint er das nur aus dem Umſtand zu folgern, daß die Urkunden darüber ſich im Archiv von Kloſter Obermünſter erhalten haben. Darf man aus dieſem Umſtand allerdings folgern, daß die betreffenden Güter ſpäter an das Kloſter gekommen ſind, ſo iſt es doch unwahrſcheinlich, daß das in Folge der Kataſtrophe von 1035 geſchehen ſei: Adalbero hat die Urkunden ſchwerlich ausgeliefert. Und noch 1052 (St. 2431) beſitzt das Kloſter Obermünſter in Regensburg nur die zwei Höfe, die ſchon in der Urkunde vom 12. Nov. 1021 erwähnt werden, aber nicht denjenigen Adalbero's.

[4]) Wie ſchon Bd. I, 62, bemerkt iſt, verbleiben die 1025 an Beatrix geſchenkten 100 Manſen bei Afflenz ihren Erben. Entſprechend heißt es in der S. 138, N. 5 citirten Salzburger Urkunde weiter: exceptis illis rebus, quę suę uxori concessę fuerant, id est in superiori civitate, in orientali parte civitatis curtilem locum . . . . atque in inferiori civitate . . . . illa curtilia loca quę in potestate tunc habuit.

[5]) Tegernſee erhielt ſeine Güter erſt 1054 zurück, ſ. N. 3.

ſchaften im Ennsthalgau und Hengiſtgau, wie es ſcheint, ſofort verfügt: der Kaiſer verlieh dieſelben an jenen Grafen Arnold II. von Wels und Lambach [1]), der, wie wir wiſſen, ſchon im Jahre 1025 einen Beweis ſeiner Gunſt erhalten hatte [2]). Die Mark trat damit wieder in nähere Beziehungen zu dem bairiſchen Ducat, die erſt 1180 gelöſt wurden [3]); von dem Herzogthum Kärnthen blieb ſie fortan getrennt. Leicht möglich iſt es ferner, daß von dem letzteren bei dieſer Gelegenheit auch jene ſüdlichen Gebietstheile an der Save abgelöſt wurden [4]), die ſchon im zehnten Jahrhundert gelegentlich als Krainer Mark bezeichnet werden [5]): einen eigenen Markgrafen des Namens Eberhard lernt man in dieſem Gebiet freilich erſt unter Heinrich III. im Jahre 1040 kennen [6]). Dagegen blieb die italieniſche Mark Verona nach wie vor mit dem Kärnthniſchen Herzogthum verbunden.

Auf das Herzogthum Kärnthen ſelbſt, über welches Konrad nicht ſogleich verfügte, hatte der Vetter des Kaiſers, Konrad der Jüngere, deſſen Ahnen das Gebiet verwaltet hatten, gewiß den natürlichſten Anſpruch, und es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir erfahren, daß er ſich alsbald nach Adalbero's Abſetzung an den Hof begab, um dieſelben geltend zu machen und die Belehnung vom Kaiſer zu bitten [7]). Andererſeits wird es uns ebenſowenig erſtaunen, daß der letztere noch zögerte, ſeinen ehrgeizigen Vetter, der freilich ſeit dem Jahre 1027, ſoviel wir wiſſen, ſich keine Untreue gegen den Kaiſer mehr hatte zu Schulden kommen laſſen, zu ſo einflußreicher Stellung zu erheben. Vielleicht hängt es, wie man vermuthet hat [8]), mit dieſem Zögern des Kaiſers zuſammen, daß eben um dieſelbe Zeit Biſchof Bruno von Würzburg, Konrads des Jüngeren Bruder, und Pilgrim von Köln, der ja aus einem dem Kärnthniſchen hohen Adel angehörigen Hauſe ſtammte [9]) und alſo bei dieſer Gelegenheit gleichfalls Fa-

---

[1]) Brief an Azecho: marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissum esse cuidam A(rnoldo) de L(ambach). Urkundlich erſcheint er als Markgraf 1043, St. 2247. Ueber die mit der Mark verbundenen Grafſchaften ſ. oben S. 139, N. 3.

[2]) Bd. I, 60 ff.

[3]) So viel wird man mit Riezler, Geſch. Baierns I, 445, 725, auch nach den im allgemeinen gewiß zutreffenden Ausführungen von Waitz, Verfaſſungsgeſch. VII, 150 ff., annehmen dürfen.

[4]) So Riezler I, 445. Wahnſchaffe S. 45 nimmt an, die Bildung der Mark ſei erſt 1039 nach dem Tode des jüngeren Konrad erfolgt. Steindorff I, 80 ſpricht ſich nicht über die Frage aus.

[5]) St. 595: in comitatu Poponis ... qui vulgo Chrainmarcha vocatur.

[6]) St. 2156, 2158, 2160. Die Ausführung Wahnſchaffe's S. 47 ff. über die Identität Eberhards mit dem gleichnamigen Eberſperger Grafen iſt keineswegs überzeugend.

[7]) Brief an Azecho: ducatum autem nulli adhuc esse commissum, pro quo petendo domnus Cuono in ista ebdomada ad curtim proficiscitur.

[8]) Gieſebrecht II, 292; vgl. Wahnſchaffe S. 33, N. 95.

[9]) Hirſch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 32 ff., III. 165 ff.

milieninteressen zu vertreten haben konnte, in Mainz zu längeren Besprechungen zusammentraten. Verlauf und Ergebnisse derselben bleiben uns verborgen, wie denn auch unser Berichterstatter, der Correspondent Bischof Azecho's von Worms, nichts über diese offenbar geheim gehaltenen Verhandlungen in Erfahrung zu bringen vermochte [1]).

Daß es aus Veranlassung des Verfahrens gegen Adalbero, welches für das Verhältnis unseres Kaisers zu den Fürsten wie zu seinem Sohn überaus bezeichnend ist, nicht zu einem ernstlichen Conflikt mit dem jungen König kam, den man einen Augenblick hätte befürchten können, war um so erfreulicher, als bei anderen wichtigen Verhandlungen, die hier zu Bamberg, wir wissen nicht, ob vor oder nach jenem Prozeß, zum Abschluß gelangten, gerade die Person Heinrichs III. im Mittelpunkt stand. Es handelte sich um die Vermählung des Königs, einen Plan also, von dem schon vor acht Jahren die Rede gewesen war, auf den man aber seit dem Scheitern der damals mit dem byzantinischen Hof angeknüpften Negociationen nicht wieder zurückgekommen zu sein scheint. Aber nicht mehr aus dem fernen Süden eine griechische Kaisertochter, sondern eine germanische Fürstin, die Tochter des mächtigsten Herrschers des Nordens, der weit über alle Lande an Nordsee und Ostsee gebot, hatte der Kaiser seinem Sohne zur Braut erkoren.

Es war die Zeit, in welcher der Ruhm und die Macht des großen Kanut im Zenith standen. Entschieden war der lange Kampf [2]), den der Dänenkönig fast seit dem Beginn seiner Regierung geführt hatte, um die einst von seinem Vater im Bunde mit den Schweden durch die Seeschlacht von Swöldr errungene Oberherrschaft über Norwegen zurückzugewinnen. Einst hatte der Wikingführer Olav der Dicke, den unsere geistlichen Schriftsteller um seines fanatischen und rücksichtslosen Glaubenseifers willen den Heiligen nennen, die Anfänge von Kanuts Regierung, da dieser in England zur Genüge beschäftigt war, benutzen können, um dem verhaßten Regiment der Hakonssöhne, die als dienstpflichtige Jarle des Dänen- und Schwedenkönigs Norwegen beherrschten, ein Ende zu bereiten. Kaum aber war die Herrschaft

---

[1]) Brief an Azecho: a proxima, quae nuper fuit, dominica principes regni scilicet H. (lies P.) Coloniensis archiepiscopus, Bruno Wirceburgensis episcopus cum caeteris compluribus nunc usque Moguntia se continent, multa consiliantes, multa tractantes, multa conferentes. Hujus conventus summam quia intimare vobis certam non possumus u. s. w.

[2]) Vgl. über diese Kämpfe die bezeichnenden, freilich von leicht erklärlicher Parteinahme für den Norweger zeugenden Aeußerungen Adams von Bremen II, 55: inter Chnut et Olaph regem Nortmannorum continuum fuit bellum, nec cessavit omnibus diebus vitae eorum, Danis pro imperio certantibus, Nortmannis vero pugnantibus pro libertate. In qua re justior mihi visa est causa Olaph, cui bellum necessarium magis fuit quam voluntarium. Vgl. auch II, 59.

Kanuts auf der britischen Insel gesichert, als er sich anschickte, die verlorene Hegemonie in Skandinavien wiederzuerobern. Der erste Anlauf dazu war freilich ohne Erfolg; in der blutigen Schlacht am Helgafluß, der den Fuß des Berges Stanga in Schonen bespült, hatte die dänisch-englische Streitmacht sich im Jahre 1025 vor den vereinigten Flotten Olavs von Norwegen und Jakobs von Schweden, den seine eigenen Unterthanen lieber Anund nannten, zurückziehen müssen; und nur die Tapferkeit seines Schwagers, des Jarl Ulf, hatte Kanut selbst vor dem schlimmsten Geschick bewahrt [1]). Dann aber versuchte der Dänenkönig einen anderen Weg, der ihn zum Ziele führte. Seine Sendboten durchzogen heimlich die norwegischen Gaue; indem sie hier durch Geld, dort durch Versprechungen Häuptling auf Häuptling für ihren Herrn gewannen, wußten sie die Unzufriedenheit mit dem strengen und finsteren Regiment des Königs Olav geschickt für ihre Zwecke zu benutzen. So durfte Kanut ein Jahr nach seiner Romfahrt 1028 mit getrostem Muth den Angriff erneuern. Mit fünfzig Schiffen, die er in England bemannte und deren Besatzung in Jütland ansehnlich verstärkt wurde, segelte er nach Norwegen; fast ohne Kampf gewann er das Reich und wurde auf einem Allthing zu Drontheim zum Könige von Norwegen ernannt, nachdem Olav sich mit wenigen Schiffen zu seinem Verwandten, dem russischen Großfürsten Jaroslav, geflüchtet hatte. Noch einmal, als der von Kanut eingesetzte Statthalter 1030 in der englischen See durch Schiffbruch oder Verrath umgekommen war, machte Olav den Versuch, in sein Reich zurückzukehren. Er brachte in der That ein Heer zusammen und drang auf dem Landwege von Schweden aus vor, aber seine Gegner rückten ihm entgegen und brachten ihm in der Schlacht bei Stiklastadir eine entscheidende Niederlage bei. Entweder im Kampfe selbst oder vielleicht nach demselben durch Meuchelmord fiel Olav am 29. Juli oder 31. August; in Drontheim wurde er bestattet, und bald geschahen an seinem Grabe die üblichen Wunder, welche der norwegischen Kirche das Recht gaben, ihren Vorkämpfer als Heiligen und Märtyrer zu feiern [2]).

---

[1]) Vgl. über die hier besprochenen skandinavischen Kämpfe Lappenberg, Engl. Gesch. I, 464 ff., Dahlmann, Dän. Gesch. I, 109 ff., Freeman, Hist. of the Norman Conquest I, 502 ff., Dehio, Gesch. des Erzbisth. Bremen I, 147 ff., Maurer, Bekehrung des Norweg. Stammes z. Christenthum I, 615 ff. Die Schlacht am Helgafluß versetzt Dahlmann hinter den Zug Kanuts nach Italien, was gegenüber der Angabe der angels. Chronik, SS. XIII, 109, nicht aufrecht zu erhalten sein wird. Wenn Kanut sich in seinem Briefe aus Rom (Bd. I, 146) „rex totius Angliae et Denemarciae et Norreganorum et partis Suanorum“ (so, nicht Suavorum, wird zu lesen sein, und ganz verkehrt ist die Conjectur Suhms III, 626: Slavorum) nennt, so wird man darin kaum einen späteren Zusatz zu erkennen haben, wie Dahlmann und Lappenberg annehmen, denen auch ich Bd. I, 146, N. 3 zugestimmt habe: es wird an einen Prätensions-Titel zu denken sein, da Kanut gewiß Olav den Heiligen nie als rechtmäßigen König von Norwegen betrachtet hat.

[2]) Drei Angaben über seinen Tod bei Adam II, 59; vgl. Chron. Sax.

So war die Eroberung Norwegens vollendet, und hier und in Dänemark und in England gebot ein und derselbe Herrscher, dem das Geschick beschieden hatte, was nie zuvor einem irdischen Fürsten vergönnt war [1]). Eine gewaltige nordgermanische Monarchie war begründet, ebenbürtig dem Reiche des deutschen Königs [2]), dessen siegreichen Waffen die italienischen Gefilde und bald auch die glücklichen Lande an Rhone und Saone unterworfen waren. Und schon hatte Kanut auch die Grenze überschritten, welche die freien Schottenstaaten von England schied. In den Anfängen seiner Regierung hatte er auch hier Mißgeschick erfahren. Aber für die Schlacht bei Carham am Tweed, wo König Malcolm von Schottland im Jahre 1018 einen großen Theil des englischen Adels vernichtet hatte, nahm Kanut seine Rache, als er — auch das fällt in das nächste Jahr nach seiner Rückkehr aus Rom — Malcolms Enkel Duncan, den Unterkönig von Cumberland oder Strathclyde zur Huldigung zwang, als er dann 1031 in siegreichen Zuge über den Tweed den König selbst zu gleicher Unterwerfung nöthigte, und auch die Unterkönige Jehmarc und der sagenberühmte Macbeth seine Mannen werden mußten [3]). Weniger klar lassen sich die Eroberungen Kanuts im Wendenlande übersehen; aber es steht fest, daß auch hier sein Name gefürchtet war; und von der Jomsburg aus, wo sein Sohn Swen als Jarl gebot, herrschten die Dänen weit über die Küstenländer der baltischen See; Ruanen, Pommern, Ermländer und Samländer sollen, wie eine spätere Nachricht meldet, dem Könige des Nordens gezinst haben [4]).

Wohl brach in Kanuts Charakter von Zeit zu Zeit immer wieder die ungezähmte Wildheit des alten Wikingerführers hervor. Wie er durch Blut und Leichen sich den Weg zum englischen Throne gebahnt hatte, so trug er auch später kein Bedenken, seinen eigenen Schwager und Lebensretter Ulf um eines unbedachten

---

1030, Florent. Wigorn. 1030, Snorri cap. 238 ff. S. auch Freeman I, 503, N. 3, Lappenberg I, 478, Dahlmann I, 112, N. 1. Von der Umwandlung, die aus dem verhaßten Tyrannen Olav einen angebeteten Nationalheiligen macht, handelt eine mir nicht zugängliche Schrift von Daae, Norges Helgener (Christiania 1879); vgl. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft II, 2, 323.

[1]) Adam II, 59: et regnavit Chnut in Nortmannia simul et Dania et, quod nulli regum prius contingere potuit, in Anglia.

[2]) Encomium Emmae II, 19 SS. XIX, 520, quinque regnorum scilicet Danomarchiae, Angliae, Britanniae, Scothiae, Nordwegae vindicato dominio imperator extitit. Saxo Gramm. spricht von sechs Reichen, ohne die Namen anzugeben.

[3]) Vgl. Lappenberg I, 480, Freeman I, 495 ff., Skene, Celtic Scotland I, 359 ff. Macbethad mac Finnloech ist die Namensform des letzgenannten bei Marian. Scotus 1040, SS. V, 557, dessen Identität mit dem Maelbaepe oder Mealbeade der agf. Chronik 1031, SS. XIII, 110, nicht wohl bezweifelt werden kann.

[4]) Vgl. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 64, 65, Voigt, Gesch. Preußens I, 298, Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen I, 360 ff.

Wortes willen, mit dem der Jarl spottend an des Königs Flucht am Helgafluß erinnert hatte, meuchlerisch ermorden zu lassen[1]). Aber er konnte auch ein milder Herrscher sein, wenn nicht seine auflodernde Leidenschaft den Sieg über ihn gewann; und dann verband er — das zeigt alles, was man von ihm weiß — aufrichtige Frömmigkeit und Herzensandacht mit wahrer Regentenweisheit. So hatte er schon in dem denkwürdigen Erlaß von Assandun im Jahre 1020 gleichsam das Programm seiner Regierung aufgestellt: „ich künde Euch, daß ich holder Herr sein will und nicht weichend von Gottes Rechten und rechtem weltlichem Gesetz“ [2]); so lernte ihn die staunende Welt kennen, als er im Jahre 1026 in langsamer Reise die Niederlande und Burgund durchzog und dann in den Verhandlungen mit Rom von dem Kaiser, dem Papst und dem burgundischen König wichtige Zugeständnisse für seine Engländer erwirkte[3]); so stellen die Gesetze, die er gegen das Ende seines Lebens erließ, den Satz voran, daß seine Unterthanen vor allen Dingen den einen Gott lieben und das eine Christenthum bewahren sollen[4]).

Indem sich nun aber der König mit allem Eifer die Hebung der kirchlichen Zustände in seinen Reichen angelegen sein ließ und zu diesem Zweck auch mit den namhaftesten Kirchenmännern Frankreichs Verbindungen anknüpfte[5]), war es doch vor Allem sein Bestreben, sich an Deutschland kirchlich wie politisch eng anzuschließen. Wir wissen schon, daß seine Beziehungen zu Unwan von Bremen die denkbar besten waren[6]); denselben Charakter behielten sie auch unter Unwans Nachfolger Liavizo[7]) und, soweit wir sehen können, auch unter dem nächsten Erzbischof Bezelin-Alebrand. Es entspricht dem, daß der König gern deutsche Kleriker in sein englisches Reich zog, die hier zu hohen Kirchenämtern befördert wurden: so jenen Lothringer Duduco, der 1033 Bischof von Wells in Somerset wurde, jenen Wichmann, dem die Leitung des Klosters Ramsay anvertraut wurde, vielleicht auch schon jenen Lothringer oder Flandrer Hermann, der später erst der Kapelle Eadwards des Bekenners angehörte und 1045 den Bischofsstuhl von Wilton bestieg[8]).

---

[1]) Vgl. Dahlmann I, 111, Lappenberg I, 475, Freeman I, 476.

[2]) Pauli, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV, 393.

[3]) Bd. I, 139.

[4]) Freeman I, 481. Ueber die Zeit des Erlasses der Gesetze vgl. Pauli, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV, 392. Nur aus dem Titel Nordrigena cyninge wird man nach dem, was oben S. 142, N. 1 bemerkt ist, kaum einen Schluß auf die Abfassungszeit ziehen dürfen.

[5]) Außer dem von allen Neueren angeführten Briefe Fulberts von Chartres kommt in dieser Beziehung auch das minder beachtete Verhältnis Kanuts zu Wilhelm von Aquitanien in Betracht. Vgl. darüber Ademar III, 41, und die von Waitz SS. IV, 134, N. 13 dazu angezogene Stelle aus den Akten des Concils von Limoges von 1031.

[6]) Vgl. Bd. I, 104.

[7]) Adam II, 62.

[8]) Vgl. Freeman II, 79, 437 und Pauli, Nachrichten von der Kgl. Gesell-

Wir vermögen nicht zu sagen, von wem der Gedanke ausging[1]), die durch den Vertrag von etwa 1025 angeknüpften[2]), durch die Zusammenkunft in Rom 1027 befestigten Freundschaftsbeziehungen zwischen unserem Kaiser und dem nordischen König durch eine Familienverbindung noch inniger zu gestalten; — auffallen kann er nach dem, was eben dargelegt ist, umsoweniger, als auch für Konrad gerade jetzt angesichts des nothwendig gewordenen ernsten Kampfes mit den Liutizen die Bundesgenossenschaft des Dänenkönigs besonders werthvoll sein mußte. Gewiß werden zu den politischen Vortheilen, welche diese Verbindung versprach, noch andere hinzugekommen sein; hören wir später von der glänzenden Ausstattung, welche die englische Königstochter von ihrem Bruder Harthaknut erhielt, so wird wahrscheinlich eine reiche Mitgift schon von Knut selbst versprochen sein. Wie viel aber dem Kaiser an dieser Ehe gelegen war, ergiebt sich aus dem Zugeständnis, das auch er seinerseits machte, indem er, um dieselbe zu Stande kommen zu lassen, die Dänenmark zwischen Schlei und Eider an Knut abtrat[3]). Gehörte, wofür wenigstens die

schaft der Wissenschaften zu Göttingen 1879, N. 13, S. 317 ff., wonach die Angaben Lappenbergs I, 470, N. 2, zu rectificiren sind.

[1]) Darin hat Steindorff I, 33, N. 6, sicher Recht, daß auf Adams Versuch, die Anfänge der Vermählungsgeschichte Heinrichs III. der Zeit und wohl auch der Vermittlung Umwans zuzuschreiben, kein Gewicht zu legen ist.

[2]) Vgl. Bd. I, 101 ff.

[3]) Adam II, 54: cujus etiam filiam imperator filio suo deposcens uxorem, dedit ei civitatem Sliaswig cum marcha, quae trans Egdoram est, in foedus amicitiae et ex eo tempore fuit regum Daniae. Die Worte ei civitatem fehlen in cod. 1; cod 3 bietet die Lesart: imperator filio deposcens uxorem filiam Canuti, resignavit ipse si quid haberet juris in terris vicinis limitibus Sliassvig una cum marcha; vgl. darüber Steindorff, de ducatu Billingorum S. 42. — Viel erörtert ist die Frage, ob die Stadt Schleswig zur Mark gehört habe oder nicht. Nach Adam I, 59 und II, 3 wäre das für die Zeit Heinrichs I. und Konrads II. wenigstens doch wohl anzunehmen, und derselben Ansicht ist offenbar auch Helmold cap. 12: eo enim tempore Sleswich cum provincia adjacente, que scilicet a lacu Slya ad Egdoram fluvium protenditur, Romano imperio subjacebat. Diesen Berichten folgen denn auch Steindoff, de ducatu Billingorum S. 42, 43, und Usinger in der Zeitschr. der Gesellsch. f. d. Gesch. des Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg 1872, II, 10 ff. Dagegen nehmen Dahlmann I, 71, und Waitz, Jahrb. Heinrichs I., S. 267, vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 613, N. 1, an, daß Adam hier ungenau im Ausdruck sei und sich geirrt habe. Allein ich kann mich nicht überzeugen, daß die von Waitz angeführten Zeugnisse ausreichten, um den Bericht Adams zu verwerfen. Wenn in dem Periplus Otheri und in den Ann. Einh. 808 Schleswig als dänisch erscheint, so darf man daraus doch nur schließen, daß die alte karolingische Mark die Stadt nicht mit umfaßte. Dem aber entsprechen vollkommen die Angaben bei Adam I, 28, 43, wonach Schleswig in Rimberts Zeit dänisch war; er bezeichnet I, 59, II, 3, die Einbeziehung der Stadt in die Mark als eine Errungenschaft der sächsischen Zeit. Und auch der Hauptgrund von Waitz, daß die Anlage des Danavirk, welches Schleswig einschließt, nur unter der Annahme eines dänischen Besitzes der Stadt denkbar sei, wird sich auf diese Weise beheben lassen, wenn man die Anfänge des Walles schon in die karolingische Zeit setzt; vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I., S. 266. Sach, Gesch. von Schleswig (Schleswig 1875), äußert sich nicht über die Frage der Zugehörigkeit der Stadt zur Mark.

Angaben der deutschen Geschichtschreiber, Adams von Bremen und Helmolds, sprechen, zu dieser Mark auch die angesehene Handelsstadt Schleswig oder Heidaby, wie sie die Dänen nannten, der Haupthafen der nordelbischen Sachsen, von wo aus man ins Gebiet der Slaven und Samländer, nach Schweden, ja selbst bis nach Griechenland zu segeln pflegte[1]) und von dessen Namen selbst bis zu arabischen Geographen die Kunde drang, so war der Verlust dieser Gebiete doch keineswegs so bedeutungslos, wie wohl behauptet worden ist[2]). Denn dem Deutschthum ging der wichtige Markt an der Schlei schnell verloren: schon im zwölften Jahrhundert war er, wie ein neuerer Forscher ausgeführt hat[3]), eine dänische Stadt geworden; die Mark, welche denselben von seinen alten Gründern trennte, erscheint um dieselbe Zeit als ein wüstes und unheimliches Grenzgebiet, und südlich davon sanken Holsten und Stormarn in eine vollständig antistädtische Cultur zurück. Indessen von dieser Bedeutung der Mark und ihres Hafens und demgemäß von diesen Nachtheilen ihrer Abtretung hat unser Kaiser schwerlich eine irgendwie bestimmtere Kenntnis gehabt. Persönlich waren ihm jene nordelbischen Gegenden seines Reiches, die er nie besucht hat, völlig unbekannt; den Billungern, welche die Mark verwalteten[4]), war er, wie man mit Grund vermuthen kann, nicht sonderlich gewogen: und so wird er, der die Grenzen des Reiches weiter ausgedehnt hat, als seit den Tagen Kaiser Otto's des Großen irgend einer seiner Vorgänger und bis zum Untergang der deutschen Kaisermacht irgend einer seiner Nachfolger, auf diesen, im Vergleich zu seinen Erwerbungen doch sehr geringfügigen Gebietsverlust ebenso wenig ein größeres Gewicht gelegt haben, wie auf denjenigen, in welchen er einige Jahre zuvor beim Abschluß des Friedens mit Stephan von Ungarn gewilligt hatte. In beiden Fällen stand dem Verlust ein jedenfalls weit höher anzuschlagender Gewinn gegenüber. Ermöglichte die Beendigung des Ungarnkrieges die unbehinderte Verfolgung der Maßregeln, welche die Unterwerfung Polens und damit den Wiedergewinn der Lausitzen herbeiführten, so sicherte die

---

[1]) Adam IV, 1.

[2]) Stenzel I, 29; ähnlich schon vor ihm Lebens- u. Regierungsgesch. Kaiser Konrads des Saliers (Leipz. 1794) S. 236. Dagegen Dahlmann, S. 71 Anm., Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I, 31.

[3]) Vgl. Nitzsch, Deutsche Studien (Berl. 1879) S. 212.

[4]) Daran halte ich mit Steindorff, de ducatu Bill. S. 39 ff., Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. a. a. O., Verfassungsgesch. VII, 68, fest. Die Ansicht Usingers a. a. O., daß die Mark den Grafen von Stade gehört habe, und daß ihnen zur Entschädigung für den Verlust derselben 1056 die Nordmark verliehen sei, hat außer der einmaligen Bezeichnung des Grafen Siegfried als marchio bei Adam II, 30, nichts für sich, und jene Bezeichnung erklärt sich leicht aus dem Titel, den die Stader später zu Adams Zeit führten. Wie sollte Albert. Stad. 1029 (SS. XVI, 314), der die Nachricht Adams von der Abtretung der Mark abschreibt, dabei der Stader Grafen vergessen haben, wenn man in Stade gewußt hätte, daß diesen einmal die Mark gehörte?

Verbindung mit Dänemark die Bezwingung der Elbslaven und begünstigte zugleich, indem sie die Ruhe an der Ost- und Nordgrenze Deutschlands zu verbürgen schien, eine um so energischere Politik im Süden und Westen. Für unseren Kaiser mochte das um so erwünschter sein, als eben um diese Zeit, wie wir noch darzulegen haben werden, in Italien neue Unruhen ausbrachen, die seine baldige Dazwischenkunft unvermeidlich machten. Und sollte man nicht vielleicht gerade einem Staatsmanne, wie Konrad es war, zutrauen dürfen, daß er ein Gefühl dafür hatte, wie die enge Verbindung der beiden mächtigsten germanischen Staatenbildungen des Mittelalters, von denen doch eine jede kaum erwarten konnte, jemals die andere zu unterwerfen, auch im nationalen Interesse wünschenswerth war? Sollte es ein bloßer Zufall sein, daß gerade der unter den Vorgängern des Kaisers, dessen Wesen mit dem Konrads in vielfachen Beziehungen am meisten verwandt erscheint, Heinrich I., in gleicher Weise für seinen Sohn und Erben um die Hand einer englischen Fürstentochter warb? Sollte man nicht annehmen können, daß Konrad eine solche Verbindung, von der man damals in Kanuts besten Jahren noch ein lange dauerndes Bündnis beider Reiche hoffen durfte, durch die Abtretung jener Mark nicht zu theuer erkauft glaubte, die, in den Zeiten der Zwietracht beider Völker geschaffen, gleichsam ein Denkmal dieser Zwietracht selbst war?

Die Verhandlungen über die Abtretung der dänischen Mark, mag man sie nun durch diese oder andere Erwägungen des Kaisers zu erklären versuchen, waren jedenfalls bereits zum Abschluß gelangt, als in Bamberg die Verlobung Heinrichs III. mit der Tochter Kanuts verkündet und in üblicher Weise durch Eidesleistung bekräftigt wurde[1]). Die Braut, die außer mit ihrem Hauptnamen Gunhild[2]) auch noch mit verschiedenen anderen Benennungen bezeichnet wird[3]), war der zweite Sproß aus der am

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1035: ibi etiam Heinricho regi filio imperatoris filia Chnut regis Danorum juramentis desponsatur.

[2]) Dies scheint die angelsächsische Namensform, die man z. B. bei Wilh. Malmesbur. Gesta reg. Angl. II, 188, SS. X, 466, findet. Die anglo-normannischen Trouvères Robert Wace und Benoit haben die Formen Gunil, Gunnil, Gunnild; vgl. die Stellen bei Steindorff I, 516. In deutschen Urkunden begegnet am 5. Dec. 1040 (Stumpf, Acta N. 296, S. 418) die Form Chunihildis, aber der Schreiber hatte wahrscheinlich anfangs Gunihildis setzen wollen; wenigstens findet sich vor dem Namen ein g, das in meinem Abdruck Dipl. Cent. S. 47 nicht hätte weggelassen werden sollen. Am 29. Dec. 1040 (St. 2202) wird Chunehildis geschrieben. Keine urkundliche oder sonstige Gewähr hat die bei Wipo cap. 35, 40 vorkommende Form Chunelindis; Herim. Aug. 1036, 1038 hat dafür Chunihildis; Chron. Suev. univ. 1038: Chunigunt. Wipo cap. 40 setzt die Cambridger Handschrift Gunnild, die Brüsseler Cunegundis.

[3]) Sehr auffallend ist die Namensform der Ann. Ryens. SS. XVI, 399: Gamalaeknut . . uxorem regis Anglorum expulsi et mortui accepit, et genuit ex ea filium nomine Harthaeknut et filiam nomine Gummilsid,

2. Juli 1017 geschlossenen Ehe Kanuts mit Aelfgivu-Emma, der Tochter Richards des Furchtlosen von der Normandie und Witwe König Aethelreds des Unberathenen von England[1]). Sie wird bei ihrer Verlobung also höchstens sechzehn Jahre gezählt haben; sehr gepriesen wird von englischen und deutschen Schriftstellern ihre Schönheit, um deren willen sie schon von vielen Großen, wie es heißt, zur Ehe begehrt worden war[2]).

Zugleich mit dieser Verlobung des Königs ward zu Bamberg noch eine andere Ehe verabredet, die gleichfalls nicht ohne politische Bedeutung war. Der sie zu schließen gedachte, gehörte einem der angesehensten Geschlechter des nördlichen Baierns an; er war der Sohn jenes Heinrich, der die von Otto II. empfangene bairische Böhmenmark mit den Grafschaften im Nordgau, Radenzgau und im Volkfeld vereinigte. Als er im Jahre 1003 im Zorn über König Heinrichs Undank, der ihm die verheißene Herzogsfahne Baierns zu verleihen verweigerte, die Waffen gegen den Herrn erhob, dem er selbst zur Erlangung der Krone treuesten Beistand geleistet hatte, war es um das Glück seines Hauses geschehen: besiegt und zur Unterwerfung gezwungen, erlangte er zwar von des Königs Gnade seine Eigengüter zurück; aber die Lehen, die er früher besessen, waren bereits vertheilt und blieben ihm und seinen Erben verloren[3]). Nach seinem 1017 erfolgten Tode gingen diese

---

quam Henricus filius Conradi imperatoris uxorem accepit. Die Uebersetzung des Stephanius, die auf einem anderen Codex beruht, sagt dafür Gunnild. Auch die angelsächsische Form Aetheldrude, die Lappenberg I, 482 erwähnt, findet sich in Deutschland wieder; vgl. Ann. Admunt. 1038, SS. IX, 567: Edildrudis, quae et Chunigunt regina; auf sie scheinen auch die Formen Elifdrud (Elisdrud, Eliphtruda, Elfdrud) des Chron. Suev. univ. 1038 (SS. XIII, 71, vgl. N. r) zu führen, denen bei Aventin, Ann. Boior. ed. Cisner S. 405, vgl. Steindorff II, 440, Elsetruda entspricht.

[1]) Die noverca Gunhildens, von der in dem später zu besprechenden Briefe Immo's von Arezzo an Azecho von Worms (Giesebrecht II, 701) die Rede ist, ist nicht Aelfgivu-Emma von der Normandie, sondern Aelfgivu von Northampton, Kanuts erste Gattin oder Kebse, die Mutter Harolds; vgl. Freeman I, 453 ff. Steindorff I, 34, N. 2 hat beide verwechselt.

[2]) Wilh. Malmesbur. a. a. O.: spectatissimae speciei puella, a multis procis ... suspirata nec impretata. Wipo cap. 40: stella matutina Chunelinda regina. Brief Immo's a. a. O.: tenera conjux Chunigunda.

[3]) Das ist — entgegen der älteren Annahme von Hirsch, Jahrb. Heinrichs I. Bd. I, 324, III, 109, Giesebrecht II, 40, 164 — nach den Ausführungen von Stein, Monumenta Suinfurtensia historica (Schweinfurt 1875) S. 3, die Steindorff II, 35, Riezler, Gesch. Bayerns I, 418, nicht beachtet haben, während der letztere später I, 746 ihnen zustimmt, nunmehr als festgestellt zu betrachten. Entscheidend ist der Umstand, daß der Graf Heinrich vom Nordgau, der zuerst 1008 wieder auftritt (St. 1499, 1500), noch 1025 fungirt (St. 1864), während der Schweinfurter Heinrich schon 1017 starb (Thietm. VII, 46), daß ferner im Nordgau ein Graf Otto nur von 1034 bis höchstens 1040 genannt (St. 2057, 2197, falsch, aber wohl nach echter Vorlage, vgl. Steindorff I, 395 ff.), dann aber durch einen zweiten, schon 1043 erwähnten Grafen Heinrich ersetzt wird (St. 2339), während Otto von Schweinfurt bis 1057 lebt und, weil frühestens 1036 vermählt, 1043 noch keinen Sohn gehabt hat, dem er die Grafschaft hätte überlassen können.

immer noch ansehnlichen Besitzungen auf seinen Sohn Otto über, der nach dem Mittelpunkt derselben, der Stammburg seines Geschlechts, gewöhnlich Otto von Schweinfurt genannt wird. Das Ansehen des hochedlen Mannes muß durch die Vermählung seiner Schwester Judith mit Herzog Bretislav von Böhmen, von der wir gehört haben [1]), noch gestiegen sein. In der Umgebung unseres Kaisers fanden wir ihn im Jahre 1033, da er Zeuge einer Schenkung Gisela's an Würzburg war [2]), und die Stellung, die er in der Zeugenliste jener Urkunde einnimmt — zwischen dem Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen und dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich hat ihn der Notar verzeichnet, — spricht zugleich für den Rang, der ihm, obwohl er kein Reichsamt bekleidete, doch in den Augen der Welt zukam. Sein Vater hatte einst in nahen Beziehungen zu Boleslav von Polen gestanden und war von diesem bei seiner Erhebung gegen Heinrich unterstützt worden; nicht unmöglich, daß schon damals eine Familienverbindung zwischen den beiden verabredet oder wenigstens in Aussicht genommen war. Jedenfalls war es bei den jetzt in Polen herrschenden Zuständen nicht ohne Bedeutung, wenn Otto sich in Bamberg mit Mathilde, der Tochter Boleslavs (wahrscheinlich aus seiner vierten Ehe mit Oda, der Tochter Ekkehards d. Gr. von Meißen), verlobte [3]): es ward damit ein Anspruch erworben, der unter Umständen von großer Tragweite hätte sein können. Die Braut war kaum älter als die englische Fürstin, mit der sich König Heinrich vermählen wollte [4]); man wird vermuthen dürfen, daß auch sie durch die nach dem Tode ihres Halbbruders Mesko in Polen ausgebrochenen Wirren genöthigt war, ihr Geburtsland zu verlassen, und daß sie sich zur Zeit ihrer Verlobung in Deutschland aufhielt.

Was sonst noch von den Geschäften dieses langen Bamberger Hoftages zu erwähnen ist, der mindestens bis zum 10. Juni währte, beschränkt sich auf einige Gnadenbriefe des Kaisers von geringer Bedeutung. Zwei Urkunden für den Bischof Hugo von Parma und die Bewohner von Capo d'Istria [5]) sind schon in anderem Zusammenhang besprochen worden. Eine dritte vom 6. Juni schenkte einem Bamberger Domherrn, Liutpold, auf die Fürbitte Gisela's und Heinrichs ein kaiserliches Gut im Radenz-

---

[1]) Bd. I, 278.

[2]) Mon. Boica XXIX$_a$, 40: Otto de Suinvurt, ohne Titel, was nach dem oben bemerkten völlig correkt ist.

[3]) Ann. Hildesheim. 1035: et Otto de Suinvôrdi (auch hier kein Amtstitel!) ibidem Mathildem, filiam Bolezlavonis Polianorum ducis, sibi desponsavit. Ebenso Ann. Saxo 1035; danach ist der Titel comes, den ihm die Ann. Magdeburg. 1035 geben, als ein Zusatz der letzteren zu ihrem Hildesheimer Excerpt zu betrachten. Ueber Oda vgl. Karłovicz, Quaestiones ex hist. Polon. saec. XI (Diss. Berol. 1866) S. 38 ff.

[4]) Die Vermählung Oda's hatte am 2. Febr. 1018 stattgefunden.

[5]) St. 2064, 2065, R. 209, 210; vgl. Bd. I, 186 u. oben S. 135.

gau[1]); die vierte und letzte vom 10. Juni verlieh dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich — vielleicht zur Belohnung für seine Mitwirkung beim Sturze Adalbero's — fünfzig Königshufen Landes zwischen Piesting und Triesting an den Ostabhängen des Wiener Waldes[2]), südlich von Wien — also in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes, in welchem einst sein Vorgänger Markgraf Heinrich von Heinrich II. mit zwanzig Hufen beschenkt worden war[3]). Wie damals Heinrich, so erhielt jetzt Adalbert vom Kaiser die Befugniß, sich das Land zu wählen, wo es ihm gut scheine; noch immer also haben wir uns jenen weiten Bezirk um Wiener-Neustadt als im wesentlichen wüst und unbebaut zu denken.

Bald nach dem Schluß des Hoftages muß dann der Kaiser gegen die Liutizen aufgebrochen sein. Mit einem sehr starken Heere[4]) rückte er gegen die Elbe vor; nur die Baiern waren von der Theilnahme an der Heerfahrt entbunden, weil man befürchtete, daß der entsetzte Herzog von Kärnthen im Bunde mit den Kroaten den Versuch machen würde, sich der Ausführung des gegen ihn gefällten Urtheilsspruches zu widersetzen, und deshalb die Südostgrenze des Reiches nicht wehrlos lassen wollte[5]). Als das Heer die Elbe erreichte[6]) — wo, wird nicht berichtet; am

[1]) St. 2066, R. 211: vicum nomine Silewizc (bei Schultes, Hist. Schriften II, 207 ff. nicht erwähnt) ad nostrum imperiale jus pertinentem situm in pago Ratenzgowe in comitatu Adalberti comitis. Ist der Beschenkte vielleicht identisch mit dem späteren Erzbischof Liutpold von Mainz, der bis 1051 Dompropst von Bamberg war? (vgl. Herim. Aug., Ann. Altah. 1051.) — Hier mag noch einer anderen Schenkung Konrads Erwähnung gethan werden, durch welche ein gewisser Magnus, Babenbergensis aecclesiae et canonicorum ibidem Deo servientium famulus, ein Gut zu Ingelheim im Nahegau empfing. Ein Diplom Konrads darüber ist nicht erhalten, und wir wissen von der Sache nur durch die Bestätigung Heinrichs III. vom 2. Okt. 1048, St. 2354.

[2]) St. 2067, R. 212. Intervenienten auch hier Gisela und Heinrich. Konrad verleiht: in marchia Adalberti inter flumina, quorum nomen est uni Biesnicka, alteri Triesnicka, id est in villa Bobsowa et ubicumque ipse A. elegit inter fluenta predicta mansos regales L.

[3]) St. 1328, jetzt gedruckt Stumpf, Acta imp. N. 32, S. 39, vgl. Hirsch I, 234, mit falschem Datum 16. November.

[4]) Ann. Hildesheim. 1035: cum validissimo exercitu.

[5]) Brief an Azecho, Giesebrecht II, 701: ergo dicunt, ipsum Adalberonem confisum Cruwatis et Mirmidonibus regiae potestati velle resistere, cujus occasionis timore cessabunt domi Bawarii ab indicta expeditione. Zu dem Einfall kam es, wie es scheint, für jetzt nicht. — Ueber ein schweres Viehsterben in Baiern in diesem Jahr vgl. Ann. Altah. 1035.

[6]) Wipo cap. 33 hat, wie er überhaupt in diesem Kapitel ein Meisterstück chronologischer Verwirrung liefert, auch die beiden Liutizenfeldzüge von 1035 und 1036 confundirt. Denn während er mit sequenti vero anno einleitend die Eroberung Werbens durch die Wenden — Anfang 1035 — erzählt und den Zug des Kaisers als die Folge davon erscheinen läßt, und während er das Kapitel mit der eodem anno erfolgten Entsetzung Adalbero's schließt, berichtet er in der Mitte die Unterwerfung und Zinsbarmachung der Liutizen, die nach den übereinstimmenden Zeugnissen bei Herim. Aug., den Ann. Hildesheim. und dem Chron. Suev. Univ. erst 1036 erfolgt ist. Hat er somit zwei Feldzüge zu einem

ersten wird man an die Gegend von Werben denken dürfen —, fand man die Liutizen am rechten Ufer aufgestellt, um den Uebergang der Deutschen über den Fluß zu hindern[1]). Der Kaiser, der denselben an dieser Stelle ohne große Verluste nicht erzwingen konnte, benutzte eine entlegene, von den Feinden nicht beachtete Furt, um einen Theil seines Heeres übersetzen zu lassen, und nöthigte durch deren Angriff die Wenden zur Flucht, worauf auch das Hauptcorps den Uebergang bewerkstelligte. Es folgte der übliche Verwüstungskrieg, wie er in dieser Zeit und Gegend hergebracht war: weit und breit durchzog der Kaiser das Land der Liutizen, ihre Saaten verheerend, ihre Wohnungen niederbrennend[2]); nur die unzugänglichen Sümpfe dieser Havel- und Spreelandschaften gewährten den Heiden einen sicheren Zufluchtsort. Wo es zu offenem Kampfe kam, blieb den Deutschen die Oberhand, und mit der wildesten Grausamkeit eines Religions- und Racenkrieges zugleich wurde gefochten. Der Kaiser selbst soll nach dem Zeugniß Wipo's, der diesem Feldzuge ein eigenes, uns leider nicht erhaltenes Gedicht gewidmet hat, im Kampfe der erste gewesen sein; oft sah man ihn bis an die Schenkel im Morast stehend, selbst kämpfend und die Seinigen durch lauten Kampfruf ermuthigend. Auch die Tapferkeit des jungen Böhmenherzogs Bretislav, der den Bamberger Abmachungen gemäß an diesem Zuge Theil nahm, wird höchlichst gepriesen[3]). Gnade gab es in diesem Kriege auch für die Gefangenen nicht; hatten einst die Heiden wohl in den Zeiten ihres Uebergewichts mit dem Bilde des gekreuzigten Heilands ein frevles Spiel getrieben, so übte

---

verschmolzen, so würde es zweifelhaft bleiben, ob die von ihm angegebenen Details sich auf den ersten oder den zweiten derselben beziehen, wenn nicht die Worte des Herim. Aug. 1035: vi transito Albia flumine für die erstere Alternative entschieden.

[1]) Wipo a. a. O.: sed cum pagani transitum (nicht die Elbübergänge, wie Giesebrecht II, 305, übersetzt) prohiberent, imperator per aliud vadum fluvii partem exercitus latenter transmisit, et ita fugatis hostibus ipse per ripam liberam regionem ingrediens.

[2]) Wipo a. a. O.: Herim. Aug. 1035. Chron. Suev. univ. 1035. Ann. Hildesheim. 1035. Vgl. auch Wipo cap. 40:

Bellum intulit paganis — ne nocerent christianis
Non defendit eos palus — nulla fuit aquis salus,
Bene coercebat Sclavos — barbaros et omnes pravos.

Was aber soll es bedeuten, wenn Bonizo lib. V. in. schreibt: Luticios adgressus bello prostravit et usque ad Bellagrast fugere coegit?

[3]) Ann. Altah. 1035, s. oben S. 133, N. 1. Wahrscheinlich in die Zeit, während welcher Bretislav durch den Liutizenfeldzug von Böhmen fern war, fällt eine abermalige Erhebung der dem jungen Herzog feindlichen Partei in Böhmen, die zu grausamer Ermordung des greisen Jaromir führte, im übrigen aber keine Veränderung in den inneren Verhältnissen des Landes hervorgebracht hat. Vgl. Cosmas I, 42, SS. IX, 65, der den Tod Jaromirs zum 4. Nov. 1038 erzählt, und dazu die Kritik Loserths (Mittheil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1881, Bd. XIX, 261 ff.), der zufolge an dem Tagesdatum festzuhalten, die Jahreszahl aber in 1035 zu ändern ist.

Konrad ein schreckliches Strafgericht, indem er eine große Menge gefangener Wenden vor einem Crucifix grausam verstümmeln und niederhauen ließ. Wipo feiert den Kaiser, dem doch sonst nichts ferner lag als religiöser Fanatismus, um dieser, wahrscheinlich auf ganz anderen Erwägungen beruhenden Strenge willen als einen Rächer des Glaubens und vergleicht ihn mit Titus und Vespasian, die dreißig Juden um einen Silberling verkauften, wie einst die Juden Christum um dreißig Silberlinge verhandelt hatten [1]). Wurde durch derartige Grausamkeit jäher Schrecken unter den Wenden verbreitet, so wird doch zugleich auch um so erbitterterer Widerstand von ihnen geleistet sein. Wir erfahren, daß auch des Kaisers Heer in diesem Guerrillakriege empfindliche Verluste erlitt [2]), und eine endgiltige Unterwerfung der Liutizen ward nicht bewirkt: als der Kaiser zu Anfang des Herbstes die rechtselbischen Lande verließ, mußte er sich sagen, daß der Zweck des Kampfes nicht erreicht und ein zweiter Feldzug nothwendig sei, um den hartnäckigen Feind ganz zu bezwingen und an der sächsischen Grenze die Ruhe herzustellen.

Um die Mitte des Oktober war der Kaiser nach Magdeburg zurückgekehrt, wo seine Gemahlin weilte, und wo sich auch der junge König Heinrich wieder am Hofe einfand [3]). Hier wird die Neubesetzung des Erzbisthums Bremen-Hamburg erfolgt sein, das am 18. September durch den Tod des unruhigen Erzbischofs Hermann erledigt war [4]). Der Kaiser ernannte zu seinem Nachfolger einen Kölner Geistlichen Bezelin-Alebrand, der bis jetzt in

---

[1]) Wipo cap. 33.

[2]) Rod. Glaber IV, 8, SS. VII, 68: adversus quos (Leuticos) imperator Chounradus cum exercitu permaximo egrediens multotiens plures ex illis caede prostravit, non tamen sine dampno suorum. Ob quam rem totius ecclesiae clerus ac plebs regni sui semet affligentes dominum rogaverunt, ut ultionis vindictam de tanta barbarorum vesania illi concederet. Charakteristisch ist das Verfahren der deutschen Quellen. Wipo cap. 33 übergeht, wie schon erwähnt, den zweiten Feldzug ganz und läßt die Unterwerfung schon auf dem ersten erfolgen. Die übrigen Quellen erwähnen zwar den zweiten Zug, dessen Nothwendigkeit beweist, daß der erste seinen Zweck nicht erreicht hatte, reden aber von Verlusten und, wie man nach Rod. Glab. annehmen muß, erheblichen Verlusten des Kaisers kein Wort.

[3]) Er ist mit Gisela Intervenient am 16. und 17. Oktober in St. 2068, 2069, R. 214, 215 (über letztere Urkunde s. oben S. 131). Steindorff I, 26, 35, nimmt an, daß er am Liutizenkriege Theil genommen habe; aber Wipo erwähnt ihn nicht, und wenn die Baiern, wie wir sahen, aus Rücksichten der Landesvertheidigung zu Hause gelassen wurden, so ist es nicht wahrscheinlich, daß ihr Herzog das Land verließ.

[4]) Ann. Hildesheim. 1035. Adam II, 66: 14. kal. Octobr. Ebenso Necrolog. S. Michael. Babenberg. (Hirsch I, 557). Das Necrol. Hamburg. (ed. Koppmann, Zeitschr. f. Hamburg. Gesch. N. F. III, 120) hat 19. Sept., das Necrol. Luneburg. (Wedekind, Noten III, 72) hat 4 kal. Oct., und denselben Fehler haben drei Handschriften Adams; für die älteste mit Sept. 18 entscheidet auch die im Chron. Brem. SS. VII, 391, angegebene Sedenzzeit des Nachfolgers, die vom 18. Sept. 1035 bis zum 15. April 1045, dem Todestage Bezelins, berechnet, neun Jahre sechs Monate sieben und zwanzig Tage beträgt.

seiner Kapelle gedient hatte[1]). Die Investitur muß Bezelin noch vor dem 16. Oktober erhalten haben, da eine kaiserliche Urkunde von diesem Datum ihn bereits als Erzbischof bezeichnet; der neu ernannte, dessen die Urkunde in besonders herzlicher Weise gedenkt[2]), erhielt dadurch die Bestätigung des Rechtes, zwei Mal im Jahr, sieben Tagen vor Pfingsten und sieben Tage vor dem St. Willehadsfest (8. Nov.), in Bremen einen Markt abzuhalten, dessen gesammte Nutznießung, Zoll, Münze und ungehinderte Gerichtsbarkeit über die Marktbesucher, dem Erzbischof überwiesen wird. Die Weihe zum Priester erhielt Bezelin erst am Sonnabend vor Weihnachten (20. December) zu Hamburg, und am folgenden Tage ward er zum Bischof consecrirt; sieben sächsische Bischöfe waren bei der heiligen Handlung zugegen, die unter großen Freudenbezeugungen des Klerus in glänzender Weise vollzogen wurde[3]).

Diese Freude ist nach der unglücklichen Regierung Erzbischof Hermanns um so begreiflicher, als alles, was wir von dem Nachfolger wissen, die Wahl des Kaisers diesmal als eine höchst glückliche erscheinen läßt. Adam von Bremen findet kaum Worte genug, um ihn zu verherrlichen: als einen Mann mit allen Tugenden geschmückt, Gott und den Menschen lieb, den Vater des Vaterlandes, des Klerus Zierde und des Volkes Heil, den Uebelthätern ein Schrecken, den Guten ein Vorbild, zu dessen Lobe nicht zu viel gesagt werden könne, und in dessen Preise Alle einig seien[4]). In Bremen erneuerte er das klösterliche Leben der Domherren und erhöhte ihre Präbende: gegen sächsische Sitte beschloß er, in Erinnerung an die Lebensgewohnheiten seiner glücklicheren rheinischen Heimath, den Brüdern auch Wein reichen zu lassen, und nahezu gelang es ihm auch, sagt Meister Adam, solange er lebte, diesen Vorsatz auszuführen[5]). An Stelle des bisherigen hölzernen

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1035: Adelbrandus, am Rande Bezelinus, regius capellanus. Adam II, 67: Bescelinus cognomento Alebrandus. Letzterer fügt hinzu: hunc nobis ecclesia praestitit Coloniensis, und so ist er wahrscheinlich identisch mit dem Bezzelinus cappellanus, der in einer Urkunde Pilgrims von Köln vom 10. Jan. 1027 (Lacomblet I, 100) als Zeuge vorkommt.

[2]) Becelino sanctae Bremensis ecclesiae venerabili nobisque amabili archiepiscopo, St. 2068, R. 214. Die von Lappenberg, Hamb. Urkundenb. I, 69, gegen die Echtheit des Diploms geäußerten Bedenken sind grundlos; vgl. Ehmck, Brem. Urkundenb. I, 18. Zur sachlichen Erläuterung s. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland (Straßb. Diss. 1881) S. 38, 39.

[3]) Adam a. a. O. Ann. Hildesheim. 1035.

[4]) Adam II, 67: ad laudem beati viri parum est omne, quod dicimus, a cujus laude necdum aliquem audivi discordantem. Ut enim brevi quodam indiculo complectamur ymaginem virtutis ejus, pater patriae fuit, decus cleri et salus populi, terror malepotentium exemplarque benivolentium, egregius pietate vel qui omnia vellet ad profectum (diese Lesart von Cod. 1 ziehe ich vor, „der alles zum Nutzen wenden wollte") ducere; dicta et facta ejus omnia dulci memoria posteris comprehensa.

[5]) Adam II, 67: nam et vinum dari fratribus contra naturam

Wohngebäudes des Domkapitels ließ er ein steinernes errichten, mit mannigfachen Erkern [1]) geziert und stattlich anzuschauen. Auch die von Hermann begonnene massive Ringmauer der Stadt führte er weiter und versah sie mit starken Vertheidigungswerken, unter denen Adam besonders das Westthor am Marktplatz, das aus behauenen Quadern errichtet und mit sieben Kammern im Innern versehen war, rühmt. Vorzugsweise aber galt seine Sorge dem Ausbau Hamburgs, für das er ein besonderes Interesse schon dadurch kundgegeben hatte, daß er sich hier weihen ließ. Auch hier ward die Marienkirche, bisher ein hölzernes Gebäude, aus Quadersteinen neu aufgeführt; zugleich ließ sich der Erzbischof neben der Kirche ein festes Steinhaus, mit Thürmen und Zinnen bewehrt, erbauen. Seine Absicht war es, auch diese Stadt durch eine mächtige Mauer mit drei Thoren zu umgürten, von deren zwölf Thürmen einer durch die Mannen des Erzbischofs, einer durch die des Vogtes, vier durch die Dienstmannschaft des Kapitels und seiner Würdenträger, sechs durch die Bürger der Stadt besetzt werden sollten. Begreiflich, daß nun auch der Herzog Bernhard von Sachsen, der sich in den Besitz Hamburgs mit dem Erzbischof theilte, eine feste Herrenburg auf der anderen Seite der Domkirche errichten ließ [2]): gab sich so die Eifersucht zwischen den beiden rivalisirenden Machthabern im nördlichen Sachsen zu erkennen, so blieb doch das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und den Billungern wenigstens in den Tagen Bezelins äußerlich noch ungetrübt [3]). Dem vornehmlich verdankte es der Erzbischof, den wir aus allen diesen Mittheilungen Adams in für die Epoche bezeichnender Weise fast ausschließlich von der weltlichen und fürstlichen Seite seines Amtes her kennen lernen, daß er seinen Einfluß in den Landen seines nordischen Missionssprengels auch inmitten der schweren Wirren zu behaupten vermochte, die hier bald ausbrachen.

Denn in die ersten Tage Erzbischof Bezelins, in die Zeit zwischen seiner Investitur und Weihe, fiel eins der wichtigsten Ereignisse für die Geschichte des europäischen Nordens. Am 11. oder 12. November starb zu Shaftesbury in Wessex im kräftigsten Mannesalter — er konnte kaum vierzig Jahre zählen — König Kanut der Mächtige, der drei Kronen auf seinem Haupte vereinte [4]).

---

Saxoniae disposuit, quod etiam in diebus suis ferme peregit. Hier und II, 68, auch die übrigen im Text angeführten Einzelheiten.

[1]) Adam a. a. O.: vario cancellorum ordine.

[2]) Vgl. Dehio I, 166.

[3]) Adam II, 74.

[4]) Dahlmann I, 115; Lappenberg I, 482, Freeman I, 530. Von deutschen Quellen berichten den Tod Ann. Hildesheim. 1035 (hiemali tempore Chnuht rex Danorum et Anglorum immatura morte obivit) und Adam II, 71, (ohne genaue Zeitangabe); den 11. November giebt als Todestag das Necrol. Lüneburg. (Wedekind, Noten III, 85): Canutus rex Danorum f. n. (frater noster); er war also in die Confraternität des Michaelisklosters aufgenommen.

Aus seiner Ehe mit Emma von der Normandie hinterließ der König nur einen Sohn, Harthaknut, den Bruder der Braut Heinrichs III. Zwei andere Jünglinge, Swen und Harold, glaubte er selbst in einer früheren Verbindung mit Aelfgivu von Northampton, der Tochter des ermordeten Grafen Aelfhelm von Northumberland, erzeugt zu haben; dem Munde des Volkes aber galten sie für untergeschoben, jener für den Sohn eines Priesters, dieser für das Kind eines Schusters, welche die unfruchtbare Gemahlin oder Kebse dem Gemahl als seine eigenen Sprossen vorgestellt hätte [1]). An eine dauernde Vereinigung aller Reiche, welche er erworben, hatte der große König selbst nicht gedacht. In Norwegen, das Swen zum Erbtheile bestimmt war, waltete dieser bereits seit mehreren Jahren als Statthalter, wie Harthaknut in Dänemark; der letztere, der eigentlich königliche Sohn, sollte hier und offenbar auch in England folgen; indem Kanut dem Sohne der Emma das Reich bestimmte, das er selbst als den Mittelpunkt und das Hauptland seiner Monarchie betrachtete, hatte er ihm zugleich eine Art von Vorherrschaft über seine Brüder zugedacht [2]), von denen Harold wahrscheinlich mit irgend einem Unterkönigreich im Norden Englands abgefunden werden sollte [3]). Indessen Kanut war zu früh und unerwartet gestorben, um die Ausführung dieser Pläne sichern zu können. Nicht nur, daß den Söhnen des Angelsachsen Aethelred, die am normannischen Herzogshofe zu Rouen in der Verbannung lebten, die Hoffnung erwuchs, das Erbe des Vaters wieder zu gewinnen; es regte sich auch in Norwegen eine starke Partei für Magnus, den zwölfjährigen Sohn des heiligen Olav, der in Rußland verweilte, und in England selbst stellte sich zwar der mächtige Earl Godwine mit den Mannen seines Gebiets auf die Seite Emma's und Harthaknuts; aber die halbdänische Bevölkerung der nördlichen Grafschaften und die Schiffer und Handelsleute Londons waren für Harold, Aelfgivu's

[1]) Freeman I, 453. Lappenberg I, 482. Dahlmann I, 113, N. 1. Adam II, 72, hält sie ohne Bedenken für Kinder Kanuts: a concubina geniti, qui, ut mos est barbaris, aequam tunc inter liberos Chnut sortiti sunt partem hereditatis.

[2]) Daß Harthaknut eine ähnliche Stellung zugedacht war, wie etwa Lothar bei der Theilung Ludwigs des Frommen, ist an sich wahrscheinlich und erhält durch die Angabe des Encom. Emmae, SS. XIX, 511: filio Hardecnut quicquid suae parebat ditioni tradidit, sowie durch Ann. Hildesheim. 1035: filius ejus junior Haerdechunt (l. Haerdechnut) nomine regnum ipsius post eum consensu provincialium obtinuit, eine gewisse Bestätigung. Adam II, 72: post cujus mortem, ut ipse disposuit, succedunt in regnum filii ejus Haroldus in Angliam, Suein in Nortmanniam, Hardechnut autem in Daniam, berichtet, was später eintrat, als Anordnung Kanuts; daß dieser England nicht für Harold bestimmt hatte, ist ganz sicher.

[3]) So die Ansicht von Dahlmann I, 113, während Freeman I, 533, es als ungewiß bezeichnet, ob überhaupt und eventuell in welcher Weise für Harold Vorsorge getroffen sei. Aehnlich Lappenberg I, 483.

Sohn. Heftige Wirren und innere Kämpfe waren in allen drei Reichen zu befürchten.

Wir wissen nicht, ob unser Kaiser die Kunde von dem Tode Kanuts, welcher die politische Bedeutung der zu Bamberg getroffenen Verabredungen bedeutend verringerte, noch in Sachsen erhalten hat. Nach jenen Magdeburger Oktobertagen erfahren wir aus diesem Jahre nichts weiter von ihm, als daß er das Weihnachtsfest in Anwesenheit zahlreicher Fürsten und mit großem Gepränge in Straßburg feierte [1]).

[1]) Ann. Hildesheim. 1036: imperator cum summa suorum principum frequentia nativitatem Christi Argentine magnifice celebravit.

# 1036.

In Schwaben, wo der Kaiser das Jahr begonnen hatte, verweilte er auch während der ersten Wochen desselben, indem er im Januar langsam das Herzogthum seines Stiefsohnes durchzog. Am 26. dieses Monats finden wir ihn in Ulm, wo auf die Fürbitte der Kaiserin, König Heinrichs und der Bischöfe Bruno von Würzburg nnd Eberhard von Bamberg der Bischof Hartmann von Chur eine Bestätigung der Güter und Rechte seiner Kirche erwirkte [1]). Am 2. Februar war er zu Augsburg, wo eine große, von den Fürsten der umliegenden Provinzen, namentlich Baierns, Frankens und Schwabens, zahlreich besuchte Reichsversammlung abgehalten wurde [2]): bezeugt ist uns — abgesehen von den beiden eben erwähnten fränkischen Bischöfen, die jedenfalls dem Kaiser hierhin gefolgt sind [3]), — die Anwesenheit Egilberts von Freising, der also damals schon den Zorn des Kaisers besänftigt und seine Gnade wieder erlangt zu haben scheint [4]), ferner die des Erzbischofs Pilgrim von Köln und des italienischen Kanzlers Hermann [5]). Es ist schwerlich ein Zufall, daß wir so außer dem

---

[1]) St. 2071, R. 218. Vorurkunde St. 1423 vom 28. Mai 1006. Die Datirungszeile ist im Original in Chur fast ganz verlöscht; nur noch 7. kal. Febr. und ind. 4 sind zu lesen; alle übrigen Zahlen und der Ortsname sind von jüngerer Hand nachgezogen oder ergänzt. Ueber St. 2070, R. 217 s. den Schlußabschnitt dieses Werks.

[2]) Ann. Hildesheim. 1036: purificationem vero sanctae Mariae Augustburg egit, ubi et publicum cum cunctis circumjacentium regionum primoribus conventum habuit.

[3]) Bruno wird ausdrücklich erwähnt in St. 2073, R. 220; s. unten N. 5.

[4]) Intervenient in St. 2072, R. 219 vom 12. Febr.; Schenkung eines agellus unweit Regensburg im Donaugau an Kloster Prüel unter beachtenswerthen Cautelen gegen Vergewaltigung des Klosters durch den Bischof von Regensburg.

[5]) Intervenienten in St. 2073, R. 220 vom 16. Febr. für Bischof Hugo von Parma (abermalige Bestätigung der Grafschaft Parma): ad petitionem

italienischen Erzkanzler, der selbst einst Kanzler dieses Reiches gewesen war, den gegenwärtigen Leiter der italienischen Kanzlei Hermann, dessen Vorgänger Bruno von Würzburg und wahrscheinlich auch Hugo von Parma[1]), endlich den italienischen Erzkanzler Heinrichs II. Eberhard von Bamberg und seinen einstigen Kanzler Egilbert von Freising am Hofe vereinigt finden. In Verbindung mit den sich mehrenden Zeugnissen für die Anwesenheit italienischer Großen in Deutschland läßt der Umstand darauf schließen, daß die sich mehr und mehr verwickelnden Angelegenheiten des südlichen Königreichs die ernste Aufmerksamkeit des Kaisers in Anspruch nahmen und ihm eine Berathung mit den aus ihrer früheren oder jetzigen Amtsthätigkeit den italienischen Dingen besonders nahestehenden Fürsten des Reiches wünschenswerth machten. Daneben hat Bischof Egilberts Erscheinen wohl noch eine andere Bedeutung: es weist auf erneute Beschäftigung mit den kärnthnischen Sachen hin, an denen der Freisinger Herr nun einmal einen so hervorragenden Antheil genommen hatte. Ihre Regelung erfolgte denn auch hier in der Weise, wie man es hatte erwarten können. Die Bewerbung des fränkischen Konrad um das erledigte Herzogthum führte zum Ziel: eben in Augsburg empfing er die Belehnung von der Hand seines kaiserlichen Vetters[2]). So gewann das Haus der rheinfränkischen Salier zum dritten Male das Herzogthum zurück, das es schon zweimal besessen und zweimal verloren hatte[3]): zugleich bedeutete dieser Akt die definitive Versöhnung der beiden Vettern, die einst um die Krone gewetteifert hatten; Wipo weiß es zu rühmen, wie treue Dienste von da ab bis an sein Lebensende der jüngere Konrad dem Kaiser und seinem Sohne geleistet habe[4]). Uebrigens hat der Wormsische Herr, so gut auch seine Ansprüche waren, doch das Herzogthum wahrscheinlich nicht ohne Entgelt erhalten: es kann kaum bei einer anderen Gelegenheit gewesen sein, daß er, wovon wir urkundliche Nachricht haben, den Haupthof Bruchsal im Kraichgau, den einst Otto von Kärnthen von Heinrich II. für den Verzicht auf sein Herrenhaus in Worms empfangen hatte,

---

archiepiscopi Pellegrini et Brunonis episcopi necnon et Hermanni cancellarii nostri.

[1]) Vgl. S. 157, Note 5.

[2]) Ann. Hildesheim. 1036: Augustburg . . . conventum habuit, in quo patrueli suo Chuonrado ducatum Carentinorum commisit. Vgl. Wipo cap. 21, Herim. Aug. 1036, der ausdrücklich bemerkt, daß Istrien mit Kärnthen vereinigt blieb (Counradus, patruelis imperatoris, patris sui ducatum in Carentano et in Hystria, quem Adalbero habuerat, ab imperatore recepit); Ann. Sangall. 1036.

[3]) Zuerst, als Otto von Worms das Land — wohl 983 — an Heinrich den Jüngeren zurückgeben mußte; sodann nach dem Tode von Otto's Sohn Konrad 1012.

[4]) Wipo cap. 21: ita dux Chuono fidus et bene militans imperatori et filio suo Heinrico regi, quousque vixerat, permansit.

an Heinrich III. abtrat[1]); möglicher Weise sollten damit concurrirende Ansprüche des jungen Königs, der doch immerhin die ältere Linie des rheinfränkischen Hauses repräsentirte, auf das kärnthnische Herzogthum abgefunden werden.

Wir wissen nicht, ob es die Ursache oder die Folge dieser endgiltigen Verfügung über Kärnthen war, daß eben um diese Zeit Adalbero that, was man schon im Vorjahre von ihm erwartet hatte, und die Fahne der Empörung aufpflanzte[2]). Was wir von dieser Erhebung erfahren, macht kaum den Eindruck, als ob der entsetzte Herzog gehofft habe, das ihm aberkannte Lehen zu behaupten oder wiederzugewinnen; weit eher sieht es so aus, als ob er nur verlangt habe, an seinen heimischen Feinden Rache zu nehmen. Und das gelang ihm denn auch nur zu gut. Jener Graf Wilhelm von Friesach, den wir nach mehrfachen Anzeichen als einen seiner Hauptgegner betrachten zu müssen glaubten, fiel im Kampfe mit ihm, ja, wenn der Bericht der Hildesheimer Annalen wörtlich zu nehmen ist, durch seine eigene Hand[3]); zugleich mit ihm ist wahrscheinlich auch sein jüngerer Bruder Hartwig umgekommen[4]). So ging das Glück dieses Hauses zu Ende, das seit den Tagen des zweiten Otto zusehends gewachsen war: seine Reichsämter mußten in andere Hände gelegt werden; mit dem überreichen Allodialbesitz bedachte die Mutter der erschlagenen Brüder, die Gräfin Emma die Selige, der es beschieden gewesen, Gatten und Söhne zu überleben, die Kirche; ein Menschenalter

[1]) St. 2497, Urkunde Heinrichs III. vom 6. Mai 1056: quandam nostrae proprietatis curtem Bruoselle dictam cum foresto ad eandem curtem pertinente Luzhart nominato in pago Cragowe et in comitatu Wolframmi sitam, quam nobis consanguineus noster domnus Cuono in proprium tradidit. Daß Bruchsal 1002 an Konrad's Großvater Otto von Kärnthen gegeben war, wissen wir aus der Vita Burchardi Worm. cap. 9, SS. IV, 836: et quaedam villa, quae dicitur Bruchsella, cum omnibus utilitatibus et appenditiis pro hac domo in commutationem duci tradita est; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 488. Mit diesem Hinweis erledigen sich die Bemerkungen von Steindorff II, 332, N. 4, der lieber an den lothringischen Kuno, welcher 1057 Herzog von Kärnthen wurde, denken möchte; und unser Fall zeigt aufs Neue, daß ein Fehlen der Worte piae memoriae oder dergleichen bei urkundlicher Erwähnung einer Person keinen sicheren Schluß über deren Leben oder Tod gestattet.

[2]) Es ist auch nicht sicher zu entscheiden, ob Adalbero Kärnthen schon verlassen hatte und nun wieder in das Herzogthum einbrach, wie Büdinger I, 460 (vgl. Steindorff I, 59, N. 2) und Giesebrecht II, 292 (wo das „im folgenden Jahr" irre führt, weil es auf die vorhergehende Jahreszahl 1036 bezogen werden muß) annehmen, oder ob er dasselbe noch gar nicht verlassen hatte, wie Wahnschaffe S. 31 (vgl. S. 32, N. 93) meint. Doch sprechen die Worte Wipo's (cap. 33): in exilium missus est, eher für das erstere.

[3]) Ann. Hildesheim. 1036: hisdem diebus idem Adaelbero Willehelmum comitem interfecit.

[4]) So folgert Büdinger I, 460, unter Zustimmung von Hirsch I, 164, aus der Urkunde Emma's, der Mutter der beiden Friesacher Grafen, vom 2. Febr. 1043 (Eichhorn, Beiträge I, 183): Hemma . . . marito meo b. m. viduata et filiis male peremptis orbata.

später wurde aus demselben unter Salzburgs Vermittelung das kärnthnische Bisthum Gurk dotirt [1]). Adalbero aber, dessen Rache befriedigt war, floh nach Baiern zurück, wo er zunächst bei seinen Verwandten auf Schloß Ebersperg eine Zufluchtsstätte fand [2]). Später scheint er, wohl unter Vermittlung dieser Verwandten, sich dem Kaiser unterworfen und dem erneuten Spruche der Verbannung gefügt zu haben. Erst als im Sommer 1039 kurz hintereinander der Kaiser und Herzog Konrad der Jüngere gestorben waren, floh er aus seinem Exil [3]), gewiß in der Hoffnung, von dem neuen Herrscher, der ja dem Urtheil von 1035 nur ungern zugestimmt hatte, Kärnthen zurückzuerlangen. Doch dazu kam es nicht mehr. Kurze Zeit nach seinem Rivalen, am 28. oder 29. November 1039 [4]), ward auch der Eppensteiner vom Tode ereilt; seine Leiche fand in dem zwei Jahre zuvor von seiner Eberspergerin Sippe begründeten Frauenkloster Geisenfeld ihre letzte Ruhestätte.

Von Augsburg, wo er noch am 16. Februar [5]) verweilte, begab sich Kaiser Konrad nordwärts ins fränkische Gebiet. Zum ersten Mal, soviel wir wissen, verweilte er auf dem Wege dahin am 28. Februar zu Weißenburg, der einstigen Besitzung seines Stiefsohnes Ernst, die nun zum Reichsgut geworden war [6]). Das

---

[1]) Vgl. Hirsch I, 165; Büdinger I, 461; Krones I, 325.

[2]) Ann. Hildesh. mai. 1036: et postea in castellum Eresberch (so Ann. Saxo.; die Ann. Hildesheim. min. setzen die ihnen geläufigere Namensform Eresburgh; Ann. Magdeburg.: in castellum suae munitionis) latendi causa confugit.

[3]) Ann. Altah. 1039. Herim. Aug. 1039. Ich bin mit Wahnschaffe S. 32, N. 93, der Meinung, daß die von Büdinger I, 460, N. 6, vorgeschlagene und von Steindorff I, 59, N. 2, angenommene Combination der Ann. Altah. 1039 (Adalpero dux Carintanorum fuga est elapsus de exilio, vita decessit) mit Ann. Hildesheim. 1036 (s. vorige Note) unzulässig ist. Es kann nicht angenommen werden, daß die Eberspergerin Grafen, die so großen Werth darauf legten, mit dem regierenden Hause in guten Beziehungen zu stehen (vgl. SS. XX, 14), drei Jahre lang ohne Wissen und Willen des Kaisers einen Rebellen und Mörder in ihrer Burg verborgen gehalten hätten, um so weniger, als sie 1037 von eben diesem Kaiser durch die Bestätigung der Gründung von Kloster Geisenfeld einen Gnadenbeweis erhielten (s. den Stiftungsbrief Mon. Boica XIV, 272, der, wenn auch in der Uebersetzung corrumpirt, doch auf echten Grundlagen beruht; vgl. Chron. Ebersperg. bei Oefele SS. II, 10). Kloster Ebersperg selbst hatte schon 1028 eine Schenkung des Kaisers empfangen (Cartul. Eberspergense N. 29, Abhandl. der bair. Akad. Hist. Klasse XIV, 3, 140: ab inc. dom. 1028 Chounradus secundus rex Francorum dedit S. Sebastiano aream et duos agros ajacentes superiori villae Tandorf.).

[4]) 28. November nach Necrol. Frising., Böhmer Fontt. IV, 588, und Necrol. loci incerti ebenda IV, 567. 29. November nach Necrol. Bambergense, ebenda IV, 505. Seine Grabstätte erhellt aus der Urkunde Mon. Boica XIV, 184, durch welche nobilissimi ducis Adalberonis filii Marchwart et Adalbero an Geisenfeld ein Gut schenken pro anima patris sui prefati ducis in eodem monasterio sepulti.

[5]) St. 2073, R. 220, s. S. 157, N. 5.

[6]) St. 2074, R. 221. Im Original auf der Quirinianischen Bibliothek zu Brescia lautet die Datirung: 3. k. Mar. anno domin. inc. 1036, ind. 4, anno v. d. Chuonradi regn. 12, imp. v. 8, actum Wizzenburch fel. am.; das Monatsdatum ist nachgetragen. Die Vorurkunde St. 1912, R. 61, ist fast

Osterfest am 18. April ward zu Ingelheim gefeiert[1]; in den ersten Tagen des Mai fand eine Synode zu Tribur statt, der fünfzehn, nach einer anderen Angabe sogar fünfunddreißig Bischöfe, darunter Pilgrim von Köln, Thietmar von Salzburg, Gerard von Cambray, und eine Anzahl von Aebten, insbesondere auch Poppo von Stablo, beiwohnten[2]. Es ist die einzige größere conciliare Versammlung in Konrads Tagen, welche, soviel wir wissen, gesetzgeberisch in die Regelung der kirchlichen Verhältnisse eingegriffen hat; ihre Beschlüsse, die nur in einem Auszug erhalten sind[3], werden uns zu beschäftigen haben, wenn wir im Schlußabschnitt dieses Werkes zu einer zusammenhängenden Besprechung dieser Verhältnisse gelangen. Gleich hier aber muß eine disciplinare Maßregel der Synode erwähnt werden, die nicht ohne politische Tragweite war. Die im vorigen Jahr auf dem Bamberger Tage geschlossene Verlobung Otto's von Schweinfurt mit Mathilde, der jungen Polenfürstin, wurde auf den Beschluß der Synode getrennt; der Bräutigam mußte der Tochter Boleslavs durch feierlichen Eid entsagen[4]. Ueber die Gründe dieses befremdenden Beschlusses erfahren wir nichts; er kann schwerlich anders als durch irgend welche Verwandtschaft des Paares motivirt worden sein. Allein diese Verwandtschaft war, wenn sie

---

wörtlich wiederholt; Bestätigung für Richer von Leno (s. unten zu 1038), der aber nicht selbst anwesend war, sondern durch Kanzler Hermann seine Urkunden vorlegen ließ.

[1]) Ann. Hildesheim. 1036: imperator pascha Engilenheim feriavit. Diese Angabe wird der der Ann. Altah. 1036: imperator in Saligenstat paschale festum feriavit, vorzuziehen sein, und hierhin, eher als zu 1030, wird die vom Kaiser an einem Ingelheimer Osterfest verfügte Bestätigung eines Tauschvertrages zwischen den Aebten Johann von St. Maximin und Poppo von Stablo gehören (St. 2076, R. 223); beide mögen um des gleich zu erwähnenden Conciles willen an den Hof gekommen sein.

[2]) Ann. Hildesheim. majores (vgl. Neues Archiv II, 551) 1036: deinde Triburiam tendens generali ibidem sinodo presedit, in qua germanitas quindecim episcoporum (vgl. Ann. Saxo, Ann. Ottenburani 1036) priora decreta redintegravit et etiam quedam ad firmamentum sanctae aecclesiae necessaria conformavit (Ann. Saxo: confirmavit). Ann. Altah. 1036: imperator in Saligenstat (über diesen Irrthum s. die Bemerkungen zum Text der Triburer Beschlüsse im Anhang dieses Bandes) generale concilium habuit episcoporum 35 et abbatum plurium. Herim. Aug. fälschlich zu 1035: sinodus magna apud Triburiam ab imperatore collecta est. Die Anwesenheit Gerard's von Cambray ergiebt sich aus Gesta epp. Cameracens. III, 51, SS. VII, 485, die Poppo's von Stablo aus der N. 1 angeführten Urkunde. Ueber die Zeit und die Gegenwart der Erzbischöfe von Köln und Salzburg unterrichtet ein auf ihre, Gisela's und Heinrichs Bitten ausgestelltes Diplom vom 9. Mai, St. 2077, R. 224, jetzt auch bei Zahn, Steyermärk. Urkundenbuch I, 57, Schenkung der curtis Laznichove mit zugehörigen Königsmansen an Salzburg.

[3]) S. den Anhang.

[4]) Ann. Hildesheim. 1036: ibidem etiam predictus Otto (de Suinvorde Ann. Saxo) cogente sinodo Mahthildem sibi desponsatam juramento a se abaligenavit. Der Ann. Saxo fügt hier gleich die Verbindung Otto's mit Immula von Turin an, von der unten die Rede sein wird.

überhaupt noch in die verbotenen Grade fiel, jedenfalls eine so entfernte [1]), daß sie kaum als ein völlig ausreichender Grund für die Trennung der erst vor einem Jahre mit Genehmigung des Kaisers abgeschlossenen Verbindung angesehen werden kann: Konrad, der selbst in verbotener Ehe lebte, der 1027 das Hammersteiner Paar gegen die Anfechtungen seines Bundes durch den mächtigen Aribo zu schützen gewußt hatte [2]), würde, wenn er nicht gewollt hätte, auch jetzt dergleichen Bedenken nicht allzuviel Gewicht beigemessen haben. So wird man zu der Vermuthung gedrängt, daß irgend welche anderen, mehr weltlichen Beweggründe den doch nur mit Zustimmung des Kaisers durchführbaren Beschluß der Synode veranlaßt haben. Möglich, daß uns unbekannte Vorgänge im Osten jetzt die Verbindung des angesehenen deutschen Großen mit einer polnischen Fürstin nicht mehr opportun erscheinen ließen; möglich aber auch und vielleicht wahrscheinlicher, daß der Kaiser eine andere, politisch wichtigere Verbindung Otto's herbeizuführen beabsichtigte, die nur durch die Aufhebung der Verlobung mit Mathilde zu ermöglichen war [3]). Im letzteren Falle hängt auch dieser Triburer Beschluß mit der italienischen Politik Konrads zusammen, auf die wir bald zurückkommen.

Wir dürfen annehmen, daß in Tribur, wo, wie wir bemerkt haben, der bairische Metropolitan zugegen war, auch über die Besetzung des wichtigsten bairischen Bisthums verhandelt wurde. Am 17. März war Bischof Gebhard II. von Regensburg, nachdem er fast volle dreizehn Jahre auf diesem Stuhl gesessen hatte, ohne jemals eine bedeutendere Rolle zu spielen, verstorben [4]). Zu

---

[1]) Ich kenne wenigstens kein anderes verwandtschaftliches Verhältniß Otto's zu Mathilden als das sehr entfernte, das sich aus folgendem Stammbaum ergiebt:

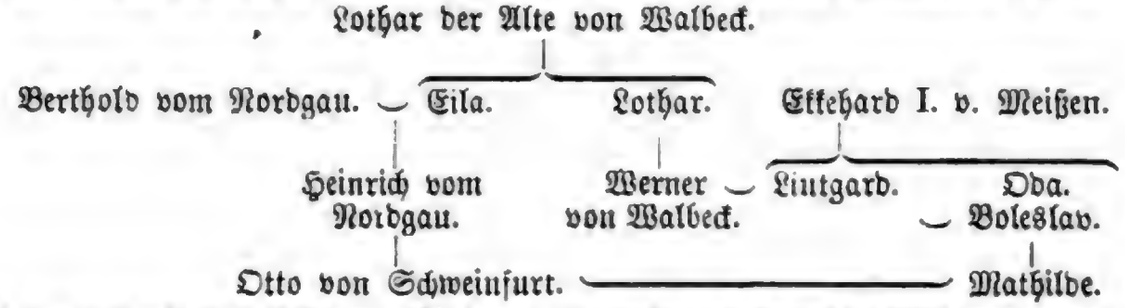


Ob etwa durch Otto's Mutter Gerberga, die nicht aus dem schwäbischen Herzogshause stammt (vgl. Usinger in den Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 255, N. 5), und deren Herkunft unbekannt bleibt, noch nähere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Verlobten begründet waren, muß ich dahingestellt lassen.

[2]) S. oben Bd. I, 229.

[3]) S. unten bei der Uebersicht über Italien 1027—1036.

[4]) Herim. Aug. 1036: Gebehardus secundus Ratisponensis episcopus 16. kal. Martii obiit, pro quo tertius Gebehardus, Counradi imperatoris ex matre Adalheide frater, episcopus ordinatur. Den Monat hat Cod. 2 in Aprilis corrigirt, und dies trifft das richtige; denn zum 17. März verzeichnen den Tod das Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontt. IV, 311), Eichstetense SS. VII, 248) b. Mariae Fuldensis (Fontt. IV, 452), Weltenburgense (ebenda IV, 569), Ratispon. super. monast. (ebenda III, 486), Ratispon. infer. monast.

seinem Nachfolger wurde des Kaisers Stiefbruder, Gebhard, ernannt, dem man, nachdem er im Jahr 1027 Schwert und Schild niederzulegen und der Aussicht auf kriegerischen Ruhm und weltliche Ehren zu entsagen genöthigt war[1]), jetzt wenigstens eine ansehnliche Stellung in dem ihm aufgezwungenen geistlichen Beruf schuldig zu sein glauben mochte. Glücklich war die Wahl, die so getroffen wurde, freilich nach keiner Richtung hin. Einen eigentlich geistlichen Lebenswandel hat Bischof Gebhard niemals geführt, und fast die einzige eines Bischofs würdige That, die wir von ihm kennen, ist die 1037 in Gemeinschaft mit seiner Mutter Adelheid vollzogene Gründung des Collegiatstiftes Oehringen in der Diöcese Würzburg, das er aus seinem Vatererbe dotirte[2]). Dafür entschädigte er sich dann in seinem eigenen Sprengel: in St. Emmeram klagte man über Beraubungen, die man von ihm erlitten[3]), und für welche die von dem Bischof im Jahre 1052 erwirkte feierliche Anerkennung der Echtheit angeblicher Reliquien des heiligen Dionysius durch Papst Leo IX.[4]) kaum einen ausreichenden Ersatz gewährte; kein Wunder, daß man ihn hier zur Höllenpein verdammt glaubte, weil er die Pflichten eines Kirchenlehrers so gänzlich vernachlässigt habe[5]). Von den Reichsgeschäften hielt er sich, so lange sein Stiefbruder lebte, gleichfalls fern; desto mehr, aber auch desto unheilvolleres wissen die Jahrbücher der Geschichte Heinrichs III. von dem unruhigen und ränkevollen Bischof zu erzählen.

Das Hinscheiden des Regensburger Bischofs eröffnet eine lange Reihe von Todesfällen, von denen in diesem Jahre der

---

(ebenda III, 483), Salzburgense (ebenda IV, 578); zum 16. März das Necrol. S. Galli (ed. Dümmler und Wartmann S. 36). Vgl. ferner Ann. Saxo, Ann. Magdeburg. 1035, Ekkehard, Chron. Suev. univ. 1036, und dazu Neues Archiv II, 551, Ann. S. Emmerammi min. 1036, SS. XIII, 48; sodann Arnoldus de S. Emmerammo II, 24, SS. IV, 565: quem (Wolfgangum) subsecuti sunt ordine vicis suae Gebhardus et item Gebhardus, quibus ordine (so wird für das unverständliche Orno zu lesen sein) successit tertius Gebhardus, frater imperatoris, valde preminens et nobilitate generis et fastigio pontificalis honoris.

[1]) Vgl. Bd. I, 230.

[2]) Der Stiftungsbrief im Wirtemberg. Urkundenbuch I, 203; vgl. dazu Bd. I, 340 ff.

[3]) Praedia ab episcopo Gebehardo ablata erwähnt Otloh, (liber visionum X, SS. XI, 382); vgl. liber de temptatione SS. XI, 389: cum ergo monasterium nostrum in urbe Ratispona constitutum varia episcoporum persecutione destrui viderem . . . ., cum exteriora et interiora monasterii nostri commoda penitus destrui sensissem, . . ad monasterium Fuldense perrexi.

[4]) Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. II, 183 ff.

[5]) Otloh, liber visionum XIV, SS. XI, 384, wo es von ihm und dem Bischof von Prag heißt, daß „neuter quicquam doctore dignum fecisset, et ideo uterque deputatus esset gehennae.“ In der eilften Vision, S. XI, 383, vergleicht Otloh ihn mit einem dürren Baum, den bald das göttliche Richtbeil treffen wird. Er hatte übrigens, wie sich aus dem liber de temptatione, SS. XI, 389, ergiebt, auch persönlich Grund, dem Bischof Uebles nachzusagen.

deutſche Epiſcopat heimgeſucht wurde. Gleich der nächſte derſelben, der Tod Meinwerks von Paderborn, muß unſerem Kaiſer beſonders nahe gegangen ſein.

Konrad ſelbſt hatte dem treu ergebenen Biſchof noch kurz vor ſeinem Ende einen Beſuch abgeſtattet. Von Franken war er um die Mitte des Maimonats, begleitet von den Erzbiſchöfen von Mainz und Köln und dem Biſchof Bruno von Würzburg, nach Weſtfalen aufgebrochen, um einem Freudenfeſte, das Meinwerk feierte, beizuwohnen [1]). Wahrſcheinlich im Jahre 1033 hatte der Biſchof in der Abſicht, durch die Gründung einer neuen Kirche ſeinen frommen Eifer abermals zu bethätigen, den Abt Wino von Helmwardshauſen nach Jeruſalem entſandt, um den Plan der Kirche des H. Grabes aufzunehmen [2]). Wino hatte den Auftrag glücklich ausgeführt und, von ſeiner Pilgerfahrt heimgekehrt, den Grundriß mitgebracht, nach dem alsbald der Bau begonnen wurde. Zu Bußdorf, öſtlich von Paderborn, außerhalb der Mauern der Stadt, erhob ſich die neue Kirche, deren Bau der Biſchof, um in ſeinen vorgerückten Jahren die Vollendung desſelben zu erleben, nach Möglichkeit beſchleunigte. Schon nach drei Jahren war er fertig geſtellt; am 25. Mai konnte der Biſchof in Gegenwart des Kaiſers und der erwähnten Kirchenfürſten die Weihe zu Ehren der Jungfrau Maria und der Apoſtel Petrus und Andreas vollziehen. Den Kanonikern des Stiftes verlieh er eine glänzende Ausſtattung aus ſeinem väterlichen Erbgut oder dem, was er erworben hatte: vier Haupthöfe und ein Vorwerk zu eigenem Beſitz, dazu den Zehnten von neunzehn Herrenhöfen und einundſiebzig Vorwerken, die dem Bisthum gehörten, und reichliche Waldnutzung [3]); mit ſtolzer Genugthuung mochte er in der Dotationsurkunde des Stiftes ſagen, daß keiner ſeiner Nachfolger im biſchöflichen Amt ihm einen Vorwurf aus der Veräußerung

---

[1]) Die Anweſenheit der genannten Biſchöfe ergiebt ſich aus Vita Meinwerci cap. 217 und der Stiftungsurkunde von Bußdorf, Erhard, Cod. dipl. Westfal. S. 98. Daß der Kaiſer bei der Weihe der Kirche am 25. Mai zugegen war, wird in der Vita nicht geſagt, in der Urkunde nur angedeutet; doch darf man daran nicht zweifeln, da die Ann. Hildesheim. 1036 bezeugen, daß er Himmelfahrt, 27. Mai, in Paderborn gefeiert hat.

[2]) Vita Meinwerci cap. 216, 217. Die Gründungsurkunde trägt die Unterſchrift: Wino abbas Helmwordishusensis, qui mensuras ecclesiae et sepulchri de Jerusalem apportavit. Die Vita Meinwerci cap. 216 erzählt die Sendung zu 1033; ihr darin Glauben zu ſchenken, veranlaßt mich die Urkunde Konrads für den Abt vom 20. Juni 1033, die durch Meinwerk erwirkt und alſo wahrſcheinlich als eine Belohnung für die Uebernahme oder Ausführung des Auftrages anzuſehen iſt; vgl. oben S. 79, N. 1.

[3]) Vgl. die Gründungsurkunde. Die Deutung der in derſelben genannten Namen liegt der Lokalforſchung ob; vgl. SS. XI, 159, N. 52, 53; über die Vertheilung der Einkünfte und die Vollendung der Einrichtung des Stiftes durch Meinwerks Nachfolger vgl. das Güterverzeichnis desſelben, Zeitſchrift des Vereins für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens IV, 115 ff.

dieser Zehnten machen dürfe; er habe diese Einbuße hundertfach aus ererbtem und erworbenem Gut ersetzt [1]).

Konrad verblieb nach dem glänzenden Kirchweihfeste noch einige Tage in Paderborn, wo er das Himmelfahrtsfest (27. Mai) beging [2]). Dann nahm er Abschied von dem treuen Mann, den er nicht wiedersehen sollte, um sich an den Niederrhein zu begeben. Meinwerk begann bald darauf zu kränkeln; am Morgen des 5. Juni, des Tages vor Pfingsten, ließ er sich in die Kapelle der Heiligen Primus und Felicianus vor der Domkirche tragen; hier gab er, nachdem er das Abendmahl empfangen, um die dritte Hore, gegen zehn Uhr, seinen Geist auf. Im Kloster Abdinghof, das er selbst begründet hatte, ward er beigesetzt [3]).

Keinem der zahlreichen Bischöfe, die das Paderborner Hochstift in all den Jahrhunderten seines Bestehens geleitet haben, verdanken Stadt und Kirche soviel, wie diesem Immedinger. Oft hat man die Erzählung wiederholt, unter welchen Umständen er das Amt übernahm [4]). In Goslar war's, wo König Heinrich II. die Nachricht von dem am 6. März 1009 erfolgten Hinscheiden Bischof Rethars von Paderborn empfing. Nachdem er sich mit geistlichen und weltlichen Fürsten berathen, reichte er seinem Kapellan und ehemaligen Schulkameraden mit freundlichem Lächeln [5]) seinen Handschuh als Symbol der Verleihung des Bisthums. „Was soll mir Paderborn", fragte verwundert Meinwerk, „kann ich doch aus meinem Eigengut ein prächtigeres Bisthum gründen". Gerade deshalb, erwiederte der König, damit sein Reichthum der Armuth jener Kirche zu Hilfe komme, habe er ihn erwählt; und in diesem Sinn hat Meinwerk die Wahl angenommen. Reichlich hat er in siebenundzwanzigjähriger Waltung die Hoffnungen erfüllt, die Heinrich in ihn gesetzt hatte. Kaum war er drei Tage in seiner Stadt, als er den unansehnlichen Bau der Domkirche, den sein Vorgänger begonnen hatte, niederreißen ließ und an die

---

[1]) Ne vero alicui successorum meorum non bonae voluntatis viro, neque amorem Dei in corde suo retinens, mensae suae stipendia diminuisse videar, sciat has decimas me et de hereditariis et de acquisitis bonis centies restituisse.

[2]) Ann. Hildesheim. 1036: ascensionem Domini imperator Paderbrunne peregit.

[3]) Vita Meinwerci, cap. 219. Vgl. dazu das Epitaphium SS. XI, 161, N. a. Ueber den Todestag vgl. noch Ann. Hildesheim. 1036; Necrol. Paderbrunnense (Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens X, 153), Mollenbecense (ebenda II, 49), Fuldense (Forsch. zur deutsch. Gesch. XVI, 174). Den 6. Juni giebt irrig das Necrol. Herisiense (Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens XXXVI b, 51).

[4]) Vita Meinwerci, cap. 11. Ich gehe auf diese Dinge etwas ausführlicher ein, da in den Jahrbüchern Heinrichs II. eine zusammenfassende Würdigung der Thätigkeit Meinwerks für sein Stift, wie sie Hirsch gewiß beabsichtigt hat und wie sie in den Jahrbüchern des deutschen Reiches auch nicht fehlen darf, jetzt vermißt wird.

[5]) Vita Meinw. a. a. O.: consueta benivolentia ei arridens.

Errichtung eines neuen prächtigen Domes ging[1]). Nach sechs Jahren war der Bau vollendet: am 15. September 1015 weihte ihn der Bischof, indem er seiner Kirche von seinem sächsischen Erbgut die Burg Plesse mit dem kolossalen Besitz von eilfhundert Hufen Landes überwies[2]). Schon hatte er inzwischen mit neuen Werken begonnen. Noch entbehrte Paderborn eines angesehenen Klosters, wie deren zahlreiche in den glücklicheren Bischofsstädten des reichen Südens blühten. Während Meinwerk mit dem Kaiser in Italien war, vielleicht als er in der Kirche der Apostelfürsten betete[3]), hatte er den Plan gefaßt, diesem Mangel abzuhelfen. Aus Cluny, dessen Abt Odilo er in Italien kennen gelernt hatte, berief er den Abt Sigehard und zwölf Mönche und baute ihnen schnell eine Kapelle im Westen der Stadt, die er dem H. Benedikt weihte, zu vorläufigem Aufenthalt[4]). Am 15. Februar 1016 war diese Kapelle vollendet; am selben Tage wurde Sigehard zum Abt ordinirt[5]); bereits im Jahre 1017 erwirkte der Bischof von seinem kaiserlichen Freunde die erste Schenkung für sein neues Stift[6]). Die Weihe des Klosters verzögerte sich länger; ein Theil des Baues stürzte vor der Vollendung zusammen; so mußte er sich begnügen, am 2. Januar 1023 die Krypta ihrer Bestimmung zu übergeben; erst am 2. November 1031 konnte im Beisein des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Hildesheim, Münster und

---

[1]) Vita Meinw. cap. 12: principalem ecclesiam sumptu ingenti et magnificentia singulari construxit, quam tercia die adventus sui, dejecto opere modico a praedecessore suo inchoato et usque ad fenestras negligenter consummato, a fundamentis celeriter atque alacriter erexit.

[2]) Vita Meinwerci, cap. 29. — Später ward neben der Domkirche die Bartholomäus-Kapelle „per Grecos operarios" erbaut, Vita Meinw. cap. 155. Vgl. dazu Otte, Gesch. der Romanischen Baukunst I, 197 ff., Schnaase, Gesch. der bildenden Künste IV, 2, 53, 574, der an Bauleute aus Unteritalien denkt.

[3]) Auf diese Vermuthung bringt der Umstand, daß das neue Kloster Peter und Paul geweiht wird, und die Betonung der Fahrt zu den limina beatorum apostolorum Petri et Pauli in Heinrichs II. Urkunde für Meinwerk St. 1622.

[4]) Daß die ersten Mönche von Abdinghof aus Cluny kamen, wird man der lokalen Tradition, wie sie in der Vita Meinwerci, cap. 28, niedergelegt ist, wohl glauben müssen, wie wenig man auch vom cluniacensischen Wesen später im Kloster findet. Daß aber Meinwerk selbst jene Mönche aus Cluny geholt habe ich nicht, wie zuletzt noch Scheffer-Boichorst, Annal. Patherbrunn. S. 75 gethan hat, zu wiederholen gewagt. Mir scheint es zweifellos, daß die bezügliche Nachricht des Biographen lediglich auf einer Combination jener Tradition mit der Fabel Adalberts (Vita S. Heinrici, cap. 28) von Heinrichs II. Besuch in Cluny beruht. Vgl. auch Giesebrecht II, 199.

[5]) Vita Meinwerci, cap. 131.

[6]) St. 1687, jetzt auch Wilmans-Philippi I, 174: aecclesiae novę, quam in honore sanctae Marię omniumque sanctorum venerandus episcopus Meginwercus in occidentali parte Paterbrunnensis suburbii dedicationem consummando construxit. Der Abt wird nicht genannt; die Mönche leben „sub regula s. Benedicti"; von besonderen cluniacensischen Bräuchen ist nicht die Rede.

Minden der fertig gestellte Bau geweiht werden [1]). Wiederum verlieh Meinwerk seiner Schöpfung einen ansehnlichen Theil seiner reichen Besitzungen; mit prächtigem Kirchenschatz ward sie ausgestattet; was der Bischof bei seinen vielfachen Beziehungen an köstlichen Reliquien vom Papst, vom Patriarchen von Aquileja, in Deutschland hatte erwerben können, ward hier niedergelegt [2]). Vor allem werthvoll aber waren für das neue Stift die beiden Freiheitsbriefe, die der Bischof, den einen einige Tage nach der Weihe der Krypta von Heinrich II., den anderen wenige Wochen nach der Vollendung des Klosters von Konrad erwirkte [3]); mit den umfassendsten Immunitätsprivilegien, wie deren sich in solchem Umfang sonst nur wenige nicht reichsunmittelbare Abteien rühmen konnten, ward das Kloster ausgestattet: auch seinen eigenen Nachfolgern gegenüber wollte der Bischof seiner liebsten Schöpfung eine möglichst unabhängige Stellung wahren.

Ueber diesen und anderen kirchlichen Bauten [4]) vernachlässigte der Bischof keineswegs die weltlichen Interessen seines Stiftes. Er hat Paderborn mit Mauern umgeben und die bischöfliche Pfalz erbaut [5]); aufs eifrigste pflegte er die Beziehungen zu den beiden Herrschern, denen er diente, und reichen Lohn trug er davon. Unsere Jahrbücher haben oft zu berichten gehabt, wie er durch emsigen Dienst, durch List und Bitten nicht nur der Freigebigkeit des frommen Heinrich, sondern auch der kargeren Zurückhaltung Kaiser Konrads wieder und wieder die glänzendsten Geschenke abzuschmeicheln wußte. Kein anderer deutscher Kirchenfürst hat in dieser Beziehung so viel zu erreichen gewußt, wie er.

Dabei ward schließlich der Schule nicht vergessen. Vielleicht gerade weil er selbst von der eigentlich gelehrten Bildung doch nur einen schwachen Anflug ins bischöfliche Amt mitgebracht hatte und manchen Spott darüber hinnehmen mußte, wandte er ihr seine ganze Sorgfalt zu. Die Domschule, dann auch die des Klosters

---

[1]) Vita Meinwerci, cap. 180, 183, 210. Vgl. auch die Dotationsurkunde Erhard, Reg. Westfal. N. 974.

[2]) Vita Meinwerci, cap. 24, 199. Vgl. das Verzeichniß des Kirchenschatzes und der Reliquien des Klosters bei Wilmans, Additamentum zum Westfälischen Urkundenbuch S. 4 ff. Nachträge dazu von Giefers, Zeitschr. des Vereins f. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XXXVII b, 170.

[3]) Daß ich die beiden Urkunden St. 1802 und 2026, vgl. oben S. 1, N. 2, inhaltlich für echt halte, wird im diplomatischen Excurs eingehend gerechtfertigt werden. Was in dem Aufsatz von Wilmans, Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof und die Vita Meinwerci, Zeitschr. d. Vereins f. Geschich. u. Alterthumskunde Westfalens XXXIV a, 3 ff., dagegen vorgebracht ist, beruht, wie hier vorweg bemerkt werden mag, in diplomatischer wie in verfassungsgeschichtlicher Beziehung auf durchaus irrigen und grundlosen Voraussetzungen, denen Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre II, 478, Wattenbach, Geschichtsquellen II, 32, N. 1, Philippi bei Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 197, 224, nicht hätten vertrauen sollen.

[4]) So der St. Alexiuskapelle, deren Bau er in Italien gelobt hatte, Vita Meinwerci, cap. 26, 154. Ueber Bußdorf s. oben S. 164, N. 1.

[5]) Vita Meinwerci, cap. 159.

blühten auf; bald ist manch tüchtiger Mann aus ihnen hervorgegangen [1]).

So steht Meinwerk in der liebevollen Schilderung, die mehr als ein Jahrhundert nach seinem Tode ein Mönch aus Abdinghof von ihm entworfen und mit manchen Anekdoten, die in der Tradition des Klosters von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt waren, ausgeschmückt hat, deutlicher vor uns als die meisten anderen Bischöfe der Zeit. Eine derbe, feste Sachsennatur, ein frommer Geistlicher, aber kein frömmelnder Asket, schlagfertig in der Rede und mit der Hand, seinem Kaiser in treuer Biederkeit ergeben, ist er einer der letzten jener Bischöfe der guten alten Zeit, auf die der Kaiser vertrauen, denen er viel geben konnte, weil er Alles von ihnen zu erwarten hatte.

Gleich sein Nachfolger gehörte einem ganz anderen Geschlecht an. Es war Rudolf oder, wie er sich selbst nennt, Rotho [2]), jener italienische Schüler Poppo's von Stablo, der 1031 Bardo in der Würde des Abtes von Hersfeld abgelöst hatte, der erste ganz der neuen Richtung angehörige Geistliche, der auf sächsischem Boden zu hohem Kirchenamte emporstieg [3]) — gewiß nach allem, was wir von ihm hören, ein rechtschaffener Mann und „sehr wachsam im Dienste des Herrn" [4]), aber ebenso gewiß von anderen Grundsätzen erfüllt, als sie Meinwerk geleitet hatten. In Hersfeld, wo er fünf Jahre gewirkt hatte, mochte er die Reform, um deren Willen er dorthin entsandt war [5]), soweit gefördert haben, daß man ihn entbehren konnte: ihm folgte Meginher, der unter ihm Dekan gewesen war [6]), auch ein Mann „heiligen Lebenswandels" und von ungemeiner Gelehrsamkeit. Nun er-

---

[1]) Vita Meinwerci, cap. 160; vgl. dazu Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbrunnens. S. 68 ff.

[2]) So in der ersten Originalurkunde, die wir von ihm haben, der Bestätigung für Abdinghof vom 6. Jan. 1039, Erhard, Cod. dipl. Westfal. S. 100: Rotho Dei gratia Patherbrunnensis ecclesiae episcopus. Ebenso 1048, ebenda S. 113. Wie viel selbstbewußter klingt das als das ego Meinwercus peccator der oben S. 164, N. 1 angeführten Gründungsurkunde von Bußdorf. — In der Urkunde Bruno's von Würzburg vom 15. Aug. 1036 (s. unten), der ersten in der er als Bischof von Paderborn begegnet, heißt er Rothard; im übrigen vgl. Bd. I, 322, N. 5.

[3]) Ann. Hildesheim. 1036. Lambert. 1035; vgl. Bd. I, 322.

[4]) Lambert. De institut. monast. Herveld., SS. V, 140: in Dei servicio vigilantissimus et primus. Sed paulo post ab eodem Conrado in episcopatum Paderburnensem instituitur.

[5]) Vgl. Ann. Hildesheim. 1031.

[6]) Ann. Hildesheim. 1036: sed domnus Megenherus, ejusdem loci decanus, pluralis utilitatis studio imbutus, sanctae quidem conversationis monachus, Herfeldiae primatum ejusdem dignitatis obtinuit. Lambert. De instit. monast. Herfeldens. a. a. O.: Meginherus abbas ex monacho ejusdem loci successit, vir gravis et bonus, cujus doctrina concordavit cum vita. Scolam instituit; omnium artium peritus fuit. Lambert. 1058: ego vulgatam toto orbe abbatis Meginheri placitam Deo conversationem aemulatus.

reichte die Hersfelder Schule die höchste Blüthe; von allen Seiten strömte man nach diesem „Herde der Philosophie“ [1]; aber die Verbindung mit Stablo blieb gewahrt: als im Jahre 1037 das Klostergebäude niederbrannte, holte man von dort den Meister, der die neue, noch jetzt in ihren Ruinen prächtige Kirche errichtete [2].

In eben den Tagen, da Meinwerk in seiner Todeskrankheit darniederlag, rüstete sein kaiserlicher Gönner ein freudiges Familienfest. Konrad hatte sich mit seiner Gemahlin, seinem Sohne und zahlreichen Fürsten [3] von Westfalen nach Nimwegen begeben, wo er zu Pfingsten (6. Juni) schon eingetroffen war [4] und längeren Aufenthalt nahm. Hier fand im Laufe des Juni die Vermählung Heinrichs III. mit der Tochter des verstorbenen Königs Kanut statt, die ihr Bruder Harthaknut aus Dänemark nach Nimwegen entsandt hatte [5]; dänische Geistliche, darunter ein gewisser Tymme, der später in Deutschland zu hohen Ehren gelangte [6], hatten ihr das Geleit gegeben. Obwohl die Verbindung, wie wir schon hervorgehoben haben, durch den unerwartet frühen Tod des großen Kanut den größten Theil ihrer politischen Bedeutung eingebüßt hatte, wird es dem Hochzeitsfeste an königlichem Gepränge nicht gefehlt haben. Schon am Peter-Paulstage (29. Juni) empfing die Gemahlin Heinrichs, wahrscheinlich durch

---

[1]) Vgl. die von Paul Lange überlieferte Stelle aus Lamberts verlorenem Werk, SS. V, 135, N. 4: quid dicam de ludo scholari? ubi adeo circa illud tempus studium flagrabat, ut ex aliis etiam monasteriis quoscunque festivae spei tirunculos discendi causa illo transmitterent, et mater Herveldia ubique odorem noticiae suae diffunderet nobilitate filiorum in laribus philosophiae a tenero, ut ajunt, ungue observatorum.

[2]) Vgl. Ladewig, Poppo von Stablo, S. 96, und den Schlußabschnitt dieses Werks.

[3]) Anwesend in Nimwegen waren nach der Urkunde vom 5. Juli (s. unten) Pilgrim von Köln, Kanzler Hermann und Markgraf Bonifaz von Tuscien; nach dem unten mehr zu erwähnenden Briefe an Azecho von Worms (Giesebrecht II, 701 und in der Beilage II zu diesem Bande), außerdem dieser selbst, ferner die Bischöfe von Metz und Lüttich, der Abt von Prüm und der Abt eines mit dem Buchstaben E. beginnenden Klosters, vielleicht von Epternach.

[4]) Ann. Hildesheim. 1036.

[5]) Annal. Saxo 1036: ubi (Niumago) filio imperatoris Heinrico regi a Dania venit regina Cunihild nomine, que ibidem in natali apostolorum regalem coronam accepit et mutato nomine in benedictione Cunigund dicta est. Daß die gesperrt gedruckten Worte „a Dania“, die der Annal. Saxo mehr hat, als die Ann. Hildesheim. minor., den verlorenen Ann. major. angehören, wird man als sicher betrachten dürfen; denn Wilhelm von Malmesbury (Gesta reg. Anglor. II, 188, SS. X, 466) weiß, daß Gunhild von Harthaknut entsandt ist; dieser aber befand sich 1036 in Dänemark. Was Wilhelm weiter auf Grund noch zu seiner Zeit beliebter Lieder (pompa nuptialis, nostro adhuc seculo etiam in triviis cantitata) von den reichen Geschenken erzählt, welche ihr die Engländer bei ihrer Abreise dargebracht hätten, kann sich also nur auf die vorherige Ueberfahrt von England nach Dänemark beziehen, die möglicher Weise noch bei Kanuts Lebzeiten erfolgt ist. Weiter ausgeschmückt ist der Bericht Wilhelms bei Roger von Wendover ed. Coxe I, 579.

[6]) Adam Brem. II, 75.

die Hand Pilgrims von Köln, des einzigen Erzbischofs, dessen Anwesenheit in Nimwegen wir nachweisen können, und der ja auch dieselbe Handlung vor acht Jahren an Heinrich selbst vollzogen hatte, die königliche Krone. Bei dem feierlichen Akt vertauschte die junge Königin ihren fremdartig klingenden Taufnamen Gunhild mit der den Deutschen geläufigeren Bezeichnung Kunigunde: vornehmlich wohl aus dem Grunde, damit in den Namen des jungen Königpaares sich diejenigen erneuerten, welche der letzte Herrscher aus sächsischem Stamm und seine fromme Gemahlin geführt hatten [1]). Die jugendliche Königin erscheint nach dem Berichte eines Zeitgenossen, der bald nach ihrer Vermählung geschrieben ist [2]), als eine liebenswürdige, aber zarte Frau von schwächlicher Gesundheit und kindlich-naivem Wesen [3]); irgend welchen Einfluß auf die Staatsgeschäfte hat sie, soviel wir zu erkennen vermögen, in der kurzen Zeit ihrer Ehe nicht ausgeübt.

Daß diese selbst in Nimwegen nicht vernachlässigt sind, dafür spricht vor Allem die Anwesenheit des Markgrafen Bonifacius von Tuscien [4]). Je seltener wir in diesen Zeiten weltliche Dynasten Italiens in Deutschland am Königshofe finden, um so gewichtigere Gründe müssen es gewesen sein, die den mächtigsten und treuesten Laienfürsten jenes Reiches zur Reise über die Alpen bestimmt haben. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß, wenn nicht früher, so jedenfalls hier der Entschluß des Kaisers, zum zweiten Male nach Italien zu ziehen, definitiv festgestellt worden ist. Um seine Beweggründe zu verstehen, müssen wir die Entwickelung der Verhältnisse in dem südlichen Königreich seit dem Jahr 1027 im Zusammenhang betrachten.

---

[1]) Ueber die Vermählung vgl. noch Wipo cap. 35: a. d. 1036 Heinricus rex, filius imperatoris, Chnutonis regis Anglorum filiam nomine Chunelindem, pro regina consecratam, regalibus nuptiis in conjugium duxit; Ann. Sang. 1036; Herim. Aug. 1036: Heinricus rex, filius imperatoris, Chunihildem, Cnutonis Danorum et Anglorum regis filiam, regalibus sibi apud Noviomagum nuptiis copulavit uxorem. Chron. Suev. univ. 1036: Nuptiae Heinrici regis. Ann. Altah. 1036; endlich Ann. Leodiens. 1036 und die mit diesen zusammenhängenden lothringischen Quellen. Die Angabe der Hildesheimer Annalen (S. 169, N. 5) über die Namensänderung wird durch die Urkunden bestätigt, in denen mit Ausnahme der oben S. 147, N. 2, verzeichneten Fälle regelmäßig die Form Chuonigundis begegnet.

[2]) Giesebrecht II, 701.

[3]) Sie erkrankte bald nach ihrer Vermählung. Bezeichnend für ihren Charakter sind die Worte des Briefes an Azecho: quam etiam post vestrum discessum a nemine se amygdalis donatam, paternis verbis consolatam satis muliebriter ingemuisse sciatis.

[4]) Mundeburds-Urkunde vom 5. Juli für das Nonnenkloster San Sisto zu Piacenza, St. 2078, R. 225, Original im Staatsarchiv zu Parma, erlassen „per interventum et peticionem“ Gisela's, Heinrichs, „nec non Piligrimi venerabilis nostri Coloniensis archyepiscopi atque Herimanni nostri cancellarii ac Bonifatii nostri dilecti marchionis.“

# Ober- und Mittelitalien.
# 1027—1036.

Vornehmlich zwei Gedanken sind es, wenn ich nicht irre, die deutlich erkennbar die italienische Politik Konrads II. beherrscht haben. Der eine derselben ist nicht neu; unser Kaiser hat ihn von seinem Vorgänger auf den Thron übernommen; sein Verdienst ist nur, ihn stärker betont und consequenter durchgeführt zu haben. Der zweite ist ihm eigenthümlich und führt zu Maßregeln und Beschlüssen, die denen Heinrichs II. geradezu entgegengesetzt waren. Nichtsdestoweniger wurzeln beide Gedanken in einer und derselben Grundanschauung über das Verhältnis Deutschlands zu Italien.

Wie konnte doch das italienische Königreich mit einer zahlreichen, an geistiger Bildung und materieller Kultur verhältnismäßig hochstehenden Bevölkerung die Jahrhunderte hindurch von Deutschland aus beherrscht werden? Nur vorübergehend war der König selbst im Stande, mit starker Hand den Einfluß der Krone südlich der Alpen auf kurze Zeit persönlich geltend zu machen. War er nach Deutschland zurückgekehrt, so sicherten weder ständige Besatzungen der festen Plätze noch ein von der Krone abhängiges, regelmäßig organisirtes Beamtenthum, wie solches die Staufen zu schaffen bemüht waren, seinen Befehlen Gehorsam, seiner Würde Ansehen und Einfluß, seinem Schatze die schuldigen Leistungen. Nur stoßweise, in unregelmäßigen Zeiträumen, ohne continuirlichen Zusammenhang, konnte er die mächtige geistliche und weltliche Aristokratie, in deren Hände der größte Theil der staatlichen Hoheitsrechte nach Lehnrecht gelangt war, die Einwirkung der deutschen Herrschaft empfinden lassen.

Aber war es nicht möglich, diese italienische Aristokratie selbst durch ihr eigenstes Interesse an das aus der hohen deutschen Aristokratie hervorgegangene Königthum zu fesseln? war es nicht weiter möglich, diese beiden durch die Alpen getrennten Gruppen

des fürstenmäßigen Reichsadels bis zu einem gewissen Grade zu einer zu verschmelzen und so die mit Gewalt begründete und immer wieder nur mit Gewalt aufrecht erhaltene Verbindung der beiden Reiche auch dem italienischen hohen Adel im eigenen Standesinteresse wünschenswerth zu machen?

Ich hoffe, zeigen zu können, daß Konrad an diese Möglichkeit geglaubt hat, daß durch diesen Glauben sein Verhalten zu Bisthum und Laienaristokratie Italiens bestimmt ist. Jenem gegenüber ist seine Politik leicht zu erkennen. Konrad hat offenbar nach einem consequenten Plane, wo immer es möglich war, italienische Bisthümer, insbesondere die der strategisch wichtigsten Diöcesen, mit deutschen Geistlichen, mit Männern seines besonderen Vertrauens und höfischer Schulung besetzt; er ist auf diesem Wege, den auch seine Vorgänger schon betreten hatten, zielbewußter und energischer vorgegangen. Vereinzelt hat er, wie wir zuletzt gesehen haben [1]), auch wohl einen Italiener zu bischöflichem Amt befördert. Wichtiger aber für seine Absicht der Verschmelzung des Episcopats beider Reiche zu einem Körper war die Besetzung der italienischen Stühle. Die deutschen Bischöfe der Lombardei und Tusciens waren mit allen Fasern ihrer Existenz an das deutsche Königthum gebunden; ihre Stellung im fernen Lande, ohne Familienbeziehungen, ohne nationalen Zusammenhang, wurde haltlos, wenn die der Monarchie erschüttert wurde: man konnte sicher sein, daß sie von den ihnen anvertrauten reichen Machtmitteln nur im Interesse der letzteren Gebrauch machen würden.

Schwieriger war es, die Absicht des Kaisers der Laienaristokratie gegenüber durchzuführen. Wir haben schon gesehen [2]), wie Konrad diese auf seiner ersten Romfahrt durchaus anders behandelt hatte, als sein Vorgänger; wie er kluge Mäßigung und milde Nachsicht an Stelle der harten Strenge Heinrichs II. treten ließ. In dem Jahrzehent, das seiner Kaiserkrönung folgte, hat er noch mehr gethan. Durch Ansiedelung deutscher Adelsgeschlechter auf italienischem Boden dasselbe zu erreichen, wie durch die Ernennung deutscher Geistlichen zu Bischöfen Italiens, war nur in vereinzelten Fällen möglich; solche Fälle sind vorgekommen [3]).

---

[1]) S. oben S. 168 über Rotho von Paderborn.

[2]) Vgl. Bd. I, 187, 188.

[3]) Dahin gehört wahrscheinlich die Ansiedelung von Augsburgern auf Veronesischem Gebiet, die in den Nachträgen zum ersten Bande S. 491 urkundlich belegt ist. Ebenso soll in der Zeit Konrads II. der Ahnherr der Ezzelini von Romano nach Italien gekommen sein; vgl. Verci, Storia degli Eccelini (Bassano 1779), Tabarrini, Studj di critica storica (Flor. 1876) S. 225. Weiter führen die Colloredo-Mels ihren Stammbaum auf einen um dieselbe Zeit eingewanderten schwäbischen Edelmann Liebhart zurück; vgl. v. Czörnig, Görz und Gradiska I, 658, N. 12; Zahn im Archiv f. österreich. Gesch. LVII, 318. Das Buch von Crollalanza (Memorie storico-genealogiche della stirpe Waldsee-Mels e più particolarmente dei Conti Colloredo. Pisa 1875) kenne ich nicht, und auf eine nähere Untersuchung dieser und ähnlicher Familientraditionen muß ich verzichten.

Aber ein anderes Mittel, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, schien die dynastische Familienverbindung der großen italienischen und deutschen Fürstengeschlechter darzubieten; dieser Weg ist unter Konrad eingeschlagen worden.

Wir werden im einzelnen zu verfolgen haben, wie die beiden Gedanken, die wir skizzirten, sich in der Praxis bethätigten. Vorher aber wird es gut sein, eines anderen Momentes zu gedenken, das hier in Betracht kommt. So mächtigen Einfluß das römische Papstthum unter den drei Ottonen und unter Heinrich II., dann in noch erhöhtem Maße unter den spätern Saliern und unter den Staufen auf die Gestaltung der italienischen Verhältnisse ausgeübt hat, so wenig sind die Pläne Konrads II. durch dasselbe gehemmt oder gefördert worden. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß unter keinem der Herrscher, die von Otto I. bis auf Friedrich II. die italienische Krone trugen, Rom so wenig bedeutete, wie unter dem ersten Salier.

Lediglich als ein Werkzeug in der Hand des Kaisers erschien uns im Jahre 1027 der charakterlose Tuskulaner Johann XIX., der seit 1024 den Stuhl Petri innehatte. Er hatte den Kaiser und seine Gemahlin gekrönt, ohne, soviel wir erfahren, irgend welche Gegenleistungen dafür zu beanspruchen oder zu erhalten. Er hatte bei den in Rom gepflogenen Verhandlungen der anwesenden Könige und Fürsten sich allen Wünschen gefügig erwiesen; selbst auf dem Concil, das aus Anlaß der Krönungsfeierlichkeit zusammentrat, hatte er nur eine untergeordnete Rolle gespielt [1]: Konrad stellt ihn in einer darüber ausgestellten Urkunde ganz in eine Reihe mit seinen übrigen „Getreuen", den Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches; er hatte Beschlüssen zustimmen müssen, die seine eigenen früheren Maßregeln aufhoben.

In der Folge hört man kaum noch von Johann XIX. Die wenigen Bullen und Erlasse, die wir von ihm haben, sind zumeist ohne politische Bedeutung. Ganz erfolglos blieb seine Einmischung in den Lyoner Bischofsstreit; nur eine schwere Demüthigung brachte ihm sein Versuch, einen Wunsch des Abtes von Reichenau im Gegensatz zu den Absichten des Kaisers zu erfüllen: ruhig mußte er es hinnehmen, daß der Bischof von Constanz eine päpstliche Bulle öffentlich vor versammelter Synode verbrennen ließ [2].

Nicht lange nachher, wahrscheinlich im Anfange des Jahres 1033, ist er gestorben [3]. Auch jetzt behauptete das Haus der

---

[1] Vgl. Bd. I, 148, N. 4.

[2] S. oben S. 57; 125. Gesandtschaftlicher Verkehr zwischen Kaiser und Papst wird nur bei Gelegenheit der Translation des Bisthums Zeitz erwähnt, vgl. Bd. I, 261.

[3] Herim. Aug. 1033: Romae defuncto Johanne. Auf Grund dieses Zeugnisses, mit dem die meisten späteren Kataloge übereinstimmen (vgl. z. B. SS. XXIV, 96, 105, 132, 145), und einer Ravennatischen Urkunde vom 27. Jan. 1037 mit a. pont. Benedicti 5. hat Jaffé, Reg. pontif. S. 360 den Tod in den Jan. 1033 gesetzt. Die Mehrzahl der Kataloge, so auch der Catal. pont.

Grafen von Tusculum, das ſeit mehreren Jahrzehenten Rom beherrſchte, ſich im Beſitz der Gewalt. Alberich, der Bruder Johanns, der unter dem letzteren die Titel eines consul et dux und eines Pfalzgrafen vom Lateran geführt hatte [1]), wußte es durch den Aufwand bedeutender Geldmittel, die zu ſchmählicher Beſtechung der Wähler verwandt wurden, dahin zu bringen, daß ſein Sohn Theophylakt, ein Knabe von zehn oder zwölf Jahren, dem bei der Weihe der Name Benedikt IX. beigelegt wurde, zum Papſt erhoben wurde [2]). Schmählich wie die Thronbeſteigung dieſes Papſtes war ſein Lebenswandel. Mit Gräueln aller Art — Raub, Mord und Ehebruch werden ihm von den kirchlichſt geſinnten Berichterſtattern vorgeworfen — befleckte er den Stuhl der Nachfolger des Apoſtelfürſten; in den tiefſten Schmutz wurde das höchſte Amt der Chriſtenheit gezogen.

Bis in den Spätherbſt des Jahres 1036 hinein beſitzen wir

---

saec. XI, SS. XXIV, 84, geben Johann annos 9 menses 9, was erſt auf den Anfang 1034 führen würde; vereinzelt findet ſich dafür auch a. 9 dies 9, während daneben auch 7 Jahre 7 Monate, 10 Jahre 8 Monate vorkommen. Herim. Aug. 1024 läßt ihn nur annis ferme 9 ſitzen, was zu 1033 paſſen könnte. Mit ihm ſtimmt auch das Auctar. Garst. 1033, SS. IX, 567, überein, das den Antritt Benedikts in dies Jahr ſetzt, während Hugo Flavin. II, 30, SS. VIII, 402 ſogar 1035 angiebt. Andere Neuere, wie Fatteschi, Duchi di Spoleto S. 134 laſſen Benedikt ſchon 1032 nachfolgen; auf Grund urkundlicher Daten des Reg. Farfense iſt letzterer hierzu gelangt. Ich ſehe bei der Unſicherheit der Daten in dieſen und anderen, namentlich ravennatiſchen Privaturkunden, kein Mittel zu ſicherer Entſcheidung und bleibe deshalb bei der Angabe Hermanns von Reichenau, der ja gerade in chronologiſcher Beziehung beſonders zuverläſſig iſt.

[1]) Vgl. SS. VII, 563, N. 32. Daß er bei der Erhebung Benedikts noch lebte, ſagt Deſiderius (ſ. die folgende Note) ausdrücklich; man darf alſo aus dem Schweigen des Bonizo (Schulausgabe von Jaffé S. 49) nicht das Gegentheil folgern.

[2]) Desider. Dialogi de mirac. S. Benedicti l. III (Mabillon, Acta SS. IV b, 451): Benedictus quidam nomine non tamen opere, cujusdam Alberici consulis filius, Magi potius Simonis quam Simonis Petri vestigia secutus, non parva a patre in populum profligata pecunia, summum sibi sacerdotium vindicavit; cujus quidem post adeptum sacerdotium vita quam turpis, quam foeda, quamque exsecranda extiterit, horresco referre. Im folgenden werden ihm rapinae, caedes, aliaque nefanda vorgeworfen. Rod. Glab. IV, 5 (SS, VII, 68): nam et ipse universalis papa Romanus, nepos scilicet duorum Benedicti atque Johannis, qui ei praecesserant, puer ferme decennis, intercedente thesaurorum pecunia electus extititit a Romanis. Derſelbe V, 5 (SS. VII, 72): fuerat enim eidem sedi (Romanae) ordinatus quidam puer circiter annorum 12 contra jus fasque; quem scilicet sola pecunia auri et argenti plus commendavit quam etas aut vitae sanctitas . . . . Horrendum quippe referre turpitudo illius conversationis et vitae. Auffallend iſt die Uebereinſtimmung der letzten Worte mit denen Deſiders. Herim. Aug. 1033: Theophilactus papa 149. ordinatus licet indignis tanto ordini moribus et factis. Bonizo l. V (ed. Jaffé S. 49): Theophylatus neque Deum timens neque homines reveritus, qui cata antifrasin vocabatur Benedictus post multa turpia adulteria et homicidia manibus suis perpetrata. Vgl. auch Leo Ost. II, 77; Petrus Damiani ep. 3, 2.

keine von Benedikt IX. ausgestellte Urkunde. Das kann auf Zufall beruhen; denkbar ist es aber auch, daß die Verwandten des neuen Papstes, wenn sie für ihn die weltliche Regierung der Stadt führten [1]), doch sich der Wahrnehmung der geistlichen Geschäfte bis zur Mündigkeit des Knaben enthielten [2]). Aber mit der Anknüpfung von Beziehungen zu Deutschland hatte man doch nicht so lange warten zu dürfen gemeint. Aus einer Anzahl Lütticher Urkunden vom 3. November 1034 erfahren wir, daß sich um diese Zeit der Bischof Johannes von Portus, der sich als Bibliothekar der römischen Kirche und Legaten des apostolischen Stuhles bezeichnet, in Deutschland befand [3]). Es ist gewiß, daß seine Sendung nicht bloß durch die Weihe des St. Lorenzklosters zu Lüttich, der er an jenem 3. November beiwohnte, veranlaßt worden sein kann; man wird vermuthen dürfen, daß er die Anerkennung Benedikts durch den Kaiser zu erwirken beauftragt war. Spätere Ereignisse zeigen, daß Konrad dieselbe nicht versagt hat; es ist bei seinem schon wiederholt hervorgehobenen Mangel an Interesse und Verständnis für rein kirchliche Fragen nicht allzu befremdlich, daß er auch aus den schmachvollen Vorgängen bei der Erhebung dieses knabenhaften Papstes keinen Anlaß genommen hat, gegen ihn einzuschreiten. Ein Oberhaupt der Kirche von so geringer Autorität, wie sie Benedikt nach diesen Vorgängen nothwendig besaß, war am wenigsten im Stande, den Kaiser zu hindern, hinsichtlich der Besetzung der italienischen Bisthümer durchaus nach seinem Ermessen zu schalten.

Suchen wir diesem Verfahren im Einzelnen näher zu treten, so beginnen wir am besten mit der Erzdiöcese von Aquileja, in deren Bezirk die für den Kaiser wichtigsten Alpenstraßen, die südlichen Ausmündungen des Brenner- und des Septimerpasses, belegen waren.

---

[1]) Nach dem Tode Alberichs des Vaters wird sein Sohn Gregor, der sich zum Patricius aufschwang (vgl. Bonizo a. a. O.), dieselbe geleitet haben; ein jüngerer Bruder ist der consul et dux Petrus; vgl. SS. VII, 263, N. 35, 36. Als Stadtpräfekt erscheint in einer Urkunde von Subiaco am 16. Juni 1037 ein Crescentius (Gli studi in Italia V, 2, 793); vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 134, N. 1.

[2]) In der Zwischenzeit soll nach Rod. Glab. IV, 9 (SS. VII, 69) an einem 29. Juni, wie es scheint 1035, Benedikt IX. durch einen Aufstand der Römer in der Peterskirche, bei dem man ihn ermorden wollte, vertrieben sein; Konrad sei darauf nach Rom gezogen und habe ihn wieder eingesetzt. Keine andere Quelle weiß etwas von dieser Nachricht, der Giesebrecht II, 321, 641, folgt, und da ihr zweiter Theil sicher falsch ist, habe ich auch den ersten nicht in den Text aufzunehmen gewagt.

[3]) Vgl. die Urkunden bei Martène et Durand, Amplissima Collectio IV, 1164 ff., Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland I, 113. Die Urkunden sind in diesem Zusammenhang bisher nicht beachtet worden. — Hängt aber hiermit vielleicht die freilich in ihrer Verknüpfung mit ungarischen Dingen sicher verkehrte Ueberlieferung des Bonizo l. V (ed. Jaffé S. 48) zusammen, daß der Papst „nobiles viros ex latere suo, episcopum scilicet Portuensem et Belinzonem, nobilisimum Romanum de Marmorato“ an Konrad gesandt habe (vgl. Steindorff I, 234, N. 2)?

Der Patriarch Poppo, dessen Abstammung aus einem kärnthnischen Grafengeschlechte nun wohl als sicher betrachtet werden kann[1]), hatte auch nach Konrads erstem Römerzuge sich der ungeminderten Gunst des Kaisers zu erfreuen gehabt. Wir fanden ihn im Jahre 1028 in Deutschland anwesend und erinnern uns, daß er bei dieser Gelegenheit sehr bedeutende Gnadenbeweise — die Verleihung des Münzrechtes für Aquileja und den Wildbann in einem sehr ausgedehnten Bezirke von fast fünfzig Quadratmeilen in Friaul — empfing[2]); eine andere Urkunde Konrads vom 8. März 1034 bestätigte die zu seinen Gunsten ergangene Entscheidung der römischen Synode von 1027 gegen den Patriarchen von Grado und verlieh ihm den Besitz des ganzen Landes zwischen Piave und Livenza, das bisher den Venetianern gehört hatte[3]). Von dem Reichthum und der Macht des Patriarchen zeugt der glänzende Bau des neuen Domes zu Aquileja, den er im Jahre 1031 im Beisein von zwei römischen Kardinälen und von zwölf seiner Suffraganbischöfe weihen konnte, und die gleichzeitig erfolgte Organisation des aus fünfzig Kanonikern bestehenden Domkapitels[4]); daß zur Dotation desselben neben stattlichem Grundbesitz in Friaul dreißig Kaufstände auf dem Markt von Aquileja und zwanzig in der Hafenstadt Pilo verwandt wurden[5]), zeigt uns in Verbindung mit der erwähnten Verleihung des Münzrechtes, welchen Aufschwung Handel und Schifffahrt im Gebiete des Patriarchen genommen haben müssen.

An der Dankbarkeit des Patriarchen und an seiner Ergebenheit für den Kaiser kann kein Zweifel sein. Einen Beweis dafür giebt die Formel des Obedienzeides, den er sich von seinen Suffraganbischöfen leisten ließ[6]); Poppo nahm in denselben eine Klausel auf, welche neben dem Gehorsam gegen den Metropoliten die dem Kaiser und seinem Sohne König Heinrich schuldige Treue

---

[1]) Vgl. Bd. I, 487.

[2]) St. 1982, R. 124, St. 1983, R. 125; vgl. Bd. I, 254, N. 2, 485 ff.

[3]) St. 2053, R. 196: Popponi patriarche et ejus successoribus donamus . . . . terram, quam Venetici olim visi sunt habere inter fluvios Plavim et Liquentiam jacentem, cum omnibus appendiciis et utilitatibus. Die Entfernung zwischen beiden Flüssen beträgt an ihrer Mündung etwa zwei Meilen. Wie weit aufwärts das Gebiet der Venetianer gereicht hat, wird sich nicht ermitteln lassen.

[4]) Vgl. die Urkunde bei Rubeis col. 518, Ughelli V, 51; eine ausführliche Beschreibung des Domes bei Czörnig, Görz und Gradiska I, 254 ff., der S. 262, Anm., Poppo auch den Bau eines Patriarchenpalastes an der Südseite der Basilika zuschreibt. Für eine Reihe anderer Einrichtungen, die er auf ihn zurückführt (z. B. die Bestimmung, daß jederzeit der Kaiser und der Graf von Görz als Vogt des Patriarchats Mitglieder des Domkapitels sein sollten), fehlt es, soviel ich sehe, an authentischen Zeugnissen.

[5]) In der Dotationsurkunde heißt es: triginta stationes in foro Aquilejae et in portu Piri viginti eis concedo.

[6]) Ueber diesen Eid vgl. Bd. I, 224 und jetzt die erschöpfenden Ausführungen von Hinschius, Kirchenrecht III, 206, 850.

ausdrücklich betonte[1]): in keiner anderen Kirchenprovinz läßt sich, soviel ich sehe, während der Jahrhunderte des Mittelalters das Vorkommen einer ähnlichen Formel erweisen.

Unter diesen Suffraganen war bald die weit überwiegende Mehrzahl deutscher Herkunft. In Padua muß Bischof Urso, dem wir zuletzt am 3. Mai 1027 begegnet sind[2]), nicht lange nachher verstorben sein; ihm folgte ein gewisser Aistulf, der der Aquilejer Kirchweihe von 1031 beiwohnte[3]), sonst aber nicht weiter erwähnt wird und jedenfalls nur kurze Zeit im Amte gewesen sein kann. Dessen Nachfolger Burchard wird zum ersten Male im Jahre 1034 erwähnt[4]); der Kaiser entnahm ihn dem Domkapitel von Eichstädt; seiner Herkunft nach scheint er ein Schwabe gewesen zu sein[5]). Daß der Bischof Rothar von Treviso wahrscheinlich, der Bischof Helminger von Ceneda jedenfalls Deutsche waren, wissen wir schon[6]); daß in Verona die 1037 eingetretene Vakanz benutzt wurde, um den wichtigen Stuhl mit einem Deutschen zu besetzen, werden wir unten erfahren. In Belluno folgte auf jenen Bischof Albuin, den wir 1027 in Rom anwesend fanden[7]), gleichfalls noch vor dem Juni 1031 ein Bischof Hezemann[8]), bei dem schon der Name über seine deutsche Nationalität keinen Zweifel läßt; er erwirkte im Jahre 1031 vom Kaiser eine Bestätigung der Güter und Rechte seines Bisthums[9]) und muß auch zu Heinrich III. in näheren Beziehungen gestanden haben, da er als Bote dieses Kaisers in der Romagna fungirte[10]). Ebenso wie in Belluno ist

---

[1]) Ich wiederhole noch einmal die schon Bd. I, 224, N. 4 mitgetheilte Formel: polliceor ego Aistulfus Vicentinae ecclesiae futurus episcopus me fidelem et obedientem esse sanctae Aquilegiensi ecclesiae et tibi domno Popponi patriarchae tuisque successoribus secundum ordinem meum, salva fidelitate Cuhonradi imperatoris filiique ejus Einrici. Sic me Deus adjuvet et haec sancta quatuor evangelia. Ebenso lauten die Eidesformeln der Bischöfe Johannes von Pola und Ruodbert von Concordia.

[2]) Vgl. Bd. I, 180.

[3]) Rubeis col. 518. Auch das Original im Kapitelsarchive zu Udine hat: „Aistulfus sanctę ecclesię Patavinę episcopus subscripsi", so daß eine Verwechselung mit dem gleichnamigen Bischof von Vicenza ausgeschlossen ist. Paduaner Urkunden von ihm giebt es nicht.

[4]) Gloria, Cod. diplom. Padovano I, 165.

[5]) Gundechar lib. pontif. SS. VII, 249: haec sunt nomina canonicorum, qui ex congregatione Eistatensi nostrae recordationis tempore effecti sunt episcopi . . . . Burchardus Paduensis. Vgl. die Urkunde von 1045, Gloria I, 180: ego Burhardus episcopus qui profenso sum ex nationem meam leje vivere Almanorum.

[6]) Vgl. über Rothar Bd. I, 128, N. 1; über Helminger Bd. I, 488.

[7]) Vgl. Bd. I, 181, N. 1.

[8]) So die Form im Original der N. 3 erwähnten Urkunde; Ezimannus in St. 2018, das nur abschriftlich überliefert ist, und in dem in N. 10 zu erwähnenden, gleichfalls nur abschriftlich erhaltenen Dokument.

[9]) Vgl. Bd. I, 317, N. 1.

[10]) Savioli, Annali Bolognesi Ib, 95; Morbio, Storia dei municip. Italiani I, 108.

auch in Concordia zwischen den Jahren 1027 und 1031 ein Bischofswechsel eingetreten: auf Majo, der in jenem Jahre im Auftrage Poppo's den Patriarchen von Grado vor die römische Synode geladen hatte[1]), folgte Ruodbert, von dem wir nichts weiter als den Namen wissen; doch reicht auch bei ihm die doppelt überlieferte Form dieses Namens[2]) aus, um mit Sicherheit auf seine deutsche Abkunft zu schließen. Etwas mehr wissen wir über den Bischof Engilmar von Parenzo, der seit 1030 nachweisbar ist[3]). Er scheint ein Baier gewesen zu sein und eine Zeit lang im Kloster St. Emmeram in Regensburg gelebt zu haben[4]); wir dürfen vermuthen, daß er mit einem Altaicher Presbyter des gleichen Namens identisch ist, der unter Godehard diesem Kloster angehörte[5]), eine Vermuthung, die sich auf die Thatsache gründet, daß der Bischof zu der am 20. September 1037 vollzogenen Weihe der neu errichteten Klostergebäude sich nach Deutschland begab[6]). Ob der Bischof Adalger von Triest, der gleichfalls 1031 zuerst nachweisbar ist, mit einem 1027 begegnenden Erzdiakon aus Aquileja[7]) gleichen Namens zu identificiren ist, muß dahingestellt bleiben. Dagegen ist die deutsche Abkunft des schon von Heinrich II. ernannten Bischofs Hiltulf von Mantua in hohem Grade wahrscheinlich[8]), und unter Konrad ist endlich auch in der am weitesten nach Westen in die eigentliche Lombardei hinübergreifenden Diöcese des Sprengels von Aquileja, in Como, ein deutscher Geistlicher auf den bischöflichen Stuhl gelangt. Albericus, der dies Bisthum seit dem Jahre 1007 besaß, kennen wir als eine der festesten Stützen der deutschen Herrschaft in Italien schon in den Tagen Heinrichs II.; wir wissen, daß er auch unter

---

[1]) Vgl. Bd. I, 157, N. 1.

[2]) So — mit dem hier sicher nicht italienischen Diphthong uo — im Or. der S. 177, N. 3 erwähnten Urkunde und in der N. 1 das. angeführten Eidesformel.

[3]) Urkunde bei Mittarelli, Annali Camald. II, 38 mit a. regn. Conr. 4, ind. 13, 7 mens. Aug. Zur Indiction passen die Regierungsjahre, wenn man sie von der Kaiserkrönung ab rechnet, was in Italien öfters vorkommt. Engilmars Vorgänger Siginbuldus finde ich zuletzt erwähnt am 28. August 1017; vgl. Cod. dipl. Istr. zu diesem Jahr.

[4]) Arnoldus de S. Emmerammo II, 53, SS. IV, 570: Engilmarus antistes adhuc in vita manens. Hic quoque dum Ratisbonae apud S. Emmerammum scripta meae parvitatis videret et legeret atque probaret, die quodam stans juxta puteum seu fontem, per quem recordabatur sibi sanam olim redditam fuisse frontem.

[5]) Siehe das Verzeichnis SS. XVII, 368.

[6]) Hermannus de instit. coenob. Altahens. SS. XVII, 371, vgl. Legg. II b, 170 N. 1.

[7]) Vgl. Bd. I, 157, N. 1. Für die Identität spricht auch der Umstand, daß er Poppo Ende 1039 nach Deutschland begleitet zu haben scheint und daß dieser für ihn intervenirt; vgl. St. 2149.

[8]) Dafür spricht zunächst die lokale Tradition, die ihn als Germanus bezeichnet; vgl. Ughelli I, 862; sodann seine Anwesenheit auf der Mainzer Synode von 1007 (SS. IV, 795, N. 11) und der Frankfurter von 1027 (vgl. Bd. I, 227); endlich der Umstand, daß das Necrol. Fuldense und das Necrol. Prum. (SS. XIII, 212, 220) zu 1040 seinen Tod verzeichnen.

Konrad einer der ersten gewesen war, die sich dem neuen Herrscher angeschlossen hatten [1]). Zu den Gunstbezeugungen, die er für diese Treue schon im Jahre 1026 empfangen hatte, gesellte sich noch in der letzten Zeit seines Lebens eine neue und besonders werthvolle. Es ist in anderem Zusammenhang erwähnt worden, wie unser Kaiser bei seinem römischen Aufenthalt von 1027 das reiche Kloster Breme (Novalese) in Piemont an einen gleichnamigen Neffen Odilo's von Cluny, den er zum Abt ernannte, vergabt hatte [2]). Der junge Mann kam frisch aus der klösterlichen Zucht seines Oheims und dachte ohne Zweifel daran, die ganze Strenge der Cluniacenserregel in dem italienischen Stifte durchzuführen. Den Widerstand, den seine Neuerungen insbesondere bei den älteren, an das bequeme Leben vergangener Tage gewöhnten Mönchen fanden, suchte er durch harte Disciplin zu brechen, und da er sich dadurch nur um so verhaßter machte, verschaffte er sich durch zahlreiche Vergabungen von Klostergut an weltliche Vassallen eine Stütze, wie deren der landfremde Mann vor allen Dingen zu bedürfen schien [3]). Es ist wahrscheinlich, daß über diese Vorgänge Klagen an den Hof gelangt sind; wir hören wenigstens, daß der junge Abt, wohl im Vertrauen auf den mächtigen Schutz seines Oheims, Anordnungen, die vom Hofe kamen, unbeachtet ließ [4]): bald genug muß er die Gunst des Kaisers verloren haben. Diesen Umstand benutzte Albericus. Durch den Hinweis auf seine treuen Dienste, den er durch bedeutende Geldzahlungen verstärkte [5]), erwirkte er es, daß Konrad ihn mit der reichen Abtei belehnte [6]). Vergebens

---

[1]) Vgl. Bd. I, 121.

[2]) Vgl. Bd. I, 163 ff.

[3]) Chron. Novalic. app. cap. 5, SS. VII, 124: qui juvenis tunc rudis a claustralibus exiens disciplinis, conspicit se tanti honoris sublimato cepit turbam militarem sibi adherere, nonnullis prediis terrarum, unde sumptus veniebat monachis, illis vassis in beneficium tradidit; contra monachos vere et maxime in majoribus inpudenter insurgens ac contra eos sedule vexans.

[4]) Chron. Novalic. a. a. O.: quid multa? dum pueriliter cuncta agitur ac nimium jocis praeoccupatur curtemque domini sui imperatoris parvi pendens, cogitans ne quis possit ei extymplo obsistere: dat predictam abbatiam in beneficia cuidam Alberico Chumano episcopo.

[5]) Vgl. die Spottverse eines ungenannten „sciolus necdum praesul", Chron. Novalic. a. a. O.:

At Chumanorum pontifex
Chunrado multum serviens
Tantum aurum incanduit
Promissio prevaluit.

Vgl. Chron. Novalic. app. cap. 17: (abbatia) nostra sub jugo Cumani episcopi tradita est lucri causa a predicto Chuonrado.

[6]) Die Erzählung des Chron. Novalic. wird bestätigt einmal durch die Angaben des Jotsaldus, Vita S. Odilonis II, 12 (Mabillon, Acta SS. VI a, 699), sodann durch eine Urkunde Heinrichs IV. für Rainald von Como St. 2978, in der es heißt: dedimus nostro fideli carissimo Rainaldo sanctae Cumanae ecclesiae antistiti . . . . abbatiam Bremetensis monasterii, quam avus meus piae recordationis imperator Chonradus praedictae ecclesiae

versuchten Odilo und seine Anhänger die Besitzergreifung zu verhindern; der Bischof versicherte sich der Unterstützung des Markgrafen Manfred von Turin und seines Bruders, des Bischofs Ulrich von Asti, nahm mit ihrer Hilfe den widerspenstigen Abt gefangen und ließ ihn nicht eher frei, als bis Odilo sich zur Ableistung des Treuschwures an Albericus verstanden hatte[1]). Nicht lange nach dieser reichen Erwerbung muß Albericus verstorben sein; der Kaiser ernannte zu seinem Nachfolger einen deutschen Geistlichen, Liudger oder Litiger, der Odilo absetzte und einen gewissen Eldrad zum Abt von Breme ernannte[2]).

Es war, wie man sieht, eine stattliche Anzahl deutscher Geistlichen, die in der Provinz Aquileja zu bischöflichem Amt gelangten. und gewiß wird auch in den zahlreichen Klöstern dieses Gebietes mancher Deutsche die Leitung erlangt haben: von Poppo hören wir ausdrücklich, daß er zahlreiche deutsche Gelehrte und Kunstverständige an seinen Hof zog[3]). Einer von diesen war der durch seine Schreibkunst berühmte Engelbero, ein Mönch von Benedictbeuern, den der Patriarch zum Abt des ihm gehörigen Klosters Santa Maria in Organo zu Verona ernannte[4]); erfahren wir seine deutsche Abkunft nur durch eine ganz zufällige Notiz, so wird aus dem Mangel anderweitiger Nachrichten über die Klöster des Gebietes gewiß nicht zu folgern sein, daß er der einzige deutsche Abt desselben gewesen sei.

Auch in dem südlich an das Gebiet von Aquileja grenzen-

---

concessit. Vgl. zu dem ganzen Vorgang Terraneo, La principessa Adelaide II, 186 ff.

[1]) Chron. Novalic. II, 6. Eine Urkunde Odilo's vom 17. Febr. 1031, Hist. patr. monum. chartae I, 492 ist wahrscheinlich nach seiner Wiedereinsetzung ausgestellt.

[2]) Chron. Novalic. app. cap. 10: post mortem hujus (sein Tod wird cap. 9 auf eine Vision, die er in Breme gehabt haben soll, zurückgeführt und als Strafe seines Verfahrens gegen das Kloster aufgefaßt) quidam Teutonicus episcopatum suscepit. Hic contulit abbatiam domno Eldrado reprobato Odilone. Mit dem deutschen Namen Liudger erscheint der Bischof in St. 2195, vom 27. Juli 1040. — Den Tod Albericus' setzt Tatti, Annali di Como II, 155 in das Jahr 1028; er kommt aber dazu nur durch ein Mißverständnis des Diploms St. 2244, dessen ann. ordinationis 16 er irrthümlich auf Liudger statt auf den König bezieht. Die älteste Urkunde Liudgers ist das Fundationsdiplom für das Kloster S. Eufemia nell' isola Comacina (Tatti II, 849, Ughelli V, 285) mit den Daten a. regn. Conradi 6, ind 14., 6. id. Jul. (dazu: hebdom. 2. Julii, 11. die instante ipso mense), feria 5. Diese Daten sind voller Widersprüche. Das sechste Regierungsjahr Konrads geht bis zum 8. Sept. 1030. Dagegen beginnt ind. 14 frühestens am 1. Sept. 1030, kann also im Juli noch nicht gelten. Außerdem ist der 10. Juli 1030 fer. 6, der 11. feria 7. Coleti bei Ughelli a. a. O. will amendiren fer. 2 (II statt V), ind. 15. Das würde auf den Juli 1032 führen, wo aber auch nur der 10. Juli fer. 2 ist; die Regierungsjahre müßten dann von der Kaiserkrönung ab gerechnet sein.

[3]) Jahrb. Heinrichs II, Bd. III, 142.

[4]) Translatio S. Anastasiae cap. 6, 7; SS. IX, 226. Seine Ernennung muß nach 1028 erfolgt sein; vgl. Bd. I, 260, N. 2.

den Erzsprengel von Ravenna ist die Politik Konrads deutlich erkennbar. Der Erzbischof Heribert von Ravenna, den wir im Jahre 1027 in Rom so mannhaft die Rechte seiner Kirche gegen die Ansprüche Mailands vertheidigen sahen, ist wahrscheinlich noch in demselben Jahre verstorben [1]). Zu seinem Nachfolger ernannte der Kaiser vielleicht noch während seines Aufenthaltes in Italien einen Eichstädter Domherrn Gebhard [2]), der ihm persönlich nahe gestanden haben muß und sich seiner besonderen Gunst zu erfreuen hatte [3]). Schon im Jahr 1028 erhielt der neue Erzbischof von Konrad eine uns leider nur in dürftigstem Auszuge erhaltene Urkunde, welche ihm die beweglichen und unbeweglichen Güter und die Privilegien seiner Kirche bestätigte [4]). Sechs Jahre später, auf jenem Regensburger Reichstage, auf welchem die italienische Heerfahrt zur Eroberung Burgunds beschlossen sein muß, verlieh der Kaiser ihm die Grafschaft Faenza [5]), auf welche das Erzbisthum Ravenna vielleicht schon ältere Ansprüche besaß [6]): während der Heerfahrt selbst scheint es dann den Bemühungen Gebhards gelungen zu sein, den Grafen Hugo von Bologna zur Abtretung jener Grafschaft zu bewegen und so den Machtbereich seiner Kirche um ein beträchtliches zu erweitern [7]).

---

[1]) Heribert wird zuletzt erwähnt auf der Synode wegen Grado (Bd. I, 138, N. 3); die erste Urkunde, die Gebhard als Erzbischof nennt, ist vom 23. Februar 1028 (ind. 11, a. imp. Chonradi 1, pontif. Johannis 4; Fantuzzi, Mon. Ravenn. II, 65); es ist also irrig, wenn Steindorff ihn erst seit 1029 regieren läßt. Auf die von Amadesi, Antistit. Ravennat. Chronotax. II, 169 angeführte Angabe des Anonymus ad calcem Agnelli: „hujus (sc. Gebehardi) electio praesentata fuit Corrado imperatori anno dom. MXXVI et a suffraganeis, clero et populo Ravennate subscripta“ ist natürlich nichts zu geben, wie er selbst bemerkt.

[2]) Gundechar, lib. pontific. Eichstet., SS. VII, 249.

[3]) Domnus Gebehardus nobis a regni nostri principio fidelissimus heißt er in der Urkunde von 1034, St. 2058, R. 199. Hinter fidelissimus lesen die Drucke filius; im Original ist an Stelle dieses Wortes eine Lücke; Bethmann wollte, aber selbst zweifelnd, et . . . . us lesen; ich meinte cl zu Anfang und s zu Ende bestimmter erkennen zu können und dachte an clericus, was zu dem Folgenden: „sanctę Ravennati aecclesię archiepiscopus constitutus“ wohl passen würde.

[4]) R. 128. Das von Rubeis, Hist. Ravennat. libri X (ed 2, Venet. 1590) S. 813 nach einem privilegium Chunradi secundi authenticum aus dem Römischen Archiv mitgetheilte Extrakt lautet: 1028 confirmat omnes res mobiles et immobiles eccles. Ravennat. et privilegia concessa a praedecessoribus imperatoribus et pontificibus, dilatando ad utrumque mare, et nominatim omnes civitates et castella. Ueber den Verbleib des Diploms habe ich keine Kenntnis.

[5]) St. 2058, R. 199: comitatum Faventinum cum omni districto suo et legali placito et juditio . . . sanctę Ravennati aecclesiae studio devotę religionis offerimus.

[6]) So wenigstens nach der 1017 durch den Königsboten Pilgrim vollzogenen Investitur; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 420, N. 2. Doch meint Rieger, Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Haus (Wien 1881) S. 40, daß hier statt Faventino vielleicht Ferraria zu lesen sei.

[7]) Vgl. die S. 110, N. 1 erwähnte Urkunde.

Wie so viele der von Konrad ernannten hohen kirchlichen Würdenträger, so war auch Gebhard durchaus der strengeren ascetischen Richtung zugethan, die diesseit wie jenseit der Alpen in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts immer mehr an Boden gewann. Zwei der Aebte seines Sprengels, Lambert von Sant Apollinare bei Ravenna und Guido von dem Kloster Santa Maria zu Pomposa, standen ihm in dieser Beziehung treu zur Seite; namentlich der letztere von ihnen war in dieser Zeit einer der angesehensten Vertreter der eine Reform des geistlichen, insbesondere des klösterlichen Wandels erstrebenden Partei [1]). Beiden, dem Erzbischof wie dem Abt, stand der junge Petrus Damiani nahe, der eben in Gebhards Tagen jene großartige Wirksamkeit begann, die ihn bald zum Führer der Partei und später zu einer Hauptstütze der gregorianischen Reform machte.

Daß Gebhard, der sich von einer Anzahl deutscher Priester und Laien nach Italien hatte begleiten lassen und sich wenigstens in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit wohl hauptsächlich dieser Männer als Gehilfen bediente [2]), keine leichte Aufgabe hatte, erhellt für uns aus mancherlei Thatsachen. Wie muß es einem in der strengen Zucht, welche damals in Deutschland schon die Regel war, herangewachsenen Kirchenfürsten wohl zu Muthe gewesen sein, wenn er mit Amtsbrüdern zu verkehren hatte, wie mit jenem alten Bischof Leo von Cervia (oder Ficocle), der schon seit 997 die Mitra trug [3]) und nun erst, nach bald vierzigjähriger Thätigkeit im bischöflichen Amte, im Jahre 1035 von seinem Metropoliten gezwungen werden mußte, die feierliche und und urkundliche Erklärung abzugeben, daß er in Zukunft keinen fleischlichen Verkehr mit Weibern haben und sich aller jener geistlichen Amtshandlungen enthalten wolle, in denen er so oft gesündigt habe [4])! Und weit gefehlt, daß dieser graue Sünder der einzige seines Schlages gewesen wäre! Noch in Heinrichs III. Tagen klagte Petrus Damiani über die beiden Bischöfe von Fano und Pesaro,

---

[1]) Ich enthalte mich einer eingehenderen Charakteristik seiner Persönlichkeit und Wirksamkeit, da dieselbe schon von Steindorff I, 249 ff. gegeben ist.

[2]) Zeugen in Urkunden Gebhards sind 1028 (Fantuzzi IV, 197): Teudericus Germ[anus]; 1031 (Fantuzzi I, 268): Theodericus clericus Teutonicus, Golfieradus (Wolfrad) clericus et capellanus domini archiepiscopi Gebeardi, Martinus Teutonicus, Peregrinus et Mogirardus (Maginhard ?) Teutonici milites archiepiscopi.

[3]) Savioli, Annali Bolognesi Ib, 64.

[4]) Mittarelli, Annal. Camaldul. I, 282, Urkunde vom 8. Juni 1035: Leo episcopus Ficoclensis verspricht „quia pro peccatis meis infirmitatis causa me domino meo Gebeardo archiepiscopo praesentare non possum“ demselben durch Boten „quod ab hac hora in antea cum nulla femina meam carnem inquinabo neque miscebo, consecrationem alicujus ecclesię majoris vel minoris non fatiam, clericos non promovebo in nullum ecclesiasticum ordinem, terram ecclesię meę non minorabo neque per ullam nocivam ecclesiae scriptionem alicui mortalium dabo, quia pro peccatis meis agnosco me in talibus sepissime deliquisse“.

die er ruchlose Verbrecher nennt, und deren sofortige Absetzung er wieder und wieder verlangt [1]), sowie über den Bischof von Osimo, den er gleichfalls als seines Amtes völlig unwürdig bezeichnet [2]).

Stand es so in der höchsten Stufe der Geistlichkeit dieser Lande, wie hätte man da von den niederen Würdenträgern besseres erwarten können? In Cesena, das gleichfalls zum Erzbisthum Ravenna gehört, war unter den Domherren der Kathedrale jede Regel des gemeinschaftlichen Lebens aufgehoben: wie eine Kriegsbeute vertheilten sie die Einkünfte des Kirchenvermögens untereinander, um sie ein jeder in seiner Behausung mit Freunden und Buhlerinnen in höchst schmachvoller Weise zu verprassen [3]). Erst im Jahre 1042 gelang es dem Bischof Johannes, der erst unter Gebhards Waltung ernannt ist, mit der Unterstützung des letzteren, den er als seinen „Herrn und Lehrer" bezeichnet, dem schmählichen Unwesen ein Ende zu machen und den gemeinschaftlichen Lebenswandel der Kanoniker herzustellen [4]). Nicht besser waren die Zustände in einem anderen Bisthum der Diöcese, in Reggio d'Emilia, wo seit 978 der greise und schwache Teuzo den Bischofsstab führte [5]). Vor ihm entfloh der Propst des Domkapitels Ildebert mit einem Weibe, der Tochter eines Priesters, die er gegen den Befehl des Bischofs zu sich genommen hatte, begab sich in den Schutz eines benachbarten Dynastengeschlechtes und trat diesem, um seiner Unterstützung sicher zu sein, eine ansehnliche, dem Kapitel gehörige Besitzung ab [6]). Erst nach längerer Zeit und zwar erst

---

[1]) Vgl. Steindorff I, 253. Petrus von Pesaro, den Gams, Series episcop. S. 715, 1044—1061 ansetzt, kann ich 1051—1059 nachweisen; vgl. Fantuzzi VI, 30, Jaffé, Bibliotheca V, 45. In Fano ist nach Gams S. 690 Hugo c. 1046 durch Benedikt IX. excommunicirt; er wird mit dem Ugo Farensis (l. Faenensis) bei Mansi, Concil. ampl. collect. XIX, 579 identisch sein. 1050 ist hier Harduin Bischof, SS. IV, 607; derselbe noch 1070, Mansi XIX, 998; vgl. Jaffé, Reg. pontif. S. 396.

[2]) Neukirch, Petri Damiani S. 53. Gemeint sein kann nur Bischof Gisler, der seit 1037 vorkommt, Rubeis, Hist. Ravennat. S. 280. 1065 ist Lothar Bischof, Jaffé, Reg. pont. N. 3400. — Als Simonisten bezeichnet Petrus Dam. op. 3, 3 auch den Bischof Petrus von Città di Castello (lateinisch Tifernum oder Castellum Felicitatis, welchen Namen Steindorff II, 94, N. 6 nicht verstanden hat), der 1015—1048 sitzt (Jaffé, Reg. N. 3061, Muzi, Storia di Città di Castello II, 26); sein Nachfolger ist Hermann 1049—1059 (Jaffé, Reg. N. 3147, Biblioth. V, 45).

[3]) Urkunde des Bischofs Johannes von Cesena vom 2. Juni 1042 (Mittarelli, Ann. Camaldul. II, 97): stipendia sua et ecclesię oblationes non communiter possiderent, . . . sed . . . quasi predam invicem dividentes per singulas suas domos deportarent, ubi cum familiaribus et, quod deterius est, cum mulieribus portiones suas cum summo dedecore consumerent.

[4]) Ebenda: cum consilio Gebeardi et senioris et magistri nostri Ravennatis archiepiscopi. Johannes muß nach 1027 ernannt sein; in diesem Jahre ist noch der seit 1016 (Fantuzzi IV, 189) nachweisbare Marinacius (Marnacius, Maricianus) Bischof von Cesena, s. Bd. I, 138, N. 3.

[5]) Er urkundet 1027 anno praesulatus 49; vgl. Tiraboschi, Memorie stor. Modenesi II, 26.

[6]) Tiraboschi II, 34: eo tempore, quando Ildebertus ipsius canonicę

unter dem Nachfolger Teuzo's, dem im Jahre 1031 oder 1032 ernannten Bischof Siegfried [1]) gelang es, jener mächtigen Adelsfamilie einen Theil der Beute wieder abzujagen.

Es sind nur vereinzelte, wie zufällig in einigen Urkunden und Briefen auf uns gekommene Nachrichten, welche über diese innere Geschichte der italienischen Geistlichkeit Aufschluß geben [2]); aber sie reichen aus, um uns die tiefe Verwilderung, die einen Theil gerade des höheren Klerus ergriffen hatte, erkennen zu lassen. Daß in Deutschland, und zwar auch unter dem Theil der Geistlichkeit, der von den Neuerungen der Reformpartei nichts wissen wollte, so krasse Mißstände geherrscht hätten, haben wir nach allen unseren Nachrichten keinen Grund anzunehmen; und man begreift danach, welche Bedeutung es auch nach dieser Richtung hatte, wenn mehr und mehr deutsche, oder im Hofdienst in Deutschland ausgebildete Geistliche zu italienischen Kirchenämtern befördert wurden. War auch der nächste Zweck dieser Ernennungen, wie wir bemerkt haben, ein politischer, so mußten sie doch, wie das Beispiel Gebhards zeigt, eine heilsame Einwirkung auch auf die Hebung der Sittlichkeit unter dem Klerus selbst unfehlbar ausüben. Ob jener Johannes von Cesena und jener Siegfried von Reggio ebenfalls diesem Kreise angehörten, muß bei dem Mangel aller Nachrichten über ihre Herkunft dahingestellt bleiben: mindestens zwei Bischöfe aus der Erzdiöcese von Ravenna sind ihm außer dem Erzbischof selbst zuzurechnen. Einmal, mag er nun von Nationalität ein Deutscher gewesen sein oder nicht, jener Hugo von Parma, den wir als Kanzler Heinrichs II. und Konrads kennen gelernt haben, und unter dem alsbald eine hohe Blüthe des Schulwesens in seiner Residenzstadt eintrat [3]). Sodann gehört hierher der Bischof Adalfred oder Azolinus von Bologna, den wir seit 1030 nachweisen können [4]). Sein Doppelname klingt deutsch; daß er der

(Regensis) praepositus erat, accepta filia Asprandi presbiteri fugit contra voluntatem Teuzonis episcopi in potestate filiorum Gandulfi. Ut autem eum secure contra episcopum retinerent, fecit eis libellum de castro et domnicato de Rivalta contra episcopi et canonicorum voluntatem. In demselben Aktenstück werden noch erwähnt „quędam meretrix, quę concubuit cum abbate“ und ein Presbyter Gerard, der „mortua sibi una femina in senectute jam positus in ascensione domini aliam accepit“.

[1]) Vgl. die Urkunden bei Tiraboschi II, 26, 37.

[2]) Vgl. auch, was Bd. I, 160 ff. über die Zustände im Bisthum Fiesole ausgeführt ist, und was sich aus der von mir veröffentlichten Chronik des Kapitels von Arezzo (N. Archiv V, 443 ff.) über die dortigen Verhältnisse ergiebt; dort lieferte man sich in der Kirche des H. Donat förmliche Schlachten, um die ehrlichen tuscischen Bauern, die sich zu den wunderthätigen Reliquien drängten, ihrer Opfergaben zu berauben.

[3]) Vgl. Bd. I, 185 ff.

[4]) Azolinus Bononiensis episcopus, 1030 Juni 6, Fantuzzi IV, 198, und mit demselben Kosenamen als Intervenient in St. 2132. Adalfred in Urkunden von 1032 bis 1055. Als sein Vorgänger (nach 1017) wird ein Frugerius genannt, den ich bis jetzt urkundlich nicht nachweisen kann, der aber im Necrol. S. Sabini Placentini (N. Archiv V, 442) zu 3. id. Nov. vorzukommen scheint.

Hofgeistlichkeit des Kaisers entnommen war, bezeugt ausdrücklich Petrus Damiani, und selbst dieser strenge Eiferer weiß ihm keinen anderen Vorwurf zu machen, als den, daß er bedeutende, in der Vorstadt von Bologna belegene Besitzungen seiner Kirche entfremdet habe[1] — ein Mittel, zu dem diese deutschen Herren, schon um sich einen Anhang zu verschaffen, gewiß noch öfter haben greifen müssen, als ihre italienischen Amtsbrüder.

Wenden wir uns westlich nach Tuscien, so haben wir den Baier Jakob von Fiesole und seine Beziehungen zum kaiserlichen Hofe schon auf Konrads erstem Römerzuge kennen gelernt[2]. Lambert von Florenz, der damals gleichfalls in Rom anwesend war, ging einige Jahre später ins Kloster, wahrscheinlich nach Vallumbrosa[3]; sein Nachfolger Atto, den Konrad ernannt hat, muß nach den warmen Ausdrücken, in denen er urkundlich der kaiserlichen Familie gedenkt, in näheren Beziehungen zum Hofe gestanden haben; über seine Herkunft und sein Vorleben ist nichts bekannt[4]. Wenig mehr wissen wir von den meisten übrigen tuscischen Bischöfen, die überhaupt der stark entwickelten markgräflichen Gewalt gegenüber wenig hervortreten. Auch der schon von Heinrich II. ernannte Gottfried von Volterra, dem eine wohl zuverlässige lokale Ueberlieferung deutsche Abkunft zuschreibt, hat keine politische Rolle gespielt[5]; dasselbe gilt von seinem von Konrad ernannten Nachfolger Wido, der jedoch ebenfalls dem Kreise treuer Anhänger des Kaisers entnommen ist[6]. Nur durch einen günstigen Zufall[7] erfahren wir hier noch von der Er-

---

[1] Petrus Damiani op. 22, cap. 3: nostris temporibus Bononiensis ecclesiae quidam praesedit episcopus, eo modo quo diximus curialis, qui nimirum postquam latissima ecclesiastici juris praedia in suburbio constituta distraxit, subsequenter obmutuit. Sicque fere per septennium donec advixit, paralyticus et elinguis elanguit. Da die Abhandlung zwischen 1060 und 1071 geschrieben ist (Neukirch, Petrus Damiani S. 112), Adalfreds Nachfolger Lambert aber noch 1074 lebt (Fantuzzi IV, 224), so kann sich die Stelle nur auf den ersteren beziehen.

[2] Bd. I, 159 ff.

[3] Petrus Damiani opusc. 19, 7 (opera II, 217); der Vorgang gehört wahrscheinlich ins Jahr 1032.

[4] Urkunde vom Febr. 1034 (Ughelli III, 58. Lancelottus, Histor. Olivetana 124): pro anima Conradi serenissimi imperatoris, domini et ordinatoris mei, suaeque praeclarae conjugis Gislae excellentissimae imperatricis et Heinrici regis et Bonifacii eximii marchionis. Ueber seine Neigung zum Schachspiel vgl. Petr. Damiani opusc. 20, 7 (opera III, 227) und dazu Neukirch S. 47, N. 4.

[5] Er urkundet 1030 anno episcopatus 18, ist also 1012 oder 1013 ernannt, Mittarelli, Annal. Camaldul. II, 36. Letzte Urkunde von 1034, Ammirato, Vescovi di Fiesole, Volterra e d'Arezzo S. 81. Ueber seine deutsche Abkunft vgl. Ughelli I, 1434.

[6] Urkunde von 1034 (?) für das Seelenheil des Papstes, Kaiser Konrads „senioris mei“ und König Heinrichs, Mittarelli II, 52.

[7] Den Umstand nämlich, daß einige Briefe von ihm in einer Lorscher Handschrift erhalten sind.

nennung eines Deutschen: auf den wichtigen Stuhl von Arezzo, den seit 1023 ein Angehöriger des ersten Geschlechtes Mittelitaliens, Thedald, der Bruder des Markgrafen Bonifaz von Tuscien, bekleidet hatte[1]), wurde nach dessen Tode wahrscheinlich im Jahre 1036 ein aus Worms stammender Hofgeistlicher Immo oder Irmfried erhoben[2]).

Erwägt man, daß die Verhältnisse besonders günstig liegen müssen, wenn wir von der Erhebung eines deutschen Klerikers zu einem bischöflichen Sitze Italiens Kunde erhalten sollen, daß also die uns bekannten Fälle derartiger Ernennungen schwerlich die Gesammtzahl derselben erschöpfen[3]), so wird man kaum daran zweifeln können, daß der Kaiser bei der Besetzung der italienischen Bisthümer im Sinne einer bestimmten, oben charakterisirten Politik verfahren ist. Um so auffallender ist es unter diesen Umständen, daß in der großen Erzdiöcese von Mailand kein irgend wie erheblicher Erfolg dieser Politik zu constatiren ist. Von allen während der Regierung Konrads II. ernannten Bischöfen dieser Erzdiöcese kenne ich nur einen einzigen, Heinrich von Ivrea, der in näheren Beziehungen zum Kaiser gestanden hat und vielleicht der Kapelle angehörte[4]); außer ihm ist in dem ganzen weiten Erzsprengel nur noch ein deutscher Prälat, der Altaicher Mönch Richer, den der Kaiser an die Spitze des reichsunmittelbaren Klosters Leno gestellt hat[5]), nachweisbar. Es ist gewiß nicht an-

---

[1]) Vgl. Bd. I, 435; über seine künstlerischen Interessen N. Archiv V, 442. Aus dem Vergleich zweier Urkunden von 1027 und 1033 (Mittarelli II, 49) ergiebt sich, daß er zwischen April und August 1023 ernannt ist; hängt damit vielleicht die für den Juli 1023 bezeugte Anwesenheit des Bischofs Johann von Lucca am kaiserlichen Hofe zusammen (vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 261)?

[2]) Vgl. über ihn die Erläuterungen zum zweiten Anhang dieses Werkes.

[3]) Vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 264, N. 5. Doch ist hier die Annahme, daß die Zahl in die Hunderte gehen würde, wenn wir Mittel hätten, die Herkunft aller Bischöfe zu bestimmen, wohl etwas zu weit gehend und das Verzeichnis bei Höfler, Deutsche Päpste I, 333, ganz unbrauchbar. Vor Heinrich II. ist die Zahl der deutschen Bischöfe in Italien sehr gering. Ich sammle seit Jahren für den Gegenstand und hoffe demnächst rectificirte Listen aller Bischöfe Ober- und Mittelitaliens von 1002 bis 1125 veröffentlichen zu können, wobei das für die Bestimmung der Herkunft der Einzelnen erreichbare Material mitgetheilt werden wird.

[4]) Freilich ist die erste Urkunde, die seinen Namen nennt, erst von 1044 (Hist. patr. monum. Chartae I, 555); denn die beiden chronologisch vorangehenden Dotationsurkunden für St. Stefano d'Ivrea von 1001 (1041) und 1042 (ebenda I, 534, 546) sind nach der späteren gefälscht, wie sich leicht zeigen ließe; daß er aber doch noch von Konrad ernannt ist, wird man aus der in jener echten Urkunde begegnenden Formel: „pro remedio animarum senioris mei dive memorie Chuoradi et auguste sibi jugate dominae meae G. et pro statu et incolumitate domini mei regnantis Heinrici ejusque conjugis domine mee“ mit Bestimmtheit folgern dürfen. In den beiden Fälschungen heißt er archicanzellarius imperatoris. Das war er natürlich nicht; aber vielleicht liegt dieser falschen Tradition die Erinnerung an eine frühere Thätigkeit Heinrichs in Kapelle oder Kanzlei zu Grunde.

[5]) Zwischen 1027 und 1033; vgl. St. 1952, 2074. Herimannus, de institut. monast. Altahensis 1033, SS. XVII, 371.

zunehmen, daß es in des Kaisers eigener Absicht gelegen hat, die Mailändische Kirchenprovinz so auffallend anders zu behandeln, als die benachbarte Erzdiöcese von Aquileja; und man wird unter diesen Umständen kaum irren, wenn man den Unterschied, der da hervortritt, darauf zurückführt, daß an der Spitze der letzteren Provinz ein dem Kaiser und den deutschen Interessen so ganz ergebener Mann, wie Patriarch Poppo, an der Spitze der ersteren aber ein ehrgeiziger und stolzer lombardischer Kirchenfürst, Erzbischof Aribert, stand. Daß es dem letzteren nicht genehm sein konnte, wenn die Bischofsstühle seines Sprengels sich allmählich mit deutschen Hofgeistlichen füllten, ist nach allem, was wir von ihm wissen, als sicher anzusehen; daß ihm umgekehrt daran lag, sie mit Mailänder Klerikern besetzt zu sehen, läßt sich wenigstens in einigen Fällen darthun. Es ist zweifellos sein Einfluß, der dem Mailänder Domherrn Ardericus im Jahre 1026 den erledigten Stuhl von Vercelli verschafft hat[1]). Das Recht, den Bischof von Lodi zu ernennen, hatte er sich schon 1025 von Konrad verleihen lassen[2]); als die Bürger der Stadt sich später der Ausübung dieses Rechtes zu widersetzen versuchten, rückte Aribert mit Heeresmacht gegen Lodi vor, nahm die Vorstädte, schickte sich zur Belagerung der Stadt selbst an und zwang die Widerstrebenden, dem von ihm ernannten, einem Mailänder Kardinalkleriker Ambrosius, zu huldigen[3]). Vielleicht ist es auch nicht ohne Ariberts Einwirkung geschehen, daß 1031 dem Bischof Siegfried von Piacenza — also in einem von Ravenna dependirenden, aber unmittelbar an der Grenze des Sprengels von Mailand und nicht weit von dessen Hauptstadt belegenen Bisthum — ein Mailänder Geistlicher Petrus[4]) folgte; später wenigstens gehört derselbe zu den treuesten Anhängern des Erzbischofs[5]).

---

[1]) Vgl. Bd. I, 124.

[2]) Vgl. Bd. I, 80.

[3]) Arnulf II, 7: Heribertus ... elegit Ambrosium de suorum numero cardinalium, sacerdotem satis ydoneum. Diesen investirt und weiht er. Quo peracto cuncta Laudensium violenter aggreditur opida. Quibus subactis potestative tandem pervenit ad urbem, suum secum deducens pontificem. Quam undique obsidione circumdans perseverantur opugnat. Cumque cives viderent se frustra resistere, proposita pacis conventione, demum in commune deliberant suscipiendum episcopum. Ante portam namque civitatis facta sunt palam juramenta promissae fidelitatis, et sic jam dictus receptus est episcopus, omnibus postea carus, doctrina scilicet et operatione praeclarus; vgl. Pabst, De Ariberto S. 23. Die Zeit des Ereignisses wird sich nicht bestimmen lassen; eine angeblich von Oldericus de Gosenlenghis episcopus Laudensis im Jahre 1031 ausgestellte Urkunde (Vignati, Cod. dipl. Laudense S. 45) kann schon wegen dieser für unsere Zeit ganz ungewöhnlichen Namensform in der Titelzeile nicht als echt gelten.

[4]) Che tutti i nostri cataloghi e scrittori dicono essere stato di patria Milanese, Poggiali, Memorie stor. di Piacenza III, 297. Erste Urkunde vom 5. Dec. 1031, Campi, Stor. eccles. di Piacenza I, 318; vgl. ebenda S. 319 die Urkunde von 1032 (a. imp. Conr. 6, ind. 15), 7 mens. Jul., episcop. Petr. a. 1. Siegfried war am 14. April gestorben (Necrol. cath. Placent., Campi I, 3183.

[5]) S. unten zu 1037.

Dürfen wir voraussetzen, daß sich aus den besprochenen Verhältnissen unter allen Umständen ein gewisser Gegensatz zwischen dem Kaiser und dem mächtigen Erzbischof von Mailand herausbilden mußte, insofern der Einfluß des letzteren der Durchführung der von dem ersteren gewünschten Politik in der Diöcese Mailand hindernd in den Weg trat, so muß das Verfahren Konrads gegenüber den italienischen Laienfürsten in derselben Richtung gewirkt haben. Wir wissen, wie stark noch bei der Thronbesteigung unseres Kaisers der Gegensatz zwischen beiden Kategorien der italienischen Aristokratie gewesen war [1]); — und niemand mußte ihn schwerer empfinden als gerade Aribert. So angesehen, so reich und so mächtig auch die Mailänder Kirche war, — eins war ihr nicht gelungen, dessen sich so mancher ungleich unbedeutendere geistliche Herr rühmen konnte, die Erwerbung der Grafenrechte in Stadt und Grafschaft Mailand [2]). Wahrscheinlich unter Otto II. oder Otto III. waren dieselben von dem Hause der Otbertiner erworben; zu Ariberts Zeit übte sie der Markgraf Hugo aus diesem Geschlechte aus. Wie weit die Immunität des Erzbischofs reichte, wird sich bei dem gänzlichen Mangel älterer bezüglicher Urkunden nicht ermitteln lassen: daß ritterliche Vassallen des Erzstiftes mehrfach als Königsboten für die Grafschaft Mailand begegnen [3]), geht sicherlich auf das Bestreben des Erzbischofs zurück, die gräfliche Gerichtsbarkeit dadurch einzuengen und zurückzudrängen, daß er für seine eigenen Mannen reichsrechtliche Befugnisse erwirkte. Reibungen und Conflikte zwischen der Kirche und den Markgrafen waren hier unvermeidlich; daß sie zwischen Aribert und Hugo vorgekommen sind, wird uns ausdrücklich bezeugt [4]).

Und nun war es gerade das Haus der Otbertiner und von seinen Mitgliedern wiederum gerade der Neffe und Erbe des, wie es scheint, kinderlosen Hugo, Markgraf Albert Azzo II. [5]), durch dessen Verheirathung die von Konrad erstrebte nähere Verbindung der italienischen und deutschen Aristokratie vielleicht zuerst angebahnt wurde. Um das Jahr 1036 spätestens, vielleicht schon einige Jahre früher, war es, daß Albert Azzo sich mit Chuniza, der Tochter des 1030 verstorbenen Grafen Welf II., also einer Dame aus einem der ersten und angesehensten deutschen Fürstenhäuser, verband [6]). Es ist nach den Grundsätzen des damals geltenden Lehenrechtes nicht anzunehmen, daß diese Ehe ohne Zu-

---

[1]) S. Bd. I, 68 ff.

[2]) Vgl. für das folgende die Ausführungen und Belege Bd. I, 423 ff.

[3]) Vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 44, 45, III, 422.

[4]) Wipo cap. 35; vgl. unten zu 1037.

[5]) Er succedirt dem Oheim in der Grafschaft Mailand; s. Bd. I, 417, 424.

[6]) Histor. Welforum Weingartens. cap. 10: hic (Guelf II.) genuit filiam, Chunizam nomine, quam Azzo ditissimus marchio Italiae cum curte Elisina dotatam in uxorem duxit et ex ea Guelfum totius terrae nostrae futurum heredem et dominum procreavit. Vgl. dazu Bd. I, 421, 422.

thun des Kaisers abgeschlossen sei[1]); nach dem, was wir weiter hören werden, wird man kaum irre gehen, wenn man sie geradezu als sein Werk betrachtet. Der Markgraf erhielt sogleich beim Abschluß derselben eine ausgedehnte Besitzung des welfischen Hauses, den Hof Elisina in Oberitalien, dessen Lage mit Sicherheit zu bestimmen bisher nicht gelungen ist[2]), als Mitgift: außerdem stellte sie ihm, da der welfische Mannesstamm seit 1030 auf zwei Augen stand[3]), für seine Nachkommen die glänzende Erbschaft des mächtigen Geschlechtes in Aussicht. War die dereinstige Verwirklichung dieser lockenden Aussicht durchaus von dem Willen des Kaisers abhängig, soweit wenigstens, als es sich dabei um Reichslehen handelte, so mochte Konrad sich deshalb der Ergebenheit Albert Azzo's und seiner Familie um so mehr versichert halten. Um so unangenehmer mochte aber auch Aribert von der näheren Verbindung des ihm feindlich gesinnten Geschlechtes mit dem Kaiser berührt werden.

Und ebenso wenig erfreulich konnte es ihm sein, daß um dieselbe Zeit etwa oder etwas später auch das zweite mächtige Dynastengeschlecht der Erzdiöcese von Mailand in die nächsten Beziehungen zum kaiserlichen Hause trat. Im Jahre 1034 oder 1035, wahrscheinlich in dem letzteren, verstarb der Markgraf Olderich-Manfred II. von Turin, dessen Machtbereich die Grafschaften Auriate, Turin, Asti und Albenga, vielleicht auch die von Alba und Bredulo umfaßte, dessen Güterbesitz in Ober- und Mittelitalien auf eine Million Joch Landes geschätzt wurde[4]). Aus seiner Ehe mit der Otbertinerin Bertha hinterließ er zwei oder nach den sehr wahrscheinlichen Annahmen neuerer Forscher, drei Töchter: Adelheid, Irmgard-Immula und Bertha[5]). Die älteste derselben, Adelheid, vermählte sich wohl erst nach dem Tode ihres Vaters mit Herzog Hermann von Schwaben, und diesen belehnte der Kaiser im Jahre 1036 mit den unter dem Namen einer Mark zusammengefaßten Reichslehen seines verstorbenen Schwiegervaters[6]). Von den Allodien ihres Vaters wird ein Antheil auf die jüngeren Schwestern Adelheids übergegangen sein; auch dieser kam wenigstens zur Hälfte vorübergehend an einen

---

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 66.

[2]) Hist. Welfor. Weingartens. cap. 8: in Langobardia Elisinam curtem nobilissimam, cujus sunt undecim milia mansuum uno vallo comprehensi. Vgl. dazu die Anmerkungen Weilands.

[3]) Es lebte nur ein Bruder Chuniza's Welf III., der 1055 kinderlos starb.

[4]) Vgl. Bd. I, 372.

[5]) Vgl. Bd. I, 376 ff.

[6]) Herim. Aug. 1036: Herimannus quoque dux Alamanniae marcham soceri sui Meginfridi in Italia ab imperatore accepit. Vgl. Ann. Hildesheim. majores (Ann. Saxo, Ann. Magdeburg.) 1037, wo Bertha (ohne Nennung ihres Namens) „quedam fidelis domna, socrus scilicet Herimani Suevorum ducis, in his partibus commorans" erwähnt wird. Ein urkundliches Zeugnis für die Ehe und die Belehnung habe ich Bd. I, 376 besprochen.

deutschen Herrn, als Otto von Schweinfurt, nachdem seine Verlobung mit der Polenfürstin Mathilde im Jahr 1036 aufgelöst war, der zweiten Tochter Manfreds, Irmgard, die Hand reichte [1]). Das Haus von Turin stand so in den denkbar engsten Beziehungen zu Deutschland: wie nützlich dieselben dem Kaiser in einer der am meisten kritischen Lagen seines Lebens werden sollten, werden wir bald erfahren.

Und nun trat in denselben Jahren auch das markgräfliche Haus von Canossa, dessen Besitzungen theils den Erzsprengel von Mailand von Süden begrenzten, theils mit der Grafschaft Brescia in denselben hineinreichten [2]), in ein verwandtschaftliches Verhältnis zu der herrschenden Dynastie. Bonifacius, sein Oberhaupt, war damals der mächtigste weltliche Herr Italiens; zu den reichen Lehen und Gütern, die er von seinem Vater ererbt, hatte er, als bald nach dem ersten Römerzuge Konrads II., jedenfalls aber vor dem Herbst 1030, der Markgraf Rainer von Tuscien gestorben war, die Belehnung mit dieser Mark vom Kaiser empfangen: Rainers Sohn Hugo, der schon seit 1022 etwa Herzog von Spoleto und Markgraf von Camerino war, war dabei übergangen worden — ein in Konrads Regierung seltener, hier aber wohl durch die einstige Empörung seines Vaters ebenso sehr, wie durch den Wunsch, die stetige Treue des Canossaners zu belohnen, motivirter Fall [3]). Als dann einige Jahre später seine erste Gemahlin Richilde gestorben war [4]), ohne ihm einen Erben zu hinterlassen, vermählte er sich mit der Nichte der Kaiserin Gisela, Beatrix, der Tochter des im Jahre 1033 dahingeschiedenen Herzogs Friedrich von Oberlothringen und der Mathilde, die, wie wir wissen, nach dem Tode ihres Vaters von ihrer Tante an den Hof genommen und an Kindesstatt angenommen war [5]). Die Ehe, von deren prunkvoller Feier, die in dem glänzenden Einzug der Braut in die Besitzungen ihres Gatten gipfelte, man sich in Italien noch im zwölften Jahrhundert erzählte, muß zwischen 1034 und 1037 ge-

---

[1]) Annal. Saxo 1036, 1067. Das Jahr der Ehe folgt aus ihrer ersten Erwähnung zu 1036 natürlich nicht; doch wird sie schwerlich lange Zeit nach der Auflösung jener Verlobung geschlossen sein; vgl. oben S. 161.

[2]) Vgl. Bd. I, 436 ff.

[3]) Vgl. Bd. I, 447—451.

[4]) Sie wird zuletzt erwähnt in der Urkunde bei Muratori Antt. Ital. I, 25, mit a. inc. 1034, aber 12. Kal. Jun., ind. 1, a. imp. Conr. 7, also wohl zu 1033 zu setzen. Eine Urkunde Richildens für San Benedetto di Gonzaga, angeblich vom 25. April 1035, entbehrt wenigstens im Druck bei Rena e Camici, Supplementi d'istorie Toscane (Flor. 1773) S. 64 der Datirung.

[5]) Ueber den Aufenthalt der Töchter Friedrichs am Hofe vgl. Chron. S. Michael. in pago Virdunense cap. 32, SS. IV, 84: Sophia et Beatrice, quae nutriebantur in aula regis; nam conjunx imperatoris, amita earum, eas sibi adoptaverat in filias. Vgl. Laurent. de Leod. Gesta epp. Virdun. cap. 2, SS. X, 492: cujus Frederici duae filiae post obitum ejus nobiliter educatae, Beatrix data est a rege Bonefacio Italiae marchioni et Sophia Ludovico de Monzione (s. oben S. 68, N. 1) comiti.

schlossen sein [1]). Sie war dem reichen Markgrafen von Tuscien gewiß nicht wegen der an sich vielleicht nicht unbedeutenden, für seine Verhältnisse jedoch kaum in Betracht kommenden Besitzungen erstrebenswerth, die Beatrix in Lothringen von ihrem Vater ererbt hatte; aber sie machte ihn zum Neffen der Kaiserin, zum Vetter des jungen Königs: — als Blutsverwandte der regierenden Dynastie konnten die Nachkommen aus dieser Ehe die erste Stelle unter den Fürsten Italiens beanspruchen. Erschienen auf dem burgundischen Feldzuge von 1034 die beiden Führer des italienischen Heeres, Erzbischof Aribert und Markgraf Bonifaz, „die beiden Leuchten des Reiches“ [2]), noch in wesentlich gleicher Stellung, so war nach dieser Heirath der letztere auf dem Wege, den ersteren zu überflügeln.

Jahre lang war der stolze Erzbischof gewohnt gewesen, in Oberitalien als Herr, als der erste Mann des Reiches zu schalten: nach eigenem Willen lenkte er das Königreich Italien, heißt es von ihm in einer wenig späteren Urkunde [3]). Wie rücksichtslos er vorging, wenn man ihm Widerstand leistete, haben wir schon an seinem Auftreten gegen die Bürger von Lodi erkannt, denen er mit Waffengewalt einen Bischof aufzwang, den sie nicht wollten. Wie hier die weltliche, so gebrauchte er in anderen Fällen seine geistliche Macht, um das durchzusetzen, was er für sein gutes Recht hielt. Der Neffe des Erzbischofs, Gariard, den er als seinen

---

[1]) Dies folgt, wie Steindorff I, 35, N. 5, mit Recht bemerkt, aus der Erzählung des Donizo, Vita Mathildis cap. 10, 11, SS. XII, 367. Daselbst auch die Berichte über die Pracht der Vermählungsfeste, die ich im einzelnen nicht wiederhole, da die ganze Geschichte des Bonifaz bei Donizo schon sehr sagenhaft ausgeschmückt ist. — Giesebrecht II, 319, scheint anzunehmen, daß die Ehe erst im Sommer 1036 bei Gelegenheit der oben S. 170 erwähnten Anwesenheit des Markgrafen in Nimwegen geschlossen sei. Das ist an sich möglich, aber nicht nöthig und nicht einmal sehr wahrscheinlich; sie wäre dann gleichzeitig mit der Vermählung Heinrichs III. vollzogen und schwerlich in den zahlreichen Berichten über die letztere ganz unerwähnt geblieben. Ebenso wenig weiß ich, warum Steindorff a. a. O. sie bald nach Pfingsten 1036 ansetzt. Eine genauere Bestimmung als die im Text gegebene scheint mir nicht möglich zu sein.

[2]) Arnulf II, 8: praesul Heribertus et egregius marchio Bonifatius, duo lumina regni.

[3]) St. 2521 (Muratori Antt. Ital. VI, 217 ff., Sanclementius, Ser. epp. Cremonensium S. 240 f.): qui omne regnum Italicum ad suum disponebat nutum. Vgl. zu dieser, im folgenden noch mehr zu benutzenden Urkunde Steindorff II, 261, N. 4 und unten S. 192, N. 2 und S. 193, N. 2. Ich bemerke an dieser Stelle, daß ich den Ausführungen Giesebrechts II, 314 ff., über Politik und Absichten Ariberts nicht überall zustimmen kann. Daß der Erzbischof die Zügel seiner Metropolitangewalt straff angezogen hat, ist richtig; für die Annahme aber, daß die Begründung eines dem römischen analogen mailändischen Kirchenstaats das letzte Ziel seines Ehrgeizes gewesen sei, der durch die Privilegien des Stuhles Petri entflammt war, vermisse ich in den Quellen ausreichende Anhaltspunkte. Die Bestrebungen zur Erweiterung seiner weltlichen Macht theilt Aribert mit der Mehrzahl der damaligen italienischen Bischöfe, insbesondere mit Ravenna: ich finde wohl, daß er in der Wahl seiner Mittel rücksichtsloser verfuhr als andere, aber nicht daß seine Ziele principiell verschiedene waren. Vgl. auch Bd. I, 80, N. 2.

Erben ansah [1]), hatte im Vertrauen auf die Stellung seines Oheims die lange Krankheit des Bischofs Landulf von Cremona benutzt, um sich eines Hofes zu Arzago zu bemächtigen, dessen Besitz auch die Cremoneser Kirche beanspruchte [2]). Als nun im Jahre 1030 Landulf verstarb [3]), glaubte der Erzbischof die Zeit gekommen, der gewaltsamen Besitznahme seines Neffen rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Dem Nachfolger Landulfs, Hubald, der sich nach Mailand begab, um sich von seinem Metropoliten weihen zu lassen, verweigerte er die Vollziehung dieses Aktes so lange, bis derselbe, um nur sein Amt antreten zu können, seinen Ansprüchen auf Arzago förmlich entsagte. Es begreift sich, daß der Bischof

---

[1]) Ich behalte die Form Gariard bei, obwohl er in St. 2521 Girardus heißt, da sie Aribert selbst in seinen beiden Testamenten von 1034 und 1044 (Puricelli, Basilica Ambrosiana S. 367, 414) anwendet und da sie auch für den Vater Ariberts urkundlich bezeugt ist; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 137, N. 2. Der Stammbaum dieser Herren von Antimiano ist nach den hier und in jener Note angeführten Urkunden folgender:

Wipaldus, qui et Rihizo (Rimizo).

Gariardus I. ⌣ Berlinda.

Aribertus archiepiscopus. | N.

Gariardus II.

Gariardus III. | Lanfrancus seu Aribertus clericus.

Den Söhnen seines 1044 schon verstorbenen Neffen vermacht Aribert sein Stammgut Antimiano, während er über seine anderen Besitzungen 1034 zu Gunsten Mailändischer Kirchen verfügt. Auf Grund welcher Quellen Giesebrecht II, 315, schreibt, daß Gariard II an der Spitze des theils durch Güte, theils durch Gewalt von Jahr zu Jahr vermehrten Vasallenheeres Ariberts gestanden habe, ist mir unbekannt; urkundlich kommt er nicht in der Umgebung seines Oheims vor.

[2]) In der offenbar ganz auf cremonesischem Standpunkt stehenden Urkunde St. 2521 heißt es: in cujus (Landulfi) longa egritudine sua ecclesia non modicam passa est jacturam, maxime a Girardo Heriberti Mediolanensis archiepiscopi nepote, qui audacia patrui sui ... superbe levatus, quidquid sibi placitum erat justum aut injustum potestative operabatur in regno. Invasit itaque cortem et plebem de Arciaco contra voluntatem et sine permissione multum diuque egrotantis episcopi. Besitzungen der Cremoneser Kirche in Arzago sind schon 987 zu erweisen (Cod. dipl. Langobardiae, Mon. hist. patr. XIII, N. 833); ob aber Gariard so ganz ohne jeden Rechtsanspruch durch bloßen Gewaltakt sich in den Besitz des Hofes gesetzt hat, wie es nach jener Urkunde den Anschein hat, bezweifle ich. Man muß sich erinnern, daß Arnulf von Mailand, Ariberts Vorgänger, aus dem Hause der Herren von Arzago stammt (vgl. den Stammbaum, N. Archiv III, 420); dadurch könnten Ansprüche der Mailänder Kirche entstanden sein, die Aribert auf seinen Neffen übertragen hätte.

[3]) Die letzte Urkunde, in der Landulf erwähnt wird, ist vom 18. März 1030; Hubald finde ich zuerst am 27. Febr. 1031, St. 2001, 2013. Stumpf, Acta imperii N. 262, wo schon 1005 Hubaldus ejusdem ecclesiae nunc beatissimus episcopus heißt, kann schon dieser Erwähnung wegen in der vorliegenden Gestalt nicht echt sein.

dieſe erzwungene Verzichtleiſtung rückgängig zu machen ſuchte: er beſchwerte ſich, wahrſcheinlich als er zu Anfang des Jahres 1031 in Deutſchland anweſend war[1]), bei Konrad über das ihm zugefügte Unrecht und erwirkte wiederholte Befehle des Kaiſers an Gariard, durch welche die Herausgabe des Gutes an die Cremoneſer Kirche geboten wurde. Indeſſen der Neffe des Erzbiſchofs verweigerte denſelben nicht nur den Gehorſam, ſondern begann eine offene Fehde gegen Hubald und occupirte noch eine Anzahl anderer Beſitzungen der Cremoneſer Kirche[2]).

Man kann ſich denken, wie ſehr ein ſo hartnäckiger Ungehorſam den Kaiſer erzürnen mußte: es konnte nicht fehlen, daß er für die kecke Ueberhebung des Neffen auch den Oheim verantwortlich machte. Vorfälle wie dieſer — und er war nicht der einzige, in welchem Aribert ſeine Macht mißbrauchte[3]) — können nicht dazu beigetragen haben, die Beziehungen des Kaiſers zu dem Erzbiſchof zu beſſern, die durch die Geſammtrichtung ihrer beiderſeitigen Politik ohnehin, wie wir hervorgehoben haben, ſchon getrübt geweſen ſein müſſen.

So ſtanden die Dinge, als im Jahre 1035 in der Lombardei eine Bewegung zum Ausbruch kam, die, ſeit langer Zeit vorbereitet und im Stillen gährend, ſich jetzt in revolutionärer Eruption Luft machte und den Kaiſer ſchließlich zum Einſchreiten nöthigte. Hatte ſich bisher das politiſche Leben in Italien weſent-

---

[1]) Vgl. die Urkunde St. 2013, R. 152.

[2]) St. 2521: qui (Landulfus) cum liquisset infima et migrasset ad superos, successit ei Hubaldus episcopus noster in omnibus fidelissimus. Cui cum necesse esset ad episcopalem consecrationem accedere, ab archiepiscopo ut consecraretur, impetrare nequaquam valuit, nisi plebem et cortem, quam injuste et potestative invaserat, nepoti suo concederet. Cumque in longum pro hac intentione ejus protelaretur consecratio, non sponte, sed coactus concessit quod petierat, consecrationem non aliter consecutus. Quia vero multum moleste ferebat, quod inde fecerat, apud genitoris nostri excellentiam multociens conquestus est, se hoc sponte non fecisse. Cui cum predictam cortem et plebem restituere vellet, sepe et sepissime per suas litteras illi (Girardo) mandavit, ut eas ad partes episcopii habendas relinqueret. Quod numquam impetrare valuit, sed diabolico instinctu, cui a cunabulis, sicut omnibus tam Italicis quam Teutonicis patet, deservierat, ejus legationem vilipendens superius dicta detinuit et alia multa majora ad genitoris nostri dedecus et vilitatem invadere non formidavit. Ich betone nochmals, daß die Darſtellung dieſer Urkunde durchaus nicht ohne Bedenken iſt. Befremdlich iſt ſchon die Phraſe von dem allen Deutſchen bekannten diabolicus instinctus Gariards ſeit ſeiner früheſten Jugend; und in höchſtem Maße auffallend iſt es, daß Hubald, der, wie wir unten ſehen werden, einer Verſchwörung gegen das Leben Konrads überführt iſt, von deſſen Sohn als noster in omnibus fidelissimus bezeichnet wird. Danach und in Erwägung der formellen Eigenthümlichkeiten der Urkunde (ſ. Steindorff a. a. O.) hege ich große Zweifel daran, ob dieſelbe aus der Kanzlei Heinrichs III. hervorgegangen iſt. Als Geſchichtsquelle behält ſie natürlich, auch wenn ſie in Cremona verfaßt und von der Kanzlei nur beſtätigt, ja auch wenn ſie in Cremona gefälſcht iſt, bei vorſichtiger Benutzung ihren Werth.

[3]) Arnulf II, 10; Wipo cap. 35.

lich um den Gegensatz zwischen geistlichen und Laienfürsten und um das Verhältnis beider zum Könige bewegt, so greifen hier zuerst die im Range niedriger stehenden Schichten der Gesellschaft, Ritterthum und Bürgerstand, nicht bloß, wie schon früher vorgekommen war, vereinzelt, stoßweise und in vorübergehender Erschütterung, sondern in planmäßiger Vereinigung, mit bewußter Absicht auf die Verwirklichung bestimmter Ziele und mit auf die Dauer nachhaltiger Einwirkung in die politische Entwickelung Italiens ein. Die Vorgänge, um die es sich dabei handelt, sind so merkwürdig und so folgenreich gewesen, daß sie unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Leider gestattet uns der dürftige Zustand unseres Quellenmaterials nur zum Theil und nicht in genügender Weise den Aufschwung zu verfolgen, den das italienische Städtewesen in der zweiten Hälfte des zehnten und in den ersten Jahrzehenten des eilften Jahrhunderts genommen haben muß. Am deutlichsten tritt derselbe, wie schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. hervorgehoben werden konnte, in Tuscien hervor. Jene Kämpfe, welche die Bürger von Pisa und Lucca untereinander, welche dann die Pisaner zuerst allein in Unteritalien, später im Bunde mit den Genuesen gegen die Saracenen ausfochten, welche mit der Vorherrschaft Pisa's auf der von den Arabern befreiten Insel Sardinien endeten[1]), setzen eine hohe Blüthe der maritimen und militärischen Entwickelung, setzen zugleich die Existenz eines communalen Zusammenschlusses voraus, wie solcher in den früheren Zeiten wahrscheinlich nicht bestanden hatte, jedenfalls nicht nachweisbar ist.

Aber auch in der Lombardei muß der Wohlstand und dementsprechend das Selbstgefühl und das politische Streben der städtischen Bevölkerungen bedeutend gestiegen sein. In immer zunehmender Zahl nennen die Urkunden Mailands und anderer lombardischer Städte Kaufleute, Münzer, Gold- und Silberschmiede, die in angesehener und einflußreicher Stellung auftreten[2]).

---

[1]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 128 ff. Noch unter der Regierung unseres Kaisers haben dann die Pisaner einen erfolggekrönten Seezug gegen Bona unternommen; vgl. die sog. Annalen des Marangone 1035, SS. XIX, 238: Pisani fecerunt stolum in Africam ad civitatem Bonam; gratia Dei vicerunt illos. Ueber den angeblichen Zug der Pisaner nach Karthago von 1030; vgl. Scheffer-Boichorst, Forsch. z. deutsch. Gesch. XI, 523.

[2]) Vgl. für Mailand die Zusammenstellung bei Pabst, De Ariberto S. 39, N. 1, die sich aus dem Cod. dipl. Langobardiae (Monum. hist. patr. XIII) jetzt leicht vermehren ließe. Ich füge nur aus der Zeit von 975 bis 1000 einige nicht mailändische Beispiele hinzu: Petrus negotiator in Monza 982, Cod. dipl. Lang. S. 1418; Baribertus negotiator in Como 983, ebenda 1433; Bernardus monetarius in Pavia 984, ebenda 1435; Gundefredus, qui et Azo, magister monete in Pavia 989, ebenda 1489; Paulinus negotiator in Pavia 984, ebenda 1436; Arnulfus negotiator in Monza 995, ebenda 1588; Ermaldus monetarius in Cremona 996, ebenda 1613; Petrus negotiator in Lodi 997, ebenda 1627. S. auch Schupfer, La società Milanese, S. 80 ff.

Nicht bloß in der Stadt, sondern auch außerhalb derselben, auf dem Lande, finden wir Kaufleute als Eigenthümer freien Grundbesitzes [1]; Söhne von Kaufleuten bekleiden das Richteramt [2]; ein Kaufmann, Baribert von Como, erwirbt im Jahr 983 durch Urkunde Kaiser Otto's II. ein Stück der Mauer seiner Stadt, an welches sein Grundbesitz stößt, mit drei Thürmen auf demselben zu freiem Eigenthum [3]; im Hause eines Mailänder Kaufmanns hält im Jahre 1035 ein Richter und Königsbote mit zu diesem Zweck eingeholter Erlaubnis des Hausherrn seine Sitzungen ab [4]. Pavia, wo die zwei wichtigen Alpenstraßen über den Großen St. Bernhard und über den Splügen zusammentreffen, gilt im Anfang des 11. Jahrhunderts als der Hauptmarkt für den Handel mit Gewändern und hat wahrscheinlich schon früher dafür Bedeutung gehabt [5]. In Cremona, wo nicht weit von der Stadt am Ufer des Po ein alter Marktverkehr bestand, und in Brescia scheint insbesondere der Handel mit Salz und Korn geblüht zu haben [6]; mit Venedig, dessen Schiffe den Markt von Cremona besuchten [7], stand man in regem Austausch. Weiter ostwärts in Treviso, Ceneda, Belluno hatte die Lagunenstadt selbst Handels-

---

[1]) Cod. dipl. Langob. S. 1321, 1506.

[2]) Romedius judex filius quondam Augifredi negotiatoris von Mailand 988, Cod. dipl. Lang. S. 1471. Arioaldus judex filius b. m. Burningi qui fuit negociens de civ. Mediolani 999, ebenda 1707.

[3]) Cod. dipl. Langob. S. 1433; Stumpf, Acta imp. N. 236, S. 332.

[4]) Giulini, Memor. di Milano (ed. 1854) II, 203: cum in civ. Mediolani in mansione Petri negotiatoris filii quond. Johannis per ejus data licentia in juditio adessent Arioaldus judex et missus domni Chunradi imperatoris ex ac causa ab eo constitutus; vgl. über Arioald Ficker, Ital. Forschungen II, 45.

[5]) Vgl. die Urkunde SS. VII, 38 N., die schon Bd. I, 151, N. 1 erwähnt ist; Pavia ist hier der einzige ausländische Markt, auf welchem den Venetianern dieser Handel gestattet ist. Aber schon im 9. Jahrhundert läßt der Mönch von St. Gallen die Begleiter Karls hier ihre Gewänder einkaufen, SS. II, 760. Für die Bedeutung Pavia's als Seidenmarkt verdient auch eine Stelle in dem Güterverzeichnis von S. Giulia zu Brescia, das dem 10. Jahrh. angehört, Beachtung, Cod. dipl. Langob. S. 726: et sunt in Chama manentes XIII, qui reddent de sirico libras X et de ipsis in Papiam ducitur et ibi venundabitur. Als Konrad 1026 die Stadt bekriegt, verbietet er die Schifffahrt nach und den Handelsverkehr mit derselben, Bd. I, 126.

[6]) Placitum von 998, Ficker, Ital. Forsch. IV, 56: non longe a . . . civitate Cremona, ubi in ipsa ripa antiquo mercato esse videtur. Es folgen Abgaben für gemahlenes Korn und für Salzschiffe. Auch in Heinrichs III. Privileg für Ferrara wird auf den Salzhandel in Cremona besondere Rücksicht genommen; St. 2478: Cremona autem si forte negotiatorum quisquam moratus fuerit et alibi aliquod negotium de sale fecerit, duo oralia persolvat. Aber auch Viehhandel muß hier stattgefunden haben; vgl. was Liudprand legat. cap. 38 von den commercia, quae fiunt Cremonae sagt. Ueber Korn-, Wein- und Salzhandel von Brescia vgl. St. 2096 unten S. 199, N. 2.

[7]) Vgl. Urkunde Otto's III. von 996, Stumpf, Acta imp. N. 246, S. 344: cum persolutione omnium navium Cremonam adeuntium tam Veneticorum quam ceterorum navium. Die byzantinischen chelandia, die nach Cremona geschickt werden (Liudpr. legat. cap. 33), kommen wohl auch über Venedig.

faktoreien errichtet und sich, wie wir in anderem Zusammenhang erwähnt haben, einen Antheil an den Zolleinkünften, die nicht unbeträchtlich gewesen sein können, ausbedungen [1]).

Früher, als in Deutschland bestimmt nachweisbar ist, beginnen diese lombardischen Kaufleute, die einen besonders einflußreichen Theil der städtischen Bevölkerung ausmachen, sich ohne Vermittelung der Stadtherren durch kaiserliche Privilegien eine größere Sicherung ihrer Verkehrsbeziehungen zu erwirken. Schon 996 wußten die Bürger von Cremona, reich und arm, sich eine Urkunde Otto's III. zu verschaffen, die ihnen den Königsschutz zusagte und ihnen gestattete, überall, wohin sie zu Zwecken des Handelsverkehrs gingen, zu Wasser und zu Lande, sich ohne irgend welche Belästigung aufzuhalten [2]). 1014 erhielten die freien Bewohner von Stadt und Grafschaft Mantua ein Privilegium Heinrichs II., welches insbesondere auch den Handelsverkehr durch die Aufnahme aller Bürger in den Königsschutz und durch die Gewährung von Zollfreiheit auf dem Gardasee, im Gebiet von Brescia, Ferrara, Comacchio und Ravenna erleichterte [3]). Ist jenes Cremoneser Privileg, wie später festgestellt wurde [4]), von den Bürgern ohne Wissen und gegen den Willen des Bischofs erlangt, so hat 1037 der Bischof von Asti seiner Stadt selbst einen kaiserlichen Freibrief erwirkt, der ihr freien Handelsverkehr, Eingang und Ausgang in allen Thälern, Pässen, Straßen und Häfen des Königreiches gestattete und Jedermann untersagte, sie mit anderen Zöllen und Abgaben zu beschweren als solchen, welche alle übrigen Kaufleute des Reiches zu entrichten hätten [5]). Auch in der späteren Zeit der salischen Kaiser spielt in den Privilegien, welche Ferrara 1055, Lucca und Pisa 1081, Cremona 1114 [6]) empfingen, die Regelung der maritimen und merkantilen Verhältnisse eine besonders hervorragende Rolle.

Der mit dem nachgewiesenen Aufschwunge von Handel und

---

[1]) Bd. I, 154, 155; Kohlschütter, Venedig S. 29 ff.

[2]) Stumpf, Acta imp. N. 244, S. 341: sive ad negotium ierint, absque molestatione omnium in terra et aqua illos ubicumque voluerint consistere precipimus. Diese später kassirte Urkunde ist das älteste Stadtprivilegium für Italien, das bis jetzt zu Tage gekommen ist; Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombard. Städtefreiheit S. 128, und Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien, der eine Zusammenstellung dieser Privilegien nicht giebt, haben sie noch nicht gekannt.

[3]) St. 1593, vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O.; Hegel II, 100, 177.

[4]) St. 1089.

[5]) St. 2093, R. 237.

[6]) Ferrara St. 2478; Lucca St. 2833, jetzt auch Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 124; Pisa St. 2836; Cremona St. 3113. Zur Vergleichung heranzuziehen sind auch die interessanten Privilegien für Lazise am Gardasee, das sich freilich nicht zur Stadt entwickelt hat, insbesondere die Urkunde Heinrichs IV. von 1077 (herausgeg. von Cipolla, Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung II, 109), die gleichfalls Zollfreiheit im ganzen Reiche gewährt (quatinus in nullo nostri regni loco teloneum aut ripaticum darent neque ullam angariam aut vectigalia facerent).

Verkehr wachsende Wohlstand der oberitalienischen Bürgerschaften muß naturgemäß ihr Selbstgefühl gesteigert, muß ein Streben nach selbständigerer, politisch unabhängigerer Stellung, wo es nicht schon vorhanden war, wachgerufen haben; und es war um so unvermeidlicher, daß sich daraus ein Gegensatz gegen die Stadtherren entwickelte, als die Rechte dieser in Italien eine ungemeine Ausdehnung erreicht hatten.

In der eigentlichen Lombardei waren die Grafenrechte im zehnten Jahrhundert fast durchweg in die Hände der Bischöfe gelangt; nur Mailand, Pavia, Turin, dann Mantua und weiter ostwärts Verona, Treviso, Belluno machen eine Ausnahme. Wie sich die Verhältnisse in den letzteren, von Laiengrafen verwalteten Städten gestalteten, darüber sind wir nicht genauer unterrichtet [1]; doch haben wir Grund zu der Vermuthung, daß die Bürger hier nicht viel besser gestellt waren als in den Orten, welche mit Ausschluß der gräflichen Gerichtsbarkeit von den Bischöfen regiert wurden [2]. Diese aber waren durch die kaiserlichen Privilegien des neunten und zehnten Jahrhunderts in den Besitz so ausgedehnter Befugnisse gekommen, daß in der That nicht nur die politische, sondern auch die communale Entwickelung ihrer Städte fast vollständig von ihrem Belieben abhängig war. Denn nicht nur, daß die Gerichtsbarkeit — und oft genug nicht nur die gräfliche, sondern auch die dem Reiche sonst vorbehaltene —, daß die Regalien der Münze, des Zolles, der Märkte fast ausnahmslos in die Gewalt dieser Bischöfe gelangt waren —; andere Rechte die ihnen zustanden, gaben recht eigentlich das materielle Gedeihen der städtischen Bevölkerungen ihrer alleinigen Herrschaft Preis [3]. Einmal kommen in dieser Beziehung die ausgedehnten baupolizeilichen Befugnisse der Stadtherren in Betracht. Nach altem Rechte waren in Italien die Befestigungen der Städte: Mauern, Thürme, Thore, Gräben, Vorwerke Eigenthum des Fiscus; mit der Uebertragung aller fiscalischen Rechte gingen auch sie und mit ihnen die Befugnis, sie beliebig zu verändern und zu erweitern, in zahlreichen Fällen an die Stadtherren über. Auch auf andere Bauten, Anlage von Straßen, Kanälen u. s. w., wurde diese Befugnis vielfach ausgedehnt, als nach den verheerenden Ungareinfällen im Anfang des zehnten Jahrhunderts die Bischöfe sich an die Wiederaufrichtung der in Trümmern liegenden Städte machten. So entstand in vielen Gemeinden ein Zustand, der einerseits dem Stadtherrn das Recht gab, Bauten jeder Art in der

---

[1] Nur für die Grafen von Treviso liegt eine fortlaufende Reihe von Urkunden vor, die aber über die uns hier interessirenden Verhältnisse wenig ergeben.

[2] Vgl. unten S. 203, N. 2, über die Beziehungen der Markgrafen von Turin zu den Bürgern der Stadt.

[3] Vgl. hierzu die Ausführungen von Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen (Berl. 1883) S. 19 ff.

Stadt und an ihren Feſtungswerken nach eigenem und ausſchließlichem Gutdünken vorzunehmen, andererſeits die einzelnen Bürger an der willkürlichen Vornahme derartiger Bauten hinderte[1]). Nicht nur, daß die Biſchöfe durch die Errichtung befeſtigter Pfalzen und Burgen in der Stadt, die ſie mit ergebenen Vaſſallen beſetzen konnten, dieſe militäriſch völlig in ihrer Hand halten konnten, — ihre alleinige Befugnis, Straßen anzulegen und einzuziehen, eine Erweiterung des Mauerringes, die dem Anwachſen der Bevölkerung entſprach, vorzunehmen oder zu verhindern, gab auch die ganze wirthſchaftliche Entwickelung dieſer durch Handel und Gewerbfleiß erſtarkenden Gemeinweſen ihrem Ermeſſen Preis, machte ſie von dem Gutdünken von Kirchenfürſten abhängig, denen gerade dieſe Befugnis ein wirkſames Mittel ſein konnte, ſich neue Einnahmequellen zu eröffnen und den reichen Beſtand der unmittelbaren oder mittelbaren Kirchengüter zu mehren.

Ebenſo wichtig ſcheint mir ein zweites Moment, das bisher noch nicht hinlänglich gewürdigt ſein dürfte. Alles, was wir über den Handelsverkehr Italiens in dieſer Zeit wiſſen, weiſt darauf hin, daß derſelbe ſich, wenn nicht ausſchließlich, ſo doch in weit überwiegendem Maße auf den größeren und kleineren Waſſerſtraßen bewegte, welche die weite Poebene durchziehen, und daß die Fortbewegung der Schiffsfahrzeuge, wenigſtens zu Berg, vorzugsweiſe vermittelſt der an den Flußufern herlaufenden Leinpfade bewerkſtelligt wurde. Unter dieſen Umſtänden war es begreiflicherweiſe von der größten Bedeutung, daß durch königliche Pri-

---

[1]) Ich führe einige bezeichnende Beiſpiele an. Berengar 904 für Bergamo, Cod. dipl. Langob. S. 690: statuimus ..., ut ... civitas ipsa Pergamensis rehedificetur, ubicumque praedictus episcopus et concives necessarium duxerint. Turres quoque et muri seu portae urbis ... sub potestate et defensione supradictae ecclesiae et praenominati episcopi suorumque successorum perpetuis consistant temporibus; domos quoque in turribus et supra muros, ubi necesse fuerit, potestatem habeat edificandi ... et sint sub potestate ... ecclesiae. Derſelbe für Cremona 916, ebenda S. 811: vias quoque publicas ibidem circum circa adjacentes ad utilitatem ejusdem civitatis incidendi et fossatos faciendi licentiam praefato Johanni episcopo ... donamus. Beſonders ausführlich Otto I. für Aſti, Hist. patr. mon. Ch. I, 222 (vgl. Rieger, Immunitätsurkunden f. ital. Biſthümer, S. 13): in omnibus locis praenominatae sanctae sedi pertinentibus liceat castella, turres, merulos, munitiones, valla, fossas et fossata cum propugnaculis struere et edificare, vias quoque libere incidere, aquas extrahere et aqueductus et molendinos facere cujuslibet hominis omnino contradictione remota. Daß mit der Erlaubnis, Caſtelle zu bauen, das Recht, Straßen einzuziehen, verbunden iſt, zeigt z. B. die Urk. Berengars für S. Maria Theodota zu Pavia von 912, Cod. dipl. Lang. S. 774: incidere et claudere vias publicas circa ipsa castella ad tutamen et firmamentum sui, aliis donatis, per quas publicus meatus incedat. Vgl. Wido für Modena 892 (Sillingardi, Series epp. Mutin. S. 19); Otto I. für Belluno 963 (vgl. Rieger a. a. O. S. 14 ff.); ich zweifle nicht daran, daß faſt durchweg, wo die gräfliche Gewalt und „omnis publica functio“ in der Stadt auf den Biſchof übergegangen ſind, von dieſem auch die erwähnten Befugniſſe in Anſpruch genommen worden ſind. Vgl. Handloike S. 20 ff.

vilegien faſt ſämmtliche größeren Waſſerläufe Oberitaliens auf weite Strecken in den Beſitz der mit den Regalien beliehenen Biſchöfe kamen [1]). Dieſe Verleihungsurkunden übertrugen das Eigenthumsrecht an den Flüſſen ſelbſt und beiden Ufern derſelben und gaben nicht nur die Befugnis, die Fiſcherei auszuüben und Mühlen zu errichten, ſondern auch das ausſchließliche Recht, Häfen, Schiffsanlegeplätze, Uebergangsſtellen anzulegen [2]) und dafür Ab-

---

[1]) Auch hierfür gebe ich nur eine Anzahl von Beiſpielen, die ſich leicht vermehren ließen. Cremona 916, Berengar, Cod. dipl. Lang. S. 811: piscaria ... a Wulpariolo usque ad caput Addue cum molendinis et portubus transitoriis; Otto III., 996, Stumpf, Acta imp. N. 246, S. 341: ripas et piscarias a Vulpariolo usque in Caput-Addae cum molendinis et molatura earum et portubus atque cum uniuscujusque navis solito censu et palificture denarios quatuor, seu cum persolutione omnium navium Cremonam adeuntium tam Veneticorum quam ceterorum navium; derſelbe 996, ebenda N. 247, S. 345: ripas et piscarias cum molendinis et portubus vel quicquid de prefata Addua ad publicam olim functionem pertinuit . . . ab eo loco ubi Caput-Addue nominatur et eadem in Padum defluit usque Tencariam cum omni usu et utilitate ejusdem aquae; Konrad II. 1031, daſ. N. 291, S. 412: ripas et piscarias a Vulpariolo usque ad Caput-Abdue cum molendinis et molatura earum . . . atque cum uniuscujusque navis solito censu per unamquamque navim videlicet salis orales quatuor . . . et palificture denarios quatuor seu cum persolutione omnium navium Cremonam adeuntium . . . et cum curatura omnium negotiorum qui fiunt in predicta ripa tam ab incolis civitatis quam ab aliis aliunde ad negotium venientibus. Pavia, um 940, Cod. dipl. Longob. S. 970; der Biſchof erhält eine große Strecke des Ticino mit allen Abgaben (ripaticum, terraticum, teloneum und palifictura). Bergamo 968, Otto I., ebenda S. 1242, Hafen bei Monaſterolo am Oglio (stabilire portum et stationem navium scilicet venientium ex Venetiis et Cumalchio et Ferrariensis partibus) mit dem ripaticum. Como 978, Otto II., ebenda S. 1384 piscarias cum ripa laci Cumis et Mezolae; Mantua 994, Otto III., ebenda S. 1567: omne theloneum, ripaticum, fixuras palorum ripae Mantuanae civitatis et porti. Aſti 969, Otto II., Hist. patr. mon. I, 221: Tanagri fluminis omnem ripaticum et aquaticum . . . praeterea concedimus . . ., ut in Tanagro flumine prope Asta und Masium cortem portus navium ecclesia habeat ad transmeandum quiquid necesse ibi omni homini fuerit; 992, Otto III., ebenda S. 289: ripaticum et aquaticum cum integro alveo fluminis Tanagri ex ambabus ripis, ita ut decurrit per totum suum episcopatum. Vercelli 1000, Otto III., daſ. S. 340: omnem aquam publicam et ripas publicas cum molendinis, venationibus et piscationibus ab illo loco, ubi Sicida flumen intrat in Padum usque in portum de Gabiano, dann omnem aquam von Seſia und Cervo von beſtimmten Punkten an bis zur Einmündung beider Flüſſe in den Po. Piacenza für San Sabino, 1000, Otto III., Stumpf Acta imp. N. 257, S. 358: alveum Padi a portu qui vocatur Portatorius usque ad rivum qui dicitur Frigidus, ferner das Recht flumen Nurum . . . de suo cursu ubicumque voluerit ducere. Novara, 1014, Heinrich II., ebenda N. 265, S. 372: ripam et alveum Ticini in beſtimmten Grenzen.

[2]) Daß das Recht der Beliehenen in der That als ein ausſchließendes gedacht iſt, zeigen Verbote, wie ſie in den Cremoneſer Urkunden vorliegen. 924, Rudolf, Cod. dipl. Long. 874: denique negotiatores ejusdem civitatis, insidiose contra praefatam ecclesiam agere temptantes, si voluerint portum predicte ecclesie dissolvere et diabolica suasione in alia aliqua parte transmutare . . . hoc contradicimus. Otto III., 996, Stumpf Acta imp. N. 247, S. 346: nullus dux u. ſ. w. infra prenominatos terminos . . . .

gaben — Ufergelder, Wassergelder, Pfahlbefestigungsgelder (ripatica, aquatica, palificturа) — von den vorüberfahrenden Schiffen zu fordern. Die Höhe der so dem Schiffsverkehr auferlegten Lasten ist in den Urkunden nur vereinzelt festgesetzt [1]); aber auch wenn sie in den Fällen, wo das nicht geschah, gewohnheitsmäßig fixirt und gegen willkürliche Vermehrung seitens der Beliehenen geschützt gewesen sein sollten, sind sie zweifellos schwer und drückend empfunden worden. Und auf jeden Fall war schon durch den Umstand, daß den Kaufleuten selbst jede Möglichkeit aus eigener Initiative und auf eigene Kosten durch Regulirung der Flußläufe, durch Neuanlage von Häfen u. dgl. den Verkehr zu erleichtern, durch jene Privilegien entzogen war, auch der gesammte Handel, die ganze merkantile Entwickelung der Städte in hohem Maße von dem guten Willen und der richtigen Einsicht ihrer geistlichen Oberherren abhängig.

Berühren die zuletzt besprochenen Verhältnisse vorzugsweise die handel- und gewerbetreibende Bevölkerung der lombardischen Städte, so kommt nun für das Verständnis der Bewegungen, von denen wir zu reden haben, noch ein anderes, nicht minder wichtiges Moment in Betracht [2]).

Etwa seit dem letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts begann sich die Masse der nicht dem Fürstenstande angehörigen, d. h. der nicht mit einer Grafschaft oder Grafenrechten in einem größeren Bezirk belehnten ritterlichen Lehnsmannschaften Italiens, die früher unterschiedslos als milites bezeichnet worden waren [3]), immer bestimmter in zwei gesonderte Klassen zu theilen. Die eine derselben bildeten diejenigen Vasallen, welche ihre, der Natur der Sache nach meist umfangreicheren Lehen direkt von den Fürsten empfangen hatten; sie werden als milites primi, valvassores majores, später gewöhnlich als capitanei bezeichnet. Unter ihnen stehen als eine zweite Klasse ihre eigenen Afterlehnsträger, die von ihnen mit Theilen ihres eigenen Lehensbesitzes ausgestattet sind; sie heißen bei den Schriftstellern und in den Urkunden milites secundi, inferiores, gregarii, valvassores minores, später meistens valvas-

---

portus facere vel habere presumat. Sehr klar ist in dieser Beziehung auch die Urkunde Konrads II. für Brescia, St. 2096 (Abschrift in einer Handschrift des Stadtarchivs): utrasque ripas . . . fluminum Olei et Mellę . . . concedimus . . . . eo videlicet ordine, quatenus in superius nominatis utrisque fluminum ripis (nach vorhergehenden Grenzen von der Quelle bis zur Mündung in den Po) nulli . . . liceat portum habere nec noviter edificare ad navale negotium exercendum in grano, vino et sale nisi per licentiam et consensum episcopi.

[1]) So in den späteren Cremoneser Urkunden, s. oben, wo aber die Fixirung vielleicht erst eine Folge der Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft ist.

[2]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen im allgemeinen Bethmann-Hollweg S. 134; Hegel II, 144; Pabst, De Ariberto S. 24 ff.; Schupfer, La società Milanese S. 25 ff.; Handloike S. 99 ff.

[3]) So z. B. bei Liudprand von Cremona; vgl. Hegel II, 97 ff.

sores schlechthin[1]). Während es nun den weltlichen Fürsten durchweg, wahrscheinlich aber auch den Capitanen schon im Laufe des zehnten Jahrhunderts gelungen war, die Erblichkeit ihres Lehensbesitzes zur Anerkennung zu bringen[2]), hatten die Valvassoren dem gleichen Anspruch nicht dieselbe Geltung zu verschaffen vermocht; und wie sie den Mangel bestimmter, schriftlich fixirter Gesetze in Bezug auf den Erbgang ihrer Lehen vermißten, so fehlte es auch an klar und unzweideutig formulirten Festsetzungen in Bezug auf die Bedingungen, unter welchen die Aberkennung verliehener Lehen erfolgen konnte, und über das Verfahren, das dabei zu beobachten war. Wenn es die natürliche Folge dieser Verhältnisse sein mußte, daß die dem Besitz der Valvassoren mangelnde Rechtssicherheit Gährung und Unzufriedenheit unter dieser zahlreichsten Klasse ritterlicher Lehnsträger erzeugen mußte, so wirkte auch dies unmittelbar auf die Zustände in den oberitalienischen Städten ein. Denn — und das ist besonders beachtenswerth — die Capitane sowohl wie die Valvassoren erscheinen in der Zeit, von der wir reden, so vorwiegend als ein Theil der städtischen Bevölkerung, daß im allgemeinen angenommen werden muß, die große Mehrzahl derselben habe neben ihren Gütern und Burgen auf dem Lande Häuser und Grundbesitz in der Stadt gehabt und hier mindestens für einen Theil des Jahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen[3]).

---

[1]) Zu den bekannten Belegstellen, welche die in S. 200, N. 2 genannten Autoren, ferner Waitz, Verfassungsgesch. V, 409, N. 2. VI, 37, N. 3, anführen, füge ich nur zwei andere hinzu, die bisher nicht beachtet worden sind. Die älteste mir bekannt gewordene Urkunde, welche das Wort valvassores enthält, ist das von Handloike S. 126 ff. für unecht gehaltene Diplom Otto's II. für Lodi von 975, Böhmer, Acta imp. N. 14, Vignati, Cod. dipl. Laud. S. 28 (vgl. Rieger, Immunitätsurkunden S. 23 ff.): nemo reipublicae procuratorum ac ministrorum aliquando sacerdotes seu totius cleri ordinem vel vassallos aut valvassores ejusdem sedis per placita invitos aut sine assensu ... praesulis venire compellat. Beachtenswerth ist auch der Ausdruck in Otto's III. Urkunde für Cremona von 996, Stumpf Acta imp. N. 247, S. 346: nullus dux, marchio, comes, vicecomes, sculdasio, gastaldius, decanus, noster nostrorumque militum miles.

[2]) Für die Fürsten kann dies gar keinem Zweifel unterliegen; vgl. was im ersten Band über Reichsämter und Güterbesitz der oberitalienischen Markgrafen ausgeführt ist. Aber auch die Erblichkeit der Capitans-Lehen ergiebt sich aus dem Charakter der ganzen Bewegung, von der wir zu reden haben, deutlich genug; sie ist auch schon von Pabst, De Ariberto S. 24, 25, behauptet worden.

[3]) Auf diesen wichtigen Punkt hat zuerst Bethmann-Hollweg S. 136 mit Nachdruck hingewiesen; vgl. auch Hegel II, 143 ff. Bethmann-Hollweg hält sie für Aus- oder Pfahlbürger der Städte; aber das würde ein bestimmt gefaßtes Bürgerrecht, eine communale Organisation der Städte voraussetzen, wovon in dieser Zeit nicht die Rede sein kann. Für die Thatsache selbst führe ich auch hier neben den an den erwähnten Stellen citirten nur einige weitere Belege an. Arnulf II, 10: urbis milites vulgo valvassores nominati. Placitum von 988, Ficker, Ital. Forsch. IV, 48: Adam et Wilielmus jermani de Serniano unter den vassalli Odelrici episcopi (Cremonensis) verglichen mit Placitum von 1001, ebenda IV, 61: Wandelius de Sereniano unter den cives Cremonae. Be-

So erklärt es ſich aus den mannichfachſten politiſchen und ſocialen Verhältniſſen, die, wie verſchieden ſie auch ihrer Natur nach ſein mochten, doch nach derſelben Richtung wirken mußten, daß in den lombardiſchen Städten gegen das Ende des zehnten und im Beginn des eilften Jahrhunderts immer deutlicher das Streben nach einer Befreiung von den Gewalten hervortritt, denen ſie in ihrer ganzen Entwickelung unterworfen waren. Sind es vorzugsweiſe die Biſchöfe, die wir als Stadtherren kennen gelernt haben, ſo iſt es kein Wunder, wenn ſich die Bewegung insbeſondere gegen dieſe richtete; aber es fehlt doch nicht ganz an Spuren davon, daß auch in den nicht biſchöflicher Herrſchaft untergebenen Städten die Zuſtände nicht weſentlich verſchieden waren.

In Mailand war ſchon 980 eine revolutionäre Bewegung ausgebrochen. Daß damals ſchon die Otbertiner die Grafengewalt in der Stadt innehatten, läßt ſich nicht erweiſen; ſehr möglich iſt, daß das gräfliche Amt hier nicht beſetzt war und die Stadt durch ſtändige Königsboten, die zu den Vaſſallen des Erzbiſchofs gehörten, verwaltet wurde [1]). So wenigſtens erklärt es ſich, daß eine zuverläſſige Quelle von einem unerträglichen Druck redet, den der Erzbiſchof Landulf von Carcano mit ſeiner Familie gegen die freien Bürger der Stadt ausübte [2]). Die Folge war ein Aufſtand der Bürgerſchaft, die ſich durch Eidgenoſſenſchaft verband, gegen den Erzbiſchof und die von ihm durch große Verleihungen gewonnenen Capitane, der erſt, nachdem der Erzbiſchof aus der Stadt vertrieben war und nach längeren Kämpfen ſich zu einem Vergleiche verſtand, ſein Ende erreichte. Es mag dahingeſtellt bleiben, ob vielleicht gerade in Folge dieſer Vorgänge die Verleihung der Grafſchaft an die Otbertiner erfolgt iſt.

Weiter weſtlich im piemonteſiſchen Gebiet weiß man in den letzten Jahren des zehnten Jahrhunderts von heftigen Unruhen der Valvaſſoren von Vercelli und Ivrea gegen ihre Biſchöfe, wobei ſie mit dem Markgrafen Arduin von Ivrea, dem ſpäteren Könige, in Verbindung traten [3]). In Turin, wo ſchon unter

---

ſonders deutlich iſt die Urkunde aus Pavia vom 22. Febr. 1084, ebenda IV, 129: dum in Dei nomine in civitate Papia . . . presentia capitaneorum, vavasorum et civium majorum seu minorum ipsius civitatis u. ſ. w., dann im weiteren Verlauf bloß unde predictus populus tam majorum quamque minorum . . . decreverunt; et hoc sanxerunt predicti cives tam majores quamque minores, ſo daß ganz offenbar die capitanei und vavasores zu den cives majores et minores gerechnet werden. So denkt ſich auch Bonizo lib. VI (Separatausgabe S. 63, 72): capitanei und varvassores als Bewohner der Stadt Mailand.

[1]) Vgl. Bd. I, 424.

[2]) Arnulf I, 10. Die Angaben des Landulf II, 17, denen Giulini und Gieſebrecht in Ranke's Jahrbüchern II a, 88 ff. folgen — in der Geſch. der Kaiſerzeit I, 599, iſt die Angelegenheit nur in der Kürze geſtreift —, ſind auch hier ganz unzuverläſſig. Vgl. auch Bethmann-Hollweg S. 138, Hegel II, 99.

[3]) Vgl. Provana, Studi' critici sopra la storia d'Italia a tempi del

Kaiſer Lambert einmal der Biſchof durch einen Aufſtand der Bevölkerung vertrieben war[1]), muß um das Jahr 1030 dies Verhältnis zwiſchen den Städtern und dem Markgrafen, der hier die Herrſchaft führt, gleichfalls ein ſehr geſpanntes geweſen ſein; die Bürgerſchaft rottet ſich zuſammen, um eine Maßregel, die der Markgraf ergreifen will, zu hintertreiben, und nur die bewaffnete Mannſchaft, die derſelbe herbeiführt, hält ſie im Zaume und erzwingt ihren Gehorſam[2]).

Kehren wir in die eigentliche Lombardei zurück, ſo erfahren wir aus Brescia gleichfalls von Unruhen der Bürgerſchaft, denen gegenüber der Biſchof ſich zu Conceſſionen genöthigt ſah. Wir beſitzen eine Urkunde des Biſchofs Udalrich, der etwa ſeit dem Jahre 1030 dieſen Stuhl innehat[3]), welche uns über dieſe Vorgänge Aufſchluß giebt[4]). „Um freudig und friedlich, wie ein Vater mit ſeinen Söhnen zu leben", ſagt der Biſchof in dieſem an mehr als hundert freie Einwohner der Stadt[5]), darunter ein Richter, mehrere Notare und ſelbſt eine Anzahl Prieſter, gerichteten Erlaß, „habe ich beſchloſſen, jede Urſache und Veranlaſſung zu Streit und Hader zu tilgen, ſo daß Ihr fortan unter meiner und meiner Nachfolger Regierung ohne jede Beläſtigung und Vexation leben möget". So verſpricht er für ſich und ſeine Rechtsnachfolger für alle Zeit, einerſeits auf einer innerhalb der Stadt belegenen Höhe keine Baulichkeiten — es iſt offenbar an Caſtelle zu denken — zu errichten[6]), andererſeits in Betreff ge-

---

re Ardoino S. 344; Pabst, De Ariberto S. 25; Löwenfeld, Leo von Vercelli, S. 8 ff.

[1]) Chron. Novaliciense app. cap. 13, SS. VII, 127.

[2]) Chron. Novaliciense app. cap. 6, SS. VII, 124, 125: qui (marchio Maginfredus) palam omnino nequivit facere quod optabat, timebat enim cives ipsius civitatis . . . . In crastinum autem convenientes omnes cives in unum voluerunt abbatem eripere vi; sed predictus marchio cum turba militare prevaluit.

[3]) Sein Vorgänger Landulf iſt am 26. April 1030 geſtorben; vgl. Ann. Brixiens. SS. XVIII, 822, und das Epitaphium bei Gradonicus, Pontific. Brixiens. Series (Brescia 1755) S. 155, Odorici, Storie Bresc. V, 48. Udalrich kommt 1031 in Aquileja zuerſt vor (oben S. 176, N. 4); über ſeine Herkunft iſt nichts bekannt. Daß er 1034 in Deutſchland war (ſ. oben S. 104, N. 5), hängt vielleicht mit den gleich zu erwähnenden Bewegungen in ſeiner Stadt zuſammen.

[4]) Gradonicus S. 160: ut pater cum filiis letanter et pacifice vivam, omnem occasionem omnemque respectum litigii et contentionis auferre decrevi, ut deinceps sub meo regimine meorumque successorum absque ulla molestia et vastatione (lies vexatione) ex istis causis, ut subter legetur, vivatis. Die Daten ſind a. imp. Conr. 11, Januar., ind. VII, alſo je nachdem man dem Regierungsjahr oder der Indiction den Vorzug giebt, Jan. 1038 oder 1039. Man darf alſo in der Urkunde, die des Zuſammenhanges wegen ſchon hier zu beſprechen war, bereits eine Folge der von Konrad in Italien ergriffenen Maßregeln erkennen.

[5]) Liberi homines Brixiam habitantes.

[6]) Gradonicus a. a. O.: ut deinceps in antea nullo umquam tempore non habeamus licentiam nec potestatem per nullum quodvis ingenium

wiſſer Ländereien bei der Stadt kein Verbot ergehen zu laſſen, das die Bürger von deren Mitbenutzung ausſchlöſſe[1]). So ſteht wenigſtens hier fortan die Bürgerſchaft dem Biſchof als eine, wenn auch noch der feſten communalen Organiſation entbehrende, ſo doch mit eigenen Rechten und Befugniſſen ausgeſtattete Corporation gegenüber.

Am deutlichſten aber, weil hier die Urkunden verhältnismäßig am vollſtändigſten erhalten ſind, laſſen ſich dieſe Bewegungen in Cremona verfolgen[2]). Hier hatten bereits um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Einwohner der Stadt Klage wegen des Schiffszolles erhoben, den der Biſchof an dem Pohafen von Vulpariolo auf Grund einer Schenkung Karls des Großen[3]) erhob: es kam darüber zu einem Proceß vor dem Hofgericht, deſſen Entſcheidung zu Gunſten des Biſchofs ausfiel[4]). Dann ſcheint im Anfang des zehnten Jahrhunderts von Seiten der Bürger ein Verſuch gemacht zu ſein, den Hafen eigenmächtig zu verlegen und ſich ſo jenen Leiſtungen zu entziehen: doch ſcheiterte derſelbe auch diesmal, da König Rudolf ſich der Kirche annahm[5]). Erſt gegen das Ende des Jahrhunderts ſchienen ihre hartnäckig feſtgehaltenen Beſtrebungen von Erfolg gekrönt zu ſein; am 22. Mai 996 erwirkten ſie von Otto III. jenes ſchon oben erwähnte Privilegium[6]), durch welches ſie auf die Intervention des Kanzlers Heribert in den Schutz des Kaiſers genommen wurden, das Recht freien Verkehres im ganzen Reich und, was die Hauptſache war, das Eigenthum an beiden Ufern des Po von der Mündung der Adda bei Capo d'Adda bis Vulpariolo erhielten[7]). Merkwürdiger Weiſe erlangte der Biſchof nur fünf Tage ſpäter zwei andere Urkunden, welche auch ihm — neben allen ſeinen anderen Hoheitsrechten über die Stadt und ihren Bezirk — das Eigenthum an

---

nullamque occasionem quae fieri potest, nullum edificium facere in illo monticello qui estat infra eandem civitatem Brixiam.

[1]) Bei dem letzteren Zugeſtändnis handelt es ſich um den Mons Castenedulus und Mons Dignus, die noch 1037 durch Urkunde Konrads II. dem Biſchof beſtätigt waren (St. 2096).

[2]) Vgl. zu dem folgenden Bethmann-Hollweg S. 151 ff.; Hegel II, 99, 139 ff.; Pabst, De Ariberto S. 25 f.; Robolotti, Storia del conflitto tra i vescovi e i cittadini di Cremona in den Miscellanea di storia Italiana (Turin 1862) I, 523 ff.; Handloike, S. 99 ff.

[3]) Sickel, Acta Karol. II, 364.

[4]) Muratori, Antt. Ital. II, 951, Cod. dipl. Langob. S. 303. Kläger ſind die habitatores von Cremona, die behaupten „quod Benedictus episcopus eis multas violentias injuste facit, eo quod iis ripaticum et palificturam et pastum ad riparios per vim accipiat."

[5]) Urkunde Rudolfs von 924, oben S. 199, N. 2.

[6]) Stumpf, Acta imp. N. 244, S. 341; Cod. dipl. Langob. S. 1604 zu 993.

[7]) Pascua vero et silvas a capite Addue usque ad Vulpariolum ex una parte Padi et ex altera et quicquid ad rem publicam pertinere noscitur, sine omnium hominum contradictione teneant, fruantur et possideant, sive ad negotium ierint absque molestatione omnium in terra et aqua illos ubicumque voluerint consistere precipimus.

eben diesen Flußufern und an denen der Adda von Tenchera bei Pizzighetone bis Capo d'Adda und das Recht zur Erhebung der üblichen Abgaben bestätigten [1]). Der Widerspruch zwischen diesen Verbriefungen, deren Möglichkeit ein eigenthümliches Licht auf die am Hofe und in der Kanzlei Otto's herrschenden Verhältnisse wirft, mußte nothwendig zu neuen Conflikten führen: der Bischof beschwerte sich beim Kaiser und setzte es durch, daß Otto III. am 3. August 996 das den Bürgern ertheilte Privilegium für erschlichen und ungiltig erklärte und den Bischof als den rechtmäßigen Besitzer der darin genannten Uferstrecke sowie der Herrschaft über die Stadt anerkannte [2]). Zur Sicherung seiner Rechte — auch eine Reihe von Gütern war dem Bischof von einzelnen Vasallen bestritten worden — entsandte er den Kapellan und Diakon Cesso nach Cremona, der in einer großen Zahl von gerichtlichen Sitzungen die Gegner des Bischofs nöthigte, jeden Widerspruch gegen die bestrittenen Rechte desselben, insbesondere auch gegen sein Eigenthum an jener Uferstrecke aufzugeben [3]). Sehr wahrscheinlich ist es, daß der Kaiser zugleich einen Vasallen des Bischofs zum ständigen Königsboten für das Gebiet von Cremona bestellte, der, auch von Arduin und später von Heinrich II. anerkannt, bis zum Jahre 1012 nachweisbar ist [4]), und dessen nächste Aufgabe es jedenfalls war, die vielseitig verletzten Rechte des Bischofs vor neuen Anfechtungen zu schützen. Solange Bischof Odelricus lebte, der zu den Anhängern König Arduins übertrat [5]), hören wir denn auch von neuen Unruhen in Cremona nichts. Als aber dieser im Jahre 1004 starb [6]) und an seine Stelle, von Heinrich II. ernannt, Bischof Landulf trat, erneuerte sich alsbald die Zwietracht in der Stadt. Schon während der Vakanz des bischöflichen Stuhles kam es zu neuen Angriffen auf die Güter und Rechte der Kirche; Landulf wurde dadurch veranlaßt, im Jahre 1007 den König um seinen Schutz anzugehen, und erwirkte ein Privileg, welches jede Verletzung der bischöflichen Rechte bei Strafe verbot [7]). Viel Freunde scheint er in der Stadt nicht besessen zu haben: gegen den Abt des von seinem Vorgänger gegründeten Klosters

---

[1]) Stumpf, Acta N. 246, 247, S. 344 ff.

[2]) St. 1089.

[3]) Die sechs bezüglichen Urkunden sind verzeichnet bei Ficker, Ital. Forschungen II, 28, jetzt auch Cod. diplom. Langob. S. 1671 ff.

[4]) Ficker, Ital. Forschungen II, 28, 29. Es ist Adelelmus-Azo, der, wie Ficker wohl mit Recht annimmt, mit dem bischöflichen Vogt Adelelmus, der 998 vorkommt (Ficker IV, 58), identisch ist.

[5]) Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 237.

[6]) Er begegnet zuletzt 1004, Febr. 25, Muratori, Antt. Ital. II, 965; sein Nachfolger Landulf zuerst 1004, Okt. 9, St. 1393. Wahrscheinlich ist letzterer auf Heinrichs erstem Zuge nach Italien ernannt; als seinen Kapellan bezeichnet ihn der König in der Urkunde von 1007, St. 1486.

[7]) St. 1486: comperientes in Italia ecclesiarum facultates defuncto eorum praesule depredari sanctamque Cremonensem ecclesiam hoc quoque noviter passam defuncto pastore.

San Lorenzo, der einen Theil der Güter desselben lehnweise veräußert hatte, erhob er wahrscheinlich schon im Jahre 1004 Klage bei Heinrich[1]); seine lang dauernde Krankheit, von der wir schon in anderem Zusammenhang zu reden hatten[2]), mag seinen Gegnern um so mehr Gelegenheit geboten haben, gegen ihn vorzugehen. Und diese abermalige Erhebung der Bürgerschaft trat nun so gewaltsam und radikal auf, daß sie zu einer vollständigen Beseitigung der bischöflichen Herrschaft führte[3]). Die Verschworenen aus der Zahl der freien Bürger der Stadt[4]) vertrieben den Bischof mit Schimpf und Schande aus derselben, bemächtigten sich seiner Güter, zerstörten eine feste Burg des Bischofs, die mit Mauern und Thürmen wohlbewehrt war, verkauften einige Dienstmannen Landulfs, die mit einigen treuen Domherren sich hierhin zurückgezogen hatten, als Knechte und rissen die Häuser der Anhänger der bischöflichen Partei nieder[5]). Mit einer bisher durch die bauherrlichen Befugnisse des Bischofs und sein Eigenthumsrecht an den Befestigungen der Stadt verhinderten Erweiterung des Umfanges derselben durch Hinausschiebung des Mauerringes scheint der Sieg der Bürger abgeschlossen zu haben: sie suchten sich dadurch zugleich gegen ein etwaiges Einschreiten der Reichsgewalt besser zu schützen[6]).

---

[1]) St. 1523; vgl. Pabst in den Jahrb. Heinrichs II, Bd. II, 284, N. 2. Ob die Urkunde echt oder falsch ist, lasse ich dahingestellt; der darin berichtete Vorgang wird nicht zu bezweifeln sein und gehört jedenfalls ins Jahr 1004.

[2]) S. oben S. 192, N. 2.

[3]) Hauptquelle für das Folgende ist die Urkunde St. 2129, R. 155, die im Original in Cremona erhalten ist; vom Eschatokoll des Diploms — denn ein solches, nicht ein Breve haben wir vor uns — ist nur noch die Königsunterschrift mit der oberen Hälfte des Monogramms vorhanden; alles übrige ist weggeschnitten. Zur Ergänzung dienen die beiden Urkunden St. 2128, 2130, beide erhalten im Cod. Sicardi, die erste fast ganz correkt bei Sanclementius, Ser. epp. Crem. S. 231, die zweite minder gut bei Muratori, Antt. Ital. II, 327, gedruckt; endlich ist auch der Brief des Kanzlers Adalger bei Muratori a. a. O. VI, 53, heranzuziehen.

[4]) Cives Cremonenses liberi conjuratores et conspirantes, St. 2129.

[5]) St. 2129: in veritate namque comperimus, quod Cremonenses cives contra sanctam Cremonensem ecclesiam, eorum spiritualem matrem et dominam, ac contra Landulfum bonę memorię ejusdem sedis episcopum, eorum spiritualem patronum et dominum, ita conspirassent ac conjurassent, ut eum cum gravi ignominia et dedecore e civitate ejecissent et bonis suis expoliassent et turrim unam, castro cum duplici muro et turribus septem circumdatam, funditus eruissent et famulos, qui intus erant, ut mortem evadere possent, cum quibusdam fidelibus canonicis, venales fecissent, eorum domos optimas destruxissent, et civitatem veterem a fundamentis obruissent et aliam majorem contra nostri honoris statum edificassent, ut nobis resisterent.

[6]) Ueber die Auslegung des letzten Satzes der in der vorigen Note citirten Stelle vgl. Bethmann-Hollweg S. 154, Hegel II, 139, Giesebrecht II, 640, Pabst, de Ariberto S. 25, N. 4, Handloike, Lombard. Städte S. 123 ff. Ich stimme der Erklärung des letzteren zu: daß civitas im Sinne von palatium gebraucht wäre, wird ebensowenig nachzuweisen sein, wie daß es im Sinne von Stadtverfassung vorkommt. Es ist aufzufassen als eine Zerstörung der alten

Es ist wahrscheinlich, daß Landulf gegen diese Gewaltthaten die Hilfe des Kaisers angerufen hat: am 18. März 1030 empfing er zu Basel, wohin er sich begeben zu haben scheint, von Konrad eine Urkunde, durch welche ihm die Privilegien und Rechte seiner Kirche in ihrem vollen Umfange bestätigt wurden[1]). Möglich, daß der Kaiser noch andere Anordnungen getroffen hat, um dem Bischof zur Wiedererlangung der verlorenen Herrschaft über die Stadt zu verhelfen; daß dieselben von Erfolg gewesen wären, ist um so weniger anzunehmen, als Bischof Landulf selbst bald nachher, wohl noch im Jahre 1030, gestorben sein muß[2]).

Sein Nachfolger Hubald, über dessen Herkunft und Vorleben nichts bekannt ist, erhielt zwar schon am 27. Februar 1031 von Konrad eine Urkunde, die ihm gleichfalls den Vollbesitz der Herrschaft über die Stadt und der zwischen ihm und den Bürgern streitigen Güter und Rechte verbürgte[3]); aber zur Besiegung des Widerstandes gelangte auch er, der ohnehin, wie wir schon wissen, bei dem Erzbischof von Mailand wegen seiner Weihe auf Schwierigkeiten stieß, wenigstens vorerst noch nicht. Zwar verwehrte man ihm nicht, in Cremona seinen Aufenthalt zu nehmen; aber in allen übrigen Beziehungen war er, wenn überhaupt, so jedenfalls nur wenig besser daran als sein Vorgänger. Seine Gerichtsbarkeit wurde nicht anerkannt, der Schiffszoll und Mühlenzins nicht entrichtet; Häuser und Land der Kirche nahmen die Bürger in Besitz, ohne irgend welche Abgaben dafür zu entrichten; die derselben gehörigen Wälder wurden schonungslos abgeholzt; der Bischof selbst, seine Dienstleute, seine Kleriker und Mönche sahen sich Insulten aller Art ausgesetzt: kurz, außerhalb der Thore

---

Stadt als solcher, die durch die Niederlegung ihrer Mauern und Herstellung einer neuen, wohl die Vorstädte mit umfassenden Ummauerung erfolgte. Das palatium war vielmehr das mit der doppelten Mauer bewehrte castrum; so wenigstens nach dem Chron. Sicardi episc. Cremon. (Muratori SS. VIII, 584).

[1]) St. 2001, R. 139; vgl. Bd. I, 285, 286.

[2]) In der eben angeführten Urkunde vom 18. März wird er zuletzt genannt; im Febr. 1031 kommt sein Nachfolger Hubald vor. Die Urkunde Stumpf, Acta imp. N. 262, S. 365, in der Hubald schon 1005 erscheint, kann, wie schon S. 192, N. 3 bemerkt ist, nicht echt sein.

[3]) St. 2013, R. 152, jetzt auch bei Stumpf, Acta imp. N. 291, S. 412. Das Diplom entspricht im wesentlichen der 1030 für Landulf ausgestellten Urkunde. Eine zweite, am gleichen Tage ausgestellte Urkunde (St. 2014, R. 153) schließt sich in ihrem Protokoll ganz an die vorige an, während ihr Context verkürzt ist. Sie bestätigt nur die Hoheitsrechte über die Stadt und zählt unter denselben einiges — so das fodrum de ipsa civitate, quod ad nostrum servitium colligi usus fuit, dann den Schweinezins der Arimannen und die albergariae — auf, was in den Vorurkunden nicht ausdrücklich erwähnt war, aber doch wohl unter der durch diese erfolgten allgemeinen Verleihung der fiskalischen Gerechtsame mitzuverstehen ist. Gegen die Echtheit der Urkunde wird sich bei ihrer zugleich selbständigen und durchaus kanzleimäßigen Fassung um so weniger ein Einwand erheben lassen, als bei den damals obwaltenden Verhältnissen eine genauere Specialisirung der bischöflichen Rechte ganz begreiflich ist.

ſeines eigenen Hauſes war der Biſchof ohne jede Autorität in der Stadt [1]).

Drei verſchiedene Erlaſſe Konrads, über deren Abfaſſungszeit wir leider nicht unterrichtet ſind [2]), richten ſich gegen dieſe Mißbräuche und Gewaltthaten. Der eine derſelben verfügt nach einer kurzen Erzählung der geſchilderten Vorgänge, indem er hervorhebt, daß die Verſchworenen durch dieſelben Gut und Leben verwirkt hätten [3]), die Einziehung aller unbeweglichen Güter der an dem Aufſtande betheiligten freien Cremoneſen, ſoweit ſie in der Stadt ſelbſt, ihrer Vorſtadt oder dem der biſchöflichen Hoheit unterworfenen Umkreiſe von fünf Miglien gelegen waren, und ſchenkt dieſelben zu ewigem Beſitz der Kirche von Cremona und ihrem Biſchof [4]). Eine zweite Urkunde, die wahrſcheinlich mit dieſer ungefähr gleichzeitig iſt, ſtraft ſpeciell eine einzelne That, die während dieſer Unruhen vorgekommen war: den Totſchlag eines Cardinaldiacons Heinrich, der als ein höchſt nützlicher Diener der Cremoneſer Kirche bezeichnet wird, und den Konrad — wahrſcheinlich durch eine uns nicht erhaltene Urkunde — noch in ſeinen beſonderen Königsſchutz genommen hatte. Der Mörder, ein gewiſſer Adam, wird zur Confiscation ſeiner ganzen unbeweglichen und fahrenden Habe in Stadt und Bisthum Cremona verurtheilt, und auch hier wird die Kirche mit denſelben ausgeſtattet [5]). Etwas ſpäteren Datums

---

[1]) St. 2129: quia vero nunc in ipsa conjuratione manentes eamque obstinato animo observantes, Hubaldum . . . episcopum ita insequuntur, ut ei districtum su[um tolla]nt, fictum de molendinis ac de navibus cen[sum s]olitum et pensionem de domibus, quas sine ejus investitura retentant, minime persolvant, et terram ecclesię propriam et quam eorum parentes in placito per noticias refutaverant (ſ. oben S. 205, N. 3) et per aliquas inscriptiones ipsi aut eorum parentes ecclesię dederant, invasam retineant, [super] ministeriales suos, ut eos occidant, et super ipsum seniorem suum et monachos et clericos suos de manibus tollendo assultum faciant, et silvas radicitus evellant, et nullam potestatem extra portam suę domus eum habere consentiant u. ſ. w. Aus den letzten Worten folgt die Rückkehr des Biſchofs in die Stadt.

[2]) An meiner Annahme, Kanzlei Konrads II. S. 133, 134, daß die drei Urkunden zuſammen mit den S. 207, N. 3 erwähnten im Febr. 1031 ausgeſtellt ſeien, kann nicht feſtgehalten werden.

[3]) St. 2129: cum nondum divinę sed etiam mundanę leges ita conjurantes et conspirantes dampnent, quatenus non tantum exterioribus bonis, sed etiam ipsa vita eos privari jubent. Vgl. Ficker, Italieniſche Forſchungen, I, 194, 200.

[4]) St. 2129: notum esse volumus, quod nos ad eorum comprimendam contumaciam et tanti mali consuetudinem extirpandam et ad miseriam ecclesię misericorditer sublevandam omnia praedia civium Cremonensium liberorum conjuratorum et conspirantium, quę habere videntur tam in civitate seu in ipsius civitatis suburbio quam in circuitu pretaxatę civitatis per quinque miliariorum spatia prelibatę sanctę Cremonensi ecclesię . . . proprietario jure habenda et detinenda concedimus.

[5]) St. 2130, R. 156. Für die Gleichzeitigkeit der Urkunde mit St. 2129 ſpricht die durchgehende Uebereinſtimmung des Dictats; das Protokoll fehlt auch hier. Ueber die betheiligten Perſonen iſt nichts weiter zu ermitteln; der Name

ſcheint die dritte Urkunde zu ſein: ſie ſetzt ein Abkommen zwiſchen dem Biſchof und den Bürgern voraus, durch welches die letzteren ihrem Herrn zur Entſchädigung für den Schaden, den ſie ſeinen Burgen durch Raub und Brand zugefügt haben, die Zahlung einer Geldſumme verſprochen hatten, wogegen Hubald auf die Einziehung der ihm zugeſprochenen Güter — eine Maßregel, die im vollen Umfang doch ſchwerlich durchführbar war — verzichtet haben mag: der Kaiſer befiehlt, daß dieſe Summe nun auch wirklich entrichtet werde[1]). Zugleich gebietet er in ſehr entſchiedener Sprache die Rückerſtattung der Kirchenländereien an den Biſchof in demſelben Umfange, wie Landulf ſie zur Zeit Heinrichs II. beſeſſen hatte[2]), den Verzicht auf die Nutznießung der ſtreitigen Wälder oder die Zahlung eines Zinſes für dieſelbe in der Höhe, wie ein ſolcher zu Mailand, Pavia und Piacenza hergebracht ſei[3]); er unterſagt in ebenſo entſchiedenen Ausdrücken die Beſchützung eines gewiſſen Osbert und ſeiner Genoſſen, die ſich beſonders gegen den Biſchof vergangen haben müſſen[4]); er befiehlt endlich die Anerkennung der biſchöflichen Kriminalgerichtsbarkeit in der Stadt[5]). Ueber den Erfolg dieſer Anordnungen erfahren wir nichts; 1037 hielt ſich der Kaiſer in Cremona auf, woraus man ſchließen darf, daß ſeine Autorität in der Stadt wenigſtens zeitweiſe unbeſtritten war[6]); über die Unbotmäßigkeit der Vaſſallen und Bürger gegen ihren Biſchof klagt aber noch im Jahre 1043 der Kanzler und Königsbote Adalger ſo lebhaft[7]), daß wenigſtens eine dauernde Wirkung durch die Maßregeln Konrads nicht vollſtändig erzielt ſein kann.

Handelte es ſich bei den geſchilderten Vorgängen in Brescia und Cremona um lokale Unruhen, die freilich als Symptome der

---

Adam kommt in Cremona oft vor, z. B. 998 Adam qui et Arderadus unter den Beiſitzern des Königsboten Ceſſo, 1001 zwei Adam unter den cives Cremonae, Ficker IV, 58, 61.

[1]) St. 2128, R. 154: precipimus, ut . . . peccuniam, quam promisistis vestro seniori episcopo pro schacco et incendio et preda quam fecistis super illius castella, adimpleatis, si de nostra gratia curatis.

[2]) Terram vero ecclesię, sicut Landulfus episcopus tempore domini imperatoris Henrici tenuit, volumus ut iste vester senior similiter quiete teneat.

[3]) De silvis autem ecclesię, quę in circuitu sunt, unde illi cottidie contrarium facitis et utimini contra ejus voluntatem, jubemus ut vos non amplius intromittatis, si talem censum ei non dederitis sicut Mediolanum, et Papia atque Placentia.

[4]) Osbertum neque illius pares contra voluntatem vestri senioris nullo modo teneatis, si umquam nostram gratiam habere cupitis.

[5]) Homicidas et latrones, qui infra civitatem sunt, de quibus episcopus legem et justitiam facere vult, per rectam fidem ante presentiam ejus conducatis et eos legaliter adjudicare adjuvetis.

[6]) Wipo cap. 36.

[7]) Muratori, Antt. Ital. VI, 53 (vgl. Steindorff I, 244): quia in nullo episcopatu tantas lamentationes invenimus, unde episcopus legem nequaquam facere potuisset.

tiefgehenden Bewegung innerhalb der städtischen Bevölkerung der Lombardei auch ihrerseits bedeutsam genug sind, zumal wenn man Erscheinungen wie die wiederholten Aufstände in Pavia 1004 und 1024 damit in Verbindung bringt, so kam es nun im Jahre 1035 in Mailand zu einem Aufstand, der weit größere Dimensionen annahm.

Die kaufmännische und Gewerbe treibende Bevölkerung Mailands scheint mit ihrem Erzbischof, wie spätere Ereignisse wahrscheinlich machen, durchaus in gutem Einvernehmen gestanden zu haben, was ganz begreiflich ist, da ja die Grafengewalt mit ihren diesem Theil der Bevölkerung besonders lästigen Befugnissen hier nicht dem Bischof zustand [1]). Dagegen [2]) hatte das stolze und eigenmächtige Verfahren Ariberts unter der niederen Lehensmannschaft der Stadt, den Valvassoren, eine lebhafte Gährung hervorgerufen [3]); es soll sich unter ihnen eine geheime Verschwörung gebildet haben, die durch die Vorgänge in den Nachbarstädten Brescia und Cremona, durch die Vortheile, welche an letzterem Orte die gegen den Bischof verbundenen Städter schon errungen hatten, nur ermuthigt werden konnte. Als nun einst einem angesehenen Mann aus ihrer Mitte sein Lehen entzogen wurde, kam es zu einem gefährlichen Aufstande in der Stadt. Vergebens versuchte der Erzbischof zunächst durch Verhandlungen die Empörer, deren Zahl schon bei dem ersten offenen Auftreten gewachsen war, zur Unterwerfung zu bewegen; als seine Bemühungen umsonst blieben, mußte er zu den Waffen seine Zuflucht nehmen. In dem Kampfe, der sich nun entspann, blieb der Erzbischof, auf dessen Seite außer den Capitanen und den Dienstleuten der Kirche wohl auch ein Theil der Bürgerschaft gestanden haben wird, Sieger: die Valvassoren wurden geschlagen und, nachdem sie bedeutende Verluste erlitten hatten, zum Rückzuge aus der Stadt genöthigt [4]).

---

[1]) Der Gegensatz zwischen ihnen und den milites tritt auch bei dem Aufstand von 1042 in Mailand hervor (vgl. Steindorf I, 239), während beide anderswo, z. B. in Cremona, zusammengehen. Der Grund für diese bisher nicht erklärte Erscheinung liegt meines Erachtens eben in den eigenthümlichen Grafschaftsverhältnissen Mailands.

[2]) Vgl. für die im Folgenden erzählten Vorgänge Bethmann-Hollweg S. 140; Hegel II, 147 ff.; Stenzel I, 59; Giesebrecht II, 316 ff.; Pabst, De Ariberto S. 26 ff.; Schupfer, La società Milanese S. 70 ff.

[3]) Arnulf II, 10: multis igitur prosperatis (zu lesen ist wohl prosperatus, auch des Reimes wegen, der in diesem Kapitel stark hervortritt) successibus praesul Heribertus — immoderate paululum dominabatur omnium — suum considerans, non aliorum animum. Unde factum est, ut quidam urbis milites vulgo valvassores nominati clanculo illius insidiarentur operibus, adversus ipsum assidue conspirantes. Ein Beispiel von seinem Auftreten in der Stadt ist bei Pabst, De Ariberto S. 23, hervorgehoben.

[4]) Arnulf a. a. O.: comperta autem occasione cujusdam potentis beneficio privati, — subito proruunt in apertam rebellandi audaciam plures jam facti. — Quod ubi innotuit praesuli, parat multis conciliis — obsistere illorum insidiis. — Ubi vero nil proficit, — virtute superare contendit. — Ac primo quidem bello victi — atque pugnando vehementer attriti — exeuntes ab urbe discedunt moerentes.

Gerade dadurch aber wurde, was anfangs nur eine lokale Erhebung gewesen war, zu einer Bewegung, deren Wellenschläge sich weiter und weiter fortpflanzten und bald ganz Oberitalien umfaßten. Um sich die Rückkehr in die Stadt zu erkämpfen, warben die Geflohenen in allen benachbarten Gebieten um die Unterstützung ihrer Standesgenossen, und es kann uns nach dem, was oben ausgeführt ist, nicht Wunder nehmen, daß sie zahlreiche Bundesgenossen fanden. Zunächst schlossen sich ihnen die Ritter der nordwestlich von Mailand belegenen Grafschaften Seprio und Martesana an[1]). Ueber die Verhältnisse der letzteren sind wir für diese Zeit so gut wie ohne Nachricht; im Gebiet von Castelseprio dagegen, das am Südufer des Lago Maggiore begann[2]), hatte Aribert Beziehungen genug, aus denen ihm Feinde erwachsen konnten. Wahrscheinlich schon einer seiner Vorgänger hatte vom Könige die Abtei von S. Filino und Graciniano zu Arona zum Geschenk erhalten[3]), und gewiß wird es weder den Grafen von Seprio[4]) noch deren Vassallen genehm gewesen sein, daß die höhere Reichsgerichtsbarkeit hier durch Vassallen des Erzstiftes Mailand wahrgenommen wurde, die zu ständigen Königsboten in der Grafschaft bestellt waren[5]). Auch bei den Mannschaften von Lodi ist der Beitritt zu der Erhebung der Mailänder Valvassoren erklärlich genug[6]): sie durften so hoffen, für die Niederlage, die Aribert ihnen erst vor kurzem beigebracht hatte[7]), Rache zu nehmen, viel-

---

[1]) Arnulf a. a. O.: quibus mox subveniunt Marciani ac Seprienses.

[2]) Ueber die Grenzen der Grafschaft Seprio vgl. die Urkunde Friedrichs I. von 1185 (St. 4409, Ficker, Italien. Forschungen IV, 195), durch welche den Mailändern die Regalien in den Grafschaften Seprio, Martesana u. s. w. verliehen werden.

[3]) Urkunde von 1023, Hist. patr. monum. Chart. I, 439: monesterio domini Salvatoris, sanctorum mart. Filini et Graciliani, quod est fondatum infra castro Arona . . . quod monesterium cum omni sua pertinencia videtur de sub regimine et potestate archiepiscopio sancte Mediolanensis ecclesie, ubi domnus Aribertus archiepiscopus preordinatus esse videtur.

[4]) Graf von Seprio ist 961 Nantelm (Cod. dipl. Langob. S. 1108: Nantelmus comes Sepriense abitator castri Seprii fil. quond. Rostanni). Aus dessen Ehe mit Gisla stammten ein Graf Wilhelm und der uns schon bekannte Bischof Odelrich von Cremona; 992 waren Nantelm und Wilhelm tot (Cod. dipl. Longob. S. 1523). 1023 ist Rudolf Graf von Seprio (Hist. patr. mon. Chart. I, 439: una cum noticia Rudulfi comes istius comitatus Sepriense). 1030 war wohl Ubert Graf von Seprio, da eine damals für das Kloster S. Filino und Graciniano zu Arona ausgestellte Urkunde „pre data licencia dom. Uberti comitis" geschrieben ist (Hist. patr. monum. Chart. I, 489).

[5]) S. die beiden Bestallungen für Amizo, Sohn des Herlembald, miles sancti Ambrosii, also einen Mailänder Capitan oder Dienstmann, und für Arbericus, Sohn des Tazzo, gleichfalls „milite di S. Ambrogio" zu Königsboten auch für die Grafschaft Seprio, Ficker, Ital. Forsch. IV, 66, 67; vgl. ebenda II, 45, III, 422.

[6]). Arnulf a. a. O.: quibus mox subveniunt Marciani ac Seprienses — pluresque regni commilitones, simul mori simulque parati vivere, praecipue Laudenses — recentis injuriae memores.

[7]) S. oben S. 187.

leicht die Selbständigkeit ihres Bisthums zurückzuerobern. Aber noch bedeutend weiter, auch über die Kreise hinaus, in denen ausschließlich oder vorwiegend der Kirche von Mailand oder der Persönlichkeit Ariberts der Angriff galt, muß die Verschwörung sich ausgedehnt haben. Unsere deutschen Quellen reden geradezu von einem allgemeinen Aufstande der Valvassoren Italiens gegen ihre Herren [1]), durch deren ungerechte Herrschaft sie über das gewöhnliche Maß bedrückt waren, wie ein süddeutscher Schriftsteller sagt [2]). Ja, wenn wir dem letzteren glauben dürfen, hat der Aufstand sogar noch weitere Kreise ergriffen; auch unfreie Leute sollen sich gegen ihre Herren erhoben und sich selber Behörden und Gesetze gegeben haben [3]). Es werden darunter hauptsächlich hörige Leute der Kirche zu verstehen sein, gegen deren Bestrebungen, das Joch der Unfreiheit von sich abzuschütteln und sich mit Kirchengut zu bereichern, schon im Jahre 1022 Heinrich II. strenge Bestimmungen erlassen [4]), die aber dann, wenigstens für seine Diöcese, Leo von Vercelli in sehr summarischem Verfahren wieder in ihren früheren Stand herabgedrückt hatte [5]): die Empörung der Valvassoren mag ihnen als eine willkommene Gelegenheit erschienen sein, jene Bestrebungen wieder aufzunehmen.

Der Aufstand hatte durch diese Vorgänge eine solche Ausdehnung gewonnen, daß alle oberitalienischen Fürsten sich in ihren Interessen durch denselben bedroht sehen mußten. So kam es denn auch ihrerseits zu einer Verbindung [6]), an der gewiß die

---

[1]) Ann. Saxo 1035, Chron. Suev. univ. 1036 (vgl. N. Archiv II, 550): Italia civium discordia laborat. Wipo cap. 34: conjuraverant enim omnes valvassores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos et omnes minores contra majores (vgl. hierzu Steindorff, Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 567), ut non paterentur aliquid sibi inultum accidere a dominis suis supra voluntatem ipsorum, dicentes, si imperator eorum nollet venire, ipsi per se legem sibimet facerent. Herim. Aug. 1035: in Italia minores milites contra dominos suos insurgentes, et suis legibus vivere eosque opprimere volentes, validam conjurationem fecere.

[2]) Ann. Sangall. 1035: foedus validae conjurationis in Italia exoritur. Inferiores namque milites, superiorum iniqua dominatione plus solito oppressi, simul omnes illis resistunt coadunati. — Ganz unbrauchbar ist der Bericht der Gesta epp. Camerac. III, 55, SS. VII, 487, der von einer durch Aribert angestifteten Verschwörung aller Langobarden gegen den Kaiser (decreverant juramento potentes cum infimis, nulla ratione se passuros quemlibet dominum, qui aliud, quam vellent, contra eos ageret) fabelt.

[3]) Ann. Sangall. 1035: necnon etiam quidam ex servili conditione contra dominos suos proterva factione conspirati, ipsi sibimet judices jura ac leges constituunt, fas nefasque confundunt.

[4]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, S. 218.

[5]) Ebenda S. 220, 344 ff.

[6]) Arnulf II, 11: archiepiscopus autem, collecto undecumque potuit agmine, non tamen absque fidelibus suis, nititur insequi et universos opprimere. Wipo cap. 34: interea principes Italici male conceptam conjurationem periculum generare posse scientes, convenerunt simul cum minoribus. Ann. Sang. 1035: contra quos sedandos episcopus Mediolanensis aliique senatores Italiae insurgentes. Herim. Aug. 1035: ad quos coercendos primores adunati.

Suffragane Ariberts, vielleicht auch die Laienfürsten der Lombardei oder mindestens ein Theil derselben theilnahmen [1]). Bei Campo Malo, unweit Motta, zwischen Mailand und Lodi, traf das Heer, das sie ausgerüstet hatten, mit den Schaaren der Aufständischen zusammen. Noch einmal wurde hier der Versuch gemacht, durch Verhandlungen zwischen den beiden Parteien einen Ausgleich herbeizuführen [2]); als diese scheiterten, kam es zum Kampf. Auf beiden Seiten erlitt man große Verluste; allein die Rebellen waren an Zahl den Gegnern bei weitem überlegen, und als auf Seiten der letzteren einer der vornehmsten Fürsten des Reiches, der Bischof Alrich von Asti aus dem Hause der Markgrafen von Turin, ein schon bejahrter Herr, den sein stattlicher Leibesumfang an schnellen Bewegungen hinderte, im Kampfe gefallen war, war der Sieg der Valvassoren entschieden: Aribert und die Seinen traten den Rückzug an [3]).

---

[1]) Für das Haus von Turin darf man das schon aus der Theilnahme Alrichs von Asti folgern.

[2]) Wipo cap. 34, Ann. Sang. 1035.

[3]) Arnulf II, 11: cumque reniti praesumerent, conveniunt in campo, qui dicebatur Malus ab aevo, recteque malus, quoniam humano fuerat cruore rigandus. Ibi commisso campestri certamine facta est strages maxima interfectorum partis utriusque. Inter quos dum incederet medius — jam dictus Astensis configitur episcopus — pars denique maxima belli. Cujus interitus — certaminis factus est terminus. — Hic amisso tanto fratre confusus, illi autem occiso tanto hoste securi, recedentes a pugna — diverterunt ad propria. Wipo cap. 34: inito praelio minorum incredibilis multitudo sola impressione catervarum vicit. Ibi episcopus Astensis indigna statione periit, caeteri fugerunt. Herim. Aug. 1035: multi utrimque ceciderunt, inter quos etiam Astensis episcopus vulneratus interiit. Ueber Alrichs Persönlichkeit vgl. Benzo IV, 4, 35, SS. XI, 638:

Pocior fuit Alricus, tardus corpulentia,
Quam sit Ingo, satis celer in adolescentia,
In humana qui confidit nimis sapientia.

Ingo von Asti ist Zeitgenosse Benzo's. Der Herausgeber hat die ganze Stelle, in der Benzo sehr werthvolle Beiträge zur Charakteristik älterer und späterer italienischer Bischöfe giebt, nicht verstanden; den Bischof Landulf von Turin, dem Cunibert gegenübergestellt wird, hält er für den bekannten Führer der Pataria in Mailand.

# 1036.

Es konnte nicht fehlen, daß die Kunde von den italieniſchen Ereigniſſen, die wir darzuſtellen hatten, in Deutſchland den größten Eindruck hervorbrachte. So wenig Aufmerkſamkeit ſonſt unſere deutſchen Quellen den Vorgängen in der Lombardei zu ſchenken pflegen, die Erhebung vom Jahre 1035 finden wir in ſächſiſchen, ſchwäbiſchen und lothringiſchen Geſchichtswerken der Zeit aufgezeichnet; als eine ungeheure und in den modernen Zeiten unerhörte Verwirrung bezeichnet ſie der Biograph unſeres Kaiſers [1]). Und in der That, ſo oft man in den letzten Jahrzehnten von Fürſtenverſchwörungen zu berichten gehabt hatte: einer allgemeinen, über ein ganzes Land verzweigten, zugleich von politiſchen und ſocialen Motiven getragenen Erhebung eines der niederen Stände des Staates begegnet man hier ſeit vielen Jahrhunderten zum erſten Male [2]).

Die in der Schlacht von Campo Malo beſiegten Fürſten konnten nicht mehr hoffen, ihre rebelliſchen Lehensmannſchaften aus eigener Kraft zur Unterwerfung zu zwingen. Aber auch dieſe müſſen ſich nicht ſtark genug gefühlt haben, ihren Sieg energiſch zu verfolgen; wir hören nicht, daß ſie etwa auf Mailand oder eine andere Biſchofsſtadt einen Angriff gewagt hätten. Die Entſcheidung des Streites mußte vom Kaiſer gebracht werden; beide Parteien werden nicht verfehlt haben, ſeine Hilfe anzurufen. Trotzig hatten die Valvaſſoren erklärt, wenn ihr Kaiſer nicht komme, um ihre

---

[1]) Wipo cap. 34: eodem tempore magna et modernis temporibus inaudita confusio facta est Italiae propter conjurationes, quas fecerat populus contra principes.

[2]) Vgl. Gieſebrecht II, 316 ff., deſſen Ausführungen ich freilich inſofern nicht ganz folgen kann, als ich für die Annahme, daß in dieſem Stande der Valvaſſoren nationale Tendenzen ſich geltend gemacht hätten, in den Quellen keinen genügenden Anhalt finde. Ihre Parteinahme für Arduin erklärt ſich auch ohnedies aus ihrem Gegenſatz gegen die Biſchöfe.

Verhältnisse zu ordnen, so würden sie sich selber Gesetze geben [1]); mit viel minderer Zuversicht muß es gewesen sein, daß Aribert und die geschlagenen Fürsten des Kaisers Herbeikunft, um die sie gebeten hatten, erwarteten [2]).

Konrad war nicht gewillt, sich diesem Hilferufe zu entziehen; in dem Worte „wenn sie hungert nach dem Gesetz, ich will sie sättigen" spricht sich das stolze Selbstbewußtsein des Herrschers aus, der allein den Frieden und die Ordnung herstellen konnte und mußte [3]). So streng und unerbittlich die herbe Natur dieses Kaisers sonst Auflehnungen gegen die gesetzliche Autorität zu strafen wußte, in diesem Falle konnte er nicht umhin, mit den Aufständischen zu sympathisiren. Wofür die Valvassoren sich in der Lombardei erhoben hatten, das entsprach den Regierungsgrundsätzen, die er selbst in Deutschland sich vorgezeichnet hatte, wie wir noch auszuführen haben; und am wenigsten kann es nach allem, was wir wissen, seine Absicht gewesen sein, der hochgeschwollenen, der Krone selbst gefährlich gewordenen Macht des Erzbischofs von Mailand dadurch zu einem neuen Siege zu verhelfen, daß man seine Gegner mit deutschen Waffen niederwarf. Die Gelegenheit war zu günstig, das Hindernis, welches die gewaltige Stellung Ariberts der italienischen Politik des Kaisers bereitete, zu beseitigen, als daß Konrad sich ihrer nicht hätte bedienen sollen. Schon seit dem Anfang des Jahres 1036 haben wir Anzeichen dafür, daß man sich am Hofe lebhafter mit den Angelegenheiten Italiens beschäftigte: gewiß galt ihnen die Zusammenkunft der gegenwärtigen und früheren Erzkanzler und Kanzler Italiens, die im Februar dieses Jahres zu Augsburg stattfand [4]), und wir dürfen, auf früher Gesagtes [5]) zurückkommend, annehmen, daß spätestens im Juli zu Nimwegen mit Bonifaz von Tuscien der Plan des zweiten Zuges nach Italien festgesetzt, die Heerfahrt angesagt wurde. Auf große Schwierigkeiten und eine längere Dauer desselben hat der Kaiser schwerlich gerechnet, da er beschloß, allein über die Alpen zu ziehen und seine Familie, auch König Heinrich, in Deutschland zurückzulassen. Ehe man aber aufbrach, galt es zunächst den Liutizenkrieg in schnellen Schlägen zu beendigen und so den einzigen Funken innerer Unruhen, der diesseit der Alpen noch vorhanden war, zu ersticken.

---

[1]) S. oben S. 212, N. 1.

[2]) Arnulf II, 12: igitur imminente tanto discrimine providit archiepiscopus vocare suum a Germania caesarem, sperans illum futurum auxiliatorem. Wipo cap. 34: caeteri (principes) . . . nimium confusi adventum imperatoris aegre expectabant. Warum Pabst, De Ariberto S. 27, N. 2 hier den Bericht Arnulfs anzweifelt, sehe ich nicht ein. Vgl. Nitzsch in v. Sybels Hist. Zeitschrift, Bd. XLV (N. F. IX), 37.

[3]) Wipo cap. 34: hoc cum nunciatum esset imperatori, fertur dixisse: „si Italia modo esurit legem, — concedente Deo bene legibus hanc satiabo."

[4]) S. oben S. 157, 158.

[5]) S. oben S. 170.

Schon zu Anfang des Juli muß Konrad Niederlothringen verlassen haben, um sich zunächst nach Rheinfranken zu begeben, während seine Familie noch einige Zeit in Nimwegen verweilte [1]). In der ersten Hälfte des August war er in Mainz bei Erzbischof Bardo; der Zweck dieses Aufenthaltes ist uns nicht bekannt. Von dort begab er sich in Begleitung Bardo's und des Bischofs Rotho von Paderborn, einer Einladung seines Vetters Bruno folgend, nach Würzburg, um hier am 15. August (Mariä Himmelfahrt), wohl mehr in seiner Eigenschaft als Familienoberhaupt denn als König, einem feierlichen Schenkungsakte beizuwohnen, durch welchen Bruno ein in Westfalen belegenes großes Erbgut seinem Domkapitel übertrug, und um diesen Akt somit gegen etwaige spätere Anfechtungen zu befestigen [2]).

Bald nach Mariä Himmelfahrt muß dann der Kaiser durch Franken und Thüringen nach Sachsen gereist sein, während die Kaiserin, wahrscheinlich in Begleitung König Heinrichs, schon einige Tage vorher, am 10. August, von Nimwegen aufgebrochen war, um sich mit ihrem Gatten wieder zu vereinigen [3]); wie in

---

[1]) Die gewöhnliche Annahme (vgl. Giesebrecht II, 306; Steindorff I, 37) ist, daß der Kaiser direkt von der Nimwegener Hochzeitsfeier seines Sohnes nach Sachsen gegen die Liutizen aufgebrochen sei. Da aber der Kaiser nach einer unanfechtbaren Urkunde (s. N. 2) am 15. August in Würzburg ist, so kann er den Liutizenfeldzug erst in der zweiten Hälfte dieses Monats begonnen haben (so schon Stenzel II, 202). Danach rechtfertigt sich die im Text gegebene Darstellung.

[2]) Vgl. die Urkunde Bruno's von Würzburg, die eben vom 15. August 1036 datirt ist (Monum. Boica XXXVII, 20 ff.). Ueber die Anwesenheit des Kaisers heißt es hier: quia indictus a nobis terminus, dies videlicet assumptionis b. Mariae jam instabat, dominum nostrum serenissimum imperatorem Chunradum, archiepiscopum Bardonem confratrem nostrum, Rodhardum episcopum Paterburnensem in Maguntina ecclesia convenimus et eos multa supplicatione ad hoc induximus, quod ad celebranda predicte diei solempnia venturos se Wirzeburg promiserunt. Quod et adimpletum est. Ipsa vero die assumptionis s. Mariae sub testimonio et presencia Christi et predictorum principum, scilicet imperatoris Conradi, Bardonis archiepiscopi u. s. w. Die Schenkung selbst betrifft die curia Sunrike (nicht bei Paderborn, wie Stumpf, Würzburger Immunitätsurk. I, 64 schreibt, sondern in der Nähe von Borgentreich, vgl. Wilmanns, Additamentum z. Westfäl. Urkundenbuch S. 7 f; es gehört auch nicht zu den Besitzungen Würzburg, sondern wird ausdrücklich als Erbgut Bruno's bezeichnet), deren jährlicher Ertrag auf 203 Mark Silbers angegeben wird. Sehr interessant sind die näheren Bestimmungen; so die, daß sich der Bischof von Würzburg mit zwei Domherren und zehn Rittern nach Sunrike begeben soll, um dort am Michaelistage von den Schultheißen und Ministerialen bewirthet zu werden und mindestens drei Wochen „ad placitum queque pertractando" daselbst zu verbleiben, und die andere, daß in der Kapelle zu Sunrike zwei Erztafeln mit deutlicher Inschrift der Einkünfte und Abgiften des Gutes aufgestellt werden sollen. Es dürfte das älteste nachweisbare Beispiel für diesen Brauch sein, dessen Abkommen Immermanns Hofschulze bedauert.

[3]) Das erfahren wir aus einem Brief des bald nachher zum Bischof von Arezzo ernannten Klerikers Immo an den Bischof Azecho von Worms (Giesebrecht II, 701 und in der Beilage II zu diesem Bande), in welchem derselbe über die Vorgänge am Hofe während der Abwesenheit des Kaisers, über eine Krank-

früheren Jahren und bei ähnlichen Gelegenheiten werden die fürstlichen Frauen auch diesmal den Ausgang des Feldzuges in der Nähe der Grenze abgewartet haben. An demselben nahmen wesentlich die Sachsen theil, die sich, wie wir hören, einmüthig zur Unterstützung des Kaisers gerüstet hatten [1]); ob auch Fürsten anderer Stämme aufgeboten worden sind, muß dahingestellt bleiben [2]). Ueber den Verlauf des Feldzuges fehlt es uns gleichfalls an zuverlässigen Nachrichten [3]); er endete mit der Unterwerfung der Liutizen, die sich aufs neue zur Zahlung des herkömmlichen, von Konrad jedoch bei dieser Gelegenheit noch erhöhten Tributes verpflichteten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Geißeln stellten, einen sehr bedeutenden Betrag aber, der für die bevorstehende Heerfahrt nach Italien gewiß besonders willkommen war, sofort entrichteten [4]). Damit begnügte sich der Kaiser; wir wissen, daß er für die Mission unter den Wenden ohnehin geringes Interesse hatte; und auf eine gewaltsame Zurückführung zum Christenthum, auf eine Wiederherstellung der Bisthümer im Slavenlande, wie sie jedenfalls erst nach weiteren langwierigen Kämpfen durchzusetzen gewesen wäre, verzichtete er um so eher, als für den Augenblick die italienischen Angelegenheiten seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen.

---

heit der Königin Kunigunde und über das Eintreffen einer Gesandtschaft aus England mit schlimmen Nachrichten über die Entwicklung der dortigen Verhältnisse nach Knuts Tode berichtet. Ueber die Kaiserin heißt es, daß sie mit einigen geistlichen Fürsten bis zum 10. August in Nymwegen bleiben werde „dieque eadem ipsam a Noviomago Saxoniam tendere depositum laudatumque habere". Der Brief ist entweder im Juli oder in den ersten Augusttagen geschrieben.

[1]) Nach demselben Brief: iter vobis domni nostri Chuonradi imperatoris felix prosperumque, quantum adhuc sciri potest, denuncio. Audivimus enim Saxones ad adjutorium sui uniformiter armari.

[2]) Einen der Wendenfeldzüge muß Bischof Azecho von Worms mitgemacht haben. Das ergiebt sich aus seinem Brief an Erzbischof Bardo von Mainz (Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1838, S. 206, vgl. Ewald, N. Archiv III, 337, N. 52), worin er diesen bittet, er möge für den glücklichen Erfolg seiner Reise beten „ut et paganorum iniquitas frangatur" und ihm auf der expeditio ein hospitium in Norzunim (Norzunun? Es ist wohl Nörten bei Eimbeck, wo Mainz Besitzungen hatte) gewähren. An den Zug von 1036 zu denken, liegt nahe, da Azecho kurz vorher in Nymwegen war.

[3]) Denn was Rod. Glab. IV, 8 berichtet („dehinc vero irruens super illos, maximam illorum partem contrivit. Ceteri vero fugae praesidium arripientes, ad loca suarum paludum inaccessibilia nimium perterriti evaserunt"), wage ich nicht zu wiederholen, da es mit der gut bezeugten Nachricht von einem Friedensvertrage mit den Wenden kaum zu vereinigen ist.

[4]) Wipo cap. 33: sic humiliavit eos, ut censum ab antiquis imperatoribus propositum et jam auctum Chuonrado imperatori postea persolverent. Herim. Aug. 1036: Leutizi Sclavi imperatori vectigales facti. Chron. Suev. Univ. 1036: pagani supradicti imperatori Chönrado vectigales facti. Ann. Hildesheim. 1036: aestivo etiam tempore imperator regionem Liutiziorum cum exercitu intravit. Sed Dei gratia omnibus pro suo velle dispositis, acceptis obsidibus et innumerabili pecunia, in pace remeavit. Soll der letztere Bericht besagen, daß es überhaupt nicht zu Kämpfen gekommen ist?

Schon auf dem Rückwege aus Sachsen an den Rhein finden wir den Kaiser mit seiner Familie im Oktober auf der Pfalz Tilleda in der Goldenen Aue, wo er mindestens vom 10. bis zum 26. dieses Monats verweilte [1]). Vierzehn Tage später, am 11. November, wohnten der Kaiser und sein Sohn mit ihren Gemahlinnen in Mainz einer hohen Kirchenfeier bei. Der Bau des dortigen St. Martinsdomes, den schon die Erzbischöfe Willigis und Aribo kräftig gefördert hatten, war durch die Bemühungen Bardo's so weit gediehen, daß er in gottesdienstliche Benutzung genommen werden konnte: am Tage des H. Martin wurde derselbe, nachdem die Congregation der Domherren aus der alten St. Johanniskirche dahin übergesiedelt war, und nachdem man auch die Kirchengeräthe, die Gewänder und den Domschatz hinübergeführt hatte, im Beisein der ganzen kaiserlichen Familie und unter Assistenz von siebzehn Bischöfen mit all dem Gepränge geweiht, das sich für das Fest der Vollendung dieser vornehmsten Kirche des Mainzer Erzbisthums und des ganzen Frankenlandes geziemte [2]).

---

[1]) St. 2079, 2080, 2081; R. 226, 280, 227. Ueber die beiden ersteren Stücke vom 10. Okt. für Kloster Werden vgl. den diplomatischen Excurs. Die dritte Urkunde vom 25. Okt. schenkt an Quedlinburg auf die Bitte Gisela's und Heinrichs für das Seelenheil der wahrscheinlich dort verstorbenen Tochter des Kaisers Beatrix (s. oben S. 101, N. 1) ein Gut zu Winediscun Salebizi (Wendisch Salbke, Kr. Wanzleben, vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 187) im Gau Nordthüringen, in der Grafschaft des Markgrafen Bernhard von der Nordmark, der unter Konrad keine irgendwie erhebliche Rolle gespielt hat. — Eine vierte Urkunde vom 26. Oktober St. 2082, R. 228 bezeugt die auf Bitten Gisela's erfolgte Errichtung eines Marktes zu Cholebize (Kölbigk a. d. Wipper in Anhalt), in der Grafschaft Esico's von Ballenstädt (s. oben S. 83, N. 4) und die Verleihung desselben mit allen Einkünften an die Kaiserin. 1043 ist das Gut von Heinrich III., der es erbte, an seine Gemahlin Agnes verliehen (vgl. Steindorff I, 194) und von dieser wahrscheinlich an Bamberg, aus dessen Archiv die bezüglichen Urkunden stammen.

[2]) Die Weihe und die im Text erwähnten näheren Umstände berichten Marianus Scotus 1037, SS. V, 557, und Vulcuid, Vita Bardonis cap. 10, SS. XI, 321, Jaffé, Biblioth. III, 529. Ueber die baugeschichtlichen Fragen, die sich daran knüpfen, vgl. — außer der mir nicht zugänglichen Schrift von Falk, Die Kunstthätigkeit in Mainz, 1869 — Schneider, Der H. Bardo S. 39 ff. und Bockenheimer, Der Dom zu Mainz (Mainz 1879) S. 2 ff. Hier ist nur eine Frage der Chronologie zu erörtern. Marianus Scotus a. a. O. erzählt, die Weihe sei erfolgt im Jahre 1037, indictione 5., quarto die Idus Novembris, feria quoque quinta, in qua feria crisima consecratur. Obwohl ind. 5, wenigstens unter Voraussetzung der Neujahrsindiction, zu 1037 paßt und nur in diesem Jahre der 10. November auf einen Donnerstag fällt, ist doch dies Jahr unmöglich, da Konrad, dessen Gegenwart Marianus und Vulkuld übereinstimmend erwähnen, 1037 in Italien war. Während nun die citirten Mainzer Lokalforscher unentschieden lassen, ob 1036 oder 1038 anzunehmen sei, und diesen auch Hegel, Städtechroniken, Mainz II, 15, N. 5, sich anschließt, haben sich die Herausgeber Vulkulds übereinstimmend mit Böhmer-Will, Reg. Maguntina S. 169, und Steindorff I, 37, N. 4 für 1036 ausgesprochen, und diese Annahme wird völlig sicher gestellt durch den Umstand, daß die Königin Kunigunde, deren Anwesenheit bei der Weihe Vulkuld ausdrücklich bezeugt, im November 1038 nicht mehr am Leben war. Im Jahre 1036 fiel aber ein Donnerstag nicht auf den 10.,

Bald nach dieser Feier muß sich der Kaiser von seiner Gemahlin, seinem Sohne und seiner jungen Schwiegertochter getrennt haben. Die letzteren begaben sich in Heinrichs bairisches Herzogthum, wo sie in der Landeshauptstadt Regensburg das Weihnachtsfest begingen[1]; Konrad trat seinen Zug nach Italien an.

Ehe wir die Geschichte und den wechselvollen Verlauf des letzteren darstellen, haben wir noch eine Reihe von Todesfällen in dem Kreise des deutschen Fürstenthums zu erwähnen, deren Folgen den Kaiser in den letzten Wochen seines Aufenthaltes in Deutschland beschäftigt hatten.

Bei weitem das wichtigste dieser Ereignisse ist das Hinscheiden des Erzbischofs Pilgrim von Köln. Wir wissen, daß dieser Geistliche, der durch die Krönung, die er einst der Kaiserin Gisela gespendet, dem Hofe besonders nahe getreten war, noch in der ersten Hälfte des August bei seiner Herrin zu Nimwegen verweilte und hier bis zum Aufbruch Gisela's nach Sachsen zu verbleiben beabsichtigte[2]; und der Berichterstatter, dem wir diese Kunde verdanken, deutet in keiner Weise an, daß seine Gesundheit damals zu Befürchtungen Anlaß gab. Ob er dann der Kaiserin nach Sachsen gefolgt ist oder den Rückweg nach Köln angetreten hat, wissen wir nicht; nur soviel steht fest, daß er die letztere Stadt nicht wiedergesehen hat[3], sondern fern von derselben am 24. oder 25. August verstorben ist[4]; erst seine Leiche ward nach Köln gebracht und in der Basilica der heiligen Apostel, die er selbst erbaut hatte, beigesetzt. Von der Wirksamkeit und dem Einfluß des bedeutenden Mannes in den Reichsgeschäften haben die Jahrbücher Heinrichs II. und dieses Buch oft zu reden gehabt: hier bleibt noch hervorzuheben, welche Stellung Pilgrim in der

---

sondern auf den 11. November, und ich trage danach kein Bedenken, die Angabe Marians in „tertio die Idus Novembris" zu ändern. Für diese Emendation spricht insbesondere der Umstand, daß St. Martinstag, also das Fest des Schutzpatrons, auf den 11. November fällt.

[1] Ann. Hildesheim. 1037: imperatrix cum filio rege et nuru eosdem dies Imbripoli feriavit.

[2] S. den Brief an Azecho von Worms (Giesebrecht II, 702 und Beilage II).

[3] Das folgt aus der unten S. 221, N. 2 anzuführenden Stelle.

[4] Ann. Hildesheim. 1036, Ann. Necrol. Fuld. 1036 (SS. XIII, 212), Necrol. Lüneburg. (Wedekind, Noten III, 61), Necrol. Hildesheim. (Leibniz SS. I, 463), Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontt. IV, 313) geben 9. kal. Sept.; dagegen Necrol. Fuldense (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 175), Necrol. Coloniense (Lacomblet, Archiv f. niederrhein. Gesch. II, 17), Necrol. Sigiberg. (ebenda VIII, 224), Necrol. b. Mar. Virg. in monte Fuld. (Böhmer, Fontt. IV, 454) 8. kal. Sept. An letzterem Tage wurde auch in Deutz sein Anniversarium begangen (Lacomblet, Archiv V, 269) und dasselbe Tagesdatum, aber mit dem falschen Jahre 1037 giebt auch Marian. Scotus SS. V, 557. Ohne Tagesangabe verzeichnen den Tod: irrig zu 1035 mit Angabe der Grabkirche Chron. reg. Colon. (ed. Waitz, S. 34), richtig zu 1036 Ann. Leodiens. SS. IV, 18 (danach mehrere Ableitungen), Herim. Aug. 1036, Lamb. Hersfeld. 1036.

engeren Geſchichte von Stadt und Bisthum Köln zukommt. Und da iſt gar nicht in Abrede zu ſtellen, daß ſeine Regierung von der nachhaltigſten Bedeutung geweſen iſt. Indem er von dem Papſt zum Bibliothekar des apoſtoliſchen Stuhles [1]), von dem Kaiſer zum Erzkanzler für Italien [2]) ernannt wurde — Aemter, von denen das erſtere wenigſtens ſein nächſter Nachfolger behauptete [3]), das letztere ſpäter ſogar dauernd mit der erzbiſchöflichen Würde vereinigt wurde —, indem er nicht nur die Krönung Giſela's, ſondern auch die Heinrichs III. vollziehen durfte [4]), hatte er in dem Wettkampf zwiſchen den Stühlen von Mainz und Köln einen Vorſprung gewonnen, den der Rival nicht ſo bald einholen konnte: es iſt gewiß nicht ausſchließlich, aber doch zum guten Theil ſein Verdienſt, wenn in den nächſten Jahrzehenten die Erzbiſchöfe von Köln in der deutſchen Geſchichte eine bedeutendere Rolle ſpielen als diejenigen von Mainz. In ſeiner Hauptſtadt hat Pilgrim, wie ſchon erwähnt wurde, die Kirche des Apoſtelſtiftes erbaut [5]), und der Neubau der St. Severinskirche wurde unter ihm und mit ſeiner Beihilfe wenigſtens begonnen, wenn auch nicht vollendet [6]). Ein beſonders reges Intereſſe bewies der feingebildete Herr, dem vorzüglich muſikaliſche und mathematiſche Kenntniſſe nachgerühmt werden, für die Domſchule [7]); wir erfahren aus einem Briefe Wazo's von Lüttich, daß er dieſelbe oft in ſchlichter und einfacher Weiſe zu beſuchen liebte, den Schülern Aufgaben vorlegte und Fragen ſtellte und diejenigen, welche die Prüfung gut beſtanden, reichlich beſchenkte. Seiner kirchlichen Richtung nach war er gewiß ein Anhänger der Reform geweſen, wie dieſelbe ſich in Lothringen gerade in ſeiner Amtszeit mehr und mehr Bahn brach, ohne indeß in ſeiner Diöceſe eine ſonderliche Thätig-

---

[1]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 279.

[2]) Bd. I, 324.

[3]) Allerdings mit dem veränderten Titel archicancellarius apostolicae sedis (vgl. Steindorff II, 140), aber doch in weſentlich der gleichen Stellung.

[4]) Und ſo auch Hermann 1054 die Heinrichs IV., ſo ſehr ſich der Erzbiſchof von Mainz dagegen ſträubte; vgl. Lamb. Hersf. 1054.

[5]) Chron. reg. Colon. (ed. Waitz), S. 34. Catal. archiepp. Colon. SS. XXIV, 340.

[6]) Urkunde Erzbiſchof Hermanns von 1046, Lacomblet I, 111, beſſer Cardauns, Rheiniſche Urkk. des X.—XII. Jahrh., N. VI, S. 22: monasterium sanctissimi confessoris Christi Severini a preposito Sigeboldo cum auxilio antecessoris mei videlicet domini Piligrimi renovari incoeptum perfeci. Der Biſchofskatalog SS. XXIV, 340, ſchreibt ihm noch den Bau einer Michaelskapelle in porta Martis zu.

[7]) Anselm., Gesta epp. Leod., cap. 41, SS. VII, 214: ipse domnus archiepiscopus (Coloniensis), remota dominationis suae sublimitate, claustrum sepe deambulans scolas visitat, propositis dissolutisque questionibus, quos utiliores invenit gratia donisque magnificat. Sic omnium delectationem sibi concilians studia nutrit, in pelago divitiarum clavo sese humilitatis regit. Hierhin gehört auch die Ueberlieferung der Kölner Biſchofskataloge SS. XXIV, 340: hic scholaribus ad sylvas spatiandi licentiam ob bonam memoriam sui inducit.

keit für dieselbe zu entfalten[1]). Erst in seinen letzten Lebensjahren scheint er beabsichtigt zu haben, in dieser Beziehung energischer vorzugehen, indem er kurz vor seiner letzten Reise an den Hof die, wie man weiß, zu der Reform im schärfsten Gegensatz stehenden Schottenmönche und ihren Abt Helias aus dem St. Pantaleonskloster zu Köln zu vertreiben drohte: der Tod, den ihm Helias für dies Beginnen prophezeit hatte, hinderte die Erfüllung des Vorsatzes[2]).

Gleichfalls eine bedeutende Persönlichkeit, freilich weniger für die allgemeine Reichsgeschichte als für die seiner Diöcese, war Bischof Sigibert von Minden, der am 10. Oktober dahinschied[3]). Seine Hauptthat war die Gründung des Collegiatstiftes von St. Martin, die ihn die letzten Jahre seines Lebens hindurch unablässig beschäftigt hat. Schon im Jahre 1024 mag der Gedanke dieser Stiftung in dem Bischof gelebt haben: das Gut Kemmen im Ostfalengau, das er damals, als in seiner Stadt die sächsischen Fürsten dem neuen Könige huldigten, von diesem als Geschenk erbat und empfing[4]), bildet später einen Haupttheil der Dotation seiner Kirche. Fünf Jahre später, 1029, war die Kirche bereits vollendet und mit Domherren besetzt[5]); der Kaiser selbst hatte

---

[1]) Nur etwa sein Antheil an der Gründung Brauweilers, der freilich nur gering war, könnte in dieser Beziehung geltend gemacht werden; vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 66.

[2]) Catalog. abbat. S. Martini Colon. (SS. II, 215, besser Böhmer, Fontt. III, 346): Piligrinus Scotos expellere voluit. Cujus rei indignitate commotus Helias dixit, si Deus in nobis est, Peregrinus vivus Coloniam non veniat. Marian. Scot. 1036, SS. V, 556: propter religionem districtam disciplinamque nimiam (die aber eben von der Reform nichts wissen wollte) et propter aliquos Scottos, quos secum habebat Helias Scottus abbas, qui monasterium s. Pantalionis et s. Martini in Colonia pariter regebat, Piligrinus Coloniensis episcopus, invidiis viris instigatus, Heliae ait, nisi usque dum ipse Piligrinus de curte regia revertisset, nec Helias neque alius Scottus in monasterio Pantalionis fuisset. Tunc Helias atque alii Scotti, quibus episcopus dixit, condixerunt: si Christus in ipsis fuit peregrinis, ne umquam omnino ad Coloniam vivus venisset de curte episcopus Piligrinus. Et ita Dominus complevit, atque Helias duo monasteria regnavit. Früher scheint Helias mit dem Erzbischof gut gestanden zu haben; 1032 ist er der erste unter den Zeugen in dessen Urkunde für Deutz, Lacomblet I, 104.

[3]) Ann. Hildesheim. 1036, Necrol. Mollenbec. (Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens II, 88), Ann. necrolog. Fuld. 1036 (SS. XIII, 212). Ann. Altah. 1036.

[4]) Bd. I, 41, N. 3. Auch die 1025 von einem Domherrn Milo der Mindener Kirche geschenkten Güter zu Nienburg, Schwesörde und Walven (Erhard, Reg. Westf. I, 170, N. 945) sind an St. Martin gekommen.

[5]) St. 1989, R. 132, jetzt auch Wilmanns-Philippi II, 211: ad monasterium Minda et in usum fratrum sub canonica regula inibi Deo servientium noviter ab illo in honore S. Martini confessoris constructum. Die sehr allgemein gehaltenen Bedenken, welche Philippi a. a. O. gegen die Echtheit der Urkunde ausspricht, kann ich um so weniger theilen, als das spätere, im Original erhaltene Diplom St. 2041, R. 185, schon durch die Erwähnung des 1031 gestorbenen Erzbischofs Aribo als Intervenienten deutlich auf eine frühere

außer jenem Gute Kemmen noch ein Weingut in Raddesdorf (Kr. Nienburg) beigesteuert, dessen Zehnten das Stift erhielt; so oft die Brüder von jenem Weine trinken, sagt er in einer späteren Urkunde, sollen sie sich erinnern, daß früher ihr Bisthum des Rebensaftes ganz entbehrte, und dabei seiner und seiner Familie in dankbarem Gebete gedenken[1]). Von der reichen Ausstattung des Stiftes geben uns zwei Urkunden Konrads von den Jahren 1029 und 1033 Kunde: sie war ausschließlich aus Gütern erfolgt, welche Bischof Sigibert, sei es durch kaiserliche Schenkung, sei es auf andere Weise, zu eigenem Recht erworben hatte. Der Stifter stellte die Brüder, um ihren Besitz vor Anfechtungen seiner Nachfolger zu schützen, unter den Schutz des Domkapitels, dem sie einen jährlichen Zins entrichten sollten, und des Kaisers; der letztere verbot in den entschiedensten und energischsten Ausdrücken jede Veräußerung oder Verlehnung der Güter desselben[2]). Daß Sigibert auch nicht ohne literarische Neigungen war, zeigt eine große Zahl prächtig ausgestatteter Handschriften, die er herstellen ließ und die zum Theil noch erhalten sind: wie jene Urkunden für St. Martin, so bezeugen auch diese Handschriften sein gutes Verhältnis zu unserem Kaiser[3]).

---

Urkunde hinweist (vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 136). Die Veräußerung der Stiftsgüter wird in St. 2041 sachlich ebenso entschieden verboten wie in St. 1989; auch die Stylisirung der Urkunde, die z. Th. mit St. 1988 für den Bischof übereinstimmt, ist ganz unanfechtbar: wäre die Urkunde im Stifte mit tendenziösen Absichten gegen den Bischof gefälscht, so wäre die Benutzung einer Urkunde für den Bischof schwer erklärlich, und ganz unerklärlich bliebe, daß in der Fälschung dem Kloster ein geringerer Güterbesitz zugesprochen wird, als in dem echten Original St. 2041. So allgemeine und unsubstantiirte Angriffe gegen die Echtheit bisher nie angefochtener Urkunden sollten nicht gemacht werden.

[1]) St. 2041, R. 185, jetzt auch Wilmanns-Philippi II, 232 ff.: quando de illo bibant vino, hoc intendant, quia prius ad omnem episcopatum suum tantum non habuerunt vini, quantum sciphus capere potest; ideoque frequenciores sint ad Deum intercessores nostri dilecteque conjugis G. et prolis nostrae H. regis, quorum petitione hec ipsa vineta prelibate sedis episcopo in proprietatem tradidimus. Der Kaiser hat also die Weinberge selbst an Sigibert geschenkt und dieser nur den Zehnten seiner Gründung überlassen, was auch durch die Urkunde Bischof Siwards von Minden (Erhard, Reg. I, 230, N. 1467) bestätigt wird: qualiter b. m. Sigebertus nostre sedis episcopus curtem in Ratherisdorfe cum omnibus suis appendiciis u. s. w. per domini serenissimi imperatoris Conradi legitimam tradicionem accepit. Eine Urkunde über diese Schenkung des Kaisers ist nicht erhalten. — Uebrigens ist unsere Stelle kulturgeschichtlich bemerkenswerth; wie nach Minden, so verbreitete sich der Weingenuß gerade unter Konrad auch nach Bremen; s. oben S. 153. In Hildesheim trinkt man schon täglich Wein oder Meth an der bischöflichen Tafel. Vita Godeh. prior cap. 39, SS. XI, 196.

[2]) Freilich doch ohne durchschlagenden Erfolg. Denn gerade der Weinzehent von Raddesdorf ist, wie man aus der N. 1 angeführten Urkunde Siwards erfährt, von Sigiberts Nachfolgern St. Martin vorenthalten worden.

[3]) Ueber die Handschriften Sigiberts vgl. Hermann von Lerbeke (Leibniz SS. II, 169), Archiv der Gesellschaft VIII, 837. Dümmler (Anzeiger d. german. Museums XXIII, 284 f.). Auf Konrad bezügliche Kirchengebete daraus N. Archiv I, 420; II, 439.

In weniger nahen Beziehungen zum Hofe standen die drei anderen sächsischen Bischöfe, deren Namen die Totenliste des Jahres 1036 füllen. Branthog von Halberstadt — wie man weiß, früher Abt von Fulda, von Heinrich II. 1013 dieses Amtes entsetzt und zehn Jahre später wieder zu Gnaden aufgenommen —[1]), der am 27. August starb[2]), ist unter Konrad nur noch auf einigen Synoden hervorgetreten[3]), während seine Kirche ihm den Bau von zwei Propsteien in Halberstadt selbst und in dem nahe gelegenen Bosleben verdankte[4]). Von Bruno von Merseburg, dessen Todestag nicht sicher feststeht[5]), wußte man selbst in seinem eigenen Bisthum ein Jahrhundert später nichts weiter, als daß er ein frommer Mann gewesen, der lange an schwerer Krankheit gelitten habe[6]); und fast noch unbekannter ist Bischof Gozmar von Osnabrück, der nach kurzer Regierung am 10. Dezember vom Tode ereilt wurde[7]).

Mit Ausnahme des Osnabrücker Stuhles, den der Kaiser gewiß erst von Italien aus mit einem sonst nicht näher bekannten Geistlichen seiner Umgebung, Albericus, besetzte[8]), werden alle diese Vakanzen wohl noch in Deutschland durch Konrad ausgefüllt sein[9]). Von den neu ernannten Bischöfen gehörten zwei dem

---

[1]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 285 f.

[2]) Ann. Hildesheim. 1036, Ann. Altah. 1036, Gesta epp. Halberstad. SS.XXIII, 93; Ann. necrol. Fuld. 1036, SS. XIII, 212; Necrol. Luneburg. (Wedekind, Noten III, 62); Necrol. Fuld. (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 175); Necrol. b. Mar. in monte Fuld. (Böhmer, Fontt. IV, 454).

[3]) Namentlich zu Pöhlde 1028, vgl. Bd. I, 257; über die Ueberlieferung von seiner Gesandtschaft nach Byzanz Bd. I, 235, N. 5.

[4]) Gesta epp. Halberstad. a. a. O. Annal. Saxo 1036.

[5]) Ann. Hildesheim. 1036 zu id. Aug. (13. August); Chron. epp. Merseburgens. cap. 5, SS. X, 178 zu 7. id. Aug. (7. August); Necrol. Merseburg. (ed. Förstemann, Neue Mittheil. des thüring.-sächs. Vereins II, 249) zu 6. id. Aug. (8. August); Ann. necrol. Fuld. 1036 (SS. XIII, 212) zu 1036; das Tagesdatum 6. Kal. Sept. gilt wohl, obgleich es heißt: Branthogus episcopus et Brun episcopus, nur für den ersteren. In den Ann. Altah. 1036 heißt er Brunicho. Der Annalista Saxo, der zum Jahre 1036 den Tod Bruno's und die Nachfolge Hunolds den Ann. Hildesheim. maj. entnimmt, wiederholt durch irgend ein Versehen diese Angabe zu 1040; vgl. Steindorff I, 426, N. 3.

[6]) Chron. epp. Merseburg. a. a. O.

[7]) Ann. Hildesheim. 1036; das Datum übereinstimmend auch im Necrol. Mogunt. (Böhmer, Fontt. III, 143; Jaffé, Bibliotheca III, 728, und ein anderes, Correspondenzblatt d. Gesammtvereins deutscher Alterthumsvereine 1878, N. 8). Danach muß das Datum 5. id. Apr. 1037, das Erdmann giebt (vgl. Möser, Osnabr. Gesch. ed. Abeken II, 23), irrig sein.

[8]) Albericus regius postsequetaneus heißt er Ann. Hildesheim. 1036. Vgl. über die Bedeutung dieses sonst nicht vorkommenden Wortes die älteren Ansichten bei Möser II, 24, N. a. Waitz, Verfg. VI, 274, N. 2, hält ihn für einen Kapellan — allein das Wort scheint doch eine etwas geringschätzige Bedeutung zu haben. War er vielleicht, worauf auch der in Deutschland damals nicht eben häufige Name hinweist, ein Italiener? Das wenige, was über Alberichs Waltung bekannt ist, hat Möser II, 23 ff. zusammengestellt.

[9]) Bekannt ist nur das Datum der Ernennung Burchards von Halberstadt, die am 18. Oktober, also während des Aufenthalts zu Tilleda (oben S. 218, N. 1),

engsten Kreise des kaiserlichen Hofes an: der italienische Kanzler Hermann, der auf den Kölner, und der deutsche Kanzler Burchard, der auf den Halberstädter Stuhl erhoben wurde; von beiden ist in diesen Jahrbüchern schon mehrfach die Rede gewesen. Hermann, den man in Köln den Edlen oder auch den Frommen nannte [1]), und der in seinen eigenen Urkunden mit stolzem Bewußtsein sein ottonisches Blut betont [2]), ging auch in seinem erzbischöflichen Amt völlig in den großen Geschäften des Reiches auf; wie er wahrscheinlich gleich nach seiner Ernennung den Kaiser nach Italien begleitete, so gehörte er auch unter Heinrich III. zu den angesehensten und einflußreichsten Fürsten des Reiches und zu den treuesten und zuverlässigsten Stützen der kaiserlichen Politik. Burchard dagegen, das erlauchte Licht der Halberstädter Kirche [3]), wie ihn eine heimische Ueberlieferung bezeichnet, widmete seine volle Kraft den Angelegenheiten seiner Diöcese; und in der territorialen Ausbildung derselben hat er durch die Gunst Heinrichs III. die wesentlichsten Fortschritte gemacht [4]).

Wie diese beiden Männer, so gehört auch Bruno, der zum Bischof von Minden ernannt wurde, der höchsten fürstenmäßigen Aristokratie des Reiches an. Ein Bruder des Pfalzgrafen Siegfried von Sachsen [5]), muß er namentlich zu Godehard von Hildesheim, von dem er auch die Priesterweihe empfing, in den nächsten Beziehungen gestanden haben [6]); während er als Domherr der Magdeburger Kirche angehörte [7]), war er zugleich als Mitglied

---

erfolgte, Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 95. Ueber alle folgenden Ernennungen vgl. Ann. Hildesheim. 1036, 1037; Ann. Altah. 1036. Die Weihedaten sind nur bekannt für Brun von Minden und Burghard von Halberstadt, die beide am 18. Dec. 1036 von Godehard von Hildesheim in Halberstadt zu Priestern geweiht wurden. Die Bischofsweihe empfing Burchard in Heiligenstadt am 26. Dec., Bruno erst Pfingsten 1037 vor Mailand, jeder von seinem Metropoliten. Was Burchard betrifft, so wird in den Gesta epp. Halberstadens. SS. XXIII, 94 betont, wie er seine Ernennung der Wahl von Klerus und Volk verdankte, nachdem er besonders durch sein oben S. 131 erwähntes Auftreten für einige angeklagte sächsische Edelleute populär geworden war. Der Chronist fügt die bekannte Anekdote hinzu, wie die Mutter des Bischofs entsetzt ist, daß ihr Sohn nur eine „halbe Stadt" erhalten soll, und sich dann erst durch eine Reise zu ihm überzeugt, daß „non est hec civitas dimidia, cujus tam multiplex tamque splendida est familia". Das Geschichtchen trägt den Stempel späterer Erfindung an sich.

[1]) Nobilis im Catalog. archiepp. Colon. SS. XXIV, 340 und in der Chron. reg. Coloniens. (ed. Waitz, S. 35). Pius bei Dietrich von Deutz SS. XIII, 286. Lacomblet, Archiv f. niederrhein. Gesch. V, 269.

[2]) So in der oben S. 220, N. 6 erwähnten Urkunde für St. Severin: ego Herimannus, secundi Ottonis imperatoris filie scilicet domine Mathildae beatae memoriae filius.

[3]) Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 94: serena lux Halberstadensi ecclesie illuxit.

[4]) Namentlich durch den Erwerb zweier Grafschaften in Ostsachsen; vgl. Steindorff II, 167.

[5]) Ann. Hildesheim. 1038; vgl. unten zu 1038.

[6]) Vita Godehardi post. cap. 31, SS. XI, 215.

[7]) Chron. Mindense, Pistorius III, 810.

der Kapelle [1]) in den unmittelbaren Dienst des Königs getreten. Seine Kirche kennt ihn vorzüglich als den Stifter des 1042 gegründeten Mauritiusstiftes auf dem Werder bei Minden [2]). Einem minder vornehmen Geschlechte gehörte endlich der neue Bischof von Merseburg an, Hunold, der, aus Thüringen stammend, in früher Jugend nach Halberstadt gekommen und hier allmählich bis zum Propst des Domkapitels aufgestiegen war [3]). Merseburg verdankt ihm den Ausbau seines Domes sowie die Errichtung eines stattlichen steinernen Bischofspalastes [4]).

Durch die Beförderung Hermanns und Burchards waren die wichtigen Aemter des italienischen und des deutschen Kanzlers vakant geworden. Ersteres erhielt wahrscheinlich sofort der Bischof Kadeloh von Naumburg, den wir schon als einen bei Konrad sehr wohlgelittenen Geistlichen kennen [5]), und der dem Kaiser alsbald auf seinem Zuge nach Italien folgte [6]). Das deutsche Kanzleramt führt Burchard noch am 26. Oktober 1036 [7]), obwohl er schon am 18. zum Bischof ernannt war [8]); dann fehlen deutsche Urkunden bis zum 10. Dezember 1038, so daß wir den Zeitpunkt nicht genau zu bestimmen vermögen, an welchem er dasselbe an Theoderich, über dessen Herkunft und Vorleben nichts bekannt ist, abgegeben hat.

Erwähnen wir schließlich noch, ehe wir von diesem Jahre scheiden, den Tod eines vornehmen Laien, der in früherer Zeit seinen Namen in weitesten Kreisen bekannt gemacht hatte, dessen Lebensabend aber still verlaufen war. Wahrscheinlich am 5. Juni 1036 ist Graf Otto von Hammerstein gestorben, dessen Liebesdrama in der rauhen Zeit des eilften Jahrhunderts so allgemeines Aufsehen erregt und so wichtige Folgen gehabt hat. Nachdem der Kaiser 1027 seine Ehe mit Irmgard gegen erneute Anfechtungen seitens des Erzbischofs von Mainz geschützt hatte, stand das Ehepaar fortwährend in guten Beziehungen zum Hofe; Konrad hatte ihm ein Lehen aus Hersfelder Gut verliehen; noch 1033 war Otto mit seinem Sohne Udo in der Umgebung des

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1036.

[2]) Erhard Reg. Westf. I, 180, N. 1030; vgl. Steindorff I, 165.

[3]) Chron. epp. Merseburgens. cap. 5, SS. X, 178: Hunoldus natus de Thuringia — et juvenis Saxoniae felix advena. — Et in Halberstadensi ecclesia primo adveniens hospes paupertatis — sed postmodum in majori ecclesia canonicus et vir honestatis. — Hic imperatori ob morum elegantiam ac virtutum constantiam commendatus — hac est dignitate sublimatus. — Halberstatensis praepositus, Ann. Hildesheim. 1036. — Geweiht ist Hunold von Erzbischof Hunfried von Magdeburg, Chron. Magdeburgens. bei Meibom SS. II, 288.

[4]) Chron. epp. Merseburgens. a. a. O.

[5]) Bd. I, 262 ff.

[6]) Als Kanzler wird er zuerst genannt am 31. März 1037, St. 2084, R. 229.

[7]) St. 2082, R. 228.

[8]) Kanzlei Konrads II., S. 10.

Kaiſers nachweisbar. Dann war 1034 Udo, der junge Sohn des Grafen, geſtorben; zwei Jahre ſpäter folgte ihm der Vater, mit dem dieſer Zweig des Konradiniſchen Hauſes erloſch. Irmgard überlebte Gatten und Kind und ſcheint erſt zu Ende des Jahres 1042 dahingeſchieden zu ſein [1]).

[1]) Vgl. zu dem Vorſtehenden die Belege, die in meinem Aufſatz, Graf Otto von Hammerſtein und ſein Haus, Forſch. z. deutſch. Geſch. XXI, 401 ff., gegeben ſind. — Die Grafſchaft der Wetterau, die Otto beſeſſen hatte, ſcheint nach ſeinem Tode zerſplittert zu ſein. Eine Grafſchaft Maelſtadt in dieſem Gau verleiht 1042 Heinrich III. an Fulda, nachdem ſie bis dahin von einem Grafen Berchtold verwaltet war (St. 2236). In dieſer Grafſchaft liegt ein Gut Wirena, das 1046 an Agnes geſchenkt wird, ohne daß bei dieſer Gelegenheit ein Graf genannt würde (St. 2299). 1048 endlich wird ein comitatus Ezzen comitis in pago Wedereibo erwähnt, in dem der Kaiſer gleichfalls über Gut verfügt (St. 2345).

# Konrads zweiter Zug nach Italien. 1036. 1037.

Im Dezember des Jahres 1036 muß der Aufbruch des Kaisers nach Italien erfolgt sein; er wählte, wie bei seinem ersten Zuge, die Straße über den Brenner; das Weihnachtsfest feierte er schon jenseit der Alpen in Verona [1]). Die Namen der Fürsten, welche den Kaiser nach Italien begleitet haben, sind nur zum kleinen Theil mit Sicherheit zu ermitteln; hinsichtlich aller derjenigen, deren Aufenthalt in der Lombardei nicht schon für die ersten Monate des Jahres 1037 bezeugt ist, muß es dahingestellt bleiben, ob sie schon von vornherein in Konrads Gefolge sich begeben haben oder erst später zur Verstärkung des Heeres nachgerückt sind. In den vom Kaiser vor dem Eintreffen dieser Verstärkung ausgestellten Urkunden werden nur die Bischöfe Bruno von Würzburg und Kadeloh von Naumburg, der italienische Kanzler, genannt [2]): in späterer Zeit finden wir die Erzbischöfe

[1]) Wipo cap. 35: eodem anno (1036) ... imperator Chuonradus cum filio Heinrico rege (das ist falsch, s. oben S. 219 und unten) Italiam intravit cum exercitu et celebravit natalem Domini Veronae; vgl. Ann. Sangall., Herim. Aug., Ann. Hildesheim. 1037. Die Ann. Altahens. 1036: imperator rediens de Liutizia instanti autumno cum exercitu in Italiam perrexit et natale Domini Veronae celebravit, setzen den Aufbruch zu früh an.

[2]) St. 2084, R. 229; daß nicht etwa Bruno von Toul gemeint ist, ergiebt sich aus St. 2112, R. 255, und Forschungen z. deutsch. Gesch. XIII, 616. Für Köln und Minden vgl. Ann. Hildesheim. 1037; doch ist Bruno von Minden noch am 18. Dec. 1036 in Deutschland, Ann. Hildesheim. 1036. Hermann von Köln dagegen scheint schon mit Konrad gezogen zu sein, s. unten S. 240, N. 1. Für Trier vgl. St. 2100, R. 245; die Urkunden, welche Poppo noch 1037 in Deutschland anwesend nennen, Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 363, sind falsch, und ob das Protokoll auf echter Grundlage beruht, ist mindestens sehr zweifelhaft. Für Paderborn vgl. St. 2113; über Konrad von Kärnthen und Hermann von Schwaben s. unten.

Bestimmt ausgeschlossen ist die Theilnahme des Herzogs Gozelo von Lothringen, des Grafen Gerhard vom Elsaß, der Bischöfe von Lüttich, Toul und

Hermann von Köln und Poppo von Trier, die Bischöfe Bruno von Minden und Rotho von Paderborn, die Herzoge Hermann von Schwaben und Konrad von Kärnthen in Italien; letzteren wie den Abt Burchard von St. Emmeram zu Regensburg [1]) werden wir den ursprünglichen Begleitern des Kaisers zuzählen dürfen.

Gewiß nicht ohne Absicht schlug der Kaiser, als er sich zu Anfang des Jahres 1037 von Verona nach Mailand begab, nicht die nächsten Straßen ein, die ihn über Brescia und Bergamo oder Treviglio zu der lombardischen Metropole geführt hätten, sondern er wandte sich vielmehr von Brescia aus auf einem Umwege zunächst nach Süden, um Cremona zu besuchen und erst von dort aus seinen Marsch nach Mailand fortzusetzen [2]). Wir wissen ja, daß nächst Mailand gerade Brescia und Cremona Hauptherde der populären Bewegungen der letzten Jahre gewesen waren; und wohl mag es Konrad geboten erschienen sein, sich zunächst an Ort und Stelle über die Tragweite und die Ziele derselben zu informiren, ehe er zu den von ihm erwarteten gesetzgeberischen Maßregeln schritt. In Cremona bedurften insbesondere auch die Verwickelungen zwischen dem Bischof Hubald und dem Neffen Ariberts einer Untersuchung durch den Kaiser [3]), deren Ergebnisse nicht dazu beigetragen haben können, Konrads Stimmung gegen den Erzbischof zu verbessern.

In Mailand fand der Kaiser zunächst eine ehrenvolle Aufnahme sowohl von Seiten der Bürgerschaft wie seitens des Erzbischofs, der ihn in der Kirche des heiligen Ambrosius unter Entfaltung großen Gepränges empfing [4]). Aber sehr bald trat die

---

wohl auch von Metz durch die Nachrichten über die Kämpfe gegen Odo. Auch das östliche Sachsen wird nicht aufgeboten sein: Godehard von Hildesheim und der Pfalzgraf Siegfried sind 1038 in Deutschland gestorben; ebenso Liudolf von Braunschweig, dessen Tod, wenn in Italien erfolgt, jedenfalls von den oberdeutschen Quellen erwähnt wäre. Bardo von Mainz und Burchard von Halberstadt sind 26. Dec. 1036 wenigstens noch in Deutschland (Ann. Hildesheim. 1037), ebenso 1037 der Abt von Hersfeld (Wenck, Hess. Landesgesch. III, 50, wo der Punkt hinter presente zu tilgen ist), der Bischof von Regensburg mit vielen fränkischen Grafen am 16. Aug. 1037 (Wirttemberg. Urkundenb. I, 263), die Bischöfe von Passau und Eichstädt am 21. Sept. 1037 (SS. XVII, 371), der Bischof Hermann von Münster und der Abt Gerold von Werden am 11. Juli 1037 (Erhard, Cod. dipl. Westfal. I, 100, N. 128).

So dürftig diese Nachrichten auch sind, so lassen sie doch erkennen, daß das Heer des Kaisers nicht sehr groß gewesen sein kann: die Italiener, die sich ihm südlich der Alpen anschlossen, müssen seine Hauptstärke gebildet haben, wie sich das auch sonst erkennen läßt.

[1]) Er stirbt Ostern 1037 in Rom, s. unten.

[2]) Herim. Aug. 1037: per Brixiam et Cremonam Mediolanum pervenit. Die übrigen Quellen erwähnen diese Zwischenstationen nicht.

[3]) S. unten.

[4]) Arnulf II, 12, SS. VIII, 15: veniens ... Mediolanum honorabiliter die primo suscipitur. Wipo cap. 35: inde ad Mediolanum veniens, ab Heriberto archiepiscopo magnifice receptus est in ecclesia S. Ambrosii. Ann. Sangall. 1037: Mediolanum perrexit. Ibi ab archiepiscopo et civibus susceptus honorifice.

Spannung, die, wie wir wissen, zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof bestand, offen zu Tage. Nach Wipo noch am Tage des Einzuges in Mailand selbst, nach der in diesem Falle glaubwürdigeren mailändischen Ueberlieferung am folgenden Tage, brach ein Tumult innerhalb der städtischen Bevölkerung aus, und Konrad sah sich persönlich schweren Beleidigungen der lärmenden und aufrührerischen Menge ausgesetzt [1]). Man beschuldigte ihn, daß er Aribert des ihm vor mehr als einem Jahrzehent verliehenen Rechtes der Ernennung und Investitur des Bischofs von Lodi berauben wolle, vielleicht schon beraubt habe; — man erblickte in dieser Gefährdung der kirchlichen Herrschaft des Erzbischofs auf die Nachbarstadt eine schwere Verletzung auch der eigenen Interessen der Bevölkerung — schon damals müssen also offenbar innerhalb der Bürgerschaft jene Tendenzen vorhanden gewesen sein, welche später, insbesondere im 12. Jahrhundert, ersichtlich auf eine Ausdehnung der Herrschaft Mailands über ein möglichst großes Gebiet der Lombardei abzielten. Ob zu jener Beschuldigung gegen Konrad ein thatsächlicher Anhaltspunkt vorhanden war, oder ob das Gerücht davon lediglich durch die auch den Mailändern schwerlich verborgen gebliebene Entfremdung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof entstanden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Der von Aribert ernannte Bischof von Lodi ist bis zum Jahre 1051 nachweisbar unangefochten im Besitze seines Amtes verblieben [2]); sein Nachfolger Opizo, der, wie es scheint, vorher italienischer Kanzler Heinrichs III. war [3]), ist demgemäß wahrscheinlich vom Kaiser direkt ernannt worden, und auch in

---

[1]) Arnulf a. a. O.: in crastinum tumultuante ac vociferante in eum populo graviter offenditur; audierant enim regem Laudensi jure defraudasse Heribertum. Wipo a. a. O.: in ipsa die, nescimus cujus consilio, pene gravis tumultus factus est populi Mediolanensis quaerentis ab imperatore, si vellet favere conjurationi eorum. Giesebrecht II, 320, der wie Stenzel I, 60 und Pabst, De Ariberto S. 28 Wipo's Motivirung des Tumultes verwirft, folgt doch seiner Zeitbestimmung. Daß Wipo die Bürger an den Kaiser die Frage richten läßt, ob er ihre Verschwörung begünstigen wolle, hängt mit den völlig unklaren Vorstellungen zusammen, die er überhaupt von den populären Bewegungen in Italien hat.

[2]) Vignati, Cod. diplom. Laudens. I, 61.

[3]) Der Kanzler Opizo wird als solcher zuletzt genannt am 14. Juli 1053; am 12. Febr. 1054 recognoscirt zuerst sein Nachfolger Hecilo, vgl. St. 2440, 2448, Steindorff I, 356. Daß er Bischof von Lodi geworden sei, was Stumpf vermuthet hat, ist sehr wahrscheinlich: Opizo kommt hier aber nicht erst 1065 vor, wie Steindorff a. a. O. angiebt, sondern schon bedeutend früher; Bonizo l. VI, Jaffé, Bibl. II, 243, kennt neben den Bischöfen von Turin, Asti, Alba, Novara, Vercelli und Brescia Opizonem Laudensem als Theilnehmer an der Mailänder Synode von 1059. Daß er mit Verletzung des Rechts des Mailänder Erzbischofs ernannt ist, darf man aus einer Steindorff unbekannt gebliebenen Urkunde von 1111 (Vignati I, 97) folgern, in welcher Bischof Arbericus von Lodi vor dem Erzbischof von Mailand über Veräußerungen von Kirchengut klagt, welche geschehen seien durch „quondam Obizonem invasorem, qui indigne dicebatur Laudensis episcopus, seu per suos successores Fredentionem et Rainaldum, qui sine ratione dicebantur episcopi."

der nächsten Folgezeit läßt sich ein Verfügungsrecht des Mailänder Metropoliten über den bischöflichen Stuhl von Lodi nicht erweisen [1]; aber diese Veränderung des 1025 begründeten Rechtszustandes kann sehr wohl auch erst eine Folge der später gegen Aribert ausgesprochenen Reichsacht sein; es ist nicht nöthig, anzunehmen, daß sie derselben schon vorangegangen wäre.

Ob Aribert wirklich jene Emeute der Mailänder Bürgerschaft veranlaßt hat, muß gleichfalls dahingestellt bleiben; ziemlich sicher ist es jedoch, daß Konrad daran geglaubt hat [2], und insofern jedenfalls nicht ohne Grund, als sie zu Gunsten des Erzbischofs ausgebrochen war. Während er durch diesen Vorgang in heftige Erregung gerieth [3], scheint er sich doch nicht stark genug gefühlt zu haben, gegen Aribert und seine Bürger sofort mit Gewalt einzuschreiten. Vielmehr beschloß er auch die mailändische Angelegenheit auf einem großen Hof- und Gerichtstage zu verhandeln, den er wahrscheinlich schon vorher nach Pavia berufen hatte: hier sollten alle Beschwerden der Italiener erörtert werden, und hierhin wurden auch die Mailänder beschieden [4].

Bald nach der Mitte des März [5] muß die Reichsversamm-

---

[1] S. die Urkunde von 1111, S. 229, N. 3.

[2] Wipo cap. 35 schreibt von dem Gerichtstage zu Pavia: sensit imperator, omnem illam conjurationem Italiae ipsius (Heriberti) consilio factam esse. Das ist aber jedenfalls auf den Mailänder Tumult zu beschränken. Denn daß Aribert auch die Verschwörung der Valvassoren, die er selbst mit gewaffneter Hand bekämpfte, angestiftet habe, das kann wohl Wipo, der, wie immer wieder zu betonen ist, zwischen den verschiedenen italienischen Erhebungen gar nicht zu unterscheiden wußte, oder der von diesen Dingen nur äußerst mangelhaft unterrichtete Verfasser der Gesta epp. Cameracens. III, 55, SS. VII, 487 geglaubt haben, nimmermehr aber der Kaiser, der sonst sehr klar zu sehen verstand. Danach kann ich mich Giesebrecht II, 318, 320, 640, gegen Pabst S. 28, N. 2, nicht anschließen.

[3] Wipo cap. 35: unde commotus imperator. Arnulf a. a. O.: quod augustus dissimulans.

[4] Wipo a. a. O.: imperator precepit, ut omnes in urbem Papiensem ad generale colloquium convenirent. Arnulf a. a. O.: Papiam adiit, ubi cum generale statuisset colloquium. Ann. Hildesheim. maj. 1037 (Ann. Saxo, Ann. Magdeb.): imperator in Salerno oppido (woher der falsche Ortsname stammt, bleibt dunkel) generalem conventum cum Cisalpinis nostrisque primoribus habuit.

[5] Giesebrecht II, 320, dem Pabst S. 28 folgt, setzt die Paveser Versammlung in den Anfang des April. In der 4. Auflage giebt Giesebrecht einen Grund für diese Chronologie nicht an; in der 3. Bd. II, 629, bezog er sich dafür auf eine Urkunde Böhmer, Reg. imp. 1420, d. i. St. 2085, R. 281, für San Salvatore in monte Amiate, welches Diplom er nach einer römischen Copie des Fatteschi am 2. April ausgestellt glaubte. Zunächst ist dies Datum irrig: denn in der Datirungszeile des im Staatsarchiv zu Siena befindlichen angeblichen Originals jener Urkunde liest man deutlich „actum in civitate Papia, IIII idus (nicht nonas) Aprilis“ — d. h. die Urkunde will am 10. April, Ostersonntag, ausgestellt sein, zu welcher Zeit Konrad in Ravenna war. Sodann aber ist die ganze Urkunde eine grobe Fälschung; insbesondere fehlt auch ihrem Protokoll die echte Grundlage. Wenn Giesebrecht in der neuen Auflage die Erwähnung dieser Urkunde mit Recht fortließ, hätte er auch die mit Rück-

lung zu Pavia eröffnet worden sein, die von italienischen und deutschen Fürsten zahlreich besucht war; Aribert hatte den Kaiser von Mailand aus dorthin begleitet [1]). Als nun Konrad feierlich zu Gericht saß [2]), um die vornehmste Pflicht seines Amtes zu üben, da erhoben sich von allen Seiten Klagen gegen den stolzen und herrischen Erzbischof von Mailand. Sicherlich waren hier seine Gegner aus dem Stande der Valvassoren zahlreich vertreten, hier auch jene vornehmen Dynastengeschlechter, denen das eigenmächtige Schalten des hochfahrenden Kirchenfürsten längst ein Dorn im Auge sein mußte und welche gern die gereizte Stimmung des Kaisers benutzen mochten, um ihn zu stürzen. Viele Lombarden beschuldigten den Erzbischof, ihr Recht gekränkt zu haben: an ihrer Spitze stand ein Graf Hugo, in dem wir ohne Frage den gleichnamigen Markgrafen aus dem Hause der Obertiner zu erkennen haben; er war, wie oben erwähnt wurde, der Inhaber der gräflichen Gewalt in Mailand: gewiß ist es die Beeinträchtigung seiner reichsamtlichen Befugnisse durch den Erzbischof gewesen, über die er Beschwerde erhoben hat [3]). Konrad

---

sicht auf sie angeordnete Chronologie ändern müssen. Denn daß diese ganz unhaltbar ist, zeigt das Diplom vom 31. März (St. 2084, R. 229) mit dem Actum Canedulo juxta flumen Padi. Der Ort (Canedolo bei Fontanellato nicht zu verwechseln mit dem Canedolo Mantovano, vgl. Affò, Parma II, 36, N. b) liegt zwischen Piacenza und Parma am Po. Da nun Konrad von Mailand direkt nach Pavia ging, wie außer Arnulf (s. die vorige Note) auch Ann. Sangall. und Herim. Aug. 1037 deutlich besagen, Canedolo aber südöstlich von Pavia an der Straße von dort nach Ravenna liegt, wo der Kaiser Ostern feierte, so muß der Aufenthalt zu Pavia vor den 31. März fallen. Aber er darf auch nicht unmittelbar vorher angesetzt werden. Denn auf dem Wege von Pavia nach Ravenna ist Aribert bei Piacenza entflohen (s. unten), nachdem er einige Tage gefangen gewesen war; in Piacenza aber muß der Kaiser gewesen sein, ehe er Canedolo erreichte. Nimmt man eine achttägige Haft Ariberts an und rechnet weiter einen oder zwei Tage für die Reise von Piacenza bis Canedolo, so kommt man für den Tag von Pavia etwa auf den 20. März, Sonntag Lätare.

[1]) Ann. Sangall. 1037: eundem episcopum inde (Mediolano) progrediens secum Ticinum adduxit.

[2]) Wipo a. a. O.: cunctis reclamantibus legem fecit. Nach Ann. Hildesheim. maj. 1037 (Ann. Saxo, Ann. Magdeburg.): contigit autem Mediolanensem episcopum ex parte imperatoris (ab imperatore) infidelitatis (de quadam infidelitatis nebula) notari, hätte Konrad selbst den Erzbischof der Treulosigkeit beschuldigt, was aber wohl erst von einem späteren Stadium der Verhandlungen richtig ist.

[3]) Ann. Hildesheim. maj. 1037: contigit . . . episcopum a conprovincialibus in multis accusari. Wipo a. a. O.: in ipso placito quidam Hugo comes et alii quam plures Italici appellabant archiepiscopum Mediolanensem pro multis causis, quibus eos offenderat. Ueber Hugo vgl. Bd. I, 417, 424 und oben S. 188; daß Wipo ihn hier bloß comes nennt, darf nicht befremden, da er ja offenbar als Graf von Mailand auftrat. Landulf II, 22, dessen Bericht über diese Vorgänge übrigens von allen Neueren mit Recht verworfen ist, nennt noch einen anderen Kläger „quidam transmontanus", der sich de curte Leuci (Lecco am Comer See) über Aribo beschwert hätte. Pabst a. a. O. S. 9 hält auch diese Angabe für einfach erfunden.

forderte sogleich den Erzbischof vor seinen Richterstuhl und befahl ihm, sich gegen die erhobenen Anklagen zu rechtfertigen und den Beschwerden der Kläger abzuhelfen. Aribert gehorchte dieser Aufforderung nicht. Möglich, daß er sich bewußt war, daß eine genaue Untersuchung seines Verfahrens in dem verflossenen Jahrzehent nur zu seinen Ungunsten ausfallen konnte; möglich, daß er sich vor einem weltlichen Gerichte nicht verantworten wollte; gewiß, daß er auch über das ganze Vorgehen des Kaisers entrüstet war, den er in seinen Anfängen so kräftig unterstützt hatte und auf dessen dauernde Dankbarkeit er sicherlich gemeint hatte zählen zu dürfen. So gab er denn, nachdem er eine kurze Zeit bei Seite getreten war, um sich mit seinen Freunden zu berathen, die trotzige Erklärung ab: was er bei seinem Amtsantritt im Besitz der Kirche des heiligen Ambrosius vorgefunden oder auf irgend welche Weise während der Dauer seiner Waltung für dieselbe erworben habe, das gedenke er, solange ihm das Leben bleibe, festzuhalten und auf Niemandes Bitte oder Befehl auch nur das Geringste davon wieder herauszugeben. Rings im Kreise der Fürsten staunte man über das vermessene und hochfahrende Wort: vergebens forderte man den Erzbischof auf, wenigstens die Person des Kaisers auszunehmen und damit anzuerkennen, daß auch er sich den Anordnungen, welche dieser als oberster Richter im Reiche treffe, zu fügen habe: Aribert beharrte fest auf seinem Sinn und wiederholte lediglich die schon einmal abgegebene kecke Erklärung [1]).

Es kann, wie mir scheint, nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß durch diese offene und wiederholte Verweigerung des dem Kaiser geschuldeten Gehorsams und durch die Leugnung seiner obersten Gerichtsgewalt nach der geltenden und allgemein anerkannten Rechtsanschauung das Verbrechen des Hochverraths consummirt war [2]); nach einem allerdings erst in der Zeit Heinrichs III. formulirten Gesetz war der Kaiser daraufhin berechtigt, den Reichsbann über Aribert zu verhängen und die härtesten Strafen an Gut und Leben an ihm vollstrecken zu lassen. In der That schritt man sofort gegen ihn ein. Nach Berathung mit den anwesenden Großen, von der es allerdings nicht sicher, aber

---

[1]) Ann. Hildesheim. maj. (Annal. Saxo, Ann. Magdeburg.) 1037: cumque ab imperatore admoneretur, ut talia emendaret (corrigeret S.), primo cum amicis secessum petiit, et inde regrediens spiritu arrogantie inflatus (perflatus M.) audenter ait, si quid in proprietate ecclesie S. Ambrosii invenerit vel quoquomodo acquisierit, se semper vita comite firmiter habiturum nec ullius jussione vel petitione vel minimum quid (quicquam M.) dimissurum. A primoribus autem, ut vel solam caesaris (imperatoris S.) personam exciperet, admonitus predictum tantum sermonem iterando confirmavit. Wipo cap. 35 kürzer: imperator vero vocato archiepiscopo praecepit, ut satisfaceret omnibus. Quod dum archiepiscopus rennueret, sensit imperator omnem illam conjurationem Italiae ipsius consilio factam esse, s. oben S. 230, N. 2. Arnulf a. a. O. erzählt nur die Verhaftung concinnato dolo.

[2]) Vgl. Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 173; III, 400; Waitz, Verfassungsgesch. VI, 473; Franklin, Reichshofgericht II, 235.

doch wahrscheinlich ist, daß sie sich in gerichtlichen Formen bewegte, erklärte der Kaiser den Erzbischof zum Reichsfeind und Hochverräther, verurtheilte ihn zur Herausgabe alles dessen, was er widerrechtlich usurpirt hatte und ließ ihn in Haft nehmen; seine Bewachung ward dem Patriarchen Poppo von Aquileja und dem Herzog Konrad von Kärnthen anvertraut [1]). Auch Ariberts Neffe Gariard, dessen Anstiftung ihn in seinem Trotz bestärkt hatte, wurde wahrscheinlich hier geächtet und zur Rückerstattung der Güter, die er dem Bischof von Cremona entrissen hatte, verurtheilt [2]).

Es konnte nicht fehlen, daß der unerhörte Vorgang das allgemeinste Aufsehen erregte: seit fast einem Jahrhundert, da König Otto I. den Erzbischof Friedrich von Mainz in Haft gegeben hatte, war kein deutscher Herrscher so wie Konrad gegen einen so hervorragenden Kirchenfürsten des ersten Ranges verfahren [3]). Die

---

[1]) Ann. Hildesheim. maj. 1037: super hoc imperator conmotus, consiliante senatu, injuste usurpata restitui praecepit eumque apprehensum Aquilegiensi patriarchae (Popponi servandum M.) custodiendum commisit. Wipo berichtet nur die Verhaftung: et mox comprehenso illo, retinuit in sua potestate. Deinde commendavit eum in custodiam Poponi patriarchae Aquilegiensi et Chuononi duci Carentanorum. Später erzählt er allerdings von der Mißstimmung über das Verfahren gegen Priester „sine judicio" und „ante judicialem sententiam depositionis"; aber dabei scheint er an ein geistliches Gericht zu denken, dessen Spruch ja nach kirchlicher Auffassung allein die Entsetzung eines Bischofs verfügen konnte: ein solches hat über Aribert gewiß nicht geurtheilt. Und auch ein weltliches Urtheil auf Verhaftung ist nicht anzunehmen (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 474); wenn, wie ich allerdings glaube, ein hofgerichtliches Verfahren stattfand, so wird der Spruch auf Acht gelautet haben und darauf die Verhaftung kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit verfügt sein. Arnulf a. a. O.: concinnato dolo cepit ac tenuit archiepiscopum, Aquilegensi tradidit patriarchae custodiendum. Die Erklärung zum Reichsfeind setzt Arnulf erst hinter Ariberts Flucht: Chuonradus ... suum et rei publicae palam Heribertum denunciat inimicum; vgl. Ficker, Ital. Forschungen I, 168. Die deutschen Quellen aber werden Recht haben, wenn sie etwas, das denselben Sinn hat, gleich bei der Verhaftung erzählen; Ann. Sangall. 1037: episcopum de inproviso captum, quasi reum majestatis, Aquilegensi patriarchae custodiendum tradidit; Herim. Aug. 1037: Heribertum ... infidelitatis accusatum adprehendi jussit eumque Poponi patriarchae Aquilegensi custodiendum commendavit. Vgl. auch Ann. Hildesheim. min., Chron. Suev. univ. 1037.

[2]) S. die oben S. 193, N. 2 besprochene Urkunde St. 2521: eo (Conrado) autem in regno veniente, cum comperisset, quod archiepiscopus violata fidelitate, quam sibi fecerat, regnum sibi invasere (!) moliretur, Girardo instigante et ei omnino suffragante, omnia praedicta sicut reo majestatis et proscriptione digno juste ei (Girard, nicht Aribert, wie Pabst S. 28 beziehen will) abstulit et episcopo restituit.

[3]) Vgl. Dümmler Otto I. S. 94. Die Maßregeln Heinrichs II. in Trier und Ravenna sind hier nicht zu vergleichen, weil die dort bekämpften Gegner keine rechtmäßigen Erzbischöfe sind. Verhaftungen einfacher Bischöfe sind öfter vorgekommen; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 477 ff. Unter Konrad selbst können allerdings die 1036 gegen Burchard von Lyon ergriffenen Maßregeln verglichen werden — vgl. den Schlußabschnitt dieses Werkes —; aber auch dessen Rechtmäßigkeit war doch nicht zweifellos, s. oben S. 56 ff.

wunderbarsten Gerüchte verbreiteten sich im Reiche: in Baiern wurde erzählt und geglaubt, der Erzbischof habe dem Kaiser nach dem Leben getrachtet; bei einem Gastmahl, zu dem er ihn eingeladen, habe er ihn ermorden wollen; aber der Plan sei entdeckt und der Meuchelmörder verhaftet worden [1]). In den streng kirchlich gesinnten Kreisen war man gewiß mit dem Vorgehen des Kaisers unzufrieden, und selbst in seiner nächsten Umgebung scheint man dasselbe heimlich getadelt zu haben [2]); aber offenen Widerstand wagte Niemand, und unbeirrt schritt Konrad auf dem Wege weiter, den er sich vorgezeichnet hatte. Wenn die Politik seines nächsten Vorgängers den italienischen Kirchenfürsten, deren Beistand er gegen die weltlichen Herren des Landes nicht entbehren zu können meinte, ein so hohes Maß der Selbstherrlichkeit eingeräumt hatte, daß sie dem Herrscher selbst zu trotzen wagen durften, so hatte Konrad auf dem Hoftage von Pavia den seit lange vorbereiteten Bruch mit dieser Politik endgiltig vollzogen. Ariberts Vorgänger, Erzbischof Arnulf von Mailand, hatte dereinst das Gebot Heinrichs II. auf das schnödeste mißachtet; es war ungeahndet geblieben, daß er den vom König ernannten Bischof von Asti nicht anerkannte, daß er ihn mit Waffengewalt zu schwerer Demüthigung zwang [3]): Konrad schritt gegen die Widersetzlichkeit Ariberts gleich das erste Mal, da sie offen hervortrat, auf das rücksichtsloseste und nachdrücklichste ein. Heinrich hatte Arnulf schonen müssen, da er nicht auch die geistlichen Fürsten sich zu Feinden machen durfte, wie es die weltlichen schon waren: Konrad war in der Lage, nachdem er mit den weltlichen Dynasten in die besten Beziehungen getreten war, unbeirrt von solchen Rücksichten die volle Strenge des Gesetzes walten zu lassen. Nur einen Factor hatte er in seinen Berechnungen nicht genügend gewürdigt — jenes selbständige, aufstrebende Bürgerthum der italienischen Städte, das, wie wir gesehen haben, eben in diesen Jahren zuerst einen lebhafteren Antheil an der politischen Entwickelung des Reiches zu nehmen begann. Konrad mochte damals wenig Gewicht darauf legen, daß unter der Bürgerschaft Mailands die höchste Erbitterung über die Behandlung ihres Erzbischofs sich verbreitete [4]): und doch ist der Widerstand dieser Bürgerschaft der einzige gewesen, den in Italien zu überwinden ihm nicht gelingen sollte.

---

[1]) Ann. Altahens. 1037.

[2]) S. unten.

[3]) Pabst in den Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 370, 371.

[4]) Arnulf a. a. O.: ecce Mediolanensis attonita inhorruit civitas proprio viduata pastore dolens ac gemens a puero usque ad senem. Er erzählt dann weiter, die Mailänder hätten dem Kaiser Geißeln gestellt, um Ariberts Freilassung zu erwirken, hätten diese aber trotz einer abgeschlossenen Uebereinkunft nicht erlangt, da der Kaiser ihn zu ewiger Haft (perpetuo exilio) verurtheilt habe. Von diesen Dingen weiß keine andere Quelle etwas, und sie sind an sich nicht sehr glaubwürdig.

Wenn es beabsichtigt gewesen war, auf dem Hoftage von Pavia alle schwebenden Fragen, welche die Gemüther der italienischen Bevölkerung so lebhaft erregten, zu verhandeln und ihrer Lösung entgegenzuführen, so war diese Absicht durch den kaum vorhergesehenen völligen Bruch mit dem Erzbischof von Mailand jedenfalls vereitelt worden. Vor einer definitiven Entscheidung über das Geschick des vornehmsten oberitalienischen Kirchenfürsten, der in dem Streit zwischen Capitanen und Valvassoren eine so hervorragende Rolle gespielt hatte, konnte man kaum daran denken, diesen Streit selbst zu schlichten. So entschloß sich der Kaiser, nach Südosten in die Ebene des Po zu ziehen; hier, in dem unmittelbaren Machtbereich der ihm jetzt so engverbundenen Markgrafen aus den Häusern der Otbertiner und von Canossa konnten füglich am bequemsten die weiteren Entschließungen vorbereitet werden. Noch vor dem Ende des März lagerte das Heer des Kaisers in der Gegend von Piacenza [1]); der Herzog von Kärnthen und der Patriarch von Aquileja waren ihm hierher gefolgt und hatten ihren vornehmen Gefangenen mit sich geführt [2]). Aribert selbst hat drei Jahre später in einer Urkunde für das St. Salvatorskloster bei Piacenza, dem er in der Zeit der Gefangenschaft ein Gelübde gethan, in allerdings etwas überschwänglichen Ausdrücken erzählt, in wie jämmerlicher Haft er gehalten, wie streng er von Bewaffneten bewacht gewesen sei [3]). In Wirklichkeit muß man so rücksichtsvoll wie möglich gegen ihn gewesen sein; es wird dem Patriarchen von Aquileja späterhin geradezu zum Vorwurf gemacht, daß er seinem geistlichen Amts-

[1]) Daß zu oder bei Piacenza die gleich zu berichtende Flucht Ariberts bewerkstelligt ist, sagt Wipo cap. 35 (qui ab eis ductus est cum imperatore usque Placentinam civitatem); sie ist erfolgt nach Ann. Hildesheim. maj. 1037 „post aliquot dies“ nach der Verhaftung, nach Arnulf II, 12 „post menses duos“; Ann. Altah. 1037 lassen den Erzbischof „aliquamdiu“ gefangen sein. Für die Angabe Arnulfs kann angeführt werden, daß am 7. Mai ein Aufenthalt des Kaisers an der Trebbia bei Piacenza urkundlich nachweisbar ist (St. 2090, R. 234, s. unten S. 239, N. 7); indessen den Ausschlag gebend ist das nicht, da, wie wir oben bemerkten (S. 231, N. 5), der Kaiser, ehe er am 31. März Canedolo erreichte, Piacenza passirt haben muß. Und da nun auch Wipo cap. 35 ausdrücklich die Flucht vor die Osterfeier zu Ravenna setzt, so folge ich mit Giesebrecht, II, 641, und Pabst S. 29, N. 1, lieber den deutschen Quellen als der italienischen. Ann. Altah. 1037 lassen den Kaiser zu Piacenza Ostern feiern; war es vielleicht beabsichtigt, dies zu thun, und ist diese Absicht erst in Folge der Flucht Ariberts aufgegeben worden? Vgl. den quellenkritischen Excurs.

[2]) Wipo cap. 35: qui ab eis ductus est cum imperatore usque Placentinam civitatem.

[3]) Urkunde bei Ughelli IV, 103: quis nostrę captionis, quis nostrae etiam ereptionis inscius est et nesciat, quod ab homine miserabiliter captus et a Deo sim mirabiliter liberatus? Quis ignarus est nos suffragiis nostrorum sanctorum et adminiculo fidelium nostrorum una nocte hostiles cuneos evasisse, amnes quoque rapidos sine laesione transmeasse? Traditus itaque custodiae, telis mucronibus circumspectus inter reliqua [illa] nocte hoc specialiter devovimus.

bruder mehr Freiheit gelassen habe, als der Kaiser gestattet und als nöthig gewesen sei[1]). Er hatte ihm aus Mitleid einen Gefährten belassen, einen mailändischen Mönch, des Namens Albizo, der, wie er dem Erzbischof in allen Dingen ergeben war, so auch seine Haft theilen wollte. Dieser hatte es verstanden, Verbindungen mit den Freunden Ariberts anzuknüpfen[2]) und so die Vorbereitungen zur Flucht seines Herrn zu treffen. Eines Nachts[3]) legte er sich in das Bett des Erzbischofs und zog die Decke über den Kopf, um von den Wächtern nicht sofort erkannt zu werden; während dessen verließ Aribert — wir dürfen annehmen, in den Kleidern des Mönchs — unentdeckt das Lager, schwang sich auf ein außerhalb desselben bereit gehaltenes Roß und sprengte dem Po zu, den er glücklich überschritt. Mit ungestümem Jubel begrüßte die Bürgerschaft von Mailand ihren auf wunderbare Weise geretteten Metropoliten; jenen treuen Mönch, der in der Gefangenschaft zurückblieb und die härtesten Mißhandlungen zu erdulden hatte, belohnte der Befreite später, als derselbe — wahrscheinlich nach Konrads Tode — freigelassen wurde, für seine Aufopferung, indem er ihn zum Abt jenes piacentinischen Klosters ernannte, dem er in der Nacht der Flucht für den Fall seines glücklichen Entkommens ein Gelübde gethan hatte[4]).

---

[1]) Ann. Hildesheim. maj. 1037: a quo liberius debito habitus post aliquot dies fuga lapsus evasit, quodam monacho suo machinante, qui solus cum eo miserationis causa permissus est habitare. Das ist der „quidam de familiaribus archiepiscopi", den Wipo cap. 35 erwähnt; in der citirten Urkunde heißt er „noster fidelissimus Albizo, a cunabulis monachus sub patre et regula nutritus, nostris in omnibus jussibus obsequens, qui genti ferocissimae se immiscuit et ut nos, sicut Deo auxiliante contigit, liberaremur, capi, vinciri, fame sitique confici et contumeliis affici pertulit ac dilexit".

[2]) Das ergiebt sich aus dem Verlauf der Begebenheit, namentlich aus dem Umstand, daß für den entflohenen Erzbischof ein Pferd bereit gehalten wird. Landulf II, 22, SS. VIII, 59, in seinem übrigens ganz entstellten und von Giesebrecht und Pabst mit Recht verworfenen Bericht über die Flucht nennt die Aebtissin von S. Sisto zu Piacenza, die Aribert geweiht habe, als Mitwisserin des Plans; — wäre sie das gewesen, so würde die Aebtissin Adelheid schwerlich schon im März 1038 von Konrad ein Privileg (St. 2106, R. 249) erhalten haben. Eher darf man an den Bischof von Piacenza denken, der, wie wir wissen, ein Mailänder war (s. oben S. 187, N. 4) und später zu den Mitverschworenen Ariberts gehört.

[3]) Wipo cap. 35: quadam nocte quidam de familiaribus archiepiscopi collocavit se vice ipsius in lecto, quo ipse jacere solebat, et superducto coopertorio latuit, ut ta falleret custodes. Archiepiscopus[,] adducto sibi equo a quodam, fugit et veniens Mediolanum a suis cum magno gaudio susceptus est. Ann. Sang. 1037: cui ille astute fuga elapsus, a Mediolanensibus idcirco triumphantibus gratanter in urbem est receptus. Arnulf. a. a. O.: venienti tota occurrit civitas ita ylaris, ut servus domino, mulier non cederet viro prae gaudio cursitantes. Ecce vespertinus urbis fletus subito conversus est in matutinam laetitiam. Vgl. auch Ann. Hildesheim., Ann. Altah., Herim. Aug., Chron. Suev. univ. 1037; Gesta epp. Cameracensium a. a. O.

[4]) „A nobis nuper nominati coenobii abbas effectus" heißt er in jener

Man kann sich vorstellen, in welchen Zorn der Kaiser gerieth, als er am nächsten Morgen von der Flucht Ariberts unterrichtet wurde. Er war überzeugt, daß der Patriarch von Aquileja durch sträfliche Nachlässigkeit, wenn nicht durch Schlimmeres, das Vorgefallene verschuldet habe; auch gegen Poppo wurde die Anklage des Hochverraths laut; nur durch schleunige Flucht rettete sich der Patriarch vor dem Grimme seines kaiserlichen Herrn [1]). Wie mit einem Schlage war die ganze Lage der Dinge verändert. Konrad, der sich eben noch im wesentlichen als den Herrn der Situation hatte betrachten können, mußte nun auf den hartnäckigsten Kampf gefaßt sein. Daß der schwer gekränkte Erzbischof von Mailand alles, was in seiner Macht stand, aufbieten würde, um die ihm angethane Schmach zu rächen, konnte er vorhersehen; daß die Bürger Mailands, daß manche Bischöfe der Lombardei zu ihm stehen würden, war mit Sicherheit zu erwarten; und größer noch mußte die Gefahr werden, wenn nun auch der mächtige Patriarch von Aquileja sich mit dem Entflohenen verband.

Indessen Konrads Thatkraft wuchs mit den Schwierigkeiten seiner Lage. Unverzüglich wurden die umfassendsten Maßregeln zur Bekämpfung des Erzbischofs getroffen. Boten wurden nach Deutschland gesandt, um den König Heinrich auf das schleunigste nach Italien zu entbieten, der seinem Vater Verstärkungen zuführen sollte [2]). Auch der Papst scheint sofort von dem Vorgefallenen in Kenntnis gesetzt worden zu sein; wenigstens finden wir wenige Tage nach der Flucht Ariberts den Abt Burchard von St. Emmeram, einen Reichenauer Mönch, dem Konrad im Jahre 1030 das Regensburger Kloster verliehen hatte, in Rom [3]) — schwerlich doch unter den damaligen Verhältnissen

---

Urkunde von 1040 (S. 235, N. 8). Im Necrol. S. Sabini Placentini (N. Archiv V, 441) steht zu 10. Kal. Octob.: Albizo abbas de Tolla. Das Todesjahr ist nicht zu ermitteln.

[1]) Ann. Altah. 1037: sed et Poppo patriarcha Aquilegiensis, qui custodire suscepit archiepiscopum ecclesiae Mediolanensis, illo fugiente reus majestatis effectus est, et ipse aufugit timidus. Die Flucht Poppo's wird in anderen Quellen nicht erwähnt, und die Angaben der Ann. Altah. über diese Vorgänge, welche wohl auf mündliche Ueberlieferung zurückgehen (Richer aus Altaich war Abt in Leno, s. oben S. 186, und befand sich wohl in der Umgebung Konrads), sind mehrfach übertrieben. Doch wird an dieser Nachricht festzuhalten sein, da spätere Ereignisse ihr wohl entsprechen.

[2]) Das folgt aus der unten zu erwähnenden Ankunft Heinrichs im Mai 1037 und aus den, S. 238, N. 1 anzuführenden Worten Arnulfs.

[3]) Er starb am Ostertage, 10. April, in Rom und wurde am 11. in der Peterskirche begraben. Vgl. Ann. S. Emmerammi, SS. XVII, 571: Purchardus abbas in ipso die paschali Rome defunctus et apud S. Petrum die sequenti est sepultus. Damit stimmen überein Ann. S. Emmerammi min., SS. XIII, 47; Necrol. Fuld., Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 173; Necrol. Salisburg., Böhmer Fontt. IV, 579; den 9. April als Todestag nennt das Necrologium von Niedermünster, Böhmer, Fontt. III, 484.

St. Emmeram hat unter Konrad II. mehrfach den Abt gewechselt

ohne einen Auftrag des Kaisers. Gleichzeitig erging ein allgemeines Aufgebot auch an die italienischen Fürsten, denen befohlen wurde, sich zum Angriff auf Mailand mit ihrer ganzen Macht dem Heere des Kaisers anzuschließen [1]). Konrad selbst beschloß, in Ravenna das Osterfest (10. April) zu feiern [2]) und hier den Erfolg der getroffenen Anordnungen abzuwarten: gerade nach dem offenen Bruch mit den Metropoliten von Mailand und Aquileja mußte es für ihn um so wichtiger sein, daß er auf die unbedingte Treue des Erzbischofs Gebhard von Ravenna zählen konnte. Königsboten, wie sie Konrad nach älterem Brauch in Italien fast regelmäßig seiner eigenen Ankunft vorausſandte, waren hier in der Romagna und weiter südlich in der Pentapolis schon seit dem Anfang des Jahres thätig gewesen [3]).

Am 31. März war der Kaiser zu Canedolo bei Fontanellato

---

Richolf, der 1006 an die Stelle des abgesetzten Wolfram trat (Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 215 ff.), resignirte, von Blindheit heimgesucht, im Jahre 1028; an seine Stelle trat Hartwig, der schon im nächsten Jahr freiwillig — aus welchen Gründen, erfahren wir nicht — sein Amt niederlegte (Ann. S. Emmerammi min. SS. XIII, 48; brevissimi, SS. XVII, 571; Arnoldus, De S. Emmerammo II, 48, SS. IV, 569). Nun wurde 1030 der Reichenauer Mönch Burchard vom Kaiser ernannt (Annal. S. Emmerammi brevissimi a. a. O., Herim. Aug. 1030), dem Arnold sein in Reimprosa beginnendes Buch über die Wunder des H. Emmeram gewidmet hat, SS. IV, 546: domno Burchardo — ad optima quaeque haud tardo — pro paterna quidem dignitate reverendo — ac plurigena probitate diligendo. Das Lob, das ihm hier gespendet wird, scheint er verdient zu haben: auf seine Anordnung wurde 1031 ein Güterverzeichnis des in seinem Besitz von dem Bischof vielfach angefochtenen Klosters angelegt (Pez, Thesaur. anecdot. I, 3, 67); um Bücher zu schreiben und der Klosterschule vorzustehen, nahm er 1032 den gelehrten Otloh unter die Zahl seiner Mönche auf (SS. XI, 376, N. 10, 11). An Burchards Stelle endlich wurde 1037 Udalrich ernannt (Ann. S. Emmer. a. a. O.), der vorher Domherr gewesen war und dem Arnold (II, 18, SS. IV, 569) hohes Lob zollt. — Hängt der häufige Abtswechsel mit den oben S. 163, N. 3 erwähnten Streitigkeiten mit dem Bischof zusammen?

[1]) Arnulf a. a. O.: igitur exiit edictum a caesare augusto, ut cuncta suae potestatis regna ad Mediolanum concurrerent impugnandum. Ob auch Burgunder aufgeboten sind, läßt sich nicht feststellen. Was Wipo cap. 35 weiter erzählt: imperator quaeque castella sibi adversa destruxit et iniquas conjurationes Italiae justa lege reducta exinanivit et veniens Ravennam sanctum pascha ibi celebravit, ist so unhaltbar: die Gesetzgebung des Kaisers, von der der Schriftsteller wiederum nur ganz unklares weiß, gehört erst in die Zeit der Belagerung Mailands, und welche Castelle zwischen Piacenza und Ravenna zerstört sein sollen, ist schlechterdings nicht abzusehen.

[2]) Wipo a. a. O., Herim. Aug. 1037.

[3]) Der Graf und Königsbote Adalhard, der am 10. Jan. 1036 und am 26. Febr. 1037 im Gebiete von Imola mit dem Grafen Wido von Imola Gerichtssitzungen abhält, wird wohl ständiger missus für die Romagna gewesen sein; vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- u. Rechtsgesch. II, 127; Fantuzzi, Mon. Ravenn. II, 67, 72). Als wandernden Königsboten dagegen betrachte ich nicht nur mit Ficker II, 130, N. 10 den Grafen Walther (Gualterius), der am 15. März 1037 im Gebiet von Sinigaglia zu Gericht sitzt Fantuzzi II, 70), sondern auch den „comes, missus et vassus domini Conradi imperatoris", dessen Urtheil am 22. Jan. 1037 in Ravenna vollstreckt wird (Fantuzzi I, 273). Der Name des letzteren (in der Ablativform: Cisnone) ist im Druck bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Am ersten darf man Cunone emendiren.

am Po, wo der Bischof Hiltulf von Mantua auf die Intervention des Bischofs Bruno von Würzburg und des italienischen Kanzlers Kadeloh eine Bestätigung der Güter und Rechte seiner Kirche erwirkte[1]; wahrscheinlich ist damals und dort auch ein anderes, erst kürzlich entdecktes Diplom für das dem Bischof zugehörige Kloster San Ruffino bei Mantua ausgestellt worden[2]. Von dort muß der Kaiser in ziemlich großen Tagesmärschen nach Ravenna gezogen sein, wo diesmal, wohl in Folge des guten Einvernehmens mit dem Erzbischof Gebhard, innerhalb der Bevölkerung keinerlei Bewegungen gegen die Deutschen hervortraten. Hier erhielten am 17. und 18. April die beiden einflußreichsten Aebte des Sprengels von Ravenna, Lambert von Sant Apollinare in Classe und Wido von Pomposa, die wahrscheinlich, wie wir uns erinnern, an dem burgundischen Feldzuge von 1034 Theil genommen hatten[3], Privilegien- und Güterbestätigungen für ihre Klöster[4]; ein anderes, schon vom 16. April datirtes Diplom erneuerte dem venetianischen Kloster San Zaccaria, dessen Aebtissin Maria einen Boten an den Kaiser geschickt hatte, die Confirmation der Güter und Rechte ihrer Kirche, welche Konrad vor zehn Jahren ihrer Vorgängerin verliehen hatte[5].

Kurz nach dem 18. April muß dann der Kaiser Ravenna verlassen haben, um zur Belagerung Mailands zu schreiten. Er marschirte über Imola, wo er am 23. April urkundete[6], und Piacenza, in dessen Umgebung er am 7. Mai lagerte[7], wahrscheinlich auf derselben Straße, die er vor einem Monat gezogen war, zurück. Inzwischen hatten sich der italienische Erzkanzler, Erzbischof Hermann von Köln, und ein Graf Bertolf, der vielleicht dem schwäbischen Hause der Zähringer entstammte und zu den Vertrauten des Kaisers gehörte, als Königsboten nach Tuscien begeben, wahrscheinlich um auch hier die Durchführung des Aufgebots gegen Aribert zu sichern; vor Mailand vereinigten sie sich

---

[1]) St. 2084, R. 229, Vorurkunde St. 1127; vgl. Zimermann, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung I, 438.

[2]) Zimermann a. a. O. S. 442; vgl. S. 438 f.

[3]) S. oben S. 109.

[4]) St. 2087, R. 231 für Lambert (nostrum devotissimum fidelem); vgl. über die eigenthümliche Beschaffenheit des Originals in Ravenna Steindorff I, 413; St. 2088, R. 232 für Wido; Intervenienten Kanzler Kadeloh und Gebhard von Ravenna „noster dilectus archiepiscopus."

[5]) St. 2086, R. 230. Copie im Staatsarchiv für Venedig; der Kanzlername Radelous ist vom Copisten für Kadelous verlesen. Vorurkunde St. 1947; nur die Bestätigung des castrum Runcum in der Grafschaft Verona ist hinzugefügt.

[6]) St. 2089, R. 233 für San Donato in burgo S. Cassiani; Güterbestätigung. Eine handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde habe ich nicht ermittelt.

[7]) St. 2090, R. 234, für San Sabino (nicht San Severino) zu Piacenza, jetzt gedruckt Stumpf, Acta imp. N. 292, S. 414; über die Ueberlieferung vgl. N. Archiv I, 146; III, 106. Actum: in campis Placentinis juxta fluvium Triviam; Dictat neu stilisirt und wesentlich abweichend von Stumpf, Acta imp. N. 259.

wieder mit dem kaiserlichen Heere [1]). Wahrscheinlich vor Mailand, jedenfalls vor dem Ende des Mai, muß dann auch König Heinrich mit den Mannschaften, die er in Deutschland in Eile hatte zusammenbringen können, zum Vater gestoßen sein; man darf annehmen, daß jetzt auch Gisela sich an die Seite ihres Gemahls begeben hat, wie denn auch der junge König von seiner Gattin begleitet wurde [2]).

Inzwischen hatte aber auch Aribert nicht gesäumt, sich zur Vertheidigung gegen die ihm drohenden Gefahren mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, zu rüsten [3]). Konnte er

---

[1]) Am 3. Mai 1037 (nicht März, vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 130, N. 10) halten Hermannus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius sacri palatii una cum Bertolfus comes missi dom. Conradi imperatoris zu Borgo Arbia in der Grafschaft Siena ein Placitum zu Gunsten des Klosters S. Salvatore di Fontebuona, Muratori, Antt. II, 963, Mittarelli, Ann. Camald. II, app. col. 69, Rena e Camici, Supplem. di stor. Tosc. (Flor. 1773) S. 71. Bertolf-Bertold erscheint auch als Königsbote im Febr. 1038 zu Lucca und im Mai zu Florenz (s. unten), und wir sind ohne Zweifel berechtigt, ihn mit dem Bertulfus quidam secretarius regis der Gesta epp. Camerac. III, 55, SS. VII, 487, und dem Bertaldus regius a secretis, cujus cuncta fiebant consilio des Arnulf II, 14 zu identificiren. In Deutschland kenne ich in dieser Zeit zwei Grafen Bertold: der eine ist der Bd. I, 114, N. 2 erwähnte mächtige Graf vom Trechirgau, Mayenfeld und Einrichgau, der andere der Graf vom Breisgau und der Ortenau, der 1025 und 1028 vorkommt (St. 1865, 1867, 1984), der jedenfalls ein Zähringer ist (vgl. Stälin I, 551, N. 18). Bei den nahen Beziehungen dieses Hauses zu den Saliern möchte ich eher an den letzteren als an den ersteren denken: daß Konrad schwäbische Herrn begünstigte, zeigt sich mehrfach.

[2]) Daß König Heinrich und Gisela Weihnachten 1036 zu Regensburg feierten, sagen die Ann. Hildesheim. 1037; s. oben S. 219. Den Aufbruch des Königs nach Italien berichten Ann. S. Emmerammi 1037, SS. XVII, 571: Heinricus rex filius Chuonradi imperatoris cum multitudine militum profectus est in Italiam. Giesebrecht II, 319 hat den Irrthum Wipo's (cap. 35: Chuonradus cum filio Heinrico rege Italiam intravit) auch in der neuen Auflage nicht berichtigt, obwohl derselbe nachträglich von Pabst und dann von Steindorff gerügt war: er läßt auch hier noch den Kaiser zu Anfang des Winters von 1036 „von seiner ganzen Familie begleitet" den Weg nach Süden antreten. Aber auch Steindorff I, 39, vgl. I, 38, N. 2, irrt, indem er, wahrscheinlich deswegen, weil Heinrich in echten Urkunden des Jahres 1037 nicht als Intervenient genannt wird, den Abmarsch des Königs nach Italien zu spät, nämlich erst gegen Ende 1037 oder gegen Anfang 1038 ansetzt: er hat übersehen, daß in eben den Hildesheimer Annalen, die sich über Heinrichs Bewegungen als gut unterrichtet erwiesen haben, ein positives Zeugnis für seine frühere Anwesenheit in der Lombardei vorliegt, indem dieselben zu 1037 erzählen, daß die Weihe Bruno's von Minden am 29. Mai „in campo juxta Mediolanum, astantibus imperatore et rege" vollzogen sei. Die Richtigkeit dieser Angabe kann um so weniger bezweifelt werden, als der Annalist an allen Dingen, die Bruno von Minden betreffen, ein bei den nahen Beziehungen dieses Bischofs zu Godehard von Hildesheim erklärliches Interesse nimmt. Heinrichs Fehlen in den Urkunden von 1037 hängt mit anderen Verhältnissen zusammen, s. unten. Daß Gattin und Mutter, die später in Italien nachweisbar sind, den König begleitet haben, wird man unbedenklich annehmen dürfen.

[3]) Wipo cap. 35: deinde quicquid poterat moliri contra imperatorem, non praetermisit.

von Seiten der italienischen Laienfürsten, die sich freuen mußten, das unerträgliche Uebergewicht des stolzen Mannes gebrochen zu sehen, auf keine Hilfe rechnen, so durfte er dafür auf die Sympathieen und wohl auch auf die geheime Unterstützung eines großen Theiles der lombardischen Bischöfe mit Bestimmtheit zählen; und völlig sicher war er der einmüthigen und thatkräftigen Unterstützung seiner Bürgerschaft. Die Mailänder sahen in dem Widerstand gegen den Kaiser zugleich das Mittel, ihr aufblühendes Gemeinwesen von der Herrschaft des Otbertiners zu emancipiren, der die Grafenrechte in der Stadt besaß: so wies sie ihr eigenstes Interesse auf die Seite des Erzbischofs hin[1]). Von ihnen ward denn auch nichts vernachlässigt, die ohnehin schon starken Festungswerke der Stadt zu längerer Abwehr in Stand zu setzen, und auch außerhalb der Stadt wurden die Burgen auf den Besitzungen der Kirche neu befestigt und mit Besatzungen belegt[2]).

Mit einem glücklichen Erfolge der kaiserlichen Waffen, der freilich für die Hauptentscheidung nur sehr wenig ins Gewicht fiel, begannen die militärischen Operationen. Gleich bei dem ersten Angriff des kaiserlichen Heeres fiel eins der festen Außenwerke der Mailänder, die Burg Landriano bei Lodi, die von den Leuten des Erzbischofs besetzt war und nun dem Erdboden gleich

---

[1]) Giesebrecht II, 322 meint, die italienische Bewegung habe jetzt einen großen nationalen Aufschwung genommen (vgl. II, 325), und läßt den Aufstand erst gegen Ende des Jahres (II, 327) seinen nationalen Charakter verlieren. Die Quellen berechtigen meines Erachtens zu einer solchen Auffassung nicht. Die Bewegung ist jetzt wie später beschränkt einmal auf einige in ihrer Machtstellung bedrohte Bischöfe der Lombardei und sodann auf die Bürger der beiden Städte Mailand und Parma — in beiden Städten sind bestimmte lokale Interessen nachweisbar (s. für Mailand oben S. 210, für Parma unten). Daß irgendwo sonst in Italien Aribert Unterstützung gefunden hätte, ergiebt sich nicht: omnis Italia ab angulo usque ad angulum ist nach Arnulf II, 13, 1037 dem Aufgebot gegen ihn gefolgt, und cuncti principes Italiae stehen nach Arn. II, 16 noch 1039 gegen ihn. Nur Ann. Altah. 1037 gehen weiter, wenn sie omnes Longobardie primores mit Aribert verschworen sein lassen; aber diese Angabe ist eben so sichtlich übertreibende Entstellung wie ihre Nachricht von Ariberts erstem Mordplan gegen Konrad oder von der Verhaftung von zwölf Bischöfen anstatt der drei, von denen die übrigen Quellen wissen und mit deren Beseitigung nach Ann. Hildesh. 1037 illa conspiratio deperiit. Gerade von den weltlichen Fürsten Oberitaliens, die man in früherer Zeit allenfalls als Vertreter einer Nationalpartei betrachten konnte, obgleich auch bei ihnen das nationale weit hinter dem dynastischen Interesse zurücktritt, hat sich keiner an Aribert angeschlossen; wenn Giesebrecht II, 325 den Erzbischof seinen „alten Gegnern von der französischen Partei" die Hand bieten läßt, so ist das schon von Pabst S. 33, N. 1 mit Recht verworfen worden: mit den vorliegenden Thatsachen, welche Otbertiner, Aledramiden und Turiner als Verbündete des Kaisers gegen Aribert erkennen lassen, steht die Annahme in direktem Widerspruch.

[2]) Ann. Hildesheim. maj. 1037: munita civitate, quae tamen per se plus satis muniminis ac firmitatis habet. Arnulf II, 13: Mediolanenses autem prompti resistere quaeque proxima civitatis muniunt loca. Ueber die Festigkeit der Stadt (antiquo opere et maxima multitudine munita) s. auch Wipo cap. 35.

gemacht wurde[1]). Dann wälzte sich das Heer, ringsum die Besitzungen der Kirche und die Güter der rebellischen Bürger mit Feuer und Schwert heimsuchend[2]), gegen Mailand selbst heran: drei Miglien von der Stadt entfernt schlug Konrad sein Lager auf[3]). Nach einer Reihe minder bedeutender Scharmützel zwischen den Kaiserlichen und den Belagerten, welche — ähnlich wie ein Jahrhundert später, als sie von dem Heere Friedrichs I. umschlossen waren — in häufigen Ausfällen ihre Gegner beunruhigten, kam es am Himmelfahrtstage, 19. Mai[4]), zu einem größeren Gefecht. Das gesammte Heer des Kaisers rückte aus dem Lager vor und bereitete sich zum Sturm auf die Stadt; auf dem rechten Flügel waren die italienischen, auf dem linken die deutschen Mannschaften aufgestellt. Bei den ersteren scheint sich der Kaiser selbst befunden zu haben, der sein Banner einem jungen vornehmen Herrn aus dem Hause der Aledramiden, dem Markgrafen Wido von Sezzé, anvertraut hatte[5]): nicht deutlicher konnte der Umschwung der Dinge in Italien und die veränderte Stellung der Parteien zu Tage treten, als durch diese Wahl, die ein Mitglied jenes Hauses, das vor zwölf Jahren am heftigsten Konrads Besitzergreifung von Italien bestritten hatte, zum Vorkämpfer des Kaisers eben gegen den Mann machte, dem er vor anderen die lombardische Krone verdankte! Die Mailänder kamen dem Angriff des Belagerungsheeres durch einen Ausfall zuvor, und es entspann sich ein heißer Kampf. Auf beiden Seiten erlitt man große Verluste: jener Markgraf Wido und ein edler deutscher Ritter, der durch seine riesenhafte Gestalt die Angriffe vornehmlich auf sich gelenkt hatte[6]), fielen in der ersten Reihe der Kämpfenden. Der Ausgang des blutigen Gefechtes selbst blieb jedoch unentschieden; selbst der patriotisch gesinnte Arnulf, der uns von diesem Kampfe allein berichtet, wagt es nicht, seinen Landsleuten den

---

[1]) Arnulf a. a. O.: ac primo quidem impetu quoddam firmum aggreditur municipium nomine Landrianum, quod oppugnans in modico demolitur.

[2]) Wipo cap. 35 weiß erst nach Aufhebung der Belagerung von solchen Verwüstungen; aber Herim. Aug. 1037, Ann. Sangall. 1037, Gesta epp. Camerac. III, 55 berichten darüber schon während derselben, und das entspricht damaligem Kriegsgebrauch.

[3]) Arnulf a. a. O.: tertio ab urbe miliario fixis tentoriis castra metatus. Arnulf bleibt auch für das Folgende unsere Hauptquelle.

[4]) Arnulf a. a. O.: in die sancto dominicae ascensionis. Die Fabeleien Landulfs über diese Kämpfe hat Pabst S. 9 mit Recht abgewiesen.

[5]) Arnulf a. a. O.: Wido marchio Italicus, signifer regius. Daß er nicht, wie Giesebrecht II, 323 annimmt, für einen Otbertiner, sondern mit Pabst S. 30 für einen Aledramiden zu halten ist, habe ich Bd. I, 394 ausgeführt, wo auch näher über seine Familienbeziehungen gehandelt ist.

[6]) Arnulf a. a. O.: nobilis quidam Theutonicus statura procerus. Die deutschen Quellen erwähnen den Vorfall nicht; aber man darf annehmen, daß, was Landulf II, 25 (natürlich sagenhaft entstellt) von Baiguerius, dem nepos des Kaisers, erzählt, den Eripraudus, vicecomes Mediolanensis erschlagen haben soll, an diese Begebenheit ansetzt.

Sieg zuzuschreiben. Aber daß die Kaiserlichen sich in ihr Lager zurückziehen mußten, die Mailänder dagegen unangefochten in ihre Stadt zurückgelangten, konnte wohl als eine Niederlage der ersteren angesehen werden, wenn nicht etwa die Worte des Berichterstatters andeuten sollen, daß die Mailänder in Folge dieses Gefechtes das von ihnen etwa noch besetzt gehaltene Terrain außerhalb der Stadtmauern geräumt haben[1]).

Den ganzen Monat Mai hindurch setzte der Kaiser die Belagerungsarbeiten fort[2]); aber zu einem neuen, allgemeinen Angriff gegen die Stadt selbst scheint er nach dem Mißlingen jenes früheren nicht mehr geschritten zu sein. Vielmehr begnügte er sich einerseits damit, durch neue Verwüstungen des Landes in weitem Umkreise den Gegnern zu schaden, und suchte andererseits die noch von den Mailändern besetzten festen Burgen außerhalb der Stadt einzunehmen; in den letzten Tagen des Monats lagerte er zu diesem Zwecke vor Corbetta, einem Castell des heiligen Ambrosius, d. h. des Erzstiftes, das wenige Meilen westlich von der Stadt

---

[1]) Arnulf a. a. O.: demum caesariani collecto agmine ad castra commigrant; urbani quoque relictis campis propria tecta requirunt.

[2]) Giesebrecht II, 323 und Pabst S. 31 nehmen an, daß am 28. Mai das Lager vor Mailand aufgegeben sei; am 29. Mai habe der Kaiser schon vor Corbetta gestanden: sie betrachten also die Unternehmung gegen Corbetta als nicht mehr zur Belagerung von Mailand gehörig, nach Aufhebung dieser Belagerung begonnen. Allein sowohl eine Urkunde vom 24. Mai St. 2091, R. 235 (Bestätigung der Cella Fontana Tadonis an den Abt Burningus des Klosters San Giovanni zu Parma; Original in Florenz, mit dem richtigen Kanzlernamen Kadelohus und mit: actum Mediolani obsidi (!) feliciter amen) wie das Lehensgesetz vom 28. Mai St. 2092, R. 236 (actum in obsidione Mediolani) sind nach der Belagerung Mailands datirt. Nun wird der Kaiser, der am 29. Mai vor Corbetta steht (s. S. 244, N. 1), doch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erst an diesem Tage, am Pfingstsonntag, vor das Castell gerückt sein, sondern schon einige Tage früher, und demnach ist die Unternehmung gegen Corbetta als ein Theil der Operationen, welche zur Belagerung Mailands gehören, anzusehen. Für die Aufhebung derselben ist, glaube ich, das unten zu erwähnende meteorologische Ereignis vom 29. Mai entscheidend gewesen, das einen sehr großen Eindruck hervorgebracht haben muß. — Jenes Diplom vom 24. Mai bedarf noch einiger Worte der Erläuterung. Der Kaiser bestätigt durch dasselbe dem Kloster San Giovanni bei Parma seine Besitzung „interventu ac petitione Bernardi quondam comitis nostri, nunc vero habitu et opere monachi devotissimi in eodem monasterio Deo militantis". Es ist nicht zu bezweifeln, daß wir in dem Intervenienten den am 31. Dec. 1029 (St. 1998) erwähnten Grafen Bernhard von Parma vor uns haben: nicht sein Ableben, wie ich Bd. I, 186 annahm, sondern sein Eintritt ins Kloster hat also den Bischof in den Besitz der Grafschaft gesetzt. Gegen die Echtheit der Urkunde von 1029 wird danach um so weniger ein Bedenken zu erheben sein: den Einwendungen Riegers, Immunitätsurkunden der Kaiser aus dem sächsischen Haus f. ital. Bisthümer S. 35, N. 1, gegen die Form derselben vermag ich bei der starken Corruption der Ueberlieferung ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen. Daß die späteren Grafen von Parma „comites comitatus Parmensis" heißen, hat nicht die Bedeutung, die Rieger ihm zuschreibt: es läßt sich zeigen, daß ein derartiger Ausdruck nicht bloß auf die aus dem Immunitätsgebiet ausgeschlossenen, sog. conti rurali (eine wenig glückliche Bezeichnung von Seiten der italienischen Forscher), sondern auf alle Grafen angewandt wird.

gelegen war[1]). Aber während er so den Kampf gegen Aribert fortsetzte, schob er darum die Erledigung der Angelegenheit, die hauptsächlich seinem Zug nach Italien nothwendig gemacht hatte, nicht länger hinaus: vom 28. Mai 1037 datirt das berühmte Gesetz, das die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Kategorien von Lehnsträgern definitiv zu regeln und damit eine reichlich fließende Quelle des Haders und der Streitigkeiten in Italien endlich zu verstopfen bestimmt war[2]).

Die Tendenz und der Zweck des wichtigen Gesetzes sind klar und bestimmt in den einleitenden Worten ausgesprochen, mit denen die kaiserliche Verfügung motivirt wird. „Zur Versöhnung der Gemüther der Lehnsherren und ihrer Vassallen, damit sie immerdar einträchtig erfunden werden und treu und beständig uns und ihren Herren dienen, gebieten und verfügen wir" beginnt die Constitution[3]), die, wie gleich hier bemerkt werden mag, in anderem Zusammenhang aber noch weiter auszuführen sein wird, der gesammten Politik unseres Kaisers auf das beste entspricht. Zwei große Grundgedanken sind es, die durch das Gesetz verwirklicht werden: einmal die vollständige Sicherung des Besitzes aller Lehensträger gegen willkürliche und rechtswidrige Verdrängung aus demselben, sodann Verbürgung der Erblichkeit aller Lehen selbst.

---

[1]) Wipo cap. 36: dum imperator quoddam castrum sancti Ambrosii, quod Curbitum dicitur, juxta Mediolanum obsideret.

[2]) St. 2092, R. 236. Ich citire das wichtige Dokument nach demjenigen Text, den uns ein in Cremona erhaltenes, jetzt wahrscheinlich im dortigen Museo Patrio befindliches Schriftstück in Diplomform bietet. Wenn Schum, N. Archiv I, 147, die Schrift desselben für kanzleimäßig hielt und Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 184, das Stück als „anscheinend von der Kanzlei abgegebene Ausfertigung" bezeichnet, so kann ich dem freilich nicht völlig zustimmen. Daß jede Spur der Besiegelung sowie der Vollziehungsstrich im Monogramm fehlen, würde freilich nicht entscheidend ins Gewicht fallen, da auch Ficker nur an eine officielle, in der Kanzlei ausgefertigte Abschrift denkt; allein einerseits gehört die Handschrift keinem der mir bekannten Kanzleibeamten Konrads an, andererseits spricht manches dafür, daß auch nicht einmal ein mit den Gebräuchen der Reichskanzlei ganz genau bekannter Mann das Stück geschrieben habe. Namentlich sind in dieser Beziehung die Stellung des Monogramms in der Recognitionszeile zwischen Hermanni und archicancellarii sowie die Namensformen Kadolohus und Hermannus statt der kanzleimäßigen Formen Kadelohus und Herimannus beachtenswerth; auch der Umstand, daß die Recognition unverlängert geschrieben ist, was wohl in der Kanzleiperiode Hugo's, aber nicht in der Kadelohs vorkommt, spricht gegen Entstehung in der Kanzlei. Dagegen ist die Schrift allerdings völlig gleichzeitig, und sie ahmt doch soweit die Eigenthümlichkeiten eines Originaldiploms Konrads II. nach, daß man mit Sicherheit annehmen kann, ein solches habe dem Schreiber vorgelegen. Ich halte also das Stück für eine von einem Cremoneser Schreiber gefertigte Abschrift, deren Quelle das noch unvollzogene Original war. Nahe verwandt mit unserem Text ist der auf einer alten Pergamenturkunde im Cremoneser Kapitelsarchiv beruhende Abdruck bei Muratori, Antt. It. I, 609; identisch aber scheint er nicht zu sein, da mehrere, schwerlich auf Schreibfehler zurückzuführende Abweichungen vorhanden sind.

[3]) Ad reconciliandos animos seniorum et militum, ut ad invicem semper inveniantur concordes, et ut fideliter et perseveranter nobis et suis senioribus serviant devote, precipimus et firmiter statuimus.

Zu erſterem Zwecke wird verfügt, daß alle Lehensträger, ſei es geiſtlicher, ſei es weltlicher Fürſten, ſei es anderer Perſonen, mögen ſie ihre Lehen aus königlichem oder Kirchengut haben, mögen ſie zu den größeren Lehensträgern, den Capitanen, oder zu deren Mannen, den Valvaſſoren, gehören, ihrer Lehen nur nach Erweis ihrer Schuld vor einem Gericht ihrer Lehensgenoſſen, welcher nach dem beſtehenden Geſetz zu führen iſt, entſetzt werden können. Dieſer Beſtimmung wird rückwirkende Kraft auch in Betreff derjenigen Lehensmannen verliehen, welche bis zum Erlaß des Geſetzes ihrer Lehen unrechtmäßiger Weiſe, das ſoll offenbar heißen ohne ſolchen Erweis ihrer Schuld, verluſtig erklärt worden ſind [1]). Gegen den Spruch des Genoſſengerichts wird beiden Parteien, ſowohl dem verurtheilten Mannen, dem ſeine Genoſſen das Lehen abgeſprochen haben, wie demjenigen Herrn, der mit ſeiner Klage von den Genoſſen des Beklagten abgewieſen iſt, das Recht der Urtheilsſchelte verſtattet: in jedem Falle verbleibt der Mann bis zur Entſcheidung über dieſes Rechtsmittel im unangefochtenen Beſitz ſeines Lehens. Iſt der Beklagte ein größerer Vaſſall, ein Capitaneus, ſo ſteht die endgiltige Entſcheidung dem Gericht des Kaiſers zu, an deſſen Hof ſich Herr und Mann mit den Lehensgenoſſen zu begeben haben, wobei dem Berufenden die Pflicht auferlegt wird, ſechs Wochen vor Antritt der Reiſe an den Hof ſeinen Proceßgegner davon in Kenntnis zu ſetzen; iſt der Beklagte ein Vaſſall niederer Ordnung, ein Valvaſſor, ſo kann die Entſcheidung vor dem Lehensherrn des Klägers oder vor einem Königsboten, jedenfalls aber auf italieniſchem Boden eingeholt werden [2]). In den Zuſammenhang dieſer, die Sicherheit des

---

[1]) Nullus miles episcoporum, abbatum, abbatissarum aut marchionum vel comitum vel omnium, qui benefitium de nostris publicis bonis aut de ecclesiarum prediis tenet nunc aut tenuerit vel hactenus injuste perdidit, tam de nostris majoribus valvasoribus (Handſchr. hier und unten vasvasoribus) quam et eorum militibus sine certa et convicta culpa suum beneficium perdat, nisi secundum constitutionem antecessorum nostrorum et judicium parium suorum. Die Stiliſirung des Geſetzes iſt mangelhaft, wie ſich ſchon aus dem ergiebt, was Ficker, Forſch. z. ital. Reichs- und Rechtsgeſch. III, 325, zur Erläuterung eines Satzes bemerkt. Zu omnium fehlt jede nähere Beſtimmung, die man erwartet; das folgende qui bezieht ſich nicht auf omnium, ſondern auf das vorangehende miles, wie ſchon der Singular der folgenden Verba zeigt, den Pabſt S. 30 ohne jedes Recht und ſinnverändernd in den Plural verwandelt hat. Die rückwirkende Kraft der Beſtimmung folgt aus den geſperrt gedruckten Worten. Urtheiler im Gericht ſind die Lehensgenoſſen, vgl. Ficker a. a. O.; ein Richter wird hier nicht genannt; es iſt wohl an den Lehensherrn zu denken. Die majores valvasores ſind offenbar die capitanei; ihre milites ſind diejenigen, die Arnulf II, 10 als valvassores bezeichnet; vgl. Hegel, Städteverfaſſung II, 144; Waitz, Verfaſſungsgeſch. V, 409, N. 2.

[2]) Si contentio evaserit inter seniores et milites, quamvis pares adjudicaverint illum suo beneficio carere debere. et si ille dixerit hoc injuste vel odio factum esse, ipse suum beneficium teneat, donec senior et ille quem culpat cum paribus suis ante nostram presentiam veniant et

Lehensbesitzes verbürgenden Bestimmungen gehört auch das Verbot, über das Lehensgut ohne Zustimmung des Vasallen durch Tausch oder precarische und libellarische Verleihung zu verfügen [1]). Dagegen ist ein Verkauf des Lehensgutes ohne solche Zustimmung durch den Wortlaut des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

In Bezug auf die Succession wird die unbedingte Erblichkeit im Mannsstamme des Beliehenen für alle Lehen ersten wie zweiten Grades anerkannt. Sie gilt nicht nur für die Söhne, sondern auch für die Enkel, jedoch unter Vorbehalt gewohnheitsrechtlich bestehender Abgaben an Pferden und Waffen beim Uebergang eines Lehens auf einen Lehenserben [2]). Sie gilt auch für die Collateralerben, d. h. im Falle des Mangels erbfähiger Descendenten auch für den Bruder des Lehensträgers, vorausgesetzt, daß dieser das Lehen nicht erst neu erworben, sondern schon von dem gemeinschaftlichen Vater ererbt hat. Und selbst wenn der Erbe mit dem Lehensherrn in Zwist ist, soll er zur Succession berechtigt sein, sobald er dem Herrn gebührende Genugthuung geleistet hat [3]).

Schließlich ist dem Gesetz noch eine mit dem sonstigen Inhalt

---

ibi causa juste finiatur. Hier ist also die Urtheilsschelte dem verurtheilten Mann gestattet. Der folgende Satz giebt sie dem klagenden Herrn. Si autem pares culpati in judicio senioribus defecerint, ille qui culpatur suum beneficium teneat, donec ipse cum suo seniore et paribus ante nostram presentiam veniant. Senior autem aut miles qui culpatur, qui ad nos venire decreverit, sex ebdomadas, antequam iter incipiat, ei, cum quo litigaverit (Handschr. kaum leserlich litigat, mit Strich über dem t), notescat. Hoc autem de majoribus valvasoribus observetur. De minoribus vero in regno aut ante seniores aut ante nostrum missum eorum causa finiatur. Die seniores des letzten Satzes können nur die Herren der klagenden Capitane, also die Oberlehnsherren der beklagten minores valvasores sein. Ueber den Zweck des Mitbringens der pares (Ermöglichung eines Zeugnisses), Urtheiler und Richter in der zweiten Instanz vgl. Ficker a. a. O.

[1]) Insuper etiam omnibus modis prohibemus, ut nullus senior de beneficio suorum militum cambium aut precariam aut libellum sine eorum consensu facere presumat.

[2]) Precipimus etiam, ut cum aliquis miles sive de majoribus sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius ejus beneficium habeat. Si vero filium non habuerit et abiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat, servato usu majorum valvasorum in dandis equis et armis suis senioribus. Die letzten Worte sind nicht unzweideutig; doch scheinen sie so ausgelegt werden zu müssen, daß nur die capitanei ihren seniores eine solche Abgabe zahlen, aber nicht die milites secundi den Capitanen. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 28, bemerkt, daß solche Abgaben in Deutschland beinahe gar nicht erwähnt werden, während sie in England und Frankreich eine große Rolle spielen: auf Italien und unsere Stelle hat er dabei keine Rücksicht genommen.

[3]) Si forte abiaticum ex filio non reliquerit et fratrem legittimum ex parte patris habuerit, si seniorem offensum habuit et sibi vult satisfacere et miles ejus effici, beneficium, quod patris sui fuit, habeat. An der im Druck hervorgehobenen Stelle schiebt der Cod. Casinens. (nicht Cavens.) „vel fratris“ ein, was Pabst S. 31, N. 1 mit Unrecht in den Text aufnehmen will. Falls das Lehen nicht schon dem Vater des Erblassers gehört hat, sondern in der Hand des letzteren ein Neulehen ist, ist ein überlebender Bruder nach der alle Zeit herrschenden Lehre nicht successionsberechtigt.

desselben nicht in näherem Zusammenhang stehende Bestimmung hinzugefügt, worin der Kaiser das Versprechen abgiebt, das von den Burgen der Lehensträger zu entrichtende Fodrum nicht einseitig erhöhen, sondern nur in den bisher üblichen Beträgen erheben zu wollen [1]).

Wir werden, wie schon erwähnt, Gelegenheit haben, im Schlußabschnitt dieses Werkes auf den Zusammenhang des Mailänder Lehensgesetzes von 1037 mit der Gesammtpolitik unseres Kaisers einzugehen; hier ist nur hervorzuheben, welche unmittelbare Wirkung dasselbe auf die italienischen Wirren, die uns beschäftigen, ausüben mußte. Im wesentlichen war es ohne Frage eine Anerkennung derjenigen Forderungen, welche die Valvassoren zwei Jahre vorher, als sie zu den Waffen griffen, gestellt hatten. Viel mehr als unbedingter Rechtsschutz für den Lehensbesitz und anerkannte Erblichkeit desselben kann auch damals nicht auf ihrem Programm gestanden haben; und durch die rückwirkende Kraft des Gesetzes war auch für jenen Einzelfall, der den direkten Anlaß zum Ausbruch des Aufstandes abgab, Abhilfe geschaffen. Hatten nun damals die Bischöfe der Lombardei, allen voran Aribert von Mailand, die Forderungen der Valvassoren aufs entschiedenste bekämpft, so ist es klar, daß ihre Gewährung durch den Kaiser einen neuen, schweren Schlag gegen die hochgeschwollene Macht dieses lombardischen Episcopats bedeutete: die Begünstigung der oberitalienischen Markgrafen und das Entgegenkommen gegen die Valvassoren sind in dieser Beziehung zwei Maßregeln in der Richtung auf dasselbe Ziel. Für den Moment mußte zugleich die Wirkung diese sein, daß der zahlreichste kriegerische Stand Oberitaliens an das Interesse des Kaisers gefesselt wurde, und damit die Sache, welche Aribert vertrat, mochte er auch noch eine Zeit lang, Dank der Hilfe der mailändischen Bürgerschaft, sich zu behaupten im Stande sein, doch auf die Dauer als aussichtslos erscheinen mußte [2]).

---

[1]) Fodrum de castellis, quod nostri antecessores habuerunt, habere volumus, illud vero, quod non habuerunt, nullo modo exigimus. Die mit dem Fodrum zusammenhängenden schwierigen Fragen scheinen mir auch durch die Untersuchung von B. Post, Ueber das Fodrum, Straßburg 1880, nicht nach allen Seiten genügend beantwortet zu sein. Warum er S. 26 bei unserer Stelle an das denkt, was er gräfliches Fodrum nennt, ist nicht abzusehen, wie denn überhaupt die ganze Unterscheidung zwischen gräflichem und königlichem Fodrum mir bedenklich erscheint und, wie ich glaube, durch eine andere zutreffendere ersetzt werden kann. An unserer Stelle ist jedenfalls nur dasjenige Fodrum gemeint, welches ich als außerordentliches bezeichnen möchte: eine nur bei Zügen des Königs nach Italien an diesen selbst oder seine Boten zu entrichtende, nicht veräußerliche Abgabe.

[2]) Was Wipo cap. 35 über die Wirkungen des Gesetzes sagt (iniquas conjurationes Italiae justa lege reducta exinanivit), ist nur eine ganz allgemeine Wendung. Dagegen erhellt aus Ann. Sangall. 1035: donec scriptum concessum est illis (sc. conspiratis) a rege, jus patrum suorum inviolatum tenere, und Herim. Aug. 1037: conjuratorum vero manum facile conpes-

Das besprochene Gesetz vom 28. Mai bezeichnet sich selbst als während der Belagerung Mailands erlassen [1]), eine Ausdrucksweise, die man doch schwerlich gewählt haben würde, wenn nicht der Plan des Kaisers zunächst noch der gewesen wäre, die Operationen gegen die Stadt fortzusetzen und dieselbe durch andauernde Verwüstung [2]) ihrer Umgebung zur Capitulation zu veranlassen. Nun aber trug sich am folgenden Tage ein Ereignis zu, das allgemein den größten Eindruck hervorbrachte und den Kaiser aller Wahrscheinlichkeit nach zur Aenderung seines Entschlusses bewog.

Der 29. Mai fiel auf den ersten Tag des Pfingstfestes, und wie man auch im Lager gern die kirchlichen Pflichten in aller Form erfüllte, so unterließ Konrad auch jetzt nicht, in feierlichem Aufzuge, die Krone auf dem Haupte, wie es an hohen Festtagen üblich war, dem Gottesdienste beizuwohnen. Nur mit Mühe fand man in der ausgeplünderten Gegend noch ein einziges unversehrtes Kirchlein, in welchem die Feier begangen werden konnte [3]). Hier fand zuerst im Beisein des Kaisers, seines Sohnes und der vornehmsten Fürsten des Reiches die Weihe des vor einigen Monaten ernannten Bischofs Bruno von Minden statt, welche sein Metropolit, Erzbischof Hermann von Köln, vollzog [4]); demnächst hielt der neugeweihte Bischof das Hochamt ab. Ein furchtbares Unwetter tobte während der heiligen Handlung. Heiter war die Sonne am wolkenlosen Himmel aufgegangen [5]); aber schon am frühen Morgen [6]) war urplötzlich ein entsetzliches Ge-

---

cuit eisque legem, quam et prioribus habuerant temporibus, scripto roboravit, daß dasselbe als eine Concession an die Vasallen aufgefaßt wurde, freilich nur als eine Bestätigung des alten Rechtszustandes.

[1]) S. oben S. 244 ff.

[2]) Vgl. über diese Verwüstungen Arnulf II, 14; Wipo cap. 35; Gesta epp. Camerac. III, 55; Ann. Hildesheim. 1037, die sogar die Belagerung ein ganzes Jahr lang dauern lassen (urbem per totum subsequentem annum cum tocius periculo exercitus obsedit).

[3]) Gesta epp. Cameracens. III, 55: supervenit tandem dies pentecostes, quae poscebat inter missarum sollempnia pro consuetudine coronari regem. Igitur quaesita, nulla reperta est aecclesia praeter unam parvulam secus ipsam civitatem.

[4]) Ann. Hildesheim. 1037.

[5]) Wipo cap. 36: de magna serenitate coeli subito fulmina cum tonitruis eruperunt tantae fortitudinis, ut multa pars hominum et equorum periret in castris.

[6]) Die Angaben der Quellen über das merkwürdige Ereignis differiren beträchtlich nur in Bezug auf die Zeit. Wipo cap. 36 setzt dasselbe „ante horam tertiam", d. h. gegen acht Uhr morgens; die Ann. Sangall. 1037 noch früher „sole exoriente", d. h. bei dieser Jahreszeit spätestens um sechs Uhr; Ann. Hildesheim. 1037 „hora diei sexta", d. h. gegen Mittag; nach den Gesta epp. Cameracens. a. a. O. endlich beginnt das Unwetter „mane" und dauert während der Messe fort. Schwerlich darf man danach mit Giesebrecht II, 323 erst während der Messe Blitze aus heiterem Himmel hervorbrechen lassen. Ich folge den Angaben der Gesta epp. Camerac., weil diese sich ausdrücklich auf den Bericht eines Augenzeugen, des Bischofs Bruno, qui missam cecinit, berufen und weil die übrigen Angaben mit ihnen am leichtesten zu vereinbaren sind.

witter losgebrochen, das Stunden lang in ungeminderter Heftigkeit die geängsteten Gemüther erschreckte. Ununterbrochen zuckten die Blitze, rollte der Donner: mehr als sechzig Menschen, die entweder vom Blitz getroffen oder durch den Schrecken übermannt waren, gaben ihren Geist auf, einige davon in der Kirche selbst; andere verloren die Besinnung und erlangten erst nach Monaten ihren Verstand wieder; auch eine große Zahl von Pferden und Zugvieh ging im Lager zu Grunde [1]).

Geradezu als ein Wunder erschien das Ereignis, welches das allgemeinste Aufsehen hervorbrachte, den Zeitgenossen [2]); als ein Wunder auch den Männern aus der nächsten Umgebung des Kaisers. Ein Vertrauter des Kaisers, Berthold, in dem wir den oben erwähnten Grafen und Königsboten des gleichen Namens erkennen dürfen, glaubte in dem Leuchten der Blitze die Gestalt des heiligen Ambrosius erkannt zu haben, der dem Kaiser zürne, weil er seine Stadt und seinen Bischof angegriffen habe [3]). Und um so deutlicher schien sich der Himmel gegen das Beginnen Konrads ausgesprochen zu haben, als das Unwetter trotz seiner unbeschreiblichen Heftigkeit doch nur in der allernächsten Umgebung des Lagers getost hatte, als weder in etwas weiterer Entfernung noch in der belagerten Stadt selbst das geringste davon zu verspüren gewesen war [4]).

Es kann mit Grund bezweifelt werden, ob auch der Kaiser selbst den Vorgang so aufgefaßt hat, wie man in seiner Umgebung that; sein Charakter wie sein nächstes Vorgehen sprechen in gleicher Weise dagegen, daß auch er ein göttliches Vorzeichen

---

[1]) In der Schilderung des Vorgangs selbst stimmen die erwähnten Quellen im ganzen überein. Die Zahl der getöteten Menschen (non minus 60 viros) geben nur die Ann. Hildesheim., die auch am folgenden Tage zur gleichen Stunde das Ereignis sich wiederholen und wiederum einige Menschen (aliquos) umkommen lassen. Giesebrecht a. a. O. läßt nur die Furcht todbringend wirken, aber Wipo sagt nur, daß „prae tanto terrore" viele in Wahnsinn verfallen wären; die Hildesheimer Annalen scheinen an Blitzschlag zu denken (tonitrus fulgurisque exorta collisio ... peremit); und ausdrücklich betonen das letztere Ann. Sangall. 1037: fertur etiam equos et homines non paucos ibi a fulmine esse transfixos. — Auffallend ist, daß Herim. Aug. den ganzen Vorgang verschweigt.

[2]) Wipo cap. 36: accidit ibi, quod plurimi pro miraculo habuerunt.

[3]) Gesta epp. Camerac. a. a. O.: Bertulfus ... sanctum se vidisse dixit Ambrosium pro his, quae rex male gerebat, indignatione commotum. Sigebert. Gemblac. 1039, der die Gesta benutzt hat, übertreibt ihren Bericht auf eigene Hand, indem er das gleiche Gesicht dem Bischof Bruno „et tribus aliis" zuschreibt. Arnulf II, 14 erzählt, daß Bertold wahnsinnig geworden sei. Ist das richtig — und ich sehe gerade der von diesem gehabten Vision halber keinen Grund, es mit Giesebrecht II, 641 unbedingt in Abrede zu stellen —, so muß er nach Wipo cap. 36 post aliquos menses hergestellt sein, da er im Februar 1038 wieder als Königsbote fungirt, s. unten.

[4]) Wipo a. a. O.: venientes vero qui extra castra fuerunt, nec vidisse nec audisse aliquid tale dicebant. Ann. Sangall. 1037: civibus intra moenia haec omnino non sentientibus.

darin erblickte. Nichtsdestoweniger aber lag für ihn genügende Veranlassung vor, auf die Stimmung, die sich unter dem Heere nun einmal verbreitet hatte, Rücksicht zu nehmen. Mit Truppen, welche gegen einen unter dem sichtlichen Schutz der Gottheit stehenden Feind zu streiten glaubten, ließ sich ein so schwerer Kampf kaum erfolgreich fortsetzen. Dazu kam, daß das Heer auch sonst in den Kämpfen um Mailand schwere Verluste erlitten zu haben scheint[1]), und daß überdies die heißeste Zeit des Jahres herannahte[2]), die dem vorsichtigen Heerführer ein längeres Verweilen in der ausgeplünderten weiten Ebene um die lombardische Hauptstadt ohnehin bedenklich erscheinen lassen mußte.

So entschloß sich der Kaiser, wie er ja stets den Verhältnissen klug Rechnung zu tragen wußte, die Belagerung Mailands aufzuheben und seine Truppen in Gegenden, wo sie geschützter waren, Quartiere beziehen zu lassen[3]). Damit aber dieser Entschluß nicht als ein Zurückweichen vom Kampfe mit Aribert, als ein Verzicht auf die Unterwerfung des Erzbischofs angesehen werden könne, traf er eben in diesen Tagen eine weitere, folgenschwere Entscheidung, die jeden Gedanken an eine Versöhnung mit dem halsstarrigen Erzbischof völlig ausschließen mußte. Durch sein Auftreten auf dem Tage von Pavia hatte Aribert Gefangenschaft und Acht über sich gebracht; durch seine Flucht und seinen offenen Kampf gegen das Heer des Kaisers hatte er neue schwere Schuld auf sich geladen: bei einem weltlichen Reichsfürsten würde unter diesen Umständen niemand daran Anstoß genommen haben, daß die dem Aechter aberkannten Reichslehen anderweit vergeben würden. Wesentlich anders aber war es doch, wenn Konrad sich jetzt dazu entschloß, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, ohne synodale Verhandlung, den Erzbischof von Mailand förmlich abzusetzen, ihm damit nicht bloß seine weltlichen Lehen, sondern auch sein geistliches Amt abzuerkennen, einen anderen an seiner Stelle zu ernennen: es war ein bisher unerhörter Eingriff in die Rechte der Kirche, wie ihn sich nur ein Fürst erlauben durfte, der so unbedingt wie Konrad — bei aller herkömmlichen Devotion — die oberste Herrschaft über die Kirche für sich in Anspruch nahm[4]). Und auch dieser doch nicht, ohne einer Opposition

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1037: plurimos quidem varios et etiam insolitos difficilium rerum eventus per hanc aestatem exercitus noster in multis ibidem sustinuit.

[2]) Wipo cap. 36 betont dies ausdrücklich: quoniam ea aestate magnus calor imminebat.

[3]) Wipo a. a. O.: disperso exercitu per regiones. Daß das Unwetter des 29. Mai die Veranlassung zum Abbruch der Belagerung war, sagt sehr bestimmt Arnulf II, 14: crebris fulminum ictibus et grandinea tempestate correptus a coepto desistens recepit moerens, und damit stimmen überein Gesta epp. Camerac. a. a. O.: posthaec relicto hoc negotio imperfecto. S. oben S. 243, N. 2.

[4]) Wie die Absetzung eines Bischofs selbst in der karolingischen Monarchie

zu begegnen, die sich freilich nicht zu offenem Widerstande aufraffte, an deren Spitze aber kein geringerer stand, als der eigene, in mehr kirchlichen Tendenzen auferzogene Sohn des Kaisers, sein zukünftiger Nachfolger auf dem Thron. Wipo erzählt uns, daß der junge Heinrich das Vorgehen seines Vaters gegen den Erzbischof von Mailand, dem bald andere, wenngleich nicht ganz so schroffe Maßregeln gegen andere lombardische Bischöfe folgten, ausdrücklich mißbilligt habe; er berichtet — und andere Quellen deuten das gleiche an —, daß das Verfahren des Kaisers auch sonst vielfach getadelt wurde [1]). Fügt der Schriftsteller hinzu, daß dieser Tadel nur insgeheim ausgesprochen sei, daß er der Ehrerbietung des jungen Königs gegen seinen Vater keinen Abbruch gethan habe, so wird man — zumal bei dem bekannten Charakter seiner höfischen Darstellung — darum schwerlich zu glauben verpflichtet sein, daß es dem Kaiser selbst verborgen geblieben sei, wie weit in dieser Frage die Anschauungen seines Sohnes von den seinigen sich entfernten. Zwar zu einem Bruch zwischen beiden ist es sicher nicht gekommen, und auch von ähnlichen Scenen, wie sie sich zwei Jahre zuvor in Bamberg abgespielt hatten [2]), erfahren wir diesmal nichts, wobei man sich freilich erinnern muß, daß auch damals kein Schriftsteller der Zeit von ihnen Kunde gab, und daß unsere Kenntnis davon lediglich auf dem durch eine glückliche Fügung in einer Briefsammlung erhaltenen Bericht eines Zeitgenossen beruht. Aber an Anzeichen dafür, daß eine merkliche Spannung zwischen dem Kaiser und seinem Sohne bestanden hat, scheint es doch nicht zu fehlen: es beruht ganz sicher nicht auf bloßem Zufall, daß keine von den sieben Urkunden, die uns aus der zweiten Hälfte des Jahres 1037 erhalten sind, den Namen Heinrichs erwähnt, während die Kaiserin Gisela in drei derselben als Intervenientin genannt wird [3]). Mag

---

nur nach dem Urtheilsspruch einer geistlichen Versammlung möglich war (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. III, 358), so kenne ich aus der deutschen Zeit vor dem Investiturstreit keinen Präcedenzfall für eine Entsetzung ohne solches Urtheil (vgl. Waitz VII, 297).

[1]) Wipo cap. 35: quae res displicuit multis, sacerdotes Christi sine judicio dampnari. Referebant nobis quidam, piissimum nostrum Heinricum regem, filium imperatoris, salva reverentia patris clam detestari praesumptionem caesaris in archiepiscopum Mediolanensem atque in istos tres; et merito, quia sicut post judicialem sententiam depositionis nullus honor exhibendus est, sic ante judicium magna reverentia sacerdotibus debetur. Gesta epp. Camerac. III, 55: Conradus imperator . . . quosdam Longobardorum episcopos . . . inreverens factus in vincula conjecit. Arnulf II, 14: etsi videntibus, non tamen volentibus episcopis. Vgl. Steindorff I, 39, N. 4.

[2]) S. oben S. 136 ff.

[3]) Heinrich intervenirt erst wieder am 23. Januar 1038, S. 2101, R. 246. Der Umstand ist so auffällig, daß er Steindorff so gar veranlaßt hat — irrig, wie wir oben sahen (S. 240, N. 2) —, des Königs Anwesenheit in Italien für diese Zeit in Abrede zu stellen. Gisela ist schon am 10. Juli 1037 Intervenientin, St. 2094, R. 238.

auch, was, wie wir gleich sehen werden, wahrscheinlich ist, während eines Theiles dieser Zeit der junge König vom Hoflager seines Vaters entfernt gewesen sein: für die ganzen sechs Monate wird man dies schwerlich annehmen können; und dann deutet, wie man zugeben wird, der hervorgehobene Umstand erkennbar genug darauf hin, daß zwischen Vater und Sohn nicht alles stand, wie es stehen sollte.

Einen großen Erfolg hat übrigens die neue Maßregel, die der Kaiser gegen Aribert traf, auch sonst nicht gehabt. Der Geistliche, den er zum Nachfolger des Erzbischofs ernannte, Ambrosius mit Namen, war zwar ein Mann von edler Abkunft und Domherr der Mailänder Kirche, dem Kaiser durch den Dienst in seiner Kapelle bekannt[1]); aber zu irgend welchem Ansehen in der Stadt oder zu einer wirklichen Besitzergreifung des vom Kaiser ihm übertragenen Amtes hat er es nicht zu bringen vermocht. Die Bürger Mailands hielten nur um so treuer an ihrem Erzbischof fest, je heftiger der Zorn des Kaisers gegen denselben entbrannte[2]). Sie verwüsteten die Besitzungen des Ambrosius, soweit sie in dem Bereich ihrer Macht gelegen waren: und wenn es dem letzteren gelang, durch große Versprechungen, die er dem Klerus und den Laien, insbesondere wohl den niederen Vasallen des Erzstifts machte, einzelne Anhänger innerhalb der Stadt und außerhalb derselben zu gewinnen, so erzielte er damit keine andere Wirkung, als daß sich die Erbitterung des Volkes auch gegen diese wandte und ihnen gleiches Geschick bereitete, wie dem Führer, zu dem sie übergegangen waren. Mochten die Suffragane der Erzdiöceſe unter dem Zwang der kaiserlichen Waffen mit ihm

---

[1]) Wipo cap. 36: eo tempore (vorher geht das Ereignis vom 29. Mai) imperator archiepiscopatum Mediolanensem Ambrosio Mediolanensi canonico dedit, licet illi ista donatio parum profuisset. Arnulf II, 14 (nach dem gleichen Vorfall): de quo cum rex leniri debuerat, magis intumuit in tantum, ut Heribertum adjudicaret propria dignitate privandum. Stabilita igitur deliberatione praesulatum tradidit Ambrosio Mediolanensis ecclesiae cardinali presbitero (vgl. über das Vorkommen dieſes Titels in Mailand Hinſchius, Kirchenrecht I, 318) suoque capellano etsi videntibus, non tamen volentibus episcopis. Ann. Hildesheim. majores (Annal. Saxo, Ann. Magdeburg.) 1038: in ejus pontificatum (sedem M.) Ambrosius, vir nobilis, regius cappellanus, illius terrae indigena, donante imperatore (regius — imperatore fehlt M.) successit. Die Hildesheimer Annalen erzählen die Ernennung des Ambroſius erſt im Anſchluß an die 1038 erfolgte Excommunication Ariberts, wohl nicht ohne die Abſicht, das Vorgehen des Kaiſers als legal erſcheinen zu laſſen; — der Uebereinſtimmung Wipo's und Arnulfs gegenüber kann, wie ſchon Pabſt S. 32 bemerkt hat, dieſe Anſetzung nicht in Betracht kommen.

[2]) Wipo cap. 36: nam cives Mediolanenses quicquid habuit idem Ambrosius in illorum territorio demoliebantur et suum archiepiscopum Heribertum usque ad obitum ejus cum honore retinuerunt. Arnulf II, 15: interea Pseudoambrosius palam gerens virgam et anulum, ut lupus in abdito clam insidiabatur omnibus modis Heriberto multis multa cottidie jurando pollicitus clericis et laicis in urbe et extra factione concepta. Ubi autem fidelium dignitas perfidorum sensit insidias, deprehensos in crimine puniunt in personis et propriis facultatibus, et sic praevalente Heriberti potentia, evanuit omnis illa fraudolenta praesumptio.

Beziehungen anknüpfen: die Kathedrale von Mailand hat der vom Kaiser eingesetzte Gegenbischof nie betreten [1]).

Wie der schwache Papst Benedikt IX. sich zu diesem Vorgehen des Kaisers gegen den mächtigsten Kirchenfürsten der Lombardei verhalten hat, ist uns nicht ausdrücklich überliefert. Wir erfahren, daß er bald nach der Aufhebung der Belagerung Mailands mit Konrad eine Zusammenkunft zu Cremona hatte: jetzt wie später war Benedikt genöthigt, den Kaiser in seinem Lager aufzusuchen, da dieser nicht zu ihm nach Rom kam. Allein was in Cremona verhandelt oder beschlossen worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis: Wipo weiß oder sagt nicht mehr, als daß der Papst ehrenvoll empfangen und entlassen worden sei [2]). Indessen soviel läßt sich den spärlichen Nachrichten, die wir besitzen, allerdings entnehmen, daß Benedikt, wenn er auch nicht den Muth oder die Macht besaß, sich in einen direkten Gegensatz zu dem Kaiser zu stellen, doch andererseits auch keine ausdrückliche Billigung des Verfahrens gegen Aribert ausgesprochen haben kann. Denn nicht nur, daß er die Strafe der Excommunication, welche die Absetzung des Erzbischofs legalisirt hätte, nicht jetzt, sondern, wie wir erfahren werden, erst mehrere Monate später unter wesentlich veränderten Verhältnissen über denselben verhängte [3]): es wird uns auch ausdrücklich berichtet, daß er in Gemeinschaft mit anderen Bischöfen sich auf Verhandlungen mit Aribert einließ und ihm für den Fall seiner Unterwerfung Verzeihung in Aussicht stellte [4]) — ein Vorgehen, das kaum erklärlich wäre, wenn Benedikt mit der Absetzung des Erzbischofs und der Ernennung eines Nachfolgers vollkommen einverstanden gewesen wäre.

So war denn die Situation des Kaisers auch um die Mitte des Jahres 1037 nach keiner Richtung hin eine erfreuliche oder beruhigende. Mit seinem Sohn und den Anhängern der strengeren kirchlichen Richtung in mindestens nicht ungetrübten Beziehungen, von dem Papst nur mangelhaft unterstützt, mit dem einen der beiden oberitalienischen Metropoliten in offenem Kampfe, der bis jetzt durchaus nicht günstig verlaufen war, mit dem zweiten, dem Patriarchen von Aquileja, noch unversöhnt und in der Lage, jeden Augenblick des offenen Abfalls auch dieses mächtigen Fürsten gewärtig sein zu müssen — war Konrad wesentlich auf sich selbst und auf die Hilfe jener weltlichen Machthaber Italiens an-

---

[1]) Ann. Hildesheim. majores 1038: illo (Ariberto) infra muros residente, isto (Ambrosio) de foris pro posse res suas contrahente.

[2]) Wipo cap. 36: eodem tempore papa Cremonae occurrebat imperatori et honorifice receptus et dimissus Romam reversus est. Herim. Aug. 1037: papa Benedictus Cremonam ad imperatorem venit.

[3]) S. unten zu 1038.

[4]) Ann. Hildesheim. major. zu 1038: prescriptus autem Mediolanensis episcopus, quia nec minis terreri nec venialibus promissis, que ei digne compassionis gratia tam a domno apostolico quam etiam a ceteris episcopis offerebantur, ad penitendi satisfactionem conduci potuisset.

gewiesen, die er theils durch die kluge Politik der vergangenen Jahre, theils durch das letzte große Lehensgesetz an sein Interesse gefesselt hatte.

Und nun wurden die Schwierigkeiten der Lage des Kaisers in eben dieser Zeit oder wenig später durch andere Ereignisse vergrößert, die sich zunächst auf deutschem Boden abspielten, dann aber in eigenthümlichster Weise von den italienischen Vorgängen, welche wir dargestellt haben, beeinflußt wurden und ihrerseits wiederum auf deren weiteren Verlauf zurückwirkten.

Es kann uns nach allem, was wir von dem ehrgeizigen, rachsüchtigen und thatendurstigen Grafen Odo von der Champagne wissen, nicht Wunder nehmen, daß derselbe auch nach den Vorgängen von 1034 seine Rolle nicht ausgespielt glaubte. Hatte er, solange der Kaiser in Deutschland weilte und von Erfolg zu Erfolg schritt, nicht wagen können, den Angriff gegen ihn wieder aufzunehmen und einen neuen Rachezug gegen seine französischen Erblande heraufzubeschwören, so wähnte er seine Stunde gekommen, als sein gefürchteter Gegner nach Italien gezogen und hier mit dem Mailänder in ernsten Conflikt gerathen war. Zunächst eilte er, an jenen lothringischen Gegnern, mit denen er nun seit fast einem halben Menschenalter in Fehde lag [1]), Rache zu nehmen. Mit Heeresmacht fiel er in den Gau von Toul ein, den er schon so oft plündernd durchzogen hatte: abermals sah Bischof Bruno die Güter seiner Kirche wehrlos den Verwüstungen des grausamen Feindes preisgegeben [2]); es scheint sogar zu einer Einschließung seiner eigenen Hauptstadt gekommen zu sein [3]). Gelang nun auch die Einnahme dieser festen Bischofsstadt nicht, so vermochte doch die westlich davon belegene Burg von Commercy, auf welche Odo alte Ansprüche zu haben behauptete [4]) und

---

[1]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 265.

[2]) Sigeb. Gemblac. 1036: Odo contra imperatorem bellans Lotharingiam incursat, urbem Leucorum, quae Tullus dicitur, obsidet et in nullo temperat furori suo. Rod. Glab. III, 9, SS. VII, 65: conscendit Odo in Tullensem pagum, quem jam sepius depopulaverat. Hierhin gehört wohl auch, was Wibert, Vita Leonis II, 14 (Watterich I, 144), von den Drangsalen erzählt, die Bruno und seine Kirche von Odo zu erdulden hatten. — Die Darstellung dieser Kämpfe wird besonders dadurch erschwert, daß nur drei unserer Quellen, Sigebert, Rodulf der Kahle und die Vita S. Richardi Virdun. (s. unten) deutlich die beiden Einfälle, die Odo im Jahr 1037 in Lothringen machte, von einander zu unterscheiden wissen, während alle anderen Quellen beide mit einander confundiren. Dadurch ist auch Stenzel I, 65 irre geführt worden, während Giesebrecht II, 326 und Landsberger, Odo II. v. Champagne S. 56 ff., das Richtige haben. Völlig confus und unbrauchbar ist auch hier die Darstellung von Huhn, Gesch. Lothringens I, 99.

[3]) Ausdrücklich erwähnt eine solche außer Sigeb. Gemblac. a. a. O. nur der nicht sehr zuverlässige Rupert, Chron. S. Laurent. Leod. cap. 29, SS. VIII, 272: ipse ergo (Bruno) . . . obsessa civitate sua ab illo tyranno orabat Deum. Aber von schlimmer Bedrängnis Bruno's spricht auch Wibert a. a. O.: siquidem dum adhuc adversitatis angoribus coartaretur u. s. w.

[4]) Vgl. den Brief bei Mabillon, Acta SS. VI, 1, 536, dem zufolge der

gegen die er sich alsbald wandte, nicht, sich gegen seinen Angriff zu behaupten: der in diesen Gegenden sehr einflußreiche Abt Richard von St. Vannes [1]) bei Verdun, der mit einem Mönche seines Klosters herbeigeeilt war, die Burg zu retten, fand nichts mehr vor als die rauchenden Trümmer und vermochte nur noch die kostbaren Reliquien, die in der alten Burgkapelle aufbewahrt gewesen waren, von einem der Knappen Odo's, der sie durch die Flammen gerettet hatte, zu erwerben, um sie in seinem Kloster zu bergen [2]).

---

Herr von Commercy die Burg von Odo's Vater zu Lehen genommen, seinem Erben aber Mannschaft zu leisten verweigert hatte.

[1]) Vgl. über ihn Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 235 ff.

[2]) Vita S. Richardi Virdun. cap. 11, SS. XI, 286. Näheres über die Reliquien in dem S. 254, N. 4 citirten Brief an die Mönche von St. Pantaleon zu Köln. Daß die Einnahme Commercy's bei Odo's erstem Einfall in Lothringen (so Giesebrecht II, 326) und nicht erst bei dem zweiten (so Landsberger S. 57) erfolgt ist, zeigen deutlich die auf die Erzählung vom Brande Commercy's folgenden Worte der Vita S. Richardi: cum igitur memoratus Odo rursum contractis undequaque multis militum copiis Bar castrum obsedisset. Commercy ist dann vor 1096 wieder aufgebaut worden; in diesem Jahr überläßt Bischof Pibo von Toul den Mönchen von Molesmes „altare, quod situm est in Commarcyo", Dunod, Hist. de Commercy I, 10.

Daß auf diesem ersten Zuge Odo's auch Bar schon genommen und von dem Grafen mit einer Besatzung von 500 Kriegern belegt sei, erzählt nur Rod. Glab., dem Giesebrecht und Landsberger folgen. Sigebert dagegen und die Vita Richardi setzen ersterer die Einnahme, letztere die Belagerung des Ortes erst in den zweiten Zug; die übrigen Quellen, die hinsichtlich der Frage, ob die Belagerung mit der Einnahme der Veste geendet hat, wiederum auseinandergehen, wissen überhaupt nur von einem Zuge. Wenn Giesebrecht II, 326 (dem Pabst S. 34 folgt) diese Widersprüche der Quellen dadurch auszugleichen sucht, daß er, gleich als ob das irgendwo bezeugt wäre, erzählt, Odo habe Bar erst genommen, dann den Ort wieder an die Lothringer verloren, ihn darauf zum zweiten Mal belagert und sei bei dieser zweiten Belagerung von dem herbeieilenden Gozelo angegriffen worden, so vermag ich mich mit diesem Auskunftsmittel am wenigsten einverstanden zu erklären. Einmal deswegen nicht, weil Sigebert gerade beim zweiten Einfall ausdrücklich sagt: Bar castrum obsidet et capit, und weil eine andere, Giesebrecht unbekannt gebliebene Quelle, Clarius von Sens (s. unten), die Schlacht vom 15. November auf den Tag nach der Einnahme von Bar setzt. Sodann aber auch aus allgemeineren, methodischen Gründen. Ich kann das von Giesebrecht öfters eingeschlagene Verfahren, zwei sich widersprechende Quellenberichte über ein Ereignis dadurch auszugleichen, daß man sie auf zwei verschiedene Ereignisse bezieht und zwischen denselben eine dritte Thatsache annimmt, die keine Quelle bezeugt (hier die Wiedereroberung Bars durch die Lothringer), in unserem Falle so wenig wie in anderen ähnlichen für zulässig halten. Auch Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 399 ff. und Steindorff I, 28, N. 2 haben sich in einem ganz analogen Falle übereinstimmend gegen dies Verfahren Giesebrechts ausgesprochen. Mir scheint es insbesondere in unserem Falle richtiger, den Widerspruch der Quellen zu constatiren, als ihn durch eine Hypothese zu verschleiern, die an sich unwahrscheinlich ist. Und wahrscheinlich ist es gewiß nicht, daß eine so starke Besatzung, wie Odo nach Rodulf in Bar zurückgelassen hat, überwältigt worden sei, noch ehe das herzogliche Aufgebot Gozelo's von Lothringen herangerückt war. Wenn wir also zwischen den einander widersprechenden Quellen zu entscheiden haben, so trage ich kein Bedenken, die Angabe des zwar zeitlich näher, aber örtlich ferner stehenden Rodulf gegenüber den übereinstimmenden Zeugnissen Sigeberts und der Vita Richardi zu verwerfen, die Belagerung Bars erst in den zweiten

Während Odo noch in Lothringen stand, empfing er die Nachricht, daß italienische Gesandte in seiner französischen Grafschaft eingetroffen seien[1]), die mit ihm zu verhandeln wünschten; er eilte heim, um ihre Botschaft zu vernehmen. Sie kamen vom Erzbischof Aribert von Mailand: derselbe Mann, der einst mit seinen Vassallen über die Alpen gezogen war, um Odo die Herrschaft Burgunds zu entreißen, reichte ihm jetzt die Hand zum Bunde gegen den deutschen Kaiser, der beiden ein unversöhnlicher Feind war. Eine weitverzweigte Verschwörung plante der Erzbischof; die Krone, die er Konrad vor eilf Jahren aufs Haupt gesetzt hatte, meinte er ihm auch wieder entreißen zu können. Eine Anzahl lombardischer Bischöfe, die in gleicher Weise durch den dem geistlichen Stande in der Person des Metropoliten von Mailand angethanen Schimpf wie durch die politischen Maßregeln des Kaisers in Italien verletzt sein mochten, hatte sich ihm angeschlossen: darunter nicht nur ehemalige Angehörige des Mailänder Diöcesanklerus, wie Arderich von Vercelli und Peter von Piacenza, sondern auch ein Mann wie jener Hubald von Cremona, der doch erst vor kurzem unter den Gewaltthätigkeiten Ariberts und seiner Sippe so schwer gelitten und der des Kaisers Schutz gegen die Angriffe seiner Bürgerschaft genossen hatte[2]). Mögen die beiden ersteren durch persönliche Anhänglichkeit an Aribert zu dem Schritte, den sie thaten, bestimmt worden sein: bei Hubald sind wir, nach allem, was wir wissen, nicht berechtigt ein derartiges Motiv vorauszusetzen: für seinen Uebertritt auf die Seite der Gegner des Kaisers kann schwerlich etwas anderes als der Erlaß des jüngsten Lehensgesetzes maßgebend gewesen sein, und man darf daraus schließen, wie tief einschneidend die Wirkung desselben gewesen sein muß.

Radikal genug war der Plan, den der Erzbischof von Mai-

---

Zug Odo's zu setzen und sie nicht lange vor dem 15. November beginnen zu lassen.

[1]) Rod. Glaber a. a. O.

[2]) Die drei genannten kennen als Theilhaber der Verschwörung Wipo, Herim. Aug., Ann. Hildesheim. majores und minores. Wipo und Hermann wissen von keinen weiteren Theilnehmern an derselben; und die Ann. Hildesh. majores schreiben ausdrücklich, daß nur drei Bischöfe mit Aribert verbunden waren: consentientibus sibi tribus episcopis. Dagegen sprechen die Ann. Hildesheim. min. von „alii etiam episcopi" und die Ann. Altahens. sogar von „duodecim coepiscopis regalem curtem absque suspicione frequentantibus" und weiterhin von einer „conjuratio episcoporum et omnium Longobardiae primorum". Daß der Altaicher Bericht von diesen Vorgängen übertreibt, wissen wir schon; daß insbesondere die Theilnahme weltlicher Fürsten an der Verschwörung sehr unwahrscheinlich ist, hat Pabst S. 33, N. 1 bemerkt; vgl. oben S. 241, N. 1. Die Theilnahme noch anderer Bischöfe will ich dagegen nicht so bestimmt in Abrede stellen: aber wir haben keinen Anhaltspunkt, an irgend eine bestimmte Persönlichkeit zu denken, und jedenfalls wird festzuhalten sein, daß nur die drei genannten nach Deutschland in die Verbannung geschickt sind. Ueber Arderich von Vercelli vgl. Bd. I, 124, über Hubald und Peter oben S. 187 und S. 192.

land entworfen hatte. Seine Boten waren beauftragt, Odo die italieniſche Königs-, ja ſelbſt die römiſche Kaiſerkrone anzutragen [1]); von Burgund aus — hier rechnete man wohl auf die Sympathieen, die der Graf noch in den romaniſchen Theilen des Reiches beſitzen mochte — ſollte Odo, ſo ſcheint es, nach Italien vorrücken und die Herrſchaft des Landes gewinnen [2]). Inzwiſchen ſollte in der Lombardei der allgemeine Aufſtand losbrechen; auf irgend eine Weiſe gedachte man ſich des Kaiſers zu entledigen, ihn und ſein Heer vielleicht durch eine plötzliche Erhebung des Volkes zu vernichten, jedenfalls zur Flucht zu nöthigen: nach einem Bericht wäre der 11. November als der Tag des Losſchlagens in Italien in Ausſicht genommen worden [3]); eine Hauptrolle dabei war jedenfalls jenen Biſchöfen zugetheilt, in deren Gebieten der Kaiſer, wie noch vor kurzem in Cremona, ganz arglos verweilt zu haben ſcheint. Odo ging bereitwillig auf die ihm gemachten Vorſchläge ein, die ihm eine glänzende Zukunft zu eröffnen ſchienen; man verabredete Tag und Ort einer Zuſammenkunft, auf der Abgeſandte aller Theilnehmer der Verſchwörung die näheren Einzelheiten des Planes feſtſetzen und das geſchloſſene Bündnis durch Eidſchwüre namens ihrer Herren bekräftigen ſollten [4]).

Unwillkürlich erinnert man ſich bei dieſen Zettelungen der ähnlichen Beſtrebungen, die wir zu Anfang von Konrads Re-

---

[1]) Darin ſtimmen die verſchiedenen Quellen überein; vgl. Arnulf II, 14: secreta igitur legatione suggerit Oddoni, potenti Franchorum comiti, ut se favente arripiat regnum Italiarum; Rod. Glaber III, 9: praestolabantur itaque illum (Odonem) legati ex Italia directi, deferentes ei arram principatus, ut agebant (i. e. ajebant), totius Italiae regionis; Ann. Altah. 1037: praenotatus autem Mediolani episcopus, in perfidia sua perdurans obstinatius, nunciis ad Odtonem Burgundionum regem (!) missis, participem eum fecit praescriptae conjurationis. Als Inhalt der conjuratio wird angegeben u. A.: eundem Odtonem in imperii monarchia constituendum; Ann. Hildesheim. majores: deinde ... missis clam nunciis cum sepedicto Ottone Burgundie tiranno pacificantur, quomodo ipse in Romanum imperium suo suorumque juvamine introducatur.

[2]) Rod. Glaber a. a. O.: existimabant quoque eundem Odonem posse percipere regnum Austrasiorum atque ad eos transire, ut illis gereret principatum. Unter dem regnum Austrasiorum verſteht Rodulf Burgund; vgl. SS. VII, 64, Z. 40: VII, 70, Z. 11.

[3]) Die eingehendſten Nachrichten darüber enthalten die Ann. Altah. 1037: consiliatus est, ut ab eis aliquo modo rex periret deceptus, und unten: in die natali S. Martini dominum imperatorem esse cum exercitu interficiendum. Daß ihre Angaben nicht völlig glaubwürdig ſind, haben wir freilich wiederholt bemerkt; in dieſem Fall aber ergiebt ſich, daß etwas ähnliches im Werke war, auch aus den Ann. Hildesheim. maj. 1037: quomodo ipse (Odo) ... in Romanum imperium, .. augusto aut fugato aut necato (aut fugato aut fehlt Ann. Magd.) introduceretur.

[4]) Ann. Hildesheim. maj. 1037: quod ipse (Odo) libenter audiens, ejusque consilium hianti cupiditate, evidenter ad interitum festinando, promtus arripiens, diem locumque determinat, quo eorum omnium legati convenirent, qui ejusdem sacrilege sue temeritatis conspirationem juramentis ad invicem confirmarent. Regnandi avidus nennt auch Arnulf a. a. O. den Grafen von der Champagne.

gierung kennen gelernt haben. Damals wie jetzt suchte eine namhafte Partei unter den oberitalienischen Großen die deutsche Herrschaft über das italienische Königreich zu beseitigen; damals wie jetzt bot man einem mächtigen französischen Fürsten die lombardische Königs-, die römische Kaiserkrone an; damals wie jetzt war es nicht sowohl eine nationale Politik im wahren Sinne des Wortes, als vielmehr ein egoistisches und persönliches Interesse, das italienische Fürsten veranlaßte, sich in Frankreich ein neues Oberhaupt und einen Bundesgenossen zu suchen [1]). Aber neben diesen Aehnlichkeiten bemerkt man sofort einen gewaltigen Unterschied zwischen den Vorgängen von 1024 und 1025 einer- und denen von 1037 andererseits, und diesen Unterschied müssen wir wieder und wieder betonen, weil er für die richtige Beurtheilung von Politik und Regierungsweise unseres Kaisers nach unserer Auffassung im höchsten Maße wichtig ist. 1024 — ganz wie in ähnlicher Weise im Jahre 1002 bei der Erhebung Arduins von Ivrea — suchten die weltlichen Herren der Lombardei im Ausland eine Stütze gegen die deutsche Herrschaft, und sie suchten sie nicht zum kleinsten Theile deshalb, weil die Krone der hohen Geistlichkeit immer neue Rechte und Ehren in den Schoß warf; gegen ihre Pläne fand das deutsche Königthum seinen festesten Rückhalt an dem italienischen Episcopat — darum war ein Personenwechsel in diesem Episcopat die erste Bedingung, welche die Markgrafen der Lombardei stellten, als sie Wilhelm von Aquitanien zu ihrem Könige zu wählen bereit waren. Jetzt ging der Plan zur Entthronung des deutschen Herrschers von dem Metropoliten Mailands aus, und seine Bundesgenossen waren lombardische Bischöfe: die Markgrafen Oberitaliens, Aledramiden und Otbertiner, das Haus von Canossa und das von Turin, standen treu zu Konrad, und nicht zum wenigsten ihrer Unterstützung verdankte es der Kaiser, wenn der große Plan Ariberts scheiterte. Man erkennt, welch ein gewaltiger Umschwung in den politischen Verhältnissen Oberitaliens in den zwölf Jahren der Regierung unseres Kaisers sich vollzogen hatte!

Es fehlt uns an jedem Anhaltspunkte für die Annahme, daß Konrad schon jetzt von diesen Umtrieben seiner Gegner irgend welche Kunde gehabt habe. Seine nächsten Bewegungen und Maßregeln nach der Aufhebung der Belagerung Mailands und der Zusammenkunft von Cremona stehen, soweit wir zu erkennen vermögen, außerhalb jeden Zusammenhanges damit.

Bevor der Kaiser sein Heer in die Sommerquartiere vertheilte, für die auch diesmal wie im Jahre 1026 die Gegend an den südlichen Ausläufern der tridentinischen Alpen ausgewählt wurde [2]), scheint er am Gardasee, auf jener weiten Fläche, die

[1]) Vgl. Bd. I, 73 ff.

[2]) Wipo cap. 36: imperator, disperso exercitu per regiones, ipse ad montuosa loca secessit propter refrigerium, quoniam ea aestate magnus calor imminebat. Vgl. Bd. I, 133.

man als die prata Sancti Danielis bezeichnete, und die auch ſpäter wohl dem gleichen Zwecke gedient hat, in der zweiten Hälfte des Juni eine Heerſchau über daſſelbe abgehalten zu haben[1]). Dann ging er ſelbſt nach Verona: von den beiden hier ausgeſtellten Urkunden nennt die eine, ein Diplom vom 10. Juli für das Domkapitel zu Florenz, den Markgrafen Bonifaz als Intervenienten[2]) und legt alſo die Vermuthung nahe, daß mit dieſem mächtigſten und ergebenſten Vertreter des weltlichen Fürſtenthums von Italien der weitere Feldzugsplan für das Jahr verabredet worden iſt. Die andere, vom 14. Juli, iſt im Kloſter San Zeno ausgeſtellt, das alſo auch diesmal dem Kaiſer als Abſteigequartier diente; ſie beſtätigt dieſem Stifte und ſeinem Abt Michael das demſelben incorporirte Kloſter San Teoniſto zu Treviſo und ſichert ihm den kaiſerlichen Schutz für ſeine Güter und Rechte[3]) zu. Der Biſchof Johannes von Verona wird bei dieſer Gelegenheit ſeinen Kaiſer, dem er, wie wir wiſſen, treu ergeben war[4]), zum letzten Male geſehen haben; bald darauf, am 12. Oktober dieſes Jahres, verſtarb er[5]), und Konrad hatte ſomit wiederum die Möglichkeit, einen der wichtigſten Biſchofsſitze Italiens in die Hände eines Deutſchen zu bringen. Walther, ein Geiſtlicher von ſchwäbiſcher Herkunft, der dem Kaiſer nahe geſtanden haben muß, ein Mann von hervorragender redneriſcher Begabung, wurde von ihm auf den erledigten Stuhl erhoben[6]); mit ihm beginnt die lange Reihe deutſcher Biſchöfe von Verona, die von da ab bis zum Ende der ſaliſchen Periode kaum wieder unterbrochen iſt.

---

[1]) St. 2093, R. 237, Urkunde vom 18. Juni 1037, betreffend den freien Verkehr der Kaufleute und Bürger von Aſti im ganzen Reich, erläutert im diplomatiſchen Excurs. Ueber den Ort vgl. die Urkunden Friedrichs II. vom Sept. 1220 (in castris in prato S. Danielis apud lacum de Garda u. ſ. w.), Böhmer-Ficker Reg. N. 1157, 1158.

[2]) St. 2094, R. 238, Original im Kapitelsarchiv zu Florenz, Beſtätigung der Güter „interventu ac petitione Gislae ... et Bonifatii nostri fidelissimi marchionis“; Vorurkunde das Diplom Otto's III. vom 6. Juli 998 (Neues Archiv der Geſellſchaft III, 121), dem die ſpäteren Erwerbungen eingefügt ſind.

[3]) St. 2095, R. 239, Or. im Stadtarchiv zu Verona; actum Veronę ad sanctum Zenonem. Eine als Vorlage benutzte Urkunde iſt nicht erhalten.

[4]) Vgl. über ihn Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 124, N. 3. Noch am 20. Febr. 1037 urkundet Johann pro remedio animae Konrads und ſeiner Familie, Biancolini I, 263.

[5]) Das Datum nach Biancolini I, 186.

[6]) Das erſte Zeugnis ſeiner Waltung iſt die Urkunde vom Auguſt 1038 (St. 2116, R. 258, ſ. unten), worin er valde fidelissimus Walterius Veronensis episcopus heißt. Vgl. über ihn Translatio S. Anastasiae cap. 7, SS. IX, 226: de Almannia quidam constitutus episcopus fuit nomine Waltherus in eadem civitate Verona, elemosinis deditus, egregius quidem praedicator et aliis bonis operibus deditus. Daß er 1052 Reliquien des h. Zeno nach Ulm übertragen hat, berichtet Herim. Aug. 1052, und wohl mit Rückſicht auf dieſe Thatſache halten ihn Veroneſiſche Lokalhiſtoriker wie Moscardo, Hist. di Verona S. 118, und Biancolini I, 186, denen ſich Wattenbach SS. IX, 226, N. 8 anſchließt, für einen Eingeborenen von Ulm. Geſtorben iſt er 1055; vgl. Ann. Altah. 1055.

Schon am Tage nach der Ausstellung der zuletzt erwähnten Urkunde, am 15. Juli, finden wir den Kaiser weiter östlich zu Caldiero, einer Ortschaft an der Straße, die von Verona ins Venetianische führt:[1]) — augenscheinlich war sein Augenmerk zunächst darauf gerichtet, Poppo von Aquileja zur Unterwerfung zu nöthigen und so die Gefahr einer Verbindung zwischen den beiden mächtigsten Kirchenfürsten Oberitaliens, dem Patriarchen und dem Erzbischof von Mailand, zu beseitigen. Zu den Maßregeln, welche Konrad zu diesem Zwecke ergriffen hat, scheint eine Sendung des jungen Königs Heinrich zu gehören, über die wir freilich nur sehr mangelhaft unterrichtet sind, die aber merkwürdig genug ist, um uns zu eingehenderer Erörterung zu veranlassen.

Durch eine Urkunde Heinrichs III. vom 2. Juli 1040 für das Kloster San Zaccaria unweit des Dogenpalastes zu Venedig erfahren wir, daß der König diesem Kloster vor seiner Thronbesteigung einen Besuch abgestattet hat[2]). Obgleich eine nähere Bestimmung der Zeit dieser Reise nach Venedig nicht gegeben ist, wird man als sicher annehmen dürfen, daß sie in den Sommer des Jahres 1037 zu setzen ist. Bei Heinrichs erstem Aufenthalt in Italien 1027 waren die Beziehungen des Kaisers zu Venedig der Art, daß er unmöglich seinen jugendlichen Sohn hat dorthin reisen lassen können; 1038 aber begegnet der König in fast allen von seinem Vater ausgestellten Urkunden vom Januar bis zum August als Intervenient[3]), so daß er sich durchaus nicht vom kaiserlichen Hoflager getrennt zu haben scheint. So bleibt nur das Jahr 1037 übrig, während dessen der König, wie wir schon erwähnten, obwohl in Italien anwesend, überhaupt nicht in den Urkunden genannt wird und also sehr wohl eine derartige Sendung übernommen haben kann. Denn daß an eine solche zu denken ist,

---

[1]) St. 2096, R. 240, Güterbestätigung für den Bischof Odelrich von Brescia, der also nicht zu den Gegnern des Kaisers gehört haben kann.

[2]) Die Stelle der Urkunde St. 2190 lautet: dum ibi (in monasterio S. Zachariae) causa orationis presentes fuimus. Steindorff I, 41, N. 6, der zuerst auf diese Urkunde aufmerksam gemacht hat, fügt hinzu: „also ein Aufenthalt König Heinrichs III. in Venedig, motivirt durch Andachtszwecke, aber anderweitig nicht bezeugt und daher schwer zu datiren. Daß er unserem Zeitpunkt, Mitte des Jahres 1038, angehört, ist mir immer noch das Wahrscheinlichste". Ich kann mich diesen Bemerkungen nicht anschließen. Ueber die Zeit der Reise s. unten; daß der König zu Andachtszwecken Venedig besucht hat, folgt aus der Urkunde nicht, sondern nur daß er, da er in Venedig war, causa orationis das Zachariaskloster besucht hat. Eine Reise nach Venedig zu diesem Zwecke wird gewiß umsoweniger angenommen werden können, als San Zaccaria meines Wissens zu den bekannten Wallfahrtsorten nicht gehört.

[3]) Zu den von Stumpf, Reichskanzler II, 177 zusammengestellten Interventionen Heinrichs kommt noch St. 2116. — Am wenigsten wird man mit Steindorff a. a. O. annehmen dürfen, daß der König um die Mitte 1038, kurz nach dem Tode seiner Gemahlin, deren Leichnam er gewiß nicht verlassen hat, einen Abstecher nach Venedig gemacht habe. Steindorff würde auch sicherlich nicht auf diesen Zeitpunkt gerathen haben, wenn er nicht von der irrigen Voraussetzung ausgegangen wäre, daß Heinrich 1037 nicht in Italien war; s. oben S. 240, N. 2.

und daß nicht bloß private Zwecke den König, der ja sein Geschick zu derartigen Missionen schon früher bewährt hatte [1]), nach Venedig geführt haben, wird man um so gewisser als feststehend betrachten können, wenn man in Erwägung zieht, in welcher Entwicklung sich seit dem ersten Römerzuge des Kaisers die inneren Verhältnisse des venetianischen Seestaates und seine Beziehungen zum Kaiser bewegt hatten.

Auch nach der Umwälzung des Jahres 1026 [2]) hatte die Partei der Orseoli in Venedig, der es gewiß zu statten kam, daß zwei Mitglieder des der Dogenwürde beraubten Geschlechtes, Orso, Patriarch von Grado, und Vitalis, Bischof von Torcello, wichtige geistliche Aemter bekleideten, keineswegs allen Einfluß verloren. Der neue Doge, Petrus Barbolanus, scheint nicht eben populär geworden zu sein: wir erfahren, daß er von einzelnen Handwerkern Frohnarbeiten für den Dogenpalast forderte, welche diese zu leisten nicht verpflichtet waren, und daß er sie durch seinen Gastalden unter hartem Zwange hielt [3]). So mag sich — da es sich hier doch schwerlich um einen vereinzelten Fall handelt — unter den niederen Ständen eine Mißstimmung gegen den Dogen verbreitet haben, die der Patriarch Orso geschickt zu benutzen wußte. Im Jahre 1030 oder 1031 kam es auf seine Anstiftung zu einem neuen Aufstande. Barbolanus wurde abgesetzt und gefangen genommen; der Patriarch Orso übernahm die einstweilige Regierung und schickte seinen Bruder, den Bischof von Torcello, nach Konstantinopel, um den vertriebenen Otto Orseolo zurückzurufen, während der entsetzte Doge, geschoren und im Mönchsgewande, ebendahin in die Verbannung gesandt wurde. Das Haupt der den Orseoli feindlichen Partei, Dominicus Flabianus, der Urheber der Revolution von 1026, wurde aufs italienische

---

[1]) Vgl. Bd. I, 312.

[2]) Vgl. darüber Bd. I, 156.

[3]) Soviel wird man der interessanten Urkunde des Grobschmiedes Johannes Sagornino von 1032, die Pertz SS. VII, 37, Anm. mitgetheilt hat, entnehmen dürfen. Die Urkunde ist ausführlich erläutert von Gfrörer, Byzantin. Gesch. I, 474 ff., der freilich wieder nach gewohnter Art zu viel daraus folgert und, wie ich glaube, auch den Text nicht richtig verstanden hat. Als nämlich Sagornin und seine Genossen gegen die Anforderung Barbolano's und seines Gastalden, am Hofe zu frohnden, erwiedern, sie seien nur verpflichtet, bei sich zu Hause für den Palast (ad palacium; Gfrörer I, 475: im Hofe des Palastes) soviel Eisen zu schmieden, als ihnen der Büttel des Dogen bringe, werden sie nach vorangegangenem Zeugenbeweise durch Urtheil zum Reinigungseide zugelassen. Nun heißt es: sed in diebus predicti nostri senioris jam dictum sacramentum minime fecimus. Gfrörer a. a. O. übersetzt: „gleichwohl hat man uns nicht genöthigt, den Eid wirklich zu schwören", und folgert daraus die Schwäche des Dogen (I, 479). Es ist vielmehr klar, daß Barbolano trotz jenes Urtheils die Schmiede nicht zum Eid zugelassen, sondern an seinen Forderungen festgehalten hat; sie beklagen sich ja bei Flabiano, dem Nachfolger Barbolano's, über die Gewaltthätigkeit des Gastalden (caepimus nos lamentare de virtutem, quod gastaldus fabri ferrarii nobis faciebat) und es ist offenbar eine Gunst Flabiano's, daß dieser sie zum Eide nun zuläßt.

Feſtland zu fliehen genöthigt[1]). In Byzanz wurde die venetianiſche Geſandtſchaft ehrenvoll aufgenommen; der Kaiſer entließ Otto, und dieſer ſchickte ſich ſchon zur Rückkehr in die Heimath an, als er gerade in dem Augenblick, da ſein Geſchick ſich zu wenden ſchien, vom Tode ereilt wurde. Nun verſuchte ein anderes Glied der Sippe des Verſtorbenen, Dominicus Orſeolo — unſere Quellen ſind im Streit, ob mit oder ohne Unterſtützung einer namhaften Partei im Volke —, ſich des Dogats zu bemächtigen; es gelang ihm auch, den Palaſt zu occupiren, den der Patriarch Orſo, wir wiſſen nicht, ob freiwillig oder gezwungen, verließ[2]). Indeſſen nur einen Tag und eine Nacht behauptete er die uſurpirte Gewalt: die Gegner der Orſeoli ermannten ſich alsbald, und da, wie es ſcheint, auch der Patriarch den Staatsſtreich ſeines Verwandten, bei dem die geſetzlichen Formen der Wahl ſchwerlich beobachtet worden ſind, nicht begünſtigte, ſo wurde der Eindringling ohne großen Widerſtand geſtürzt und zur Flucht nach Ravenna gezwungen, wo er geſtorben iſt. Nun kehrte Dominicus Flabianus nach Venedig zurück und wurde zum

---

[1]) Chron. Venetum (Altinate) SS. XIV, 25 (ich habe durch Waitz' Güte die neue Ausgabe in den Aushängebogen benutzen dürfen): tres annos retentus est ipse (Barbolanus) ducatum. Ante quod quartum annum expletum esset, apprehensus est Petrum ducem ad dominum Ursonem patriarcha cum ipsi toti populorum Venecie qui eum laudaverunt ducem. Disposuerunt eum de ducatum, et absciderunt barba ejus et cum monachali habitu et ornatum veste transmiserunt illum similiter exiliatum in Grecia in imperatoria potestate; et Dominicus Flabianus prudentissimus vir ad dominum Ursonem patriarcha ejectus est de patria; per integrum annum moratus est et amplius in Italia. Die Zeit iſt nicht genau zu beſtimmen; Dandolo IX, 4 (Muratori SS. XII, 240) ſetzt den Aufſtand in 1031, hat aber keine andere Quelle als die Chronik. Dieſe giebt Barbolano nicht ganz 4 Jahre, während der Dogenkatalog, SS. XIV, 60, ihn 4 Jahre 4 Monate regieren läßt. So wird man zwiſchen 1030 und 1031 ſchwanken müſſen: daß nach der S. 261, N. 3 erwähnten Urkunde 1032 Flabiano ſchon Doge iſt, läßt ſich mit beiden Anſetzungen vereinbaren.

[2]) Chron. Venetum a. a. O.: sic retentus est ipse (Urso) potestate et ducatum, sicut dux fuisset levatum, per medium et integrum annum. Vitali autem episcopum Torcellensi, fratrem istius presuli Ursoni et Otoni duci, missaticum prudentem enarratus est imperatore mistica cum epistola et cum verborum parabola; cum magno amore receptus est et accepto ab imperatore comeatu, sic obiit frater Otonem. Subito nunciatum fuit Ursoni presuli, Dominicum Ursyolum, de propria tribu illorum pertinentem consanguineum, absque Veneticorum populi voluntatem, apprehensus est Venecie ducatum. Dux se levavit, per integrum diem et nocte una moravit, et in Ravenna fuga lapsus est. Catalog. duc. a. a. O.: Domnus Ursus patriarcha tenuit ducatum per annum 1 et menses 2. Post hec non modica pars Venetici populi (modica parte populi consentiente ſagt Dandolo IX, 5) elegerunt sibi ducem Dominicum Ursyolum, qui ducavit unum diem, et ejectus est de palacio, et fuga lapsus est in Ravena ibique defunctus est. Daß Dandolo a. a. O. den Patriarchen vor dem Staatsſtreich des Dominicus Orſeolo ſeine Reichsverweſung niederlegen und nach Grado heimkehren läßt, hat nur den Werth einer Conjectur dieſes Autors, der ich nicht folgen mag, da ſie dem Chron. Venetum zu widerſprechen ſcheint.

Dogen erwählt[1]), der von Byzanz aus anerkannt und mit dem Titel eines kaiserlichen Protospatars geehrt wurde[2]): in seinen Tagen ward ein Gesetz erlassen, daß niemals bei Lebzeiten eines Dogen ein Mitregent oder Nachfolger erwählt werden sollte; so ward ähnlichen, auf Erblichkeit des Dogats gerichteten Bestrebungen, wie sie die Orseoli befolgt hatten, für alle Zeit ein Riegel vorgeschoben[3]).

Die Beziehungen unseres Kaisers zu dem Seestaate werden durch diese Abwandelungen in dessen inneren Geschicken nur wenig berührt sein — sie blieben andauernd feindlich. Den Entscheidungen der römischen Synode von 1027[4]) hatten sich weder der Patriarch Orso von Grado noch die einander folgenden Dogen gefügt; noch aus dem Jahre 1034 besitzen wir eine Urkunde des Kaisers, die schon in anderem Zusammenhang erwähnt ist, aus der wir erfahren, daß der Patriarch Poppo bei Konrad über den ihm vorenthaltenen Besitz der Insel Grado Beschwerde führte[5]). Der Kaiser hatte auch diesmal seinen Klagen Gehör geschenkt und mit der Motivirung, daß die Venetianer alle Zeit seiner Herrschaft feindlich gewesen wären, dem Patriarchen von Aquileja das bis dahin venetianische Gebiet zwischen der Piave und Livenza zugesprochen, damit seine Kirche nicht an ihrem Eigenthum Schaden erleide[6]). Er blieb also bei seiner schon früher befolgten[7]) Politik, die für einen nicht seemächtigen Staat unangreifbare Lagunenstadt durch Occupation ihrer Besitzungen und Rechte auf der terra ferma zu bekriegen.

---

[1]) Chron. Venetum a. a. O.: reversus Dominicus Flabianus [de Italia cum magno honore] dux fuit elevatum.

[2]) Dandolo IX, 6: hic a Constantino augusto protospatarius ordinatus est. Die Nachricht wird kaum anzuzweifeln sein; aber der Name des Kaisers muß irrig sein: Konstantin VIII. ist 1028 gestorben, und Konstantin IX. hat erst im Juni 1042 den Thron bestiegen; es wird eine Verwechselung mit Romanos vorliegen, die um so leichter denkbar ist, da Dandolo wohl nur aus einer Urkunde, in der Flabianus den Titel führt, auf die Thatsache geschlossen hat.

[3]) Dandolo a. a. O.: his diebus reperitur statutum, ut dux creandus consortem vel sucessorem non faciat nec fieri permittat eo vivente. Ein angebliches Gesetz, durch welches die Orseoli verbannt wären, ist ein Märchen des ambrosianischen Glossators des Dandolo; vgl. Kohlschütter S. 59. Gfrörer I, 472 vermuthet, daß es sich nicht um ein Gesetz, wohl aber um einen nicht durchgegangenen Gesetzvorschlag handele.

[4]) Vgl. Bd. I, 158.

[5]) St. 2053, R. 196 (s. oben S. 104, N. 3) Notariatscopie im Kapitelsarchiv zu Udine.

[6]) Venetici vero quoniam semper imperio nostro rebelles extiterunt ac Gradum plebem per vim tenuerunt, ne prefata ecclesia de propriis rebus tale pateretur damnum . . . . . sancte Aquilejensi ecclesie ejusque rectori Popponi patriarche et ejus successoribus donamus et . . . confirmamus terram, quam Venetici olim visi sunt habere inter fluvios Plavum et Liquentiam jacentem cum omnibus appendiciis et utilitatibus. Ich citire nach der in der vorigen Note citirten Copie, deren Text besser ist als der gedruckte.

[7]) Vgl. Bd. I, 154. 155.

Nun aber mußte sich die Lage der Dinge für den Kaiser wesentlich ändern, seit er selbst mit Poppo von Aquileja zerfallen war. Eigentlich doch nur um dieses Patriarchen willen hatte Konrad sich mit Venedig überworfen; die Feindschaft der Venetianer gegen ihn wird — wenigstens wissen wir von anderen Gründen nichts — lediglich in ihrer Weigerung, die Ansprüche Poppo's anzuerkennen, sich geäußert haben. Je näher es ihm daher jetzt liegen mußte, sich mit dem Seestaate zu vergleichen, um so wahrscheinlicher wird die Vermuthung, daß die Sendung König Heinrichs eben diesen Zweck gehabt hat, daß der Kaiser, um Poppo zu strafen oder auch um sich vor Angriffen seitens des Patriarchen sicherzustellen, Frieden und Bündnis mit dessen venetianischen Feinden gesucht hat.

Welchen Erfolg diese Mission des jungen Königs in Bezug auf die Beziehungen des Reiches zu Venedig gehabt hat, darüber bleiben wir völlig im unklaren. Wir können konstatiren, daß unter Heinrich III. zweimal päpstliche Entscheidungen gegen den Patriarchen von Aquileja und zu Gunsten seines Rivalen von Grado erfolgt sind [1]); wir sind vielleicht berechtigt, da die zweite derartige Entscheidung von dem Heinrich III. nahestehenden Leo IX. ausgesprochen ist, anzunehmen, daß der Sohn Konrads sich der Interessen Aquileja's minder warm angenommen hat, als sein Vater. Und eine derartige Annahme liegt um so näher, als uns glaubwürdig berichtet wird, daß Heinrich zur Zeit des Dogen Dominicus Contarenus, des Nachfolgers von Flabianus, das alte Bündnis mit Venedig, dessen Erneuerung sein Vater verweigert hatte, seinerseits wieder angeknüpft habe [2]). Aber ob das alles mit dem Besuch von 1038 zusammenhängt oder Folge späterer Ereignisse ist, darüber ist nicht einmal eine Vermuthung auszusprechen gestattet.

Wohl aber dürfen wir, ohne in den Hypothesen zu weit zu gehen, annehmen, daß das fernere Verhalten Poppo's durch die Gefahr einer Annäherung des Kaisers an Venedig nicht unbeeinflußt geblieben ist. Konrad brauchte nicht zu weiteren feindseligen Maßregeln gegen den Patriarchen zu schreiten; dieser that, wozu ihn seine Vergangenheit in gleicher Weise wie das Interesse seiner Kirche mahnten: — in demüthigster Haltung, barfuß, in härenem Büßergewand, weit entfernt von jenem Trotz, mit dem Aribert aufgetreten war, ging er dem heranrückenden Kaiser entgegen und flehte um seine Verzeihung [3]); um die Mitte des August

---

[1]) Ostern 1044 und Ostern 1053; vgl. Steindorff I, 259, II, 235.

[2]) Dandolo, IX, 7, 12. (Muratori SS. XII, 245); vgl. Cappelletti, Storia di Venezia I, 361, wo die angeblich im Cod. Trevisaneus enthaltene Urkunde ins Jahr 1055 gesetzt wird. Steindorff hat diesen Vertrag und die Beziehungen Heinrichs III. zu Venedig nicht erörtert.

[3]) Ann. Altah. 1037: postea vero (Poppo) veniens discalciatus et laneis ad carnem tectus gratiam impetravit imperatoris.

hielt Konrad seinen Einzug in Aquileja[1]). Ganz ohne Strafe scheint übrigens der Patriarch nicht davongekommen zu sein: daß er dem Kaiser Güterabtretungen gemacht hat, beweisen zwei vom 17. August datirte Urkunden, durch welche Konrad über solche ihm von Poppo abgetretenen Besitzungen in der Nähe von Cittanuova zu Gunsten des Bischofs dieser Stadt verfügte[2]).

Bald nach dem wesentlichen Erfolge, der durch die Unterwerfung des Patriarchen erzielt war, verließ der Kaiser das Gebiet von Aquileja wieder; am 1. September befand er sich auf dem Rückwege nach der Lombardei zu Treviso[3]). Dann sind wir bis in den Dezember hinein bei dem Mangel an weiteren Urkunden und dem Schweigen unserer sonstigen Quellen außer Stande, die Bewegungen des Kaisers zu verfolgen.

Inzwischen waren in eben diesen Monaten, während deren der Aufenthalt Konrads uns unbekannt bleibt, in Deutschland wie in Italien die wichtigsten Entscheidungen erfolgt, waren Aribert und seine Verbündeten auf der ganzen Linie geschlagen. Daß das Komplot der italienischen Bischöfe entdeckt und vereitelt wurde, verdankte der Kaiser der engen Verbindung, in die er mit den weltlichen Fürsten Oberitaliens getreten war. Die Boten[4]),

---

[1]) Aus Aquileja sind die beiden, in der folgenden Note angeführten Urkunden vom 17. August datirt.

[2]) St. 2097, R. 242 (jetzt auch Cod. dipl. Istriano zu 1038), und St. 2098, R. 243 bis auf den Namen des geschenkten Gutes wesentlich gleichlautend: qualiter Poppo patriarcha . . . pro remedio animae suae sanctae Aemonensis ecclesiae paupertati compassus (daß diese Motivirung dem wahren Sachverhalt nicht entspricht, sind wir unter den obwaltenden Umständen anzunehmen umso eher berechtigt, als ähnliche Verschleierungen in Kaiserurkunden öfter begegnen) villam S. Laurentii (villam Umaghi) juxta eandem Aemonensem civitatem sitam, quam ipse per nostrum praeceptum (vgl. R. 241) et privilegium apostolicum usque nunc visus est habere, in nostrum jus reflexit, eo rationis tenore, quatenus . . . sanctae Aemonensi ecclesiae et Ioanni praesuli . . . memoratam villam . . . largiri atque confirmare dignaremur. Vgl. Ficker, Eigenthum des Reiches am Reichskirchengute S. 83.

[3]) St. 2099, R. 244, Urkunde für St. Andreas zu Ravenna, Bestätigung aller Güter, insbesondere auch dessen „quae Lambertus comes ante nostrum missum refutavit in comitatu Pupiliensi“ (also ein weiteres Placitum, s. oben S. 328, N. 3). Eine Emendation des Datums „in die kal. Sept.“, wie ich sie Kanzlei Konrads II. a. a. O. vorgeschlagen habe, mag ich heute nicht mehr befürworten. Dagegen kann eine andere, in Bezug auf dies Diplom aufgeworfene Frage nun beantwortet werden. Erhalten ist dasselbe in einem Transsumpt von 1316; die beigefügte Beschreibung des Siegels (Kanzlei Konrads II. S. 86) giebt als Inschrift desselben: Conradus (l. Chuonradus) pius Dei gratia et ulterius legi non poterat. Mußte ich früher dahingestellt sein lassen, ob hier ein besonderes italienisches Kaisersiegel anzunehmen sei, so fällt dieser Zweifel jetzt fort, nachdem die Existenz dieses Siegels an zwei noch erhaltenen Exemplaren nachgewiesen ist (N. Archiv VI, 546, 562); unsere Urkunde kommt jetzt als drittes Zeugnis hinzu und zeigt, daß der Stempel schon 1037 verwandt ist.

[4]) Quellen für das Folgende sind: Ann. Altah. 1037: non multo post tempore comprehenditur quidam Adalbertus cognomento Fortis cum literis sepedicti archipraesulis conjurationem indicantibus . . . . Itaque

welche den Verkehr zwischen Aribert und dem Grafen von der Champagne vermittelten, nahmen ihren Weg über einen der Pässe, welche, aus Burgund nach Piemont führend, auf der italienischen Seite der Alpen in das Gebiet der Markgrafschaft von Turin ausmünden. Einer dieser Boten, Adalbert der Starke genannt, ward mit Briefschaften Ariberts, welche den ganzen Plan enthüllten, ergriffen und der Markgräfin Bertha, der Witwe Manfreds II. von Turin, zugeführt, welche durch die Vermählung ihrer beiden Töchter Adelheid und Irmgard mit Hermann von Schwaben, dem Stiefsohn des Kaisers, und Otto von Schweinfurt ganz an das deutsche Interesse gefesselt war. Sie ließ ihm die Briefe, die man bei ihm gefunden hatte, abnehmen; aus denselben erfuhr man Ort und Zeit jenes Gesandtencongresses, der zwischen Aribert und Odo verabredet war. Sofort entsandte die energische Fürstin, die in Abwesenheit ihres Schwiegersohnes die Landesverwaltung geführt zu haben scheint, Bewaffnete an den Ort der Zusammenkunft, und es gelang ihr, sämmtlicher Gesandten habhaft zu werden, die nun alsbald, nachdem sie ein vollständiges Geständnis abgelegt hatten, in Fesseln geschlagen und an den Hof des Kaisers geschickt wurden. Konrad empfing die Nachricht bei Gelegenheit eines Fürstentages, den er zusammenberufen hatte: so geheim gehalten war bisher der Plan Ariberts, daß jene drei mit ihm verschworenen Bischöfe nicht nur bisher ohne Verdacht am Hofe verkehrt hatten[1]), sondern sogar auf der vom Kaiser berufenen Versammlung zu erscheinen gewagt hatten. Mit rücksichtsloser Strenge schritt Konrad sofort gegen die Verschworenen ein: er ließ die versammelten Fürsten zum Gericht zusammentreten und die drei völlig überführten Bischöfe des Hochverrathes schuldig sprechen[2]); dann verhängte er die Strafe

---

patefacto indicio internuncius et auctor hujusce mali Adalpertus juste decenterque vinculatus, exilio [est] damnatus. Ann. Hildesheim. maj. (Ann. Saxo) 1037: interea supradictorum conspiratorum Deo nequiciam detegente, quedam fidelis domna, socrus scilicet Herimani Suevorum ducis, in hisdem finibus conmorans, legatorum conventum rescivit, missisque suis satellitibus omnes simul conprehensos reique veritatem confessos inperatori, ubi in publico conventu eisdem tribus episcopis presentibus consederat, transmisit. Auf der Combination beider Berichte, die sich ergänzen, ohne sich zu widersprechen, beruht die Darstellung im Text.

[1]) Ann. Altah. 1037: cum duodecim (über die Zahl s. oben S. 256, N. 2) coepiscopis regalem curtem absque suspicione frequentantibus. Ann. Hildesheim. maj.; s. die vorige Note.

[2]) Ann. Hildesheim. maj. (am besten in den Ann. Magdeburg.) 1037: augustus statim cum fidelibus Christi condignas Deo, qui revelat archana, gratiarum actiones agens, ex senatus decreto predictos episcopos trans Alpes conservandos contulit; sicque illa conspiratio deperiit. Ann. Hildesheim. min. 1037: Placentinus, Cremonensis, Vercellensis, alii etiam episcopi, majestatis quidem rei (so wird statt quidam m. rei zu schreiben sein) . . . captivi ad nos in diversa loca exiliati sunt. Herim. Aug. 1037: episcopi Placentinus, Cremonensis et Vercellensis incusati ab imperatore captique et in exilium missi sunt. Wipo cap. 35: eodem

der Verbannung nach Deutschland über sie und ließ sie an verschiedenen Orten in Haft geben; auch andere der Mitschuldigen, darunter jener Adalbert, wurden in Fesseln über die Alpen geschickt. Peter von Piacenza scheint im Exil verstorben zu sein[1]; Arderich von Vercelli[2] und Hubald von Cremona sind später von Heinrich III. begnadigt worden und in ihre Bisthümer zurückgekehrt, über die Konrad keine anderweitige Verfügung getroffen hatte.

Graf Odo von der Champagne war schwerlich schon von diesen Vorgängen unterrichtet, als er den mit Aribert verabredeten Angriff gegen den Kaiser im Herbst des Jahres 1037 wieder aufnahm. Nicht gegen Burgund beschloß er zunächst seine Waffen zu wenden, wie man nach dem, was wir über jene Verabredungen erfahren haben, hätte annehmen sollen, sondern er machte vielmehr wiederum Lothringen zum Ausgangspunkt seiner Operationen. Es ist neuerdings versucht worden, diesen auf den ersten Blick allerdings befremdlichen Entschluß des Grafen aus einer allgemeinen Richtung der französischen Politik zu erklären, die bei jedem Angriff auf das deutsche Reich gleichzeitig Italien wie Lothringen ins Auge gefaßt habe[3]. Indessen dürften derartige allgemeine und doktrinäre Erwägungen kaum für Odo's Entschließungen maßgebend gewesen sein: ist man doch ohnehin schwerlich berechtigt, seine persönliche Politik als eine allgemein französische zu bezeichnen, zumal das königliche Frankreich nach wie vor, soweit wir zu beurtheilen vermögen, durchaus gute Beziehungen zu unserem Kaiser aufrechtzuerhalten bestrebt war[4]. Indem Odo sich gegen Lothringen wandte, bekämpfte er vielmehr

---

anno in Italia tres episcopi Vercellensis, Cremonensis, Placentinus apud imperatorem accusati sunt, quos imperator comprehensos exulari fecit. Wipo fährt fort: quae res displicuit multis, sacerdotes Christi sine judicio dampnari; da aber die Hildesheimer Annalen ausdrücklich von einem Beschluß der Fürsten sprechen und ein solcher doch nur in den Formen des gerichtlichen Verfahrens erfolgt sein kann, so kann Wipo auch hier nur den Mangel eines geistlichen Gerichtes meinen, das ja, nach streng kirchlicher Anschauung, zu peinlichem Verfahren gegen Geistliche allein competent war. S. oben S. 233, N. 1.

[1]) Seinen Todestag, wohl 27. Januar 1038, giebt das Necrol. S. Sabini, N. Archiv V, 440. Sein Nachfolger Aicardus („nativo di Capua", Poggiali III, 307, Campi I, 322, also wahrscheinlich von Konrad in Unteritalien ernannt) wird schon im Juli 1038 urkundlich erwähnt, Poggiali a. a. O. S. 308.

[2]) Dessen Bekanntschaft mit Arnold von St. Emmeram zu Regensburg (De S. Emmerammo II, 75, SS. IV, 573: ut relatu cognovi domini Arderici Verecellensis episcopi) wird aus dieser Zeit seiner Verbannung in Deutschland stammen.

[3]) So H. Pabst zuerst andeutungsweise in seiner Dissertation De Ariberto S. 34, dann weiter ausgeführt in dem vortrefflichen Aufsatze: Frankreich und Konrad II. in den Jahren 1023 und 1025, Forsch. z. deutsch. Gesch. V, 339 ff., besonders S. 368.

[4]) Daß der Zug Odo's von 1037 gegen den Willen Heinrichs von Frankreich unternommen ist, sagt ausdrücklich die Hist. Franc. bei Bouquet XI, 160: 1037 Odo contra regis Ainrici voluntatem . . . contra Alamannos et Lotharingos properavit ad bellum.

einerseits diejenigen Fürsten, die, wie der Bischof von Toul und der Herzog von Lothringen, nun seit langen Jahren seine politischen Gegner waren; andererseits konnte aber auch in der That bei der damaligen Lage der Dinge eine derartige Richtung seiner Operationen in manchen Beziehungen den größten Erfolg zu versprechen scheinen. Man muß sich erinnern, daß der Plan der italienischen Verschworenen einen unerwarteten Angriff auf Konrads Heer, daß er die Vernichtung des Kaisers und der Seinigen in Aussicht nahm. Gelang dieser Plan — und von dieser Voraussetzung mußten doch Odo's Berechnungen ausgehen —, so war ein Einfall des Grafen in Lothringen ungleich wichtiger als eine Occupation Burgunds. Erschien Odo in dem Augenblick, da das kaiserliche Heer in Italien einer vernichtenden Katastrophe erlag, mit ausreichender Truppenmacht auf deutschem Boden, benutzte er geschickt die Verwirrung des Augenblicks, die hier bestimmt eintreten mußte, so konnte er vielleicht hoffen, daß er auf die dann nothwendig werdende Neuwahl einen gewissen Einfluß würde ausüben können, jedenfalls aber voraussetzen, daß ihm die Erweiterung seines Gebietes nach der lothringischen Seite, die er seit Jahrzehenten erstrebte, und die Anerkennung seiner burgundischen Ansprüche von dem Nachfolger Konrads nicht versagt werden könne. Und wenn er gar den kühnen Gedanken hegte, die Kaiserkrone, auf die ihm Aribert Hoffnungen gemacht hatte, auf sein Haupt zu setzen, so war kaum eine burgundische Eroberung so wichtig für ihn, wie die der alten Kaiserpfalz zu Aachen, mit der sich uralt-heilige Erinnerungen an den großen Karl verbanden [1]).

Daß aber auf ähnliches seine Bestrebungen gerichtet waren, ist glaubwürdig bezeugt; indem er mit einem starken Heer [2]) zunächst die lothringische Grenzfestung Bar [3]) angriff, gedachte er wohl nur den Erfolg des Vorgehens seiner italienischen Verbündeten abzuwarten: sein Ziel war Aachen, und stolzen Muthes berühmte er sich, er werde das Weihnachtsfest in der deutschen Krönungsstadt feiern [4]).

Wie in Italien jene weltlichen Herren, die Konrads kluge Politik für sich gewonnen hatte, in diesen entscheidungsvollen

---

[1]) Vgl. über die Bedeutung Aachens in dieser Beziehung die Stellen bei Waitz, Verfassungsgesch. VI, 240, N. 4, 241, N. 1—3, die sich noch vermehren ließen.

[2]) Laurentius de Leodio, Gest. epp. Virdunens. zu 1048, SS. X, 491. totis Franciae viribus.

[3]) Otto Frising. Chron. VII, 15: in castro Barra in termino regni sito.

[4]) Ann. Hildesheim. maj. (Ann. Saxo) 1037: Uto Burgundie tirannus ... corde elato Aquisgrani palacium invadere decrevit seque ibi nativitatem Christi sessurum prejactavit. Sicque mensis tantum spacio ante idem festum (über die Zeit s. unten) urbem imperatoris, que Bara dicitur, sitam in Lotharingia juxta marcam Gozelonis ducis filiique ejus Godefridi circumquaque debachatus predando obsedit.

Monaten getreu zum Kaiser standen, so erwies sich auch in Deutschland ein Fürst, der einst zu den eifrigsten Gegnern des Saliers gehört, dann aber reiche Gunst von ihm erfahren hatte, als seine treueste und zuverlässigste Stütze. Herzog Gozelo von Lothringen, dem sein Sohn Gottfried, schon seit längeren Jahren mit der Familiengrafschaft von Verdun belehnt, zur Seite stand [1]), war sich der Pflichten, die ihm seine Stellung als Träger des obersten Reichsamtes an den gefährdeten Westmarken des Reiches auferlegte, vollkommen bewußt; und die raschen und energischen Maßregeln, die er zur Abwehr der französischen Invasion ergriff, hatten einen durchschlagenden und vollständigen Erfolg. Aus allen Theilen der beiden unter seiner Herrschaft vereinigten lothringischen Herzogthümer bot er die Vasallen des Kaisers gegen den Feind auf. Mit den Truppen, die er selbst, und denen, die sein Sohn heranführte, vereinigte sich die reisige Mannschaft der Bisthümer Metz und Lüttich, die erstere, wie es scheint, ohne

---

[1]) Järschkerski, Godfried der Bärtige, S. 13 ff., dem sich Steindoff I, 53 anschließt, nimmt an, daß Gottfried bereits damals Oberlothringen, wie Steindorff es ausdrückt, gleichsam als Unterherzog verwaltet habe. Ich vermisse dafür jeden Beweis. Denn die Urkunde von 1036 (Beyer, Mittelrhein. UB. I, 360), welche Järschkerski dafür herangezogen hat, bietet, da sie in Form und Fassung nach Steindorffs eigener Meinung deutliche Spuren der Verderbnis an sich trägt (sie ist eine im 13. Jahrh. entstandene Fälschung), in Wirklichkeit keine Gewähr dafür. Und ebensowenig will es besagen, daß in den Ann. Hildesheim. 1037 einmal Gozelo und Gottfried zusammenfassend als duces bezeichnet werden, nachdem kurz vorher dux Gozelo et filius ejus Godefridus — letzterer ohne Titel — erwähnt sind. Wo genauer geredet wird, führt Gottfried unter Konrad II. nie den Herzogstitel; vgl. die Urkunden aus Lüttich vom 3. Nov. 1034 (Martène et Durand, Ampliss. Collectio. IV, 1166 ff.): Gozelo dux ejusque filius Godefridus; Wipo cap. 35: Gozelo dux Lotharingorum et filius suus Godefridus; Laurent. de Leodio, Gest epp. Virdunens. a. a. O.: dux Gozelo et Godefridus filius ejus; Hugo Flavin. II, 29 (eben wie in den letzten Stellen bei Gelegenheit der Schlacht von Bar), SS. VIII, 401: Godefridus, Gozelonis ducis filius, endlich die Urkunde vom 2. September 1038 (Beyer, Mittelrhein. UB. I, 365), die schon Järschkerski berücksichtigt hat. Später dagegen ist Gottfried allerdings noch bei Lebzeiten des Vaters Herzog geworden, wie drei Urkunden der Jahre 1040 und 1041 (Järschkerski S. 13, N. 5) und Herim. Aug. 1044 beweisen. Ob er aber die Mitbelehnung mit dem Herzogthum noch von Konrad nach dessen Rückkehr aus Italien, also Ende 1038, etwa in Anerkennung seiner gegen Odo geleisteten Dienste, oder ob er sie erst von Heinrich III. erhalten hat, muß dahingestellt bleiben; doch halte ich das erstere für wahrscheinlicher, da Gozelo wenigstens zu Anfang von Heinrichs Regierung zu diesem nicht in guten Beziehungen stand. Bezog sich diese Mitbelehnung etwa auf ganz Lothringen (was natürlich nicht hindern konnte, daß zu faktischer Verwaltung Gozelo seinem Sohne nur Oberlothringen überließ), so würden sich daraus die Ansprüche erklären, die Gottfried 1044 erhob und deren Begründung Steindorff I, 201 vermißt.

War nach dem Gesagten Gottfried 1037 noch nicht Herzog, so wird er doch als Graf von Verdun zu bezeichnen sein; Friedrich (vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III., 235 ff.), der Bruder Gozelo's, wird auf diese Grafschaft bald nach seinem Eintritt in das Kloster St. Vannes verzichtet haben. Dann haben wir über ihre nächsten Schicksale keine Kenntnis; 1032 aber war sie schon im Besitz Gottfrieds; vgl. die Urkunde Ramberts von Verdun vom September 1032 (Gallia Christiana XIII, 557): duce Frederico, comite Gotfrido.

den greisen Bischof Dietrich[1]), der die Strapazen des Feldzuges scheuen mochte, die letztere geführt vom Bischof Reginard selbst, den der Herzog persönlich in seiner Hauptstadt aufgesucht und zur Theilnahme an dem Zuge bewogen hatte[2]); von weltlichen Herren werden der Graf Gerhard vom Elsaß, der Oheim des Kaisers, der auch in Lothringen reich begütert war[3]), ferner der Graf Albert von Namur, dessen Haus dem Gozelo's durch verwandtschaftliche Beziehungen nahe stand und der mit dem Lütticher Bischof herbeigezogen war[4]), genannt.

Ob Odo die Stadt Bar schon genommen hatte, oder ob er noch vor der Veste lagerte, als das deutsche Entsatzheer heranrückte, darüber gehen unsere Quellen auseinander, so daß eine ganz sichere Entscheidung der Frage unmöglich ist. Vielleicht, daß der Bericht eines, wenngleich späteren, so doch, wie es scheint, wohlunterrichteten französischen Schriftstellers das Richtige trifft, demzufolge die Truppen Gozelo's einen Tag nach der Einnahme der Veste durch Odo herangezogen seien[5]); war dies der Fall, so mochte leicht von ferner Stehenden die Belagerung noch nicht für beendigt gehalten werden, während besser unterrichtete Berichterstatter von der Einnahme der Stadt erfahren haben konnten.

Ueber den Tag des entscheidenden Kampfes kann kein Zweifel sein; am 15. November stießen die Heere aufeinander[6]). Odo's

---

[1]) Denn Wipo cap. 35 erwähnt nur die militia episcopi Mettensis.

[2]) Rupert cap. 29, SS. VIII, 272: dux Gozelo Leodium venit, dominum Reginardum episcopum rogat plurimum ..., ut non solum sibi, verum etiam omni Lotharingiae, immo vero universo subveniret imperio.

[3]) Wipo a. a. O.; vgl. über ihn Bd. I, 3, N. 4 und die dort angeführten Stellen.

[4]) Rupert a. a. O.: Albertus comes Namucensis, qui cum episcopo erat. Er war vermählt mit Regelindis, einer Tochter Gozelo's, vgl. Fundatio eccl. S. Albani Namucensis, Neues Archiv VIII, 591 und den Stammbaum S. 597.

[5]) Clarius Senonens. zu 1046, SS. XXVI, 32: tunc temporis Odo comes exercitum congregavit et contra ducem Goscelonem perrexit et castrum, quod Barrus vocatur, obsedit; tandem postea illud cepit et in crastinum cum ipso duce et Alemannis pugnavit. Diese Nachricht ist bisher von deutschen Forschern nicht beachtet worden. Im übrigen berichten, von Rod. Glaber (s. oben S. 255, N. 2) abgesehen, die Einnahme Bars Sigebert. Gemblac. 1037, Rupert a. a. O., Ann. Hildesheim. minor. 1037, die Belagerung Vita S. Richardi Vird. cap. 11 und Ann. Hildesheim. major. 1037. Mich für die ersteren zu entscheiden, bestimmt mich auch noch der Umstand, daß der Verfasser der kleineren Hildesheimer Annalen die größeren vor sich hatte, wenn er also von ihnen abweicht, doch wohl eine aus besserer Kenntnis stammende Berichtigung seiner Quelle vorgenommen hat.

[6]) Diesen Tag nennen Ann. Laubiens. SS. IV, 19 und Ann. Elnonens. maj., SS. V, 12. Dazu stimmt, daß im Necrol. S. Petri Carnot. sowie im Necrol. Sparnacens. 17. kal. Decembris als Todestag Odo's angegeben wird, Bouquet XI, 420, 73 N. Nur ungefähr stimmt dazu die Angabe der Ann. Hildesheim. maj. (s. oben S. 268, S. 4). Ein abweichendes Datum giebt nur der auch sonst eigenthümliche, in Deutschland gleichfalls bisher nicht beachtete Schlachtbericht des Jean de Bayon im Chron. Mediani monasterii cap. 48 (Calmet, Hist. de Lorraine, preuves I, col. 67), der den Kampf „in

Truppen waren an Zahl den Gegnern überlegen, und anfangs ſchien ſich auch der Sieg auf ſeine Seite zu neigen [1]). Nach den freilich nicht ganz unverdächtigen Angaben einer ſpäteren Lütticher Quelle wäre es dann weſentlich das Verdienſt des Biſchofs Reginard und ſeiner Schaaren geweſen, wenn der Graf die errungenen Vortheile wieder verlor: er habe, ſo wird uns hier erzählt, bereits den linken Flügel der Deutſchen in die Flucht geſchlagen gehabt und ſich dann mit geſammter Macht auf die Lütticher geworfen [2]). Dieſe aber hätten tapferſten Widerſtand geleiſtet; ſo habe Herzog Gozelo die Zeit gewonnen, ſeine Truppen wieder zu ordnen und den Kampf zu erneuern. Nach langem und blutig-heißem Ringen wurde dann der Sieg gewonnen [3]), indem die Franzoſen ſich zur Flucht wandten [4]). Auf beiden Seiten [5]) hatte man bedeutende Verluſte zu beklagen, die bedeutendſten freilich die Franzoſen, deren Anführer, Graf Odo, ſelbſt auf der Flucht erſchlagen wurde [6]); außerdem blieb der Graf Manaſſe von Dammartin; einen anderen vornehmen Herrn aus ihrer Mitte, den Grafen Walram von Breteuil, den Gottfried,

---

campis Honol super Ornam flumen festo S. Clementis tertiae feriae ab hora diei quarta usque pene decimam“ dauern läßt. Feria 3. paßt zum 15. November, während St. Clemenstag auf den 23. fällt. Ob der Schlachtort Honol am Ornain (jetzt unbekannt, vgl. Clouet, Hist de Verdun II, 38) auf gute Tradition zurückgeht, laſſe ich dahingeſtellt.

[1]) Soweit ſtimmen Rupert und Jean de Bayon überein.

[2]) Rupert cap. 29: Odo princeps hostium sinistro cornu protrito milites suos convertit, totum belli negotium in episcopum agit, a cujus se militibus cernebat prae omnibus et sentiebat praegravari.

[3]) Soweit Rupert a. a. O. Die für Lüttich panegyriſch gefärbte Tendenz ſeines Berichtes leuchtet ein. Nach Jean de Bayon, deſſen Quelle leider unbekannt bleibt, bringt vielmehr die Ankunft des Grafen Gerhard die Entſcheidung: dadurch erſchreckt, fliehen die Franzoſen.

[4]) Ann. Sangall. 1037: bellum inter Gozelinum et Uotonem committitur, in quo Uoto victus interit, ejusque exercitus hac illacque diffugit.

[5]) Nach Rupert a. a. O. (Albertus comes Namucensis . . . dum prae nimio zelo hostem conterendi in confertissimos hostes incursat, unde unde telis obruitur, sed dum cedere censet esse pudori, cum multo hostium detrimento non inultus periit) wäre Graf Albert von Namur auf deutſcher Seite gefallen; indeſſen iſt dieſe Nachricht gegenüber den Angaben der Fundatio eccl. S. Albani Namucensis (Neues Archiv VIII, 590 ff.) über ſein ſpäteres Leben nicht aufrechtzuerhalten, vgl. meine Bemerkungen ebenda S. 548.

[6]) Wip. cap. 35: Oudo . . . fugiendo interfectus est. Herim. Aug. 1037: Odo victus et cum suis fugatus in ipsa fuga peremptus interiit. Chron. Suev. Univ. 1037: Ŏto . . . fugiens a quodam milite occiditur. Clarius Senonens. a. a. O.: Odo . . . victus fugam iniit, fugiens . . . interfectus obiit. Rod. Glab. III, 9: Gocilo . . . omnem Odonis exercitum in fugam vertit . . . tunc denique et ipse Odo miserrime interiit. Ein weiteres Detail giebt auch der mehrerwähnte eigenthümliche Bericht des Jean de Bayon a. a. O.: ipse Odo fugiens a Theoderico quodam verna assecutus occiditur. Im Widerſpruch mit dieſen fünf Angaben, denen zufolge Odo erſt nach der Schlacht auf der Flucht getötet wurde, ſteht der Bericht der Ann. Hildesheim. major. 1037: Ŏdo . . . conserto proelio inter primos inglorius occubuit, den ich daher verwerfe.

Gozelo's Sohn, ſchwer verwundet hatte, und der, nachdem ihm die Ferſe durchhauen war, nicht ſchnell genug fliehen konnte, rettete nur die Dazwiſchenkunft des allgemein verehrten Abtes Richard von St. Vannes, der wiederum mit einem ſeiner Mönche auf das Schlachtfeld herbeigeeilt war, vor dem ſicheren Tode[1]). Abt Richard und der Biſchof Roger von Chalons, der zu gleichem Zwecke herbeigekommen war, fanden auch ſonſt reichlich Veranlaſſung, die Samariterpflicht zu üben, die ihrem Stande entſprach. Den Leichnam Odo's, der unerkannt und ausgeplündert auf dem Felde liegen blieb und erſt am folgenden Tage aufgefunden wurde[2]), erhoben ſie und übergaben ihn ſeiner Gemahlin Ermengard, die ihn nach Tours ſchaffen und hier an der Seite ſeines Vaters, des Grafen Odo I. von der Champagne, im St. Martinskloſter (Marmoutier) beiſetzen ließ[3]). Die Leichen des Grafen von Dammartin und einiger anderen Gefallenen — zwei Namen, Everwin und Dido, die uns genannt werden, entziehen ſich näherer Beſtimmung — wurden nach Verdun gebracht und im Kloſter St. Vannes mit allen Ehren beſtattet[4]). Den jungen Grafen von Breteuil endlich, der in der Todesnoth das Gelübde gethan hatte, wenn er das Leben behalte, in das Kloſter zu Verdun einzutreten, führte Abt Richard mit ſich nach St. Vannes, wo er, nachdem ſeine Wunden unter ſorgfältiger Pflege geheilt waren, als Mönch eintrat und ſich ſo ſehr auszeichnete, daß er ſpäter, im Jahre 1047, Richard ſelbſt in der Leitung des Kloſters zu folgen berufen wurde. Auch ſonſt trug Richards Erſcheinen auf dem Felde von Bar ſeinem Stifte reiche Früchte: Gelduin, der Vater Walrams von Breteuil, der, noch ehe ſein Sohn Abt

---

[1]) S. unten S. 273, N. 1.

[2]) Ann. Hildesheim. maj. 1037: (Odo) ab ipsis sane victoribus ignoratus, in crastinum inter vulgus inventus est nudus, vita pariter et regno, quod affectaverat, spoliatus. Die Nachricht wird richtig ſein, weil die Angabe der Gesta consul. Andegavens. cap. 30, die auch am Rande der Handſchrift des Rod. Glaber hinzugefügt iſt (SS. VII, 65, N. i): narrant enim plerique, quod corpus ejus diu multumque quaesitum inveniri non potuit, donec uxor ejus tali intersigno invenit: habebat enim verrucam inter genitalia et anum. Quod sic inventum u. ſ. w., wenn auch vielleicht entſtellt, doch auf ähnliches hinzudeuten ſcheint.

[3]) Rod Glaber III, 9, SS. VII, 65: tunc denique et ipse Odo miserrime interiit; Rogerus Catalonorum praesul, habens secum virum venerabilem abbatem Richardum a caede suscipiens uxori reddidit. Quae accipiens direxit illud Turonis, ibique sepultum est juxta patrem suum in atrio (übergeſchrieben capitulo) superioris (übergeſchrieben majoris) coenobii. Vgl. dazu Landsberger S. 15, N. 53. Natürlich darf mit dieſem Kloſter das elſäſſiſche Marmoutier nicht verwechſelt werden.

[4]) Vita S. Richardi cap. 11, SS. XI, 286: comitem Manassen de Domno Martino eodem fusum proelio cum quibusdam aliis isthuc deportari fecit et honorifice sepelivit. Hugo Flavin. II, 29, SS. VIII, 401: cecidit in bello et Manasses comes et Everwinus et Dido, et Virduni sepulti. Nach Clouet, Hist de Verdun II, 39, N. 1, feierte man in Verdun zu St. Vannes das Jahresgedächtnis „comitum ante Bar interemptorum“.

wurde, gleichfalls der Welt entſagte, und die anderen, an denen oder an deren Angehörigen der Abt ſeine Liebesthätigkeit geübt hatte, verfehlten nicht, dem Kloſter durch vielfache Spenden ihre Dankbarkeit zu bezeigen [1]).

Ungemein groß war das Aufſehen, welches das Ereignis von Bar hervorbrachte: kaum iſt ein zweites Treffen aus der geſammten Regierungszeit unſeres Kaiſers zu nennen, deſſen Kunde ſich ſo ſehr in die weiteſten Kreiſe verbreitet hätte [2]). Bis ins ungemeſſenſte übertrieb man die Zahl der in der Schlacht oder auf der Flucht Gefallenen [3]); und ſelbſt im fernen Irland wußte man von dem Kampfe zu erzählen, in welchem Cuana, der König der wilden Sachſen, Otho, den König der Franken, beſiegt habe und viele Tauſende von Kriegern getötet worden ſeien [4]).

Noch vor dem Ende des Jahres hat jedenfalls auch der Kaiſer die Kunde von dem Siege erhalten, durch den er von einem ſeiner gefährlichſten und hartnäckigſten Gegner befreit worden war: Herzog Gozelo hatte, indem er ſeinem Lehensherrn Bericht darüber erſtattete, gleichzeitig das Banner des erſchlagenen Grafen von der Champagne, das man erbeutet hatte, nach Italien

---

[1]) Vita S. Richardi a. a. O.: comitem etiam Bretuliensem, nomine Walerannum, in ipso proelio graviter vulneratum, ne prorsus ab insectatoribus exstingueretur, sacra religionis veste amictum defendit; et huc delatum curatumque in tantum bona sui institutione innormavit et sacris litteris imbuit, ut post ejus . . . transitum isti praeficeretur ecclesiae; cujus pater Gilduinus nomine, tum filii amore, tum beati viri sacra allocutione saeculo renunciavit et . . . plurimis donariis huic loco traditis felici fine . . . quievit. Laurent. de Leodio, Gesta epp. Virdun. a. a. O.: eodem anno Walerannus . . . institutus est abbas in hoc coenobio S. Vitoni, jam pridem monachus ejusdem ex comite Francorum Bretuliensi Nam in bello . . . apud Barrum . . . idem Walerannus sub predicto Odone militavit et succiso calcaneo graviter vulneratus, dum vitae diffideret, ab abbate Richardo susceptus. Hugo Flav. a. a. O.: Walerannus quoque comes in bello ipso a Godefrido Gozelonis ducis filio graviter vulneratus, cum jam deficeret pugnans, vitam poposcit et membra, ut liceret ei apud Virdunum sub regimine patris Richardi monasticis indui vestimentis, sicut Deo devoverat. Quod et optinuit, et bello exacto cum praefato patre rediit et monachus factus est.

[2]) Außer den in den vorhergehenden Noten erwähnten zahlreichen Quellen, die für die Darſtellung der Schlacht verwerthet ſind, notire ich noch folgende gleichzeitige oder von gleichzeitigen abgeleitete Aufzeichnungen: Ann. Leodiens. 1037, Mosomagens., Parchens., S. Vincentii Mettensis, S. Jacobi Leodiens, S. Vitoni, S. Petri Catalaun, Altahens. 1038, Arnulf. Mediolan. II, 14.

[3]) Daß ſie ſehr groß war, bezeugen viele der citirten Quellen. Vgl. z. B. Clarius Senonens, SS. XXVI, 32: cum multis proceribus et innumerabili multitudine militum . . . obiit. Sicher übertrieben iſt es aber, wenn Lambert Hersfeld. 1037 von 6000 mit Odo erſchlagenen Leuten ſpricht. In ſeiner Quelle fand er die Zahl nicht.

[4]) Annalen von Ulſter (O'Conor, Rer. Hibernic. SS. IV, 325): praelium inter Cuana regem ferocum Saxonum et Othonem regem Francorum, in quo caesi sunt millia plurima. Annalen von Tigernach (ebenda II, 287): proelium inter Cuana regem Saxonum et Otam regem Francorum, in quo occisi sunt mille cum Ota.

geschickt [1]). Konrad hatte bei Beginn der kälteren Jahreszeit sein Heer wieder gesammelt und war, indem er Mailand zunächst sich selbst überließ, nach Süden marschirt: nachdem er den Po überschritten hatte, zog er nach Parma, um bei dessen Bischof Hugo, der, wie wir wissen, ihm früher sehr nahe gestanden hatte, das Weihnachtsfest zu feiern; seine ganze Familie, Gemahlin, Sohn, Schwiegertochter und Stiefsohn, begleiteten ihn dorthin [2]). Hier aber hatte der Kaiser am Abend des Weihnachtstages selbst aufs neue die Erfahrung zu machen, wie wenig gesichert doch die deutsche Herrschaft in Italien alle Zeit war. Aus geringfügigem Anlaß [3]) brach ein Aufstand aus, der einen Augenblick das Heer des Kaisers und seine eigene Person in die allergrößte Gefahr versetzte.

Mit den mailändischen Bewegungen wird diese Erhebung von Parma kaum in unmittelbarem Zusammenhang gestanden haben, und jedenfalls war der Bischof der Stadt, der des Kaisers Kanzler gewesen war und von ihm wiederholt die größten Gunstbezeigungen empfangen hatte, dabei gänzlich unbetheiligt. Aber gerade diese Gunstbezeigungen haben vielleicht dazu beigetragen, die Bürgerschaft der mächtig aufstrebenden Stadt [4]) dem Kaiser zu entfremden. Durch dieselben war, wie wir uns erinnern, die Grafengewalt im ganzen Bereich der Grafschaft Parma aus dem Besitz eines alten und einheimischen Adelsgeschlechts in den des vom Kaiser ernannten Bischofs übergegangen [5]), und daß die so durch Konrad bewirkte Verstärkung der in einer Hand concentrirten geistlichen und weltlichen Macht etwaigen Emancipationsbestrebungen der Bürgerschaft in höchstem Maße hinderlich sein mußte, liegt auf der Hand; auch läßt es sich erweisen, daß Bischof Hugo von dieser Macht Gebrauch gemacht hat, um die Einkünfte der Geistlichkeit seines Sprengels auf Kosten der Ritterschaft desselben zu vermehren [6]). Darf man somit an eine seit

---

[1]) Wipo cap. 35: vexillum ejus (Oudonis) caesari in Italiam allatum hostem interemptum testabatur. Nach Arnulf II, 14, und Ann. Altah. 1038 hätte Gozelo auch das vom Rumpf getrennte Haupt Odo's nach Italien geschickt. So auffallend die Uebereinstimmung der beiden Autoren ist, die ja in keiner nachweisbaren Beziehung zu einander stehen, so halte ich doch diese Nachricht für sehr bedenklich, nicht nur weil Wipo davon schweigt, sondern hauptsächlich deshalb, weil sie sich mit dem oben angeführten genauen Berichte Rodulf Glabers über die Auffindung und Beisetzung der Leiche Odo's schwerlich vereinigen läßt. Vgl. Landsberger S. 60, N. 218.

[2]) Wipo cap. 37, Ann. Hildesheim., Herim. Aug., Ann. Magdeburg. 1038, Ann. Altah. 1037.

[3]) Ann. Hildesheim. 1038: urbani ex levi causa sancto die nativitatis domini ad vesperam certamen inierunt.

[4]) Ann. Hildesheim. maj. (A. Magd.) 1038: famosa inclytaque urbs.

[5]) Vgl. Bd. I, 186 und oben S. 243, N. 2.

[6]) Wir haben eine Urkunde vom 23. Januar 1032 (Original im Kapitelsarchiv zu Parma, mir gütigst mitgetheilt durch Dr. Zimermann in Wien), in der Bischof Hugo dem Erzpriester des Kapitels Güter restituirt, welche „militaris manus extraordinario et malo ordine detinet."

längerer Zeit bestehende Mißstimmung der Bürgerschaft gegen den Bischof und seinen kaiserlichen Gönner glauben, so gewinnt auch eine allerdings auf später Ueberlieferung beruhende und wohl deshalb von den neueren Forschern nicht beachtete Nachricht erhöhte Bedeutung, der zufolge eben während oder vielleicht kurz vor Konrads Aufenthalt in Parma die Bürger dieser Stadt mit denen von Modena ein Bündnis abgeschlossen hätten [1]). Das Ereignis des Aufstandes selbst aber schließt sich der Reihe jener städtischen Erhebungsversuche an, von denen wir schon mehrfach zu reden gehabt haben.

Auch in Parma lag, wie 1026 in Ravenna, nur ein Theil und zwar der kleinere Theil des kaiserlichen Heeres; die größere Masse desselben war entweder rings in den umliegenden Ortschaften einquartiert [2]) oder hatte vor den Thoren der Stadt ein Lager bezogen. Der Plan der Aufständischen ging nun offenbar darauf hinaus, ehe diese von draußen herbeieilen könnten, in plötzlichem Ueberfall den Kaiser und seine Umgebung durch ihre Ueberzahl zu bewältigen [3]). In der That schien dieser Plan gelingen zu sollen; trotz tapferster Gegenwehr wuchs die Bedrängnis der Deutschen. Schon waren viele von ihnen gefallen, darunter auch einige namhafte und dem Kaiser persönlich nahestehende Männer, vor allen sein Truchseß Konrad [4]), schon schien der Sieg sich auf die Seite der empörten Bürger zu wenden: da befahl der Kaiser, der auch in diesem Augenblick die Geistesgegenwart bewahrte, die Stadt in Brand zu stecken, einerseits, wie man vermuthen darf, um dadurch Verwirrung in die Reihen der

[1]) Chron. Mutinense (Muratori SS. XV, 555) 1037: communitas et societas facta est in communi Parmae, scilicet Parmenses cum Mutinensibus, et tunc erat ibi rex Conradus. An anderweiten Nachrichten darüber fehlt es ganz.

[2]) Ann. Altah. 1037: exercitus circumquaque per regiones diffusus.

[3]) Ann. Altah. 1037: Parmenses, tumultu maximo excitato, omnes nostros una cum principe voluerunt exterminare.

[4]) Wipo cap. 37: quidam bene valens vir Chuonradus, infertor ciborum imperatoris, cum aliis interfectus est. Ann. Hildesheim. 1038: urbani . . . de exercitu quam plures, sed precipue tres ex clientibus regis, Chonon, Magnum, Suicgerum, peremerunt. Ann. Necrol. Fuld. 1038 (SS. XIII, 212): Diethelmus, Cuono, Suiggerus (so, nicht Sniggerus ist zu lesen), et Hartuwinus aliique quam plures occisi sunt apud Parmam 8.. Kal. Jan. Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontt. IV, 318): 8. Kal. Jan. Diethoh, Cuono, Suidiger cum aliis occisi in Parma. Den in allen drei Quellen genannten Cuono wird man mit dem Truchseß Konrad identificiren dürfen. Ein gewisser Magnus, Babenbergensis aecclesiae et canonicorum ibidem Deo servientium famulus, dem Konrad ein Gut in Ingelheim verliehen hatte, wird in Heinrichs III. Urkunde vom 2. Okt. 1048 (St. 2354) erwähnt; das Gut ist nach seinem Tode an die Kirche gefallen und wird ihr von Heinrich III. bestätigt (possidendum confirmavimus, nicht überlassen, wie Steindorff II, 45, N. 4, sagt). Schwerlich aber ist dieser der Magnus, den die Ann. Hildesheim. als cliens regis bezeichnen. Unter den anderen Gefallenen scheint Suidger, der dreimal genannt wird, besonders bedeutend gewesen zu sein; anderweit bekannt ist keiner von ihnen.

Rebellen zu tragen, andererseits aber, um durch den Schein der weit in die Nacht hinaus leuchtenden Flammen seinen außerhalb der Thore lagernden Kriegern ein Signal zu geben [1]). Das Zeichen wurde verstanden, die kaiserlichen Truppen eilten herbei; in dem nun sich erneuernden Kampfe, während dessen sich besonders der Markgraf Bonifaz von Tuscien ausgezeichnet haben soll [2]), unterlagen die Städter.

Konrad meinte ein Exempel statuiren zu müssen; und die unerhörte Strafe, die er über Parma zu verhängen entschlossen war, sollte wohl auch den Mailändern zeigen, welches Schicksal ihnen bestimmt sei, wenn sie bei fernerem Widerstande verharrten. So gab er die Stadt der Plünderung seiner Soldaten preis, die für ihre im Kampfe gefallenen Kameraden blutige Rache nahmen: die ganze blühende und reiche Stadt wurde von den Flammen verzehrt; bis zum nächsten Morgen dauerte das grauenvolle Schauspiel [3]). Dann gab der Kaiser den Befehl, einen Theil der Stadtmauern zu zerstören. Wie dem einzelnen Hochverräther nach italienischem Rechte das Haus gebrochen wurde, und damit die Vernichtung seiner bürgerlichen Existenz innerhalb der Gemeinde, der er angehörte, zum Ausdruck kam, so war diese Strafe, die hier zum ersten Mal erwähnt wird, später aber in Italien öfter vollstreckt worden ist, indem sie der Stadt ihren städtischen Charakter nahm, besonders geeignet, ein Verbrechen zu ahnden, dessen Motive, wie wir vermuthen durften, eben das Streben nach Ausdehnung der städtischen Rechte und der Unabhängigkeitstrieb der städtischen Bürgerschaft waren [4]).

---

[1]) Ann. Altah. 1037: cum utrimque fortiter pugnaretur et nostri pene superarentur, Deo donante incidit consilium imperatori, ut juberet civitatem succendi. Unde provocatus exercitus ... hinc inde advenerunt, cede et igne urbem vastaverunt.

[2]) Nur soviel vermag ich dem Bericht Donizo's (Vita Mathildis I, 11, SS. XII, 368; vgl. auch Otto Frising. Chron. VI, 31), zu entnehmen. Die weiteren Einzelheiten seiner Darstellung sind wie fast alles in diesen älteren Partien seines Buches ganz unglaubwürdig; Donizo geht von der durchaus falschen Voraussetzung aus, daß Parma von Konrad belagert worden sei, daß dieser nach vielen Verlusten Bonifaz herbeiberufen habe, und daß die Bürger sich dem letzteren unterworfen hätten.

[3]) Wipo cap. 37: exercitus gladiis et igne cives aggreditur, et imperator post incendium magnam partem murorum destrui praecepit, ut eorum praesumptionem non inultam fuisse haec ruina aliis civitatibus indicaret. Herim. Aug. 1038: pluribus civium trucidatis, ipsa civitas incendio consumpta est. Ann. Hildesheim. min. 1038: pro qua ergo insolentiae temeritate in crastinum diluculo ipsi simul cum civitate omnibusque suis preda, igne, ferro perierunt. Ann. Hildesheim. maj. (Magdeburg.) 1038: urbs depredatione et incendio cum innumerabili multitudine funditus deperiit.

[4]) Vgl. über diese Strafe Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 199, dazu meine Bemerkung, Gött. Gel. Anzeigen 1871, S. 953, der Ficker a. a. O. III, 400, zugestimmt hat. Seitdem ist noch ein weiteres Beispiel für diese Strafe der Zerstörung der Mauern bekannt geworden; vgl. die Urkunde Heinrichs IV. für Constantin von Arezzo vom 23. Mai 1084, Forsch. z. deutsch.

Bis zum Schluß des Jahres verweilte der Kaiser unter den Trümmern des zerstörten Parma. Am 29. Dezember verlieh er daselbst dem Kloster San Giusto zu Susa, das der Markgraf Olderich-Manfred II. von Turin und seine Gemahlin Bertha als Familienstiftung begründet hatten[1]), auf die Bitte der letzteren und die Intervention des Erzbischofs Poppo von Trier, der, wie man weiß, ein naher Verwandter ihres Schwiegersohnes, des Herzogs Hermann von Schwaben, war, ein Privilegium, das uns freilich nur in stark veränderter und corrumpirter Gestalt erhalten ist, wahrscheinlich aber auch in der echten Fassung, aus der die erhaltene Ueberarbeitung stammt, den Güterbesitz des Klosters bestätigte[2]). Die Urkunde ist ein Zeichen der Dankbarkeit Konrads für die Markgräfin, die sich, wie wir gehört haben, eben in diesen Monaten so namhafte Verdienste um ihn erworben hatte.

---

Gesch. XIII, 619: qualiter nos tum pro accusatione aliquorum, tum pro aliqua offensa Aretino episcopo Constantino irati murum circa domum Sancti Donati, ubi sedes episcopalis est Aretinorum, precepimus destrui.

[1]) Vgl. Bd. I, 367.

[2]) St. 2100, R. 245. Meine schon Kanzlei Konrads II. a. a. O. ausgedrückten Zweifel an der von den letzten Herausgebern behaupteten Originalität des Stückes haben sich bei näherer Prüfung des angeblichen Originals in Turin vollkommen bestätigt; das Dokument verräth sich durch Schrift und Orthographie, Linienschema, uncorrektes Monogramm, Fehlen des Chrismons als eine im 12. Jahrhundert entstandene Nachzeichnung. Ein zweites Exemplar derselben Urkunde (Abschrift von Bethmann in den Papieren der Mon. Germ. Hist.) befindet sich im Kapitelsarchiv zu Susa; Bethmann hält die Schrift für gleichzeitig, bemerkt aber, daß das Siegel fehle, und macht auf die auffallende Aehnlichkeit des Pergaments mit der in unserem Diplom bestätigten Urkunde des Bischofs Alrich von Asti aufmerksam. — Daß der Nachzeichner eine echte Vorlage gehabt hat, zeigt die Schrift und die Correktheit der Protokoll-Formeln, abgesehen von der aus dem Text herübergenommnen Interventions-Unterschrift Poppo's von Trier, die als solche natürlich von dem Ueberarbeiter herrührt.

# 1038.

Die erste Urkunde des neuen Jahres zeigt uns den Kaiser am 23. Januar im Kloster Nonantola[1]). Der Grund für diesen Abstecher in östlicher Richtung, welcher für den nach Süden eilenden Herrscher einen längeren Umweg bedingte, läßt sich leicht errathen — es galt offenbar, in dem reichen und angesehenen Kloster, das im Jahre 1026 an Aribert überlassen worden war[2]), und dessen 1035 von dem letzteren ernannter Abt Rudolf als früherer Domherr der Mailänder Kirche selbstverständlich zu den Anhängern des geächteten Erzbischofs gehörte, dessen Autorität zu beseitigen und die über ihn ausgesprochene Reichsacht zu vollstrecken. Rudolf selbst wurde im Besitz des Klosters belassen[3]); aber von Beziehungen des Mailänders zu demselben findet sich fortan nichts mehr.

Während dieses Aufenthaltes in Nonantola empfing der Kaiser die Nachricht von dem Tode eines Mannes, der an den letzten Kämpfen in Lothringen gegen Odo hervorragenden Antheil gehabt hatte. Bischof Reginard von Lüttich hatte den Sieg von Bar, den er mit hatte erfechten helfen, nur um wenige Wochen überlebt; am 5. Dezember 1037 war er in seiner Hauptstadt verstorben[4]). Mit ihm war einer der letzten lothringischen

---

[1]) St. 2101, R. 246, Original jetzt im Germanischen Museum zu Nürnberg, Abbildung des Siegels N. Archiv VI, 562. Schenkung eines Theils der durch richterliches Urtheil den beiden Brüdern Wilhelm und Roger wegen ihrer Verbrechen (pro illorum criminibus vel culpis; ist etwa an Theilnahme an den aufständischen Bewegungen in Oberitalien zu denken?) aberkannten Besitzungen an St. Marien zu Chur; vgl. v. Planta, Die currätischen Herrschaften der Feudalzeit S. 74, 75.

[2]) Vgl. Bd. I, 122.

[3]) Gerade aus dem Jahr 1038 liegen zahlreiche Urkunden über Erwerbungen und Rechtsgeschäfte Rudolfs vor, die erste vom 6. Februar, also unmittelbar nach des Kaisers Aufenthalt daselbst, Tiraboschi, Nonantola II, 172.

[4]) Das Todesjahr nach Ann. Laubiens., Leodiens., S. Jacobi Leod. 1037;

Kirchenfürsten dahingegangen, die in diesem Bereiche dem immer steigenden Einfluß der von cluniacensischen Tendenzen beherrschten Klostergeistlichkeit gegenüber die Rechte des Bisthums energisch und entschlossen wahrten. Schon die Art und Weise, wie er zum bischöflichen Amte gelangt war — wir wissen, daß er seine Ernennung bedeutenden Geldzahlungen an des Königs Kammer verdankte [1]) —, mußte ihn zu Männern wie Richard von St. Vannes und Poppo von Stablo in einen schroffen Gegensatz bringen, und seine Waltung trug dazu bei, diesen Gegensatz mehr und mehr zu verschärfen. Mit Richard, dem einst Bischof Wolbodo die Leitung von Kloster Lobbes übertragen hatte [2]), lag Reginard in fortwährendem Conflikt, bis der Reformabt, des beständigen Haders müde, 1032 seine Würde hier niederlegte. Nun folgte durch die Wahl der Brüder und die Bestätigung Reginards Hugo, der im Kloster erzogen und von Richard zum Propst ernannt worden war [3]); es charakterisirt die Bedeutung dieses Umschwunges, daß einer der eifrigsten Anhänger der Reform, Theoderich, später Abt von St. Hubert in den Ardennen, durch das Eingreifen Reginards veranlaßt wurde, nach Stablo zu fliehen, von wo ihn freilich Poppo, sei es um des Princips des Gehorsams willen, sei es um dem strengen Diöcesanbischof nicht gerechten Grund zum Einschreiten zu gewähren, nach Lobbes zu-

---

bestätigt wird es dadurch, daß Konrad zu Nonantola (Anselm. cap. 49, SS. VII, 219) die Nachricht erhält. Den Tag giebt eine 1569 im Grabe Reginards gefundene Bleitafel mit der Inschrift: ego Reginardus Leodiensis episcopus excessi de vita anno ab incarnatione domini 1038, indictione 5, nonis Decembris et sepultus sum in basilica S. Laurentii, quam adjuvante Deo construxi (SS. VII, 210, N. 60; vgl. Bulletin de l'institut archéologique Liégeois IX, 23 ff.). Indictio 5 gehört zu 1037. Rupert Chron. S. Laurentii Leod. cap. 37, dem Reiner, Vita Reginardi cap. 18, SS. XX, 578 folgt, irrt nach der anderen Seite und nennt den 5. December 1036. Den Tag geben auch die beiden Epitaphien des Bischofs, SS. VII, 210, N. 61, und — nach einer älteren Aufzeichnung — die Brev. Historia S. Petri Eyncurtensis bei Martène et Durand, Ampliss. Collect. IV, 1184, diese zu 1036 im Anschluß an den Bericht, daß Reginard auf Ersuchen einiger Brabanter Edelleute, die Schenkungen zu diesem Behuf dargebracht hätten, die Stiftung einer Collegiatkirche zu Ayoncourt beabsichtigt habe, an der Ausführung seiner Absicht jedoch durch den Tod verhindert worden sei.

[1]) Vgl. Bd. I, 88.

[2]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 246.

[3]) Ann. Laubiens. 1032, SS. IV, 19: domnus Richardus reddit abbatiam Lobiensem; 1033: Hugo fit abbas die pentecostes. Ausführlicher berichtet den Vorgang die Vita Theoderici Andagin. cap. 10, SS. XII, 42: Rainardus ... insectabatur et invisum habebat eundem sanctum abbatem Richardum. Ille cogitans, grave esse potioribus resultare et alterius culpam resistendo suam facere ... reddita episcopo abbatia Lobiensi Virdunum ... recessit. Daß er aber nicht freiwillig gegangen, zeigen die folgenden Worte: Hugonem ... de quo fertur, quod a pueritia in eodem monasterio monachus probatus, ... illoque amoto et recedente omnium fratrum pari acclamatione ab eodem Rainardo .... abbas substitutus. Der Bau der Klosterkirche wurde unter Hugo weitergeführt und am 13. Jan. 1036 von Reginard und Gerard von Cambray geweiht, Ann. Laub. 1036.

rückzukehren veranlaßte [1]). Poppo selbst, dem Wolbodo die Leitung des noch in den ersten Anfängen begriffenen Klosters St. Lorenz zu Lüttich übertragen hatte, mußte auf diese wohl schon 1025 in gleicher Weise verzichten, und wenn sich Reginard auch auf das Andringen des Grafen Hermann von Eenham dazu verstand, Abt und Mönche für das Kloster aus St. Vannes zu berufen, so gab er doch dem von ihm ernannten — Stephan war sein Name — eine von Poppo wie von Richard unabhängige Stellung [2]). In St. Trond endlich, einem Kloster, das dem Bischof von Metz gehörte und Reginard nur als Diöcesanbischof unterstand, erfuhr Poppo das gleiche Schicksal. Als Dietrich von Metz hier mit Gewalt einschritt, den Abt Adelard wegen regelwidrigen Lebens absetzte und in seiner Bischofsstadt in Haft hielt, Poppo aber mit der Reform des Klosters beauftragte, dessen Mönche vor der Ankunft des gefürchteten Herrn von Stablo zum großen Theil die Flucht ergriffen, ließ Reginard diesen Eingriff in seine Disciplinargewalt mit nichten zu und nöthigte Poppo zum Rücktritt, den Bischof von Metz aber zur ehrenvollen Zurücksendung Adelards in seine Abtei [3]). Erst als Adelard 1034 gestorben war, folgte hier ein Anhänger der Reform und Schüler Poppo's, Guntram, — aber nur durch das direkte Eingreifen der Kaiserin Gisela, die ihn selbst erwählte [4]).

Wir wissen es, daß frommer Sinn, eifrigste Fürsorge für das Wohl der Diöcese, ja selbst uneigennützigste Begünstigung des klösterlichen Lebens an sich mit einem Kampfe gegen die von Richard und Poppo vertretene einseitige Richtung dieses Mönchthumes wohl vereinbar war. Reginard ließ es denn auch in dieser Beziehung in keiner Weise an sich fehlen [5]). Seinen milden Sinn bewährte er, als er bei der großen Hungersnoth von 1026 Hunderten von Armen und Obdachlosen, die sich nach Lüttich geflüchtet hatten, aus eigenen Mitteln und aus denen seiner Bürgerschaft Nahrung und Unterkommen gewährte [6]). Seine Haupt-

---

[1]) Vita Theoderici Andagin. a. a. O.

[2]) Rupert, Chron. S. Laurent. Leod. cap. 28, SS. VIII, 271. Rainer, Vita Reginardi cap. 5, SS. XX, 572. Vgl. Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreformen unter den ersten Saliern S. 53 ff., wo nur der Gegensatz zwischen Reginard und den Cluniacensern schärfer hätte betont werden müssen, sowie den Schlußabschnitt dieses Werks.

[3]) Rodulfi Gesta abb. Trudonensium I, 2, 5, SS. X, 230, 231; vgl. Ladewig S. 58 ff. — Bei der Weihe von St. Lorenz 1034 ist Poppo nichtsdestoweniger zugegen und schließt einen Vertrag mit Reginard, Wolters, Cod. dipl. Lossensis N. 36, S. 27.

[4]) S. im Schlußabschnitt dieses Werks.

[5]) Dem entsprechen seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem berühmten Abt Olbert von Gembloux; vgl. Gesta abbat. Gemblacens. II, 36, SS. VIII, 539.

[6]) Anselm. cap. 37, SS. VII, 209: ejus tempore non parva exulum copia ex occidentali regione in hanc urbem confluxit, qui patriam et dulcia arva linquentes, ut ipsi ferebant, praedis et incendio in solitudinem redacta, parvulos suos miserabiliter circumferentes, ab ignotis gentibus

stadt verdankt ihm den mit großem Kostenaufwand bewirkten Bau einer festen Brücke über die Maas[1]). In dem Collegiatstifte St. Bartholomäus zu Lüttich, das der verstorbene Dompropst Gottschalk[2]) aus eigenen Mitteln begründet hatte, fundirte und dotirte Reginard zu den zwölf vorhandenen acht neue Stiftsherrenstellen[3]). Im Kloster Lobbes nahm der Neubau der Kirche unter seinem Schirm so kräftigen Fortgang, daß der Bischof am 13. Januar 1036 im Beisein Gerards von Cambray die Weihe vollziehen konnte[4]). Vor allem aber um St. Lorenz, dem sein Vorgänger Durand so arg mitgespielt hatte, machte Reginard sich verdient; er kann als der eigentliche Begründer des berühmten Klosters, in dem ihm auch die Grabstätte bereitet wurde, angesehen werden. Bald nach der Ernennung Stephans zum Abt, die im Herbst 1026 erfolgte[5]), begann der Neubau des Klosters; am 3. November 1034 fand im Beisein eines päpstlichen Legaten und des Erzbischofs Pilgrim von Köln sowie des Herzogs Gozelo und zahlreicher lothringischer Grafen die Einweihung desselben statt, dessen Abt und Mönche der Bischof zu seinen Erben einsetzte, mit reichem Güterbesitz ausstattete und durch sorgfältige Ordnung aller rechtlichen Verhältnisse vor Uebergriffen der zu Vögten eingesetzten Großen zu schützen suchte[6]).

---

stipem mendicare cogebantur. Horum cottidie concurrentium turba cum aliquantum gravis esset indigenis cibos manu et arte quaerentibus, propter coemendi panis angustiam, qui tantae plebi minus posset sufficere, hic domnus episcopus ad concives nostros paterna usus est ammonitione, ut unusquisque hujusmodi egenis studeat pro posse misericordiam impendere, qui autem aliquid largiri nequeat, vel nullam eis molestiam inferat .... Ut ejus misericordiae, quam populo suggesserat, prior exemplum praeberet, trecentos ex eis stipe sua alendos suscepit et ad similia pietatis opera pro posse explenda alios accendit. Vgl. Rupert cap. 36, SS. VIII, 274, der aus den dreihundert Unterstützten die vierfache Zahl macht, und Rainer cap. 16, SS. XX, 577.

[1]) Anselm. a. a. O.: pontem super Mosam magno sumptu extruxit, Rupert cap. 36, Rainer cap. 16; vgl. Dewez, Histoire de Liége I, 38.

[2]) Vgl. über ihn Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 181, 182.

[3]) Anselm. a. a. O. Urkunde bei Fisen, Hist. eccl. Leodiens. I, 198; vgl. Bd. I, 319, N. 2.

[4]) Ann. Laubiens. 1036, SS. IV, 19.

[5]) Vgl. Ladewig S. 55.

[6]) Ann. Leodiens. 1026, SS. IV, 18; Anselm. a. a. O., Rupert cap. 32—34, Rainer cap. 9, 10. Die sieben Dotalurkunden für St. Lorenz, alle vom Tage der Weihe datirt, zusammen bei Martène et Durand, Ampliss. Collectio IV, 1164 ff. Von der Mitwirkung des Kaisers bei der Ordnung der Vogteiverhältnisse berichtet das Diplom Heinrichs V., St. 3217; eine Urkunde Konrads darüber ist nicht erhalten.

In späterer Zeit hat man, wie es scheint, diese Fürsorge Reginards für die Klöster, insbesondere für St. Lorenz, mit seiner simonistischen Amtserwerbung und seinem Gegensatz zu Richard und Poppo nicht zu vereinbaren gewußt. Aus dem Bestreben, beides mit einander zu vermitteln und die Gründung von St. Lorenz nicht auf sündige Hände zurückzuführen, ist, glaube ich, die Ueberlieferung entstanden, daß Reginard nach Rom gewallfahrtet sei, sich dort vor dem Papst der Simonie schuldig bekannt und seinen Hirtenstab auf den Altar des h. Petrus

Kommt nun zu jener festen kirchenpolitischen Stellungnahme, zu dieser eifrigen Fürsorge für seine Stadt und Diöcese noch eine bemerkenswerthe kriegerische Tüchtigkeit und Begabung hinzu, wie sie dem Bischof wegen seiner Betheiligung an dem Kampfe von Bar nachgerühmt wird, so begreift man, daß es nicht leicht sein mußte, einen Nachfolger für einen solchen Mann zu finden. Da der Kaiser abwesend war, waren Klerus und Vasallen Lüttichs in der Lage, um so eher von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Soviel wir aus dem Berichte Anselms erkennen können, schwankte die Entscheidung zwischen dem Dompropst Wazo und dem Schatzmeister und Custos des Kapitels, Nithard, einem Verwandten des verstorbenen Bischofs [1]). Für jenen soll sich die Mehrzahl der Geistlichen entschieden haben [2]), während er selbst denjenigen, welche ihn gewählt hatten, heftige Vorwürfe machte, weil sie das ihm als Dompropst zustehende Recht der ersten Stimmabgabe mißachtet hätten, sich demnächst für Nithard aus-

---

niedergelegt habe, nach drei Tagen aber vom Papst in sein Amt wieder eingesetzt sei. Obwohl dieser Ueberlieferung nicht nur die Lütticher Lokalforscher (vgl. z. B. Fabricius, Gesch. des Hochstifts Lüttich S. 29, Pollet, Hist. ecclésiast. de Liége I, 198 u. A.), sondern auch Giesebrecht II, 301, gefolgt sind (der letztere mit dem Zusatz, daß Reginard nach dieser in 1028 gesetzten Pilgerfahrt sein Amt nach den Vorschriften der Cluniacenser geführt habe, was allein durch die in 1032 fallende Entfernung Richards aus Lobbes, oben S. 279, N. 3, ausreichend widerlegt wird), stehe ich doch nicht an, sie als durchaus unglaubwürdig zu verwerfen. Anselm weiß nichts davon; zuerst tritt sie auf bei dem ganz gregorianisch gesinnten Rupert, aber hier in chronologisch völlig unhaltbarem Zusammenhange. Er knüpft sie cap. 30 mit einem interea an die Erzählung von der Schlacht bei Bar, läßt Reginard zu Benedikt IX gehen, der seit 1033 Papst ist, was dazu paßt, — und läßt ihn nach der Rückkehr am 2. November den Bau von St. Lorenz beschließen, der am 3. Februar des folgenden Jahres begonnen wird. Wir wissen aber aufs positivste, daß der Entschluß zum Bau 1026 gefaßt ist und daß derselbe 1034 schon vollendet war; s. die vorige Note, Ladewig S. 55. Das Unhaltbare dieser Angaben hat Rainer bemerkt und dieselben geändert — aber durchaus aus eigener Willkür, da er nichts materiell neues anzuführen weiß. Er setzt Vita Reginardi cap. 8, SS. XX, 573, die Reise in das fünfte Jahr Reginards (sui episcopatus quadriennium jam fluxerat), d. h. 1029 (nicht 1028) und nennt demgemäß den Papst, zu dem er geht, Johannes; — aber auch bei ihm wird der Bau von St. Lorenz erst nach der Rückkehr geplant und begonnen. Sind somit beide Erzählungen chronologisch nicht aufrecht zu erhalten, so scheint mir auch ihr Inhalt für diese Zeit unmöglich. Wenn bei Rupert cap. 30 die Zurückgabe des Bisthums durch den Papst „in nomine Christi et ex auctoritate Petri apostoli“ erfolgt, so mochte das einem Autor wie Rupert wohl glaubwürdig erscheinen: — in der Zeit Konrads II., der wahrlich keinen Eingriff in sein Recht der Besetzung der Bisthümer duldete, und im Munde eines Papstes, wie Johann XIX. und Benedikt IX. waren, nimmt sich eine derartige Äußerung so merkwürdig aus, daß sie, wie die ganze, auch zu Reginards sich durchaus gleichbleibendem Verhalten sehr wenig passende Geschichte einer stärkeren Autorität bedürfte, um glaubhaft zu erscheinen, als die des Chronisten von St. Lorenz ist.

[1]) Custos majoris ecclesiae bei Anselm cap. 38; als thesaurarius und Verwandter Reginards in den v. N. erwähnten Dotalurkunden für St. Lorenz; vgl. über die Verschmelzung beider Aemter Hinschius, Kirchenrecht II, 103 ff.

[2]) Anselm cap. 49: maxima pars filiorum aecclesiae.

sprach und Klerus und Vasallen zu dessen einstimmiger Wahl veranlaßte. An dem Thatsächlichen dieser Darstellung braucht man nicht zu zweifeln; sicherlich aber ist das Motiv der Demuth, mit dem Anselm die Handlungsweise des Propstes zu erklären versucht, für den Mann, der 1031 hatte Erzbischof von Mainz werden wollen, nicht das wirklich maßgebende gewesen. Man weiß zur Genüge, wie eine solche Scheindemuth des zu einem Amt erwählten geradezu zur Etiquette der cluniacensisch gesinnten Geistlichen gehörte [1]); wäre Wazo's Widerstand dieser Wurzel entsprungen gewesen, er wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso wohl zu überwinden gewesen, wie er 1042 nach Nithards Tode, als wiederum die Wahl auf den Propst fiel, überwunden wurde [2]). In Wirklichkeit mag Wazo, dessen cluniacensische Gesinnung, wie wir wissen, der des Vorgängers gerade entgegengesetzt war [3]), nach seiner gescheiterten Candidatur um den Mainzer Erzstuhl gefürchtet haben, daß seine Wahl die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten werde [4]), oder, was vielleicht noch wahrscheinlicher ist, er mag unter Kaiser Konrad ein Amt in der That nicht gewünscht haben, das ihn bei seiner ausgesprochen hierarchischen Richtung leicht mit einem Herrscher in Conflikt bringen konnte, der auch die Geistlichkeit nicht schonte, wenn sie sich ihm zu widersetzen wagte. Ist das, was Anselm weiter erzählt, richtig, wofür ich freilich keine Bürgschaft übernehmen möchte, so würden wir uns um so eher für die letztere Alternative entscheiden müssen. Als Wazo nämlich an der Spitze einer Lütticher Deputation Nithard nach Italien begleitete, um die kaiserliche Bestätigung einzuholen, und Konrad in Nonantola traf, soll dieser zunächst Nithard die Investitur verweigert und Wazo das Bisthum angeboten haben. Erst als der letztere sich beharrlich weigerte, indem er sein hohes Alter vorschützte [5]) und zugleich geltend machte, daß er unmöglich ohne Treulosigkeit gegen seine Auftraggeber ein Amt annehmen

---

[1]) In naivster Weise drückt das Udalrichs Schrift über die älteren Gewohnheiten von Cluny aus; vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 10.

[2]) Vgl. Steindorff I, 167 ff.

[3]) Vgl. Bd. I, 320, Ladewig S. 49.

[4]) Noch 1042 fürchtet er nach Anselm cap. 50: electionem regi displicituram ... Nec defuere, ... qui electionem sine regio favore factam asseverarent. Zur Skepsis gegen den Geist von Anselms Darstellung und zu subjektiver Kritik an seinem Berichte sind wir nach dem, was jetzt durch Waitz über die Art seiner geradezu fälschenden Geschichtschreibung bekannt geworden ist (N. Archiv VII, 76 ff.) vollauf berechtigt. Wie man über Wazo denken konnte, beweisen die von Anselm selbst später getilgten Worte der älteren Recension seines Buches (N. Archiv VII, 77): Wazonem ... rudem animo et actibus incompositum hactenus extitisse, superioribus contumacem, inferioribus infestum; non expedire regi, ut virum promoveat, quem possit aliquando sibi reperire obstinatum.

[5]) Als decrepitus senex läßt ihn Anselm sich selbst bezeichnen, was offenbar auf den, wie Steindorff I, 167 mit Recht bemerkt, sehr lebensfrischen Mann wenig paßt.

könne, das für einen anderen zu erbitten diese ihn abgesandt hätten, soll der Kaiser sich haben bewegen lassen, von seinem Wunsche abzustehen und Nithard zum Bischof zu ernennen.

Konrad setzte nach der Erledigung dieser Angelegenheit seinen Weg nach Tuscien auf der alten Straße fort, welche Bologna und Arezzo, oder die ehemalige Cassische und Aemilische Chaussee miteinander verband, überschritt gegen Anfang des Februar den Apennin[1]) und stand am 7. Februar in Pistoja[2]). Von dort machte er einen Abstecher ins Bisthum Lucca, wo er am 22. zu Vivinaja, dem jetzigen Monte Carlo, östlich von Lucca, selbst zwei Hofgerichtssitzungen beiwohnte, denen der Kanzler Kadeloh und der Graf Berthold vorsaßen[3]), und am 23. die Besitzungen und Privilegien des Domkapitels von Lucca bestätigte[4]). Zu Anfang des März war der ganze Hof wieder auf die Hauptstraße zurückgekehrt und verweilte in Florenz; von hier aus entsandte der Kaiser auf die Nachricht, daß die Eremiten des vor kurzem gegründeten Klosters Vallombrosa noch einer Kirche entbehrten, an Stelle des kürzlich verstorbenen Bischofs Jakob von Fiesole, der

---

[1]) Wipo cap. 37: transcendens Apenninum montem.

[2]) St. 2102, R. 247, lückenhaftes, einst bullirtes Original zu Florenz, Intervenienten Gisela und Heinrich, Befreiung der Kanoniker von Pistoja vom Fodrum und anderen öffentlichen Lasten; Vorurkunde ein mir nicht bekanntes Diplom Otto's II. (praeceptum ab antecessore nostro secundo Ottone firmatum et sigillatum).

[3]) Die beiden Placita, in denen für Domherren und Bischof von Lucca entschieden wird, bei Muratori, Antt. Ital. I, 307, II, 983; ein drittes für das Kapitel, in dem die Anwesenheit des Kaisers nicht erwähnt wird, ebenda I, 471. Ueber den Ausstellort (in loco, qui dicitur Via Venaria intus curtem donni Bonifatii marchionis) s. die Bemerkungen Stumpfs zu St. 2103. Auch in diesem Jahr ist die gerichtliche Thätigkeit der Sendboten Konrads eine bemerkenswerth große. Ich kenne noch folgende Placita:

1038, März, bei Rosella, Königsbote Altohomo, Muratori, Antt. It. V, 979.
—, März 2., Perugia, Graf Adalbert, der auch dem Placitum vom 22. Febr. beigewohnt hatte, und Graf Eberhard, Bonazzi, Storia di Perugia I, 219.
—, März 8., Florenz, Kanzler Kadeloh für Abt Hubert von S. Miniato, Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kanzlers in Florenz, (Arch. di stato, Prov. Olivetani di Firenze), mir gütigst mitgetheilt von Dr. Zimermann in Wien.
—, April, Grafschaft Assisi, Königsboten Girard und Gnihard für das Bisthum Assisi, Ficker, Ital. Forsch. IV, 81.
—, Mai 11., Florenz, Graf Berthold, Rena e Camici, Supplem. d'ist. Toscane (Flor. 1773) S. 74.

Für den Nov. 1037 ist noch nachzutragen ein Placitum des Grafen Adalbert in der Grafschaft Siena in Sachen von Montamiate, Ficker, Forsch. IV, 79.

[4]) Beide Urkunden St. 2105, R. 248, und St. 2105a, Originale im Kapitelsarchiv in Lucca, jetzt gedruckt Stumpf, Acta imp. N. 455, 456, S. 641 ff.; 2105a zuerst N. Archiv. III, 124; erstere specieller für das Kapitel nach einer verlorenen Urkunde Heinrichs II. auf Grundlage von St. 1161, letztere für den gesammten Klerus des Bisthums (omnibus sacerdotibus, levitis, subdiaconibus universisque sacris ordinibus Luce civitatis commorantibus u. s. w., betreffend Befreiung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit. Intervenientin ist beide Male Gisela.

noch keinen Nachfolger erhalten hatte, den Bischof Rotho von Paderborn an die nachmals so berühmt gewordene Stätte, um den frommen Einsiedlern ein Bethaus zu weihen [1]). Arezzo, wo Konrad am 15. März auf die Bitte des gleichfalls erst vor kurzer Zeit ernannten, dem Hofe, wie wir wissen, nahestehenden Bischofs Irmfried oder Immo dem Domkapitel wichtige Privilegien verlieh [2]), und Perugia, wo er am 20. März für das Kloster San Sisto zu Piacenza urkundete [3]), waren die nächsten Stationen, auf denen wir den Marsch des Heeres verfolgen können. Unmittelbar darauf überschritt man die Grenze des Herzogthums Spoleto; in Spello [4]) bei Foligno wurde, um das Osterfest (26. März) zu begehen, längere Rast gemacht.

Hier nun fand sich, da Konrad auch diesmal nicht die Absicht hatte, Rom zu besuchen [5]), der Papst Benedikt IX. abermals im kaiserlichen Lager ein: das Verhältnis, in welchem die beiden obersten Gewalten der Christenheit zu einander standen, spiegelt sich in diesen wiederholten Besuchen des Papstes bei einem Kaiser, der nach seiner Kaiserkrönung den Aufenthalt in Rom offenbar geflissentlich vermied [6]), deutlich erkennbar ab. Denn nicht etwa

---

[1]) Urkunde der Aebtissin Itta von St. Ilario für Vallombrosa vom 3. Juli 1039 bei Soldanus, Hist. monast. S. Michael. di Passignano I, 274, 284 (der Abdruck bei Böhmer, Acta imp. S. 595, wiederholt wohl aus Versehen nur die erste Hälfte der Urkunde): interea exigentibus causis quam maximis contigit, ut divus Corradus imperator augustus cum sua uxore domina Gisla augusta et filio suo domino Henrico rege gloriosissimo et conjuge sua Florentiam deveniret. Daß der Florentiner Aufenthalt des Kaisers in diese Zeit gehören muß, hat Steindorff I, 40, N. 1 gegen Stumpf (zu St. 2113), der ihn in den Juli setzen wollte, mit Recht bemerkt; eine weitere Bestätigung dafür giebt jetzt das Placitum des Kanzlers Kadeloh vom 8. März, s. oben S. 284, N. 3.

[2]) Forsch. zur deutschen Gesch. XIII, 616; Befreiung vom Fodrum und anderen fiskalischen Leistungen für Land und Leute des Kapitels, sowie Befugnis, von Jedermann Schenkungen u. s. w. empfangen zu dürfen. Intervenienten Bischof Immo (s. oben S. 186) und Bruno von Würzburg.

[3]) St. 2106, R. 249, Original im Staatsarchiv zu Parma; actum juxta Perusium in monast. S. Petri. Intervenienten Gisela, Heinrich und der Kanzler; Bestätigung aller Güter und Rechte.

[4]) Die Angabe der Ann. Hildesheim. 1038: pascha vero imperator sine quavis molestia in castello Spella pacifice feriavit, wird durch die aus Spello datirte Urkunde vom 31. März für den Erzbischof Leodegar von Vienne, St. 2107, R. 250 (jetzt auch gedruckt Chevalier, Cartul. de l'abb. de St. André-le-Bas zu Vienne S. 260 und noch einmal Stumpf, Acta imp. N. 293, S. 415; vgl. darüber unten) bestätigt; die der Ann. Altah. 1038: caesar in Sudrun prope Romam pascha peregit, ist also nicht aufrecht zu erhalten.

[5]) Nach Desider. Dialog. de mirac. S. Benedicti I, 9 (Mabillon, Acta SS. IV a, 432), dem Leo Ost. II, 63, folgt, wäre zwar Konrad im Jahre 1038 in Rom gewesen; aber daß diese Angabe gegenüber dem Schweigen aller deutschen Quellen und dem ausdrücklichen Zeugnis Wipo's (cap. 37: imperator . . . in Apuliam tendebat. Imperatrix vero Romam orandi gratia venit, inde ad imperatorem revertitur) nicht aufrecht zu erhalten ist, hat Giesebrecht II, 642 (gegen Mascov, Commentarii, Exc. 26), Stenzel I, 68 u. A. mit Recht bemerkt; so auch Steindorff I, 40.

[6]) Man vgl. auch Wipo cap. 17 zu 1027: praeteriens Romam.

einen völligen Verzicht auf den Einfluß der kaiserlichen Gewalt im römischen Gebiet bedeutete dies Verhalten Konrads: wahrscheinlich aus eben dieser Zeit stammt ein Edikt des Kaisers, durch welches derselbe den Gebrauch des langobardischen Rechtes in Rom und seinem Gebiet gänzlich aufhob, indem er bestimmte, daß auch in denjenigen Processen, in welchen ein Langobarde Kläger oder Beklagter sei, die römischen Richter nach römischem Rechte urtheilen sollten [1]); eine Entscheidung, deren Einwirkung auf die politischen Verhältnisse in Rom wir kaum mit Sicherheit beurtheilen können [2]), die aber jedenfalls beweist, daß Konrad sich unbedingt als den obersten Landesherrn auch für Rom und sein Gebiet betrachtete.

Es ist klar, daß bei einem Aufenthalt im Feldlager des Kaisers [3]) der Papst noch weniger in der Lage war, den Wünschen und Anforderungen desselben Widerstand entgegenzusetzen, als in Rom, wo er doch an seinen Anhängern in Adel und Bürgerschaft immerhin einen Rückhalt hatte. Hatte Benedikt, als er im Jahre zuvor in Cremona sich bei Konrad eingestellt hatte, einem direkten Einschreiten gegen den Erzbischof von Mailand noch auszuweichen vermocht, so konnte er das in Spello nicht mehr, nachdem inzwischen die hochverrätherische Verschwörung des Erzbischofs mit dem Grafen von der Champagne enthüllt worden war. So wurde denn hier am Ostertage selbst durch den Papst auf den Beschluß der anwesenden Bischöfe, d. h. also, nach vorhergehender synodaler Verhandlung, die Strafe der Excommunication über Aribert verhängt. Für den Kaiser war diese Maßregel des Papstes sehr wichtig: blieb sie auch insofern ohne unmittelbar praktische Folgen, als Aribert sich durch den Bann der Kirche ebensowenig wie vorher durch die Acht des Reiches zur Unter-

[1]) St. 2133, R. 264; Mandat des Kaisers an die römischen Richter; vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. III, 92, der wie Giesebrecht II, 642 das Schreiben wohl mit Recht in diese Zeit setzt.

[2]) Giesebrecht II, 329 will sie als ein Zugeständnis an die niederen Klassen der Bevölkerung betrachtet wissen. — Ich bemerke hier, daß ich mit Giesebrecht IV, 41, 456, Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 206, N. 22, St. 3365 (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 2, N. 4 und den Nachtrag VIII, 489) die „capitula, quae Conradus fecit in Roncalia“ nicht, wie Mon. Germ. Legg. II, 38** geschehen ist, Konrad II., sondern Konrad III. zuschreibe. Sie kommen also für uns nicht weiter in Betracht.

[3]) Den Besuch des Papstes in Spello erwähnen die Ann. Hildesheim. 1038 minder deutlich in der Fassung, welche beim Ann. Saxo und in den Ann. Magdeb., als in derjenigen, welche in den Ann. Hildesheim. min. erhalten ist. An ersterer Stelle heißt es im Anschluß an die Osterfeier: domnus apostolicus illum (archiep. Mediol.) generali pontificum decreto (consensu: Magd.) anathematis condempnatione percussit; an letzterer: predictus quoque Mediolanensium metropolitanus ab apostolico pontifice post justas crebras ammoniciones communi episcoporum decreto in paschis anathematizatus et a cetu fidelium est segregatus, qui nihilominus in sua obstinatione perduravit. Vgl. auch Herim. Aug. 1038: papa archiepiscopum Mediolanensem adhuc rebellantem excommunicat.

werfung bewegen ließ, so wurde doch das in den Augen der streng kirchlichen Partei widerrechtliche Vorgehen Konrads jetzt nachträglich durch die Autorität der Kirche selbst ratificirt; auch ihren Angehörigen mußte jetzt der vom Kaiser ernannte, vom Papst wahrscheinlich anerkannte Ambrosius als der rechtmäßige Erzbischof von Mailand erscheinen.

Während die Kaiserin Gisela, die bis dahin im Lager ihres Gemahls geblieben war, sich demnächst wahrscheinlich in Begleitung des Papstes nach Rom begab, um in St. Peter ihr Gebet zu verrichten und erst später zum Kaiser zurückzukehren [1]), zog Konrad durch die Mark Camerino weiter nach Süden. So sehr er verlangen mochte, die Gunst der veränderten Umstände zu benutzen, um die Abrechnung mit Aribert zu vollenden: vorerst nöthigten ihn die verwickelten Verhältnisse der süditalienischen Gegenden, seine Waffen hier zu zeigen und die durch die Vorgänge der letzten Jahre schwer erschütterte Autorität des kaiserlichen Namens in diesen Gebieten herzustellen.

---

[1]) Wipo cap. 37, s. oben S. 285, N. 5. Am 31. März war sie nach St. 2107 noch in Spello; demnächst wird sie erst bei dem Aufenthalt des Kaisers in Capua wieder genannt.

# Unteritalien. 1027—1038.

Um die Entwickelung der Zustände in den südlichsten, zum Reiche unsers Kaisers gehörigen Landschaften Italiens während des letzten Jahrzehents zu verstehen, ist es nothwendig, daß wir uns zunächst vergegenwärtigen, wie sich in derselben Zeit die Verhältnisse der beiden morgenländischen Großmächte gestaltet hatten, deren Machtbereich hier an denjenigen des abendländisch-römischen Imperiums grenzte.

Im byzantinischen Reiche, um mit diesem zu beginnen, war die Regierung des Kaisers Romanos III. Argyros, der, wie wir wissen[1]), gegen das Ende des Jahres 1028 mit der Hand der Kaisertochter Zoe den Thron erlangt hatte, anfangs weder unglücklich noch erfolglos gewesen. Er selbst zwar hatte auf dem Zuge, den er im Jahre 1030 gegen die Saracenen Syriens unternahm, keinen kriegerischen Ruhm zu ernten vermocht[2]); aber seine Feldherren Georg Maniakes und Theoktistos retteten die griechische Waffenehre und stellten durch die Eroberung Edessa's und anderer Burgen das Uebergewicht der Byzantiner in Kleinasien her[3]). Auch zur See ward glücklich gegen die Saracenen gekämpft; arabische Raubflotten, die in die griechischen Gewässer eindrangen, erlitten

---

[1]) Vgl. Bd. I, 373.

[2]) Von der schweren Niederlage, die er bei dieser Gelegenheit erlitt, erzählt Cedrenus 726 D (ed. Bonnens. II, 493); vgl. Gfrörer, Byzantinische Geschichten III, 138 f. Ueber den Ausgang eines zweiten Zuges des Kaisers nach Syrien im Jahre 1032 (Cedrenus 729 D, 730 C, ed. Bonnens. II, 498, 499; wie Gfrörer III, 148 dazu kommt, zu sagen, Cedrenus gebe das Jahr nicht an, ist mir unklar) erfahren wir nichts.

[3]) Die Eroberung Edessa's durch Maniakes erzählt Cedrenus 731 A, II, 500; vgl. Weil, Gesch. der Kalifen III, 69 ff. Da sie nach Cedrenus im Jahr 6540 der griechischen Aera (1. Sept. 1031 bis 31. Aug. 1032), nach den Arabern im Jahr 422 der Hedschra (29. Dec. 1030 bis 18. Dec. 1031) erfolgt ist, so ergiebt sich, daß sie zwischen 1. Sept. und 18. Dec. 1031 anzusetzen ist. Die Erfolge des Theoktistos bei Cedrenus 723 A ff., II, 495, 496.

Niederlagen und schwere Verluste[1]); eine griechische Flotte, die von Abydos aus an die Mündungen des Nil gesandt wurde, griff Alexandrien an und kehrte mit reicher Beute unversehrt zurück[2]). Mehr noch ward durch diplomatische Verhandlungen erreicht, an denen der Kaiser selbst lebhaften und geschickten Antheil nahm. Mit den Emiren von Tripolis und Aleppo wurden Verträge geschlossen, in denen die griechische Oberhoheit anerkannt wurde[3]); durch ein Bündnis mit Alda, einer Fürstin der Abasgier, erweiterte man den byzantinischen Einfluß an der Ostseite des Schwarzen Meeres und gelangte in den unmittelbaren Besitz einer der stärksten Festungen dieser Gegend[4]). Auch im Innern des Reiches hielt Romanos die Zügel der Regierung in festen Händen: wie viele Verschwörungen auch Theodora, die Schwester der Kaiserin Zoe, in Verbindung mit mißvergnügten Großen anzuzetteln versuchte, der Kaiser schlug sie mit Energie und Strenge nieder und hielt die intriguante Schwägerin in strenger Bewachung[5]). Sein Verderben aber war, daß er die Liebe seiner Gemahlin verlor oder nicht zu gewinnen wußte. Die Ehe des Kaiserpaares blieb, wie bei ihrem Alter zu erwarten war[6]), kinderlos; bald erkaltete das Verhältnis der beiden Gatten. Da entbrannte Zoe in verbrecherischer Zuneigung zu einem niederen Manne, dem jungen und schönen Paphlagonier Michael, der mit seinem Bruder, dem Eunuchen Johannes, im Dienst des Kaisers zu hohen Ehren emporgestiegen war. Mit dem Geliebten und dem Eunuchen, der des Kaisers Oberkammerherr war, schloß Zoe eine Verschwörung gegen das Leben ihres Gatten; als er an dem Gifte, das man ihm beibrachte, nicht schnell genug hinsiechte, ließ ihn die entsetzliche Frau am Gründonnerstage des Jahres 1034 (11. April) im Bade ermorden. Noch in derselben Nacht ward Michael mit dem kaiserlichen Purpur bekleidet und durch den Patriarchen von Konstantinopel, den Zoe mit einer großen Summe Goldes erkaufte, mit der Witwe des Ermordeten vermählt[7]).

---

[1]) Cedrenus 730 B, II, 499; 730 D, II, 500.

[2]) Cedrenus 732 A, II, 502.

[3]) Cedrenus 723 B ff., II, 495, 496; 729 C, II, 498.

[4]) Cedrenus 724 C, 732 C; II, 488, 489, 503; vgl. Gfrörer III, 149, 150.

[5]) Cedrenus 723 D, 729 A, D, 731 D, II, 487, 497, 498, 501. Nach allen angeführten Thatsachen kann ich den Ausführungen Giesebrechts II, 330, der Romanos einen „schwächlichen Fürsten" nennt, durchaus nicht zustimmen. Cedrenus 733 A, II, 504 faßt sein Urtheil über ihn in die Worte zusammen „*καὶ ἁπλῶς πάντων ἐπεμελεῖτο τῶν ἀγαθῶν ἔργων*", und darnach wird Gfrörer III, 150 Recht behalten, wenn er sagt: „man kann nicht leugnen: Argyros hat im Ganzen rühmlich regiert".

[6]) Romanos war bei seiner Thronbesteigung 60, Zoe etwa 48 Jahre alt.

[7]) Cedrenus 732 D ff., II, 503 ff. Zonaras ed. Paris. II, 232 ff. Vgl. Gfrörer III, 150 ff. Als Todestag giebt Cedren den 15. April; da er aber hinzufügt, daß Gründonnerstag gewesen sei und die von ihm angegebenen Details nur zu diesem Tage passen, muß statt *ιε' τοῦ Ἀπριλλίου μηνός* gelesen werden

Dem schmachvollen Beginn der Regierung des paphlagonischen Emporkömmlings entsprach ihr weiterer Verlauf. Der junge Kaiser Michael litt an schwerer und unheilbarer Krankheit, die er als eine göttliche Strafe für seine sündhafte Thronbesteigung ansah; durch reiche Schenkungen an Klöster und Kirchen suchte er die Verzeihung des Himmels für sein Verbrechen zu gewinnen, während er die Regierungsgeschäfte so gut wie vollständig seinem Bruder, dem Eunuchen Johannes, überließ [1]). Der letztere hatte bald nach dem Regierungsantritt seines Bruders die Hoffnungen Zoe's auf einen Antheil an der Regierung zu vereiteln gewußt, indem er ihre Anhänger vom Hofe verwies, sie mit Dienern und Frauen umgab, die ihm völlig ergeben waren, und die Kaiserin in ihrem Palaste so streng überwachen ließ, daß er vor allen Intriguen ihrerseits sicher sein konnte [2]). Ja, um für den Fall eines frühen Todes des Kaisers die Gewalt zu behaupten, nöthigte er Zoe sogar, einen Neffen ihres Gemahls, gleichfalls des Namens Michael, den Sohn eines Schiffkalfaterers und der Maria, der Schwester des Kaisers, als Sohn zu adoptiren [3]). Schon nach wenigen Jahren waren die wichtigsten Aemter des Staates mit Gliedern der paphlagonischen Sippe besetzt [4]), während die fähigsten Männer aus den großen aristokratischen Geschlechtern, die das unwürdige Regiment des Verschnittenen mit Unwillen ertrugen, zurückgedrängt und mit Verbannung oder Kerkerhaft gestraft wurden [5]).

---

ιά; Ostern war in diesem Jahre am 14. April, der 15. also Ostermontag. Dazu stimmt Lupus Protospath. 1031, SS. V, 58: 11. die intrante mense Aprilis obiit Romanus imperator, et surrexit Michael imperator. Gfrörer III, 152 ist danach zu berichtigen.

[1]) Cedrenus 736 B, 744 C, D, II, 510, 525. Die Krankheit des Kaisers bezeichnet Cedren als ἡ δαιμονία νόσος; es ist die Epilepsie, die nach Zonaras ed. Paris. II, 239 zuletzt einen so hohen Grad erreichte, daß der Unglückliche sich kaum mehr öffentlich zu zeigen wagte.

[2]) Cedrenus 734 A ff., II, 506. Zonaras ed. Paris. II, 235. So wird denn auch der Versuch der Kaiserin, den Johannes durch seinen Arzt vergiften zu lassen, entdeckt, Cedren. 741 C, II, 519.

[3]) Zonaras a. a. O. II, 239. Nach Cedren. 738 A, II, 513 wird der jüngere Michael von seinem kaiserlichen Oheim zum Caesar ernannt; die Adoption aber erfolgt erst nach des letzteren Tode, Cedren. 749 B, II, 534. Doch scheint Zonaras über diese Vorgänge besser unterrichtet zu sein.

[4]) Von den Brüdern des Eunuchen wird erst Niketas, dann, als dieser stirbt, Konstantin dux von Antiochia, Georg Protovestiarius, Cedrenus 736 B, 737 D, II, 510, 512. Ein Verwandter, der Eunuch Antonius Paches, wird Bischof von Nikomedien, Cedrenus 739 C, II, 516. Johannes selbst strebt, wenngleich vergeblich, nach dem Patriarchat von Konstantinopel, Cedrenus 740 B, C, II, 517. Stephan, der Schwager des Kaisers, der Schiffskalfaterer, wird Flottenadmiral, Cedrenus 738 D, II, 514.

[5]) So das Geschlecht des Konstantinos Dalassenos und der Dukas, dessen Verfolgung gleich nach der Thronbesteigung beginnt (Cedrenus 736 D, II, 510) und dessen gänzliche Ausrottung der Eunuch plant (Cedren. 742 B, C, II, 521). Konstantinos Monomachos wird nach Lesbos verbannt, Zonaras a. a. O., II, 248. Später wird Georg Maniakes in den Kerker geworfen, Cedren. 743 C, II, 523. Andere Verschwörungen: Cedren. 747 C, II, 530 f., 747 D ff., II, 531 f.

Es ist begreiflich, daß das Ansehen und die Macht des Reiches unter diesen schmählichen Zuständen litten: je mehr die ganze Sorge des Johannes darauf gerichtet war, sich gegen seine inneren Gegner zu behaupten, um so mehr wurde die Abwehr der äußeren Feinde des Reiches vernachlässigt. In Kleinasien drangen die Saracenen in Lycien vor und vertrieben in Syrien die kaiserlichen Statthalter von Aleppo; im Norden überschritten die Petschenegen die Donau und verheerten Bulgarien; am Schwarzen Meere erhoben sich die Abasgier und gewannen die an Romanos III. abgetretenen festen Plätze zurück; im Süden plünderten afrikanische Raubschiffe die kykladischen Inseln[1]); im Westen endlich empörten sich die Serben unter einem einheimischen Fürsten[2]).

Natürlich blieben auch die süditalienischen Verhältnisse durch alle diese Vorgänge nicht unbeeinflußt. Wir haben an anderer Stelle schon von dem geringen Erfolge der großen Expedition gehört, die noch der Kaiser Basil II. zur Vertreibung der Saracenen nach Sicilien gesandt hatte[3]). Der Befehlshaber des Heeres, der Kämmerer Orestes, der durch seine Unfähigkeit das Scheitern des Unternehmens verschuldet hatte, wurde erst im Jahre 1028, wahrscheinlich noch von Konstantin IX. zurückberufen; in seinen Sturz scheint auch der tapfere und energische Katepan Basilius Boioannes verwickelt zu sein[4]). Das Katepanat übernahm für einige Monate ein schon in Italien befindlicher Beamter Christophoros, den im Juli 1029 der von Romanos entsandte Patricius Pothos Argyros, wahrscheinlich ein Verwandter des Kaisers, ablöste[5]).

---

[1]) Cedrenus 737 B, II, 511.

[2]) Cedrenus 739 B, 745 B; II, 515, 526. Es scheint an beiden Stellen eine und dieselbe Empörung gemeint zu sein, nicht zwei verschiedene, wie Gfrörer III, 164 annimmt.

[3]) Vgl. Bd. I, 174.

[4]) Lupus Protosp. 1029 (vgl. Anonym. Barens. 1029, Muratori SS. V, 149): venit Eustachius cum filiis Basilisco et Mandatora, et adduxit honorem Catepani ad Christoforum; et Orestes praefatus descendit in Constantinopolim cum Bugiano. Et hoc anno mortuus Constantinus imperator in vigilia S. Martini. Demnach ist die Rückberufung noch von Konstantin und nicht, wie de Blasiis, Insurrezione Pugliese I, 114, annimmt, von Romanos erfolgt. Dazu stimmt, daß wir schon aus dem Januar 1029 eine Urkunde des Christopharus protospatarius et catapanus Italiae et Calabriae für Kloster San Giovanni in Lamis besitzen (Del Giudice, Cod. dipl. del. regno di Carlo I. e II. d' Angiò, I, append. XIV). Einen zweiten Irrthum begeht de Blasiis a. a. O., wenn er die von Cedren. 729 A, II, 497 erwähnten Verstärkungen aus Griechenland und Macedonien an Christophoros gelangen läßt; dieselben hatte nach dem Wortlaut des Schriftstellers schon Orestes erhalten. Cedren. 732 D, II, 503 erzählt die Rückberufung des Orestes erst zu 1034; aber schon die oben erwähnte und eine zweite gleich anzuführende Urkunde zeigen, daß seine Angabe gegenüber den Barenser Quellen nicht aufrecht zu erhalten ist. Auch scheint sich aus Cedren. 723 D, II, 487 selbst zu ergeben, daß Orestes schon im ersten Jahr des Romanos wieder in Konstantinopel war.

[5]) Lupus Protosp. 1029: et in mense Julii venit Potho catepani.

Es liegt auf der Hand, daß dieser schnelle Wechsel im obersten Kommando den Gegnern der griechischen Herrschaft in Unteritalien zu statten kommen mußte; die sicilianischen Saracenen, die seit dem Scheitern ihrer Unternehmung auf Bari (1023)[1]) in die Defensive zurückgedrängt waren, zögerten nicht, die Gunst der Umstände zu benutzen. Noch vor der Ankunft des Pothos, also Ende 1028 oder Anfangs 1029, führten dieselben arabischen Heerführer, die jenen Angriff auf Bari geleitet hatten, einen Handstreich gegen das befestigte Obbianum aus, dessen Einwohner ihnen die „Fremdlinge", das soll wohl heißen die griechische Besatzung, auslieferten und einen Vertrag mit ihnen schlossen[2]). Deutet schon diese Thatsache darauf hin, daß die Mißstimmung gegen die griechische Herrschaft, welche Boioannes mit Gewalt unterdrückt hatte, nach seiner Abberufung in neuen aufständischen Bewegungen innerhalb der unteritalienischen Bevölkerung wieder zu Tage getreten sei, so scheint es, worüber unsere Quellen freilich nur in sehr dunklen Ausdrücken reden, sogar in Bari selbst zu einer erfolgreichen Erhebung gegen die Griechen in Anlehnung an die Araber gekommen zu sein[3]). Noch im Jahre 1029 kämpfte der Katepan Pothos in Bari selbst mit dem Saracenenführer Raika; mit welchem Erfolge, erfahren wir nicht[4]). Einige Jahre darauf drangen die Araber auch in Calabrien siegreich vor und bemächtigten sich der Stadt Cassano; als der Katepan gegen sie zu Felde zog, erlitt er eine Niederlage; er selbst scheint in der Schlacht geblieben zu sein[5]).

---

Eine andere Handschrift hat Aghosto statt Julii, Anonym. Barens. 1029 nennt keinen Monat. In einer Urkunde bei Trinchera, Syllab. graecar. membranar. S. 24 heißt er: *Πόθος πρωτοσπαθάριος καὶ κατέπανος Ἰταλίας ὁ Ἀργύριος*, als *Πόθος ὁ ὑπερευγενέστατος πρωτοσπαθάριος κατέπανος Ἰταλίας ὁ Ἀργυρός* wird er erwähnt Cod. Dipl. Cavens. V, 222. Cedrenus erwähnt seine Sendung nach Italien nicht, kennt ihn aber unter dem Namen *Πόθος ὁ Ἀργυρός* als früher in Kleinasien thätig (725 C, II, 490).

[1]) Vgl. Bd. I, 172.

[2]) Lupus 1029: tandem Raycha et Zaffari obsiderunt castellum Obbianum; qui Obbianenses, extraneos tradentes, pacificaverunt cum ipsis. Meo, Annali di Napoli VII, 129, und de Blasiis S. 114 übersetzen den Ort, den Lupus auch zu 1068 erwähnt, Castello Obbiano und Castello d' Obbiano, ohne seine Lage näher zu bezeichnen; bei Amati, Dizion. corograf. d' Italia finde ich ihn nicht.

[3]) Namentlich scheint in dieser Beziehung der Erzbischof Byzantius von Bari thätig gewesen zu sein, von dem die Ann. Barens. 1035 bei Erwähnung seines Todes sagen: fuit piissimus pater orfanorum, et fundator sanctae ecclesiae Barensis (es handelt sich um einen Neubau der Kirche, vgl. Anon. Barens. 1034 bei Muratori SS. V, 149) et cunctae urbis custos ac defensor, atque terribilis et sine metu contra omnes Graecos; vgl. de Blasiis I, 115, N. 2. Wie weit damit die Rückkehr von Mitgliedern der Familie des Melus (vgl. Anon. Barens. 1029: Argiro senex venit de ipso exilio cum sua familia) zusammenhängt, muß dahingestellt bleiben.

[4]) Lupus 1029: Potho . . fecit pugnam cum Raycha in Baro. Anon. Barens. 1029: Potho proeliavit cum Rayca in Bari et mortuus est Johannes Monopolitanus.

[5]) Lupus 1031: in mense Junii Sarraceni comprehenderunt civita-

Abermals folgte nun ein schneller Wechsel im Katepanat; aber Kaiser Romanos III. griff auch hier energischer ein. Noch im Jahre 1032 sandte er kleinasiatische Truppen nach Italien [1]); dem Patricius Konstantin Opos, der im Jahr 1033 zum Statthalter ernannt wurde, ward eine Flotte zur Verfügung gestellt [2]). Diesem muß es mindestens gelungen sein, Bari wieder zu unterwerfen; als im Januar 1035 der Erzbischof Byzantius starb, der ein Gegner der griechischen Herrschaft gewesen war, und der Protospathar Romuald, der wahrscheinlich derselben Richtung angehörte, zum Nachfolger erwählt wurde, kassirte er diese Wahl, sandte Romuald nach Konstantinopel in die Verbannung und bewirkte die Erhebung eines anderen, jedenfalls genehmeren Erzbischofs [3]). Von neuen Angriffen der Saracenen gegen die Griechen wird nichts berichtet; ihre Unthätigkeit hängt zweifellos mit wichtigen Vorgängen auf Sicilien selbst zusammen, die wir kurz zu berühren nicht unterlassen dürfen.

Der Emir Giafar von Sicilien, der seit 998 für seinen greisen Vater Abulfotuh Jussuf die Insel unter der nominellen Oberhoheit der fatimidischen Khalifen von Kairo regierte, hatte durch seine Härte und Verschwendung so sehr den Unwillen der Bevölkerung gegen

---

tem Cassani; et tertia die astante mense Julii fecit proelium Potho cum Sarracenis et ceciderunt Graeci. Anonym. Barens. 1031: compraehensum est Cassanum a Sarracenis et Potho catepanus cecidit ab illis. Die letzten Worte müssen doch wohl auf den Tod des Katepan bezogen werden; dann aber kann das Ereignis erst ins Jahr 1032 gehören, da im März dieses Jahres die erste in S. 291, N. 5 erwähnte, im Original erhaltene Urkunde ausgestellt ist.

[1]) Lupus 1032: descendit Hychiacon xetoditi et secum adduxit ipsos Anatolichi. Anon. Barens. 1032: descendit Michail protospata criti tu bilu ke tu ypodromu (*χρίτης τοῦ βύλου καὶ τοῦ ἱπποδρόμου*) et adduxit Anatoliki epi tu Ykyacon catp. Michael, den de Blasiis I, 116, N. 3 mit dem bei Cedren. 754 B, II, 543 genannten Sohn des Logotheten Anastasius ohne Veranlassung identificirt, ist danach Kommandant der Anatolier, aber nicht Katepan, wie de Blasiis a. a. O. annimmt. Der Name des letzteren scheint verderbt; ich glaube, er ist identisch mit dem Biccianus protosp. et catepanus Italie et Calabrie, von dem eine Urkunde bei del Giudice, Cod. dipl. di Carlo I., app. S. XIV. erhalten ist. Das Datum der letzteren (dec., ind. 14) ist auf keinen Fall aufrecht zu erhalten; denn im Dec. 1030 (ind. 14 beginnt am 1. Sept. 1030) ist Pothos Katepan.

[2]) Lupus 1033: prima die intrante Majo descendit Constantinus prothospatarius, qui et Opo vocabatur, catepani Italiae, vgl. Anon. Barens. 1033 a. a. O. Er ist gewiß identisch mit dem *Λέων ὁ λεγόμενος Ὦπος*, dessen Sendung nach Italien zugleich mit einer Flotte unter dem Kommando des Kämmerers Johannes Cedren. 732 D, II, 503 allerdings erst zum Jahre der Welt 6542 (1034) erwähnt, und den er zu 6545 (1037) als Statthalter Italiens (*ἄρχοντα Λογγιβαρδίας*, 740 A, II, 517) bezeichnet. Daß aber die Barenser die richtigere Namensform bieten, zeigt eine Urkunde vom Nov. 1034 (Trinchera, Syllab. graec. membran. S. 32), in der er sich *Κωνσταντῖνος πατρίκιος καὶ κατέπανος Ἰταλίας ὁ Ὦπος* nennt.

[3]) Ann. Barens. 1035, SS. V, 54. Anon. Barens. 1035, Muratori SS. V, 149. Auch die Argyrer scheinen wieder exilirt zu sein, vgl. Anon. Barens. 1034: Argiro Barensis obiit in Constantinopoli. id. (lies id est) Argiro veterano. Lupus 1034: et Argiro Barensis obiit Constantinopoli.

sich wachgerufen, daß er im Mai 1019 durch einen Aufstand der Bewohner seiner Hauptstadt Palermo entthront und mit seinem Vater zur Flucht nach Aegypten genöthigt wurde[1]; an seine Stelle trat sein jüngerer Bruder Achmed Akhal, dem der Khalif den Titel Teaïd-ed-Dawla (Stütze des Reiches) verlieh. Unter Akhal nun, von dem die oben erwähnten Unternehmungen gegen das italienische Festland ausgegangen waren, brach im Jahre 1035 ein Bürgerkrieg zwischen der Partei der „Sicilianer", d. h. der im Islam erzogenen Nachkommen der alten Einwohner der Insel, und den später eingewanderten „Afrikanern" aus. Um die Erhebung der ersteren, an deren Spitze der Bruder des Emirs, Abu-Hafs[2], trat, zu unterdrücken, setzte sich Akhal in Verbindung mit dem Hofe von Byzanz; ein griechischer Gesandter, Georgios Probatas, kam nach Palermo und kehrte, begleitet von dem Sohne Akhals, nach Konstantinopel zurück; noch im Jahre 1035 kam ein Bündnis zwischen dem Kaiser und dem Emir, dem der Titel eines Magisters verliehen wurde, zu Stande[3]. Offenbar hatte Akhal durch diesen Vertrag die Oberhoheit des byzantinischen Kaisers anerkannt; um so weniger Bedenken trug sein Bruder, den Beistand des Sultans von Tunis, Moezz-ibn-Bâdis aus dem Hause der Ziriden, die schon lange den Fatimiden die Herrschaft über die berberische Küste Nordafrika's entrissen hatten, anzurufen. Bereitwillig ging Moezz auf ihre Anträge ein und entsandte seinen Sohn Abdallah mit einem Heere von 6000 Mann nach Sicilien, dem der Emir nicht gewachsen war. Zu des letzteren Gunsten intervenirte zwar der Katepan Opos im Jahre 1037, kehrte aber bald, nachdem er den Arabern mehrere glückliche Gefechte geliefert und, wie Cedrenus berichtet, fünfzehntausend Christensklaven befreit hatte, nach dem Festlande zurück, sei es weil er der Uebermacht nicht gewachsen war, sei es weil er fürchtete, daß die einander bekämpfenden Ungläubigen sich gegen ihn wieder verbinden würden[4]. Nun war Abdallah im entschiedensten Uebergewicht; der Emir wurde in seiner Hauptstadt Palermo belagert und kam hier durch Meuchelmord um. Inzwischen hatte der byzantinische Hof die größten Anstrengungen gemacht, um die ihm vom Akhal eingeräumte Oberhoheit über Sicilien zu behaupten. Umfassende Rüstungen wurden vorgenommen; an die Spitze des Heeres, zu welchem auch normannische Waräger stießen, wurde der in Kleinasien als Feldherr bewährte Georg Maniakes gestellt; den Oberbefehl über die Flotte führte des Kaisers Schwager Stephanos. Zu Ende des Jahres 1037 oder zu Anfang des

---

[1]) Ich erzähle diesen und die folgenden Vorgänge nach Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia II, 353 ff.

[2]) Cedren. 738 D. II, 514 nennt ihn Ἀπόχαψ, den Emir, der den Beinamen Abu-Giafar (Vater des Giafar) hatte, Ἀπολάφαρ.

[3]) Cedren. 738 B ff., II, 513 f.

[4]) Den letzteren Grund giebt Cedren 740 A, B, II, 516 f. an.

folgenden brach man auf; man rechnete mit Bestimmtheit auch auf die Unterstützung der langobardischen Fürsten Unteritaliens [1]).

Das Gebiet der letzteren war in Folge der geschilderten Vorgänge in Byzanz und Sicilien mindestens seit dem Jahre 1035 von jeder Einmischung seitens der Griechen wie der Araber verschont geblieben. Unbehindert hätte sich in diesen, von der Natur so reich gesegneten Gebieten, deren schnell aufblühende Städte, wie Neapel und Amalfi, ihre Handelsbeziehungen immer weiter ausdehnten, der Wohlstand der Bevölkerung entwickeln können, wenn nicht der Ehrgeiz und die gegenseitige Eifersucht der kleinen Herren, die hier geboten, eine solche Entwickelung beständig gehemmt und zurückgehalten hätten.

Am wenigsten erfährt man während der nächsten Jahre, die dem ersten Zuge Kaiser Konrads nach Unteritalien folgten, über das Fürstenthum Benevent [2]). Auch der im September 1033 [3]) erfolgte Tod des Fürsten Landulf V. brachte keine irgendwie bedeutenderen Veränderungen im Innern hervor. Ohne Widerstand zu finden, übernahm sein Sohn Pandulf III., der schon während der Regierung seines Großvaters seit dem Jahre 1011 [4]), zuerst wohl nur dem Namen nach Mitregent gewesen war, die Alleinherrschaft; er scheint durchaus bei jener loyalen, der deutschen Oberlehnshoheit ergebenen Politik verharrt zu sein, die schon sein Vater befolgt hatte.

Von größerer Tragweite war ein anderer Regierungswechsel, der schon einige Jahre zuvor in Salerno eintrat. In der ersten Hälfte des Jahres 1027, entweder noch während Konrads An-

---

[1]) Vgl. Lupus 1038. Anonym. Barens. 1038. Cedrenus 738 D, 741 D, II, 514, 520. Amatus II, 8. Gaufred. Malat. I, 7. Vgl. Amari II, 379 ff., de Blasiis I, 133 ff., Gfrörer III, 183 ff., Steindorff I, 75 ff.

[2]) Die Ann. Beneventani, SS. III, 178 verzeichnen bis zum Jahre 1033 nichts als zwei Ueberschwemmungen und die Sonnenfinsternis von 1033.

[3]) Ann. Benevent. SS. III, 178 Codd. 1 und 2, 1034: obiit Landulphus princeps mense Septembris. In die sancti Petri sol obscuratus est. Cod. 3, 1035: anno 24. domni Pandolfi, et obiit domnus Landolfus mense Septembrio. Chron. S. Benedicti, Cod. S. Sophiae, SS. III, 203: et post mortem domni Paldolfi regnavit Landulfus filius ejus cum Paldolfo filio suo ann. 19 menses 5, et mortuus est idem Landolfus mense Septembris. Sunt autem anni principatus ejus 40 et 6 menses. Die im Cod. 1 und 2 der Ann. Benev. erwähnte Sonnenfinsternis gehört ins Jahr 1033; eben dahin führt auch die Berechnung von 19 Jahren 5 Monaten seit dem im August 1014 erfolgten Tode Pandulfs II. Sicher verkehrt ist die Angabe von 40½ Regierungsjahren Landulfs; liest man statt 40 Jahre 6 Monate 46 Jahre, so würde das, da sein Regierungsantritt in 987 fällt (vgl. Ann. Benev. 990 ff. und die Urkunden Cod. dipl. Cavens. V, 98, 100 vom April 1025 mit a. Land. 38, V, 232 ff. vom Juni 1033 mit a. Land. 47), wenn die Monate fortgelassen wären, gleichfalls 1033 ergeben. Da nun auch die letzte bekannte Urkunde, die Landulf nennt, in den Juli 1033 gehört (vgl. Meo, Annali di Napoli VII, 159), so glaube ich gegen Meo VII, 164 f. und Steindorff II, 459 an diesem Jahre festhalten zu sollen.

[4]) Vgl. Steindorff II, 458.

weſenheit in Unteritalien oder kurz nach ſeinem Abzuge, muß der alte Fürſt Waimar III. nach einer nahezu vierzigjährigen Regierung geſtorben ſein; ihm folgte ſein Sohn Waimar IV., der ſchon ſeit 1018 den Titel eines Mitregenten führte, zuerſt für wenige Monate in Gemeinſchaft d. h. wohl unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Gaitelgrima, dann ſeit dem Herbſt des Jahres 1027 in ſelbſtändiger Herrſchaft [1]). Es ſtimmt gut zu dem Verlauf der Regierung Waimars IV., wenn ſpätere Schriftſteller, von denen wenigſtens der eine ihn noch perſönlich gekannt haben muß, vom reichſten Lobe des jungen Fürſten voll ſind. „Er war tapferer und höfiſcher und freigebiger als ſein Vater", ſagt Amatus von Monte Caſſino, „und geſchmückt mit allen Tugenden, die ein weltlicher Mann haben ſoll, nur daß es ihn zu ſehr erfreute, großen Ruhm zu beſitzen" [2]). Als den „großen Waimar", den „Vater des Vaterlandes", unter dem der Staat die höchſte Macht nach außen entfaltet, die größte Blüthe im Innern gezeitigt habe, feiert ihn der Erzbiſchof Alfanus von Salerno in einem an ſeinen Sohn gerichteten Gedichte: was das Leben an

---

[1]) Die angeführten Thatſachen ergeben ſich mit voller Sicherheit aus den Urkunden von La Cava, die jetzt in vollſtändiger Sammlung vorliegen. Hier wird noch im Februar der zehnten Indiction, d. h. 1027, datirt: tricesimo hoctabo anno principatus domni nostri Guaimari et nono anno domni Guaimari, ejus filio (Cod. dipl. Cavens. V, 130), dann aber im Juni: nono anno principatus domni nostri Guaimari et primo anno principatus domne Gaytelgrime, genitrice ejus (ebenda V, 131). Gaitelgrima wird dann nur noch einmal im Juli genannt (ebenda V, 132); vom November ab heißt es dauernd nur noch: decimo anno principatus domni nostri Guaimari gloriosus princeps (ebenda V, 135). Daß der Vater geſtorben iſt, beſagt demnächſt ausdrücklich eine Urkunde vom Oktober 1028 (ebenda V, 147): undecimo anno principatus domni nostri Guaimari filii quondam domni Guaimari; dieſe Form kommt alſo nicht erſt ſeit 1031 vor, wie Meo VII, 145 behauptet. Dieſen urkundlichen Zeugniſſen gegenüber will es nichts beſagen, daß Lupus SS. V, 57 und Romuald SS. XIX, 403 den Tod Waimars III. zu 1029 verzeichnen, Anon. Barens., Muratori SS. V, 149, ihn zu 1030 anſetzt; noch weniger natürlich, daß in einer der Fälſchungen des Pratill der 14. Okt. 1031 als Todestag angegeben wird. Obwohl Köpke, Archiv der Geſellſchaft IX, 148, 149 das Richtige bereits erkannt hat, haben doch Wattenbach, SS. VII, 670, N. 55, Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 75, N. 5, de Blasiis I, 123 an den auf Pratill ſich ſtützenden Ausführungen bei Meo VII, 143 ff. feſtgehalten, während Arndt SS. XIX, 403, N. 24 ſich unbeſtimmt äußert und auch Gieſebrecht II, 333 keine genauere Angabe über die Zeit des Todes macht.

[2]) Amatus II, 2: cestui Gamérie son filz estoit plus vaillant que lo père et plus libéral et cortoiz à donner, liquel estoit aorné de toutes les vertus que home séculer doit avoir, fors de tant que moult se delictoit de avoir moult de fames. Ich glaube, daß die im Text angegebene Ueberſetzung feſtzuhalten iſt, obwohl das s in fames dann verkehrt iſt. Den Vorwurf, daß es ihn zu ſehr erfreut hätte, „viele Frauen (femmes) zu haben", wird der Autor dem Fürſten ſchwerlich haben machen wollen: ich wüßte nicht, wie er zu begründen wäre. In der Setzung oder Weglaſſung des nominalen Flexions — s verfährt der unwiſſende Ueberſetzer, der uns den Text des Amatus überliefert hat, auch ſonſt höchſt willkürlich.

Glanz besessen, sei mit seinem Tode dahingeschwunden, sei Rauch und Schatten geworden[1]).

Nun war es von besonderer Bedeutung für die Gestaltung der unteritalienischen Verhältnisse, daß der junge Fürst gleich im Anfang seiner Regierung und jedenfalls unter dem Einfluß seiner Mutter, der Schwester Pandulfs IV. von Capua, mit diesem das engste Bündnis einging[2]). Daß die Stellung des letzteren, der sich, wie wir wissen, eben im Jahre 1027 in den Besitz Neapels gesetzt hatte[3]), durch dies Bündnis bedeutend verstärkt wurde, liegt auf der Hand; um so rücksichtsloser konnte der unzuverlässige, aber nicht unbegabte Fürst dem letzten Ziele seiner ehrgeizigen und kühnen Politik, der Unterwerfung ganz Campaniens, entgegensteuern[4]). Zunächst kam es ihm darauf an, die reichen Besitzthümer der Kirche seinen Zwecken nutzbar zu machen. Wenn es ihm gelang, den erzbischöflichen Stuhl von Capua mit einem Mitgliede seines Hauses zu besetzen, das reichsunmittelbare Kloster Monte Cassino, dessen geschlossenes Gebiet gleichsam einen selbständigen Staat innerhalb des Fürstenthums bildete, von sich abhängig zu machen, wenn er dann die Einkünfte dieser Kirchen verwenden konnte, um damit normannische Söldner zu werben, so mochte er hoffen, nicht nur Neapel zu behaupten, sondern auch die übrigen kleinen Territorien Campaniens zu unterwerfen.

Gegen das glänzende und ehrwürdige Mutterkloster des Benedictinerordens ging er zuerst vor[5]). Bald nachdem Konrad II.

---

[1]) Siehe die Verse des Alfanus (Erzbischof seit 1058) bei Meo, Annali VII, 323. Besonders beachtenswerth ist, daß der Erzbischof das Aufblühen des medicinischen Studiums in Salerno in diese Zeit setzt.

[2]) Amatus II, 2.

[3]) Vgl. Bd. I, 177. Zur Eroberung Neapels durch Pandulf trage ich hier nach, daß in den jetzt gedruckten Mirac. S. Dominici Sorani cap. 30 (Analecta Bollandiana, Bruxelles 1882) die Belagerung irrig in die Zeit nach dem Tode des H. Dominicus (1031) gesetzt wird. Beachtenswerth aber ist, daß hier berichtet wird: Girardus, filius Petri Raynerii ... venerat in auxilium Capuani principis, cum Neapolim obsideret. Petrus, Rainers Sohn, ist der Bd. I, 175, N. 4 erwähnte Herr von Sora, den wir auch dort in Verbindung mit Pandulf IV. sahen. Daß er durch seinen Sohn bei der Belagerung von Neapel hat Zuzug leisten lassen, ist darum wohl glaublich.

[4]) In der Beurtheilung Pandulfs IV. kann ich Giesebrecht II, 332, der ihn als „einen Tyrannen des gemeinsten Schlages, ohne Kraft und Beherztheit, ohne jede ausgezeichnete Eigenschaft" bezeichnet, nicht zustimmen. Die Nachrichten über Pandulf stammen, abgesehen von seiner panegyrischen Grabschrift bei Meo VII, 308, die Giesebrecht ganz unbeachtet gelassen hat, fast ausschließlich aus der Ueberlieferung von Monte Cassino. Wie unzuverlässig diese ist, hat Hirsch, Forsch. z. d. Gesch. VIII, 252 ff., gezeigt; hier hatte man allerdings allen Grund ihn zu hassen; aber ebenso wenig, wie man noch jetzt etwa Arnulf I. von Baiern auf Grund der Ueberlieferung der von ihm geschädigten Klöster als den „Bösen", den „Tyrannen", den „Räuber" bezeichnen wird, sollte man die Charakteristik Pandulfs lediglich auf den entrüsteten Redensarten Desiders, Leo's, Amatus' aufbauen.

[5]) Vgl. für das Folgende Desiderius, Dialogi de mirac. S. Benedicti I, 9 bei Mabillon, Acta SS. IV b, 431; Leo Ost. II, 56 ff., SS. VII, 666 ff.;

im Jahre 1027 Unteritalien verlassen hatte, erging eine Einladung des Fürsten an den Abt Theobald von Monte Cassino, die ihn der größeren Sicherheit halber nach Capua überzusiedeln aufforderte[1]). Theobald glaubte den Vorspiegelungen Pandulfs, mit dem er im Jahre 1025 einen Freundschaftsvertrag geschlossen hatte[2]), und leistete der Einladung Folge; allein in Capua angelangt, sah er bald, daß er hintergangen worden war. Pandulf nöthigte ihn, in einem von Monte Cassino abhängigen Kloster zu Capua, dessen Propst Basilius, ein Calabrese von niedriger Herkunft, der Gunst des Fürsten sein Amt verdankte, seinen Wohnsitz zu nehmen; er beließ ihm zwar den Titel eines Abtes[3]), verwehrte ihm aber, sich aus Capua zu entfernen, und ließ ihn sorgfältig bewachen, so daß er in Wirklichkeit ein Gefangener des Fürsten war. Alsbald bemächtigte sich Pandulf fast sämmtlicher Güter und Burgen sowie der Schätze des Klosters, ließ sich von den Hintersassen des Abtes huldigen und ernannte zum Verwalter der Klostergüter einen gewissen Todinus, der seinen Wohnsitz in der Residenz des Abtes zu San Germano nahm. Die Mönche erfuhren von diesem eine sehr schimpfliche Behandlung, wagten aber doch nicht, den einmal beabsichtigen Schritt einer gemeinsamen Auswanderung auszuführen. Nach dreijähriger Haft in Capua gelang es zwar dem Abt Theobald, bei einem Spaziergange zu entkommen[4]) und das Kloster des H. Liberator am Lenta in den Marken zu erreichen, dessen Propst er vor seiner Wahl zum Abt gewesen war[5]); aber wenn er auch hier von den umwohnenden Großen sehr wohlwollend behandelt und wahrscheinlich im Besitz der hier belegenen Güter seines Klosters geschützt wurde: an den Verhältnissen in Monte Cassino änderte sich dadurch nichts. So vollständig war hier die Herrschaft Pandulfs, daß die Brüder, als Theobald am 3. Juni 1036[6]) gestorben war, sich ohne Widersteben seinen

---

Amatus I, 34 ff.; dazu die Kritik von F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 253 ff.

[1]) Da Theobald am 3. Juni 1035 stirbt, nachdem er etwa fünf Jahre in den Marken und vorher beinahe drei (diese Zahl des Cod. 3 wird richtiger sein) Jahre in Capua verweilt hat (Leo Ost. II, 58, 61), so muß er Monte Cassino Ende 1057 oder zu Anfang 1028 verlassen haben. Die letzte von ihm ausgestellte Urkunde, die wir kennen, ist vom Juli 1027 (Gattola, Hist. Casinens. S. 73).

[2]) Vgl. Bd. I, 171.

[3]) Diesen führt er auch in den Urkunden; vgl. z. B. Gattola Accessiones ad hist. Casinens. S. 131, Bestätigungsurkunde des Fürsten für Monte Cassino vom April 1032; eine spätere Urkunde Gattola, Accessiones S. 132, vom Jan. 1034 ist ausgestellt zu Gunsten „Theobaldi venerabilis abbatis et ad successores suos seu suprascripti monasterii vel illorum, qui pro parte ejusdem monasterii seu vice et dominatione inde contendunt".

[4]) Nach Leo II, 58 mit Hilfe des inzwischen zurückgekehrten Herzogs Sergius von Neapel.

[5]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 207..

[6]) Zu Leo II, 61 vgl. Necrol. Casinense bei Gattola, Accessiones S.

Befehlen fügten und jenen Basilius zum Abt erhoben, der durch feierlichen Eid auf das Verfügungsrecht über die Klostergüter verzichten mußte.

Ebenso gewaltsam war Pandulf inzwischen auch gegen Adenulf, den Erzbischof von Capua, verfahren, der im Sommer 1022, also wahrscheinlich durch Heinrich II. und im Gegensatz zu dem Fürsten, zu diesem Amt erhoben worden war[1]). Er wurde in den Kerker geworfen und hier nach dem Bericht des Amatus[2]) auf das härteste behandelt; nur einmal, an einem Himmelfahrtstage, wir wissen nicht welchen Jahres, wurde er aus seinem Gefängniß geschleppt, um in schimpflichster Weise auf seine Würde zu verzichten und einem Sohne[3]) des Fürsten, Hildebrand, den dieser zum Erzbischof hatte wählen und weihen lassen, zu huldigen.

Was Pandulf durch diese Vergewaltigung des Erzbisthums und des Klosters Monte Cassino, vielleicht auch noch anderer Kirchen seines Gebietes[4]), gewonnen hatte, ward in der Hauptsache auf die Anwerbung normannischer Krieger verwandt, deren Macht und Bedeutung sich durch das Eintreffen immer neuer Einwanderer aus der normannischen Heimath von Jahr zu Jahr erhöhte. Von den Gütern von Monte Cassino empfingen sie den

---

855: 3. non Jun. Theobaldus sacerdos et abbas hujus loci und Ann. Casinens. SS. XIX, 306: 1035 obiit Theobaldus abbas. 1036 Basilius fit abbas. Gegen Meo, Annali VII, 178, dem Wattenbach SS. VII, 669, N. 48 folgt, halte ich an diesen Daten fest; denn nur zu ihnen stimmt die Chronologie Leo's von Ostia. Wenn dieser II, 61 berichtet, daß fast ein Jahr zwischen dem Tode Theobalds und der Erwählung des Basilius verstrichen sei, und II, 62 dem letzteren, der im Mai 1038 entsetzt ist, zwei Regierungsjahre giebt, so muß Theobald im Juni 1035 gestorben sein. Dagegen fällt es nicht ins Gewicht, daß in einer Urkunde vom Juli 1035 mit ohnehin nicht übereinstimmenden Daten (a. inc. 1036, ind. 3, Jul., in Pigno, bei Gattola, Accessiones S. 135) Theobald noch erwähnt wird. Es kann sein, daß die Schenkung noch bei Lebzeiten des Abtes erfolgt, aber erst später beurkundet ist; es ist aber auch möglich, daß am Ausstellorte der vor einigen Wochen erfolgte Tod Theobalds, der ja doch nur nominell als Abt bezeichnet wurde, noch nicht bekannt war.

[1]) Die Zeit seines Amtsantrittes — zwischen 19. März und 17. Oktober 1022 — ergiebt sich aus den bei Meo, Annali VII, 285, angeführten Urkunden.

[2]) Vgl. Amatus I, 37, 38 und dazu die zutreffenden Bemerkungen und Anführungen von F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 254.

[3]) Amatus a. a. O. bezeichnet ihn als Bastard. Aber Leo Ost. II, 79 in einem Zusatz des Cod. 1b nennt ihn „frater junioris Pandulfi" und berichtet, daß er von Leo IX. (im Jahre 1050, vgl. Steindorff II, 453 ff.) nach sorgfältiger Prüfung (diligenter examinans) zum Erzbischof geweiht sei. Nun datirt freilich das formelle Verbot der Weihe unehelicher Kinder erst von 1095 (vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 11); aber es muß doch als sehr zweifelhaft erscheinen, ob Leo IX. einen Bastard, noch dazu nach solchen Antecedentien, wie Amatus sie angiebt, anerkannt hätte.

[4]) Aber nicht des Klosters St. Vincentius am Volturno, wovon Amatus I, 37 spricht. Denn die Beraubung dieser Kirche gehört nach dem Chron. S. Vincentii Vulturnens. (Muratori SS. Ib, 512) in die Zeit nach Pandulfs zweiter Rückkehr aus Konstantinopel im Jahre 1041, wie F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 253 f. mit Recht bemerkt hat.

bei weitem größeren Theil [1]) und wurden dafür jenem Todinus unterstellt, den der Fürst hier zum Verweser ernannt hatte. Unter den neuen Ankömmlingen, die Pandulf in seinen Dienst zog, sind besonders die drei Söhne Tankreds von Hauteville, Wilhelm Eisenarm, Drogo und Humfred, hervorzuheben, die später eine bedeutende Rolle in Unteritalien zu spielen berufen waren [2]). Wenn von diesen berichtet wird, daß sie nach einiger Zeit Capua verlassen hätten und zu einem Gegner des Fürsten übergegangen seien, so wird das schwerlich, wie ein normannischer Berichterstatter erzählt [3]), durch den Geiz Pandulfs allein veranlaßt sein; man darf annehmen, daß selbst die reichen, aus jenen Maßregeln gegen die Kirchen zur Verfügung des Fürsten stehenden Mittel nicht auf die Dauer ausreichten, um die mit dem wachsenden Gefühl der Macht gewiß gesteigerten Anforderungen jener fremden Glücksritter zu befriedigen [4]). Und damit mag es denn auch, abgesehen von anderen Umständen, zusammenhängen, daß die auswärtigen Erfolge Pandulfs auf die Dauer seinen Hoffnungen und Erwartungen nicht entsprachen.

Nur auf kurze Zeit behauptete er den Besitz Neapels; schon im Jahre 1029 oder 1030 muß es dem Herzog und magister militum Sergius gelungen sein, seine Stadt den Capuanern wieder abzunehmen [5]). Vielleicht, daß er schon hierzu sich der Unter-

---

[1]) Leo II, 57: cuncta castella seu villas ejusdem monasterii praeter Sanctum Germanum et Sanctum Petrum, Sanctum Angelum et Sanctum Georgium Normannis, qui sibi adhaerebant, distribuens. Daß eine Zeit lang fast alle Normannen in Pandulfs Diensten standen, sagt Guilelm. Apulus I, 129 ff. SS. IX, 244.

[2]) Gaufr. Malaterra I, 6, Muratori SS. V, 550 läßt sie eintreffen, als Pandulf bereits mit Waimar IV. verfeindet war, und giebt an, daß sie sich nach Capua gewandt hätten, weil dies ihnen am nächsten gelegen hätte. Aber das ist gewiß nicht der einzige Beweggrund dieser ihr Glück suchenden Ritter gewesen.

[3]) Gaufr. Malat. I, 6: ubi (Capuae) aliquantisper commorati, cum multa strenue remuneratione accepta peregissent, tenacitate Capuani cognita, illo spreto ad Gaimarii (l. Gaimarium) Salerni principem transiverunt.

[4]) Daß Pandulf sich gelegentlich in Geldverlegenheit befand, ergiebt sich aus der Erzählung bei Leo Ost. I, 59, wonach er Kirchengeräthschaften von Monte Cassino an die Grafen von Aquino und Sesto zu verpfänden beabsichtigte. Daß der Wetteifer der langobardischen Fürsten, normannische Söldner zu gewinnen, deren Ansprüche steigern mußte, liegt auf der Hand; charakteristisch für ihr Verfahren ist der Bericht des Guilelm. Apulus I, 142, SS. IX, 244:

Nunc hoc, nunc illo contempto, plus tribuenti
Semper adhaerebant, servire libentius illi
Omnes gaudebant, a quo plus accipiebant.

[5]) Nach den Ann. Casinens. 1027 hat Pandulf in Neapel 1 Jahr und 5 Monate geherrscht; nach Leo II, 56, letzte Redaction, „per annos ferme tres“. Die letzte Urkunde Pandulfs mit neapolitanischen Regierungsjahren ist vom April 1029 (Meo VII, 131), die erste ohne dieselbe vom April 1032 (Meo VII, 152). Daß Sergius 1030 im Besitz Neapels war, folgt aus dem Bericht des Leo Ost. II, 58 über die mit seiner Hilfe bewerkstelligte Flucht Theobalds von

ſtützung der Normannen bedient hat; jedenfalls knüpfte er nach ſeiner Reſtitution mit dieſen die engſte Verbindung an. Unter den in Pandulfs Dienſten ſtehenden Rittern nahm Rainulf, einer jener fünf Brüder, die einſt im Jahre 1017 ſich mit Melus von Apulien verbunden hatten, eine beſonders angeſehene Stellung ein[1]). Er hatte mit anderen ſeiner Brüder an den Kämpfen um Comino Theil genommen und war wahrſcheinlich, nachdem dieſe umgekommen, das Haupt des Geſchlechtes geworden. Dann war er in Pandulfs Sold getreten und hatte bei der Wiedereroberung Capua's mitgewirkt. Jetzt gewann ihn Sergius von Neapel durch glänzende Anerbietungen; er vermählte ihn mit ſeiner Schweſter, die vor einiger Zeit durch den Tod des Herzogs von Gaeta verwitwet war, und übergab ihm zu eigenem Beſitz einen reichen und fruchtbaren Landſtrich in der terra di Lavoro, der jetzigen Provinz Caſerta, nördlich von Neapel. Hier erbaute Rainulf im Jahre 1030 eine Burg, die ſtark befeſtigt wurde und den Namen Averſa erhielt; die umliegende Landſchaft wurde ihm zinsbar gemacht; bald ſammelten ſich hier nicht nur die Verwandten und Freunde Rainulfs, ſondern auch aus der normanniſchen Heimath ſelbſt, in welche Rainulf Geſandte ſchickte, um neue Auswanderer einzuladen, ſtrömte zahlreicher Zuzug herbei[3]).

So unbequem die Nachbarſchaft dieſer Normannen von Averſa für Pandulf ſein mußte, mit dem ſie natürlicher Weiſe in feindlichen Beziehungen ſtanden, und dem ſie nach dem Bericht des

---

Monte Caſſino fünf Jahre vor deſſen Tode, ſowie daraus, daß die Gründung Averſa's ſchon 1030 erfolgt iſt, ſ. unten.

[1]) Vgl. hierzu den Excurs über die erſten Normannen in Unteritalien.

[2]) Amat. I, 40: lui dona sa soror por moillier, laquelle novellement estoit faite vidue par la mort de lo conte de Gaïte. Leo II, 56 ſagt nur: Rainulfum affinitate sibi conjunxit. Meo, Annali VII, 155, führt die Regierungsjahre des Herzogs Johannes IV. von Gaeta bis 1033 fort und läßt ſie dann weg, das eine wie das andere, ohne Gründe anzugeben. In Wirklichkeit regieren in Gaeta in dieſer Zeit eine Herzogin Emilia mit ihrem nepos Johannes (VI.); die ihren Namen tragenden Urkunden reichen bis 1032; die letzte vom Mai dieſes Jahres (Federici, Degli antichi duchi e consoli o ipali di Gaeta [Napoli 1791] S. 346) hat die Daten: temporibus Hemilie gloriose ducisse senatrix quam et 20. anno consulatus nepote ejus domni Johannis gloriosi consulis et ducis m. Magio, ind. 15. Bis 1024 (zuletzt bei Federici S. 334) wird neben Johann als Mitregent ein consul et dux Leo genannt; deſſen Witwe mag die Gemahlin Rainulfs geweſen ſein, und wahrſcheinlich auf Grund der ſo erworbenen Anſprüche iſt der letztere ſelbſt 1041 Herzog von Gaeta geworden.

[3]) Ueber die Gründung von Averſa vgl. Leo Ost. II, 56, Amat. I, 40 und Guilelm. Appul. I, 169 ff. (SS. IX, 245), deren Berichte einander beſtätigen und ergänzen. Nach Leo Ost. hat Rainulf den Titel comes Aversae geführt; Guillelm. Appul. I, 170 bezeichnet ihn als consul. Eine Etymologie des Namens Averſa verſucht Ordericus Vitalis, Hist. eccles. l. IV, SS. XXVI, 17: haec urbs a Normannis, qui primo Apuliam incoluerunt, constructa est, et quia ab adversis sibi coetibus construebatur, Adversis dicta est. Das Gründungsjahr ergiebt ſich aus einer von Meo VII, 135 angeführten Urkunde von 1050: jam anno vicesimo residente gens Normannorum Liguriam per urbem Aversam.

Amatus vielen Schaden zufügten, so wurden dennoch seiner Machterweiterung dadurch keine wirksamen Schranken gesetzt. Im Jahre 1032 gelang es ihm, sich auch Gaeta's zu bemächtigen; ob der Herzog Johann VI., der bis zum Mai dieses Jahres die Stadt beherrschte, von ihm vertrieben wurde, oder ob er verstarb und Pandulf nach seinem Tode sein Gebiet in Besitz nahm, erfahren wir nicht[1]). Wichtiger noch für den Fürsten von Capua war ein anderes Ereignis, das vielleicht mit dem eben erwähnten in in irgend welchem Zusammenhang stehen mag, über dessen Zeit wir aber leider nicht unterrichtet sind. Rainulfs Gemahlin, die Schwester des Herzogs von Neapel, starb, wie es scheint, ohne Kinder zu hinterlassen[2]). Alsbald knüpfte Pandulf mit dem Witwer Verhandlungen an und bot ihm in einer Unterredung[3]), welche er mit ihm hatte, die Hand einer seiner Verwandten, wie man vermuthen darf, mit reicher Mitgift. Ohne sich seiner Verpflichtungen gegen den Herzog von Neapel zu erinnern, ging Rainulf auf diesen Vorschlag ein und vermählte sich mit einer Tochter des Herzogs und Patricius von Amalfi, dessen Gemahlin eine Schwester Pandulfs war[4]). Für Sergius von Neapel war dieser

---

[1]) Die oben S. 301, N. 2 erwähnte Urkunde ist die letzte, die wir von Johann besitzen. Demnächst haben wir zwei Dokumente (Federici a. a. O. S. 313) mit folgenden Daten: VI. anno auxiliante misericordia Dei regentibus Cajetae domnus Paldolfus itemque ejus filius domnus Paldolfus ambobus gloriosis et magnis principibus, m. Jan., indict. 6. Federici setzt die Stücke ins Jahr 1023, was ganz unmöglich ist, da Pandulf seit Sommer 1022 in Deutschland gefangen war; dagegen passen sie sehr gut zu 1038; Pandulfs Herrschaft hat dann 1032, d. h. in demselben Jahre begonnen, in welchem Johann zuletzt erwähnt wird. Eine Urkunde von 1027 mit Pandulfs Regierungsjahren (Federici S. 338) beweist gar nichts, da sie in Monte Cassino, d. h. im Gebiet von Capua, ausgestellt ist. Eine andere, bei Ughelli I, 531 gedruckte, die Federici wohl mit Recht in 1026 setzt, ist in Capua selbst ausgestellt, kann also noch weniger zum Beweise von Pandulfs Herrschaft über Gaeta dienen.

[2]) Amat. I, 41. Da auf Rainulf in Aversa ein Neffe folgt (Amat. II, 31), kann er keine Kinder gehabt haben; auch werden solche nirgends erwähnt.

[3]) Amat. I, 42.

[4]) Amat. I, 43: le conte prist por moillier la fille de lo patricie de Umalfe, laquelle estoit nièce de lo prince Pandulfe, quar la moillier de lo patricie estoit seror à lo prince. — In Amalfi war im Jahre 1034 eine Umwälzung eingetreten, durch welche der dux et imperialis patricius (so hier der Titel) Johann III. (II.) und sein Sohn Sergius VI. (III.), der seit 1030 Mitregent des Vaters war, entsetzt wurden; an ihre Stelle trat Manso IV., Bruder des Johannes, mit seiner Mutter Maria, der Gemahlin des Herzogs Sergius V. (II.); vgl. Chron. Amalphitan. bei Muratori, Antt. Ital. I, 211 und dazu Meo VII, 164, sowie den Stammbaum bei Camera, Mem. stor. e diplomat. dell' antica città e ducato di Amalfi (Salerno 1876) I, 139. Maria und Manso lassen in den Urkunden ihren Jahren die Klausel „post eorum recuperationem" hinzufügen, so daß man annehmen muß, sie haben schon vor Johann III. auf kurze Zeit regiert oder wenigstens die Regierung prätendirt. Es entsteht nun die Frage, wessen Gemahlin die Schwester Pandulfs IV. war, ob Johanns III. oder Manso's? De Blasiis I, 122 entscheidet sich für den ersteren; von den übrigen Neueren hat, soviel ich sehe, keiner die Frage gestellt. Mir scheint die Notiz des Chron. Amalphit. a. a. O., daß die vertriebenen Herzöge Johann und Sergius sich nach Neapel flüchteten,

Abfall seines normannischen Bundesgenossen ein harter Schlag; durch denselben ging er nicht nur der Hilfe der normannischen Ritter verlustig, sondern eben die Burg, die er gleichsam als ein Bollwerk für Neapel zur Abwehr der Angriffe seines capuanischen Feindes hatte errichten lassen, kam in die Botmäßigkeit dieses Feindes [1]), mit dem es keine Versöhnung gab. Wohl möglich ist es, wie angedeutet wird, daß diese Enttäuschung den Entschluß des ohnehin von Körperleiden heimgesuchten Herzogs Sergius, der Welt zu entsagen, zur Reife gebracht hat; im Jahre 1035 etwa muß es gewesen sein, daß er seinem Sohne Johannes die Regierung Neapels übertrug und sich in ein Kloster zurückzog, in welchem er seine letzten Tage verbrachte [2]).

War durch den Vertrag mit Rainulf wieder ein beträchtlicher Theil der Normannen in die Verbindung mit dem Capuaner zurückgetreten, so erwuchs demselben in der Bewerbung um die Dienste dieser, immer mehr zur Ausschlag gebenden Potenz in Unteritalien sich gestaltenden Krieger nur wenig später eine gefährliche Concurrenz, als er sich mit seinem Neffen von Salerno entzweite. Die unmittelbare Veranlassung dieses Zerwürfnisses, das mit dem schon 1027 erfolgten Tode oder Rücktritt der Fürstin-Mutter Gaitelgrima [3]) von der Regierung kaum, eher vielleicht mit der Vermählung Waimars zusammenhängt, durch die er dem mit dem Capuaner verfeindeten Hause der Grafen von Teano nahe trat [4]), giebt nur Amatus an. Eine Schwester von Waimars Frau war von ihrem Gemahl, dem Herzog von Sorrent [5]), verstoßen worden; die Tochter der Vertriebenen versuchte Pandulf

von Bedeutung; es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Schwager Pandulfs, aus seinem Gebiet vertrieben, zu dem Todfeinde Pandulfs sich begeben habe. Demnach halte ich Manso für den Gemahl der Schwester des Fürsten von Capua; und dann wird die Vermuthung gestattet sein, daß die Revolution in Amalfi durch Pandulf unterstützt ist, sowie daß die Vermählung Rainulfs erst nach 1034 stattgefunden hat.

[1]) Amat. I, 43: la cité, laquelle avoit faite faire lo maistre de la chevalerie (magister militum, Titel des Herzogs von Neapel) en sa terre, estoit en la servitute de lo prince son anemi.

[2]) Amat. I, 43: lo maistre de la chevalerie fu malade, et dui foiz fu fait moinne et puiz fu mort. Eine von Meo, Annali VII, 173, angeführte Urkunde vom Sept. der 4 Indiktion, d. h. 1035 (die Kaiserjahre der Neapolitaner Urkunden sind sehr unzuverlässig), scheint nach der Abdankung des Sergius ausgestellt zu sein. Im übrigen gestatten die Neapolitaner Urkunden, da sie die Herzogsjahre regelmäßig nicht nennen, keine genauere Zeitbegrenzung. Dagegen erhalten wir für die Angabe des Amatus, Sergius sei Mönch geworden, eine Bestätigung durch ein Dokument von 1044 (Monum. reg. archiv. Neapolit. IV, 309), worin von dem consul et dux Sergius „postmodum monachus" die Rede ist.

[3]) S. oben S. 296, N. 1.

[4]) In einer Urkunde von 1032 erscheint schon Gemma, die Tochter Landulfs von Teano, als Gemahlin Waimars (Meo VII, 153). Ueber die Beziehungen Pandulfs von Capua zu den Grafen von Teano, denen er ihr Gebiet entrissen hatte, vgl. Bd. I, 177, N. 1. Die Grafen scheinen sich, wie aus mehreren Urkunden bei Meo a. a. O., vgl. auch Cod. dipl. Cav. V, 162, hervorgeht, an den Hof von Salerno geflüchtet zu haben.

[5]) Urkunden aus Sorrent mit dem Namen dieses Herzogs sind mir nicht

von Capua zu entehren[1]). Die Schmach zu rächen, begann Waimar eine Fehde mit Pandulf und zog durch reiche Spenden an Gold, schönen Rossen und kostbaren Gewändern[2]) zahlreiche Normannen, darunter auch die oben erwähnten Söhne Tankreds von Hauteville[3]), in seinen Dienst, und diese fügten in den Grenzkämpfen, die nun stattfanden, den Capuanern vielen Schaden zu. Zu diesem Mißgeschick Pandulfs kam im Jahre 1036 ein zweites: ein Angriff, den er im August dieses Jahres, wir wissen nicht, aus welcher Veranlassung, gegen den Fürsten Pandulf III. von Benevent unternahm, mißlang vollständig[4]) und kann nur die Wirkung gehabt haben, auch diesen Dynasten in das Lager der Gegner des Fürsten von Capua zu führen.

So waren um das Jahr 1038 die kleinen Staaten des unteren Italiens in zwei Parteien getheilt. Auf der einen Seite stand Pandulf von Capua, zugleich Herzog von Gaeta und im Besitz der Güter der Reichsabtei von Monte Cassino; mit ihm im Bunde waren einige minder bedeutende Machthaber, wie die Marsergrafen, die Herren von Sora u. A., sodann wahrscheinlich der Herzog von Sorrent. Gegen ihn standen die Fürsten Waimar von Salerno und Pandulf von Benevent, der Herzog von Neapel, die Grafen von Teano. Zweifelhaft bleibt die Stellung Amalfi's[5]). Normannen dienten hüben und drüben. Die Machtmittel der beiden Parteien werden nicht so sehr ungleich gewesen sein; eine Entscheidung in ihren Kämpfen konnte nur die Dazwischenkunft des Kaisers bringen, der damit auch in diesen südlichsten Theilen seines großen Reiches den ersehnten Frieden herzustellen hoffen durfte.

---

bekannt; bei Maldacca, Storia di Sorrento I, 153, ist die Herzogsliste für diese Zeit lückenhaft.

[1]) Amat. II, 3. Die Zweifel F. Hirschs (Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 256) an dieser Nachricht scheinen mir nicht berechtigt.

[2]) Amat. II, 3. Die pallia, welche die Normannen in Apulien erwarben, werden öfter erwähnt; vgl. z. B. Ord. Vital. II, 432 (ed. Le. Prévost); SS. XXVI, 13.

[3]) S. oben S. 300, N. 2. Daß auch Rainulf von Aversa nun wieder von Pandulf abgefallen sei, wie Giesebrecht II, 334, de Blasiis I, 124 annehmen, folgt aus dem Bericht des Amatus nicht; sehr möglich ist es, daß dieser sich mit Waimar erst nach der Ankunft Konrads und dem Sturze Pandulfs verständigt hat.

[4]) Ann. Benevent. SS. III, 178: 1036 Pandolfus Capuanus Beneventum obsedit mense Augusto. Vgl. Amat. I, 39; mut guerre contre li parent soe, quar quéroit de cachier de l'onor de Bonivent son coignat..... Mès quant Dieu est avec l'ome, nul non lui puet nuire ne mal faire. Den chronologischen Irrthum des Amatus, der den Angriff auf Benevent vor die Einnahme Neapels setzt, hat schon F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 254, gerügt.

[5]) Hier hatte das Jahr 1037 eine abermalige Umwälzung gebracht; vgl. Chron. Amalfitan. a. a. O., Meo VII, 182. Die vertriebenen Herzöge Johannes und Sergius kehrten zurück; Manso wurde geblendet und verbannt — aber die Herzogin-Mutter Maria blieb Mitregentin. Es scheint also eine Art von Compromiß stattgefunden zu haben, und dieser mag es erklären, daß auch die Dynastie von Amalfi 1039 in den Sturz Pandulfs verwickelt wurde.

# 1038.

Als Konrad im Frühling des Jahres 1038 die Südmark Italiens betrat, war er in der Lage, unbehinderter die verwickelten Verhältnisse, die hier bestanden, zu ordnen, als seine nächsten Vorgänger bei ähnlichen Zügen zu thun vermocht hatten. Er brauchte weder mit den Saracenen Siciliens noch mit den Entschließungen des byzantinischen Hofes zu rechnen: die ersteren waren durch den drohenden Angriff der Griechen zur Aufbietung aller ihrer Vertheidigungskräfte genöthigt; der letztere konnte unmöglich in dem Augenblick, da er die äußersten Anstrengungen zur Eroberung Siciliens machte, einen Conflikt mit dem römischen Kaiser heraufbeschwören. Gern mochte man in Byzanz — ob in Folge eines förmlichen Abkommens mit Konrad oder ohne ein solches, muß dahingestellt bleiben [1]) — dem Kaiser gestatten, über die Kleinstaaten Unteritaliens nach seinem Belieben zu verfügen, wenn er denselben dafür gestattete, ihre Macht mit der griechischen zur Bekämpfung des Islams zu vereinigen.

Für Konrad mußte vor allem die Lage des Klosters Monte Cassino ein Einschreiten nothwendig machen. Schon in Deutschland hatten über die Alpen geflohene Brüder des Klosters seine Hilfe gegen die Vergewaltigung desselben durch den Fürsten von Capua nachgesucht; in Mailand hatten sie ihre Bitten und Klagen wiederholt vorgebracht [2]). Konrad konnte nicht umhin, ihnen seinen

[1]) Vgl. Bd. I, 275.

[2]) Leo Ost. II, 63: ibi (Mediolani) de nostri monasterii prioribus aliquot, qui ad eum ultra montes proclamationis gratia jam dudum perrexerant, illum adeuntes universa, quae per tot annos a Pandulfo mala pertulerant, flebilibus ei querimoniis denuo retulerunt: orantes ac supplicantes, ut tandem dignaretur ad has partes venire ac beati Benedicti coenobium, quod eatenus sui antecessores sub tutela sua reverenter nimis habuerant, de tanti tyranni manibus potenter eruere. Wie Leo weiter erzählt, habe der Kaiser dann zu Rom auch von anderer Seite zahllose Klagen über Pandulf vernommen: allein wir wissen schon (s. oben S. 285), daß er überall nicht in Rom gewesen ist.

Beistand zuzusagen. Auch abgesehen von der allgemeinen Herrscherpflicht, die ihn zum Schutz der Kirchen verband, von der besonderen Rücksicht, die das ehrwürdigste Kloster der Christenheit, die Heimstätte des heiligen Benedikt, erheischte, geboten es die Erfordernisse der Politik, den kecken Eingriff in die Rechte des Reiches, den Pandulf durch die Occupation Monte Cassino's begangen hatte, nicht zu dulden, das wichtigste Stück reichsunmittelbaren Besitzes in Süditalien nicht verloren gehen zu lassen. Es ist deshalb wohl glaublich, wenn uns berichtet wird, daß Konrad schon vor seinem Eintreffen im Süden sich mit Waimar von Salerno durch Gesandte in Verbindung gesetzt hatte[1]; war ein gewaltsames Einschreiten gegen Pandulf erforderlich, so mußte Waimars Unterstützung dabei besonders werthvoll erscheinen.

Daß es dazu käme, lag freilich durchaus nicht in den Wünschen des Kaisers. Er hätte es vorgezogen, wenn ihm ein Kampf in Süditalien durch die Rückkehr Pandulfs zum Gehorsam und die Herausgabe der widerrechtlich in Besitz genommenen Güter seitens des Fürsten erspart geblieben wäre; er würde dann der ihm wohlbekannten Beschwerden und Gefahren eines Sommerfeldzuges in diesen Gegenden ganz überhoben gewesen sein[2]. So hatte er denn schon von Mittelitalien aus Boten an Pandulf gesandt, um diesem unter Androhung seines Zornes die Rückgabe der dem Kloster Monte Cassino entrissenen Güter und die Freilassung aller Gefangenen anzubefehlen[3]. Allein Pandulf mochte von der Abneigung des Kaisers gegen einen Heereszug nach Süden Kunde erhalten haben und darauf rechnen; nach längeren Unterhandlungen[4] weigerte er sich, den Forderungen Konrads Genüge zu leisten. So war der Kaiser genöthigt, seinen Befehlen mit Waffengewalt Nachdruck zu verschaffen.

Konrad beschloß, von Spello aus mit Umgehung des capuanischen Gebietes, also entweder an der Küste des adriatischen Meeres entlang oder vielleicht über Terni, Rieti und Aquila direkt bis an die äußerste Südgrenze seines Gebietes zu marschiren; indem er in den letzten Tagen des April oder den ersten des Mai in Troja

---

[1]) Amat. II, 4: Corrat empereour manda par messages avant à Guaymère, comment il venoit en Ytalie.

[2]) Ausdrücklich sagt Desiderius, Dialog. de mirac. S. Benedicti I, 9, Mabillon Acta SS. IV b, 432: nam voluntas veniendi ad has partes minime animo ejus insederat, si ea perficere posset, quae per praefatos viros eidem Pandulfo praecipiebat.

[3]) Desiderius a. a. O.: optimos ex latere suo viros Capuam mittere placuit Pandulfo principi, cui, ut bona S. Benedicti injuste a se ablata omni postposita mora restitueret et nobiles vel cujuslibet generis viros, quos captos ac magno ferri pondere connexos multos in carcere detinebat, dimitteret omnesque res illorum eis festinanter redderet, per eosdem viros voluit imperare. Daraus Leo Ost. II, 63.

[4]) Desiderius a. a. O.: multis cum eodem Pandulfo verbis frustra habitis.

Quartier nahm[1]), gab er zugleich zu erkennen, daß er auf keinen Fuß breit des Gebietes, das Heinrich II. vor 16 Jahren gewonnen hatte, zu verzichten gesonnen war. Von den Griechen ward ihm hier, soweit wir sehen, nicht der geringste Widerstand entgegengesetzt; und auch Pandulf schien, als er nun doch die deutschen Heeresschaaren in der Nähe seines Gebietes wußte anderen Sinnes geworden zu sein. Er selbst zwar entzog sich auch jetzt dem Angesicht des Herrschers; er mochte es sich nach den Erfahrungen, die er im Jahre 1022 gemacht hatte, gelobt haben, nie wieder vor einem Kaiser zu erscheinen[2]). Dagegen fand sich die Gemahlin des Fürsten, begleitet von ihrem Sohn, wahrscheinlich doch dem Mitregenten Pandulf VI., in Troja ein. Sie bot dem Kaiser eine Buße von dreihundert Pfunden Goldes an, von denen sie die Hälfte sofort zu zahlen versprach, für die Zahlung der anderen Hälfte ihre Kinder als Geißeln zu stellen bereit war[3]); gewiß wird sie außerdem, auch wenn dies nicht ausdrücklich berichtet wird, die Erfüllung der von dem Kaiser ursprünglich gestellten Forderungen in Betreff der von Pandulf occupirten Kirchengüter zugesagt haben. Konrad, noch immer vorwiegend von dem Wunsche beherrscht, den unliebsamen Aufenthalt im Süden möglichst abzukürzen, nahm die ihm gemachten Vorschläge an, und nachdem die Geißeln gestellt und die Hälfte der Buße gezahlt war, entließ er die Fürstin, die ihrem Gatten die Begnadigung mitbrachte[4]).

---

[1]) Ann. Altah. 1038: caesar . . . . Trojam tetendit. Die Nachrichten der Altaicher Annalen, denen ich mich im Folgenden anschließe, stammen wahrscheinlich aus Mittheilungen des Abtes Richer, der sich im Gefolge des Kaisers befand, und sind deshalb glaubwürdig; in Bezug auf den Aufenthalt in Troja werden sie bestätigt durch Wipo cap. 37: imperator autem ad terminos imperii sui perveniens, Trojam (dies also auch hier die erste Station), Beneventanum et Capuam aliasque civitates Apuliae lege et justitia stabilivit. Wenn in der von de Blasiis I, 130, N. 1 angezogenen Urkunde eines Trojaners Martin vom Juli 1038 wieder die Jahre des griechischen Kaisers gezählt werden, so kann sich das auf die Lage der geschenkten Güter beziehen; gegen die Nachricht der Ann. Altah. beweist es um so weniger, als auch unmittelbar nach dem Abzuge Heinrichs II. die Trojaner wieder die griechische Hoheit anerkannten; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 203.

[2]) Ann. Altah. 1038: ipse enim dux ideo non venit, quia nunquam se cujusquam imperatoris faciem videre praesumpturum firmavit.

[3]) Ann. Altah. 1038 combinirt mit Leo Ost. II, 63, SS. VII, 671 Z. 33 ff. Die Altaicher Annalen verlegen den Vorgang bestimmt nach Troja, während Leo ihn erst nach dem Aufenthalt Konrads in Monte Cassino und Capua erzählt; aber er selbst deutet durch die Anknüpfung Pandulfus interea mandat imperatori an, daß die Verhandlungen vor den von ihm zuletzt erzählten Vorgängen in Monte Cassino und Capua eröffnet sind. Im übrigen ist sein Bericht mit dem der Ann. Altah. nur insofern nicht in Uebereinstimmung zu bringen, als er filiam et nepotem, der Altaicher Sohn und Tochter als Geißeln stellen läßt. Von der Flucht des Sohnes weiß Leo nichts und läßt deshalb den Kaiser „Pandulfi secum obsides ferens“ abziehen. Ich folge in diesen Beziehungen dem Altaicher.

[4]) Ann. Altah. 1038: postquam gratiam sibi maritoque impetravit, domum remeavit. Leo Ost. a. a. O.: annuit imperator. Ille pecuniam delegat et obsides.

Nicht völlig klar ist es, woran nun trotz dieses Abkommens der friedliche Austrag der Angelegenheit scheiterte. Nach den Angaben eines späteren Cassinesen hätte Pandulf die Zahlung der zweiten Hälfte der Strafsumme verweigert, indem er gehofft habe, nach dem Abzuge Konrads ohnehin wieder in den Besitz seiner Stadt zu gelangen[1]). Allein das kann sich erst auf einen späteren Zeitpunkt beziehen, da der Kaiser ja zur Zeit des Bruches noch gar nicht in Capua war, auch schwerlich angenommen werden darf, daß der Fürst in so kurzer Zeit einen offenbar wohlerwogenen Entschluß aus Geiz, wie man gemeint hat[2]), geändert hätte. Glaubhafter ist die Angabe eines zweifellos aus guter Quelle schöpfenden deutschen Berichterstatters. Ihr zufolge entzog sich Pandulfs Sohn, von irgend welcher Furcht ergriffen, durch die Flucht der Haft und erweckte, da er nicht zur Rückkehr bewogen werden konnte[3]), in dem ohnehin durch die Vorgänge in Oberitalien zum Mißtrauen geneigten Kaiser den Verdacht, daß es auf seine Ueberlistung abgesehen sei, daß nach seinem Abmarsch Pandulf sich der übernommenen Verpflichtungen nicht erinnern werde.

So entschloß sich der Kaiser, wie ungern auch immer, zum Vormarsch in das Gebiet von Capua. Zunächst zog er in westlicher Richtung durch das Beneventanische[4]) nach Monte Cassino. Der von Pandulf eingesetzte Abt Basilius war bei seinem Herrn in Capua; Todinus, der Vertreter des Fürsten, floh, sobald die kaiserlichen Boten, um Quartier zu machen und das Fodrum zu verlangen, den Hof des Klosters betraten, in seine Verschanzungen auf der benachbarten Veste von Rocca Bantra[5]). Als sie des Zwingherrn ledig waren, faßten die Mönche frischen Muth und entrichteten den kaiserlichen Boten die schuldigen Leistungen. Am nächsten Tage kam Konrad selbst, begleitet von seiner Gemahlin und seiner Schwiegertochter[6]), nach Monte Cassino herauf

---

[1]) Leo Ost. a. a. O.: quo facto Pandulfum facti protinus penitet, et estimans se civitatem augusto recedente facile posse recipere, reliquum auri mittere denegat.

[2]) Giesebrecht II, 334.

[3]) Ann. Altahens. 1038: postea vero filius ejus, quem obsidem miserat, nescio quo terrore perterritus, fugam iniit, set soror ejus remansit. Hinc caesar intelligens eum dolose agentem, cum nullo modo posset eum revocare u. s. w. Ob der Verdacht des Kaisers begründet war, ist um so zweifelhafter, da Pandulfs Tochter zurückblieb. Sollte bei dieser räthselhaften Flucht etwa Waimar von Salerno, dem daran gelegen sein mußte, den Ausgleich zu hindern, im Spiele gewesen sein?

[4]) Vgl. Wipo cap. 37, oben S. 307, N. 1.

[5]) Leo Ost. II, 63: cujus ministri, qui praemissi de more fuerant ad apparatum regium exigendum (vgl. Otto Frising. Gesta Friderici II, 13. Post, Ueber das Fodrum, Straßburg 1880, hat unsere Stelle, eine der wenigen aus Süditalien beizubringenden, nicht beachtet), cum monasterii curiam introissent, praelatus Todinus valde perterritus clanculo inter hominum frequentiam exiit et festinanter roccam properans fugit. Ueber die rocca Vantrae vgl. Leo Ost. II, 57.

[6]) Leo Ost. a. a. O.: cum uxore pariter ac nuru sua. Auffallend ist,

und wurde von den Brüdern aufs feierlichste empfangen. Wie ihren Erlöser begrüßten sie den deutschen Herrscher und baten ihn aufs inständigste und fußfällig, den Bedrückungen, die sie seit so langer Zeit von Pandulf erlitten hätten [1]), ein Ende zu machen. Konrad hörte sie gütig an und versicherte, daß er nur um des Klosters willen in jene Gegenden gekommen sei [2]), und daß sie auf seinen Schutz, solange er lebe, bauen könnten. Zum Zeichen seiner Verehrung für den heiligen Benedikt schmückte er den Altar desselben mit einer kostbaren, goldverbrämten Purpurdecke — aber eine definitive Entscheidung über die Beschwerden der Mönche verhieß er erst in Capua zu fällen, wohin er zwölf Brüdern ihm zu folgen befahl [3]).

Ohne Widerstand konnte der Kaiser am 13. Mai, am Tage vor Pfingsten, in die Hauptstadt Pandulfs einziehen [4]): der Fürst hatte sich mit seinem Abt von Monte Cassino nach der stark befestigten Burg Rocca S. Agatha oberhalb Capua's, wohin er schon früher seine Schätze geborgen hatte, geflüchtet [5]). Obwohl er vor den Richterstuhl des Kaisers geladen war [6]), erschien er auch am folgenden Tage nicht, und ebenso wenig sandte er die früher verheißene Geldsumme: gegen eine Belagerung fühlte er sich auf seiner Felsenburg bei der kurz bemessenen Zeit des Kaisers sicher, und nach seinem Abzuge mochte er hoffen den Dingen bald wieder eine andere Gestalt zu geben [7]).

Nun erst schritt Konrad zu entscheidenden Maßregeln. Am Pfingstfeste noch ging er in Capua als Sieger unter der Krone [8]);

---

daß König Heinrich bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt wird. Vielleicht war er mit dem Heere schon nach Capua vorausmarschirt.

[1]) Leo Ost. a. a. O.: quae et quanta a Pandulfi reversione per duodecim circiter annos mala perpessi fuerint. Die Zahl ist ungenau; seit Pandulfs Rückkehr waren 14, seit Konrads Abzuge im Jahre 1027 erst 11 Jahre verstrichen.

[2]) Desiderius Dial. I, 9: ibique coram eis Deum beatumque Benedictum non ob aliud se ad has partes venisse, nisi ut ejus monasterium de manu crudelissimi tyranni eriperet, testatus est. Daraus Leo Ost. a. a. O., der, wie die Noten zeigen, gerade an diesem Satze viel gefeilt hat.

[3]) Leo Ost. a. a. O.: jubet demum, ut duodecim ex eis ad se Capuam pergant, ubi licentius, quicquid super hoc negotio agendum sit, illorum consilio peragat.

[4]) Ann. Cavenses 1038: (Cod. dipl. Cav. V, app. S. 33; SS. III, 189): Chonradus imperator ingressus est Capuam vigilia pentecostes et alia die coronatus est. Vgl. Leo Ost. a. a. O.; Ann. Casinens. 1038, SS. XIX, 306; Chron. Casaur., Muratori SS. II b, 850. Alle diese Quellen beruhen auf verlorenen größeren Annalen von Monte Cassino; vgl. Hirsch, De Ital. inf. annalibus S. 49 ff.

[5]) Leo Ost. a. a. O.; vgl. II, 59: in arce, quam in monte S. Agathae qui Capuae imminet . ., construxerat. Quelle ist Desiderius a. a. O.

[6]) Das scheint aus Amat. II, 6 zu folgen: après ce vint li empereor à Capue et atendoit que li prince devissent venir à lui.

[7]) Hierhin wird die oben S. 308, N. 1 angeführte Stelle aus Leo, an die er gleich die Ernennung Waimars anschließt, gehören.

[8]) Oben N. 4.

dann verließ er, vielleicht um gegen einen etwaigen Ueberfall aus Pandulfs Burg völlig sicher zu sein, die Stadt noch an demselben Tage und bezog etwa eine halbe Meile östlich davon, bei den Ruinen des alten Capua, wo jetzt die Kirche S. Maria Maggiore liegt, ein Lager, in welchem er bis zum Ende des Monats verweilte [1]). Hier wurde Pandulf des Fürstenthums Capua entsetzt und wegen Hochverraths zur Verbannung verurtheilt [2]). An seiner Stelle wurde nach dem Rathe der deutschen Fürsten und der Großen von Capua [3]) Waimar von Salerno, der durch reiche Geschenke die Gunst des Kaisers und seiner Umgebung gewonnen hatte [4]), zum Fürsten von Capua und wahrscheinlich auch zum Herzog von Gaeta [5]) ernannt und damit sowie mit dem ererbten Salerno vom Kaiser belehnt [6]). Zugleich aber vollzog der Kaiser noch einen anderen wichtigen Akt. Waimar konnte nicht im Zweifel darüber sein, daß es, um Pandulf jede Aussicht auf die Wiedereroberung seines Fürstenthums zu nehmen, vor Allem darauf ankomme, ihm den Beistand der Normannen und ihres Führers Rainulf zu entziehen. Dies aber meinte Waimar be-

---

[1]) Leo Ost. a. a. O.: altera die apud veterem (sc. Capuam) tentoria posuit. In vetere Capua ist die Urkunde St. 2110, R. 252 vom 30. Mai datirt.

[2]) Ann. Cavenses 1038 a. a. O.: Pandulfus princeps Capuanus exiliatur. Desiderius Dialogi a. a. O.: eidem Pandulfo principatus honorem auferens.

[3]) Leo Ost. a. a. O.: tam cum suis quam cum nostratibus (Capuanis magnatibus cod. 1) consilio habito.

[4]) Amat. II, 6: dona grans présens et nobles à lo empereor, et tote la cort se senti de ses domps et de touz fu loé, et tuit proient à lo impereor qu'il soit exalté et essaucié et honoré.

[5]) Waimars Herrschaft in Gaeta, wo noch im Anfang Jan. 1038 Pandulf regiert hatte (s. oben S. 302, N. 1), folgt aus der Urkunde bei Federici S. 349: a. primo principatus domno Guaimario Dei gratia princeps et dux, m. Jun., ind. 8, Gajeta. Danach ist Waimar allerdings erst nach Juni 1039 in den Besitz Gaeta's gekommen; den Anspruch darauf wird er aber doch wohl durch die Uebertragung der Pandulf aberkannten Lehen und also schon 1038 erworben haben. Daß der Kaiser sich auch mit den Angelegenheiten des Gebietes von Gaeta beschäftigt hat, beweist das Extrakt einer bis jetzt ungedruckten, auch in den Regestenwerken unbeachtet gebliebenen Urkunde von 1038 bei Lancelottus, Historia Olivetana S. 275. Es lautet: Chuonradus divina favente clementia Rom. imp. etc. Accepimus abbatem Docibilem cum suis fratribus ipsumque monasterium etc. in honore S. Heraemi juxta civitatem Formianam constructum et capellam S. Thomae apostoli cum omnibus suis pertinentiis et quicquid habetis infra civitatem Gajetam et in valle Orazoni et in Paniano cum omnibus casis, vineis etc. sub nostri mundiburdii defensione.

[6]) Ann. Cavens. 1038 a. a. O.: Guaimarius princeps Salerni in loco ejus subrogatur. Amat. II, 6: et li impereor empli la volenté de tuit li fidel soy et lo fist fill adoptive (was kaum mehr als Phrase ist) et lo fist prince de Capue, et lo revesti de ces II dignités et lui dona lo gofanon en main. Ann. Altah. 1038: ducatum nepoti ipsius nomine Weimaro tradidit. Leo Ost. a. a. O.: Guaimario Salernitano principi Capuani tradidit principatus honorem.

wirken zu können, indem er den Kaiser ersuchte, die Grafschaft Aversa, welche Rainulf bisher in Abhängigkeit bald von Neapel, bald von Capua besessen hatte, mit dem Fürstenthum Salerno zu vereinigen und den Besitz derselben, als eines von Salerno abhängigen Lehens, Rainulf zu bestätigen. Konrad ging auf den Vorschlag des Fürsten ein; vielleicht hat er selbst in irgend welcher Weise an dem feierlichen Akte theilgenommen, durch welchen Rainulf mit der Fahnenlanze für Aversa von Waimar belehnt wurde [1]). Jedenfalls kamen damit die Normannen zuerst unter dem Schutze des Reiches in den Besitz eines größeren, wenn auch noch nicht völlig selbständigen Territoriums: der Kaiser, der diesem Akte zustimmte, konnte nicht ahnen, wie gefährliche Feinde dereinst in den Söhnen und Enkeln der Männer, die er so erhob und begünstigte, seinem eigenen Geschlecht erwachsen sollten.

Neben den weltlichen wurden im Lager von Capua auch die kirchlichen Angelegenheiten dieser Gebiete geordnet. Der Erzbischof Adenulf von Capua, der seit Jahren in dem Kerker Pandulfs geschmachtet hatte, erhielt seine Freiheit zurück und wurde in sein hohes Amt wieder eingesetzt; von Hildebrand, dem Sohne Pandulfs, war nicht weiter die Rede; erst nach langen Jahren, nach Adenulfs Tode, gelangte er zum zweiten Male in den Besitz des Erzbisthums [2]).

Wie die Wahl Hildebrands zum Erzbischofe, so wurde auch

---

[1]) Amat. II, 6 sagt: et lo impereor s'enclina a la volenté de lo prince et o une lance publica et o un gofanon dont estoit l'arme impérial conferma à Raynolfe lo conté d'Averse et de son territoire. Daraus Leo Ost. II, 63: Rainulfum quoque ipsius Guaimarii suggestione de comitatu Aversano investivit. Wipo cap. 37 sagt nur: dissensiones, quae erant inter Nortmannos extraneos et indigenas, sola jussione sedavit. Danach läßt Giesebrecht II, 335 Rainulf vom Kaiser unter die Zahl der Reichsfürsten Italiens aufgenommen werden; ihm folgt Steindorff I, 41, der aber I, 324 ff. (ähnlich de Blasiis I, 131) nichtsdestoweniger die Grafschaft Aversa als Lehen von Salerno betrachtet, was mir unvereinbar erscheint: war Rainulf direkt vom Kaiser mit Aversa investirt, so kann er nicht für Aversa Lehensmann des Salernitaners gewesen sein. Bedenken gegen die Nachricht des Amatus hat schon Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 257, 277 erhoben, sie aber nur damit motivirt, daß die Nachricht des Amatus allein stehe, anderweit nicht bestätigt werde. In der That aber läßt sich aus Amatus selbst zeigen, daß Aversa bis 1047 salernitanisches Lehen war. Das folgt nicht sicher aus Amat. II, 7: Raynolfe persévéra en loialté à lo prince, wohl aber aus Amat. II, 31, wonach Rainulfs Nachfolger von Waimar investirt ist: et portoient li Normant lo gonfanon d'or, de loquel de la main droite lo prince en revesti Asclitine, und Amat. II, 32, wonach Waimar nach Asclittins Tode den Grafen geradezu ernennt (et hasta de faire conte sur li Normant. . . . . Raul). Danach halte ich es für sicher, daß Amat. II, 6 sich geirrt hat, und für wahrscheinlich, daß der Vorgang so, wie im Texte geschehen, aufzufassen ist.

[2]) Amat. II, 6: et après ce li impereor délivra de la prison obscure o grant miséricorde Adinulfe, archevesque de Capue, et lo remist gloriousement en son siége. Daraus Leo Ost. II, 63. Bestätigt wird die Angabe durch Ann. Cavens. 1038 a. a. O.: Adenulfus episcopus reconciliatur.

die des Basilius zum Abt von Monte Cassino einfach als ungiltig betrachtet; wir hören nicht einmal, daß man den letzteren förmlich seines Amtes zu entsetzen für nöthig befunden habe[1]), sondern lediglich, daß die aus Monte Cassino dem Kaiser nach Capua gefolgte Abordnung der Mönche den Kaiser um die Ernennung eines Abtes bat[2]). Konrad forderte sie auf, der Regel gemäß aus den Angehörigen ihrer eigenen Congregation einen Abt zu wählen; die Mönche aber erwiederten, daß sie bei den unruhigen und stürmischen Zeitverhältnissen es vorziehen würden, wenn nicht ein unbekannter und einflußloser Mann aus ihrer Mitte, sondern ein mächtigerer Herr aus der Umgebung des Kaisers ihr Vorsteher würde. So wurde denn auf den Vorschlag der Kaiserin Gisela, die nun einmal bei so vielen Besetzungen geistlicher Aemter in Konrads Tagen ein entscheidendes Wort sprach, der Abt Richer von Leno bei Brescia, ein Altaicher Mönch, von dem wir schon gehört haben[3]), zum Abt von Monte Cassino designirt und, nachdem der Kaiser zugestimmt — er trennte sich nur ungern von dem tüchtigen Manne, der ihn nach Unteritalien begleitet hatte — von den Mönchen gewählt. Wenige Tage nach seiner Wahl (5. Juni) erhielt er von Konrad ein Diplom, durch welches der gesammte Besitz seines Klosters bestätigt wurde[4]); die päpstliche Confirmation ward ihm einige Wochen später ertheilt[5]). Richer,

---

[1]) Vgl. Ann. Altah. 1038: quia rector ibi defuit, ipse abbatem substituit. Die Abtswürde ist also als vakant angesehen worden.

[2]) In ganz ähnlicher Weise, wie ich das in den Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 208, N. 1 hinsichtlich der Wahl Theobalds constatirt habe, hat Leo von Ostia auch bei dieser Gelegenheit seine ursprüngliche Darstellung nachträglich im Sinne des gregorianischen Zeitalters tendenziös umgestaltet. Auf die Aufforderung der Mönche erwiederte der Kaiser in der ersten Darstellung nur: eligite unum ex vestris. Schon in der zweiten Redaction heißt es: ad quos imperator ex consilio: Non est meum hoc, inquit, vos eligite unum ex vestris. Die Worte non est meum hoc hat Konrad also sicher nicht gesagt; sie sind einfache Erfindung Leo's. Als dann die Mönche beharren, sagt Konrad in Text 1: nequaquam, sed de congregatione vestra, sicut vestra regula praecipit, idoneum vobis abbatem eligite; non enim ad praesens habeo, quem vobis debeam dare. In den späteren Versionen fehlt der letztere bezeichnende Satz. Aus den suffragia der Kaiserin, vermöge deren Richer nun bestellt wird, werden später suffragia et consilia. Als dann der Kaiser endlich einwilligt, heißt es in Text 1, 2: Richerium in abbatem eligendum fratribus tradidit; später: in abbatem ordinandum fr. trad. Der Unterschied ist auch hier klar; nach dem älteren Text findet die eigentliche Wahl erst nach der Genehmigung des Kaisers statt und ist lediglich etwas formelles; nach dem späteren Text wäre sie schon vorher erfolgt und von Konrad nur bestätigt worden. — Einfach und treffend bezeichnen die Ann. Altah. 1038 den Sachverhalt: ipse (caesar) abbatem substituit, Ribherium scilicet abbatem Leonensem, monachum vero Altahensem.

[3]) S. oben S. 186, N. 5.

[4]) St. 2111, R. 254. Das Original, das nach Leo Ost. II, 65 aureo sigillo bullatum war, scheint nicht mehr erhalten zu sein; Schum hat in Monte Cassino vergebens danach gesucht. Intervenienten Gisela, König Heinrich und Kanzler Kadeloh.

[5]) SS. VII, 673, N. 65; Jaffé N. 3126.

der durch eine seltsame Fügung so aus seiner bairischen Heimath bis an die südlichste Grenzmark des Reiches verschlagen war, rechtfertigte vollkommen das Vertrauen, das die Mönche in ihn gesetzt hatten: das Kloster hob sich unter ihm zu neuer Blüthe, und mit Kraft und Energie wußte er in den stürmischen Zeiten seiner langjährigen Waltung Macht und Ansehen der altehrwürdigen Abtei zu wahren und zu mehren[1]).

Auch mit anderen reichsunmittelbaren Stiftern dieser südlichen Gebiete nahm der Kaiser von Capua aus Veranlassung sich zu beschäftigen. Kloster Casauria im Herzogthum Spoleto hatte, wie wir wissen[2]), schon im Jahre 1027 mit gutem Erfolge seinen Schutz gegen die Bedrückungen der umwohnenden weltlichen Dynasten in Anspruch genommen; jetzt schritt er abermals zu seinen Gunsten ein, indem er in einem sehr energisch gehaltenen Schreiben mehreren dieser kleinen Machthaber gebot, das Kloster und seine Güter in Zukunft zu verschonen und für alle ihm bereits zugefügten Nachtheile schadlos zu halten[3]). Man darf annehmen, daß nach den Erfahrungen, die soeben Pandulf von Capua gemacht hatte, der strenge Befehl des Kaisers der nachhaltigen Wirkung nicht entbehrt hat. Endlich erhielten noch die Vorsteher zweier beneventanischen Klöster, der Abt Hilarius von S. Vincenzo am Volturno[4]) und der Abt Byzantius von S. Sophia zu Benevent selbst[5]), Schutz- und Bestätigungsbriefe von Konrad.

---

[1]) Vgl. das zusammenfassende Urtheil über seine Wirksamkeit bei Leo Ost. II, 89. Kloster Leno behielt er daneben bis 1055, in welchem Jahr es auf seine Bitte einem anderen Altaicher Mönch, Wenzlav, verliehen wurde; vgl. Ann. Altahens. 1055. Demnach ist er der Ricardus Cancer filius Ansilai, der 1043 eine leider nur mangelhaft überlieferte Urkunde für Leno von Heinrich III. erhielt (St. 2251); es wäre zur Aufklärung über die Persönlichkeit Richers erwünscht, wenn sich die angeführten, offenbar corrumpirten Namensformen aus handschriftlicher Quelle verbessern ließen: in Ansilai scheint schon der Name des Wenzlav zu stecken.

[2]) Vgl. Bd. I, 169.

[3]) St. 2108, R. 251, nach dem Chron. Casauriense, Muratori SS. II b, 851, von Capua aus erlassen an Bernardus et ejus filii Beraldus et ejus fratres comites et Rainaldi filii ac Alberici filii et Joannis filii atque Luponis filii. Zwei derselben, Petrus und Carbuncellus, werden dann noch im Text besonders verwarnt.

[4]) St. 2110, R. 252 vom 30. Mai, Vorurkunde St. 1600, Intervenienten Gisela und Heinrich.

[5]) St. 2109, R. 253 erwähnt in den Ann. Beneventani 1038; Intervenienten dieselben. In der Handschrift des Chron. S. Sophiae Benev. (Cod. Vatican. 4939 f. 135) lautet die Schlußformel: Kadelohus cancellarius vice Erimanni archicancellarii recognovit. Datum VII. Kalendas Junii, a. dom. incarn. MXXXVIII, ind. VI, a. d. Chuonradi regnant. XIIII, imperat. XIII, actum Beneventi; feliciter. Die Bedenken Stumpfs gegen die Echtheit sind damit vollständig erledigt. Das Tagesdatum, 26. Mai, wird auf die noch zu Capua vollzogene Handlung gehen, der Ortsname bei Fertigstellung der Urkunde in Benevent nachgetragen sein; auch die oben S. 312, N. 4 erwähnte Urkunde für Monte Cassino, deren Handlung doch sicher noch nach Capua gehört, ist erst in Benevent ausgefertigt. Daß der Abt von Benevent nach Capua

Nach Erledigung dieser Geschäfte brach der Kaiser von Capua auf. In Benevent, wohin er zunächst zurückkehrte[1]), ward noch kurze Rast genommen: vom 5. bis zum 8. können wir Konrads Aufenthalt hier nachweisen[2]). Dann ging es in Eilmärschen an der Küste des adriatischen Meeres entlang[3]) nach Norden. Am 19. Juni schon stand der Kaiser zu Perano am unteren Sangro in der heutigen Provinz Chieti[4]); gegen das Ende dieses Monats oder in den ersten Tagen des folgenden muß er in Ravenna eingetroffen sein, wo er einen längeren Aufenthalt in Aussicht genommen hatte, um mit den hierhin entbotenen Großen Italiens eine Versammlung abzuhalten[5]).

Ehe wir seine ferneren Geschicke verfolgen, wird es angemessen sein, die Folgen seines Eingreifens in die unteritalienischen Verhältnisse und die weitere Entwickelung der letzteren bis zum Schlusse der Regierung unseres Kaisers in schnellem Ueberblick zu verfolgen.

Als Konrad Unteritalien verließ, hatte er die weiteren Maßregeln gegen Pandulf dem Fürsten Waimar von Capua und Salerno anvertraut und diesen sowie Rainulf von Aversa mit dem Schutze der Abtei Monte Cassino beauftragt[6]). In der That nahmen sich denn auch der langobardische Fürst und der Normannenführer der Angelegenheiten des Klosters, dessen Interessen ja zum Theil mit den ihrigen zusammenfielen, wenigstens in der ersten Zeit kräftig an. Vergebens rief Pandulf nach dem Abzuge

---

gegangen ist, kann nicht auffallen, da man nach Amat. II, 6 annehmen muß, daß hier ein Hoftag für die unteritalienischen Gebiete stattgefunden hat.

[1]) Ann. Beneventan. 1038: Chuonradus imperator venit Beneventum in mense Junio. Leo Ost. II, 63: Beneventum perrexit. Worauf bezieht sich der Zusatz im cod. I b des Leo von Ostia (SS. VII, 672 Z. 49), daß der Kaiser mit seinem Heer in Benevent von den Bürgern der Stadt schlecht behandelt sei (cum exercitu suo turpiter satis a civibus et indigne tractatus)? Die anderen Quellen wissen nichts davon.

[2]) St. 2111, 2112, R. 254, 255. Ueber die erstere Urkunde s. oben S. 312, N. 4. Durch die letztere schenkt der Kaiser auf die Bitten Gisela's, Heinrichs und des Bischofs Bruno von Würzburg den Domherren von Chur gewisse Besitzungen in der Grafschaft Chiavenna des Grafen Rudolf, welche ihren bisherigen Eigenthümern, zwei uns sonst unbekannten Brüdern, Wilhelm und Roger, durch gerichtliches Urtheil pro illorum criminibus vel culpis aberkannt waren; vgl. v. Planta, Die curraetischen Herrschaften in der Feudalzeit (Bern 1881) S. 74. Das Original des Diploms ist jetzt im Besitz des germanischen Museums in Nürnberg.

[3]) Herim. Aug. 1038: per Adriatici maris oras. Leo Ost. II, 63: per marchias.

[4]) Nach einer erst kürzlich von Winkelmann entdeckten, jetzt bei Stumpf, Acta. imp. S. 721, N. 517 abgedruckten Urkunde, durch welche die Güter des Klosters S. Maria auf der Isola di Tremiti in der Grafschaft Chieti dem Abt desselben Deodat bestätigt werden und das Kloster zugleich für reichsunmittelbar erklärt wird. Intervenienten Gisela, Heinrich und die Königin Kunigunde, die hier zum letzten Male lebend erwähnt wird.

[5]) Das folgt aus Wipo cap. 37. S. die Stelle unten.

[6]) Ann. Altah. 1038. Leo Ost. II, 64.

des deutschen Heeres Waimars Gnade an und appellirte an seine verwandtschaftlichen Gefühle: als er nichts erreichte, entschloß er sich, seinem Sohne die Vertheidigung der Burg von S. Agatha zu überlassen und in Byzanz des griechischen Kaisers Hilfe anzuflehen. Allein auch Waimar sandte Boten an den byzantinischen Hof und verhinderte durch dieselben jede Hilfsleistung an Pandulf, der mehr als zwei Jahre in Konstantinopel mit vergeblichen Bitten verbrachte [1]). Ebenso unterstützte der Fürst im Jahr 1039 Richer mit Truppenmacht bei der Belagerung von Rocca Bantra, wohin sich, wie wir sahen, Todinus geflüchtet hatte: dies freilich schon mit der geheimen Absicht, seinen Schwägern, den Grafen von Teano, den Besitz des festen Platzes zu verschaffen. Drei Monate hielt sich die uneinnehmbare Burg; dann capitulirten die Burgmannen und überlieferten den Platz am 14. August dem Abt, unter der Bedingung, daß ihnen ihre alten, von den Vätern ererbten Lehen belassen würden [2]).

Inzwischen hatte Waimar schon auch für sich glänzende Erfolge mit Hilfe seiner normannischen Bundesgenossen errungen. Bereits im April 1039 brach er gegen Amalfi auf, verjagte Herzog Johann und seine Mutter und unterwarf Stadt und Gebiet seiner Herrschaft [3]). Im Juli desselben Jahres eroberte er Sorrent, dessen Regierung er seinem Bruder Wido überließ [4]); um dieselbe Zeit oder wenig später Gaeta [5]), womit Rainulf unter der Oberherrschaft des Fürsten von Salerno belehnt wurde [6]). Bis zum Schluß des Jahres 1039 waren sämmtliche Kleinstaaten des unteren Italiens außer Benevent und dem durch die Ablösung der Grafschaft Aversa verkleinerten Neapel mittelbar oder unmittelbar unter Waimars Scepter vereinigt.

Daß der Fürst von Salerno solche Fortschritte machen durfte,

---

[1]) Leo Ost. II, 63 cod. 1. Die späteren Recensionen Leo's schöpfen aus Amat. II, 12. Zur Kritik vgl. F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 258, dem ich hier durchaus zustimme. Die Angabe des Amat. I, 11, daß Pandulf durch das Verderben seiner auf der Rocca S. Agathae aufgehäuften Vorräthe zur Flucht genöthigt sei, hat er mit Recht verworfen; wie hätte, wenn sie wahr wäre, der Fürst seinen Sohn auf der Burg zurücklassen können?

[2]) Leo Ost. II, 67. Da die Belagerung von Rocca Bantra erst nach Konrads Abzuge aus Italien beginnt, dann drei Monate dauert, ehe in vigiliis assumptionis b. Mariae die Uebergabe erfolgt, so kann der Vorgang nicht mehr in 1038 gehören, wie SS. VII, 677 am Rande bemerkt ist. Die spätere Behandlung des Todinus, von der Amat. II, 13 und Leo II, 57 (zuerst in cod. 1) erzählen, setzt einen Bruch der Capitulation seitens des Abtes voraus.

[3]) Chron. Amalfitanum 1039 (Muratori Antt. It. I, 211); Amat. II, 7; vgl. Meo VII, 196. 1042 ward Manso der Blinde unter Waimars Oberhoheit wieder eingesetzt; vgl. Meo VII, 230.

[4]) Amat. II, 7; vgl. Meo VII, 299. Nach Amatus, dessen Text in der Uebersetzung hier offenbar verderbt ist, ist „lo frére lo duc" gefangen genommen und auf Lebenszeit eingekerkert worden. Soll das der Herzog selbst oder dessen Bruder sein?

[5]) S. oben S. 310.

[6]) Amat. II, 31; vgl. die Urkunde bei Federici S. 353.

verdankte er nicht bloß der Gunst Konrads und der Hilfe der Normannen, sondern vornehmlich auch der Connivenz des griechischen Hofes, der ihn frei schalten ließ und auf seinen Wunsch Pandulf die erbetene Unterstützung versagte. Dafür war Waimar der Bundesgenosse der Byzantiner bei ihrer sicilischen Expedition geworden. Dreihundert Normannen unter Führung der Brüder von Hauteville ließ er zum Heere des Patricius Maniakes stoßen; eben diese, wenn wir den Berichten der normannischen Geschichtschreiber glauben dürfen, haben den besten Theil an den Erfolgen des Patricius gehabt. Und glänzend genug waren diese Erfolge. Noch vor dem Ende des Jahres 1038 wurde Messina erobert; im nächsten Jahre erlitten die Saracenen bei Rametta eine furchtbare Niederlage; bald waren zahlreiche feste Plätze, darunter Syrakus, in den Händen der Griechen. Gegen das Ende des Jahre 1039[1]), ehe Eifersüchteleien und Zerwürfnisse zwischen den griechischen Führern die Fortschritte ihrer Waffen hemmten, konnte die Eroberung Siciliens als wahrscheinlich betrachtet werden: daß sich unter Konrad die Beziehungen des abendländischen zum byzantinischen Reich friedlich, ja freundschaftlich gestaltet hatten, schien dem einen wie dem anderen in gleicher Weise zu statten zu kommen.

Inzwischen war der Kaiser selbst nur kurze Zeit nach seinem Abzuge aus Unteritalien von schwerem Mißgeschick ereilt worden. Wir sahen, wie viel ihm daran gelegen gewesen war, möglichst früh die Gegenden zu verlassen, in welchen die sommerliche Hitze und die ungewohnte Lebensweise so oft, zuletzt noch unter Heinrich II., verheerende Krankheiten unter den deutschen Kriegern hervorgerufen hatten. Er selbst hatte bisher in dieser Beziehung wenig gelitten: 1026 und wiederum 1037 hatte der rechtzeitige Rückzug in die kühleren Alpenthäler die Hitze leichter erträglich gemacht; 1027 war man vor Beginn des Sommers schon wieder in Deutschland; auf die eine oder die andere Weise den schädlichen Einflüssen des Klima's aus dem Wege zu gehen, muß der Kaiser auch diesmal beabsichtigt haben. Nun hatte die Hartnäckigkeit und Treulosigkeit Pandulfs diesen Plan vereitelt; die heiße Jahreszeit traf die Deutschen noch im Süden; im Juli bereits brach die gefürchtete Krankheit im Heere aus und forderte Opfer ohne Zahl;

---

[1]) Ueber diese Vorgänge auf Sicilien, die hier natürlich nicht im Einzelnen verfolgt werden können, vgl. Amat. II, 8—10, Gaufr. Malat. I, 7, 8, Cedrenus II, 520 ff., Lupus 1038, Leo Ost. II, 66. Zur Kritik vgl. F. Hirsch, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 258; de Blasiis, Insurrezione Pugliese I, 135 ff.; Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia II, 379 ff.; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 74 ff., 263 ff. Zur Betheiligung nordischer Waräger unter Harald Hardrada an der Expedition des Maniakes vgl. Freeman, Hist. of the Norman Conquest II, 76.

der größte Theil der deutschen Krieger soll in den Monaten Juli und August der unheimlichen Seuche erlegen sein [1]).

Wenn Konrad überhaupt daran gedacht hatte, die Offensive gegen den trotzigen Erzbischof von Mailand noch einmal persönlich aufzunehmen, so mußte er nach dem Ausbruch dieser Katastrophe jedenfalls darauf verzichten; nur der schleunigste Rückzug über die Alpen konnte die Trümmer des Heeres vor der Vernichtung retten. In Ravenna wurde der Beschluß dazu gefaßt [2]). Vorher ordnete der Kaiser an, daß jährlich von den italienischen Fürsten eine Heerfahrt zur Belagerung Mailands und zur Verwüstung seines Gebietes unternommen würde; er nahm ihnen die eidliche Verpflichtung ab, diesen Befehl gewissenhaft auszuführen [3]).

Dann trat er den Rückmarsch an; bald nach der Mitte des Juli wird der Po überschritten sein; am 23. dieses Monats stand man zu Viadana, unweit Parma [4]), am 11. August zu Brescia [5]); nicht lange danach muß man in Verona eingetroffen sein [6]), dessen

---

[1]) Wipo cap. 37: eo tempore propter nimium calorem nimia contagio pestilentiae exercitum invasit, neque aetatibus neque personis pepercit. Es sterben Kunigunde 18. Juli und Hermann von Schwaben 28. Juli. Eodem mense atque sequenti maxima multitudo exercitus morbo contacta periit. Herim. Aug. 1038: imperator cum ... per Adriatici maris oras remearet, mense Julio ingens exercitum pestilentia invasit et plurimos passim extinxit. Ann. Altah. 1038: his itaque compositis repatriare disposuit temporibus Augusti mensis, unde et maximam partem exercitus perdidit, quos horrenda aestatis rabies miserabiliter extinxit.

[2]) Wipo cap. 37: ibi (Ravennae), dispositis obsidionibus et insidiis adversus Mediolanenses, qui adhuc sibi rebelles fuerant, caeterisque rebus ad voluntatem suam per regnum compositis, patriam revisere decrevit.

[3]) Arnulf II, 14: de cetero imperator annuam Mediolani vastationem universos regni primates jurare praecipiens obstinato animo repatriavit in Sueviam. Die Stelle ist mit den in N. 2 angeführten Worten Wipo's zu combiniren; es ergiebt sich daraus, daß diese Anordnungen in Ravenna getroffen sind, und der von Wipo gebrauchte Plural obsidionibus zeigt, daß es sich wirklich um eine jährlich wiederkehrende, nicht um eine ein Jahr hindurch fortzusetzende Belagerung der Stadt handelt, wie Stenzel I, 69, Giesebrecht II, 337 die Stelle verstehen wollen. Ueber die eidliche Verpflichtung zur Heerfahrt, die hier zum zweiten Mal unter Konrad vorkommt, s. oben S. 98, N. 1.

[4]) St. 2114, R. 256. Das Datum ist 23. Juli, nicht 23. Juni, wie Kanzlei Konrads II durch einen Druckfehler angegeben ist, der leider auch Steindorff I, 41 irre geführt hat. Schenkung für das Marienkloster zu Florenz, Original im Archiv daselbst, betreffend die Güter Bonini cantoris und anderer Bürger „que ad nostrum bannum vel potestatem legaliter devenerunt propter nostrum placitum, quod contumaciter multis vicibus (so im Or., nicht civibus) contempserunt". Die nähere Bezeichnung der eingezogenen Häuser ist für die inneren Verhältnisse und die Topographie von Florenz beachtenswerth. Intervenienten Gisela und Heinrich.

[5]) St. 2115, R. 257. Bestätigungsurkunde und Pancarte (Appennis) für den Grafen Rambald von Treviso, Intervenient Erzbischof Hermann von Köln. Das Original ist, wie es scheint, verloren; eine Nachzeichnung desselben im Archiv der Grafen von Collalto auf Schloß S. Salvadore bei Conegliano erwähnt v. Ottenthal, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. I, 615.

[6]) Denn hier ist doch jedenfalls der Schutzbrief für Kloster San Nazaro e

im vorigen Jahre ernannter Bischof, ein schwäbischer Geistlicher des Namens Walther, den Kaiser besonders freundlich aufgenommen zu haben scheint. Konrad mag des Trostes in dieser Zeit besonders bedürftig gewesen sein; auch sein eigenes Haus hatte in den letzten Wochen schweres Leid getroffen. Schon vor Jahren hatte er seine beiden Töchter Mathilde und Beatrix verloren; jetzt war am 18. Juli auch die zarte Gesundheit seiner jungen und liebenswerthen Schwiegertochter Kunigunde, der Gemahlin König Heinrichs, den mörderischen Einflüssen des italienischen Klimas erlegen; eine Tochter war der einzige Sproß aus ihrer Ehe [1]). Zehn Tage später folgte der Gattin des Königs dessen Stiefbruder, Herzog Hermann von Schwaben, im Tode nach, der letzte Nachkomme aus Gisela's schwäbischer Ehe, ein tapferer Jüngling, auf den man große Hoffnungen gesetzt hatte [2]).

---

Celso bei Verona St. 2116, R. 258 ausgestellt, der jetzt bei Stumpf, Acta imp. S. 416, N. 294 gedruckt ist. Verbesserungen des Textes nach einer Abschrift Perrini's im Stadtarchiv zu Verona habe ich gegeben (Neues Archiv I, 420); andere aus dem inzwischen wieder aufgefundenen Original im Staatsarchiv zu Venedig, dem aber Tagesdatum und Ausstellort gleichfalls zu fehlen scheinen, bietet Cipolla, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. II, 99, N. 1. Intervenienten sind Gisela, Heinrich, Erzbischof Hermann von Kölu und Bischof Walther von Verona. Der letztere wird im Eingang der Urkunde eingeführt als „quidam noster valde fidelissimus Walterius scilicet Veronensis episcopus", woraus der im Text gezogene Schluß sich rechtfertigt; vgl. über ihn oben S. 259.

[1]) Wipo cap. 37: regina Chunelindis, conjux Heinrici regis, 15. kal. Augusti quasi in limine vitae ingressu mortis occubuit, relinquens tantummodo solam filiolam de rege (vgl. über diese Tochter Beatrix Steindorff I, 42, N. 2); vgl. cap. 40 v. 12: ruit stella matutina Chunelinda regina. Dasselbe Tagesdatum geben Chron. Suev. univ. 1038, Ann. Hildesheim. 1038 (mit dem Zusatz cujus intempestativus obitus quam plurimos cujuscumque ordinis per christianum imperium contristavit), Necrol. Fuldense (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 174), Spirense (Böhmer, Fontt. IV, 322), inferior. monast. Ratisbon. (ebenda III, 484). Den 19. Juli giebt das Necrol. Salisburg. (ebenda IV, 580), den 16. Juli Herim. Aug. 1038. Nur das Jahr verzeichnen Ann. Sangall., Ann. Altah. 1038. Ueber die sich an ihren Tod knüpfenden Fabeln vgl. Steindorff I, 42, N. 1; zur Gunhildsage, die Steindorff im vierten Exkurs des ersten Bandes ausführlich behandelt hat, ist jetzt noch zu vergleichen, was von G. Lüdtke, The Erl of Tolous and the Emperes of Almayn (Berl. 1881) S. 72 ff. darüber beigebracht ist.

[2]) Wipo cap. 37: filius imperatricis Herimannus, dux Alamannorum, juvenis bone indolis et in rebus bellicis strennuus, eadem peste gravatus inter manus peritissimorum medicorum 5. Kal. Augusti non sine magno detrimento imperii obiit. Cap. 40, v. 13, 14: heu quantum crudelis annus corruerat Herimannus filius imperatricis dux timendus inimicis. Damit übereinstimmend sind Herim. Aug. 1038 (suis admodum flebili morte 5. Kal. Aug. occumbens), Chron. Suev. univ. 1038, Necrol. Sangall. (ed. Dümmler und Wartmann S. 47), Necrol. Fuldense (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 174), Weissenburgense (Böhmer, Fontt. IV, 312). Wenig abweichend giebt das Necrol. Constant. (ebenda IV, 139) den 27. Juli (VI. Kal. Aug.); die Ann. Sangall. 1038 haben nur das Todesjahr. Zu verwerfen sind danach die Angaben über den Todestag in den Ann. Hildesheim. 1038: Herimannus Alaemanniae dux subita infirmitate praeventus bonis omnibus flebilis 16. Kal. Julii denotavit, vgl. den vollständigeren Text bei gleichem Datum im

So glich der Rückmarsch des Kaisers über die Brennerstraße einem Leichenzuge. In Trient schon mußte man die irdischen Reste Herzog Hermanns zur Ruhe bestatten: die Absicht, sie in der Constanzer Marienkirche an der Seite seines älteren Bruders Ernst beizusetzen, ward durch die übergroße Hitze vereitelt [1]). Dagegen gelang es, den kunstvoll einbalsamirten Leichnam der jungen Königin mit über die Alpen zu bringen: in der vor einigen Jahren eingeweihten Krypta des salischen Familienklosters Limburg an der Hardt begrub man sie [2]).

Nicht mit so befriedigten Gefühlen wie im Jahre 1027 konnte der Kaiser diesmal auf die Ergebnisse seines Zuges nach Italien zurückblicken. Das, was erreicht war, die Herstellung und Erweiterung der kaiserlichen Autorität im Süden der Halbinsel, war durch die Opfer und Verluste der letzten Wochen schwer erkauft worden. Und im Norden des italienischen Reiches war nicht einmal dies gelungen: an die Stelle des inneren Haders war hier der offene Aufstand gegen den Herrscher getreten; unbezwungen boten Stadt und Erzbischof von Mailand den Geboten des Kaisers Trotz; kaum hatte Konrad den Rücken gewandt, so setzte sich der verwegene Neffe Ariberts, Gariard von Antimiano, wieder in den Besitz jener cremonesischen Kirchengüter, die des Kaisers wiederholter Machtspruch ihm aberkannt hatte [3]).

Allerdings zogen im nächsten Sommer die italienischen Fürsten in Erfüllung der zu Ravenna eingegangenen Verpflichtungen gegen Mailand ins Feld [4]); es galt, dem vom Kaiser ernannten Erzbischof Ambrosius, der bisher vergeblich bemüht gewesen war, sich unter dem Klerus, der Bürgerschaft und den Vasallen von Mailand einen Anhang zu werben [5]), den Einzug in seine Stadt zu ermöglichen. Allein Aribert verzagte nicht. Den ritterlichen Lehensmannschaften der Fürsten setzte er ein allgemeines Volksaufgebot entgegen, wie es in Italien seit der Langobardenzeit kaum irgendwo bestanden hatte. Er berief, sagt ein etwas späterer Mailändischer Chronist, alle Einwohner seines Bisthums in die Stadt und bewaffnete sie alle, Landmann und Ritter, arm und reich, um die Heimath zu vertheidigen [6]): hinter den schützenden Mauern

---

Annal. Saxo 1038); Necrol. Fuldens. 1038, SS. XIII, 212: Herimannus dux non. April.; Necrol. infer. monast. Ratisbon. (Böhmer, Fontt. III, 484): Kal. Aug. Heriman. dux.

[1]) Wip. cap. 37, Herim. Aug. 1038; vgl. Bd. I, 303.

[2]) Wipo cap. 37.

[3]) St. 2521: set genitore nostro de regno recedente, iterum (Gariardus) omnia invadere non timuit, spreta ejus reverentia et timore.

[4]) Arnulf II, 16: per idem tempus factum est, ut cuncti principes regni simul undique convenirent ad devastandos, sicut regi promiserant, Mediolanensium fines.

[5]) Arnulf II, 15.

[6]) Arnulf II, 16: praevidens autem archiepiscopus futuram oppressionem, jubet ilico convenire ad urbem omnes Ambrosianae parochiae incolas armis instructos a rustico usque ad militem, ab inope usque ad divitem, ut in tanta cohorte patriam tueretur ab hoste.

der festen Stadt wurden auch die Bauern und Bürger des Waffenhandwerks gewohnt. In dem Carroccio, das hier zum ersten Mal eine kriegerische Bedeutung erhielt und noch so oft den Ritterherren verderblich werden sollte, schuf er dieser neuen Kriegsmacht ein neues Feldzeichen[1]). Ein hoher Balken erhob sich, einem Mastbaum gleich emporragend, auf einem gewaltigen Wagen; auf der Spitze des Mastes leuchtete ein goldener Apfel; von dem Maste herab flatterten zwei Flaggen von schneeweißem Linnen lustig im Winde; in der Mitte des Baumes hing das heilige Kreuz, an dem der Heiland mit ausgebreiteten Armen über dem Heere schwebte; sein göttliches Bild gab Muth im Streite und Trost im Tode den Kämpfern.

Schon lagerte das Heer der Fürsten um die Stadt, als im Juni 1039 hier die Nachricht vom Tode Kaiser Konrads eintraf. Daß der Nachfolger und Erbe Konrads den Kampf gegen den Erzbischof nicht billigte, wird nicht verborgen gewesen sein: um so erschreckender muß die Todesbotschaft gewirkt haben; sofort ward das Lager aufgehoben; in solchem Tumult ging das Heer auseinander, daß der Bannerträger der Mannschaften von Parma dabei das Leben verlor[2]).

Zum ersten Male war in dieser Mailänder Sache die Masse der Bevölkerung einer italienischen Stadt und Landschaft nicht bloß in tumultuarischem Aufruhr, wie früher oft geschehen war, sondern unter einheitlicher Führung und in militärischer Disciplin dem deutschen Herrscher entgegengetreten: daß sie unbezwungen war, als er aus dem Leben schied, weist bedeutsam auf die zukünftige Entwickelung der Geschicke Italiens hin; und der zweite Zug Konrads nach diesem Reiche bezeichnet in dieser Beziehung einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte desselben.

---

[1]) Arnulf a. a. O.: procera trabs instar mali navis robusta confixa plaustro erigitur in sublime, aureum gestans in cucumine pomum, cum pendentibus duobus velis candidissimi lintei; ad medium veneranda crux depicta salvatoris ymagine extensis late brachiis superspectabat circumfusa agmina, ut qualiscunque foret belli eventus, hoc signo confortarentur inspecto. Ich habe im Text die von Giesebrecht II, 337 gegebene Uebersetzung der Stelle mit kleinen Aenderungen beibehalten. Ueber das Carroccio vgl. man außer der Anmerkung Bethmanns SS. VIII, 16, N. 88 jetzt namentlich Annoni, Monumenti della prima metà del secolo XI. spettanti all' arcivescovo di Milano Ariberto da Intiminiano (Mailand 1872) S. 55 ff.

[2]) Arnulf II, 16: essetque gravis inter urbem regnumque conflictus, nisi novus de morte caesaris rumor concuteret animos hostium adeo, ut solutis castris certatim resurgerent ita cumfuse, ut colliderentur ad invicem. Inter quos Parmensis corruens signifer turpiter occubuit.

# Die letzten Zeiten Konrads II. 1038.

Tiefster Friede herrschte in Deutschland [1]), als der Kaiser etwa im September [2]) des Jahres von den Alpen herabstieg. Kummer und Elend genug fand er freilich auch hier: in Baiern; wo er zunächst kurzen Aufenthalt nahm, und wo das Heer entlassen zu sein scheint, um sich von den Strapazen und Leiden, die es durchgemacht hatte, zu erholen [3]), hatte eine totale Mißernte schweren Nothstand über die Bevölkerung gebracht; zahlreiche Menschen waren Hungers gestorben, ganze Dörfer standen leer, da die Bewohner, die sich nicht zu nähren wußten, sie verlassen hatten [4]). So mag der erste Eindruck, den er in Deutschland empfing, nicht eben dazu beigetragen haben, die trübe Stimmung zu heben, in welche ihn die letzten Ereignisse in Italien versetzt haben mußten.

Von Baiern wandte sich der Kaiser zunächst nach Schwaben [5]), um das durch den Tod Hermanns erledigte Herzogthum seinem Sohn Heinrich zu verleihen [6]). Mit Gisela's Hand war einst das Lehen in den Zweig des babenbergischen Hauses gekommen, der mit Her-

---

[1]) Wipo cap. 38: dum omne regnum serenitate pacis invenisset illustratum.

[2]) Daß am 2. September 1038 Poppo von Trier schon wieder in seiner Stadt gewesen sei, folgt aus der Urkunde Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 365 nicht; vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenl. I, 276.

[3]) Wipo a. a. O.: reversus imperator in Bajoariam, aegrotantem exercitum medicinis et consilio reficiebat.

[4]) Annal. Altah. 1038: maxima defectio frugum per totum contigit Teutonicum regnum, ita ut in plerisque locis homines fame deficerent et multae villae fugientibus colonis vacuae starent.

[5]) Das wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, ergiebt sich aber von selbst: auf dem Wege von Baiern nach Burgund mußte Schwaben durchzogen werden.

[6]) Ann. Sangall. 1038; vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 485.

mann erloschen war: der Kaiser handelte also nur im Einklang mit seinen auf Wahrung des Erbrechts hinausgehenden Grundsätzen, wenn er dasselbe jetzt auf den letzten überlebenden Sohn der Kaiserin übertrug [1]).

Dann — etwa im Oktober mögen wir denken — zog der Kaiser mit seinem Sohne nach Burgund [2]). Es ist an sich schon in hohem Maße wahrscheinlich und wird überdies durch urkundliche Zeugnisse belegt, daß die abermalige Erhebung Odo's von der Champagne und sein Bund mit den italienischen Rebellen auch in diesem Königreiche nicht ohne jede Rückwirkung geblieben war. Wenigstens in seinen südlichen Landestheilen, insbesondere in der Provence, wo man nach dem Tode König Rudolfs zuerst dem französischen Grafen gehuldigt und zuletzt die Herrschaft des deutschen Kaisers anerkannt hatte, war man wieder schwankend geworden und nahm, wenn man sich auch vielleicht nicht direkt an Odo angeschlossen hatte, doch mindestens eine abwartende Stellung ein [3]). Es wird kaum zu kühn sein, wenn wir mit derartigen Regungen in der Provence eine Reise des Erzbischofs Leodegar von Vienne an den Hof in Zusammenhang bringen, die uns durch eine in Spello am 31. März 1038 ausgestellte Urkunde Konrads bezeugt ist [4]): je entschiedener sich Leodegar, wie wir gesehen haben, zuletzt auf die Seite des Kaisers gestellt hatte,

---

[1]) Liudolf, Heinrichs Stiefbruder, war schon im Frühjahr gestorben; s. unten.

[2]) Wipo cap. 38: ejusdem anni autumno Burgundiam adiit. — Ich habe früher angenommen, daß, während die Urkunde für Quedlinburg St. 2117, R. 259 in der vorliegenden Gestalt sicher unecht ist, wenigstens ein echtes Diplom unseres Kaisers für die Kaufleute existirt hätte, da in St. 2229 Heinrich III. sich auf den Vorgang seines Vaters beruft (eodem modo, quo b. m. genitor noster Conradus receptos habuit); ähnlich haben sich Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I, 7, und Steindorff I, 158, N. 4, geäußert. Später hat Stumpf, Würzburger Immunitätsurkunden II, 27, N. 44, Zweifel erhoben, ob je ein solches echtes Diplom Konrads existirt habe. Die Frage wird sich nicht bestimmt entscheiden lassen, da allerdings von einem Präcept seines Vaters Heinrich III. nicht ausdrücklich redet, und die Zweifel Stumpfs haben umso mehr Berechtigung, da auch die Verbriefung der Rechte der Naumburger Kaufleute nicht in der Form eines kaiserlichen Diploms erfolgt zu sein scheint, vgl. Bd. I, 264, N. 1—3, und da das Fehlen eines älteren Diploms für die Kaufleute von Halberstadt sogar ausdrücklich bezeugt ist (Stumpf a. a. O.). Wie dem aber auch sein mag: jedenfalls ist das Protokoll von St. 2117 mit seiner auf St. 2229 beruhenden Datumzeile, deren Ziffern offenbar gänzlich willkürlich gegriffen sind (a. reg. 8 nach St. 3295?), für das Itinerar des Kaisers unverwendbar — wie denn auch ein Aufenthalt in Rheinfranken im September mit Wipo nicht vereinbar ist. — Gisela hat die Fahrt nach Burgund nicht mitgemacht, sondern blieb inzwischen in Limburg.

[3]) Es ergiebt sich das mit Bestimmtheit aus zwei Urkunden aus Marseille vom Jahre 1038, Cartul de St. Victor N. 526; N. 45. War hier, wie oben S. 113, 114 bemerkt worden ist, seit 1035 die Erwähnung der Regierung Konrads in den Urkunden allgemein üblich geworden, so ist es um so bedeutungsvoller, wenn das erste jener Stücke datirt ist „nullo nobis alio rege, solo Christo domino in perpetuum", das zweite vom Bischof von Marseille ausgestellte aber „regnante Christo domino".

[4]) St. 2107, R. 250, auch gedruckt bei Chevalier, Cartul. de St. André-

um so bedrohlicher mußte für ihn und seine geistlichen Amtsbrüder ein abermaliger Umschwung der Dinge sein, um so mehr mußte ihm daran liegen, mit dem Kaiser die dagegen nöthigen Maßregeln zu verabreden.

Nun war freilich nach der Entdeckung der italienischen Verschwörung und nach dem kläglichen Ausgang der Unternehmung des Grafen Odo die unmittelbare Gefahr einer Erhebung der antideutschen Partei in Burgund wohl als beseitigt anzusehen; immerhin aber konnte es rathsam sein, daß der Kaiser persönlich in Burgund erschien und sich der Treue seiner jüngsten Unterthanen versicherte. Er versammelte daher die geistlichen und weltlichen Fürsten des Landes zu einem großen Landtage in Solothurn, wo in dreitägiger Berathung die Angelegenheiten des Reiches verhandelt wurden [1]). Vor allem kam es darauf an, in dem durch vielfache innere Unruhen während der schwachen Regierung des letzten Königs und der Kämpfe um die Nachfolge heimgesuchten Lande wieder einen gesicherten Rechtsschutz herzustellen — eine Aufgabe, welche so recht eigentlich dem Geist und den Anlagen unseres Kaisers entsprechend war. Welche Maßregeln nun aber im einzelnen zu diesem Zweck getroffen wurden, darüber lassen uns die vieldeutigen und allgemein gehaltenen Angaben unserer Berichterstatter durchaus im unklaren. Kaum wird man aus denselben schließen dürfen, daß der Kaiser sich lediglich darauf beschränkt habe, das alte Recht der Burgunder, die sogenannte lex Gundobada [2]), zu bestätigen und wieder in Kraft zu setzen. Und allzu großen Erfolg darf man überhaupt den zu Solothurn in dieser Beziehung beschlossenen Maßregeln schwerlich beilegen, wie sich schon daraus ergiebt, daß gerade in Burgund in den nächsten Jahren besonders eifrig jene klerikale Institution des Gottesfriedens gepflegt wurde, welche bestimmt war, das, was die weltliche Gewalt allein nicht zu erzwingen vermochte, so gut es ging, durch geistliche Waffen zu erreichen [3]).

---

le-Bas S. 260 und zum dritten Mal bei Stumpf, Acta imperii S. 415 N. 293. Die persönliche Anwesenheit des Erzbischofs ergeben die Worte: sanctae Viennensis ecclesiae archiepiscopus nomine Leodegarius nostram adiit clementiam. Es handelt sich um eine bloße Bestätigung der älteren Privilegien des Erzstiftes, die gewiß nicht allein oder hauptsächlich der Grund der Reise nach Mittelitalien gewesen ist.

[1]) Wip. cap. 38: et convocatis cunctis principibus regni generale colloquium habuit cum eis et diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam prelibare fecerat. Transactis tribus diebus generalis colloquii . . . . Herim. Aug. 1038: Solodori colloquio habito.

[2]) Vgl. dazu Jahn, Gesch. der Burgundionen I, 150 ff., II, 488, N. Bluhme in Mon. Germ. Legg. III, 505.

[3]) Ueber den Gottesfrieden, insbesondere seine Einführung in Burgund, vgl. jetzt Steindorff I, 137 ff.; S. 137, N. 1 ist die ältere Literatur zusammengestellt, auf die zu verweisen genügt. Seitdem ist aus einer Handschrift des Kapitelsarchivs zu Ivrea, jetzt auf der königlichen Bibliothek zu Turin, eine neue Proclamation eines Gottesfriedens, beschlossen auf einer italienischen Versamm-

Besser als über die sonstigen Verhandlungen der Versammlung von Solothurn sind wir über einen wichtigen staatsrechtlichen Akt unterrichtet, der sich erst am vierten Tage ihres Zusammenseins vollzog [1]). Auf Bitten der versammelten Fürsten und unter Zustimmung des Volkes, die natürlich auch hier nichts als eine Form war, übertrug der Kaiser seinem Sohne Heinrich hier zu der Herzogswürde von Baiern und Schwaben noch die Königswürde von Burgund und ließ ihm von allen Anwesenden, die wohl nicht sämmtlich an den früheren Huldigungsakten Theil genommen hatten, abermals den Eid der Treue leisten. Demnächst geleiteten die anwesenden Bischöfe und die übrigen Fürsten unter Hymnengesang und jubelndem Zuruf des Volkes den jungen König in die Stephanskirche, die zu Solothurn als Königskapelle galt, wo ein feierlicher Gottesdienst abgehalten wurde: von einer burgundischen Krönung Heinrichs ist aber weder bei dieser Gelegenheit die Rede, noch hat eine solche, soviel wir wissen, zu irgend einer späteren Zeit stattgefunden [2]). Ob der Akt, wie neuere Forscher angenommen haben, die Bedeutung hatte, daß dem Sohne des Kaisers damit die Mitregentschaft [3]) oder gar die Regierung [4]) in Burgund übertragen wurde, ist in höchstem Maße zweifelhaft. Daraus, daß Heinrich demnächst in zwei Urkunden der Jahre 1038 und 1039 als König der Burgunder bezeichnet wird [5]), darf

---

lung von „fideles episcopi et abbates et sacerdotes atque marchiones", von Emmanuele Bollati veröffentlicht worden (Miscellanea di storia Italiana XVIII, 373 ff.). Die Ansicht des Herausgebers, der dies Dokument für eines der ältesten, wenn nicht das älteste seiner Art hält und seine Entstehung noch in die Zeit Konrads II. setzen möchte, kann ich indessen nicht theilen: die Proclamation scheint vielmehr eine Folge der von den burgundischen Bischöfen an die italienischen im Jahr 1041 erlassenen Einladung zu gleichem Vorgehen zu sein (s. die Einladung bei Martène et Durand, Thesaur. nov. anecdot. I, 161); in dieser Beziehung und als erste italienische Form des Gottesfriedens bleibt sie sehr interessant; aber die Anfänge der Institution im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung nach Italien und in die Zeit Konrads II. zu verlegen, berechtigt sie nicht.

[1]) Wipo cap. 4: quarta die, primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus, imperator filio suo Heinrico regi regnum Burgundiae tradidit eique fidelitatem denuo jurare fecit. Quem episcopi cum caeteris principibus in ecclesiam sancti Stephani, quae pro capella regis Solodoro habetur, deducentes, hymnis et canticis divinis Deum laudabant, populo clamante et dicente, quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret. Ann. Sang. 1038: ducatum (Sueviae) cum regno Burgundionum idem rex a patre suo eodem anno percepit, ipsis ejusdem regni principibus cum juramento sibi fidem dantibus. Herim. Aug. 1038: plurimos Burgundionum primores tam sibi quam filio suo subjectionem sacramento firmare fecit.

[2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V, 111. Danach ist, was Blümcke S. 73 sagt, zu berichtigen.

[3]) So Steindorff I, 44.

[4]) So Giesebrecht II, 339.

[5]) St. 2118, R. 260 für Hamburg-Bremen: interventu carissimę prolis nostrę Heinrici regis Burgundionum. St. 2122, R. 261 für Graf Piligrim: ob interventum unicae prolis nostrae Heinrici regis Burgundionum.

man einen derartigen Schluß nicht ziehen: wir erinnern uns, daß auch die deutsche Königskrönung des Jahres 1028, die gewiß weder Mitregentschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes noch Regierungsübertragung bedeutete, in ähnlicher Weise gerade in den nächsten Monaten, nachdem sie vollzogen war, in den Urkunden besonders betont wurde [1]). Und ebenso wenig wird auf die Worte und Wendungen, die Wipo an das Ereignis knüpft, viel Gewicht zu legen sein; auch sie gleichen ganz denjenigen Erwägungen, die er bei Gelegenheit des Ereignisses von 1028 äußert [2]). Soviel ist jedenfalls gewiß, daß Konrad nicht daran dachte, die Regierung Burgunds völlig aus Händen zu geben: hören wir doch ausdrücklich, daß er eben auf dem Solothurner Tage nicht unterließ, auch sich selbst wiederum Huldigungseide schwören zu lassen [3]). Mir scheint es demnach, daß der ganze Vorgang wesentlich nur den Zweck hatte, die durch die Aachener Königswahl von 1028 für Deutschland und Italien gesicherte Nachfolge Heinrichs III. auch für Burgund zur Anerkennung zu bringen, für welches jener Akt, weil vor der Erwerbung des burgundischen Reiches vollzogen, vielleicht nicht ohne weiteres als rechtsverbindlich betrachtet werden mochte. Daneben mag man auch um deswillen auf eine förmliche Uebertragung der burgundischen Königswürde auf Heinrich Werth gelegt haben, weil dieser in seiner Person mit den Rechtstiteln, auf Grund deren Konrad das Reich erworben hatte, diejenigen des Erbrechts vereinigte. Nach dem Tode seiner beiden Stiefbrüder und des Grafen Odo, dessen Söhne, soweit man erkennen kann, niemals burgundische Erbansprüche geltend gemacht haben, war Heinrich als der einzig überlebende Sohn der ältesten Nichte Rudolfs III. in der That der bestberechtigte Erbe der Krone, die der letztere getragen hatte [4]).

Bis in den November hinein müssen der Kaiser und der König in Burgund, ohne daß wir von weiteren Spuren ihres Eingreifens in die Angelegenheiten dieses Reiches irgend welche Kunde besäßen, verweilt haben. Dann kehrten sie nach Deutschland zurück, indem sie sich über Basel rheinabwärts [5]) nach Straßburg begaben,

---

[1]) S. Bd. I, 241, N. 4.

[2]) Wipo's Vers cap. 38: pax pacem generat, si rex cum caesare, regnat, entspricht genau dem Verse cap. 23: spes pacis crevit, quam rex cum caesare fecit, und bei dieser Uebereinstimmung ist an eine Mitregentschaft, die Steindorff I, 44 daraus folgern will, doch jetzt ebensowenig zu denken wie 1028. Noch weniger beweisen die von Steindorff gleichfalls angezogenen Worte cap. 39: dum imperator Chuonradus jam in filio suo rege Heinrico regni rem, imperii autem spem bene locatam confideret. Denn regni res ist hier nicht wirkliche Regierung, sondern im Gegensatz zu imperii spes, der Hoffnung auf die Kaiserkrone, die in der That schon erlangte Königswürde.

[3]) Herim. Aug. 1038: tam sibi quam filio suo.

[4]) Darauf hat mit Recht Blümcke S. 73, N. 158 aufmerksam gemacht.

[5]) Wipo cap. 38: reversus imperator per Basileam descendens Franciam orientalem et Saxoniam atque Fresiam
pacem firmando, legem faciendo revisit.

wo sie am Sonntag den 26. November eintrafen [1]). Damals feierte Bischof Wilhelm von Straßburg schon den ersten Advent, während die Bischöfe in der Umgebung des Kaisers und dieser selbst mit jener Feier noch acht Tage warten wollten. Sie begingen also das Fest erst am 3. Dezember im Kloster Limburg, wo Konrad sich mit seiner Gemahlin Gisela wieder vereinigte, und hier wurde auf einer zu diesem Zweck abgehaltenen Synode die eigenthümliche Streitfrage auch theoretisch gegen den Straßburger Bischof entschieden [2]); wir erfahren aus einer darüber vorhandenen Aufzeichnung, daß sich damals die Bischöfe von Worms, Speyer, Eichstädt, Hildesheim und Verona, ferner der Dompropst von Mainz und Boten vieler anderen Bischöfe am Hofe aufhielten.

Auch in Limburg war der Aufenthalt des Kaisers nicht von langer Dauer. Am 10. Dezember treffen wir ihn mit Gisela und Heinrich zu Nierstein am Rhein [3]) bereits auf der Reise nach Sachsen. Das Weihnachtsfest ward mit großem Gepränge in Goslar gefeiert; zahlreiche Fürsten waren anwesend; Gesandte der benachbarten Stämme — offenbar der 1036 bezwungenen Liutizen — brachten den schuldigen Tribut und wurden mit der Versicherung der kaiserlichen Gnade und reichen Geschenken in die Heimath entlassen. Nur ein wunderbares Zeichen störte die Festfreude: am Weihnachtstage selbst, als der kaiserliche Zug sich in Bewegung setzen wollte, um die Messe zu besuchen, ballten sich gewaltige Wetter-

---

[1]) Ann. Spirens. 1038, SS. XVII, 81, 82. S. die Stelle unten. Giesebrecht II, 339 läßt den Kaiser in Straßburg einen Landtag abhalten und beruft sich II, 642 über diesen Straßburger Tag auf die Acta conventus bei Würdtwein, Nova subsid. diplomat. VI, 196. Was aber Würdtwein unter dieser Ueberschrift abdruckt, ist lediglich dieselbe Notiz des Speyerschen Codex minor, die Giesebrecht selbst darauf gleich abdruckt, und von einem Straßburger Landtage kann darnach keine Rede sein.

[2]) Die in der vorigen Note erwähnte Aufzeichnung lautet: Anno dom. inc. 1038, ind. 6, luna 10, regn. Cunrado imp. anno 15, disceptatio de adventu Domini facta est. Nam cum predictus imperator cum filio suo Heinrico, Burgundie regione sibi subjecta, rediret et Argentinam die dominica, quae extitit 6. Kal. Decembris (so schon bei Würdtwein a. a. O.), adiret, episcopus ejusdem loci nomine Wilhelmus cum omnibus clericis suis celebrabat adventum domini, sed imperator et omnes, qui cum eo erant, expectabant unam ebdomadam. Sequenti autem die dominica, que extitit 3. non Dec., venit imperator ad Limpurch, novam abbatiam suam, et inventa ibi imperatrice Gisela communiter celebrabant adventum Domini. Fuit autem ibi episcopus Hazecho de Wormatia, Reginboldus episcopus de Spira, Waltherus episcopus de Berna (Verona), Heribertus episcopus de Exsthedin (Eichstädt), Godehardus (lies Thietmarus) episcopus de Hildensheim, Bezelo (so ist statt Bozelo zu lesen) prepositus de Maguncia et legati multorum episcoporum, qui omnes contradixerunt episcopo de Argentina et pariter firmaverunt, adventum Domini non esse celebrandum nisi inter (so nach Giesebrecht II, 643 statt in) 5. Kal. Dec. et 3. non. ejusdem mensis. Daß die Notiz gleichzeitig ist, ersieht man aus Ann. Weissenburg. 1038, SS. III, 70, die offenbar auf die gleiche Quelle zurückgehen.

[3]) St. 2118, R. 260. Ueber diese Urkunde und eine sich wahrscheinlich daran knüpfende Reise der Kaiserin nach Bremen s. unten S. 363, N. 1.

wolken am Himmel auf und schienen miteinander zu kämpfen; drei Stunden, von neun bis zwölf Uhr, dauerte das seltsame Schauspiel, das jedermann mit Bewunderung, aber auch mit banger Furcht erfüllte [1]).

Von den zu Goslar vollzogenen Geschäften wird uns nur eins berichtet. Am 31. Oktober 1035 war die Aebtissin Maerksuit von Wunstorf gestorben [2]). Das in der Diöcese Minden belegene Kloster war um das Jahr 870 von dem Mindener Bischof Dietrich I. begründet und aus seinem Erbgut dotirt worden; 871 hatte der Bischof bei Ludwig dem Deutschen eine Bestätigung seiner Stiftung erwirkt, durch welche dem Kloster der königliche Schutz gewährleistet, zugleich aber bestimmt wurde, daß dasselbe unter der Gewalt des jeweiligen Bischofs stehen und zum Zeichen dieser Abhängigkeit einen jährlichen Zins entrichten sollte; die Wahl der Aebtissin wurde übrigens den Nonnen freigegeben [3]). Ungeachtet dieser letzteren Bestimmung und trotz heftigen Widerstrebens der Congregation hatte nun nach Maerksuits Tode Bischof Sigibert von Minden die Aebtissin Alberada von Möllenbeck — einem gleichfalls von Minden abhängigen Kloster in der Gegend von Rinteln [4]) — aufgedrängt. Nach Sigiberts Tode muß dann sein Nachfolger Bruno den Wünschen der Nonnen entsprochen und Alberada die Verwaltung des Klosters wieder entzogen haben. In Goslar wurde nun die Sache vor den Kaiser gebracht, und auf seine Entscheidung mußte der Bischof die Aebtissin wieder in ihre Rechte über Wunstorf einsetzen — was freilich nicht hinderte, daß Bruno dieselbe einige Wochen später zu einem, wohl nur scheinbar freiwilligen Verzicht auf dies zweite Kloster zu veranlassen wußte [5]).

---

[1]) Ann. Hildesheim. majores (am vollständigsten beim Annalista Saxo) 1039. Die Weihnachtsfeier erwähnen kurz auch Ann. Altah. 1039. Auf Verwechselung mit dieser Weihnachtsfeier von 1038 muß es beruhen, wenn Wolfhere Vita Godeh. poster. cap. 29, SS. XI, 212 den Kaiser in Godehards letztem Lebensjahr Weihnachten in Goslar feiern läßt, da er doch in Parma war.

[2]) Annal. Hildesheim. 1035: Maerksuit Wongerestorpiensium abbatissa 2. Kal. Nov. obiit. Post quam Alberad, Molinbechiensis prius abbatissa, machinatione Sigiberhti Mindenis episcopi, idem regimen suscepit, tota congregatione nimium renitente.

[3]) Vgl. die Urkunde Ludwigs des Deutschen, Wilmanns, Kaiserurk. der Prov. Westfalen I, 174 ff. Brasen, Gesch. des freien weltl. Stifts Wunstorf (Hannov. 1815) kennt dies Diplom noch nicht, weiß aber von einer kaiserlichen Bestätigung des Klosters. Maerksuit ist die älteste Aebtissin, deren Namen er kennt.

[4]) Ueber Möllenbeck vgl. Wilmanns-Philippi II, 401, 395 ff. Alberada wird meines Wissens früher nicht genannt; 1003 ist Bertheid Aebtissin, St. 1350. Das Kloster hat nach dieser Urkunde beschränktes Wahlrecht: „sanctimoniales... eligant licenter et sibi praeponant abbatissam communicato episcopi sui consensu".

[5]) Ann. Hildesheim. 1039: ibi etiam inter cetera institutionis suae decreta Alberadae abbatissae de Molinbach abbatiam Wongeresthorph invito Brunoni episcopo resignari precepit. Quam tamen idem episcopus post pascha vel spontaneam vel invitam ab eadem dignitate sub abre-

Dieser Ausgang macht den an sich unbedeutenden Vorfall doch beachtenswerth. Auch andere Anzeichen deuten darauf hin, daß in den Kreisen der Geistlichkeit eine gewisse Opposition gegen die Maßregeln des Kaisers sich zu regen begann, der der junge König vielleicht nicht fern gestanden hat oder die wenigstens mit seinen, wie wir wissen, von denen des Vaters in manchen Beziehungen abweichenden Ansichten rechnete.

Der Kreis der sächsischen Fürsten, der den Kaiser bis an das Ende des Jahres in Goslar umgeben haben wird, war gerade im Jahre 1038 durch eine Reihe von Todesfällen und neuen Ernennungen mannigfach geändert.

Von den weltlichen Fürsten des Landes war der Pfalzgraf Siegfried, der Bruder Bruno's von Minden, am 25. April gestorben und in seinem Hauskloster Wimmelburg bei Eisleben bestattet[1]). Siegfried scheint kinderlos gewesen zu sein[2]); in der pfalzgräflichen Würde und in der damit verbundenen Grafschaft in einem Theil des Hassegaues wird ihm wahrscheinlich ein gewisser Friedrich gefolgt sein, der allerdings nur ein einziges Mal, im Jahre 1040, erwähnt wird[3]) und ebenso wenig wie sein Vorgänger eine bedeutendere Rolle gespielt hat. Auch der Tod des Markgrafen Hermann von Meißen, der nach einem nicht wohl anzuzweifelnden Zeugnis in dasselbe Jahr zu setzen ist[4]), war kein

---

nuntiatione publica desistere fecit. Vgl. Erhard, Cod. dipl. Westfal. N. 1009.

[1]) Ann. Hildesheim. 1038. An der Deutung des Begräbnisortes Wimilaburh oder Wimidaburh (Wimideburch Ann. Saxo) auf Wimmelburg ist nicht zu zweifeln und keinenfalls mit Wedekind, Noten II, 242, an Winzenburg zu denken. Den Todestag giebt auch Necrol. Luneburg. (Wedekind, Noten III, 31) 7. Kal. Mai Sigefrithus comes. Eisleben, in dessen Nähe Wimmelburg liegt, erscheint als Familienbesitzung in der Urk. Stumpf, Acta imp. N. 56, S. 60; andere Familiengüter sind Lecha und Berka, s. die Urk. Bruno's von Minden von 1042, Erhard, Cod. dipl. Westfal. I, 108, N. 137.

[2]) Denn in den eben erwähnten Urkunden erscheinen seine Mutter Duta und sein Bruder, der Bischof von Minden, im gemeinschaftlichen Besitz der Güter zu Eisleben, ohne daß andere Mitbesitzer erwähnt werden.

[3]) Vgl. Urkunde Heinrichs III., St. 2154: in pago Hassengowe in comitatu Friderici palatini comitis. Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV, 25, hat diesen Friedrich übersehen, auf welchen dann Winter, ebenda XV, 651 aufmerksam gemacht hat. Es würde nahe liegen, ihn mit dem Grafen Friedrich von Goseck zu identificiren, dessen Sohn Dedo vor dem 30. Nov. 1043 (Steindorff I, 163, N. 2) Pfalzgraf wurde, wenn nicht dazwischen im Jahre 1042 ein Pfalzgraf Wilhelm, der auch den Burgward Merseburg und also wohl einen Comitat im Hassengau verwaltete, erwähnt würde (St. 2231, vgl. Steindorff I, 157). Jedenfalls ist der schnelle Wechsel im Pfalzgrafenamte Sachsens sehr auffallend: Steindorff ist nicht näher darauf eingegangen; im Register zu Bd. II. nennt er den 1040 begegnenden Friedrich mit dem 1056 ernannten Bruder und Nachfolger Dedo's unter einem Schlagwort.

[4]) Ann. Altahens. 1038: Herimannus marchio obiit. Da es in Deutschland unter Konrad II. keinen anderen Markgrafen Hermann als den Meißener giebt, so kann die Nachricht nur auf diesen bezogen werden, und bei der genauen Kenntnis, welche die Ann. Altah. 1042 in Bezug auf die Verhältnisse des Meißener Hauses zeigen, wage ich nicht, sie anzuzweifeln. Allerdings

Ereignis von politischer Tragweite; sein jüngerer Bruder, Ekkehard II., scheint schon seit längerer Zeit aus uns nicht bekannter Veranlassung die eigentliche markgräfliche Gewalt ausgeübt zu haben und ist jetzt unangefochten im Besitz derselben geblieben. Viel näher mußte es den Kaiser berühren, daß schon im April des Jahres sein Stiefsohn Graf Liudolf aus dem Hause der Brunonen, der einzige Sprößling Gisela's aus ihrer ersten Ehe, in jungen Jahren dahingeschieden war[1]). Als Erben seiner bedeutenden Allodialgüter — ihr Mittelpunkt war das gerade in der Zeit Konrads zu städtischem Leben kräftig emporblühende Bruneswic (Braunschweig), wo unter Liudolf selbst im Jahre 1031 die erste Pfarrkirche des heiligen Magnus geweiht wurde[2]) — und seiner reichsamtlichen Befugnisse einerseits in mehreren Gauen Ostsachsens[3]), andererseits in Friesland[4]), hinterließ Liudolf zwei Söhne, Bruno und Ekbert[5]), die nachmals unter Heinrich IV. als nahe Verwandte des kaiserlichen Hauses eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Kaum minder empfindlich als der Verlust des Stiefsohnes muß dem Kaiser der am 5. Mai erfolgte Tod des bedeutendsten der sächsischen Bischöfe, Godehards von Hildesheim, gewesen

---

haben Steindorff I, 59, N. 5, und Posse, Markgrafen von Meißen S. 99, N. 325, ähnlich auch Giesebrecht II, 268, vgl. 634, den Tod Hermanns vor den 17. Dez. 1032 gesetzt, weil in einer Urkunde von diesem Datum St. 2035 Ekkehard bereits Markgraf heißt. Mit der Datirung dieser Urkunde steht es nun aber eigenthümlich (s. oben S. 11, N. 1), und Hermann wird noch 1033 in einer Urkunde Kadelohs von Naumburg (Bd. I, 264, N. 1) genannt. Dann heißt freilich Ekkehard marchio in den Ann. Hildesh. 1034, und auch 1035 (s. oben S. 136) scheint er mit diesem Titel zu begegnen. Aber wenn man daraus wohl folgern darf, wie im Text geschehen ist, daß er schon bei Lebzeiten des Bruders das markgräfliche Amt übernommen hat — vielleicht weil Hermann erkrankt oder in ein Kloster gegangen war oder aus irgend einem anderen Grunde — so scheint mir doch keine ausreichende Veranlassung vorhanden, die ganz bestimmte und unzweideutige Angabe der Altaicher Annalen in Zweifel zu ziehen. Der Todestag Hermanns scheint der 1. Nov. zu sein; vgl. Necrol. Fuld. (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 176).

[1]) Ann. Hildesheim. 1038: Liudolfus comes, privignus imperatoris, 9. Kal. Maii inmatura morte obiit. Der Ann. Saxo 1038 fügt noch hinzu: cum maximo suorum comprovincialium merore, was jedenfalls aus den Ann. Hildesheim. maj. stammt. Das Necrolog. Weissenb., Böhmer, Fontt. IV, 311 verzeichnet zum 15. April: Liutolfus filius Gisile imperatricis. Welches der beiden Daten das richtige ist, läßt sich nicht entscheiden.

[2]) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 463; Städtechroniken, Braunschweig Bd. I, S. XIII ff. Daselbst S. XV über die Möglichkeit, daß schon durch Godehard von Hildesheim, also auch noch unter Liudolf, eine zweite Pfarrkirche, die St. Ulrichs, geweiht ist.

[3]) Vgl. darüber die Urkunde Heinrichs III, St. 2147.

[4]) Die bisher nicht bekannte Thatsache, daß nicht erst Liudolfs Sohn, Bruno, sondern schon jener selbst in Friesland Herrenrechte ausübte, ergiebt sich aus einer sehr merkwürdigen Münze; vgl. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächs. und fränk. Kaiserzeit I, 200 ff.

[5]) Annal. Saxo 1038. — Ueber Liudolfs Tochter Ida von Elsthorpe und ihre Nachkommen vgl. Krause, Forsch. z. deutsch. Gesch. XV, 639 ff. XVIII, 369.

sein[1]). Schon seit Monaten, da er sein Ende nahen fühlte, hatte er nur mit Aufbietung aller seiner Kräfte den Pflichten seines bischöflichen Amtes nachzukommen vermocht; als er bald nach Ostern mit seinem Verwandten und Freunde, dem Abt Ratmund von Altaich, das nahe Adenstedt besuchte, wo er einen begonnenen Kirchbau noch zu vollenden wünschte, sank er aufs Krankenlager — erst am Tage vor seinem Tode ließ er sich nach der Kirche auf dem Moritzberge zu Hildesheim schaffen, wo er zur Zeit der Frühmette unter Psalmengesängen seiner Kleriker den Geist aufgab[2]). Wie er als der hervorragendste Vertreter der von Baiern ausgehenden kirchlichen Reform unter Heinrich II. in Altaich, Tegernsee und Hersfeld gewirkt hat, ist in den Jahrbüchern dieses Kaisers eingehend dargelegt worden: unleugbar hat auch Hildesheim ihm viel zu verdanken gehabt. Daß der langwierige Gandersheimer Streit zu Gunsten Hildesheims entschieden wurde, war wesentlich sein Verdienst, wenn auch die Art und Weise, wie er sein vermeintliches Recht vertheidigte, einer unparteiischen Kritik nicht unbedenklich erscheinen mag. Durch den Bau von zwei Vesten, der einen auf dem Moritzberge im Westen, der anderen bei der Sülte im Osten der Stadt, hatte er die Wehrkraft der Stadt erhöht: in jener ward 1028 ein Münster, in dieser ein Spital und 1034 eine Kapelle erbaut. Oestlich von der Kathedrale errichtete er an der Stelle der alten und verfallenen Epiphaniuskirche einen neuen und prächtigen Bau, der 1046 vom Feuer zerstört wurde; das Michaeliskloster, das unter Bernward begonnen war, ward unter Godehard vollendet und am 29. September 1033 geweiht. Nimmt man noch das schon 1024 begonnene Kloster zu Wrisbergholzen (Holthusun), jene Kirche zu Adenstedt und andere Kirchen in der Diöcese in Betracht, erwägt man, daß auch der Dombau noch unter Godehard erweitert und verschönert wurde, so wird man sich von der großartigen Thätigkeit des Bischofs in dieser Richtung eine Vorstellung machen können. Wie bei Mein-

---

[1]) Das Todesdatum geben Ann. Hildesheim. 1038, womit die genaueren Angaben der Vita Godehardi post. cap. 29, SS. XI, 214 übereinstimmen, während Wolfhere in Bezug auf das Jahr des Todes sich cap. 29 in merkwürdiger Unklarheit befindet. Er läßt (SS. XI, 212) den Bischof sein letztes Weihnachtsfest (supremum praesentis vitae natalem Christi) 1037, (andere Codices haben 1036 und 1039, das nach mittelalterlicher Rechnung allein richtige 1038 anscheinend keiner) in Holzhausen feiern und noch dazu den Kaiser gleichzeitig in Goslar verweilen (imperatore Goslare sedente). Vgl. übrigens über den Todestag auch Necrol. Fuldense (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 173), Necrol. S. Mariae virg. in Monte Fuld. (Böhmer, Fontt. IV, 452), Necrol. Salisburgens. (ebenda IV, 579), Ann. necrol. Fuldens. SS. XIII, 212 (fälschlich zu 3. id. Mai). Das Necrologium des Hildesheimer Domes verzeichnet zum 5. Mai den Geburtstag Godehards (Leibniz, SS. rer. Brunsv. I, 764); das von St. Michaelis zu Hildesheim (Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1842, 1843) verzeichnet auffallender Weise den Bischof gar nicht.

[2]) Ueber seine letzten Tage und Stunden vgl. die ausführliche, durchaus den Eindruck der Wahrheit machende Darstellung der Vita Godeh. post. a. a. O.

werk von Paderborn ging damit die eifrigste Sorge für die Domschule Hand in Hand: sie hatte zuerst den eigenen Anforderungen des Bischofs so wenig entsprochen, daß derselbe seine jungen Geistlichen in Hersfeld oder auf anderen Schulen ausbilden ließ; bald blühte sie durch die Berufung trefflicher Lehrer, die Ausstattung mit einer namhaften Bücherei und die unabläſſige Fürsorge Godehards für alle ihre Angehörigen aufs kräftigste empor. Endlich ward auch die Pflege der Kunst, die unter Bernward in Hildesheim so gedeihlich entwickelt war, von dem Nachfolger nicht verabsäumt: neben der Architektur interessirte sich Godehard besonders für die Malerei; in ihr ließ er die Zöglinge der Domschule unterrichten; ein junger Maler, des Namens Buno, wird unter seinen vertrautesten Dienern genannt [1]).

Was wir unter Konrads Regierung schon mehrfach hervorzuheben Gelegenheit hatten, daß einem hervorragenden Kirchenfürsten ein sehr unebenbürtiger Nachfolger bestellt wurde, das trifft auch in diesem Fall zu. Auf die Fürbitte der Königin Kunigunde, seiner Schwiegertochter, ernannte der Kaiser noch von Italien aus einen dänischen Geistlichen, Tymme, den die Deutschen Thietmar nannten, zum Bischof von Hildesheim [2]). Er war im Gefolge der jungen Königin nach Deutschland gekommen und hier in die Hofkapelle aufgenommen; Wolfhere, der Biograph Godehards, rühmt ihm Herzensgüte und Wohlwollen gegen Klerus und Volk seiner Diöceſe nach, hebt auch hervor, daß er seine Kirche „soweit er vermochte" gehoben habe, muß aber doch eingestehen, daß es ihm an tieferer Bildung gefehlt habe [3]). Schnell

---

[1]) Ueber die Bauten Godehards und die Schulpflege handelt am ausführlichsten Vita Godeh. prior cap. 37, SS. XI, 194, post. cap. 18, 20, SS. XI, 206, 207. Ueber die Entsendung von Klerikern nach außerhalb vgl. den Prolog zur Vita posterior, SS. XI, 197 und Othloh, liber visionum IV, SS. XI, 378; über Buno, pictoriae artis opifex, Vita post. cap. 29, SS. XI, 213. Vgl. auch im allgemeinen Wattenbach, Geschichtsquellen II, 21; Lüntzel, Gesch. der Stadt und Diöceſe Hildesheim I, 203 ff.

[2]) Adam Brem. II, 75: iste Thiadmarus a Dania oriundus cum regina Gunhild advenit, cujus patrocinio ille meruit Hildinensem episcopatum. Nam barbarice Tymme vocabatur. Ann. Altah. 1038: substituitur Tiemo regius capellanus in episcopium Hildenesheimense. Ann. Hildesheim. maj. 1038 (Ann. Saxo): Thietmarus regius cappellanus successit, ad omnia in divinis et humanis vir strennuus (A. Hild. min. filiciter perstrennuus) et a Bardone metropolitano Mogontino 13. Kal. Sept. Lauresheim est consecratus. Die Weihe am 20. Auguſt zeigt, daß die Ernennung noch von Italien aus erfolgt iſt.

[3]) Vita Godeh. post. cap. 33: Thietmarus regius capellanus successit, qui ut in pace veritatem prosequar, si quid ei profundioris litteralis scientiae defuit, hoc certe dulcissima benignitate, quam erga clerum et populum exercuit, reverenter supplevit. Maxime tamen erga congregationem suam omnem, quam in aliquo potuit, caritatem exhibuit, ipsam etiam aecclesiam, quantum sub tanto tempore valuit, laudabiliter adornare studuit. Vgl. Ann. Saxo 1038: qui utilitatem ecclesie et fratrum benignam dilectionem (l. benigna dilectione) in pluribus ampliare decrevit, sed

ging es nun bergab mit der Blüthe der Hildesheimer Entwickelung. Mag es auch übertrieben ſein, was der Biograph Benno's von Osnabrück behauptet, daß ſchon ein Jahrzehent nach dem Tode Godehards die Geiſtlichen der Diöceſe wie unwiſſende Bauern aufwuchſen [1]), — daß Schule und Kunſt in Verfall gerathen waren, wird man nicht in Abrede ſtellen können.

---

peccatis impedientibus minime inplevit.. Der Satz ſcheint aus dem Chron. Hildesheim. cap. 15, SS. VII, 853 entnommen zu ſein; hat er aber vielleicht mit dem folgenden ſchon den Ann. Hildesheim. maj. angehört?

[1]) Vita Bennonis cap. 5. Annal. Saxo 1044. Vgl. Thyen, Benno von Osnabrück S. 39.

# 1039.

In langsamem Zuge bereiste der Kaiser im Anfang des Jahres die Pfalzen Sachsens; das Fest der Reinigung Mariä (2. Februar) wurde zu Allstedt begangen[1]). Hier mag Konrad die Kunde von dem wenige Tage zuvor[2]) erfolgten Ableben der fürstlichen Aebtissin Sophia von Gandersheim und Essen erhalten haben. Noch kurz vor dem Tode Godehards von Hildesheim hatte die vornehme Frau diesem langjährigen Gegner in Wrisbergholzen einen Besuch abgestattet, um sich mit ihm wegen aller Differenzen zu vergleichen, war aber von dem erzürnten Bischof ohne vollständige Versöhnung entlassen worden: daß Godehard die Entscheidung des Streites auf ein Marienfest in Aussicht gestellt hatte[3]), sah man als eine prophetische Vorherverkündigung ihres Todes an, die nun gerechtfertigt erscheinen mochte. Ueber die Wiederbesetzung der durch den Tod Sophiens erledigten Würde scheint es nun abermals zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kaiser und seinem Sohne gekommen zu sein. Adelheid, die Schwester der Verstorbenen, Aebtissin von Quedlinburg und seit 1014 auch von Gernrode[4]), bewarb sich um die Nachfolge mindestens in

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1039: purificationem s. Mariae imperator Altstedi egit, sicque compendioso itinere peragrata origentali Saxonia rebusque pacificatis Nuvimagon tetendit. Der entsprechende Ausdruck auch in den Ann. Hildesheim. maj. 1025, vgl. N. Archiv II, 563.

[2]) Nach Ann. Hildesheim. min. 1039 erfolgte der Tod 6. Kal. Febr., also am 27. Januar; nach Wolfhere (Vita Godehardi post. cap. 32, SS. XI, 215), dem der Ann. Saxo 1039 folgt „triduo ante purificationem Mariae", also je nachdem man rechnet, am 30. oder 31 Jan. Ann. Altah. 1039 erwähnen den Tod ohne Angabe des Tages; Leuckfeld, Antt. Gandersheimens. S. 227, setzt denselben irrig in 1038.

[3]) Vgl. über diese Begegnung Vita Godehardi post. cap. 29, 32.

[4]) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. III, 2, 3.

Gandersheim[1]); der junge König, der ihr gleich nach dem Tode seines Vaters willfahrte, scheint diesem Verlangen geneigt gewesen zu sein, während Konrad, wir wissen nicht, aus welcher Veranlassung, dasselbe zwar entschieden verwarf[2]), seinerseits aber doch nicht zu einer anderweitigen Verleihung des Amtes schritt[3]).

Ernstere Folgen hat natürlich diese Differenz zwischen Vater und Sohn keineswegs gehabt. In Nimwegen, wohin sich der Hof zur Fastenzeit (sie begann in diesem Jahr am 28. Februar) begab[4]), finden wir die ganze kaiserliche Familie in äußerlich ungetrübtem Einvernehmen vereinigt[5]). Zwei Urkunden, die hier ausgestellt wurden — Gnadenbezeugungen für den Grafen Pilgrim vom Matgau[6]) und einen italienischen Herrn des Namens Wala von Casale[7]) —, sind die letzten Regierungsakte des Kaisers, von denen wir Kunde haben. Sein Aufenthalt hier mußte länger ausgedehnt werden, als wahrscheinlich beabsichtigt war: das Podagra, an dem er schon bei seinem Rückzuge aus Italien gelitten hatte[8]), suchte Konrad in Nimwegen wieder mit schmerzlichen und häufigeren Anfällen heim und zwang ihn, über das Osterfest hinaus

---

[1]) Steindorff I, 55 giebt an, Adelheid sei im Kloster gewählt worden; die Quellen sagen davon nichts.

[2]) Ann. Saxo 1039: huic (Sophiae) soror ejus Adelheit Quidelingeburgensis abbatissa . . . imperatore quamdiu vivebat renitente, sed filio ejus Heinrico concedente . . . successit. Da von Gandersheimischen Aufzeichnungen dieser Zeit nichts bekannt ist, wird man die Nachricht wohl auf eine Hildesheimer Quelle zurückführen dürfen; vgl. Steindorff I, 56.

[3]) In der Zwischenzeit machte Thietmar von Hildesheim einen vergeblichen Versuch, die Pröpstin Bezoca zur Nachgiebigkeit in dem Gandersheimischen Zehntenstreit zu bewegen, Ann. Hildesheim. 1039. Ueber den unter Heinrich III. erfolgten Vergleich s. Steindorff a. a. O.

[4]) Ann. Hildesheim. 1039: ibique (Nuvimagon) tempus quadragesime et sanctum pascha et ascensionem domini, podagra laborando, consedit. Daß die beiden Urkunden St. 2119, 2120, R. 282, 283 für das Itinerar von 1039 unter allen Umständen unbrauchbar sind, steht danach fest. Ueber die grobe Fälschung St. 2121, angeblich vom 27. April 1039 aus Goslar, vgl. jetzt Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (Berl. 1883).

[5]) Vgl. die Intervention Giselae imperatricis necnon unicae prolis nostrae Heinrici regis Burgundionum in St. 2122; R. 261.

[6]) St. 2122, R. 261; Schenkung eines mansus „in loco Metemenhaa dicto in pago Matgowe in comitatu ejusdem Biligrimi".

[7]) St. 2123, R. 262. Die Urkunde, durch welche Wala von Casale „filius quondam Antonii dilecti nostri fidelis" eine Bestätigung aller seiner Güter, pfalzgräfliche Gerichtsbarkeit (vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgeschichte II, 40), privilegirten Gerichtsstand für seine Person und Güter (vgl. Ficker a. a. O. I, 288) und andere Rechte verbrieft erhält, ist formell außerordentlich bedenklich (man beachte z. B. die ganz unmögliche Titulatur „serenissimus rex Romanorum augustus") und so sichtlich überarbeitet, daß ich nicht ihren ganzen Rechtsinhalt vertreten möchte; unbedenklich aber ist ihr Eschatokoll, und an der Ausstellung einer Urkunde für Wala unter dem Datum des 4. Mai 1039 wird danach nicht gezweifelt werden können.

[8]) Arnulf II, 14: imperator . . . repatriavit in Sueviam pedibus aeger et cunctis debilis artubus.

bis nach Himmelfahrt (26. Mai) zu verweilen. Erst gegen das Ende des Mai konnte er aufbrechen, um in Utrecht Pfingsten zu feiern [1]). Schon am Festtage selbst, als der Kaiser mit seiner Gemahlin und dem jungen König in vollem Schmuck der Krone und in feierlicher Procession zur Kirche und wieder zurück zur Pfalz zog, wiederholte sich der Anfall der tückischen Krankheit; aber der Kaiser verbarg die Schmerzen, um den Seinen und dem Volke die Festesfreude nicht zu stören. Allein am folgenden Montag — es war der vierte Juni —, als Konrad seine Gemahlin und seinen Sohn eben zum Mahle beschieden hatte, erneuerte sich die Krankheit mit so unerwarteter Heftigkeit, daß der Kaiser sein Ende herannahen fühlte. Eilends wurden die Bischöfe, die in Utrecht anwesend waren, in die Pfalz beschieden: sie trafen kaum noch zur rechten Zeit ein, um den Sterbenden mit den letzten Tröstungen der Religion zu versehen. Um die Mittagsstunde war Konrad, der bis zuletzt bei vollem Bewußtsein geblieben zu sein scheint und von Gemahlin und Sohn rührenden Abschied genommen hatte, eine Leiche [2]).

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1039: inde ad celebrandum Pentecosten Trajectum venit. Wip. cap. 39: diem sanctam pentecostes apud Trajectum civitatem Fresiae celebravit.

[2]) Ueber die letzten Stunden des Kaisers berichten Wipo cap. 39 auf Grund von Mittheilungen eines Augenzeugen, des Bischofs Heinrich von Lausanne (vgl. über diesen, den Nachfolger des wahrscheinlich am 31. Aug. 1037 gestorbenen Bischofs Hugo, Steindorff I, 141, Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 80) und Ann. Hildesheim. 1039 am ausführlichsten. Einen Widerspruch zwischen ihren Angaben, den Steindorff I, 46 N. 1 annimmt, finde ich nicht. Denn daß der tötliche Anfall eintritt nach Ann. Hildesheim., als der Kaiser sich an den Tisch setzt (mense reficiendi gratia assidens) oder setzen will, nach Wipo, als er Gattin und Sohn hat zu Tisch rufen lassen (imperatricem cum filio rege ad prandium exire jubet de cubiculo), darf man kaum als einen solchen ansehen; Steindorff hat die letzteren Worte mißverstanden. Sonst betonen die Annalen nur noch etwas mehr den schnellen Verlauf dieses Anfalles, der kaum noch Zeit zur Beichte ließ. Die religiöse Ceremonie beschreibt Wipo ausführlicher: et vocatis episcopis corpus et sanguinem domini et crucem sanctam cum reliquiis sanctorum apportari fecerat. Et erigens se cum lacrimis valde affectuosis in confessione pura et oratione intenta sanctorum communionem et peccatorum remissionem devotissime accipiens, imperatrici et filio regi Heinrico post fida monita valedicens, ex hac vita migravit. Der Tod erfolgt hora diei VI, d. h. nicht um die sechste Tagesstunde, wie Steindorff a. a. O. übersetzt, sondern — im Sommer — zwischen 11 und 2 Uhr. Daß er gänzlich unerwartet eintrat, wie ja bei der Gicht plötzlicher tötlicher Ausgang überhaupt sehr selten ist, bezeugt Herim. Aug. 1039: inopinata morte subito decessit.

Es versteht sich, daß der Tod Konrads fast in sämmtlichen gleichzeitigen historiographischen Aufzeichnungen Deutschlands und Italiens notirt ist; neues über die Nebenumstände ergeben sie nicht. Die allgemeine Theilnahme an seinem Ausgang bezeugt aber deutlich die überaus und selbst für den Sterbefall eines Kaisers ungewöhnlich große Zahl von Nekrologien, in denen der Todestag verzeichnet ist. Ich kenne deren nicht weniger als sechsundzwanzig, nämlich: Ann. necrol. Fuld. 1039 (ohne Tag), SS. XIII, 212; Ann. necrol. Prumiens. 1039 (zu Non. Jun.) SS. XIII, 220; Necrolog. Fuldense (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 174: Kuonradus pius imperator secundus obiit); Necrol. b. Mariae

Den irdiſchen Ueberreſten des dahingeſchiedenen Kaiſers fehlte es nicht an den geziemenden Ehren. Die inneren Körpertheile deſſelben wurden in der St. Martinskirche in Utrecht beigeſetzt: an derſelben Stelle ſind ſpäter auch die Eingeweide ſeines Urenkels, des letzten Saliers, Heinrichs V., der gleichfalls um die Pfingſtzeit zu Utrecht vom Tode ereilt wurde, beſtattet worden [1]). Der übrige Leichnam wurde auf Anordnung der Kaiſerin und des jungen Königs auf das ſorgfältigſte mit allen Mitteln ärztlicher Kunſt einbalſamirt und in langſamem Zuge über Köln, Mainz und Worms rheinaufwärts nach Speyer gebracht [2]). In dieſen und allen anderen größeren Orten [3]), die man unterwegs traf, wurde Halt gemacht; man trug daſelbſt den Leichnam, geleitet durch die Witwe, den Sohn und die in Utrecht anweſenden Fürſten, denen ſich unterwegs andere anſchloſſen, unter großer Theilnahme des Volks in alle Kloſterkirchen; dann ward er am 12. Juli [4]) in der bereits vollendeten Krypta der Domkirche von

---

virg. in monte Fuld. (Böhmer, Fontt. IV, 483); Necrol. Moguntin. (ebenda III, 142); Necrol. Kaufungense (ebenda IV, 457, irrig mit 2. non. Jul.); Necrol. Lauresham. (ebenda III, 147); Necrol. Spirense recentius (ebenda IV, 321); Necrol. Weissenburg. (ebenda IV, 311); Necrol. Salisburg. (ebenda IV, 579); Necrol. Frising. (ebenda IV, 586); Necrol. missalis Frising. (ebenda III, 786); Necrol. monast. super. Ratisbon. (ebenda III, 786); Necrol. Weltenburg. (ebenda IV, 570); Necrol. Tridentin. (SS. XIII, 369); Necrol. Babenberg. (Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 557); Necrol. S. Maximini Trevir. (Jahrb. d. Vereins von Alterthumsfr. im Rheinlande LVII, 114); Necrol. Tuitiense (Lacomblet, Archiv f. Niederrhein. Geſch. V, 266); Diptychon Bremense (Archiv d. hiſt. Vereins f. Niederſachſen, Jahrg. 1835, S. 294); Necrol. Bremense (Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I, 68; vgl. Kanzlei Konrads II., R. 179); Necrol. Hildesheim. (Arch. f. Niederſachſ. 1840, S. 78); Necrol. Paderbrunn. (Zeitſchr. d. Vereins f. Geſch. u. Alterthumsk. Weſtfalens X, 153); Necrol. Ebersperg. (Oefele, SS. rer. Boic. II, 16; vgl. auch Abhandl. d. bair. Akademie, Hiſt. Claſſe XIV, 3, 140); Necrol. Bernoldi (SS. V, 392); Necrol. Gengenbac. (N. Archiv VII, 32); Necrol. Montis Cassini (Gattola Access. S. 852).

Eine urkundliche Beſtätigung des 4. Juni als Todestages findet ſich in St. 2368 (v. Sybel und Sickel, Kaiſerurk. in Abbildungen, Lief. II, Taf. 11).

[1]) Wipo cap. 39: viscera imperatoris apud Trajectum condita sunt, et rex locum sepulturae donis et praediis ampliavit. Die letzten Worte beziehen ſich auf die Urkunden vom 21. Mai 1040, St. 2178—2180 für St. Martin „in cujus ecclesia quasi pro pignore paterna sepelivimus viscera.“ Ueber die Gruftſtätte vgl. de Geer van Oudegen, Het oude Trecht (Utr. 1875) S. 112 ff., 123.

[2]) Für die ganze Beſtattung iſt Wipo cap. 39 unſere alleinige Quelle.

[3]) Darunter Andernach, wo man am 22. Juni war, St. 2136, 2137; hier werden die Biſchöfe von Verden und Minden erwähnt. Die Urkunde vom 10. Juli aus Mainz St. 2138 für Eberhard von Bamberg wird wohl nach der Beurkundung datirt und das actum Mainz auf die einige Tage vorher erfolgte Handlung zu beziehen ſein, da man am 12. Juli ſchon in Speyer war.

[4]) „tricesima octava qua obdormivit die“. Daß ich dieſer Lesart den Vorzug gegeben habe (vgl. Steindorff I, 50, N. 3), iſt nicht bloß mit Rückſicht auf die Gründe Gieſebrechts II, 637 geſchehen, ſondern auch deshalb, weil die Weglaſſung der Zahl octava in cod. 1 ſich leichter erklärt, als man ihre Hinzufügung in dem Codex des Piſtorius begreifen würde.

Speyer[1]), die Konrad erbaut hatte, beigesetzt. In allen Kirchen, die man berührt hatte, wurden Gebete für das Seelenheil des Kaisers verrichtet und Almosen vertheilt; so oft man sich einem Kirchthor näherte, hatte König Heinrich selbst seinem Vater die letzte Kindespflicht erwiesen, indem er auf seinen Schultern die Bahre tragen half; auch in Speyer versäumte er nicht, Sohnesliebe und pietätvolle Demuth auf diese Weise zu bethätigen.

„Gott hat dem Kaiser solche Gnade verliehen", schreibt Wipo, „daß nie zuvor, soweit wir gesehen und gehört haben, so allgemeines Wehklagen den Tod eines Kaisers begleitet hat"[2]). Ganz anders äußert sich der Konrad sehr ergebene Annalist von Hildesheim: er klagt über die Hartherzigkeit und Unverständigkeit des Menschengeschlechts, das beim Tode des Mannes, mit dem das Haupt und die Kraft des Erdkreises in die Gruft versenkt sei, kaum eine Thräne vergossen habe[3]).

Der auffallende Widerspruch zwischen diesen Berichten, deren keiner absichtlicher Entstellung der Wahrheit verdächtig erscheint, hat oft die Forscher beschäftigt[4]); vielleicht ist es möglich, eine Erklärung für ihn zu finden, indem wir versuchen, in rückblickender Uebersicht auf Persönlichkeit, Charakter und Regierungsweise Konrads uns seine Stellung innerhalb der Reihe unserer Kaiser und die Ergebnisse seiner fünfzehnjährigen Herrschaft zu vergegenwärtigen.

---

[1]) Urkundliche Zeugnisse für die Beisetzung der Kaiserleiche in Speyer sind St. 2305—2312 aus dem Sept. 1046. Die Inschrift auf dem marmornen Grabmal Konrads ist im Chron. Urspergense, SS. XXIII, 338, dessen Verfasser sie selbst abgeschrieben hat, so angegeben: Cuonradus II. imperator Romanorum. Anno dominicae incarnationis MXXXIX, nonas Junii (!) obiit.

[2]) Wipo cap. 39: eam gratiam Chuonrado imperatori Deus addidit, quod non vidimus neque audivimus tantas lamentationes universorum ... alicui imperatori corpore insepulto factas.

[3]) Ann. Hildesheim. 1039: o dura et, ut in pace loquar, prorsus insensibilia humani generis corda! quia in quo viro pene tocius orbis caput virtusque concidit, ad ejus obitum tam subitum tamque periculosum sane nullus ingemuit.

[4]) Stenzel I, 75, N. 11 bezieht die Aeußerung der Ann. Hildesheim. auf Sachsen, wo man mit Konrad sehr unzufrieden gewesen sei; auch Steindorff I, 50 N. 1 scheint ähnlicher Meinung zu sein. Giesebrecht II, 340, 341 meint, anfangs habe man viele Thränen um den Kaiser geweint, bald aber habe die Masse seiner vergessen: aber das liegt gewiß nicht in den Worten der Annalen, die ausdrücklich von der Theilnahmlosigkeit „ad obitum" reden. Am ausführlichsten hat Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie II, 35 ff., die Frage behandelt, der verschiedene Erklärungen vorschlägt.

# Rückblick auf die Regierung Konrads II.

Kein gleichzeitiger oder späterer Schriftsteller gewährt uns von der Erscheinung Konrads II. und dem Eindruck, den seine äußere Persönlichkeit machte, irgend eine bestimmtere Vorstellung. Gelegentlichen Andeutungen dürfen wir entnehmen, daß sein Körperwuchs das Mittelmaß übertraf, sein Antlitz wohlgebildet war [1]). Die wenigstens in den Hauptzügen übereinstimmenden Darstellungen seines Bildnisses auf den Siegeln und den besser ausgeführten Münzen, wie sie gerade seit dem Anfang des eilften Jahrhunderts häufiger werden, zeigen uns ein länglich geformtes Gesicht, eine mächtige, stark geschwungene Nase, einen reichlichen bis auf die Brust herabfallenden Bartwuchs [2]). Sein Sohn Heinrich III. muß ihm nach Schilderungen, Abbildungen, ausdrücklichen Zeugnissen sehr ähnlich gewesen sein; den Beinamen „der Schwarze", den er führt, wird er seinem dunklen Haarwuchs verdankt haben [3]).

[1]) Vgl. die beiden Bd. I, 8, N. 1 angeführten Stellen und Wipo cap. 40 v. 23: gloriosus in persona, pulcher sua sub corona, die einzigen Zeugnisse über Konrads Aeußeres, die mir bekannt sind.

[2]) Von Siegelbildern kommen in Betracht diejenigen bei Wilmanns-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, N. 16; Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel, Tafel I, N. 21; Neues Archiv VI, 562; von den Münzen die Denare von Duisburg (Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit N. 311—313), Köln (N. 357, 380), Andernach (N. 435), Trier (N. 467), Friesland (N. 495), Mainz (N. 804), Straßburg (N. 921—924; N. 921: unbärtig, aber besonders beachtenswerth wegen der offenbar individuellen Bildung der Nase (vgl. N. 918, 919). — Die Abbildung Konrads und Gisela's auf dem ersten Blatt des unten zu erwähnenden Codex aureus im Escorial ist leider noch nicht publicirt.

[3]) Vgl. den Auszug aus Lamberts Geschichte des Hersfelder Klosters, SS. V, 140: Heinricus velut alter Karolus in regno successit, virtuosus et pius; nigro erat, sed venusto aspectu; statura procerus, nam ab humero et sursum eminebat super omnem populum. Vgl. dazu Wipo cap. 3. Godefrid. Viterb. (SS. XXII, 248): Henricum dixere nigrum barba nigritante. Auch die Grabinschrift Heinrichs III. in Speyer hat nach dem Chron. Ursperg. SS. XXIII, 338 den Beinamen: Heinricus III. qui dictus est Niger,

Hervorragende Schönheit wird Konrads Gemahlin, der Kaiserin Gisela, nachgerühmt[1]); und daß sie, obwohl schon zum zweiten Male Witwe, Konrads Liebe in solchem Maße fesselte, daß dieser, um sie zu gewinnen, den Zorn des Kaisers Heinrich II. und das Zerwürfnis mit der Kirche nicht scheute, spricht dafür, daß jene Angaben nicht übertrieben sind. Auch von den übrigen weiblichen Mitgliedern der kaiserlichen Familie werden äußere Vorzüge preisend erwähnt: Gisela wird ihre Schönheit auf ihre beiden früh verstorbenen Töchter, Beatrix und Mathilde, insbesondere auf die letztere, die jüngere der beiden, vererbt haben[2]); und daß es der zarten Erscheinung Kunigundens, der jugendlichen Gemahlin Heinrichs III., nicht an Reizen gefehlt hat, zeigt das schöne Wort Wipo's, der sie dem Morgenstern vergleicht[3]).

Wenig nur, das sicher wäre, wissen wir von dem Leben und Treiben am wandernden Königshof und von den Männern, die der näheren oder ferneren Umgebung des Herrscherhauses angehören. Jener tapfere und kluge Ritter Werner, dessen bewährte Treue Konrad schon vor seiner Thronbesteigung in manchem Kampf erprobt hatte, der 1025 mit reichem Besitzthum in Niederlothringen bewidmet wurde, wird, nachdem er auf die Bestellung des Hofes namhaften Einfluß ausgeübt, später von keiner Quelle

---

Romanorum imperator. Seine Aehnlichkeit mit dem Vater ergiebt sich aus dem an ihn gerichteten Brief eines Wormser Klerikers E. in der Lorscher Briefsammlung (mitgetheilt von Ewald, N. Archiv III, 331): senioris mei inopinata tribulatio, ne ad vos, ut optavi, venirem, ne vobiscum gauderem, dominumve meum imperatorem in hoc carissimo speculo contemplarer, ahe! infeliciter invidit, prohibuit et impedivit. Dazu stimmen die Siegel und einige bessere Münzen, namentlich aber ein für jene Zeit sehr gutes Abbild des Kaisers in jenem berühmten, mit Gold geschriebenen Codex, den Heinrich III. zwischen 1043 und 1046 (nach seiner Vermählung mit Agnes, aber vor der Kaiserkrönung) dem Speyerer Dome schenkte, und der jetzt eines der Kleinodien der Bibliothek des Escorial bildet; vgl. über denselben Knust (Archiv der Gesellschaft VIII, 820, 821), Valentinelli (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Hist. phil. Klasse XXXIII, 81) und jetzt insbesondere das spanische Prachtwerk Museo Español de Antigüedades V (Madrid 1875) S. 503 ff., woselbst ein vortrefflich ausgeführtes Facsimile von Bl. 2 mit Heinrichs und Agnes' Bildern; das dunkle Haar des Königs ist stark charakterisirt. Noch nicht publicirt ist das Bild Heinrichs III. und Gisela's, das zwischen 1039 und 1043 einem Epternacher Evangelistarium, jetzt in Bremen, als Schmuck beigegeben wurde; vgl. A. Müller in den Mittheilungen der K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler VII, 57 ff. Portrait scheint es nicht zu sein, da es nach Müller den in den beigeschriebenen Versen „juvenili flore nitentem" genannten König als einen ältlichen Mann darstellt. Auch bei den Bildern im Codex aureus von Prüm, jetzt auf der Stadtbibliothek zu Trier, kann von Portraitähnlichkeit nicht die Rede sein; vgl. Thausing, Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. I, 96.

[1]) Wipo cap. 4: formae decentissimae. Godefrid. Viterb. SS. XXII, 242:

Henrici cognata fuit, quem jam memoravi,
Ipsaque pulcra ducem clandestina tunc adamavit.

[2]) S. oben S. 101, N. 1.

[3]) S. oben S. 148, N. 2.

mehr erwähnt, und nur noch sagenhafte Berichte, die sich an die Anfänge der Regierung knüpfen, kennen ihn als des Königs listigen Rathgeber[1]). Wie Wipo an der Spitze des königlichen Hofes einen Major Domus kennt[2]), so weiß der Dichter des Ruodlieb, der, um das Jahr 1030 schreibend[3]), seine Schilderung von einem königlichen Hofe und der strengen Etikette an demselben doch sicherlich dem Hofleben Konrads nachgebildet hat, von einem Vicedominus, der hier der erste nach dem Herrscher ist[4]); aber niemand ist uns bekannt, der dies Amt bekleidet hat. Und von den beiden einzigen weltlichen Hofbeamten, die erwähnt werden, dem Truchseß Konrad und dem Kämmerer Liutulf, ist wiederum nichts als der Name überliefert[5]).

Näher treten uns die geistlichen Herren, die am Hofe eine große Rolle spielen: in der ersten Zeit neben Aribo von Mainz besonders Bruno von Augsburg, der Bruder Heinrichs II., der als der vornehmste Rathgeber des Königs bezeichnet wird, und Werner von Straßburg[6]); dann neben Egilbert von Freising in immer steigendem Einfluß die dienstbeflissenen Männer der neuen Richtung, Meinwerk von Paderborn, Pilgrim und Hermann von Köln, Bruno von Toul, und von der Klostergeistlichkeit vor allen der gewandte Abt Poppo von Stablo[7]). Zum Dienst in des Königs Kapelle drängt sich der hohe Adel aus allen Theilen des Reiches; er gilt als die Durchgangsstufe zu angesehenem geistlichem Amt, als der sicherste Weg, sein Glück zu machen. Gleich nach der Wahl Konrads muß aus Burgund oder den angrenzenden Gebieten Schwabens der formgewandte Dichter und Geschichtschreiber

---

[1]) Vgl. Bd. I, 29, N. 1; 348 ff.

[2]) Vgl. Bd. I, 29, N. 2.

[3]) So nach der Ansetzung von Seiler (Ruodlieb, Halle 1882) S. 169, der mit der Hypothese, daß Froumund von Tegernsee der Verfasser des Gedichtes sei, endgiltig aufgeräumt hat. Ich bemerke hier, daß nicht ich es gewesen bin, der, wie Seiler S. 160, N. 1 flüchtig schreibt, die Abfassungszeit des Ruodlieb bald nach 990 angesetzt hat, sondern daß diese Aeußerung von Ilwof herrührt, daß dagegen die von Seiler S. 75 ff. angeführten angeblichen Aeußerungen Hirschs, denen der Herausgeber zustimmt, in Wirklichkeit von mir stammen.

[4]) Ruodlieb (ed. Seiler) IV, 68. Ueber die Etikette am Hof Seiler S. 86 ff.

[5]) Vgl. Bd. I, 29, N. 3.

[6]) Aribo ist bis 1027 der am häufigsten in den Urkunden des Königs genannte Intervenient, tritt aber dann auffallend zurück; vgl. Müller, Erzbischof Aribo von Mainz (Leipzig 1881) S. 57. Ueber Bruno und Werner vgl. Wipo cap. 4: ad quam rem plurimum valuit ingenium Augustensis episcopi Brunonis et Werinharii Argentinensis episcopi consilium. Bruno als Erzieher Heinrichs III., s. Bd. I, passim. Bei seinem Tode nennt ihn Herim. Aug. 1029: summus symmista ejus (imperatoris).

[7]) Vgl. über alle diese Männer die Erwähnungen im Register; über Poppo Vita Popponis cap. 18: erat enim ei cum utrisque (Cuonrado et Heinrico rege Francorum) par locus inveniendi quae poposcerat, utpote qui plurimum apud eos amicitia dictante valuerat; vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 99 ff.

Wipo an den Hof gekommen und in die Kapelle getreten sein [1]). Aus Italien kommt ein Parmenser Kleriker Hugo, ein reicher und gelehrter Mann, dem es als Zeichen besonderen Ehrgeizes angerechnet wird, daß er sich ein Astrolabium aus reinstem Silber anfertigen ließ; da er nach bischöflicher Würde strebt, scheint ihm die Vorstufe dazu der Eintritt in die Kapelle zu sein [2]). So erwirken die Freunde Wazo's von Lüttich, die großes mit diesem streitbaren Rüstzeug der cluniacensischen Partei vorhaben, daß er zum Kapellan des Kaisers ernannt wird; und an den Hof haben seine Eltern in früher Jugend Bruno von Egisheim gebracht, der später Bischof und Papst wurde [3]). Gewiß noch mancher andere Welsche mag sich hier eingefunden haben: werden doch schon wenige Jahre später die Klagen über den zunehmenden Einfluß der Romanen und die fremden Moden am Hofe lauter und zahlreicher [4]). Auch Fremdlinge anderer Völker finden hier ein Unterkommen: so wird der dänische Priester Tymme oder Thietmar, der die Königin Gunhild in die neue Heimath begleitet hat, in die Kapelle aufgenommen [5]). Aber in der Hauptsache sind es doch Deutsche, zum großen Theil aus der höchsten Aristokratie des Reiches, die sich so durch Hofdienst auf den Episcopat vorbereitet haben: Bruno, des Kaisers Vetter, erst Kapellan, dann Kanzler, zuletzt Bischof von Würzburg; Wilhelm, des Kaisers Oheim, Erzkapellan der Kaiserin, seit 1029 Bischof von Straßburg; Hermann, der Sohn des Pfalzgrafen von Lothringen, Burchard, der Sohn des Markgrafen von Nabburg, beide Kanzler, der erstere später Erzbischof von Köln, der zweite Bischof von Halberstadt; Bruno, der Bruder des sächsischen Pfalzgrafen, Kapellan und seit 1036 Bischof von Minden, und gewiß noch mancher unter den anderen, von Konrad ernannten Kirchenfürsten, über deren Vorleben und Abstammung uns nichts näheres überliefert ist.

Männer der verschiedensten Herkunft und Richtungen bewegen sich so am kaiserlichen Hofe neben einander: Deutsche, Italiener und Burgunder, strenge Eiferer der neuen und weitherzig nachsichtigere Anhänger der älteren Schule, Geistliche und

---

[1]) S. meine Ausgabe des Wipo, Vorrede S. V.

[2]) Petr. Damiani Op. 45, cap. 6 (ed. Gaetanus III, 366): Ugo Parmensis ecclesiae clericus .... fuit tantae ambitionis in artium studiis, ut astrolabium sibi de clarissimo provideret argento et, dum spiraret ad episcopale fastigium, Conradi imperatoris se constituit capellanum. So kommt unter Heinrich III. Anselm der Peripatetiker nach Deutschland: was dem Parmenser das silberne Astrolabium, ist diesem die Rhetorimachia, die er mit sich führt; vgl. Dümmler, Anselm der Peripatetiker, Halle 1872.

[3]) Vgl. Bd. I, 320, N. 4; Steindorff II, 55 ff.

[4]) Siegfried von Gorze und der schweizer Dichter Amarcius; vgl. Steindorff I, 191. Aber auch schon unter Konrad macht sich die Opposition gegen die „Wälschen" geltend; insbesondere klagt Ekkehard IV. von St. Gallen über die „crapula Gallis ingenita" und über andere Eigenheiten der Cluniacenser; vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 11, N. 3; 17, N. 5; 18, N. 6, 97 ff.

[5]) S. oben S. 331.

Laien. Neben der strengen Etikette, die bei feierlichen und officiellen Gelegenheiten am Platze war, herrscht auch wohl ein freierer Ton des Verkehrs: in anmuthiger Weise wird uns erzählt, wie der Bischof Azecho von Worms der jungen Königin Gunhilde tröstende Worte und süße Mandeln spendet, da sie sich in der fremden Umgebung zuerst wohl einsam genug fühlte[1]). Auch die freie Meinungsäußerung selbst in religiösen Dingen ist nicht behindert. Ohne Scheu darf der jüdische Leibarzt des Kaisers, der bei diesem sehr wohl gelitten ist, ein gelehrter Kenner der alten Schrift, den Glauben seiner Väter bekennen: zwischen ihm und dem streitbaren Lütticher Wazo kommt es zu einer Glaubens-Disputation, bei der jener einen Finger seiner rechten Hand, dieser ein Ohm Wein zum Pfande setzt; als der Jude überwunden wird, borgt jener, der das Pfand im Ernst zu fordern schwerlich wagen durfte und deshalb zu einer scherzhaften Wendung greift, ihm den verlorenen Finger, bis er ihn einfordern würde[2]).

Wenn man unseren Kaiser wohl mit Karl dem Großen verglichen hat, so unterscheidet sich sein Hof neben anderen Dingen vor allem auch darin von dem des großen Karolingers, daß er nicht wie jener der Brennpunkt des wissenschaftlichen und literarischen Lebens im Reiche gewesen ist. Ungelehrt wie Konrad auf den Thron gekommen ist[3]), ist er sein Leben lang geblieben, und

---

[1]) Brief an Azecho, Giesebrecht II, 701 (auch in Beilage II): cum tenera conjuge Chunigunda, quam etiam post vestrum discessum a nemine se amygdalis donatam, paternis verbis consolatam satis muliebriter ingemuisse sciatis.

[2]) Anselm, Gesta epp. Leodiensium cap. 44, SS. VII, 216: ea tempestate Judeus quidam, in arte medecinae praecipuus et ob hoc imperatori Cuonrado satis acceptus, in paternae legis traditione ferebatur esse perfectus. Is aliquando questionibus ex veteri lege domnum Wazonem aggrediens eo usque contra eum litigando progressus est, ut revadiata sibi hama vini, digitum dexterae manus abscidendum se ei praebiturum sponderet, si sententia ejus scripturae testimonio comprobari non posset. Quid plura? Venitur ad veteris testamenti volumen; locus, unde controversia habebatur inquiritur, atque illo evidenter Wazonis parti consentiente, ipso fatente adversario, digitus victori adjudicatur. Qui cum a devicto sponsore nequaquam abnegari potuisset, usque quo eum repetere vellet, commendatum retinere gavisus est. Sicque hic bellator Christi novum christiano nomini a praecipuo doctore gentis Judaicae gloriose retulit tropheum; habitumque est celebre in curte regia, Judeum in sapientia famosum a Wazone esse devictum. Disputationen mit Juden über theologische Dinge scheinen in dieser Zeit nicht selten gewesen zu sein; vgl. Petrus Damiani op. 2 (ep Gaetanus III, 12 ff.) für einen Freund, der ihn gebeten hat, ihm etwas zu schicken „quo saepe decertantium tibi Judaeorum ora rationalibus argumentis obstruere et de Christo ad controversiam venientes evidentissimis posses sacrae scripturae testimoniis superare.“ Otloh kennt in Regensburg einen Juden Abraham, der „tanto cordis malitia et insania constitit, ut si quisquam praesente ipso loqueretur de domino nostro Jesu Christo, mox quasi canis oblatrans blasphemias nefandas contra Deum emitteret (Othloni lib. visionum XIII, SS. XI, 383).

[3]) Vgl. Bd. I, 8, N. 2.

kaum eine Spur findet sich, daß er an geistigen Bestrebungen regeren Antheil genommen habe. Ganz freilich fehlt es an einer lateinischen Hofdichtung nicht: in drei Gedichten, von denen das eine den Winterfeldzug nach Burgund im Jahre 1033, das zweite, das den Titel Gallinarius führte und in mehrere, mindestens in vier Satiren eingetheilt war, vielleicht allgemein die Kämpfe Konrads zur Eroberung Galliens, d. h. Burgunds, das dritte die Liutizenkriege des Kaisers feierte, hat Wipo seine Thaten verherrlicht [1]). Nicht unwahrscheinlich sind auch von ihm zwei später in eine englische Liedersammlung übergegangene Lieder auf Konrads Kaiser- und auf Heinrichs III. Königskrönung [2]); und gewiß wird der dienstwillige Poet, der seines Herrschers Freigebigkeit mit so hohem Lobe preist [3]), nicht ohne klingenden Lohn geblieben sein. Aber auf diese Dichtungen Wipo's beschränken sich auch die direkten Beziehungen Konrads zur Literatur; nichts weiteres der Art ist überliefert.

Weit mehr Sinn für geistige und gelehrte Bildung hatte die fromme Kaiserin Gisela; und wie sie selbst gelegentlich literarische Beziehungen anknüpfte — in St. Gallen ließ sie sich die von Notker Labeo stammende Uebersetzung der Psalmen und des Hiob abschreiben [4]) —, so sorgte sie insbesondere [5]), allerdings mit Zustimmung ihres Gemahls [6]), der den Mangel seiner eigenen Erziehung doch wohl empfunden haben mag, für die bessere Ausbildung ihrer Kinder. So wurde die ältere der beiden Töchter des Kaiserpaares früh dem Kloster übergeben; für den Unterricht des Sohnes ward ein Italiener, der später Mönch in S. Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia war, des Namens Almerich Ursus, berufen, dessen theologische Gelehrsamkeit höchlichst gerühmt wird [7]); neben ihm wird Wipo sich an der Erziehung des jungen Prinzen

---

[1]) Wipo cap. 30: de qua nimietate frigoris quidam de nostris centenos versus fecit, quos imperatori praesentavit; cap. 6: de hoc proverbio quidam de nostris in libello, quem Gallinarium vocavit, satira quarta protulit hunc versum; cap. 33: unde quidam de nostris quoddam breviarium versifice fecit, quod postea imperatori praesentavit.

[2]) Vgl. meine Ausgabe des Wipo, Vorrede S. VII.

[3]) Wipo cap. 2: omnium regum in dando liberalissimus.

[4]) Vgl. Bd. I, 221.

[5]) Wipo, Tetralogus v. 161 ff. von Gisela:

Haec operam dederat, quod rex in lege studebat;
Illa sibi libros persuaserat esse legendos,
Ut varios ritus dijudicet arte peritus.

[6]) Wipo, Tetralogus v. 153 ff:

Felix sit genitor redivivus laude perenni
Chuonradus caesar, quem maxima cura subivit,
Ut sciret natum studiis ad regna paratum.

[7]) Gregor. Catin., Hist. Farf. cap. 5: domnum Almericum, litteris optime eruditum et aecclesiasticis doctrinis magnifice imbutum, qui etiam eundem imperatorem liberales apices studuerat edocere. Vgl. auch cap. 6.

betheiligt haben[1]). Diese richtete sich, gewiß dem praktischen Sinn des Vaters entsprechend, vor allem auf die Kenntnis der verschiedenen Rechtsaufzeichnungen des Reiches; aber daß sie es verstand, in Heinrich auch andere literarische Interessen zu wecken, dafür liegen auch noch aus der Lebenszeit des kaiserlichen Vaters mehrere Zeugnisse vor. Für ihn schrieb Wipo seine Sammlung von hundert Sprichwörtern: ein Compendium der praktischen Lebensweisheit, einen Wegweiser für einen frommen und gerechten Lebenswandel[2]). Einige Jahre später beauftragte Heinrich einen Wormser Geistlichen, ihm ein Werk über die Modi, also wohl musikwissenschaftlichen Inhalts, zusammenzustellen[3]). Und bald nach seiner Thronbesteigung preist nicht nur Wipo den König wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit, sondern auch andere Urtheile, die damit übereinstimmen, liegen mehrfach vor[4]).

Während so der junge König sich auf seine zukünftige Herrschaft doch noch in anderem Sinne vorbereitete, als der Kaiser wahrscheinlich beabsichtigt hatte, verdankte diesem das Reich die glänzendste Entwicklung seiner Macht nach außen hin. Von Konrads auswärtiger Politik ist in diesem Werke so eingehend die Rede gewesen, daß es hier genügt, noch einmal einen kurzen Rückblick auf die Erfolge derselben zu werfen. Zweimal hat der Kaiser in seinen auswärtigen Beziehungen Opfer gebracht, die an sich nicht unbeträchtlich waren: das eine Mal, als er an Ungarn den Landstrich zwischen Fischa und Leitha, sodann als er an Dänemark die schleswigsche Mark überließ. Beide Male sind es Erwägungen, die wir begreifen, welche diesen Entschluß veranlaßt haben. Dem magyarischen König gegenüber mochte dieser Herrscher, der dem Erbrecht so große Bedeutung beimaß, sich in der That im Unrecht fühlen, da er seinen Anspruch auf das baierische Herzogthum nicht achtete, um dasselbe dem eigenen Sohne zu übertragen. Um so eher kann er geneigt gewesen sein, nach einem durchaus vergeblichen Feldzuge, der ihn die Schwierigkeiten und Gefahren eines Krieges in diesen weiten Sumpf- und Waldgebieten des Donautieflandes kennen gelehrt hatte, dauernden Frieden durch ein verhältnismäßig geringes Opfer zu erkaufen. Und wenn man das schließliche Ergebnis der langen und verlustreichen Ungarn-

---

[1]) Nach einer zuerst von Pertz ausgesprochenen, von allen Neueren angenommenen Vermuthung.

[2]) Proverbia Wiponis edita ad Heinricum Chuonradi imperatoris filium. Meine Ausgabe des Wipo S. 52 ff.; über die Abfassungszeit Vorrede S. VI; Nachträge von May, N. Archiv V, 196 ff.

[3]) Brief des Klerikers E. Wormatiensis an Heinrich, N. Archiv III, 331: quod me legatio vestra interpellavit de modis, non adhuc ut volui eos congregavi.

[4]) Wipo, Tetralogus v. 82: tu rex decus es studiorum; v. 150: quis rex est doctior illo. Chron. Novalic. app. cap. 17, SS. VII, 128: Henricus bene pericia litterarum imbutus. Im Codex aureus des Escorial (Archiv der Gesellschaft VIII, 821) f. 3: Henricus Cesar, cui non virtutibus est par — qui rex sit functus, quo non sapientior ullus.

kriege Heinrichs III. überblickt, so wird man es als ein Zeichen weiser Selbstbeschränkung betrachten dürfen, daß Konrad nach dem ersten mißglückten Unternehmen auf den aussichtslosen Versuch einer Unterwerfung des nationalen Staates der Magyaren verzichtete. Noch weniger kann die Abtretung Schleswigs an Kanut von Dänemark, wie schmerzlich auch ihre nicht vorherzusehenden Folgen gewesen sein mögen, dem Kaiser als ein Zeichen der Schwäche gedeutet werden. Wir haben hervorgehoben, von wie eminenter Wichtigkeit für Konrads gesammte Politik der dadurch erkaufte enge Bund mit dem gewaltigen Herrscher des Nordens werden konnte und aller Wahrscheinlichkeit nach geworden wäre, wenn nicht der unvorhergesehen schnelle Tod Kanuts alle daran geknüpften Berechnungen durchkreuzt hätte.

Und wenn man nun diesen Abtretungen gegenüber Gewinn und Erwerbungen Konrads in die andere Wagschale legt, wie gewaltig schnellt da die erstere in die Höhe! Die Unterwerfung Italiens war — wenn wir von dem Widerstande Mailands absehen, das doch wohl nur der Seuche des Jahres 1038 seine Rettung verdankte und schwerlich einem erneuten Angriff des Kaisers mit gleichem Erfolge getrotzt hätte — eine vollständige und unbedingte. Nicht nur daß auf zwei Jahrhunderte hinaus hier niemand den Versuch erneuerte, die deutsche Herrschaft durch ein nationales oder fremdes Königthum zu ersetzen; auch innerlich war durch die Maßregeln, die Konrad ergriff und die wir auseinanderzusetzen versucht haben, eine größere Annäherung zwischen den beiden Ländern oder wenigstens zwischen dem Fürstenthum beider Reiche erzielt worden. Von welcher Bedeutung der Erwerb Burgunds für Deutschland war, ist eingehend besprochen worden; kaum viel geringer ist es anzuschlagen, daß es dem Kaiser gelang, dem Polenreiche nicht nur die von Boleslav eroberten Lausitzen wieder abzunehmen, sondern auch die gewaltige Stellung, die dasselbe unter Heinrich II. einzunehmen begonnen hatte, zu ungefährlicher Ohnmacht zu zerschlagen.

Zeichnet sich die auswärtige Politik Konrads dadurch aus, daß sie überall in den Grenzen des Erreichbaren beschlossen ist, sich nirgends in phantastische Combinationen verliert, so fehlt es ihr doch nicht an einem großartigen, man möchte sagen weltumfassenden Charakter; und alle Zeit wunderbar bleibt es, mit wie ungemeinem Geschick der von Haus aus so wenig mächtige fränkische Herr, dem die größere Hälfte seines Lebens in kleinen und engen Verhältnissen vergangen war, sich in die großen Fragen der europäischen Politik hineingelebt hat. Gleich da er Italien unterworfen hat, knüpft er jene Verhandlungen mit Byzanz an, die auf die Vermählung des jungen Heinrich mit der Erbin des oströmischen Reiches abzielen, welche die weitesten und glänzendsten Aussichten eröffnete. Als dann aber der unerwartete Tod Konstantins solche Pläne durchkreuzt, ist er nüchternen Sinnes genug, jenen Gedanken völlig zu entsagen, und auf die nichtige Ehre

einer Verbindung mit einer anderen byzantinischen Prinzessiin, die ihm der Kaiser Romanos anbietet, verzichtet er, da sie keinen realen Machtzuwachs bedeutet, ganz und ohne Bedenken. Mit Rußland knüpft er Verbindungen an, um die Polen zu bezwingen; der Bund mit dem Könige Englands und Skandinaviens erleichtert die Unterwerfung der Ostseewenden; das Bündnis mit Frankreich ermöglicht die Eroberung Burgunds: auch hier wird eine Familienverbindung geplant, an die man, wir wissen es, die Hoffnung knüpft, dereinst das ost- und westfränkische Reich wieder vereinigt zu sehen. So treffen alle Fäden der europäischen Politik am Hofe und in den Händen dieses Kaisers zusammen; und in gewaltiger, den Ausschlag gebender Stellung steht sein mächtiges Reich im Centrum dieses Erdtheils [1]).

Ausführlicher haben wir hier der inneren Politik des Kaisers und der durch sie geschaffenen Zustände des Reiches zu gedenken, wovon bei der annalistischen Anlage dieses Werkes bisher nicht im Zusammenhang die Rede sein konnte. Es gilt, gelegentlich schon kurz erwähntes zusammenzufassen, anderes hinzuzufügen, die einheitlichen Gedanken zu erkennen, die den überlieferten Einzelheiten zu Grunde liegen. Vorher aber wird es nöthig sein, eine Auseinandersetzung mit einigen neuerdings über die innere Politik Konrads geäußerten Ansichten zu versuchen.

Es ist mehrfach mit starkem Nachdruck betont worden, daß Konrads Regiment sich wesentlich dadurch von dem seines kinderlosen Vorgängers unterschieden habe, daß es durch und durch von dem Gedanken der Begründung eines erblichen Kaiserthums bestimmt gewesen sei, während Heinrich II. sich von jeder Familienpolitik fern gehalten habe [2]). Ich kann nicht zugeben, daß die allerdings deutlich vorhandene Verschiedenheit zwischen der Re-

---

[1]) Namentlich bei Wipo ist eine starke Empfindung von dieser weltbeherrschenden Stellung des Reiches unverkennbar. Vgl. Gesta cap. 3 in der Rede Aribo's: ad summam dignitatem pervenisti, vicarius es Christi. cap. 40: caesar caput mundi. Tetralogus v. 99: tu caput es mundi, caput est tibi rector Olympi. Aber auch in den Hildesheimer Annalen (zu 1039) kommt die gleiche Empfindung zum Ausdruck: sie klagen über die Theilnahmlosigkeit beim Tode des Kaisers „in quo pene tocius orbis capud virtusque concidit".

[2]) Giesebrecht II, 287: „von jeder Familienpolitik hielt sich der kinderlose Heinrich fern; Konrads Regiment ist dagegen durch und durch von dem Gedanken bestimmt, die Herrschaft seinem Sohne zu überliefern und ein erbliches Kaiserthum zu begründen. Das Wohl des Reiches, die Ehre seines Geschlechts, die Zärtlichkeit des Vaters wirkten zusammen, daß er diesen Punkt vom ersten Tage seiner Regierung an in das Auge faßte und unverrückbar festhielt. Die Erblichkeit der Krone war die Entgeltung, die Konrad von den Vassallen für die Erblichkeit ihrer Lehen forderte und die sie ihm nicht verweigern durften; in seinem Sinne bedingte die eine Concession mit Nothwendigkeit die andere". Aehnlich dann Andere. So v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich S. 53: „um so bestimmter faßte er die Herstellung der Erbmonarchie in das Auge". v. Kern, Geschichtliche Vorträge und Aufsätze S. 66: „mit größerer Bestimmtheit hat wohl keiner der deutschen Könige von Anfang an die Erblichkeit der Krone ins Auge gefaßt".

gierungsweise Konrads und seines Vorgängers ganz oder vorzugsweise auf diesem Punkte beruhe. An Begünstigung seiner Familie hat es Heinrich II. wahrlich nicht fehlen lassen; wenn ihm Kinder fehlten und wenn die salischen Vettern, die den nächsten Anspruch auf die Krone hatten, ihm fern, ja zeitweise feindlich gegenüberstanden, so hat er dafür die Geschwister seiner Frau, die lützelburgische Sippe — Heinrich, der Herzog von Baiern, Dietrich, der Bischof von Metz wurde —, zu seinem eigenen Schaden aus verhältnismäßig unbedeutender Stellung in die erste Reihe des deutschen Fürstenthums erhoben. Und für Konrad andererseits scheint mir in keiner Weise das Streben nach Erblichkeit der Krone ein besonders charakteristischer, ihn von anderen unterscheidender Zug zu sein. Gewiß hat unser Kaiser an dem alten deutschen Rechtssatz, daß die nächste Zugehörigkeit zum königlichen Geschlecht einen Anspruch darauf gebe, durch die Wahl der Fürsten zum König erhoben zu werden [1]), auch seinerseits festgehalten. Wie Heinrich II. einmal davon spricht, daß er durch einmüthige Wahl der Stämme und Fürsten und durch das Recht der Erbfolge zur Krone gelangt sei [2]), so wird auch Konrad gewiß nicht daran gezweifelt haben, daß er vor allem seiner Abstammung von einer Tochter Otto's I. den Anspruch auf die Wahl verdankte: was sonst hätte denn auch dem wenig hervorragenden rheinfränkischen Herrn, der nicht Herzog, ja nicht einmal Graf gewesen zu sein scheint, einen solchen verleihen sollen [3])? Aber andererseits war Konrad sich vollkommen bewußt, daß doch erst die Wahl diesen Anspruch auf die Krone in ein Recht verwandelt hatte [4]); in seinen Urkunden und in den beglaubigten Aeußerungen, die ihm zugeschrieben werden, findet sich keine Spur dafür, daß er sein oder seines Sohnes Erbrecht in höherem oder auch nur in dem Grade betont hätte, wie das z. B. unter seinen Vorgängern von Otto II. geschehen war [5]), unter seinen Nachfolgern von Heinrich IV. geschehen ist [6]). Und auch seine Handlungen gestatten, soviel ich sehe, keinen Schluß darauf, daß er an dem bestehenden

---

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 122 ff.

[2]) Urkunde vom 13. Januar 1003, St. 1341: ut Deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio.

[3]) Daß auch die Zeitgenossen es so auffaßten, zeigen die Bd. I, 10, N. 5 angeführten Stellen.

[4]) Auf die Rede, die Wipo cap. 2 den älteren Konrad halten läßt, in der diese Anschauung deutlich hervortritt (si invicem discordamus, certum est quod populus tunc velit nos deserere ac tertium quemlibet sibi quaerere et nos . . . summo honore privabimur), lege ich dabei kein Gewicht; aber daß Konrad sich erst seit seiner Wahl als König betrachtete, zeigt die Antwort, die er in Bezug auf Vorgänge vor derselben den Pavesen giebt (Wipo cap. 7): scio, quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis.

[5]) Waitz, Verfassungsgesch. VI, 123, N. 2.

[6]) Ebenda N. 3.

Recht in Bezug auf die Thronfolge im Reich irgend etwas zu ändern beabsichtigt hätte. Wenn er seinen Sohn Heinrich 1026 zum Nachfolger designirte, 1028 zum Könige krönen ließ, so ist zu jenem Akte die Zustimmung der Fürsten ertheilt, vielleicht sogar die Initiative von ihnen ausgegangen[1]); und diese Krönung beruhte auf einem vorangehenden, in aller Form vollzogenen Akte der Wahl[2]): Konrad ist dabei in keiner Weise principiell anders verfahren, als alle seine Vorgänger aus dem sächsischen und alle seine Nachfolger aus dem salischen Hause hinsichtlich ihrer Söhne verfahren sind[3]).

Wie ich in dieser Beziehung nicht finden kann, daß die Politik Konrads einen besonderen, ihr eigenthümlichen Charakter getragen habe, so kann ich auch einer anderen Behauptung, die in Bezug auf dieselbe aufgestellt worden ist, mich nicht anschließen. Ich vermisse jeden Beweis dafür, daß, wie man gesagt hat, Konrad nichts Geringeres im Schilde geführt habe, als das deutsche Herzogthum ganz zu beseitigen, und daß diese grundlegende Veränderung der Reichsverfassung zu harten Conflikten zwischen ihm und den Fürsten geführt habe[4]).

Das einzige, was für eine derartige Absicht des Kaisers angeführt werden könnte, die Verleihung des Herzogthums Baiern an Heinrich III. im Jahre 1027, hat doch schwerlich diese Bedeutung. Der Lützelburger Heinrich, der es besessen hatte, war, ohne Kinder zu hinterlassen, verstorben; da er das Lehen zuerst erworben hatte, dasselbe also in seinen Händen ein Neulehen war, so hatten seine Verwandten weder nach den allgemeinen Bestimmungen des Lehenrechtes noch nach den Grundsätzen, die Konrad in seiner Verordnung von 1037 für die Vererbung der Lehen in Italien aufstellte[5]), und die gewiß ähnlich oder in gleicher Weise zu seiner Zeit auch in Deutschland befolgt wurden, einen rechtlichen Anspruch auf dasselbe. Ging man auf den vor den Lützelburgern in Baiern regierenden Zweig des sächsischen Hauses zurück, und ließ man auch die Ansprüche der weiblichen Linie

---

[1]) Wipo cap. 11: Chuonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit.

[2]) Vgl. Bd. I, 240, N. 3.

[3]) Waitz, Verfassungsgesch. VI, 130 ff.; vgl. auch Usinger, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 430 ff.; Harttung, Forschungen z. deutsch. Gesch. XVIII, 142 ff.

[4]) Auch diese Ansicht ist von Giesebrecht II, 288 ff. aufgestellt worden; auch ihr hat Kern, Geschichtl. Vorträge und Aufsätze S. 60, 61 zugestimmt, während Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich S. 55 doch nur von der durch Konrad „fast zerstörten herzoglichen Gewalt" redet. Dagegen hat sich Waitz, Verfassungsgesch. VII, 107; VIII, 418 (vgl. besonders N. 3), erklärt, der nur an der ersteren Stelle meint, der Kaiser habe jede Gelegenheit benutzt, um erledigte Herzogthümer an die eigene Familie zu bringen; an der zweiten, er wie sein Sohn hätten die herzogliche Gewalt darniederzuhalten, so weit als möglich zurückzudrängen gesucht. Was Konrad betrifft, so glaube ich nicht, daß man auch nur so weit gehen darf.

[5]) Vgl. oben S. 246, N. 3.

gelten, so war einzig der ungarische Prinz Emmerich zur Nachfolge näher berechtigt als Heinrich: daß Konrad nicht einen Augenblick daran denken konnte, ihm das Herzogthum wirklich zu verleihen, liegt auf der Hand. So stand Baiern völlig uneingeschränkt zur freien Verfügung des Königs: daß er keineswegs eine neue, von der seiner Vorgänger abweichende Politik befolgte, sondern sich lediglich auf deren Bahnen bewegte, als er dasselbe seinem Sohne verlieh, — wobei das hergebrachte Wahlrecht der Baiern anerkannt wurde und zur Geltung kam — habe, ich schon früher hervorgehoben [1]).

Noch weniger kann die 1038 erfolgte Belehnung Heinrichs III. mit Schwaben zur Stütze jener Ansicht verwandt werden; Konrad ist bei derselben durchaus jenen Grundsätzen gemäß verfahren, die er in Bezug auf die Fürstenlehen im Reiche, soweit wir sehen können, fast ohne Ausnahme befolgt hat. Als 1030 Herzog Ernst, dem der Kaiser zweimal verziehen hatte, zum dritten Male seine Gnade verwirkte und Lehen und Eigengut nach dem Urtheil des Fürstengerichtes verlor, verlieh Konrad das Herzogthum jenen Grundsätzen gemäß an seinen Bruder Hermann IV. Der blieb in der vollen Gunst seines Stiefvaters: es war ein Zeichen derselben, daß er 1036 nach seiner Vermählung mit Adelheid von Turin und dem Tode seines Schwiegervaters von Konrad mit der Turiner Mark belehnt wurde. Durch den Besitz dieser weiten Landstriche jenseit der Alpen, die von seinem Schwaben nur durch burgundische Gebiete ohne größere Territorialbildung getrennt waren, war Hermann zu einer Machtstellung gelangt, wie sie kaum irgend einer seiner Vorgänger innegehabt hatte: die Gewalt des schwäbischen Herzogthums war von Konrad ohne Frage, weit entfernt davon geschwächt zu werden, vielmehr erheblich verstärkt worden. Und Hermann war im jugendlich-kräftigsten Alter, war jung vermählt: aller menschlichen Voraussicht nach mußte er diese Machtstellung auf eine lange Reihe glücklicher Nachkommen vererben. Da starb er, unerwartet schnell und kinderlos, in jenem unheilvollen Sommer des Jahres 1038. Schon vor ihm war sein braunschweigischer Stiefbruder Graf Liudolf dahingegangen. Durch Gisela und mit ihrer Hand war einst das schwäbische Herzogthum an das neuere babenbergische Haus gekommen, dem die drei letzten Herzoge Ernst I., Ernst II., Hermann IV. angehört hatten [2]): wenn jetzt der einzige überlebende Sohn Gisela's, eben Heinrich III., die Belehnung mit dem Herzogthum erbat, so hatte der Kaiser, wenn er nicht seinen eigenen, hier auch seines Vorgängers Grundsätzen untreu werden wollte, kein Recht, sie zu ver-

---

[1]) Vgl. Bd. I, 212 ff.

[2]) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. II, 314; C. F. Stälin, Wirttembergische Gesch. I, 473; P. F. Stälin, Gesch. Wirttembergs I, 195; Waitz, Verfassungsgesch. VII, 110. Besonders betont ist Gisela's Recht bei Thietm. VII, 11: Ernesti ducatum nepti suae et filio ejus dedit.

sagen, und keiner war im Reich vorhanden, der einen besseren Anspruch als er hätte geltend machen können. Konrad verfuhr vollkommen gleichmäßig, indem er das schwäbische Herzogslehen an Heinrich übertrug, die Mark Turin aber davon wieder trennte und für Adelheid reservirte.

Selbst die Verleihung Kärnthens an den jüngeren Konrad hat man für jene Ansicht, die wir bekämpfen, verwerthen wollen. Wir sahen, daß derselbe sich gleich nach Adalbero's Sturz um das erledigte Lehen bewarb und dasselbe nach wenigen Monaten erhielt. Das zögernde Verhalten des Kaisers kann bei der früheren Haltung seines Vetters nicht auffallen; daß er sein Mißtrauen gegen denselben schließlich besiegte, ist ein Beweis, wie entschieden er den Grundsatz der Erblichkeit befolgte; gern oder ungern — er konnte nicht wohl die Anerkennung von Ansprüchen versagen, für die er einst in jungen Jahren selber die Waffen erhoben hatte. So ist der Umstand, daß Herzog Konrad damals ohne männliche Erben war, schwerlich für des Kaisers Entscheidung in Betracht gekommen; er ist es umso weniger, als es keineswegs so ausgemacht war, wie man wohl angenommen hat, daß Kärnthen auf diese Weise der Krone bald wieder heimfallen mußte. Der jüngere Konrad war 1036 im kräftigsten Mannesalter — er kann nicht mehr als etwa zweiunddreißig Jahre gezählt haben [1]) — gestorben; nach neueren Untersuchungen ist es wahrscheinlich, daß er in nicht kinderloser Ehe gelebt hat [2]): kein Mensch konnte voraussehen, daß er schon 1039, ohne einen Sohn zu hinterlassen, seinem älteren Vetter im Tode folgen würde.

Was endlich Sachsen und Lothringen betrifft, so ist das Herzogthum der Billunger in Konrads II. Tagen überhaupt nicht erledigt worden. Erledigt aber wurde 1033 das mosellanische Herzogthum, da Friedrich starb und keinen zweifellos berechtigten Erben hinterließ. Die Annahme, daß der Kaiser durch ältere Verpflichtung gebunden gewesen sei, sein Lehen an Gozelo von Niederlothringen zu übertragen, haben wir schon früher als unbezeugt und an sich unwahrscheinlich zurückweisen müssen [3]). Daß er sich dennoch zu diesem Schritte entschloß und somit, ohne Noth, hier im rheinischen Gebiet eine herzogliche Gewalt schuf, so stark, wie sie seit nahezu einem Jahrhundert in jenen Grenzlanden nicht bestanden hatte, das ist eine Thatsache, die schon für sich allein ausreichen würde, um jene Annahme, daß der Kaiser den Gedanken einer Beseitigung des deutschen Herzogthums im Sinne

---

[1]) Vgl. Meyer von Knonau, Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 154 ff., nach dessen Berechnungen der Vater des jüngeren Konrad sich etwa 1003 vermählt haben muß.

[2]) Vgl. Meyer von Knonau, Mittheilungen des (St. Galler) Vereins f. vaterländ. Gesch. N. F. VII, 80, 81, wo, in Anlehnung an noch nicht veröffentlichte Untersuchungen Baumanns, Richware, die erste Gemahlin des Zähringers Herzog Berchtold I. von Kärnthen, als seine Tochter betrachtet wird.

[3]) Vgl. Bd. I, 113, N. 1.

gehabt habe, als völlig unhaltbar zu erweisen. Konrads Maßregeln bedeuten, indem er den Herzog von Schwaben zugleich zum Markgrafen von Turin machte, indem er seinem gleichnamigen Vetter bei der Verleihung Kärnthens die Stellung in Rheinfranken beließ, welche die Zeitgenossen als eine herzogliche betrachteten, indem er endlich beide Lothringen in einer Hand vereinigte, weit eher eine Verstärkung, als eine Schwächung der herzoglichen Gewalt [1]).

Und nun liegt es auf der Hand, wie vollkommen dies Verfahren des Kaisers in Deutschland demjenigen entspricht, das wir ihn in Italien gegenüber den weltlichen Fürsten des ersten Ranges, den oberitalienischen Markgrafen, beobachten sahen. Hier wie dort hat Konrad, frei von kleinlichem Mißtrauen, die Stellung des Laienfürstenthums in vollem Umfange anerkannt; hier wie dort ist dies Vertrauen durch den Erfolg gerechtfertigt worden. Wie Bonifaz von Tuscien ihm Burgund erobern half, wie Estenser und Aledramiden mit ihm gegen Mailand kämpften, wie das Haus Turin in entscheidender Stunde die gegen ihn gesponnenen Ränke der lombardischen Bischöfe vereitelte, so haben Hermann von Schwaben und Konrad von Kärnthen in Italien treue Heeresfolge geleistet, hat Gozelo von Lothringen 1037 in schuldiger Pflichterfüllung den gefährlichen Angriff Odo's von der Champagne zurückgeschlagen. Auf dem Gedanken enger Verbindung der Krone mit einem in seinen Rechten anerkannten und geschützten starken und ergebenen Laienfürstenthum beruht die deutsche wie die italienische Politik Konrads II.: wir wissen, daß unser Kaiser bei derselben nicht schlecht gefahren ist.

Freilich ist dabei nicht zu vergessen, daß Konrad, indem er seinerseits die herzoglichen Rechte in vollem Umfang anerkannte, aufs entschiedenste auch seine königlichen Rechte zu wahren wußte und den Gehorsam gegen seine Anordnungen mit strenger, bisweilen harter Energie erzwang. Zweimaligen Aufstand hatte er Ernst von Schwaben verziehen; als dieser aber auf der Osterversammlung von Ingelheim 1030 einem direkten und nachdrücklichen kaiserlichen Befehl den Gehorsam verweigerte, ließ Konrad den Stiefsohn fallen, und mit mitleidloser Kälte vernahm er die Botschaft von dem durch ihn selbst angeordneten Tode des mißleiteten, unglücklichen Fürsten. Was Adalbero's von Kärnthen Sturz, den der Kaiser mit unbeugsamer Energie erzwang, zuletzt veranlaßt hat, bleibt uns verborgen: aber wir wissen, daß es wiederum eine direkte Verweigerung des Gehorsams war, die der Kaiser an dem hochstehenden Erzbischof von Mailand in schärfster und rücksichtslosester Weise ahndete, unbekümmert durch den Tadel, dem sein Vorgehen selbst in den ihm zunächst stehenden Kreisen seines Hofes und seiner Familie begegnete. Und wie charakteristisch

[1]) Auch die Belehnung Herzog Ernsts mit Kloster Kempten darf hier angeführt werden; vgl. Bd. I, 199.

für das Verhältnis des Kaisers zu den Fürsten ist nicht der Erlaß, den er — wir vermögen nicht genauer zu bestimmen, in welchem Jahre nach 1027 — an drei der vornehmsten Träger des weltlichen Reichsamtes im niederen Deutschland, den Herzog Bernhard von Sachsen, den Markgrafen Bernhard von der Nordmark und den Grafen Siegfried von Stade, richtete[1])! Es handelt sich um die Abstellung des Verkaufs von Knechten der Verdener Kirche für Geld, eines Gebrauchs, den der Kaiser für „widerrechtlich und bei Gott und Menschen verabscheuenswerth" erklären läßt. Da heißt es nun in dem Erlaß folgendermaßen: „Deshalb verbieten wir kraft unserer kaiserlichen Machtvollkommenheit, daß dieser den Satzungen der heiligen Väter widersprechende Brauch dort länger geübt werde, und gebieten Euch, denen wir die Verwaltung jener Provinzen anvertraut haben, so lieb Euch Gottes und unsere Gnade ist, daß, wo immer unter Euren Leuten oder anderswo sich derartig verkaufte Knechte der Verdener Kirche vorfinden, Ihr für die Rückerstattung derselben gegen den gezahlten Kaufpreis Sorge traget. Wenn aber irgend jemand sich dem nicht fügen will, so sucht ihn mit Eurer richterlichen Gewalt heim, bis er sich gezwungen sieht, diesem unseren höchst gerechten Befehle Gehorsam zu leisten"[2]). Man erkennt, wie der Kaiser Herzog,

---

[1]) St. 2127, R. 216; auch gedruckt Bresslau, Diplomata centum S. 44, N. 30; Facsimile mit Erläuterungen von mir Kaiserurkunden in Abbildungen, herausgegeben von v. Sybel und Sickel, Lief. II, Tafel 4a.

[2]) Ideireo autem hujusmodi morem sanctorum patrum traditionibus repugnantem ulterius ibidem exerceri nostra imperiali potestate interdicimus et vobis, quibus harum provinciarum regimen commisimus, sub Dei nostreque gratie obtentu imperamus, ut, ubicumque vel inter vestros vel alios ejusdem ecclesie mancipia ita vendita inveniantur, illius loci episcopo vestro juvamine reddantur, ea scilicet ratione ut episcopus emptori tantum quantum pro eis dedit restituat et sue ecclesiae mancipia recipiat. Sin vero aliqua persona his parere noluerit, vestra judiciaria potestate eam distringite, donec huic nostro justissimo edicto vel coacta oboediat. Man hat diesen Erlaß betont, um aus ihm zu folgern, „wie Konrad das Geschick selbst der niedrigsten Klasse des Volks im Herzen trug", wie „der Schutz des Kaisers sich hier auch über den letzten Leibeigenen erstreckte" (Giesebrecht II, 286; vgl. auch Waitz, Verfassungsgesch. V, 192 und Nitzsch, Gesch. des deutsch. Volkes I, 349, der im Irrthum soweit geht, Konrad ganz allgemein die Sklaverei als eine Bestialität verbieten zu lassen). Und gewiß ist ja, daß sich in den Worten der Urkunde, insbesondere in dem Satz: „unde quia sancte, Fardensis ecclesiae mancipia ceu bruta animalia pro quantulocumque pretio hactenus venundata fuisse audivimus, non solum illam nefariam consuetudinem admiramur, verum etiam ut rem Deo hominibusque detestabilem execramur", eine Anschauung ausspricht, wie sie in dieser Zeit nur allzu selten ist. Aber ganz abgesehen von der wohl aufzuwerfenden Frage, ob diese Anschauung wirklich die des Kaisers und nicht bloß die des Kanzleibeamten war, der das betreffende Schriftstück concipirt hat — soviel ist jedenfalls gewiß, daß jener Erlaß nicht eine Begünstigung der Verdener Knechte, geschweige denn der Knechte im ganzen Reiche, sondern eine Begünstigung der Verdener Kirche bezweckte. Daran läßt schon die Arenga keinen Zweifel (quamvis pro totius rei publice longe lateque procuranda utilitate jugem debeamus sollicitudinem gerere, tamen ut pro ecclesiarum Dei statu sollertius in-

Markgraf und Graf durchaus als Beamte behandelt, denen er Befehle ertheilt und die er für deren Befolgung verantwortlich macht; und man hört es der selbstbewußten Sprache des Erlasses an, wie entschlossen er ist, seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen. Und mit gleicher Selbstherrlichkeit, wie hier in die weltlichen, greift dieser Kaiser auch in die geistlichen Dinge ein. Nicht nur in Italien gegen Aribert, in Burgund gegen Burchard von Lyon hat er die gleiche Strenge bewiesen: auch in Deutschland fehlt es nicht an Spuren für ein gleich sicheres und zielbewußtes Einschreiten. Man erinnere sich nur, wie auf dem Frankfurter Concil von 1027 des Kaisers Machtspruch das kirchlich ohne Frage gerechtfertigte Vorgehen des Erzbischofs Aribo gegen Otto von Hammerstein einzustellen gebot, wie der gebannte Mann, sicher durch den Schutz des Kaisers, an dessen Hofe mit Gattin und Sohn verkehren durfte. Oft und oft hat Heinrich II. seine Pläne gegenüber dem Einspruch der Fürsten aufgeben müssen; selbst der stolze Heinrich III. hat den hierarchischen Bestrebungen Zugeständnisse nicht ungefährlicher Natur gemacht: er hat nachgegeben, als Halinard von Lyon ihm den Lehenseid verweigerte [1]), als Bruno von Toul und später Gebhard von Eichstädt den päpstlichen Stuhl nur unter folgenreichen Vorbehalten annahmen [2]). Konrad hat jederzeit allen Widerstand, den er auf seinen Wegen fand, rücksichtslos gebrochen, und nur einmal in seinem Leben, soviel wir wissen, ist auch er einen Augenblick in der Gefahr gewesen, einer Opposition, die ihm entgegengestellt wurde, sich fügen zu müssen. Wie hart ihn das traf, wie ungewohnt es ihm war, das zeigt die mächtige Erschütterung, von der sein ganzes Wesen ergriffen wurde, als ihm bei seinem Einschreiten gegen Adalbero von Kärnthen die Unterstützung seines Sohnes versagt wurde: seine Kräfte schwanden; in ohnmächtiger Bewußtlosigkeit lösten seine Sinne sich auf, als er sich vor die Alternative gestellt sah, entweder auf die Erreichung seines Zieles zu verzichten, oder mit seinem Sohn und Erben, König Heinrich III., zu brechen. Den tiefsten Eindruck muß der Vorgang auf alle Augenzeugen gemacht haben, einen so tiefen auch auf den jungen König selbst, daß dieser, ohne sich länger an seinen Eid gebunden zu erachten, den

---

vigilemus nos obligatiores esse non ignoramus), daran aber auch nicht der ganze Inhalt der Urkunde. Ihre Absicht ist lediglich, der Verdener Kirche die für zu geringen Preis verkauften Knechte (mancipia pro quantulocunque pretio venundata) zurückzuverschaffen; und wenn sie den Verkauf von Knechten verbietet, so ändert sie nichts an deren Rechtszustande selbst; ja, sie läßt den Tausch von Knechten gegen Knechte (mancipia pro mancipiis, pro eque bonis vel melioribus) ausdrücklich zu. Und auch gegen den Sklavenhandel an sich ordnet sie nicht das geringste an, indem sie aus Gründen des kanonischen Rechts nur den Verkauf von Knechten der Kirche verbietet. Die von Giesebrecht und Nitzsch aus dem immerhin höchst merkwürdigen Dokument gezogenen Folgerungen vermag ich danach als berechtigt nicht anzuerkennen.

[1]) Steindorff I, 303.

[2]) Steindorff II, 59 f.; 293 f.

Widerstand gegen die Anordnungen des Kaisers, an dem er bisher beharrlich festgehalten hatte, aufgab und seinem Willen nachzukommen sich entschloß.

Was aber war es denn, so muß man fragen, das Konrad in den Stand setzte, die starke Auffassung von seinem königlichen Rechte, die wir ihn überall mit Erfolg bethätigen sehen, auch thatsächlich zur Geltung zu bringen? Worauf vermochte dieser Herrscher sich zu stützen, da er so frei und so sicher zugleich, indem er fremdes Recht anerkannte, den eigenen hohen Standpunkt allüberall zu wahren wußte? Die Antwort auf diese Fragen wird nicht leicht zu geben sein; indem wir versuchen, sie zu finden, haben wir einer ganzen Reihe von Momenten zu gedenken, die, wenn nicht alles täuscht, nach derselben Richtung hin gewirkt haben.

Einmal und nicht zum wenigsten scheint da eine nicht unbeträchtliche Verstärkung der direkten Machtmittel der Krone in Betracht zu kommen, die Konrad bewirkt hat. Indem dieser Kaiser mit weitem Blick sich in den großen Verhältnissen der europäischen Politik bewegte, hat er zugleich, wie ein guter Hausvater und sparsamer Wirth, unabläßig danach getrachtet, den Bestand des Krongutes, auf dem in dieser Zeit noch vorzugsweise Macht und Einkommen des Königthums beruhten, zu erhalten und zu vermehren [1]).

Wenn man die an sich nicht allzu zahlreiche Reihe von Urkunden überblickt [2]), durch welche Konrad Bestandtheile seines eigenen oder des Reichsdomanialbesitzes veräußert hat, so wird man sofort bemerken, daß ein sehr erheblicher Theil derselben solche Güter betrifft, welche überhaupt erst unter diesem Kaiser aus irgend einem Rechtstitel erworben waren und deren Weiterverleihung also den Bestand an Reichsgut, wie Konrad ihn von seinem Vorgänger überkommen hatte, nicht verringerte. Unter den etwa neununddreißig Landschenkungen an Kirchen, Bisthümern und Klöster, die ich aus Konrads Zeit nachweisen kann, befinden sich sieben, welche sich auf Güter beziehen, die dem Kaiser durch Erbschaft oder Confiscation heimgefallen waren; eine andere betrifft ein lediglich auf Grund einer früheren Schenkung dem Bisthum Lüttich restituirtes Besitzthum; auch zwei oder drei Verleihungen aus dem von Konrad eingezogenen Nachlaß der Kaiserin-Witwe Kunigunde reihen sich hier an. Drei weitere Urkunden beziehen sich auf Güter, die schon vorher vergabt waren und nun entweder den Besitzer wechselten oder aus dem Lehensverbande des Reiches gelöst wurden; mindestens vier endlich betreffen salisches Hausgut

---

[1]) Ueber die Wichtigkeit des Krongutes in dieser Beziehung vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 239 ff. und vor allem die geistreichen und gehaltvollen Ausführungen von Nitzsch in Sybels Histor. Zeitschrift XLV, 22 ff.

[2]) Diesen Ueberblick zu erleichtern, ist die im zugehörigen Excurs gegebene systematische Uebersicht bestimmt.

oder Theile des eingebrachten Gutes der Kaiserin Gisela. Unter den siebzehn Schenkungen an Laien, die wir kennen, lassen sich nur zwei, darunter eine der erheblichsten, bestimmt als Verfügungen über durch Erbschaft oder Confiscation erworbenes Gut nachweisen; aber die Mehrzahl unter ihnen — etwa neun — betrifft nur kleine Parcellen im Umfange von einer bis zu vier Hufen, die im Vergleich zu der Masse des Reichsgutes überall nicht in Betracht kommen können; vier andere, bei denen es sich um größere Complexe handelt, beziehen sich auf bisher nicht unter den Pflug genommenes Oedland in den weiten Bezirken der baierischen Ostmark oder Kärnthens, das dem Reiche bisher keinerlei Ertrag abgeworfen hatte.

Lassen wir die eben erwähnten Urkunden außer Betracht, so bleibt, wie man leicht sieht, nur eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Veräußerungen von Reichsgut durch Konrad II. übrig: man wird ohne Uebertreibung sagen dürfen, daß er während der Dauer seiner ganzen Regierung an Geistliche und Weltliche des ganzen Reiches zusammen nicht so viel Land geschenkt hat, als Heinrich II. allein an Bamberg und Paderborn, oder Heinrich III. und Heinrich IV. an Speyer. Und das, was Konrad vergabte, ist in mehreren und gerade in den wichtigsten Fällen nicht auf bloße Frömmigkeit oder Freigebigkeit zurückzuführen, sondern setzte nicht unbeträchtliche Gegenleistungen der Beschenkten voraus. Dabei ist nicht nur an Worms zu denken, wo die Ahnen des Kaisers begraben waren und nun Gedächtnisfeiern für dieselben angeordnet wurden, oder an Quedlinburg, wo wahrscheinlich für des Kaisers ältere Tochter die gleiche Fürsorge zu treffen war, sondern vor Allem an Freising und Paderborn, die beiden einzigen Reichskirchen, die — abgesehen von dem Hauskloster Limburg — sich wirklich umfangreicherer Verleihungen von Grundbesitz seitens unseres Kaisers zu rühmen hatten. Was Egilbert von Freising empfing, war lediglich der Lohn für die Erziehung und Leitung des jungen Königs Heinrich; man darf wohl vermuthen, daß die Erfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten dem Bischof nicht unwesentliche Opfer auferlegt hatte, für die ihm eine Entschädigung gebührte. Und Meinwerk von Paderborn hat zwar viel empfangen; aber es ist keine Frage, er hat auch viel zu geben gehabt; nicht umsonst heben die zahlreichen Urkunden, die für ihn ausgestellt sind, die Häufigkeit und Höhe der „servitia", die er dem Kaiser geleistet hatte[1]), „dienstwilliger und häufiger", wie es ein-

[1]) St. 1934: Meinwerco, qui nobis sepe et multum, frequenter et fideliter servivit. St. 2009: propter juge devotumque nobis servitium Meginwerchi ... episcopi. St. 2010 und ebenso 2011: ob ... juge servitium Meginwerchi Patherburnensis aecclesiae episcopi sepissime nobis fideliter impensum. St. 2022: recordati sumus namque non in hoc tantum, sed in aliis sibi adhuc Deo volente a nobis tradendis prediis, quod suum assiduum servicium devocius et ceteris nostris pontificibus frequentius non quasi uno, sed fere in omni tempore anni habuimus. St. 2026:

mal heißt, „als alle anderen Bischöfe des Reiches", wieder und wieder hervor. Und so erscheint, was ihm verliehen wurde, mehr wie ein Tausch oder Verkauf, denn wie eine auf bloßer Freigebigkeit beruhende Schenkung.

Kann es nach den vorangehenden Auseinandersetzungen nicht wohl bezweifelt werden, daß Konrad sich mehr als die meisten seiner Vorgänger und Nachfolger in Bezug auf die Veräußerung von Reichsgut durch Rücksichten der Sparsamkeit hat leiten lassen [1]), so daß wenigstens in dieser Beziehung das Wort Wipo's, der ihn den freigebigsten aller Könige nennt [2]), in keiner Weise zutrifft, so fallen nun auf der anderen Seite die zahlreichen und ausgedehnten Erwerbungen, die er gemacht hat, um so mehr ins Gewicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir über diese Seite seiner Regierungsthätigkeit nur mangelhaft unterrichtet sind; erfahren wir doch von derartigen Erwerbungen zumeist nur dann, und auch dann gewiß nicht immer, wenn dieselben bei der Weiterverleihung des Erworbenen beiläufig erwähnt werden. Aber auch das Wenige, das wir wissen, genügt, um uns eine Vorstellung von Konrads Politik nach dieser Richtung hin zu gewähren; was der Kaiser so durch Erbschaft oder Confiscation, bei Begnadigungen [3]), die er vollzog, oder bei Ernennungen, die er vornahm, empfing, muß in der That sehr bedeutend gewesen sein. Und fast in allen Theilen des Reiches lassen sich derartige Erwerbungen nachweisen.

Was zunächst Baiern angeht, so haben wir hier in erster Linie an jene früher bereits besprochene Untersuchung zu erinnern, welche der Kaiser im Jahre 1027 bei Gelegenheit der Uebertragung des Herzogthums an seinen Sohn anordnete [4]). Ihr Zweck war, festzustellen, was innerhalb des Herzogthums an Besitzungen und Gütern, Klöstern und Städten dem Reiche gehöre,

---

ob . . . devotum servitium Meinwerci . . . episcopi domi forisque nobis frequenter et fideliter impensum. St. 2027: ob suum frequens et devotum servitium. St. 2028: ut . . fidelis noster M. episcopus, sive longe sive prope sit, nos suę servitutis non immemores esse recognoscat. St. 2038: ob . . . Meinwerci . . . episcopi fidele servicium nobis secundum nostrum votum frequentissime impensum. St. 2045: Meginwercus presul imperatorum devotissimus servitor et amator, Marthae sedulis satagens obsequiis non cessavit, non quievit, supplicando, serviendo.

[1]) Das ist auch schon von Anderen hervorgehoben worden; vgl. Stenzel I, 74 und besonders Nitzsch, Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter (Deutsche Studien S. 133), wo freilich ein später noch zu erwähnender Irrthum mit untergelaufen ist.

[2]) Cap. 2: omnium regum in dando liberalissimus.

[3]) Hierhin gehört auch die Begnadigung eines von dem Burggrafen angeklagten Mainzer Bürgers, den „imperator suis cathenis involvit, donec tandem pecunia membrorum suorum sanitatem redemit" (Vulculdi Vita Bardon. cap. 6. SS. XI, 320). Daß der Mann ganz unschuldig gewesen, braucht man dem Biographen Bardo's bei seiner Stimmung gegen den Burggrafen nicht ohne weiteres zu glauben. Einen anderen Fall s. unten S. 361, N. 3.

[4]) Vgl. Bd. I, 214, 215.

woran sich dann Vindications-Processe für die abhanden gekommenen anknüpften. In dem einen Falle, aus dessen Anlaß die Maßregel zu unserer Kenntnis gelangt, wurde der Anspruch des Reiches durch gerichtliches Urtheil abgewiesen; aber man wird vermuthen dürfen, daß sie nicht überall so erfolglos gewesen ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach schloß sich schon an sie, jedenfalls aber an den 1033 erfolgten Tod der Kaiserin-Witwe Kunigunde eine andere Maßregel an [1]). Kunigunde war von ihrem Gemahl mit einem außerordentlich reichen Witthum in Baiern ausgestattet, zu welchem insbesondere aus dem Bestande des alten Herzogsgutes so wichtige Haupthöfe wie Oetting, Ranshofen, Burghausen u. a. m. [2]) gehörten; über manches, wahrscheinlich das meiste hatte sie durch Verträge auf den Todesfall oder Schenkung zu Gunsten verschiedener Kirchen verfügt; was noch verblieb, beanspruchten nach ihrem Tode ihre lützelburgischen Allodialerben. Nun wissen wir, daß Konrad weder jene Verträge als rechtsgiltig anerkannt, noch die Lützelburger Erbansprüche irgendwie berücksichtigt hat; jenen Kirchen überwies er einzelnes aus Billigkeitsrücksichten, in einem Falle unter der ausdrücklichen Erklärung, daß er eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht habe; diese scheinen ganz leer ausgegangen und erst unter Heinrich III. mit geringer Entschädigung abgefunden zu sein. Der Zuwachs, den das Reichsgut in Baiern durch diese Maßnahmen erhielt, läßt sich nicht vollständig bestimmen, muß aber sehr beträchtlich gewesen sein [3]). Ganz besonders wichtig waren aber Konrads Erwerbungen im baierischen Nordgau, wo der Bestand der Reichsdomänen durch Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg und Würzburg so erheblich geschmälert war. Hier kam, wenn unsere früheren Ausführungen das Richtige getroffen haben [4]), insbesondere der Gütercomplex des Hofes Weißenburg in Betracht, den Herzog Ernst von Schwaben im Jahre 1028 als Preis seiner Begnadigung dem Kaiser hatte überlassen müssen; wie bedeutend sein Umfang war, zeigt die Thatsache, daß auf seinem Gebiet später die Reichsstadt Weißenburg erwuchs. Aber ich wage die Vermuthung, daß die Abtretungen Ernsts sich nicht auf Weißenburg beschränkten,

---

[1]) Vgl. Bd. I, 63, insbesondere N. 2, 215. Zu den beiden Complacitationen mit Freising und Salzburg, die dort besprochen sind, vgl. jetzt, was Ed. Richter über die rechtliche Natur dieser Verträge und ihre Anfechtbarkeit im Anschluß insbesondere an den Cod. traditionum des Erzbischofs Odalbert von Salzburg ausgeführt hat, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. III, 376 ff.

[2]) Ueber Oetting, Ranshofen, Burghausen bedarf es keiner Bemerkungen. Ueber den Forst Weilhart als königliches oder herzogliches Gut vgl. die Urkunde Arnulfs von 899, Mon. Boica XXXIa, 156; über Hohenberg Urkunde Heinrichs II. von 1003, Mon. Boica XXVIIIa, 310. Welches Feldkirch gemeint ist, wird sich nicht bestimmen lassen.

[3]) In Oetting feiert Heinrich III. Weihnachten 1053; der Ort war also wieder kaiserlich.

[4]) Vgl. Bd. I, 252, N. 1.

daß der ganze große Complex von Reichsgut, der später zu Nürnberg gehörte, und dieser Ort selbst unter ihnen begriffen waren. Dieser später so wichtige Name wird bekanntlich zum ersten Mal [1]) unter Heinrich III. im Jahre 1050 genannt [2]): damals berief der Kaiser alle Fürsten Baierns hierhin zu einem Landtage; auch im nächsten Jahre verweilte er hier, und wir wissen, daß schon er den Markt von Fürth hierher verlegt hat. Wie Nürnberg hier in die Geschichte eintritt, kann es unmöglich ein ganz neu begründeter Ort gewesen sein; hielt Heinrich hier einen Landtag ab, so muß die Burg bereits seit längerer Zeit bestanden haben, es muß Gelegenheit zur Unterkunft für die zahlreichen, sich hier versammelnden Fürsten vorhanden gewesen sein. Schon das weist darauf hin seine Entstehung einige Jahrzehente rückwärts, in die Zeit Konrads II. zu verlegen, um so mehr, als wenigstens nichts davon bekannt ist, daß Heinrich III. hier eine so bedeutende Erwerbung gemacht hätte. Andererseits sind nicht nur unsern Nürnberg Güterbesitzungen des ostfränkischen Hauses, dem Herzog Ernst entstammte, nachzuweisen [3]), sondern es sprechen auch andere Momente für die vorgetragene Vermuthung. Schon im 12. Jahrhundert hat die Sage Konrad mit der Erwerbung Nürnbergs in Verbindung gebracht: sie läßt es dem Könige von seinem Bruder Heinrich, der sich gegen ihn empört hat, als Entgelt für die Begnadigung abgetreten werden [4]). Liegt es nahe, dabei an die Kämpfe zwischen Konrad III. und Heinrich dem Stolzen zu denken, in denen bekanntlich der Besitz Nürnbergs eine große Rolle spielte [5]), so ist es auf der anderen Seite doch sehr möglich, daß der Nachricht jener sagenhaft entstellten Quelle eine ältere und gute Ueberlieferung zu Grunde liegt. Und dafür sprechen schließlich auch die Kämpfe um Nürnberg in den Tagen Lothars. Die Stadt war bekanntlich in den ersten Jahren dieses Kaisers in den Händen der Staufer und ist erst 1130 für das Reich zurückgewonnen worden; es ist keine Frage, daß die Staufer sie als Erben der Salier für sich in Anspruch nahmen. Nun ist bekanntlich im Jahre 1125 auf Veranlassung Lothars in Regensburg ein Rechtsspruch über die Frage ergangen, ob eingezogene Güter solcher Personen, die rechtmäßig in die Acht erklärt seien, und ob Güter,

---

[1]) Denn die Vermuthung von Christ, Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands VII (1881), 397, daß beim Geogr. Ravennas IV, 26 Turigoberga für Nuringoberg verschrieben sei, ist doch im höchsten Maße unwahrscheinlich.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung der ersten Erwähnungen des Orts Städtechroniken, Nürnberg I, S. XIII ff., zu denen jetzt noch die wichtige Stelle Ann. Altah. 1050: in Nuorenbere suo fundo principes convocat Baioariae totius hinzukommt.

[3]) Vgl. Stein, Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, 121, 122.

[4]) Ann. Palidens. 1024, vgl. Bd. I, 349: sic leniter castigatus (dux Heinricus) remeavit, dimisso Norenberg in regnum pro recompensatione.

[5]) Vgl. Giesebrecht IV, 175, 177.

die gegen Reichsgut eingetauscht seien, in das Eigenthum des Reiches oder des Königs übergingen[1]). Man hat schon längst angenommen, daß unter den Gütern, welche bei dieser, natürlich zu Gunsten des Reiches entschiedenen Rechtsfrage ins Auge gefaßt wurden, vorzugsweise auch Nürnberg einbegriffen war[2]); und man sieht, wie gut diese Annahme zu unserer Vermuthung über die Erwerbungsart des Ortes paßt, mag er nun nach der zweiten oder nach der dritten Verurtheilung Ernsts eingezogen worden sein[3]).

Erwähnen wir schließlich noch die, wenn auch minder bedeutenden, so doch gewiß ebenfalls nicht ganz unbeträchtlichen Erwerbungen, welche der Kaiser in Folge der Aechtung Adalbero's von Kärnthen in diesem Herzogthum und in Baiern selbst gemacht hat[4]), so wird es klar sein, daß wenigstens im Südosten des Reiches der unmittelbare Güterbesitz der Krone unter der Regierung unseres Kaisers nicht unerheblich vermehrt worden ist.

Im Südwesten werden in Schwaben — von Burgund, das schon früher besprochen ist[5]), sehen wir hier ab — die eingezogenen Güter der Anhänger Herzogs Ernst wohl im Besitz des Kaisers verblieben sein; wenigstens sind anderweite Vergabungen derselben nicht bekannt[6]). Eine andere bedeutende Er-

---

[1]) Ann. Disibodenberg. 1125: rege apud Radisponam in conventu principum inquirente: praedia judicio proscriptorum a rege si juste forifactoribus abjudicta fuerint, vel pro his quae regno attinent commutata, utrum cedant [ditioni regiminis] vel proprietati regis, judicatum: potius regiminis subjacere ditioni quam regis proprietati. Die auf vel folgenden Worte übersetzt Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 55: ob ferner Reichsgut, welches der König von hiermit belehnten Personen durch Eintausch gegen solches Eigenthum erworben habe, das durch die Acht der Confiscation verfallen war in den Privatbesitz des Königs überginge. Das steht aber in der Quelle nicht; es handelt sich in dem zweiten Theil der Stelle lediglich um gegen Reichsgut eingetauschtes Gut. So auch Giesebrecht IV, 17.

[2]) Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 126. Giesebrecht IV, 17 N. Nur folgt aus dem oben S. 358, N. 2 angeführten Ausdruck der Ann. Altahens. 1050 keineswegs, daß Nürnberg Eigengut Heinrichs III. war; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 240 ff.

[3]) Schon 1027 vollzog Ernst die deditio sine omni pactione (Wipo cap. 20), so daß auch sein gesammtes Gut dem Kaiser anheimfiel, soweit es ihm nicht bei der Begnadigung 1028 zurückgegeben wurde; vgl. Vogeler, Otto von Nordheim S. 113 ff.; 1030 wird dann ausdrücklich eine Confiscation des gesammten Gutes des Herzogs und seiner Anhänger erwähnt (Wipo cap. 25), und nur von der Weiterverleihung des Herzogthums an Hermann IV., nicht auch von der Ueberlassung der Allodien an diesen ist die Rede.

[4]) S. oben S. 139.

[5]) S. oben S. 115.

[6]) Hier würde insbesondere auch die Kiburg in Betracht kommen, die nach der Einnahme von 1027 jedenfalls in den Besitz des Kaisers übergegangen ist. Sie ist später im Besitz der Grafen von Dillingen (vgl. Meyer von Knonau, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 83; Pupikofer, Mittheil. der Züricher antiquarischen Gesellschaft XVI (1869) S. 39; P. F. Stälin, Gesch. Württembergs I, 428) und nach der gewöhnlichen Annahme durch die Vermählung Hartmanns I. von Dillingen mit Adelheid, der Erbtochter der Herren von Alt-Winterthur, in dies Haus gekommen. Nun ist aber, wie Meyer von Knonau a. a. O. mit

werbung war die des Hofes — der jetzigen Stadt — Nürtingen im Neckargau; Konrad erhielt denselben von dem Grafen Udo von Katlenburg, der ihn mit der Hand seiner schwäbischen Gemahlin Bertrada oder Beatrix empfangen hatte, als Entgelt für das Zugeständnis besonderer Vorrechte in Bezug auf die Vererbung seiner sächsischen Lehen [1]). Wie viel Gisela, deren Reichthum an Grundbesitz ausdrücklich hervorgehoben wird [2]), von schwäbischen Gütern ihrem Gemahl ins Haus gebracht hat, muß dahingestellt bleiben; was bestimmter als Eigenthum der Kaiserin nachweisbar ist, liegt auf fränkischem Boden.

In Franken selbst kommt natürlich vor allem das Erbgut Konrads im Worms- und Speyergau in Betracht, das allerdings zum großen Theil, aber doch gewiß nicht in seinem ganzen Bestande zur Dotation von Kloster Limburg verwandt wurde [3]). Außerdem erhielt der Kaiser oder vielmehr, was für unsere Betrachtung kaum einen Unterschied ausmacht, sein Sohn Heinrich von dem wormsischen Konrad entweder bei Gelegenheit seiner Begnadigung nach 1027 oder, was wahrscheinlicher ist, bei der Verleihung des Herzogthums Kärnthen den Hof Bruchsal [4]), von dessen Bedeutung man eine Vorstellung gewinnt, wenn man erwägt, daß er die Gegengabe war, für welche Otto von Kärnthen sich auf das Andringen Heinrichs II. bereit finden ließ, seinen Herrenhof und alle seine Besitzungen in Worms dem König zur Ueberlassung an das Bisthum zu tradiren [5]). Weiter kommen hier die Besitzungen Otto's von Hammerstein, insbesondere die im nördlichsten Theile Frankens im Engerisgau belegene Burg Hammerstein selbst mit ihrem Gütercomplex, in Betracht; Graf Otto, der, wie wir wissen, von Konrad sehr begünstigt wurde, muß die 1020 von Heinrich II. eingenommene Burg zurückerhalten haben, da er 1027 und wieder 1034 nach ihr genannt wird [6]). Als er dann aber 1036

---

Recht bemerkt, die Zugehörigkeit des Grafen Werner, dem die Kiburg bis 1027 gehört, zu dem vordillingischen Hause von Winterthur durchaus nicht sicher, und andererseits wird die Kiburg in den Casus monast. Petrishus. cap. 5, SS. XX, 629 nicht wie Winterthur selbst als Erbgut jener Adelheid genannt. So ist es sehr möglich, daß sie nach 1027 zunächst noch im Besitz der Krone blieb und erst später unter Konrad oder seinen Nachfolgern, sei es noch an die Herren von Winterthur, sei es nach deren Aussterben an die Dillinger verliehen wurde.

[1]) Vgl. unten S. 371 und den zugehörigen Excurs.

[2]) Wipo cap. 4 nennt sie dives in praediis.

[3]) Dazu gehörte auch das Witthum von Konrads Mutter Adelheid, das freilich erst nach des Kaisers Tode, den seine Mutter überlebt zu haben scheint, an Heinrich III. zurückfiel. Vgl. St. 2306.

[4]) S. oben S. 159, N. 1. Verbunden mit dem Hof Bruchsal ist nach der dort citirten Urkunde das forestum ad eandem curtem pertinens Luzhart nominatum.

[5]) Vita Burchardi cap. 9: et quaedam villa, quae dicitur Bruchsella, cum omnibus utilitatibus et appenditiis pro hac domo in commutationem duci tradita est; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. 1, 488.

[6]) Vita Godehardi prior cap. 31 (zu 1027): de Ottone vero illo

erblos ſtarb, muß der wichtige Platz in den Beſitz des Reiches übergegangen ſein: ſchon 1074 erſcheint er als unmittelbares Reichsgut, das beſonders durch eine hier errichtete Hauptzollſtätte am Rhein einträglich war[1]). Endlich erwähnen wir noch im äußerſten Süden des rheiniſchen Franken zu Baden im Ufgau eine Erwerbung unſeres Kaiſers, über deren Umfang wir keine nähere Kunde haben, die aber ſchon um des nachmals ſo berühmten Ortes willen bemerkenswerth iſt[2]).

In Lothringen haben wir nur einen, wie es ſcheint, ziemlich bedeutenden Gütercomplex im Lüttichgau anzuführen, der durch ſchöffengerichtliches Urtheil in den Beſitz Konrads übergegangen war: er erſtreckte ſich über mindeſtens vier Villen dieſes Gaues[3]). Noch ungleich bedeutender iſt ſchließlich eine Er-

---

Hamerstaenensi. Ann. Hildesheim. 1031: Udo juvenis filius Ottonis comitis de Hamerstein obiit. Danach iſt, was ich Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 174, N. 4 bemerkt habe, zu ergänzen, beziehungsweiſe zu berichtigen.

[1]) In dem Wormſer Zollprivileg von 1074 (St. 2770; Bresslau, Diplomata centum N. 80 S. 129) erhalten die Wormſer Befreiung vom Zoll in omnibus locis regiae potestati assignatis, videlicet Franchenevurt, Boparten, Hamerstein, Drutmunne, Goslarie, Angere. Dies wird 1115 beſtätigt (St. 3091) und dabei auch Nürnberg hinzugefügt, ſo daß von den ſieben Hauptzollſtätten, welche der letzte Salier beſaß, der erſte, wenn unſere Annahmen zutreffen, nicht weniger als zwei für das Reich erworben hat. 1202 hat dann Philipp zu Gunſten Triers den Hammerſteiner Zoll aufgehoben (Böhmer-Ficker, Reg. imp. N. 70); er wird bei dieſer Gelegenheit als ungebührlich bezeichnet und mag alſo erhöht worden ſein, iſt aber keinesfalls wie Frey, Die Schickſale des königl. Gutes in Deutſchland S. 216, annimmt, von Philipp erſt neu errichtet worden. Burg Hammerſtein erſcheint in dem Verzeichnis der Reichspfalzen bei Böhmer, Fontt. III, 398, das der Zeit Heinrichs IV. angehört, und iſt ſpäter von Burggrafen für das Reich verwaltet. Die Herſtellung der Feſtungswerke iſt nach Lamb. 1071 durch Heinrich IV. erfolgt.

[2]) St. 2311; 1046 ſchenkt Heinrich III. an Speyer: prędium in villa Baden in pago Ufgowe in comitatu Adelberti comitis, quod sepedictus genitor noster acquisivit nobisque jure hereditario reliquit". — Das praedium Holzhusun im Heſſengau, das Konrad gleichfalls von dem Grafen Udo von Kaltenburg erwarb (ſ. oben S. 360, N. 1), erwähne ich nur hier in der Note, weil ich nicht feſtzuſtellen vermag, welcher der zahlreichen gleichnamigen Orte gemeint iſt.

[3]) St. 2207; 1041 ſchenkt Heinrich III. an eine nicht näher bezeichnete neptis Irmengard: „tale praedium quale scabinionum judicio in imperiale jus patris nostri . . . Chuonradi . . . devenit nostraeque regali potestati post suum discessum reliquid, et potestative in villis Harive (Hervé), Vals (Vaels), Apine (Epen), Falchenberg (Falkenberg) habuimus in pago Livgowe et in comitatu Dietbaldi comitis; vgl. Steindorff I, 102, N. 3. Einen Theil dieſer Erwerbung bildete vielleicht auch der Hof Hervé (curtis nostrae proprietatis Harvia dicta in pago Livegove) ſelbſt, über den Heinrich ſchon 1040 zu Gunſten Münſters disponirt hatte (St. 2202, Wilmanns-Philippi II, N. 194, S. 248). — Nur beiläufig erwähne ich hier ein Gut zu Corvorommo, das an St. Maximin verliehen wurde. Dem Kaiſer hatte es abgetreten (ich citire nicht nach dem Druck bei Beyer, Mittelrh. UB. I, 358, ſondern nach einer Aufzeichnung aus dem Chart. Stabul. s. XIII f. 46 in den Papieren der Monumenta Germaniae; vgl. auch Martène et Durand Coll. ampliss. II, 58, 65) quidam comes Gislebertus in partibus Hasbanniae (Graf Giſelbert von Looz; vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 137), der quodam milite nomine Wikero

werbung, die der Kaiser gegen das Ende seiner Regierung in Sachsen machte, dessen Domanialbestand der einzige ist, den Konrad durch seine Schenkungen an Paderborn in erheblicherer Weise verringert hatte; sie allein wird aller Wahrscheinlichkeit nach diese Veräußerungen mehr als aufgewogen haben. Wir müssen etwas ausführlicher auf sie eingehen.

Wenige Meilen nordwestlich von Bremen, in dem Lande zwischen Weser und Elbe, dessen westlicher Theil dem Gau Wigmodi angehörte, befand sich der Mittelpunkt der reichen Besitzungen der Immedingerin Emma, die mit dem billungischen Grafen Liudger, dem Bruder Herzog Bernhards I. von Sachsen, vermählt gewesen und seit dem 26. Februar 1011 dessen Witwe war[1]). Eine Schwester Meinwerks von Paderborn und Base Unwans von Bremen, hatte sie der Kirche des letzteren ihre volle Liebe zugewandt; ihr vorzugsweise verdankte Unwans Nachfolger Liawizo II. das gute Einvernehmen, in welchem er zu ihren billungischen Verwandten, Herzog Bernhard II. und Graf Thietmar, stand[2]); außer ihren Höfen zu Stiepel an der Ruhr, welchen ihr Gemahl von der Gnade Otto's III. erhalten hatte[3]), zu Botegun und zu Bockhorn in der Nähe Bremens selbst[4]), überwies sie fast den gesammten Schatz, den sie in dem Vierteljahrhundert ihrer Witwenschaft aufgespeichert hatte, der Kathedrale des heiligen Willehad, deren kostbare Geräthe daraus gefertigt wurden[5]). Der werthvollste Besitz der frommen Gräfin aber entging sowohl der Kirche wie ihren billungischen Verwandten. Ihren Herrenhof zu Lesum an der Wimme, wo sie wahrscheinlich nach dem Tode ihres Gemahls ihren Witwensitz aufgeschlagen hatte, zog der Kaiser, als Emma am 3. December 1038 die Augen geschlossen hatte[6]), zur Sühne für einen uns unbekannten Fehltritt ihrer

---

interfecto nullo modo potuit pacari imperatori quousque quoddam praedium Corvoroimo nomine sibi traderet pro acquirendo ejus amore. Der Umfang des Gutes beträgt 20 Mansen, und St. Maximin, welches dasselbe zur Entschädigung für eine ihm früher entzogene Besitzung erhält, vertauscht es alsbald an Stablo.

[1]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 305; Dehio, Gesch. d. Erzbisth. Hamburg-Bremen I, 161.

[2]) Adam Brem. II, 65: suo tempore Bernardus dux et frater ejus Theodmarus ecclesiae nostrae multa bona fecerunt, exhortante piissima Emma, quae ecclesiam Bremensem valde dilexit suumque tesaurum Deo et genitrici ejus ac sancto confessori Willehado fere totum optulit.

[3]) St. 1259.

[4]) Lappenberg, Hamburg. Urkundenb. I, 68, N. 3; die Schenkung von Stiepel berichtet Adam II, 76.

[5]) S. N. 2 und vgl. Adam II, 76. Im einzelnen werden die Geräthe aufgezählt im Schol. 48: duas cruces et tabulatam altaris et calicem omnia ex auris et gemmis parata, in quibus erant auri marcae 20, optulit, etiam vestes sacras et paramenta multa et stolas aureas et dorsalia et libros. Vgl. Adam III, 45 die Klagen, als Adalbert die kostbaren Geschenke einschmelzen läßt.

[6]) Ueber die Zeit ihres Todes vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 305,

und Liudgers Tochter ein; seine Gemahlin selbst eilte nach Bremen, um in Begleitung des Erzbischofs Besitz davon zu ergreifen [1]). Die Erwerbung verdiente aber auch die besondere Mühe, die man sich ihretwegen gab; über siebenhundert Mansen bebauten Landes gehörten unmittelbar zu dem Hofe; die reichen Marschgebiete des Landes Hadeln zinsten ihm; wahrscheinlich war der Wild- und Forstbann im ganzen Wigmodigau damit verbunden; und jedenfalls nahm sein Besitzer eine gebietende Stellung in dem wichtigen Lande zwischen den Mündungen der Weser und der Elbe ein [2]). Wohl mochte darum Erzbischof Adalbert triumphiren, als es ihm im Jahre 1063 gelang, von der Reichsregierung, die im Namen des jungen Heinrich IV. leichten Herzens die Güter verschleuderte, welche seine Vorfahren erworben hatten, die schöne Herrschaft zum Geschenk zu erhalten; mit dem Anschluß an die Politik Anno's von Köln und der geringfügigen Summe von neun Pfunden Goldes, welche die Kaiserin-Witwe Agnes zur Abfindung ihrer Ansprüche erhielt, war der glänzende Erwerb

---

N. 3. Es ist also, wie schon der Herausgeber angemerkt hat, ein Irrthum, wenn Adam II, 76 sie „vidua per annos quadraginta" nennt.

[1]) Adam II, 76: Lismona vero nescio pro quo filiae delicto in partem cessit imperatoris Conradi, pro qua re Gisla regina eo tempore [Bremam accedens fratribus multa bona fecit, ecclesiae et omnibus indigenis, deinde] visitavit Lismonam [cum archiepiscopo]. Der Erzbischof, bei dem das erzählt wird, ist Alebrand-Bezelin, der seit 1035 regiert; die Einziehung ist nach der Natur der Sache und nach dem Wortlaut der Stelle (eo tempore kann sich nur auf den unmittelbar vorher erwähnten Tod der Emma beziehen) erst nach dem 3. December 1038 erfolgt; und gegen diese Ansetzung darf der Titel Gisla regina nicht geltend gemacht werden, da Conradi imperatoris vorhergeht. Steht nun damit nicht vielleicht die Urkunde vom 10. December 1038 aus Nierstein in Verbindung, durch welche Konrad auf die Intervention Gisela's und Heinrichs dem Erzbischof von Bremen Markt-, Münz-, Zoll- und andere fiskalische Gerechtsame in Heslingen und Stade verleiht (St. 2118, R. 260)? Man kann wohl annehmen, daß am 10. die Todesnachricht bereits durch einen Boten am Hoflager im Rheingau bekannt geworden war, und es sieht fast so aus, als ob Bezelin durch jene Verleihung für die Mitwirkung bei der Besitznahme der wichtigen und werthvollen Domäne gewonnen werden sollte. Dann geht der Kaiser eilends nach Sachsen, um in Goslar Weihnachten zu feiern; in diese Winterszeit muß Gisela's Reise nach Bremen und Lesum fallen. Warum aber Dehio (I, 233) meint, daß das Gut Gisela als Leibgedinge bestellt sei, sehe ich nicht; daraus, daß später Agnes es in gleicher Eigenschaft beansprucht, folgt das doch nicht. Steindorff I, 194 berührt die Frage nicht.

[2]) Adam III, 44: Lismona . . . quae curtis, ut ajunt, septingentos mansos habere videtur et maritimas Hadeloae partes in ditione possidet. In der Schenkungsurkunde von 1063 (St. 2622) wird erwähnt: prenominata curtis (Liestmunde) cum universis appenditiis u. s. w., darunter auch Markt, Münze und Zoll, nostrique banni districtu super omnes ipsam terram inhabitantes, forestum etiam cum banno regali per totum pagum Wimodi, cum insulis Bremensi scilicet et Lechter dictis necnon cum paludibus Linebroch, Ascbroch, Aldenebroch, Hustingebroch, Brinscimibroch, Weigerisbroch, limite discurrente usque in Etterna fluvium. Vgl. Dehio I, 233. Eine Grafschaft aber, wie Preil, Adalbert, Erzbischof von Hamburg-Bremen (Diss. Jena 1871) nennt, war es nicht; richtiger steht S. 26 Domäne.

nicht zu theuer bezahlt[1]). Er spielte später eine Rolle in den hochfliegenden Plänen Adalberts; und man erkennt die ganze Bedeutung dieser Erwerbung unseres Kaisers, wenn man erfährt, daß der Erzbischof eins der zwölf Bisthümer, die seinem nordischen Patriarchat dienen sollten, hier zu errichten und gewiß mit den Einkünften des einstigen Königshofes auszustatten gedachte[2]).

Ueber die Art, wie unter Konrad Lesum an die Krone gekommen ist, würden wir ohne die beiläufigen Notizen Meister Adams aus den späteren Urkunden, in denen darüber verfügt wird, nichts erfahren; und so mag noch manche andere Erwerbung Konrads unter seinen Nachfolgern wieder verschleudert sein, ohne daß wir von seinen Bemühungen Kenntnis erhalten. Aber auch das, was wir wissen und was im Vorstehenden zusammengestellt ist, wird, denke ich, genügen, um uns von der sorgsamen Politik, mit der Konrad die Vermehrung des Krongutes ins Auge faßte, eine Vorstellung zu verschaffen; und gewiß hängt es mit ihr zusammen, wenn noch unter Heinrich III. von den ungeheuren Reichthümern des Reiches die Rede ist[3]).

Diese aber beruhten schon lange nicht mehr ausschließlich auf den direkten Einkünften, welche das Königthum aus seinem eigenen Grundbesitz bezog: für die deutsche Reichsfinanzwirthschaft waren seit der Zeit der Ottonen in immer steigendem Maße neben anderen Leistungen besonders diejenigen wichtig geworden, welche man unter verschiedenen Rechtstiteln von den Reichskirchen, bischöflichen wie klösterlichen, bezog[4]). Daß unser Kaiser auch diese Einkommensquelle kräftig ausgenutzt hat, dafür sprechen mancherlei einzelne Thatsachen, die überliefert sind. Insbesondere war das in dieser Zeit fast völlig unbeschränkte Recht des Kaisers, die Bischöfe und die Aebte der Reichsklöster zu ernennen, eine ergiebige Quelle der Einkünfte, wie energisch die Kirche auch diese Ketzerei der Simonie bekämpfen mochte. Als Konrad 1025 Theoderich zum Bischof von Basel bestellte, empfing er, wie sein Biograph erzählt, ungeheure Geldsummen für diese Ernennung. Später soll er dann freilich, von Reue erfüllt, das Gelübde gethan haben, in Zukunft kein Bisthum oder Kloster mehr für Geld zu vergaben; aber selbst Wipo wagt nicht, zu behaupten, daß er dies Gelöbnis durchaus erfüllt habe und stellt Heinrich III. in einen

---

[1]) Adam III, 44: tunc etiam diu desiderata in ditionem ecclesiae Lismona venit. . . . Pro qua firmiter omni parte solvenda fertur archiepiscopus reginae Agneti dedisse novem libras auri, quoniam haec in partem suae dotis illa commemorabat.

[2]) Adam III, 32.

[3]) Adam III, 27: caesar Heinricus ingentibus regni divitiis utens. Es bezieht sich, da es mit den Bauten in Goslar in Verbindung gebracht wird, wohl auf die erste Zeit Heinrichs III., der später bekanntlich wiederholentlich in Geldverlegenheit war.

[4]) Vgl. dazu insbesondere Nitzsch, v. Sybels Histor. Zeitschrift XLV, 28 ff.

direkten Gegensatz zu seinem Vater, weil er in seinem ganzen Leben nicht einen Heller für die Verleihung kirchlicher Würden nahm [1]). Schon vor jene Baseler Ernennung fällt wahrscheinlich die Reginards zum Bischof von Lüttich, die gleichfalls durch bedeutende Geldzahlungen erkauft wurde [2]); einer späteren Zeit gehört die Verleihung des Klosters Breme an Alberich von Como an, bei der wiederum das dem Kaiser gezahlte Gold eine bedeutende Rolle spielte [3]), und wenn nicht dem Kaiser selbst, so doch seiner Umgebung soll nach der Ueberlieferung des Klosters auch der Abt Humbert von Lorsch bedeutende Geldsummen gezahlt haben [4]). Wie allgemein verbreitet aber die simonistische Besetzung der Reichskirchen war, erkennt man für Deutschland aus einer freilich erfundenen Rede, welche der Biograph Bruno's von Toul Konrad in den Mund legt, und in der es als eine besondere göttliche Fügung bezeichnet wird, daß dieser heilige Mann nicht der Pest der Simonie, sondern lediglich kanonischer Wahl sein Amt verdanke [5]); und für Italien bezeugt Petrus Damiani ausdrücklich, daß vor den Zeiten Heinrichs III., in denen Wandel geschaffen ward, fast kein Bisthum ohne Geldzahlungen des zu Ernennenden besetzt worden sei [6]).

In Italien ist überhaupt das Verfügungsrecht des Kaisers über die Reichskirchen in noch ausgedehnterer Weise zur Anwendung gekommen als in Deutschland. Schenkte dort der Kaiser das Bisthum Lodi, die reiche Abtei Nonantola, vielleicht auch noch

---

[1]) Wipo cap. 8: ibi simoniaca heresis subito apparuit et cito evanuit. Nam dum rex et regina a quodam clerico . . Uodalrico, qui ibi tunc episcopus effectus est, immensam pecuniam pro episcopatu acciperent, postea rex in poenitentia motus, voto se obligavit pro aliquo episcopatu vel abbatia nullam pecuniam amplius accipere, in quo voto pene bene permansit. Sed filius ejus Heinricus, qui postea rex et augustus effectus est, optime et sine scrupulo patrium votum expiavit, quia in omni vita sua pro omnibus dignitatibus ecclesiasticis unius oboli precium non dicitur adhuc accepisse. Noch deutlicher drückt sich dann Rod. Glaber V, 5, SS. VII, 71 in einer angeblichen Rede Heinrichs III. aus: nam et pater meus, de cujus animae periculo valde pertimesco, eandem damnabilem avariciam in vita nimis exercuit.

[2]) Ruperti Chron. S. Laurent. Leod. cap. 28, SS, VIII, 271; s. Bd. I, 89, N. 1.

[3]) S. oben S. 179, N. 5.

[4]) Chron Lauresham., SS. XXI, 409: Humbertus violenter intruditur nulla quidem fratrum aut militum electione aut canonica institutione, set aulicorum, quorum favorem sibi multa pecunia utpote prepositus et ecclesiae pseudoyconomus diu conciliaverat, studiis et patrociniis fultus, nec per ostium intrans, set aliunde ascendens.

[5]) Wiberti, Vita Leonis IX, I, 9: tu tamen gratia Dei contentus, qua sola crederis ad illius ecclesiae regimen praelectus, nullo venalitatis modo nec ipsus conjugis meae nec cujusvis mortalium tuae parti concilies affectus, ne hinc ex te per omnes tibi credendas oves serpat hujus simoniacae pestis naevus.

[6]) Petrus Damiani, liber gratissimus (opusc. VI) cap. 27, 36 ed. Gaetan. II, 62, 68.

andere Klöster[1]) an Aribert von Mailand, das Kloster Breme an Alberich von Como, so ist in Deutschland eine solche Veräußerung von ganzen Reichskirchen, soviel wir wissen, nur zweimal vorgenommen worden, das eine Mal allerdings in erschwerender Weise sogar zu Gunsten eines Laien, des Herzogs Ernst von Schwaben, dem sein Stiefvater Kempten verlieh[2]). Um so weniger Bedenken trug aber Konrad, die Reichsklöster zu bedeutenden Güterabtretungen an weltliche Herren zu nöthigen, welche für diese Beneficien in erster Linie doch dem Kaiser, auf dessen Anordnung sie dieselben erlangten oder behielten, zu Dank verpflichtet waren. So hat St. Maximin zu Trier, so große Verluste es unter Heinrich II. erlitten hatte, dem neuen König gleich nach seiner Thronbesteigung ein Gut zu Hannweiler überlassen müssen, das zunächst an St. Martin zu Mainz und später an einen Kämmerer des Königs verliehen wurde[3]). Mit Reichenauer Gut war jener Graf Manegold ausgestattet, der 1030 Ernst von Schwaben im Schwarzwald bekämpfte[4]). Ein Lehen von Hersfeld hatten Graf Otto von Hammerstein und seine Gemahlin Irmgard auf Anordnung des Kaisers erhalten[5]). In Epternach war der Haupthof des Klosters im Besitz des lützelburgischen Grafen Heinrich[6]); ebenso hatte in Nivelles ein Graf Lambert, offenbar der von Löwen, den Ort selbst, in dem das Frauenkloster St. Gertrud belegen war, zu Benefiz und dehnte seine Gewalt bis auf das Kloster selbst aus[7]). In Kitzingen waren gleichfalls

---

[1]) Dahin gehören neben dem Kloster zu Arona (s. oben S. 211, N. 3) insbesondere die Abteien S. Salvator zu Tolla bei Piacenza und S. Constantius in der Diöcese Turin; vgl. St. 2315.

[2]) Vgl. Bd. I, 199 ff. Der andere Fall ist die Schenkung von Kloster Schwarzach an Speyer, vgl. St. 2030.

[3]) Vgl. Bd. I, 115, N. 2; Ladewig, Poppo von Stablo S. 136.

[4]) Wipo cap. 28: Manegoldus comes, de Augensi abbatia magnum beneficium habens.

[5]) St. 2235. Heinrich III. restituirt an Hersfeld: „beneficium, quod felicis memoriae pater noster inde ablatum comiti Ottoni tradidit"; vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. XX, 404.

[6]) St. 2203. Heinrich III. macht bekannt: qualiter Heinricus comes divino instinctu nostreque petitionis consultu curtem Efternacum S. Clementis Willibrordi, quam beneficii nomine visus est habere, nos post obitum sui Hunberto abbati . . . reddere et restituere conlaudavit et quicquid inde specialiter habuit ad suum servitium his exceptis, quae milites sui habent in beneficium.

[7]) Vgl. die beiden Urkunden St. 2185, St. 2214, jetzt bei Steindorff I, 525 ff., durch welche die Restitution verfügt wird. Daß der Lantbert, mit dessen Zustimmung sie erfolgt, der aber immer noch Klosterlehen behält (ipso Lantberto annuente, cui dabatur reliquum beneficium), der gleichnamige Graf von Löwen ist, wird man als sicher betrachten dürfen; mit den Worten der zweiten Urkunde: „nam omnes, qui hereditatem virginis pro hereditario beneficio tenebant, extinxit, et aperte manifestata est vindicta quae diu latuit", wird deutlich erkennbar auf den gewaltsamen Tod des älteren Grafen Lantbert von Löwen (1015, vgl. Jahrb. Heinrichs II.; Bd. III, 26), die Ermordung seines ältesten Sohnes Heinrich und das vorzeitige Ende von dessen

fast die gesammten Klostergüter einem Grafen Otto verliehen, und hier, wie in den drei letzterwähnten Fällen, hat erst Heinrich III. gleich im Anfang seiner Regierung den Nonnen einen ansehnlichen Theil derselben, darunter die Villa Kitzingen selbst, restituirt [1]). Lorsch war unter seinem Abt Humbert durch die Habsucht der „Räuber aus der Pfalz" so weit heruntergekommen, daß die Mönche kaum noch zu leben hatten, und trotzdem drangen Gisela und Heinrich im Jahre 1036 oder 1037 unaufhörlich in den Abt, auch das einzige Gut, aus dem sie ihren Unterhalt bezogen, noch zu Lehen zu vergaben [2]). Und in Tegernsee fürchtete man, wie wir aus einem Briefe der Mönche erfahren, täglich, daß der Kaiser eine Einziehung des Klostergutes anordnen würde [3]).

Auch die Bisthümer waren vor Anfechtungen ihres Besitzstandes durch den Kaiser keineswegs gesichert. Wir erinnern uns, wie Meinwerk von Paderborn gleich im Anfang seiner Regierung genöthigt worden war, eine Grafschaft an Mainz abzutreten [4]); daß er sie später zurückerlangte, verdankte er wohl vorzugsweise den schon erwähnten außergewöhnlich großen Leistungen an den Kaiser, zu denen er sich freiwillig verstand. Später wurde dann durch einen abermaligen Machtspruch des Kaisers Bardo von Mainz zur Herausgabe des Comitats genöthigt, diesmal allerdings gegen Entschädigung [5]). Gerade dieser Erzbischof aber sah sich auch sonst immer steigenden Anforderungen des Kaisers ausgesetzt. Da er zu schwach war, ihnen zu widerstehen, fielen seine Lehens- und Dienstleute von ihm ab und stellten sich unmittelbar in den Dienst des Kaisers; daß sie nicht dazu beitrugen, das Verhältnis

---

Sohn Otto angespielt; vgl. Sigeb. Gemblac. 1038: Heinricus Lovaniensis comes domi suae perimitur a captivo Harmanno eique succedit filius suus Otto. Cui immatura morte prevento successit patruus ejus Baldricus, qui et Lanbertus.

[1]) St. 2200. Heinrich III. verkündet: „sanctae . . Chizingensi aecclesiae . . . quaedam bona injuste ablata et abalienata . . restituere et reconfirmare curavimus, scilicet totam villam Chizingam u. s. w. et quicquid excepimus, quando Ottoni comiti caetera in beneficium dedimus". — Man beachte, daß alle diese Restitutionen in die ersten Jahre Heinrichs III. fallen; später hat auch er das Klostergut nicht geschont, und so erscheint das Urtheil des Herim. Aug. 1053 vollkommen gerechtfertigt.

[2]) Brief der Lorscher Mönche bei Mone, Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1838, S. 207: super omnia vero, quae nobis sunt alienata, non cessant adhuc palatini raptores, quia id ipsum, quod remanet, totum auferre moliuntur. Nam curtim quandam ad nostrum pertinentem victum, quae olim praestita est ad precariam, regis et imperatricis petitiones domnum nostrum abbatem incessabiliter urgent cuidam dare in beneficium.

[3]) Brief der Tegernseer Mönche an G. episcopus (wohl Godehard von Hildesheim) bei Pez, Thesaurus anecdot. VI, 1, 156. Sie bitten um seine Verwendung „ut rerum nostrarum, quod quasi ante oculos omni die formidamus, ab imperatore non fiat abstractio".

[4]) Vgl. Bd. I, 14.

[5]) Vgl. Bd. I, 325, N. 3.

zwischen dem Hofe und ihrem ehemaligen Herrn besser zu gestalten, liegt auf der Hand; und so geschah es wiederum auf ihren Antrieb, daß, sei es unter dem Titel von Geschenken, sei es unter dem der schuldigen Dienste, Bardo zu immer größeren Leistungen herangezogen wurde [1]).

Wie sehr man auch in kirchlichen Kreisen mit einer derartigen Finanzpolitik unzufrieden sein mochte, kein Zweifel, daß sie unter denjenigen, denen sie zunächst zu Gute kam, aufs freudigste begrüßt wurde. Das aber waren nicht eigentlich die Herzoge; von allen angeführten Verfügungen über das Kirchengut erging ja direkt zu ihren Gunsten eigentlich nur eine einzige; das waren vielmehr die unter den Herzogen stehenden, mit gräflicher Würde oder noch niederem Range ausgestatteten Vasallen des Kaisers. Und diese zu gewinnen, war nun in erster Linie die Maßregel berechnet, die wir als zweites Moment, neben der sparsamen Wirthschaftspolitik des Kaisers, zu beachten haben, wenn wir die bedeutende Stellung verstehen wollen, die er auch dem Herzogthum gegenüber behauptete.

„Konrad gewann sich", berichtet Wipo, „dadurch in hohem Grade die Herzen der Vasallen, daß er nicht duldete, daß die alten Lehen der Vorfahren irgend einem ihrer Nachkommen entzogen wurden" [2]). Es ist nicht daran zu denken, daß der Kaiser diese Anerkennung der Erblichkeit der Lehen durch ein ausdrückliches Gesetz für Deutschland, ähnlich demjenigen, das für Italien erlassen wurde, ausgesprochen hätte [3]). Gerade dadurch unter-

---

[1]) Vulculdi Vita Bardonis cap. 5, SS. XI, 320: regia illum eo amplius mandata urgebant suique eum econtra minus metuebant et quos proprii honoris invenire debuit fautores, suos invenit prohdolor desertores propriosque delatores. Milites namque sui, despecto freno suae mansuetudinis ab eo recedentes, regalibus sese subdiderunt contuberniis. Nonnulli etiam ex servientibus ecclesiasticis curialibus sunt mancipati servitiis; obsequiis, quibus sibi erant obnoxii, apud imperatorem volebant esse obligati. Hiis quidem familiaribus inimicis deferentibus eorumque perfida instigante nequitia, assidue exigebantur ab eo dona magnifica, et graviora semper illi injungebantur servitia. — Anderweite Nachrichten über Leistungen von Bischöfen liegen nur vereinzelt vor; vgl. Vita Godeh. pr. cap. 26, SS. XI, 186: debitum servimen, prout regalem potentiam et etiam episcopalem decebat reverentiam, exhibuit. Die häufigen Erwähnungen des assiduum, fidele, devotum servitium in den Urkunden geben keine näheren Anhaltspunkte.

[2]) Wipo cap. 6: militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit. Im höchsten Maße wunderbar ist, was A. Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols I, 469 aus diesem kurzen Satze Wipo's gemacht hat.

[3]) Wenn neuerdings wieder Hartung, Anfänge Konrads II. S. 23, Kern, Geschichtl. Vorträge und Aufsätze S. 46, von einer zu Aachen 1024 von Konrad in diesem Sinne aufgestellten Satzung oder erlassenen Erklärung reden, so kann das nur aus dem ganz haltlosen Grunde geschehen sein, weil Wipo seine allgemeine, sich auf die ganze Regierungszeit des Kaisers beziehende Charakteristik Konrads, in der jener Satz vorkommt, an die Erzählung von dessen Aufenthalt in Aachen anschließt.

ſcheidet ſich die deutſche Verfaſſung der nachkarolingiſchen Jahrhunderte von der italieniſchen, daß hier die ſchriftliche Geſetzgebung, wie ſie namentlich in dem Erlaß von capitula legibus addenda zum Ausdruck gelangte, niemals vollſtändig zum Stillſtand kam, während dort das Recht ſich nur durch die Gewohnheit und die Praxis der Gerichtshöfe fortbildete [1]), insbeſondere wohl in der Weiſe, daß Urtheilsſprüche des Reichshofgerichts als rechtlich verbindliche Präcedenzfälle für die Zukunft fortwirkten. So kann alſo auch Wipo's Wort ſich nur auf einen von Konrad aufgeſtellten, vielleicht ausdrücklich formulirten Rechtsgrundſatz beziehen [2]), welcher der Rechtſprechung des Reichsgerichts zu Grunde gelegt wurde und darum auf alle in letzter Inſtanz doch von deſſen Praxis abhängigen Rechtsverhältniſſe im Reiche einwirken mußte. Ganz allgemein, wie Wipo den Satz aufſtellt, ſind wir weder berechtigt ihn allein auf Italien [3]), noch auf irgend eine beſondere Art von Lehen zu beſchränken; er muß, wenn man anders unſerem Berichterſtatter überhaupt Glauben ſchenken will, auf alle Vaſſallen, hohe und niedere, unmittelbar vom König oder mittelbar von deſſen Lehnsträgern belehnte, bezogen werden [4]).

Dem entſprechen denn auch durchaus, ſo weit wir ſie zu überſehen in der Lage ſind, die thatſächlichen Verhältniſſe unter der Regierung unſeres Kaiſers. Wie er bei den Vergabungen der Herzogthümer durchaus das Erbrecht walten ließ, iſt ſchon dargelegt worden: daſſelbe gilt aber auch, ſoweit wir es zu verfolgen vermögen, von allen anderen, von Konrad direkt abhängigen Lehen. Um das zu zeigen, werden einige Beiſpiele genügen. In der Pfalzgrafſchaft Lothringens folgte 1034 auf Ezzo deſſen Sohn Otto [5]). Die ſächſiſche Oſtmark erbte in demſelben Jahre Dedi

---

[1]) Vgl. Gieſebrecht II, 284; Waitz, Verfaſſungsgeſch. VI, 415 ff.

[2]) So auch Nitzſch, Sybels Hiſtor. Zeitſchrift XLV, 195. — Ich will hier ein Wort über eine andere, von Nitzſch ebenda S. 194 ausgeſprochene Anſicht (vgl. auch ſchon: Die oberrhein. Tiefebene und das deutſche Reich im Mittelalter, Deutſche Studien S. 133), aus der er wichtige Conſequenzen zieht, hinzufügen. Nitzſch meint, der Biograph Konrads II. hebe für ſeine Verwaltung ganz beſtimmt zwei Maßregeln als die bedeutendſten hervor, einmal jene Anerkennung der Erblichkeit der Lehen, ſodann, daß er die ministeria der königlichen Verwaltung neu geordnet habe. Bei dem letzteren Satze kann er nur an Wipo cap. 4 denken: quod nullius antecessoris sui ministeria aptius et honorificentius provisa memini vel legi denken, hat aber dieſe Worte entſchieden mißverſtanden; denn wie die vorhergehenden Sätze: „similiter in dispositione curiali, quem rex majorem domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores et pincernas et reliquos officiarios ordinaret, diu non est supersedendum, cum illud breviter dicere possim, quod nullius antecessoris“ u. ſ. w. zeigen, hat Wipo bei jenen Worten lediglich an die von Konrad nach ſeiner Thronbeſteigung vorgenommene Beſetzung der Hofämter gedacht.

[3]) So mit Recht Waitz, Verfaſſungsgeſch. VI, 60, N. 5.

[4]) Darum ſchon darf man auch nicht mit Gieſebrecht II, 285 das Herzogthum ausſchließen. Wie wenig Anlaß dazu überdies die faktiſchen Vorgänge unter Konrad bieten, iſt ſchon oben ausgeführt worden.

[5]) Fundat. monast. Brunwilar. cap. 24 (Archiv der Geſellſch. XII, 177): Otto igitur filius ... ejus patriis rebus et honore dignus heres substitutus

von seinem Vater Dietrich[1]); in der Mark Meißen folgte Ekkehard seinem Bruder Hermann[2]). Was einfache Grafen betrifft, so ist, um aus jedem Stammlande nur einige Fälle anzuführen, in Verdun der in das Kloster getretene Graf Friedrich von seinem Brudersſohne Gottfried[3]), in Löwen 1038 Graf Heinrich von seinem Sohne Otto, dieser bald darauf von seinem Vatersbruder Balderich-Lantbert beerbt worden[4]).. In Baiern ist die mit der Burggrafschaft Regensburg verbundene Grafschaft im westlichen Theile des Donaugaues schon seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts in den Händen eines Geschlechtes; in Passauer Urkunden kommt unter Bischof Benno und unserem Kaiser lange Zeit erst ein Graf Udalrich, dann ein Graf Berchtold, Udalrichs Sohn, vor[5]). In Sachsen folgt auf den wahrscheinlich 1037 gestorbenen Grafen Siegfried von Stade sein Sohn Udo[6]); die Burggrafschaft Magdeburg muß unter unserem Kaiser Friedrich von Walbeck innegehabt haben, dem sein Sohn Konrad im Amte nachfolgt[7]). Für Schwaben[8]) und Franken, aber auch für Lothringen ist besonders beweisend, daß gerade in der Zeit unseres Kaisers sich die bis dahin nur ganz vereinzelt begegnenden Fälle ungemein mehren, in denen Grafen sich nach einer Burg, einem Schlosse, das ihnen gehört, benennen — das Aufkommen von gräflichen Geschlechtsnamen kann wohl als das sicherste Zeichen der anerkannten Erblichkeit der gräflichen Würde gelten[9]). Lassen sich bei den noch unter den Grafen stehenden Vassallen und bei den Ministerialen in unserer Zeit, bei dem Mangel an urkundlichem Material und dem hier noch fast völligen Fehlen der

---

est. — Die anderen Pfalzgrafschaften kommen nicht in Betracht. In Baiern ist unter Konrad das Amt nicht erledigt, in Schwaben ein Pfalzgraf überhaupt nicht bekannt. Ueber Sachsen s. oben S. 328.

[1]) Ann. Hildesheim. 1034: Thiedricus comes orientalium . . . occiditur. Cujus dignitatis honorem Daedi filius ejus obtinuit.

[2]) S. oben S. 328, 329. Die baierische Ostmark ist nicht erledigt. Die Mark Kärnthen kommt an Arnold von Lambach, nachdem Adalbero's Lehen aberkannt sind; s. S. 139 f. In der sächsischen Nordmark kommt 1036 Bernhard vor; ob er der Sohn des älteren Bernhard unter Heinrich II. oder mit diesem identisch ist, muß dahingestellt bleiben; vgl. Steindorff I, 60, N. 2.

[3]) S. oben S. 269, N. 1.

[4]) Sigebert. Gemblac. 1038.

[5]) Vgl. Riezler, Gesch. Baierns I, 871 ff. Mon. Boica XXVIII b., 74 ff.,

[6]) Vgl. die Stammtafel SS. XVI, 379.

[7]) Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, 298.

[8]) Vgl. auch P. F. Stälin, Gesch. Württembergs I, 401 ff.

[9]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 22. Von allen von ihm N. 1—4 angeführten Beispielen gehören nur vier aus Niederlothringen in frühere, dagegen vierzehn in die Zeit Konrads. Und für die letztere lassen sich die Fälle noch vermehren. Vgl. Stumpf, Acta imp. N. 39 S. 45: Gozelo de Hoio; St. 2049, 1034: Becelinus comes de Biendeburch. Godefridus comes de Amblavia, Gozelo comes de Engeis; Lebebur, Allgem. Archiv X, 211, 1031: Albertus comes de Namuco; Oefele SS. II, 27 N. 63 (1020—1035): Chuono preses de Rihpoldisperga. Schon unter Heinrich III. nehmen diese Bezeichnungen dann noch in erheblichem Maße zu.

Familiennamen[1]), diese Verhältnisse nicht im Einzelnen verfolgen, so gilt doch auch für sie wie für die der Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen und Grafen ganz allgemein wenigstens der negative Satz, daß unter Konrad, abgesehen natürlich von denjenigen Fällen, in denen ein Lehen nach vorhergegangenem gerichtlichen Verfahren aberkannt wurde, nicht ein einziger bestimmt festgestellt werden kann, bei dem das Recht der Lehenserben nicht anerkannt worden wäre.

Ob und in welcher Weise dabei der Kaiser, wenn direkte Nachkommen fehlten, auch dem Recht der Collateralerben Berücksichtigung verschafft hat, darüber läßt sich aus der Stelle Wipo's, von der wir ausgingen, nichts entnehmen; in ihr ist nur ganz allgemein von Vorfahren und Nachkommen die Rede. Aber die Vermuthung ist gestattet, daß die Praxis Konrads in Deutschland den gesetzlichen Anordnungen entsprach, die er in Italien traf, und deren Inhalt wir oben eingehend dargelegt haben. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß in zahlreichen Fällen auch der weiblichen Linie ein Nachfolgerecht zugestanden wurde[2]); daß Konrad auch darüber noch hinausgegangen ist, läßt sich an einem bisher in diesem Zusammenhang nicht beachteten Beispiel sogar bestimmt erweisen. Durch ein Diplom Friedrichs I. vom 1. Januar 1158[3]) erhalten wir von einer uns anderweit nicht bekannt gewordenen Urkunde unseres Kaisers Kenntnis, welche hier in Betracht kommt. Konrad bestätigte durch dieselbe — allerdings nicht ohne für diese Vergünstigung sich einen besonderen Lohn auszubedingen — dem Grafen Udo von Katlenburg den erblichen Besitz seiner Lehen, einer Grafschaft im Lisgau und eines Forstes im Harz, mit der Maßgabe, daß diese Lehen alle Zeit demjenigen seiner Erben zufallen sollten, auf welchen sich der allodiale Besitz des Grafen in Eimbeck vererben würde[4]), so daß also in diesem Falle für zwei bedeutende Reichslehen geradezu die Allodial-Erbfolge zugestanden wurde. Ob ähnlich weitgehende Concessionen des Kaisers auch sonst vorgekommen sind, vermögen wir nicht zu sagen.

Konrads Verfahren in Bezug auf die Erblichkeit der Lehen mag zum Theil durch den Umstand bestimmt worden sein, daß

---

[1]) Nur in Lothringen kommen sie in mehreren der angeführten Urkunden auch jetzt schon vereinzelt vor.

[2]) Vgl. z. B., was oben S. 82 ff. über das Haus Ballenstedt bemerkt worden ist.

[3]) St. 3793, wieder abgedruckt und erläutert im Excurs VIII.

[4]) Eo videlicet tenore, ut quicumque suorum utriusque sexus heredum predium illorum (comitis Utonis et uxoris ejus Beatricis) in loco, qui Einbike vocatur, obtineret, is quoque predicta duo beneficia, forestum videlicet et comitatum predicti comitis Utonis in Lisga, tam a sua (Cuonradi) quam ab omnium successorum suorum regum et imperatorum donatione sine omni contradictione jure beneficiali possidere deberet.

er selbst in seiner Jugend, und bevor er zur Krone gelangte, für das gekränkte Erbrecht seines Hauses gegen den von Kaiser Heinrich II. begünstigten Adalbero die Waffen ergriffen hatte; vorwiegend aber werden es doch politische Gründe gewesen sein, aus welchen dasselbe hervorging. Und diese politische Tragweite der Maßregeln des Kaisers, so oft sie auch neuerdings erörtert worden ist[1]), kann in dem Zusammenhange dieser Betrachtungen doch auch von uns nicht unberührt gelassen werden.

Es ist von geringerer Bedeutung, aber immerhin berücksichtigenswerth, daß Konrad, indem er die Erblichkeit der Fürstenlehen, insbesondere der Herzogthümer, anerkannte, damit auf der einen Seite zwar das Verfügungsrecht der Krone einschränkte, auf der anderen aber auch einen der Gründe beseitigte, die bisher so oft Conflikte zwischen dem Königthum und den großen Fürstengeschlechtern des Reiches hervorgerufen hatten. Wie in so mancher anderen Beziehung, so vergleicht sich seine Politik auch in dieser Hinsicht mit der Heinrichs I. Wie der erste Herrscher aus sächsischem Namen das Herzogthum, das sein Vorgänger in vergeblichem und aufreibendem Kampfe zu beseitigen bemüht gewesen war, als solches anerkannte, um es in den Verband des Reiches einzufügen und die Kräfte desselben der gesammten Reichspolitik dienstbar zu machen[2]), so hat der erste Salier dem Herzogthum und dem Fürstenthum überhaupt die bisher so oft umstrittene Erblichkeit seiner Lehen concedirt, um dafür die Unterordnung desselben unter das Königthum um so schärfer aufrecht zu erhalten. Das letztere aber konnte er um so eher, als er jenen Grundsatz der Erblichkeit nicht bloß in Bezug auf die höheren, sondern auch in Bezug auf die niederen, die gräflichen und ritterlichen Lehen zur Durchführung brachte. Denn damit erhielten jene niederen Gewalten gerade auch dem Herzogthum und nicht minder dem geistlichen Fürstenthum gegenüber eine ungleich festere, gesichertere, unabhängigere Stellung. Bisher in ihrer ganzen Existenz von ihren Lehensherren abhängig, genöthigt, ohne eigene Wahl einer freien Entschließung den Wegen zu folgen, die ihr Herr einschlug, waren sie nun in der Lage, sich diesen gegenüber ähnlich zu verhalten, wie das Fürstenthum selbst sich der Krone gegenüber zu verhalten gewohnt war. So mußte die größere Selbständigkeit der niederen Vassallen und der ritterlichen Ministerialen die Macht der großen Lehensträger des ersten Ranges einschränken. Zugleich aber traten dieselben, indem es, nach dem, was wir ausgeführt haben, die Rechtsprechung des Reichsgerichtes und der Wille des Kaisers waren, welche diesen Klassen der Be-

---

[1]) Vgl. namentlich Stenzel I, 73; Giesebrecht II, 284 ff.; Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie II, 39 ff.; Harttung, Anfänge Konrads II., S. 23; Kern, Geschichtliche Vorträge und Aufsätze S. 45 ff.; Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 421; Nitzsch, Sybels Histor. Zeitsch. XLV, 195.

[2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V, 59 ff., 65 ff.

völkerung allein die Erblichkeit ihres Besitzes verbürgen und sie gegen Uebergriffe ihrer Herren schirmen konnten, wiederum in ein direkteres und unmittelbareres Verhältnis zum Königthum. In dem Könige mußten sie, wie Wipo die schwäbischen Grafen reden läßt, die ihrem Herzog den Gehorsam verweigern, als er sie zum Aufstand führen will, den obersten Schirmherrn ihrer Freiheit auf Erden erblicken [1]).

Irren wir nicht, so hat, wie schon früher angedeutet worden ist [2]), Konrad gerade bei diesem Auflehnungsversuch so recht deutlich den Nutzen seiner Politik empfinden können: es ist doch wohl das erste Mal in der deutschen Geschichte, daß die Absicht eines Herzogs, sich gegen den König zu empören, durch den fast einmüthigen Widerstand der Großen seines Landes von vornherein so völlig vereitelt wird, daß dieser nur in bedingungsloser Unterwerfung unter den Herrscher seine Rettung suchen mag [3]). So hat auch, soweit wir zu erkennen vermögen, Herzog Adalbero von Kärnthen nach seiner Absetzung durchaus keine Unterstützung in seinem Lande gefunden.

Aber noch in einer anderen Beziehung scheint die durch Konrads Politik gehobene Stellung der niederen Lehensträger zum Ausdruck zu kommen. Wie es von Alters her üblich war, daß die Großen des Reiches — die Fürsten, wie dieser Ausdruck sich immer mehr festzusetzen beginnt [4]) —, auf Hof- und Reichstagen versammelt, in den wichtigsten Geschäften der Reichsregierung den Kaiser beriethen — ein Gebrauch, in dem die Regierung unseres Kaisers keinerlei Veränderung herbeigeführt hat und auf den wir deshalb nicht weiter einzugehen haben —, so hatte sich auch innerhalb der einzelnen Fürstenthümer, insbesondere der geistlichen, die Gewohnheit entwickelt, daß die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte den Rath ihres Klerus und ihrer ritterlichen Lehens- und Dienstleute einholten, wenn sie wichtigere Angelegenheiten ihres Hoch-

---

[1]) Wipo cap. 20: nunc vero, cum liberi simus et libertatis nostrae summum defensorem in terra regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit.

[2]) Bd. I, 219, N. 1.

[3]) Wipo cap. 20: his auditis, cum se intellexisset a suis dimitti, sine omni pactione imperatori se reddidit.

[4]) Unter Konrad ist er bei den Schriftstellern schon ganz üblich; vgl. um von den zahlreichen nur wenige Beispiele anzuführen, Wipo cap. 1: pontificum vel saecularium principum; Italiam transeo, cujus principes . . convenire . . nequiverunt; cap. 5: quidam de principibus suis. Ann. Hildesheim. 1036: cum summa suorum principum frequentia; 1039: cum reverentissima principum sui congratulatione (gleichbedeutend 1033, 1037 primores). Herim. Aug. 1024: principum conventus; 1028: a principibus cunctis; 1034: cum multis aliis principibus (1038: Burgundionum primores). In der Reichskanzlei ist dagegen der Ausdruck noch nicht ganz recipirt; er findet sich im Sinne von Reichsfürst nur in zwei, in ihrem Context nicht ganz unverderbt überlieferten Urkunden für Lothringen (St. 1857, R. 267, vgl. den diplomatischen Excurs, und R. 224a), sonst in keinem echten Diplom.

stifts erledigten. Aber die Beispiele, die sich aus der Zeit der sächsischen Kaiser dafür erbringen lassen, sind doch nur wenig zahlreich[1]: daß sie sich seit dem zweiten Viertel des eilften Jahrhunderts bedeutend vermehren, ist unfraglich ein Zeichen der größeren Bedeutung, die das ritterliche Laienelement in diesen geistlichen Gebieten gewinnt und die in mancher Beziehung der Krone zu Gute kommen konnte und thatsächlich gekommen ist. Haben wir doch schon oben erwähnt, wie Burggraf[2], Vassallen und Ministerialen von Mainz gegen ihren Erzbischof Stütze und Rückhalt im Anschluß an den Kaiser fanden, und wie Bardo dadurch in seiner eigenen Stadt Ansehen und Einfluß verlor, mit in Folge dessen wohl aber auch die Stellung nicht zu behaupten vermochte, die sein Vorgänger Aribo in der Reichsregierung eingenommen hatte.

Ueberhaupt aber muß der Kaiser — und damit treten wir an eine dritte Reihe beachtenswerther Thatsachen heran — gerade diesen ritterlichen Mannschaften ein Fürst nach ihrem Herzen gewesen sein. Selbst eine durch und durch ritterliche Erscheinung, kühn und verschlagen im Rath[3], unermüdlich und schnell in der Ausführung des Beschlossenen[4], von heldenmüthiger Tapferkeit im Kampfe[5], stellte er auch an seine Krieger hohe Anforderungen; ihnen gegenüber aber kargte der sonst nicht verschwenderische Herr auch keineswegs mit dem Lohn, den er ihnen spendete[6]. Und in welchem nahen Verhältnis er zu ihnen stand, das läßt sich auch bei der Dürftigkeit unserer Quellen aus einem oder dem anderen Zuge, der berichtet wird, errathen. Sehr intim muß er nach Wipo's früher citirtem Wort mit jenem Ritter Wernher gestanden haben, von dem uns näheres mitzutheilen unsere geistlichen

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 310.

[2]) Dessen Amt kommt hier wie in Köln (Lacomblet I, 104) unter Konrad zuerst vor.

[3]) Ich führe hier nur noch einzelne Zeugnisse an, die dieser allgemeinen, aus den Thatsachen seines Lebens geschöpften Charakteristik entsprechen. Seine Klugheit im Rath betont neben Wipo cap. 2: providus consilio, besonders die Contin. vitae Bernwardi, SS. XI, 166 mit einer Anspielung auf den Namen (Kuon—rad): quia proprio se conformans nomini congruum sortitur vocabulum et pacem ferendo gentibus dictus est magni consilii angelus. Es folgt der Vergleich mit Salomon an Weisheit, mit Simson an Stärke. — List und Klugheit ist der Charakterzug, den die Bd. I, 342 ff. erwähnten sagenhaften Berichte über die Wahl des Kaisers besonders hervorheben.

[4]) Wipo cap. 6: quam constantis animi quamque imperterriti .... in hostes acerbus, in rebus agendis efficax, quam maximo usui regno fore infatigabilis erat.

[5]) Vgl. Wipo cap. 13 über den Aufstand in Ravenna, cap. 33 über die Wendenfeldzüge. Adam. Brem. kennt ihn besonders als den tapferen Kaiser; vgl. II, 54: fortissimus caesar Conradus; II, 71: manu fortis imperator Conradus. Bonizo lib. V in. hat denselben Eindruck: Cuonradus Francus genere, vir bellicosissimus. Ebenso Ademar III, 62: Conon fortissimus et prudentissimus princeps.

[6]) Wip. cap. 6: praeterea in donariis frequentibus, quibus eos (milites) fortia audere coegit, sui similem non posse in toto mundo reperiri existimaverant. Vgl. den Bd. I, 131 erwähnten Vorfall.

Historiker leider nicht der Mühe werth gefunden haben. Ausdrücklich wird erzählt, wie lieb und vertraut ihm jener schwäbische Grafensohn war, der in den römischen Straßenkämpfen von 1027 ein unerwartet frühes Ende fand; es mußte alle Krieger Konrads ehren, daß ihm neben dem Grabmal Kaiser Otto's II. die letzte Ruhestätte bereitet ward [1]).

Doch nicht nur dies muß die Gestalt Konrads den ritterlichen Kriegsmannschaften Deutschlands sympathischer gemacht haben, als es die seines Vorgängers, wahrscheinlich auch die seines Nachfolgers war; ihnen und allgemeiner allen den Einwohnern des Reiches, die nicht den höheren und höchsten Klassen angehörten, brachte seine Regierung in der That eine ungemeine Förderung ihrer Wohlfahrt.

Nicht allein oder auch nur in erster Linie als tapfere und kühne Heerführer denkt sich das Mittelalter, insbesondere das deutsche, seine Könige und Herrscher: dem Fürstenideal der Zeit entspricht vor allem und am besten der unbestechlich gerechte Richter, der Hort und die Zuflucht der Kleinen und Bedrückten, der Arme und Elende, Waisen und Witwen gegen Habsucht und Vergewaltigung schützt. Und vorzüglich in dieser Eigenschaft als der Spender des Rechts, der Wahrer des Friedens tritt Konrad in allen Zeugnissen, die wir über ihn besitzen, insbesondere in dem Lebensbilde, das Wipo von ihm entworfen hat, uns entgegen. Gleichsam symbolisch für seine ganze Herrschaft sind, auch in den Augen seines Biographen, die Handlungen strenger Rechtsprechung, die er in Mainz, auf dem Wege zum Dom, da er gekrönt werden sollte, für seine Pflicht hielt. Wie er ohne Rücksicht auf die Mahnungen seiner Umgebung den Beginn der heiligen Handlung verzögerte, um einem Hintersassen der Mainzer Kirche, einer Witwe, einem Waisenknaben ihr Recht widerfahren zu lassen [2]), wie er dann auf dem hohen Erzstuhl des Reiches zu Aachen richtend thronte [3]), so vor allem wollte der Biograph sein hehres Bild der Nachwelt überliefert wissen, so erschien er den Zeitgenossen als der wiedererstandene große Karl, auf den noch späte Jahrhunderte alle rechtlichen Institutionen des Reiches zurückzuführen liebten. Wipo wird nicht müde, den Kaiser in immer neuen Wendungen als den Schirmer des Friedens und des Rechtes zu preisen [4]); mit Vorliebe verweilt er bei jenen Zügen, die Konrads

---

[1]) Wipo cap. 16: imperator vero praedictum juvenem, quoniam sibi dilectus fuerat et familiaris, juxta tumulum caesaris Ottonis sepeliri fecit.

[2]) Wipo cap. 5.

[3]) Wip. cap. 6: quo sedens excellentissime rem publicam ordinavit ibique publico placito et generali concilio habito, divina et humana jura utiliter distribuebat.

[4]) Wipo cap. 6: bonis omnibus blandus, malis severus; ebenda: quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat; cap. 14: regnum pacificavit; cap. 23: spes pacis crevit, quam rex cum caesare fecit; ebenda: cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter

ſcharfen und ſicheren Rechtsverſtand darthun[1]); auch andere Quellen der Zeit rühmen vornehmlich dieſe Eigenſchaft des Kaiſers[2]), die man ſchon in der ſpäteren Zeit der nächſten Regierung ſo ſchmerzlich vermiſſen ſollte[3]). Und was die Hauptſache iſt, die Thatſachen, von denen wir nähere Kunde haben, entſprechen dieſem Lobe vollkommen.

Die Jahrbücher der Regierung Heinrichs II. ſind voll von Thaten ſchnöder Gewalt und frechen Friedensbruches, gegen die der Kaiſer unabläſſig, aber erſt in ſeinen letzten Lebensjahren mit ſichtlicherem Erfolg ankämpfte: wieder und wieder hören wir von Plünderungen und Räubereien der Mächtigen gegen die Machtloſen, der Laien gegen die Kirchen, deren Strafloſigkeit die Schriftſteller der Zeit beklagen. Es kann unmöglich allein an dem Zuſtande unſeres Quellenmaterials liegen, wenn unter Konrad von ſolchen Störungen des Landfriedens nicht die Rede iſt[4]); wir werden aus dieſem negativen Zeugnis der Quellen einen berechtigten Schluß auf den durchſchlagenden Erfolg der Maßregeln ziehen dürfen, die der Kaiſer nach ihren poſitiven Angaben[5]) zur Wahrung von Recht und Ordnung ergriffen hat. Gewiß hat es auch unter ſeiner Herrſchaft an Thaten der Gewalt nicht gefehlt, wie ſie in jenen rauhen Zeiten, da jedem waffenfähigen Manne das Schwert nur allzu locker in der Scheide ruhte, nun einmal unvermeidlich waren. Gleich aus den erſten Jahren Konrads

firmabant; cap. 38: quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret; ebenda: pacem firmando, legem faciendo revisit; cap. 39: Saxonibus et Noricis imposuit frena legis, pacis ubicumque dator. Ueber die Frage, ob Konrad beſondere Friedenseinungen und Landfriedensbündniſſe zu Stande gebracht habe, vgl. Waitz, Verfaſſungsgeſch. VI, 425; Steindorff 1, 448 ff.; Gieſebrecht II, 679 ff.; Herzberg-Fränkel, Forſch. z. deutſch. Geſch. XXIII, 120 ff.; Goecke, Die Anfänge der Landfriedenseinigungen in Deutſchland S. 21 ff. Ich glaube, wenn man die oben angeführten Stellen Wipo's neben einander ins Auge faßt, kann man gar nicht daran zweifeln, daß er trotz des Ausdrucks „pacis foedera“ nicht an beſondere Friedensbündniſſe, ſondern an die allgemeine und erfolgreiche Wahrung des Landfriedens, des Königsfriedens, durch Konrad gedacht hat.

[1]) So bei den Verhandlungen mit den Paveſen cap. 7, die für die ſtaatsrechtlichen Anſchauungen des Kaiſers bezeichnend ſind, bei der Beſtrafung Thaſſelgards cap. 18, bei dem Zweikampf zwiſchen Sachſen und Wenden cap. 33, bei der italieniſchen Geſetzgebung cap. 34, 35.

[2]) Ademar II, 63: Conon . . . quia justitiae libram praemonstrabat, imperium assumpsit. Ademars Interpolator SS. IV, 144, N. 6: episcopi vero . . . elegerunt alterum Cononem pro eo, quod esset fortis animo et rectissimus in judicio. Contin. Vitae Bernwardi SS. XI, 166: pacis insigne speculum.

[3]) Herim. Aug. 1053: Othloh, Liber vision. cap. 14, SS. XI, 384; vgl. Steindorff II, 363 f.

[4]) Die einzige ungeſtrafte, die erwähnt wird, würde der Einfall der Lützelburger Grafen in das Erzbisthum Trier ſein, gegen die Poppo nach Gesta episc. Treverens. additam. cap. 4 oft und vergebens Konrads Rechtshilfe angerufen hätte. Ich verwerfe indeſſen, wie ich meine mit gutem Recht, dieſen ganzen Bericht als durchaus unglaubwürdig; vgl. Excurs IX.

[5]) S. S. 375, N. 3, 4.

hören wir von dem Mord eines sächsischen Grafen Siegfried, von einem Mordversuche gegen einen Grafen Gebhard [1]); 1034 ist der Markgraf Dietrich von der Ostmark von den Mannen Ekkehards von Meißen meuchlerisch erschlagen, 1038 der Graf von Löwen von einem Gefangenen ermordet worden [2]) —, und gewiß werden andere Fälle der Art, zumal solche, von denen Leute minder hoher Lebensstellung betroffen wurden, noch weit häufiger vorgekommen sein. Aber wie gegen jene Mörder des Grafen Siegfried zweimal, 1027 und 1028, auf synodaler Versammlung unter Vorsitz und Leitung des Kaisers vorgegangen wurde, so fehlt es auch sonst nicht an Belegen für die richterliche Thätigkeit Konrads; ja, es liegen solche insbesondere gerade da vor, wo es sich um ein Einschreiten gegen die Mächtigen und um den Schutz der Schwachen handelte. Welchen gewaltigen Eindruck in Italien die unerbittlich strenge Strafe machte, die er an dem Grafen Thasselgard vollzogen hatte, ist früher erwähnt worden [3]); hier mag nur noch einmal an die Maßregeln erinnert werden, die er zum Schutz der unteritalienischen Klöster Casauria und Monte Cassino ergriff. In dem ersteren dankte man „der Furcht vor dem ruhmvollen Kaiser Konrad" einen Zustand ungewohnten Friedens vor den Bedrückungen der kleinen Tyrannen aus der Nachbarschaft [4]); das letztere gegen die Vergewaltigung durch den Capuaner Fürsten zu schützen, unternahm der Kaiser, so ungern er sich auch dazu entschloß und so viele Bedenken dagegen obwalteten, den sommerlichen Feldzug nach Süden, der seinem Heere so verderblich ward; um der Erfüllung seiner Regentenpflicht willen setzte er sich Gefahren aus, deren er sich, wie man gerade in diesem Falle deutlich sieht, sehr wohl bewußt war [5]). In Deutschland hören wir von dem schweren Zorn des Kaisers gegen den Grafen Giselbert von Looz, der einen seiner Vasallen erschlagen hat [6]): neben der beträchtlichen Buße, durch die der Graf des Kaisers Verzeihung erkaufen mußte, wird ihm sicherlich die Entschädigung der Gesippen des Getöteten nicht erlassen sein. Von besonderem Interesse aber sind in diesem Zusammenhang drei Entscheidungen des Kaisers in Civilsachen, die vor sein Tribunal gebracht sind. 1028 klagte der Abt Druthmar von Korvey bei Konrad gegen eine edle Frau, des Namens Alvered, auf Herausgabe eines Hofes, der dem Kloster vor längerer Zeit entrissen war und den sie gleichwie ein Erbgut besaß. Der Kaiser ließ sie in seine Pfalz laden und nöthigte sie zur Herausgabe des unrechtmäßigen Besitzes, veranlaßte dann aber den Abt, der Witwe und ihrem

---

[1]) Bd. I, 228, N. 2.
[2]) Ann. Hildesheim. 1034; Sigeb. Gemblac. 1038.
[3]) Bd. I, 179; vgl. besonders die daselbst, N. 1 angeführte Stelle.
[4]) Bd. I, 169, N. 6.
[5]) Vgl. oben S. 306 ff.
[6]) S. die Stelle oben S. 361, N. 3.

Sohne, der bei ihm in Gunst gestanden zu haben scheint, andere Beneficien auf Lebenszeit zu ertheilen[1]), ersteres, um das Recht walten zu lassen, wie seine Pflicht war, letzteres aus Gründen der Billigkeit, indem er von einer Befugnis Gebrauch machte, die er auch sonst, wie wir gesehen haben, in Bezug auf das Gut der Reichsklöster beanspruchte. 1029 erschien vor des Kaisers Gericht Berthilt, die Mutter eines sächsischen Edlen, Hathamar, den sein Lehnsherr Haold veranlaßt hatte, widerrechtlich und ohne Zustimmung der Erben ihm ein Erbgut abzutreten, das der Lehensherr nach Hathamars Tode seiner Beischläferin überließ: der Kaiser, von Mitleid mit der Witwe bewegt, zwang die Besitzerin, das Gut zu restituiren[2]). Nach 1030 klagte ein „armer Mann", Namens Daja, wegen einer ähnlichen Nichtachtung seines Beispruchsrechtes gegen Meinwerk von Paderborn, und wiederum ward ihm auf Veranlassung des Kaisers eine Entschädigung, mit der er sich zufrieden erklärte[3]). Die drei Fälle, von denen wir doch nur zufällig Kunde haben, fallen in den Zeitraum weniger Jahre und gehören sämmtlich nach Westfalen: wenn Konrad, wie man doch schließen darf, in den anderen Theilen des Reiches und in der übrigen Zeit seiner Regierung in gleicher Weise verfahren ist, so begreift sich, daß man ihn als den Beschützer der Schwachen und Bedrängten feiern konnte.

In diesem Zusammenhang verdienen dann aber auch einige

---

[1]) St. 1975, R. 118, jetzt auch Wilmans-Philippi II, 208 und im Facsimile mit Erläuterungen von mir bei von Sybel und Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. II, Taf. 2. Die Entschädigung der Beklagten war um so begründeter, als der Besitztitel des Klosters in die Zeit Arnulfs zurückreichte und Alvered schon „velut hereditario jure" im Besitz war. Daß ihr Sohn Osdag dem Kaiser nicht unbekannt war, darf man aus dem Satze „nisi hunc (so ist zu lesen) munificentia alicubi nostra prius promoveri contingat" folgern.

[2]) Vita Meinwerci cap. 203: nobilis quoque quidam Hathamarus nomine praedium quoddam . . . hereditario jure possedit, quod cuidam Haoldo seniori suo, promissionibus illius illectus, absque voluntate heredis legitimi tradidit. Postea H. obiit et praedium ei matrique suae injuste abstractum praedictus Hathaldus suae concubinae, videlicet filiae B. comitis, . . . donavit. Hathaldo quoque post longum tempus mortuo, Berthilt, mater Hathamari, in praesentiam Conradi imperatoris . . . venit suumque praedium injuste sibi ablatum . . conquerens, . . . hoc sibi restitui suppliciter petit. Imperator vero misericordia motus vim patienti benigne condoluit, et interventu G. imperatricis consilioque U. H. E. comitum . . eidem Berthildi praedium . . . potestative restituit.

[3]) Vita Meinwerci cap. 204: pauper quidam Daja nomine ad imperatorem veniens eundem, se cum matre sua praediorum U. et R. quae episcopus . . . gravi pecunia comparaverat, legitimum perhibuit heredem. Episcopus autem . . . eidem Dajae unum equum, quinque solidos, unum laneum pannum ad reconciliationem dedit, et presentibus Hunfrido Magatheburgensi archiepiscopo, Catoloc episcopo, L. B. A. comitibus quinque aratra ad decem solidos denariorum in beneficium usque ad exitum vitae suae ei concessit. Für die Zeitbestimmung kommt die Erwähnung Kadalhohs von Naumburg (seit 1030) in Betracht. — Eine ähnliche reconciliatio Meinwerks von 1026, bei der aber des Kaisers Eingreifen nicht erwähnt wird, Erhard, Cod. dipl. Westfal. I, 89 N. 113.

andere rechtliche Festsetzungen des Kaisers Beachtung. Ist auch das Dienstrecht der Ministerialen von Weißenburg in der Form, wie es jetzt überliefert ist, erst im zwölften Jahrhundert entstanden, so dürfen wir doch nach unseren früheren Auseinandersetzungen [1]) als wahrscheinlich bezeichnen, daß auch Konrad schon die Gerechtsame und Pflichten derselben bei ihrem Uebergange auf das Reich schriftlich fixirt hat. In außerordentlich eingehender Weise hat Konrad sodann in der Urkunde, durch welche er das von ihm gegründete Kloster Limburg mit beträchtlichen Besitzungen aus seinem Erbgut dotirte, die zukünftigen Rechtsverhältnisse der Leute, welche auf diesen Besitzungen ansässig waren, geordnet [2]); es mag hervorgehoben werden, daß dies nicht bloß im Interesse des Abtes, sondern in erster Linie deshalb geschah, „damit nicht einer der zukünftigen Aebte mehr, als ihm zustehe, von den Leuten der Kirche fordere und erpressen könne" [3]). Eine dritte ebenso detaillirte Festsetzung dieser Art ward von dem Kaiser hinsichtlich der Rechte getroffen, welche dem Grafen von Namur als Vogt über ein Gut des Klosters St. Lorenz zu Lüttich zustehen sollten; sie ist bis in den Anfang des zwölften Jahr-

[1]) Vgl. Bd. I, 252, N. 1.

[2]) St. 2070, R. 217; über die Abfassungszeit s. unten bei der Gründungsgeschichte von Limburg. — Den Text der Urkunde giebt Kremer, Orig. Nass. S. 111, aus einer Deduktionsschrift in Sachen des Domstifts zu Speyer contra Leiningen und die Gemeinde Dürkheim; in den Acta acad. Theodoro-Palatinae VI, 275 ff. ist sie „ex transsumpto a. 1330, quod in tab. administrat. eccles. servatur Heidelbergae" gedruckt. Ich habe leider keine dieser Quellen ermitteln können; die Benutzung des städtischen Archivs zu Dürkheim hat mir der Bürgermeister dieser Stadt, bei einem Besuche derselben, trotz dringender Bitten versagt, weil die Stadt in Forstprozesse verwickelt sei und durch ein Bekanntwerden ihrer Archivalien leicht geschädigt werden könne. Je seltener glücklicher Weise in Deutschland Beispiele so engherziger Illiberalität sind, um so weniger glaubte ich diesen Fall der Oeffentlichkeit vorenthalten zu sollen.

[3]) Sed ne quis superventurorum abbatum plus quam debeat ab ecclesie familia extorqueat, neve familia vetustate temporum sui juris oblita contra abbatem superbiendo eciam debita exolvere neglegat, visum est nobis signare, quid abbas, si opus fuerit, inquirat, quidve familia exolvere debeat. — Vom Inhalt dieser im ganzen wenig beachteten Dienstordnung hebe ich das wichtigste hervor. Der jährliche Zins beträgt für Männer einen solidus, für Frauen sechs Denare; statt dessen kann von Männern oder Frauen Hofdienst an einem Tage der Woche geleistet werden. Nicht verheirathete Kinder kann der Abt beliebig in Küche, Backstube, Stall oder Waschhaus verwenden; verheirathete müssen, wo es der Abt verlangt, cellarii, frumentarii, thelonearii, forestarii sein. Interessant ist die folgende Bestimmung: si vero abbas quenpiam prescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militem suum, et aliquod beneficium illi praestiterit, quamdiu erga abbatem bene egerit, cum eo sit, cum non, jus, quod ante habuit, habeat; man beachte, wie wenig geschieden hier noch die Ministerialen von anderen hörigen Leuten sind. Das Besthaupt geben alle Kirchenleute, mit Ausnahme der von Schifferstadt. Wer seinen conservus tötet, zahlt sieben und ein halbes Pfund und einen Obolus. Die Liten von Sulzbach sind nur zu Botendiensten zu Roß, wenn sie ein beneficium haben, oder zur Fortschaffung von Wein nach Worms, wenn sie keins haben, verbunden. Die von Greudentheim (jetzt St. Grethen, unmittelbar am Fuß des Limburger Berges) entrichten „propter cotidianam servitutem" weder Zins noch Besthaupt.

hunderts unverbrüchlich beobachtet und dann von Heinrich V. aufs neue eingeschärft worden[1]).

Beziehen sich diese Verbriefungen wesentlich auf ländliche Verhältnisse, so ist auch die städtische Rechtsentwicklung durch Konrad nicht unbeeinflußt geblieben. Wie er den Kaufleuten von Magdeburg ihre Gerechtsame bestätigte[2]), so konnten die von Naumburg[3]) und Quedlinburg[4]) ihre ersten Rechtsverleihungen direkt auf unseren Kaiser zurückführen. Wird es dabei ausdrücklich erwähnt, daß den Quedlinburgern dieselben Privilegien zugestanden seien, deren sich die Kaufleute von Goslar und Magdeburg durch kaiserliche Verleihung erfreuten[5]), so wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch die älteste Privilegirung der Goslarer Kaufgilde in Konrads Zeit zurückreichen, da der Ort schwerlich unter Heinrich II. schon so weit vorgeschritten war, daß ein ausgebreiteterer Handelsverkehr sich hier entwickelt hätte. Endlich ist, um noch ein fünftes Beispiel aus dem östlichen Sachsen anzuführen, auch das Recht der Halberstädter Kaufleute von Konrad allen Anzeichen nach bestätigt worden[6]).

---

[1]) St. 3217 (zu der Zeitbestimmung Stumpfs paßt genau die Angabe: ex quo fundata est ecclesia S. Laurentii per annos ferme LXVIII): Conradus imperator noster atavus precatu Stephani abbatis S. Laurentii advocatiam predii, quod habet S. Laurentius in Wasegga, dedit Alberto Namurcensi comiti, constituens ei pro ipsa advocatia annuatim in festivitate S. Remigii de singulis mansis fiscalibus modium avenae et 4 denarios et in tribus placitis generalibus tertiam partem (l. tertium denarium?), sed et ipsum denarium non sua, sed abbatis et ministri ejus dispositione recipere. Omnibus vero aliis, quae foris vel intus abbas vel ministri ejus per se colligere possent, nihil exigeret, nec de ullo alio negotio ei in aliquo penitus molestus esset, non ibi pernoctaret, aut obsonia aliqua vel ab abbate vel a rusticis exigeret, nullam ibi precariam faceret, nihil omnino preter tertium denarium de placito et in quolibet trium placitorum generalium 4 etiam sol. pro obsoniis recepturus. Hoc constitutum multis annis ab ipso Alberto comite (gestorben 1063 oder 1064) et a filio ejus aeque Alberto vocato (gest. 1102) inviolabiliter custoditum.

[2]) St. 1874, R. 22; vgl. Bd. I, 54, N. 3. Ich trage hier nach, daß ein Abdruck der Urkunde nach dem Altenburger Original sich schon im Correspondenzblatt des Gesammtvereins deutscher Alterthumsvereine 1868, S. 17, befindet.

[3]) Vgl. Bd. I, 264. Die betreffende Urkunde Kadelohs ist jetzt auch gedruckt im Cod. dipl. Saxon. reg. I, 1, 297 N. 82 und im Facsimile mit Erläuterungen von mir bei v. Sybel und Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. II, Taf. 4b.

[4]) Vgl. oben S. 322, N. 2.

[5]) St. 2229, Heinrich III. für Quedlinburg: negociatores de Quedlingburg eodem modo, quo . . . Conradus . . . receptos habuit, sub nostram recipimus tuicionem, concedentes eis, ut . . . tali deinceps lege ac justitia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburga antecessorum nostrorum imperiali ac regali tradicione usi sunt et utuntur.

[6]) Denn die älteste Urkunde für dieselben gehört Bischof Burchard, Konrads Kanzler, an (Schmidt, Urkundenbuch von Halberstadt I, 1), und von älteren kaiserlichen, wenn auch nicht urkundlichen Rechtsverleihungen spricht ausdrücklich Heinrich IV. (St. 2714); er bestätigt „jura et privilegia ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus sibi concessa".

Fürsorge für die materiellen Interessen der städtischen Bürgerschaften hat der Kaiser auch sonst nicht an sich vermissen lassen. So sparsam er mit dem Reichsdomanialgut umging, so wenig kargte er mit der Verleihung von Markt- und Münzrechten, die für die Förderung des Handelsverkehrs so wichtig waren: in Franken sind nach den vorliegenden Urkunden Würzburg und Amberg, in Schwaben Donauwörth, in Sachsen und Thüringen Naumburg, Bremen, Stade, Nienburg, Kölbigk mit derartigen Vergünstigungen bedacht worden[1]). Diese Urkunden aber erschöpfen die Zahl der wirklich erfolgten Verleihungen schwerlich; unzweifelhaft ist es jedenfalls, daß unter Konrads Regierung der Geldverkehr und das Bedürfnis nach Vermehrung der Umlaufsmittel in ganz überraschender Weise zugenommen haben. Wie die uns überbliebenen Denare beweisen, beginnt unter Konrad die Reihe der Kaisermünzen in Duisburg, Friesland und Freising, die der erzbischöflichen und bischöflichen in Toul, Lüttich, Mastricht, Köln, Andernach, Utrecht, Merseburg, Stade, Soest, Würzburg, Erfurt und Regensburg, endlich die der gräflichen in Namur, Dinant und Friesland[2]). Es ist nicht anders denkbar, als daß dieser gewaltigen Vermehrung des Geldumlaufs auch eine beträchtliche Zunahme des Handelsverkehrs entsprach; und was an sich wahrscheinlich ist, daß die bedeutende Steigerung städtischer Macht und städtischen Einflusses, wie sie uns unter Heinrich IV. so überraschend entgegentritt, in ihren Wurzeln mindestens in die Zeit des ersten Saliers zurückreicht, erfährt, von dieser Seite aus betrachtet, volle Bestätigung.

Von einem unmittelbaren Eingreifen des Kaisers in diese Verhältnisse finden sich freilich, wenn wir von den erwähnten Privilegien und von der Bedeutung absehen, die gerade für den städtischen Handel die durch Konrads Thätigkeit erhöhte Sicherheit des Rechtes und Friedens im Reiche haben mußte, nur sehr geringe Spuren. So werden, wie oben ausgeführt wurde, die Anfänge Nürnbergs auf ihn zurückgehen, so haben zur Hebung Speyers, das freilich noch kaum einen städtischen Charakter trug[3]), seine noch zu erwähnenden großartigen Bauten unzweifelhaft wesentlich beigetragen, so hat insbesondere auch Goslar, das mehr und mehr die Hauptpfalz und der Lieblingsaufenthalt der Kaiser in Sachsen wurde, ihm viel zu verdanken. Bereits Bischof Godehard hat auf dem Goslarer Königshofe auf Veranlassung

---

[1]) Vgl. Excurs VII.

[2]) Vgl. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächs. und fränk. Kaiserzeit S. 145, 199, 427; 87, 116, 129, 165, 182, 213, 238, 278, 289, 329, 334, 424; 108, 111, 200. Von den Namurer Münzen gehört nach den eigenen Angaben Dannenbergs mindestens ein Theil Albert II. an, der nicht bis 1037, sondern bis 1063/1064 lebt.

[3]) Dafür ist doch der Ausdruck in Bischof Rüdigers Urkunde von 1084 (Remling, Urkundenbuch I, 57): cum ex Spirensi villa urbem facerem, von entscheidender Bedeutung.

Giſela's eine Kirche erbaut[1]); daß die Gründung des dortigen Kloſters St. Georgenberg von Konrad begonnen, aber nicht vollendet iſt, erfahren wir aus einer Urkunde Heinrichs V.[2]): — ſo kann man ſich ſchwer der Vermuthung enthalten, daß auch die Anfänge des großartigen, eben jetzt in alter Herrlichkeit wiedererſtandenen Kaiſerhauſes in Goslar noch in die Tage Konrads fallen.

Eben die zuletzt erwähnten Kirchenbauten in der ſächſiſchen Harzpfalz führen uns nun aber auf ein anderes und letztes Gebiet, das wir zu betrachten haben. Wir ſahen, wie unſer Kaiſer nach außen und im Innern des Reiches die Macht der Krone geſtärkt, das Anſehen des deutſchen Namens gehoben, die materiellen Intereſſen der deutſchen Nation gefördert hat; ſeine Regierung reiht ſich nach all' den angeführten Geſichtspunkten den ruhmvollſten und ſegensreichſten an, welche die Geſchichte unſerer mittelalterlichen Kaiſerzeit kennt. Aber wir wiſſen es: das deutſche König-, das römiſche Kaiſerthum hat nicht bloß einen weltlichen Charakter; kaum minder bedeutend tritt die geiſtlich-kirchliche Seite ſeiner Amtspflichten hervor: es bleibt die Frage zu beantworten, wie Konrad dieſem Theil der Aufgabe, die ihm geſtellt war, gerecht geworden iſt.

Kein Zweifel: auch Kaiſer Konrad war, was man ſo nennen konnte, ein frommer Mann[3]). Er hat es nicht verſäumt, regelmäßig die Meſſe zu hören, an hohen Kirchenfeſten im Schmuck der Krone und im Geleite heiliger Biſchöfe und Aebte in den Dom zu ziehen, ſich dem Gebet der Mönche zu empfehlen, in die Brüderſchaft von Domſtiften und Klöſtern ſich und ſeine Familie aufnehmen zu laſſen[4]). Ebenſowenig hat er es an den zur Bethätigung dieſer Frömmigkeit nach der Anſchauung der Zeit vor allem gehörigen guten Werken fehlen laſſen; wenn er mit

---

[1]) Vita Godehardi post. cap. 26, SS. XI, 210: unum tamen dicam, quod quasi joculari ridiculo Goslare effecit, quando ibi in curte regali in postremo aetatis suae tempore jussu et petitione Gisilae imperatricis ecclesiam construxit.

[2]) St. 3025: monasterium S. Georii in Goslaria situm ab atavo meo fundatum quidem, sed imperfectum. Atavus Heinrichs V. iſt Konrad II. (vgl. Lüntzel, Diöceſe Hildesheim S. 358, N. 5) und im Regeſt Stumpfs der Ausdruck „das von K. Heinrich IV. gegründete St. Georgskloſter" demnach unbegreiflich.

[3]) Daß er in den Urkunden der Nachfolger oft genug piissimus genannt wird, will freilich nicht viel beſagen. Ebenſo wenig fällt ins Gewicht, daß in den Arengen ſeiner eigenen Diplome, deren Latein der Kaiſer bekanntlich nicht verſtand, den Regierungshandlungen deſſelben in gleicher Weiſe kirchlich-religiöſe Motive unterſtellt werden, wie das unter ſeinem Vorgänger und ſeinem Nachfolger — zwei ſo ganz anders gearteten Herrſchern — geſchieht.

[4]) Belege für alles dies anzuführen, iſt kaum nöthig. Nur für das letztere gebe ich noch zwei Beiſpiele. Daß der Kaiſer und ſeine Gemahlin der Brüderſchaft des Eichſtädter Domkapitels angehörten, ergiebt ſich aus Gundekars Liber pontif. SS. VII, 250, 5. Die Fraternität von Kloſter Obermünſter zu Regensburg erwirbt Konrad für ſich, Giſela und Heinrich 1029 (Bd. I, 268).

Landschenkungen an Bisthümer und Klöster sparsamer als seine Vorgänger war, so ist doch auch die Zahl der von ihm vollzogenen an sich nicht unbeträchtlich, und wir wissen überdies, daß in manchen anderen Fällen Geistliche und Kirchen mit Geld oder Kleinodien begabt wurden [1]). Insbesondere kommen dann aber hier die kirchlichen Gründungen in Betracht, die der Kaiser in seiner engeren Heimath, dem Speyergau, vollzogen hat.

Gleich im Beginn seiner Regierung, wahrscheinlich schon im Jahre 1025, muß Konrad den Plan gefaßt haben, die Thronbesteigung seines Geschlechtes durch die Errichtung eines Familienklosters auf dem heimischen Boden etwa in derselben Weise zu feiern, wie Heinrich I. die der sächsischen Dynastie durch die Begründung von Kloster Quedlinburg gefeiert hatte [2]). An

---

[1]) So erhält Ekkehard IV. von St. Gallen 1130 „uncias auri" vom Kaiser und seiner Gemahlin (Bd. I, 286, N. 4), der Abt von St. Mihiel 1033 eine goldene Spange (oben S. 87, N. 4); in dem Verzeichnis der Wohlthäter von St. Evre zu Toul (Calmet, Hist. de Lorraine II, pr. CCLIX ff.) stehen Konrad und Gisela mit ansehnlichen Geldbeträgen obenan: imperator Chuonradus libras XV et auri uncias IV; domna imperatrix libras III et duas uncias auri. — Ueber die Betheiligung Konrads an der Gründung von St. Airy zu Verdun vgl. Bd. I, 87, N. 1. Der Unterstützung des Kaisers — ob durch Schenkung oder in anderer Weise wird nicht gesagt — gedenkt auch Arderich, Abt von St. Victor zu Mailand, in einem Schreiben an Heinrich III., Giulini Mem. di Milano ed. nov. VII, 67.

[2]) Ueber die Begründung von Kloster Limburg a. d. Hardt und den damit in Verbindung gebrachten Dombau von Speyer vgl. besonders Giesebrecht II, 637 f., Ladewig, Poppo von Stablo S. 79 ff., Rusch, Konrad II. in Sage und Poesie (Speyer, Programm 1875) S. 14 ff. Wenig brauchbar sind für unsere Zwecke die Arbeiten von Geissel (Der Kaiserdom zu Speier, Mainz 1826—1828, 3 Bde.) und Remling (Der Speierer Dom, Mainz 1861) sowie die kleine Schrift von Lehmann, Gesch. des Klosters Limburg a. d. Hardt (Frankenthal 1822). Ein gutes Bild der Limburger Landschaft, aber nichts kritisches über die Gründung des Klosters giebt Mehlis, Fahrten durch die Pfalz S. 92 ff. Vgl. auch noch Lehmann, Das Dürkheimer Thal S. 168 ff., Remling, Urkundl. Gesch. der Abteien u. Klöster in Rheinbaiern, S. 116 ff.

Die bei Simonis, Eysengrein u. a. auftretende, noch von Mehlis S. 95 wiederholte Sage, daß ein (erstgeborener) Sohn des Kaisers namens Konrad durch einen Sturz vom Abhang des Limburger Berges verunglückt sei und daß der Kaiser und seine Gemahlin in Folge dessen den Bau des Klosters beschlossen hätten, entbehrt, wie schon Giesebrecht bemerkt hat, jeder historischen Grundlage. Abgesehen davon, daß keine ältere Quelle etwas von einem zweiten männlichen Sprossen Konrads weiß, will ich nur noch bemerken, daß der älteste Sohn desselben nicht Konrad, sondern nach dem Großvater Heinrich genannt sein würde, gerade wie Heinrichs III. ältester Sohn nach der gewiß zutreffenden Angabe der Ann. August. 1050 erst Konrad hieß und diesen Namen erst später mit dem des Vaters vertauschte, und wie Konrad II. selbst auf den Namen des Großvaters getauft war.

Etwas anders steht es mit der gleichfalls oft wiederholten Angabe, daß Konrad den Grundstein des Limburger Klosters am 12. Juli 1030 am Morgen noch nüchtern gelegt habe, darauf nach Speyer geritten sei und hier am selben Tage den Grundstein der St. Johanniskirche und des Domes gelegt habe. Zwar das Jahr, das zuerst von Johannes von Mutterstadt angegeben wird (Böhmer, Fontt. IV, 332), hat ebenso wenig wie dessen sonstige chronologische Angaben für die ältere Zeit (vgl. Bd. I, 465 ff.) irgend welche Gewähr für sich;

den nördlichen Ausläufern des Hardtgebirges, im Thale der Isenach, durch das ein alter Heerweg von Kaiserslautern über Frankenstein und Frankenthal nach Worms geführt zu haben scheint, hart an der Scheide des Wormsfeldes und des Speyergaues, einige Kilometer westlich von dem jetzigen Bade Dürkheim, lag auf einem nach allen Seiten hin freistehenden Bergkegel die Lintburg (Limburg)[1], der Mittelpunkt der in diesem Bezirk belegenen Erbgüter unseres Kaisers und aller Wahrscheinlichkeit nach sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, ehe er zur Krone des Reiches gelangte[2]. Eben diese Burg wurde nun in ein Männerkloster verwandelt[3], zu deren wahrscheinlich aus dem Baumaterial

---

mit Recht hat insbesondere Nusch a. a. O. S. 16 darauf hingewiesen, daß der Kaiser unmöglich am 12. Juli 1030 in Speyer gewesen sein kann, da er eben damals auf dem Feldzuge gegen Stephan in Ungarn eingedrungen war (vgl. Bd. I, 298). Weiter ist auch die Verbindung, in welche die Nachricht mit der Geburt Heinrichs III. bereits in der ältesten Quelle, in der sie auftritt, dem Chron. Spirense des Codex minor, gebracht wird (SS. XVII, 82, Böhmer, Fontt. II, 151: genito Heinrico tertio [Cuonradus] vigilia Margarete erexit primarium lapidem Limpurc et jejunus venit Spiram et erexit ibi primarium ad majorem ecclesiam et ad sanctum Johannem evangelistam), selbstverständlich ganz unbegründet und die ganze Angabe von der dreifachen Grundsteinlegung an einem Tage, wie Giesebrecht mit Recht ausgeführt hat, lediglich sagenhaft. Aber ebenso gewiß ist es, daß der Tag in der Geschichte der drei Kirchen eine Rolle gespielt hat; am 12. Juli wurde der Kaiser begraben, und nicht ohne gewisse Wahrscheinlichkeit hat Giesebrecht vermuthet, daß der Tag auch sein Geburtstag war. Eben darum ist es aber nicht unmöglich, daß gerade an diesem Tage auch die Grundsteinlegung der drei Kirchen, nur nicht in einem und demselben, sondern in verschiedenen Jahren, erfolgte. Denn 1025, wo der Kaiser am 8. Juli in Straßburg, am 14. aber in Speyer urkundete, kann er sehr wohl am 12. in Limburg gewesen sein. Daß aber in dies Jahr die Gründung fällt, hat Ladewig a. a. O. sehr wahrscheinlich gemacht; das Kloster wird in der Vita Popponis cap. 19 ausdrücklich als dasjenige genannt, welches dem Abt von Stablo zuerst von Konrad übergeben worden sei; und von ganz besonderer Bedeutung erscheint doch, daß Ekkehard in der letzten Recension seiner Chronik (E, vgl. SS. VI, 195, 15) seinen früheren Bericht so ändert, daß er die Gründung von Limburg bereits in das erste Regierungsjahr Konrads verlegt, eine Aenderung, die doch sicherlich nicht ganz grundlos vorgenommen ist. Auch daß Konrad Weihnachten 1025 in Limburg zuzubringen beabsichtigt habe, hat Ladewig wohl mit Recht aus Ann. Hildesheim. min. geschlossen (vgl. darüber Excurs I, § 1); der Besuch würde dann der Besichtigung des begonnenen Baues gegolten haben.

[1]) Ueber den Namen vgl. K. Christ in der Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands VI, 213 ff. in Ergänzung früherer daselbst angeführter Aufsätze. Was Mehlis, ebenda V, 638, VII, 292 ff., gegen die Ausführungen Christs einwendet, ist völlig haltlos; denn Lintburg ist die durch die drei Originale St. 2030, 2045, 2046, R. 174, 189, 190 und durch alle älteren Schriftsteller verbürgte Form des Namens, während Limpurg, Lympurg in St. 2070, R. 217 nur auf späte Abschriften oder Drucke zurückgeht. Es stehen also die Namensformen in einem umgekehrten Verhältnis zu der Annahme von Mehlis.

[2]) Der Kaiser selbst spricht in St. 2030, R. 174 von seinem locus hereditarius Lintburg; entsprechend heißt es Vita Popponis cap. 19: Lintburch in Vosago, quod hereditaria sorte sibi jam olim in manus venerat, und Ekkehard a. a. O.; s. die folgende Note.

[3]) Ekkehard a. a. O.: Chuonradus rex in proprio castello Lintburg

der Befestigungswerke zu errichtender Kirche der König selbst nach einer sehr annehmbaren Vermuthung am 12. Juli 1025 den Grundstein legte. Die Leitung des Klosters und den Bau der Kirche übertrug Konrad dem Abte Poppo von Stablo[1]; schon

dicto, ad alios usus quondam sibi grato, monasterium construxit prediorumque copia illud ditans, monachorum congregationem sub abbatis provisione illuc introduxit. Chron. Suev. universale 1034, SS. XIII, 71 (Zusatz in dem von Sichard benutzten Codex): Chŏnradus ex castro suo Limpurgo inter Nemetes et Vangiones sito (man beachte die genaue Angabe der in der That hart an der Grenze beider Gaue belegenen Burg) monasterium fecit, quod in honorem sanctae crucis et divi Johannis evangelistae dedicari jussit. Herim. Aug. spricht noch zu 1038 von dem castrum Lindburg, während Wipo cap. 37 an der entsprechenden Stelle den Ausdruck praepositura Lintburg hat. Dazu steht nun in auffallendem, bisher nicht beachtetem Gegensatz, daß in der Vita Popponis cap. 19 die Stätte des neuen Klosters als „ferarum jam tunc cubile" bezeichnet wird, was mit der Annahme, daß hier Konrads Stammburg gestanden habe, schwerlich vereinbar ist. Darf man dem Verfasser der Vita, einem Zeitgenossen Poppo's, einen derartigen Irrthum zutrauen? oder ist vielleicht eine andere Erklärung möglich?

Zwei bis drei Kilometer oberhalb der Ruinen von Kloster Limburg, da, wo jetzt ein „Pfaffenthal" genanntes Nebenthal in das Isenachthal einmündet, an derselben alten Straße, die oben erwähnt wurde, hat Dr. C. Mehlis in Dürkheim seit 1879 auf einer Bergkuppe, die bedeutend kleiner ist als die des Klosters Limburg (beiläufig bemerkt, der einzigen in diesem Bereich, auf der noch jetzt einige Linden wachsen), die Trümmer einer Burg aufgegraben, die von den Umwohnern unpassend genug „Schloßeck" genannt wird, über die es aber kein Zeugnis in Chroniken und Urkunden giebt. Vgl. darüber die ausführlichen Berichte von Mehlis in der Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands V, 40 ff., VI, 586 ff., VII, 179 ff. und im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst I (1882) N. 6, S. 37 f. Gehört diese Burganlage noch ins 11. Jahrhundert, woran nach dem Urtheil Essenweins über ein vorgefundenes Gesims-Ornament kein Zweifel sein soll, und wofür insbesondere die von mir selbst bei einer sorgfältigen Besichtigung beobachtete genaue Uebereinstimmung der technischen Ausführung der Steinmetzarbeit mit derjenigen an den Klosterruinen spricht, so kann sie nur salisch gewesen sein: denn die Salier sind das einzige, hier im 11. Jahrhundert begüterte Herrengeschlecht; die Leininger, an die Mehlis früher dachte, sind zwar im Wormsfeld schon im 11., im Speyergau aber erst im 12. Jahrhundert nachweisbar. Dann aber mag wenigstens der Hinweis auf die schwache Möglichkeit gestattet sein, daß die Trümmer der Burg Schloßeck der ursprünglichen Limburg angehörten, daß diese — weil die Oberfläche des Berges von Schloßeck zum Klosterbau nicht ausreichte — zerstört und aus dem Material der Burg auf einem größeren Berge das Kloster erbaut wäre, auf das dann der Name der Burg übertragen wäre. So würde sich erklären, wie einige Quellen das Kloster aus der Burg entstehen lassen, andererseits der Biograph Poppo's die Stätte des ersteren als den Aufenthaltsort wilder Thiere bezeichnen kann. Träfe diese, ich weiß kaum, ob ich sagen darf, Vermuthung zu, so würden damit natürlich die Ruinen von Schloßeck an Interesse ungemein gewinnen; auf alle Fälle aber würde es wünschenswerth sein, daß die bisher wesentlich durch Mehlis' verdienstvolle Bemühungen allein bewerkstelligten Ausgrabungen in größerem Umfang mit Unterstützung durch reichere Mittel fortgeführt würden.

[1]) Vita Poppon. cap. 19: et primo Lintburg . . . . probabilium cum astipulatione testium beato viro (Popponi) delegaverat, et pro struendo inibi in honore S. Johannis evangelistae coenobio preces intenderat. Qui ex regalium precum edicto eundem locum, ferarum jam tunc cubile, multo cum labore excolens, servorumque Dei conventiculis habitacula non

im Jahre 1032, als der Kaiser im Februar hier Quartier nahm, muß das Abteigebäude selbst vollendet gewesen sein[1]). Konrad schloß damals mit dem Bischof Reginger von Speyer einen Vertrag, durch welchen er diesen vermittelst der Schenkung des Klosters Schwarzach zum Schutz und zur Vertheidigung der neuen Stiftung, die dabei doch offenbar ihre Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit bewahren sollte, verpflichtete. Dann weilte der Kaiser wiederum im August 1033[2]) längere Zeit in Limburg; aber mit dem Bau der überaus prächtigen Kirche, dessen Verdienst übrigens — wir kommen darauf noch zurück — nicht dem Kaiser, sondern Poppo zuzuschreiben ist, muß man nur langsam vorwärtsgekommen sein; noch im Jahre 1034, da der Kaiser sein zweites Töchterlein in Worms begraben ließ[3]), war die Krypta gewiß nicht vollendet. Erst im Jahre 1035, im Laufe des Sommers, war die hohe Unterkirche soweit fertiggestellt, daß sie und einige Altäre geweiht werden konnten[4]); die Vollendung des ganzen stolzen Gebäudes hat dann erst Heinrich III. bewirkt. Aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgte damals bei Gelegenheit jener ersten Weihe die definitive Dotirung des Klosters mit einem stattlichen Besitz aus dem Erbgut des Kaisers. In einer merkwürdigen Urkunde, die wir wegen ihrer eingehenden hofrechtlichen Bestimmungen schon oben zu erwähnen hatten, überwies Konrad dem Kloster, dessen Leitung aller Wahrscheinlichkeit nach Poppo eben damals an seinen Schüler Johannes abgab, acht Villen, vier davon, Dürkheim, Wachenheim, Grethen und Schifferstadt im Speyergau, und vier, Eichen, Fauerbach, Sindlingen und Sulzbach, in der Wetterau, einen an sich recht ansehnlichen Besitz, der aber doch, was uns nicht Wunder nimmt, von den Zuwendungen, welche

---

villa exstruens, Christi jugum leve sub monastica institutione ipsis injecit.

[1]) Denn in der gleich zu benutzenden Urkunde für Speyer St. 2030, R. 174 ist schon die Rede von der „abbatia in prefato loco Lintburc exstructa".

[2]) St. 2045, 2046, R. 189, 190.

[3]) Wipo cap. 32; s. oben S. 101. Ganz irrig läßt Ladewig S. 81 Mathilde schon in Limburg begraben werden.

[4]) Vgl. den Brief der Limburger Mönche an die von St. Vincenz zu Metz, Mabillon, Ann. ord. S. Benedicti IV, 372: divae memoriae domnus Kunradus imperator cum conjuge sua Gisla devotissimus nostri loci exstitit fundator atque constructor, quo adhuc vivente crypta et quaedam monasterii altaria sunt dedicata. Obwohl die auf S. 385 N. angeführte Stelle des in seinen Jahresangaben nicht sehr genauen Chron. Suev. univ. die Weihe zu 1034 berichtet, setze ich dieselbe doch mit Giesebrecht, Lehmann, Ladewig u. A. in das folgende Jahr. Dafür spricht einmal das N. 3 erwähnte Begräbnis der Mathilde, sodann aber insbesondere der offenbare Zusammenhang der Weihe mit der gleich zu besprechenden Urkunde von 1035, St. 2070, R. 217, deren Wortlaut überdies einen gewissen Abschluß auch im Bau der Kirche vorauszusetzen scheint (ad hoc templum, quod ad laudem et gloriam Dei construximus), endlich auch der von Ladewig S. 137 hervorgehobene Umstand, daß wahrscheinlich 1035 Poppo einen eigenen Abt in Limburg einsetzen ließ, was er auch anderswo nach der Fertigstellung der Kirche oder eines Theiles derselben zu thun pflegte.

unter ähnlichen Verhältnissen die Ottonen und zuletzt noch Heinrich II. ihren kirchlichen Stiftungen gemacht hatten, nicht unerheblich absticht[1]). Und auch sonst zeigt der Kaiser seit jener Weihe keine größere Theilnahme für das Kloster mehr; zwar ist hier noch im Jahre 1038 Kunigunde, die Gemahlin Heinrichs III., beigesetzt worden, aber wohl nur, weil die andere inzwischen in Angriff genommene Gruftkirche des Kaiserhauses noch nicht weit genug vorgeschritten war. Konrad selbst hat, soviel wir wissen, Limburg nur noch einmal, 1038 im December, besucht. Auch Poppo von Stablo entzog dem Kloster, da er mit den einander folgenden Aebten nicht in gutem Einvernehmen stand, seine Theilnahme; und wenn uns berichtet wird, daß die Abtei schon im Anfang der vierziger Jahre verarmt und in Verfall gerathen sei[2]), so möchte ich die Glaubwürdigkeit dieser Angabe nicht völlig in Abrede stellen[3]): gerade die bedeutenden Lasten, die der großartige Kirchbau den Mönchen auferlegte, mochten bei der doch nicht allzu beträchtlichen Dotation des Klosters, wenn die Unterstützung des Kaisers und des Stabloer Abtes nicht ausgiebig blieb, dasselbe leicht in ökonomische Verlegenheiten bringen[4]).

Der Grund dieser offenbaren Vernachlässigung des Klosters

---

[1]) St. 2070, R. 217; über die Ueberlieferung der Urkunde s. oben S. 379, N. 2. Die Schenkung wird von Konrad und Gisela gemeinsam vollzogen (ego Conradus imperator una cum Gisela imperatrice conjuge nostra . . . tradidimus); es wird also ein Theil der Besitzungen zum Dotal- oder Erbgut der Kaiserin gehört haben. Die Datirung lautet: data est 16. Kal. Febr., a. d. inc. 1035, ind. 3, a. aut. d. Conr. sec. regn. 11, imp. ver. 9; actum est Lympurg; fel. am. Da nun der Kaiser im Januar 1035 unmöglich in Limburg gewesen sein kann, hat Giesebrecht II, 636 die Urkunde in das folgende Jahr verlegt, und ihm haben Stumpf und ich selbst, Kanzlei Konrads II. a. a. O., uns angeschlossen. Allein diese Annahme eines Irrthums in den Jahresdaten, die in der Zeit vom 26. März bis 8. Sept. 1035 sämmtlich zusammenstimmen, ist schlechterdings unzulässig, und eine andere Erklärung macht bei dem heutigen Stand unseres diplomatischen Wissens keinerlei Schwierigkeit. Ich nehme an, daß die Jahresdaten der Urkunde und der Ortsangabe sich auf die 1035 bei Gelegenheit der Weihe des Klosters vollzogene Handlung beziehen, der Tag aber am 17. Januar des folgenden Jahres bei der Ausfertigung der Urkunde in Schwaben nachgetragen ist. Das ist um so wahrscheinlicher, als Konrad Weihnachten 1035 in Straßburg feierte, am 26. Januar 1036 aber in Ulm war und in der Zwischenzeit schwerlich einen zwecklosen Abstecher nach Rheinfranken gemacht hat.

[2]) Vita Popponis cap. 23: paulatimque in dies coenobii illius status deperiit, et usque in praesens inopiae suae vestigia ostentare non desinit.

[3]) Wie Ladewig S. 83 gethan hat.

[4]) Noch geringeres Interesse haben dann die folgenden Salier an Limburg genommen. Heinrich III. hat, soviel wir wissen, das Kloster seit seiner Thronbesteigung nicht mehr besucht, obwohl seine erste Gattin daselbst begraben lag, und bemerkenswerth ist es, daß, als er 1048 (St. 2358) die Schenkung von Schwarzach an Speyer erneuert, der Bedingung, unter welcher sie einst erfolgt war — Limburg zu beschützen und zu vertheidigen —, nicht mehr gedacht wird. Als dann 1060 der Abt von Limburg Bischof von Speyer wird, nimmt er den größten Theil des Kirchenschatzes mit sich fort, und 1065 ist das Kloster ganz an das Bisthum verschenkt worden (St. 2680).

an der Hardt durch seinen kaiserlichen Stifter läßt sich errathen. Noch ehe Limburg vollendet war, hatte Konrad den Plan gefaßt, in Speyer selbst mächtige Kirchbauten herstellen zu lassen: der Speyerer Dom ward nun zum Kaisergrabe für das salische Haus bestimmt, und ihm wird Konrad, was er an Interesse und Mitteln für derartige kirchliche Gründungen übrig hatte, vorzugsweise zugewandt haben [1]). Wann dieser Dombau begonnen und ob auch zu ihm der Grundstein an einem 12. Juli gelegt worden ist, wie eine lokale Ueberlieferung angiebt, wird sich nicht bestimmt ermitteln lassen. Wenn wir einer in Speyer entstandenen, freilich den Charakter einer bloßen Stylübung verrathenden Aufzeichnung Glauben schenken dürfen, so war man 1032, als Reginbald Bischof von Speyer wurde, noch mit dem Abbruch des alten Doms beschäftigt, oder wenigstens mit dem Neubau noch in den allererſten Anfängen [2]); daß gerade Reginbald, der sich als Baumeister schon in Augsburg und Lorsch einen Namen gemacht hatte, auf den bischöflichen Stuhl berufen wurde, hängt sicherlich mit den Bauplänen des Kaisers zusammen. Denn daß Konrad selbst nicht nur den Gedanken des Dombaues gefaßt [3]), sondern mit der Ausführung selbst hat beginnen lassen, ist eine unbezweifelbare Thatsache [4]); so werden auch die Mittel zu demselben wohl vorzugsweise von ihm hergegeben sein. Wie weit er aber im einzelnen an dem Bauplane Antheil gehabt hat, dafür fehlt es an jedem Zeugnis; und die Annahme, daß der großartige Entwurf des wunderbaren Domes auch nur seinem ursprünglichen Grundgedanken nach im Geiste des Kaisers entstanden sei [5]), entbehrt wie jeden Beweises, so auch aller inneren Wahrscheinlichkeit.

Denn gerade an dem, was man aus dieser Annahme hat folgern wollen, an innerlichem religiösem Eifer fehlt es diesem Kaiser durchaus [6]), und dadurch unterscheidet er sich ganz besonders

---

[1]) Ueber die St. Johanneskirche zu Speyer, die Konrad gleichfalls begründet haben soll, die aber 1047, als die Gebeine des H. Wido von Pomposa hier beigesetzt wurden, noch unvollendet war, vgl. die von Steindorff II, 8, N. 3 zusammengestellten Quellen.

[2]) Sudendorf, Registrum II, 1 (vgl. oben S. 3, N. 5): ipsi te parietes ecclesiae interrupti pendentes vocabant. Die Deutung der Worte ist nicht ganz sicher.

[3]) Wie Ekkehard 1025, SS. VI, 195 angiebt.

[4]) Vgl. Wipo cap. 39: in Spira civitate, quam ipse imperator sicut et postea filius multum sublimavit, dann die Urkunde Heinrichs IV. vom 30. August 1065 (St. 2682), die allerdings in der vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist. Beweisend ist aber vor allem die Thatsache, daß Konrad selbst schon in Speyer begraben ist.

[5]) So Giesebrecht II, 296. — Ich will hier darauf hinweisen, daß sich zwar der Gegenbeweis gegen die Annahme Giesebrechts in Bezug auf Speyer nicht bestimmt führen läßt, daß sich aber in Bezug auf Limburg der Popponische Ursprung des Bauplanes geradezu nachweisen läßt, s. unten, und daß der Speyerer Dom mit der Limburger Anlage innig verwandt ist.

[6]) Ich will hier die Arbeit von M. Pfenninger, Die kirchliche Politik Kaiser Konrads II. (Halle, Diss. 1880), nennen, jedoch nur, um zu sagen, daß sie fast werthlos ist.

scharf von seinem Vorgänger und seinem Nachfolger, dadurch hebt sich sein Bild klar und bestimmt aus der langen Reihe unserer mittelalterlichen Kaisergestalten heraus. Konrad hat nie mit so heißer Inbrunst gebetet, wie Otto I., da er zu Xanten oder auf dem Lechfeld den Segen des Himmels für seine gerechten Waffen erflehte. Er hat keinen Sinn für die Ausbreitung des Christenthums unter den Heiden und Muselmännern wie Otto II. Die Wallfahrten und Bußübungen Otto's III. wären ihm gänzlich unverständlich gewesen. Ihm steht nicht für jede Lebenslage, wie Heinrich II., ein treffendes Bibelwort zu Gebote; und nie hat er sich mit universalen kirchlichen Reformgedanken getragen wie dieser Kaiser. Völlig fern lagen ihm die Buß- und Versöhnungsfeiern, durch die Heinrich III. vor und nach seinen Schlachten den deutschen Heerfahrten einen geistlich-religiösen Charakter aufprägte. Unter den mannigfachen kurzen und schneidigen Aeußerungen, die von ihm überliefert sind, ist nicht eine, die nicht einen durch und durch laienhaften Charakter trüge; aus weltlich-irdischen Motiven, aus rein politischen Berechnungen sind alle seine Regierungshandlungen hervorgegangen. Mit unbeugsamer Härte schlägt er die heidnischen Wenden zu Boden; aber nur zu Gehorsam und Tribut zwingt er die Besiegten, und er denkt nicht daran, ihnen „das leichte Joch des Christenthums" aufzubürden. Auf ihn übt der Zauber der römischen Apostelgräber keine Wirkung aus: er hindert 1038 seine Gemahlin nicht, ihr Gebet in St. Peter zu verrichten; aber er selbst umgeht mit offenbarer Absicht zweimal die heilige Stadt. Mag in Rom immerhin die Würde der Nachfolger Petri in den Händen der schamlosen Tusculaner mit Blut und Schande befleckt werden: ihm genügt es, wenn diese Päpste auf ihren Concilien Entscheidungen nach seinem Willen treffen und ihre geistliche Gewalt in den Dienst seiner mächtigen politischen Pläne stellen. Und unbekümmert um die heilige Scheu, die seine Zeitgenossen vor den geweihten Dienern Gottes zu hegen gewöhnt sind, belohnt und bestraft er die höchsten kirchlichen Würdenträger nicht anders, als wären sie weltliche Vasallen, und sendet einen vornehmen Erzbischof mit Fesseln beladen in die Gefangenschaft. Nie zuvor und niemals nachher hat das deutsch-römische Kaiserthum, solange es eine Wahrheit war, einen so durchaus weltlichen Charakter getragen, wie in den anderthalb Jahrzehnten, während welcher die Krone das hohe Haupt Konrads II. schmückte.

Dabei verhielt sich der Kaiser der Kirche gegenüber zwar, man möchte sagen, indifferent; aber er stellte sich, solange sie sich seiner Herrschaft willig oder unwillig fügte, keineswegs in einen Gegensatz zu ihr. Indem er sie, sobald seine Anforderungen erfüllt wurden, auf ihrem Gebiet gewähren ließ, war freilich in beschränktem Maße eine gedeihliche Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse durchaus möglich. Und in der That hat es an einer solchen auch unter Konrad nicht gefehlt.

Mochten auch immerhin in einzelnen Fällen, wie wir gesehen

haben, die starken Leistungen, zu denen der Kaiser die Reichskirchen für sich und seine Getreuen verpflichtete, den Wohlstand derselben gefährden: im Großen und Ganzen sind Reichthum und Güterbesitz dieser sowohl wie der nicht reichsunmittelbaren Stifter auch unter seiner Regierung in fortgesetzter Zunahme. Ueberall im Reiche entstehen neue Anlagen von Klöstern und Collegiatstiftern [1]; die Traditionsbücher der älteren Kirchen, die Biographien der Bischöfe, die Klosterchroniken wissen von zahlreichen Schenkungen und Tauschgeschäften zu erzählen, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen die seit Jahrhunderten in fast unausgesetztem Fortschreiten begriffene Entwickelung der großen geistlichen Grundherrschaften beförderte [2]. Noch sind Bisthümer und Klöster vorzugsweise die Kapitalbesitzer des Reiches; da in den Städten der Geldreichthum noch gering ist, und die Juden noch nicht durch eine beschränkende Gesetzgebung auf den Wucher angewiesen sind, treiben die Mönche oft genug, mit Umgehung oder Verletzung der kanonischen Wucherverbote, Geldgeschäfte mit den ländlichen Grundbesitzern ihrer Umgebung. Wenn einer der Grafen oder Herren auf dem Lande in Geldverlegenheit geräth, weil er zu einer Heerfahrt aufgeboten wird, eine Tochter ausstatten muß, sich selbst oder ein Familienglied aus der Gefangenschaft lösen will oder aus welcher Veranlassung sonst: bei den sparsamen Mönchen

---

[1]) Ich verzeichne die wichtigsten. In Bayern Frauenkloster Geisenfeld (begründet 1037, oben S. 160, N. 3), Frauenkloster Sonnenburg in Tyrol (vollendet c. 1039 Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, 245; über die Besitzungen Jäger, landständ. Verfassung Tyrols I, 351 ff.). In Franken Oehringen (dotirt 1037, s. oben S. 163 und P. F. Stälin, Gesch. Württembergs I, 242). In Schwaben Muri (1027?, vgl. Bd. I, 235, N. 5; Hidber N. 1289); Neudotation des Chorherrenstiftes Lenzburg im Oberaargau (1036, Hidber N. 1304). In Lothringen St. Lorenz in Lüttich (geweiht 1034, s. oben S. 281, N. 6); Brauweiler (begründet 1024 oder 1025, geweiht 1028 oder 1029, vgl. Ladewig S. 64, N. 3); Bouzonville (geweiht 1033, vgl. Ladewig S. 91), St. Airy zu Verdun (vgl. Bd. I, 86); St. Andreas bei Cambrai (geweiht 1025, SS. VII, 530). In Sachsen Abdinghofen bei Paderborn (geweiht 1031, s. oben S. 166); Busdorf bei Paderborn (geweiht 1036, s. S. 164); St. Martin zu Minden (gegründet 1033, s. oben S. 221 f); zwei Propsteien in und vor Halberstadt (s. oben S. 223); St. Michaelis zu Hildesheim (vollendet und geweiht 1033, s. oben S. 330); Wrisbergholzen, Diöcese Hildesheim (s. ebenda).

[2]) Auch hier mag nur an einzelne Daten erinnert werden; so an die großen Erwerbungen, die Meinwerk von Paderborn und Egilbert von Freising auch abgesehen von den kaiserlichen Schenkungen machten; vgl. Vita Meinwerci passim und Meichelbeck, Hist. Frising. II b. 486 ff. Von den Passauer Traditionen gehören mindestens zehn den nächsten Jahren nach 1035 an (Monum. Boica XXVIII a 81 ff.); sehr reichhaltig ist der Salzburger Traditionscodex Thietmars II. 1025—1041 (vgl. Bd. I, 106, N. 2 und damit übereinstimmend Hauthaler, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. III, 75 ff.); er enthält 36 Nummern, d. h. im Verhältnis mehr als der Codex Hartwigs 991—1023. Von Klöstern haben besonders reiche Traditionen in unserer Zeit aufzuweisen Tegernsee (Mon. Boic. VI) und St. Emmeram (Quellen u. Erörterungen z. bair. und deutsch. Gesch. I). Von Gotahelm von Benedictbeuren erzählt die Klosterchronik (SS. IX, 220): nullum annum praeteriit, quin aliquod praedium ad altare S. Benedicti adquireret.

irgend eines Klosters seiner Nachbarschaft findet er alle Zeit gefällige Geldgeber, die ihm einige Hufen Landes, einen Weinberg, ein Stück Waldes gegen baare Zahlung abkaufen oder ihm gegen Verpfändung eines Gutes und meist mit nur zu kurzer Einlösungsfrist eine Summe Geldes vorstrecken [1]). So verstehen es die geistlichen Herren, wo der Eifer frommer Schenker ihrem Erwerbsgeiste nicht genügt, auch durch kluge Geschäftsgebahrung beständig ihren Besitz zu mehren.

Sind so die materiellen Verhältnisse der Kirchen mit nichten im Rückgang begriffen, so fehlt es auch auf literarischem und künstlerischem Gebiete nicht an regem und frischem Leben. Je mehr gerade in den ersten Jahrzehenten des 11. Jahrhunderts über den Rückgang der gelehrten Laienbildung, wie sie im ottonischen Zeitalter doch nicht so ganz selten war, geklagt wird [2]), desto ausschließlicher concentrirt sich die gesammte dichterische und wissenschaftliche Production in den Händen des Klerus. Hierhin ge-

---

[1]) Unter dem, was in den Traditionscodices als freiwillige Schenkung erscheint, ist gewiß manches auf die angedeutete Weise acquirirt worden. Sehr instruktiv für diese Verhältnisse sind die Erwerbsregister des doch verhältnismäßig wenig bedeutenden Klosters Bleidenstadt in Rheinfranken (Will, Monum. Blidenstatensia S. 13 ff.; vgl. meine Bemerkungen, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 394 ff.). Da heißt es zwischen 1024 und 1028: Herbordus dedit Richberto comiti, quando filia sua nupsit, XII marcas, pro quibus habemus curiam suam in Borne in pignore. 1032: exposuit nobis Wigger comes curiam in Neisse pro XVIII marcis et dimidia, hoc pacto, si intra annum non reemat, usibus subjaceat nostris. Vor 1034: dedit nobis Hugo de Wissebad, quando in expeditionem ivit, marcas III pro anniversario. Ezzo dedit eidem Hugoni XII marcas et iste dedit nobis vineam in Wissebad (wahrscheinlich sind die für das Anniversar gezahlten drei Mark ein Theil des Kaufpreises, den er für den Weinberg empfing; vgl. das gleiche Verhältnis in N. 25, 42). 1034: exposuit Embricho comes . . . mansum in Husen pro XVII marcis, et quando fuit in captivitate, recepit iterum VI marcas et mansum rogatu fratris sui D. nobis dimisit. Vgl. noch aus der Zeit Heinrichs III. u. IV. N. 30 (Rückkaufsfrist 1 Jahr) N. 39 (Einlösungsfrist 2 Jahre), 54 (1 Jahr), 60 (3 Jahre), 63 (2 Jahre). N. 41, 49; dann die Pferdehandelsgeschäfte N. 43, 50. Ein anderes Beispiel aus Benedictbeuren Mon. Boica VII, 40: notificamus . . . qualiter Hiltipurch quedam . . . predium suum in villa S. necessitate coacta nobis vendidit. Meinwerk von Paderborn giebt außer Geld gewöhnlich noch irgend welche Naturalien: 3 Unzen Gold und einen Marderpelz (Erhard, Cod. dipl. Westf. I, 65, N. III); 12 solidi, 1 Pferd, 2 Wollgewänder, 2 Schinken, 6 Malter Getreide (ebenda N. V) u. s. w. Auch er scheint Darlehensgeschäfte gemacht zu haben; nur ein solches kann Vita Meinw. cap. 115 (SS. XI, 130) ursprünglich gewesen sein: quedam domna Aldun nomine dedit episcopo 2 mansos, eique episcopus in nativitate sanctae Mariae . . . unam libram argenti ad 4 annos dedit, postea vero 10 quoque solidos; (so interpungire ich) ut omnino praediis datis absisteret per omnia dans ei 2 libras argenti, auri unciam unam. Eine Urkunde über ein solches Pfandgeschäft (Einlösungsfrist zwei Jahre), bei dem ganz rückhaltlos von foenus mutuandi und usura gesprochen wird, ist der Vertrag zwischen Kloster Werden und dem Grafen Otto, wahrscheinlich von Hammerstein, den ich Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI, 405 mitgetheilt habe.

[2]) Man denke an die oft angeführten Worte Udalrichs von Ebersberg (Chron. Ebersperg. XX, 12, 14) und an Wipo, Tetralogus v. 190 ff.

hören die Hofdichtung Wipo's und vielleicht noch andere Produktionen fahrender Kleriker, die, den weltlichen Spielleuten ähnlich von Land zu Land und von Kloster zu Kloster ziehend, die Ereignisse des Tages in kurzen Liedern besingend, nicht mit Unrecht als die wandernden Journalisten jener Zeiten bezeichnet worden sind [1]). Schnell verbreiten sich solche Lieder; die tief empfundene lateinische Todtenklage Wipo's auf Konrad II., die er später seiner Biographie des Kaisers einreihte, ist so offenbar durch wandernde Kleriker nach England und den Niederlanden gebracht und hier noch im 11. Jahrhundert, schwerlich längere Zeit nach ihrer Entstehung, in verkürzter Gestalt und etwas veränderter Form niedergeschrieben worden [2]). In derselben Weise hat man in England die schon wiederholt erwähnten lateinischen Lieder auf die Kaiserkrönung Konrads und auf die Königskrönung Heinrichs III. sowie eine um 1030 entstandene sinnige poetische Zuschrift an Poppo von Trier aufgezeichnet [3]); und auch die meisten anderen Theile der jetzt in Cambridge befindlichen Handschrift, die jene Lieder enthält, sind deutschen Ursprungs.

In Deutschland selbst wird die lateinische Dichtung in den Klöstern und an den Höfen der Bischöfe eifrig gepflegt; auch die Gegenstände der alten deutschen Heldensage werden in das römische Gewand gekleidet. Das schon im zehnten Jahrhundert entstandene lateinische Epos von Walther mit der starken Hand ließ Aribo von Mainz durch Ekkehard IV. von St. Gallen revidiren, um die zahlreichen Germanismen, die den Text ent-

---

[1]) Vgl. Scherer, Gesch. der deutsch. Dichtung im 11. und 12. Jahrh. S. 16, Geschichte der deutsch. Literatur S. 63 ff. Eins der interessantesten, noch dem 11. Jahrhundert angehörenden Beispiele für diese so zu sagen journalistische Thätigkeit der Spielleute ist bisher, soviel ich sehe, von den Literarhistorikern nicht beachtet worden und mag deshalb hier angeführt werden. Als 1071 in Lüttich der von den Mönchen von Stablo auf den Tisch Heinrichs IV. gesetzte Sarkophag des heiligen Remaclus die bekannten Wunder verrichtet, eilt sofort cantator quidam jocularis, der dort mit seinem sodalis in einem hospitium weilt, an die Stätte und dichtet und singt ein Lied auf das, was geschehen ist: ignarus quid caneret, fortuitu Coepit de sancto percurrere plura canendo. Ac nostros digestim referendo casus, tristes sua quodammodo solabatur cantilena choreis concinentibus. Der König aber hört am Fenster zu: rex autem desuper auscultans per fenestram de se metuenda memorantem intendebat sollicitus. (Triumphus S. Remacli II, 19, SS. XI, 456).

[2]) Vgl. meine Ausgabe des Wipo S. VII. Daß die Cambridger Handschrift erst in England geschrieben ist, wird man nach dem, was Jaffé S. 2 über die Schriftform mittheilt, wohl annehmen dürfen.

[3]) Jaffé, Die Cambridger Lieder N. V, VI, VII. — Sollten nicht auch die presbyteri advenae, quos teutisca lingua Overmerke vocamus (Bd. I, 91, N. 2, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 248) zumeist solche fahrende Kleriker sein? Der König hat Ansprüche auf ihren Nachlaß (res . . post obitum eorum nostre ditioni relictas), gerade wie er auch sonst Spielleute, Gaukler u. s. w. beerbt. Sicher gehören hierher die Godehard von Hildesheim besonders verhaßten Kleriker „qui vel in monachico vel canonico vel etiam Graeco habitu per regiones et regna discurrunt, quos et Platonis more Perypatheticos irridendo cognominavit", Vita Godeh. poster. cap. 20, SS. XI, 207.

ſtellten, zu beſeitigen[1]); von dem ſpäteren Biſchof Gunther von Bamberg, der ſeine Jugendbildung noch in der Zeit Konrads II. erhalten haben muß, erzählte man ſich nicht ohne Vorwurf, daß er lieber von Etzel und Amalung und anderen Recken der heidniſchen Vorzeit leſe, als in den Werken des heiligen Gregorius und Auguſtinus[2]). Mit der Heldenſage im Zuſammenhang ſteht auch das bedeutendſte Produkt der lateiniſchen Dichtung[3]) des eilften Jahrhunderts, das wahrſcheinlich in Kloſter Tegernſee entſtanden[4]) iſt: der friſch und lebendig geſchriebene, nicht ohne Geſchick componirte, mit manchem echt poetiſchen Zug ausgeſtattete und von nicht geringer Begabung ſeines Dichters zeugende Abenteuerroman von Ruodlieb, an deſſen treu beobachteten und ausführlich dargeſtellten Lebensbildern die bedeutſamen Anfänge einer feineren ritterlichen Kultur, wie ſie gerade in dieſe Zeit fallen, ſich trefflich verfolgen laſſen.

Von weit minderem poetiſchen Werth, aber aus anderem Geſichtspunkt immerhin nicht ohne Intereſſe ſind die zahlreichen, die verſchiedenartigſten Sujets religiöſer Erhebung und gewöhnlichſten Alltagslebens berührenden Dichtungen des Tegernſeer Pförtners Froumund[5]) und des ſchon oft erwähnten St. Galler Presbyters Ekkehard IV[6]): ſie zeugen von einer nicht geringen Sicherheit, mit der man die Form beherrſcht und das römiſche Idiom in eine lebendige, den Bedürfniſſen und Anforderungen der Zeit ſich bequem anſchmiegende Sprache umwandelt. Freilich iſt der Inhalt ihrer und anderer, hier nicht im einzelnen aufzu-

---

[1]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 230, N. 4, 372.

[2]) Vgl. den Brief bei Gieſebrecht Bd. III, Docum. N. 3.

[3]) Vgl. Scherer, Geſch. der deutſch. Literatur S. 68 ff. und die Einleitung zu der neuen Ausgabe des Gedichtes von F. Seiler (Halle 1882), der S. 169 die Abfaſſungszeit um 1030 anſetzt. Recenſion dieſer Ausgabe von Leiſtner, Anzeiger f deutſch. Alterth. und deutſche Literatur XI, 70 ff.; Antwort Seilers Zeitſchr. f. deutſch. Alterth. N. F. XV, 332 ff.

[4]) Aber nicht von Froumund von Tegernſee verfaßt; vgl. Seiler S. 160 ff. — Die aus einem Codex von Tegernſee ſtammende, von Seiler S. 180 erwähnte Sprichwörterſammlung Henrici proverbia centum iſt natürlich die Wipo's, was Seiler wohl hätte bemerken ſollen.

[5]) Ueber Froumund vgl. Hirſch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 262, und Riezler, Bairiſche Geſch. I, 489, die aber beide ſeine Bedeutung weit überſchätzen; die von Pez nicht mitgetheilten Stücke aus Froumunds Codex hat F. Seiler herausgegeben, Zachers Zeitſchr. f. deutſche Philologie XIV, 383 ff.; vgl. jetzt auch Schepß, Zu Froumunds Briefcodex und zu Ruodlieb, ebenda XV, 419 ff. und deſſelben Ausführungen über einen Codex Froumunds, N. Archiv IX, 173 ff.

[6]) Ueber Ekkehard IV. vgl. Dümmler, Haupts Zeitſchr. f. deutſch. Alterthum, N. F. II, 3 ff. und die dort aufgeführten älteren Arbeiten, dann Meyer v. Knonau in der Einleitung zu ſeinen Casus S. Galli, St. Galler Mittheilungen z. vaterländ. Geſch. XV (N. F. V) f. Ueber die Verſe zu den Malereien in der Clauſur von St. Gallen ebenda XVII (N. F. VII) 10, N. 34. Die Versus ad picturas domus domini Moguntinae veteris testamenti et novi, Aribone archiepiscopo jubente modulati (vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 231, N. 3) ſind jetzt herausgegeben von J. Kieffer im Programm des Gymnaſiums zu Mainz 1881.

zählender kleinerer Dichtungen zumeist nur dürftig; auch legen die Verfasser selbst auf diesen Inhalt anscheinend weniger Gewicht: ihr Stolz ist die künstliche Gestaltung der Form, ihre Freude der Wohlklang des vollen Reimes, den sie sowohl in dem antiken Versmaß des Hexameters, wie in der mittelalterlichen Form der Sequenz durchzuführen bemüht sind [1]).

Auch in die Prosa dringt mehr und mehr der Reim ein; insbesondere die geschichtlichen Werke der Zeit, die Arbeiten Wipo's, die Biographien Wolfhere's, die Annalen von Altaich sind voll davon; anderswo findet sich wenigstens das Bestreben, hier und dort, an Kapitelschlüssen, in eingeschobenen Reden und dgl. einige Reime anzubringen. Hervorragende historische Begabung verrathen freilich diese Werke ebensowenig wie die übrigen, in dieser Zeit entstandenen Biographien, Annalen, Chroniken, Bisthums- und Klostergeschichten; aber das lebendige Interesse, das die Geistlichkeit allüberall an den Geschehnissen der Gegenwart nimmt, tritt doch in der großen Zahl dieser Aufzeichnungen deutlich zu Tage. Und wenigstens bei einzelnen derselben findet man auch das Bestreben, über die bloße trockene Stoffsammlung hinauszugehen und zu literarisch vollkommenerer Ausgestaltung fortzuschreiten. Wipo, dessen Biographie des Kaisers freilich nicht überschätzt werden darf [2]), hat seinen Sallust nicht umsonst gelesen; ohne größere Stellen seines Vorbildes wörtlich und mechanisch abzuschreiben, wie andere der Zeitgenossen und Nachfolger zu thun pflegen, hat er doch seinen Stil an dem Muster des großen Römers mit Erfolg gebildet. Er hat Sinn für anschauliche Schilderung der Oertlichkeiten und Personen; er charakterisirt treffend mit Anführung eines kurzen, schlagenden Dictums; er hat Empfindung und Verständnis für tragische Conflikte: seine Darstellung der Katastrophe Herzog Ernsts, so einfach sie gehalten ist, muß auf jeden Leser ergreifend wirken. Und er hat ein lebhaftes Gefühl für die Bedeutung seines Helden und die Größe der Thaten desselben, für die glänzende Machtstellung des Reiches, die er begründet; ein warmer patriotischer Hauch durchzieht sein Werk und läßt uns fast vergessen, daß ein Geistlicher diese Biographie des ungeistlichsten aller deutschen Kaiser geschrieben hat.

---

[1]) Ebenfalls gereimt ist die übrigens auch inhaltlich ganz vortreffliche Ostersequenz Wipo's, meine Schulausgabe S. 51; eben so die drei oben S. 392, N. 3 erwähnten Lieder der Cambridger Handschrift, unter denen das auf Poppo von Trier einige recht anziehende Stellen hat:

ne spernas, quod sim fragilis; sum tamen satis habilis;
rugosam si me videas, ut puellam me teneas.
Veni, veni, karissime; quod fusca sum, non despice,
dilapsa vel lateribus — assurgam tuis viribus.

[2]) Wie z. B. von Steindorff, Allgem. deutsche Biographie XVI, 553, geschehen ist. Sein Urtheil, Wipo's Biographie sei „so inhaltsreich und so geschmackvoll in der Form, daß sie den Vergleich mit dem Werke Einharts über Karl d. Gr. nicht zu scheuen brauche", scheint mir doch in der Anerkennung etwas zu weit zu gehen.

Auch andere wissenschaftliche Studien sind in Aufschwung. Kloster- und Bisthumsschulen blühen in allen Theilen des Reiches, mathematische, musikalische, grammatische, bibel-exegetische Arbeiten werden gepflegt; in Reichenau wächst der liebenswürdige und bescheidene Mönch Hermann zu dem bedeutendsten und vielseitigsten Gelehrten heran, den das Jahrhundert hervorgebracht hat. Ueberall ist man auf die Vermehrung der Bibliotheken bedacht: einen geschickten und kunstvollen Schreiber, wie den bairischen Mönch Othloh[1]), beruft man eben um seiner Kunstfertigkeit willen nach Würzburg[2]); von allen Seiten ergehen an ihn Bitten um Bücher[3]), so daß selbst sein emsiger Fleiß den Anforderungen kaum zu genügen vermag.

Noch größer ist der Eifer der Geistlichkeit auf dem Gebiet der bildenden Künste, das sie gleichfalls noch ausschließlich beherrscht. Wohl zu keiner Zeit sind in Deutschland so viel mächtige und zum Theil künstlerisch hochbedeutende kirchliche und profane Bauten zugleich unternommen worden, wie in den ersten Jahrzehenten des eilften Jahrhunderts[4]). „Wo es noch hölzerne Kirchen gab", sagt einer der ersten neueren Kunsthistoriker, „traten meist steinerne an ihre Stelle. Die Größe und die Pracht der bischöflichen Pfalzen nahm zu, und die Kathedralstädte, in denen

---

[1]) Vgl. über ihn Riezler, Bair. Gesch. I, 497. Seiner Tegernseeer Jugendzeit wird die bisher, soviel ich sehe, für seine Biographie nicht beachtete Tradition Mon. Boica VI, 17 angehören: quidam clericus Othloch dictus sub Ellingero abbate tradidit ad altare S. Quirini duas ancillas Ermlinth et Willipurch nominate (!) cum omni posteritate earum. — Von seinen eigenen Dichtungen gehört wohl nur das Werk de spiritali doctrina noch in die Zeit Konrads II.

[2]) Bald nach 1024 und vor 1032.

[3]) Er zählt die verschenkten auf im liber de temptatione, SS. XI, 393. Es sind 7 an Fulda, 4 an einen frater Wilhelmus, 4 an böhmische Freunde, 3 an Obermünster, 2 an St. Paul, Hersfeld, Altaich, Tegernsee, je eins an die Aebte von Amorbach, Lorsch, Kempten, Einsiedeln, St. Afra zu Augsburg, Ebersperg, Weltenburg, Reichenau, Prüel, Niedermünster, Freising, an die Bischöfe von Langres, Augsburg. Bamberg, an einen Freund in Passau, eine Nonne in Eichstädt, einen Mönch in St. Burchard, den Sohn seiner Schwester — alles in allem 44 Handschriften. Da konnte er in der That mit Genugthuung auf seine Thätigkeit zurückblicken und „aliquos monachos otiositati deditos" zur Nacheiferung auffordern. „Si enim tam magna nequeunt, faciliora agere possunt".

[4]) Vgl. im Allgemeinen Otte, Gesch. der roman. Baukunst in Deutschland, S. 147 ff., dem die folgenden Bemerkungen wörtlich entnommen sind. — Ueber städtische Privatbauten aus dieser Zeit, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, wissen wir sehr wenig. Im allgemeinen ist es zweifellos richtig, was Otte S. 254 ausführt, daß, abgesehen von königlichen und fürstlichen Pfalzen, die städtischen Wohnhäuser regelmäßig aus Holz, wohl in Fachwerk gebaut waren. Doch kommen ausnahmsweise schon Steinbauten vor; so in Trier unter Erzbischof Poppo im Besitz eines gewissen Gelo eine curtis, que cum lapidea domo in eadem constructa sita est valle Treverica (Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 379, N. 325). Aber gerade hier sind noch Ueberreste städtischer Wohngebäude aus Stein erhalten, die dem 11. Jahrh. angehören; vgl. Otte S. 255 und die ebenda S. 284 angeführten Schriften.

die Bischöfe als Grafen schalteten, wurden mit stärkeren Mauern und Thürmen befestigt. Es befriedigte nicht mehr, dem obwaltenden Bedürfnis zu genügen; man wollte auch für die Nachwelt bauen und für den Nachruhm. Darum baute man aufwendiger, massenhafter und prachtvoller. Man machte sich an Pläne, deren Ausführung Menschenalter in Anspruch nahm, und errichtete Dome, welche in ihrem riesenhaften Umfang kaum jemals übertroffen worden sind. . . . So wurde das eilfte Jahrhundert die Epoche, wo auf dem Felde des Kirchenbaues und zwar zuerst an den Hauptsitzen kaiserlicher und bischöflicher Macht der allgemeine Fortschritt eintrat: vom Bedürfnisbau zum Denkmalsbau."

Es hält nicht schwer, zu diesen allgemeinen Sätzen speciell für die Zeit unseres Kaisers die Belege anzuführen; wir brauchen nur zusammenfassend an das zu erinnern, was wir an anderer Stelle schon anzuführen hatten. Godehard von Hildesheim, Branthog und Burchard von Halberstadt, Hunold von Merseburg, Hunfried von Magdeburg, Hildeward und Kadeloh von Naumburg, Sigibert von Minden, Wigger von Verden, Bezelin von Bremen, Meinwerk von Paderborn, Hermann von Münster, Pilgrim und Hermann von Köln, Poppo von Trier, Aribo und Bardo von Mainz, Reginbald von Speyer, Azecho von Worms, Gebhard von Regensburg, Bruno von Würzburg, Heribert von Eichstädt, Werner und Wilhelm von Straßburg, Dietrich von Metz, Bruno von Toul, Reginard von Lüttich, Gerard von Cambray — die überwiegende Mehrzahl der Bischöfe, welche unter unserem Kaiser gewirkt haben, sind uns durch den Bau namhafter Kirchen, prächtiger Pfalzen, starker Festungswerke bereits bekannt geworden. Wenn es im Rahmen dieses Buches nicht thunlich ist, die einzelnen Bauwerke, die den genannten Männern ihre Entstehung verdanken, in Bezug auf ihre kunsthistorische Bedeutung näher zu betrachten, so wird es doch gestattet sein, einer ganz bestimmten Gruppe kirchlicher Bauten, derjenigen nämlich, zu welcher die unmittelbar von unserem Kaiser geförderten Werke gehören, noch einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es kann nach den neueren bauwissenschaftlichen Untersuchungen[1]) nicht wohl bezweifelt werden, daß die Klosterkirche zu Limburg und der Dom zu Speyer sowohl in ihrer ganzen Planbildung wie in zahlreichen Details der Ornamentirung und technischen Ausführung unter sich und mit einer Reihe anderer kirchlicher Bauten der Zeit, so insbesondere den Klosterkirchen zu Hersfeld, Epternach, Weißenburg, die größte Uebereinstimmung zeigen, so daß sie, wenn nicht von demselben Architekten, so doch von Baumeistern, die einer und derselben Schule angehören, herstammen müssen. Da nun für Limburg ausdrücklich bezeugt ist,

[1]) Vgl. insbesondere Schnaase, Geschichte der bildenden Künste IV, 377 ff.; Otte, Romanische Baukunst, S. 220 ff.; Adler, Romanische Baukunst im Elsaß (Erbkams Zeitschrift für Bauwesen 1878, Bd. XXVIII), S. 430 ff., 547 ff.

daß die Bauleitung von Konrad dem Abt Poppo von Stablo übertragen war[1]), da in Hersfeld, Epternach und Weißenburg Beginn oder Weiterführung der erwähnten Bauten unter Aebten erfolgte, die Poppo aus Stablo sandte[2]), so sind wir vollberechtigt, von einer Stabloer Bauschule zu reden und, wenn nicht Poppo selbst[3]), so doch den aus dieser Schule hervorgegangenen Architekten[4]) sowohl jene hervorragenden Werke, wie eine Reihe anderer, bautechnisch nahe verwandter Kirchen[5]) zuzuschreiben. Diese Werke aber bezeichnen den Höhepunkt der Entwicklung, welche die deutsche Baukunst in der frühromanischen Periode zu erreichen vermocht hat; sie alle charakterisirt die strengere Behandlung der architektonischen Details und das Streben nach vollendeter Raumgestaltung bei einer Planbildung des größten Maßstabes. So sind die Klosterkirchen in Limburg, Hersfeld und Epternach schon durch ihre mächtigen Maße[6]), dann aber auch durch die einheitliche Durchbildung und die Trefflichkeit der technischen Ausführung[7]) die großartigsten Säulenbasiliken geworden,

---

[1]) Vita Popponis cap. 19, SS. XI, 305: Lintburg in Vosago . . . (Popponi) beato viro delegaverat et pro struendo inibi in honore sancti Johannis evangelistae coenobio preces intenderat. Qui ex regalium precum edicto eundem locum . . . multo cum labore excolens, servorumque Dei conventiculis habitacula non vilia extruens.

[2]) Vita Popponis a. a. O.; vgl. unten.

[3]) Wie Adler zu thun scheint, der in einem Aufsatze über den Straßburger Münster (Deutsche Bauzeitung IV [1870], 359) Poppo geradezu „den größten Meister unter den deutschen Architekten des eilften Jahrhunderts, welche damals noch sämmtlich dem geistlichen Stande angehörten", nennt.

[4]) Zu ihnen gehört Hubald, der Vita Popponis cap. 22, SS. XI, 306, ausdrücklich als des Abtes Baumeister in Stablo selbst genannt wird. Bei Gelegenheit eines Unfalls, der ihn trifft, nennt ihn der Biograph: Hubaldo cuidam, cujus ingenio et labore id opus (der Bau in Stablo) satis processit; der schwer betroffene Abt heilt ihn durch seine wunderthätige Kraft.

[5]) Adler rechnet dazu Theile des Straßburger Münsters in der Krypta und am Chor, ferner nicht näher bezeichnete Bauten in Kauffungen und einige kleinere Kirchen im Elsaß, insbesondere die an karolingische Vorbilder angeschlossene Klosterkirche in Otmarsheim. — Der Bau in Stablo selbst ging während der ganzen Regierungszeit unseres Kaisers vor sich. 1030 wurden der Nikolausaltar und eine Lorenzkapelle geweiht (vgl. Harleß und Aus'm Weerth, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XLVI, 135 ff., wo die Weihinschriften mitgetheilt sind); die Weihe der ganzen Kirche erfolgte in Gegenwart Heinrichs III. am 5. Juni 1040 (vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 43 f.; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 87 ff.). Erhalten sind von dieser Kirche, soviel ich weiß, nur noch Reste eines Thurmes. — Ueber die Kirche in Malmedy, deren Krypta von Poppo stammt (Vita Popponis cap. 22) kenne ich keine neuere bauwissenschaftliche Arbeit. Von St. Lorenz in Lüttich hat sich nichts erhalten, von Brauweiler nur die Krypta (Otte S. 208), die an Kölner Vorbilder anknüpft; über St. Vincenz zu Metz und Bouzonville fehlt es mir an Nachrichten.

[6]) In Limburg ist das Mittelschiff 38½ Fuß breit und etwa viermal so lang; die Mauern des Querschiffes erreichen die Höhe von 75 Fuß, also ziemlich das Doppelte der Seite des Grundquadrats; in Hersfeld sind die Verhältnisse ähnlich, die Maße des Altarhauses noch bedeutender. Epternach steht hinter den beiden genannten etwas zurück.

[7]) Vgl. die citirten Ausführungen von Otte und Adler.

die wir auf deutschem Boden besitzen; und die gewaltige Krypta des Speyerer Doms, deren Vollendung noch in die Zeit unseres Kaisers gesetzt werden kann, wird von Kennern den edelsten Bauanlagen zugezählt, die das gesammte Mittelalter hervorgebracht hat.

Auch die wenigen Werke der Kleinkunst, die sich aus jener Zeit erhalten haben, zeigen schließlich denselben Geist freieren künstlerischen Strebens innerhalb des deutschen Klerus und beweisen zugleich, daß es an Mitteln nicht fehlte, diesem Streben entgegenzukommen. In Hildesheim dauert die von Bischof Bernward geschaffene Blüthe des Kunsthandwerks auch unter seinem Nachfolger fort [1]); auch in Paderborn [2]), Stablo, Trier und Essen muß die Goldschmiedekunst, die Kunst des Metallgusses und der Elfenbeinschnitzerei ebenso eifrig wie erfolgreich gepflegt sein [3]).

Ist es nach diesen Ausführungen nicht zweifelhaft, daß überall in Deutschland und auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens eine fortschreitende Bewegung innerhalb der Kirche auch in der Zeit Konrads II. bestanden hat, so hat auch die Klosterreform, die unter dem Vorgänger so kräftige Impulse erhalten hatte, in den Tagen des ersten Saliers keineswegs geruht; ja, auf den ersten Blick möchte es scheinen, als ob sie nicht nur unter ihm, sondern auch durch ihn die bedeutendsten Erfolge erzielt hätte.

Diese Reform bewegt sich in Baiern, um unsere Betrachtung mit dem von dem letzten sächsischen Herrscher besonders bevorzugten Lande zu beginnen, wesentlich in derselben Richtung, wie unter Heinrich, d. h. sie erfolgt von innen heraus, man möchte sagen in mehr nationaler Weise, völlig unberührt, soviel wir sehen können, von den neuen Ideen, die seit dem Ausgang des zehnten Jahrhunderts begonnen hatten, in immer wachsendem Maße von Frankreich aus den Westen des Reiches zu überfluthen. In Konrads Zeit sind es besonders zwei Klöster [4]), die in dieser altbaierischen Art einer Reform unterzogen worden sind: Tegernsee und Benedictbeuren.

---

[1]) Vita Godehardi prior cap. 37.

[2]) Vgl. über den Kirchenschatz in Abdinghofen oben S. 167, N. 2.

[3]) Vgl. Aus'm Weerth in den Jahrb. des Vereins für Alterthumsfreunde im Rheinlande XLVI, 145 ff. und desselben Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden II, 33 ff.; III, 97. — Daß auch die Malerei gepflegt wurde, beweisen die Pläne Aribo's von Mainz; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 231. Ueber Emailmalerei in Deutschland vgl. Schnaase IV, 660. Einen italienischen Maler Transmundus im Dienst Adalberts von Bremen, dessen Jugend doch wenigstens in unsere Zeit fällt, nennt Bruno, De bello Saxonico I, 4; über einen „pictoriae artis opifex" bei Godehard von Hildesheim s. oben S. 331, N. 1.

[4]) Ein drittes, St. Emmeram zu Regensburg, erwähne ich nicht, weil sich aus den Quellen nicht ergiebt, daß die allerdings auffallend häufigen Abtswechsel, die man hier zu constatiren hat, irgendwie mit reformatorischen Ereignissen zusammenhängen.

In dem ersteren Stifte, das schon unter Heinrich II. wiederholt gewaltsamen Eingriffen in sein inneres Leben unterworfen war[1]), regierte seit 1017, durch die Wahl der Brüder aus ihrer eigenen Mitte erhoben, Abt Ellinger, unter dem das literarische Leben im Kloster zu der schon erwähnten Blüthe gedieh, und der auch für die äußeren Verhältnisse desselben gut gesorgt zu haben scheint. Mit Heinrich II. stand er in guten Beziehungen, wie zwei Urkunden, die er 1019 und 1020 empfing, beweisen[2]); auch Konrad kann ihm nicht übelgewollt haben, da er ihm 1025 auf seine Fürbitte nicht nur eine ältere Schenkung Heinrichs II. erneuerte, sondern auch den gesammten Güterbesitz des Klosters bestätigte und in seinen Schutz nahm[3]). Um so auffälliger ist es nun, wenn wir erfahren, daß entweder noch in demselben Jahre oder in dem folgenden[4]) Ellinger seines Amtes entsetzt wurde, ohne daß irgend eine Veranlassung zu dieser scharfen Maßregel des Königs überliefert wäre. Ob sein Lebenswandel so starken Anstoß gegeben hat, daß Konrad sich zu diesem Schritte genöthigt sah, bleibt unter diesen Umständen sehr zweifelhaft; jedenfalls muß Ellinger mit seinen Mönchen vor dieser Absetzung in gutem Einvernehmen gestanden haben. Denn als der von Konrad ernannte Nachfolger, ein Hersfelder Mönch Albwin[5]), von dem berichtet wird, daß er den Versuch gemacht habe, das Kloster fremder und unbekannter Gewalt zu unterwerfen[6]), im Jahre 1031 in schwerer Krankheit, an welcher er am 23. Juni verstarb, die Abtswürde niedergelegt hatte, fiel die Wahl der Mönche, die unter einem neuen fremden Abt eine Verschleuderung ihres Besitzes fürchteten,

---

[1]) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 94 ff., 124 ff., 188 ff., 264 ff.; II, 222 ff.

[2]) Hirsch II, 225, N. 1, 2.

[3]) St. 1882, R. 30: „per interventum Engilgeri abbatis“ Die Schenkung Heinrichs betrifft die cortis Worngowe.

[4]) In der Tegernseeer Chronik bei Pez, Thesaur. III c, 509, wird das Ereignis zwar in 1026, aber in dasselbe Jahr, in welchem die in N. 3 erwähnte Urkunde ertheilt wurde, gesetzt: Conradus . . . succedit, sub quo fit iterata confirmatio de curte nostra in Warengaw cum omnibus appendiciis ejus sub Elingero abbate a. d. 1026, quo eodem anno idem Elingerus abbas suspenditur et Albinus de sancto Wichperto ex Hersfeldensi monasterio successit. Ob der Chronist in der Jahreszahl oder in der Ansetzung der Urkunde geirrt hat, ist bei dem Mangel anderweiter Nachrichten nicht zu bestimmen.

[5]) Er ist natürlich verschieden von dem berühmten Hersfelder Lehrer Albwin, der 1035 Abt von München-Nienburg wurde (s. oben S. 131). Einem Albinus ist die Vita S. Mainulfi eines gewissen Sigeward zugeeignet; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, 207. In diesem vermuthet der Herausgeber den nachmaligen Abt von Fulda, in jenem den Hersfelder Lehrer; es könnte aber auch an unseren Tegernseeer Abt gedacht werden, der vielleicht Mitschüler Sigewards in Hersfeld war.

[6]) Schreiben der Mönche an Godehard, s. unten, bei Pez, Thesaur. VI a, 157: nam paternitati vestrae conquerimur, quia conatu praefati A[lbini] pene in alienae ac ignotae (Pez: ignatae) potestatis dominium ignorantes traditi fuimus.

abermals auf Ellinger[1]). In zwei dringenden Schreiben, in denen sie diesen Beschluß den Bischöfen Egilbert von Freising und Godehard von Hildesheim, ihrem ehemaligen Abte, mittheilen, bitten sie diese einflußreichen Prälaten, ihr Fürwort beim Kaiser einzulegen, damit diese Wahl bestätigt oder mindestens die Intrusion eines fremden Abtes vermieden werde. Und in der That blieb dieser Schritt nicht erfolglos; Ellinger wurde restituirt und kehrte in das Kloster zurück, aus dem er vor fünf Jahren vertrieben war.

Merkwürdig genug, daß man nun, entweder noch in demselben Jahre oder im folgenden[2]), den eben erst begnadigten Abt

---

[1]) Chron. Tegernseeense a. a. O.: a. d. 1031 Albino 9. Kal. Julii defuncto, Elingerus in abbatiam restituitur. Damit sind zu combiniren die Angaben der Mönche in den zwei, nur in Bezug auf die Beziehungen derselben zu Albwin verschieden klingenden Briefen an Egilbert von Freising und Godehard von Hildesheim bei Pez, Thesaur. VI a, 156 ff.: senior noster A. infirmitatis molestia praegravatus, pastoralem curam deponens atque prioratum suum nobis nihil minus opinantibus deserens, repente nos orbatos reliquit. . . . Illius ergo praecepto convenientes, communi omnium consensu, Ellingerum nobis patrem, si Deo placet (et si vestrae sagaci providentiae non displicet, Zusatz in dem Schreiben an Egilbert) recipere elegimus. Der Ausdruck recipere beweist, daß es sich um die zweite Wahl handet, was übrigens auch sonst nicht zweifelhaft ist. Dann fahren die Mönche in dem Briefe an Egilbert fort: petimus igitur mellifluam paternitatis vestrae dulcedinem, ut . . . huic nostrae electioni peragendae subveniatis, vel si vobis aliud videtur, electionem inter nos retinendam apud imperatorem obtineatis et ne umquam . . . externum . . nobis . . . praeponi pati velitis. In dem Schreiben an Godehard, das ähnliches, insbesondere aber Schonung des Klostergutes erbittet, geben sie ihrer Besorgnis um das Einschreiten des Kaisers noch deutlicheren Ausdruck: quam electionem inimicorum machinationibus pendet si obtinere possimus.

[2]) Die Chronologie ist auch hier nicht ganz sicher. In der Chronik von Tegernsee (Pez, Thesaur. III c, 509) und in dem Breviarium Gotescalchi cap. 3, SS. IX, 222 wird übereinstimmend die Ankunft Ellingers in Benedictbeuren ins Jahr 1031 gesetzt; die letztere Quelle giebt auch das Datum, 30. October Dann bleibt Ellinger in Benedictbeuren nach der Chronik von Tegernsee „per annum fere"; nach dem Breviarium kehrt er „expleto anno minus uno mense" heim, d. h. also Ende September 1032. Gotahelm soll aber nach dem Chron. Benedictoburan. cap. 13, SS. IX, 219, das ebenfalls die Regierung Ellingers ein Jahr dauern läßt, am 30. September 1033, nicht 1032, Abt geworden sein. Ich würde mich bei dem Conflikt beider Quellengruppen zunächst für die erstere erklären. Denn zu ihren Angaben paßt auch eine andere des Chron. Benedictobur. selbst besser: dasselbe läßt Reginberts Conversion durch Gotahelm selbst bewirkt werden, ersteren dann, nachdem er fünfzehn Jahre Mönch gewesen ist, im Februar 1047 sterben. Ganz genau ist das auf keinem Fall, mag man Gotahelms Amtsantritt in den Herbst 1032 oder 1033 setzen; aber es paßt wenigstens besser zu dem ersteren Datum als zu dem letzteren. Andererseits aber spricht für das letztere die Angabe des Breviariums, daß Gotahelms Wahl „statim" in Regensburg von dem König bestätigt sei. Darunter kann nur der Osterhoftag von 1034 verstanden sein: 1033 war der Kaiser gewiß nicht, der König nicht nachweisbar in Baiern; ist aber die Wahl Gotahelms erst Ostern 1034 bestätigt, so wird man seinen Amtsantritt wohl in den Herbst 1033, aber nicht gut ein Jahr früher setzen können. Unter diesen Umständen wird, solange nicht urkundliche Zeugnisse die Entscheidung ermöglichen, die chronologische Frage offen zu lassen sein.

seinerseits zu reformatorischer Thätigkeit berief. Es galt, in dem alten Kloster Benediktbeuren, wo das Mönchsleben seit langer Zeit unterbrochen war, die wahre Ordensregel herzustellen; zu diesem Zweck ward Reginbert, der unter dem Namen eines Propstes die Güter des Klosters besaß, unter Abfindung mit den Einkünften einer einzelnen Kirche zur Resignation veranlaßt und Ellinger mit zwölf Mönchen aus Tegernsee gesandt [1]). Dem gelang es auch, in der kurzen Frist von eilf Monaten seine Aufgabe zu lösen; als er die Mönche installirt, die Gebäude in Stand gesetzt, die Kirche mit den nöthigen Gewändern und Geräthen ausgestattet hat — bezeichnend genug, daß erst er eine Handschrift der Benediktinerregel stiften muß [2]) —, kann er die weitere Leitung des Klosters einem der von ihm mitgebrachten Mönche, Gotahelm, mit kaiserlicher und königlicher Genehmigung [3]) überlassen und und in sein Tegernsee heimkehren. Gotahelm aber hat dann in mehr als zwanzigjähriger Waltung unter mancherlei Schwierigkeiten sowohl von Seiten der ausgetriebenen älteren Kleriker wie seitens seiner eigenen Tegernseer Brüder [4]), aber mit Beihilfe Reginberts, der unter ihm die Mönchskutte nahm und zum Dekan des Klosters ernannt wurde, dasselbe zu hoher Blüthe erhoben. Eine große Anzahl Mönche sind von ihm herangebildet, stattliche Gebäude errichtet, bedeutende Besitzungen erworben, der Klosterschatz ansehnlich vermehrt [5]), die Reichsunmittelbarkeit desselben gegen schwere Anfechtung, die sie in der Zeit Heinrichs III. zu bestehen hatte, siegreich behauptet worden [6]).

---

[1]) Vgl. die S. 400, N. 2 angeführten Quellen. Zweifelhaft ist, ob die Reform von Heinrich III. als König und Herzog oder von Konrad II. ausging. Das Breviarium Gotescalchi a. a. O. nennt ersteren, der sie ex petitione atque interventu Eigilberti Augustani episcopi (vgl. Chron. Tegerns. a. a. O. ad instantiam Sigilberti Augustensis episcopi) atque Adalberonis comitis et advocati istius loci angeordnet habe. Dagegen spricht das Chron. Benedictobur. a. a. O. nur von Konrad; die Tegernseer Chronik nennt gar keinen Namen, sondern nur bei der Einsetzung Gotahelms den „consensus principis". Gerade wegen der Erwähnung Egilberts — daß er Augustanus heißt, beruht wohl auf Verwechselung mit seinem Vorgänger in der Pflege des Königs, Bruno von Augsburg — möchte ich doch an der Initiative Heinrichs III. festhalten; die Formalakte der Resignation Reginberts, der Investitur Ellingers, dann der Resignation dieses, der Investitur Gotahelms, von denen das Chron. Benedictobur. spricht, können darum doch durch die „manus Chounradi imperatoris" vollzogen sein. — Die Entschädigung Reginberts besteht nach Chron. Benedictobur. cap. 13 in der „ecclesia S. Mariae, quae est in atrio S. Benedicti cum appendiciis suis una cum annona sua"; seine Conversion ebenda cap. 14.

[2]) Seine Geschenke Chron. cap. 13. Breviarium cap. 3: cum . . . omnibus, quae necessaria erant, in aedificiis et aliis causis fideliter instituisset.

[3]) Die Bestätigung erfolgt zu Regensburg, Breviarium a. a. O.; s. oben S. 400, N. 2.

[4]) Chron. cap. 14: multos labores et persecutiones sustinuit a clericis ante servitoribus S. Benedicti, et sui quoque fratres ex congregatione S. Quirini deseruerunt eum.

[5]) Chron. cap. 15, Breviarium cap. 4.

[6]) Steindorff II, 171, 436.

Ellinger aber war in Tegernsee trotz des glücklichen Erfolges seiner reformatorischen Mission dennoch kein ruhiger Lebensabend beschieden. Der uns schon bekannte Vielschreiber Othloh, der selbst früher in dem Kloster gewesen war und auch später in vielfachen Beziehungen zu demselben verblieb, weiß von der Nachlässigkeit des Lebenswandels der dortigen Mönche und von der Unzugänglichkeit des Abtes für Ermahnungen zu schärferer Handhabung der Disciplin zu erzählen[1]; er sieht den furchtbaren Brand, der im Februar 1035 die Kirche und andere Klostergebäude zerstörte[2], als eine Strafe des Himmels für die Vergehungen des Abtes und seiner Untergebenen an. Diese Feuersbrunst und ein im nächsten Jahre vollführter Diebstahl, durch welchen der Kirchenschatz schwer geschädigt wurde, riefen dann auch im Kloster selbst Bewegungen gegen Ellinger hervor[3]. Bald nach dem Brande vertheidigte sich der Abt in mehreren Briefen gegen die Vorwürfe, die ihm gemacht wurden[4]: im Jahre 1041 gelang es den Mönchen, seine abermalige Absetzung nach einer vom Bischof Nitker von Freising geleiteten Untersuchung zu erwirken. An demselben Tage, da der von Ellinger begonnene Neubau der Kirche so weit gediehen war, daß die Krypta geweiht werden konnte, mußte der Abt sich die Suspension gefallen lassen und nach Altaich in die Verbannung gehen[5]. Das Kloster hat dann unter Heinrich III. noch ein mehrfach wechselndes Geschick erfahren.

Fehlt es, wie die Vorgänge in Tegernsee beweisen, hier dem reformatorischen Eingreifen Konrads durchaus an Planmäßigkeit und Consequenz, so gewinnt man ganz denselben Eindruck, wenn man betrachtet, was in den übrigen Theilen des Reiches auf diesem Gebiet während seiner Regierung geschehen ist. Ueberall ist hier die von Cluny ausgehende Bewegung im Vordringen: aber es wird genauerer Erwägung der Einzelheiten bedürfen, um den Antheil, den er selbst an diesen Erfolgen der Cluniacenser genommen hat, nachdem sie ihm in den ersten Monaten seiner Regierung ihre Hilfe zuwandten, näher zu bestimmen.

Die cluniacensische oder von Cluny beeinflußte Reform erfolgt, um das im allgemeinen voraufzuschicken, so zu sagen in

---

[1]) Othloni Visio 8, SS. XI, 381. Ein Othloh verwandter Mönch erzählt die Vision. Er hört Geisterstimmen klagen: „pro inhabitantium monachorum negligentia emendanda“. Dann berichtet er: accessi ad abbatem, et quia aperte de morum emendatione eum ammonere non audebam, petii tantummodo humiliter, ut ecclesiae thesauros librosque in loco cauto poni jussisset. Auch damit wird er abgewiesen. In Visio 9 spricht er dann direkt davon, daß Ellinger „et semet ipsum et coenobium ageret commissum negligenter“.

[2]) Ann. Hildesheim. 1035: incendium Degarensis monasterii 5. kal. Marcii. Vgl. Chron. Tegernseense, Pez, Thesaur. III c, 510.

[3]) Chron. Tegernseense a. a. O.

[4]) Vgl. die Briefe bei Pez, Thesaur. VI a 153, 155, N. 4 und N. 7.

[5]) Steindorff I, 128, 129, der aber die wichtigen Stellen aus Othlohs liber visionum nicht beachtet hat.

verschiedenen, nur bisweilen einander berührenden Wellenkreisen, in deren Centrum je ein bedeutenderes Mutterkloster unter einem angesehenen Reformabt steht.

Odilo von Cluny selbst ist dabei, was Deutschland betrifft, so gut wie ganz unbetheiligt, wenn er auch auf dem Römerzuge von 1027, wie wir uns erinnern, eine Rolle gespielt[1]), zweimal eine Bestätigungsurkunde für sein Peterlingen erhalten, die Verleihung der Abtei Breme an seinen gleichnamigen Neffen erwirkt hat. Daß Konrad die letztere Verfügung um 1030 rückgängig machte und unter Absetzung des jüngeren Odilo das Kloster an Como verschenkte oder verkaufte[2]), zeigt uns abermals, wie wenig derartige Maßregeln des Kaisers von dauernden und festen Principien bestimmt waren; es mag auch eine Erkaltung der Beziehungen zwischen Konrad und dem einflußreichen Prälaten herbeigeführt haben. Denn sehr auffällig bleibt es doch, daß wir bei den Kämpfen um Burgund, die sich zwei Jahre hindurch hinziehen und Odilo's Interessen sehr nahe berührten[3]), von irgend welcher Intervention des Abtes von Cluny nichts erfahren. Möglich ist es, daß derselbe, der auch in den französischen Gebieten des Grafen von der Champagne[4]) wichtige Interessen zu vertreten hatte, eine reservirte Haltung für geboten hielt — sein Verhältnis zum Kaiser hat er dadurch jedenfalls nicht gebessert.

Auch ein zweiter Führer der reformatorischen Bewegung, Odilo's Freund und Gesinnungsgenosse, Wilhelm, Abt von St. Benignus zu Dijon, war nach dem Römerzuge von 1027, auf welchem er ein Diplom für sein italienisches Tochterkloster Fruttuaria erhalten hatte[5]), nicht wieder in unmittelbare Beziehungen zum Kaiser getreten; die burgundischen Erbfolgekriege hat er, der im Jahre 1031 starb, überall nicht erlebt. Aber sein Einfluß macht sich trotzdem auch jetzt noch mindestens in einer Diöcese Lothringens, in Toul, sehr fühlbar[6]). Hier gehörte Wilhelm das

---

[1]) Vgl. Bd. I, 136, 139, 147, 163 ff.

[2]) S. oben S. 179.

[3]) Er war u. A. zugleich Abt von Peterlingen und Romain-Moutier. Aber für das letztere Kloster liegt vom 26. April 1032 (Hidber N. 1301, datirt natürlich noch regnante rege Rodulfo) bis zum Tode Konrads keine Urkunde mehr vor, während gleich nach 1040 die Traditionen wieder häufig werden. Beachtenswerth ist unter den letzteren Hidber N. 1321 mit anno ab inc. 1042, ind. 9, 11. Kal. Jun., lun. 17, regn. Henrico a. 8, was Regierungsjahre mit einer Epoche von 1033/1034, also seit der Eroberung Burgunds, voraussetzen würde. Aber es wird wohl nur ein Fehler in der Zahl vorliegen; vgl. Hidber, N. 1325.

[4]) Zu dem er übrigens in keinen unmittelbaren Beziehungen gestanden zu haben scheint; vgl. Landsberger, Odo II. v. Champagne S. 66.

[5]) Vgl. Bd. I, 165.

[6]) In einer zweiten, in Metz, war er besonders unter Bischof Adalbero thätig gewesen; die Reform von St. Arnulf und nach dem Tode des Schottenabtes Fingenius 1004 die von St. Clemens in Metz selbst, dann die von Kloster Gorze waren unter seiner Leitung durchgeführt; vgl. Calmet II, 107 ff. In Konrads Zeit aber waltet in Metz der Einfluß Poppo's von Stablo vor, wie wir unten sehen werden.

Kloster St. Evre, das für ihn durch den Propst Widrich verwaltet wurde[1]): Abt und Mönche waren von Bischof Hermann von Toul sehr schlecht behandelt worden; aber mit der Erhebung Bruno's von Egisheim auf den bischöflichen Stuhl kamen für sie die besten Tage. Es gehörte zu dessen ersten Amtshandlungen, daß er die Aebte der beiden Klöster Moyenmoutier in den Vogesen und St. Mansuetus entsetzte und Widrich die Reform derselben übertrug[2]). Während der letztere diese Klöster, nachdem die Wandelung durchgeführt war, anderen Aebten, wahrscheinlich aus seiner eigenen Schule überließ[3]), wie das bei derartigen Reformationen zu geschehen pflegte, behielt er St. Evre selbst bei und wurde hier noch 1027, nachdem Wilhelm zu seinen Gunsten resignirt hatte, zum Abt ernannt[4]). Dies Kloster hat dann unter Widrich einen namhaften Aufschwung genommen: die Gebäude, insbesondere die Kirche, wurden durch stattliche Bauten erneuert, zu denen, außer Bruno selbst, zahlreiche Wohlthäter, darunter Konrad, Gisela, die Herzogin Mathilde von Oberlothringen, der Bischof Dietrich von Metz, die Aebte Richard von Verdun, Siegfried von Gorze, Poppo von Stablo u. A. die Mittel beisteuerten[5]); die Zahl der Mönche wuchs[6]); 1033 empfing der

---

[1]) Vgl. Bd. I, 191 ff. Die Verhältnisse, wie sie unter Hermann waren, schildert Bruno selbst in einer undatirten Aufzeichnung bei Calmet, Hist. de Lorraine II pr. CCLIX: coepit oriri querimonia contra locum et cum diffamatione vituperationis scandalum . . . Unde factum est, ut a vicinis murmurantibus et detrahentibus, blasphemantibus et accusantibus locus adversitatem diu sustineret, quam a quibusdam excitabat non tam malitia, quam minus peccans ignorantia.

[2]) Wiberti Vita Leon. IX. l. I, cap. 11, Watterich I, 141.

[3]) In St. Mansuetus ist 1034 Hunald Abt, wie schon Waitz, SS. IV, 485, N. 7, nachgewiesen hat. In Moyenmoutier ist schon 1028 Norbert zum Abt ernannt, der in der eben angeführten Aufzeichnung Bruno's einer der helemositani von St. Evre war und recht nach dem Brauch dieser Reformäbte den Neubau einer Kirche begann; vgl. Belhomme, Antiquitates montis Vogesi et praesertim Mediani in eodem monasterii (Argentor. 1733) S. 239 ff. Beide werden zu den Männern gehören, von denen das Chron. S. Benigni Div. an einer gleichfalls schon von Waitz a. a. O. N. 8 ausgehobenen Stelle sagt: multos denique erudiens in sancta conversatione, aliquantos aliorum monasteriorum patres monachorum ex sua protulit congregatione.

[4]) Wibert I, 13 Die Urkunde von 1037, Gallia christiana XIII, instr. col. 464, welche Herbert als Abt von St. Evre nennt, hat Waitz a. a. O. N. 10 für unecht erklärt. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß sie von Konrad als „divae memoriae Conradus augustus" spricht; mindestens kann es sich danach nur um eine bedeutend spätere Aufzeichnung über ein vielleicht 1037 vollzogenes Geschäft handeln, wo dann der Name des Abtes der Zeit der Beurkundung entsprechend geändert wäre.

[5]) Vgl. die in N. 1 angeführte Aufzeichnung Bruno's. Urkunde Bruno's, durch welche er zu Gunsten des Klosters auf gewisse Einkünfte verzichtet, vom Jahre 1034, Calmet II, pr. CCLXVII.

[6]) Vgl. die Stelle des Chron. S. Benigni, oben N. 3. Unter den Mönchen Widrichs findet sich auch ein Mitglied des Touler Grafenhauses; die in N. 5 angeführte Urkunde, welche datirt ist „comite Rainardo juniore", hat unter ihren Unterschriften auch die folgende: „Rainardus ex comite in praedicto monasterio monachus factus".

Abt auf Verwendung Bruno's von Konrad eine Bestätigung seiner Güter und Rechte[1]). So ist hier, wenn auch nicht auf Veranlassung des Kaisers, so doch unter seinem Schutze die Reform zu vollständigem Siege gelangt[2]).

In der Nachbardiöcese von Verdun herrscht auch in der Zeit Konrads der Einfluß des Abtes Richard von St. Vannes durchaus vor, der ja recht eigentlich der Hauptträger der Reform in Lothringen unter Heinrich II. gewesen war[3]). Wenn er in den ersten Jahren unseres Kaisers weniger oft genannt wird, so liegt das wenigstens zum Theil daran, daß er in Folge einer großen Pilgerfahrt ins heilige Land, die er wohl 1025 unternahm[4]), und an der sich von deutschen Geistlichen insbesondere der Abt Eberwin von St. Martin zu Trier betheiligte, längere Zeit von der Heimath abwesend war[5]). Nach seiner Rückkehr hat er in die politischen Verhältnisse, soviel wir sehen, nicht mehr eingegriffen; seine Wirksamkeit im Jahre 1037, von der wir früher gehört haben[6]), beschränkte sich doch nur auf Werke frommer Barmherzigkeit. Ob er an der Gründung von St. Airy durch Bischof Rambert von Verdun[7]) Antheil gehabt hat, erfahren wir nicht; doch ist es nicht wahrscheinlich, da sein Biograph davon nichts berichtet. Eins seiner Klöster, Lobbes in der Diöcese von Lüttich, hat er sogar 1032 auf Veranlassung des dieser Richtung abgeneigten Bischofs Reginard aufgeben müssen[8]). So wissen wir denn von einer Weiterausdehnung der unter Heinrich II. so erfolgreich begonnenen reformatorischen Thätigkeit Richards nur in zwei Klöstern zu berichten. Im Jahre 1029 wurde ihm durch Balduin von Flandern das St. Peterskloster auf dem Blandinischen Berge zu Gent übertragen, das er drei Jahre lang, wahrscheinlich bis zur Beendigung der Reform, verwaltete[9]). Im Kloster Mouzon

---

[1]) St. 2048, 2047, R. 192, 191; vgl. oben S. 87, N. 3.

[2]) Widrich soll dann auch noch Poussay bei Mirecourt reformirt haben (Calmet I, 432) und nach Mabillon Annal. IV, 344 Abt von Sens geworden sein.

[3]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 235 ff.

[4]) Ueber die Zeit vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 56, N. 2.

[5]) Vgl. insbesondere Hugo Flav. II, 18—23, Vita S. Richardi cap. 17—19.

[6]) S. oben S. 255, 272.

[7]) Bd. I, 86, 87. Rambert hat dann, dem Beispiel Richards folgend, wohl 1038 eine Reise ins heilige Land angetreten und ist auf der Rückkehr von derselben am 29. April 1039 in Belgrad gestorben, Gesta epp. Virdun. cap. 10, SS. IV, 49; vgl. Steindorff I, 53.

[8]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 251; vgl. oben S. 279.

[9]) Ann. Blandiniens. (SS. V, 26): 1029. Hoc anno abba Richardus suscepit regimen Blandiniensis coenobii. 1032. Hoc anno abba Richardus reddidit abbatiam. Der 995 ernannte Abt Rodbald stirbt nach den Annalen erst 1042; er wird also abgesetzt sein; die letzte Urkunde, die ihn nennt, ist von 1027, van Lokeren Chartes et docum. de l'abbaye de St. Pierre N. 101, S. 75. Aus Richards Zeit ist nur eine vom Herausgeber ganz falsch angesetzte Urkunde vorhanden, van Lokeren N. 111, S. 79; in dieser, die wegen ihrer

an der Maas, das, hart an der lothringisch-französischen Grenze belegen, politisch noch zum deutschen Reiche, kirchlich aber zur Erzdiöcese Rheims gehörte [1]), wurde 1031 unter Zustimmung des Erzbischofs ein Abt Rodulf ernannt und durch den Erzbischof Ebalus selbst geweiht, der vorher mit Erlaubnis seines Vorgängers Johannes längere Zeit in St. Vannes sich aufgehalten hatte [2]). Daß damit die Reform nach Verduner Muster eingeführt wurde und Mouzon der Congregation von St. Vannes beitrat, ist gewiß; wir erfahren überdies aus einer Urkunde von 1040, daß Abt Richard und seine Mönche von Wido von Rheims eine Entschädigung ihres Klosters für ein Unrecht erwirkten, das sein Vorgänger Ebalus eben in Mouzon demselben zugefügt hatte [3]).

Von ungleich größerer Bedeutung als die bisher genannten Männer ist nun aber für die Entwickelung des klösterlichen Lebens in der Zeit des ersten Saliers der begabteste und gewandteste unter den Schülern Richards von St. Vannes gewesen, der Abt Poppo von Stablo und Malmedy [4]). Wir haben diesen Mann schon in den letzten Jahren Heinrichs II. als Reformator von St. Maximin

---

Datirung tempore Rodberti regis vor 20. Juli 1031 ausgestellt ist, und in N. 103, S. 76, in der kein Abt vorkommt, wird der Propst Wichardus erwähnt, der 1035 nach den Annalen Abt wurde und 1032—1035 das Kloster wohl noch unter Richards Oberleitung verwaltet zu haben scheint. Van Lokeren hat viele Urkunden aus dieser Zeit confus datirt, weil er ganz irrig Richard und Wichard für eine Person hält. Wichard hat 1036 ein Diplom für sein Kloster von Konrad erhalten R. 224a, St. 2077a.

Das zweite große Genter Kloster, St. Bavo, hat nicht Richard selbst, aber doch einer seiner Schüler, Leduin von St. Vaast zu Arras, reformirt; vgl. Ann. S. Bavonis Gand. (SS. II, 189): 1024. Othelboldus abbas Gandensis obiit, cui Lidwinus Atrebatensis successit. 1036. Lidwinus abbas Gandensis resignavit, cui Rumoldus Bergensis successit. Allein der Nachfolger bewährt sich nicht; vgl. ebenda 1038: Rumoldus abbas Gandensis deponitur et in sequenti anno Folbertus abbas Gandensis ordinatur. Urkunden von St. Bavo aus dieser Zeit sind mir nicht bekannt.

[1]) Diese Bestimmungen ergeben sich aus den im Folgenden anzuführenden Belegen, und danach ist die Karte bei Spruner-Menke N. 42 zu berichtigen.

[2]) Chron. Mosomense bei d' Achéry, Spicileg. ed. nova (1723) II, 572. Rodulf heißt „Mosomensis coenobii monachus, sed cum benedictione et licentia predicti abbatis Joannis commorans apud domnum abbatem Richardum sanctum virum religionis gratia". Das Datum der Weihe ist 1. Oktober 1031; den Tod des Johannes berichten zu diesem Jahr auch die Ann. Mosomagens. SS. III, 161.

[3]) Varin, Archives administratives de la ville de Reims I, 206. Die Entschädigung erfolgt für das von Ebalus dem Kloster entzogene Münzrecht. Es heißt darüber: Richardus abbas (S. Vitoni) et fratres ejusdem coenobii questi sunt apud me, quod antecessor meus dominus Oebalus injuste abstulit monetam Mosomensem de coenobio supradicto, quam legaliter tenebant ex dono imperatoris Heinrici interventu quoque Herimanni comitis, cujus beneficium extiterat. Hanc enim suae monetae Remensi conjunxerat. Die Verleihung des Münzrechtes durch Heinrich II. beweist die politische Zugehörigkeit Mouzons zu Deutschland, ebenso wie die Weihe des Abtes durch Ebalus dessen kirchliche Abhängigkeit von Rheims.

[4]) Vgl. über ihn Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreform unter den ersten Saliern, Berl. 1883.

und St. Eucharius zu Trier kennen gelernt [1]); seine kraftvollste und erfolgreichste Thätigkeit aber fällt in die Tage Konrads II., zu dem der weltkluge Mönch das beste Verhältnis zu gewinnen wußte. Wiederholt hatte er dem Kaiser wichtige Dienste erwiesen: so 1025 bei den Verhandlungen mit den aufständischen Lothringern, 1033 als Gesandter in Frankreich [2]); er hatte Anspruch auf seine Dankbarkeit, und auch durch die kecke Lüge, durch welche er 1029 der an ihn ergangenen Berufung auf den bischöflichen Stuhl von Straßburg auswich [3]), verscherzte er des Kaisers Gunst mit nichten. Nun ist es freilich eine handgreifliche Unwahrheit, wenn der Biograph des Abtes berichtet, Konrad habe mit allen Kräften danach gestrebt, alle Reichsabteien unter Poppo's Leitung zu bringen, und so oft eine derselben erledigt worden sei, habe er ohne Verzug den Stabloer Herrn dahin berufen [4]); und ganz hinfällig ist, was man neuerdings aus dieser Stelle in Bezug auf die Klosterpolitik unseres Kaisers hat folgern wollen [5]): nichtsdestoweniger ist Poppo's Einfluß auf die bezüglichen Maßnahmen unseres Kaisers ein unverkennbar großer gewesen; ihm zuerst gelang es, Anordnungen der Krone zu veranlassen, durch welche die cluniacensische Reformbewegung, über den Bereich des lothringischen Stammherzogthums hinausgreifend, auch in den östlichen und südlichen Gebieten des Reiches wirksam wurde [6]).

Ihr Hauptquartier blieb freilich immer noch Lothringen selbst. Hier behielt Poppo die Verwaltung von Stablo-Malmedy dauernd, die von St. Maximin, wohin er Mönche aus Stablo und Malmedy mitgebracht hatte, wahrscheinlich bis 1035 [7]), in welchem Jahre er sie an seinen Neffen Johannes abgab [8]). Als

---

[1]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 277 ff.; Ladewig S. 77 ff., S. 85 f.

[2]) Bd. I, 112 und oben S. 76; Ladewig S. 102 ff.

[3]) Bd. I, 275.

[4]) Vita Popponis cap. 19, SS. XI, 305: totius consilii viribus idem mox rex incubuit, quatinus ipse eas regni sui abbatias illum administrare juberet, quas aliquando pastoribus destitui viderit, quod et factum est. Nam quascunque rectoribus viduatas aperiri contigit, ut ei mox conferret, dilatio nulla prohibuit.

[5]) Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II. S. 85, 86. Er meint, Konrad habe sich in der Person dieses obersten Reichsabtes eine unbedingt ergebene und mit einer außerordentlichen Machtfülle ausgerüstete geistliche Gewalt als Stütze dem Episcopat gegenüber schaffen wollen. Zur Widerlegung genügt, was Ladewig S. 118 ff. beigebracht hat; vgl. insbesondere die noch nicht einmal vollständige Zusammenstellung S. 119, N. 3. Auch in Werden, Lorsch, Bleidenstadt u. A. sind in Konrads Zeit Vakanzen eingetreten, ohne daß Poppo etwas damit zu thun hat. Im ganzen hat er überhaupt unter dem ersten Salier nur sechs Reichsklöster, zum Theil auf ganz kurze Zeit verwaltet.

[6]) Dabei sehe ich von der ganz isolirt dastehenden Berufung von Cluniacensermönchen nach Abdinghofen durch Meinwerk von Paderborn (s. oben S. 166) ab.

[7]) Ueber die Zeit vgl. Ladewig S. 133 ff.

[8]) Vita Popponis cap. 19: Johannem nepotem suum ... apud Sanctum Maximinum Treverensibus praefecit.

dieſer bald nachher, wahrſcheinlich am 11. Juli 1036, ſtarb, folgte auf Poppo's Empfehlung Bernard, gleichfalls ein Stabloer Mönch [1]), der aber auch nur zwei Jahre regierte: dann, nach ſeinem Tode, übernahm auf kaiſerlichen Befehl Poppo das durch ſein Verhältnis zur Kaiſerin beſonders wichtige Kloſter zum zweiten Mal und behielt es, bis er ſelbſt ſtarb [2]). 1028 ſchon war ihm eine zweite Reichsabtei des Trierer Sprengels, das alt angeſehene St. Willibrordskloſter zu Epternach, zur Reform übergeben worden. Deſſen Abt war ſeit 1007 Urold, von dem man bisher während ſeiner einundzwanzigjährigen Waltung nichts ſchlechtes erfahren hat, der nun aber, weil ſein Lebenswandel Anſtoß gab, vom Kaiſer abgeſetzt und nach Kloſter Weißenburg verwieſen wurde. Es folgte auf Poppo's Anordnung Humbert, ein Mönch aus St. Maximin [3]), der in Epternach gut aufgenommen zu ſein ſcheint. Die Mönche hofften wohl durch ihn und ſeinen mächtigen Gönner eine Verbeſſerung ihrer ökonomiſchen Lage zu erlangen, die durch umfangreiche Verlehnungen des Kloſtergutes ſo zurückgegangen war, daß ſie nur dürftigen Lebensunterhalt fanden. Wir haben einen Brief Humberts und ſeiner Congregation an die Kaiſerin Giſela, der wohl bald nach Urolds Entſetzung geſchrieben iſt, in welchem ſie ihre Klagen vortragen und um Abhilfe bitten [4]); allein derſelbe ſcheint zunächſt erfolglos ge-

[1]) Vita Popponis cap. 23: vivendi finem eodem nimirum anno ipse (Johannes) dedit. Quo de medio facto, quia caelestis in se oraculi sententiam pro humilitate aliquantum declinare contendebat, in regimine Bernardum quendam succedere jubebat. Ladewig S. 82 hat die Stelle mißverſtanden; nicht der ſchon verſtorbene Johannes, ſondern Poppo, der aus Beſcheidenheit nicht ſelbſt wieder nach Maximin gehen will, iſt der jubens. Ueber Bernard vgl. Ladewig S. 77 N. 6. Unter ihm iſt Wolfhelm, ſpäter Abt von Brauweiler, nach St. Maximin gegangen, der „amplius et perfectius tunc temporis monachicam vitam fervere cognovit", Vita Wolfhelmi cap. 5, SS. XII, 183.

[2]) Vita Popponis cap. 23: beatus Poppo idem coenobium Sancti Maximini imperiali majestate repetere jubetur. — In dieſe zweite Amtszeit Poppo's gehört die Urkunde Beyer, Mittelrh. Urk. I, 385, Verordnung über die Leiſtungen der Maximiner Colonen zu Waſſerbillich.

[3]) Epternacher Abtskatalog SS. XXIII, 32: a. inc. 1007, ind. 5, Uroldus abbas successit . . . Praefuit autem huic loco 21 annis, id est a 6. anno Heinrici usque ad 4. annum Cuonradi tandemque propter incontinentiam corporis est depositus, locumque regiminis suscepit abbas Humbertus ex monasterio S. Maximini assumptus. Depositus itaque abbas Uroldus Wizenburch seccessit. Dort ſtirbt er im 6. Jahre ſeines Exils, wird dann aber durch Humbert in Epternach begraben. Vita Popponis cap. 19: Epternaco Humbertum, (ingessit Poppo), vita et moribus adeo praeclarum. Vgl. Calendar. S. Maximini, Brower et Masen I, 528.

[4]) Aus der Lorſcher Handſchrift abgedruckt bei Mone, Anzeiger f. Kunde der deutſchen Vorzeit, 1838, S. 205. Ueber die Abfaſſungszeit vgl. Ladewig S. 87, N. 2 gegen Ewald, N. Archiv III, 324. — Beſonders wird geklagt über quidam servi comitis Giselberdi de Lunguuich (ſo nach Ewald), die 15 dem Kloſter entzogene Manſen „quasi pro proprio" beſitzen. Es werden Dienſtleute des Lützelburgers Giſelbert von Salm aus Loncquich (Kr. Trier) zu verſtehen ſein.

blieben zu sein; erst unter Heinrich III. erfolgte eine theilweise Restitution der dem Kloster entrissenen Besitzungen, wie wir gesehen haben [1]). Sehr herabgekommen war auch das letzte reichsunmittelbare Kloster Lothringens, auf welches Poppo einwirkte: St. Ghislain. Zwar hatte hier schon unter Heinrich II. der Diöcesanbischof Gerard von Cambray einzugreifen versucht; es war ihm gelungen, dem ganz ungeistlich lebenden Abt Simon, bei dem es zuletzt nur noch vier Mönche ausgehalten hatten, einen frommen Mann, Wenrich, zum Nachfolger zu geben, den Heinrich II. in seinen Schutz genommen hatte [2]); aber gegen die Gewaltthätigkeiten der benachbarten weltlichen Herren hatte auch er den schwersten Stand gehabt, und nach seinem Tode — wahrscheinlich 1026 — hatte der Graf Reginar vom Hennegau das Kloster sogar des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Reiche beraubt und nacheinander zwei Aebte, Guido und Hilfrid, eingesetzt [3]). Die hatte der Bischof dann freilich nicht anerkannt, und endlich, wohl 1029, schritt auf sein und Poppo's Anhalten der Kaiser ein; Heribrand, doch wohl von dem Stabloer Abt designirt, erhielt die Leitung des Klosters [4]). Schon 1030 unternahm dieser mit seinen Mönchen und mit dem Leichnam des heiligen Ghislen eine Bittfahrt zum Kaiser — gleichsam das Vorbild jener berühmteren, die 1071 die Mönche von Stablo mit dem heiligen Remaclus nach Lüttich machten [5]); aber erst 1034 erhielten sie auf die Intervention Gisela's, des Erzbischofs von Köln und ihrer beiden Gönner, Gerards von Cambray und Poppo's von Stablo, den kaiserlichen Schutzbrief, der dann in der That die Wirkung hatte, die Freiheit des Klosters wenigstens für das nächste Jahrzehent gegen alle Anfechtungen zu sichern [6]).

Weit größer als die Zahl der reichsfreien ist die der mittelbaren Klöster Lothringens, welche durch Poppo der Reform theilhaftig wurden. In St. Eucharius zu Trier hatte er schon 1023 Bertolf zum Abt eingesetzt [7]); St. Lorenz zu Lüttich hatte er schon von Bischof Wolbodo erhalten. Das letzte mußte er nun freilich ebenso an Bischof Reginard abtreten, wie dieser Richard

---

[1]) S. oben S. 366, N. 6.

[2]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 68, 69.

[3]) Belege, insbesondere auch für die Chronologie, bei Ladewig S. 68 ff.

[4]) Gesta epp. Camerac. III, 21, SS. VII, 472: postea vero imperator quem voluit, Herbrandum videlicet . . . monente domno episcopo, ut dignum est, sublimavit. Vita Popponis cap. 19: ex suarum praeterea precum obtentu Heribrandus in cella sancti Gisleni . . . rector coepit haberi. Man wird beide Angaben combiniren dürfen, besonders angesichts der Urkunde von 1034, in der Gerard und Poppo zusammen interveniren. Ueber die Zeit vgl. Ladewig S. 69.

[5]) Bruchstück St. Ghislener Annalen aus Jacques de Guyse, wiederholt bei Ladewig S. 69, N. 2.

[6]) S. oben S. 104, N. 2. Ueber die Wirkung die Stelle bei Ladewig S. 70, N. 1.

[7]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 277, N. 3.

von St. Vannes zur Resignation von Lobbes nöthigte[1]); dafür aber erhielt er Einfluß auf zwei andere Klöster derselben Diöcese, die freilich nicht im Eigenthum Reginards, sondern in dem Theoderichs von Metz standen, der, wie wir schon wissen, der Reform sehr wohlgeneigt war. Das eine war St. Trond[2]), wo unter dem Abte Adelard die Zucht so gänzlich verfallen war, daß der Metzer Bischof einschritt, den Abt aus dem Kloster verwies und Poppo mit der Revision betraute[3]). Der trat mit harten Strafreden unter die zum Convent berufenen Brüder, soweit dieselben nicht vor seiner Ankunft entflohen waren, legte ihnen für ihre Vergehungen Bußen auf und kehrte, nachdem die ersten Reformmaßregeln durchgeführt waren, nach Stablo zurück; das Kloster sollte in seiner Abwesenheit durch Pröpste, wahrscheinlich von Poppo abhängig und von ihm ernannt, verwaltet werden. Aber auch hier trat Reginard, wie wir schon gehört haben[4]), dem verhaßten Reformator in den Weg; er beseitigte das Zwischenregiment und stellte Adelard wieder her, um den sich dann bald die disciplinlose Schaar der entlaufenen Mönche wieder sammelte[5]). Erst als dieser 1034 starb, kam die Reform zum Siege[6]). Gisela selbst war es, die Guntram, einen Mönch aus St. Trond, den Poppo bei seinem ersten Besuch mit nach Stablo genommen, dann, als er sich für die Ideen des Meisters im höchsten Maße empfänglich zeigte, nach Hersfeld gesandt hatte[7]), wo er jetzt als Kämmerer des Abtes lebte, zum Nachfolger Adelards ausersah. Mit reichen Geschenken schickte sie ihn zu Theoderich von Metz, der ihn zum Abt ernannte; nun wagte auch der Lütticher Herr nicht länger zu widerstehen; er consecrirte Guntram, und in den zwei Jahrzehenten von dessen Waltung gedieh das Kloster nach außen und im innern zu höchster Blüthe. Leichter ging die Einführung der Reform in dem gleichfalls zu Metz gehörigen Kloster Waulsort[8]) von Statten; hier war der einflußreichste weltliche Herr der Nachbarschaft der Graf Albert II. von Namur, der Schwiegersohn Gozelo's von Lothringen[9]), der schon um dieser Familienbeziehungen willen der Cluniacensischen Richtung günstig gewesen sein wird. Daß Verfall und Zuchtlosigkeit auch hier die

[1]) S. oben S. 280.

[2]) Vgl. Ladewig S. 57 ff., der sehr wahrscheinlich gemacht hat, daß unter dem Vita Popponis cap. 19 genannten Willarium eben St. Trond zu verstehen ist.

[3]) Gesta abb. Trudonens. I, 5, SS. X, 231.

[4]) S. oben S. 280.

[5]) Ebenda I, 2, SS. X, 230.

[6]) Ebenda I, 6 SS. X, 232.

[7]) Das muß 1031 geschehen sein, als Rudolf, Propst von Stablo, die Reform nach Hersfeld brachte; s. unten. Demgemäß wird Poppo's erstes Auftreten in St. Trond mit Ladewig S. 58 etwa in die Jahre 1028—1030 zu setzen sein.

[8]) Ladewig S. 61 ff.

[9]) S. oben S. 270, N. 4.

Veranlassung zu Poppo's Berufung gewesen wären, erfahren wir aus unserem, freilich aus dem Kloster selbst stammenden Berichte nicht. Ihm zufolge brach vielmehr, als 1035 der Abt Rudolf gestorben war, der bis 1033 der von Waulsort dependirenden Propstei Hasteria vorgestanden hatte, ein Streit über die Wahl des Nachfolgers aus. Es ist aus den Worten der Quelle nicht völlig sicher zu erkennen, ob die Mönche selbst sich nicht einigen konnten, oder ob etwa ihre Wahl auf eine nicht genehme Persönlichkeit fiel: genug, der Kaiser bestimmte mit Zustimmung des Bischofs von Metz, daß Poppo die Leitung des Klosters übernehmen sollte [1]). Dieser, der damals noch St. Maximin und Limburg selbst verwaltete und eben nach Entlastung strebte, sandte statt seiner den Maximiner Propst Lambert, dessen Bestätigung er freilich nur mit Mühe und nur unter der Bedingung erwirkte [2]), daß bei etwaigen Unregelmäßigkeiten seiner Verwaltung Poppo selbst wieder eintreten und, was bemerkenswerth genug ist, der Kirche von Waulsort für allen dadurch erwachsenen Schaden haften solle. Unwillig genug hat dann Lambert diese Abhängigkeit von Poppo, der gleichsam sein Oberabt war und Beschwerden über seine Amtsführung entgegennahm, bis zum Tode des gestrengen Stabloer Herrn ertragen [3]).

An die beiden letzterwähnten Klöster, die dem Bischof von Metz gehörten, schließen wir zwei andere in der Diöcese desselben an: St. Vincenz in Metz selbst und Busendorf (Bouzonville) im lothringischen Kreise Bolchen. Das erstere wurde Poppo von Bischof Theoderich selbst, das letztere von seinem Begründer, dem elsässisch-lothringischen Grafen Adalbert, übergeben, den wir als den Oheim unseres Kaisers kennen; in beiden fand wohl unter seiner Oberleitung die Weiterführung der begonnenen Bauten statt, die in St. Vincenz 1030, in Busendorf 1033 durch einen feierlichen Weiheakt ihren Abschluß fand. Ob Poppo die beiden Klöster selbst besucht hat, erfahren wir nicht; die beiden Aebte,

---

[1]) Chron. Valciodorense bei d' Achéry, Spicilegium (ed. 1723) S. 720: post hujus (Rodulfi) quoque discessum exorta est lis et contentio ex publica electione Valciodorensium, quapropter regali decreto domnus Popo Stabulensis abbas, qui eo tempore cum Stabulensi S. Maximini ecclesiam et cum ea quamplures regebat, ad nutum Metensis episcopi et hanc Valciodorensem regendam cum ceteris suscepit.

[2]) Ebenda S. 721: in diebus illis domnus Lambertus Treveris in S. Maximini ecclesia sicut monachus ejusdem sub domno Poppone praepositurae administrationem procurabat. Diesem übergiebt Poppo „postoralem baculum", und vix apud regem Metensemque antistitem obtinuit, ut in Valciodorensi ecclesia vice sua collocaretur. — Poppo selbst ist also nicht Abt gewesen, wie er denn auch im Abtskatalog SS. XIII, 294, nicht genannt wird.

[3]) Bezeichnend für diese Stimmung ist sein Ausruf, als er, eben von Poppo wegen einer gegen ihn erhobenen Beschwerde zur Verantwortung gezogen, die Nachricht vom Tode des Stabloer Abtes erhält (Chron. Valciodor. a. a. O.): „demum ex istius propositi ratiocinio liberum me ostendo, et quia abbas sum constitutus, per fortem Deum abbas ero".

Heribert in St. Vincenz und Kuno in Busendorf, sind jedenfalls von ihm vorgeschlagen worden [1]).

Wie Busendorf, die Familienstiftung des angesehenen lothringisch-elsässischen Grafenhauses, das durch seine Verwandtschaft mit den Saliern bald zu noch höheren Ehren emporstieg, so ist auch Brauweiler, das Hauskloster der Pfalzgrafen von Lothringen, unter der Leitung Poppo's ins Dasein gerufen worden [2]). Er sandte sieben Mönche, die im April 1024 oder wahrscheinlicher 1025 das Werk begannen; im fünften Jahre konnte die Kirche geweiht werden. Darauf und nachdem seinen Wünschen entsprechend [3]) die Dotation des Klosters gesichert war, das ins Eigenthum der kölnischen Kirche überging [4]), überließ Poppo die Würde des Abtes dem von den Brüdern gewählten Ello, den Pilgrim 1030 ordinirte; es waren damals schon sechszehn Mönche vorhanden, ungerechnet die Schüler und Novizen, die unter ihrer Aufsicht in der Art der Cluniacenserregel ausgebildet wurden [5]). Nehmen wir noch Kloster Hohorst in der Diöcese Utrecht hinzu, das wahrscheinlich schon unter Heinrich II. von Bischof Adalbold an Poppo übertragen war [6]) — Abt war erst Heriger; dann nach dessen Tode führten zwei Mönche interimistisch die Leitung; 1028

---

[1]) Vita Popponis cap. 19; Fundatio Bosonis villae (aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrh.) bei Vignier, La véritable origine des très-illustres maisons d' Alsace (Paris 1649) S. 3 ff., und Calmet, Hist. de Lorraine III, pr. LXXX ff. Die Weihe von St. Vincenz 1030 wird in den Ann. Mettens. breviss. 1030 und in den Ann. S. Vincentii Mett. 1030, SS. III, 155, 156 erwähnt; die ausführlichste Nachricht darüber findet sich in Sigeberti Vita Deoderici I, cap. 23 SS. IV, 482, 483; hier wird, was Ladewig S. 89, 90, übersehen hat, ausdrücklich berichtet, daß der Neubau durch den Abt Heribert vollendet ist (opus, quod remanserat imperfectum, tandem tempore domni Heriberti venerabilis vitae abbatis est consummatum). Heribert kommt als Wohlthäter von St. Evre zu Toul in der oben S. 404, N. 1 erwähnten Aufzeichnung vor. Ueber Busendorf vgl. Ladewig S. 90 ff. und Sauerland, Die Immunität von Metz (Metz 1877) S. 103, 104.

[2]) Vita Poppon. cap. 19; Fundatio monast. Brunwilar. cap. 16, Archiv der Gesellschaft XII, 178. Den Vermittler zwischen dem Pfalzgrafenpaar und Poppo („apud quem tunc temporis maxime religio monachica cum regulari discretione vigebat") macht Pilgrim von Köln. Ueber die Zeit — 1024 oder 1025 — vgl. die Erörterung von Ladewig S. 64, N. 3; zu einem ganz sicheren Ergebnis wird nicht zu gelangen sein; doch scheinen auch mir die für 1025 sprechenden Gründe zu überwiegen.

[3]) Fundatio cap. 19, S. 173: hiis ita non secus ac abbas Poppo reverentissimus voluit patratis, ipse aliorum cura monasteriorum occupatus, providit a suis electum fratribus proprium eidem loco abbatem, moribus religiosum, verbo vero et opere divino atque humano per omnia insignem et probum nomine Ellonem. Vita Poppon. cap. 19: Ellonem . . . omnibus ejusdem loci habitaculis a fundamento extructis praefecit.

[4]) Steindorff II, 424 f.

[5]) Fundatio a. a. O.: fratrum, quorum exceptis minoribus, qui ad eorum disciplinae formam instituebantur, 16 erant.

[6]) Vita Poppon. a. a. O.; vgl. Ladewig S. 66, 67, Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 295, N. 2.

begegnen wir schon dem neuen Abt Werinher[1]) —, so sind es bis zum Schluß der Regierung unseres Kaisers im ganzen in beiden Lothringen zwölf Klöster[2]), davon fünf reichsunmittelbare[3]), die, durch Poppo direkt beeinflußt, die Reform annahmen. In allen übrigen Theilen des Reiches sind es dagegen nur vier Abteien, sämmtlich königliche, in denen er thätig gewesen ist: die Bischöfe und Laienfürsten, die in Lothringen so besonders eifrig die Umwandlung ihrer Stifter forderten, haben hier die Mitwirkung des Stabloer Abtes gar nicht in Anspruch genommen.

Zuerst ist, wie schon erwähnt wurde[4]), das salische Familienkloster Limburg gleich bei seiner Gründung Poppo übergeben worden; auch hier, wie mehrfach sonst, scheint er die unmittelbare Leitung so lange behalten zu haben, bis die Bauten einen gewissen Abschluß erreicht hatten und die Dotation gesichert war; dann, wahrscheinlich nach der Weihe der Krypta 1035, erhielt Johannes, der uns schon bekannte Abt von St. Maximin, auch das Haardtkloster. 1031 folgte die Reform des altberühmten hessischen Wigbertsklosters zu Hersfeld. Wir haben von ihr bereits ausführlicher zu reden gehabt[5]); es genügt, das wichtigste uns in diesem Zusammenhang noch einmal vorzuführen. Im Anfang des Jahres war der Abt Arnold auf die Klagen seiner eigenen Mönche vom Kaiser abgesetzt und nach der Propstei Göllingen verbannt worden; Gisela's Verwandter, Bardo, der an seine Stelle trat, war, wie wir ihn kennen, am wenigsten der Mann, die Zucht mit Strenge zu handhaben. Als dieser dann im Sommer desselben Jahres auf den Mainzer Erzstuhl befördert wurde, als die Candidatur des der Cluniacenser Partei angehörigen Wazo, des treuen Freundes unseres Poppo, „der allein seine geheimen Gedanken kannte“[6]), vor dem Wunsch der Kaiserin, ihren Vetter zu versorgen, zurücktreten mußte, da war es in der That wie eine Entschädigung für den Stabloer Abt, wenn man ihm wenigstens das frei gewordene Hersfeld überließ. Er legte sichtlich großen Werth auf diesen Posten, den ersten, den er in den rechtsrheinischen Gebieten gewann; sein eigener Propst Rudolf wurde hingesandt; mit ihm gingen wohl noch andere Stabloer Mönche, gewiß jener Guntram, den Poppo sich als auserlesenes Rüstzeug seiner Pläne aus St. Trond mitgebracht hatte, und der nun Rudolfs Kämmerer

---

[1]) Er wird in der Bd. I, 207, N. 5 erwähnten Urkunde genannt.

[2]) Dabei ist St. Lorenz zu Lüttich (s. oben S. 409) nicht mitgezählt; ebensowenig die Abteien, die Poppo, ehe er Abt wurde, für Richard von St. Vannes reformirte.

[3]) Es sind: Stablo, Malmedy, St. Maximin, Epternach, St. Ghislain. Die sieben mittelbaren sind: St. Eucharius zu Trier, St. Trond, Waulsort, St. Vincenz zu Metz, Busendorf, Brauweiler, Hohorst. Unter Heinrich III. kommen noch Hautmont, St. Vaast d' Arras, Marchiennes hinzu.

[4]) S. oben S. 411.

[5]) Bd. I, 309 ff., 321 ff.

[6]) Vgl. die Stelle Bd. I, 319, N. 1.

ward. Den „wachsamsten und ersten im Dienste des Herrn" nennt Lambert den neuen Abt, und lakonisch berichten die Hildesheimer Annalen, daß von ihm auf kaiserlichen Befehl der Lebenswandel der Mönche geändert worden sei[1]). Ohne Widerstand wird es dabei gewiß nicht abgegangen sein; aber als 1036 Rudolf Bischof von Paderborn wurde — der erste Cluniacenser, der außerhalb Lothringens in Deutschland die bischöfliche Mitra trug —, muß das Werk in der Hauptsache vollendet gewesen sein. Es folgte sein Dekan Meginher, gewiß ein Gesinnungsgenosse, wenn nicht gar mit ihm gekommen, einer der gelehrtesten Männer der Zeit; aber die Verbindung mit Stablo blieb gewahrt, daran läßt der Hersfelder Kirchenbau, den wir erwähnten, keinen Zweifel. Die Früchte, die hier die Reform zeitigte, erkennt man in den Gesinnungen, die in dem Geschichtswerk des berühmtesten aller Hersfelder Mönche, insbesondere in Bezug auf das Verhältnis des Kaiserthums zum Papstthum, zu Tage treten: nicht umsonst war Lambert durch die Schule Meginhers gegangen! — Ein Jahr nach Hersfelds Reformation gewann Poppo in das Speyerische Kloster Weißenburg Eingang[2]). Ueber die näheren Umstände ist hier fast nichts bekannt; der Abt Luithard, der noch 1030 eine Urkunde unseres Kaisers erlangt hatte[3]), war am 30. Oktober 1032 gestorben; den Nachfolger Folmar nahm Poppo aus den Mönchen von St. Maximin; er hat eilf Jahre lang an der Spitze des Klosters gestanden.

Mehr weiß man von dem einzigen, aber auch dem berühmtesten und reichsten Kloster Schwabens, das Poppo zuletzt erlangte, von St. Gallen. Es mag eine Belohnung für die erfolgreichen Dienste gewesen sein, die er dem Kaiser bei den Verhandlungen mit Frankreich geleistet hatte, daß dieser ihm, nachdem am 4. Januar 1034 Abt Thietbald von St. Gallen gestorben war, den Auftrag und die Vollmacht zur Reform ertheilte, die er durch den Stabloer Mönch Norbert ausführen ließ[4]). Auch hier erfährt man weder aus den Annalen des Klosters noch aus der schwächlichen Fortsetzung der Klosterchronik[5]) ein Wort von der tief eingreifenden Bedeutung, welche dieser Bruch mit der alten Traditon für St. Gallen gehabt, von dem erbitterten Haß, mit welchem die älteren,

---

[1]) Bd. I, 322, N. 5.

[2]) Vgl. Ladewig S. 92, 93, wo die Belege zusammengestellt sind. Auffallend genug, daß die Ann. Weissenburgens. den Abtswechsel von 1032 ganz mit Stillschweigen übergehen! Ist daß nicht auch ein Zeichen dafür, wie widerwillig man in diesen älteren Klöstern die Reform aufnahm?

[3]) Bd. I, 292, N. 1.

[4]) S. oben S. 126, N. 5; vgl. Ladewig S. 96 ff., der die Vermuthung ausspricht, der Auftrag sei auf dem Regensburger Osterhoftage ertheilt worden, auf welchem Poppo anwesend war. Aber diese Anwesenheit würde sich auch ohnehin aus den wichtigen Verhandlungen über Burgund, die hier stattfanden, erklären.

[5]) Vgl. darüber die treffenden Bemerkungen Meyers von Knonau in den St. Galler Mittheil. z. vaterländ. Gesch. Bd. XVII (N. F. VII), S. VIII.

in dieſer Tradition erwachſenen Mönche die Neuerungen der „Popponiſchen" aufnahmen. Der Verfaſſer der Chronik begnügt ſich, Norbert als den frömmſten und treueſten Lenker unſerer Kirche" zu bezeichnen; er erwähnt, daß er das Gotteshaus erweitert, den Brüdern den Unterhalt gemehrt, die Verehrung des h. Remaclus eingeführt habe, und einiges andere[1]). Wie aber Ekkehard IV., der an Aribo's Hofe den Haß gegen die Cluniacenſer in noch höherem Grade eingeſogen haben mochte, von dem Abt und ſeinen lothringiſch-wälſchen Begleitern dachte, das zeigen die zahlreichen boshaften und ſatiriſchen, bitteren und ſchmähenden Bemerkungen, durch die er ſeinem gepreßten Herzen hier und dort in einer Handſchrift des Kloſters Luft machte[2]), das zeigt der Geiſt, in dem er ſeine Kloſtergeſchichte ſchrieb, um der Nachwelt ein farbenreiches Bild der glücklichen alten Zeit zu überliefern, die nun durch die Reformen der wälſchen Schismatiker, der heuchleriſchen Neuerer, unwiederbringlich dahin war. „Wir leben", klagte er, „unter Norbert, nicht wie er und wir wollen, ſondern nur, wie wir können"[3]). Und an einer anderen Stelle faßt er gleichſam alle ſeine Gefühle zuſammen in dem Vorwurf, daß die Neuerungen Poppo's die Celle des heiligen Gallus, die in den meiſten Dingen offenkundig geſund war, mit der ſchweren und ſchmerzhaften Wunde des Schisma geſchlagen haben[4]).

St. Gallen war die letzte deutſche Abtei, die Poppo von unſerem Kaiſer zur Einführung der Reform übertragen wurde; der einzige Erfolg, den er noch in den letzten fünf Regierungsjahren deſſelben zu verzeichnen hatte, war die Ernennung ſeines Schülers Rudolf-Rotho zum Biſchof von Paderborn[5]), die jedoch, ſoweit wir wenigſtens zu erkennen vermögen, die von dem Stabloer Abt

---

[1]) Cont. cas. S. Galli cap. 20 (ed. Meyer von Knonau a. a. O. S. 37): piissimus et ecclesie nostre gubernator fidissimus Norpertus de Stafile ... Hic imitator Thiepaldi fidelis existens (!), ecclesiam nostram ampliavit, fratres amavit, praebendam adauxit. Quomodo vero illam adauxerit, quia certa relatione a posteritate ipsius non didici, scribere praetermisi. Quod autem auxerit praebendam, ex hoc conicio, quia in sancta ebdomada paschali etiam in meridie vinum et oblatas fratribus dari constituit; fervore etiam caritatis ad utilitatem fratrum puteum construxit ... Geſtorben iſt er „in vigilia S. Remacli, cujus festivitatem solempnizandam hic instituit". Was ſonſt von ihm erzählt wird, gehört nicht mehr in die Zeit Konrads; eine Verbeſſerung der Mönchskoſt durch Norbert iſt wohl glaublich; vgl. Ladewig S. 17, 18: wenn man die Mönche in ſchärfſter ſeeliſcher Disciplin hielt, ſo entſchädigte man ſie dafür durch manche Erleichterung in Bezug auf Kleidung und Koſt.

[2]) Vgl. Meyer von Knonau in den St. Galler Mittheilungen XV, XVI (N. F. V, VI), S. XIX ff. und die dort angeführten Stellen.

[3]) Ebenda S. 2: Norpertus, cujus hodie sub regimine quidem non prout ipse et nos, ut inquiunt, volumus, sed prout possumus, vivimus.

[4]) Dümmler in Haupts Zeitſchr. XIV, 6: sicut novitas Popponis sancti Galli cellam, in plerisque notabiliter sanam, vulnerabat scismatis sui vulnere saevo et dolendo.

[5]) S. oben S. 168.

vertretene Sache kaum wesentlich gefördert hat. Bei allen anderen Vakanzen, die, sei es in Bisthümern, sei es in Reichsklöstern, von 1034 an bis zum Tode unseres Kaisers eintraten, blieb Poppo völlig unbetheiligt, und wir hören nichts von Reformmaßregeln, die mit den Ernennungen der neuen Aebte verbunden worden wären [1]).

Muß schon dieser Umstand den Gedanken nahe legen, daß es keineswegs die bewußte Absicht der Förderung kirchlicher Reform gewesen ist, welche unseren Kaiser zu jenen Berufungen Poppo's veranlaßt hat, sondern daß wir in ihnen wesentlich den Lohn für seine politischen Verdienste [2]) zu erkennen haben, so bestärkt uns Anderes in dieser Vermuthung. Wirkliches Interesse für die Reform würde man vor Allem in des Kaisers eigener Stiftung, in Kloster Limburg, bethätigt zu sehen erwarten. Gerade hier aber fehlt es daran gänzlich. Als Poppo die Leitung desselben abgegeben hat, ist es auch mit seinem Einfluß hier völlig zu Ende. Schon seines Nachfolgers Johannes Regiment kann ihm keineswegs gefallen haben: Poppo's Biograph berichtet, wie der strenge Mann darüber zu seinen Stabloer Mönchen geredet und Johannes' schnellen Tod vorherverkündet habe [3]). Als dieser wirklich eintritt, folgen schnell hintereinander drei Aebte, die uns nur dem Namen nach bekannt sind: Gumbert, Hagano, Godestinus, sie alle, wie ausdrücklich gesagt wird, ohne daß man Poppo's Rath oder Erlaubnis eingeholt hätte, und sämmtlich offenbar in schlechten Beziehungen zu dem Stabloer Herrn [4]), dessen Lebensbeschreibung

---

[1]) Ich stelle diese Abtswechsel seit 1034 hier in der Note zusammen. Ueber München-Nienburg (1035) und St. Emmeram (1037) vgl. oben S. 130 und S. 237, N. 3. 1034 stirbt Roustein von Gengenbach; es folgt Berthold (Ann. Gengenbac. SS. V, 389), dessen Herkunft ich nicht kenne. Am 10. Aug. 1035 stirbt Obert, Abt von Ellwangen; sein Nachfolger wird Richard, Mönch aus Fulda (Ann. Hildesheim. 1035; Ann. necrol. Fuld. 1035, SS. XIII, 211; Forsch. zur deutsch. Gesch. XI, 621; Ann. Elwangens. 1035, SS. X, 18). 1037 stirbt Humbert von Lorsch; es folgt Bruning aus Fulda (Chron. Lauresham. SS. XXI, 410). Für viele bedeutende Klöster, wie z. B. Prüm, Cornelimünster, Murbach, fehlen die Nachrichten; Poppo hat jedenfalls dort nichts zu thun gehabt.

[2]) Vgl. Bd. I, 112 und oben S. 407.

[3]) Vita Popponis cap. 23, SS. XI, 309: sermonem interea super Johannis saepe memorati regimine ad fratres habuit et de venturis tam in se quam in illo verba tamquam de practeritis conseruit. Hoc tamen saepius inculcando dicebat, quod eundem jam Johannem mortis occasus non longe respiciebat. Vgl. Ladewig S. 82, wo auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Johannes und Ekkehard IV., dem erbitterten Gegner der Popponischen, aufmerksam gemacht wird.

[4]) Von Gumbert sagt die Vita Popponis a. a. O., er sei „professione et loco sancti viri monachus", d. h. ein aus Stablo gekommener Mönch, gewesen; dennoch übernimmt er die Abtswürde „eodem beato non consentiente Poppone". Hagano folgt, als Gumbert schnell gestorben ist, „nichil simile veritus", dann Godestin, bisher ein Einsiedler vom besten Rufe, den aber „a solitario et quodam heremitico proposito succedendi amor rapuit, ita ut reclusionis suae claustra raperet solusque quasi ex sanctitate sui, quod priores non poterant, ipse inpune se facturum praesumeret". Alle drei

deutlich genug diesem Umstand die Schuld an dem schnellen Verfall dieses Klosters beimißt. Da diese Männer zweifellos durch den Kaiser ernannt sind, so ist es klar, daß dessen Eifer für die von Poppo vertretene Sache nicht allzu groß gewesen sein kann. Und weist nicht auch das oben gekennzeichnete Verhalten Reginards von Lüttich darauf hin? Würde ein Herrscher, dem es wirklich um jene Sache zu thun gewesen wäre, geduldet haben, daß dieser Bischof innerhalb seiner Diöcese sich als den entschiedensten Gegner der reformatorischen Bewegung bewies und ihre Vertreter, wo immer er konnte, mit Eifer und Erfolg bekämpfte?[1])

So gewinnt man bei näherer Betrachtung des Verhältnisses, in welchem Konrad zu dem Stabloer Abt stand, den Eindruck, daß dasselbe nicht durch wirkliches Interesse des Kaisers für die lothringisch-cluniacensische Kirchenreform, sondern in erster Linie durch andere Motive bestimmt ist. Die Partei dieser Reform, die vor der Wahl des Kaisers nicht auf seiner Seite gestanden hatte, war, wie wir wissen, klug genug gewesen, schnell ihren Frieden mit ihm zu machen. Odilo von Cluny selbst war der erste gewesen, den neu gewählten anzuerkennen; er hatte ihn später auf seinem ersten Zuge nach Italien begleitet. Die übrigen lothringischen Bischöfe waren einer nach dem anderen seinem Beispiele gefolgt. Durch die Krönung Gisela's hatte Pilgrim von Köln, der einflußreichste derselben, sich das Königspaar dauernd verpflichtet. Den wesentlichen Erfolg, daß Weihnachten 1025 die Herzöge Gozelo und Theoderich sich unterwarfen, verdankte Konrad mindestens zum Theil den Bemühungen Poppo's: derselbe und Bruno von Toul, der ja gleichfalls dieser Partei angehörte, hatten 1033 durch die Vermittelung des Bündnisses mit Frankreich der Politik des Kaisers einen wichtigen Dienst geleistet. Wenn man zum Lohn für diese Dienste eine Anzahl Reichsklöster, wie widerwillig auch ihre Mönche sich dem fügen mochten, den Männern der Reform überließ, so erklärt sich das gerade bei einer Regierung, welche sich bei der Ausübung ihrer kirchlichen Rechte vorwiegend von weltlichen Gesichtspunkten leiten ließ, leicht genug.

Solche Gesichtspunkte müssen nun aber auch anderweit, insbesondere bei der Ernennung der Bischöfe, die Handhabung des Kirchenregiments durch Konrad bestimmt haben. Durch Konrads Ernennung sind zu bischöflicher Würde erhoben worden so eifrige

---

trifft die gleiche Strafe: sicque omnes, qui erga beatum Popponem tam supplantationis quam concupiscentiae fraudibus utebantur, in unum mortis locum colligebantur paulatimque in dies coenobii illius status deperiit. Erwägt man, wie sehr bei dieser ganzen Reform die Einschärfung strengsten Gehorsams die Hauptsache war (vgl. Ladewig S. 8, 9), so erkennt man, wohin es mit der Sache derselben in Limburg gekommen war.

[1]) Vgl. oben S. 279 f.

Anhänger der Reform wie Rothard von Paderborn und so hartnäckige Gegner derselben wie Reginard von Lüttich, so fromme, ganz in ihrem geistlichen Beruf aufgehende Priester wie Bardo von Mainz und so ganz weltlich gesinnte Herren wie Gebhard von Regensburg, so fein gebildete Geistliche wie Bruno von Toul und so ganz ungelehrte wie Thietmar von Hildesheim, so gut sich bewährende Kirchenfürsten wie Liawizo und Bezelin und so schlecht geeignete wie Hermann von Bremen. Offenbar ist es unter diesen Umständen kein festes Regierungsprincip, sondern es sind wechselnde Rücksichten des Augenblicks, die des Kaisers Entschließungen in dieser Beziehung bestimmt haben. Da galt es, die Familienmitglieder, die dem geistlichen Stand angehören, zu berücksichtigen: so kommt Gebhard nach Regensburg, Bruno nach Würzburg, Wilhelm nach Straßburg. Aus der Kapelle und Kanzlei ist, wie unter früheren und späteren Herrschern, ein ansehnlicher Theil der Bischöfe hervorgegangen, die so für treuen Hofdienst belohnt werden: hierhin gehören Hugo von Parma, Eberhard von Augsburg, Eberhard von Konstanz, Bruno von Würzburg, Bruno von Minden, Hermann von Köln, Burchard von Halberstadt, Ambrosius von Mailand, Thietmar von Hildesheim, vielleicht auch Alberich von Osnabrück und noch einige andere italienische Bischöfe. Namhaften Einfluß üben hier auch die königlichen Frauen aus; auf der Kaiserin Gisela Fürbitte[1]) erhält Bardo das Erzbisthum Mainz, Liawizo das Erzbisthum Bremen, Richer das Kloster Monte Cassino; 1034 schreitet sie, wie es scheint, sogar auf eigene Hand und ohne ihren Gemahl zur Designation Guntrams für St. Trond; der Däne Thietmar verdankt natürlich nur der Gunst Gunhildens die Erhebung auf den Stuhl Godehards von Hildesheim. Was im Einzelfalle sonst noch für des Kaisers Auswahl in Betracht gekommen ist, läßt sich schwer sagen. Erhalten mehrfach gerade die politisch hervorragendsten Bischöfe aus Heinrichs II. Zeit wie Aribo von Mainz, Werner von Straßburg, Bruno von Augsburg, Godehard von Hildesheim sehr wenig bedeutende Nachfolger, so kann man vermuthen, daß dabei der Wunsch, den Einfluß der Bischöfe auf die Reichsregierung zu beschränken, mitgewirkt hat; aber das bleibt eine bloße Vermuthung, für die anderweite Anhaltspunkte nicht vorhanden sind. Nur das ist gewiß, daß, ganz im allgemeinen Durchschnitt betrachtet, der deutsche Episcopat unter Konrad II. nicht auf der Höhe geistiger und politischer Bedeutung blieb, auf der er unter dem Vorgänger gestanden hatte.

Auf das innere Leben der Kirche hat der Kaiser, wenn wir

---

[1]) Vgl. hierzu Ladewig, Poppo von Stablo S. 118 ff., der aber doch zu weit geht, wenn er Gisela die Kirchenpolitik Konrads eigentlich machen läßt. Das ist denn doch nicht zu erweisen. Sehr beachtenswerth aber für den Einfluß der Kaiserin bleibt insbesondere die Bd. I, 192, N. 3 angeführte Stelle aus Wibert, Vita Leonis IX, cap. 9.

von den schon gewürdigten Klosterreformirungen absehen, wenig eingewirkt; er überläßt es seiner eigenen Entwickelung. Die zahlreichen Synoden, die er insbesondere im Anfang seiner Regierung abgehalten hat, dienen, soviel wir sehen, meist gerichtlichen und Verwaltungszwecken. Nur zweimal hören wir von Synodalbeschlüssen anderer Art, 1038, wo man in Limburg die Adventsfeier regelte, und 1036, wo in Tribur eine größere Anzahl von Canones festgestellt wurde. Die letzteren sind uns, wenn auch nur in einem mangelhaften Auszuge, überliefert [1]; ihre Bedeutung ist, verglichen z. B. mit den Seligenstädter Synodalbeschlüssen von 1023, nur gering. Abgesehen von einigen Beschlüssen über das kirchliche Rituell [2], einer Festsetzung über die Friedlosigkeit der Räuber und Diebe [3], einer anderen über die Zehntpflichtigkeit der Slaven [4], sind nur drei Bestimmungen von größerer Wichtigkeit. Die eine derselben schärft die Pflicht der Gemeindemitglieder auf den bischöflichen Synoden zu erscheinen und sich dort gegen Anklagen zu vertheidigen, ein, indem sie festsetzt, daß, wer sich dieser Pflicht entziehe, auf einer Provincialsynode unter Vorsitz des Erzbischofs gebannt werden solle [5]; sie bewegt sich somit in den Bahnen, in denen Aribo von Mainz die bischöfliche und die Metropolitangewalt zu kräftigen und zu steigern bemüht gewesen war [6]. Die zweite Bestimmung richtet sich gegen die Veräußerung von Kirchengut, indem sie bei Strafe des Bannes verbietet, daß ein Kleriker Aecker, die seiner Kirche für das Seelen-

[1]) Vgl. den Abdruck desselben in der zweiten Beilage, woselbst auch über die Zeit des Concils gehandelt wird. Außerdem haben wir über die Beschlüsse der Synode noch die Angabe der Gesta epp. Camerac III, 51, SS. VII, 485, die in der Beilage besprochen ist, sich aber nur auf die Quatembersasten bezieht, und die Notiz der Ann. Hildesheim. 1036: Triburiam tendens, generali ibidem sinodo presedit, in qua germanitas episcoporum priora decreta redintegravit, et etiam quedam ad firmamentum sanctae ecclesiae necessaria conformavit. — Giesebrecht II, 301 schreibt, es seien zu Tribur die Seligenstädter Beschlüsse (von 1023) und andere Neuerungen Aribo's von Mainz beseitigt. Allein das ist höchstens in Bezug auf den Seligenstädter Beschluß über die Quatembersasten richtig; daß irgend ein anderer Akt Aribo's oder der Synode von 1023 in Tribur aufgehoben worden wäre, ergiebt sich weder aus dem Aktenauszug, den wir besitzen, noch aus sonstigen Quellen.

[2]) Canon 4 über die Missa S. Udalrici, Canon 2 über die Quatembersasten.

[3]) Canon 9: Räuber und Diebe, die auf handhafter That ergriffen oder ihrer Schuld überführt sind, sollen im Bann sein und ungestraft angegriffen oder getötet werden dürfen.

[4]) Canon 7; vgl. die Beilage.

[5]) Canon 3: unusquisque parrochianum suum, si ad synodum suam venire et ad interrogata rationabiliter respondere recusat, vel banno suo obedire repugnat, in generali concilio, praesidente archiepiscopo, ipse episcopus suus, sicut deberet in synodo sua, banno eum constringat et causam suam potenter et synodaliter discutiat. Die Stelle ist ein weiterer deutlicher Beleg dafür, daß bloße Provincialsynoden als concilia generalia bezeichnet werden; vgl. Hinschius, Kirchenrecht III, 483, N. 3, 484, N. 2.

[6]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 267; vgl. Hinschius, Kirchenrecht III, 484, 485; Müller, Erzbischof Aribo von Mainz S. 53.

heil Verstorbener dargebracht seien, an freie Leute verleihe[1]). Nur die dritte endlich kann in Zusammenhang mit den cluniacensischen Reformbestrebungen gebracht werden; indem sie den Kauf oder Verkauf von Altären und den Verkauf des Chrisma, der kirchlichen Taufen und Begräbnisse bei Strafe des Bannes verbot, kam sie den antisimonistischen Bestrebungen entgegen, wobei jedoch zu beachten bleibt, daß man keineswegs gegen simonistische Verleihung von Kirchenämtern selbst einzuschreiten für angebracht hielt[2]).

Wie man sieht, tragen auch diese Concilsbeschlüsse, die unter dem Vorsitz des Kaisers zu Stande gekommen sind, indem sie einerseits den Gedanken Aribo's von Mainz entsprechende Bestimmungen treffen, andererseits den lothringischen Reformbestrebungen eine Concession machen, denselben Charakter, wie die gesammte Kirchenpolitik Konrads. Auch sie sind nicht von einem einheitlichen Princip beherrscht, sondern sie nehmen zwischen den Gegensätzen, die sich, wie wir wissen, innerhalb der deutschen Kirche gegenüberstehen, und deren Tragweite Konrad sicherlich unterschätzt hat, eine mittlere Stellung ein, indem sie theils der einen, theils der anderen Richtung entgegenkommen.

So bildet das Verhältnis unseres Kaisers zur Kirche offenbar die schwächste Seite seiner Politik. Es ist nicht zu verkennen, daß sich unter ihm jene Romanisirung der deutschen Kirche vorbereitet hat, die unter seinem Nachfolger immer weitere Fortschritte machte. Wenn es auch gewiß ist, daß selbst die cluniacensische Reformpartei in den Tagen Konrads noch von jenen gregorianischen Tendenzen frei ist, die sich wenige Jahrzehnte später dem Machtbestande des Reiches so gefährlich erweisen sollten, so ist es doch nicht minder sicher, daß eben diese Partei in ihrer straffen Organisation, in ihrer hierarchischen Gesinnung, in ihrer schroffen Betonung des Princips des Gehorsams als eines Lebensprincips der organisirten Kirche, den Boden vorbereitet hat, auf dem sich jene Tendenzen auch in Deutschland bald so mächtig entwickeln konnten. Daß Konrad diese Gefahr nicht erkannt hat, hängt mit seiner Erziehung und seiner ganzen geistigen Richtung zusammen. Ohne wissenschaftliche Bildung des Geistes und realistischen Sinnes durch und durch, vermochte er die geistige und ideale Macht der Kirche, als der alleinigen Trägerin dieser Bildung, offenbar nicht

---

[1]) Canon 8: clericus qui oblationibus agrorum pro fidelibus defunctis datis liberos homines facit investiri, ut sic alienentur ab altari, anathema sit.

[2]) Hierher gehören die Canones 1, 6 und 5, von denen die beiden ersten (1: altare qui emit vel vendit anathema sit, 6: altare episcopus vel archidiaconus si pro munere vendiderit, et clericus qui munera obtulerit, cum Symone heretico anathema sit) offenbar nur einen Beschluß bilden; vgl. die Beilage. Canon 5 lautet: crisma, baptisterium vel sepulturam quicumque sacerdos vendiderit, anathema sit.

genügend zu würdigen. Da sie ihm gehorchte und seinen politischen Zwecken diente, ist es ihm schwerlich jemals in den Sinn gekommen, daß ihr in immer weitere Volkskreise hineingreifender Einfluß dereinst einem schwächeren Nachfolger gefährlich werden konnte.

Klar und consequent ist darum in dem Verhältnis Konrads II. zur Kirche nur eins: er hat es verstanden, unbedingt und in viel höherem Maße als sein Vorgänger oder sein Nachfolger Herr der Hierarchie zu bleiben; und schwer genug lastete seine Herrschaft auf der Kirche. Wie sie sich in finanzieller Hinsicht empfindlich fühlbar machte, wie sie gelegentlich auch in die kirchliche Gerichtsbarkeit hemmend eingreifen konnte[1]), daran mag hier nur noch einmal erinnert werden. Schwerer noch aber wurde ohne Frage die harte Strenge empfunden, mit welcher der Kaiser in einem Zeitalter, das den Ansprüchen der geweihten Diener Gottes auf eine über die gesammte Laienwelt erhabene Stellung so ungemein günstig war, auch die höchstgestellten Kirchenfürsten die Wucht seines strafenden Armes empfinden ließ, wenn sie seinen Anordnungen Widerstand leisteten. Daß Aribo von Mainz, als ein gebrochener Mann, im Jahre 1031 nach Rom pilgern mußte, daß man fünf Jahre später den Erzbischof Burchard von Lyon, wie einen gemeinen Verbrecher, mit Ketten beladen in den Kerker geschleppt sah[2]), daß 1037 der Erzbischof von Mailand vom

---

[1]) In dem Ehehandel Otto's von Hammerstein, s. oben S. 353.

[2]) Diesen Vorgang, der in die annalistische Darstellung nicht gut einzufügen war, berichtet allein, aber im ganzen in glaubwürdiger Weise Herim. Aug. 1036: Burghardus Lugdunensis archiepiscopus, immo tyrannus et sacrilegus, aecclesiarum depraedator, adulter incestuosus, cum Oudalricum, Seligeri filium, bello peteret, ab ipso victus et captus imperatorique adductus, ferro compeditus et custodia mancipatus, multis annis detinetur in vinculis. Etwas übertrieben ist dabei, wie schon Steindorff I, 134 bemerkt hat, nur die Dauer der Gefangenschaft; denn schon am 13. Oktober 1039 oder 1040 (die Daten sind unsicher; Henrico rege regnante in Burgundia a. 2 kann auf den Tod Konrads, aber auch auf den Solothurner Akt von Ende 1038 [s. oben S. 324 f.] bezogen werden, seit welchem er den Titel rex Burgundiae führt; die luna IX. paßt weder 1038, noch 1039, noch 1040 zu III. idus Oct., 1038 ist am 13. Okt. luna XI., 1039 XXI., 1040 luna II.) urkundet Burchard wieder als Erzbischof und Abt von St. Maurice, und er ist also, was auch für das Verhältnis des Sohnes zur Politik des Vaters bezeichnend ist, von Heinrich III. gleich im Anfang seiner Regierung gerade so begnadigt worden, wie die Bischöfe von Vercelli und Cremona (s. oben S. 267) und wie Aribert von Mailand. Was aber war der Grund der außerordentlichen Strenge des Kaisers? Schwerlich wird man an eine bloße Privatfehde denken können. Auch wenn man die Stellung der beiden Gegner in Erwägung zieht (Burchard hatte 1034 zu den Feinden des Kaisers gehört, und Udalrich ist der Sohn jenes Seliger, der Konrad 1032 das Diadem Rudolfs überbracht hatte, also gewiß ein treuer Anhänger der deutschen Herrschaft), wird man Bedenken tragen müssen, eine so strenge Bestrafung des Erzbischofs für einen, lediglich aus Privatfeindschaft hervorgegangenen Friedensbruch anzunehmen. Was aber sonst in die Angelegenheit hineingespielt haben mag, entzieht sich völlig unserer Kenntnis.

Kaiser ohne vorhergegangenes kirchliches Urtheil gefangen genommen, ja sogar seines geistlichen Amtes entsetzt ward, daß wenig später drei italienische Bischöfe nach Deutschland in Haft gegeben wurden: das waren Vorgänge, die dem deutschen Klerus eindringlich vor Augen führten, daß er einen unnachsichtig strafenden Herrn gefunden hatte. Wohl mochte sich da mancher Priester mit schmerzlichem Gefühle der Zeit erinnern, da Heinrich II. sich zu oftmals wiederholtem Fußfall erniedrigt hatte, um das Mitleid der zur Frankfurter Synode versammelten Bischöfe zu erregen und den Lieblingsplan seines Lebens durchzusetzen [1]), den kraft eigener königlicher Machtvollkommenheit zu verwirklichen er nicht wagte. Und mancher wiederum mochte sehnsüchtig der Zukunft harren, da König Heinrich III., dessen ganz andere Gesinnung dem Klerus gegenüber in weiten Kreisen bekannt gewesen sein muß [2]), die Zügel der Regierung ergreifen, da das Laienregiment Konrads sein Ende erreichen würde.

In diesen Verhältnissen aber liegt, wenn wir nicht irren, der Schlüssel zu dem Räthsel, das die verschiedenartige Beurtheilung des Todes Konrads, von der wir früher zu berichten hatten [3]), uns aufgiebt. Der Annalist von Hildesheim, Mönch eines Klosters dieser Stadt, dachte gewiß an die ihm nahe stehenden klösterlichen und geistlichen Kreise, wenn er seinem Erstaunen darüber Ausdruck giebt, daß um den Tod dieses gewaltigen Herrschers kaum eine Thräne vergossen wurde. Darumaber brauchen wir nicht daran zu zweifeln, daß Wipo die Wahrheit redet, wenn er berichtet, mit welchem Wehklagen die Menge des Volks von Stadt zu Stadt die Kaiserleiche empfangen habe. Und wohl mochte das Volk trauern um das Hinscheiden dieses Fürsten, dem schon der Sohn weder an politischer Begabung noch an politischen Erfolgen gleichkam, und dessen Thron demnächst in vielen Jahrzehnten kein Nachfolger besteigen sollte, ihm gleich an Kraft und Ernst, an Ruhm und Glück, vor allem aber, wenn wir von jenem Verhältnis zur Kirche absehen, an wahrem Verständnis für die Interessen seines Volkes.

[1]) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 67 ff.
[2]) S. oben S. 251.
[3]) Oben S. 337.

# Excurſe.

# Excurs I.

## Quellenkritiſche Unterſuchungen.

### § 1. Die unrichtigen Itinerarangaben der Annalen und Chroniken.

Es gehört zweifellos zum Schema der Annaliſtik des 10. und 11. Jahrhunderts, die Orte anzugeben, an denen der König die hohen Kirchenfeſte, insbeſondere Weihnachten und Oſtern, dann aber auch Himmelfahrt, Pfingſten u. ſ. w., beging. Mit einer Notiz über die königliche Weihnachtsfeier beginnen faſt die meiſten Jahresberichte unſerer Chroniſten; bei Berthold findet man häufig (ſo 1066, 1067, 1068, 1070, 1072, 1073) eine Lücke für den Ort der Oſter- oder Weihnachtsfeier, die der Chroniſt offenbar ſpäter auszufüllen gedachte, und Wipo hält es ausdrücklich für nöthig, ſich zu entſchuldigen, daß er dieſelben nicht regelmäßig verzeichne; omnia regis itinera, ſagt er cap. 6, et in quibus locis summas festivitates natalis Domini et paschae annuatim celebraret, non nimis necessarium narrare putavi, excepto quod id dicendum est, si quid insigne et clarum acciderat. In der That mußten insbeſondere gleichzeitige oder wenig ſpäter ſchreibende Berichterſtatter über dieſe insgemein mit großem Gepränge gefeierten und in der Regel mit Hof- und Reichsverſammlungen verbundenen Feſttage wohl unterrichtet ſein. Um ſo auffallender iſt es, daß wir gerade in dieſen Angaben auf eine ſo überaus große Zahl von Irrthümern auch bei ſonſt ſorgfältigen und kenntnisreichen Schriftſtellern ſtoßen. Ich gebe über die wichtigeren Differenzen, die in dieſer Hinſicht bei einer Anzahl der hervorragendſten Schriftſteller des 11. Jahrhunderts beſtehen, im nachfolgenden für die fünfzig Jahre von 1024—1074 eine Ueberſicht. Ich ſtelle jedesmal das Richtige oder Wahrſcheinliche an die Spitze:

| | | |
|---|---|---|
| 1025. | Oſtern: | Augsburg. Ann. Quedlinb. Ann. Sangall. |
| | | Regensburg. Ann. Hildesheim. maj. und min. |
| | Weihnachten: | Aachen. Ann. Sangall. |
| | | Lüttich. Ann. Hildesheim. maj. |
| | | Limburg. Ann. Hildesheim. min. |
| 1027. | Weihnachten: | Lüttich. Vita Godeh. prior cap. 23, Ann. Saxo, Ann. Magdeb. |
| | | Regensburg. Ann. Hildesheim. min. |
| 1028. | Weihnachten: | Augsburg. Urkunden. |
| | | Ingelheim. Ann. Hildesheim. min. |
| | | (Pöhlde Ann. Saxo, Ann. Magdeb., beruht auf Mißverſtändnis der Quelle). |
| 1032. | Weihnachten: | Straßburg. Wipo. |
| | | Paderborn. Ann. Hildesheim. min. |
| 1036. | Oſtern: | Ingelheim. Ann. Hildesheim. min. |
| | | Seligenſtadt. Ann. Altah. |
| 1337. | Oſtern: | Ravenna. Wipo. |
| | | Piacenza. Ann. Altah. |

1038. Ostern: Spello. Ann. Hildesheim. min.
Sutri. Ann. Altah.
1041. Weihnachten: Straßburg. Ann. Altah.
Augsburg. Ann. Hildesheim. maj.
1047. Johannis: Am Mittelrhein; vgl. Steindorff II, 14. Der König war am 25. oder 26. Mai in Augsburg.
Augsburg. Ann. Altah.
1050. Weihnachten: Pöhlde. Ann. Altah. Lamb. 1052.
Goslar. Herim. Aug.
1054. Ostern: Mainz. Herim. Aug.
Merseburg. Ann. Altah.
1057. Weihnachten: Goslar. Ann. Altah.
Merseburg. Lambert.
1058. Ostern: Merseburg. Ann. Altah. / Magdeburg. Ann. Saxo. } Welche Angabe richtig sei, ist in diesem Fall nicht zu entscheiden.
1059. Weihnachten: Freising. Ann. Altah.
Worms. Lambert.
1062. Ostern: Utrecht. Berthold.
Speyer. Ann. Altah.
Weihnachten: Freising. Ann. Altah.
Goslar. Lambert.
1063. Weihnachten: Köln. Berthold.
Worms. Ann. Altah.
1064. Weihnachten: Goslar. Berthold. Lambert.
Köln. Ann. Altah.
1065. Weihnachten: Mainz. Ann. Altah.
Goslar. Lambert.
1066. Ostern: Utrecht. Lambert. Berthold.
Speyer. Ann. Altah.
Weihnachten: Bamberg. Triumphus S. Remacli I, 18.
Speyer. Berthold.
Regensburg. Ann. Altah.
1067. Weihnachten: Goslar. Lambert. Ann. Altah.
Köln. Berthold.
1068. Die Angabe der Ann. Altah., der König sei in purificatione Mariae in Augsburg gewesen, würde für 1067 richtig sein.
1068. Weihnachten: Goslar. Lambert. Berthold.
Mainz. Ann. Altah.
1070. Ostern: Hildesheim. Lambert.
Speyer. Ann. Altah.
Pfingsten: Meißen. Ann. Altah. / Merseburg. Lambert. } Sichere Entscheidung zwischen beiden Angaben ist nicht möglich.
Weihnachten: Goslar. Lambert.
Bamberg. Ann. Altah.
1071. Ostern: Köln. Lambert.
Lüttich. Ann. Altah., Triumphus S. Remacli II, 1, St. 2900.
Weihnachten: Worms. Lambert.
Regensburg. Ann. Altah.
1073. Palmsonntag: Eichstädt. Ann. Altah. / Augsburg. Lambert. } Entscheidung unmöglich.

Ehe wir die einzelnen Fälle, die hier aufgezählt sind, näher betrachten, wird es gut sein, eine allgemeine Uebersicht zu geben. Für die 15 Jahre der Regierung Konrads II. sind in acht Fällen abweichende Angaben der Schriftsteller über Festfeiern zu notiren gewesen, von denen fünf der ersten kampfreichen, aber nur drei der zweiten Hälfte seiner Regierung angehören. Auf die 17 Jahre der Regierung Heinrichs III. kommen im ganzen nur vier, auf die gleiche Zahl von

Regierungsjahren Heinrichs IV. dagegen achtzehn oder neunzehn Fälle divergirender Angaben.

Wie sind nun diese Divergenzen zu erklären? Die bisher, wie es scheint, vorherrschende Annahme, daß sie auf Irrthümer, Nachlässigkeit, vielleicht auch auf Schreibfehler der Annalisten zurückzuführen seien, wird in einzelnen Fällen gewiß zutreffen; daß sie allgemein zur Erklärung der uns beschäftigenden Erscheinung ausreiche, glaube ich bezweifeln zu sollen[1]). Neben der ungemeinen Häufigkeit der Fälle ist es eine ganze Reihe von Momenten, die zu diesem Zweifel berechtigen.

Einmal sollte man bei einer derartigen Annahme erwarten, daß bei der großen Zahl der Festfeier-Notizen in unseren Quellen häufig drei verschiedene Angaben über den Ort der Feier vorkämen. Das ist aber im ganzen in den verglichenen fünfzig Jahren nur zweimal der Fall; neunundzwanzigmal dagegen stehen sich nur zwei unvereinbare Ortsangaben gegenüber. Ebenso würde man bei jener Voraussetzung erwarten können, daß etwa bei der einen Quelle eine besonders sorgfältige, bei der anderen eine besonders ungenaue Behandlung dieser Angaben obwalte. So aber steht es nicht. 1036 und 1038 ist die Hildesheimer Ueberlieferung gegen die Altaicher, 1041 die Altaicher Tradition gegen die Hildesheimer im Recht. 1054 werden die Ann. Altah. durch Hermann von Reichenau widerlegt; 1050 bringen die Altaicher Annalen gegen Hermann das Richtige. Die ersteren haben 1057, 1059, 1062, 1065 bessere Angaben als Lambert; 1064, 1066, 1068, 1070 (zweimal) und 1071 (zweimal) stehen sie hinter ihm zurück. 1062, 1063, 1064, 1066 ist Berthold den Altaichern vorzuziehen; 1067 verdienen sie gegen den Schwaben unsere Zustimmung.

Ehe ich anderes anführe, was in dieser Beziehung auffällt, erwähne ich besser gleich, welche Erklärung ich vorzuschlagen beabsichtige. Indem ich keineswegs bestreite, daß mehrfach bloßes Versehen die abweichenden Angaben, von denen wir handeln, veranlaßt hat, nehme ich an, daß in der Mehrzahl der Fälle dieselben auf einem anderen Umstand beruhen. Ich vermuthe, daß im allgemeinen das Itinerar des Königs, insbesondere in Bezug auf die Orte, an denen er die beiden Hauptfeste des Jahres zu feiern beabsichtigte, vorher im Reiche durch Rundschreiben bekannt gemacht wurde. Trat dann irgend ein unvorhergesehener Umstand ein, der zu einer Aenderung dieser Dispositionen nöthigte, so erklärt sich leicht, daß ein Schriftsteller, der von dieser Aenderung Kenntnis erhielt, die richtige Angabe machen konnte, während ein anderer lediglich die ihm vorliegenden Angaben der Reisedispositionen für seine Darstellung benutzte.

Diese Erklärung setzt voraus, daß in einer nicht kleinen Anzahl der oben zusammengestellten Fälle sich Umstände nachweisen lassen, welche eine Aenderung der ursprünglichen Reisepläne der Monarchen glaubwürdig machen. Ich meine vielfach in der Lage zu sein, solche Umstände nachzuweisen.

1025 lassen die Ann. Hildesheim. den König Ostern in Regensburg feiern. Hier war er in der That bald nach dem Feste und hielt einen zahlreich besuchten Hoftag ab, der sehr wahrscheinlich eben die für Ostern in Aussicht genommene Versammlung war. Kurz vorher war es zu Augsburg zu offenem Bruch zwischen Konrad und seinem Wormser Vetter gekommen: es ist sehr wohl denkbar, daß durch dies Ereignis und durch die Nothwendigkeit, Maßregeln in Folge desselben zu treffen, der Aufenthalt des Königs in Schwaben verlängert, sein Eintreffen in der Hauptstadt Baierns verzögert worden ist. — Die Weihnachtsfeier verlegen die Ann. Hildesheim. min. nach dem bis dahin nie genannten Limburg. Ob der König zu Anfang des nächsten Jahres dort gewesen ist, wissen wir nicht; daß er im Januar auf dem Wege nach Italien Rheinfranken passirt hat, wird man als sicher ansehen können: am 11. Januar war er in Trier, am 2. Febr. in Augsburg, und die gerade Linie zwischen beiden Städten führt über Speyer und Limburg. War aber eine Weihnachtsfeier in dem Hardtkloster beabsichtigt, so wird man die Aenderung dieser Absicht begreiflich finden, wenn man sich erinnert, daß

1) Vgl. was Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 41 ff., in Bezug auf die Widersprüche in den Itinerar-Angaben der Urkunden gegen die Erklärung durch Schreibfehler eingewandt hat.

seit dem November jene Verhandlungen der lothringischen Fürsten stattfanden, die Weihnachten in Aachen ihre Unterwerfung unter den König herbeiführten. — 1032 lag Konrad im Herbst in Polen gegen Mesko zu Felde; es ist wohl glaublich, daß er den Winter in Sachsen zuzubringen und das Weihnachtsfest in Paderborn zu feiern beabsichtigt hatte. Die Aenderung dieses Entschlusses, der Abbruch des polnischen Feldzuges, die Weihnachtsfeier in Straßburg erklären sich leicht; — im September starb Rudolf III., und eine Winter-Heerfahrt nach Burgund war dadurch nöthig geworden. — 1037 lagerte der Kaiser im März, wenige Tage vor Ostern bei Piacenza. Hatte er hier das Fest selbst zubringen wollen, so waren die Flucht des Erzbischofs von Mailand und der Bruch mit Poppo von Aquileja, die bei Piacenza erfolgten, wohl geeignet, ihn zu bewegen, sich in Ravenna der Treue des dritten der großen Metropoliten Italiens zu versichern. — 1038 soll nach den Ann. Altah. der Kaiser in Sutri Ostern gefeiert haben, während er in Wirklichkeit in Spello war. Der erstere Name ist damals so unbekannt in Deutschland, daß man schon deswegen annehmen darf, der Annalist sei nicht ohne Veranlassung auf ihn verfallen. Wenn hier die Begegnung mit dem Papst verabredet war, die zur Excommunication Ariberts führen sollte, so ist es leicht denkbar, daß irgend welche Zufälligkeiten den Marsch des kaiserlichen Heeres verzögert haben, so daß der Kaiser zu Ostern noch nicht soweit gekommen war, und der Papst ihm weiter nach Norden entgegenziehen mußte.

Heinrich III. soll nach dem Annalisten von Altaich Johannis 1047 in Augsburg gewesen sein. In Wirklichkeit war er schon am 25. oder 26. Mai dort eingetroffen und verweilte im Juni am Mittelrhein. Giesebrecht legt in einer Anmerkung zum Text der Ann. Altah. den Gedanken nahe, es möge eine Verwechselung mit dem Tage der H. Johanna (24. Mai) vorliegen; aber ich wüßte nicht, daß dieser Heiligentag im 11. Jahrhundert je zur Datirung benutzt wäre. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, daß eben am 26. Mai 1047 Bischof Eberhard von Augsburg starb und durch einen Vertrauten des Kaisers ersetzt wurde. Ist es nicht möglich, daß dadurch Heinrich veranlaßt wurde, seinen Aufenthalt in Augsburg abzukürzen, schon um dem neuen Bischof Lasten und Kosten im Anfang seiner Waltung zu erleichtern? — Als Ort der Osterfeier von 1054 nennt der Altaicher Merseburg, während Herim. Aug. den richtigen Ort Mainz angiebt. Nun steht es fest, daß der Kaiser in der ersten Hälfte des Jahres einen Aufenthalt in Sachsen behufs Verhandlungen mit den Herzogen von Polen und Sachsen in Aussicht genommen hat. Ich brauche keine Belege dafür beizubringen, daß gerade für solche Verhandlungen mit den slavischen Vassallen des Reiches Merseburg vom 10. bis zum 12. Jahrhundert ein besonders bevorzugter Ort war. Können irgend welche Verzögerungen in den Vorverhandlungen oder die in Mainz stattfindende Unterwerfung des Grafen von der Champagne, dem man nicht wohl zumuthen konnte, nach Sachsen zu gehen, bewirkt haben, daß die Zusammenkunft auf Pfingsten und nach Quedlinburg verlegt wurde, wo sie wirklich stattfand, so liegt doch die Vermuthung nahe, daß ursprünglich Ostern und Merseburg dafür in Aussicht genommen war.

Ueber die ersten Jahre Heinrichs IV. sind wir wenig genau unterrichtet, doch läßt sich auch hier einiges für unsere Vermuthung beibringen. 1059 läßt Lambert den Kaiser in Worms Weihnachten feiern. „Manifestus error" bemerkt Giesebrecht darüber in einer Anmerkung zu den Ann. Altah., die Freising nennen. Gewiß war der König im December und Januar in Baiern, und in dem bairischen Kloster hat man das wohl wissen können. Aber ein einfacher „Irrthum" des Hersfelders liegt doch wohl nicht vor. Er selbst erzählt, daß in Worms eine Synode habe abgehalten werden sollen, aber wegen einer gefährlichen Krankheit, die damals am Rhein grassirte, nicht zu Stande gekommen sei. Ich zweifle nicht, daß, wie die Bischöfe, so auch die Kaiserin-Regentin durch die Gefahr der Ansteckung veranlaßt worden ist, ihre Absicht, in Worms Weihnachten zu feiern, aufzugeben und nach Baiern zu gehen. — Im Anfang des Jahres 1062 trat jenes Zerwürfnis zwischen der Kaiserin Agnes und dem einflußreichen Bischof Günther von Bamberg, dem Freunde Anno's von Köln, ein, das nach einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung die Katastrophe von Kaiserswerth mindestens beschleunigte. Haben wir allen Grund, zu glauben, daß durch dies

Zerwürfnis auch Anno's Beziehungen zu Agnes sich verschlechtert hatten, so begreift sich, daß die Kaiserin eben deshalb es vorzog, in dem niederlothringischen Utrecht, in der Kirchenprovinz des verdächtigen Erzbischofs von Köln, statt, wie sie vielleicht ursprünglich im Sinne gehabt hatte, in Speyer Ostern zu begehen; der Angabe der Altaicher Annalen, die den letzteren Ort nennen, kann eine derartige Absicht zu Grunde liegen. — Daß in den nächsten Jahren nach der gewaltsamen Entführung des jungen Königs Heinrich mehrfache Abänderungen der ursprünglichen Reisedispositionen des Hofes getroffen worden sind, wird niemandem wunderbar erscheinen, der die Schwankungen und Wechselfälle in den Machtverhältnissen im Reiche, wie sie während dieser Jahre eintraten, in Erwägung zieht. Die Motive dieser Abänderungen zu errathen, ist freilich bei der Dürftigkeit und Unzuverlässigkeit unserer Quellen für diese Jahre nicht immer, aber doch in einzelnen Fällen möglich. So 1065; es scheint mir sehr probabel, daß, wenn Lambert Goslar als Ort der Weihnachtsfeier nennt, diese Pfalz dafür von Adalbert in Aussicht genommen war, und daß erst die Umtriebe der rheinischen Fürsten gegen den Erzbischof von Bremen im Herbst des Jahres den König bewogen, sich nach Mainz zu begeben [1]). — War durch den Triburer Tag (Jan. 1066) demnächst Anno von Köln wieder in den Besitz der Macht gelangt, so mag das den Ausschlag dafür gegeben haben, daß man in Utrecht (Berth., Lamb.), also im Kölner Erzsprengel, und nicht in Speyer (Ann. Altah.) Ostern feierte. — Dürfen wir aus der Angabe Bertholds folgern, daß man beabsichtigt hatte, Weihnachten 1067 in Köln zuzubringen, während in Wirklichkeit die Feier in Goslar vom Hofe begangen wurde, so fehlt es auch dafür an einer Erklärung nicht: am 11. November war der König in Goslar von einer schweren Krankheit befallen worden, die ihn am Reisen verhindert haben muß, und von der er sich nach Lamb. 1068 zu Weihnachten noch nicht völlig erholt hatte. — Ebenso wird derjenige, der 1070 nach den Altaicher Annalen annimmt, es sei eine Weihnachtsfeier in Bamberg beabsichtigt gewesen, um eine Erklärung dafür nicht in Verlegenheit sein, daß der König in Goslar blieb: die Fehde mit Otto von Nordheim, der sich nach dem Treffen von Eschwege nach Sachsen begab, giebt eine solche in völlig ausreichender Weise [2]).

Bleiben wir in den bisher besprochenen Fällen auf bloße, freilich zum Theil wenigstens recht wahrscheinliche Vermuthungen beschränkt, so lege ich ganz besonderes Gewicht auf die Angaben über die Osterfeier von 1071. Nach den übereinstimmenden Angaben der Altaicher Annalen, des Triumphus S. Remacli und einer Urkunde (St. 2900), deren Context in Kloster Stablo im Jahre 1089 geschrieben ist (vgl. N. Archiv VI, 553), hätte der König das Fest in Lüttich begangen, während nach dem detaillirten Berichte Lamberts alle Neueren mit zweifellosem Recht annehmen, daß Heinrich zu Ostern in Köln war und erst „exacta solemnitate paschali Leodium abiit". Man wird schwerlich hier einen gemeinsamen Irrthum der bairischen und der beiden lothringischen Angaben annehmen wollen; dieselben gehen aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine gemeinsame schriftliche Quelle zurück, in der von einem Osterhoftage in Lüttich die Rede war [3]). Ich nehme als diese Quelle die nach Altaich wie nach Stablo mitgetheilten Reisedispositionen des Königs für das Jahr 1071 an.

Daß solche schriftlichen Reisedispositionen existirt haben und im Reiche bekannt gemacht sein müssen, liegt ja ohnehin in der Natur der Sachen. Waren mit den hohen Kirchenfesten Hof- und Reichsversammlungen verbunden, an denen alle oder gewisse besonders geladene Fürsten zu erscheinen verpflichtet waren, so war es schon aus diesem Grunde nothwendig, den Ort dieser Feiern längere Zeit vorher zu publiciren. Daß dies üblich war, ist denn auch in zahlreichen

---

1) Vgl. Lamb. 1066: perlato Goslariam atrocis rei nuntio, rex ad statutam diem concitus properabat.

2) Vgl. Lamb. 1070: perlato ad regem nuntio acceptae in Heschenewage cladis, omissis rebus aliis, Goslariam concitus remeavit nec inde usque ante nativitatem Domini recessit, timens scilicet, ne tam caram tamque acceptam sibi villam ... hostes per absentiam ejus ... in favillas cineresque redigerent.

3) Daß der König statt dessen in Köln blieb, erklären die Verhandlungen mit Otto von Nordheim; vgl. Lamb. 1071.

Fällen ausdrücklich bezeugt; ich verweise, ohne sie zu wiederholen, auf die wichtigsten dieser Zeugnisse, die bei Waitz, Verfassungsgesch. VI, 322, N. 1, zusammengetragen sind. Nicht minder aber erheischte die Gerichtsverfassung des Reiches, daß wenigstens im allgemeinen das Itinerar des Hofes vorher festgestellt und verkündigt wurde. Einen je wichtigeren Platz in derselben das an die Person des Königs gebundene Hofgericht einnahm, um so nothwendiger war es, daß wenigstens für gewisse Zeiten des Jahres vorherverkündet wurde, wo die einzelnen Rechtsuchenden die letzte Quelle des Rechtes im Reiche zu finden erwarten durften. Eine solche Vorherverkündigung ist offenbar gemeint, wenn es z. B. im Triumph. S. Remacli II, 1 (SS. XI, 450) heißt: regalis curia condicta erat Legiae celebrari, dominicae videlicet resurrectionis adveniente tempore sollemni. Illic omnes, qui habebant causam judicii jussi sunt convenire de singulis partibus imperii. Wie sie bewirkt wurde, und an wen die betreffenden Mittheilungen ergingen, darüber fehlt es freilich an Nachrichten; daß im allgemeinen wenigstens die geistlichen und weltlichen Fürsten die Kunde erhielten, und daß sie durch dieselben weiter verbreitet wurde, wird man annehmen dürfen. So wird an den Orten, wo unsere annalistischen Aufzeichnungen entstanden sind, gewiß nur selten die Kenntnis dieser Reichsdispositionen gefehlt haben. Die Altaicher Annalen scheinen geradezu die Benutzung solcher Dispositionen anzudeuten, wenn sie z. B. 1048 (vgl. auch 1046, 1051) den Ausdruck gebrauchen: ita disposuit seriem itionis, ut pascha Radasbonae celebraret.

Nicht in allen Fällen werden natürlich die thatsächlich unrichtigen Itinerarangaben unserer Schriftsteller auf die Benutzung solcher schriftlichen Reisedispositionen zurückzuführen sein, und ich will noch einmal ausdrücklich bemerken, daß ich keineswegs zu leugnen beabsichtige, daß viele derselben auf einfacher Verwechselung oder anderweitem Irrthum beruhen. Aber daß nicht gar selten lediglich die Unkenntnis späterer Aenderungen des schriftlich vorliegenden königlichen Itinerars den scheinbaren Irrthum der Annalisten veranlaßt hat, hoffe ich wahrscheinlich gemacht zu haben; und insofern diese anscheinend einfach irrigen Angaben uns demnach Aufklärung über die ursprünglichen Absichten des Hofes geben können, scheinen auch sie mir erhöhte Beachtung seitens der neueren Forscher zu verdienen.

## § 2. Der Verfasser und die Abfassungszeit der Vita Popponis Stabulensis.

Nach den Untersuchungen von Ladewig, Poppo von Stablo, S. 139 ff., ist es sehr wahrscheinlich, daß die erste Recension der Vita Popponis von einem Mönche Onulf verfaßt worden ist, während diese werthvolle Biographie uns gegenwärtig nur in einer zweiten Bearbeitung vorliegt, welche von einem Schüler Poppo's, dem Abt Everhelm von Hautmont, zur Zeit, da letzterer sich in dem St. Peterskloster auf dem Blandinischen Berge bei Gent aufhielt, veranstaltet ist. Unter diesen Umständen ist es wahrscheinlich, daß wir auch Onulf in dem Blandinischen Kloster zu suchen haben; und wenn nun hier in der That ein Mönch Onulf in einer für diesen Zweck bisher nicht beachteten Urkunde aus der Zeit des Abtes Wichard (1035—1059, s. oben S. 405, N. 9) als Zeuge genannt wird (van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de St. Pierre S. 80 N. 113: ego quoque Onulfus monachorum ultimus vidi et subscripsi), so haben wir, zumal bei dem nicht eben häufigen Vorkommen dieses Namens, allen Grund, in jenem Zeugen den Verfasser der ersten Recension unserer Vita zu erblicken.

Die Abfassungszeit der Ueberarbeitung durch Everhelm scheint Ladewig mir zu spät anzusetzen, wenn er meint, sie sei nach 1059 (in diesem Jahr ward Everhelm Abt des Blandinischen Klosters) erfolgt. An allen Stellen, wo von Everhelm die Rede ist, nicht nur im Prolog und cap. 28, sondern auch cap. 35, wo er von seiner eigenen Thätigkeit redet, heißt er nur Abt von Hautmont; der an der letzteren Stelle gebrauchte Ausdruck (SS. XI, 315: ego igitur Everhelmus Altimontensis abbas hunc libellum positus in coenobio Blandiniensi summatim scribendo perstrinxi) schließt meines Erachtens die Möglichkeit, daß Everhelm auch Abt des Petersklosters war, direkt aus; es kann nur von einem vor 1059 fallenden Besuch des Abtes von Hautmont in Gent die Rede sein. Wenn aber Ladewig S. 155 auch die Stelle cap. 19 über

die späteren Zustände in Kloster Limburg für seine Ansicht verwerthet, indem er annimmt, daß sie vor 1065 nicht hätte ausgesprochen werden können, so ist dem schon mit Rücksicht auf das, was oben S. 387 ausgeführt worden ist, zu widersprechen.

## § 3. Zum Text der Annales Altahenses.

Daß die 1867 in einem Collectanbande Aventins von Edmund von Oefele wieder aufgefundenen Excerpte aus Altaicher Annalen nicht den vollen Text der Ann. Altahenses[1]) repräsentiren, hat schon der Herausgeber, W. von Giesebrecht, erkannt. Aber er nahm doch an, daß Aventin von 899 an „usque ad finem integros annales praeter usitata quaedam verba, quae facile suppleri possent", getreu abgeschrieben, daß er „de suo ingenio raras tantum voces easdemque leves" verändert habe. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat Giesebrecht für die neue Ausgabe SS. XXIII sich fast ausschließlich an Aventins Excerpte gehalten, hat insbesondere die Chronik des Johannes Staindl (der, wie er erkannte, denselben Codex wie Aventin benutzte) nur zur Emendation einiger bei Aventin corrumpirten Stellen oder zur Ergänzung einiger von diesem ausgelassenen Worte benutzt; zahlreiche andere Abweichungen Staindls führte er auf willkürliche Veränderungen des letzteren zurück.

Ich habe schon Bd. I, 297, N. 1 bemerkt, daß ich von den Excerpten Aventins keine so günstige Meinung habe. Ich halte sie in der That für eine ziemlich ungleichmäßige Arbeit; ich meine, daß Aventin viel mehr geändert und fortgelassen hat, als man auf den ersten Blick erkennt. Neuerdings hat dann Steindorff II, 444 ff. aus Aventins Annal. Bojorum. selbst gezeigt, daß diese mindestens an zwei Stellen auf einen vollständigeren Text der Ann. Altahens. zurückgehen, als derjenige ist, welchen seine Excerpte wiedergeben. Nur glaube ich nicht, wie Steindorff anzunehmen scheint, daß es wirklich in Altaich zwei verschiedene, als Ann. Altah. majores und maximi zu unterscheidende Werke gegeben hat. Ich glaube auch hier jene Differenzen nur auf einen Mangel an Genauigkeit in Aventins Excerpt zurückführen zu können; er hat dann gelegentlich bei der Ausarbeitung seiner eigenen Ann. Bojorum auf die Originalhandschrift zurückgegriffen.

Die letztere zu reconstruiren, haben wir nicht viele Hilfsmitttel. Vielleicht ließe sich aus den ungarischen Quellen noch eines oder das andere als Altaichisches Eigenthum in Anspruch nehmen, was in den Excerpten Aventins fehlt. Viel wird indessen auf diese Weise nicht zu gewinnen sein; und jedenfalls kann ich an dieser Stelle nicht auf eine sehr weitführende Untersuchung eingehen, der noch umfassendere Vorarbeiten über das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen späteren ungarischen Chroniken voraufgehen müßten.

Dagegen wünschte ich hier darauf hinzuweisen, daß in formaler Beziehung der Text der Ann. Altah., wie er SS. XXIII vorliegt, vielfach meines Erachtens nicht dem der alten Annalen entspricht. Ich glaube, daß mehrfach Staindl nicht, wie Giesebrecht annahm, den Text der letzteren willkürlich entstellt, sondern daß er ihn uns im Gegentheil getreuer überliefert hat, als die Excerpte Aventins.

Um dies zu zeigen, mache ich auf ein Hilfsmittel der Kritik unseres Textes aufmerksam, das bisher wenigstens für diesen Zweck so gut wie ganz unbeachtet geblieben ist, auf die in unseren Annalen mehr als in den meisten anderen mir bekannten historischen Werken des 11. Jahrhunderts durchgeführte Form der Reimprosa. Wie eifrig man diese in Altaich gepflegt hat, dafür sprechen insbesondere auch die Kaiserurkunden dieses Stiftes. Jenes Diplom Heinrichs III. von 1040, St. 2161, auf das ich schon früher (Kanzlei Konrads II. S. 35) aufmerksam gemacht habe, und das bis jetzt die älteste bekannte Kaiserurkunde mit durchgeführten Reimen ist[2]), stammt nicht aus der kaiserlichen Kanzlei. Die erste Zeile

1) Man braucht kaum noch majores zu sagen; denn was früher Ann. Altah. min. genannt wurde, ist, wie wenigstens für mich keinem Zweifel unterliegt, nichts als ein erster, sehr dürftiger Auszug Aventins.

2) Spätere Beispiele bei Ficker, Sitzungsber. d. Wiener Akad., Hist.-phil. Classe, Bd.

und der ganze Context ſind vielmehr von einer ältere Muſter der karolingiſchen Zeit nachahmenden Hand geſchrieben, von der außerdem nur noch eine einzige Urkunde Heinrichs III. St. 2346 für Altaich herrührt, und die alſo ganz ſicher einem Altaicher Mönche angehörte. Um ſo gewiſſer iſt es, daß auch das durch Reimproſa ausgezeichnete Dictat beider Urkunden[1]) im Kloſter entſtanden iſt, und ein um ſo deutlicheres Zeugnis bilden beide Stücke für die Beliebtheit jener Stilform und für die Uebung, die man in Altaich darin erreicht hatte.

In den Annalen des Kloſters[2]) findet ſie ſich, wenn wir von einigen gelegentlich, aber vereinzelt begegnenden und deshalb vielleicht unbeabſichtigten Reimen der früheren Jahre abſehen, zum erſten Male unverkennbar zu 1037, d. h. in demjenigen Jahresbericht, der auch ſachlich inſofern einen Abſchnitt in unſeren Annalen eröffnet, als in ihm zuerſt zuſammenhängende ſelbſtändige und ausführliche Nachrichten über Reichsgeſchichte beginnen. Von da ab geht die Reimproſa in ziemlich unveränderter Geſtalt bis zu Ende des Werkes. Man vergleiche 1037 einerſeits, 1073 andererſeits.

1037: Imperator pascalem festivitatem Placentiae celebravit, deinde Mediolanensis archiepiscopus eum insidiose quasi ad convivium invitans, occulte voluit perdere.

1. Sed malitiae suae diffamatus
a pessimo incoepto condigne est frustratus.
et ipse comprehensus a imperatore et aliquamdiu retentus,
eheu se custodientibus est fuga elapsus.

Postea vero cum duodecim coepiscopis regalem curiam sine suspicione frequentantibus consiliatus est, ut ab eis aliquo modo rex periret deceptus, hocque consilio diffamato comprehensi sunt omnes pariter et in exilium relegati.

5. Sed et Poppo patriarcha Aquilegiensis,
qui custodire suscepit archiepiscopum ecclesiae Mediolanensis,
illo fugiente reus majestatis effectus [est][3])
et ipse aufugit timidus,
postea vero veniens discalciatus
10. et laneis ad carnem tectus,

gratiam impetravit imperatoris.

Praenotatus autem Mediolani episcopus,
in perfidia sua perdurans obstinatius,
nuntiis ad Odtonem Burgundiae regem missis,
participem eum fecit praescriptae conjurationis
15. Non multo post comprehenditur quidam Adalbertus cognomento Fortis
cum literis sepedicti archipraesulis
conjurationem indicantibus episcoporum
et omnium Longobardiae primorum,
in die natali S. Martini dominum imperatorem esse cum exercitu interficiendum
20. et eundem Odtonem in imperii monarchia constituendum.
Itaque patefacto indicio internuncius
et auctor hujusce mali Adalpertus

---

LXXIII, S. 3. In der Provence ſind ſchon im Anfang des 11. Jahrhunderts gereimte Urkunden häufig.

1) Für St. 2161 ſ. Kanzlei Konrads II. a. a. O. In St. 2346 iſt zunächſt die Arenga gereimt auf proficere — prospicere — gratulari — meliorari — celebrari — obtineri. Sehr auffallend iſt der Anfang der Narratio: qualiter nos divinae remunerationis spe — interventu etiam dilecte contectalis nostre Agne, wo die letztere Form ſtatt Agnetis nur des Reims halber vorgezogen iſt. Auch in der Diſpoſitio ſind Reime, um deren willen eine von der gewöhnlichen abweichende Wortſtellung gewählt iſt; ſo z. B.: ad utilitatem dumtaxat fratrum Deo sanctoque Mauritio militantium — remota contradictione omnium hominum.

2) Ich habe dieſelben im verfloſſenen Jahre in meiner hiſtoriſchen Geſellſchaft leſen und interpretiren laſſen, und auf Grund dieſer Lectüre hat einer meiner Zuhörer, Herr stud. phil. Karl Leonhardt, Zuſammenſtellungen angefertigt, die ich im nachſtehenden zum Theil benutze.

3) Est fehlt bei Staindl.

juste decenterque vinculatus
exilio (est) damnatus.
Imperator sic liberatus Parmam civitatem proficiscitur, ibi [que][1]) nativitatem dominicam acturus.
25. Die vero sancto
Parmenses, tumultu maximo incitato,
omnes nostros una cum principe
voluerunt exterminare.
Cum utrinque fortiter pugnaretur,
30. et nostri pene superarentur,
Deo donante incidit consilium imperatori,
ut juberet civitatem succendi.
Unde provocatus exercitus,
circumquaque per regiones diffusus,
35. hinc inde advenerunt,
cede et igne urbem vastaverunt,

1073. Natale domini rex in Babenberg celebravit.
Quo anno Alexander papa ex hac luce migravit,
pro quo Romani constituerunt Hildebrandum,
ejusdem Romanae ecclesiae archidiaconum,
5. quem consecrantes nominaverunt Gregorium.
Diem palmarum rex in Eihstetti celebravit,
ubi et Ruodolpho et Berhtoldo ducibus gratiam suam reddidit.
Agnum vero pascalem Ratisbone victimavit,
in festo pentecostes apud Augustam colloquium principum habuit,
10. moxque se in Saxoniam recepit.
Captus etenim nescimus qua locorum dilectione,
in silva quae Harz dicitur urbes multas jam dudum ceperat edificare.
Sed quia in vicino ipsarum urbium praedia pauca vel nulla habebat,
illi, qui civitates custodiebant, propter inopiam victualium
praedas semper faciebant de substantiis provincialium.
15. Si quis vero curtem adisset haec lamentari,
contumeliis affectus videbatur expelli.
Cumque malum hoc cresceret de die in diem,
et rex in Goslare ageret principis apostolorum festivitatem,
plures Saxonici principes illo devenere,
20. si finem his malis possent impetrare u. s. w.

Wie man sieht, ist zuweilen das Reimgefüge durch einen reimlosen Satz unterbrochen. Aber mit den leichtesten Veränderungen, in der Regel schon durch eine bloße Umstellung der Worte, ist oft der Reim herzustellen. Man lese z. B. 1037 hinter v. 4 statt consiliatus est nur est consiliatus und statt comprehensi sunt omnes pariter nur sunt omnes pariter comprehensi, und man hat vier neue Reimzeilen. Oder man stelle ebenda nach v. 24 nativitatem hinter acturus, um den Reim auf civitatem zu gewinnen, man ändere 1073 hinter v. 13 habebat pauca vel nulla (reimend auf praedia), so ist die Störung beseitigt.

Eine ganze Reihe derartiger kleiner Aenderungen scheinen mir schon in Folge der Beachtung dieses einen Moments geboten. So ist z. B. der ganze Jahresbericht 1040 gereimt: feriavit : venit, celebravit : habuit, dampnatum: episcopatum, autumno : regno, perditis : prosperitatis, exiguum : acerrimum. Dazwischen findet sich nur ein ungereimter Satz: illico devenerunt legati Italorum, expectantes regis judicia; ich glaube, man braucht keine Bedenken zu tragen, durch die Aenderung von Italorum in de oder ex Italia (: judicia) auch hier den Reim herzustellen. So 1043. Es heißt pentecoste fuit Boderabrunnun — illo venere legati Ungrorum — pacem cum nostratibus

[1]) que fehlt bei Staindl und ist auch der Construction nach überflüssig, ja fehlerhaft.

reformare cupientes — et proinde magnam exhibitionem regi promittunt — scilicet captivorum, quos haberent, remissionem — eorum, quos non haberent, coemptionem — et insuper regis gratia — multa auri pondera. Man sieht sofort, wie die leichte Emendation von promittunt in promittentes (: cupientes) das Reimgefüge vervollständigt, während sie überdies besser zum Satzbau paßt.

In vielen Fällen kommen mehrere Gründe zusammen, um derartige Besserungen zu empfehlen. So beginnt der Bericht von 1054: apud Otingun imperator natale Christi curtem regiam celebrat, ibique majori filio suo ducatum Bajoaricum contradidit. Das Präsens celebrat ist reimlos, während celebravit zu contradidit passen würde. Wir werden umsoweniger Bedenken zu tragen brauchen, hier zu ändern, als sonst ausnahmslos von 1039 bis 1073 die Weihnachtsfeier des Herrschers mit einem Verbum im Perfectum erzählt wird. 1044 bei dem Bericht über die Schlacht an der Raab finden sich inmitten einer langen, durchgehend gereimten, im Perfect gehaltenen Erzählung zwei vereinzelte Präsentia; tercia demum die post condictum praelium — cum primi nostrorum transirent Rhabam fluvium — ecce innumerae acies armatorum eminus apparent — qui campum latissimum, quasi sylva succrevisset, operuerunt — Sic parati paucitatem nostrorum suis copiis undique circumvallant — ut nullus eorum saltim fugiendo mortem posset declinare. Es scheint mir völlig sicher, daß wir hier durch Einsetzung der Perfecta = apparuerunt : operuerunt, parati sunt circumvallare : declinare zugleich das Ebenmaß der Erzählung und den Reim herzustellen haben. Ebenso trage ich kein Bedenken, zu 1044 Anfang: Gozzilo dux Lothareorum (Staindl Lotharingiae) obiit — et de bonis ejus contentio inter filios oritur das Perfekt obiit durch das dem folgenden oritur entsprechende moritur zu ersetzen.

Jeder Zweifel an der Berechtigung derartiger Emendationen ist ausgeschlossen in den sehr zahlreichen Fällen, in welchen der von Staindl gebotene Text den Reim bewahrt hat, während er in den Excerpten Aventins gestört ist. Man vergleiche z. B. 1043 Ende. Der Text Aventins hat: mox convocata non minori multitudine — profectus est rex Vesontionum urbem Burgundiae — et illic accipiens quam praediximus sponsam — duxit eam Mogonciacum. Die Einsetzung der mittelalterlichen Namensform Moguntiam an Stelle der von Aventin vorgezogenen klassischen würde sich schon des Reimes wegen empfehlen[1]); daß Staindl die letztere überliefert, beseitigt jedes Bedenken. Ebenso ist dann im folgenden, mit Rücksicht auf den Text Staindls zu lesen: ibique eam consecrari curavit reginam (Aventin consecrari eam reginam curavit) — consummatisque diebus ordinationis in Ingilenheim fecit nuptias — regio cultu, ut decuit, apparatas. (Aventin: regio, ut decuit, apparatu) Insbesondere bei den Anfängen der Jahresberichte hat Aventin oft gekürzt. Er schreibt zu 1046: rex domini natale Goslare. Schon Giesebrecht hat feriavit aus Staindl ergänzt; er hätte getrost weiter gehen und dem letzteren folgend herstellen sollen: rex Heinricus feriavit domini natale — in regali villa Goslare; die echt mittelalterliche Bezeichnung regali villa ist gewiß kein Zusatz Staindls, und ganz entsprechend hat zu 1055 auch Aventin: dominicum natale — imperator celebravit in villa regali Goslare. Ebenso muß es 1043 — nach Anleitung der Ueberlieferung Staindls — heißen: rex H. natale domini Goslare peregit — illic pontificatum Eichstetensem Gebehardo dedit; 1044: H. rex cum nova nupta Treveris Christi nativitatem — celebravit, in Noviomago ovis sollempnitatem; 1066: natale Christi H. rex celebravit Moguntiae — paschalia vero Nemidone. — Zu 1054 fährt Aventin nach den oben schon angeführten Worten fort: Adalberoni consobrino suo tradit episcopatum Pabinbergensem — inde Radisponam ad generale colloquium recessit. Das Präsens tradit und die Reimlosigkeit weisen auf Entstellung; zu lesen ist mit Staindl: Adalberoni consobrino suo episcopatum Pabinbergensem concessit — inde Radisponam ad generale colloquium recessit. Größer ist

1) Auch 1061 Anfang hat Aventin Mogontiaci, Staindl Moguntiae; 1069 hat auch Aventin die letztere Form unverändert gelassen. Ueber 1066 s. unten.

die Abweichung Staindls z. B. 1051 gegen Ende. Hier schreibt Aventin: sed cum hostis palam luce occurrere non auderet — et exercitus diuturnitate temporis fame laboraret — domum sese recepit, sequenti anno reversurus. Statt des dritten reimlosen Satzes hat Staindl: in propria se recepit — et rursus sequenti anno exercitum illic ducere constituit; und schon das mittelalterliche in propria, das in unseren Annalen mehrfach wiederkehrt, zeigt, daß er hier den Text derselben getreuer bewahrt hat. Ueberhaupt ist, wo Aventin kürzer berichtet als Staindl, in der Regel dem letzteren zu folgen, zweifellos z. B. 1048 gegen Ende. Wenn der erstere bietet: modicum vini. Plaga crudelis in homines grassata, mures enim consumpsere fruges terrae, so verräth schon die Form das kürzende Excerpt; Staindl hat dafür richtiger: hoc anno modicum vini — et miserabilis plaga in homines grassata est jussu Dei — utpote fructus terrae muribus consumptus — victum omnino negabat hominibus.

Es ist nicht meine Absicht und an dieser Stelle auch nicht thunlich, alle die ungemein zahlreichen Veränderungen, die mir an dem Text Aventins nothwendig erscheinen, hier aneinanderzureihen. Von sachlicher Bedeutung sind sie kaum irgendwo; nichtsdestoweniger scheint es mir geboten, bei einer etwaigen neuen Auflage der Schulausgabe der Annales Altahenses den Text derselben einer gründlichen Revision auf Grund der dargelegten Verhältnisse zu unterziehen.

Das ist um so mehr erforderlich, als auch sonst noch eine Anzahl Stellen bei Aventin, für welche die bisher besprochenen kritischen Merkmale nicht in Betracht kommen, ganz sicher der Emendation bedarf. 1041 giebt der Ungarnkönig Peter, als die Großen die Auslieferung des Bösewichts Budo fordern, die Antwort: quandoquidem illum liberare nequeo, neque morti tradere volo, non vobis eum abnego. Das ist völlig unlogisch, weil der zweite Satztheil, von quandoquidem abhängig, dem dritten widerspricht; der Sinn verlangt: quandoquidem illum liberare nequeo: neque morti tradere volo, nec vobis eum abnego, wobei mit neque der Nachsatz beginnt. Ebenso nothwendig ist in demselben Jahresbericht eine andere Besserung. Es heißt bei Aventin: hinc justus judex omnium — nullum reorum impunitum dimittens (lies dimittens impunitum) — nostrorum humilitatem — respiciens ac illorum protervitatem — quatenus nostros elevavit passionis adversis — tantum illos dejecit prior prosperis. Der Sinn und die Construktion (quatenus fordert den Conjunktiv!) erheischen: quantum nostros elevavit passionis adversis — tantum illos dejecit prioribus prosperis. 1044 gegen Ende steht: et exinde comprovinciales suos praesides et praesides regi fidos invasit. Was neben den praesides im allgemeinen noch die praesides regi fidi sein sollen, ist nicht abzusehen; ich schreibe das eine Mal praesules, eine palaeographisch bekanntlich überaus leichte Aenderung. Auch hier will ich mich mit diesen wenigen Beispielen begnügen und nur noch darauf aufmerksam machen, daß auch einige offenbar aventinische Glossen, so z. B. 1042, Mitte, das schon durch seine asyndetische Verbindung sich verrathende turmas hinter maximas legiones, bei einer etwaigen Neubearbeitung des Textes zu beseitigen sein werden.

## § 4. Die Annales S. Blasii, eine Ableitung aus der verlorenen schwäbischen Weltchronik (Reichsannalen).

Die Annales S. Blasii, welche Pertz (SS. XVII, 275 ff.) herausgegeben hat, und welche er, unter Zustimmung Meyers von Knonau (Allgem. deutsche Biographie VIII, 153), auf Frowins Anregung zurückführt, sollen nach der bisherigen Annahme in ihren Anfängen aus den Chroniken Beda's, Regino's, Hermanns von Reichenau, Bernolds, Bertholds und den Einsiedler Annalen ausgezogen und mit eigenen Notizen vermehrt sein. Mich hat eine genauere Prüfung zu anderen Ergebnissen geführt, die mir nicht ohne literarhistorische Wichtigkeit zu sein scheinen.

Die Annales S. Blasii (Bl.) beginnen mit einer Notiz zu 932, die wörtlich gleichlautend sowohl bei Bernold (Be.) wie in dem Chron. Suev. univ. (S.)

wiederkehrt. Aber schon ihr zweiter Jahresbericht zu 937: Ungarii Franciam, Alemanniam, Galliam usque Oceanum et Burgundiam devastantes, per Italiam redierunt, mit S. wörtlich übereinstimmend, schließt die Benutzung von Be., der usque Oceanum ausgelassen, dafür tandem per Italiam redierunt in Pannoniam aufgenommen hat, aus. Ebenso stehen die drei Schriften zu einander 943. Bl. und S. haben: Ungarii cum Bajoariis pugnant et vincuntur, Be.: Ungarii Bajoarios invadentes vincuntur. Auch 973 stimmen Bl. und S. in Bezug auf den Tod Udalrichs von Augsburg wörtlich überein, während Be. zwar fast denselben Wortlaut bietet, aber den Wochentag feria 6. unterdrückt hat. So steht ferner Bl. 1006 = S. 1007: episcopium Babinberg ab Heinrico rege constituitur, et Eberhardus ibi episcopus ordinatur; dagegen hat Be. 1007: Heinricus rex summo studio apud castrum suum Babenberg dictum nobilem et divitem construxit episcopatum, primusque ibi hoc anno episcopus promotus est Eberhardus, was aus Herim. Aug. entlehnt ist. Und noch 1043 haben S. und Bl. über die Hochzeit Heinrichs III. mit Agnes von Poitou wörtlich den gleichen Bericht, während Hermann von Reichenau denselben verkürzt hat und Be. von der Austreibung der Spielleute ganz schweigt.

Um so auffälliger ist nun, daß an zwei anderen Stellen Bl. nicht zu S., welches wir bisher als seine Quelle kennen gelernt haben, sondern zu Be. stimmt. So 962. Bl. hat: Otto rex a Johanne papa imperator coronatur, Be.: Otto rex Romam veniens a Johanne seu Octaviano papa imperator coronatur, S.: Otto rex ab Octaviano Johanne papa imperator ordinatur. Ebenso stimmen Bl. 972 und Be. 966 in der Bezeichnung Papst Johannes XIII. als prius Narniensis episcopus überein, während S. Johann XIII. zu 979 ohne diese Bezeichnung erwähnt.

Noch seltsamer erscheint das Verfahren des vermeintlichen Compilators von Bl., wenn man aus seinem Bericht zu 979 erkennt, daß Bl. außer S. und Be. auch die Chronik Hermanns von Reichenau, aber diese nur in jenem einen Falle benutzt haben muß. Man vergleiche:

Herim. Aug. 979: Constantiae Gamenolfus episcopus obiit, eique Gebehardus nobilis et venerabilis praesul succedens, 16 annis aecclesiam rexit, qui basilicam S. Gregorii in ripa Rheni abbatiamque suis ex praediis construxit.

Ann. S. Blasii 979: Gamenoldus Constantiensis episcopus obiit, eique Gebehardus nobilis et venerabilis succedens, 16 annis ecclesiam rexit, qui basilicam S. Gregorii in ripa Rheni abbatiamque suis ex prediis construxit.

Bernold 979: Constantiae Gamenolfus episcopus obiit, eique Gebehardus nobilis praesul succedens, 16 annis rexit aeclesiam, qui basilicam S. Gregorii in ripa Rheni abbatiamque suis ex praediis construxit.

Chron. Suev. univ. 979: Gaminolt episcopus obiit, pro quo Gebehart.

Um des einen Wortes venerabilis willen hat hier, wenn wir der bisherigen Annahme folgen, der Sanblasianer die Chronik Hermanns aufgeschlagen, deren direkte Benutzung ihm sonst an keiner Stelle nachzuweisen ist.

Aber die Zahl seiner literarischen Hilfsmittel wäre auch hiermit noch nicht erschöpft. An zwei Stellen wäre ihm auch Wipo's Biographie Konrads II., so wenig bekannt dies Werk im Mittelalter war, zugänglich gewesen. Der Beweis ist leicht zu führen.

Wipo cap. 11: anno incarnationis Christi 1026 Chuonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit.

Ann. S. Blasii 1026: Chounradus rex filium suum Heinricum post se designavit.

Chron. Suev. univ. 1026: Chŏnradus rex filium suum Heinricum regem fecit.

Hermann und Bernold schweigen ganz über den Vorgang.

Wipo cap. 16: . . . rex Chuonradus . . . a papa Johanne . . . re-

ceptus est et . . . imperialem benedictionem a papa suscepit. Quin etiam regina Gisela imperatricis consecrationem et nomen ibidem accepit.

Ann. S. Blasii 1027: Chounradus a Johanne papa consecratur imperator et Gisela imperatrix efficitur.

Weder Hermann noch Bernold noch das Chron. Suev. universale erwähnen die Kaiſerkrönung Giſela's.

Ich glaube, man wird ſchon hier erkennen, daß die Vorausſetzung, von der wir ausgingen, kaum aufrecht zu erhalten iſt. Mir wenigſtens erſcheint es kaum glaublich, daß die Ann. S. Blasii wirklich in der Weiſe hergeſtellt ſeien, daß der Autor des ſo überaus dürftigen Werkes die vier nachgewieſenen Quellen benutzt hätte, bald aus dieſer, bald aus jener eine vereinzelte Notiz entlehnend. Hat ſich aus anderen Gründen zeigen laſſen (N. Archiv II, 576 ff., VIII, 188 ff.), daß jenen vier verſchiedenen Schriften Hermann, Bernold, Wipo, dem Chron. Suev. univ., eine uns nicht erhaltene gemeinſame Quelle zu Grunde lag, ſo ſpricht alles dafür, daß aus dieſer und nur aus dieſer auch der Autor der Ann. S. Blasii geſchöpft hat. Und umgekehrt: die Zuſammenſetzung der Ann. S. Blasii iſt eine neue Stütze für die Hypotheſe von der Exiſtenz jener gemeinſamen Quelle.

Um ſo mehr iſt ſie das, als noch ein anderer Umſtand hinzukommt. Mit 1043 verſiegt jene gemeinſame Quelle. Und von 1043—1055 wiſſen die Ann. S. Blasii nicht eine einzige Thatſache aus der Reichsgeſchichte, nicht einmal die Kaiſerkrönung Heinrichs III. zu berichten; ſie verzeichnen nur die Papſtwechſel, 1042 die Weihe eines Altars zu Schaffhauſen, 1054 den Tod Hermanns von Reichenau. Dies Verhältnis, unerklärlich unter der Vorausſetzung, daß der Sanblaſianer ſchon in den früheren Partieen ſeiner Arbeit Bernold zur Hand gehabt hätte, hebt, wie ich glaube, jeden Zweifel an der vorgeſchlagenen Annahme.

Zugleich will ich noch auf ein anderes hinweiſen. Die Ann. S. Blasii berichten zu 995 und 1026 Abtswechſel in Einſiedeln. Davon ſteht in keiner der anderen Ableitungen der ſchwäbiſchen Weltchronik etwas, und gegen Pertz' Annahme, daß die Ann. Einsidlenses hier benutzt ſeien, ſpricht die durchaus abweichende Form der Notizen. Ich halte es für ſehr wahrſcheinlich, daß auch dieſe Notizen der verlorenen Quelle angehört haben, wie ich denn ſchon N. Archiv II, 578, 579 nur durch Pertz' Angaben über das Alter der bezüglichen Handſchriften mich habe abhalten laſſen, auch die Einſiedler Annalen den Ableitungen der ſchwäbiſchen Weltchronik hinzuzuzählen.

# Excurs II.

## Diplomatische Untersuchungen.

### § 1.

### Die Urkunde von 1024 für Lüttich.

Konrad restituirt dem Bischof Durand von Lüttich das Gut Heerwaarden, welches Otto III. dem Bischof Notker übertragen, Heinrich II. aber der Lütticher Kirche wieder entzogen hatte. Lüttich 1024, Okt. 2.

Liber cartarum ecclesiae Leodiensis, früher im Besitz des Herrn Henaux (vgl. Henaux, Le lib. cart. eccl. Leod. Notice sur ce cartulaire, Liége 1863, und Arndt, N. Archiv II, 274 ff.), jetzt im Staatsarchiv zu Lüttich (N. Archiv VIII, 628), fol. 94. Gedruckt „ex primo libro chartarum ecclesiae nostrae", wohl eben diesem Copialbuch, bei Chapeaville, Gesta pontific. Tungrens., Trajectens. et Leodiens. I, 263. — St 1857, R. 267.

Ehe ich auf die Frage der Echtheit dieser Urkunde eingehe, die Böhmer unbeanstandet gelassen, Stumpf als „wohl corrumpirt", ich selbst früher als gefälscht bezeichnet hatte, gebe ich aus einer unter den Papieren der Mon. Germ. Hist. befindlichen Abschrift Arndts einige wesentliche Verbesserungen des Druckes nach dem liber cartarum. Man lese also im Titel Cuonradus statt Conradus, ordinante statt favente. Im Context heißt es statt dominus regelmäßig domnus; die Dispositio beginnt: ego Cuonradus gratia Dei rex; statt super fluvium Was muß es heißen Wal. In der Corroboratio ist zu lesen: sigilli nostri impressione subsignavimus et manu propria roboravimus. Die Königsunterschrift beginnt mit signum statt sigillum; in der Datirung heißt es data statt datum und ind. VIII statt ind. VI.

Unser Diplom beruft sich auf eine Schenkung Otto's III., und diese ist uns in St. 1108 vom 9. April 997 erhalten, einer Urkunde, welche Stumpf verworfen hat. Aus St. 1108 sind in unserem Diplom die Publicatio, die Strafformel und die Corroboratio entlehnt[1]); es wird dadurch nothwendig, daß wir uns zunächst über die Echtheit jener Vorurkunde eine Ansicht zu bilden versuchen. So bedenklich es nun auch sein mag, über die Diplome jenes Kaisers vor der vollständigen Durcharbeitung derselben, die wir von Sickel zu erwarten haben, ein Urtheil zu fällen, so glaube ich doch, daß wir die Fassung von St. 1108 mit Bestimmtheit als unecht bezeichnen können. Der ganze Context läßt den Kaiser im Singular reden, ohne daß für diese Abweichung vom Kanzleibrauch, der den Plural erfordern würde, ein ausreichendes Motiv sich erkennen ließe. Die Strafformel wie die Corroboratio zeigen eine durchaus ungewöhnliche, mehr der in Privaturkunden als der in Diplomen üblichen Form entsprechende Stilisirung; in der letzteren fehlt überdies die Ankündigung der Kaiserunterschrift, die doch vorhanden ist. Vor allem aber ist die Publicatio verdächtig. In dieser Formel

1) Diese mit zwei Veränderungen. Aus sigilli nostri impressione subsignari jussimus wird s. n. i. subsignavimus, was wohl nur auf Schreibfehler beruht; die Ankündigung der Königsunterschrift fehlt bei Otto und ist bei Konrad hinzugefügt.

werden, seit es in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts üblich geworden ist, die fideles, denen der königliche Befehl kundgemacht wird, in gegenwärtige und zukünftige zu theilen, regelmäßig die praesentes den futuri vorangestellt. Erst in der zweiten Hälfte der Regierung Konrads II. kommen Formeln auf wie diese (St. 2056): proinde omnibus in Christo fidelibus scilicet tam futuris quam presentibus notum esse volumus; doch überwiegt unter dem ersten Salier immer noch der ältere Brauch, bis dann unter Heinrich III. und in noch höherem Grade unter seinem Nachfolger die Fassung, welche die futuri voranstellt, die herrschende wird. Was dagegen an Königsurkunden älterer Zeit jene Fassung aufweist, erscheint, soweit ich es zu übersehen vermag, durchweg auch aus anderen Gründen als verunechtet[1]). Kommt nun zu diesen schwerwiegenden formalen Bedenken hinzu, daß das Diplom vom 9. April 997 erlassen sein will: consultu et justa petitione domni Sylvestri papae, während Sylvester II. erst im April 999 Papst wurde, so wird das ausreichen, um unser verwerfendes Urtheil über den Context von St. 1108 zu motiviren. Die Fälschung muß jedoch, da das Protokoll korrekt ist und insbesondere die Datirung mit der von St. 1107 für Cornelimünster genau übereinstimmt, auf Grund einer echten Urkunde gleichen Datums angefertigt worden sein.

Wird schon dadurch ein Vorurtheil gegen St. 1857 erweckt, das ja, wie bemerkt, zum guten Theil auf St. 1108 zurückgeht, so führt eine weitere Untersuchung der ersteren Urkunde genau zu demselben Ergebnis. Will ich auch auf das Vorkommen der principes in der Interventionsformel nicht mehr dasselbe Gewicht legen, wie früher, da der gleiche Ausdruck gerade noch in einer anderen lothringischen Urkunde Konrads II., die allerdings gleichfalls in unreinem Text überliefert ist (St. 2077a, R. 224a), sich findet, so glaube ich doch an der Ansicht, daß der vorliegende Text nicht aus der königlichen Kanzlei stammen kann, auch jetzt noch unbedingt festhalten zu müssen. Auch hier findet sich in der Dispositio ganz unmotivirter Weise der Singular statt des Pluralis majestatis. Nach der Narratio werden Name und Titel des Königs wiederholt: ego Cuonradus gratia Dei rex u. s. w. Das gleiche findet sich zwar auch in St. 2044 für Freising. Aber während dort die auffallende Fassung sich leicht erklärt — es gilt, in einem von dem Kaiser und seinem Sohn Heinrich III. gemeinsam unterzeichneten Diplom die eigentliche Verfügung als von dem Kaiser ausgehend kenntlich zu machen, vgl. St. 2043[2]) —, fehlt es hier an jedem erkennbaren Motiv für die Abweichung von dem herrschenden Brauch[3]). Und auch hier kommen zu diesen formalen Mängeln sachliche hinzu. Einmal der, daß Konrad „pro conjugis meae filiorumque commemoratione" verfügt: einen Bruder hat Heinrich III. nicht gehabt, und die Töchter des Königs werden sonst nie in dieser Weise in den Urkunden erwähnt. Sodann ein anderer. Nach St. 1108 ist Heerwaarden dem Bischof von Lüttich für das „monasterium S. Johannis in insula ab eo ante civitatem noviter constructum" geschenkt. Davon weiß unser Diplom nichts; es spricht von einer Schenkung Otto's an die ecclesia Leodiensis, d. h. das Bisthum, und restituirt demgemäß das Gut dem letzteren (supramemoratae ecclesiae S. Mariae et S. Lamberti martyris nostra redonatione confirmavimus).

Beharre ich also dabei, auch den Text von St. 1857 als gefälscht zu verwerfen, so kann ich dagegen die in meiner Erstlingsschrift aufgeworfenen Zweifel an der Benutzung einer echten Vorlage nicht aufrecht erhalten. Gegen das

---

1) Vgl. z. B. St. 933, 1103, 1390b. Ueber DH 8, das einzige unter den von Sickel bis jetzt publicirten Diplomen von 911—962, das er trotz jener Formel nicht beanstandet; s. unten S. 468, N. 1. Dagegen findet sich die Formel in nicht königlichen Urkunden schon früher; so bei Heribert von Köln und Willigis von Mainz. Lacomblet I, 84, 85, 86, 90, 91; Beyer I, 337.

2) Ebenso erklärt sich das ego Conradus imperator in der von Konrad gemeinsam mit Gisela (una cum Gisela imperatrice conjuge nostra) vollzogenen Dotation von Kloster Limburg; vgl. oben S. 387, N. 1.

3) Aehnliches kann ich aus dem 11. Jahrhundert nur in einigen Urkunden Heinrichs IV. nachweisen; so St. 2762 (Orig. in Einsiedeln), wo nach der außergewöhnlich langen Arenga eine abermalige Titelzeile: ego igitur Heinricus quartus Dei gratia rex u. s. w., folgt; ebenso St. 2788 (gefälscht, aber nach echter Vorlage).

Protokoll der Urkunde ist nichts zu erinnern: höchstens die Ziffer der Indiction — VIII im Chartular, VI im Druck, statt VII, wie man nach St. 1858—1860 erwarten sollte — ist zu beanstanden; indeß kann das sehr wohl auf einen Fehler der Ueberlieferung zurückgehen. Alles übrige, auch das Monogramm, ist, von der Orthographie natürlich abgesehen, ganz korrekt. Und wenn ich früher bezweifelt habe, daß schon im Oktober 1024 Durand eine Königsurkunde habe erhalten können, so war dieser Zweifel unbegründet. Daß die lothringischen Bischöfe zuerst von der gegen Konrad geschlossenen Coalition zurücktraten und mit dem neuen Herrscher ihren Frieden machten, wird uns von den Gesta epp. Cameracens. III, 50 (Bd. I, 31, N. 2) ausdrücklich bezeugt. Und wenn Pilgrim von Köln, der mächtigste und angesehenste derselben, schon im September 1024 zu dem Erwählten von Kamba überging, warum soll Durand nicht zu Anfang des nächsten Monats dem Beispiel seines Metropoliten gefolgt sein? Auch fügt sich unser Diplom gut ins Itinerar ein. Der König war am 23. September in Aachen, am 17. Oktober in Nimwegen — gegen einen Aufenthalt in Lüttich am 2. Oktober, gegen eine Fortsetzung der Reise im Thale der Maas oder auf derselben zu Schiff ist nichts einzuwenden. Demzufolge halte ich St. 1857 wie St. 1108 zwar für gefälscht; aber ich betrachte es als sicher, daß die beiden Fälschungen auf Grund echter Urkunden gleichen Datums angefertigt sind.

Was der Inhalt jener echten Vorlagen gewesen ist, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit ermitteln, und ebensowenig vermögen wir bestimmter festzustellen, ob die in unseren Fälschungen berichteten Thatsachen wahr sind. Nur so viel läßt sich sagen, daß sie mit dem, was wir sonst über die Geschicke des Hofes Heerwaarden wissen, nicht in Widerspruch stehen. Unseren Urkunden zufolge wäre derselbe 997 von Otto III. an Notker von Lüttich geschenkt, dann nach 26 Jahren, also 1023, dem Bischof Durand von Heinrich II. entzogen, 1024 aber von Konrad restituirt worden. Dazu stimmt, daß Heerwaarden 972 noch Krongut war, da es damals der Braut Otto's II. als Mitgift verschrieben wurde[1]), daß es 1018 im Besitz Balderichs von Lüttich gewesen sein muß (Gesta epp. Camerac. III, 20, SS. VII, 471), daß es endlich in einer Urkunde Heinrichs IV. vom 25. Juni 1070 (St. 2736) und später noch öfter unter den Gütern des Lütticher Bisthums genannt wird. Auch daß Heinrich II. den Bischof Durand zur Abtretung des Hofes genöthigt habe, ist nicht unglaublich; allerdings würde ich einen solchen Vorfall lieber in das Jahr 1021, in welchem Durand zum Bisthum gelangte, setzen und darin ein Entgelt für die Verleihung desselben erkennen. Endlich möchte ich auch nicht als unmöglich bezeichnen, daß Konrad 1024 den Uebertritt Durands zu seiner Partei durch die Restitution des Hofes erkauft hätte. Wären also diese in unserem Diplom berichteten Thatsachen richtig, so könnte etwa ein Streit zwischen dem Johanneskloster und der Domkirche den Grund der Fälschung abgegeben haben. Doch ist das alles lediglich Vermuthung, und bei dem Mangel anderweiter Nachrichten wird es nicht möglich sein, zu bestimmteren Ergebnissen zu gelangen.

## § 2.

## Die Urkunden für Como.

A. Konrad II. schenkt der Kirche des heiligen Abundius von Como die Grafschaft Misox. Verona 1026. Ughelli V, 283 = Mohr, Cod. dipl. Raet. I, 121. Tatti, Annali di Como II, 846. — St. 1905, R. 270.

B. Konrad II. bestätigt dem Bischof Alberich von Como die Klausen und die Brücke zu Chiavenna sowie die Grafschaft Chiavenna. Verona 1026. Tatti II, 839. St. 1906, R. 55.

1) St 568; vgl. Dümmler, Otto der Gr. S. 482, N. 1. Daß ich lieber Heerwaarden als Herford unter dem (unmittelbar nach dem gleichfalls an der Waal belegenen Tiel genannten) Herivurde verstehe, hat darin seinen Grund, daß die Dotalurkunde zwar von der abbatia Nivelles spricht, Herivurde aber als imperatoria curtis bezeichnet, während wir von einem nicht dem Kloster gehörigen Königshof zu Herford sonst nichts wissen.

C. Konrad II. bestätigt demselben Immunität und sonstige Rechte seiner Kirche. Verona 1026. Tatti II, 841. St. 1907, R. 56.

D. Konrad II. bestätigt demselben die ihm verliehenen Güter aus dem confiscirten Besitz des Bischofs Hieronymus von Vicenza. Verona 1026. Tatti II, 844. St. 1908, R. 57.

Nach den Angaben Mühlbachers (Die Datirung der Urkunden Lothars in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Hist. Phil. Klasse, LXXXV, 472, N. 3) muß als die älteste uns erhaltene handschriftliche Quelle der Kaiserurkunden für Como, deren Originale sämmtlich verschwunden zu sein scheinen, ein Copialbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, jetzt auf der Biblioteca Ambrosiana zu Mailand, betrachtet werden. Ob unsere Diplome in diesem Copialbuch enthalten sind, von dessen Existenz ich bei meinem Aufenthalt in Mailand noch nichts wußte, vermag ich nicht zu sagen. Enthalten aber sind sie in einem von mir wieder aufgefundenen Liber privilegiorum im bischöflichen Archiv zu Como, der nach Mühlbacher aus jenem Copialbuch geflossen ist; seine Entstehungszeit setzt Mühlbacher in das Ende des 16. Jahrhunderts, während sie mir nicht jünger als der Anfang desselben zu sein schien. Nach dem letzteren hat Tatti gedruckt; im ganzen zuverlässig; ich habe nur wenige für die Kritik erhebliche Berichtigungen zu machen. In St. 1905 lese man im Titel Counradus, in der Datirung secundi regis; St. 1906 hat in der Datirung Chuonradi regis secundi secundo; St. 1907 ebenda Chuonradi secundi regis; in St. 1908 heißt es immer Yeronimus, in der Datirung indictione octava, Chuonradi secundi regis, Verona.

In Bezug auf die Echtheit von St. 1906—1908 habe ich meinen früheren Ausführungen, Kanzlei Konrads II., S. 270, wenig hinzuzufügen. Ich verweise nur zu St. 1906 jetzt auf das, was v. Planta, Die Curraetischen Herrschaften in der Feudalzeit, S. 71 ff., über die Grafschaft Chiavenna ausführt, und bemerke dazu, daß der Graf Rudolf, den wir 1038 in diesem Comitat gefunden haben (oben S. 314, N. 2), sehr wohl als ein Lehnsmann des Bischofs von Como betrachtet werden kann[1]).

Ausführlicher muß ich von St. 1905 reden. Ich habe a. a. O. diese Urkunde für unecht erklärt, weil die Vorurkunden, auf die sie zweifellos mit ihrem Context zurückgeht, St. 1383, 1842, inhaltlich ganz etwas anderes, nämlich die Schenkung des Castells Bellinzona an das Bisthum Como verfügen. Dagegen hat Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 329, mit Recht eingewandt, daß dieser Grund allein nicht ausreiche, um unser Diplom zu verwerfen. Es sei denkbar, daß 1026 der Kanzlei Konrads alle Privilegien, welche die Kirche von seinen Vorgängern empfangen hatte, eingereicht seien, daß dann eines derselben für eine gleichzeitige Neubeurkundung als Vorlage benutzt worden sei. Indem ich die Möglichkeit eines derartigen Vorgehens an sich zugebe — einem ziemlich analogen Fall werden wir unten bei den Urkunden von Abdinghof begegnen —, muß ich doch bei meinen Zweifeln an der Echtheit von St. 1905, für die übrigens auch Ficker a. a. O. keineswegs einzustehen gemeint ist, in vollem Umfang festhalten. Der Kaiser schenkt in der Urkunde der Kirche des heiligen Abundius bei Como „comitatum Mesaucinum, quod constat situm in Alpibus ultra Berizonam scilicet per vallem Mesaucinam, quod quidam Teutonicus olim tenebat ad publicam partem“. Schon dieser Ausdruck erscheint in hohem Maße sonderbar. Ich lege kein Gewicht auf die grammatische Form — das neutrale Pronomen auf comitatus bezogen —; aber ich muß es als sehr auffallend betrachten, daß die Reichskanzlei, statt den Namen des bisherigen Inhabers der Grafschaft zu nennen, wie in solchen Fällen regelmäßig zu geschehen pflegt, ihn als quidam Teutonicus bezeichnet haben sollte. Und wenn dieser die Grafschaft olim, d. h. doch vor längerer Zeit, inne hatte — wer besaß sie dann bis 1026, da sie doch jetzt zuerst der Kirche überwiesen wird? Der ganze

1) Demnächst muß dann, wie sich aus St. 2665, einer weder von v. Planta noch von Steindorff benutzten Urkunde, ergiebt, Heinrich III. die Grafschaft dem Bisthum Como entzogen und einem selbständigen Grafen Heberard (Eberhard) übertragen haben, worauf Heinrich IV. sie der Kirche 1065 restituirte. 1153 behauptete sie dann Bischof Ardicio gegen die Ansprüche der Bürger von Chiavenna im Königsgericht Friedrichs I.; vgl. St. 3667.

Ausdruck sieht doch so aus, als ob er erst in Como bedeutend später niedergeschrieben wäre. Denselben Eindruck macht auch die Corroborationsformel unserer Urkunde, bei der ihr Autor von den sonst benutzten Vorlagen abgewichen ist. Sie lautet z. B. in St. 1906: et ut hoc verius credatur et diligentius observetur, hoc praeceptum inde conscriptum et nostra manu propria corroboratum subterius sigillo nostri nominis et imaginis roborando jussimus insigniri. Statt dessen heißt es in unserer Urkunde St. 1905: et ut hoc firmius et diligentius ab omnibus observetur, hoc nostrum praeceptum nostra jussione scriptum nostraque manu firmatum sigillo nostri nominis ac nostrae imaginis in extremo jussimus roborari ac caractere nostri nominis condecorari. Bei den letzteren Worten, für die ich sonst unter unserem Kaiser keine Analogie kenne (vgl. Kanzlei Konrads II., S. 52), hat der Dictator offenbar St. 1655, 1656 (zwei Urkunden Heinrichs II. für Como) vor Augen gehabt, in denen die betreffende Formel lautet: quod ut verius credatur ac firmius ab omnibus teneatur, manu propria inferius roborantes nostri nominis inscripto caractere, nostro sigillo jussimus insigniri. Aber was hier richtig mit der manus firmatio in Verbindung gebracht wird, ist in unserer Urkunde davon getrennt und als ein besonderer Akt aufgefaßt, der an dem praeceptum manu firmatum noch nachträglich zugleich mit der Siegelung vollzogen wird. So würde sich schwerlich die königliche Kanzlei ausgedrückt haben, während es im Munde eines Fälschers, der seinem Elaborat alle Garantieen zu geben suchte, von denen er aus den Urkunden seiner Kirche wußte, wohl begreiflich erscheint.

Zu diesen formalen Bedenken, die freilich zur Verwerfung der Urkunde noch nicht ausreichen würden, kommen nun noch sachliche hinzu. Ich hebe zunächst hervor, daß von einer besonderen Grafschaft Misox, einem comitatus Mesaucinus, soviel ich sehen und den von v. Planta a. a. O. S. 468 ff. angeführten Belegen entnehmen kann, im ganzen früheren Mittelalter nicht die Rede ist; seine Existenz beruht nur auf unserem Diplom. Ebensowenig läßt sich irgend etwas von Rechten des Bisthums Como in dem Misoxer Thal, das kirchlich zur Diöcese Chur gehörte (v. Planta a. a. O. S. 469, N. 7), entdecken. Als Machthaber in demselben erscheint das Geschlecht der Herren de Sacco, die wahrscheinlich mit den späteren Herren von Sax-Misox identisch sind. Die letzteren sollen nach einer Angabe Tschudi's 1419 von Sigismund zu Grafen von Misox erhoben sein und haben diese Thalschaft 1494 an die Herren Trivulzio von Mailand veräußert; seit 1496 gehört dieselbe zu den drei oberrätischen Bünden. Daß die Herren de Sacco die Grafschaft Misox als Lehen des Bisthums Como besessen hätten, wie von Planta annimmt, um diese Thatsachen mit unserer von ihm für echt gehaltenen Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen, halte ich für sehr unwahrscheinlich, da wenigstens durch v. Planta Spuren solcher Lehnsabhängigkeit nicht nachgewiesen werden, und da die Herren de Sacco und von Sax-Misox dann den Grafentitel führen würden, was wenigstens in den gut überlieferten Urkunden nie der Fall ist.

Zu demselben Ergebnis, auf das diese Ausführungen hinleiten, führt eine andere Betrachtung. Unsere Urkunde ist entstanden unter Benutzung von Vorurkunden, welche die Rechte Como's in Bellinzona bestätigen. Wenn sie echt ist, fehlt eine Bestätigung dieser Rechte durch Konrad II., die man erwarten sollte. Umgekehrt fehlt jene Erwähnung der Grafschaft Misox in den späteren Bestätigungsurkunden für Como, insbesondere auch in dem Diplom Heinrichs III. von 1055 (St. 2485), welches der Grafschaft Bellinzona gedenkt[1]). Erwägt man diese auffallenden Thatsachen in Verbindung mit dem, was bisher angeführt worden ist, so kann man meines Erachtens über das Resultat nicht in Zweifel sein. Formale wie sachliche Gründe sprechen dafür, daß St. 1905 gefälscht ist auf Grund und unter Benutzung einer Urkunde Konrads über Bellinzona, die man aufopfern konnte, weil man für diesen Besitz anderweite Rechtstitel zur Genüge hatte. Nahe genug lag ja der Gedanke, die Rechte, welche man in Bellinzona

1) Daß hier die Grafschaft Chiavenna nicht genannt ist, findet volle Erklärung und Rechtfertigung in dem, was S. 441, N. 1 bemerkt ist

besaß, über die nördlich gelegene Thalschaft von Misox auszudehnen. Ueber die Zeit, wann das geschehen und zu diesem Behuf unsere Urkunde angefertigt worden ist, läßt sich nach dem mir bekannten Material nicht einmal eine Vermuthung äußern.

§ 3.

## Die Urkunde von 1026 für Vicenza.

Konrad II. bestätigt dem Bischof Tedald von Vicenza die ihm vom Kaiser Berengar I. und von den Königen Hugo und Lothar verliehenen Güter und Rechte. — 1026, Juni 27. Ohne Ort. — Handschriftlich in der Historia di Vicenza (saec. XVII), British Museum, Addit. Manuscripto N. 8602, f. 146*. — Gedruckt bei Ughelli, Italia sacra V, 1041 aus einer Copie des Vicentiner Erzdiakons Sylvius Trissinus; bei Franc. Barbarano de' Mironi, Historia ecclesiastica della città, territorio e diocese di Vicenza lib. V (Vicenza 1761), S. 68[1]). — Auszug bei Riccardi, Storia dei vescovi Vicentini (Vicenza 1786) S. 35 aus Ughelli. — St. 1920, R. 65.

Im Neuen Archiv III, 92 ff. habe ich über meine vergeblichen Bemühungen berichtet, in Vicenza eine handschriftliche Ueberlieferung dieser Urkunde aufzufinden. Alles, was sich entdecken ließ, war eine Notiz in dem 1671 angefertigten Katalog des Domarchivs, demzufolge eine Abschrift des Diploms mit der Datirung des 27. Juni 1023 sich in dem „libro esternamente segnato †" befinden sollte; dies Copialbuch selbst fehlte aber schon 1862 bei der Neuordnung des Archivs. Auch andere handschriftliche Sammlungen, die unser Diplom enthalten sollten, waren in Vicenza nicht mehr vorhanden.

Dafür treten nun einerseits der Londoner Codex, andererseits der bisher nicht beachtete Druck Barbarano's ein, mit deren Hilfe sich ein lesbarer und im ganzen korrekter Text der Urkunde herstellen läßt. Beide stimmen in der Hauptsache ziemlich überein, wenngleich sie in der Orthographie und insbesondere in den Namensformen der bestätigten Güter mehrfach abweichen. Im Druck Barbarano's sind folgende Verbesserungen nach der Handschrift vorzunehmen S. 69, Z. 1 Aribonis, Z. 12 quolibet scripto parata; ein grober Fehler der Handschrift ist die Lesart a regibus Guidone, Ugone et Lothario statt a regibus quidem U. et L.; wahrscheinlich ist auch in der Immunitätsformel das handschriftliche accedat vel vor audeat vel presumat zu streichen.

Gegen die Fassung des Textes sind danach keine Bedenken mehr zu erheben. Arenga und Publicationsformel stammen aus dem Diplom Heinrichs II, St. 1487, an das auch Poen- und Corroborationsformel, doch ohne wörtlichen Anschluß, mehrfach erinnern — ein Umstand, den ich natürlich heute nicht mehr, wie Kanzlei Konrads II. a. a. O. geschehen ist, als Beanstandungsgrund geltend mache. Uebrigens weicht unser Diplom nicht nur in der Fassung, wie Rieger, Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Hause f. ital. Bisthümer S. 49, anzunehmen scheint, von St. 1487, 1213 ab, sondern es ist thatsächlich anderen Inhalts. Während jene Urkunden Heinrichs II. und Otto's III. wesentlich nur die Befreiung der sämmtlichen dem Bisthum gehörigen Castelle, deren Besitz zugleich bestätigt wird, vom Fodrum verfügen, erwähnt unser Diplom von den Besitzungen des Bischofs mit Namen nur diejenigen, ob Castelle oder andere Güter, welche von Berengar und von Hugo und Lothar verliehen waren. Auf die uns nicht erhaltenen Urkunden dieser Herrscher geht dann wahrscheinlich die Fassung der Dispositio unseres Diploms zurück; daß sie in der Kanzlei Konrads umgearbeitet ist, zeigt die Vergleichung des Dictats mit St. 1915, 1924. Unter diesen Umständen kann das Besitzverzeichnis unseres Diploms, das die von Berengar, Hugo und Lothar geschenkten Höfe nennt, sich mit demjenigen von

1) Von diesem Werke, das Stumpf wie Ficker unbekannt geblieben ist, sind Buch 1, 2, 3 in den Jahren 1649, 1651, 1652 publicirt, während die Bücher 4—6 aus dem Nachlaß des Verfassers von einer Verwandten in den Jahren 1760—1762 edirt wurden. Geschrieben ist es 1646 ff.; vgl. lib. I, S. 24.

St. 1487 nur insoweit decken, als auf diesen Höfen Castelle errichtet waren; immerhin erfährt es durch die Urkunde Heinrichs wenigstens theilweise Bestätigung. Eine andere Bestätigung ist es, daß wir die nach unserem Diplom von Hugo und Lothar geschenkte Abtei San Vito 975 im Besitz des Bischofs nachweisen können; vgl. die Urkunde desselben bei Ughelli V, 1033. Und auch das mag noch erwähnt werden, daß Gnadenbezeugungen Berengars für den Bischof Vitalis von Vicenza, den der König in einem Diplom für San Zeno zu Verona (Böhmer, Reg. Karolorum N. 1317) seinen consiliarius nennt, durchaus wahrscheinlich sind.

Besondere Erörterung verlangt nur noch das Eschatokoll unserer Urkunde. Im Druck bei Ughelli lautet dasselbe auffallend genug so: Signum domini Corradi † invictissimi regis. Dat. felic. indict. 6, MXXIII, regni vero . . . die Sabbati qui est 16. exeunte mense Madii. † Ego . . . notarius imperialis. Barbarano, dessen Text auf die gleiche handschriftliche Quelle zurückgehen muß, wie derjenige Ughelli's, bietet unter Weglassung der Signumzeile: Ugo cancellarius. V. K. † Sull., ind. VI, MXXIII, regni vero . . . die Sabbati qui est 16. exeunte mense Madii. Ego notarius imperialis. Endlich die Londoner Handschrift hat: Signum domini Corradi regis invictissimi. Ugo cancellarius. V. cal. Jul., ind. IX, MXXVII, regni vero . . .

Danach läßt sich das Schlußprotokoll zum größeren Theile mit ausreichender Sicherheit herstellen. Es ist zunächst klar, daß nicht, wie Stumpf annahm, in den Worten ego notarius imperialis die Kanzlerunterschrift Hugo's steckt, da diese bei Barbarano außerdem noch vorhanden ist. Jene Worte gehören vielmehr offenbar, ebenso wie das ihnen vorangehende Datum, das nach dem Bologneser Gebrauch berechnet ist, überall nicht unserer Urkunde, sondern einer späteren Notariatsbeglaubigung derselben an, die als die gemeinsame Quelle der Drucke Ughelli's und Barbarano's anzusehen ist; was ich in dieser Beziehung schon früher (Kanzlei Konrads II. a. a. O.) vermuthet habe, darf nun wohl als sichergestellt gelten. Aus Data (oder Dat.) V. Kl. (mit durchstrichenem, leicht mit einem Kreuz zu verwechselndem l) Julii wurde bei Barbarano V. K. †. Sull., bei Ughelli Dat. felic., aus MXXIII bei Ughelli und Barbarano, sowie in der verlorenen Copie des libro segnato † : MXXIII, in der Londoner Abschrift MXXVII; aus ind. IX wurde in den beiden Drucken ind. VI.

Restituirt und theilweise, ergänzt würde demnach das Eschatokoll unseres Diploms folgendermaßen lauten:

Signum domni (M) Corradi regis invictissimi.

Ugo cancellarius [vice domni Aribonis archiepiscopi et archicancellarii recognovit.]. Dat[a] V. Kl. Julii, indictione IX, [anno dominicae incarnationis], MXXVI regni vero . . . . .

Daß dann aus diesen Formeln gegen die Echtheit der Urkunde kein Einwand mehr entnommen werden kann, brauche ich nicht weiter auszuführen.

## § 4.

## Die Urkunden für San Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia.

A. Konrad II. bestätigt dem Abt Norbert die Privilegien und Besitzungen seiner Kirche. Rom 1027, April 2. — Abschrift von 1227 im Stadtarchiv zu Piacenza; daraus gedruckt Stumpf, Acta imperii ined. S. 398, N. 285. Auszug bei Campi, Dell' Istoria eccles. di Piacenza I, 315. — St. 1927, R. 74.

B. Dieselbe Urkunde in anderer Fassung, ohne Nennung des Abtes. Rom 1029 (850), April 2. — Angebliches Original saec. XII im Staatsarchiv zu Mailand, daraus Extrakt Hidber, Schweiz. Urkundenregister I, 319; Robolini, Notizie appart. alla storia della sua patria II, 23. — Abschrift saec. XVI ebenda. — Abschrift in den Ticinensia, vol. II, N. 39 auf der Universitätsbibliothek zu Pavia, daraus gedruckt Stumpf, Acta imp. S. 402, N. 286. — St. 1927a.

C. Konrad bestätigt dem Abt Alpisus die Privilegien und Besitzungen seiner Kirche. α) Abschrift im Stadtarchiv zu Piacenza; vgl. Bethmann, Archiv

der Geſellſchaft XII, 693. β) Angebliches Original saec. XII im Staatsarchiv zu Mailand. Gedruckt, wahrſcheinlich aus β, Muratori, Antt. Ital. I, 595 = Troya, Cod. dipl. Longob. III, 621 = Lami, Mon. Florent. II, 1407. Auszug aus β Hist. patr. Mon. XIII, 20. Hidber I, 327. — St. 2036, R. 180.

Daß ein echtes Original von A, von welchem Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 408, N. 4, redet, von mir (und, wie es ſcheint, auch von Hidber) im Mailänder Staatsarchiv nicht aufgefunden worden iſt, habe ich ſchon an anderem Orte (Neues Archiv III, 102) bemerkt; wahrſcheinlich geht die betreffende Angabe, da auch Jaffé von einem ſolchen Original nichts wußte, auf einen Irrthum zurück. Nichtsdeſtoweniger läßt ſich, wenn man von einigen wenigen, auf die junge Ueberlieferung zurückzuführenden Ausdrücken abſieht, über die Echtheit der Urkunde ein beſtimmtes Urtheil ausſprechen. Sie wird verbürgt durch die Uebereinſtimmung mit den Vorurkunden St. 724, 923 und mit der Beſtätigung Heinrichs III. St. 2220, welche letztere, in unanfechtbarem Original erhalten (vgl. Steindorff I, 407; der Schreiber iſt der in den Kaiſerurkk. in Abbildungen, Lief. II, Taf. 6, S. 21 behandelte Italiener), zwar den Text unſeres Diploms in Nebenſachen verkürzt, in Bezug auf den Güterbeſtand und die Rechte des Kloſters aber genau mit demſelben übereinſtimmt. Um dieſe Uebereinſtimmung vollſtändig zu erkennen, muß man allerdings im Drucke Stumpfs S. 419, Z. 9 v. u. hinter pertinentiis einſchieben: et casale sancti Petri et casale Aribaldi et castellum Aichardi in comitatu Parmensi et casale quod Sindesi dicitur cum suis pertinentiis, welche Worte im Original ſtehen und nur durch ein Verſehen des Abſchreibers ausgefallen ſind.

Wenn A echt iſt, ſo ergiebt ſich ſchon daraus, daß B (das übrigens bei Stumpf nur ſehr mangelhaft, mit Verſtümmelung vieler Namen bis zur Unkenntlichkeit und mit Auslaſſung mehrerer Zeilen gedruckt iſt) nicht echt ſein kann. Ich will kein entſcheidendes Gewicht auf die Verſchiedenheit der Faſſung legen, die in B durchweg als neue Schenkung erſcheinen läßt, was in A ausdrücklich als Beſtätigung älterer Schenkungen bezeichnet wird. Aber einzelne Ausdrücke verrathen zweifellos ſowohl die ſpätere Herſtellung dieſer Faſſung, wie ihre Entſtehung im Kloſter. Während in A den einzelnen Gütern, die beſtätigt werden, hinzugefügt wird: cum omnibus suis pertinentiis, cum omnibus ad eam pertinentibus, cum omnibus circumquaque adjacentibus et ad eadem loca respicientibus, Wendungen, die dem Sprachgebrauch der Zeit und der Kanzlei Konrads entſprechen, ſteht in B dafür meiſt die Formel cum omni honore, ein Ausdruck, der in dieſer Bedeutung mir ſonſt in dieſer ganzen Zeit und in den Urkunden unſeres Kaiſers noch nicht begegnet iſt. Und einmal wenigſtens (Stumpf S. 403, Z. 6 v. u.) iſt hinzugefügt: cum omni honore, sicut detinemus. Da dies von einer Beſitzung (Amfenengo, Stumpf fälſchlich Anfirneglio) geſagt iſt, die ſeit lange dem Kloſter gehört, kann es nicht auf den Kaiſer, ſondern nur auf die Mönche bezogen werden; die Urkunde muß alſo von einem der letzteren verfaßt ſein, der, indem er in einer angeblichen Kaiſerurkunde von ſich und ſeinen Kloſterbrüdern in der erſten Perſon redete, ohne es zu bemerken, aus der Rolle fiel. Dem entſpricht dann vollſtändig, was ſich ergiebt, wenn man die Güterverzeichniſſe von A und B vergleicht. Zwar decken ſich dieſelben, wenn man auf die handſchriftliche Ueberlieferung zurückgeht, in höherem Grade, als wenn man nur die gerade in den Namensformen mangelhaften Drucke berückſichtigt: aber auch dann bleiben noch genug Differenzen übrig. Von den etwa 53 Gütern, die in A beſtätigt werden, finden wir in B nur etwa 25 wieder; dagegen begegnen in B etwa 21 andere Namen, die in A fehlen[1]). Es ſcheint mir ganz undenkbar, daß in zwei gleichzeitig ausgeſtellten Urkunden, die beide den geſammten Güterbeſitz des Kloſters verbrieſen wollen, der Beſtand deſſelben in ſo verſchiedener Weiſe angegeben wäre. A und B verhalten ſich in dieſer Beziehung ähnlich zu einander, wie St. 2220, das echte, und St. 2221, das gefälſchte Diplom Heinrichs III.; nur daß, während A und St. 2220 ſich in

1) Ich gebe die Zahlen nur annähernd, da die Identität der Namen bisweilen zweifelhaft bleibt.

Bezug auf den Güterbesitz völlig entsprechen, zwischen B und St. 2221 abermals erhebliche Differenzen obwalten.

Gelangen wir so aus inneren Gründen zu einer Verwerfung von B, so steht das mit dem Ergebnis einer genaueren Prüfung der Ueberlieferung in Uebereinstimmung. B ist zweifellos im 12. Jahrhundert geschrieben und zwar, wie ich nach Vergleichung der Schrift für höchst wahrscheinlich halte, von demselben Schreiber, der auch die Fälschung St. 2221 und die drei unter sich wiederum mehrfach differirenden Exemplare der Fälschung von 1110 (Stumpf, Acta imp. S. 457, N. 326) hergestellt hat. Das Chrismon fehlt; ein Loch für das Siegel ist vorhanden, und allerhand Versuche, ein Siegel zu befestigen, sind gemacht worden; aber dauernde Spuren hat das Siegelwachs auf dem Pergament nicht zurückgelassen. Die Datirung lautet jetzt: (Data) IIII. Nonas Aprilis, anno incarnationis MXXVIIII, regni autem domni Cunradi III, imperii vero ejus I, indictione XII. Actum Rome; feliciter. Dabei ist die jetzige Ziffer des Incarnationsjahres erst ein Produkt neuerer Zeit; die letzten vier Striche sind mit anderer Tinte hinzugefügt, und MXXV ist durch Rasur und Correktur aus DCCCL entstanden, welche letztere Zahl sowohl eine in Mailand vorhandene Abschrift des 16. Jahrhunderts wie die Paveser Copie, nach der Stumpf gedruckt hat, noch jetzt aufweisen. Auch nach seinen äußeren Merkmalen ist also B eine unter Benutzung von A entstandene Fälschung.

Nicht zu ganz so bestimmten Ergebnissen kann ich in Bezug auf C gelangen, weil der Placentiner Text dieses Diploms noch nicht gedruckt ist, und weil ich selbst in Mailand zwar noch die Zeit hatte, die dort vorhandenen handschriftlichen Exemplare dieser Urkunde in Bezug auf ihre äußeren Merkmale zu untersuchen, aber nicht mehr im Stande war, sie mit den Drucken zu collationiren. Ich kann also nur constatiren, daß das angebliche Original im Mailänder Archiv von der Hand desselben Fälschers herrührt, der B und die anderen eben erwähnten Urkunden angefertigt hat, daß auch ihm das Chrismon fehlt, daß das Monogramm nicht völlig correkt ist (die Verlängerung des Vollziehungsstriches über den zweiten Vertikalstrich des H hinaus ist ganz verkümmert, im Uebrigen die Form des Handmals der von St. 1930a [echt, s. unten] entsprechend), daß das aufgedruckt gewesene Wachssiegel zwar deutliche Spuren hinterlassen hat, jetzt aber nicht mehr vorhanden ist. Ist also auch dies Schriftstück, insofern es Original sein will, gefälscht, so wird sich über die Zuverlässigkeit des Inhalts vor dem Abdruck desselben ein sicheres Urtheil nicht gewinnen lassen.

Der Druck Muratori's, den Troya und Lami wiederholen, bietet, abgesehen von dem Bild des Handmals, ein fast vollständig correktes Protokoll, das sicher einer echten Vorlage entstammt, und einen Context, der durch die Vergleichung mit A und St. 2220, bis auf zwei Stellen im Güterverzeichnis, sich als echt erweist. Diese beiden Stellen sind die folgenden. Hinter Gerentiano schiebt der Text Muratori's statt Turade ein: et in Cartiano ecclesiam unam S. Juliane cum omni honore, und hinter dicitur Corte Regia hat er statt Altradinum et Oviliam die Worte: ecclesiam S. Marie de Tergui. Ist schon der Umstand, daß diese Zusätze der Vorurkunde A wie der Bestätigung St. 2220 fehlen, verdächtigend, so läßt der Ausdruck cum omni honore, welcher in der echten Urkundenreihe nicht vorkommt, dagegen der falschen Reihe eigenthümlich ist, meines Erachtens keinen Zweifel, daß wir es auch hier mit Zuthaten desselben Fälschers zu thun haben. Indem ich also vermuthe, daß Muratori's Text, worauf auch die Form des Monogramms führt, dem oben beschriebenen Mailänder Exemplar entstammt, scheide ich jene Stellen als interpolirt aus, halte aber die Urkunde im Uebrigen für echt.

Im Mailänder Archiv befinden sich außer dem oben beschriebenen vorgeblichen Original noch zwei notarielle Copieen unserer Urkunde, die eine aus dem 13. Jahrhundert, die andere vom Jahr 1300 selbst. Beide beschreiben das Original, welches sie wiedergeben; die erste sagt, es sei „bullatum bulla imperatoris", in der zweiten heißt es „quod . . . bullatum fuit, sicut apparebat per signum bulle, licet ipsa bulla deleta fuerit propter nimiam vetustatem". Daß hier eine Metallbulle wirklich gemeint ist, wird um so wahrscheinlicher, da gerade im Jahre 1033 der Gebrauch dieser Form der Besiegelung in Konrads Kanzlei

häufiger gewesen zu sein scheint; vgl. St. 2043, 2045, dazu Neues Archiv VI, 564. Da nun das oben beschriebene falsche Exemplar ein Wachssiegel hatte, so scheinen jene Copieen noch auf das verlorene echte Orginal unserer Urkunde zurückzugehen.

Kann ich diese Untersuchung für jetzt nicht weiter führen, so darf doch als so gut wie sichergestellt betrachtet werden, daß eine echte Urkunde Konrads für S. Pietro in Cielo d'Oro mit dem Protokoll von C und mit einem, A im wesentlichen gleichlautenden Text existirt hat. Das aber reicht für den in diesem Werk verfolgten Zweck zunächst aus.

## § 5.

## Die Urkunden für Monte Amiata.

A. Konrad II. bestätigt dem Abt Winizo des Klosters San Salvatore zu Monte Amiata unweit Siena die Güter und Rechte seiner Kirche. — Rom, in civitate Leonina, 5. April 1027. — Nachzeichnung eines Originaldiploms im Staatsarchiv zu Siena. — Muratori, Antiq. Ital. V, 449. — St. 1930, R. 77.

B. Bestätigung ähnlichen Inhalts für den Abt Helpigis[1]) desselben Klosters. — Pavia 1036, April 10. — Gefälschte Pergamenturkunde im Staatsarchiv zu Siena. — Ughelli, Italia sacra III, 624. — St. 2085, R. 281.

Gegen die älteren Urkunden des Klosters San Salvatore auf dem Amiataberge bei Siena ist schon mehrfach Verdacht geäußert worden. So bezeichnete Jaffé in einer Mittheilung an Ussinger (Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 310, N. 3) „alle für dieses Kloster ausgestellten Kaiserurkunden" in Bausch und Bogen als verdächtig — eine Skepsis, die unter allen Umständen zu weit geht. Denn wie Sickel L. 102 das noch erhaltene Original einer Urkunde Ludwigs des Frommen für den Abt Audoald von 816 als echt anerkennt — das darin erwähnte Diplom Karls des Großen, jetzt verloren, war 1007 noch vorhanden, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 7 —, so hat auch Mühlbacher gegen die Authenticität einer allerdings nur abschriftlich überlieferten, bisher ungedruckten Urkunde Lothars I. für das Stift keine Bedenken; vgl. Wiener Sitzungsberichte, Hist. phil. Klasse LXXXV, 493, N. 2, und in ähnlicher Weise hat Dümmler die Urkunden Berengars von 915, Arnulfs von 896, Wido's von 892 unbeanstandet gelassen; vgl. Dümmler, Gesta Berengarii S. 176 N. 78a, S. 178 N. 7, S. 180 N. 16. Unter den italienischen Forschern hat neuerdings Liverani, Il ducato e le antichità Longobarde e Saliche di Chiusi (Siena 1875) S. 237 ff. den Amiatiner Urkunden eine längere Ausführung gewidmet, in welcher er mehrere Urkunden als gefälscht anerkennt, für die Fälschungen aber, aus geistlichem Eifer, in erster Linie nicht die frommen Mönche, sondern die avvocati und causidici des Klosters verantwortlich macht. Von den Diplomen des zehnten und eilften Jahrhunderts bezeichnet er als unecht oder interpolirt ein Exemplar der Verleihung Berengars, das Diplom Otto's I. von 964, St. 340, das Diplom Heinrichs II. von 1004, St. 1378, das Placitum desselben von 1007, St. 1441 (für dessen Echtheit ich einstehen zu können glaube), endlich beide Urkunden Konrads II., St. 1930 und St. 2085. Als echt erkennt er an ein anderes Exemplar der Urkunde Berengars von 915, ferner die Diplome Otto's I. von 962, St. 302, Heinrichs II. von 1007, St. 1442. Kein bestimmtes Urtheil fällt er über das Diplom Otto's III., St. 1073; ebenso bleiben unerwähnt die beiden einzigen Diplome des 12. Jahrhunderts, die Urkunden Heinrichs VI. von 1194, St. 4874, 4875.

Indem ich mich hier nur mit den beiden Diplomen Konrads zu beschäftigen habe, stimme ich dem Urtheil Liverani's insofern zu, als ich anerkenne, daß beide, wie sie uns jetzt als angebliche Originale vorliegen, in Wirklichkeit nicht aus der Kanzlei unseres Kaisers hervorgegangen sind. Doch besteht noch ein erheblicher Unterschied zwischen beiden. Daß der Schreiber von A eine echte Vorlage —

1) So lautet der Name des Abtes, nicht Winizo, wie im Druck Ughelli's.

und zwar von der Hand des S. 451 besprochenen Kanzleibeamten vor sich gehabt und nachgeahmt hat, kann gar nicht bezweifelt werden. Die Nachzeichnung ist so gut gelungen, daß es einer erheblichen Aufmerksamkeit bedarf, die Schrift von der echter Urkunden zu unterscheiden; insbesondere die Datirungszeile gleicht den wirklich von jenem Kanzleibeamten ausgeführten in auffallender Weise. Erst bei ganz genauer Vergleichung wird man an dem ganzen Ductus der Schrift, der steiferen, gezwungeneren Form der Buchstaben, an der Gestalt der Zahlzeichen, des a (hier vorwiegend Minuskel, in den von Hugo B selbst geschriebenen Datirungen ebenso vorwiegend Cursive) zu erkennen vermögen, daß wir es nicht mit einer wirklichen Kanzleiausfertigung zu thun haben. Ebenso getreu nachgeahmt ist das Monogramm, in welchem man selbst einen Vollziehungsstrich zu erkennen vermag; und nur die dem Schreiber offenbar wenig vertraute, weil nur den Königsurkunden eigenthümliche, verlängerte Schrift ist schlechter gerathen. Diese muß er nicht einmal geläufig zu lesen, geschweige denn nachzuahmen verstanden haben; so kommt es, daß ihm hier mehrere grobe, in wirklichen Originalen nicht anzutreffende Fehler untergelaufen sind. Insbesondere dem Kaisernamen, der doch in der leicht lesbaren Datirungszeile ganz richtig wiedergegeben wird, ist hier arg mitgespielt worden; in der ersten Zeile begegnet die ganz unerhörte, den italienischen Ursprung verrathende Form Cunrado divina favente clementia imperator augustus; in der Zeile der Kaiserunterschrift heißt es dementsprechend: Signum domni Cunradi; auch cognovit statt recognovit in der Recognitionszeile gehört hierhin. Abgesehen von diesen leicht erkennbaren Schreib- oder Lesefehlern ist aber das Protokoll der Urkunde vollkommen correkt, und an der einstigen Existenz eines echten Diploms gleichen Datums für Monte Amiata zweifele ich danach nicht im geringsten. Unsere Nachzeichnung aber wird jedenfalls noch im 11. Jahrhundert entstanden sei.

Wesentlich anders steht es mit B. Daß dies Schriftstück nicht vor dem 12. Jahrhundert entstanden ist, erkennt man sofort, wie denn auch schon Pabst, der A nicht beanstandete, die gleiche Bemerkung seiner unter den Papieren der Mon. Germ. Hist. befindlichen Abschrift desselben hinzugefügt hat. Schreibvorlage von B war aber nicht etwa eine andere echte Urkunde von 1036 oder 1037, sondern ganz zweifellos entweder A. selbst oder, was mir wahrscheinlicher ist, dieselbe Vorlage, die auch der Schreiber von A benutzt hat; nur daß die Nachzeichnung hier viel mangelhafter und ungeschickter ausgefallen ist. Selbst in der Form des Protokolls hat A zu Grunde gelegen: man vergleiche z. B. nur die genau übereinstimmende Anordnung der Datirungszeilen:

| A. | B. |
|---|---|
| Data anno dominicae incarnationis MXXVII, regni vero domni Chuonradi secundi regnantis III, imperii eius primo, indic. X, acta in civitate Leonina, non. Aprilis. | Data anno dominicae incarnationis MXXXVI, regni vero domni Chuonradi secundi regnantis III, imperii eius VIIII, indic. IIII, acta in civitate Papia, IIII. id. Aprilis. |

Nur die Zahlen sind hier geändert und auch diese nicht einmal alle, indem der Fälscher 1027 in 1036, das Kaiserjahr 1 in 9, die Indictionsziffer 10 in 4 veränderte, widerfuhr es ihm, die Ziffer der Königsjahre unerhöht und darum den übrigen Angaben widerstreitend aus seiner Vorlage mit zu übernehmen. Daß er den Kaisernamen richtiger — Chuonradus statt Cunrado, Chuonradi statt Cunradi — schrieb, kann nicht befremden, wenn er die Vorlage von A besser zu lesen verstand, als der Verfertiger dieser Urkunde. Seine Recognition Bruno cancellarius ad vicem Aribonis archiepiscopi et archicancellarii mag er dann irgend einem anderen Diplom, das er kennen gelernt hatte, entnommen haben; einem solchen mag auch die Interventionsformel — per interventum dilectissimę conjugis nostrae Gislae et karissimi filii nostri Heinrici regis — entlehnt sein. Jetzt paßt weder die eine noch die andere zur Datirung, und diese selbst ist in sich widerspruchsvoll, auch wenn wir von dem Königsjahr absehen. Incarnationsjahr, Indiction und Kaiserjahr führen auf 1036 — aber damals war der Kaiser im April in Deutschland und nicht in

Pavia. Zu Pavia würde, auch wenn man einen Irrthum in den Daten annehmen und an Ausſtellung 1037 glauben wollte, der Tag nicht paſſen: der Kaiſer war am 10. April — Oſterſonntag — in Ravenna. Die Recognition wiederum paßt nur auf die Zeit vom Herbſt 1027 bis April 1031, und die Intervention Giſela's und König Heinrichs iſt für den April 1037, da der junge König und ſeine Mutter damals gewiß noch nicht in Italien waren, eine Unmöglichkeit. Zeigten nicht ſchon die äußeren Merkmale der Urkunde, daß wir es mit einer Fälſchung zu thun haben, ſo würde man vielleicht mit Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II, 186, nach irgend einer Erklärung für dieſe gehäuften Widerſprüche ſuchen dürfen: ſo, wie ſie vorliegt, kann man ſich die Mühe erſparen. Die ganze Datirung iſt, von dem aus A. übernommenen Schema abgeſehen, offenbar eine Erfindung des Fälſchers, der als Jahr das der Ankunft Konrads in Italien, als Ort die Hauptſtadt der Lombardei, als Tag den des Oſterfeſtes wählte, wobei er ſich, indem er das letztere einer Oſtertafel entnahm, verleſen und den Oſtertag 1037 ſtatt 1036 genommen haben mag.

Für den nächſten Zweck unſerer Jahrbücher, denen derartige Privilegienbeſtätigungen wie die vorliegenden hauptſächlich zur Beſtimmung des Itinerars u. ſ. w. dienen, könnten wir uns mit dieſen Ergebniſſen beruhigen. Aber wenigſtens anregen will ich die Frage nach der Echtheit des Inhalts unſerer beiden Urkunden, wenngleich ich auch hier die Unterſuchung nicht zu einem abſchließenden Reſultat werde führen können.

Die umfangreichen Privilegienbeſtätigungen ottoniſcher, ſaliſcher und ſtaufiſcher Zeit für Monte Amiata zerfallen, wenn wir von einigen Stücken ganz abweichender Faſſung abſehen, in zwei Gruppen. Der Gruppe I gehören St. 302 und St. 1442 an, der Gruppe II St. 1073, 1930 (A.), 4875 ſowie St. 2085 (B.), dies letztere jedoch in beſonderer noch zu präciſirender Stellung innerhalb derſelben. Die beiden Diplome der erſten Gruppe haben die Arenga Si sanctis ac venerabilibus locis, die vier der letzteren die Arenga Dignum est ut qui prudenter. Sprache und Ausdrucksweiſe ſind in Gruppe I, von einigen leicht erkennbaren Schreibfehlern abgeſehen, einfach und correkt, in Gruppe II ſchwülſtig, bisweilen ſogar ſchwer verſtändlich und grammatiſch ſehr incorrekt[1]). In Bezug auf das Güterverzeichnis beſtehen nicht nur zwiſchen den beiden Gruppen, ſondern auch zwiſchen den einzelnen Diplomen einer und derſelben Gruppe weſentliche Differenzen; nur ſind die Güterverzeichniſſe von Gruppe II durchweg bedeutend reichhaltiger. Die beiden Diplome der Gruppe I ſind in unanfechtbaren Kanzleiausfertigungen erhalten. Dagegen kenne ich kein ſolches Original von Gruppe II. Zwei ihr angehörige Stücke — St. 2085 und St. 4875 — ſind ſicher gefälſcht; St. 1930 iſt eine Nachzeichnung; St. 1073 endlich ſoll zwar nach Böhmer, Acta imp. selecta S. 23, im Original zu Florenz beruhen oder beruht haben; aber die Florentiner Urkunden von Monte Amiata ſind nach Siena abgegeben, und wenigſtens das Exemplar von St. 1073, das mir in Siena vorgelegt wurde, war kein Original, ſondern eine Abſchrift des 12. Jahrhunderts; vgl. N. Archiv III, 113.

Erwecken alle dieſe Umſtände ein ungünſtiges Vorurtheil gegen ſämmtliche Stücke der Gruppe II, ſo wage ich doch noch nicht auf Grund derſelben die ihr angehörigen Diplome definitiv zu verwerfen. Ehe man ein derartiges verwerfendes Urtheil beſtimmt ausſprechen könnte, wäre zweierlei nothwendig. Es wäre erſtens erforderlich, das Dictat der Gruppe II in Bezug auf ſeine Kanzleimäßigkeit mit den übrigen Diplomen derjenigen Zeit zu vergleichen, aus welcher die erſte ihr angehörige Urkunde ſtammt. Es wäre zweitens geboten, den jeweiligen Beſitzſtand des Kloſters, ſoweit die Mont-Amiatiner und die übrigen Privaturkunden der Gegend von Siena dazu die Mittel an die Hand geben, für die Zeit der angeblichen Ausſtellung jeder einzelnen Urkunde der zweiten Gruppe möglichſt genau feſtzuſtellen. Für die erſtere Unterſuchung fehlt mir begreiflicherweiſe insbeſondere an dieſer Stelle die Möglichkeit; die zweite wird überhaupt nur mit

1) Hier macht nur St. 2085 eine Ausnahme, das zwar die ſonſtigen Eigenthümlichkeiten von Gruppe II theilt, ſprachlich aber einen viel reineren, ſorgfältig durchcorrigirten Text bietet.

Hilfe eingehender Lokalforschung durchführbar sein. Ich begnüge mich, zu constatiren, daß Liverani a. a. O. S. 240 insbesondere die Erwähnung der Burgen Montelatrone und Montopinzutulo unter den Gütern des Klosters in St. 1930 (A.) und St. 2085 (B.) als für die Zeit Konrads II. unmöglich bezeichnet. Ersteres soll noch bis zum 12. Jahrhundert im Besitz der Nachkommen eines „Latrone padre di Pietro" gewesen sein; letzteres soll den Mönchen niemals ganz gehört und zur Zeit Konrads seine eigenen Grafen gehabt haben. Sind diese Angaben richtig, so würden A. und B. auch inhaltlich unecht und als echte Vorlage des ersteren ein Diplom von der Fassung der Gruppe F. zu vermuthen sein.

## § 6.

## Die Urkunde von 1027 für Kloster Sesto.

Konrad II. bestätigt dem Abt Benedict des Klosters San Salvatore zu Sesto in der Grafschaft Lucca die Besitzungen und Privilegien seiner Kirche. Rom 1027, April 6. — Original im Staatsarchiv zu Mailand, daraus gedruckt Stumpf, Acta imp. S. 407 N. 288 — Stumpf 1930a.

Das Mailänder Original dieses Diploms ist mit einer so außerordentlich verblaßten Tinte geschrieben, daß viele Theile desselben, insbesondere der verlängerten Schrift, nur sehr schwer lesbar sind. Daran mag es denn auch liegen, daß die Abschrift Wüstenfelds, die Stumpf für seinen Abdruck benutzt hat, an so vielen Fehlern leidet, welche sie zum Theil mit einer der modernen Copieen, die dem Original beiliegen, gemeinsam hat. Indem ich nur die wichtigsten berücksichtige, bemerke ich, daß es heißen muß S. 408, Z. 4: Astrude cum o m n i illorum pertinentia (und so immer); Z. 5: Ascleto; Z. 10: cum omnibus mansis et terris, quod sunt in ipso loco Computo et in massa cum aecclesia (so immer) sancti Laurentii, pertinentibus ad ipsum monasterium; Z. 12: aecclesia sancti Apiani; Z. 18: Domnucius filio bone memoriae Ildeprandi; Z. 24: navilibus et silvis; Z. 25: et Pallar[e] to et Cassano et silva nigra et portum; Z. 26: Padule, Z. 28: Callepottuli; Z. 30: Galleno; Z. 32: in loco Blentina; Z. 34: Angelo; S. 409, Z. 3: Hylarii; Z. 11: curtem de Palaria; Z. 13: Carsiniano et de Bri . . . ., Z. 17: et cassinis et curte; Z. 18: Cuniberti; curtem vero sancti Christophori et aliam curtem in loco . . abiano; Z. 22: hoc quod habet in comitatu Cornino; Z. 23: Nigissa (?) et aecclesiam; Z. 24: Bibiano, curtem de Lona, curtem de Rofina, curtem de Sar . . .; Z. 27: castello, curticellam de [Ar?]ciatico cum ipso castello, curtem de Sussiano; Z. 29: Vignulo et in loco Caspugnano mansum et in loco Pinu tres mansos cum domo Walperti; Z. 3 v. u.: olivetis, silvis; S. 410, Z. 11: ordinandi, commutandi; Z. 12: faciendi et qualiter ab eis ordinatum vel concessum fuerit, stabile permaneat; Z. 19: compositurum [auri] optimi (argenti hat keinesfalls dagestanden, findet sich aber in einer der modernen Abschriften); Z. 20: predicto [abbati] suisque successoribus; Z. 23: Signum domni serenissimi et invictissimi imperatoris (M.) augusti; Z. 24: Hugo cancellarius vice domni Haribonis archiepiscopi et nt archicancellarii recognovit; R. 28: Roma data.

Auch nach diesen und vielen anderen minder wichtigen Textesbesserungen behält unser Diplom des Auffallenden genug. Insbesondere der Schluß desselben giebt in formeller Beziehung zu Bedenken Anlaß. In der Corroborationsformel fehlt die Ankündigung der Kaiserunterschrift, obwohl diese vorhanden ist. Die Signumzeile selbst nennt auffallender Weise den Namen des Kaisers nicht. Was in der Recognition die Buchstaben nt vor archicancellarii, die Wüstenfeld nostri lesen wollte, bedeuten sollen, bleibt räthselhaft. Endlich die Datirung ist eigenthümlich angeordnet, indem data hinter dem Ortsnamen steht, actum ganz fehlt; und auch die Angaben der Ferienzahl und des Mondalters befremden.

Vergleicht man ferner das Güterverzeichnis unserer Urkunde mit dem der Vorurkunde St. 1744 und dem der Bestätigung St. 2440[1]), so fallen auch hier

[1]) Zweifelloses Original in Mailand; vgl. Steindorff II, 226, der irrig die Zuweisung von zwölf Defensoren des Klostergutes für etwas Neues hält; sie steht schon in St. 1930a.

einige Differenzen ins Auge. Aber ich will gleich bemerken, daß diese keineswegs einen ausreichenden Verdachtsgrund gegen die Urkunde abgeben können. Zum Theil beruhen sie lediglich darauf, daß eine andere Reihenfolge für die Anordnung des Verzeichnisses gewählt ist, zum Theil darauf, daß die Kanzlei Heinrichs mehrfach mit der Nennung der Haupthöfe sich begnügte und die Pertinenzen fortließ; andere Abweichungen können sehr wohl auf faktischen Veränderungen in dem Besitzstande des Klosters beruhen, welche in dem Vierteljahrhundert zwischen 1027 und 1053 eingetreten sein mögen. Dagegen wirkt es sehr günstig auf unser Urtheil über St. 1930a ein, daß, abgesehen von dem Güterverzeichnis selbst, die Urkunde Heinrichs III. eine fast wörtliche Nachbildung unseres Diploms ist, ja, was ganz besonders zu beachten ist, selbst ihre nicht correkte Corroborationsformel wiederholt.

Die oben erwähnten formalen Bedenken können nun aber überhaupt nicht entscheidend ins Gewicht fallen gegenüber der Thatsache, daß unser Diplom noch in originaler Gestalt überliefert ist. Denn ich kann mit Bestimmtheit behaupten, daß mindestens der ganze Context desselben und die verlängerte Schrift von einem Kanzleibeamten herrühren, der außerdem in den Jahren 1026 und 1027 noch St. 1909 (Or. Lucca), St. 1913 (Or. Mailand) ohne die Datirung, St. 1914 (Or. Mailand) ganz, St. 1915 (Or. Ravenna) ganz, Kanzlerunterschrift und Daten von St. 1921 (Or. Mailand), das Eschatokoll von St. 1939 (Or. Perugia), Kanzlerunterschrift und Datirung von St. 1915 (Orig. Reggio, s. unten), den Context von St. 1949 (Or. doppelt in Verona) und St. 2125 (Or. Turin) ganz geschrieben hat. Auch St. 1911 muß von seiner Hand angefertigt gewesen sein; das jetzt in Bergamo vorhandene Exemplar dieser Urkunde halte ich allerdings nach abermaliger Untersuchung (wie ich in Ergänzung von Bd. I, 131, N. 5 jetzt bemerken kann) nicht mit Rieger für Original; es ist nur eine, freilich vielleicht noch im 11. Jahrhundert hergestellte Nachzeichnung.

Ich bemerke hier gleich, daß die Mehrzahl dieser Urkunden auch von demselben Manne verfaßt ist. Ich will, statt das an den einzelnen Formeln weiter auszuführen, hier nur auf eine Eigenthümlichkeit seines Dictats aufmerksam machen. Er fügt den Besitzbestätigungen fast regelmäßig einen Satz hinzu, der die königliche Confirmation auch auf die zukünftigen Erwerbungen des betreffenden Urkundenempfängers ausdehnt. So heißt es in St. 1909: tam quas nunc habet, quam in posterum habuerit, und weiter unten: quas nunc habet vel in antea adquisierit; St. 1913: alle Güter, welche eadem abbatia tam per ipsum pontificem, quam per alios viros religiosos adquisitura est; St. 1914: tam eas quas a primo loci fundamine habuit et postea conquisivit, quam eas quas religiosorum hominum oblatione aut justa adquisitione habere potuerit; St. 1915: tam eas quas nunc habet imperatorum vel regum munere vel aliquorum fidelium et religiosorum oblationibus seu ratis conquisitionibus vel aliquibus cartarum et conscriptionum munibinibus (sic), quam eas quas in antea Deo annuente adquirere potuerit; St. 1930a: per cartularum munitiones tam quas modo habet, quamque etiam in antea idem venerabilis locus domino juvante adquirere poterit; St. 1949: ubicumque a prenominatis canonicis possessum est vel in futurum possessum erit; St. 2125: quas sibi tam hereditaria quam justa adquisitione quasque etiam in posterum legaliter est adquisiturus. Da mehrere dieser Diplome überall nicht auf Vorurkunden zurückgehen, in anderen Fällen (vgl. St. 1909 und unser Diplom St. 1930a) der betreffende Satz in den Vorurkunden fehlt, so wird man ihn ohne Frage als eine Eigenthümlichkeit unseres Verfassers anerkennen müssen.

Hugo B. — so nenne ich unseren Beamten —, der offenbar ein Italiener war, ist erst 1026 in den Dienst der Kanzlei getreten. Er schreibt anfangs sehr unbeholfen und ungleichmäßig, so sehr, daß z. B. Pabst, wie ich aus den Papieren der Mon. Germ. Hist. ersehen habe, eben um dieser Schrift willen St. 1909 als unecht verwerfen wollte. Auch sonst zeichnen sich seine Urkunden durch mancherlei Eigenthümlichkeiten aus. Statt des Chrismons verwendet er mehrfach ein Kreuz oder das Zeichen des Labarum; die Kanzlerunterschrift schreibt er bisweilen unverlängert, dabei den Namen des Erzkanzlers bald Aribonis, bald wie

in unserem Fall und in St. 1921, 1939, 1945 Haribonis; in der Datirung schreibt er bald data bald datum; Auslassungen von Worten, Schreibfehler, orthographische, ja auch grobe grammatische Versehen begegnen in seinen Texten. Lediglich auf solcher flüchtigeren Behandlung der unserem Schreiber übertragenen Arbeiten beruhen denn auch die oben erwähnten auffallenden Punkte in unserem Diplom. An seiner Echtheit zu zweifeln, berechtigen sie nach diesen Ausführungen nicht.

Nicht von Hugo B., sondern von einem anderen, mir sonst nicht bestimmt bekannten Schreiber[1]) rührt die nachgetragene Datirung unserer Urkunde her. Ich vermuthe, daß sie von demselben Manne stammt, der die leider nicht im Original erhaltene Urkunde für Fiesole (St. 1928, vgl. Bd. I, 484) datirt hat. Auch dort ist die luna angegeben, auch dort sind die Kaiserjahre nicht, wie üblich, als anni imperii, sondern als anni imperatoris augusti bezeichnet; wie bei uns Roma (nicht Romae) actum, feliciter amen, so steht dort feliciter amen, Roma actum, beide Male also mit Nachsetzung des Participiums hinter den Ablativ des Städtenamens. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß auch die Uebereinstimmung in diesen Besonderheiten für die Echtheit unserer Urkunde spricht. Uebrigens muß ich bemerken, daß zwar die Ferienzahl stimmt, nicht aber die Angabe des Mondalters; es sollte luna XXVI statt XXV heißen.

## § 7.

## Die Urkunde von 1027 für Reggio.

Konrad II. verleiht dem Bischof Teuzo von Reggio die missatische Gerichtsbarkeit in seiner Stadt und im Umkreise von vier Miglien und auf allen Höfen seines Bisthums. — Ravenna 1027, Mai 1. Original im bischöflichen Archiv zu Reggio (d'Emilia). Daraus Tiraboschi, Mem. stor. Moden. II, 24. — St. 1945, R. 88.

Wie die Urkunde vorliegt, ist sie vielleicht das formell seltsamste unter allen Diplomen unsers Kaisers. Ich halte es aus diesem Grunde für erwünscht, zunächst hier einen abermaligen Abdruck derselben nach dem Original zu geben, da derjenige Tiraboschi's nicht allgemein zugänglich und nicht ganz fehlerfrei ist. Ergänzungen dessen, was verstümmelt ist, nehme ich absichtlich nicht vor.

⁂ (C.) Chuonradus . . . gr. . . . . omnibus fidelibus nostris . . . uturis notum fieri volumus, quod nos ⁂ per interventum Gisilae imperatricis dilectę nostrę fidelis concedimus Teuzoni venerabili episcopo fac.... liberam potestatem in sua civitate et in circuitu civitatis[2]) usque ad quattuor miliaria, sicut eadem ecclesia per praecepta decessorum nostrorum districtum tenet et per omnes cortes totius episcopatus Regiensis, ubicumque terra ipsius ecclesię e[3]), siquis vel homines aecclesiae interpellaverit, vel ab hominibus eiusdem aecclesiae interpellatus fuerit, ut habeat nostram imperialem auctoritatem omnes suarum terrarum causas agendi, definiendi ante se per advocatores aecclesiae duellum, iudicandi legem et iustitiam fatiendi, et quicquid aliis[4]) regalibus missis concessum est regibus vel imperatoribus fatiendi, ea videlicet ratione, ut nullus eiusdem iuditialem causam spernat vel nostram iussionem parvipendens sese ante eum distringere contempnat. Quod qui parvipenderit nostrę iussioni contrarius, quinquaginta libras argenti nobis persolvere cogatur. Quod ut cercius credatur et diligentius observetur, hanc huiusmodi constitutionis paginam sigillari iussimus. Actum Ravennę; feliciter[5]).

---

1) Vielleicht demselben, der erste Zeile und Context von St. 1939 schrieb.
2) Rasur.
3) So verschrieben für est.
4) Corrigirt aus alius,
5) ci übergeschrieben.

⁂ Hugo cancellarius vice domni Haribonis archiepiscopi et archicancellarii recognovit. ⁂ (Si. D.)

Datum K. Mad. anno dominicę incarnationis MXXVII, regni vero domni Chuonradi secundi regnantis III, imperii eius I, indicione X. Actum Ravenne.

Die Urkunde entbehrt — allein von allen echten Diplomen dieſer Zeit — der verbalen Invocation. Die Strafe iſt ganz ſingulär in Silber ſtatt in Gold angeſetzt, und ſie wird ohne Berückſichtigung des Verletzten allein dem Kaiſer zugeſprochen. Kaiſerunterſchrift iſt weder angekündigt noch vorhanden. Am Ende des Contextes ſteht der Ausſtellungsort mit actum, der dann in der Datirungszeile noch einmal wiederholt wird.

Trotz dieſer gehäuften Unregelmäßigkeiten, von denen zwei ſonſt, ſoviel ich weiß, ganz beiſpiellos ſind, iſt unſer Diplom, wie die Schriftvergleichung ergiebt, zweifellos echt. Kanzlerunterſchrift und Datirung rühren von dem oben S. 451 f. behandelten Kanzleibeamten her; dagegen hat vorher ein zweiter Schreiber, der ſonſt nur noch bei der Ausfertigung von St. 1944 von der Kanzlei beſchäftigt worden iſt, alle übrigen Theile des Diploms hergeſtellt.

Steht damit die Echtheit der Urkunde, über deren ſehr beachtenswerthen Rechtsinhalt Ficker, Forſch. zur ital. Reichs- und Rechtsgeſch. II, 16, III, 406, zu vergleichen iſt, feſt, ſo bleibt nur noch die Aufgabe, einen Verſuch zu machen, jene Unregelmäßigkeiten zu erklären. Und da glaube ich, daß die Entſtehung unſerer Urkunde ſo zu denken iſt. Der mit ihrer Anfertigung betraute Beamte, der nur während des ravennatiſchen Aufenthalts des Hofes für die Kanzlei thätig war, gehörte offenbar dem ſtändigen Perſonal derſelben nicht an und war mit dem Brauch bei der Abfaſſung von Diplomen nicht näher vertraut. Während er St. 1944 nach einer Vorurkunde ſchrieb, mit deren Wortlaut, abgeſehen von einigen Namen, keine Veränderungen vorzunehmen waren, wird man ihm für St. 1945 ein Concept übergeben haben, in welchem aber die Formelanfänge nur angedeutet waren, und das zum Schluß die Worte actum Ravenne; feliciter enthielt. Indem der Schreiber dies Concept einſchließlich des actum copirte, jene Formeln aber nach ſeinem Ermeſſen ausführte, entſtanden das unregelmäßige Anfangsprotokoll, die unkanzleimäßige Poenformel, die ſeltſame Corroboration. Als dies Elaborat in die Kanzlei zurückgelangte, wird man jene Mängel wohl bemerkt haben; aber ſie müſſen nicht für bedeutend genug angeſehen worden ſein, um deshalb die fertige Reinſchrift zu kaſſiren und durch eine andere zu erſetzen. Da das königliche Handmal in der Corroboration nicht angekündigt war, verzichtete man auf ſeine Hinzufügung, verſah das Stück mit Kanzlerunterſchrift und Datirung und händigte das beſiegelte Exemplar dem Biſchof aus.

Trifft dieſer Erklärungsverſuch das Richtige — und ich wüßte keinen anderen, der dem Schriftbefunde beſſer entſpräche oder uns das Vorhandenſein des doppelten actum leichter erklärte —, ſo gehört das Original von St. 1945 zu den diplomatiſch wichtigſten und intereſſanteſten Urkunden des 11. Jahrhunderts, inſofern es uns eine deutlichere Vorſtellung von der Beſchaffenheit der in der Kanzlei dieſer Zeit gebrauchten Concepte gewährt, als wir ſie meines Wiſſens ſonſt irgend zu gewinnen im Stande ſind.

## § 8.

## Die Urkunden des Bisthums Naumburg.

Bei der Darſtellung der Verlegung des Bisthums Zeitz nach Naumburg (Bd. I, 260 ff.) habe ich, wie ſchon früher, Kanzlei Konrads II. S. 132, 138, die beiden Diplome Konrads II. St. 1996, R. 147 und St. 2035, R. 178 ebenſo wie die Bulle Johanns XIX., Jaffé N. 3104, als echt, dagegen die Bulle

Jaffé N. 3117 als gefälscht behandelt. Diese vier zum Theil recht merkwürdigen Stücke, an deren Originalität und Echtheit Stumpf in den Regesten Zweifel aussprach, bedürfen indeß noch einer weiteren Erläuterung, und es mögen dabei zugleich die Diplome Heinrichs III. für Naumburg St. 2403 und Konrads II. für den Markgrafen Hermann von Meißen St. 2005 (mit der Bemerkung Or.?), R. 143, welches letztere sich ebenfalls jetzt im Naumburger Domarchiv befindet, mit besprochen werden. Vorher bemerke ich nur kurz, daß diese Stücke, sämmtlich oder zum Theil, seit dem Erscheinen des ersten Bandes dieser Jahrbücher auch schon von anderen Forschern behandelt worden sind. Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin S. 94, N. 314; 95, N. 316; 101, N. 235; 116, N. 397; 117, N. 399, erkennt St. 1996, 2005, 2035, Jaffé N. 3104 als echt an, verwirft Jaffé N. 3117 und St. 2403 als Fälschungen aus Gründen, die sich zum Theil auf meine früheren Ausführungen stützen. Diekamp, Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. (Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. III), S. 567, 568, N. 1 scheint Jaffé N. 3117 für echt zu halten, kann aber die Urkunde nur sehr wenig eingehend untersucht haben, da er sie für Kloster Nienburg statt für das Bisthum Naumburg ausgestellt glaubt.

Ich bezeichne in den nachfolgenden Darlegungen:

| | | |
|---|---|---|
| Jaffé N. 3104 = A. | St. 2005 = C. | St. 2035 = E. |
| Jaffé N. 3117 = B. | St. 1996 = D. | St. 2403 = F. |

Von den beiden Bullen Johanns XIX. ist A überliefert in einem Original-Transsumpt Gregors IX. vom 8. Nov. 1228 (Lepsius, Hochstift Naumburg S. 277). Wie es in dem Transsumpt heißt, war die zur Bestätigung vorgelegte Bulle auf Papyrus geschrieben (in papyro conscriptum), der wegen seines hohen Alters stark verletzt war (ex quadam parte pro nimia vestutate consumtum), und zeigte eine der Kanzlei Gregors IX. ganz ungewöhnlich Schrift (alterius forme ipsius littera quam moderna). Manche Sylben und Buchstaben konnten überhaupt nicht mehr gelesen werden und wurden von der Kanzlei Gregors theils durch Conjectur, theils nach der Bestätigungsbulle Innocenz' II. von 1138 (Jaffé N. 5614) ergänzt (supplendo in quibusdam dictionibus sillabas quasdam et litteras, que conveniebant eisdem et fuisse presumebantur in illis, maxime cum bone memorie Innocentii PP. secundi predecessoris nostri privilegium nobis ostensum fidem fecerit ad supplementum hujusmodi in quibusdam dictionibus faciendum); die Kanzlei verfuhr dabei so sorgfältig, daß sie alle ergänzten Stellen in dem Transsumpt durch Majuskelschrift (litteris tonsis) kennzeichnete. Bisweilen ist auch für gar nicht lesbare Stellen leerer Raum gelassen[1]). Auch so sind einzelne Lesefehler nicht vermieden: so ist z. B. der Vater der beiden meißnischen Markgrafen zweimal Wichardus statt Ekkehardus genannt.

Daß die mit solchem Respekt und solcher Vorsicht behandelte Urkunde[2]) echt war, wird man keinen Augenblick bezweifeln können; eine Fälschung auf Papyrus anzufertigen und damit die päpstliche Kanzlei zu hintergehen, wäre in Naumburg niemand im Stande gewesen. Auch bietet die im Transsumpt überlieferte Urkunde weder formell noch inhaltlich irgend ein Bedenken. Gerichtet an Ildeward, Bischof von Zeitz, gestattet sie auf den schriftlich und durch Gesandte vorgetragenen Wunsch des Kaisers die Verlegung des Bisthums Zeitz nach Naumburg und bestätigt der Kirche alle ihre bisherigen Besitzungen. Ueber ein etwa in Zeitz zurückzulassendes Collegiatstift und über Rechte desselben enthält sie keinerlei Verfügung. Das Eschatokoll lautet: scriptum per manus Georgii notarii regionarii atque scriniarii sancte apostolice sedis in mense Decembrio, in-

1) Das Verfahren ist ersichtlich aus dem Abdruck leider nur eines Theils der Bulle im Cod. dipl. Saxon. reg. I, 1. N. 71 S. 91.

2) Die übrigens 1228 ihre Bleibulle schon verloren zu haben scheint; wenigstens erwähnt das Transsumpt eine solche nicht.

dictione XII (d. h. Dec. 1028); valete in Christo. Eine Datumzeile ist nicht vorhanden.

Von B ist das angebliche Original noch im Naumburger Domarchiv erhalten. Das Pergament ist 0,60 m lang, 0,46 m breit und unten bogenförmig abgerundet; alsdann ist ein etwa zwei Finger breiter Streifen zweimal umgeschlagen, so daß eine dreifache Pergamentlage entstand, durch welche drei Löcher für die Fäden der Bulle gestochen waren; diese Fäden sind nicht mehr vorhanden, ebensowenig die Bulle selbst. Von der Schrift der Urkunde gewährt ein von W. Schum angefertigtes, nur auf privatem Wege in wenigen Exemplaren verbreitetes Facsimile eine gute Vorstellung. Die Worte: † Johannes episcopus servus servorum Dei, sind in Capitalen von 0,02 m Länge geschrieben, während der Abstand der Zeilen nur 0,015 m beträgt. Dann folgen die Worte: dilecto in Christo filio Hildiwardo, ebenfalls in verlängerter, aber in etwas kürzerer und viel gedrängterer Schrift, deren Buchstaben nur noch zum Theil Majuskeln sind (das e in dilecto, das a in Hildiwardo sind Minuskeln); von diesen Worten stehen die vier ersten noch in der ersten, der Name des Adressaten steht in der zweiten Zeile. Der Rest der inscriptio: sanctae Nuenburgensis aecclesiae episcopo et omnibus successoribus tuis perpetuam in Domino salutem, ist unverlängert in der Schrift des Contextes. Der letztere schließt auf der 21. Zeile der gesammten Urkunde mit dem zum Theil in Majuskeln geschriebenen Amen. Dann folgt rechts Bene valete mit vorhergehendem Kreuz und mit Anlehnung des zweiten E an das N und des A an das V, wie das dem Brauch dieser Zeit entspricht. Das scriptum — eine Datumzeile fehlt — ist in päpstlicher Curialschrift geschrieben.

Prüfen wir diese äußeren Merkmale näher, so ist gegen das Vorkommen einer Pergamentbulle im Jahre 1032 an sich nichts zu erinnern. Haben auch die Päpste wohl noch bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts vorwiegend den Papyrus für ihre Urkunden verwandt, so kommen doch auf Pergament geschriebene Stücke schon seit dem Anfang des Jahrhunderts mehrfach vor. Das älteste ist Jaffé N. 3020 von 1005 für Paderborn (beschrieben bei Diekamp a. a. O. S. 566); es folgt Jaffé N. 3056 von 1014 für Heinrich II. (Original in München, mir bekannt durch gütige Mittheilung von Dr. P. Ewald, bei Diekamp nicht erwähnt), dann Jaffé N. 3080 von 1022 für Ragusa (abgebildet bei Sickel, Monumenta graphica X, 4), weiter Jaffé N. 3091 von 1024 für Fulda (beschrieben bei Harttung, Diplomat.-histor. Forschungen S. 439 f.) und ein in Venedig befindliches, wohl mit Jaffé N. 3108 identisches Privileg Johanns XIX. für Grado vom December 1024 (erwähnt bei Diekamp S. 567), im ganzen fünf Stücke, denen sich als sechstes das unsrige anreihen würde. Auffallend ist nur, daß unser Pergament entschieden deutschen Ursprunges ist, während wenigstens für die Fuldaer Bulle die italienische Herkunft ausdrücklich angegeben wird. Die Curiale der scriptum-Zeile trägt einen etwas steifen Charakter, und ihre Züge machen mehrfach den Eindruck, als ob sie, von einem mit dieser eigenthümlichen Schriftgattung nicht vertrauten Schreiber herrührend, mehr nachgemalt als geschrieben sei; verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, daß einzelne Buchstaben — insbesondere m n o u x — mit denen des Contextes völlig identisch sind und keinen Zweifel darüber lassen, daß die ganze Urkunde sowohl in ihren in Curiale wie in ihren in Minuskel geschriebenen Theilen von einem und demselben Ingrossisten herrührt.

Die Contextschrift nun aber ist ohne Frage nicht in der Kanzlei Johanns XIX. entstanden. Läßt sich auch der von Ewald (N. Archiv IV, 187) aufgestellte Satz, daß alle Papstbullen bis auf Leo IX. in Curialschrift geschrieben seien, nicht aufrecht erhalten, so fehlt es doch, soviel ich weiß, für diejenige Schriftform, die in unserer Urkunde begegnet, an jeder Analogie. Ueberall sonst, wo in päpstlichen Bullen des 11. Jahrhunderts nicht reine Curialschrift begegnet, findet man nur Buchstabenformen, die der gewöhnlichen fränkischen Minuskelschrift angehören. Solche Buchstaben kommen auch — neben einzelnen Formen der Uncial- und der Halbuncialschrift — in unserer Urkunde vor; daneben aber hat eine große Anzahl von Buchstaben, so besonders deutlich die f g s r, dann viele a e m n, ganz unzweideutig den Charakter der angel-

sächsischen Nationalschrift. Und dieser Charakter kommt nun insbesondere auch in einer der Abbreviaturen B. zum Ausdruck. Die Abbreviaturen sind einerseits in unserer Bulle häufiger, als in anderen echten Stücken der Zeit (es findet sich z. B. ōīūm, ōī u. s. w.); andererseits aber sind sie auch ganz abweichend gebildet. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß der im allgemeinen die Endung -us bedeutende Haken hier in Worten wie igit', mereat' für die Endung -ur verwendet ist; das kommt, wenn es auch selten ist, doch vereinzelt auch in anderen Schriftstücken des 11. Jahrhunderts vor. Viel auffallender aber ist ein anderes. Wie in der großen Mehrzahl der mittelalterlichen Schriften, so ist auch in der unter allen Umständen einer echten Vorlage nachgezeichneten scriptum-Zeile unserer Urkunde die Präposition per durch unten durchstrichenes p wiedergegeben. Im ganzen Context der Bulle dagegen ist ein anderes Verfahren eingeschlagen. Das unten durchstrichene p begegnet hier nur in den Worten episcopus (eps), Christus (xps) und ihren Ableitungen. Dagegen ist per, so oft es vorkommt, also in den Worten perpetuam, impertire, per nos, perducta, perpetua, semper, regelmäßig durch p mit einem Haken (p') ausgedrückt. Es ist eine ganz specielle, anderweit nirgends vorkommende Eigenthümlichkeit der angelsächsischen Schrift, das letztere Zeichen, das sonst überall im Mittelalter pus oder post ausdrückt, für per zu verwenden; Belege dafür findet man zur Genüge in den Publikationen der Paleographical Society und in den Facimiles of ancient charters in the British Museum.

Daß nun ein Angelsachse in der Kanzlei Johanns XIX. beschäftigt worden wäre, daß man diesem gestattet hätte, Urkunden in seiner Nationalschrift auszufertigen, obwohl er, wie die Unterschriftszeile zeigt, der Curialschrift mächtig war, das ist eine Voraussetzung, die nach allem, was wir sonst von päpstlichem Kanzleiwesen wissen, sich völlig verbietet, die, zumal bei einer auch inhaltlich so anstößigen Bulle, wie die unsrige nach später anzuführenden Umständen ist, gänzlich und unbedingt ausgeschlossen ist. Kann man danach die Originalität unserer Bulle, d. h. ihren Ursprung aus der Kanzlei Johanns XIX.[1]), mit voller Bestimmtheit in Abrede stellen, so möchte ich nicht ebenso bestimmt die Möglichkeit bestreiten, daß etwa der Mann, den man in Naumburg mit der Anfertigung des Dokuments beauftragte, angelsächsischer Herkunft gewesen sei. Mindestens sehr unwahrscheinlich aber ist auch das, insbesondere in Anbetracht dessen, daß unsere Bulle, wie sich später zeigen wird, schwerlich vor dem 12. Jahrhundert entstanden ist. Auch läßt sich anderweit eine Erklärung für die Thatsache, so seltsam sie ist, finden. Dem Fälscher — denn als solchen dürfen wir den Schreiber unserer Bulle schon jetzt mindestens insofern bezeichnen, als er offenbar beabsichtigte, sie für ein Original auszugeben — dem Fälscher, der, wie die scriptum-Zeile zeigt, ein echtes, in Curialschrift ausgefertigtes Privilegium vor sich hatte, kann es ebensowenig, wie den transsumirenden Beamten Gregors IX. entgangen sein, daß dies Schriftstück in ganz von dem Gebrauch seiner Zeit abweichenden Formen (forma litterae altera quam moderna) sich darstellte. Diese Curialschrift im ganzen Contexte nachzuzeichnen, wie er sie in der scriptum-Zeile nachzeichnete, mochte es ihm an Geduld wie an Geschicklichkeit fehlen. So mag er zu einem anderen Auskunftsmittel gegriffen haben, um seinem Elaborat einen äußerlich fremdartigen Eindruck zu geben; er wählte aus den ihm zugänglichen Büchern der Kirche irgend einen angelsächsischen Codex, dessen Schrift er nachahmte. Das war nicht so schwer, wie die Nachzeichnung der Curialschrift in einem Text, für den er keine wörtlich gleiche Vorlage hatte; und es gab doch der von ihm hergestellten Urkunde den absonderlichen, von der Schrift seiner Zeit abweichenden Charakter, auf den es ankam.

Ueber die Zeit der Fälschung wage ich auf Grund der paläographischen Prüfung allein kein entschiedenes Urtheil auszusprechen. Der Fälscher hat sich so sichtlich und mit solchem Erfolg bemüht, den Charakter seiner Schrift zu verstellen, daß ich aus dem Umstande, daß einzelne seiner Buchstabenformen sehr an

1) Das ist hier dasselbe. Denn es ist für die päpstliche Kanzlei bis jetzt kein Beleg dafür erbracht, daß man, wie in der kaiserlichen Kanzlei vorkam, den Parteien gestattet hätte, sich Urkunden ganz oder theilweise selbst herzustellen.

die Zeit des ausgehenden 11, oder des beginnenden 12. Jahrhunderts erinnern, noch nicht den Schluß ziehen möchte, daß die Urkunde wirklich ſchon damals entſtanden ſei. Eine der Dorſualnotizen: Bulla Johannis, ſcheint von derſelben Hand zu ſein, von der auch die Rückenſchriften vieler Naumburger Diplome in den letzten Jahrzehenten des 12. Jahrhunderts angefertigt ſind. Entſcheidendes Gewicht lege ich aber auch darauf nicht: einem ſo vorſichtigen Fälſcher, wie der unſrige war, wäre allenfalls auch zuzutrauen, daß er auf ſein Werk eine Archivnote ſchrieb, wie er ſie auf anderen Naumburger Kaiſerurkunden vorfand.

Ich habe ſchon wiederholt darauf hingewieſen, daß der Fälſcher eine echte Bulle als Vorlage gehabt haben muß, der er offenbar das Schlußprotokoll nachzeichnete. Zunächſt würde da die Annahme liegen, daß die echte Bulle Johanns XIX. (unſer A.), die ja zur Zeit Gregors IX. noch vorhanden war, ihm als Vorlage gedient hätte. Die scriptum-Zeile von A. und B. ſtimmt, abgeſehen von Monat und Indiction, wörtlich überein; dieſe Daten zu ändern, konnte der Fälſcher für nöthig erachten, da er im Text ſeiner Urkunde dieſelbe ausdrücklich als eine zweite, ſpätere Verleihung bezeichnete. Auch die Strafformel von B. ſtimmt mit der von A. noch ziemlich überein; wenigſtens ſind die Abweichungen nur der Art, daß ſie eine im Ausdruck etwas freie Benutzung jener Vorlage nicht ausſchließen. Auffallender dagegen wäre bei jener Annahme ſchon die Discrepanz beider Privilegien in Bezug auf den Schlußwunſch. In B. ſteht, wie ſchon erwähnt, † BENE VALETE und zwar in der graphiſch dem Brauch der Zeit durchaus entſprechenden Form; A. dagegen hat, wenigſtens nach der Angabe des Transſumptes, die Formel Valete in Christo gehabt. Mehr noch wird die Annahme, daß A. die Vorlage von B. geweſen ſei, erſchüttert, wenn wir die Anfänge beider Urkunden vergleichen. A. hat: Johannes episcopus servus servorum Dei Ildevardo episcopo Citicensi perpetuam in Domino salutem; in B. findet man dagegen J. e. s. s. D. dilecto in Christo filio Hildiwardo sanctae Nuenburgensis aecclesiae episcopo et omnibus successoribus tuis perpetuam in Domino salutem. Die Veränderung der Namensform des Biſchofs wie ſeines Sitzes würde man begreifen; warum der Fälſcher die anderen Abweichungen von ſeiner Vorlage ſich geſtattet hätte, iſt um ſo ſchwerer einzuſehen, als die Anrede des Biſchofs mit filius ſtatt frater dem allgemein bekannten Gebrauch der päpſtlichen Kanzlei zur Zeit der Fälſchung keineswegs entſpricht. Entſcheidend endlich iſt die Arenga. A. hat dafür die Formel Si extraneis u. ſ. w., B. die bekanntere Convenit apostolico moderamini, die der Verfaſſer unbedingt einer echten Vorlage entlehnt haben muß, da ſie bei ihm völlig correkt wiedergegeben iſt. Ich verdanke der Güte des Herrn Dr. Löwenfeld eine Zuſammenſtellung über das Vorkommen dieſer Formel in ſämmtlichen, von Jaffé verzeichneten Urkunden, welche zwar die ſeit dem Erſcheinen der erſten Auflage der Reg. pontif. neu publicirten Stücke nicht mit umfaßt, das Verhältnis aber nichtsdeſtoweniger richtig angeben wird. Danach iſt die Formel Convenit apostolico zuerſt in Jaffé N. 1766 vom Jahr 752 gebraucht[1]) und findet ſich zuletzt in Jaffé N. 3994 vom Jahr 1084; nur in falſchen Bullen kommt ſie bis in die Zeit Cöleſtins III. vor (Jaffé N. CCCCXIX). Zwiſchen 752 und 1084 verzeichnet Jaffé 80 Privilegien mit dieſer Formel; da von dieſen mehr als die Hälfte den letzten Jahrzehenten des 10. und den erſten des 11. Jahrhunderts angehört, ſo ſcheint ſie in dieſer Zeit beſonders bevorzugt geweſen zu ſein. Danach iſt nicht zu bezweifeln, daß der Fälſcher eine echte Vorlage benutzt hat; und es iſt mindeſtens wahrſcheinlich, daß dieſe Vorlage eine Bulle Johanns XIX. war.

Wenn danach die andere Annahme denkbar wäre, daß die Bulle B. inhaltlich echt und nur inſofern eine Fälſchung wäre, als ſie ein Original zu ſein vorgiebt, mit anderen Worten, daß wir in ihr die Abſchrift einer echten Urkunde zu erblicken hätten, der man, wie das ja oft genug geſchehen iſt, den Anſchein eines Originals gegeben hätte, ſo wird doch eine derartige Vorausſetzung durch

1) Im Liber diurnus ſteht ſie in der Formel de concedendo monasterio, N. LXIV, Rozière S. 125. Die Fortſetzung iſt hier: igitur quia petisti.

eine Prüfung des Inhalts widerlegt. Unsere Bulle hat die Daten in mense Marcio, ind. 15, d. h. März 1032; Hildeward von Naumburg aber, an den sie gerichtet sein soll, war nach dem völlig zuverlässigen Zeugnis der Ann. necrol. Fuldens. schon 1030 verstorben (vgl. Bd. I, 262, N. 5); es entspricht dem, daß bereits in der unten zu besprechenden Urkunde vom 16. November 1030 sein Nachfolger Kadeloh als Bischof von Naumburg erscheint. Daraus folgt, daß der ganze Satz: sicut igitur, karissime fili, tibi absenti rogatu filii nostri christianissimi imperatoris Cŏnradi et confratris nostri, Hunfredi Magaburgensis archiepiscopi necnon illorum, qui hereditatem suam aecclesiae contulerunt, . . . et maxime pro magna utilitate et securitate aecclesiae tuae consilio episcoporum et clericorum nostrorum sedem episcopalem de Ziza in Nuenburg transferre concessimus: ita nunc quoque tibi presenti cum clero tuo et dignioribus de populo et nuntiis predicti imperatoris et archiepiscopi consilio eorundem episcoporum et clericorum nostrorum factum probamus — daß dieser ganze Satz mit der Erzählung von einer im Jahre 1032 stattgefundenen Romfahrt Bischof Hildewards, auf der er von seinem Klerus, von Notabeln seiner Diöcese und von Gesandten des Kaisers und des Erzbischofs begleitet worden wäre, als ungeschichtlich zu verwerfen ist. Uebrigens vermöchte man auch schwerlich für diese Reise, insbesondere für eine abermalige Gesandtschaft Konrads nach Rom, einen ausreichenden Grund zu erkennen, nachdem die Translation bereits 1028 durch den Papst genehmigt worden war.

Natürlich ist denn auch nicht die Fiction dieser Reise das Motiv der Fälschung gewesen; ihren eigentlichen Kernpunkt bildet, wie bereits Bd. I, 262, N. 4 angedeutet ist, das, was auf die zuletzt angeführte Bestimmung folgt, also einmal der Satz: universi successores tui a Nuenbursi (so für Nuenburgensi) clero et populo eligantur atque ad eundem titulum regulariter consecrentur, sodann die Festsetzung, daß die in Zeitz zu substituirenden Mönche oder Kanoniker „sicut pacis filii matri suae Nuenburgensi aecclesiae in Domino semper devote obediant."

Wir kennen die im Jahr 1230 durch Schiedsspruch geschlichteten Streitigkeiten zwischen den Kapiteln zu Naumburg und Zeitz nur aus dem Schiedsspruch selbst und seinen Bestätigungen durch König, Kaiser und Papst, die bei Arndt, Archiv d. sächs. Geschichte II, 276 ff., und bei Lepsius, Gesch. des Hochstifts Naumburg S. 283 ff., mitgetheilt sind. Wir ersehen daraus, daß der Streit sich wesentlich bewegte „super jure eligendi sive coeligendi episcopum Numburgensem" und „super reverentia, quam Numburgense capitulum . . . a Cizensi ecclesia sibi debitam requirebat" — wie man sieht, eben die zwei Punkte, welche durch unsere Fälschung im Sinne der Naumburger Kirche geregelt wurden. In der Bestätigung des Schiedsspruches durch Heinrich (VII.) vom Jahre 1231 heißt es ferner ausdrücklich: veterem quoque errorem appellationis, tituli ac nominis Cyzensis corrigimus, abolemus, cassamus et irritamus"; dem entsprechen in unserer Fälschung die Worte: atque ad eundem titulum (scil. Nuenburgensem) regulariter consecrentur". Ist es danach sehr wahrscheinlich, daß unsere Urkunde während dieser Streitigkeiten (die möglicher Weise schon längere Zeit vor 1230 begonnen haben, so daß eine frühere Entstehung der Fälschung nicht ausgeschlossen ist) angefertigt wurde, so sind doch nähere Angaben darüber, welche Rolle sie in dem Prozesse gespielt hat, nicht vorhanden.

Darf ich schließlich noch eine Vermuthung über die Vorlage von B. äußern, so möchte ich annehmen, daß der Fälscher eine echte Bulle Johanns XIX. für Kadeloh vom März 1032 — vielleicht eine Bestätigung der Translation — benutzt und ihr das Protokoll sowie die Arenga und Strafformel seines Machwerks entlehnt, dabei aber den Namen des Bischofs geändert hat, um die Bestimmungen gegen Zeitz, welche er einschmuggelte, als noch unter dem ersten Naumburger Bischof getroffen erscheinen zu lassen.

Sehr kurz kann ich mich über die drei Kaiserurkunden St. 2005, 1996, 2035 fassen, die uns sämmtlich in unantastbaren Kanzleiausfertigungen erhalten sind. St. 2005 stammt von dem Schreiber, den ich bei v. Sybel und Sickel, Kaiserurk. in Abbildungen, Lief. II, Taf. 3, besprochen habe; er behandelt in seinen früheren Urkunden Schrift und Orthographie noch sehr flüchtig und hat sich erst allmählich an größere Correktheit und Regelmäßigkeit gewöhnt. Daß die a. a. O. verzeichneten Urkunden in ihrer Mehrzahl auch von ihm verfaßt sind, wird man bei einer Vergleichung des Dictats leicht erkennen.

Minder bekannt ist unter Konrad der Schreiber von St. 1996, ein Kanzleibeamter, der unter Heinrich II. seit 1013 thätig war und über den B. Bayer, Kaiserurk. in Abbildungen, Lief. IV, Tafel 8 (S. 68 h), gehandelt hat. Wie schon dort bemerkt ist, hat er in dem ersten Regierungsjahr Konrads noch St. 1875 (aber mit Ausnahme des actum) geschrieben; ich füge hinzu, daß auch der Context von St. 1869 von ihm herrührt. Da die letztere Urkunde in Hildesheim erlassen ist, aus welchem Orte alle ersten Arbeiten dieses Beamten stammen, so wird es um so wahrscheinlicher, daß er mit diesem Stift in irgend welchem Zusammenhang stand. Wenn er dann nach fünf Jahren in Wallhausen — demselben Orte, wo St. 1875 ausgestellt ist — noch einmal zur Ausfertigung von St. 1996 herangezogen wurde, so gehörte er damals gewiß nicht mehr dem regelmäßigen Kanzleipersonal an. Daß er ein Niederdeutscher war, darauf deutet wohl die Orthographie Kuonradus, die er in dieser letzten Urkunde ständig statt der kanzleimäßigen, früher von ihm selbst angewandten Form Chuonradus gebraucht. Daß die Urkunde dem Jahre 1030 angehört, steht, wie ich schon Kanzlei Konrads II. zu R. 147 bemerkt habe, durch den Namen des Bischofs Kadeloh fest. Dazu stimmt unter der Voraussetzung der Neujahrsindiktion die Indiktionsziffer XIII. Daß Königs- und Kaiserjahre falsch (VI und III statt VII und IV) angegeben sind, wird bei den angegebenen Umständen nicht befremden; unser Ingrossist, der seit fünf Jahren keine Diplome mehr gefertigt hatte, kannte gewiß die Epochentage der Kanzlei nicht genau und subtrahirte wohl einfach die Jahreszahlen der Königs- und Kaiserkrönung 1024 und 1027 von 1030. Uebrigens haben auch andere Kanzleibeamte gerade in diesem und in den nächsten Jahren bis 1033 die Regierungsjahre um eine Einheit zu niedrig berechnet.

Auch den Schreiber von St. 2035 können wir durch eine lange Reihe von Jahren verfolgen. Er hat außer dieser Urkunde noch St. 1888, 2069 unter Konrad II., St. 2170, 2217 unter Heinrich III. geschrieben und verfaßt; dictirt sind von ihm außerdem noch mindestens St. 2022, 2068, 2081, von welchen Diplomen die beiden ersteren im Original nicht erhalten sind, das dritte von einem anderen Schreiber mundirt ist. Eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit seiner Orthographie ist die Schreibung Bartho statt Bardo in der Recognitionszeile von St. 2035, 2068, 2069, 2170, 2217.

---

Das angebliche Diplom Heinrichs III. vom 31. März 1051, St. 2403, ist von Stumpf a. a. O. und Wirzburger Immunitäten I, 22, N. 18, sowie von Posse, Markgrafen von Meißen S. 397, N. 137, für unecht erklärt worden, während Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 168, auf die Autorität von Heinemanns (Cod. dipl. Anhaltin. I, 104) an seiner Echtheit festhalten möchte. Ich trage kein Bedenken, mich den ersteren Autoren anzuschließen[1]). Das angebliche Original im Naumburger Archiv ist zweifellos erst im 12. Jahrhundert geschrieben, wie Posse mit vollem Recht bemerkt hat, und unter diesen Umständen reichen die falsche Recognitionszeile und der Titel regis statt imperatoris in der Signumzeile aus, um die Unechtheit des Stückes darzuthun. Als Hauptvorlagen für Schrift, Protokoll und Context haben St. 2433 und 2242 gedient. Was der Fälscher über die Verlegung des Bisthums Zeitz nach Naumburg berichtet, hat

1) Steindorff hat die Urkunde, soviel ich sehe, nirgends eingehender besprochen.

demnach nur den Werth einer Naumburger Ueberlieferung des 12. Jahrhunderts, konnte aber, insofern es diesen Werth hat, bei der Darstellung der Translation im ersten Bande dieses Werks unbedenklich benutzt werden.

Mit dem oben besprochenen echten Diplom St. 1996 steht schließlich noch die Fälschung St 1997 für Zwickau in Verbindung, über die wie über andere Fabrikate des Zwickauer Arztes Erasmus Stella jetzt Posse, Markgrafen von Meißen S. 95, N. 316, eingehend gehandelt hat. Seinen Ausführungen will ich nur eine Bemerkung hinzufügen. Wenn St. 1996 zweifellos die Vorlage des Fälschers, diese Urkunde aber zu seiner Zeit noch nicht publicirt war, so erklärt sich das aus Stella's freundschaftlichen Beziehungen zu Paul Lange; vgl. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau I, 4. Lange (vgl. Lepsius S. V) gilt als der Hauptschriftsteller für Naumburgische Stiftsgeschichte; ihm waren die Urkunden des Domarchivs zugänglich, und er wird für Stella die Abschrift von St. 1996 besorgt haben.

## § 9.

## Die Immunitätsurkunden von Abdinghof.

Konrad II. verbrieft die Rechte und Freiheiten des Klosters Abdinghof bei Paderborn. Paderborn, 1032, Jan. 16. — Nachzeichnung des Originals auf der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen; daraus Schaten, Ann. Paderbornenses I, 485; Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 222, N. 179. — St. 2026, R. 170.

Indem Stumpf das obige Diplom mit einem Stern versah, weil er erkannt hatte, daß das bis dahin als echtes Original betrachtete Göttinger Exemplar im zwölften Jahrhundert entstanden sei, hatte er zugleich betont, daß dasselbe nach Vorlage einer echten Urkunde (vgl. Vita Meinwerci cap. 214, SS. XI, 157) geschrieben sei. Ich hatte darauf, Kanzlei Konrads II. a. a. O., die inhaltliche Echtheit der Urkunde behauptet, da der Auszug derselben, den der Biograph Meinwerks giebt, vollkommen mit dem Göttinger Exemplar übereinstimmt, d. h. ich hatte das letztere als Abschrift eines echten Diploms bezeichnet, dem man das Ansehen eines Originals zu geben versuchte, und das nur, insofern es sich für ein solches ausgiebt, eine Fälschung sei. Diesen Ausführungen günstig hat sich Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 33, geäußert, wo auch einige andere analoge Fälle besprochen sind, wie denn vor ihm und mir schon Sickel, Acta Karol. I, 368, auf andere ähnliche Beispiele hingewiesen hatte. Auch Waitz, Verfassungsgesch. V, 286, N. 1 hatte unter ausdrücklicher Verweisung auf meine Aeußerungen eine Stelle unsers Diploms als Zeugnis verwerthet. Neuerdings hat dann aber Wilmans in einer längeren Abhandlung (Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof und die Vita Meinwerci. Separatabdruck aus der Zeitschrift f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens, Bd. XXXIV, Münster 1876), unter, ich weiß nicht ob absichtlicher oder unabsichtlicher, Ignorirung meiner Bemerkungen ein durchaus abweichendes Resultat zu begründen versucht. Wilmans zeigt, daß nicht nur das Diplom Konrads, welches wir zu besprechen haben, sondern auch dasjenige Heinrichs II. vom 14. Jan. 1023 (St. 1802), daß außerdem noch fünfundzwanzig andere Bischofs- und Abtsurkunden von Abdinghof, aus der Zeit von 1039 bis 1162, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, allerdings von mehreren, aber derselben Schreibschule angehörigen Schreibern angefertigt, und daß auch die Siegel dieser Urkunden größtentheils nicht echt, sondern gefälscht sind[1]). Die beiden Kaiserdiplome erklärt er demnächst auch inhaltlich für vollständige Fälschungen; der Verfasser der Vita Meinwerci soll diese Erdichtungen bereits benutzt haben.

1) Hier will ich gleich anführen, daß auch ich jetzt das Siegel von St. 2026 nicht mehr so bestimmt, wie früher, für echt halten möchte; vgl. N. Archiv VI, 562, N. 1. Das ist aber auch das einzige, was ich an meinen früheren Ausführungen zu modificiren habe.

Ebenso soll auch von den anderen fünfundzwanzig Urkunden nach S. 33 eine bedeutende Zahl auf reiner Erfindung beruhen, während nach S. 34 dennoch der sachliche Inhalt dieser Urkunden, insbesondere insofern er die Besitzungen des Klosters betrifft, schwerlich anzuzweifeln sein wird. Diese Darlegungen Wilmans' scheinen großen Eindruck gemacht zu haben; nicht nur, daß Philippi bei Gelegenheit des neuen Abdrucks jener Diplome die Frage einfach als durch sie erledigt zu betrachten scheint, auch Ficker und Waitz gedenken ihrer in den Nachträgen und Berichtigungen zu den oben angeführten Stellen ohne Widerspruch, ja anscheinend zustimmend[1]).

Indem mir, der ich die Argumentation Wilmans' für durchaus hinfällig erachte, die Pflicht erwächst, die Gründe, aus denen ich im Text dieses Werkes von dem Konradinischen Diplom als einer echten Urkunde Gebrauch gemacht habe, darzulegen, werde ich nicht umhin können, auch das Heinricianum in die Untersuchung einzubeziehen. Dagegen beabsichtige ich nicht, mich mit dem Viertelhundert Abts- oder Bischofsurkunden, die Wilmans anführt, zu beschäftigen. Scheint mir, daß es recht eigentlich die Aufgabe des Münsterischen Staatsarchivars gewesen wäre, dem alles Material dafür zu Gebote stand, diese Schriftstücke eingehender zu prüfen und sich nicht auf einige oberflächliche und weder für den Historiker noch für den Diplomatiker ausreichende Bemerkungen darüber zu beschränken, so fehlen andererseits mir sowohl die Zeit als die Hilfsmittel zu einer derartigen Untersuchung. Ich muß es der westfälischen Lokalforschung überlassen, hier meine Arbeit zu ergänzen; ich bemerke aber ausdrücklich, daß das Resultat dieser vom Ausgang jener Untersuchung gänzlich unabhängig ist. Auch wenn jene 25 Urkunden sämmtlich unecht wären, würden unsere beiden Diplome insoweit für vollkommen echt zu halten sein, wie das überhaupt von nicht urschriftlich, sondern nur copialiter erhaltenen Urkunden gesagt werden kann.

Indem wir zur Prüfung der von Wilmans vorgebrachten Einwendungen gegen unsere Diplome übergehen, beginnen wir mit einem Argument von scheinbar großer, in Wirklichkeit ganz nichtiger Beweiskraft. In der Trierischen Dombibliothek giebt es eine aus Kloster Abdinghof stammende Handschrift (F. 135), ein Evangeliar des 10. Jahrhunderts, in welches angeblich im 11. in Abdinghof verschiedene Diplome — St. 1597, 1687, 1740, 1801, 2294, 2420 — in Nachzeichnung der Originale eingetragen sind. Aus dem Umstand, daß unsere beiden Diplome in dieser Handschrift fehlen, leitet Wilmans „einen wichtigen Grund gegen ihre Echtheit" ab. Nun will ich gern zugeben, daß die Unechtheit der beiden Urkunden ihr Fehlen in jener Handschrift erklären würde, weiter auch, daß, falls andererseits ausreichende Diffessionsgründe gegen die Diplome vorhanden wären, jener Umstand ihr Gewicht verstärken würde —; aber ich kann in keiner Weise zugestehen, daß er an und für sich das Geringste gegen sie beweist. Denn das Fehlen jener beiden Immunitäten in dem Trierer Codex läßt sich auch auf andere Weise völlig ausreichend erklären. Einmal so. Jene sechs Diplome sind, wie schon erwähnt wurde, offenbar den Originalen nachgezeichnet. Wie nun, wenn die Abschrift der beiden Immunitäten deshalb unterblieb, weil zur Zeit, als jene Copien angefertigt wurden, ihre Originale schon verloren waren? Von 1052 datirt die letzte der abgeschriebenen sechs Kaiserurkunden; am 10. April 1058 verzehrte ein großer Brand Kloster Abdinghof. Waren jene sechs Urkunden dem verheerenden Element entgangen, die zwei ersteren ihm zum Opfer gefallen — sie könnten ihres Inhalts wegen an anderem Ort aufbewahrt sein —, so würde man begreifen, weshalb nach dem Brande von den geretteten Diplomen möglichst getreu die Aeußerlichkeiten der Originale nachahmende Abschriften in die kostbarste Handschrift des Klosters eingetragen wurden.

Die Erklärung würde ausreichen, Wilmans' Einwand zu beseitigen. Doch mache ich von ihr keinen Gebrauch und glaube an sie nicht. Ich nehme nach dem Siegel des Conradinum an, daß noch im 12. Jahrhundert, als dasselbe angefertigt wurde, das echte Diplom nicht ganz zu Grunde gegangen war; ich werde unten zu zeigen versuchen, daß noch dem Verfasser der Vita Meinwerci nicht unser Göttinger Exemplar, sondern das echte Original vorgelegen hat

1) Ebenso jetzt auch Stumpf in den Nachträgen zu St. 1802, 2026.

Aber ein Anderes ist hervorzuheben. Hatte denn der Copist, der jene sechs Urkunden in die Trierer Handschrift eintrug, überhaupt die Absicht, den ganzen Diplomenschatz seines Klosters zu vervielfältigen? Jene Diplome waren sämmtlich[1]) Besitztitel für Güter, die das Kloster theils durch Schenkung des Kaisers, theils des Bischofs besaß; — in St. 1802, 2026, den beiden Urkunden, von denen wir handeln, wird nicht ein einziges Gut des Klosters mit Namen genannt; bei einer etwaigen Anfechtung der Abtei in ihrem Besitz waren sie als processualische Beweismittel überall nicht zu gebrauchen. Kam es etwa dem Copisten darauf an, nur solche unanfechtbaren Beweismittel abzuschreiben, so waren jene beiden Diplome schon dadurch von der Aufnahme in die Prachthandschrift ausgeschlossen. Und wenn etwa jene Abschriften des Trierer Codex nicht mehr aus dem 11. Jahrhundert stammten, sondern erst dem 12. angehörten (was bei Nachzeichnungen, die nach Bethmann [Archiv der Gesellschaft VIII, 610, vgl. Wilmans S. 14] fast wie Facsimiles zu betrachten sind, sehr schwer zu entscheiden sein dürfte), so bietet sich noch eine andere Erklärung. Ist es nicht sehr wohl denkbar, daß man die Aufnahme jener beiden Diplome in das Evangeliar eben deshalb unterließ, weil man von ihnen wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit nicht für den Güter-, aber für den Privilegienbesitz des Klosters noch jene besonderen, den Charakter des Originals nachahmenden Abschriften angefertigt hatte?

Man sieht, wer die Auslassung unserer Urkunden in der Trierer Handschrift (die ja auch Bischof Meinwerks Fundationsurkunde des Klosters von 1031 nicht enthält, und deren Urkundenabschriften überhaupt nach dem Verzeichnis Bethmanns ziemlich planlos gemacht sind) erklären will, kommt auch ohne die Annahme einer Fälschung sehr wohl aus. Wer diese zu behaupten unternimmt, muß mit anderen Gründen seine Behauptung stützen.

In der That hat es denn Wilmans auch an einem anderweiten Angriffe gegen dieselben nicht fehlen lassen. Er bezeichnet es zunächst S. 5 als „unglaublich", daß einem mediaten Kloster wie Abdinghof in Bezug auf die Vogtei Vorrechte je hätten verliehen werden können, wie sie in der Urkunde Konrads II. verbrieft sind, welche Behauptung S. 8 zu dem Satze verstärkt wird, daß es „constire", daß die Kaiser den mediaten Klöstern überhaupt nie die volle Immunität zu Teil werden ließen. Er führt zweitens S. 9 die Immunitätsformel der Urkunde Konrads auf diejenige des Bisthums zurück, wie sie in der demselben von Ludwig III. im Jahr 881 verliehenen Urkunde begegnet; er behauptet, es sei ein Beweis von Fälschung, daß hier die Privilegien eines mediaten Klosters wörtlich in der nämlichen Form ertheilt sein sollten, welche die kaiserliche Kanzlei 150 Jahre vorher bei Erlaß eines ähnlichen Diploms für das Bisthum, zu dem das Kloster gehörte, gebraucht hätte. Es zeuge, meint er, dieser Umstand vielmehr dafür, daß der Verfasser der Fälschung ein literarisch und archivalisch gebildeter Mönch gewesen sei, der auch unter den Urkundenschätzen des Bisthums und des Domcapitels genau Bescheid gewußt und nicht Anstand genommen habe, die diesen letzteren verliehenen Privilegien auf sein Kloster zu übertragen.

Mit dem Versuch eines Beweises für die erste These hat es sich Wilmans nicht sehr schwer gemacht. Er beruft sich S. 5, N. 2 auf eine Stelle aus Sickels Beiträgen zur Diplomatik II, 130, wo ich nichts finden kann, was seine Behauptung zu stützen vermöchte, und auf die von ihm selbst, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, 170 ff., herausgegebenen und commentirten Privilegien der drei mediaten Klöster Neuenheerse, Wunstorf und Wildeshausen, welche thatsächlich bei ihrer Gründung nicht die volle Immunität erhielten. Er führt dann ferner aus, daß im 11. und 12. Jahrhundert Abdinghof den Obervogt des Domstifts auch als Klostervogt hatte, und meint, diese Thatsache sei mit den Bestimmungen der Urkunde Konrads, welche dem Kloster die freie Wahl des Vogtes zugestehen, nicht vereinbar.

Ich brauche mich bei der Erörterung jener ersten Ausführung nicht lange

---

1) Auch St. 1579 und 1801 für Paderborn. Denn, was Wilmanns S. 14 nicht beachtet hat, die durch diese Urkunden von Heinrich an Meinwerk geschenkten Güter gehören zur Dotation, die der Bischof dem Kloster überwies. Dabei sind demselben sicher nach dem stehenden Brauch der Zeit auch die Urkunden, durch welche Meinwerk sie erworben hatte, mit übergeben worden.

aufzuhalten. Es iſt vollkommen richtig (vgl. Sickel, Beiträge IV, V), daß noch in der karolingiſchen Zeit zwiſchen immediaten und mediaten oder königlichen und nichtköniglichen Klöſtern in Bezug auf Immunität und Mundium weitgreifende Unterſchiede beſtanden. Aber da das Rechtsinſtitut der Immunität bekanntlich nicht auf der Entwicklungsſtufe ſtehen geblieben iſt, auf der es im 9. Jahrhundert ſtand (vgl. Waitz, Verfaſſungsgeſch. VII, 227 ff.), ſo hätte Wilmans ſich für die Feſtſtellung der klöſterlichen Rechtsverhältniſſe des 11. Jahrhunderts nicht mit einer Berufung auf drei karolingiſche Klöſter begnügen dürfen. Indem ich nachhole, was er verſäumt hat, trete ich den Beweis dafür an, daß thatſächlich die in der Urkunde Konrads auf Bitten Meinwerks deſſen begünſtigtem Lieblingskloſter zugeſtandenen, von Wilmans als für jene Zeit unzuläſſig bezeichneten Rechte ihre Analogien in den Immunitätsprivilegien anderer nichtköniglicher Abteien finden. Es heißt in dem Diplom Konrads folgendermaßen (§ 1)[1]): talia bona, qualia tam ab eo quam a bone memorie predecessore nostro Heinrico imperatore secundo seu ab aliis fidelibus . . . . delegata sunt monasterio . . . . confirmamus et corroboramus: eo videlicet tenore, ut hec sub plenissima immunitatis tuicione consistant. Et sub nostrae imperialis auctoritatis defensione prefate aecclesie fratres . . . ea possideant ita, ut nullus judex publicus vel quislibet aliqua judiciaria potestate preditus loca vel possessiones eidem ecclesiae concessas vel concedendas ad causas judiciario more audiendas vel freda tributa exigenda mansiones vel pratas (l. paratas) faciendas aut fidejussores tollendos aut homines ipsorum tam litos quam ingenuos super terram eorum commanentes contra racionem distringendos ullo umquam tempore ingredi audeat, nec ullas publicas functiones aut redibitiones vel illicitas occasiones requirere vel exigere ullo modo presumat. (§ 2) Sed prenominate aecclesiae abbas cum suo advocato, quem communicato fratrum suorum consilio in defensorem elegerit, causas rerum agendarum sagaciter previdens et sapienter disponens, suis suorumque fratrum utilitatibus in omnibus fideliter et utiliter prospiciat.

Dieſelbe volle Immunität hat von mediaten weſtfäliſchen Klöſtern Neuenheerſe, nicht nur nach dem von Philippi angefochtenen Diplom Heinrichs I., ſondern auch nach der zweifellos echten Urkunde Otto's I. von 941, vgl. Mon. Germ. hist. Dipl. I, 30, 36, zugleich mit dem Rechte der Wahl des Vogtes durch die Nonnen (coram advocato, quem ejusdem loci elegerint sanctimoniales). Ebenſo genießt Kloſter Borgborſt, obwohl dem Erzſtift Magdeburg unterworfen, nach St. 631 volle Immunität, während über das Ernennungsrecht des Vogts die Urkunde ſchweigt. Dagegen vereinigt wieder Otto's II. Diplom St. 689 für Kloſter Herzebrock, (das niemals unter den Reichsklöſtern erſcheint, und das nach dem Fundationsbrief von 860 dem Bisthum Osnabrück unterworfen war; vgl. Kindlinger, Beiträge II, 26) Immunität und Vogtswahlrecht; die Ausdrucksweiſe der Urkunde iſt ſo umfaſſend wie möglich, die Vogtswahl keinerlei Beſchränkung unterworfen. Von anderen ſächſiſchen Stiftern hat, um ein Beiſpiel gerade aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts zu wählen, Kloſter Stedernburg, gegründet 1007, nach St. 1438 völlig freie Vogtswahl (et ut licentiam eligendi advocatum habeant, volumus), obwohl es ſonſt in ſehr ſcharfer Abhängigkeit von dem Biſchof ſteht. Volle Immunität (neque judex ullus publicus seu quelibet judiciaria persona ejusdem monasterii litos aut colonos seu quoslibet viros ad ipsum monasterium variis modis inquisitos vel adhuc inquirendos quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci abbatisse facultas propria que de his juste voluerit faciendi) verbrieft Otto II. 961 auch dem Kloſter Hadmersleben in derſelben Urkunde DO. II, 2, in welcher er beſtimmt „ut prefatum monasterium ad ipsam sedem Halberstadensis ecclesie totum cum omni substantia firmiter ac perpetualiter sit subjectum.

Es dürfte nicht nöthig ſein, nach weiteren Beiſpielen aus anderen Theilen des Reichs zu ſuchen, um die Hinfälligkeit der Theorie Wilmans' darzuthun.

---

1) Die Eintheilung in zwei Paragraphen füge ich der leichteren Ueberſicht wegen hinzu.

Wahr ist daran nur, daß allerdings in vielen Fällen mediate Klöster den königlichen an Freiheit und Rechten nachstanden, weil die Stifter derselben sich und ihren Nachfolgern einen gewissen Einfluß auf die Wahl des Vorstehers, die Verwaltung u. s. w. vorbehielten. Aber das beruht nicht auf einem allgemeinen Rechtssatze, wie Wilmans ihn construirt, der die nichtköniglichen Klöster von dem Genuß der Rechte der Reichsabteien ausgeschlossen hätte[1]), sondern auf den vom Stifter bei der Begründung des Klosters getroffenen Festsetzungen. Lag diesem daran, seine Stiftung möglichst unabhängig zu gestalten, und gelang es ihm, die Zustimmung des Königs zu ihrer Privilegirung zu erwirken, so war er daran durch nichts behindert. Daß aber dies die Absicht Meinwerks war, erkennt man deutlich aus seiner auch von Wilmans nicht angefochtenen Fundationsurkunde des Klosters Abdinghof (Schaten I, 483). Wie sorgfältig sucht er in derselben die Abhängigkeit desselben von dem Bisthum zu einer bloß nominellen zu gestalten, indem er bestimmt: constituimus et volumus, non census vel debiti, sed inviolabilis causa dilectionis, ut abbas praefati monasterii omni anno in dedicatione ecclesiae suae episcopum, si praesens est, canonicosque suos ad convivium invitet, nihilque aliud, praeter quod caritas dictaverit, aliquando persolvere cogatur. Darum gewährt er ihnen denn auch — und das ist in der That ein bei Mediatklöstern seltenes Recht, das von den oben angeführten fünf nur Herzebrock noch besitzt — völlige Freiheit der Abtwahl ohne jeden Einfluß des Bischofs: defuncto vero abbate habeant monachi potestatem secundum timorem Dei eligendi abbatem, nec quisquam eis per violentiam aliquam seu per malignum consilium in hac re obsistat.

Unter diesen Umständen würde es natürlich auch nichts gegen unsere Urkunde beweisen, wenn sich bestimmt nachweisen ließe, daß ihre Bestimmungen in Bezug auf die Vogtswahl nicht innegehalten wären. Wird es doch auch niemandem einfallen, die zahlreichen Klosterprivilegien, in welchen im 10. und 11. Jahrhundert Mönchen und Nonnen freie Wahl des Abtes oder der Aebtissin zugestanden wird, um deswillen als unecht zu verwerfen, weil thatsächlich jene Aemter in den Reichsklöstern fast ausnahmslos lediglich durch die willkürliche Verfügung des Königs besetzt worden sind. Aber dieser Nachweis ist von Wilmans nicht einmal geführt worden. Thatsächlich wird im ganzen 11. Jahrhundert seit der Urkunde von 1032 niemals ein Vogt von Abdinghof erwähnt; daß zweimal, 1054 und 1058, nicht in Abdinghofer Urkunden, wie Wilmans sagt, sondern in Urkunden des Bischofs Imad für Abdinghof (Erhard, Reg. N. 1054, 1081) der bischöfliche Vogt als Zeuge genannt wird, beweist doch wahrhaftig nicht, daß er auch Klostervogt war. So wissen wir über die Personen, welche im 11. Jahrhundert das letztere Amt bekleideten, schlechterdings gar nichts. Im Anfang des 12. Jahrhunderts scheint dann allerdings nach Urkunden von 1102—1127 der Vogt des Hochstifts auch für das Kloster fungirt zu haben. Ich will nicht behaupten, daß er von den Mönchen und dem Abt erwählt sei, obgleich auch das in jenen stürmischen Zeiten, die dem Kloster sehr wohl den Schutz eines mächtigeren Dynasten erwünscht machen konnten, in keiner Weise undenkbar ist. Aber selbst wenn hier eine Usurpation, ein Eingriff in die Rechte der Abtei stattgefunden hat, so ist es doch gänzlich unerlaubt, darum die Existenz dieser Rechte bestreiten zu wollen.

Hat sich somit der Versuch Wilmans', aus rechtlichen und historischen Gründen die Echtheit unserer Urkunden anzufechten, als mißlungen erwiesen, so ist noch viel verfehlter, was er wegen der angeblichen Benutzung eines Diploms von 881 für Paderborn gegen das Privileg Konrads II. einwendet. Selbst wenn es richtig wäre, daß jenes Diplom von 881 bei der Abfassung von St. 2026 benutzt wäre, so würde das gegen die letztere Urkunde nicht das geringste beweisen. Im Gegentheil: es würde nur begreiflich erscheinen, daß Bischof Meinwerk in dem Streben, Abdinghof die „plenissima immunitatis tuicio“ zu er-

1) So hat, um noch ein bezeichnendes Beispiel anzuführen, Otto III. 993 dem unter Minden stehenden Kloster Wedegaburch ausdrücklich dieselbe Immunität wie dem Bisthum Minden (sicut Mindensis ecclesia) selbst zugestanden, St. 1005.

wirken, dabei auf die Urkunden ſeines eigenen Hochſtiftes zurückgegriffen und zu dieſem Behuf der Kanzlei Konrads II. das Diplom von 881 als die von ihm gewünſchte Vorlage für die neue Beurkundung eingereicht hätte. Aber auch hier iſt nicht nur die Schlußfolgerung des Münſterſchen Archivars, ſondern auch ſeine Prämiſſe verkehrt. Folgende Vergleichung des Paſſus, den er im Auge hat, wird dies darthun.

St. 2026.

Hominibus quoque eidem ecclesię collatis, qui vulgo Malman dicuntur, predicte regię auctoritatis tuicionem nostram constituimus, et quicquid fiscus regius de eis consequi debuit, totum nos pro ęterna remuneratione et nostra nostręque conjugis et prolis commemoratione predictę aecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus.

Urkunde von 881 für Paderborn.

Hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus in Hursteromarku, qui Saxonice malman dicuntur, praedictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus .... Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, praedictae aecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concedimus.

Urkunde von 961, St. 289, für Minden.

Hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui Saxonice Malman dicuntur, praedictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus .... Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, pro aeterna remuneratione dictae ecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda[1]) concessimus.

Die geſperrt gedruckten Worte zeigen, daß, wenn überhaupt eine der beiden verglichenen Urkunden bei der Abfaſſung von St. 2026 benutzt worden iſt, nicht das Paderborner, ſondern das Mindener Privileg als Vorlage gedient hat. Nun würde ſicherlich auch Wilmans nicht behaupten wollen, daß der archivaliſch und literariſch gebildete Mönch von Abdinghof, den er als den Fälſcher betrachtet, auch zu dem Archiv des Bisthums Minden Zugang gehabt hätte. Dagegen hatte die Kanzlei Konrads II. erſt 1031 eine neue Ausfertigung der Mindener Privilegien zu beſorgen gehabt (St. 2016). Bei dieſer Gelegenheit ſind ſicherlich die älteren Mindener Immunitäten eingereicht worden, und es iſt ſehr wohl denkbar, daß man die Abſchrift einer derſelben einige Monate ſpäter bei der Beurkundung für Abdinghof als Vorlage benutzt hat.

So hat ſich uns ſchon hier ein Argument, das Wilmans gegen die Echtheit unſerer Urkunde vorgebracht hat, in ein ſolches für dieſelbe verwandelt. Aber ich darf mich nicht mit der bisher gegebenen Abweiſung der Anfechtungsgründe, die Wilmans geltend gemacht hat, begnügen; ich halte es für erforderlich, nachzuholen, was er unterlaſſen hat, und durch eine genauere Prüfung der Faſſung beider umſtrittenen Diplome weitere Momente für ihre Beurtheilung zu gewinnen.

Das Protokoll von St. 1802 iſt wörtlich gleich dem von St. 1801. Iſt es alſo ſeiner Faſſung nach unangreifbar, ſo kann doch dieſer Umſtand nicht entſcheidend für die Echtheit ins Gewicht fallen. Denn St. 1801 iſt mit dem Gute, das in ihm an Meinwerk geſchenkt wurde, an Kloſter Abdinghof gekommen (deshalb ſteht es auch in dem früher erwähnten Codex) und könnte alſo auch dem etwaigen Fälſcher als Vorlage gedient haben. Etwas anders ſteht es mit dem Protokoll von St. 2026. Daſſelbe müßte unter der Vorausſetzung der Fälſchung demjenigen von St. 2027 oder 2028 nachgebildet ſein, wobei dann der Fälſcher — aus welchen Gründen, bleibt ein Räthſel — den Tag XV Kal. Febr. in XVII Kal. Febr. und den Ort Hiltiwarteshusun oder Fritisla in Paderbrunnon verwandelt hätte. Zugleich hätte der Fälſcher, der bei St. 1802 buchſtäblich genau copirte, bei St. 2026 — ebenſo räthſelhaft, aus welchen Gründen —

1) Daß ſo ſtatt des Schreibfehlers continuanda zu leſen iſt, zeigen die Beſtätigungen der Urkunde.

noch andere Aenderungen vorgenommen. Er hätte in der Recognition statt ad vicem oder ad vices gesetzt vice, er hätte in der Datirung aus anno autem domni Chuonradi secundi regnantis VIII, imperii vero V, wie es in St. 2027, 2028 heißt, gemacht: anno vero domni Chonradi secundi regni VIII, imperii autem V. Und da St. 2027, 2028 nie im Besitz von Abdinghof gewesen, so würde die Annahme der Fälschung von St. 2026 schon hier zu der weiteren Voraussetzung nöthigen, daß der Abdinghofer Mönch, der gegen das Bisthum fälschte, zum Archiv desselben Zutritt gehabt hätte.

Gehen wir zum Context über. Hier könnte St. 1801 nur für kleine Theile, z. B. für die Promulgatio, dem Fälscher von St. 1802 als Vorlage gedient haben; im übrigen müßte derselbe den Context, dessen Fassung, soviel ich sehe, zu keinerlei Bedenken Veranlassung giebt, aus einer ganzen Reihe von Paderborner Urkunden, z. B. St. 1542, St. 1582a, St. 1622, St. 1757, zusammengesetzt und bei dieser Zusammensetzung noch vielfache Aenderungen vorgenommen haben, ohne daß es ihm jemals widerfahren wäre, bei diesen Aenderungen einen für die Zeit Heinrichs II. unpassenden Ausdruck sich entschlüpfen zu lassen. Bleiben wir z. B. bei der Corroborationsformel. Sie lautet in St. 1802: et ut hec confirmatio verius credatur stabilisque et inconvulsa omni tempore habeatur, hanc imperialis edicti paginam inde conscribi et manu propria confirmantes sigillo nostro insigniri jussimus. Das müßte etwa zusammengesetzt sein aus St. 1433: quod ut verius credatur inconvulsiusque ab omnibus observetur, St. 1757: et ut haec nostrae traditionis seu confirmationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni habeatur tempore, St. 1622: hanc imperialis precepti paginam inde conscribi ac manu propria confirmantes sigillo nostro jussimus insigniri. Endlich müßte der Fälscher den Ausdruck edictum, den er aus der Strafformel von St. 1622 in die mehrfach abgeänderte Strafformel von St. 1802 übernommen hätte, aus dieser wieder in die Corroboratio eingefügt und durch ihn das Wort præcepti seiner Vorlage verdrängt haben. Ich werde nicht nöthig haben, eine ähnliche Annalyse anderer Theile unserer Urkunde, beispielsweise der Arenga, die zu ganz ähnlichen Ergebnissen führen würde, vorzunehmen. Wie unwahrscheinlich die Anahme ist, daß ein Fälscher so gearbeitet hätte, wie der Abdinghofer gearbeitet haben müßte, wie wahrscheinlich demgegenüber die andere, daß unsere Urkunde in der Kanzlei Heinrichs II. verfaßt worden ist, das brauche ich nicht weiter auszuführen. Ich glaube sogar ihren Autor bestimmt bezeichnen zu können; es ist, wie ich nicht bezweifle, derselbe Mann, welcher auch St. 1622 für Bischof Meinwerk dictirt hat.

Ganz ebenso aber steht es auch mit St. 2026. Wäre die Urkunde gefälscht, so hätte ihr Verfasser die Arenga unter geringer Benutzung von St. 1802 frei und zugleich kanzleimäßig componirt. Die Interventionsformel wäre aus St. 2027 entnommen; aber da es hier heißt necnon ob suum frequens et devotum servitium, in St. 2026 aber necnon devotum servitium Meinwerci . . . domi forisque nobis frequenter et fideliter impensum, so wäre zugleich St. 2010: et juge servitium Meginwerchi . . . sepissime nobis fideliter impensum benutzt und auch dies noch durch den Zusatz domi forisque ergänzt worden. Ich darf wohl auch hier schon innehalten: wer jemals derartige Untersuchungen angestellt hat, wird schon um dieser einen Formel willen zu dem gleichen Resultate gelangen, auf welches für St. 1802 die Analyse der Corroboratio führte.

So weit sich auf Grund des Dictats die Echtheit von nicht in originaler Ausfertigung erhaltenen Diplomen feststellen läßt, glaube ich sie für unsere beiden Diplome behaupten zu dürfen. Ich will bemerken, daß damit auch die von Wilmans in Bezug auf die Abfassungszeit der Vita Meinwerci gezogenen Folgerungen hinfallen. Der westfälische Forscher hatte nämlich mit den beiden Umständen zu rechnen, daß einerseits eine der von ihm als gleichzeitig gefälscht betrachteten Abdinghofer Urkunden erst vom Jahr 1162 datirt, andererseits in der Biographie Meinwerks cap. 190, 214 (SS. XI, 151, 157) die beiden Diplome St. 1802 und 2026 bereits benutzt sind. Er sah sich dadurch genöthigt, anzu-

nehmen, daß die Vita nach 1162 oder vielmehr nach dem großen Brande von 1163, den er als die Urſache der Fälſchung anſah, verfaßt ſei.

Dieſe Annahme iſt nun umſo überflüſſiger, als ſich zeigen läßt, daß der Verfaſſer der Vita überhaupt nicht unſere Urkunde St. 2026, ſondern eine andere Faſſung vor Augen gehabt hat. Den oben mit den Immunitäten von Paderborn und Minden verglichenen Paſſus: hominibus quoque eidem ecclesiae collatis, qui vulgo Malman dicuntur, giebt er ſo wieder, daß er liberis hinter hominibus hinzufügt, ſtatt vulgo aber Saxonice ſetzt. Ob das erſtere ein erklärender Zuſatz des Biographen iſt, oder ſchon in ſeiner Vorlage ſtand, laſſe ich dahingeſtellt. Aber daß Saxonice einer beſſeren Ueberlieferung entſpricht, als vulgo, darüber kann man nicht in Zweifel ſein, wenn man den Satz mit der oben citirten Faſſung der beiden Immunitäten von Paderborn und Minden vergleicht. Wer nicht vorausſetzen will, daß der Biograph durch eine im Munde eines Sachſen, für den vulgo mit Saxonice gleichbedeutend war, ganz überflüſſige Emendation zufällig auf die Faſſung gelangt ſei, welche den älteren Formeln entſprach, der muß vorausſetzen, daß der Verfaſſer der Vita noch die Originale unſerer Urkunden vor ſich hatte, daß die Erſetzung des formelmäßigen Saxonice durch vulgo von dem Copiſten der Urkunden herrührt.

## § 10.

## Die Urkunde von 1035 für Fulda.

Konrad II. ſchenkt dem Kloſter Fulda das einſt unter Heinrich II. durch gerichtliches Urtheil ans Reich gekommene Gut zu Birkehe in Germaremarca in der Grafſchaft Lutegers. — 1035, April 2. Ohne Ort. Dronke, Cod. dipl. Fuld. N. 743, S. 354 aus dem Cod. Eberhardi II, 80a. St. 2063, R. 208.

Wie faſt alle, nur im Copialbuch Eberhards (vgl. Foltz, Forſch. d. deutſch. Geſch. XVIII, 493 ff.) überlieferten Urkunden trägt auch die vorliegende deutlich die Spuren von deſſen Ueberarbeitung. Einen Satz wie dieſen: eo tenore et conditione, ut fratres Fuldensis monasterii nostri perpetuo sint memores, braucht man nur mit dem entſprechenden in dem gleicher Ueberlieferung entſtammenden DO 132 (Mon. Germ DD. reg. et imp. I, 212) zu vergleichen, um das zu erkennen; wie dort Sickel die Worte ea conditione, ut nostri nostrorumque parentum semper sint memores et pro terrenis æterna compendia nobis impetrent mit unzweifelhaftem Recht als Interpolation Eberhards gekennzeichnet hat, ſo können wir mit gleicher Sicherheit auch in unſerem Fall urtheilen. Auch die Corroborationsformel entſpricht Eberhards Brauch; es gehört zu ſeinen Eigenheiten, zwar die Beſiegelung anzukündigen, aber die zu ſeiner Zeit bedeutungslos gewordene Königsunterſchrift nicht zu erwähnen; man vgl. auch hierfür DO 132 und, um noch ein zweites Beiſpiel anzuführen, die faſt wörtlich mit der unſrigen übereinſtimmende Formel in St. 1825, Dronke N. 738, S. 350.

| St. 1825. | St. 2063. |
|---|---|
| Et ut hęc traditionis et preceptionis auctoritas stabilis et inconvulsa omni tempore permaneat, hanc paginam conscribi et sigillo nostro eam jussimus insigniri. | Et ut hęc nostrę tradicionis auctoritas per futura tempora stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi et nostro sigillo eam jussimus insigniri. |

Auch St. 651, 652 (Dronke N. 718, 716, S. 334, 332) zeigen wenigſtens in der zweiten Hälfte der Formel das gleiche Merkmal Eberhardſcher Ueberarbeitung. Auf den Fuldaer Copiſten mag auch die Promulgatio mit der Voranſtellung der futuri vor die praesentes fideles zurückgehen, die zwar, wie wir oben ſahen, auch in anderen Diplomen aus Konrads ſpäterer Zeit vorkommt, in dieſer Form (notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus) aber bei Konrad ſonſt nicht vorkommt, während wir ſie genau ebenſo z. B. in

St. 2977 (Acta imp. ined. N. 310, S. 439), einer anderen Fälschung Eberhards, finden und diesem jene Voranstellung auch sonst geläufig ist; vgl. z. B. St. 652 und den Zusatz Eberhards in DH 34 (Mon. Germ. DD. reg. et imp. I, 69)[1]). Ebenso verdächtig ist die Fassung unserer Urkunde, insofern sie das Verfügungsrecht über das tradirte Gut, nicht dem Abt, sondern den Brüdern des Fuldaer Klosters zuweist. Kennzeichnet sich dieser Satz schon dadurch als Eigenthum des Copisten, daß er dem oben als Interpolation bezeichneten eo tenore — memores unmittelbar angeschlossen ist, so entspricht er sowohl der von Foltz mit Recht hervorgehobenen Tendenz Eberhards wie seiner sonstigen Gewohnheit; man vergleiche z. B. St. 651, wo es ganz unserem Diplom analog heißt: ut fratres prefati monasterii teneant et possideant et suis utilitatibus, ut libuerit, eandem nostram donationem adjungant.

Aber wenn Eberhard so unser Diplom nach seiner Art corrumpirt hat, so wird doch anzunehmen sein, daß ihm noch eine echte Urkunde Konrads vorgelegen hat. Zwar könnte er das Monogramm, von dem er eine Abbildung giebt, dem ihm bekannten Original von St. 2023 nachgezeichnet haben. Aber schon die Interventionsformel scheint nicht auf diese Quelle zurückzugehen; wenn die Weglassung des Possessivpronomens in necnon et amantissime prolis [nostrae] Heinrici regis gewiß nur auf einem Versehen Eberhards beruht, so würde er doch schwerlich die einfache Copula et, die er hier finden konnte, durch vorgesetztes necnon erweitert haben, während die Verbindung mit necnon gerade in dieser Formel unter Konrad sehr üblich ist. Insbesondere aber macht der erste Theil der Dispositio einen durchaus guten Eindruck; bietet er auch zu wenig charakteristisches, um mit Bestimmtheit auf das Dictat eines Kanzleibeamten zurückgeführt zu werden, so braucht man doch die Formel z. B. nur mit der von St. 2002 zu vergleichen, um sich von der Wahrscheinlichkeit, daß Eberhard eine echte Vorlage gehabt, zu überzeugen.

Daß diese die Schenkung eines Gutes Birkehe verbriefte, welches Heinrich II. eingezogen hatte[2]), bleibt freilich nur Vermuthung; aber gerade eine derartige Angabe über den Erwerb desselben für das Reich würde schwerlich ein Fälscher erfunden haben. Der Ort Birkehe ist nicht etwa mit Berchehe im Grabfeld, dem heutigen Berka oder Berkach im Weimarischen, zu identificiren, wo Fulda Besitzungen hatte (vgl. Dronke N. 157, S. 88), sondern ist nach den Ausführungen von Böttger, Gau- und Diöcesangrenzen IV, 336 ff., das schwarzburg-sondershausensche Kirchdorf Berka in der Görmermark (so genannt nach dem Dorf Görmar im Kreis Mühlhausen; vgl. Böhmer, Reg. Karol. 1126, St. 624, 1018, 1249, 2744, Wenck, Hess. Landesgesch. II, 47), die wenigstens nach Böttger Theile fünf verschiedener Gaue umfaßte, jedenfalls aber mit ihrem Hauptgebiet im Eichsfeld lag, während der Ort Berka zum Wippergau gehört haben muß. Spruner-Menke, Karte N. 33, 34, läßt die Görmermark sich nicht so weit nach Osten erstrecken, daß sie die Wipper erreicht hätte, verzeichnet aber innerhalb derselben, die nach ihm Theile des Eichsfeldes und des Altgowe in sich begreift, einen Ort Birkehe überhaupt nicht. Ueber den Grafen Luteger ist nichts weiteres zu ermitteln; 1001 liegen eichsfeldische Orte der Görmermark in comitatu Wiggeri comitis (St. 1249).

## §. 11.

## Die Urkunden für Kloster Werden.

A. Konrad II. bestätigt dem Abt Heithanrich die Privilegien des Klosters. Mainz 1024, Sept. 10. Handschriftlich in Gelenii Farragines dipl. IV, 12 zu Köln. (Vgl. Lacomblet, Niederrhein. UB. I, p. III). — Daraus Schaten I, 462. — Lacomblet I, 99, N. 160. — St. 1853, R. 2.

---

1) Auch in dem gleichfalls nur von Eberhard überlieferten DH 8 (Mon. Germ. DD. reg. et imp. I, 46): proinde notum fieri volumus omnibus fidelibus nostris tam futuris quam presentibus, halte ich diesen Satz, obwohl Sickel ihn nicht beanstandet hat, für nicht ursprünglich. Kein Original aus Heinrichs I. Zeit stellt die futuri vor die praesentes.

2) Natürlich hatte er es nicht etwa Fulda selbst entzogen. Denn wenn es auch hier bei der Reform von 1013 (Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 409) zu einer Gütereinziehung kam, so ist diese doch keineswegs auf gerichtlichem Wege (juridicialiter) erfolgt.

B. Konrad II. beſtätigt dem Abt Gerold die Privilegien des Kloſters und verleiht ihm das Recht freier Schiffahrt auf der Ruhr. Nimwegen 1033, April 28. Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Facſimile, Kaiſerurkk. in Abbild. Lief. II, Tafel 3. Gedruckt aus dem Original Schaten I, 595. Lacomblet I, 104, N. 168. Jaffé, Dipl. quadr. S. 27. St. 2037, R. 181.

C. Konrad ſchenkt dem Abt Gerold das Gut Eitthera in der Grafſchaft Herimanns. Tilleda 1036, Okt. 10. — Nachzeichnung eines Originaldiploms (saec. XII.) im Staatsarchiv zu Düſſeldorf. — Daraus: Stumpf, Acta imp. S. 51, N. 46. — St. 2080, R. 226.

D. Konrad beſtätigt einen Vergleich des Abtes Heithanrich von Werden mit dem Vogt Grafen Herimann. Tilleda 1036, Okt. 10. — Gefälſchte Pergamenturkunde im Staatsarchiv zu Düſſeldorf. Daraus: Lacomblet I, 106, N. 170 (Aeltere Drucke ſ. Böhmer, Reg. imp. N. 1418). — St. 2079, R. 280.

Von den vier Urkunden, welche Kloſter Werden an der Ruhr auf den Namen Konrads II. beſaß, iſt nur B in originaler Kanzleiausfertigung erhalten; dies Diplom ſtellt alſo, wie ich ſchon in den Erläuterungen zu Kaiſerurkk. in Abbild. a. a. O. bemerkt habe, die älteſte ganz unantaſtbare Formulirung jener umfaſſenden Privilegien dar, deren frühere Verbriefungen von zweifelhafter Authenticität ſind.

Auch gegen A werden ſich irgendwelche Bedenken nicht erheben laſſen, ſo ſehr auch bei der umfangreichen Fälſcherthätigkeit in Kloſter Werden hinſichtlich aller nicht in originaler Form erhaltenen älteren Diplome Vorſicht des Urtheils geboten iſt. Das Protokoll iſt, wenn man von der Orthographie der Namen abſieht, völlig correkt, und der Context ſtimmt mit B, abgeſehen von der dort hinzugefügten Klauſel, betreffend die Schiffahrt auf der Ruhr, wörtlich überein. So kann denn A als unmittelbare Vorurkunde von B angeſehen werden und, was ich Kaiſerurkk. in Abbildungen a. a. O. in Bezug auf B geſagt habe, ſchon von A gelten.

Nur in einer Nachzeichnung des 12. Jahrhunderts (vgl. Stumpf, Acta imp. S. 879, Nachtrag zu N. 46) iſt uns C erhalten. Dem Schreiber der jetzt des Siegels entbehrenden Nachzeichnung hat offenbar ein Diplom von der Hand deſſelben Kanzleibeamten vorgelegen, der B ausgefertigt hat; die Nachahmung der Schrift deſſelben iſt aber doch nicht ſo vollkommen gelungen, daß nicht die ſpäte Entſtehung von C leicht zu erkennen wäre. Ob dieſe Vorlage B ſelbſt oder ein Originaldiplom von gleichem Datum wie C war, läßt ſich nicht entſcheiden; daß aber jedenfalls der Schreiber von C ein echtes Original vom 10. Oktober 1036 vor ſich gehabt, zeigt das vollkommen correkte Protokoll ſeines Elaborats. Was den Context betrifft, ſo iſt derſelbe ſo formelhaft gehalten, daß er ſich nicht mit Sicherheit auf einen beſtimmten Verfaſſer zurückführen läßt; immerhin ſteht das Dictat mit demjenigen von St. 2081, 2082 vom 25/26. Oktober 1036 im Zuſammenhange, wie man insbeſondere bei Vergleichung der Interventions- und der Corroborationsformel erkennt. Da die Faſſung des Contextes ſomit zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, da insbeſondere auch die Intervention des Abtes Richard von Fulda für Gerold von Werden, der früher Mönch in Fulda war (Ann. Hildesheim. 1031), den hiſtoriſchen Verhältniſſen wohl entſpricht, ſo würde ich nicht anſtehen, C als Abſchrift eines echten Diploms anzuerkennen, wenn nicht der Rechtsinhalt zu einigen Zweifeln Veranlaſſung gäbe.

Der Kaiſer macht in C bekannt, daß ihm ein Kleriker Waltger ſein Gut Eitthera, gelegen in der Grafſchaft des Grafen Herimann, welches nach ſeinem Tode dem Fiscus heimfallen mußte, ſchon bei ſeinen Lebzeiten unter der Bedingung überlaſſen habe, daß es dem Kloſter Werden übergeben werde; der Kaiſer verfügt dem entſprechend dieſe Eigenthumsübertragung. Ueber die Lage des Gutes orientirt eine Dorſualnotiz von C: Eithera seu Moninckhof. Dazu ſtimmt, daß nach einer Mittheilung Kindlingers an van Spaen, (Repertorium Gelriae I, N. 1339; vgl. Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen I, 237) der jetzt verlorene liber privilegiorum (minor) der Abtei Werden (vgl. Lacomblet, I, S. XI) zwei Urkunden enthielt, deren Inhalt ſo angegeben wird: Litterae Reinaldi comitis Gelrensis et Zutphaniensis et comitis de Bentheim de advocatia Moninchof in Eythera (in Twentia)

1338; Litterae Agnetis domicellae de Almelo de curte Monichof et ejus advocatia 1338. Das Gut wäre danach noch im 14. Jahrhundert im Besitz des Klosters gewesen. Als eine weitere Bestätigung könnte man anführen, daß schon in dem Werdener Heberegister W II (Friedlaender, Ostfries. Urkundenbuch II, 776) sich als Besitzung des Klosters verzeichnet finden: in Eiteron V sicles (I plenum mansum), XIV hofstedi. Der betreffende Abschnitt soll zwar nach Crecelius um 983 entstanden sein, aber da das Register W II von verschiedenen Händen des 10. und 11. Jahrhunderts geschrieben ist, so kann jene Notiz sehr wohl nach 1036 aufgezeichnet sein.

Nun aber besitzen wir eine in zweifellosem Original überlieferte Urkunde Heinrichs V. vom 27. Mai 1122 (St. 3177), durch welche der Kaiser dem Abt Berengoz von Werden „allodium, quod respicit ad villam que dicitur Eitera, quod situm est inter hos fluvios Renum et Leccam, Leccam et Islam", restituirt. Dies Eitera, unweit Ijsselstein, südwestlich von Utrecht belegen, ist wohlbekannt; ausführlich hat über dasselbe gehandelt de Geer, Bijdragen tot te geschiedenis en oudheid der provincie Utrecht S. 7 ff., dem nur der Irrthum untergelaufen ist, daß er Kloster Werden an der Ruhr und Kaiserswerth verwechselt. Ueber die Erwerbungsart dieses Ortes heißt es in jenem Diplom Heinrichs V.: „quod ab avo nostro Heinrico pie memorie augusto pro remedio anime sue parentumque suorum in villa, que dicitur Eitera, sancte Marie fuerat contraditum, sed per violentiam comitis Rûtberti et uxoris sue Ermenthrudis jam diu injuste constat ablatum eidem monasterio".

Sloet hat nun angenommen, daß Kloster Werden zwei verschiedene Besitzungen gleichen Namens auf dem Gebiet der heutigen Niederlande zu eigen gehabt habe, das eine Eittera oder Moninkhof in Twente, das andere in der Provinz Utrecht. Wäre diese Annahme richtig, so würden die beiden Urkunden Konrads II. (die Sloet noch als im Orig. erhalten betrachtet) und Heinrichs V. neben einander bestehen können; das Gut in Twente wäre von Konrad, das bei Utrecht von Heinrich III. dem Kloster tradirt worden. Allein die Existenz eines Eitera in Twente ist sonst nirgend bezeugt; die Worte in Twentia, die Kindlinger seinem Extrakte der Urkunde von 1338 in einer Parenthese hinzugefügt hat, bezeichnen offenbar nur eine Vermuthung von ihm, zu der er dadurch gelangt ist, daß der Graf von Geldern und Zütphen und die Herrin des in Twente gelegenen Almelo über die Vogtei des Ortes urkunden. Das kann aber sehr wohl einen anderen Grund haben. Denn die Namen des Grafenpaares, Rutbert und Ermentrud, das in der Urkunde Heinrichs V. genannt wird, gehören dem Zütphener Hause an[1]); schon van Spaen, Historie van Gelderlant, I, 192, hat, allerdings unter irriger Deutung unseres Eittera, angenommen, daß Rutpert ein Verwandter, vielleicht ein Bruder oder Neffe des 1059 urkundlich begegnenden Grafen Gottschalk von Zütphen gewesen sei. Daß diese älteren Grafen auch in der Gegend von Utrecht Besitzungen oder Rechte hatten, wenn auch ihre Hauptgüter weiter östlich in Twente lagen, ist in keiner Weise undenkbar. Sonach sind gerade die in den Urkunden von 1338 nachgewiesenen Beziehungen der Zütphener Grafen zu dem Eitthera-Moninkhof der Urkunde von 1036 für seine an sich schon wahrscheinliche Identität mit dem Eitera bei Ijsselstein der Urkunde von 1122 geltend zu machen. Dann aber bleibt zwischen den Angaben der Urkunde Heinrichs V. und denen der unsrigen ein unaufgeklärter Widerspruch. Läge unser Diplom C in gleich gut beglaubigter Form vor, wie dasjenige Heinrichs V., so würde ich kein Bedenken tragen, anzunehmen, daß die Kanzlei des letzteren im Irrthum gewesen sei, indem sie auf eine Schenkung Heinrichs III. zurückführte, was C als Tradition Konrads II. bezeichnet. Da jene Voraussetzung aber nicht zutrifft und der Rechtsinhalt unserer Urkunde bei der Art ihrer Ueber-

1) Vgl. die Urkunden bei Sloet I. N. 169, 181, 187, 188; Lacomblet I, 144 N. 222; 143 N. 220. Die Genealogie dieser älteren Zütphener Grafen, in deren Haus trotz Sloets Widerspruch auch die 1041 von Heinrich III. als seine neptis bezeichnete Irmingard gehören muß, verdiente wohl einmal eine genauere Untersuchung, in die auch die ältere Geschichte des Stiftes Rees einzubeziehen wäre.

lieferung nicht frei von Verdacht iſt, ſo wage ich nicht, eine derartige Anſicht beſtimmter auszuſprechen und muß die aufgeworfene Frage unentſchieden laſſen.

Beſtimmter können wir unſer Urtheil über D formuliren. Auch dieſe Urkunde ſucht äußerlich den Anſchein eines Originals zu erwecken; ſie iſt ſogar noch mit einem Siegel verſehen. Aber wie das letztere eine Fälſchung (Nachbildung des echten Stempels Konrad 5) iſt (vgl. N. Archiv VI, 564), ſo iſt auch die Nachahmung der Kanzleiſchrift von C oder deſſen Vorlage viel weniger gut gelungen als in C; ich ſetze die Entſtehung von D mindeſtens einige Jahrzehente ſpäter an, als die von C. Und der Inhalt dieſer Urkunde iſt nun als entſchieden gefälſcht zu betrachten; denn der Abt Heithanrich, der ihr zufolge 1036 den Kaiſer um die Beſtätigung eines zwiſchen ihm und dem Kloſtervogt Grafen Herimann abgeſchloſſenen Vertrages gebeten haben ſoll, war ſchon im Jahre 1029 geſtorben; vgl. Bd. I, 310, N. 4.

## § 12.

## Die Urkunde von 1037 für Ascoli.

Konrad II. beſtätigt dem Biſchof Bernard von Ascoli die von Otto III. ſeinem Vorgänger Adam verliehenen Beſitzungen ſowie Markt- und Münzrecht. Paderborn 1037. — Angebliches Original im Kapitelsarchiv zu Ascoli. — G. Minicis, Numismatica Ascolana S. 65. Ughelli I, 444. Andreantonelli, Historiae Asculanae S. 237. — St. 2083, R. 207.

Das angebliche Original dieſer Urkunde habe ich ebenſo wenig, wie die der beiden Beſtätigungen Heinrichs III., St. 2278, 2473, deren Einbeziehung in die Unterſuchung nothwendig iſt, ſelbſt geſehen. Zwei dieſer Stücke, St. 2083 (A) und St. 2473 (C), hat W. Schum, deſſen Güte ich auch eine Schriftprobe von C verdanke, im Neuen Archiv I, 137 f. beſchrieben; dagegen iſt St 2278 (B), deſſen Original nach Minicis gleichfalls im Kapitelsarchiv ſich befinden ſoll, in jenem Reiſebericht nicht erwähnt, und Schum beſitzt auch ſonſt, wie er mir mittheilte, keine Notizen über daſſelbe. Von St. 2083 beſitze ich ein Facſimile der erſten beiden Zeilen, des ganzen Eſchatokolls und zweier Texteszeilen, das mir die gütige Vermittlung Th. Mommſens aus Ascoli verſchafft hat. Auf Grund der Mittheilung Schums, der A und C für echt hält, hat Ficker, Beiträge z. Urkundenl. I, 209, 213 f, II, 303, die auffallenden Daten beider Diplome zu erklären verſucht. Steindorff I, 263, II, 308 hat B und C benutzt.

So bedenklich es iſt, auf Grund bloßer Facſimiles gegenüber einem Fachgenoſſen, der die Urſchriften ſelbſt einſehen konnte, eine abweichende Meinung zu vertreten, ſo glaube ich doch an meinen ſchon anderweit (Neues Archiv VI, 570) angedeuteten Zweifeln an der Originalität von C und, wie ich nun hinzufüge, auch von A feſthalten zu ſollen. Während ich die Schrift von A überhaupt nicht mit der eines beſtimmten mir bekannten Kanzleibeamten vergleichen kann, bietet die kleine Schriftprobe von C, die mir zu Gebote ſteht, gewiſſe auffallende Aehnlichkeiten mit der Hand des Kanzleiſchreibers Gunther A; vgl. Kaiſerurkunden in Abbildungen, Lief. II, Tafel 15, 16, Text S. 28, 29. Es gehört, um nur zweierlei anzuführen, zu den Eigenthümlichkeiten des letzteren, daß er faſt ausnahmslos in der erſten Zeile In nomine sancte oder sancte ſtatt sanctae ſchreibt, daß er in der Kanzlerunterſchrift, mag er den Namen Guntherius oder Winitherius zu ſetzen haben, dem h die Majuskelgeſtalt und eine dem G und S gleiche Oberlänge giebt. Beide Eigenthümlichkeiten finden ſich in St. 2473 wieder, daneben aber auch Abweichungen, ſowohl im Charakter der Schrift überhaupt, der viel weniger feſt und ſicher iſt, als das bei den gerade in dieſer Beziehung beſonders ausgezeichneten Schriftſtücken jenes Beamten der Fall zu ſein pflegt, wie in einzelnen Buchſtabenformen. Es iſt z. B. eine ganz ſtändige Gewohnheit des Guntherius A, in der verlängerten Schrift die e durchweg mit einem Aufſatze zu verſehen, deſſen Länge den Oberlängen der anderen Buchſtaben gleichkommt (ſ. die oben angeführten Facſimile). Auch in St. 2473 finden ſich dieſe Aufſätze — aber abweichend von der Gewohnheit des Kanzleibeamten nur in der erſten Zeile, während ſie in der Kaiſer- und Kanzlerunterſchrift fehlen

Außerdem weist St. 2473 ein Recognitionszeichen auf (in seiner Form ähnlich denjenigen, die 1045, zur Zeit der Ausfertigung von St. 2278, üblich waren, und wie sie aus dieser Urkunde dem Schreiber bekannt sein konnten), das sämmtlichen anderen Urkunden jenes Kanzleibeamten ausnahmslos fehlt und das deshalb den Gedanken an eine Entstehung von C durch seine Hand meines Erachtens ausschließt.

Bin ich so — mit allem Vorbehalt, der bei meiner doch nicht völlig ausreichenden Kenntnis der äußeren Merkmale von C geboten ist — geneigt, die Urkunde ihrer Schrift nach nur als eine Nachzeichnung des Originals, nicht als eine wirkliche Kanzleiausfertigung zu betrachten, so bestärkt mich in diesem Verdacht anderes: zunächst die überraschend große Aehnlichkeit des gesammten Schriftcharakters von A und C, die den Gedanken sehr nahe legt, daß beide Stücke von einem und demselben Schreiber herrühren, welcher nur — insbesondere für die verlängerte Schrift — zwei verschiedene Vorlagen nachahmte; sodann was Schum a. a. O. über das Siegel von C (A entbehrt eines solchen jetzt) mitgetheilt hat. Ich kann nur wiederholen, was ich in dieser Beziehung schon N. Archiv VI, 570 bemerkt habe. Sind Schums Mittheilungen über Schrift und Bild des Siegels der Ascolaner Urkunde genau, wie doch mit Bestimmtheit anzunehmen sein wird, so ist dasselbe mit voller Sicherheit als unecht, als eine Nachbildung des ersten Kaisersiegels Heinrichs III. zu betrachten.

Zu diesen gewichtigen, aus den äußeren Merkmalen geschöpften Verdachtsgründen kommt nun hinzu, daß auch der Inhalt beider Urkunden bei einer Vergleichung mit St. 2278 (B) — einem Diplom, das sich durch vollkommen correktes Protokoll vortheilhaft von A und C unterscheidet — schwere Bedenken erregt. A bestätigt dem Bischof Bernard ein Privilegium, das seinem Vorgänger Adam von Otto III. verliehen ist. Die Vorurkunde ist nicht erhalten; St. 1083, von Otto III. auf Bitten Adams erlassen, betrifft nicht die Güter des Bischofs, sondern die des Kapitels. Aber der angebliche Inhalt des Ottonianum wird in A wiederholt. Letzteres enthält zunächst eine Bestätigung der Güter des Bisthums und zwar: 1) insbesondere derjenigen Besitzungen, welche dasselbe von einem gewissen Otmund, Sohn Otmunds, 2) derjenigen namentlich aufgezählten Güter, welche es von Mainard, Sohn Sigolfs, empfangen hatte. Dazu kommt 3) eine Verleihung des Marktrechts an jedem dem Bischof genehmen Ort seiner Diöcese; 4) eine Verleihung des Münzrechts für die Stadt Ascoli selbst, die letztere mit dem Zusatz: „et quicquid ad regiam censuram et potestatem nostram pertinet“. Dieselben vier Punkte werden auch in C unter Berufung auf das Conradinum und fast mit denselben Worten verbrieft; hiezu kommt 5) eine Bestätigung der von Bernard „in suis temporibus“ erworbenen, in der Urkunde namentlich aufgezählten Güter und 6) eine Verleihung der Grafschaft Ascoli mit den kurzen Worten: „quicquid nobis pertinet de comitatu Asculano in fodro (so ist statt foedere zu lesen, wie spätere Urkunden zeigen) et in placito.

Bei dieser Uebereinstimmung von A und C ist es um so auffälliger, daß das zeitlich zwischen A und C in der Mitte liegende Stück B — und zwar gleichfalls unter Berufung auf die Urkunde Konrads — von beiden abweicht. B enthält von den vier in A und C verbrieften Gütern und Rechten nur 1, 3, 4; davon 3 ganz übereinstimmend, 1 mit einem Zusatz, der in A und C fehlt (necnon omne servitium, quod ipsi milites debent dare vel facere mihi et meis nuntiis et ad marchiones et eorum castra infra episcopatum sita[1]), 4 in abweichender Fassung. A und C geben das Münzrecht „ad componendos nummos cujuscunque generis, Asculana videlicet sui episcopi, ac libere et secure currentia (so A, C currendos) per totum nostrum regnum; in B fehlen die gesperrt gedruckten Worte. 2 fehlt in B ganz.

Ich halte es nun für sehr unwahrscheinlich, daß die Kanzlei Heinrichs III. 1045, obwohl ihr die Urkunde Konrads vorgelegt wurde, einen Haupttheil des bischöflichen Güterbesitzes, die ganze Schenkung Mainards, die in dieser bestätigt

1) Dieser Zusatz ist das einzige, was mir in B verdächtig erscheint: die Erwähnung von ipsi milites, von denen vorher nicht die Rede ist, und der doppelte Singularis, während die ganze Urkunde sonst im Pluralis abgefaßt ist, sind überaus auffallend.

war, unerwähnt gelassen und erst 1055 oder 1056 dieselbe aufgenommen haben sollte. Ich halte auch das Fehlen jenes Zusatzes in dem Münzrecht-Passus von B für ein ziemlich sicheres Zeichen, daß derselbe — zumal in dieser eigenthümlichen Form — nicht ursprünglich und genuin ist. Kommt nun zu alledem hinzu, daß in A und C auch aus der Interventionsformel sich schwere Bedenken ergeben — in A heißt Bruno archicancellarius, was er nie war —, in C heißt Gunther „noster cancellarius et a secretis nostris, ein Ausdruck, der mir im 11. Jahrhundert sonst nirgends begegnet ist —, so reicht schon das aus, um den Verdacht, daß beide Urkunden nicht nur formell der Originalität, sondern auch sachlich der Echtheit entbehren, zu begründen.

Diesen Verdacht bestärkt nun weiter, wenigstens was A betrifft (auf C auch in dieser Beziehung näher einzugehen, liegt außerhalb meiner Aufgabe), der Umstand, daß das Protokoll dieser Urkunde völlig incorrekt ist. Die Recognition lautet: Bruno cancellarius vice Piligrini archicancellarii recognovit. Das würde passen von 1031 April bis 1034 März. Damit steht die Datirung im Widerspruch. Sie heißt: datum anno dominice incarnationis MXXXVII, indict. IIII, anno autem domni Chuonradi secundi regnante (man beachte die Form!) XI, imperante IX, actum Podesbrannen; feliciter[1]). Königs- und Kaiserjahr würden zu Ende März 1035 stimmen, zu welcher Zeit der Kaiser in Paderborn war, während die Indiktion auf 1036, das Incarnationsjahr auf 1037 weist, die Recognition keinem dieser Zeitpunkte entspricht. Daraufhin denkt Ficker daran, daß die Handlung 1035, die Beurkundung Ende 1036 oder Anfang 1037 vollzogen sei; ein Theil der Zeitangaben beziehe sich auf diese, ein Theil auf jene. Die Recognition Bruno's lasse sich daraus erklären, daß der Bischof von Würzburg zur Zeit der Vakanz des Kanzleramtes nach dem Tode Pilgrims von Köln und der Beförderung Hermanns aushilfsweise eingetreten sei; und daß vice Pilgrims recognoscirt werde, hänge damit zusammen, daß dieser zur Zeit der Handlung noch Erzkanzler für Italien gewesen sei.

Ueber diese Annahmen würde sich reden lassen, so sehr sie allem widersprechen, was wir über die Ordnung in der Kanzlei Konrads II., insbesondere auch zur Zeit von Vakanzen, sonst irgend wissen oder belegen können, wenn unser Diplom inhaltlich und formell in einer Weise überliefert wäre, daß jeder Zweifel an seiner Echtheit sich verböte. Da das nach allem, was wir oben ausgeführt haben, nicht der Fall ist, da schwerwiegende Gründe uns zur Annahme einer Verunechtung von A und C führten, so kann, wie mir scheint, nicht an eine so complicirte und, was mehr sagen will, jeder Analogie entbehrende Annahme gedacht werden. Daß ein früherer Kanzler aushilfsweise nach seiner Amtsniederlegung noch einmal eingetreten und ohne Andeutung dieses Verhältnisses in einem Diplom schlechtweg als cancellarius recognoscirt habe, kommt sonst im ganzen 11. Jahrhundert nicht vor und wird auf Grund einer so schlecht beglaubigten Urkunde, wie die unsrige ist, gewiß nicht angenommen werden dürfen.

Halte ich also A für eine Fälschung, so muß doch ein echtes Diplom Konrads für Bernard von Ascoli existirt haben, was nach den Angaben von B nicht zu bezweifeln ist und was man auch aus der Form der Urkunde, z. B. ihrem richtig gezeichneten Monogramm, erkennt. Ich glaube, es ist wahrscheinlich, daß aus dieser die Recognition von A stammt, vielleicht auch der — in der Form durch den Abschreiber corrumpirte — Ortsname, in welchem das s offenbar für r verlesen ist. Dann würde die echte Urkunde bei irgend einem Paderborner Aufenthalt zwischen 1031 und 1034 — vielleicht dem vom Januar 1032, vielleicht einem uns sonst unbekannten — entstanden sein. Dagegen verzichte ich jetzt auf jeden Versuch, die vier Zeitangaben, von denen nur zwei während weniger Monate zu einander stimmen, zu verwerthen. Ermitteln zu wollen, aus welcher Laune, oder aus welcher Absicht oder aus welchem Versehen diese Zahlenangaben denen der echten Urkunde von unserem Fälscher vorgezogen worden sind, scheint mir ein aussichtsloses Unternehmen. In einzelnen, günstig liegenden Fällen mag

1) Schum liest Pelegrini und Data; aber das mir übersandte Facsimile hat deutlich die oben angegebenen Formen.

ein derartiger Versuch gelingen; in dem unsrigen sehe ich keinen Anhaltspunkt für eine auch nur irgendwie wahrscheinliche Vermuthung.

Auch über die Zeit der Entstehung unserer Urkunde enthalte ich mich einer solchen. Wenn das Diplom Lothars III. für Ascoli, St 3352, sich als zweifellos echt erweisen sollte, so müßte unser Diplom 1137 bereits vorhanden gewesen sein. Wie es nun aber mit diesen Ascolaner Urkunden einmal bestellt ist, so will ich nicht verhehlen, daß mir sowohl über dieses Lotharianum mit seiner fehlerhaften Datirung und Recognition, wie über die Urkunde Konrads III. St. 3569 mit ihrem Titel „ac semper augustus" noch nicht das letzte Wort gesprochen zu sein scheint.

## § 13.

## Die Urkunde von 1037 für Asti.

Konrad II. gewährt auf die Bitte Oberts, designirten Bischofs von Asti den Bürgern von Asti freien Verkehr im ganzen Reiche. San Daniele am Gardasee, 1037, Juni 18. — Abschrift im libro verde d'Asti im Staatsarchiv zu Turin f. 99; daraus gedruckt Hist. patr. mon. Chart. I. 513. St. 2093, R. 237.

Stumpf a. a. O. hat in der Datirung dieser Urkunde: Actum ad lacum Gardensem in pratis S. Danielis, einen Grund zu ihrer Anfechtung erblickt; ihre Uebereinstimmung mit dem unzweifelhaften echten Diplom Friedrichs II. vom 16. Sept. 1220 für die Kirche von Asti erwecke Bedenken gegen ihre Genuinität. Ich will dazu gleich bemerken, daß diese Zweifel sich noch verstärken ließen. Obert von Asti ist für unsere Zeit nur durch unser Diplom bezeugt, während es feststeht, daß auch 1220 der Bischof der Stadt diesen Namen führte — ein Umstand, der wohl geeignet ist, den Verdacht, daß das Conradinum nach dem Fridericianum gefälscht sei, rege zu erhalten.

Wenn ich denselben dennoch abweise, so bestimmt mich einmal dazu, was jetzt Ficker, Reg. imp. (V, I) zu Otto IV. N. 291 h über die Lokalität beigebracht hat. Es kann danach nicht wohl bezweifelt werden, daß die Gegend am Gardasee unweit Peschiera schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts herkömmlicher Lagerort für das deutsche Heer war. Der Ort läßt sich in dieser Beziehung mit den Roncalischen Feldern bei Piacenza vergleichen; s. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 336, N. 3; den dort gegebenen Belegen läßt sich noch ein älterer hinzufügen: schon Heinrich II. hat um 1017 einen italienischen Hoftag hier beabsichtigt (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 600), während der erste wirklich in Roncaglia abgehaltene Tag, von dem wir sicher wissen, erst ins Jahr 1055 gehört. Daß in unserem Falle das actum des Astenser Diploms vortrefflich ins Itinerar, daß es zu allem paßt, was wir über die militärischen Dispositionen des Kaisers nach der Aufhebung der Belagerung von Mailand erfahren, ergiebt sich aus dem, was oben S. 258 bemerkt ist. Und auch formell kann unser Actum nicht aus jener Urkunde Friedrichs II. abgeschrieben sein; es lautet in der letzteren der Sache nach übereinstimmend, der Form nach aber ganz abweichend; in castris in prato S. Danielis apud lacum de Garda.

Endlich kann nicht im entferntesten daran gedacht werden, daß Fassung und Rechtsinhalt unserer Urkunde im 13. Jahrhundert entstanden wären, während beide sehr gut in die Zeit Konrads II. passen. Dieser gehört der Ausdruck „designatus episcopus" für einen vom Kaiser ernannten, aber noch nicht geweihten Bischof an. Gerade so „presul designatus" wird in einem Briefe der Lorscher Handschrift (N. Archiv III, 327, N. 19) Immo von Arezzo unter gleichen Verhältnissen genannt; nach dem Investiturstreit dagegen heißt ein Bischof vor seiner Weihe in Deutschland wie in Italien „electus". Und auch der Umstand, daß Obert, der Nachfolger des 1035 gefallenen Alrich von Asti, 1037 noch designatus ist, also die Weihe vom Erzbischof von Mailand noch nicht erhalten hat, hat angesichts der Spannung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof Aribert von Mailand und der Art und Weise, wie des letzteren Vorgänger Arnulf sich einst gegen Alrich verhalten hatte (Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 370 f.),

nichts auffallendes, ſondern im Gegentheil ſehr viel Wahrſcheinlichkeit[1]). Weiter entſprechen die Rechte, welche in unſerer Urkunde den Bürgern von Aſti verliehen werden, in ihrem doch ſehr beſchränkten Umfang ſehr wohl dem, was in anderen älteren italieniſchen Städteprivilegien verbrieft wird, keinesfalls aber den fortgeſchritteneren Zuſtänden des 13. Jahrhunderts. Endlich kann die Stellung, die der Biſchof unſerer Urkunde zufolge gegenüber den Bürgern ſeiner Stadt (suae civitatis civibus) einnimmt, die Stellung nämlich, daß er für ſie die Bitte an den Kaiſer richtet, und daß die Gewährung derſelben in der Arenga als eine den „aecclesiis Dei aut sanctarum aecclesiarum cultoribus“ erwieſene Gunſt bezeichnet wird, ſicher nicht auf eine Zeit bezogen werden, in der, wie unter Friedrich II., die Kommune von dem Biſchof völlig unabhängig war.

## § 14.

## Die Urkunden von 1039 für Turin und Modena.

A. Konrad II. beſtätigt dem Biſchof Wido von Turin die Beſitzungen ſeiner Kirche, insbeſondere das Bisthum Maurienne, Colonia 1038, März 15. — Ueberlieferung ſ. unten. Gedruckt Guichenon, Bibliotheca Sebusiana ed. princ. S. 206, Hoffmann, Nova scriptor. collectio I, 167. Besson, Mém. des diocèses de Genève, Tarantaise u. ſ. w. S. 344. — St. 2119, R. 282.

B. Konrad II. beſtätigt dem Biſchof Ingo von Modena die Beſitzungen ſeiner Kirche, insbeſondere die Grafſchaft Modena. Colonia 1038, März 16. — Ueberlieferung ſ. unten. Gedruckt Muratori, Antt. Italiae I, 445. — St. 2120, R. 283.

Daß meine Verſuche, die noch vor wenigen Jahrzehenten vorhandene Urſchrift von A im erzbiſchöflichen Archiv von Turin aufzufinden, vergeblich geweſen ſind, habe ich bereits im Neuen Archiv III, 105, 106 erwähnt; die verlorene Urkunde iſt auch ſeitdem, ſoviel mir bekannt, nicht wieder zu Tage gekommen. Um ſo werthvoller iſt eine Copie und Beſchreibung derſelben von Bethmann (der ſie noch geſehen hat) unter den Papieren der Mon. Germ. Hist. Ich theile ſein Urtheil an dieſer Stelle vollſtändig mit. Bethmann ſagt: „Die Urkunde ſcheint mir höchſt verdächtig. Sie iſt im erzbiſchöflichen Archiv zu Turin. Pergament doppelt ſo hoch als breit (hier folgen zwei unleſerliche Worte), italieniſch, doch nicht beſonders gut, dünn, ſchlecht beſchnitten. Linien ſehr eng, mit dem Blei gezogen. Gar kein Rand. Schrift ſoll ganz eine Urkunde repräſentiren, iſt aber unverkennbar vom Anfang s. XIII mit allen damals gebräuchlichen Abkürzungen und Orthographie (sic). Die verlängerten Buchſtaben ſind freilich ganz in Ordnung; aber vergleiche den lächerlichen Schreibfehler des arcellanus. Siegel iſt nie da geweſen, Recognitionszeichen auch nicht. Monogramm viel breiter als hoch. Es iſt gar kein Zweifel möglich, daß ſie geſchrieben iſt s. XIII, und dem Inhalt und dre Sprache nach ſcheint ſie mir damals auch fabricirt“.

Da Bethmann Schrift des 11. und des 13. Jahrhunderts gewiß nicht mit einander verwechſeln konnte, ſo wird man ſchon auf ſein Urtheil hin die Entſtehung unſerer Urkunde in der Kanzlei Konrads auf das beſtimmteſte in Abrede ſtellen können. Sie iſt aber auch dem Protokoll nach unmöglich. Der Titel (ich citire nach der Abſchrift Bethmanns): Conradus Dei miseramine imperator iſt in allen ſeinen Theilen unkanzleimäßig; die Kanzlerunterſchrift: Kadelous cancellarius vice domini Herimanni arscellani (ſo hier) recognovi, zeigt einen ſo groben Schreibfehler, wie er mir wohl in Copieen, aber nie in einer Kanzleiausfertigung Konrads begegnet iſt. An ſolchen fehlt es auch im Text nicht; ich

1) Obert wird ſpäter nicht mehr erwähnt; ſtatt ſeiner finden wir in der erſten Zeit Heinrichs III. einen Biſchof Peter, dem dieſer König im Jan. 1041 (St. 2204) eine Urkunde verleiht. So ſcheint Heinrich der Verſöhnung mit Aribert, wie den Mailänder Erzbiſchof-Prätendenten Ambroſius, ſo auch den deſignirten Biſchof von Aſti aufgeopfert zu haben.

führe nur an, daß Odolricus Brixiane cenobitatis (für civitatis) episcopus heißt, und daß in der Strafformel die Unform persolvaturum statt persoluturum steht. Für die späte Entstehung der Urkunde, wie sie vorliegt, sprechen Formen wie extimamus (statt aestimamus), Guido (zweimal statt Wido), consciliarius, tutella u. s. w. Ein Anachronismus ist die Erwähnung des consul in der Formel Praecipientes igitur u. s. w.; ungebräuchlich die Promulgationsformel, die Bezeichnung der Urkunde als hujus pagina significationis; geradezu unkanzleimäßig die Strafe von 10,000 ℔ Goldes, die Bezeichnung des Siegels als signum (statt sigillum) ymaginis nostri et nominis.

Und wie die Form der Urkunde, so verwerfe ich auch ihren Inhalt. Es giebt in Italien Beispiele zur Genüge dafür, daß die Temporalien einer bischöflichen Kirche einer anderen erzbischöflichen geschenkt werden: Mailand, Aquileja, Ravenna haben solche Erwerbungen gemacht. Aber für die Unterordnung eines Bisthums unter ein anderes Bisthum wäre unsere Urkunde das einzige mir bekannte Zeugnis; ich kann Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 297, nicht darin zustimmen, daß eine solche Schenkung nichts auffallendes haben würde; ich halte es auf keinen Fall für zulässig, eine derartige Thatsache auf Grund einer so schlecht überlieferten Urkunde anzunehmen. Um so weniger, als hier noch ein anderer Umstand ins Gewicht fällt, der nämlich, daß eine burgundische Kirche einer italienischen geschenkt wird, als ferner auch nicht eine einzige historische Thatsache angeführt werden kann, die für die Ausübung der in unserer Urkunde dem Bischof von Turin zugesprochenen Rechte zu irgend einer Zeit zeugte. Ich zweifle auch nicht daran, daß überhaupt der Gedanke an einen Rechtszustand, wie er in unserer Urkunde geschaffen sein soll, erst entstehen konnte, seit die Gebiete von Turin und Maurienne unter der Herrschaft des Hauses Savoyen zu einem Territorium zusammenzuschmelzen begannen, Gebiete, die bekanntlich unter Konrad noch in keiner irgendwie gearteten staatsrechtlichen Verbindung standen.

Besser steht es um die Ueberlieferung von B, dessen Urschrift ich im Kapitelsarchiv zu Modena selbst — leider nur in überaus spärlich zugemessener Zeit — untersuchen konnte. Die ganze äußere Form der Urkunde macht einen guten Eindruck, und auch die Schrift hat zunächst nichts auffallendes. Ob sie aber wirklich aus der Kanzlei des Kaisers hervorgegangen ist, möchte ich doch bezweifeln. Zwar hat sie große Aehnlichkeit mit der Schrift eines Beamten, Kadelohus A, der, anfangs sehr ungleichmäßig arbeitend, später, nach mehrjähriger Thätigkeit, einer der besten Kalligraphen in der Kanzlei Heinrichs III. geworden ist (vgl. das Facsimile einer Urkunde aus seiner späteren Zeit, Kaiserurkk. in Abbildungen, Lief. II, Tafel 6). Aber einzelne Buchstabenformen weichen doch von seinen Schreibgewohnheiten völlig ab: so insbesondere das a der verlängerten Schrift, das in ganz singulärer Weise durch zwei nebeneinanderherlaufende, unten nicht verbundene Schlangenlinien hergestellt ist, so die Ligatur et und einiges andere. Auch glaube ich nicht, daß dieser unter Kadeloh in den Dienst getretene Beamte den Namen seines Chefs, den er sonst ausnahmslos Kadelohus schreibt, in unserem Diplom durch Auslassung des h entstellt haben würde.

Ich habe die Modeneser Urkunde zu einer Zeit gesehen, da ich die Schrift des Kadelohus A noch nicht ausreichend kannte; und die von mir genommene Schriftprobe ist nicht umfangreich genug, um daraufhin ein endgiltiges Urtheil auszusprechen; aber wenigstens den Verdacht, daß wir es nicht mit einer Originalurkunde, sondern nur mit der Nachzeichnung einer solchen zu thun haben, erwecken die angeführten Umstände[1]). Ihn steigert die Vergleichung der Fassung unserer Urkunde mit der dafür benutzten Vorlage, deren Formeln wir aus St. 476 — ich komme darauf zurück — reconstruiren können. Danach sollte die Arenga unserer Urkunde lauten: si preclaro retributionis foenore ditatur, quisquis locis Deo dicatis sua concesserit, haud immerito prosperabitur,

1) Ein Siegel ist nicht mehr an der Urkunde, und das Monogramm ist verstümmelt, da gerade an dieser Stelle das Pergament beschädigt ist.

qui conlata, ut sincere a cultoribus aecclesiarum Dei detineantur, sua auctoritate corroboraverit. Statt deſſen heißt es: si pre[claro] retributionis flore ditatur, quisquis locis Deo dicatis sua concesserit aut in merito prosperabitur, qui conlata ut sincere a cultoribus aecclesiarum Dei corroboraverit. Man ſieht, wie der verſtändliche und klar ausgedrückte Gedanke der Vorlage durch Abſchreibefehler zu völliger Sinnloſigkeit entſtellt worden iſt. Ich kenne zwar Beiſpiele, in denen die Kanzlei Konrads Schreibfehler ihrer Vorlagen unverändert übernommen hat, aber keinen Fall, in dem ſie ſelbſt ſich einer der obigen an die Seite zu ſtellenden Entſtellung ſchuldig gemacht hätte.

Schwerer wiegen noch ſachliche Gründe gegen die Echtheit unſeres Diploms. Wie man auch die unten näher zu beſprechende Datirung deſſelben beurtheilen mag, früheſtens kann es am 16. März 1038 ausgeſtellt ſein. Damals war aber nicht mehr Ingo, ſondern ſchon Wibert Biſchof von Modena, der bereits am 17. Februar dieſes Jahres urkundet (Tiraboschi II, 31). Daß der Biſchofsname aus einem noch bei Lebzeiten Ingo's aufgenommenen Akt oder angefertigten Concept durch ein Verſehen der Kanzlei in die Reinſchrift übernommen worden ſei, kann ich umſo weniger für glaublich erachten, als derſelbe an der Stelle, wo er das erſte Mal in der Urkunde genannt wird (cui Dei auctoritate Ingo venerabilis episcopus deservit), in eine dafür anfangs gelaſſene Lücke von der Hand des Urkundenſchreibers nachgetragen iſt, alſo offenbar ſeiner Nennung beſondere Erwägungen oder Erkundigungen vorangingen.

Vor allem glaube ich aber nicht, daß der Rechtsinhalt unſerer Urkunde aufrecht erhalten werden kann. Der Kaiſer verbrieft in der Urkunde, die durchaus nur eine Beſtätigung früherer Privilegien ſein will, dem Biſchof die Grafſchaft Modena mit angegebenen Grenzen, die in der Urkunde verſtümmelt ſind, aber auch, ſoweit ſie noch lesbar ſind, durch die Erwähnung einerſeits Bologna's, andererſeits des „initium comitatus Luxensis“ beweiſen, daß es ſich in der That um den ganzen, mit der Diöceſe zuſammenfallenden Comitat handelte. Wie denn auch ausdrücklich „omnia, quę vocata sunt publica, fiscalia vel comitalia aut vicecomitalia, quę posita esse videntur et constructa in praedicto comitatu Mutinensi tam intus quam extra per circuitum usque in predictis finibus“ verliehen werden. Nun kann zunächſt garnicht davon die Rede ſein, daß es ſich hier überhaupt um eine Beſtätigung handele. Nichts iſt gewiſſer, als daß die Grafſchaft Modena im 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts in den Händen des Hauſes von Canoſſa war (Bd. I, 436). Die uns erhaltenen Diplome des 10. Jahrhunderts verleihen dem Bisthum nur die Immunität für einzelne Beſitzungen; und noch 1026 (St. 1917/18) hat Konrad dem Biſchof nichts weiter auf Grund der Urkunden ſeiner Vorfahren beſtätigt als die gräflichen Rechte (districtum et placitum) in der Stadt Modena und einem Umkreis von drei Miglien, alſo noch nicht einmal in dem Umfang, in welchem ſie ſchon ſeit 962 der Biſchof von Reggio beſaß. Wollte man nun aber annehmen, daß die Kanzlei ſich lediglich der Form einer Beſtätigung bedient hätte, um thatſächlich eine neue Verleihung, die der geſammten Grafſchaft Modena, zu bewirken, ſo ſtellen ſich auch dem ernſte Bedenken entgegen. Einmal iſt noch in der Urkunde Heinrichs IV. für Biſchof Heribert von Modena, St. 2990, nur von dem „districtus tocius civitatis tam infra muros quam extra, sicut in praeceptis nostrorum antecessorum continetur“, d. h. alſo von den Grafenrechten im Umfang der Urkunde von 1026, aber keineswegs von der ganzen Grafſchaft Modena, wie ſie in B verliehen wird, die Rede. Mag nun auch Ficker, Forſch. zur ital. Reichs- und Rechtsgeſch. III, 443, die Echtheit von St. 2990 mit Recht in Zweifel gezogen haben, ſo ändert das an dem Werth, den das Diplom für unſere Frage hat, nichts. Wenn unter Heinrich IV. der Biſchof ſchon Inhaber der Grafſchaft Modena im Sinne von B geweſen wäre, ſo würde weder eine echte noch eine im Intereſſe des Bisthums gefälſchte Urkunde das unterdrückt und ſein Recht auf den Umfang der früheren, weniger gewährenden Urkunden beſchränkt haben. Und, was für mich den Ausſchlag giebt, die Urkunde von 1038 iſt mit den Zeitverhältniſſen abſolut unvereinbar. Ich wenigſtens halte es für ganz unglaublich, daß Konrad zu einer Zeit, da er mit dem Hauſe Canoſſa in

den allerbesten Beziehungen stand, da er Bonifazens Unterstützung gegen Mailand dringend bedurfte und ihren Werth soeben erst bei dem Aufstand in Parma aufs Neue schätzen gelernt hatte, die Grafschaft Modena, einen alten Besitz des Canossaner Hauses, diesem entzogen und auf die Kirche übertragen haben soll. Erst im 12. Jahrhundert führt der Bischof von Modena den Grafentitel; er mag ihn nach dem Aussterben des Hauses von Canossa angenommen haben, und zur Rechtfertigung dieses Anspruches wird unsere Urkunde angefertigt sein.

Verwerfe ich somit auch B als unecht, so kann doch andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß echte Vorlagen für beide Fälschungen existirt haben. Ergiebt sich das für B schon aus dem, was oben über die Schrift des Diploms bemerkt ist, so folgt es, wie Ficker, Beiträge z. Urkundenl. II, 258, mit Recht ausgeführt hat, aus der Uebereinstimmung der Schlußprotokolle beider Stücke, die, in Verbindung mit dem Umstand, daß Wido von Turin, der Empfänger von A, in B als Intervenient genannt wird, und in Erwägung, daß jeder Anhaltspunkt fehlt, etwa Fälschung der einen Urkunde nach der anderen anzunehmen, in der That auf keine andere Weise erklärt werden kann. Für die echte Vorlage von A nehme ich außer dem Protokoll nur noch die Intervention Odalrichs von Brescia in Anspruch, der in der Urkunde als „noster consiliarius“ bezeichnet wird. Denn es ist ganz irrig gewesen, wenn ich Kanzlei Konrads II. S. 162 diesen Titel als für das 11. Jahrhundert unpassend und als ein Merkmal der Unechtheit der Urkunde angesehen habe. Im Gegentheil ist für die Echtheit jener Intervention mit Nachdruck geltend zu machen, daß auch in einer Urkunde Heinrichs III. von 1046, St. 2315, Wido von Turin und Odalrich von Brescia neben einander genannt werden und daß beide hier „nostri consiliarii“ heißen. Außerdem aber sind höchstens noch Theile der Corroborationsformel von A mit einiger Sicherheit als der Vorlage entnommen zu bezeichnen; im übrigen ist der ganze Context völlig unkanzleimäßig und ein Machwerk des Fälschers aus dem 13. Jahrhundert.

Anders und besser steht es auch hier mit B. Das ganze Diplom steht nämlich, worauf mich Th. Sickel aufmerksam gemacht hat, im engsten stilistischen Zusammenhang mit Otto's I. Urkunde für Asti, St. 467. Nicht nur die Arenga, für die schon oben der Vergleich durchgeführt worden ist, sondern auch die Narratio und sehr bedeutende Theile der Dispositio sowie endlich die Corroborationsformel stimmen in beiden Urkunden vollkommen wörtlich überein, nur daß natürlich in dem Astenser Diplom kein Wort von einer Bestätigung der Grafschaft gesagt ist. Dieser Zusammenhang läßt meines Erachtens nur eine Erklärung zu. Ungefähr gleichzeitig mit jenem Diplom für Asti vom 20. Mai 969, St. 467, muß Otto I. eine diesem wesentlich gleichlautende Urkunde für Modena erlassen haben; da er sich einen Monat später in der Grafschaft Modena aufhielt, wo er am 30. Juni in einem Placitum über Grenzstreitigkeiten zwischen den Diöcesen Modena und Bologna entschied (St. 469), wird die verlorene Urkunde am besten in diese Zeit gesetzt werden können. Dieses verlorene Diplom Otto's I. — vielleicht auch eine spätere Bestätigung desselben — war wahrscheinlich die Vorurkunde für die echte Urkunde Konrads II., die unser Fälscher benutzte. Daß in dem verlorenen Diplom Otto's I. nicht die Grafschaft verliehen gewesen sein kann, ist völlig sicher angesichts der Zeugnisse, die für die Verwaltung derselben durch das Haus Canossa vorliegen; sein Inhalt war, wie man mit größter Wahrscheinlichkeit sagen kann, eben wie der der Astenser Urkunde, eine einfache Besitzbestätigung. Und den gleichen Inhalt können wir danach auch für die echte Urkunde Konrads, die der Verfasser von B benutzt hat, und die sich zum großen Theil aus B reconstruiren läßt, voraussetzen; es liegt ja auch an sich nahe, daß Wibert kurz nach seiner Ernennung zum Bischof von Modena sich eine Besitzbestätigung vom Kaiser erwirkte.

Ist aber die echte Urkunde Konrads II., die wir anzunehmen haben, schon für Wibert ausgestellt gewesen, so schwindet damit das schwerst wiegende Bedenken, das sich gegen die Datirung unserer Urkunde erheben ließ. Aus welchen Gründen man dann, und zwar offenbar erst nach vorheriger Erwägung, wie die für den Namen ursprünglich gelassene Lücke zeigt, an Wiberts Stelle in der

Fälſchung Ingo ſetzte, weiß ich freilich nicht zu ſagen. Aber ähnliches kommt gerade bei Fälſchungen nicht ſelten vor; ich erinnere daran, daß z. B. eine Werdener Urkunde von 1036 für Abt Gerold als Grundlage für eine Fälſchung gleichen Datums auf den Namen des vorhergehenden Abtes Heithanrich diente (ſ. oben S. 469), oder daß das echte Diplom Heinrichs III. für San Pietro in Cielo d'oro (St. 2220) vom 22. Okt. 1041 benutzt worden iſt, um daraus die Fälſchung St. 2221 zu fabriciren, der man die gleichen Daten gab, in der man aber ſtatt des Abtes Balduin ſeinen Vorgänger Anſelm nannte.

Iſt damit auch ein Hauptſtein des Anſtoßes beſeitigt, ſo bietet die Datirung beider Urkunden doch auch ſo noch Schwierigkeiten genug. Sie lautet in A: datum XVIII. kal. aprilis, anno domin. incarn. MXXXVIII, ind. VI, anno aut. domn. Chonradi regnant. XIIII, imper. XII; actum Colonia; feliciter. B ſtimmt damit wörtlich überein, nur daß hier die Tagesziffer XVII und die Indictionsziffer VII iſt; geringfügige Differenzen, die auf die Art der Ueberlieferung, auf Abſchreibefehler zurückgeführt werden können.

Incarnationsjahr, Regierungsjahre[1]) und die Indiction, wenigſtens von A, ſtimmen zum 15. und 16. März 1038; aber dazu ſteht das actum Colonia, wenigſtens auf Köln bezogen, im ſchroffen Widerſpruch. Der Kaiſer war am 15. März in Arezzo, am 20. in Perugia; wollte man den Ortsnamen emendiren, ſo würde die Aenderung von Colonia in Bolonia, die ſchon früher Tiraboſchi und neuerdings wieder Gaetano Ferrari, der Archivar des Modeneſer Kapitels (Memorie dell' accad. di Modena, 1880, Sezione di lettere S. 27 ff.), vorgeſchlagen hat, nichts nützen, und es würde viel näher liegen, an den zwiſchen Arezzo und Perugia gelegenen Ort Colle, an welchem auch Otto I. im Jahr 971 Quartier genommen hat (St. 495), zu denken. Aber eine derartige Emendation iſt ja überhaupt durch das Zuſammentreffen der Turiner und Modeneſer Urkunde völlig ausgeſchloſſen; wenn Ferrari daſſelbe beachtet hätte, ſo würde er auf den Verſuch überhaupt nicht wieder zurückgekommen ſein. So hat Ficker, Beiträge z. Urkundenl. II, 258, 301, vermuthet, daß das Datum 15. März und der Ort Köln auf 1039, die Jahresziffern aber auf April oder Mai 1038 zu beziehen ſeien, daß die Ausfertigung der Urkunde in Concept oder Reinſchrift ſich von dem letzteren Datum bis auf das erſtere verzögert habe. Allein auch dieſes Auskunftsmittel iſt nicht acceptabel; wir haben ſchon oben S. 334, N. 4 bemerkt, daß der Kaiſer nach dem hier gewiß nicht anzutaſtenden Zeugnis der Ann. Hildesheim. 1039 die Faſtenzeit dieſes Jahres, die am 28. Februar begann, krank in Nimwegen zubrachte und alſo nicht am 15. oder 16. März in Köln geweſen ſein kann.

Unter dieſen Umſtänden ſehe ich nur zwei Wege zur Erklärung unſerer Daten. Daß die Zeitangaben einheitlich zu faſſen ſind und auf den 15. oder beſſer, unter Annahme eines Schreibfehlers in dem Turiner Exemplar, auf den 16. März 1038 bezogen werden müſſen, ſcheint mir nicht in Zweifel gezogen werden zu können. Damals muß die Handlung ſtattgefunden haben, kann vielleicht auch die Beurkundung begonnen ſein. Will man dann den Ortsnamen, wie ja gewiß am nächſten liegt, auf Köln deuten, ſo würde nichts übrig bleiben, als Beurkundung oder Vollendung der Beurkundung im Februar 1039 anzunehmen; der Kaiſer kann damals auf der Reiſe von Sachſen nach Nimwegen Köln berührt haben, und damals kann der Ortsname dem etwa ſchon 1038 angefertigten Concept hinzugefügt ſein. Nicht unbedenklich aber ſcheint mir doch auch dieſe Annahme. Daß eine derartige Verzögerung der Ausfertigung eines Diploms um faſt ein Jahr unter Umſtänden vorkommen konnte, will ich nicht in Abrede ſtellen. Aber daß zwei verſchiedene Urkunden für zwei verſchiedene Empfänger zugleich von einer ſo langen Verzögerung betroffen ſein ſollten, würde mir nur dann als glaublich erſcheinen, wenn man etwa annehmen wollte, daß Wido von

1) Auch die Kaiſerjahre, die, wie Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II, 258, nicht beachtet hat, in dieſer Zeit durchweg zu hoch angenommen werden; auch St. 2101, 2102 vom 23. Jan. und 7. Februar 1038 haben a. imp. 12. St. 2103, 2105, 2105a vom 22. und 23. Febr. a. imp. 13, St. 2105c vom 15. März ſogar ſchon a. imp. 14, was aber hier, wo die Königsjahre ausgelaſſen ſind, wohl nur auf Verwechſelung mit dieſen beruht.

Turin, der ja in B Intervenient iſt, auch dieſe Urkunde gleichzeitig mit der ſeinigen von der Kanzlei in Empfang genommen hätte. Eine andere Erklärung würde ich nur darin erblicken, daß man auf die Deutung des Ortsnamens auf Köln verzichtete. Orte des Namens Colegna giebt es in Italien genug; aber zwiſchen Arezzo und Perugia kenne ich keinen, der ſo heißt. Wie aber, wenn wirklich Colle gemeint wäre, wo der Kaiſer am 16. März 1038 ſehr wohl geweſen ſein kann, das er zwiſchen dem 15. und dem 20. März jedenfalls paſſirt haben muß? Die Gleichſetzung dieſes Namens mit dem von Köln lag für ein deutſches Ohr ſehr nahe; ich würde es nicht für undenkbar halten, daß man ihn eben in Folge deſſen gleich dem der rheiniſchen Metropole latiniſirt hätte.

Da weitere Hilfsmittel fehlen, wage ich es nicht, mich für die eine oder die andere der vorgeſchlagenen Erklärungen zu entſcheiden, und ich habe in Folge deſſen auch unterlaſſen, im Text des Buches von unſeren Urkunden für das Itinerar des Kaiſers Gebrauch zu machen.

# Excurs III.

## Chronologische Untersuchungen.

### § 1. Ueber den Zeitpunkt der definitiven Unterwerfung Mesko's II. von Polen.

Daß der Bericht der Annal. Hildesheimenses zu 1032 an chronologischen Schwierigkeiten leidet, hat bereits Waitz[1]) nachgewiesen; er hebt insbesondere hervor, daß der Aufenthalt zu Werben, während dessen Udalrich von Böhmen sich dem Kaiser unterwarf, erst in das Jahr 1033 gesetzt werden dürfe, obwohl ihn die Hildesheimer Annalen schon zu 1032 erzählen; er findet eine Andeutung dieses Verhältnisses in dem „postea", mit welchem der Annalist seine Erzählung von Udalrich an das Vorhergehende anschließt[2]). Giesebrecht II, 639 hat den Ausführungen von Waitz in dieser Beziehung sich angeschlossen, und auch mir scheinen sie vollkommen überzeugend zu sein.

Ist aber somit einmal dargethan, daß in den Hildesheimer Annalen an dieser Stelle die Ereignisse aus zwei verschiedenen Jahren in einem Jahresberichte vereinigt sind, so entsteht von selbst die Frage, ob die chronologische Confusion auf diese Angaben über Udalrich beschränkt, ob sie nicht vielmehr noch weiter ausgedehnt ist. Die Annalen erzählen: sed Miseko statim domum rediit; qui cognoscens, sibi propter inmoderatam sui insolentiam, quam prioribus annis exercuit, omnia quae perpessus est merito evenisse, legatos suos ad imperatorem destinavit tempusque semet praesentandi condigneque satisfaciendi postulavit. Et postmodum imperatore consentiente Mersburg venit et semet Non. Juli in imperatoriam potestatem, coronae scilicet ac tocius raegalis ornamenti oblitus, humiliter dedit. Daraufhin haben alle Neueren[3]) übereinstimmend angenommen, daß schon am 7. Juli 1032 Mesko sich zu Merseburg dem Kaiser unterworfen habe und zu bedeutenden Landabtretungen genöthigt worden sei. Allein gegen diese Annahme erheben sich von verschiedenen Seiten die ernstesten Bedenken.

1. Im Jahre 1032 war Konrad nach dem urkundlichen Itinerar am 6. Juni in Merseburg, am 30. Juni aber und noch am 21. August in Magdeburg[4]). Folgt man den Annalen von Hildesheim, so würde demnach anzunehmen sein, daß der Kaiser vor dem Ende des Juni von Merseburg nach

1) Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 397 ff.

2) Annal. Hildesheim. 1032: Odalricus vero eodem regali jussione invitatus, venire contempsit; quem imperator postea Wirboni . . . ad se venientem . . . in exilium transmisit.

3) W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 269. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 72. Posse, Markgrafen von Meißen S. 98. Röpell, Gesch. Polens I, 170. Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 348. Dudik, Mährens Allgem. Gesch. II, 177 (zu 7. Juni).

4) St. 2032—2034, R. 277, 175, 176. Ueber das Protokoll der ersteren Urkunde vgl. oben S. 6, N. 2.

Magdeburg gegangen, in den ersten Tagen des Juli von Magdeburg nach Merseburg zurückgekehrt, demnächst im Juli oder August abermals von Merseburg nach Magdeburg gezogen sei. Einen Grund für dies anscheinend völlig zwecklose Hin- und Herreisen vermag man in keiner Weise zu entdecken. Dagegen ist im Jahre 1033 ein ununterbrochener Aufenthalt des Kaisers in Merseburg vom 26. Juni bis zum 10. Juli urkundlich nachweisbar[1]); es ist ferner ausdrücklich bezeugt, daß hier am 29. Juni 1033 ein Hoftag, zu dem die Reichsfürsten beschieden waren, abgehalten wurde[2]) — Daten, zu denen die Annahme, daß hier am 7. Juli der Vergleich mit Mesko geschlossen sei, vortrefflich passen würde.

2. Wipo cap. 29 berichtet, daß, während nach dem Tode Rudolfs III. Odo von der Champagne in Burgund einfiel, Konrad in derselben Zeit auf einem Feldzuge im Slavenlande war, den die Vorgänge in Polen hervorgerufen hatten. Rudolf starb am 6. September 1032; der Einfall Odo's in Burgund kann also etwa im Oktober desselben Jahres erfolgt sein; in diese Zeit ist also nach Wipo der polnische Feldzug des Kaisers zu setzen. Diese Angabe Wipo's beruht nicht auf seiner eigenen chronologischen Combination, sondern stammt aus seiner Quelle, der verlorenen schwäbischen Weltchronik. Vgl. die folgende Zusammenstellung:

Wipo cap. 29: sed dum Oudo consul haec in Burgundia faceret, Chuonradus imperator in Sclavonia cum armis fuerat.

Ann. Sangall. 1032: Uoto . . . regnum Burgundionum . . . valida manu affectavit . . ., imperatore per idem tempus Pulanis Sclavis bello insistente.

Herim. Aug. 1032: imperatoreque ipsis diebus contra Misiconem, Sclavorum, qui Boloni vocantur, regem, exercitum ductante, Odo . . . regnum Burgundiae invasit.

Diese Angaben, die noch durch Ann. Ratisbon. 1032, SS. XVII, 584: imperator in Poloniam, unterstützt werden, sind, wie man leicht sieht, mit der auf Ann. Hildesheim. 1032 beruhenden, hergebrachten Ansicht von den Beziehungen zu Polen absolut unvereinbar. War schon am 7. Juli 1032 der Friede mit Mesko geschlossen, so kann der Kaiser nicht im Herbst desselben Jahres einen Heereszug gegen ihn unternommen haben. Versetzt man dagegen den Bericht der Ann. Hildesheim. über die Unterwerfung Mesko's ebenso wie das, was sie von dem Böhmenherzog erzählen, ins Jahr 1033, so paßt Alles aufs beste: der Kaiser war im Herbst 1032 mit Heeresmacht in Polen; die Erledigung des burgundischen Thrones veranlaßt ihn, den Feldzug abzubrechen; um seine ganze Kraft gegen Odo wenden zu können, schließt er im Juli 1033 mit Mesko Frieden.

3. Bei dem Friedensschluß mit Mesko erhielt nach dem Zeugnis der Ann. Hildesheim. selbst Dietrich von Wettin einen Theil der von dem Polenfürsten abgetretenen Gebiete. Daß Dietrich diese Belehnung nur als Markgraf der Ostmark erhalten haben kann, wird man annehmen dürfen; demgemäß nennt ihn denn auch Giesebrecht II, 269 bei dieser Gelegenheit Markgraf und setzt II, 268 den Tod seines Vorgängers, des Markgrafen Odo, wie es scheint, schon in das Jahr 1031. Aber Odo lebt noch am 30. Juni 1032, wie die Urkunde St. 2033 beweist. Posse S. 99 (vgl. Anm. 323) hat diese Schwierigkeit bemerkt und, um sie zu heben, angenommen, daß jene polnischen Gebiete zuerst an Odo verliehen und erst nach dessen kinderlosem Tode mit der Mark an Odo übergegangen seien: die Stelle der Ann. Hildesheim. characterisire sich als spätere Niederschrift; es sei möglich, daß dem Annalisten die kurze Herrschaft Odo's unbekannt geblieben sei, oder daß er sie absichtlich übergangen habe. Indessen die Stelle der Ann. Hildesheim. stammt, wie Ann. Magdeburg. und Ann. Saxo 1032 beweisen, aus dem verlorenen größeren Annalenwerke; und die Annahme, daß Odo dem Dietrich in der Herrschaft jener Gebiete vorangegangen sei, schließt ihr Wortlaut: imperator . . ei (Misiconi) et ejus patrueli cuidam

1 St. 2039—2042, R. 184—186.

2) Ann. Hildesheim. 1033. Das Jahr wird hier durch die Sonnenfinsternis, die während des Hoftages eintrat, sichergestellt.

Thiedrico regnum, quod ipse solus ante possederat, divisit, sicherlich aus. Auch hier ist also eine chronologische Schwierigkeit vorhanden, die sich wiederum durch die Verlegung des Friedensschlusses mit Mesko in den Juli 1033 leicht behebt; der Annahme, daß Odo vor letzterem Zeitpunkt gestorben sei, steht nicht das geringste im Wege.

Wenn es sich somit aus drei verschiedenen Gründen empfiehlt, den oft-erwähnten Bericht der Hildesheimer Annalen in 1033 zu versetzen, wenn dies um so näher liegt, als er mit einem postmodum eingeleitet wird, gerade wie die ohnehin auf 1033 zu beziehende Erzählung von Udalrichs Unterwerfung mit einem postea beginnt, so halte ich die vorgeschlagene Annahme für ausreichend begründet. Ich habe kein Bedenken getragen, den Text demgemäß zu gestalten.

## § 2. Ueber die Zeit des Bündnisses zwischen Konrad II. und König Heinrich von Frankreich.

Die Zusammenkunft Konrads mit Heinrich von Frankreich wird uns lediglich bezeugt durch eine undatirte Aufzeichnung über einen Tausch zwischen den Aebten Poppo von Stablo und St. Maximin und Nanther von St. Martin zu Metz, gedruckt bei Martène et Durand, Coll. veter. SS. II, 56, Calmet, Hist. de Lorraine, ed princ. I, 414, handschriftlich überliefert im Chartular. Stabulense fol. 43 und mir bekannt durch eine Abschrift aus diesem Copialbuch unter den Papieren der Monumenta Germaniae Historica. Diese Aufzeichnung ist erst nach dem Tode Poppo's, der in ihr als abbas quondam Stabulensis coenobii, als bonae memoriae abbas bezeichnet wird, also nach dem 25. Januar 1048, niedergeschrieben. Ihr Inhalt ist der folgende.

Das Metzer Kloster besaß ein Gut zu „Walendorp in comitatu Othemedensi versus Coloniam“ [1]), einen Hof von mehr als dreißig Mansen Umfang, der aber wegen seiner weiten Entfernung nur einen Jahreszins von acht Solidi einbrachte. Nachdem Nanther schon lange nach einer Gelegenheit gesucht hatte, denselben gegen ein bequemer gelegenes und einträglicheres Besitzthum zu vertauschen, verständigte er sich endlich mit Poppo. Er empfing für Walendorp von Stablo „in comitatu Biendeborch villam Medrenai“ [2]) und vertauschte diese Villa wiederum gegen „Lucey“ an St. Maximin. Der Tausch wurde bestätigt durch eine uns nicht erhaltene Urkunde Konrads (praecepto Cuonradi imperatoris). Statt der Daten enthält die Aufzeichnung den Satz: „facta est autem haec commutatio apud Duullam (wohl für Divillam), ubi colloquium fuit inter imperatorem Cuonradum et Heinricum regem Franchorum, ducatum Hlotariensis regni tenente duce Gozilone, eodem super bono sancti Martini advocato, super abbatiam sancti Maximini comite Heinrico (der Lützelburger), super bono sancti Remacli fratre ejus comite Friderico“, unter dem Episcopat Poppo's von Trier, Pilgrims von Köln, Theoderichs von Metz und Reginards von Lüttich.

Danach hat Stumpf (N. 2049) die Begegnung nach August 1033 angesetzt, offenbar, weil er erst nach der Vereinigung beider Lothringen eine Bezeichnung Gozelo's, wie die obige, für möglich hielt. Ihm schließt sich Blümcke S. 65, N. 116 an. Ich habe mich früher (Kanzlei Konrads II. zu R. 177) mit Rücksicht auf Ann. Laubiens. 1032 (oben S. 77, N. 3) für den Herbst 1032 ent-

---

1) Wohl Waldorf im Bonner Gau, nordwestlich von Bonn; vgl. Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. I, 113, N. 182. Den Namen „comitatus Othmedensis“ weiß ich nicht zu erklären, wenn nicht etwa der Odangowe (vgl. Spruner-Menke N. 32) soweit gereicht hat.

2) Der comitatus Biendeborch ist sicher der Bidgau (pagus Bedensis) mit dem Hauptort Bidburg, Bedonis castellum. Unter den Zeugen ist Becelinus comes de Biendeborch offenbar identisch mit dem Grafen Becelin, der 1036 und später in Trierischen Urkunden vorkommt; vgl. Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 360, 378, 383, 386. Der Comitat gehört im Anfang des 11. Jahrhunderts dem Lützelburger Heinrich (Beyer I, 325: in pago Bitgowensi in comitatu Henrici ducis: die Urkunde kann erst nach 1004 ausgestellt sein, da Heinrich erst in diesem Jahre dux wird) und Becelin verwaltet ihn als Vassall des Lützelburgers, wie er denn auch in der Urkunde bei Beyer I, 386 als solcher erscheint. Daß ähnlich die Salier ihre Grafschaften durch Vassallen verwalten ließen, ergiebt sich aus den Bd. I, 6 f. angeführten Belegen. — Die beiden Orte Medrenai und Lucey entziehen sich sicherer Deutung.

ſchieden, und Wattenbach SS. XI, 304, N. 16 ſcheint gleicher Anſicht zu ſein. Gieſebrecht erwähnt die Zuſammenkunft im Text gar nicht; in den Anmerkungen II, 635 hält er 1033 für wahrſcheinlicher, ſetzt aber zugleich (wie Blümcke S. 62) den Vertrag mit Frankreich, der doch ſchwerlich davon zu trennen iſt, in 1032. Weingartner S. 11 datirt die Zuſammenkunft zwiſchen Ende Februar und Ende Mai 1032; Landsberger S. 52 meint, ſie habe nach dem Winterfeldzuge Konrads, d. h. im Frühjahr 1033, ſtattgefunden; Ladewig (Poppo von Stablo S. 105) entſcheidet ſich für den Sommer 1033.

Ich bin jetzt mit Stumpf der Meinung, daß die Begegnung der beiden Könige erſt nach der Vereinigung beider Lothringen unter Gozelo erfolgt ſein kann. Soviel ſich aus den von Waitz, Verfaſſungsgeſch. V, 158, N. 3 angeführten Stellen ergiebt, ſcheint der Ausdruck: „Hlotariense regnum“ in der That nie für einen der beiden Theile Lothringens, ſondern nur für beide zuſammen gebraucht zu ſein. Und entſcheidend fällt ins Gewicht, daß Gozelo als Vogt des Metzer Kloſters handelt, eine Stellung, die er ſchwerlich eingenommen hat, ehe er Herzog von Oberlothringen war. Gehört alſo die Zuſammenkunft jedenfalls nach 20. (18.) Mai 1033, ſo kann ich mich doch nicht entſchließen, dieſelbe erſt hinter den Zug Konrads nach der Champagne zu ſetzen; viel natürlicher und wahrſcheinlicher iſt es doch, daß die Verſtändigung mit dem König von Frankreich erfolgt iſt, ehe der Kaiſer, offenbar mit deſſen Zuſtimmung (Wipo cap. 31: in regno Heinrici regis Francorum, in praediis tamen et beneficiis Oudonis) das franzöſiſche Gebiet betrat.

Nun iſt der Kaiſer noch am 13. Mai in Nimwegen, am 20. Juni auf dem Wege zu dem nach Merſeburg berufenen Hoftage in Nordhauſen. Die Entfernung von Nimwegen nach Deville, von Deville nach Nordhauſen beträgt zuſammen etwa 100 Meilen; auf etwas über die Hälfte davon beläuft ſich die direkte Entfernung von Nimwegen nach Nordhauſen. Vom 13. Mai bis 20. Juni ſind 37 Tage, die für dieſe Reiſen und für einen mehrtägigen Aufenthalt zu Deville einen vollkommen ausreichenden Spielraum laſſen. Ich ſetze alſo die Zuſammenkunft in die letzten Tage des Mai 1033; vielleicht war ſie auf Himmelfahrt (31 Mai) anberaumt.

Endlich aber wird auch die Notiz der Ann. Laubiens. SS. IV, 19, ins Jahr 1033 gehören. Die Annalen von Lobbes ſind gerade in dieſer Zeit hinter der richtigen Zeitrechnung mehrfach um ein Jahr zurück. So ſetzen ſie den Polenfeldzug von 1029 in 1028, den Ungarnfeldzug von 1030 in 1029; beide Male haben die aus gleicher Quelle ſchöpfenden Ann. Leodiens. (Fossens.) das richtige Jahr. Um ſo weniger wird man Bedenken zu tragen brauchen, den gleichen Irrthum auch hier anzunehmen, wo freilich die Annalen von Foſſe uns im Stich laſſen.

Schließlich will ich bemerken, daß auch die Vorgänge in Frankreich nach König Roberts Tode es kaum wahrſcheinlich machen, daß ſchon im Jahr 1032, geſchweige denn im Anfang deſſelben, die Zuſammenkunft ſtattgefunden habe.

## § 3. Heinrichs III. Feldzug nach Böhmen und Konrads Verſuch der Herſtellung des Friedens mit den Liutizen.

Ueber Heinrichs III. Zug gegen Böhmen berichten nur Wipo cap. 33: interea dum haec, quae superius dicta sunt, imperator in Burgundia faceret, filius suus Heinricus rex ... non segnius rei publicae consuluit in Bohemia et in caeteris regionibus Sclavorum; ubi et Uodalricum ducem Bohemiae et reliquos quam plures caesari adversantes strennue subjugavit, et redeunti patri occurrens de duplici victoria duplex gaudium populis effecerat, und Ann. Altah. 1032 in einem Zuſatz zu ihrem Excerpt aus den Ann. Hildesheim. maj.: cujus (Udalrici) filius, nomine Bratizla, susceptо ducatu patris, ab imperatore rebellans, Heinrici regis expeditione ad eum facta subicitur. Auf Grund dieſer widerſpruchsvollen Angaben haben die Neueren dieſe Dinge in ſehr verſchiedener Weiſe dargeſtellt. Stenzel I, 53, II, 199, Palacky I, 276, Dudik II, 178 folgen lediglich Wipo und laſſen Heinrich 1034 gegen Udalrich ziehen; ähnlich Büdinger I, 349. Dagegen nahm

Gieſebrecht II³, 270, 271 zwei Züge Heinrichs an, den erſten (1032 oder 1033) gegen Bretislav, den zweiten (1034) gegen Udalrich. Gegen ihn ſprach ſich Waitz, Forſch. z. deutſch. Geſch. VII, 399 ff., mit Recht aus und wollte nur von einem Zuge des Königs gegen Bretislav wiſſen, den er zu Ende 1033 oder zu Anfang 1034 vor Konrads burgundiſchem Sommerfeldzug von 1034 anſetzte; ihm hat ſich Steindorff I, 28 und wie es ſcheint, auch Krones II, 33 angeſchloſſen. Neuerdings hat Gieſebrecht II⁴, 270, 271, 635 den erſten Feldzug Heinrichs aufgegeben und nur an dem zweiten feſtgehalten, läßt dieſen aber, abweichend von Waitz und Steindorff, gegen Udalrich gerichtet ſein und ſetzt ihn erſt in den Sommer 1034. Endlich Müller, Das Verhältnis Böhmens zum deutſchen Reich (Rathenower Programm 1874), S. 5, nimmt ebenfalls nur einen Feldzug gegen Bretislav an, der aber ſchon gegen das Ende von 1032 oder zu Anfang 1033 unternommen ſein ſoll. Eine wiederholte Prüfung der Frage iſt bei dieſen ſo weit auseinandergehenden Anſichten nothwendig.

Nachdem Wipo cap. 30, 31, 32 die drei Feldzüge des Kaiſers gegen Odo von 1033 und 1034 erzählt hat, kehrt er mit cap. 33 zu den ſlaviſchen Dingen zurück, die er cap. 29 verlaſſen hatte. Sein „dum haec, quae superius dicta sunt, imperator in Burgundia faceret“ iſt demnach offenbar nicht nur auf den zuletzt erwähnten Feldzug von 1034, ſondern ebenſowohl auf die von 1033 zu beziehen; ja, daß es nothwendig auf die letzteren mitbezogen werden muß, lehrt der Zuſammenhang, wie Waitz a. a. O. ſchon hervorgehoben hat. Der aus Böhmen heimkehrende König und der aus dem burgundiſchen Feldzug heimkehrende Kaiſer vereinigen ſich. Darauf (deinde) zieht der Kaiſer gegen die Liutizen, hält einen Gerichtstag und baut oder verſtärkt Schloß Werben. Es folgt daraus, was wir feſthalten, daß Heinrichs Böhmenzug dem Liutizenzuge des Kaiſers vorangeht.

Daß nun der hier erwähnte Liutizenzug nach Werben, auf dem der Kaiſer unterſucht „ex qua parte pax . . . prius corrumperetur, identiſch iſt mit dem Aufenthalt des Kaiſers in Werben „pacificandi regni gratia“, den die Ann. Hildesheim. zu 1032 erzählen, der aber, wie Gieſebrecht II, 639 zugiebt, erſt in das Jahr 1033 fällt, hat Waitz angenommen und ſehe ich mit ihm als ſicher an. Freilich hat Gieſebrecht a. a. O. gegen dieſe Anſicht ein dreifaches Bedenken; er meint 1) Wipo verlege die Begebenheit mit größter Beſtimmtheit erſt in das Ende des Jahres 1034; 2) Wipo deute auf frühere Unruhen hin, welche in den Ann. Hildesheim. 1033, 1034 erzählt würden; 3) Wipo erzähle mit einleitendem sequenti anno die Einnahme Werbens durch die Liutizen, die ſicher erſt in der Faſtenzeit 1035 erfolgt ſei. Daß der erſte dieſer Einwände hinfällig iſt, haben wir bereits geſehen. Auch der zweite entſcheidet nicht für 1034; die Tötung des Grafen Lindger bei Werben fällt ſchon in das vorhergehende Jahr und reicht völlig aus, um das Einſchreiten des Kaiſers zu motiviren. Scheinbar ſehr ſchwer wiegend iſt der dritte Punkt, den Gieſebrecht hervorhebt; aber bei genauerer Betrachtung dürfte auch er nicht den Ausſchlag geben können. Wipo hat bekanntlich ſeinen Gesta Chuonradi ein annaliſtiſches Schema zu Grunde gelegt. So beginnt er cap. 7: anno primo regni sui; cap. 11: anno incarnationis Christi 1026; cap. 15: inchoante anno nativitatis Christi 1027; cap. 23: anno Domini 1028; cap. 24: anno sequenti, d. h. 1029; cap. 25: anno Domini 1030; cap. 29: anno Domini 1032; cap. 30: anno Domini 1033; cap. 32: anno Domini 1034. Mir ſcheint es ſehr nahe zu liegen, daß der Biograph, wenn er in der Mitte von cap. 33 mit anno sequenti die Einnahme Werbens einleitet, dabei nicht an das, was er unmittelbar vorher erzählt hat, ſondern an das zuletzt vorhergehende Datum, d. h. an das im Anfang von cap. 32 ſtehende anno Domini 1034, gedacht hat. Ja, vielleicht darf man noch einen Schritt weiter gehen. Jene erwähnten Angaben ſtehen ausnahmslos am Anfang von Kapiteln; die ganze Anlage der Biographie iſt offenbar ſo beabſichtigt, daß nicht Ereigniſſe zweier Jahre in einem Kapitel behandelt werden [1]). So drängt ſich die Vermuthung auf, daß in dem urſprünglichen

1) Eine Ausnahme macht nur cap. 35, wo noch ein Ereignis aus 1036 — Heinrichs III. Hochzeit — vor der Weihnachtsfeier in Verona, mit der das Jahr 1037 beginnt, erzählt

Entwurf des Buches auch jenes anno sequenti, wie die entsprechenden Worte in cap. 24, den Anfang eines Kapitels gebildet habe. Ich habe an anderer Stelle wahrscheinlich zu machen gesucht[1]), daß erst bei der Ueberarbeitung des Buches, die Wipo vornahm, die noch bei Lebzeiten des Vaters ausgeführten gesta Heinrici in die Biographie des Vaters eingefügt wurden. Nimmt man an, daß Wipo so auch nachträglich erst den Böhmenzug Heinrichs in seine Schrift eingeschoben und dann, da er einmal änderte, gleich hinzugefügt hat, wie Vater und Sohn nach ihrer Wiedervereinigung mit den Liutizen verhandelten, so würde sich sowohl die ungewöhnliche Stellung jenes anno sequenti, wie die chronologische Confusion erklären, in die das Ganze dadurch gerathen ist.

Wie dem aber auch sein mag, an der Ansicht, daß Konrads Pacificationsversuch, den Wipo erzählt, und demgemäß auch Heinrichs Zug nach Böhmen in 1033 fallen, glaube ich mit Waitz festhalten zu dürfen. Dann aber kann der Zug nicht, wie die Ann. Altah. melden, gegen Bretislav, sondern nur, wie Wipo will, gegen Udalrich gerichtet gewesen sein. Schon an sich ist jene, einem Excerpt aus den Hildesheimer Annalen später, wohl erst nach 1040, hinzugefügte Altaicher Notiz weniger glaubwürdig, als Wipo's Angabe — wie leicht kann nicht durch die späteren Kämpfe Heinrichs mit Bretislav, die der Altaicher so ausführlich berichtet, sein Irrthum entstanden sein! Dazu aber kommt Anderes. Die Ann. Altah. 1032 lassen nach Udalrichs Absetzung sofort Bretislav folgen. Das ist unrichtig; nach den Ann. Hildesheim. 1034 (deren Zeugnis, wie Giesebrecht II, 635 hervorhebt, gewiß vorzuziehen ist) muß zunächst Jaromir dem Bruder gefolgt sein. Steht aber dies fest, kam Bretislav erst nach dem Tode seines Vaters von Mähren aus zur Herrschaft auch über Böhmen, so kann Heinrichs Böhmenzug von 1033 nur gegen Udalrich, nicht gegen Bretislav gerichtet gewesen sein. Und daß Udalrich nach seiner Rückkehr aus dem Exil, als er sich gegen Deutschland abermals erhebt, den Sohn — wohl aus Mähren — vertreibt (Ann. Hildesheim. 1034), ist eine Thatsache, die gleichfalls sehr unwahrscheinich macht, daß Bretislav vorher in feindlichen Beziehungen zu den Deutschen gestanden habe.

Nimmt man dagegen, da man doch einmal zwischen einem Irrthum des Altaichers und Wipo's wählen muß, ein Versehen des ersteren an und folgt man im übrigen der oben begründeten Chronologie, so fügt sich Alles aufs beste. Man begreift nun, weshalb Heinrich im Sommer 1033, da Udalrich auf dem Merseburger Hoftage nicht erscheint, gegen ihn gesandt wird und weshalb gerade jetzt seine Entlassung aus der Bevormundung (oben S. 84 ff.) erfolgt. Es wird nun auch klar, weshalb Udalrich, der nach Merseburg nicht gekommen war, sich am Ende des Jahres in Werben stellte. Schon Dobner (zu Haget IV, 192) hat mit Recht hervorgehoben, daß die Sinnesänderung des Böhmenfürsten einer Erklärung bedürfe: erst durch unsere Annahme, daß Heinrich III. im Sommer 1033 einen siegreichen Feldzug gegen ihn unternommen habe, erhält sie eine solche.

---

wird. Daß der Fall dem unsrigen ganz analog ist und die gleiche Erklärung zuläßt, wie sie unten versucht wird, ist klar.

1) Neues Archiv II, 589 f.

# Excurs IV.

## Genealogiſche Unterſuchungen.

### § 1. Das Haus der Wigonen von Grenoble (der ſpäteren Dauphins von Vienne).

Die älteren Unterſuchungen über die Genealogie der erſten Ahnherren des Hauſes der Dauphins, deren Ergebniſſe hauptſächlich in den Büchern von Chorier, Histoire générale de Dauphiné (Grenoble 1661) und Valbonnais, Histoire du Dauphiné (Genf 1722) niedergelegt waren, ſind neuerdings durch eine von P. E. Giraud aus dem Nachlaß Alfreds von Terrebaſſe veröffentlichte Arbeit: Notice historique et critique sur l'origine de la première race des Dauphins de Viennois (Oeuvres posthumes de A. de Terrebasse, Vienne 1875, S. 1 ff.), in ſehr erheblichen Punkten ergänzt und berichtigt worden. Doch iſt auch die letztere Arbeit von Willkürlichkeiten und Verſehen keineswegs frei; insbeſondere hat ihr Verfaſſer ſich durch eine auf vorgefaßten Meinungen beruhende Hyperkritik bewegen laſſen, die wichtige Urkunde Hugo's von Grenoble, welche oben S. 48 ff. beſprochen iſt, aus ganz nichtigen Gründen als unecht oder doch in ihren thatſächlichen Angaben unrichtig zu verwerfen. Auch ſind ihm die neueren Urkundenpublikationen ſeiner Heimath zum Theil noch nicht zugänglich geweſen, ſo daß er nicht in der Lage war, das geſammte Quellenmaterial in ſeine Forſchung einzubeziehen. So iſt eine abermalige Unterſuchung der einſchlagenden Verhältniſſe geboten; ich werde ſie aber an dieſer Stelle nur bis zu dem Punkte führen, von welchem ab die Genealogie der älteſten Dalphine in den Hauptpunkten völlig feſtſteht und allgemein bekannt iſt.

Als Ahnherr der Dauphins wurde von Chorier, dem Terrebaſſe in dieſer Beziehung zuſtimmt, ein Graf Wigo betrachtet, der 889 einer von der Witwe König Boſo's berufenen Verſammlung burgundiſcher Großen beiwohnte, von Valbonnais, der jede Möglichkeit leugnet, den Stammbaum des Hauſes ſo weit hinauf zu verfolgen, ein Wigo der Alte, der um 1040 in zahlreichen Urkunden genannt wird. Mir ſcheint, daß keine der beiden Anſichten das Richtige trifft, daß die Wahrheit hier, wie ſo oft, in der Mitte liegt. Wenn wir einerſeits die Vorfahren jenes Wigo des Alten bis zum Schluß des 10. Jahrhunderts mit Sicherheit nachweiſen können, ſo iſt andererſeits kein Grund vorhanden, den Grafen Wigo von 889 lediglich um dieſes, in jenen Gegenden ſehr häufigen Namens willen mit dieſen Vorfahren in Verbindung zu bringen, und Erwägungen gewichtiger Natur verbieten eine ſolche Verknüpfung. Jener Wigo führt in der Urkunde von 889 (Guichenon, Biblioth. Sebusiana, ed. pr. S. 61) den Grafentitel. Da nun aber jene Grenobler Urkunde Hugo's ausdrücklich beſtreitet, daß die Grenobler Wigonen vor Anfang des 11. Jahrhunderts Grafen geweſen ſeien, und da ihre Angaben durch ſpätere Dokumente, in denen ſie ohne

dieſen Titel erſcheinen, volle Beſtätigung erhalten, ſo kann weder der Graf Wigo von 889 noch ein 913 in Vienne begegnender Graf gleichen Namens (Charvet, Hist. de l'église de Vienne S. 248) dem Grenobler Hauſe zugezählt werden.

Der wirkliche Ahnherr deſſelben nennt ſich in einer Urkunde[1]) vom 7. September 995, durch welche er dem Stifte St. Maurice zu Vienne Güter zu Vernioz in der Grafſchaft Vienne ſchenkt, lediglich „ego in Dei nomine Wigo“; auch in der Subſcription der Urkunde, wo der Name Wigo in Ugo entſtellt iſt, führt er keinen Titel. Als Mitſchenkerin erſcheint Wigo's I. Gemahlin Fredeburga; außerdem trägt die Urkunde die Unterſchrift eines Biſchofs Humbert (I.). Ueber den letzteren erfahren wir näheres aus einer Urkunde für Cluny, die am beſten ins Jahr 996 geſetzt wird[2]). Er bezeichnet ſich hier ausdrücklich als Biſchof von Grenoble; die Schenkung iſt unterzeichnet von ſeiner Mutter Fredeburga, ſeinem Bruder Wigo (II.) und ſeinem nepos Humbert (II.), Biſchof von Valence; da die Unterſchrift des Vaters fehlt und dieſer überhaupt nicht wieder genannt wird, ſo iſt zu vermuthen, daß er Ende 995 oder Anfang 996 geſtorben iſt. Die nächſte Urkunde, welche unſer Geſchlecht betrifft, iſt ein Diplom König Rudolfs III. vom 9. Jan. 1009[3]). Der König verleiht darin auf die Bitten ſeiner Gemahlin Agiltrud, ſeines Bruders des Erzbiſchofs Burchard und der Grafen Humbert (von Savoyen?) und Rudolf dem Biſchof Humbert „ejusque matri domine Freburgie et nepotibus ejus Wigonis bone memorie filiis Umberto, Wigoni, Willelmo“ die Hälfte des Caſtelles von Moras (Arrondiſſement Valence) und andere Güter. Danach war alſo Wigo II. 1009 mit Hinterlaſſung dreier Söhne, Humbert, Wigo (III.), Wilhelm, ſchon verſtorben, während ſeine Mutter Fredeburga noch lebte. Vollkommen hiermit in Uebereinſtimmung ſtehen die Angaben einer Urkunde Humberts von Grenoble von 1012[4]). Der Biſchof verfügt darin: „consentiente itaque domino Radulfo rege et regina Ermengarda et domino archiepiscopo Brocardo, matreque mea Fredeburga atque Malleno nepote meo simulque aliis nepotibus meis Humberto atque Wigone“. Dann folgen die Unterſchriften: Signum Fredeburgae matris ejus. Signum Wigonis et Umberti filiorum fratris ejus. Signum Malleni nepotis ejus. Auch hiernach war Wigo II. 1012 ſchon verſtorben, ebenſo aber auch wahrſcheinlich ſein 1009 noch erwähnter dritter Sohn Wilhelm. Mallenus wird weder im Text noch in der Unterſchrift als Geiſtlicher bezeichnet; doch braucht man an ſeiner Identität mit dem ſpäteren Biſchof von Grenoble nicht zu zweifeln. Im Widerſpruch mit dieſen Ergebniſſen ſteht nur eine Urkunde Humberts von Grenoble von 1016[5]). Der Mallenus levita, der hier als erſter Zeuge vor mehreren presbiteri genannt wird, kann ſehr wohl der Neffe und ſpätere Nachfolger des Biſchofs ſein; wenn es aber weiter heißt: S. Guigonis comitis fratris episcopi, ſo kann dieſe Unterſchrift nicht in Ordnung ſein, da ſie dem Diplom von 1009 ausdrücklich widerſpricht; auch zeigt ſchon der Grafentitel, den Wigo II. hier — abweichend von allen bisher beſprochenen Dokumenten — führt, ihre ſpätere Entſtehung an.

Es folgt unter den Urkunden, welche über unſer Geſchlecht Auskunft geben, ein ſehr merkwürdiges Dokument, das nähere Erläuterung verdient. Bei Terrebasse S. 38 nur in franzöſiſcher Ueberſetzung mitgetheilt, iſt es jetzt aus dem großen Cartular. Cluniacense C, f. 23 gedruckt in den Analecta pontificia, sér. 10 (1868 Mai—Juin) S. 325. Es lautet:

Johannes episcopus servus servorum Dei Odiloni dilectissimo filio Cluniacensi abbati et cunctis successoribus suis in perpetuum. Ex parte Dei et sancti Petri concedo tibi et habitatoribus loci Cluniaci ad praesens et per cuncta succedentia tempora quandam terrulam, que sita est

---

1) Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas de Vienne S. 248.

2) Rivaz, Diplomatique de Bourgogne ed. Chevalier (Documents inéd. histor. du Dauphiné VI, 2) S. 71. Die Urkunde hat a. inc. 991, aber a. regn. Rodulph. 3 = 995/6 und iſt ausgeſtellt für Odilo, Abt ſeit 994. Danach empfiehlt ſich die Emendation von a. inc. DCCCCLXXXXI in DCCCCLXXXXVI.

3) Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas S. 249.

4) Mabillon, De re diplomatica S. 580, N. 150.

5) Gallia Christiana XVI, instr. col. 75.

in regione que vocatur Camsaurus, quam bone memorie Wigo[1]) major dedit sancto Petro, avus scilicet presentis Wigonis junioris, salvo eo censu, quod annuatim in arca sancti Petri defertur.

Domnus Humbertus episcopus Valentinensis propria manu hoc firmavit.

Domnus Wigo frater ipsius similiter propria manu hoc firmavit.

Anno primo consecrationis domni Conradi imperatoris.

Es iſt klar, daß wir hier nur den dürftigen Auszug einer Bulle Johanns XIX. vor uns haben. Aber an der Echtheit des Stückes iſt, wie mir ſcheint, ein Zweifel nicht geſtattet. Daß Odilo von Cluny 1027 bei der Kaiſerkrönung Konrads in Rom war, wiſſen wir; zwei Tage nach derſelben empfing er eine andere Bulle vom 28. März (Jaffé N. 3101, vgl. Bd. I, 147, 148). Bekannt iſt, daß auch Rudolf III. von Burgund damals anweſend war; und daß Humbert von Valence und ſein Bruder ſich im Gefolge des Königs befanden, iſt bei den guten Beziehungen Rudolfs zu dieſem Hauſe, die ſich aus ſeinem oben erwähnten Diplom von 1009 ergeben, vollkommen glaublich. Der Bruder Humberts von Valence iſt unſer Wigo III.; ſein Großvater alſo Wigo I.; es iſt von Intereſſe zu erfahren, daß ſchon dieſer eine Schenkung an den römiſchen Stuhl vollzogen hatte, die nun an Cluny übertragen ward.

Den Namen der Gemahlin Wigo's III. erfahren wir aus einer Urkunde von c. 1040[2]), in welcher Wigo comes filius Gotelenae — offenbar ſein Sohn Wigo IV. — dem Kloſter Cluny eine Schenkung macht. Dies Schriftſtück hat die Unterſchriften: Signum Wigonis comitis, Signum Wigonis filii sui; inzwiſchen alſo hat das Geſchlecht die gräfliche Würde erlangt. Wigo IV., der Alte, wie er ſpäter genannt wurde, erſcheint aber ſchon in einer anderen, ſoviel ich weiß, bis jetzt ungedruckten Urkunde von c. 1034 für St. Chaffre (Terrebasse S. 46); hier werden ſeine Gattin Adelaide, ſeine Söhne Humbert und Wigo (V., ſpäter der Dicke zubenannt) erwähnt; auch Biſchof Mallenus von Grenoble gehört zu den Unterzeichnern. Die Beinamen Wigo's IV. und ſeines Sohnes lernt man aus einem Dokument des Cartulars von Oulx (Ulciensis ecclesiae chart., Turin 1753, S. 135) kennen; hier urkunden: ego Guigo comes, qui nomine vocor Senex et filius meus Guigo Pinguis[3]). 1073 war Wigo ſchwer krank (Ulciens. eccl. chart. S. 186); ſpäter iſt er Mönch von Cluny geworden; das Cartular von Oulx verzeichnet S. 196 ein breve recordationis de servitio vallis Jarentonae, quod fecit tempore Guigonis Vetuli, qui fuit monachus Cluniacensis. Seinen Todestag verzeichnet das Necrolog. S. Petri Cornilionis (ed. Chevalier, Doc. inéd. relatifs au Dauphiné IV, 19): X. Kal. Mai Guigo comes, qui cognominatus est Vetus.

Ich verfolge, wie ſchon oben bemerkt iſt, das Geſchlecht nicht weiter. Ehe ich aber den Stammbaum deſſelben aus den angeführten Daten entwerfe, ſind noch einige andere Dokumente zu erwähnen, die ſich auf daſſelbe beziehen, und einige Nebenfragen zu erledigen. Gallia Christiana XVI, instr. col. 74 iſt eine Urkunde Humberts von Grenoble von c. 999 gedruckt, deren erſte Unterſchrift lautet: S. Vigonis. Wahrſcheinlich haben wir hier noch den Vater des Biſchofs zu verſtehen; dies würde dann die älteſte Erwähnung Wigo's I. ſein. Wichtiger iſt eine andere Urkunde von c. 1033 (Cartul. de Savigny I, 326 N. 648), ein Vertrag des Abtes von Savigny, vollzogen in praesentia der Erzbiſchöfe von Lyon und Vienne necnon episcopi Malleni seu etiam Wigonis vicecomitis. Die Erwähnung unmittelbar nach Mallen macht es ſehr wahrſcheinlich, daß wir es auch hier mit einem Gliede unſeres Geſchlechtes — Wigo III. oder eher Wigo IV. — zu thun haben. Dann aber iſt der Titel vicecomes ſehr wichtig; er zeigt uns die Machtſtellung des Geſchlechtes auf der Uebergangsſtufe zur gräflichen Gewalt, wie es ſie eben in der Zeit des Mallenus erreicht haben muß. Ob endlich die Unterſchrift: S. Wigonis senioris, qui laudavit, in der Urkunde einer gewiſſen Adzelena für Kloſter Savigny von c. 1030 (Cartul. de Savigny I, 324, N. 645) auf einen Angehörigen unſeres Hauſes —

1) So ſchreibe ich nach Terrebaſſe hier und im folgenden ſtatt Wido des Druckes.
2) Chevalier. Cartul. de St. André-le-Bas S. 275.
3) Ebenda S. 189: Guigo Crassus.

dann wohl Wigo III. — zu beziehen ist, lasse ich dahingestellt; der Name ist, wie schon gesagt wurde, in dieser Gegend nichts weniger als selten.

Wenn ich es oben S. 50[1]) unentschieden gelassen habe, ob Mallen von Grenoble der Sohn eines Bruders oder einer Schwester Wigo's II. und Humberts von Grenoble gewesen sei, so glaube ich mich nun doch für das letztere aussprechen zu sollen; die Urkunde des Grenobler Bischofs von 1012 unterscheidet sehr deutlich Mallenus nepos ejus von Wigo et Umbertus filii fratris ejus.

Schließlich ist noch ein Punkt zu besprechen. Wir fanden in der Urkunde von 996 Humbert von Valence als nepos Humberts von Grenoble und begegneten ihm wieder, dem entsprechend, 1027 als Bruder Wigo's III. in der Bulle von 1027. In der Zwischenzeit aber, schon 990, dann wieder 995, 1016, 1025 wird nun ein Wigo oder Wido als Bischof von Valence erwähnt; ja, 997—1011 soll noch ein dritter Bischof von Valence, Lambert, der dem dortigen Grafenhause angehört, vorkommen; vgl. Gallia Christiana XVI, 300 f. Ich habe oben S. 50 diese Schwierigkeiten dadurch zu lösen versucht, daß ich mit Terrebasse annahm, Humbert und Wigo seien identisch, es sei an einen Doppelnamen zu denken. Lambert würde dann, wenn die ihn betreffenden Angaben überall richtig sind, als ein Gegenbischof des lokalen Grafengeschlechts aufzufassen sein. Bei nochmaliger Erwägung aber bin ich an dieser Annahme doch irre geworden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Wigo I. schon 990 einen Enkel besessen habe, der Bischof war. Und es ist ebenso auffällig, daß Humbert zwischen 996 und 1027 mehrfach in Urkunden seines Geschlechts ohne den Bischofstitel erwähnt wird, wenn er ihn schon seit 990 führte. Unter diesen Umständen ziehe ich es vor, die Hypothese eines Doppelnamens fallen zu lassen und die Worte episcopus de Valentia in der Urkunde von 996 als einen Zusatz des Cartulars von Cluny mit Rücksicht auf seine spätere Würde zu betrachten. Die Reihenfolge der Bischöfe von Valence wäre dann Wido 990—995, Lambert 997—1011, Wigo 1016—1025 und Humbert 1027. Irgendwie erhebliches an unseren Ausführungen wird dadurch natürlich nicht geändert; ich füge den Stammbaum des Geschlechtes, wie er sich danach ergiebt, hier an.

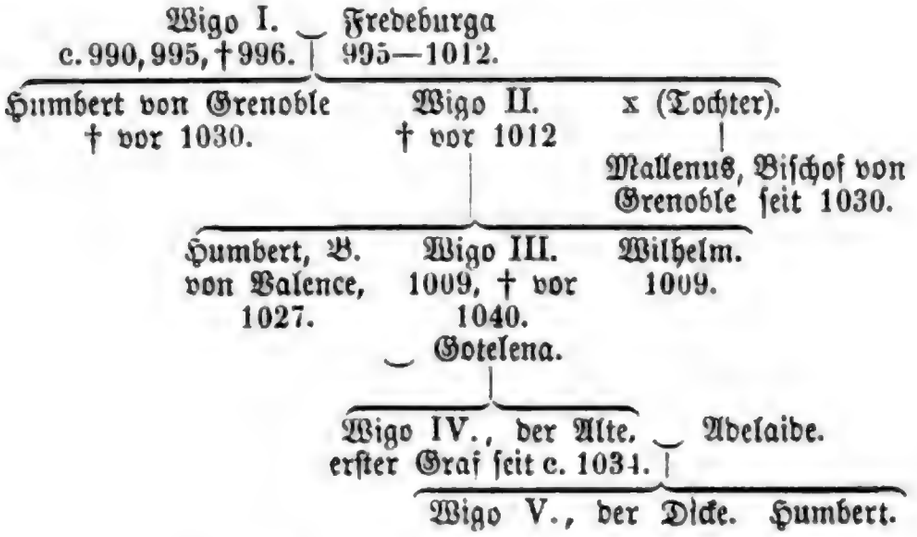


## § 2. Das Haus der Grafen von Lyon.

Das Geschlecht der Grafen von Lyon, das unter Rudolf III. im Besitz dieser Grafschaft ist, läßt sich, wie ich im Gegensatz zu den oben S. 53, N. 5 genannten und anderen älteren französischen Forschern nachdrücklich betonen muß, nicht über die Mitte des 10. Jahrhunderts hinaus zurückverfolgen. Im Anfang

1) Hier ist Z. 24 v. o. statt: „dessen Neffe", was irrthümlicher Weise auf Humbert von Valence statt auf Wigo II. bezogen werden könnte, zu lesen: „ein Neffe von ihm".

dieſes Jahrhunderts wird allerdings 921 und wieder 925 ein Willelmus comes erwähnt (Cartulaire de Savigny N. 12, N. 7), den der Abt von Savigny „senior noster“ nennt, und der damit als Graf von Lyon gekennzeichnet wird, wie es denn auch Münzen giebt, die ſeinen Namen und die Legende Lucduni civitas aufweiſen; vgl. de la Mure I, 42. Ob dieſer mit einem Willelmus comes identiſch iſt, der 944 neben anderen Grafen, z. B. Karl Conſtantin von Vienne und Leotald von Macon, einem Placitum zwiſchen dem Vicegrafen Ademar von Lyon und Kloſter Cluny beiwohnt (Cartulaire de Cluny N. 656), ob der Wilhelm von 944 vielleicht ein Sohn des gleichnamigen Grafen von 921 und 925, oder ob er ein völlig von jenem zu trennender burgundiſcher Großer iſt, muß man bei dem gänzlichen Mangel an Anhaltspunkten dahingeſtellt ſein laſſen. Dagegen fehlt es, wie beſtimmt geſagt werden kann, an jedem urkundlichen Zeugnis für den von jenen franzöſiſchen Forſchern übereinſtimmend angenommenen verwandtſchaftlichen Zuſammenhang zwiſchen dem älteren Wilhelm und den ſpäteren Lyoner Grafen durchaus, und wichtige Gründe ſprechen gegen die Annahme eines ſolchen.

Der erſte Lyoner Graf aus dem ſpäteren Hauſe iſt Artald (I.), der ſich in einer Urkunde von 994 (Cartulaire de Savigny N. 437) als Girardi (I) quondam nobilis viri et Gimbergiae filius bezeichnet; die Urkunde zeigt außer der ſeinen die Unterſchrift ſeiner Gattin Theodebergia. Da er ſeinem Vater hier den Grafentitel nicht giebt, ſo iſt zu ſchließen, daß er als der erſte ſeines Geſchlechts zur gräflichen Würde emporgeſtiegen iſt; und dieſe Annahme wird faſt zur Gewißheit angeſichts einer Urkunde von c. 960 (Cartulaire de Savigny N. 237)“, in welcher „ego Girardus et uxor mea Gimbergia“ Güter in Forez (in agro Forensi) an Kloſter Savigny ſchenken. Der Name der Gemahlin beweiſt die Identität dieſes Girard mit dem Girardus quondam nobilis vir, dem Vater Artalds I.[1]), und dann iſt das zweimalige Fehlen des Grafentitels völlig beweiskräftig. Ueber Gerard I. und Gimbergia hinaus läßt ſich das Geſchlecht nicht mit Sicherheit verfolgen. Daß ſein Vater Artald geheißen habe, iſt der regelmäßigen Wiederkehr der Namen wegen nicht ohne Wahrſcheinlichkeit. Daß er aber mit einem Grafen Artald, dem Gemahl einer gewiſſen Taraſia oder Tareſia, zuſammenfalle, der in einem meines Wiſſens nicht edirten Necrologium von Ambierle verzeichnet ſein ſoll (de la Mure I, 45), iſt eine jedes urkundlichen Zeugniſſes wie jeder Wahrſcheinlichkeit entbehrende Vermuthung. Weit eher könnte man, wenn man ſich einmal aufs Rathen verlegen will, einen vicecomes Artaldus, den das Obituarium Lugdunensis ecclesiae (ed. Guigue S. 28) zu 9. Kal. Mart. verzeichnet, als den Vater Gerards I. betrachten; dieſer vicecomes würde dann als der Nachfolger des oben genannten Ademar anzuſehen ſein.

Die oben ausgeſprochene Anſicht, daß erſt Artald I., der Gemahl der Theotbergia, den Grafentitel erworben habe, erhält dann eine weitere Unterſtützung durch eine andere Urkunde, in welcher er ſelbſt noch ohne dieſen Titel zu begegnen ſcheint. Es iſt ein Diplom König Konrads (Chevalier, Cartulaire de St. André-le-Bas de Vienne S. 182), durch welches einem illustris juvenis Artaldus ein Gut des St. Andreasklоſters zu Vienne „quod videlicet pater ejus Girardus obtinuerat“ verliehen oder beſtätigt wird. Die Urkunde entbehrt der Jahresdaten; gehört ſie, wie der Herausgeber vermuthet, ins Jahr 975, ſo würde der Umſtand, daß hier eine Adelaſia als die futura uxor des Beſchenkten genannt wird, ſeine Identität mit dem Artald von c. 994, dem

---

1) Dagegen laſſe ich dahingeſtellt, ob man ihn auch in dem dominus magnificus (aber nicht comes) Girart erkennen will, der mit ſeiner Gemahlin 974 Güter an Cluny verkauft (Cartulaire de Cluny N. 1368; dieſelben auch 971, ebenda N. 1302); die Gattin wird hier zweimal Girberga und nicht Gimbergia genannt. Ebenſo will ich nicht entſcheiden, ob die in dem oben erwähnten Placitum von 944 vorkommenden Unterſchriften Signum Girardi, Signum Artardi (Cartulaire de Cluny N. 656) auf unſeren Girard und ſeinen Sohn Artald zu beziehen ſind. — Die einzige Stelle, an der Gerard als comes bezeichnet wird, würde nach Bernard (Recueil etc. de la société de la Diane II, 271) eine Cluniacenſer Urkunde von 970 ſein. In der That hat dieſelbe im Cartular des Kloſters hinter der Datirung die Unterſchriften: Geraldus comes, Hugo episcopus et comes, Arnulfus, Wigo. Aber im Original (vgl. Cartulaire de Cluny N. 1272, N. 1) fehlen dieſe Namen; ſie ſind alſo, wie auch ſchon ihre Stellung im Cartular zeigt, ein ſpäterer Zuſatz, bei dem es nicht auffallen kann, daß man dem Ahnherrn der Lyoner Grafen ſelbſt dieſen Titel gab.

Gemahl der Theotbergia, nicht ausschließen; letztere würde dann seine zweite Gattin sein[1]). Als Graf begegnet dann Artald I. noch in einer zweiten Urkunde vom 30. Juni 993 (de la Mure III, 7). Diese letztere ist auch von seiner Gemahlin Thetberga, wie sie hier heißt, und seinem Bruder Ugo abbas (wie man vermuthet, von Ainay) unterzeichnet; erwähnt werden darin außerdem ein bereits verstorbener Bruder, Stephanus, und ein anderer, Umfredus, der, wie es scheint, noch am Leben war. Eine dritte Urkunde Artalds von 996, welche Bernard, Recueil etc. de la société de la Diane II, 279 anführt, scheint noch nicht gedruckt zu sein. Gestorben ist er nach der gewöhnlichen Annahme, welche sich auf sein Epitaphium stützt, im Jahre 999; doch wird diese hier angegebene Jahreszahl richtiger mit Bernard a. a. O. S. 280 auf den Tod seiner Mutter zu beziehen sein.

Sicher verstorben war Artald I. im April 1013, da zu dieser Zeit seine ihn überlebende Gemahlin (hier Theutberga genannt) in einer auch von ihrer Tochter Rothildis unterschriebenen Urkunde pro anima senioris mei Artaldi das Kloster Ainay beschenkt (Cartularium Athanacense N. 147); seinen Tod verzeichnet das Obituarium eccl. Lugdunensis (ed. Guigue S. 6) zu 3 idus Februarii und ein noch ungedrucktes Necrologium von Kloster Talloires in einer Handschrift des Britischen Museums (Additional Manuscripts N. 22495), das ich demnächst publiciren werde, zu 4. idus Februarii. Daß er zwei Söhne, Artald II. und Gerald II., hinterließ, erfahren wir aus einer anderen Urkunde Theotberga's vom Mai 1012 (Cartularium Athanacense N. 191). Ob seine Witwe sich nach dem Tode ihres Gemahls noch einmal mit Poncius, Grafen von Gevaudan, vermählt hat, der in Folge dessen den Titel comes Forensis patriae angenommen haben soll, muß ich dahingestellt sein lassen; der Titel klingt für diese Zeit ungewöhnlich, da eine Trennung des Forez von der Grafschaft Lyon kaum schon erfolgt sein kann und überhaupt die burgundischen Grafen, abgesehen von denen von der Provence, im Anfang des 11. Jahrhunderts territoriale Bezeichnungen nur sehr selten führen. Aber eine sichere Entscheidung ist so lange unmöglich, als die Urkunde, auf welche sich Bernard a. a. O. II, 284 für jene Behauptung beruft, nicht gedruckt ist. Theotberga selbst ist an einem 9. Juni gestorben (Obituar. eccl. Lugdun. ed. Guigue S. 51); ihr Tod fällt etwa um das Jahr 1015, da in einer Urkunde von c. 1017 (Cartulaire de Savigny N. 602) ihr Sohn Gerard II. „pro animabus patris mei Artaldi et matris meae Theotbergiae et fratris mei Artaldi" urkundet; zugleich erfahren wir aus diesem Dokument, daß damals auch Artald II. schon tot war.

Einziger männlicher Erbe Artalds I. — von der Tochter Rothildis erfahren wir nichts weiter — war somit Gerard II. Eine Urkunde von c. 1030 für Kloster Savigny (Cartulaire de Savigny N. 645) unterfertigt er mit der Formel: Signum Geraldi nobilissimi comitis, qui non solum laudavit, sed etiam firmavit. Näheres erfahren wir über ihn aus einer Urkunde bei de la Mure III, 16, in welcher er mit seiner Gemahlin Adalaix das Kloster St. Pierre d'Aurec beschenkt; unterzeichnet ist das Schriftstück von seinen Söhnen Artald III. und Gaufredus-Vilelmus, deren ersterer später die Schenkung als Artaldus comes filius supranominati Geraldi bestätigt hat. Die Daten der Urkunde — 8. id. Februarii, die Jovis, regn. Rodulfo rege — fallen in den Jahren 996, 1001, 1007, 1018, 1024, 1029 zusammen, von denen aber wegen der früher angeführten Urkunde von 1012 nur die drei letzteren in Betracht kommen können. Ich kenne dann Gerard II. noch aus einer Urkunde zweifelhaften Datums für Savigny (Cartulaire de Savigny N. 730); nach einer Angabe von Bernard (Recueil etc. II, 287) soll er noch 1049 nachweisbar sein. Der Name desjenigen seiner Söhne, den er 1031 auf den erzbischöflichen Stuhl von Lyon zu erheben beabsichtigte (s. oben S. 57), ist nicht überliefert; vielleicht ist an den Gaufred-Wilhelm der Urkunde bei de la Mure III, 16 zu denken, der sonst nicht weiter genannt wird. Erbe der Grafschaft war sein Sohn Artald III., der

1) Auch eine Urkunde des Erzbischofs von Lyon von 978 (Cartulaire de Cluny N. 1450), in der als erste Laienunterschrift die eines Artald — Signum Artaldi laici — begegnet, bin ich geneigt, auf unseren Mann zu beziehen.

bis gegen 1075 begegnet (vgl. Cartulaire de Savigny N. 762: actum ad quoddam placitum, quod fuit inter dominum Umbertum Lugdunensem episcopum et Artaldum comitem), und 1078 kaum mehr gelebt hat (vgl. Cartulaire de Savigny N. 758). Artalds III. Sohn Wilhelm endlich iſt der erſte Graf des Hauſes, der ſich, nachdem er an den Erzbiſchof ſeinen Einfluß und ſeine Machtbefugniſſe in der Stadt Lyon größtentheils verloren hat, mehrfach als Graf von Forez (comes Foresii, Forensis, Forensium, Cartulaire de Savigny N. 758, 426, N. 813) bezeichnet. Eine weitere Verfolgung des Geſchlechts iſt für unſere Zwecke nicht erforderlich; der Stammbaum deſſelben, wie er ſich nach den vorangehenden Erörterungen geſtaltet, iſt der folgende:

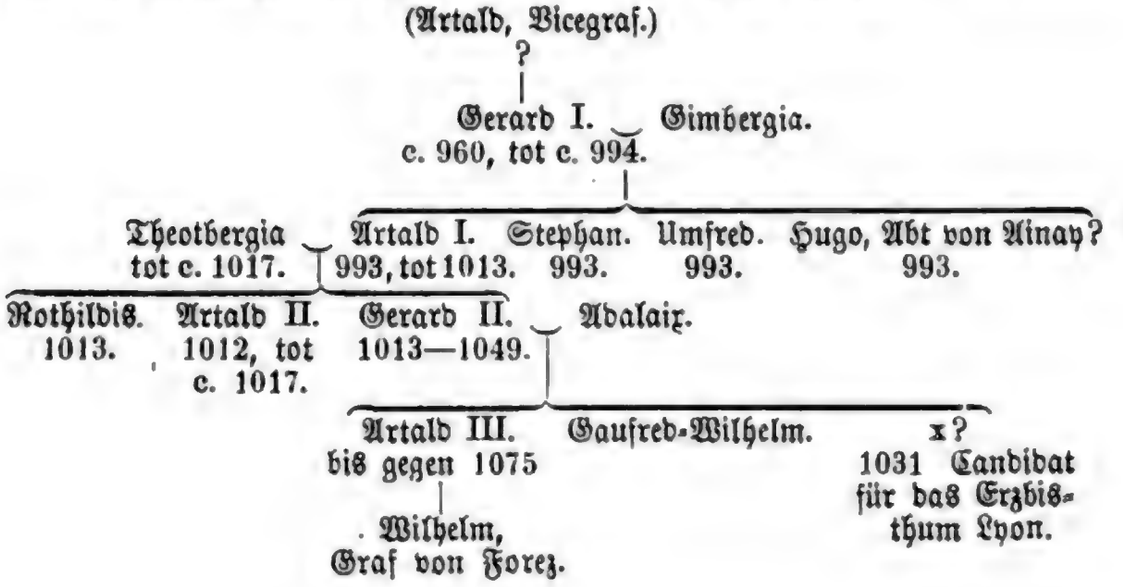

## Excurs V.

# Die Vorgänge in Polen nach dem Tode Mesko's II.

Ueber die Flucht oder Vertreibung der Königin von Polen, Richeza (so schreibt sie sich selbst in der echten Urkunde von 1054, Lacomblet, Niederrh. UB. I, 121; vgl. Steindorff II, 423) liegen in der deutschen und in der polnischen Ueberlieferung sehr verschiedenartige Nachrichten vor, die sich nicht mit einander in völlige Uebereinstimmung bringen lassen.

In einer deutschen Hauptquelle für diese Dinge, der Gründungsgeschichte von Kloster Brauweiler, wird erzählt (Fundat. monast. Brunwil. cap. 25, Archiv XII, 177): eodem tempore Richeza regina, facto inter se et regem conjugem suum divortio per odium et instigationem cujusdam suae pellicis, cum ei jam peperisset Gazimerum, cujus generosa posteritas divitiis et potestate nobiliter insignis permanet usque hodie, veste mutata, paucis se fugam clanculo agentem adjuvantibus — utpote fastus ejus intolerabilis, simul et barbaros Sclavorum pertesa ritus — venit ad imperatorem Cunradum in Saxoniam: a quo venerabiliter et ipsa suscepta est. Et ipse nihilominus ipsius xeniis magnifice honorificatus est. Accepit namque ab ipsa duarum, ipsius regisque sui conjugis, coronarum insignia, concessitque ei, eadem in suo sicut in regno proprio, quoad viveret, auctoritate potiri semper eademque gloria, congrua plane sibi reddita vicissitudine: cujus totum venit ex munere, quicquid suum extra limitem Romanum imperium magnificentiae ejus ad sese contraxit in tempore. Nam patrata mox super Polanos expeditione triumphatoque sub tributo Misechone cum tota Sclavorum gente, victoriae trophaeum duplici quidem sub corona sortitus est. Obwohl diese Nachrichten aus der Tradition des auch von Richeza begünstigten Hausklosters der Ezzoniden stammen, sind sie doch fast in allen ihren Angaben außerordentlich bedenklich. Einen chronologischen Widerspruch hat schon Röpell, Gesch. Polens I, 663, hervorgehoben. Wenn der Bericht mit „eodem tempore" die Flucht Richeza's aus Polen an die Nachfolge Erzbischof Hermanns von Köln, die 1036 erfolgte, unmittelbar anknüpft, so kann die erstere nicht vor den Tod Mesko's, geschweige denn vor die gegen Mesko gerichtete Expedition Konrads gesetzt werden. Ein anderes kommt hinzu. Nach den Angaben des Brauweiler Mönches soll Richeza ihre eigene und ihres Gemahls königliche Krone überliefert haben. Abgesehen davon, daß es an sich schwer zu glauben ist, die vor ihrem Gemahl heimlich, in Verkleidung, mit wenigen Begleitern geflohene Königin habe auf dieser Flucht die Königskrone Mesko's mit sich geführt, widerspricht diese Nachricht aufs beste überlieferten Thatsachen. 1030, also nach dem ersten Zuge Konrads gegen ihn, besaß Mesko seine Krone noch (vgl. Ann. Magdeburg. 1030); 1031 überschickte Otto Bezprim „coronam cum aliis regalibus, quae sibi frater injuste usurpaverat" dem Kaiser; 1033 unterwarf sich Mesko „coronae scilicet ac tocius raegalis orna-

menti oblitus“ (Ann. Hildesheim. 1031, 1032). Für einen Vorgang, wie den von der Fundat. monast. Brunwil. berichteten, bleibt unter diesen Umständen kein Raum, und ganz unvereinbar ist es mit jener zuverlässigen Hildesheimer Ueberlieferung, wenn der Autor der Fundatio in den Worten cujus ex munere etc. nun gar die Unterwerfung Polens auf dies Geschenk der Richeza zurückzuführen unternimmt. In so verdächtigem Zusammenhang wird dann auch die ganze Erzählung von einer freiwilligen Entfernung der Königin aus Polen keinen großen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können — in dem Hauskloster mochte sie allerdings beliebter sein, als die von der Vertreibung Richeza's durch ihre eigenen Unterthanen. Glauben aber mag man dem Mönch von Brauweiler, daß Richeza sich nach ihrer Ankunft Konrad vorgestellt, mit ihm Geschenke ausgetauscht und von ihm die Ermächtigung erhalten hat, in Deutschland — allerdings nicht königliche Autorität auszuüben, wohl aber den königlichen Titel weiter zu führen, wie sie das thatsächlich gethan hat[1]).

Der Ueberlieferung von Brauweiler widerspricht denn auch vollkommen, was in den Magdeburger Annalen zu 1034 erzählt wird: Hujus filius Kazimer cum matre sua a Polanis de provincia expulsus, diu in Saxonia exulavit. Nam mater ipsius soror fuerat Coloniensis archiepiscopi. Interim Polonia a vicinis nationibus et maxime a Boemiis multum devastata est, et reliquiae sancti Adelberti sanctorumque Benedicti et Johannis cum ceteris de eadem provincia translatae sunt. Leider ist es nicht festzustellen, aus welcher Quelle dies geschöpft ist. An die Ann. Hildesheim. majores kann nicht gedacht werden; denn in diesen folgte, wie in den minores und wie in den Ann. Magdeburg. selbst, auf die Nachricht vom Tode Mesko's die andere vom Tode Udalrichs von Böhmen: unmöglich kann der Verfasser der größeren Hildesheimer Annalen an die Erwähnung des letzteren mit einem höchst ungeschickten „hujus“ einen Satz angeknüpft haben, der sich wiederum auf Mesko bezieht. Ueberdies kann die Notiz erst nach 1038 niedergeschrieben sein, da sie bereits der Translation des Heiligen Adalbert nach Prag gedenkt; dem entsprechend nennt sie auch Richeza Schwester des Erzbischofs von Köln, was erst seit 1036 paßt. Dagegen gehört derselben Quelle wahrscheinlich an, was der Annalista Saxo zu 1039 schreibt: His temporibus Kazimer, filius Miseconis ducis Polanorum, reversus in patriam a Polanis libenter suscipitur duxitque uxorem regis Ruscie filiam procreavitque duos filios Vladizlaum et Bolizlaum. In den größeren Hildesheimer Annalen wenigstens hat auch diese Notiz nach der Art, wie der Annal. Saxo dieselbe in seine Excerpte verwebt, schwerlich gestanden. Da wir über diese gemeinsame Quelle[2]) nichts Näheres in Erfahrung bringen können, so muß es dahingestellt bleiben, ob sie schon die Flucht Richeza's und Kazimirs zu 1034 erzählte, oder ob die Notiz erst durch den Magdeburger, resp. Nienburger Annalisten der zu 1034 aus den Ann. Hildesheim. entnommenen Angabe vom Tode Mesko's angefügt worden ist.

Was nun endlich die einheimische polnische Ueberlieferung betrifft, so stimmt dieselbe zwar in der Hauptsache, in Bezug auf die gewaltsame Vertreibung Kazimirs und seiner Mutter, mit den Magdeburger Annalen überein; aber eine gleichzeitige Flucht beider kennt sie in den meisten Versionen nicht, und in den Einzelheiten bietet sie mehrfach untereinander abweichende Nachrichten.

Da die ältesten Krakauer Aufzeichnungen dies dunkle Blatt aus der Vorgeschichte des gefeierten Restaurators Kazimir überhaupt übergehen, so ist der älteste uns überbliebene polnische Bericht über diese Dinge die im Anfang des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene Erzählung der Chron. Polon. I, 18, SS. IX, 437. Hier heißt es: mortuo igitur Mescone ... Kazimirus cum matre

1) Auf den thörichten Gedanken des Mireus I, 1131, eine gewisse Richeza, welche sich in undatirter Urkunde von c. 1030 dem Ursulastift zu Köln zu eigen giebt, mit der Polenkönigin zu identificiren, die sich nach 1054 stolz als solche bezeichnet, hätte, nach den Bemerkungen Röpells I, 664, Dethier, Epist. inedita Mathild. Suev., S. 35, wahrlich nicht zurückkommen sollen.

2) Geht etwa auf diese Quelle auch eine Notiz Staindl's zu 1035 zurück, die Giesebrecht früher (Annales Altahenses. Berl. 1841, S. 55) den Altaicher Annalen zugeschrieben hat, die aber diesen nicht angehört? Sie lautet: Cazimirus, filius regis Polonorum defuncti, una cum matre, sorore Ottonis III. imperatoris (vgl. über diese Verwechselung Röpell I, 662), per nobiles in Alemanniam pellitur.

imperiali puer parvulus remansit. Quae cum libere filium educaret et pro modo femineo honorifice regnum gubernaret, traditores eam de regno propter invidiam ejecerunt, puerumque suum secum in regno quasi deceptionis obumbraculum tenuerunt. Als Kazimir nun älter wird und selbständig regieren will, wird auch er vertrieben und flieht nach Ungarn, wo er sich erst bei König Stephan, dann bei dessen Nachfolger König Peter aufhält. Letzterer lehnt die von Böhmen geforderte Auslieferung des jungen Prinzen ab, schickt ihn vielmehr mit hundert Rittern nach Deutschland, wo er bei seiner Mutter und dem Kaiser bleibt und selbst ein kühner Ritter wird. Inzwischen bricht in Polen wilde Anarchie aus, bis Kazimir zurückkehrt und Ruhe und Ordnung wiederherstellt. Diese ganze Darstellung ist in sich nicht frei von Widersprüchen und mit älteren polnischen Nachrichten nicht zu vereinbaren. Kazimir, der nach den Krakauer Annalen 1015 oder 1016 geboren war, zählte beim Tode seines Vaters schon 18 oder 19 Jahre, bedurfte kaum noch einer Vormundschaft, würde schwerlich eine Vertreibung seiner Mutter ohne Widerstand zugelassen haben und konnte keinesfalls parvulus oder puer genannt werden. Wäre er aber 1034 parvulus gewesen, so hätte er nicht vor 1038 (dem Todesjahre Stephans von Ungarn, zu dem er doch geflohen sein soll) schon selbst die Regierung zu führen verlangen können. Ueberhaupt ist ein Aufenthalt Kazimirs in Ungarn sehr unwahrscheinlich; man wird schwer glauben, daß Stephan und nun gar Peter von Ungarn sich zu Beschützern eines Fürsten gemacht hätten, dessen Vater die arpadischen Thronprätendenten Bela, Andreas, Levanta bei sich aufgenommen hatte, und dessen Schwester mit einem derselben vermählt war.

Kadlubek (Bielowsky, Mon. Pol. II, 283 ff.) hat über die Vertreibung Kazimirs zwei verschiedene Traditionen gehabt. Die eine derselben entspricht im ganzen den Angaben der Polenchronik, motivirt aber die Vertreibung Richeza's etwas genauer mit ihrer Begünstigung deutscher Zuzüglinge: quia aequo violentior visa est, immo etiam patriae indigetibus, quamlibet primis, Teutonorum lixas seu coquinarios praeponere coepit. Daneben aber erzählt dann der Schriftsteller nach einer anderen uns unbekannten und völlig sagenhaft entstellten Quelle (vgl. Zeißberg, Poln. Geschichtschr. S. 66) das Folgende. Die Mutter Kazimirs — er nennt sie nicht — sei bald nach seiner Geburt gestorben. Von seiner Stiefmutter — es muß Richeza gewesen sein — sei er sehr schlecht behandelt (das wird sehr detaillirt in epischer Ausschmückung dargestellt) und schließlich zum Tode bestimmt worden. Allein der Diener, dem die Königin die Ermordung aufgetragen, habe sich des Knaben erbarmt und ihn in einem Kloster verborgen. Nach dem Tode des Vaters übernimmt dann die Stiefmutter die Regierung des Reiches, wird aber bald aus demselben vertrieben. Darauf brechen trostlose Wirren im Reiche aus, bis Kazimir auf den Thron berufen wird und der Unordnung und Anarchie ein Ende macht.

Damit in einer Beziehung verwandt, aber wiederum ganz anders gestaltet ist die Sage in dem Berichte Bogufals (Bielowsky II, 484 ff.). Hier ist nicht Kazimir, sondern ein gewisser Boleslav der älteste Sohn Mesko's und der Richeza. Dieser wird bald nach dem Tode des Vaters zum König gekrönt, behandelt aber seine Mutter sehr schlecht und fügt ihr so viele Beleidigungen zu, daß die Königin sich zur Flucht nach Sachsen „versus Brunsvik ad solum paternum" entschließt. Während hier Kazimir in ein Kloster gegeben wird, um dort erzogen zu werden, soll die Mutter selbst in ein Frauenkloster eingetreten sein. Als nun auch Boleslav in schlechtestem Lebenswandel zu Grunde gegangen ist — sein Name wird deswegen in den Listen der polnischen Könige und Herzoge nicht aufgeführt —, folgt die in allen Berichten beschriebene wilde Anarchie. Endlich wendet man sich um Rettung an Kazimir, der inzwischen in Paris studirt hat, in Cluny Mönch geworden ist und nun, nachdem er die päpstliche Dispensation eingeholt hatte, in sein väterliches Reich zurückkehrt. Das interessanteste an diesem Bericht, dessen Einzelangaben einer Kritik zu unterwerfen wohl als unnöthig betrachtet werden darf, und von dem Dethier einen ganz unerlaubten Gebrauch gemacht hat, ist seine Beeinflussung durch die Ueberlieferung von Brauweiler. Denn was Zeißberg, Poln. Geschichtsschr. S. 303, besonders in Bezug auf Dlugoß angemerkt hat, gilt ohne jede Frage auch schon von dieser Erzählung

Bogufals — die Angabe, daß Richeza sich auf ihr väterliches Erbe nach Braunschweig zurückgezogen habe, kann nur durch eine Verwechselung von Brunwilare, das man in Polen nicht kannte, mit dem dort wohlbekannten Namen Brunsvich entstanden sein. Ja, vielleicht kann man schon in dem oben analysirten Berichte Kadlubeks eine derartige Beeinflussung erkennen. Denn da in der Version der Fundat. monast. Brunwil. von einer pellex die Rede ist, um deren willen Richeza aus Polen flieht, so kann das jene Version der Sage, welche Kazimir selbst zum Sohn einer pellex macht, begünstigt haben. Wie freilich die Uebertragung der Tradition von Brauweiler nach Polen vermittelt worden ist, bleibt völlig dunkel.

Ich will von späteren Darstellungen noch die Chron. princip. Polon. (Bielowsky III, 445) anführen, welche die Angaben der alten Polenchronik von der Flucht Richeza's mit denen Bogufals von Kazimirs Mönchsthum verschmilzt. Denn von dem letzteren weiß die alte Chronik noch nichts; die Worte: „qui fuit monachus", in der Ueberschrift von I, 19 sind, wie schon von den Herausgebern angemerkt worden ist, ein späterer Zusatz. Wesentlich abweichend ist schließlich, was das Chron. Polono-Silesiacum, SS. XIX, 559, erzählt. Zunächst läßt die Chronik — entsprechend den Ann. Magdeburg., aber abweichend von den anderen polnischen Quellen — Kazimir und seine Mutter gleichzeitig vertrieben werden und motivirt diese Vertreibung in sehr eigenthümlicher Weise: A. 1034 Poloni tenellum filium ejus Kazmirum primum cum matre sua quodam odii furore propulerunt. Ipsa enim cernens adhuc populum gentilitatis consuetudine indomitum et nullis obsequiis regi subditum, astute populum per diversas provincias et in solempnitatibus sanctorum convenire faciebat et convivia instruere, plaudere, canere et letari et regem a magnatibus invitari suadebat. Wäre die Nachricht besser überliefert, so könnte man fast versucht sein, an ein Streben Richeza's zu denken, deutsche Institutionen, Hoftage an den hohen Kirchenfesten und Rundreisen des Herrschers im Reich, in Polen einzuführen. Dann heißt es weiter: quae res in consuetudinem serviciorum tracte sunt. Unde . . . ipsa propulsa cum filio suo. Schließlich findet sich auch hier die Erzählung vom Mönchsthum Kazimirs.

Wie die letztere entstanden, ist nach dem, was ich Bd. I, 247 bemerkt habe, nicht schwer zu errathen. Es ist eine Thatsache, daß Kazimir in offenbar für damalige polnische Sitten höchst auffallender Weise eine gelehrte Erziehung erhalten hat. Ist die Notiz der Ann. Capit. Cracov. und Cracov. vestusti zu 1026 (SS. XIX, 586, 578): Kazimirus traditur ad discendum, auf Unterbringung in einem Kloster zu beziehen, wie sie die Polenchronik I, 21 (qui monasterio parvulus a parentibus est oblatus, ibi sacris litteris liberaliter eruditus) verstanden hat, so lag es nicht sehr fern, daß die Sage aus dem Klosterschüler einen Mönch machte. Und für die Zeit des Mönchthums Kazimirs bot sich dann am bequemsten von selbst die seines Exils dar. Zeigt sich aber schon in dieser, zuletzt von Röpell I, 180 besprochenen Sage die ganze Unzuverlässigkeit der späteren einheimischen Ueberlieferung über Kazimirs Jugend, so wird man es gerechtfertigt finden, daß ich dieselbe im Text des Buches nicht weiter berücksichtigt habe.

# Excurs VI.

## Die ersten Normannen in Unteritalien.

Zur Ergänzung dessen, was ich Bd. I, 174 ff., II, 300 ff. und in den Jahrbüchern Heinrichs II., Bd. III, 152 ff., 320 ff. über die Anfänge der Normannen in Unteritalien ausgeführt habe, stelle ich hier die uns überlieferten Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse und den genealogischen Zusammenhang der bedeutender hervortretenden Normannenführer etwa bis zum Tode Heinrichs III. zusammen; nur in einzelnen Fällen wird es nöthig sein, über die angegebene Zeitgrenze hinauszugehen. Von dem Geschlecht Tankreds von Hauteville, dessen Verhältnisse im allgemeinen klar liegen, kann dabei abgesehen werden.

Die Führer der ersten, im Jahre 1017 in Unteritalien eingetroffenen Normannen werden uns in zwei Listen genannt; einmal in der ersten, von Amatus noch unabhängigen Redaction des Leo Ost. II, 37, SS. VII, 652, Z. 50, sodann bei Amat. I, 20 und danach in späteren Redactionen Leo's SS. VII, 652, Z. 14 ff. Beide Listen nennen fünf Namen; Amatus weiß, daß die von ihm genannten fünf Ritter Brüder waren, während Leo nichts über ihre Verwandtschaft angiebt. Drei Namen kehren in beiden Listen wieder. Es sind die folgenden:

| Leo I. | Amatus. | Leo II. |
|---|---|---|
| 1. Gislebertus Botericus, | Gisilberte Buatère, | Giselbertus Buttericus, |
| 2. Rodulfus Todinensis, | Lofulde, | Rodulfus, |
| 3. Gosmannus, | Osmude, | Osmundus, |
| Dazu fügen Amatus und Leo II noch 4. Aséligime[1]), | | Aselittinus, |
| 5. Raynolfe, | | Rainulfus, |

während Leo I zwei andere, offenbar von jenen ganz verschiedene Namen nennt, nämlich:

6. Rufinus,
7. Stigandus.

Von (6) Rufinus hören wir überhaupt nichts weiter; (7) Stigandus wird später nur noch einmal genannt, s. unten; beide können kaum längere Zeit eine hervorragende Rolle gespielt haben und mögen in den ersten Kämpfen, vielleicht noch unter Heinrich II., umgekommen sein. Um so mehr treten jene fünf Brüder hervor, aus deren Mitte das Haus der Grafen von Aversa, späteren Fürsten von Capua hervorgegangen ist. Mehrere von ihnen begegnen auch in anderen Quellen und hier zum Theil mit Bezeichnungen, die auf ihren Ursprung hinweisen können. Einen der fünf Brüder nennt Guilelmus Gemmeticens VII, 30 (Duchesne, Hist. Normann. SS. S. 284) als ausgewandert; er heißt bei ihm (3) Osmundus Drengotus; denselben Beinamen, einmal ganz in derselben

1) Wahrscheinlich verschrieben oder verlesen für Ascligime. II, 30: Asclétine; II, 31: Asclitune, Asclitunie, Asclitine. Im Kapitelverzeichnis zu II, 25: Asclicien.

Form Drengotus, einmal ohne die Endung in der Form Drengot giebt ihm Ordericus Vitalis, Hist. eccl. lib. III. V. ed. Le Prévost II, 53, II, 369; vgl. SS. XXVI, 12, 19); was die Bezeichnung bedeutet, vermag ich ebensowenig zu sagen, wie ich die Zunamen Buttericus und Todinensis zu erklären weiß. Weiter führt aber eine andere Angabe des Ordericus Vitalis lib. III, SS. XXVI, 12. Hier wird der spätere Fürst Richard von Capua filius Auschetilli de Quadrellis genannt; sein Vater ist, wie sich unten zeigen wird, zweifellos mit (4) Asclittinus identisch, dessen Namen Leo I (SS. VII, 676, Z. 46) in der Form Aschettinus wiedergiebt. Ist nun jener Zuname, den Ordericus Vitalis überliefert, richtig, so wäre damit die Heimath des Geschlechtes, welches im Süden zu so hohen Ehren emporstieg, gegeben. Bereits bei Le Prevost II, 56, Note sind die Orte Linières-le-Quarrel und Vilaines-le-Quarrel nachgewiesen, die allerdings im Arrondissement Mamers, also ein wenig südlich von den eigentlichen Grenzen der Normandie, belegen sind, aber sehr wohl noch im Besitz normannischer Ritter gewesen sein können. Außerdem giebt es aber auch, wie ebenda bemerkt ist, in der Normandie selbst einen Ort Carel bei Croissanville.

Verfolgen wir nun zunächst die Geschicke dieses Hauses weiter, so finden wir mehrere Mitglieder desselben unter den 25 Rittern wieder, welche nach dem übereinstimmenden Bericht von Amatus I, 29 und Leo (I) II, 41, SS. VII, 655, Z. 45 von Heinrich II. den Neffen des Melus 1022 zur Vertheidigung von Comino zurückgelassen sind. Amatus nennt von diesen nur einen, ihren Führer, mit Namen, der nicht unserem Geschlecht angehört; Leo nennt sechs, darunter (7) Stigandus, der hier zum letzten Mal erwähnt wird, und zwei von jenen fünf Brüdern, (1) Giselbertus und (3) Gosmannus. Auch diese beiden verschwinden seitdem aus der Geschichte. Von einem dritten der Brüder (2) Rodulfus, ist nach Rod. Glaber III, 1, SS. VII, 64 anzunehmen, daß er nach Heinrichs II. Abzuge aus Italien 1023 einen Theil der Normannen in die Heimath zurückgeführt hat. Der vierte, Asclittinus muß in Italien verstorben sein, da wir hier später seine Söhne treffen werden. So bleibt nur (5) Rainulf, wie es scheint der jüngste aus der Zahl der fünf, von dem wir im Text vielfach zu reden hatten. Er wurde von Sergius von Neapel gewonnen und zum Herrn von Aversa gemacht, nachdem er eine Schwester des Herzogs geheirathet hatte (oben S. 301), trat nach dem Tode derselben zu Pandulf von Capua über und heirathete eine Nichte desselben (S. 302), wurde 1038 von Waimar von Salerno unter Zustimmung des Kaisers mit der Grafschaft Aversa belehnt (S. 311), empfing später von Waimar auch die Belehnung mit Gaeta (ebenda), betheiligte sich 1041 an der Eroberung von Apulien (Steindorff I, 265—268) und starb nicht lange nachher im hohen Alter, ohne Söhne zu hinterlassen (Amat. II, 31. Leo II, 67).

Sein Nachfolger wurde durch die Wahl der Normannen von Aversa und die Bestätigung Waimars 8. Asclittinus II., qui cognominatus est Comes juvenis (Amat. II, 31, Leo II, 67). Daß dieser, der bei seiner Erhebung nicht in Aversa oder Salerno weilte, ein Brudersſohn Rainulfs war (fill de lo frère de lor seignor lo conte Raynolfe, qui mort estoit), sagt Amatus ausdrücklich; aber seinen Vater nennt er nicht. Die nächstliegende Annahme würde sein, daß (8) Asclittinus II. der Sohn von (4) Asclittin I. war, und dieser Annahme ist Hirsch, Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII, 281 (wie es scheint unter Zustimmung von Steindorff I, 269, N. 3), in dem von ihm entworfenen Stammbaum der ersten Grafen von Aversa gefolgt. Allein diese Annahme bedarf noch weiterer Prüfung; Leo nämlich nennt in der ersten Redaction seiner Chronik II, 66, SS. VII, 676 Z. 44 den Nachfolger Rainulfs Aschettinus Rodelgeri und scheint damit eine andere Abkunft desselben anzudeuten. Dennoch aber muß an der Annahme Hirschs festgehalten werden. Amatus II, 44 berichtet nämlich von einem Normannen (9) Sarule, welcher Vassall des Asclittinus (II.) war und von diesem eine Stadt qui se clamoit Jézane (Genzano in der Basilicata) zu Lehen trug. Dieser unterwarf sich nach Asclittins Tode dem Grafen Richard, den er seinen Leuten als lo frère de son seignor, also als den Bruder seines früheren Herrn Asclittinus vorstellte. Da nun Richard zweifellos ein Sohn

(4) Asclittins I. war, so muß auch (8) Asclittin II. als dessen Sohn betrachtet werden; worauf dann jener Zusatz Rodelgeri bei Leo I. beruht, bleibt freilich völlig dunkel.

Damit erledigt sich zugleich eine andere Frage. Bei der unten mehr zu erwähnenden Theilung Apuliens unter die Normannen von 1042 oder 1043 (Amat. II, 30, Leo II, 66) erhielt ein Asclittinus Acerenza. Dieser Ort liegt in der unmittelbaren Nähe — wenige Kilometer südwestlich — von Genzano, dessen Oberlehnsherr nach dem, was eben ausgeführt ist, (8) Asclittin II. war. Es wird danach bestimmt angenommen werden können, daß ihm bei der Theilung Acerenza zugefallen ist, und wir erhalten dadurch zugleich eine indirekte Bestätigung der von de Blasiis angefochtenen, von Hirsch vertheidigten Angaben des Amatus über jene Theilung.

Nach dem Tode (8) Asclittins II. octroyirte nun Waimar von Salerno den Normannen von Aversa einen Grafen, von dem ausdrücklich angegeben wird, daß er nicht zu dem bisher herrschenden Geschlecht gehörte: Amat. nennt ihn II, 32 Raul und überliefert II, 35, daß er später den Beinamen Cappille erhalten habe; Leo II, 66 bezeichnet ihn in der ersten Redaction seiner Chronik als (10) Rodulfus filius Oddonis cognomento Cappellus, während er in der zweiten seines Vaters Namen nicht nennt. Steindorff I, 271 (sehr abweichend davon de Blasiis, Insurrezione Pugliese I, 190) identificirt diesen Günstling Waimars mit einem comes Rodulfus, der nach Leo II, 71, 72 Graf derjenigen Normannen war, welche sich der Burgen des Klosters von Montecassino bemächtigt hatten, bis er 1045 in San Germano von den Getreuen des Klosters gefangen genommen wurde. Fast ein Jahr später wurde er auf Bitten Drogo's freigelassen, kehrte dann zu seinem — von Leo nicht genannten — socer nach Aversa zurück, unternahm dann noch einen Einfall nach Montecassino und kam bei dieser Gelegenheit um. Daß nun Steindorffs Identification irrig ist, liegt auf der Hand; unmöglich kann der den Aversanern von Waimar aufgedrängte, von ihnen aber vertriebene (10) Rodulf Cappellus mit dem Grafen Rodulf zusammenfallen, der während dieser ganzen Vorgänge in Aversa seinerseits auf den Burgen von Montecassino saß, dessen Gefangennahme zu rächen Waimar die Aversaner mit Mühe verhindert, der nach seiner Befreiung zu seinem Schwiegervater nach Aversa zurückkehrt. Wer aber war nun der Schwiegervater dieses (11) Rodulf von St. Andrea, wie ich ihn nach Leo II, 71 zur Unterscheidung nennen will? Gewiß nicht Rainulf I., denn der war 1046 längst tot; aber auch nicht (10) Rodulf Cappellus, wie de Blasiis a. a. O., N. 5, annimmt, denn der muß um diese Zeit schon aus Aversa vertrieben gewesen sein. Also kann, wenn man überhaupt an den Grafen von Aversa denken will, wozu ich aber keinen zwingenden Grund sehe, nur an den gleichzuerwähnenden Nachfolger des Rodulfus Cappellus gedacht werden.

Als Waimar gegen den Willen der Normannen den letzteren mit Aversa belehnte, war das bis dahin herrschende Geschlecht keineswegs ausgestorben. Noch lebte — wie es scheint (vgl. SS. VII, 676, Z. 46) in Apulien — Asclittins II. jüngerer Bruder Richard, bei ihm wahrscheinlich ein anderer, von Leo III, 29 und später mehrfach erwähnter Bruder (12) Rainulf, nachmals Graf von Cajazzo; noch lebte ferner ein anderer Neffe Rainulfs I., den nach Amat. II, 33 Waimar in Salerno gefangen hielt. Sein Name ist (13) Raidulf[1]), wie ihn Amatus, oder Radulf, wie ihn Guilelm. Apul. I, 527 nennt. Außerdem führt er einen Beinamen, dessen Form variirt. Leo I, SS. VII, 676 Z. 45 giebt Trincanocte, Leo II, SS. VII, 676, Z. 29 nach Amatus Trinclinocte, Amatus selbst im Kapitelverzeichnis Trincanocte, im Text II, 33 Tridinocte (verlesen oder verschrieben für Triclinocte), Guilelm. Apul. a. a. O. Drincanecto. Daß er filz de lo frère de lo grant Raynolfe war, sagt Amat. II, 35; sein Vater wird nicht genannt; aber es ist eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung von de Blasiis I, 190, N. 5, daß sein Beiname mit dem bei Ordericus Vitalis

1) So Leo II, 66 nach Amatus, während er ihn in der ersten Redaktion Rodulfus genannt hatte. Hirsch und Steindorff nennen ihn Rudolf.

a. a. O. überlieferten Zunamen Drengotus des (3) Osmundus zusammenhänge und daß er als dessen Sohn anzusehen sei. Raidulf entkam seiner Haft, wurde in Aversa aufgenommen, vertrieb Rodulf Cappellus, erwirkte unter Vermittlung Drogo's die Anerkennung Waimars und wurd 1047 von Heinrich III., unter Lösung seines Lehensverhältnisses zu Salerno, mit der Grafschaft Aversa belehnt. Bald nachher muß er gestorben sein[1]); er scheint nur einen unmündigen Sohn (14) Hermann hinterlassen zu haben.

Nun hatte der jüngere Bruder Asclittins II., (15) Richard, nach Amat. II, 44 noch bei Lebzeiten Trincanocte's offenbar Ansprüche auf Aversa erhoben, die der Grund einer Fehde zwischen ihm und seinem Vetter wurden. Doch war es zwischen beiden zum Ausgleich gekommen, indem Richard sich mit einer Schwester Raidulfs — ihr Name Fredesinde ist anderweit überliefert — vermählte und von diesem mit den Lehen seines verstorbenen Bruders — es sind wohl die Besitzungen in Apulien zu verstehen — begabt wurde. Um so mehr wird er nach Raidulfs Tode die Regierung von Aversa beansprucht haben. Doch wurde ihm nach dem durch eine Urkunde von 1048 (Meo, Ann. VII, 283)[1]) bestätigten Zeugnis der ersten Redaction Leo's, SS. VII, 676, Z. 45, die Vormundschaft über den jungen Hermann zunächst durch einen Angehörigen der Sippe Tankreds von Hauteville, Guilelmus Bellabocca, entrissen; erst nachdem dieser durch die Aversaner vertrieben war, gelangte Richard zunächst, wie eine Urkunde von 1050 (Meo VII, 311) zeigt, zur vormundschaftlichen Mitregierung, später zur alleinigen Herrschaft über Aversa. Sehr wahrscheinlich ist eine Vermuthung Hirschs a. a. O. S. 282, daß das Verhältnis Richards zu Hermann, welchen letzteren Amatus hier überhaupt nicht nennt, kein reinliches war, daß der Vormund sein Mündel verdrängt und seines Erbes beraubt, vielleicht gar bei Seite geschafft hat.

Danach ist der Stammbaum dieses Hauses bis auf Richard der folgende:

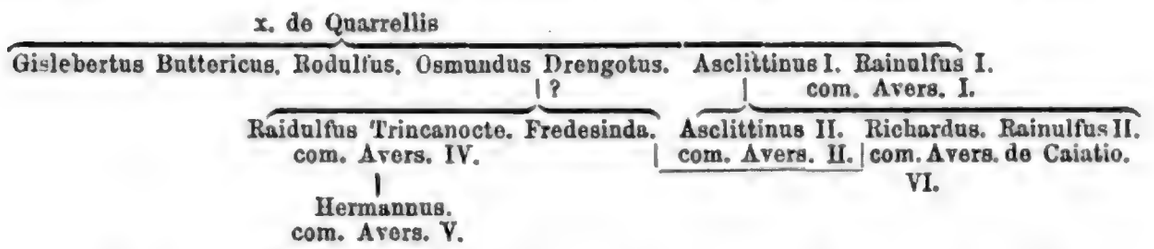


Gehen wir nun von dem Hause der Grafen von Aversa zu den Männern des zweiten Ranges über, von denen bisher nur einige wenige Erwähnung gefunden haben, so sind da zuerst andere der 25 Ritter zu nennen, welche 1022 mit der Vertheidigung von Comino für die Söhne Melus' beauftragt wurden. Leo II, 41 giebt aus ihrer Zahl außer den schon besprochenen noch drei mit Namen an, nämlich:

16. Torstainus Balbus.
17. Gualterius de Canosa.
18. Ugo Fallucca (de Fallucca cod. 3, 4).

Außerdem wird bei Leo II, 56, cod. 1b (SS. VII, 665, Z. 51) noch 19. Arnolinus als einer der Normannen von Comino genannt, die nach der letzteren Stelle Pandulf IV. nach seiner Rückkehr aus Deutschland zur Eroberung Capua's behilflich waren und wahrscheinlich zunächst in seinen Diensten verblieben. Amat. I, 29 nennt nur einen von ihnen, ihren Führer Trostayne, und dieser ist jedenfalls mit (16) Torstainus Balbus, wahrscheinlich aber auch mit dem Turstinus cognomento Scitellus identisch, der nach Guilelmus Gemmelecens VII, 30 (vgl. Orderic. Vitalis, Gesta duc. Normann. cap. 30, SS. XXVI, 7: Turstinus cognomento Citellus, Hist. eccles. lib. III, SS. XXVI, 12: Turstinus Scitellus) Führer der in den Diensten Waimars von Salerno stehenden Normannen war und in einem Kampfe gegen einen Drachen einen sagenhaften Tod gefunden

1) Steindorff II, 123 setzt die betreffende Urkunde zum 21. März 1047 an; aber sie wird besser mit Hirsch a. a. O. S. 281 in 1048 zu setzen sein.

haben soll. Weiter wird man dann vermuthen können, daß er der Tristainus ist, der bei der Theilung von 1042—1043 nach Amat. I, 30, Leo II, 66 Montepeloso erhielt. Ob auch noch der Torstenus, den Guilelm. Apul. II, 361 als einen tapferen Ritter erwähnt, und der Robertus filius Tristayni (Trostayni), der nach Petr. diac. IV, 34, SS. VII, 778, Herr von Limosani in der Grafschaft Molise war, nach Petrus IV, 11 aber 1096 an der Kreuzfahrt Bohemunds Theil nahm, mit ihm zusammenhängen, muß ich dahin gestellt sein lassen. Montepeloso ist nach Gaufr. Malaterra II, 39 später im Besitz eines gewissen (20) Gauritus de Conversana, des Sohnes einer Schwester Robert Guiscards. Das ist offenbar der Gosfridus, den Guilelm. Apul. I, 450 als einen Bundesgenossen Abälards nennt.

Nicht näher bekannt sind von den Rittern von Comino (17) Walter von Canosa und (19) Arnolinus. Beide müssen an der Eroberung Apuliens seit 1041 betheiligt gewesen sein, da der erstere seinen Zunamen von einer apulischen Ortschaft erhalten hat (Canosa liegt am Ofanto, östlich von Cerignola), der letztere bei der Theilung von 1042—1043 mit Lavello bedacht wurde. Ihn mit einem Ritter Aureolanus zusammenzubringen, den Guilelm. Apul. II, 133 in der Schlacht von 1053 hervorhebt, trage ich Bedenken, da die Namensformen, so corrupt sie auch oft in diesen Berichten auftreten, hier doch gar zu sehr abweichen. Als Herrn von Lavello lernen wir aus Gaufr. Malaterra I, 12, 13 Hunfrid, den Bruder Drogo's kennen, der die Stadt bis 1051, da er zum Grafen von Apulien erhoben wird, besitzt; er muß hier der Nachfolger Arnolins gewesen sein.

Mehr erfahren wir wiederum über (18) Hugo Falluca. Zweifelsohne ist er derselbe, den Amat. II, 33 mit der Bezeichnung Hugo qui ot son prénom Fallacia als Gefährten Raidulf Trincanocte's erwähnt, und der mit ihm befreit wurde. In den Kämpfen zwischen Robert Guiscard und Abälard nach 1073 steht Hugo Faloch nach Gaufred. Malaterra III, 5 auf Seiten des Herzogs. Demnächst kennt Gaufred. Malaterra IV, 9 einen Mihera filius Hugonis Foloch, also den Sohn unseres Mannes, als Herrn zweier apulischen castra, der nach längeren Kämpfen mit Roger in ein Kloster geht; er übergiebt seine Besitzungen seinem Sohne Adam, welcher letztere schließlich 1086 aus dem Lande vertrieben wird. In der Zwischenzeit nennt Guilelm. Apul. II, 134 einen comes Hugo, wie es scheint (vgl. Steindorff II, 243) Grafen von Telese, als Mitkämpfer in der Schlacht von Civitate (1053) auf normannischer Seite, der aber schwerlich mit Hugo Fallucca etwas zu thun hat.

Eine größere Zahl angesehener normannischer Ritter wird wiederum genannt in dem schon mehr erwähnten Bericht über die Theilung von 1042—1043 bei Amat. II, 30, Leo II, 66. Von den zwölf Grafen, die daran Antheil hatten, scheiden Wilhelm und Drogo, als Söhne Tankreds von Hauteville, aus unserer Betrachtung aus. Schon erwähnt sind (19) Arnolinus, (16) Tristan und (8) Asclittinus II. So bleiben noch sieben Herren, und zwar erhielten:

21. Hugo Tutabovi (Toutebone, lies Toutebove, Amat.) Monopoli,
22. Rodulfus Cannä,
23. Gualterius Civitate,
24. Petrus Trani,
25. Rodulfus (Rodolfe fill de Bébéna, Amat.) Santarcangelo,
26. Herveus Frigento,
27. Raimfridus Minerbino.

Von den hier genannten sieben Rittern hat (21) Hugo Tutabovi sich schon 1041 in den Kämpfen gegen die Griechen hervorgethan; Gaufr. Malaterra I, 9, nennt ihn zwar im Drucke Muratori's Hugo cognomento Tudektifem; aber ältere Ausgaben haben die bessere Lesart Tudebufem. Er wird identisch sein mit einem Hugo Dibone ex genere Francorum, der 1044 in einer Urkunde für das Kloster zu Aversa vorkommt; vgl. Meo VII, 252. Sicherlich sein Nachkomme, vielleicht sein Sohn, ist dann (28) ein Rogier Toutebone (lies Toutebove), der um 1060 an den Kämpfen Abälards, des Sohnes Hunfrids I., gegen Robert Guiscard Theil nimmt. Amat. V, 4 spricht zwar hier von Rogier Toutebove, liquel se clamoit autresi Balalarde; aber

der Text unserer Uebersetzung ist hier offenbar durch den Ausfall einiger Worte entstellt; ich würde etwa ergänzen: et Rogier Toutebove et lo fill de Umfroy Balalarde (vgl. Gaufred. Malaterra I, 12) liquel se clamoit autresi Balalarde. Denn daß Roger und Abälard zwei verschiedene Personen sind, ergiebt sich aus dem weiteren Verlauf ganz klar. Amatus erzählt, daß Abälard sich mit Robert versöhnte, berichtet aber von Roger, daß er nach Konstantinopel geflohen sei, nachdem ihm Robert seine ganzen Besitzungen genommen hatte. Eben dahin wurde auch seine Tochter gesandt, die er dem griechischen Statthalter von Durazzo als Geißel für ein Darlehen gegeben hatte; was weiter aus ihm geworden ist, erfährt man nicht.

Während (22) Rodulf von Cannä, soviel ich sehe, nicht weiter bekannt ist, werden die beiden nächsten Herren, (23) Walter von Civitate und (24) Peter von Trani, noch mehrfach erwähnt. Schon Leo II, 66 cod. 1 b, SS. VII, 675, Z. 44 nennt filii Amici Gualterius et Petrones unter den Normannen von Aversa, die zur Eroberung Apuliens auszogen. Dann erwähnt Guilelm. Apul. I, 392 in den Kämpfen von 1041 den ersteren:

Proripitur subito medios Gualterus in hostes . . .
Ipse lectorum comitum fuit unus, Amici
Filius insignis.

1052 kämpfte der zweite Petrus (Petrones) mit Hunfrid gegen die Griechen (Anon. Barens. 1052), und in der Schlacht von Civitate 1053 stehen beide im normannischen Heere, Guilelm. Apul. II, 131:

Inter eos aderant Petrus et Galterus, Amici
Insignis soboles.

Später gehören aber beide Brüder, die an Macht und Ansehen schon früher mit der Familie Tankreds von Hauteville rivalisirten (vgl. Guilelm. Apul. II, 20 ff.), zu den Gegnern Robert Guiscards, mit dem sie hier zusammen gefochten hatten. Walter ist jedenfalls, wie schon Hirsch, Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII, 294, bemerkt, identisch mit dem Galterius, der nach Gaufred. Malat. I, 33 im Jahr 1059 von Robert in seinem Castell Guillamatum gefangen genommen und geblendet wurde. Ein besseres Geschick hatte zunächst sein Bruder Peter oder Petrones von Trani, dessen Fehde mit Robert (vgl. Amat. IV, 5, 6), wie Hirsch a. a. O. zeigt, in das gleiche Jahr fällt. Schon an diesem Kampfe nahm der Neffe Peters, wie aus späteren Stellen hervorgeht, (29) Amicus, Sohn Walters, Theil, der also der Katastrophe seines Vaters entgangen sein muß. Nach längerem, für beide Theile verlustreichem Streit kam es zu einem Frieden, bei dem Peter nicht schlecht gefahren sein kann, da er später auch Herr von Tarent gewesen sein muß, während sein Neffe Amicus im Besitz von Giovenazzo erscheint. Peter hat dann nach Amat. IV, 20 Robert auf seiner Brautfahrt nach Salerno begleitet, die wahrscheinlich ebenfalls noch in das Jahr 1059 gehört. Amicus dagegen nahm nach Amat. V, 4 wahrscheinlich 1068 an der Empörung Abälards gegen Robert Theil und empfing, nachdem er sich unterworfen hatte und Roberts Vassall geworden war, einen Theil seines Gebiets — eben Giovenazzo — zurück (vgl. Anon. Bar. 1068); bei dieser Gelegenheit wird ein Sohn von ihm erwähnt, aber nicht genannt. Ueber die um 1073 genannten Söhne Peters, (30) Gosfrid und (31) Peter II. und seinen Enkel (32) Richard vgl. Amat. VII, 1—7; Guilelm. Apul. III. 354 ff. und die Urkunde bei Meo VIII, 115. Danach ist der Stammbaum dieses Hauses bis hierher der folgende:

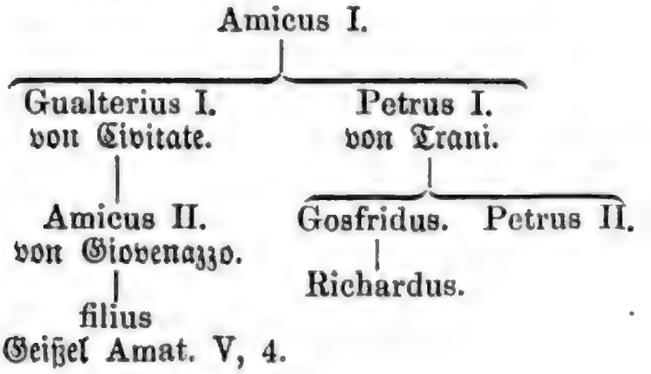

Von den drei letzten, an dem Abkommen von 1042/43 betheiligten Herren Rodulf (fill de Bébéna), Herveus und Raimfrid haben wir keine nähere Kunde. Sonst wird in den zur Eroberung Apuliens führenden Kämpfen nur noch bei Amat. II, 27 un Normant qui se clamoit Argira genannt, den einer der zwölf Erwählten, „un de li XII eslit, qui se clamoit Pierre de Gautier", wegen seines Verhaltens bei der Belagerung von Trani beinahe hätte töten wollen. Der erstere Name ist nun sicher nicht normannisch; schon de Blasiis I, 170, N. 4 will statt Normant hier Puilloiz lesen, und Hirsch a. a. O. S. 267 hat geradezu und wohl mit Recht angenommen, daß hier Argyrus, Sohn des Melus, gemeint sei, den die Normannen kurz vorher zu ihrem Führer angenommen hatten. Jedenfalls liegt hier eine Textesverderbnis vor, die freilich kaum auf so einfache Weise zu heben ist, wie de Blasiis vorschlägt. Ein Fehler steckt wahrscheinlich auch in dem folgenden; ich ergänze Pierre [frère] de Gautier. Denn nur der eben besprochene Peter von Trani kann gemeint sein; der aber war nicht Sohn, sondern Bruder Walters.

Demnächst nennt Amat. II, 39 einen Normannen (33) Guillerme Barbote, der, am Hofe Waimars erzogen, sich gegen diesen auf Anstiften Pandulfs empört habe. Darauf habe Drogo mit den Normannen von Aversa ihn aus seiner Burg Belvedere vertrieben; Wilhelm sei zu Argyrus geflohen, von diesem aber gefangen genommen und in Fesseln nach Konstantinopel geschickt worden. Den Mann kennen wir aus einer Urkunde von 1050 bei Meo, Annali VII, 311, in der er sich „unus de militibus de Aversa" nennt; der Vorfall seiner Gefangennahme gehört ins Jahr 1051; vgl. Anonym. Barens. 1051: et Argiro compraehens[it] Barbocca. Daß er nicht wie de Blasiis I, 212, N. 2 vermuthet hat, mit dem vorerwähnten Guilelmus Bellabocca aus der Sippe Tankreds identisch sein kann, ist schon von Hirsch a. a. O. S. 281, N. 4, bemerkt worden.

In das Ende der vierziger und den Anfang der fünfziger Jahre fallen die Anfänge Robert Guiscards und seine erste Vermählung mit einer Alberada, von der er sich später unter dem Vorgeben, daß sie seine Verwandte sei, wieder trennte. Diese Alberada war die Tochter eines Ritters (34) Girardo de Bono Alipergo (Leo III, 15; Amat. III, 11: Gyrart qui se clamoit de Bone Herberge), der nach dem Abschluß der Ehe Vassall Roberts wurde und ihn mit anderen Rittern bei der Eroberung Calabriens unterstützte. Leo erwähnt ihn später nicht mehr; aber bei Amat. VII, 22 finden wir ihn wieder. Es handelt sich um die Kämpfe zwischen Robert und Abälard; Richard von Capua schickt dem letzteren eine Anzahl von Kriegern nach S. Severino zu Hilfe; Girard bereitet diesen einen Hinterhalt, wird aber von ihnen gefangen genommen. S. Severino liegt zwischen Benevent und Salerno; Truppen, die von Capua hierhin marschiren, müssen das Fürstenthum Benevent passiren; im Beneventanischen wird also der Wohnsitz Girards zu suchen sein. Um so eher ist es dann wahrscheinlich, daß der comes Giraldus, der nach Guilelm. Apul. II, 133 in der Schlacht von Civitate die auf normannischer Seite kämpfenden Beneventaner befehligt, eben unser Girardus de Bono Alipergo ist.

In derselben Schlacht nennt Guilelm. Apul. a. a. O. noch drei andere Krieger auf Seiten der Gegner des Papstes, nämlich:

35. Ubertus Musca,
36. Rainaldus,
37. Radulfus comes Bovianensis.

Den ersteren finde ich sonst nirgends erwähnt. Ein Rainald von Pontecorvo, Sohn Goffrid Ribels, begegnet 1091 bei Petrus diac. IV, 9, 12; vgl. Gattula, Hist. Casin. S. 294; aber er kann 1053 um so weniger schon mitgekämpft haben, als sein Vater Goffrid Ribel, der vor 1056, soviel ich finde, nirgends genannt wird, dann aber noch bei der ersten Expedition Roberts gegen Sicilien (Amat. V, 9) als Führer erscheint, noch 1075 urkundlich vorkommt (Gattula, Historia I, 267). Eher könnte man an einen Rainaldus de Simula denken, der nach Gaufred Malat. III, 5 auf Seiten Roberts gegen Abälard gekämpft hat; näheres ist mir aber auch über ihn nicht bekannt. Was endlich Radulf von Molise, Grafen von Bojano, betrifft, so wird dessen normannische Herkunft,

die Steindorff II, 243 nicht als abſolut gewiß zu betrachten ſcheint, dadurch ſichergeſtellt, daß Petrus diac. IV, 25 einen Sohn als Ugo comes, filius comitis Raulis de Molisio, bezeichnet (vgl. Gattula, Accessiones S. 224); die normanniſche Namensform läßt über die Herkunft des Vaters keinen Zweifel beſtehen. Rodulf lebt noch 1092 (Petrus IV, 12); dann erſcheint 1105 ſein Sohn Hugo (Petrus diac. IV, 25), 1117 deſſen Sohn Simon (Petrus IV, 62); Hugo lebt aber noch 1120 und erwähnt in einer damals ausgeſtellten Urkunde eine Schenkung ſeines Oheims Robert für Monte Caſſino (Petrus IV, 96; vgl. SS. VII, 811, N. 15). War aber Rodulf Normanne, ſo wird wahrſcheinlich doch auch ſein Schwiegervater (38) Roſred von Gardia, bei dem überdies der Name dafür ſpricht, gleicher Herkunft geweſen ſein, obwohl er 1053 nach Guilelm. Apul. II, 168 auf päpſtlicher Seite kämpfte. Ob aber auch ein eben daſelbſt genannter Malfred, den Wilhelm von Apulien als „accola campi marini“ bezeichnet, und ob der vom Papſt zum Gonfaloniere von Civitate ernannte Robert de Octomarſet (Amat. III, 36) Normannen waren, bleibe unentſchieden. Ich füge eine Ueberſicht über das Geſchlecht von Moliſe hinzu:

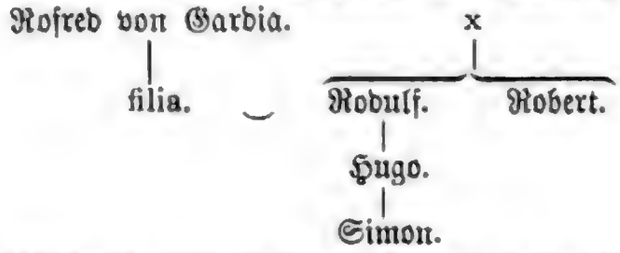


Damit ſchließe ich dieſe Zuſammenſtellung, indem ich darauf verzichte, von den Geſchlechtern von Montreuil und Grentemesnil, die Orderic. Vital. Gesta duc. Norm. cap. 23, Hist. eccles. lib. III, SS. XXVI, 7, 12 als mächtig in Apulien nennt, näher zu handeln. Beide ſtehen in nahen verwandtſchaftlichen Beziehungen zu der Familie Tankreds, ſind aber wohl erſt nach dem hier behandelten Zeitraum in Apulien eingewandert.

Nachtrag. Ein mir während des Druckes zugekommenes umfangreiches Buch: O. Delarc, Les Normands en Italie depuis les premières invasions jusqu'à l'avènement de S. Grégoire VII. (859—862, 1016—1073), Paris 1883, kann ich nur noch nachträglich an dieſer Stelle erwähnen. Der Verfaſſer hat die neuere deutſche und italieniſche Literatur vielfach zu Rathe gezogen; doch ſind ihm der Cod. diplom. Cavensis, die Jahrbücher des deutſchen Reichs u. a. unbekannt geblieben. Seine Darſtellung der im Text behandelten Vorgänge führt nicht zu erheblichen neuen Ergebniſſen; dagegen weicht er in der Bezeichnung der Normannenführer mehrfach ab. (2) Rodulfus Todinensis nennt er „Raoul de Toëni“ (S. 44), (17) Gualterius de Canosa „Gaultier de Canisy“ (S. 64); er ſcheint alſo auch den letzteren Namen nicht von dem apuliſchen Canoſa, ſondern, was ich für entſchieden unrichtig halte, von einer normanniſchen Ortſchaft abzuleiten. (5) Rainulf und (14) Arnolinus, welchen letzteren Delarc Arnould nennt, rechnet er S. 68, N. 1 in ſicher irriger Auslegung der oben S. 501 Z. 11 v. u. angeführten Stelle Leo's nicht zu den Normannen von Comino (S. 68, N. 1). (11) Rodulf von St. Andrea wird S. 144 einfach als „gendre du comte d'Averse“ bezeichnet; auf die Frage, welcher Graf von Averſa dieſer Schwiegervater war, läßt der Verfaſſer ſich nicht ein. Den Namen von (34) Girard de Bono Alipergo bezieht Delarc S. 180, N. wohl mit Recht auf ein Caſtell Buonalbergo unweit Ariano, nördlich von Benevent, was zu unſeren obigen Bemerkungen gut paßt.

# Excurs VII.

## Systematische Uebersicht über die Neuverleihungen von Gütern und Rechten durch Konrad II. an deutsche Empfänger.

### I. Schenkungen von Gut an Kirchen.

#### A. Bisthümer.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Paderborn. | 1027. | Hof Erwitte. St. 1934. |
| | | 1030. | Padberg [1]). St. 2006. |
| | | 1031. | Güter in Efflen und Ettlen [2]). St. 2009. |
| | | 1031. | Benninghausen, Wahlbroch und Dadanbroch. St. 2010. |
| | | 1031. | Güter an sechs Orten im Auga. St. 2011. |
| | | 1031. | Sandebeck. St. 2022. |
| | | 1032. | Güter im Leinegau, insbesondere Hof Gladebeck. St. 2027. |
| | | 1033. | Marsvelde (Marke?) im Rittegau. St. 2038. |
| 2. | Freising. | 1025. | Güter im Donaugau [3]). St. 1881. |
| | | 1033. | Hof Alarun. St. 2043. |
| | | 1033. | Hof Enilingun. St. 2044. |
| | | 1034. | 3 Königshufen in der Ostmark [4]). St. 2061. |
| 3. | Minden. | 1025. | Gut Kemme. St. 1879. |
| | | 1029. | Weingut in Raddesdorf. St. 1989; vgl. St. 2041; vgl. oben S. 222, N. 1. |
| 4. | Salzburg. | 1027. | Forst Hesilinestuda. St. 1958. |
| | | 1027. | Forst Heit [5]). St. 1957. |
| | | 1036. | Curtis Laznichove. St. 2077. |

---

1) Heimgefallen durch den Tod des unehelich geborenen Grafen Bernhard.

2) Illa praedia, quae habuerunt Bernhart et soror ejus Hazecha, also ebenfalls heimgefallenes Gut (nobis imperiali jure hereditata; letzteres Wort heißt „ererbt", und es ist also nicht nöthig, wie ich Bd. I, 307, N. 3, gethan habe, den Ausfall eines Wortes anzunehmen) Bernhard mag mit dem in der vorigen Urkunde genannten Grafen identisch sein.

3) Früher im Besitz des Pezili, Ouwamanni filius, servus nostrae potestatis — also nicht unmittelbar im Besitz des Kaisers.

4) Davon zwei bereits früher an den bischöflichen Hof Murun, die dritte an den Markgrafen Adalbert verlehnt, alle also nicht im Besitz des Kaisers. Außerdem 30 Joch, die an Aribo von Ensinburg verlehnt waren.

5) Der erste der beiden Forsten stammt sicher, der zweite möglicher Weise ebenfalls aus dem Witthum der Kaiserin Kunigunde; vgl. Bd. I, 63, N. 2; 216, N. 1.

5. Worms. 1034. Affalderbach[1]). St. 2051.
6. Speyer. 1024. Güter im Kraich- und Phuncinchgau[2]). St. 1855.
1032. Abtei Schwarzach[3]). St. 2030.
7. Naumburg. 1032. Königshof Balchestat. St. 2035.
8. Bremen. 1032. Güter in Lideneshusen und Bochorn. St. 2031.
9. Verden. 1031. Gut im Bardengau[4]). St. 2015.
10. Würzburg. 1033. Regenbach[5]). St. 2046.
11. Chur. 1038. Güter in Chiavenna[6]). St. 2101, 2112.
12. Lüttich. 1024. Heerwaarden an der Waal. St. 1857[7]).

B. Klöster.

1. Einsiedeln. 1025. Zwölf Hufen in Steinbrunn. St. 1895.
2. Deutz. 1025. 3 Hufen in Herle[8]). St. 1862.
3. Bergen. 1028. Gut Ursingun[9]). St. 1977.
4. Eberspera. 1028. Hofstatt und Aecker zu Tandorf. S. oben S. 160. N. 3.
5. Obermünster. 1029. Hof Salach[10]). St. 1990.
6. Burtscheidt. 1029. Güter im Jülichgau[11]). St. 1992.
Güter in Boppard, erwähnt St. 2139.
7. St. Georgskloster, wahrscheinlich in Naumburg. 1030. Misici. Stumpf, Acta imp. 290.
8. St. Afra in Augsburg. 1033. Tettinwich[12]). St. 2040.
9. Fulda. 1035. Gut Birkehe. St. 2063.
10. Prüel. 1036. Ein agellus bei Regensburg. St. 2072.
11. Limburg. 1035/36. Güter im Speyergau und in der Wetterau[13]). St. 2070.
12. Quedlinburg. 1036. Gut im Gau Nordthüringen[14]). St. 2081.

## II. Schenkungen von Gut an einzelne Personen.

1. Odilo. 1024. Biwer im Moselgau. St. 1856.
2. Graf Wilhelm von Friesach. 1025. 30 Hufen und Zubehör in Kärnthen. St. 1884.
3. Graf Arnold von Lambach. 1025. 50 Hufen in der Ostmark. St. 1885.
4. Matrone Beatrix. 1025. 100 Hufen in Afflenz. St. 1886[15]).
5. Werner. 1025. 65½ Hufen in der Grafschaft Balderichs. St. 1898[16]).
6. Dirsico. 1028. 4 Hufen in der Grafschaft Chuntizi. St. 1973.
7. Ibo. 1028. 3 Hufen im Hassegau. St. 1979.
8. Markgraf Hermann von Meißen. 1030. Ein praedium im Gau Chuntizi. St. 2005.

---

1) Wahrscheinlich salisches Hausgut.
2) Wahrscheinlich aus dem Heirathsgut Gisela's; vgl. Bd. I, 7, N. 3.
3) Gegen Uebernahme von Verpflichtungen zum Schutz von Kloster Limburg.
4) Heimgefallen durch Erbschaft, Bd. I, 311, N. 2.
5) Erbgut Gisela's; oben S. 86.
6) Heimgefallen durch Confiscation; oben S. 314, N. 2.
7) Nur restituirt. Geschenkt von Otto III., von Heinrich II. eingezogen; s. oben S. 440.
8) Heimgefallen durch Erbschaft, Bd. I, 44. N. 1.
9) Heimgefallen durch gerichtliches Urtheil, Bd. I, 253, N. 1.
10) Vorher zu Benefiz vergeben und restituirt, also nicht unmittelbar im Besitz des Kaisers, Bd. I, 268.
11) Heimgefallen durch Erbschaft, Bd. I, 271, N. 1.
12) Aus dem Witthum Kunigundens und schon von dieser an das Kloster geschenkt, Bd. I, 63, N. 2.
13) Aus salischem Haus- und Erbgut Gisela's; oben S. 386.
14) Wohl Dotation der Grabstätte der Tochter des Kaisers, Beatrix. — Nicht in der Aufzählung berücksichtigt ist die Schenkung von Eitthera an Werden, St. 2080; s. oben S. 469 ff.
15) Vgl. über die drei vorhergehenden Urkunden Bd. I, 59 ff.
16) Heimgefallen nach dem Tode des Grafen Balderich, Bd. I, 29, N. 1.

9. Zuliso. 1031. 3 Hufen im Gau Susali. St. 2012.
10. Szwizla. 1031. 2 Hufen im Gau Szhudizi. St. 2025.
11. Ayo. 1032. Ein praedium im Schwabengau. St. 2033[1]).
12. Pabo. 1034. Ein praedium und 8 mancipia im Gau Filisarihart. St. 2062.
13. Liutpold, Domherr zu Bamberg. 1035. Silewize im Ratenzgau. St. 2066.
14. Adalbert von der baierischen Ostmark. 1035. 50 Hufen in seiner Mark. St. 2067.
15. Graf Pilgrim. 1039. Eine Hufe im Matgau. St. 2122.
16. Magnus, Bamberger Dienstmann. Ein praedium zu Ingelheim. Urkunde Heinrichs III. Monum. Boica XXIXa, 92.
17. Sicco. Gut im Navilgau „ex dono Cŏnradi imperatoris". Urkunde des Beschenkten, Erhard, Cod. dipl. Westfal. I, 114.

## III. Grafschafts-Verleihungen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Fulda. | 1025. | comitatus Nederne im Reinicgowe. St. 1876. |
| 2. | Utrecht. | 1025. | comitatus de Trenthe. Stumpf, Acta imp. N. 279, S. 390. |
| | | 1026. | comitatus in Thesterbant. St. 1916. |
| 3. | Trient. | 1027. | comitatus Tridentinus. St. 1954. |
| | | 1027. | Grafschaft Vintschgau und Botzen. St. 1955[2]). |
| 4. | Brixen. | 1027. | Grafschaft im Innthal. St. 1956[3]). |
| 5. | Trier. | 1031. | comitatus Marvelis im Einrichgowe. St. 2020. |
| 6. | Paderborn. | 1032. | Grafschaft im Auga, Nettega, Hessiga. St. 2028. |
| 7. | Mainz. | 1033. | comitatus in Cluvinga. St. 2045[4]). |

## IV. Verleihungen von Markt und Münze[5]).

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Graf Mangold. | 1030. | Markt zu Donauwörth. St. 2000. |
| 2. | Würzburg. | 1030. | Markt zu Würzburg. St. 2008. |
| 3. | Bamberg. | 1034. | Markt zu Amberg. St. 2057. |
| 4. | Bremen. | 1035. | Markt zu Bremen. St. 2068. |
| | = | 1032. | Markt zu Heslingoa und Stade. St. 2118. |
| 5. | München-Nienburg. | 1035. | Markt zu Nienburg. St. 2069[6]), |
| 6. | Kaiserin Gisela. | 1036. | Markt zu Kölbigk. St. 2082. |

## V. Zollfreiheits-Privilegien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Werden. | 1033. | Zollfreiheit auf der Ruhr. St. 2037. |
| 2. | Bleidenstadt. | 1034. | Zollfreiheit auf Rhein und Main. St. 2052. |

## VI. Forstverleihungen und Einforstungen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Würzburg. | 1027. | St. 1960. |
| | | 1031. | St. 2024. |
| 2. | Salzburg. | 1027. | St. 1961. |
| | | 1030. | St. 2004. |

---

1) Heimgefallen durch Erbschaft; s. oben S. 8, N. 1.
2) Die Echtheit dieser, Bd. I, 210, N. 1 noch angefochtenen Urkunde wird nach den Ausführungen Hubers, Archiv f. österreich. Gesch. LXIII, 613 ff. zuzugeben sein.
3) Ueber die Ausdehnung dieser Grafschaft vgl. jetzt Huber a. a. O. S. 18 ff.
4) Als Ersatz für die an Paderborn restituirte, schon von Heinrich II. vergabte Grafschaft Dodico's vgl. Bd. I, 14, N. 2. 325.
5) Einschließlich der zubehörigen Zoll- und sonstigen Rechte.
6) Nach Nienburg verlegt aus Staßfurt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3. | Minden. | 1029. | St. 1988. |
| | | 1033. | St. 2042. |
| 4. | Naumburg. | 1030. | St. 1996. |

## VII. Verſchiedenes.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Lorſch. | 1025. | Rechte an Hörigen in Gent. St. 1859. |
| 2. | Worms. | 1026. | Hörige. St. 1904. |
| 3. | Paderborn. | 1032. | Hörige. St. 2034. |
| 4. | Paſſau. | 1025. | Zehntrechte. St. 1900. |
| 5. | Baſel. | 1028. | Silberbergwerke. St. 1984. |

# Excurs VIII.

## Konrads II. Lehenbrief für den Grafen Udo von Katlenburg.

Das wichtige, oben S. 371 besprochene Dokument, das uns einen Auszug aus dem ältesten Lehnsbriefe aufbewahrt, den, soviel wir wissen, ein deutscher König ausgestellt hat, bedarf in vielfacher Beziehung einer näheren Erläuterung. Ich lasse zunächst einen Abdruck des Textes der Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 1. Januar 1158 nach dem Origines Guelficae IV, 428 mitgetheilten Facsimile des im Herzoglich Braunschweigischen Landesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrten Originaldiploms folgen.

(C.) ⁂ In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. ⁂

Imperialem celsitudinem condecet, antecessorum suorum regum et imperatorum pia facta non solum inviolabiliter observare, sed etiam censure sue auctoritate alacriter confirmare, ne prolixitas temporum posteris hec reddat dubia vel incerta. Noverit igitur omnium Christi imperiique nostri fidelium tam presens etas quam successura posteritas, qualiter dilectissimus nepos noster Heinricus dux Bawarie et Saxonie adiens maiestatem nostram obtulit nobis privilegium predecessoris et progenitoris nostri divę memorię Cůnradi imperatoris. In quo continebatur, quod comes quidam olim Vto nomine predium uxoris sue Beatricis Niordinge nominatum, situm in pago Nikkerga, et item aliud predium suum Holzhusen nominatum, situm in pago Hessiga in comitatu quondam Wernherii comitis, cum omnibus pertinentiis suis prefato imperatori Cůnrado in proprium donaverit, et qualiter imperator econtra preter multa predia quę prefato comiti Vtoni et uxori eius Beatrici iure concambii contulerit, quod plenius inibi est insertum, duo eiusdem comitis Vtonis beneficia, comitatum suum videlicet et forestum in montanis, quę dicuntur Harz, sibi sueque uxori Beatrici eorumque post se utriusque sexus heredibus in beneficium perpetualiter tradiderit et stabiliverit, eo videlicet tenore, ut quicumque suorum utriusque sexus heredum predium illorum in loco, qui Einbike vocatur, obtineret, is quoque predicta duo beneficia, forestum videlicet et comitatum predicti comitis Vtonis in Lisga, tam a sua quam ab omnium successorum suorum regum et imperatorum donatione sine omni contradictione iure beneficiali possidere deberet. Verum quia supranominatus nepos noster Heinricus dux Bauwarię et Saxonię pretaxatum predium in Einbike situm hereditario iure nunc possidet et a prefato comite Vtone et uxore eius Beatrice consanguinitatis successione originem ducere perhibetur, ex divi patris et antecessoris nostri Cůnradi imperatoris institutione', quę tamquam divinum oraculum invariabilis et perennis stabilitatis meretur privilegium, nos eius vestigiis inherentes sepedicto nepoti nostro Heinricho duci, heredi videlicet comitis Vtonis, comitatum suum et forestum in montanis Harz lege in perpetuum valitura in beneficio concessimus, et omni corroborationis nostrę munimine confirmavimus, ut tam ipse quam omnes utriusque sexus sui heredes eadem sepedicta beneficia, comitatum videlicet et forestum in montanis

Harz, perhenni immutabilitate teneant et possideant. Quod ut verius credatur et omni evo inviolabiliter observetur, presentem inde paginam conscribi et aurea bulla nostra signari iussimus, adhibitis ydoneis testibus, quorum nomina hęc sunt: Wicmannus Magdeburgensis archiepiscopus, Hartwicus Bremensis archiepiscopus, Bruno Hiltensheimensis episcopus, Albertus marchio, Fridericus dux Suevorum, Detericus marchio, Fridericus palatinus comes de Witelinesbach et frater eius Otto iunior, Fridericus palatinus comes de Sumerscheburch, comes Heinricus de Witin, comes Otto de Rabensberch, Florentius comes Hollandię, comes Bertolfus de Andehse, comes Boppo de Blanchenburch et filii sui Cůnradus et Sigefridus, Lutolfus de Dassele frater cancellarii, Marquardus de Grůmbach, Luthardus de Meineresheim, Heinricus de Wida, Lupoldus de Hirzberch.

⁂ Signum domni Friderici Romanorum imperatoris invictissimi. ⁂ (M.)

Ego Reinaldus cancellarius vice Arnaldi Magontini archiepiscopi et archicancellarii recognovi. Datum Goslarie kal. Ianuarii, indictione V̊I, anno dominicę incarnationis M̊C̊LVII, regnante domino Fridericho Romanorum imperatore gloriosissimo anno regni eius V̊I, imperii vero III̊.

Im allgemeinen bemerke ich, daß unsere Urkunde im vorigen Jahrhundert in einer eigenen Schrift von Gottfried Daniel Hoffmann, Diplomatische Belustigung mit des niedersächsischen Grafen Utonis und Herzog Heinrichs des Löwen an die Kayßere Conrad II. und Friedrich I. vertauschten schwäbischen Gütern Nürtingen und Baden (Frankfurt und Leipzig 1760), eingehend behandelt worden ist. Außerdem ist sie ganz oder zum Theil erläutert von Eccard (Origines Guelficae III, 46; vgl. IV, 428, N.); Gebhardi, Historisch-Genealogische Abhandlungen II, 200 ff.; Wenck, Hessische Landesgeschichte II, 410, III, 26; Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel S. 58 ff.; vgl. auch Spangenberg, Vaterländisches Archiv f. Niedersachsen, Jahrg. 1830, II, 1 ff. In neuerer Zeit ist sie, wie ich schon oben a. a. O. bemerkt habe, wenigstens für die Geschichte Konrads II. fast ganz unbeachtet geblieben; Waitz erwähnt sie, soviel ich sehe, gar nicht; auch Giesebrecht scheint erst bei der Ausarbeitung der Geschichte Friedrichs I. (Kaiserzeit V, 127) auf das merkwürdige Dokument aufmerksam geworden zu sein.

Daß nicht der Stanfer Konrad III., wie Eccard a. a. O. annahm, sondern nur Konrad II. der Herrscher gewesen sein kann, von welchem in der Urkunde die Rede ist, bedarf wohl kaum eines ausführlicheren Beweises; weder war der erstere jemals Kaiser, noch könnte ihn sein Neffe Friedrich I. als seinen progenitor, seinen divus pater bezeichnen. Und wäre noch ein Zweifel möglich, so würde er durch die Thatsache gehoben werden, daß schon 1046 Heinrich III. Nürtingen im Neckargau (quandam curtem nomine Niuritingin, sitam in pago Neckergowe, in comitatu Werinharii comitis), also eben das unserem Diplom zufolge von Kaiser Konrad erworbene Gut, wiederum an Speier veräußerte (St. 2308).

Zu Anfang des 11. Jahrhunderts wird nun auch ein Graf Udo vom Lisgau mehrfach erwähnt; wir begegnen ihm in den Urkunden Heinrichs II. vom 24. April 1013, 14. Januar 1014 und 3. November 1022 (St. 1582, 1662, 1791)[1]). In zwei anderen Diplomen Heinrichs II. vom 23. April 1020 (St. 1742) und Konrads II. vom 13. Mai 1033 (St. 2038) erscheint ein Graf Udo in dem in derselben Gegend liegenden Rittegau. Da nun ein und derselbe Ort, Hammenstedt, der in der Urkunde von 1020 als im Rittegau belegen bezeichnet wird,

1) Vgl. über die beiden ersteren Rieger, Forsch. zur deutsch. Gesch. XVI, 466 ff.; über die letztere Bayer, Gött. gel. Anzeiger, 1875, S. 1183; Kaiserurkk. in Abbildungen zu Lief. IV, Tafel 15. S. auch die Urkunde Bernwards von Hildesheim vom 1. November 1022 (Lüntzel, Der heilige Bernward S. 94); in praefectura Udonis comitis in pago Lesca.

nach einer wenig späteren Fuldaer Aufzeichnung (Dronke, Tradit. Fuldens. S. 100) zum Lisgau gehörte, so wird der erstere als eine Unterabtheilung des letzteren aufzufassen[1]) und demgemäß in dem hier wie dort genannten Grafen Udo nur eine Person zu erkennen sein. In der Zeit von 1013—1033, für welche der letztere somit urkundlich nachgewiesen ist, wird er in der Vita Meinwerci (cap. 21, 22, 34, 52, 68, 85, 100, 123, 134, 195, 203, vgl. cap. 164) sehr oft als Zeuge bei Rechtsgeschäften des Paderborner Bischofs genannt, die zumeist Güter in den seinem gräflichen Amtsbezirke angehörigen oder nahe gelegenen Gebieten betreffen; er war nach einigen dieser Stellen auch Vogt des Erzbischofs Unwan von Bremen. Wenn er, wie bei der Lage seiner Güter sehr wahrscheinlich ist, mit einem Grafen Udo zusammenfällt, der 1039 als Zeuge bei einem Vertrage des Bischofs Thietmar von Hildesheim genannt wird (Ann. Hildesheimens. 1039), so würde das die letzte Erwähnung sein, die mir von ihm bekannt ist. Um 1060 lernen wir dann im Rittegau einen Grafen Theoderich kennen (Erhard. Reg. Westfal. N. 1063), der sein Erbe gewesen sein muß. Spätere Grafen vom Lisgau oder Rittegau sind, soviel ich sehe, urkundlich als solche nicht genannt.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wie übrigens auch schon von fast allen Neueren angenommen worden ist, unser Graf Udo vom Lisgau identisch ist mit jenem Grafen Udo von Katlenburg, der 1002 mit seinem Bruder Heinrich zu den Mördern des großen Markgrafen Ekkehard I. von Meißen gehörte[2]). Nicht bloß die Namensgleichheit und der Umstand, daß wir um 1060, wie einen Grafen Theoderich als Erben Udo's vom Lisgau, so einen Grafen Theoderich als Erben Udo's von Katlenburg nachweisen können (s. unten), spricht dafür, sondern entscheidend ist dafür der Umstand, daß der letzte Katlenburger Graf, Theoderich III., 1106 geradezu Theodericus comes de Embeke genannt wird (Ann. Patherbrunnens., ed. Scheffer-Boichorst S. 115), wie er denn auch ein Jahr zuvor als der Herr dieses Orts erscheint (vgl. Frensdorffs Darstellung der Gesch. Göttingens, Festschrift zur 8. Jahresversammlung des Hans. Geschichtsvereins 1878, S. 6), an dessen Besitz, wie wir aus unserer Urkunde wissen, die Succession in jenen beiden Erblehen (Lisgau und Forst im Harz) geknüpft war. Die Genealogie des Hauses der Katlenburger, das mit jenen Brüdern Udo und Heinrich bedeutsam in die Geschichte eintritt, und das nach einer sehr wahrscheinlichen Hypothese Schraders[3]) nur einen Zweig des Geschlechts der Grafen von Nordheim bildet, läßt sich nun nach einer Reihe von Stellen des Annalista Saxo sehr genau aufstellen. Folgender Stammbaum stellt sie dar:

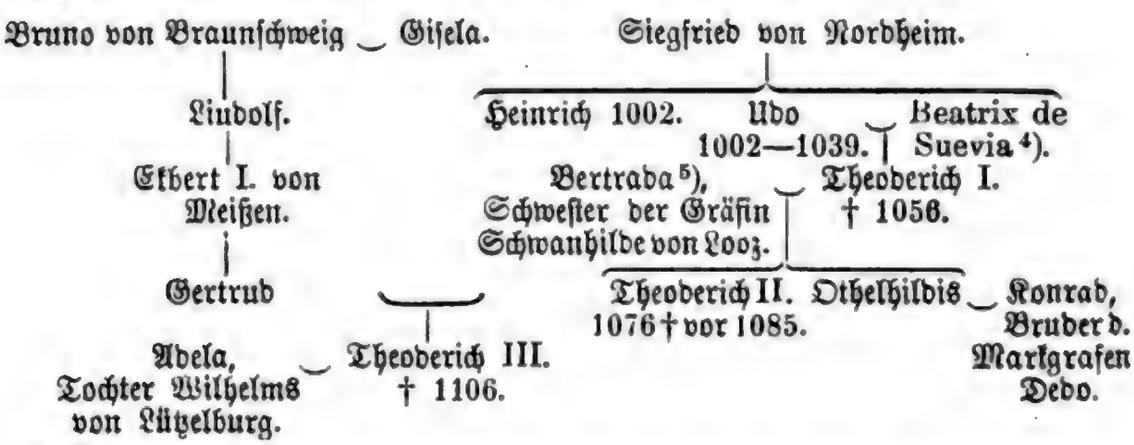


1) So scheint Menke (v. Sprunner-Menke, Karte N 33) die Sache anzusehen, während Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen II, 302, das seinen Theorien widerstreitende Zeugnis durch die Annahme beseitigt, der Mönch „des fernen Fulda" habe sich in dem Gaunamen geirrt.

2) Zu Thietm. V, 5: cum confratibus Heinrico et Udone macht Annal. Saxo 1002 den Zusatz de Catelenburch; vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 203, N. 1.

3) Schrader, Dynastenstämme S. 23, 58. Vgl. Hirsch, a. a. O.

4) So nach unserer Urkunde; ihre schwäbische Abkunft beweist der Umstand, daß Nürlingen im Neckargau als ihr praedium bezeichnet wird. Annal. Saxo 1056 kennt noch ihre Abkunft, nennt sie aber wohl aus Verwechselung mit ihrer Schwiegertochter Bertrada.

5) Hegel, Forsch. z. deutsch. Geschichte XIX, 575, der die Stelle Annal. Saxo 1056 gleichfalls benutzt hat, verwechselt Udo von Katlenburg mit Udo von Stade, Markgrafen von der Nordmark.

Aus dem vorstehenden Stammbaum ersieht man leicht, weshalb Theoderich III. vom Annal. Saxo 1104 imperatoris (Heinrichs IV.) propinquus genannt werden kann; er war es allerdings in sehr entferntem Grade, durch seine Mutter Gertrud, die Enkelin Liudolfs, des Stiefbruders Heinrichs III., des Sohnes der Gisela aus ihrer ersten Ehe. Andererseits erklärt sich aus demselben aber auch, daß Heinrich der Löwe 1158 im Besitz Eimbecks war und auf Grund dieses Besitzes von Friedrich I. die Belehnung mit dem Lisgau und dem Harzforst verlangen konnte. Denn da Theoderich III. von Katlenburg 1106 kinderlos starb, wurde er von seiner Mutter Gertrud, die ihn überlebte, beerbt. Diese aber war in zweiter Ehe vermählt mit Heinrich dem Fetten von Nordheim (Annal. Saxo 1101)[1]) und hinterließ als ihre Erbin eine Tochter Richenza, die Gemahlin Kaiser Lothars III. So waren also die Katlenburgischen wie die Nordheimischen Erbgüter mit den Supplinburgischen vereint und gingen mit den letzteren durch die Vermählung Heinrichs des Stolzen mit der Erbtochter Lothars und Richenza's auf die Welfen über. Heinrich der Löwe ist also nicht bloß, wie Giesebrecht V, 127 ihn nennt, der angebliche, sondern für ihren Allodialbesitz der wirkliche Erbe der Katlenburger, und insofern die Worte unserer Urkunde besagen, daß das Lehen Udo's demjenigen zufallen solle „quicumque suorum utriusque sexus heredum predium illorum in loco, qui Einbike vocatur, obtineret", waren Herzog Heinrichs Ansprüche unanfechtbar.

Ich füge noch ein paar Worte über die rechtliche Natur der Belehnung Udo's durch Konrad II. hinzu. Daß durch das Diplom, welches Heinrich der Löwe 1158 dem Kaiser zur Anerkennung und Bestätigung vorlegte, der Comitat im Lisgau und der Forst im Harz als Erblehen constituirt wurden, und zwar als nicht bloß in männlicher, sondern auch in weiblicher Linie vererbbar, zeigt der Wortlaut unserer Urkunde deutlich genug. Ganz eigenthümlich aber ist, wie in derselben der Anspruch auf jene beiden Lehen an den Besitz des praedium Eimbeck geknüpft wird, welches letztere ohne Frage Allodialgut der Katlenburger war. Der Zweck dieser auffallenden Bestimmung, für die ich kein älteres Analogon kenne, scheint ein doppelter gewesen zu sein. Einmal wurde nämlich durch dieselbe die Untheilbarkeit jener Lehen gesichert, insofern nur demjenigen unter mehreren etwa gleichberechtigten Allodialerben ein Anspruch auf dieselben zustand, auf dessen Erbesantheil das Gut Eimbeck gefallen war. Sodann aber wurde damit zugleich eine günstigere Erbfolgeordnung für die beiden Lehen geschaffen, als sie das damals und später geltende Lehenrecht sonst überhaupt zuläßt. Denn nach den strengen Grundsätzen des Lehenrechts, das nur insofern und solange eine Erbfolge zuläßt, als die das Erbe beanspruchenden Personen direkte Descendenten des ersten Lehensbesitzers sind, hätte Gertrud, die Mutter Theoderichs III., und also auch ihr Nachkomme Heinrich der Löwe, zwar auf die Allodialbesitzungen ihres Sohnes und also auch auf Eimbeck, aber keineswegs auch auf desselben Lehen Erbansprüche gehabt. Nur insofern die Urkunde Konrads II. die Lehen Udo's ohne irgend welche beschränkende Bestimmung demjenigen unter den Erben Udo's zusicherte, der Eimbeck besitzen würde, insofern sie also auf diese beiden Lehen die Grundsätze der Allodialerbfolge für anwendbar erklärte, war Heinrich der Löwe zu den Ansprüchen berechtigt, welche 1158 von Friedrich I. anerkannt wurden.

1) Vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 13, N. 34.

# Excurs IX.

## Zur Kritik von Gesta Trevirorum Contin. I, cap. 3 ff.

### (Poppo's Wallfahrt nach Jerusalem und der H. Simeon zu Trier).

Es ist das Verdienst J. Harttungs, in einem Aufsatze „Bemerkungen über Erzbischof Poppo von Trier und St. Simeon" (Pick, Monatsschr. f. rhein.-westfäl. Geschichtsforsch. und Alterthumskunde III, 492) zuerst die schwierigen chronologischen Fragen, welche sich an den Bericht über die Wallfahrt Poppo's von Trier und die Canonisation des H. Simeon knüpfen, eingehender untersucht zu haben. Da mir indessen die Kritik Harttungs nicht eindringlich genug erscheint, und ich zu wesentlich anderen Ergebnissen über die, wie schon oben S. 376 N. 4 bemerkt ist, für die Beurtheilung Konrads nicht gleichgiltige Angelegenheit gelangt bin, so muß ich auf dieselbe an dieser Stelle ausführlicher zurückkommen.

Wie der Autor der ersten Continuatio der Gesta Trevirorum über die Geschichte des 10. Jahrhunderts noch so gut wie ganz ohne eigene Nachrichten ist, so sind auch, wie schon Waitz, SS. VIII, 122, mit Recht bemerkt hat, seine Angaben über Erzbischof Poppo noch „fabulis plena, ex traditione quadam ecclesiastica hausta". Schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. Bd. III, 31 (vgl. S. 29, N. 2), ist auf diese Sagen aufmerksam gemacht worden; niemand wird es glauben wollen, was der Fortsetzer cap. 2 von der unkeuschen Nonne in Pfalzel, die den Erzbischof durch Zauberschuhe zu unwiderstehlicher Fleischeslust entflammt, was er cap. 5 von Poppo's Reise nach Babylon und seiner Gefangenschaft daselbst, cap. 5 von dem heiligen Nagel, der den reliquiensüchtigen Bischof von Metz verwundet, cap. 6 von der Hungersnoth, bei der Poppo sein Roß zu schlachten giebt, u. dgl. m. erzählt. In der Mitte dieser Erzählungen (cap. 3. 4), d. h. also in der denkbar schlechtesten Umgebung, steht nun aber ein Bericht, der bisher — abgesehen von Harttungs Ausführungen — im ganzen unbeanstandet hingenommen worden ist.

Der Fortsetzer erzählt (cap. 2, 3), daß eben jener Vorfall mit der Nonne von Pfalzel den Erzbischof mit tiefer Reue erfüllt und zum Entschluß einer Wallfahrt nach dem heiligen Land bewogen habe. Er habe zu diesem Zweck St. Simeon „ibi loci, quo Symeon morabatur", aufgesucht und ihn zur Mitreise bewogen. Simeon sei demnächst in Antiochia zurückgeblieben, während Poppo nach Jerusalem gegangen sei; erst auf der Rückkehr habe er sich dem Erzbischof wieder angeschlossen und ihn nach Trier begleitet, wo er sieben Jahre in der Porta Nigra ein Klausnerleben geführt und am 1. Juni 1035 verstorben sei. Während Poppo's Abwesenheit, fährt er fort (cap. 4), hätten die Lützelburger Grafen Giselbert und Konrad das Erzstift vielfach mit Raub und Verwüstung heimgesucht; vergebens habe der Erzbischof nach seiner Rückkehr bei Konrad II. sich beklagt: nichil potuit proficere, sicut subscripta ejus epistola commemorat. Unde quam

plures et regi et papae mittebat epistolas, quas quia pro multitudine taediosum erat singulas ponere, verum etiam quia non omnes contigit ad meam noticiam devenire, unam hanc tantum sufficiat pro omnibus posuisse.

Es folgt ein Brief Poppo's an Papſt Benedikt. Der Erzbiſchof erzählt, daß er „superiori anno“ mit Zuſtimmung des Vorgängers Benedikts, Papſt Johanns XIX., nach Jeruſalem gepilgert ſei. In ſeiner Abweſenheit habe „pravorum hominum“ — kein Name wird genannt — „iniquitas“ ſo zugenommen, daß ſie noch jetzt fortdauere. Vergebens habe der Schreiber ſich darüber oft beim König e (domini mei regis — der Name wird nicht genannt —), vergebens auch bei Johann XIX. beklagt; er habe nichts erreicht. So wendet er ſich jetzt an Benedikt mit der Bitte „paternitas vestra .... mittat virum de honoratioribus vestris ac prudentioribus, qui mihi in necessitatibus meis consilio simul et auxilio suffragetur, auxilietur dico de adversis, consilietur autem de his, quae latere non credo aures vestrae sanctitatis. Dann folgt unvermittelt ein ganz anderer Gegenſtand. „Vir quidam vitae sanctitate laudabilis — der Name wird nicht genannt — apud nos diebus istis ex hac luce migravit“. Auf Bitten von Klerus und Volk der Diöceſe erſucht er den Papſt um die Canoniſation des Mannes, deſſen vita et miracula er überſendet.

Dann kommt die Antwort des Papſtes. Benedict entſchuldigt ſich in höchſt ſeltſamer Weiſe über die verſpätete Antwort. Aber er gewährt beide Bitten. Die erſte bezeichnet er als eine ſolche um einen „coadjutorem praesulem“ (wovon in Poppo's Briefe nichts ſtand); er ſendet dieſen „ad iniquitates pravorum hominum debellandas ac spirituali gladio puniendas“, damit er „in necessitatibus vestris tam scilicet in opere consecrationis quam et in unctione confirmationis et si quid in necessitatibus aliis Deo favente valebit“ dem Erzbiſchof zur Hand gehe. „Um übrigens auf jenen Mann Simeon zu kommen“ (wörtlich: de cetero ad virum illum Simeonem veniendum), ſo habe er denſelben heiliggeſprochen.

Aus cap. 5 intereſſirt uns nur noch die Notiz, daß die Wallfahrt Poppo's drei Jahre lang gedauert habe.

Wie man ſieht, fand der Fortſetzer der Gesta Trevirorum nicht alle Einzelheiten, die er berichtet, in den Briefen, die er mittheilt. Den Namen des Königs, an den ſich Poppo klagend gewandt hat, las er dort ebenſowenig wie die der beiden lützelburgiſchen Grafen, welche er als die pravi homines bezeichnet, unter deren Heimſuchung der Erzbiſchof zu leiden hatte. Und beide paſſen nicht recht zu dem, was er berichtet, ſo daß ich umſoweniger geneigt bin, zu glauben, er habe ſie aus anderen Dokumenten geſchöpft. Graf Giſelbert von Salm allerdings iſt ein Zeitgenoſſe Poppo's; 1030 wohnte er einer Synode deſſelben bei, anſcheinend mit ihm im beſten Einvernehmen ſtehend (Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I N. 302, S. 355); aber der Sohn', Graf Konrad, wird, ſoviel ich finde, vor 1065 niemals erwähnt; unter Kaiſer Konrad II. kann er kaum mehr als ein Knabe geweſen ſein. Und ganz unmöglich iſt es, unter dem „dominus meus rex“, von dem der Brief redet, Konrad II. zu verſtehen, der zur Zeit Papſt Benedicts IX. längſt Kaiſer war; es iſt geradezu undenkbar, daß Poppo in einem officiellen Schreiben an den Papſt ſeinem Herrſcher die ihm gebührende Titulatur verweigert hätte[1]). Erweiſt ſich aber in dieſer Beziehung die Deutung, welche der Continuator dem von ihm benutzten Briefe giebt, als völlig unzuläſſig, ſo werden wir auch auf ſeine Erklärung der homines pravi kein Gewicht zu legen haben. Dabei an die lützelburgiſchen Grafen zu denken, die mit dem Erzſtift in fortwährender Fehde lagen, mag im 12. Jahrhunderte, als unſer Additamentum entſtand, nahe genug gelegen haben. Daß ſie aber wirklich gemeint ſeien, dafür haben wir nichts als die Autorität des Continuators, und dieſe iſt, wie die ſonſtigen Proben ſeiner Kenntnis von Poppo's Zeit beweiſen, eine völlig nichtige.

Sie iſt es umſomehr, als auch, was er hinzufügt, mit anderen authentiſchen Zeugniſſen im Widerſpruch ſteht. Wenn er Poppo drei Jahre im Orient verweilen, mit Simeon zurückkehren und dieſen nach ſieben Jahren 1035 ſterben läßt, ſo iſt

1) Ueber dieſen entſcheidenden Punkt geht Hartung S. 504, N. 3 viel zu leicht hinweg.

der Erzbischof nach seinen Angaben 1025 abgereist und 1028 zurückgekehrt. Nun ist nichts gewisser, als daß Poppo 1027 bei der Kaiserkrönung Konrads in Rom war (Bd. I, 138, N. 3) und im Mai dieses Jahres mit ihm in Verona weilte (St. 1948, R. 92); für das Jahr 1030 ist seine Anwesenheit in Trier durch die oben schon erwähnte Synodalurkunde bezeugt; für 1031 ist seine Abwesenheit aus Deutschland durch das Originaldiplom St. 2020, R. 164 ausgeschlossen; am 19. Okt. 1031 weiht er die Kirche zu Epternach (vgl. Ladewig, Poppo von Stablo S. 87, N. 3). Ich will nicht weiter ausführen (schon Harttung hat das gezeigt), daß auch, was Eberwins zuverlässige Vita S. Simeonis von dessen Reisen meldet, mit dem Bericht des Additamentum nicht zu vereinbaren ist[1]). Daß seine Zahlenangaben ganz werthlos sind ergiebt sich aus dem, was oben bemerkt ist, zur Genüge, und danach ist der Schluß auf den Werth der Namen, die er nennt, vollberechtigt. Ich fürchte nicht, auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich dem, was der Fortsetzer im 3. und 4. Kapitel über die von ihm mitgetheilten Dokumente hinaus berichtet, ebenso jeden Glauben versage, wie den offenbaren Fabeln des vorangehenden und der folgenden Kapitel.

Wie aber steht es mit jenen Dokumenten selbst? Sind nicht wenigstens sie, die noch Steindorff unbeanstandet benutzt hat, vollwerthige Zeugnisse? Ich muß auch diese Frage verneinen. Der Brief Poppo's und die Antwort des Papstes sind, wie ich nicht bezweifle, beide unecht; sie gehören, wie mir scheint, in die Kategorie jener Stilübungen, in denen sich insbesondere das 12. Jahrhundert gefiel.

Ein sehr gewichtiges Bedenken gegen die Echtheit der päpstlichen Antwort hat schon Hinschius, Kirchenrecht II, 172, geltend gemacht. Er weist darauf hin, daß die Ernennung eines Weihbischofs und Coadjutors, wie sie durch jene Decretale erfolgt, für diese Zeit völlig ohne Analogie sein würde; von dauernder Stellvertretung eines Bischofs durch einen anderen finde sich, bemerkt er, abgesehen von diesem einen Falle, sonst keine Spur in jener Periode.

Ich füge hinzu, daß diese Ernennung nicht nur vom Standpunkt des Kirchenrechts bedenklich, daß sie gerade im Zusammenhang der beiden Briefe im höchsten Maße auffällig ist. Die Bitte Poppo's und die Gewährung des Papstes scheinen mir wenigstens unvereinbar mit einander. Der Erzbischof beklagt sich über Gewaltthaten, die von homines pravi in seiner Diöcese ausgeübt werden, und gegen die er vergebens bei König und Papst Beschwerde geführt hat; er bittet, der Papst möge senden „virum de honoratioribus vestris et prudentioribus, qui mihi in necessitatibus meis consilio simul et auxilio suffragetur". Der Papst antwortet, die Worte der Bitte theilweise wiederholend: ad iniquitates pravorum hominum debellandas ac spirituali gladio puniendas coadjutorem praesulem a nobis poposcistis; er sendet denselben, dessen Namen zu nennen er anscheinend für überflüssig erachtet, — wozu? damit er dem Erzbischof bei Weihen und Firmelungen Hilfe leiste! Wenn Poppo's Bitte einen Sinn haben soll, so kann sie nur auf die Absendung eines päpstlichen Legaten gerichtet sein, der mit höherer Autorität, als er selbst besitzt, gegen die pravi homines einschreiten könne. Klingt es nicht fast wie Ironie, wenn der Papst ihm statt dessen einen Coadjutor schickt, der ihn bei kirchlichen Amtshandlungen unterstützen soll, einen Coadjutor, der mit keinen besonderen Vollmachten ausgerüstet ist, dem keine höheren geistlichen Befugnisse zustehen, als Poppo selbst, der diesem untergeordnet ist und nur „pro libitu vestrę sanctę fraternitatis" handeln darf?

So scheinen das Bittschreiben Poppo's und die Dekretale Benedikts, die in ihrem zweiten Theile nur noch — mindestens überflüssiger Weise — wiederholt, was schon in der uns in guter Ueberlieferung[2]) erhaltenen Canonisationsbulle Simeons verfügt ist, in Bezug auf ihren Inhalt nicht in derjenigen Uebereinstimmung zu stehen, die man erwarten durfte. Ganz unvereinbar aber, unvereinbar unter einander und mit anderen feststehenden Thatsachen — sind sie,

1) Ladewig S. 56, N. 2 versucht allerdings, eine solche Uebereinstimmung darzuthun; aber er springt dabei mit den Quellen etwas willkürlich um. Wenn Eberwin (Acta SS. Jun. I, 91) sagt, daß Simeon „per longum tempus" in St. Vannes verweilt habe, so macht er daraus: „in St. Vannes weilte Simeon nach Eberwins Bericht nur kurze Zeit".

2) Der Druck bei Beyer I, 370, N. 316 beruht auf „gleichzeitiger Abschrift".

wenn wir auch hier den Prüfstein anwenden, der in so vielen Fällen am leichtesten Fälschungen aufdeckt, den Prüfstein der Chronologie.

Beide Schreiben lassen sich verhältnismäßig genau datiren, obwohl sie — wie das für Stilübungen ihrer Art bezeichnend ist — wie der bestimmten Namen, so auch der bestimmten Daten entbehren. Poppo beginnt seinen Brief mit den Worten: superiori anno cum annuente venerandae memoriae domno Johanne, in hac sancta sede apostolica praedecessore vestro, amore visionis sepulchri Dei ... Jerusalem peregre profectus fuissem. Danach ist der Brief, da Johann XIX. im Jahre 1033 — wahrscheinlich schon zu Anfang desselben — verstorben ist, spätestens im Jahre 1034 geschrieben. Benedicts Antwort meldet die Canonisation St. Simeons, und zwar nicht als eine noch bevorstehende, sondern als eine bereits vollzogene Thatsache. Die Canonisation ist in Rom — nach der Bulle — berathen „cum partus sacratissimę virginis annuo recursu per hunc orbem radiaret, d. h. an Weihnachten; sie ist in Trier proklamirt, nach einer gewiß glaubwürdigen Aufzeichnung aus St. Simeon: a. d. incarn. 1042, ind. 10, a. Benedicti pap. 9, Henrici reg. 4. 4. feria, 15. kal. dec., a. ordin. Popponis 26, jussu et litteris noni Benedicti papae (Acta SS. Jun. I, 98), d. h. — alle Daten treffen zusammen — am Mittwoch, den 17. November 1042. Danach gehört die Dekretale ganz bestimmt ins Jahr 1042, genauer nach 25. Dezember 1041 und vor 17. November 1042[1]). So wären also zwischen dem Schreiben Poppo's, trotz der Bitte desselben um einen Bescheid „sine longa temporis dilatione" und der Antwort des Papstes, sieben bis acht Jahre verstrichen. Will man das glauben? will man wirklich annehmen, daß Benedikt, wenn er acht Jahre hätte vergehen lassen, ehe er antwortete, über diese Verzögerung mit der naiven Wendung hinweggegangen wäre: at nos licet tardius quam cupivimus, ad sonum tamen paginae vestrae ut debemus pro affectu respondemus. Neque enim facimus quod volumus, cum volumus, sed cum divinitus ut faciamus accipimus, quaeque suis temporibus superna dispositio coaptavit"?

Weiter — der Brief Poppo's ist vor Ende 1034 geschrieben, und in ihm wird der deutsche Herrscher „dominus meus rex" genannt, in ihm berichtet, daß der heilige Simeon „istis diebus" gestorben sei. Eins ist so unmöglich wie das andere. Daß Poppo 1034 von dem imperator Konrad geredet haben würde, ist völlig gewiß; und Simeon ist ebenso gewiß im Jahre 1034 noch am Leben. Ueber Simeons Krankheit und Tod berichtet eingehend und ausführlich Eberwin; er erzählt, daß er acht Tage nach Pfingsten krank geworden und acht Tage später, am Sonntag, den 1. Juni 1035, verstorben sei. Eberwin war ein Freund des Verstorbenen; er hat ihn in seiner letzten Krankheit, wenige Tage vor dem Ende besucht, später seine Bestattung besorgt; seine Angaben stimmen unter einander genau überein. Seine ganze Lebensbeschreibung des Heiligen macht den besten Eindruck: es widerspricht allen Regeln der Kritik, wenn Harttung (dessen ganze Untersuchung daran leidet, daß er die Frage der Echtheit unserer Briefe überhaupt nicht gestellt hat) diesem Zeugnis das eines von Brower angeführten, jedenfalls viel späteren Diarium sancti Petri vorziehen will, welches den Tod in das Jahr 1034 setzt.

Ein viel besseres Mittel als Harttung, der doch nur eine der chronologischen Schwierigkeiten beseitigt, indem er die Angaben Eberwins für tendenziös gefälscht erklärt (gefälscht lediglich deshalb, damit der Tod des Heiligen auf einen Sonntag falle), hat schon Brower ergriffen: er schrieb in dem Briefe Poppo's statt superiori anno, superiori tempore[2]). Damit sind freilich die chronologischen Anstöße fast sämmtlich gehoben; nun hindert nichts, den Brief etwa in 1041

1) So auch Steindorff I, 497, N. 1. Was Harttung S. 504, N. 2 dagegen einwendet, verstehe ich nicht. Wenn er meint, Benedikts Erwiderung sei nicht die direkte Antwort auf das Schreiben Poppo's, so übersieht er, daß sie Worte desselben wiederholt, übersieht auch, daß der von ihm geltend gemachte Grund, sie enthalte Ausführlicheres über Simeon, auch unter der Voraussetzung der Echtheit beider Schriftstücke nichts beweisen würde, weil ja mit Poppo's Antrag zugleich Vita et miracula St. Simeons nach Rom gesandt wurden.

2) Daß dies lediglich eine Emendation Browers ist (Antt. et Annal. Trevir. I, 519), ergiebt sich klar daraus, daß er die Lesart anno am Rande vermerkt. Hontheim, Cod. dipl. I, 373, der ausdrücklich den Brief ex gest. Trevir. abdruckt, acceptirt diese Aenderung.

zu ſetzen; der rex kann Heinrich III. ſein; zwiſchen Brief und Antwort braucht man nicht mehr die exorbitante Friſt von ſieben Jahren verſtreichen zu laſſen. Und wenn der Ausdruck, der heilige Simeon ſei „istis diebus“ verſtorben, ſehr allgemein und mehrere Jahre nach ſeinem Tode etwas ungenau klingt, ſo paßt er in dieſer Beziehung gut zu dem allgemeinen und ungenauen „superiori tempore“ ſelbſt und zu dem ſonſt bewieſenen Streben des Briefſchreibers, alle genauen Angaben von Namen und Zahlen zu vermeiden. Nur freilich iſt dieſe Emendation, die, ſoviel wir ſehen, in der Ueberlieferung gar keine Gewähr hat[1]), ſelbſt ein ganz unkritiſcher Gewaltſtreich; und da ſie überdies den kirchenrechtlichen Bedenken, die Hinſchius geltend gemacht hat, nicht abhilft, da ſie auch das Mißverhältnis zwiſchen Bitte und Gewährung, von dem wir ſprachen, nicht beſeitigt, ſo halte ich wenigſtens einen ſolchen Gewaltſtreich für unzuläſſig. Ich betrachte Brief und Antwort als das, wozu auch der Geſammtcharakter ihrer ſtiliſtiſchen Faſſung trefflich paßt, als Stilübungen einer bedeutend ſpäteren Zeit[2]).

Der Fortſetzer der Gesta Trevirorum iſt der Verfaſſer dieſer Stilübungen nicht; er iſt bereits durch ſie getäuſcht worden ebenſo wie derjenige Schreiber, der die Dekretale Benedikts in das Balduineum aufnahm. Rührten ſie von dem Continuator her, ſo würde dieſer die Namen Konrads und der Lützelburger Grafen, die er — unzuläſſiger Weiſe, wie wir ſahen — aus ihnen herauslas, ſchon in ſie hineingebracht haben. Als Ort ihrer Entſtehung bin ich am meiſten geneigt das Simeonsſtift zu betrachten, von wo ſich auch die Herausgeber der Acta Sanctorum (Jun. I, 96) eine Abſchrift der Antwort Benedikts ſchicken ließen, der man ſogar eine — jedenfalls der echten Canoniſationsbulle entnommene — Abbildung des päpſtlichen Bleiſiegels beigefügt hatte.

Ich will ſchließlich noch bemerken, daß, auch wenn unſere Briefe fortfallen, die Wallfahrt Poppo's nach Jeruſalem doch eine feſtſtehende Thatſache bleibt. Sie wird bezeugt durch Eberwins Vita S. Simeonis cap. 3: interea dominus Poppo archiepiscopus, sanctae Trevirensis ecclesiae strenuus provisor, . . . gratia orationis Hierosolymam ivit hunc que famulum Dei eundo et redeundo (alſo nicht nur bis Antiochia, wie der Continuator ſagt) secum conviatorem et comitatorem habuit (Simeon war früher von Beruf Fremdenführer in der heiligen Stadt geweſen), eique post reditum in suo episcopatu, quocumque vellet, manendi et facultatem obtulit et libentissime concessit. Auch noch ein anderes Zeugnis dafür exiſtirt: eine in einen Trierer Kalender zum 2. Mai eingetragene Notiz: hoc est jejunium quod promiserunt domino facere quotannis, qui fuerunt in Jerusalem cum TR. archiepiscopo Poppone (Brower et Masen I, 515). Anhaltspunkte, um die Reiſe genau zu datiren, fehlen; nach dem, was oben bemerkt iſt, muß ſie vor 1035 und kann entweder 1028—1029 oder 1032—1034 ſtattgefunden haben.

1) Keine Handſchrift der Gesta Trevir. bietet eine andere Lesart als superiori anno.
2) Dabei hat der Verfaſſer derſelben für den Brief Benedikts deſſen echte Canoniſationsbulle benutzt.

# Excurs X.

## Der Name Salier.

Daß die Bezeichnung Konrads II. und seiner Nachkommen als der Salischen Kaiser (reges oder imperatores Salici) mit ihrer Abkunft aus einem der edelsten fränkischen Geschlechter zusammenhänge, hat Stenzel I, 8, N. 23, gewiß mit Recht behauptet. Wie Otto von Freising (Chron. IV, 32) ganz allgemein von den nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, redet, so wird der Ausdruck speziell wohl auch von einzelnen, diesen edelsten der Franken angehörigen Geschlechtern gebraucht. So insbesondere von dem der Lützelburger Grafen; Waitz, Verfassungsgesch. V, 164, N. 1 hat drei Stellen beigebracht (Urkunde von 1126/27, Grandidier II, 262; Vita Norberti cap. 1; Hist. Welforum Weingart. cap. 8; eine vierte Stelle ist jetzt die Genealogia Welforum, SS. XIII, 734), an welchen die Bezeichnung Angehörigen dieses Hauses beigelegt wird[1]). Daß sie aber auch für das Haus der Ahnherren Konrads II. vor dessen Thronbesteigung jemals in Gebrauch gewesen sei, läßt sich nicht belegen.

Wann und von wem sie nun zuerst zur Unterscheidung dieses Kaiserhauses von dem der Sachsen und der Staufen gebraucht ist, das bedarf noch einer genaueren Feststellung. Während noch Stenzel der Meinung war, daß Konrad nicht vor dem 14. Jahrhundert Salicus genannt sei, schreibt Waitz a. a. O., daß die Bezeichnung Salicus für das fränkische Haus sich zuerst in dem Vaticinium Sibyllae (SS. XXII, 376; ein anderer Text aus einer Düsseldorfer, ehemals Werdener Handschrift, jetzt Forschungen z. deutsch. Gesch. XIX, 373 ff.) finde, welches in der Zeit Heinrichs IV. oder Heinrichs V. entstanden sei. Ohne auf die neuerdings bei Gelegenheit der Veröffentlichung des Düsseldorfer Textes wieder angeregte Frage nach der Entstehungszeit jener Weissagung eingehen zu wollen, muß ich doch hervorheben, daß Waitz' Behauptung mindestens einer gewissen Modification bedarf. Die Worte des Vaticinium nämlich, die er anführt, beziehen sich gar nicht auf Konrad II., sondern auf Heinrich II.; und weder in der verkürzten Gestalt der Berner, noch in der vollständigeren der Düsseldorfer Handschrift (und Gottfrieds von Viterbo) ist die Bezeichnung Salicus speciell auf das Haus beschränkt, das wir jetzt das der Salier zu nennen gewohnt sind. Die Berner Handschrift beginnt mit Hugo von Italien, den sie als „de una parte Salicus et de alia parte Longobardus" bezeichnet; später werden dann Heinrich II. als „Salicus per E. nomen" und Konrad II. als „Salicus per C. nomen" eingeführt. Weiter zurück geht die Handschrift von Düsseldorf, zum Theil übereinstimmend mit Gottfried. Hier erscheint zuerst Karl der Große als rex Salicus de Francia per K. nomine, dann Hugo „rex per V. nomine, ex una parte

1) Ich will bei dieser Gelegenheit auf den Adam cognomento Salichus aufmerksam machen, der bei Leo Ost. II, 26, SS. VII, 645, begegnet. Ein castrum Salicae gentis kommt in der Vita Theogeri I, 28 (SS. XII, 462) vor.

Salicus et ex altera Longobardus", demnächſt — da bei den Ottonen hier, wie in der Berner Handſchrift, jede derartige Bezeichnung fehlt — Arduin „rex per A. nomine . . . ex genere Longobardorum", dann Heinrich II. „rex Salicus per O. (E.) nomine" und Konrad II. „alius rex Salicus". Es folgt — wenn wir von den Namen ohne Zuſatz abſehen — ein rex per B. nomine . . . genere Longobardus, über deſſen Deutung man ſtreiten kann, und ſchließlich noch ein „rex per E. nomine Salicus de Francia" — Heinrich IV. oder Heinrich V. Man ſieht, daß die Bezeichnung Salicus ſowohl dem Ripuarier Karl dem Großen, wie dem Sachſen Heinrich II., ja auch dem Burgunder Hugo gegeben wird, der durch ſeine Mutter allerdings von den Karolingern ſtammte; ſie ſcheint, wie ſie im Gegenſatz zu Longobardus vorkommt, lediglich die deutſche Abkunft, vielleicht auch das Leben nach ſaliſchem Recht, anzuzeigen: keines Falles aber kann man ſagen, daß ſie ſchon hier als beſonderer Beiname der Kaiſer des fränkiſchen Hauſes gelte.

So gebraucht iſt ſie zuerſt in den Verſen, welche die Gothaer Handſchrift der Chronik Ekkehards (cod. 5) zu 919 (SS. VI, 175) deſſen Auseinanderſetzung über den Uebergang des regnum von den Karolingern auf die Sachſen hinzufügt. Sie lauten:

Reges de styrpe Karoli.
Stirps Karoli magni, mundo venerabilis omni,
Ante fuit clara, coepit demum fore rara.
Leto delente paulatim deficiente,
Successit primus Cuonradus nominis hujus.
De styrpe Saxonum.
Saxonici reges tunc coeperunt dare leges,
Rex erat Heinricus inter quos nomine primus,
Quae stirps regnavit, ad finem dum propiavit.
Reges Salici.
Rex oritur Salicus, Cuonradus nomine dictus.
Si non in pejus, perdurat adhuc genus ejus.

Von Ekkehard ſelbſt rühren dieſe Verſe gewiß nicht her; daß ſie aber noch vor dem Erlöſchen des ſaliſchen Hauſes entſtanden ſind, kann wegen der Schlußzeile nicht bezweifelt werden.

Nur wenig ſpäter findet ſich dann der Beiname zum zweiten Mal in dem Verzeichnis der Könige und der Erzbiſchöfe von Mainz, das in dem Mainzer St. Jakobskloſter unter König Konrad III. und Erzbiſchof Adalbert II., alſo in den Jahren 1138—1141, abgefaßt iſt (herausgegeben SS. XIII, 313, 314). Wie Heinrich I. Saxo, ſo wird hier Konrad II. Salicus genannt, während bei Konrad III. eine entſprechende Bezeichnung ſich nicht findet. Da kein erkennbarer Zuſammenhang zwiſchen der Gothaer (früher Erfurter) Handſchrift Ekkehards und dem Mainzer Katalog beſteht, ſo müſſen die Beinamen in der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts ſchon in weiteren Kreiſen bekannt geweſen ſein.

Trotzdem ſind ſie im früheren Mittelalter nie ſehr gebräuchlich geweſen. Ich weiß den beiden angeführten kein weiteres Beiſpiel aus dem 12. Jahrhundert hinzuzufügen, und auch aus dem 13. iſt mir wenigſtens in allen bis jetzt in den Monumenta Germaniae historica publicirten Quellen die Bezeichnung nicht begegnet. Um ſo üblicher wird ſie dann im 14. Jahrhundert; die von Wenck, Heſſ. Landesgeſchichte II, 555, beigebrachten Belege ließen ſich leicht vermehren. Wie dabei der Ausdruck ſich einbürgert, das zeigt, um nur ein Beiſpiel von vielen anzuführen, die Reinhardsbrunner Compilation, die an einer aus Gottfried von Viterbo entlehnten Stelle (ed. Wegele S. 1, Wenck, die Entſtehung der Reinhardsbrunner Geſchichtsbücher S. 86) hinter Conradus das Wort Salicus einfügt, welches ihrer Vorlage noch fehlt.

# Excurs XI.

## Bemerkungen zu der Sage von der Geburt und Jugend Heinrichs III.

In eingehender Darstellung hat schon Steindorff (Jahrbücher Heinrichs III., Bd. I, 512 ff.) das „wunderliche Märchen“[1]) von der Geburt und Jugend Heinrichs III. besprochen, welches den Nachfolger Konrads II. zum Sohne eines Grafen Lupold macht, der, vom Kaiser zum Tode bestimmt, durch eine Reihe wunderbarer Fügungen, insbesondere durch Vertauschung eines seine Ermordung befehlenden Briefes mit einem anderen, die Hand der Kaisertochter erlangt und damit der Erbe des Reiches wird. Bekanntlich ist dies Märchen durch Gottfried von Viterbo (Pantheon XXIII, 34, 35, SS. XXII, 243 f.) in die historische Literatur eingeführt und seitdem in zahllosen Geschichtsbüchern des späteren Mittelalters bald gläubig wiederholt, bald mit leisem Zweifel begleitet worden. Daß aber Gottfried selbst dasselbe einer aus dem Orient stammenden Quelle entlehnt hat, wird, wie von Steindorff, so von allen anderen Neueren angenommen, seit A. Weber in einer inhaltreichen Abhandlung in den Monatsberichten der Berliner Akademie (Jahrgang 1869, S. 14 ff.) auf die indische Dichtung vom Königssohn Kandrahasa hingewiesen hat, der in einer Episode des Jaimini-Bhârata auf gleiche Weise, durch die Veränderung eines Uriasbriefes in sein Gegentheil, die Hand der Tochter des Absenders, des angesehensten Mannes in der Kuntalastadt, gewinnt. In derselben Abhandlung ist zugleich auf eine Reihe anderer deutscher, französischer, lateinischer, italienischer, finnischer arabischer Versionen derselben Erzählung aufmerksam gemacht worden.

Offenbar der Version Gottfrieds am nächsten stehend und zugleich auf Byzanz als denjenigen Ort hinweisend, an welchem sich der Uebergang der Erzählung von der orientalischen in die occidentalische Literatur vollzogen hat, ist die altfranzösische Form der Geschichte, welche Weber nur durch eine Prosanovelle (Nouvelles françaises en prose du XIII^me. siècle, Paris 1856, S. 3 ff.) bekannt war. Hier ist der Ort der Handlung Byzanz. Muselin, der heidnische Kaiser von Griechenland, durchwandelt eines Abends die Straßen seiner Hauptstadt und kommt an einem Hause vorbei, in welchem eine Frau in Kindesnöthen klagt. Von einem Sterndeuter, der ihn nicht kennt, erfährt er, daß der Knabe, der hier geboren wird, dereinst der Eidam und Erbe des Kaisers zu werden vom Schicksal bestimmt sei. Um die Prophezeiung zu vereiteln, befiehlt er, das Kind zu töten; der damit beauftragte Diener, von Mitleid bewegt, begnügt sich damit, es in der Nähe eines Klosters auszusetzen. Der Abt findet den Knaben, läßt ihn erziehen, kommt mit ihm an den Hof des Kaisers, der die Geschichte des Findlings erfährt und ihn sich von den Mönchen abtreten läßt. Er sendet ihn

1) Wattenbach, Geschichtsquellen II, 228.

mit einem Briefe, der seine Tötung befiehlt, an den Kastellan des Schlosses. Der ermüdete Jüngling schläft im Schloßgarten ein und wird hier von der Prinzessin gefunden, die den Brief öffnet und, von Liebe zu dem jungen Mann ergriffen, den Inhalt desselben in einen Befehl, sie dem Ueberbringer zu vermählen, verändert. Die Hochzeit findet statt, und Muselin erkennt, daß gegen die Fügungen des Geschickes jeder Widerstand vergeblich ist. Bei seinem Tode folgt ihm auf dem Thron sein Schwiegersohn Coustant, nach dem Byzanz Konstantinopel genannt ist.

Eine bisher unbekannte poetische Bearbeitung derselben Version — 630 achtsylbige Verse pikardischen Dialekts unter dem Titel: Li dis de l'empereour Coustant — hat nun vor kurzem A. Wesseloffsky aus einer Kopenhagener Handschrift in der Zeitschrift Romania, Bd. VI (Paris 1877), 162 ff. veröffentlicht. Der Vorgang ist hier fast ganz in derselben Weise erzählt; die Abweichungen sind höchst unbedeutend — nur die Namen sind ganz andere geworden. Der heidnische Kaiser von Byzanz und Griechenland heißt Florian; seine Gemahlin ist die Tochter des

Augustus, qui tint Rommenie
Et le roiaume d'Italie,
Qui Lombardie est apiellée;

die Prinzessin heißt Sebile oder Sebelinne. Gerade diese ganz freie Behandlung der Namen bei sonst getreuer Reproduction des Sagenstoffes scheint mir nun beachtenswerth; sie erklärt, wie durch die Willkür irgend eines Bearbeiters, zumal nachdem man die Mutter der Prinzessin bereits zur Tochter des römischen Kaisers gemacht hatte, die Uebertragung der Geschichte auf Konrad erfolgen konnte. Eben weil es sich hier um Laune oder Willkür handelt, braucht man auch kaum nach einem Anhaltspunkte für diese Uebertragung zu suchen; in der wirklichen Geschichte unseres Kaisers ist wenigstens ein solcher nicht zu entdecken. Der Zug, daß der Vater des vom Schicksal zum Eidam des Kaisers bestimmten Knaben sich vor der Strenge des Herrschers gegen die Landfriedensbrecher in die Waldeinsamkeit geflüchtet hat — der einzige in Gottfrid von Viterbo's Erzählung, der nähere Beziehungen zu Konrad II. andeutet —, ist gewiß erst hinzugekommen, als die Anknüpfung an seinen Namen bereits erfolgt war.

Wesseloffsky hat außer der altfranzösischen noch eine größere Anzahl anderer von Weber und Steindorff nicht gekannter Bearbeitungen desselben Thema's besprochen. Dahin gehört eine sicilianische Erzählung: Lu mircanti smailitu Giumentu", in welcher die Prinzessin Tochter des spanischen Königs ist, ebenso wie in dem von Weber angeführten italienischen Volksbuch Florindo e Chiarastella. In den nordgermanischen Versionen wie in dem von Grimm mitgetheilten deutschen Märchen spielt sich der ganze Vorgang überhaupt in einer niederen Schicht der Gesellschaft ab: so ist in der norwegischen und dänischen Erzählung der Vater des Mädchens ein reicher Kaufmann oder Wirth, der Knabe das Kind armer Leute, dessen auf irgend eine Weise prophezeite Vermählung mit seiner Erbtochter jener verhindern möchte. Auch die finnische, ungarische, kroatische, serbische, polnische, groß- und kleinrussische, albanesische Form der Geschichte gehören bei zahllosen Variationen in den Details in diese Kategorie; von den slavischen Märchen dieses Cyklus macht nur das czechische den Vater des Mädchens zum Könige, der sich auf der Jagd verirrt hat und bei einem Kohlenbrenner übernachtet, dessen Sohn dann sein Eidam wird. In mehreren derselben ist mit der Geschichte von der durch den Uriasbrief bewirkten Heirath noch eine dem Fridolin-Cyklus angehörige Legende verbunden; in vielen hat die Geschichte endlich noch eine dritte Erweiterung erfahren, indem der Schwiegersohn auch nach der Hochzeit noch allerhand Gefahren ausgesetzt wird, sie aber alle glücklich übersteht.

Während diese Verbindung in einer ossetischen Version der Sage, welche Wesseloffsky excerpirt, noch fehlt, ist sie in einem anderen orientalischen Bericht, der indischen Sage vom Kaufmann Campaka, aus der Jaina-Litteratur vorhanden, die in allerjüngster Zeit Weber mitgetheilt hat; vgl. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1883, S. 567 ff., 885 ff. Durch diese Jaina-Version hat nunmehr auch die Form der Erzählung, welche den Vorgang in nichtköniglicher Sphäre sich vollziehen läßt, ihr indisches Gegenbild erhalten. Einige andere

Geſchichten vom Uriasbrief, die bei dieſer Gelegenheit Gildemeiſter angeführt hat, zeigen mit unſerer Konradſage keinen näheren Zuſammenhang.

Einmal auf den Namen unſeres Kaiſers übertragen, gewann dieſelbe nun bald mehr und mehr an Details, die der Geſchichte des 11. Jahrhunderts und deutſchem Boden angehören (vgl. Nuſch, Konrad II. in der deutſchen Sage und Poeſie, Speyerer Programm 1875, S. 17 ff.). Schon in der Proſabearbeitung Gottfrieds von Viterbo wird der Vater des Knaben „comes Lupoldus“ genannt; der Wald, in dem der Knabe geboren iſt, heißt in der proſaiſchen Skizze Gottfrieds nur silva remotissima, während in der Verſifikation der Schwarzwald und ſpeciell die Gegend von Kloſter Hirſchau genannt wird; in der letzteren iſt auch Aachen als Ort, wohin der Knabe den Brief zu bringen hat und wo ſpäter die Vermählung ſtattfindet, angegeben. Von dieſen Namen treffen wir den des Grafen Leupold ſchon in einem mittelhochdeutſchen Texte der Gesta Romanorum, wo der Kaiſer noch nicht Konrad, ſondern Hanibal (Hanibubal, Hainwal) heißt; aber er iſt hier noch nicht der Vater des Knaben (der im Hauſe eines Förſters geboren wird), ſondern deſſen Finder und Pflegevater. Auch der Ort der Geburt wird hier noch nicht genannt: ſie erfolgt in einem „vinstern walde“, wo ſich der Kaiſer — wie in der Verſion bei Simrock, Deutſche Märchen (Stuttgart 1864) N. 72 — auf der Hirſchjagd befindet. Man ſieht nun, woher in Gottfrieds Verſen Kloſter Hirſchau ſtammt. Da dies eine Gründung der Grafen von Calw, muß Graf Lupold dieſem Hauſe einverleibt werden, obgleich demſelben der Name Lupold ganz fremd iſt. Indem nun dieſer der Vater des Knaben wird (der ſpätere Kaiſer von Deutſchland muß doch mindeſtens adliger Abkunft ſein!), iſt es nöthig, einen anderen Pflegevater zu ſubſtituiren. Bei Gottfried erſcheint in dieſer Rolle noch ein namenloſer Herzog („dux quidam“); ſpäter erhält auch dieſer ſeine Taufe: bei Martin. Polon. heißt er Heinrich und nennt den Findling nach ſeinem Namen; ſpätere Schriftſteller nennen ihn conſequenter, da es ſich um den Schwarzwald handelt, Hermann von Schwaben. Eine ganz beſondere Lokaliſation der Geſchichte hat man ſich dann noch in Speyer geſtattet. Bei Gottfried iſt es noch ein anonymer sacerdos, bei dem der Jüngling übernachtet, der den Brief öffnet und dem Todesbefehl das Vermählungsgebot unterſchiebt. In der Speyerer Chronik Eyſengreins (XI, 179) kommt der Jüngling auf dem Wege vom Schwarzwald nach Aachen durch Speyer. Er kehrt beim Domdechanten ein, der zugleich des Kaiſers Kanzler iſt, und dieſer fälſcht den Brief. Zu gebührendem Dank aber dafür, daß er durch einen Speyerer vor der Vergießung unſchuldigen Blutes behütet worden iſt, beſtimmt Konrad, nachdem ſich alles aufgeklärt hat, den von ihm gegründeten Speyerer Dom zur Kaiſergruft.

# Excurs XII.

## Nachträgliche Bemerkungen über die kirchliche Parteistellung Aribo's von Mainz.

Gegen die von mir in den Jahrbüchern Heinrichs II., Exc. X, und in diesem Werke I, 13 ff. entwickelte Ansicht, daß die Parteibildung bei der Wahl Konrads II. mit dem großen kirchlichen Gegensatz zwischen der cluniacensischen Reformpartei und ihren Gegnern zusammenhänge, ist in jüngster Zeit von G. Schnürer, Erzbischof Piligrim von Köln (Dissert. Münster 1883), entschiedener Einspruch erhoben worden. Diesem negativen Ergebnis hat E. Steindorff, der früher meinen Ausführungen zugestimmt hatte, in einer Recension jener Arbeit (Deutsche Literaturzeitung 1883, Sp. 1584) sich angeschlossen, während er die eigenen positiven Ausführungen Schnürers verwirft und überhaupt den Abschnitt über die Wahl Konrads II. als „die schwache Partie dieser Erstlingsarbeit" bezeichnet. Mich haben die Darlegungen derselben in keiner Weise von der Unwahrscheinlichkeit meiner Ansicht zu überzeugen vermocht.

Indem ich auf die, für die ganze Auffassung von Konrads Regierung wichtige Frage hier wiederholt eingehe, muß ich bemerken, daß ich auch die sonstigen Ansichten Schnürers über den Conflikt Aribo's von Mainz mit dem Papst im Jahre 1023, auf die für die richtige Beurtheilung der Politik des Erzbischofs so viel ankommt, keineswegs theile. Sein Versuch, den Hammersteinschen Ehehandel lediglich auf die Frage zurückzuführen, ob Irmgard sich der ihr auferlegten Kirchenbuße unterwerfen solle, ist gänzlich verfehlt. Denn wenn er annimmt, daß Otto von Hammerstein sich dem Urtheil der Mainzer Pfingstsynode von 1023 nicht bloß vorübergehend, sondern für alle Zeit gefügt und mit Irmgard nicht wieder zusammen gelebt habe, so wird das nicht bloß durch die Urkunde St. 2235, die Schnürer S. 104 f. in höchst gezwungener Weise auslegt, sondern vor allem durch das Zeugnis Wolfhere's widerlegt. Der erzählt von dem Concil zu Frankfurt 1027, vita Godehardi prior cap. 31, SS. XI, 190: de Ottone vero illo Hamerstaenensi ejusque conjuge Hirmingarda pro injusta eorum copulatione ratio est sinodaliter incepta, attamen praece imperatoris intercepta. Wenn Schnürer S. 75 diese Stelle so für seine Ansicht verwerthet: „Aribo brachte . . . wieder die Irmgardsche Angelegenheit zur Sprache, um noch einmal zu versuchen, Irmgard zur Annahme der auferlegten Kirchenbuße zu zwingen", so ist das doch eine Art der Quelleninterpretation, der hoffentlich auch Steindorff seine Zustimmung versagen wird. Daß in Frankfurt nicht bloß gegen Irmgard allein, sondern gegen Otto und Irmgard eingeschritten werden sollte, sagt der Schriftsteller so deutlich, daß, wer sich nicht die Augen absichtlich verschließt, darüber nicht in Zweifel sein kann.

Ebensowenig kann es mich irre machen, wenn Schnürer, wie schon Andere vor ihm, den principiellen Charakter der Opposition Aribo's gegen den Papst,

zum Theil mit denselben Gründen wie diese, in Abrede stellt. Wenn gesagt wird, für nationalkirchliche Pläne Aribo's sei im 11. Jahrhundert noch kein Boden gewesen, so ließe sich über diese Behauptung streiten. Aber auch wenn sie richtig wäre, was ich für die Zeit vor den großen Erfolgen der Cluniacenser in Deutschland nicht zugebe, — sind wir denn berechtigt, anzunehmen, daß die Erkenntnis von der Undurchführbarkeit solcher Pläne, die ein Historiker des 19. Jahrhunderts auf Grund der ihm bekannten Entwickelung der Kirche seit jener Zeit gewonnen haben mag, auch schon im 11. Jahrhundert vorhanden gewesen sein müsse? Sind wir berechtigt, anzunehmen, daß auch eine so leidenschaftliche, stürmische Natur, wie die Aribo's war, sich von ihr habe leiten lassen? Und ist denn überhaupt von solchen Plänen *Aribo's* geredet? Ich wenigstens muß wieder und wieder betonen, daß ich meinerseits nicht davon gesprochen habe. Ich habe behauptet, daß in Seligenstadt 1023 das unbedingte Recht des Papstes, von jeder bischöflichen Entscheidung zu absolviren und Appellationen gegen diese Entscheidungen anzunehmen, angetastet worden sei. Daß dies in Canon XVI und XVIII der Seligenstädter Beschlüsse thatsächlich geschieht — und zwar, mag immer auch ein Einzelfall die nächste Veranlassung dazu gegeben haben, ganz allgemein und principiell geschieht —, steht außer Zweifel. Mir scheint auch jetzt noch klar, „daß damit die Gewalt des Papstthums in ihren Wurzeln angegriffen ist, daß eine Auflösung der allgemeinen katholischen Kirche in eine Anzahl von fast unabhängigen, Rom nur noch dem Namen nach unterworfenen Nationalkirchen die letzte Consequenz der Seligenstädter Beschlüsse hätte sein können, ja vielleicht sein müssen". Ob aber Aribo diese *letzte Consequenz* gewollt, ob er sie auch nur geahnt hat, darüber habe ich weder früher ein Urtheil abgegeben, noch thue ich das jetzt. Die nothwendigen Folgen könnten darum doch eingetreten sein, wenn die Vorbedingung, die Unterstützung Aribo's durch das Kaiserthum, nicht gefehlt hätte; in der Kirchengeschichte fehlt es wahrhaftig auch sonst nicht an Beispielen, daß eine Bewegung weit über Absichten und Gedanken ihrer Urheber hinausgewachsen ist. Und auf diese möglichen Consequenzen jener Seligenstädter Beschlüsse hinzuweisen, war so das Recht wie die Pflicht des Historikers.

Gegen meine Ansicht, daß Aribo an der Spitze einer anticluniacensischen Richtung im Reich gestanden habe, und daß durch diese Konrad II. gewählt sei, hat Schnürer S. 107 zweierlei eingewandt. Einmal soll Aribo mit den eifrigen Cluniacensern Dietrich von Metz und Wazo von Lüttich in freundschaftlichem Verhältnis gelebt haben. In Bezug auf den ersteren ist das richtig: es erklärt sich aber ganz einfach; Dietrich war der Bruder der Kaiserin Kunigunde, die durchaus als die eifrige Gönnerin Aribo's, die vertraute Mitwisserin seiner Pläne erscheint. Dagegen reducirt sich alles, was wir über Beziehungen Aribo's zu Wazo wissen, auf die Thatsache, die noch dazu bloß von dem unzuverlässigen Anselm von Lüttich überliefert ist, daß Aribo und Pilgrim den gelehrten Kapellan, als er an den Hof kam, durch Erheben von ihren Plätzen ehrten, neben sich sitzen ließen[1]), ihn gern anhörten und ihm Fragen vorlegten. Es heißt denn doch den Quellen geradezu Gewalt anthun, wenn man aus solchen gewöhnlichen Höflichkeitsbezeigungen gegen einen namhaften, bei Hofe angesehenen Geistlichen ein „freundschaftliches Verhältnis", wenn man etwa gar Uebereinstimmung in den kirchenpolitischen Ansichten daraus folgern will. Und ebenso unzulässig ist es, wenn Schnürer zweitens aus der Thatsache, daß Odilo von Cluny *am Tage nach der Krönung* von Konrad eine Urkunde erhielt, folgern will, daß er auch schon *am Wahltage selbst* für ihn gewesen sei. Am Tage nach der Krönung war die Niederlage der Gegner Konrads, deren Thronkandidat seinem Vetter gehuldigt hatte, entschieden; es ist ein Beweis der besonderen Klugheit Odilo's, daß er der erste war, sich dem fait accompli zu fügen und daraus Nutzen zu ziehen — ein Beweis jener Klugheit, in welcher Cluniacenser und Jesuiten alle Zeit hervorgeragt haben.

Daß die Lothringer, welche den jüngeren Konrad auf den Schild erhoben, sammt und sonders und ausnahmslos Gönner und Freunde der cluniacensischen

1) Aber nicht „nöthigten, abwechselnd auf ihren Sitzen Platz zu nehmen", wie Schnürer S. 93 verkehrt übersetzt.

# Beilagen.

# Beilage I.

## Die Beschlüsse der Synode zu Tribur.

Wie ich in den Jahrbüchern Heinrichs II., Bd. III, 353, auseinandergesetzt habe, sind in dem Cod. Vatican. Reg. Succ. 979 den Seligenstädter Concilsbeschlüssen von 1023 einige andere Canones angefügt, die durch die am Rande beigefügte Bemerkung: Canones ex concilio Triburiensi, einer Triburer Synode zugewiesen werden[1]). Daß dies die Triburer Synode von 1036 ist, habe ich a. a. O. vermuthet, und Giesebrecht II, 623 hat dem zugestimmt. Ich gebe, ehe ich auf die Frage wieder eingehe, zunächst einen Abdruck des Textes nach einer von mir selbst besorgten Abschrift; die Abschrift Schannats, auf der die Drucke von Hartzheim und Mansi (Jahrb. Heinrichs II. a. a. O.) beruhen, ist mehrfach ungenau und läßt u. A. einen ganzen Artikel sowie einen Theil eines anderen fort. Die Zahlen habe ich hinzugefügt.

1. Altare qui emit vel vendit, anathema sit.

2. Bannitum ieiunium trium dierum in III. ebdomada post pascha. Ieiunia quatuor temporum numquam prius celebrentur, quam officia a S. Gregorio ad locum pertinentia ordinata inveniantur.

3. Unusquisque parochianum suum, si ad synodum suam venire et ad interrogata rationabiliter respondere recusat, vel banno suo obedire repugnat, in generali concilio, praesidente archiepiscopo, ipse episcopus suus, sicut deberet in synodo sua, banno eum constringat et causam suam potenter et synodaliter discutiat.

4. Missa S. Udalrici confessoris sollempniter celebretur.

5. Crisma, baptisterium vel sepulturam quicunque sacerdos vendiderit, anathema sit.

6. Altare episcopus vel archidiaconus si pro munere vendiderit, et clericus qui munera obtulerit, cum Symone heretico uterque anathema sit.

7. Quod omnes Sclavi decimas dent sicut ceteri christiani et ad hoc banno constringantur. Si vero propter huiusmodi constrictum dominum suum deseruerit aliquis, nemo illum suscipiat, immo omnium bonorum suorum prior dominus potestatem habeat.

8. Clericus qui oblationibus agrorum pro fidelibus defunctis datis liberos homines facit investiri, ut sic alienentur ab altari, anathema sit.

9. Raptores et fures si in raptu ipso comprehendantur vel publice rei esse convincantur, sub anathemate sint, et quicunque eos quacunque pena affecerint vel certe occiderint, nullius iudicio subiaceant.

Es ist klar, daß wir hier eine wörtliche Abschrift der Concilsakten nicht

1) Die Canones selbst stehen nicht am Rande, wie ich früher auf Grund der Mittheilung des Abbate Uccelli angegeben hatte, sondern sind von derselben Hand, welche die Seligenstädter Akten schrieb, im Text hinzugefügt.

vor uns haben. Nicht nur, daß alle Eingangsformeln fehlen, auch der Wortlaut der Artikel selbst ist nicht in Ordnung. Die Nummern 1 und 6 können keineswegs als zwei verschiedene Canones betrachtet werden, vielmehr sieht N. 1. aus wie eine Ueberschrift zu 6 oder wie ein kürzeres Excerpt aus diesem Canon. Ebenso ist offenbar der erste Satz des zweiten Artikels in der überlieferten Form so stark verkürzt, daß nicht einmal sein Sinn ganz zweifellos festgestellt werden kann. Und daß auch die kurze Fassung der meisten anderen Artikel nicht ursprünglich ist, erkennt man leicht, wenn man sie z. B. mit den Seligenstädter Canones zusammenhält. Wir haben also nicht die ganzen Triburer Beschlüsse, sondern nur einen Auszug daraus vor uns, wie auch die Randbemerkung: canones ex concilio Triburiensi andeutet.

Daß diese Triburer Synode die von 1036 ist, dafür spricht nun einmal, daß die letztere die erste größere Synodalversammlung nach der von 1023 ist, von welcher wir wissen, daß auf ihr ältere Beschlüsse erneuert und ergänzt seien[1]), daß es also am nächsten liegt, anzunehmen, aus ihr habe der Copist der Seligstädter Akten diejenigen Canones entnommen, welche er den letzteren als Ergänzung hinzufügte. Auf dieselbe Ansicht führt der Umstand, daß die Ann. Altah. 1036 das Triburer Concil nach Seligenstadt verlegen, ein Irrthum, der, wie schon Giesebrecht angemerkt hat, nicht sonderlich auffallen kann, wenn die Beschlüsse beider Versammlungen handschriftlich verbunden vorkamen. Sodann besteht zwischen dem wenigen, was über die Triburer Synode von 1036 überliefert ist, und unseren Beschlüssen wenigstens eine gewisse Berührung. In den Gesta epp. Cameracens. III, 51, SS. VII, 485, heißt es, daß die versammelten Bischöfe post aliqua dictorum suorum hoc habuerunt capitulum, ut si quando jejunium primi mensis in ea hebdomada, qua constat caput jejunii, sicut solet, eveniret, amborum jejuniorum celebritas una officii expletione compleretur. Dem habe Gerard von Cambray widersprochen und beantragt: in altera hebdomada officium primi jejunii celebrandum pro consuetudine antiqua. Dieser Antrag sei angenommen. Nun deckt sich zwar die zweite Hälfte des Canon 2. unserer Excerpte (jejunia quatuor temporum numquam prius celebrentur, quam officia a S. Gregorio ad locum pertinentia ordinata inveniantur) nicht völlig mit jenem Bericht; aber sie zeigt, daß über die Zeit der Quatemberfasten wiederholt verhandelt ist, und daß der gefaßte Beschluß sich an altüberliefertes Herkommen anschloß.

Kommt nun zu diesen Erwägungen hinzu, einerseits, daß wir keine andere Triburer Synode kennen, der die oben mitgetheilten Beschlüsse mit größerer Wahrscheinlichkeit zuzuweisen Grund vorhanden wäre, andererseits, daß dieselben vortrefflich in die Zeit unseres Kaisers passen[2]), so glaube ich, berechtigt gewesen zu sein, dieselben für die Versammlung von 1036 in Anspruch zu nehmen.

---

1) Ann. Hildesheim. 1036, s. oben S. 161. Das Frankfurter Concil von 1027 hat, soviel wir sehen, nur Jurisdictionssachen behandelt.

2) Insbesondere scheint für diese Zeitbestimmung der siebente Canon von Wichtigkeit zu sein. Man erinnere sich, daß eben im Jahre 1036 Konrad seinen zweiten, mit definitiver Unterwerfung der Liutizen endenden Feldzug unternahm. Der Wunsch, diese Slaven wieder zur Zehntenzahlung heranzuziehen, war damals sehr begreiflich.

# Beilage II.

## Die Correſpondenz Immo's von Arezzo.

### Aus der Lorſcher Briefſammlung Cod. Vatic. Palatinus N. 930.

1. Immo, Diakonus von Worms, an Abt R(eginbald von Lorſch?) 1027—1032?

Domno R. abbati, vero Christi confessori, I. huc iter certum, quo cottidie porrigit[1]) animum.

Imperialis[2]) legatio et preceptum, ne te vita cariorem in proximo viderem, me detraxerunt. Verumtamen divinę gratias ago et agere posthinc non cessabo medicinę, quę te de lecto infirmitatis in statum relevavit pristinę sanitatis triplicatum, Ezechię regis annorum numerum pro meritis ducturum. Id tibi pecculiari solatio spei meapte poscitur tantillitate, et ut hoc Deus provideat, quatenus secundum cor tuum tibi tribuat, ut in salutari suo lęteris et in nomine sancto eius magnificeris. Quis me hoc inmerito optare dicat? nemo enim [est], qui ignoret, me multociens in stabulo procurationis tuę oleo exultacionis perfusum, non solum duorum denariorum precium, immo multorum accepisse, quod tibi cum redierit, ipse verus sacerdos reddat. Ad calcem solite penurię iaculo tactus, tuę largitati precium mearum manuum extendo, ut in appropinquante pascali tempore alicuius generis pelliceo me digneris ornare, ut dum istoc munere corpus calefacio, te, dulcissime, caleficiam in mente.

Reddat ut hoc donum tibi, qui dat cuncta bonorum,
Ut sine fine bonam merearis habere coronam.
Premia centena redeant tibi tempore pleno.

2. Immo, Diakonus von Worms, an den Wormſer Schulmeiſter E. 1027—1036.

Domino et patri carissimo E. magistro I. fidei firmitatem perfectę caritatis sale conditam.

Quod mihi pro pallio ab imperatoria maiestate tibi, pater, promisso inposuisti, secundum preceptum tuum adimplere caute curavi. Cum enim solita misericordia et familiaritas tua antiqua mentem accenderit, caritas mecum pullulans tibi recrescit. Iam enim antiquę fidei firmitatem repetens, sub umbra alarum tuae caritatis foveri quandoque concupio, quam, pie pater, quia divina pietas a te requirendam mihi suggerit, noli, queso, respuere, quin potius inimicitię totius oblitus fraternę compassionis humerum nunc acclina, et quę mihi sunt necessaria apud seniorem nostrum

1) corr. aus porriget.
2) Handſchrift imperalis.

episcopum intercedendo adiuva. Preposituram quoque Musebahc quondam mihi promissam humilibus, immo servilibus modis erga illum acquirere desidero. Ergo hęc sub velamine fidei tibi scribens tui auxilii, quia poteris, subnixe postulo firmitatem. Si enim illam mihi [con]cesserit per manus tuę paternitatis, devoveo illi libram dimidiam auri purissimi. Si autem hec non sufficit exhibitio, iuxta tuum consilium promissa augebo, tantummodo ut optineam, quod expecto; tuę vero fidelitati premia sua non deficient. Tuę vero fidelitati premia sua non deficient. Nam si desiderata[1]) te adiuvante expostulavero[2]), unum pallium bonum tibi me daturum in fide vera promitto. Quodsi in hoc voluntas mea inpleri nequiverit, saltem illum meum veterem locum[3]) apud sanctum Martinum, quem iam audivi melioratum, tua providentia clam cunctis requirere me adiuvabit. Igitur si pietas superna, antiqua misericordię suę mirabilia renovando, me ad maiora promovere dignata fuerit, fides mea incorrupta nostro seniori permanebit, atque ea, quę mihi agenda sunt, omnia secundum suum consilium pariter et preceptum me facturum in veritate, quę Christus est, promitto, et si quem consanguineorum[4]) vel fidelium suorum mihi commendaverit, illum, ut ipse iusserit, tractabo, et quibuscumque potero bonis honorificabo. Ergo si dicta apud illum impetravero, promissa omnia iuramento quo voluerit confirmabo. Ista tibi soli legenda transmisi, et ne publicarentur, manu propria scripsi, quę ne tercius oculus videat vel auris aliqua a te audiat, flagito et intime rogito. Quicquid autem de his tibi mente fuerit, vel quem in his adiutorem tua prudentia habere voluerit, non per nuntium, sed potius per epistolam mihi remandabis.

3. Immo (deſignirter Biſchof von Arezzo?) an Azecho, Biſchof von Worms. 1036 Juli — Auguſt.

A. presuli egregio dilectoque suo domno I., quicquid est, eodem indignus, orationis hostias in Deo mactandas.

Vestrae[5]) sanctitati obaedienter, ut dignum erat, ac decenter paruisse nunciumque vestrum domnae nostrae imperatrici studiose ac diligenter presentavisse, ex hoc aperte sciatis, quod eam ipsam vestri muneris partem propria manu recepisse non dubium est. Deinde quanta benignitate quantaque gratiarum actione vestro se patrocinio et oramine ac servitio visitari meminerit, crebra ac sollicita vestrae sanitatis interrogatio manifestat; in quo videlicet idoneos atque placidos vobis testes adfuisse credatis, dominum H. scilicet cum tenera coniuge Chunegunda, quam etiam post vestrum discessum a nemine se amigdalis donatam, paternis verbis consolatam, satis muliebriter ingemuisse[6]) sciatis. Preterea iter vobis domni nostri C. imperatoris felix prosperumque, quantum adhuc sciri potest, denuntio. Audivimus enim, Saxones ad adiutorium sui uniformiter armari. Porro autem nec illud vos latere volo, quod legati Anglorum nostrae iuniori domnae, nuper infirmae, nunc autem Deo gratias! valenti, missi sunt; qui vero dixerunt sibi haec: „Infelix ergo, inquiunt, et iniusta noverca vestra[7]), Arduichenut, germano vestro regnum fraude subripere cupiens, universis primatibus nostris convivia maxima celebravit, et nunc eos prece, nunc pretio corrumpere satagens, iuramentis sibi suoque nato subiugare temptavit; qui vero non solum ei in aliquo huiusmodi non consenserunt, verum etiam nuntios prefato germano vestro, quatenus ad eos cito redeat, unanimes transmiserunt.“ Sed illi quidem talia. Ad haec, ut fideliter semper faciam, notum fieri vobis volo, episcopum Mettensem cum gratia magna a curte[8]) recessisse, archiepiscopum vero C. atque epi-

1) fide siderata Cod.
2) expopostulavero, po getilgt Cod.
3) Idocum Cod.
4) corr. aus consangueorum.
5) itaque hinter vestrae ausradirt.
6) corr. aus ingenuisse.
7) corr. aus nostra.
8) córte Cod.

scopum L., abbatem E. atque abbatem Brum. simul cum domna nostra usque IV. Id. Augusti manere dieque eadem ipsam a[1]) Noviomago Saxoniam tendere depositum laudatumque habere. Quando magis sapio, magis intimabo. Bene vale, pater kare.

4. E. Schulmeiſter von Worms an Immo, beſignirten Biſchof von Arezzo. 1036 Herbſt.

Dilectissimo domno suo I. presuli designato, meritis et honore probato, E. victima infirmitatis si quid beatius est octo beatis.

Inprimis oro, ne grave sit vobis hęc tam male scripta perlegere: ipse quidem non scripsi, set ille,

In cuius manibus ruralis[2]) pala tenetur.

Multa haberem vobiscum loqui, si deitate propitia locus mihi contigisset. Committo fidei vestrę, quam expertam mille modis habeo, committo, inquam, fratrem meum, committo pro sorore illa quę non agit perperam, committo, ut senex ille Beniamin suum, ut Tobiam cęcus pater et, ut virgiliane loquar, committo ut veteranus ille Alexander[3]):

Commisit primis natum Pallanta sub armis
Eneę fido, si non foret inproba Dido.

De cętero scire vellem super Alboldo[4]), qualiter vobiscum militat, preterea singula vestri itineris et statum valetudinis, et quod caritatis domnus meus episcopus vobis inpendisset sollicitus scire desidero. Valete. Credo me citius sanandum, si vestras litteras videre promeruero.

5. Immo, beſignirter Biſchof von Arezzo, an E., Schulmeiſter zu Worms. 1036 Herbſt.

Carus carissimo I. plenam karitatem et plurimam salutem.

De scriptura non erit curandum, cum[5]) magis ad sententię nucleum seu ad mittentis devotionem sit respiciendum. Non enim curo de lirę vel arpę qualitate sive campanę pulcritudine, si tantum sonum emittit dultiorem. Coeterum ut Israel Beniamin, tuum mihi committis dilectum, qui dum tibi sit dilectus, non erit mihi nisi carissimus. Diligam eum ut Joseph Beniamin, sed non aperte, ne forte inde elatus audatior fiat cęteris. Cui autem Tobias suum commisit equivocum, nobiscum dignetur manere in ęternum, et ducat atque reducat nos secundum suam misericordiam in viam pacis et prosperę prosperitatis. Ad hęc domnus noster episcopus, sicut pater filium vel mater unicum dimittit plena caritate et fide non ficta. me quamvis indignum non sine lacrimis dimisit. Alboldum autem ad unius anni spacium mihi commendavit[6]) et per meam peticionem prebendam sibi[7]) ad sanctum Petrum dedit. Lectum unum honorifice incisum et sellam, similiter duo scrinia lineis laneisque et palliis bene carcarata mihi dedit, et osculo pacis ac signo designans salutis misericorditer me dimisit. Sed et omnia bona me habere putassem, si infirmitatem solitam non timuissem. Ergo te, frater, rogo, ut ubicumque Deum invocaveris, mei peccatoris non obliviscaris; si autem tui[8]) obliviscar, oblivioni detur dextera mea.

6. Immo, Biſchof von Arezzo, an Azecho, Biſchof von Worms. 1038 April.

Domno A. sanctę Wormaciensis ęcclesię venerabili episcopo I, Aritinus sive quod verius est peregrinus, quicquid frater fratri sive filius patri.

---

1) eum vor a getilgt.
2) ruralis, ra auf Rafur.
3) corr. in Euander m. 2.
4) corr. aus Albodo m. 2.
5) onm Cod.
6) corr. aus commodavit.
7) sibi übergeſchrieben m. 2.
8) tui übergeſchrieben m. 2.

Fraterne caritatis debitum ex parte nostra semper vobis impendi ne dubitetis, et quia domina nostra imperatrix secum nos retinere statuit, quasi nostris consentiens votis! gratias ago Deo et sibi. De adiutorio vero et servitio nostro, quo vos indigere per legatum nostrum percoepimus, multis modis pensamus. quomodo facilius sive cum hominibus propter difficultatem temporis et vię, seu cum bestiis de nostro gaforio vobis dirigeremus. Recogitavimus tandem nobiscum aliquando carius fore tempore oportuno buccellam amico mitti, quam prandium sine necessitate parari. Et ideo tamquam filius devotus benigno patri, mittimus vobis parvulam caritatem, precantes benigno affectu[1]) suscipi, ut cum familiaris rei Deo iubente abundaverit prosperitas, quod modo est quasi marmoreum, tunc fiat subito donum aureum. Caeterum de itinere seu de reversione nostri senioris imperatoris, quam desiderando desideramus, nobis si quid sapiatis intimare rogamus.

Von den hier mitgetheilten Briefen verdanke ich die Abschrift von N. 6 der Güte des Herrn Dr. Mau in Rom; N. 3, den einzigen derselben, der bisher gedruckt war, hat Herr Dr. Hans Droysen die Freundlichkeit gehabt mit der Handschrift zu vergleichen; die vier anderen habe ich mit Genehmigung des Herrn Prof. Wattenbach, für die ich auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche, den Papieren der Monumenta Germaniae Historica, entnommen.

Daß der Autor von N. 6 der Bischof Immo-Irmfried von Arezzo ist, hat bereits Ewald, N. Archiv III, 323, N. 1, auf meinen Vorschlag angenommen. Dem hat Wattenbach, ebenda S. 324 die höchst wahrscheinliche Vermuthung hinzugefügt, daß wir in ihm den Immo, Bruder Alperts, zu erkennen haben, auf dessen Veranlassung der letztere sein Werk De divers. tempor. dem Bischof Burchard von Worms widmete (SS. IV, 700), und der seinerseits wiederum mit jenem Wormser Diakonus Immo identisch ist, an welchen der Custos von Thiel sein Schreiben über die Mirakel der H. Walpurgis richtete (Acta SS. Febr. III, 548)[2]). In letzterem Schreiben erhält Immo, der wie sein Bruder offenbar längere Zeit in Niederlothringen und zwar in der Diöcese Utrecht gelebt haben muß, wenn er nicht von dort stammt, nun aber schon lange (jam dudum nunc) der Wormser Geistlichkeit angehört, hohes Lob wegen seines Fleißes; es heißt „tu . . . qui in aula ditissimi et potentiissmi regis nutritus, non divitiae, non aurea domus, non continuus reginae aspectus ab intentione sui studii revocabant (!); quando semper Dei sui memor in parvo tugurio solarii in tantum se orationibus et scripturis exerceret, ut etiam ab angelo vir desideriorum jure appellaretur". Es ist nicht ganz sicher zu entscheiden, ob der rex, von dem hier Rede ist, Heinrich II. oder Konrad II. war; wahrscheinlicher ist das letztere, denn der Brief, der bereits von der Vollendung der Utrechter Kathedrale durch Bischof Adalbold (etwa seit Mitte 1010) redet, ist doch wohl schwerlich vor der Kaiserkrönung Heinrichs II. (Februar 1014) geschrieben; auch paßt, was von dem Anblick der Königin gesagt wird, eher auf die ihrer Schönheit wegen gepriesene Gisela als auf Kunigunde. Dann würde der Brief in die Jahre 1024—1027 gehören und Immo wäre, nachdem er in Worms Diakon geworden war, wohl durch Bischof Burchard an den Hof Konrads gekommen, dem ja der Wormser Bischof nahe stand.

So erklären sich auch seine Beziehungen zu dem Wormser Schulmeister E. von denen in Brief 2, 4 und 5 die Rede ist. Dieser spielt in der Lorscher Briefsammlung eine sehr große Rolle; auch der gelehrt thuende Brief N. 29 (nach Ewalds Zählung) an Heinrich III. (N. Archiv III, 331) wird von ihm herrühren, ebenso die titellose gelehrte Auseinandersetzung Ewald N. 30, welche mit ihren klassischen Anspielungen an das virgiliane loqui unseres vierten Briefes erinnert. In Brief 2 ist Immo am Hofe des Kaisers; derselbe ist also nach 1027 geschrieben; wir erfahren daraus, daß er, ehe er an den Hof kam, einen „locus apud S. Martinum", also eine Pfründe bei dem Wormser Collegiatstift von St. Martin, inne hatte. Jetzt bittet er E., sich bei dem Bischof dafür zu

1) corr. aus affecto.
2) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, 313; Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 299.

verwenden, daß ihm die einst verheißene „prepositura Musebahc“ verliehen werde; er verspricht dafür dem Bischof — bezeichnend für die kirchlichen Zustände unter unserem Kaiser — ein halbes Pfund Gold, eventuell auch mehr. Ewald (N. Archiv III, 335) nimmt Anstoß daran, daß Mosbach (zwischen Heidelberg und Heilbronn am Neckar), von dem hier offenbar die Rede ist, zur Diöcese Würzburg und nicht zu Worms gehört; es ist ihm dabei entgangen, daß dies Kloster schon 976 von Otto II. an die Wormser Kirche geschenkt war (St. 690), und daß also kein anderer als Azecho von Worms über die Verleihung einer Propstei daselbst zu entscheiden hatte. Außer jener Gabe verspricht Immo, wenn ihn die göttliche Gnade „ad majora promovere dignata fuerit“, beständige Ergebenheit und treue Vergeltung; er muß also schon damals auf ein Bisthum — denn dies ist doch wohl gemeint — gehofft haben. Für diesen Fall verheißt er zugleich „si quem consanguineorum suorum vel fidelium mihi commendaverit (scil. episcopus), ut ipse jusserit, tractabo et, quibuscumque potero bonis, honorificabo“. Beide Versprechen hat er gehalten; in Brief 6 übersendet er dem Bischof eine Gabe, aus Brief 5 erfahren wir, daß der Bischof ihm einen gewissen Alboldus auf ein Jahr commendirt hat — Thatsachen, die zugleich bestätigen, daß diese Briefe zu eines und desselben Mannes Correspondenz gehören.

Früher als Brief 2 möchte ich Brief 1 setzen. Immo ist auch hier schon am Kaiserhofe; aber er, der in 2 über einen nicht unbedeutenden Betrag Goldes verfügt, befindet sich in 1 in ziemlich ärmlichen Verhältnissen, die ihn zur Bitte um einen Pelz nöthigen. Dazu würde es stimmen, wenn wir als den Adressaten — was bei der Provenienz unserer Handschrift ja gewiß am nächsten liegt — den Abt Reginbald von Lorsch betrachten, der 1032 Bischof von Speyer wurde; der Brief würde dann in die Jahre 1027—1032 gehören.

Genau datiren läßt sich Brief 3; er gehört in den Sommer 1036, etwa in den Juli oder in den Anfang August 1036; vgl. oben S. 216, N. 3. Immo war damals am Hofe der Kaiserin zu Nimwegen; als Bischof bezeichnet er sich dort noch nicht; aber ich möchte doch nicht geradezu in Abrede stellen, daß er schon designirt war; die eigenthümliche Wendung, die er in der salutatio gebraucht, „quicquid est, eodem indignus“, läßt vermuthen, daß er schon zu höherer Stellung gelangt war. Wann sein Vorgänger Thedald von Arezzo, der Bruder des Markgrafen Bonifaz von Canossa, gestorben ist, läßt sich nicht genau bestimmen; die letzte Urkunde, die ich von ihm kenne, ist vom Februar 1035, und erst im Jahr 1037 urkundet „Immo qui et Hirenfridus“ als Bischof (Rena e Camici I, 160, Mittarelli II, 62). Aber ich mache auf eins aufmerksam. Eben im Sommer 1036 war Bonifaz in Nimwegen (oben S. 170); wahrscheinlich ist doch mit ihm und unter seinem Einfluß über die Neubesetzung des durch den Tod seines Bruders erledigten Bisthums verhandelt worden; und so scheint mir die Wahrscheinlichkeit, daß Immo schon in Nimwegen ernannt ist, doch sehr groß zu sein.

In Brief 4 und 5 ist er dann schon presul designatus; er berichtet über seinen Abschied von Azecho von Worms und über die von diesem erhaltenen Gaben. Doch scheinen die Briefe noch geschrieben zu sein, während Immo in Deutschland war, und werden also, da er doch wahrscheinlich den Kaiser nach Italien begleitet hat, in den Herbst 1036 gehören. Zu Immo's Furcht vor seiner „infirmitas solita“ (Brief 5) vergleiche man, daß er als Bischof von Arezzo in einer Urkunde von c. 1045 über „infirmitas et dolor pedum“ klagt, die ihn an der Ausführung seiner Vorsätze gehindert hätten (Muratori, Antt. Ital. VI, 425); er scheint also wie sein kaiserlicher Gönner am Podagra gelitten zu haben.

Brief 6 möchte ich in das Frühjahr 1038 setzen. Zur Zeit seiner Absendung ist Immo sicher schon im Besitz Arezzo's, wie die Grußformel beweist; auch das „adjutorium“, das er an Azecho von Worms sendet, zeigt, daß er im Besitz größerer Mittel war. Nun ist die Situation zur Zeit des Briefes die, daß Immo sich im Gefolge der Kaiserin befindet, während er „de itinere seu de reversione nostri senioris imperatoris, quam desiderando desideramus“ von Azecho Nachrichten erwartet. Das paßt vortrefflich zu den Verhältnissen nach Ostern 1038. Am 15. März dieses Jahres war der Kaiser in Arezzo und urkundete „interventu karissimi nostri Irenfredi ejusdem ecclesie episcopi“

für die Kanoniker dieſer Stadt (St. 2105 c); auch Biſchof Immo (Heimo) ſelbſt hat damals — wie ich hier nachtragen will — ein bis jetzt nicht publicirtes Diplom von Konrad erhalten (St. 2105 d). Dann ward in Spello Oſtern gefeiert; demnächſt trennten ſich Kaiſerin und Kaiſer; erſtere ging nach Rom, letzterer nach Unteritalien. In dieſe Zeit wird unſer Brief gehören. Immo hat alſo Giſela begleitet, und ſein Schreiben iſt ein neues Zeugnis für das, was wir auch aus anderen Gründen annahmen, daß nämlich Konrad urſprünglich keineswegs einen längeren Aufenthalt in Unteritalien beabſichtigt hat, da man in der Umgebung der Kaiſerin auf ſeine baldige Rückkehr hofft; Giſela hat ſich dann erſt, als die Situation ſich durch das Zerſchlagen der Verhandlungen mit Pandulf von Capua veränderte, ins Lager ihres Gemahls begeben. Trifft dieſe Anſetzung unſeres Briefes zu, ſo lernen wir aus demſelben, was anderweit nicht bekannt iſt, daß Azecho von Worms 1038 in Italien war und Konrads Zug nach Campanien mitgemacht hat.

# Nachträge.

S. 19, N. 2. Wie die Urkunden (zuerst St. 3527, 4190) und Gottfried von Viterbo (SS. XXII, 274) beweisen, gehört Viviers mit seinem Gebiet im 12. Jahrhundert entschieden zum Reich. Da nun eine Erwerbung dieser Landschaft nach dem Anfall Burgunds an das Reich keinesfalls anzunehmen ist, so wird doch gegen Vaissète daran festzuhalten sein, daß sie auch zur Zeit Konrads II. burgundisch war, wenn es dafür auch an ausdrücklichen Zeugnissen aus dieser Zeit fehlt.

S. 61 ff. Abermals eine neue Genealogie des Hauses Savoyen ist aufgestellt in den der Schrift von A. de Gerbaix Sonnaz, Studi storici sul contado di Savoia e marchesato in Italia (I, 1. Turin 1883) beigegebenen Stammtafeln. Kritischer Würdigung entziehen sich dieselben, da die quellenmäßigen Belege dazu erst in einer späteren Arbeit von Baudi di Vesme geliefert werden sollen. Sonst bietet die Schrift von de Gerbaix Sonnaz keine irgend erheblichen neuen Ergebnisse; der Irrthum Carutti's, der Humbert Weißhand zum Connetable von Burgund macht, kehrt in ihr wieder.

S. 112, N. 2. Neuenburg würde der Kaiser noch 1034 an Ulrich von Fenis verliehen haben, wenn das Urkunden-Extrakt bei Hidber, Schweiz. Urkundenregister II, S. LII (St. 2062c), zuverlässig wäre, was ich indessen für in hohem Grade zweifelhaft halte.

S. 124. V. Pflugk-Harttung, Iter italicum S. 187 theilt das Fragment eines Schreibens mit, das Johann XIX. an Berno in Bezug auf Romreisen Reichenauer Aebte gerichtet haben soll (Jaffé, Reg. pont.[2] N. 4094). Mir scheint es keineswegs sicher, daß das Stück zuverlässig ist, und wenn dies, daß es hierher gehört.

S. 140. Hierzu vgl. jetzt auch Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit (Innsbruck 1883) S. 6 ff.

S. 175, N. 2. Löwenfeld (Jaffé Reg. pont.[2] S. 520) setzt diese Vertreibung Benedikts in 1036, wohl weil der Papst nach einer Urkunde bei Ughelli III, 53 gegen Ende des Jahres in Florenz ist. Allein die Angaben Rodulf Glabers scheinen, wenn man überhaupt an den ganzen Vorgang glauben will, doch eher auf 1035 zu führen.

S. 219 ff. Vgl. hierzu jetzt Schnürer, Piligrim, Erzbischof von Köln (Münster Diss. 1883), und über den Grundgedanken dieser Arbeit meine Ausführungen im 12. Excurs.

---

S. 226, N. 1. Ueber die Grafschaftsverhältnisse in der Wetterau nach 1036 vgl. jetzt Draudt, Die Grafen von Nüring (Forsch. zur deutsch. Gesch. XXIII) S. 383 ff. 401. 418.

---

S. 240, N. 1. Ueber Berthold, Graf im Trechingau u. s. w., vgl. Draudt a. a. O. 381 f., dessen Aufstellungen mir übrigens nur zum Theil hinlänglich gesichert zu sein scheinen.

---

S. 279, N. 1. Die Worte „Original — VI, 562" sind zu streichen; sie beziehen sich auf eine zweite Ausfertigung derselben Schenkung, welche S. 314, N. 2 erwähnt ist. Nur in dieser zweiten Ausfertigung stehen die citirten Worte „pro illorum criminibus vel culpis", und nur ihr gehört die Erwähnung Wilhelms und Rogers an, während in St. 2101 der erstere allein genannt ist. Gerade um der letzteren Ergänzung willen haben wohl die Domherren von Chur sich die zweite Urkunde ausstellen lassen.

---

S. 284 f. In den Nachträgen zu seinen Regesten schließt sich jetzt auch Stumpf (St. 2107 a) denjenigen an, welche einen Aufenthalt Konrads in Rom im Frühjahr 1038 annehmen. Dazu veranlaßt ist er offenbar durch ein Urkunden-Extrakt bei Farulli, Annali e memorie dell' antica e nobile città di S. Sepolcro (Foligno o. J.) S. 10, wonach der Kaiser dem Kloster zu S. Sepolcro ein älteres, in Rom ausgestelltes Privileg im August 1038 von Crema aus abermals bestätigt hat; er meint, daß St. 2075 unter der bestätigten Urkunde zu verstehen sei. Ich vermuthe indessen, daß hier ein Versehen Farulli's vorliegt. In der Reihe der Urkunden des Klosters, die dieser verzeichnet, fehlt nämlich St. 1953 von 1027, actum Veronae; ich glaube, daß dies die in Crema bestätigte Urkunde und daß in Farulli's Extrakt für „in Roma" „Veronae" zu lesen ist, zumal es an sich schon nicht sehr wahrscheinlich ist, daß man für ein im April ausgestelltes Diplom schon im August eine Bestätigung nachgesucht haben sollte. Jedenfalls würde ich, ehe ich gegen Wipo einen Aufenthalt des Kaisers in Rom anzunehmen mich entschließen könnte, die Publikation des vollen Textes der bei Farulli angeführten Urkunde abwarten. Sollte die Cronaca manoscritta von Bercordati, aus der er schöpft, nicht wieder aufzufinden sein? — Die Urkunde St. 2075 ist, wenn meine Vermuthung zutrifft, wahrscheinlich mit einem anderen Diplom identisch, das Farulli S. 10 anführt, und gehört in den Februar oder März 1038. So braucht man nicht drei, sondern nur zwei Urkunden für das Kloster binnen eines halben Jahres anzunehmen.

---

S. 312. Wohl bei dieser Gelegenheit wird von Konrad auch das Recht des Papstes, den Abt von Monte Cassino zu weihen, bestätigt sein, von welchem Benedikt sagt (Jaffé, Reg. pont. ed. 1. N. 3126, ed. 2 N. 4111), daß er es „nuper ex dono piissimorum Henrici et Conradi imperatorum Romanorum" erhalten habe.

---

S. 317. Vor den 11. August muß die oben in dem Nachtrage zu S. 284 f. erwähnte, in Crema ausgestellte Urkunde des Kaisers für das Johanneskloster zu S. Sepolcro gesetzt werden. Offenbar hat der Kaiser sich noch einmal Mailand's Umgebungen möglichst genähert, ehe er sich endgiltig zum Rückzuge über die Alpen entschloß. — In die letzte Zeit des italienischen Aufenthalts würde noch eine Urkunde für die Herren von Montanara, betreffend Ländereien im Gebiet von Teneda (St. 2133 a), gehören, von der wir nur einen sehr dürftigen

Auszug kennen — vgl. N. Archiv III, 90 — wenn nicht, wie schon Stumpf vermuthet hat, dies Stück eher Konrad, dem Sohn Heinrichs IV., zuzuschreiben ist.

---

S. 350, Z. 23 ist ein sinnentstellender Schreibfehler bei der Correktur leider übersehen worden. Das Wort „gestorben" ist, wie schon aus dem Folgenden sich klar ergiebt, einfach zu streichen.

---

S. 382, N. 3. Mehr in Betracht kommt nur der Ausdruck einer Urkunde Heinrichs III. (St. 2166, Mon. Boica XXIX a 66): dominus genitorque meus pius et per omnia catholicus . . . Chuonradus imperator augustus, einmal seiner doch nicht ganz gewöhnlichen Fassung halber und sodann, weil das betreffende Diplom nicht in der kaiserlichen Kanzlei entstanden ist, sondern von einem auch schon unter Konrad selbst thätigen Freisinger Schreiber herrührt.

---

S. 455. Ueber die Anwendung von Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei vgl. jetzt die sorgfältigen Zusammenstellungen von Ewald, N. Archiv IX, 331 ff., dem zufolge das von Diekamp für das älteste gehaltene Paderborner Pergamentprivileg vom Jahre 1005 unecht und in Bezug auf seine Schrift in gewisser Beziehung ein Pendant zu unserer Naumburger Fälschung wäre. Sehr erwünscht wären nähere Angaben über Jaffé, Reg.² N. 3714 (Or.? Bologna), 3953 (Or.? Pisa), 4000 (Or.? Florenz), drei noch ältere Pergamentprivilegien, die weder von Ewald noch von Diekamp berücksichtigt sind.

---

S. 462. Herr Dr. R. Hoeniger, der die Abdinghofer Handschrift des Trierer Domkapitels vor einiger Zeit zu sehen Gelegenheit gehabt hat, theilt mir freundlichst mit, daß die Urkundenabschriften in derselben durchaus den Eindruck machen, als ob sie ohne jedes Princip auf leere Blätter des Codex geschrieben sind. Ihm scheint es danach ganz unzulässig, aus dem Fehlen eines oder des anderen Diploms in der Handschrift auf Echtheit oder Unechtheit zu schließen.

---

S. 507. Zu II, N. 1 (Odilo St. 1856) füge die Anmerkung hinzu: das Original dieser Urkunde befindet sich jetzt im Privatbesitz in Metz. Ein Facsimile, das den Schreiber zu bestimmen gestattet, ist für die Sammlungen der Mon. Germ. erworben worden. Die Datirung lautet: data 9. Kal. Oct., ind. 7., a. d. inc. 1024, anno vero d. Kuonradi sec. reg. 1. Actum Aqis; der Ortsname scheint nachgetragen zu sein.

# Register.

Vorbemerkung. Für das Register habe ich Bd. I, 380—389, den Paragraphen, welcher von den Urkundenfälschungen Sclavo's und seiner Genossen handelt, nicht berücksichtigt; die in diesen Fälschungen vorkommenden Namen waren in dem Personenverzeichnis nicht unterzubringen, da man in vielen Fällen nicht einmal vermuthen kann, an welchen der historischen Anselme oder Bonifaze der Fälscher gedacht hat. — Die Klöster und Kirchen sind zumeist unter dem Namen ihrer Heiligen aufgeführt, und diese Namen sind nach der lateinischen Nominativform ins Alphabet eingereiht. Hier wie bei den verschiedenen Formen der Personennamen ist durch zahlreiche Verweisungen die Auffindbarkeit erleichtert. Ortsnamen sind ins Register in der Regel da in der modernen Form aufgenommen, wo diese im Buch angegeben ist, sonst in der mittelalterlichen.

Abkürzungen: A. = Abt, B. = Bischof, Br. = Bruder, D. = Dorf, Eb. = Erzbischof, Fl. = Fluß, Gem. = Gemahlin, Gr. = Graf, H. = Herzog, K. = Kirche, Kl. = Kloster, M. = Mutter, N. = Note, O. = Ort, S. = Sohn, St. = Stadt, T. = Tochter, V. = Vater. Bei den Seitenzahlen des ersten Bandes ist die Bandzahl fortgelassen.

## A.


Aachen, Pfalz, Stadt 37 f. 39, N. 2. 112. 114. 240 ff. 284, N. 4. 321. 349 f. 461. II, 268. 325. 375. 425. 428. 440. 523. 539. — Pfalzgr. Ezzo, Otto.

Aaldis, M. Eb. Burchards v. Vienne II, 13, N. 1.

Aar, Fl. II, 19.

Aargau II, 83; s. auch Oberaargau.

Abälard, Normannenfürst II, 502 ff.

Abasgier, Völkerschaft am Schwarzen Meer II, 289. 291.

Abdallah, S. des Emirs von Tunis II, 294.

Abdinghof, Kl. bei Paderborn 152, N. 2. II, 1. 165 ff. 390, N. 1. 398, N. 2. 407, N. 6. 441. 460 ff. 539. — A. Sigehard.

Abenze, Schwester der Kaiserin Kunigunde 63, N. 2.

Abhelin, B. von Aldenburg II, 91, N. 2.

Abodriten, slav. Volksstamm 54. II, 89. 93 f.

Abraham, Jude zu Regensburg II, 342, N. 2.

Abrinsberg, Kl. s. Heiligenberg.

Abruzzen 454.

Abuhafs, Saracenenfürst auf Sicilien II, 294.

Abulfotuh Jussuf, Emir von Sicilien II, 293.

St. Abundius, Kirche zu Como II, 440 f.

Abuog, Aebtissin v. Fischbeck 46.

Abydos, St. in Kleinasien II, 289.

Acerenza, O. in Apulien II, 500.

Achalm, Burg in Schwaben, Grafen von, 146.

Achim, O. in Sachsen 228, N. 1.

Achmed Athal, Emir von Sicilien II, 294.

Achrida, Haupt-O. Bulgariens 173.
Acqui, Stadt und Grafſchaft in Oberitalien 70. 368, N. 5. 369. 389 ff. 410 f. 430. 440. — Biſthum 125. 411. B. Albert, Azzo, Ubert, Wido. — Commune 399.
Adalais, Gem. Wilhelms I. von Provence II, 28 ff.
Adalaix, Gem. Gerards II. von Lyon II, 492 f.
Adalaſia, T. Ubalds, angebl. Gem. Anſelms IV. von Bosco 397.
Adalaxa, T. Bonifaz' I. von Vaſto 402.
Adalbero, Adalbert, Adalbold, Adalbracht, Adalfred, Adalger, Adalhart, Adalheid ſ. Adel.
Adalgus, Geliebte des Biſchofs Ingelfred von Cavaillon II, 33, N. 4.
Adalmodis, Gem. Wilhelms von Aquitanien 74, N. 2.
Adalrich, ſ. Adelrich.
Adam, B. von Aſcoli II, 371 f.
Adam von Bremen, Geſchichtſchreiber 104.
Adam, Italiener zur Zeit Otto's I. 372, N. 4.
Adam, Bürger von Cremona II, 208, vgl. N. 5.
Adam von Serniano, cremoneſiſcher Valvaſſor II, 201, N. 3.
Adam, normann. Ritter, Enkel des Hugo Fallucca II, 502.
Adam Salichus, Bewohner Unteritaliens II, 519, N. 1.
Adda, Fl. II, 204.
Addila, Gem. des Grafen Godizo 12, N. 4; ſ. Adela. Adila.
Adela, Gem. Azzo's I. (Otbertiners) 415.
— Gem. Balduins von Flandern 284.
— Gem. Wilhelms von Lützelburg II, 511.
— Gem. Amadeus' II. von Savoyen II, 61.
Adelaide, ſ. Adelheid.
Adelaide, T. Widos' III. aus dem tusciſchen Hauſe 395 f.
— Gem. Wigo's IV. von Grenoble II, 489 f.
Adelania, Gem. Konrads von Burgund II, 54, N. 2. 62, N. 4.
Adelard, ſ. Adelhard.
Adelbero, B. von Baſel 84. 259, N. 3.
— B. von Bamberg II, 434.
— B. von Metz II, 403, N. 6.
— B. von Reggio 84, N. 4.
— B. von Würzburg 60, N. 4. 61.
— H. von Kärnthen, Markgr. von Verona 9. 20. 60 ff. 121, N. 3. 182 ff. 210. 226. 240, N. 2. 242. 251. 254. 259. 416. 488. II, 101, N. 1. 128, N. 6. 133 ff. 150. 159 f. 350 f. 353. 559. 370, N. 2. 372.
— S. des vorigen II, 160, N. 4.
— Gr. von Ebersperg 94, N. 3. 215. II, 106.
Adelbert (Albert), K. von Italien 74. 414. 432. II, 39 f. 61.
St. Adelbert, Reliquien II, 495.
Adelbert, Eb. von Bremen II, 12. 90, N. 2. 362, N. 5. 363 f. 398, N. 3. 429.
Adelbert I., Eb. von Mainz 346, N. 1.
— II. Eb. von Mainz II, 520.
Albert, B. von Acqui 395.
Adelbert, B. von Brescia 433, N. 2.
Albert, B. von Lübeck 224, N. 4.
Adelbert, A. von St. Michaelis zu Hildesheim 358.
Albertus abbas de S. Apostolo 138, N. 3.
Adelbert, Propſt von Tortona 394 ff.
— Markgr. der bair. Oſtmark (Oeſterreich) II, 85, N. 1. 86. 132, N. 4. 136. 149 f. 506, N. 4. 508.
Adelbert, burgund. Pfalz- und Markgraf II, 60, N. 11.
Adelbert I., Markgraf, Ahnherr der Otbertiner 414. 419.
Adelbert II., Markgraf, Otbertiner 415. 418 ff. 424. 445.
Adelbert III., Markgr., Otbertiner 415. 418 f.
— II. oder III., Markgr., Otbertiner 391.
— IV. Markgr., Otbertiner 70. 125. 136, N. 5. 362 ff. 374. 416 f. 419 ff. 426. 440.
— V. Markgr., Otbertiner 418 ff.
— VI. Markgr., Otbertiner 418 ff.
Adelbert Azzo I., Markgraf, Otbertiner 70. 415 ff. 427. 429.
Adelbert Azzo II., Markgraf, Otbertiner 289, N. 2. 396 f. 417. 419 ff. 424 ff. 429. II. 188 f.
Albertus Rufus, Markgr., Otbertiner 420 f.
Albert, Sohn Opizo's, Markgr., Otbertiner 425.
Adelbert-Atto aus dem Hauſe Canoſſa, ſ. Atto.
Albert, Markgraf von Eſte (1170) 428.
Albert, Markgraf von Gavi 423.
Albert I., Markgraf von Inciſa 402. 405.
— II. Markgr. von Inciſa 402. 405.
Adelbert, Markgraf von Ivrea 366 f.
Albertus Alemanus, Aledramide, Markgraf von Sezzé 395.
Albert, Gr. von Blandrate 371, N. 6.
Adelbert, Gr. von Calw 342, N. 1.

Albert II., Gr. von Namur 88. 270. 271, N. 4. 379. 380, N. 1. 381, N. 2. 410.
Albert III., Gr. von Namur II, 380, N. 1.
Adelbert, Gr. im Elſaß 3. 201, N. 2, II, 411.
— Gr. in Franken 237, N. 2.
— Gr. im Rednitzgau II, 150, N. 1.
Albert, Gr. in Tuscien 448.
Adelbert, Gr. im Ufgau II, 361.
— Gr. und Königsbote in Italien II, 284, N. 3.
— edler Mann aus Schwaben 303.
Albert von Sarmatorio, italien. Edler 395 f.
Albert, S. Alberts, deutſcher Grundbeſitzer bei Verona 491.
Adelbertus Fortis, Agent Ariberts von Mailand II, 265, N. 4. 266 f. 432.
Adelbold, B. von Utrecht 55. 90 f. 119. 127. 133. 204 f. II, 134.
Adelbracht, ermordet 1024 2, N. 2.
Adelchinda, T. Siegfrieds II. aus dem Hauſe Canoſſa 432. 435.
Adelegita, ſ. Adelheid.
Adelelmus, Azo, Königsbote in Cremona II, 205, N. 4.
Adelfred, B. von Bologna II, 184.
Adelger, B. von Trieſt 157, N. 1. II, 178.
— Archidiaconus von Aquileja 157.
— Königsbote Heinrichs III. II, 209.
— Einwohner von Friaul 485.
Adelhard, B. von Reggio 432.
— I. A. von St. Trond II, 117, N. 1. 280. 410.
— II. A. von St. Trond II, 117, N. 1.
— Gr. und Königsbote Konrads II. II, 238, N. 3.
Adelheid, Aebtiſſin von Gernrode und Quedlinburg 40. 51. 90. 253. II, 333. 334, N. 1.
— Aebtiſſin von S. Martin zu Pavia 126, N. 4.
— Aebtiſſin von S. Siſto zu Piacenza II, 236, N. 2.
— Gem. Otto's I. 432.
— Mutter Konrads II. 3. 4. 61, N. 6. 201. 230. 274. 331 ff. II, 162, N. 4. 163.
— von Turin, T. Manfreds II., Gem. Hermanns von Schwaben 364 f. 368 ff. 376 ff. 393. 395. 406 f. 422. II, 189. 266. 349 f.
— Gem. Rudolfs von Rheinfelden 364.
— Gem. Richards von Burgund II, 34. 35, N. 1.
Adelheid, M. Thietmars von der Oſtmark 279, N. 8.
— Gem. Adelberts IV. (Otbertiners) 416. 426.
— Gem. Anſelms II. (Aledramiden) 392. 396 f. 419.
— Gem. Hugo's III. (Widonen von Tuscien) 448. 450.
Adelmus, Markgr. (= Aledram I.?) 390.
Adelrich, B. von Aſti 69. 71, N. 1. 107. 362 f. 369 f. 373. II, 180. 213. 234. 474.
Adelrich von Vaſto, ſ. Heinrich.
Ademar, Vicegraf von Lyon II, 491. (ſ. auch Adhemar.)
Adenſtedt, O. in Sachſen II, 330.
Adenulf, Eb. von Capua II, 299. 311. (S. auch Atenulf.)
Adhemar, Gr. von Valence II, 58. (S. auch Ademar.)
Adila, Gem. Anſelms II. (Aledramiden) ſ. Adelheid.
Adolf von Santersleben, angebl. Ahnherr der Schauenburger Grafen 305, N. 3.
Adria, Stadt und Bisthum 138, N. 3. 427. — B. Peter.
Adriatiſches Meer II, 306. 314.
Adzelena, Burgunderin II, 489.
Aegypten II, 294.
Aelfgiva, Gem. Kanuts von England II, 148.
— von Northumberland, Kebſe Kanuts von England II, 148, N. 1. 155. 532.
Aelfhelm, Gr. von Northumberland II, 155.
Aemiliſche Straße II, 284.
Aemonenſis eccleſia, ſ. Cittanuova.
Aethelnoth, Eb. von Canterbury 103.
Aetheldrude, Beiname der Königin Kunigunde II, 147, N. 3.
Aethelred, K. von England II, 148. 155.
Affalderbach, O. in Franken II, 100, N. 1. 507.
Affienz, O. in Kärnthen 62. II, 139. N. 4. 507.
St. Afra, Kl. zu Augsburg 63. N. 2. 269, N. 5. 280, N. 2. II, 3. 79. 507. Abt Reginbald, ſpäter B. v. Speyer.
Agapet II., Papſt II, 35, N. 1.
Agatha, Verwandte Heinrichs II., 102, N. 1.
Agaunum, Kl. ſ. St. Mauritius.
Agelburga, T. der Richilde 417.
Ager, Fl. in Kärnthen 61.
S. Agericus, Kl., Diöc. Verdun, ſ. St. Airy.

Agiltrud, Gem. Rudolfs III. von Burgund II, 60, N. 11. 488.
Agnes, Gem. Heinrichs III., II, 35, N. 3. 39, N. 2. 218, N. 1. 226, N. 1. 338, N. 3. 363. 428 f. 434. 436.
Agnes, T. Otto Wilhelms von Burgund 74.
— Gem. Bonifaz' II. von Vasto 401. 405.
— Herrin von Almelo II, 470.
Aicard, Eb. von Arles II, 32.
— B. von Piacenza 417. II, 267, N. 1.
Aiko, B. von Meißen II, 91, N. 2.
Aimo, B. von Belley II, 63. 114.
— B. von Sitten II, 63, N. 3. 64. 67, N. 5. 114.
— B. von Valence II, 21, N. 3.
— italienischer Graf 370.
— Führer gegen die Saracenen von Gardefraisnet II, 27, N. 3.
Ainay, Kl. bei Lyon II, 492. A. Hugo.
St. Airy, Kl. Diöc. Verdun 86. 87, N. 1. II, 383, N. 1. 390, N. 1. 405. — A. Balderich.
Aistulf, B. von Padua II, 177.
— B. von Vicenza 224, N. 4. II, 177, N. 1.
Aix, St. und Grafschaft in der Provence II, 23. 25. 114. Erzbisthum II, 30. — Eb. Peter.
Aix (les-Bains), Königshof in Savoyen II, 21, N. 3. 59.
Akhal, s. Achmed Akhal.
Alamannen, Alamannien s. Schwaben.
Alawich, A. von Reichenau II, 124.
Alaxa, Gem. Aledrams von Ponzone 398 f.
Alba, Grafschaft und Bisthum in Oberitalien 69. 138, N. 3. 368, N. 5. 369 f. 372. 375. 413. 430. II, 189. B. Benzo, Obert.
St. Alban, Kl. zu Mainz. A. Gerward s. Gerward.
Albano, B. Teudald von, s. Teudald.
Albanensischer Gau in Burgund II, 46.
Albenga, Grafschaft, später Mark in Oberitalien 378. 412. 442. II, 189. Stadt, Commune 369. 403. 412. Markgrafen von 403.
Alberada, Aebtissin von Möllenbeck II, 327.
— Gem. Robert Guiscards II, 504.
Alberich, B. von Como 71. 121. 138, N. 3. 164, N. 4. 181, N. 1. 365. II, 178 ff. 365 f. 440.
— B. von Pisa 415.
— B. von Osnabrück II, 223. 418.
— I., Gr. von Macon II, 35 f.
Alberich II. Graf von Macon II, 36, N. 1. 38. 39, N. 1. 40.
— I.I. Graf von Macon II, 38, N. 5.
— Tusculaner, Consul, dux und lateranensischer Pfalzgraf zu Rom 140. II, 174. 175, N. 1.
— Söhne des, Gegner von Kl. Casauria II, 313, N. 3.
Albert, s. Adelbert.
Albissola, Burg, Markgrafen von 396 f. 405.
Albizo, Geistlicher bei Aribert von Mailand, später A. von St. Salvator bei Piacenza II, 236.
Albold, Wormser Geistlicher II, 533. 535.
Albuin, s. Albwin.
Albwin, B. von Belluno 138, N. 3. 181, N. 1. 182. 317, N. 1. II, 177.
— A. von München-Nienburg 358. 360. II, 130. 131, N. 2. 399, N. 5.
— A. von Tegernsee II, 399.
— fränkischer Graf 237, N. 2.
Alda, Fürstin der Abasgier II, 289.
Aldebert, B. von Antibes II, 33.
Aldenburg, Bisthum 282, N. 1. II, 91. B. Abbelin, Meinher, Reinold.
Aldenebroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
Aldenhofen, O. im Jülichgau 271, N. 1.
Aldun, sächsische Edelfrau II, 391, N. 1.
Alebrand-Bezelin, Eb. von Bremen, s. Bezelin.
Aledram I., ital. Markgraf, Ahnherr der Aledramiden 389 ff. 393. 406 f. 410 f. 439. 443.
— Markgr. von Ponzone 397 ff.
Aledramiden, Haus der, Markgrafen 70 f. 136 f. 188. 378. 380 ff. 440 ff. 451. II, 241, N. 1. 242. 258. 351.
Aleppo, St. in Kleinasien II, 289. 291.
Alessandria, St. in Oberitalien 398. 423.
Alexander II., Papst II, 433.
St. Alexius, Kapelle in Paderborn II, 167, N. 4.
Alfanus, Eb. von Salerno II, 296. 297, N. 1.
Alfen, O. im Padergau 307, N. 3.
Alfons, K. von Castilien 74.
Alina (O. in der Grafschaft Pistoja), Kl. St. Salvator 161, N. 2. 484.
Alineus, Client der Markgrafen von Turin 361.
Allstedt, Pfalz in Sachsen 253. 308. II, 333.
Almelo, Agnes Herrin von, II, 470.
Almerich-Ursus, Mönch von St. Petrus

Cotton, Sir Robert Bruce, 1571–1631, 1
Cotton, Sir Thomas, 1594–1662, 1
Cotton, Thomas, 1594–1662, 1
Cotton, Thomas, 1619–1678, 1
Cotton, Thomas, 1657–1712, 1
Cotton, Thomas, 1685–1731, 1
Cotton, Thomas, 1746–1806, 1
Cotton, Thomas, 1794–1865, 1
Cotton, Thomas, 1794–1866, 1
Cotton, Thomas, 1794–1867, 1
Cotton, Thomas, 1794–1868, 1
Cotton, Thomas, 1794–1869, 1
Cotton, Thomas, 1794–1870, 1
Cotton, Thomas, 1794–1871, 1
Cotton, Thomas, 1794–1872, 1
Cotton, Thomas, 1794–1873, 1
Cotton, Thomas, 1794–1874, 1
Cotton, Thomas,

Anſelm, der Peripatetiker, Schriftſteller II, 341, N. 2.
— I., Aledramide, Markgr. 390 ff. 407. 409. 419. 440.
— II., Aledramide, Markgr. von Albiſſola 70. 392 f. 396 f. 419. 421.
— III., Aledramide, Markgr. von Albiſſola 400.
— IV., Aledramide, Markgr. von Bosco 397 f.
— V., Aledramide, Markgr. von Bosco 398.
— I., Aledramide, Markgr. von Vaſto 378. 400 f. 405.
— II., Aledramide, Markgr. von Vaſto 402 f. 405.
— III., Aledramide, Markgr. von Saluzzo 403. 405.
— Gr. im equeſtriſchen Gau II, 46.
— Gr. im Nagoldgau 218.
— B. Eb. Burchards von Vienne II, 53, N. 1.
Ansfried, B. von Utrecht 127, N. 5. 205.
— Kleriker Richeza's von Polen II, 119, N. 6.
Anskar, Markgr. von Ivrea 366. 368.
Antibes, Bisthum II, 30, N. 3. B. Aldebert.
Antimiano, Herren von II, 192, N. 1.
Antiochia II, 514. 518.
Antonius Paches, B. von Nikomedien II, 290, N. 4.
Antonius, B. des Wala von Caſale II, 334, N. 7.
Aoſta St., Grafſchaft, Bisthum II, 17 ff. 57. 63. 110. — B. Anſelm, Burchard. — Gr. Amadeus, Humbert.
Apenninen 137. II, 284.
St. Aper, Kl. bei Toul, ſ. St. Evre.
St. Apollinaris, Kl. bei Ravenna II, 239. — A. Lambert.
— novus (S. Apollinare nuovo) K. in Ravenna 130, N. 1.
SS. Apoſtolorum, K. in Köln II, 219.
Apt, Bisthum in der Provence II, 24. 30, N. 3. B. Teuderich.
Apulien II, 499 ff.
Aquila, St. in Süditalien II, 306.
Aquileja, Patriarchat 80, N. 2. 138, N. 3. 150 ff. 182 ff. 224, N. 4. 259, N. 1. 456 ff. II, 175 ff. 203, N. 3. 476. Stadt 489. II, 176. 265. Dom, Domkapitel, Markt, Patriarchenpalaſt II, 176. Patriarchen Johannes, Maxentius, Poppo.
Aquino, Grafen von II, 300, N. 4.
Aquitanien II, 37.
Araber, ſ. Saracenen.
Arbo, Br. Arnolds I. vom Traungau 60.
Archimbold, Gegner des Gr. Landerich von Nevers II, 43, N. 5.
Arbazonius I. (Arbizzo), ital. Markgr. 406 f.
— II. (Arbizzo), ital. Markgr. 406 f.
Ardemannus, B. von Savona 408.
Ardennergrafen, Haus der 31. 282.
Arderich, B. von Lodi II, 229, N. 3.
— B. von Vercelli 124. 138, N. 3. 144. 162. II, 187. 256. 266 f. 421, N. 2.
— A. von St. Victor zu Mailand II, 383, N. 1.
— S. des Tazzo, Königsbote in Seprio II, 211, N. 5.
Arbicinus, Markgr. von Bosco 398.
Arbicio, B. von Como II, 441, N. 1.
Arbicius, Beſitzer von Blandrate 371, N. 6.
Arbingus, Gr. in Tuscien 447 f.
Arbizzo, ſ. Arbazonius.
Arduin, Markgr. von Ivrea, ſpäter K. von Italien 69. 72 f. 135. 369 ff. 374. 416. 433. 488. II, 202. 205. 214, N. 2. 258. 520. Söhne deſſelben 374.
— I., Ahnherr des Hauſes Turin 361 f. 364.
— II., Gr. aus dem Hauſe Turin 361 f. 364.
— III., Glabrio, Markgr. von Turin 361 ff. 372 f. 436. 441 ff. II, 27, N. 3.
— IV., Markgr. von Turin 363 f. 373.
— V., Markgr. von Romagnano 135. 363. 379.
— S. des Pfalzgr. Giſelbert II, 379. 436.
Arêche, O. in Burgund II, 34, N. 1. 36.
Arelatiſches Reich II, 20.
Arezzo, St. und Bisthum 71. 127, N. 3. 444 ff. 447. II, 184, N. 2. 284 f. 479 f. 535 f. — Grafſchaft 430. — Kapitel 447. II, 184, N. 2. 285. 536. Kl. St. Flora und St. Lucilla. K. St. Donatus. B. Conſtantin, Immo, Thedald.
Argyrus, Sohn des Melus aus Bari, griech. Feldherr II, 504.
Aribert von Antimiano, Eb. von Mailand 71. 79 ff. 108. 122. 124. 133. 138, N. 3. 139. 144. 148, N. 4. 149. 318. 417. 453 f. II, 109. 187 ff. 210 ff. 215. 228 ff. 240 ff. 247. 250 ff. 256. 260. 265 ff. 278. 286 f. 317. 319 f. 351. 353. 366. 421. 428. 432. 474. 475, N. 1.

Aribert, A. von St. Sabinus bei Poitiers 75, N. 2.
Aribo, Eb. von Mainz 13, N. 1. 14. 18. 22, N. 3. 23 ff. 30. 35, N. 3. 36. 40 f. 43. 45. 47 ff. 55 ff. 58, N. 2. 64, N. 1. 84 f. 89 f. 96 ff. 104 f. 114, N. 3. 115. 118 f. 133. 138, N. 3. 139. 148, N. 4. 159. 193 ff. 204. 212. 217, N. 5. 226. 230 ff. 240, N. 2. 242. 250. 255 ff. 263. 271. 285, N. 2. 286. 292 ff. 305 f. 317 f. 347. 349 f. 351. 353 ff. 356. 463. 473 ff. 483 ff. II, 4. 79, N. 5. 86. 105. 221, N. 5. 225. 340. 353. 374. 392 f. 398, N. 3. 415. 418 ff. 524 ff.
Aribo von Enfinburg II, 506, N. 4.
Aribonen, Pfalzgr. von Baiern, Haus der 106, N. 3.
Arioald, Königsrichter in Mailand II, 195, N. 2, 3.
Arles, St. und Erzbisthum II, 16. 20, N. 5. 21 ff. 30. — Eb. Aicard, Manasses, Pontius, Rambald. — Kl. St. Cäsarius.
Arneburg, O. in Sachsen 54, N. 3.
Arno, Fl. in Tuscien 159, N. 1.
Arnolinus, Normannenritter 174, N. 6. II, 501 f. 505.
Arnold, B. von Treviso 128, N. 1.
Arnold, A. von Hersfeld 227. 309 f. 477 f. II, 413.
— von Regensburg, Schriftsteller II, 237, N. 3. 267, N. 2.
— I. Gr. von Lambach u. im Traungau 60.
— II., Gr. von Lambach, Markgr. v. Kärnthen 61. 312. II, 140. 370, N. 2. 507.
— Gr. von Lenzburg II, 63, N. 3.
Arnoldi mons bei Vienne II, 53, N. 2.
St. Arnulfus, Kl. zu Metz 38, N. 4. II, 403, N. 6.
Arnulf, Kaiser 117. 215, N. 1. II, 378, N. 1. 447.
— Eb. von Mailand II, 192. 234. 474.
— niederlothring. Ritter 298, N. 2.
— Kaufmann zu Monza II, 194, N. 2.
Arona, Kl. St. Filinus und Graciinianus II, 211. 366, N. 1.
Arpaden, ungar. Dynastie 295, N. 1. 315 ff.
Arsinda, Gem. Wilhelms I. von Provence II, 28. 30, N. 1.
Artald, B. von Grenoble II, 51. 114.
— I., Gr. von Lyon II, 55. 491 ff.
— II., Gr. von Lyon II, 492 f.
— III., Gr. von Lyon II, 492 ff.
— Vicegraf von Lyon II, 491. 493.
Arzago, Hof im Bisthum Cremona II, 192. Herren von II, 191, N. 2.
Arzinga, Gut des Kl. Fruttuaria 391.
Aschau, O. in Baiern 63.
Ascbroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
Aschersleben, Grafschaft II, 83, N. 4.
Aschettinus Rodelgeri II, 499. S. Asclittin II.
Asclittinus I., Normannenführer II, 498 ff.
— II., Comes Juvenis, normann. Graf von Aversa II, 311, N. 1. 499 ff.
Ascoli, St. und Bisthum 179, N. 2. II, 471 ff. Grafschaft, Kapitel II, 472. B. Adam, Bernhard.
Askanier, Haus der II, 82 ff.
Asprand, Priester in Reggio II, 183, N. 6.
Assandun, O. in England II, 144.
Assisi, Grafschaft und Bisthum 447. II, 284, N. 3.
Asti, St. und Bisthum 368. 370. 378. 395. 404. II, 199, N. 1. 213, N. 3. 259, N. 1. 474 f. 478. — Grafschaft 69. 367 f. 372. 375. 411. II, 189. — Curtis ducalis 367, N. 3. — B. Adelrich, Ingo, Obert, Otto, Peter I., Peter II. — Graf Adelbert von Ivrea, Otbert, Suppo. — K. St. Maria.
Aternum, St. s. Pescara.
Atto, B. von Florenz II, 185.
Atto I. aus dem Hause Canossa 432. 435.
Atto II. (Adalbert-Atto). Gr. aus dem Hause Canossa 362 ff. 373. 430 f. 436. 438. 442.
Atto III., Gr. aus dem Hause Canossa 431.
Atto aus dem Hause der Markgrafen von Turin 363 f. 373.
Au, Hof in Baiern 63.
Aubigny, O. im portuensischen Gau II, 34, N. 3.
Aubonne, O. im Waraskengau II. 34, N. 1.
Audoald, A. von Monte Amiata II, 447.
Auga (Augau), Gau in Sachsen 307, N. 3. 308. II, 1. 506. 508. — Gr. Konrad.
Augifred, Kaufmann in Mailand II, 195, N. 2.
Augsburg, St. und Bisthum 57. 58. 116 f. 118. 128, N. 1. 198. 217. 259. 266 f. 289, N. 2. 452. 460 ff. II, 127, N. 2. 157 f. 160. 215. 388. 425 ff. — Dom II, 4, N. 7. Dom-

kapitel 269. Lechbrücke 269, N. 5. — B. Bruno, Eberhard, Udalrich. Kl. St. Afra. K. St. Mauritius.
Augsburger in Oberitalien 491. II, 171, N. 3.
Augſtgau (bei Baſel) II, 67.
Auguſtinus, A. von St. Maria in Organo zu Verona 260, N. 2.
Aurach, Kl. St. Laurentius zu 470.
Aureolanus, normann. Ritter II, 502.
Auriate, Grafſchaft in Oberitalien 69. 361. 365. 375. 412 f. 441. II, 189.
Auſicenſiſche Grafſchaft in Burgund II, 67.
Autun, St. in Frankreich II, 39, N. 3. 40.
Auvernier, O. in Burgund II, 59, N. 6.
Averſa, Grafſchaft II, 301 ff. 310 f. 315. 498 ff. 502. 504. — Kl. St. Blaſius. — Grafen von II, 498 ff.
Avignon, Bisthum II, 30, N. 3. Grafſchaft II, 23. — B. Roſtagnus. Kl. St. Andreas.
Avilana, Pfalz in Italien 378.
Avoko, B. von Seeland 283, N. 1.
Ayo, ſächſ. Getreuer des Kaiſers II, 3, 508.
Azecho, B. von Worms 96. 104 f. 118. 196, N. 2. 227. 237, N. 2. 532 ff.
Azo, S. des Gr. Varientus von Friaul 488.
Azo, Friulaner 485.
Azolinus, B. von Bologna, ſ. Adelfred.
Azzika, T. des Gr. Wecilin 488.
Azzo, B. von Acqui 397 f.
Azzo I. II., Otbertiner, ſ. Adelbert-Azzo.
Azzo III., Markgr. Otbertiner 420. 428.
Azzo VI., Markgr. von Eſte 427 f.

## B.

Babenberger, Haus der II, 321.
Babinesheim, O. in Baiern 292, N. 2.
Babylon II, 514.
Badelesbach, O. in der Ortenau 34, N. 1.
Baden, O. im Ufgau II, 361.
Baiern, Herzogthum, Stamm 56, N. 1. 57 f. 62, N. 3. 94. 120. 213 ff. 236. 238. 252, N. 1. 294. 296, N. 6. 297. 300. 462. II, 8, N. 3. 86. 98. 101. 108. 139 f. 150. 152, N. 3. 157. 219. 321. 324. 348 f. 356 ff. 370. 427. 434. 436.
— Pfalzgrafſchaft II, 369, N. 5.
Baiguerius, angebl. nepos des Kaiſers II, 242, N. 6.
Balderich II., B. von Lüttich II, 440.
Balderich, B. von Speyer 238. 465.
— A. von St. Airy, Diöc. Verdun 87, N. 1.
— Gr. von Hamaland 29, N. 1. II, 507.
— -Lantbert, Gr. von Löwen II, 366, N. 7. 370.
Baldolf, Eb. von Tarentaiſe II, 65.
Balduin, A. von St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 479.
Balduin IV., Schönbart, Markgr. von Flandern 33. 284. II, 405.
— V., Inſulanus, Markgr. von Flandern 284.
Balgſtädt, Königshof in Sachſen 263. II, 507.
Ballenſtedter, Haus der II, 84 ff.
Bamberg, St. und Bisthum 41, N. 2. 45. 59, N. 3. 65. 304. 344. 354. II, 79, N. 2. 107. 132 ff. 147 ff. 218, N. 1. 355. 357. 426. 429. 433. 436. 508. — Kapitel II, 275, N. 4. — B. Adalbero, Eberhard, Gunther.
Bar, Burg in Lothringen II, 77, N. 2. 255, N. 2. 268. 270. 278.
Baratini, Familie in Parma 431. 435.
Barbolani, Familie in Venedig 156, N. 4.
Barbolano, Petrus, Doge von Venedig, ſ. Petrus.
Bardengau in Sachſen 311, N. 2. II, 95, N. 6. 507. — Graf Liudger.
Bardo, Prior von St. Andreas bei Fulda, A. von Werden, A. von Hersfeld, Eb. von Mainz 56. 65, N. 1. 269, N. 5. 300, N. 4. 301. 306. 310 f. 322 ff. 350. 473 ff. 491. II, 5 f. 164. 168. 216 f. 223, N. 9. 227, N. 2. 367 f. 374. 413. 418.
Bardonnèche Thal 366. 377.
Bardowick, Zollſtätte 51.
Bardum, Burg an der Gr. St. Bernhardſtraße 377, N. 6. II, 110.
Bargenſiſche Grafſchaft in Burgund II, 66, N. 5. 67.
Bari, St. und Erzbisthum in Apulien 172. II, 292 f. — Eb. Byzantius, Johannes, Romuald.
Baribert, Kaufmann in Como II, 194 f.
Barnard, Eb. von Vienne, Gründer von Kl. Romans II, 25.
St. Bartholomäus, Stift zu Fieſole 162.
— Stift zu Lüttich 190, N. 4. 319, N. 2. II, 281.
— Kapelle zu Paderborn II, 166.
Baſel, St. und Bisthum 82 ff. 93. 222. 285 f. II, 19. 59 f. 67. 69. 71. 108. 207. 325. 509. — B. Adalbero, Udalrich.

Basiliscus, byzantin. Beamter II, 291, f. N. 4.
Basilius II., Kaiser von Byzanz 141. 173 f. 234. 296. 344. II, 291.
— Propst in Capua, A. von Monte Cassino II, 298 f. 312.
— Bojoannes, byzantin. Katepan von Unteritalien 171 ff. II, 291 f.
Batericus, Vicegraf von Asti 367 f.
Bautzen, St. in der Lausitz 53 f. 277. 329.
St. Bavo, Kl. zu Gent II, 405, N. 9.
— A. Folbert, Leduin, Othelbold, Rumold.
Beatrix, T. Konrads II. 90. 206, N. 3. II, 100, N. 1. 101, N. 1. 218, N. 1. 318. 339. 343. 355. 507, N. 14.
— T. Heinrichs III. II, 318, N. 1.
— Gem. Friedrichs I. II, 115.
— T. Friedrichs von Oberlothringen, Gem. Bonifaz' von Canossa 422. II, 73. 190 f.
— T. Bonifaz' von Canossa 435.
— Gem. Adalbero's von Kärnthen 62. II, 139. 507.
— Gem. des Aledramiden Otbert III. 394 ff.
— Gem. Udo's von Katlenburg II, 360. 511.
Beauvais, Grafschaft II, 13.
Becelin, s. Bezelin.
Bela, Arpade, ungar. Prinz 315 f. II, 118, N. 2. 496.
Belegrimmus, s. Belgrimmus.
Belgern, O. an der Elbe 328.
Belgrad II, 405, N. 7.
Belgrimmus, A. von Breme 362. 367. 372.
Belinzo de Marmorato, Römer II, 175, N. 3.
Bellagraf, slav. O. II, 151, N. 2.
Belley, Grafschaft und Bisthum in Burgund II, 59. 62 f. B. Aimo, Oddo.
Bellinzona, Burg und Grafschaft II, 441 f.
Belluno, St. und Bisthum 80, N. 2. 138, N. 3. 317, N. 1. II, 177. 178, N. 1. 195. 197. B. Albwin. Hezemann.
Belvedere, Burg des Normannen Guillelmus Barbatus II, 504.
Belz, St. in Polen 331.
St. Benedictus, Kl. zu Polirone 434. 437.
— Kl. zu Gonzaga II, 190, N. 4.
Benedict VII., Papst 432.
— VIII., Papst 35, N. 3. 52 f. 140. 150 f. 166 f. 306 f. 373 f. II, 220. 524.
Benedict IX., Papst 457. II, 174 f. 185, N. 6. 237. 253. 281, N. 6. 285 ff. 515 ff. 537.
— B. von Anagni 138, N. 3.
— B. von Cremona II, 204, N. 4.
— B. von Portus 138, N. 3.
— B. von Tivoli 437.
— A. von St. Salvator zu Sesto 138, N. 3. II, 450.
Benedicta, angebl. Lehrerin Bardo's von Mainz 478 f.
Benedictbeuren, Kl. in Baiern II, 180. 391, N. 1. 398. 400, N. 2. 401. Propst Reginbert. A. Ellinger, Gotahelm.
Benelinus, Grundbesitzer im Jülichgau 271, N. 1.
Benevent, O. und Fürstenthum in Campanien 178. 454, N. 2. II, 295. 304. 307, N. 1. 308. 313, N. 4. 314. 504. — Kl. St. Sophia.
St. Benignus, Kl. zu Dijon 15. II, 39, N. 4. 40. 43, N. 4. 44. 57, N. 4. — A. Wilhelm.
Bennanhuson (Benninghausen), O. in Westfalen 307, N. 3. II, 506.
Benno, B. von Osnabrück 235, N. 5. 396, N. 1. 465.
— B. von Passau, s. Bernward.
— B. von Utrecht, s. Bernulf.
Benzo, B. von Alba 123. 370.
Berald, Gr., Gegner von Kl. Casauria II, 393, N. 3.
Berald-Benzo, Grundbesitzer in Tuscien 162.
Berard, Gr. in Tuscien 448.
Beratzhausen, O. in Baiern 58, N. 5. 65. II, 108.
Berchtold, s. Berthold.
Berengar I., Kaiser 66, N. 1. 423. 437. II, 198, N. 1. 199, N. 1. 443 f. 447.
— II., K. von Italien 66, N. 1. 362. 390. 393. 407. 414. 423 ff. 432. 440, N. 1. II, 26. 39. 61.
— B. von Fréjus II, 32.
— Subdiaconus zu Mailand, S. der Gräfin Railenda 415.
— Markgr. von Ivrea 368.
— Markgr. von Busca 403. 405.
— S. des Gr. Liutold (von Achalm?) 146.
— Vicegraf von Sisteron II, 32.
— burgundischer Vicegraf II, 24, N. 3.
Bergamo, St. und Bisthum 122. 131. 452. 454 f. II, 198, N. 1. 199, N. 1. 228. — Grafschaft 430. 440. — B. Ambrosius. — Kl. St. Vincentius.
Bergen, Kl. bei Magdeburg II, 123.

130. — A. Bruno, Marquard, Sidäc, Siegfried.
— Kl. im Nordgau 45. 253. II, 507.
Beringer von Paſſau, ſ. Bernward.
Berka, Gut des Pfalzgrafen Friedrich von Sachſen II, 328, N. 1.
— O. im Grabfeld II, 465.
— O. in der Görmermark II, 131, N. 5. 468. 507.
Berlinda, Gem. Gariards I. von Antimiano II, 192, N. 1.
Bernard, ſ. Bernhard.
Bernhar, A. von Hersfeld 309.
St. Bernhard, Großer, Alpenpaß 377. II, 15. 110. 195.
Bernhard, B. von Aſcoli II, 471 ff.
Bernhard, A. von St. Maximin zu Trier II, 408.
Bernhard I., H. von Sachſen II, 95, N. 6.
Bernhard II., H. von Sachſen 12 f. 20. 41 f. 45. 55. 251. 253. 268. 281. II, 92. 94. 154. 352. 362.
— Markgr. von der ſächſ. Nordmark II, 129, N. 2. 218, N. 1. 352. 370, N. 2.
— Markgr. von Occimiano 408.
— Gr. von Parma 186. II, 243, N. 2.
— Gr. von Sexpilas bei Cremona 437.
— ſächſiſche Grafen (verſchiedene) 237, N. 2. 292, N. 5. 325, N. 3. II, 576, N. 1.
— S. des Gr. Otbert von Aſti 368.
— Vicegraf von Aſti 368.
— S. Ardings, Tuscier 447.
— Gegner von Kl. Caſauria II, 313, N. 3.
— S. Heinrichs, Gründer von Kl. Locedio 406 f.
— Münzer von Pavia II, 194, N. 2.
— Sachſe 307, N. 3.
Berno, B. von Viacon II, 36, N. 1.
— A. von Reichenau 18, N. 4. 71. 138, N. 3. 139. 185. 190, N. 1. II, 124 ff. 173. 537.
— Zeuge des Kaiſers 1028 251, N. 4.
Bernulf, B. von Utrecht 206. 227. 240. II, 78, N. 1.
Bernward, B. von Hildesheim 41, N. 3. II, 330. 398. 511, N. 1.
— (Benno, Beringer), B. von Paſſau 104 ff. 212. 216. 266. II, 106. 227, N. 2. 370.
Berold, ſagenhafter Ahnherr des Hauſes Savoyen II, 61.
Beromünſter, Kl. in der Schweiz II, 63. 67, N. 5.
Berry, Grafſchaft in Frankreich II, 13.
Berta, ſ. Bertha.
Bertald, Eb. von Beſançon II, 42 f.
Bertarius, Vicegr. von Mailand 423.
Bertha, Aebtiſſin von Säckingen 252, N. 1.
— Gem. K. Heinrichs IV., 364. 378.
— Gem. Manfreds II. von Turin 69. 362 f. 374. 416 f. II, 189. 266. 277.
— T. Manfreds II. von Turin, Gem. des Markgr. Thetes von Baſto 364. 378. 399 ff. 405. 412. II, 189.
— T. Adelberts II. (Otbertiners), Gem. des Gr. Lanfrank von Piacenza 415. 418 f.
— M. Odo's von der Champagne II, 13.
— Gem. des H. Hugo-Huguccio von Spoleto 447. 450.
— Schweſter Rudolfs von Rheinfelden 84.
— Gem. des Gr. Gerhard von Egisheim II, 46.
— Gem. des Gr. Leotald von Macon II, 36, N. 1.
— Gräfin von Maine 422.
— T. des Gr. Otbert von Aſti 368, N. 5.
— Verwandte Tedalds von Canoſſa 433.
Bertheid, Aebtiſſin von Möllenbeck II, 327, N. 4.
Berthildis, T. Hermanns Gr. von Eenham 282.
Berthilt, ſächſiſche Edelfrau 253, N. 2. II, 378.
Berthold, B. von Toul 191.
— A. von Gengenbach II, 416, N. 1.
— H. von Baiern 214.
— H. von Kärnthen II, 350, N. 2. 433.
— Gr. vom Breisgau und der Ortenau 259, N. 3. II, 240, N. 1. 538.
— Gr. von Maelſtadt in der Wetterau II, 226, N. 1.
— Gr. vom Trechirgau, Mayenfeld, Einrichgau 114. II, 240, N. 1. 538.
— burgundiſcher Gr. II, 67, N. 2.
— S. Udalrichs, bair. Gr. II, 340.
— Vertrauter des Kaiſers, Gr., Königsbote in Italien II, 239. 240, N. 1. 249. 284.
Bertolf, A. von St. Eucharius zu Trier II, 409.
— Gr. und Königsbote, Vertrauter des Kaiſers, ſ. Berthold.
Bertrada, Schweſter der Gräfin Schwanhilde von Looz II, 511.
— Gem. Udo's von Katlenburg, ſ. Beatrix.

Bertram (Bertrand), Markgr. von Provence II, 16, N. 2. 24.
Bertus, Beamter Reiners von Tuscien 446.
Besançon, St. und Erzbisthum 224, N. 4. II, 13. 17. 34. 35, N. 1. 37. 41 f. 45. 59. 434. Kapitel II, 45, N. 5. — K. St. Maria und St. Paul. St. Stephan. — Eb. Bertald, Hugo, Walther.
Betuwe, Gau in Niederlothringen 39, N. 6.
Bezelin (Alebrand-Bezelin), Eb. von Bremen-Hamburg II, 123, N. 6. 144. 152 f. 363, N. 1. 396. 418.
Becelin von Bidburg, Gr. im Bidgau II, 370, N. 9. 483, N. 2.
Bezelo, Dompropst von Mainz II, 326.
Bezoca, Pröpstin von Gandersheim II, 334, N. 3.
Bezzelin, Kölnischer Kaplan 245, N. 4.
S. Biagio, s. St. Blasius.
Biandrate, s. Blandrate.
Bibern, O. bei Simmern 114, N. 2.
Biccianus, byzant. Katepan in Süditalien II, 293, N. 1.
Bidburg, Hauptort des Bidgaus II, 483, N. 2.
Bidgau 4, N. 5. II, 483, N. 2. — Gr. Bezelin, Heinrich von Lützelburg.
Bieler See 201. II, 60, N. 1.
Biendeborch, s. Bidburg.
Bietgau, s. Bidgau.
Billunger, Haus der II, 94. 95, N. 6. 146. 154. 350.
Birkehe, s. Berka.
Biwer, O. bei Trier 38. II, 507.
St. Blaise, O. in Burgund II, 59, N. 6.
Blandrate, Haus der Grafen von 371 f.
Blanka, s. Adelais, Gem. Wilhelms I. von Provence.
St. Blasius, Kl. zu Aversa II, 502.
— K. zu Braunschweig II, 90, N. 2.
— Kl. in den Marken Spoleto und Camerino 446.
Bleidenstadt, Kl. in Rheinfranken II, 100, N. 1. 391, N. 1. 407, N. 5. 508. — A. Ilo.
Blois, Grafschaft in Frankreich 77. II, 13.
Bobbio, St. 429. Bisthum 429. Kl. St. Columban 415. 429. Kapitel 237. Grafschaft 429 f. B. Obert, Otto, Siegfried.
Bobsowa, O. in der bair. Ostmark II, 150, N. 2.
Bochorn, O. in Sachsen 282, N. 3. II, 362. 507.
Bodenwerder, O. in Sachsen II, 79, N. 5.
Bodfeld, s. Botfeld.
Bohemund, Fürst von Tarent II, 502.
Böhmen, Herzogthum 296. 333. II, 81. 86. 89. 101 f. 120 f. 132 f. 151, N. 3. 484 ff. 495 f.
Böhmische Mark, s. Nordgau.
Bohteresgo, s. Boroktragau.
Bojano, Grafschaft in Unteritalien II, 504 f.
Bojoannes, s. Basilius Bojoannes.
Bökelnburg, O. in Sachsen II, 92, N. 3.
Boleslav Chabry, H. und K. von Polen 52 ff. 98 ff. 246 f. 258. 260. 329. II, 6 f. 80 f. 149. 161. 345.
— S. Kazimirs von Polen II, 495.
— angebl. Sohn Mesko's von Polen II, 496.
Bollingen, O. bei Augsburg 259.
Bologna, Stadt und Bisthum II, 184 f. 284. 478 f. Grafschaft 392. 440. II, 477. — B. Adalfred, Frugerius, Lambert.
Bommel, Untergrafschaft im Teisterbant 127, N. 5.
St. Bonifatius, Kl. in Tuscien 448.
Bonifaz der Aeltere, Markgr. von Tuscien 27.
Bonifaz, Markgr. von Clavesana 378. 403. 405. 412.
Bonifaz von Canossa, Markgr. von Tuscien 70. 392. 396. 417. 422. 434 ff. 451. II, 35 ff. 109. 112. 169, N. 3. 170. 185, N. 4. 186. 190 ff. 215. 259. 276. 284, N. 2. 478. 535.
Bonifaz III., Markgr. von Cortemiglia 402. 404. 405.
— Markgr. von Este 429, N. 3.
— II., Markgr. von Incisa 402. 405.
— Markgr. von Montferrat 402.
— I., Markgr. von Vasto 378. 399 ff. 405. 409 f. 413.
— Gr. in der Romagna II, 109.
— Mönch in Farfa 167 f.
Boninus, Cantor in Florenz II, 317, N. 4.
Bonius, Bürger in Pisa 159, N. 1.
Bonn, Collegiatstift zu 88.
Bonstetten, edle Herren von 189, N. 5.
Bonus, A. von St. Hilarius zu Venedig 98, N. 1.
Boppard, O. am Rhein 271, N. 1. II, 361, N. 1. 507.
Borgentreich, O. in Westfalen II, 216, N. 2.
Borghorst, Kl. in Westfalen II, 463.
Borgo Arbia, O. in der Grafschaft Siena II, 240, N. 1.

Borgo San Donnino, O. in der Emilia 415. Kl. 420.
Borgo San Genesio, O. in Tuscien 421.
Bormida, Fl. in Oberitalien 70. 389. 410.
Borne, Hof in Rheinfranken II, 391, N. 2.
Boroktragau 315, N. 3. II, 86, N. 2.
Borsum, O. in Sachsen 228, N. 1.
Bosco, Burg in Oberitalien, Markgrafen von 397 ff.
Bosleben, Stift bei Halberstadt II, 223.
Boso, B. von Merseburg 260, N. 5.
— B. von Tivoli 138, N. 3. 457.
— K. von Niederburgund II, 487. — Bosoniden, Haus der II, 52.
— Markgr. von Romagnano 69. 135. 363 f. 379. 440.
— S. Rothbalds, Gr. von Arles II, 21 ff. 30, N. 1.
— Gr. von Sabbioneta 416. 419.
— burgundischer Edelmann II, 21, N. 5.
Botegun, Hof in Sachsen II, 362.
Botfeld, Pfalz am Harz 98. 353.
Boto, Domherr zu Hildesheim II, 130.
Botzen, Grafschaft 210. II, 508.
Bourgogne, franz. Herzogthum II, 19. 35, N. 1. 38. 40 f. 75.
Bouxières-aux-Dames, Kl. in der Diöc. Toul 237, N. 4.
Bouzonville, Kl. in Lothringen II, 390, N. 1. 397, N. 5. 411 f. — A. Kuno.
Boves, O. in Oberitalien 402.
Bozena, Gem. Udalrichs von Böhmen 267.
Brabant, Gau 283.
Bracon, O. in Burgund II, 34, N. 1.
Brandenburg, Bisthum 277. II, 90. — B. Dankward, Luizo, Volkward, Wigo.
Branthog, A. von Fulda, später B. von Halberstadt 49. 196, N. 2. 227. 235, N. 5. 256 f. 478. II, 99. 223. 396.
Brätschislav, russischer Großfürst 330.
Braunschweig, St. II, 90, N. 2. 329. 496. — K. St. Blasius, St. Magnus, St. Ulrich. — Haus B. 378.
Brauweiler, Kl. in Lothringen 112, N. 2. II, 127. 221, N. 4. 390, N. 1. 397, N. 5. 412. 494 ff. 497. — A. Ello, Wolfhelm.
Bredulensische Grafschaft in Oberitalien 69. 365. 368, N. 5. 369 f. 372. II, 189.
Breisgau 85. 259. II, 240, N. 1. — Gr. Berthold.
Breme, Kl. in Piemont 124, N. 4. 164. 362. 365 f. 373. 379. 407. 452. 455. II, 179 f. 365 f. — A. Belgrimmus, Eldrad, Gezo, Gotfried, Johannes, Odilo.
Bremen, St. und Erzbisthum 224. N. 4. 281. II, 11 ff. 90 f. 152 ff. 221, N. 1. 324, N. 5. 362 f. 381. 507 f. Kapitel 103. II, 153 f. — K. St. Willehad. Eb. Adelbert, Alebrand-Bezelin, Hermann, Liawizo I., Liawizo II., Rimbert, Unwan.
Brennerpaß und -straße 121. 208. 211. 236. 243. II, 175. 227.
Brescia, St. und Bisthum 208, N. 1. II, 195. 199, N. 2. 203 f. 228. 317. — Grafschaft 70. 430. 437. 441. II, 190. — B. Adelbert, Gottfried, Landulf, Udalrich.
Bretachgau 4. 340, N. 2. 341.
Breteuil, Gelduin Gr. von, II, 272. —, Walram Gr. von, II, 271.
Bretislav, Markgr. von Mähren, H. von Böhmen 266. 277 ff. 295, N. 2. 298. 300. 301, N. 1. 316, N. 4. 333. N. 5. II, 98. 121 f. 133. 149. 151. 488 ff.
Brinscimibroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
Briska, Gem. Wilhelms V. von Aquitanien 74, N. 2.
Brixen, St. und Bisthum 208. 210 f. 242 ff. II, 508. K. St. Cassianus und St. Ingenuinus. — B. Hartwig, Poppo.
Broni, O. in Italien 396.
Bruchsal, Hof im Kraichgau II, 158. 159, N. 1. 360.
Brumerinchtorp, O. in Westfalen 250, N. 5.
Brunicho, Propst von Worms 239, N. 1.
Bruning, A. von Lorsch II, 416, N. 1.
Bruno, s. Gregor V., Papst.
— Eb. von Köln 371, N. 3.
— Br. Heinrichs II., B. von Augsburg 2. 14. 19. 24. 29. 31. 41. 55. 57. 102, N. 1. 118. 119, N. 4. 138, N. 3. 139. 181, N. 1. 182. 196 ff. 203. 213. 227. 231 f. 240, N. 2. 242. 245. 259. 266. 268 f. 295, N. 2. 296. 344. 350. 460 ff. II, 3. 340. 418.
— B. von Merseburg 227. 232, N. 1. II, 223.
— B. von Minden 360. II, 223, N. 9. 224 f. 227, N. 7. 240, N. 2. 248. 249, N. 3. 327 f. 336, N. 3. 341. 418.
— von Egisheim, B. von Toul 119. 125, N. 2. 134. 191 f. 201.

223 ff. 237. II, 74, N. 2. 76 f. 87. 227, N. 2. 254. 268. 340 f. 353. 365. 396. 404 ff. 417 f. — S. auch Leo IX.
Bruno, A. von Kl. Bergen und München-Nienburg, B. von Verden 477. II. 5, N. 2. 123. 131. 336, N. 3.
— B. von Verona 491.
— Vetter des Kaisers, Kapellan, ital. Kanzler, B. von Würzburg 5. 184, N. 6. 187. 254. 324. 485. II, 105, N. 3. 106. 134, N. 1. 140. 157 f. 167. 168, N. 2. 216. 227. 239. 285, N. 2. 314, N. 2. 341. 396. 418. 473.
— Gr., S. Liudulfs von Braunschweig II, 329. 511.
— Gr. von Werla 8, N. 3.
— S. Otto's, Gemahls der Aledramidin Adelheid 395 f.
— S. Liudulfs, deutscher Grundbesitzer bei Verona 491.
— Zeuge des Kaisers 251, N. 4.
Buckinianum, Burg im röm. Gebiet 166 f.
Büdesheim, O. in der Wetterau 237.
Budo, ungarischer Magnat II, 435.
Bugo, S. Arioalds de loco Belusco 432. 435.
Bulgaren, Bulgarien 173. 296. II, 291.
Bümplitz, O. bei Bern II, 59, N. 8.
Bünde, O. in Sachsen 46, N. 1.
Buno, Maler Godehards von Hildesheim II, 331.
Buonalbergo, O. bei Ariano in Unteritalien II, 505. — Girard von, s. Girard.
Burchard I., Eb. von Lyon II, 54 f.
— II., Eb. von Lyon II, 54 ff.
— III., B. von Aosta, Eb. von Lyon II, 17. 56 ff. 64. 66. 111. 233, N. 3. 353. 389. 421.
— Eb. von Vienne II, 53. 488.
— deutscher Kanzler, B. von Halberstadt II, 13. 131. 223, N. 9. 224 f. 227, N. 2. 341. 380, N. 6. 396. 418.
— Domherr von Eichstedt, B. von Padua II, 177.
— B. von Worms, 5. 8. 19. 89 f. 95. 105, N. 1. 118. 239. 355. II, 534.
— A. von St. Emmeram zu Regensburg II. 228. 237.
— A. von Kempten und Rheinau 199. 462.
— H. von Schwaben II, 19.
— Gr. im Speyergau 6, N. 5.
Burghard s. Burchard.
Burghausen, Hof in Baiern 63. II, 357.
Burgund, Königreich 82 ff. 93 ff. 201. 361. 371. 461. II, 9 ff. 13 ff. 18 ff. 34 ff. 69 ff. 77, N. 2. 87 ff. 101, N. 1. 102 f. 108 ff. 141. 181. 256 f. 266 f. 322 ff. 343. 345 f. 350 f. 403. 414, N. 4. 428. 436. 482. 484 f.
— französ. Herzogthum s. Bourgogne.
— Freigrafschaft II, 17.
— Rectorat II, 115.
Burnacha, O. in Lothringen 115, N. 1.
Burningus, A. von Kl. St. Johannes zu Parma II, 243, N. 2.
— Kaufmann in Mailand II, 195, N. 2.
Burtscheid, Kl. 271, N. 1. II, 507.
Busca, Markgrafen von 403. 412.
Busendorf, Kl. in Lothringen s. Bouzonville.
Bußdorf, Stift bei Paderborn II, 164. 390, N. 1.
Buzici „tribus de B." II, 81, N. 4.
Byzantius, Eb. von Bari 173, N. 1. II, 292, N. 3. 293.
— A. von St. Sophia zu Benevent II, 313.
Byzanz, Byzantiner, Byzantinisches Reich 171. 234 f. 271. 285. 296. 330. II, 135. 223, N. 3. 288 ff. 305. 315 f. 345 f. 502 ff. 521 f. — S auch Konstantinopel, Griechen.

## C.

Cadalus, B. von Parma 262.
St. Caesarius, Kl. zu Arles II, 31. 52, N. 7.
Cairo, Burg in der Grafschaft Savona 410. — K. St. Johannes.
Cajazzo, Rainulf Gr. von II, 500.
Calabrien II, 291, N. 4. 292. 504.
Caldiero, O. in der Mark Verona II, 260.
Calw, Grafen von 342. II, 523.
Camaldoli, Kl. 448.
Cambrai, St. und Bisthum 33. 284, N. 4. II, 89, N. 3. — B. Gerard. Châtelain Walther. — Kl. St-André-le- Cateau.
Cambridge II, 392.
Camefriaro, O. in Burgund II, 59, N. 6.
Camerino, Mark 69. 71. 178. 438. 441, N. 1. 445 f. II, 287. — Markgraf Hugo.
Campoleone, Kl. St. Januarius zu, 127. — A. Petrus.
Campo Longo, O. im Bisthum Feltre 209, N. 3. — K. St. Desiderius.

Campo Malo, O. in der Lombardei II, 213.
Canedolo, O. im Mantuaniſchen am Po II, 230, N. 5. 235, N. 1. 238.
Canella, Königspfalz in Oberitalien 378.
Canoſa, O. in Apulien II, 502.
Canoſſa, Burg in Tuscien 431 f. — Chorherrenſtift 432. — Haus der Markgrafen von, 70. 188. 362. 431 ff. 440 ff. II. 190. 235. 258. 471 f.
Canterbury, Erzbisthum. — Eb. Aethelnoth, Lyfing ſ. d.
Capo d'Adda, O. in der Lombardei II, 199, N. 1. 204.
Capo d'Albone, Herren von, 440.
Capo d'Iſtria (Juſtinopolis), St. in Iſtrien II, 135. 149.
Capriato d'Orba, O. im Bisth. Acqui 125, N. 2.
Capua, St. und Fürſtenthum 170 ff. 174, N. 6. 175 ff. 298. 300 f. 302, N. 1. II, 267, N. 1. 307, N. 1. N. 3. 308 ff. 498. 501. Fürſten Johannes, Pandulf IV., Pandulf V., Pandulf VI. — Erzbithum II, 297. Eb Adenulf, Hildebrand.
Caramagna, O. in Oberitalien 379, N. 1.
Carbuncellus, Gegner von Kl. Caſauria II, 313, N. 4.
Carcano, Landulf von, Eb. von Mailand II, 202.
Carel, O. in der Normandie II, 499
Carema, O. in Piemont 192, N. 4.
Carham, O. am Tweed II, 143.
Carnia, O. in Piemont 379. N. 1.
Carliano, O. in der Lombardei, Gut von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446. — K. St. Julia.
Carpentras, Bisthum in der Provence II, 24. 30, N. 3.
Carrara, O. in Italien 427.
Carretto, Markgrafen von, 404.
Caſale, O. in Piemont 390. 412.
Caſale Aribaldi, Gut von Kl. S. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 445.
— Barbatum, O. in der Emilia 434.
— Graſſo, O. in Piemont 379. N. 1.
— St. Petri, Gut von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 445.
— Sindeſi, Gut von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 445.
Caſauria, Kl. in Spoleto 169 f. II, 313. 377. — A. Wido.
Caſſano, O. in Unteritalien 372. II, 292.
St. Caſſianus und St. Ingenuinus, K. zu Brixen 243, N. 5.
St. Caſſius, O. in Savoyen II, 59, N. 6.
Caſſiſche Straße 128. II, 284.
Caſtagnola, O. in Oberitalien 378.
Caſtello, Bisthum, ſ. Olivolo.
Caſtellum Aichardi, Gut von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II 445.
— Felicitatis ſ. Città di Castello.
Caſtelſeprio ſ. Seprio.
Caſtiglione, O. in der Emilia, Kl. St. Maria zu, 416 f. 426. 430.
Caſtro, ital. Grafſchaft 430.
Caſtro (Biſonzio), Bisthum, Johannes B. von, ſ. d.
St. Caſtulus, Kl. zu Moosburg 215.
S. Caterina ſ. Katharina.
Caterina-Trotta, Gem. Rainers III. aus dem Hauſe der Widonen von Tuscien 449.
Cavaillon, Bisthum in Provence II, 24. 30, N. 3. — B. Ingilrannus.
Cavalcabò von Cremona, Markgrafen von, 423.
Cavanacum, O. in Burgund II, 34 N. 1.
Cavanna, O. in Piemont 379, N. 1.
Cedermano, O. in der Grafſchaft Gavello 427.
Cemeleſinſche Grafſchaft, ſ. Nizza.
Ceneda, Bisthum 155. II, 177. St. II, 195. Grafſchaft 427. — B. Helminger.
Centranicus, ſ. Petrus Centranicus.
Cereda, O. in der Mark Verona 438.
Cerreto, O. in Oberitalien 402.
Cervia, Bisthum ſ. Ficocle.
Cervo, Fl. in Oberitalien II, 199, N. 1.
Ceſena, Bisthum II, 183. Kapitel II, 183. — B. Johannes, Marcianus.
Ceſſo, Kaplan Otto's III., Königsbote in Cremona II, 205. 208, N. 5.
Ceva, Burg in Oberitalien 409. Markgrafen von, 403.
Chablais, Landſchaft in Burgund II, 53, N. 1.
Chalcedon, Concil von, 187.
Chalons, franz. Grafſchaft II. 19. Grafen von II, 39, N. 2. B. Roger.
Chamblai, O. in Burgund II, 36.
Champagne, franz. Grafſchaft II, 77. 88 f. 117. 484. — Gr. Odo II.
Chartres, franz. Grafſchaft II, 13. — B. Fulbert.
Chaux d'Allier, O. in Burgund II, 34, N. 1. 36.
Chazaren, Volk und Reich 330.
Chiavenna, St. und Grafſchaft 121, N. 3. 304, N. 3. II, 314, N. 2.

440 f. 507. — Gr. Amizo, Eberhard, Rudolf.
Chieri, Pfalz in Oberitalien 378.
Chieti, St. und Grafschaft in Unteritalien 453. 454, N. 2. II, 314, N. 4.
Chirchstettin, O. in Baiern 292, N. 2.
Chiusi, Grafschaft in Mittelitalien 448. B. Wido.
Chlodwig, K. der Franken II, 19.
Chrebezbach, O. in Baiern II, 106, N. 5.
Christian, B. von Passau 60. — sächs. Markgraf II, 82.
Christophorus, byzant. Katepan II, 291.
Chuniza, T. Gr. Welfs II., Gem. Markgr. Albert Azzo's II. 289, N. 2. 421 f. II, 188.
Chuntizi, Gau u. Grafschaft in Sachsen 334. II, 507.
Chuono, s. Kuno.
Chur, St. und Bisthum 204. 455. II, 157. 278. 442. 507. Domkapitel II, 314, N. 2. 538. — K. St. Maria. — B. Hartmann, Udalrich.
Churrhätien II, 2.
Cilli, O. in Kärnthen 59, N. 4.
Cisno (Cuno?) Graf und Königsbote in Italien II, 238, N. 5.
Città di Castello, Bisthum II, 183. N. 2. — B. Hermann, Peter.
Cittanuova, Bisthum II, 265.
Civasso, O. in Oberitalien 373.
Civitate, St. in Apulien II, 502 ff. — Walther, Herr von C.
Clamenciacum, O. in Burgund II, 34, N. 1.
Clavesana, Markgrafen von, 503.
St. Clemens, Kl. zu Metz II, 403, N. 6. — A. Fingenius.
Clemens II., Papst 149. 321. II, 12. 124, N. 4. 125.
Cluny, Kl. 142. 147 f. 163 f. 247. 344. II, 29, N. 2. 35, N. 1. 41. 44. 54. 57. 58. N. 3. 62, N. 1. 64, N. 3. 166. 283, N. 1. 402 ff. 488 f. 491. A. Majolus, Odilo. — Cluniacenser 35, N. 3. 318. 351. II, 279. 281, N. 6. 402 ff. 525 f.
Cluvinga, mainzische Grafschaft 325. II, 508.
Coburg, O. in Franken II, 127.
Cochingau 217, N. 5. — Gr. Ruotker.
Cölestin III., Papst II, 457.
Colle, O. in Tuscien II, 479 f.
Colloredo-Mels, Herren von, II, 172, N. 3.
Colodizi, Gau im Slavenlande 280, N. 1.
St. Columba, Kl. zu Straßburg 276, N. 3.
St. Columban, Kl. zu Bobbio 429. — A. Peter.
Comacchio, italienische Stadt 124, N. 4. 427. II, 196. 199, N. 1.
Comino, O. in Unteritalien 174, N. 6. 175. II, 301. 499. 501 f. 505.
Commercy, O. in Lothringen II, 254 f.
Como, St. und Bisthum 15 f. 121. 140, N. 3. 317. 454 f. 474. 477. II, 178. 194, N. 2. 195. 199, N. 1. 403. 440 ff. K. St. Abundius. Kl. St. Eufemia. B. Alberich, Ardicio, Litiger (Liutger), Rainald. — Grafschaft 430.
Concordia, St. und Bisthum 80, N. 2. 489. B. Majo, Ruodbert.
Conflans, O. in Burgund II, 60, N. 5.
Cono s. Kuno.
Conradesburch, Egino von, II, 8, N. 1.
Constantin, B. von Arezzo II, 276, N. 4. — Gastalde von Susa 367.
Constantinopel s. Konstantinopel.
Constantinus Carantenus, byzant. Patricius, Schwager Kaiser Romanos III. 274, N. 2.
St. Constantius, Kl. in der Diöcese Turin II, 366, N. 1.
Constanz s. Konstanz.
Constanze, Gem. K. Roberts von Frankreich 76. 111. II, 14. 16. 29. 30, N. 1. 75 f. — Gem. Boso's, Gr. von Arles II, 23. 30, N. 1.
Corbetta, Burg bei Mailand II, 243.
Corcelles, O. in Burgund II, 34, N. 1.
Corliano, O. in der Mark Verona 491.
Cornate, Ort in Oberitalien 397. 401.
Cornelimünster, Kl. II, 416, N. 1. 439.
Corneto, O. in Tuscien 426. 445 f.
Corsica, Insel 430.
Corte regia in Roboreto, Gut von St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
Cortis Naonis (Cordenons), O. in Friaul 485. 487 f.
Corvoromno, Gut von Kl. St. Maximin II, 361, N. 3.
Costa, B. der Federata von Albissola 396 f.
Costa Ungarorum, Ortschaft in der Gegend des Tanaro 124, N. 4.
Costabilis (Costabulus), burgundischer Name II, 64, N. 1.
Crema, St. in Oberitalien II, 538.
Cremona, St. und Bisthum 67, N. 1. 128. 415. 437. 452 f. 455. II, 182 ff. 198, N. 1. 199, N. 1. 200, N. 2. 201, N. 1. 204 ff. 228. 253.

257 f. 286. 319. — Kl. S. Laurentius. — B. Benedict, Hubald, Johannes, Landulf. — Grafschaft 430. Commune 437.
Crescentius, Gr. von Sabina 444. — Stadtpräfekt in Rom 165, N. 3. 166. II, 175, N. 1. Haus der Crescentier 165 ff.
St. Crucis, Stift zu Lüttich 244. — Propst Lambert.
Cudrefin, O. in Burgund II, 60.
Cugy, O. in Burgund II, 34, N. 1.
Cujavien, Landschaft in Polen, II, 118.
Cumberland, englisch-schottisches Königreich II, 143.
Cunibert, B. von Turin II, 213, N. 1.
Cuniza s. Chuniza.
Cuno, Cuono s. Kuno.
Curia Pareti, O. in Oberitalien 398.
Currhätien s. Churrhätien.
Cusy, O. in Burgund II, 46, N. 2.
Cuviliolo, O. in der Emilia 435.
St. Cyriacus, Stift zu Neuhausen bei Worms 118.

## D.

Dachsburg, Burg im Elsaß 201, N. 2.
Dadanbroch, O. in Westfalen 307, N. 3. 506.
Daimbert, Vicegr. von Sens II. 76.
Daja, Sächsin 253, N. 2. II, 378.
Dalemincier, wend. Volksstamm 20, N. 3.
Dalhart, Berthold, Gr. von II, 67, N. 2.
Dalheim, O. in Lothringen 115, N. 1.
Damicella, Gem. Alberts I. v. Incisa 402. 405.
Dammartin, Manasse, Gr. von II, 271.
Dänemark, Dänen 296. II, 141 ff. 144 ff. 155. 169. 344 f.
Dänenmark, s. Schleswig, Mark.
S. Danielis prata am Gardasee II, 259. 474.
Dankward, B. von Brandenburg 291, N. 2. II, 90. — Gr. im Ostfalengau 41, N. 3.
Dauphiné, Landschaft in Burgund II, 20. 47 ff.
Dauphins, Geschlecht der II, 47 ff. 487 ff.
Dedi von Wettin, Markgr. der sächs. Ostmark II, 29. 97, N. 4. 132. 369.
Dedo von Wettin, B. des Markgr. Dietrich (Theoderich) von der Ostmark II, 129, N. 2. — Pfalzgr. von Sachsen II, 328, N. 3.
Degenhard, A. von Murbach 85.
Delfinus, Markgr. von Bosco 398.
Dender, Fl. in Niederlothringen 283.
Deodat, A. von St. Maria in Isola Tremiti II, 314, N. 4.
Derlingowe, sächs. Gau II, 95, N. 6. — Gr. Liudger.
Derve, Gau in Sachsen 268, N. 2.
St. Desiderius, K. zu Campo Longo, Bisthum Feltre 209, N. 3.
Deutz, Kl. 43. 114. II, 507. — A. Rudolf.
Deutzgau 44.
Deville, O. an der Maas II, 77. 483 f.
Dianensische Grafschaft, s. Alba, Grafschaft.
Dibenheim, O. in Schwaben 85, N. 2.
Dido, Kämpfer in der Schlacht bei Bar II, 272.
Die, Bisthum und Grafschaft in Burgund II. 58. — B. Hugo, Kuno.
Diethelm, B. von Konstanz II, 125, N. 2. — kaiserlicher Ministeriale II, 275, N. 4.
Diethoh, kaiserlicher Ministeriale II. 275, N. 4.
Dietrich, s. Theoderich.
Diessen, Kloster in Baiern 270, N. 1.
Dieulouvart, Stift S. Laurentius zu, in Lothringen 244.
Digne, Bisthum in der Provence II, 31, N. 1. 33, N. 1. B. Hugo.
Dijon, Kl. St. Benignus zu, s. St. Benignus.
Dijon-Beaune-Chalons, Manasse Gr. von, II, 36.
Dillingen, Grafen von, 190. II, 3, N. 3. II, 359, N. 6, s. Manegold.
Dinant, O. in Niederlothringen II, 381.
St. Dionysius, Reliquien II, 163. — Kl. zu Mailand 122.
Dionysius, B. von Piacenza 391.
Dirsico, Getreuer des Kaisers 245. II, 507.
Disentis, Kl. 243, N. 6.
Dithmarschen, Landschaft in Sachsen II, 82. N. 2.
Dobremir, Schwiegerv. Boleslavs von Polen 99.
— S. Boleslavs von Polen 99 f. II, 7. 81, N. 3.
Docibilis, A. von Kl. S. Heremus bei Formia II, 310, N. 5.
Dodico (Dodicho) Gr. von Warburg 14, N. 2. 325. 350. II, 1, N. 3. 86. 508.
Dodo, B. von Nocera 138, N. 3.
Dole, O. in Burgund II, 34.

St. Dominicus von Sora II, 297, N. 3.
Dominicus, B. von Sutri 138, N. 3.
— A. im Bisthum Adria 427.
— A. von St. Geruncius 138, N. 3.
— Contarenus, Doge von Venedig II, 264.
— Flabianus, Doge von Venedig 156. II, 261.
— Gradonicus, B. von Olivolo 156. N. 3.
— Orseolo, Doge von Venedig II, 262.
Dommartin, Burg, Diöceſe Toul 191, N. 4.
Domninus, ital. Geiſtlicher 415.
St. Donat, O. in der Grafſchaft Vienne II, 25. 48.
St. Donatus, Domk. zu Arezzo II, 184, N. 2. 276, N. 4.
St. Donatus in burgo Cassiani, Kl. in Mittelitalien II, 239, N. 6.
Donau, Fl. 61. 104, N. 3.
Donaugau 59. 118, N. 4. 253. 268. II, 157, N. 4. 370. 506. — Gr. Ruodbert.
Donauwörth, O. in Schwaben 285. II, 381. 506. — Manegold, Gr. von.
Dortmund, Königspfalz 39, N. 6. 40. 41, N. 1. 245. 285. Reichszollſtätte II, 361, N. 1.
Doubs, Fl. in Burgund II, 34.
Doverawa, Dienerin Richeza's von Polen II, 119, N. 3.
Drau, Fl. in Kärnthen 19.
Drenthe, Grafſchaft in Niederlothringen 91, N. 2. 205. II, 508.
Dreux, Schloß und Landſchaft in Frankreich II, 13.
Drogo, Lehrer in Parma 186, N. 5.
— Normannenfürſt, S. Tankreds von Hauteville II, 300. 500 ff.
Drontheim, St. in Norwegen II, 142.
Drübeck, Kl. in Sachſen 90.
Druthmar, A. von Korvey 48. 250. II, 377 f.
Dubicha, T. Otto's I. ſ. Liutgard.
Dudo, Propſt von Verdun, A. von St. Germanus zu Montfaucon 244, N. 5.
Duduco, B. von Wells in England II, 144.
Duisburg, Königspfalz II, 127, N. 5. 338, N. 2. 381.
Dukas, edler Byzantiner II, 290, N. 5.
Dunkan, Unterkönig von Cumberland II, 143.
Durand, B. von Lüttich 38 f. 87 f. 91. II, 438. 440.
Durand, Vicegr. von Cairo in Oberitalien 410.
Durazzo, St. in Albanien II, 503.
Dürkheim, O. in Rheinfranken 7, N. 3. 118, N. 6. II, 384. 386.
Duſelon, Gut in Lothringen 190, N. 2.

## E.

Ead— ſ. Ed—.
Ebalus, Eb. von Rheims II, 406.
Ebbo, Gr. an der oberen Iſar 130, N. 1. S. auch Ebo, Eppo.
Eberhard, B. von Augsburg 269 f. II, 418. 428.
— B. von Bamberg 13, N. 1. 19. 30 f. 39. 45. 55. 196, N. 2. 212. 227. 232, N. 1. 237, N. 2. 469. 485. 488. II, 107. 157 f. 336. 436.
— B. von Konſtanz II, 126. 418.
— B. von Sitten II, 66.
— von Wieneden, angebl. A. von Kempten 199, N. 2.
— Markgraf von Krain II, 140.
— Gr. von Chiavenna II, 441, N. 1.
— Gr. von Ebersperg 130, N. 1.
— bair. Gr., Br. des Pfalzgrafen 130, N. 1.
— fränk. Gr. 339 ff.
— Gr. und Königsbote in Italien, II, 284, N. 3.
— Gr. II, 66.
Eberhardus de Rodingo, Italiener 184, N. 6.
Eberhelm, A. von Hautmont und St. Peter auf dem blandin. Berge II, 430 f.
Ebersperg (Ebersberg), Burg in Baiern, Grafen von II, 160. — Kl. II, 3. 160. N. 3. 507. A. Reginbald.
Eberwin, A. v. St. Martin zu Trier II, 405, 576 f.
— Krieger in der Schlacht von Bar II, 272.
Ebo, fränk. Gr. 237, N. 2.
Edeſſa, St. in Kleinaſien II, 288.
Edgitha, Gem. Otto's I. 2.
Edmund, K. von England 102, N. 1.
Edward der Bekenner, K. von England II, 144.
Edward, S. K. Edmunds von England 102, N. 1.
Eenham, Burg u. Grafſchaft in Niederlothringen 283 f. — Kl. 284. — Gr. Hermann.
Efflen, O. in Weſtfalen 307, N. 3. II, 506.
Egenen, Ankläger Otto's von Nordheim II, 8, N. 1.
Egeno von Conradesburg II, 8, N. 1.
Egilbert, B. von Freiſing 19. 34. 58, N. 2. 59. 63. 198. 212. 267, N. 5. 270. 304. 312. 327, N. 5. 464. II,

2. 79. 84 f. 106 f. 132, N. 4. 137 f. 157 f. 340. 355. 390, N. 2. 400. 401, N. 1.
Egilmar f. Engilmar.
Egisheim, Grafen von 342, N. 1. — Hugo, Gr. von 203.
Eichach, O. in Franken 341.
Eichen, O. in der Wetterau II, 386.
Eichsfeld, Gau in Sachsen II, 468.
Eichstädt, Bisthum II, 426. 433. — Kapitel II, 177. 181. 382, N. 4. — B. Heribert, Gebhard, Gunzo.
Eico, angebl. Gründer eines Klosters zu Naumburg 264, N. 4.
Eider, Fl. II, 145.
Eila, M. Heinrichs von Schweinfurt 279, N. 2, II, 162, N. 1.
Eilversen, O. in Sachsen 163, N. 1.
Eimbeck, O. in Sachsen II, 371. 410.
Einrichgau 114. 327, N. 5. II, 240, N. 1. 508. — Gr. Berthold.
Einsiedeln, Kl. 89. 190. 204, N. 3. 221. II, 437. 507. — A. Embricho, Wirand.
Eisack, Fl. 211.
Eisleben, O. in Thüringen II, 328, N. 1.
Eittenheim, O. im Breisgau 85.
Eitthera, O. in Niederlothringen II, 469. 507, N. 14.
Ekbert I, Markgraf von Meißen 364. 378. II, 329. 511.
Ekbert II, Markgraf von Meißen 378. — Br. des Gr. Amelung vom Padergau 251, N. 4.
Ekkehard, B. von Schleswig 189, N. 1, II, 91, N. 2.
— A. von München-Nienburg II, 123, N. 5.
— IV, Mönch von St. Gallen 239. 286. II, 341, N. 4, 383, N. 1. 392 f. 415. 526.
— I, der Große, Markgr. von Meißen, 261 f. II, 81. 83, N. 3. 149. 162, N. 1. 454. 511.
— II, Markgr. von Meißen 20, N. 3, 99. 140. 261. 271. 334. II, 128 f. 132, N. 4, 136. 149. 328. N. 4. 329. 370. 377.
— Gr. (Markgr. von Meißen?) 253, N. 2.
Elbe, Fl. 277. II, 89. 92. 132. 150. 363 f.
Eldrad, A. von Breme II, 180.
Elstrude, f. Aetheldrude.
Elgarda, T. Markgr. Wido's II. von Sezzé 395 f.
Elisina, Gut in der Lombardei 94, N. 3. 289, N. 2. II, 189.
Ellinger, A. von Tegernsee u. Benedictbeuren II, 106. 395, N. 1. 399 ff.
Ello, A. von Brauweiler II, 412.
Ellwangen, Kl. II, 416, N. 1. — A. Obert, Richard.
Elsaß 34, N. 1. 45. 85. 201. 259, N. 3. 461. II, 2. Gr. Gerhard, Otto.
Elten, Kl. 39, N. 6.
Embilado, O. in Lothringen 115, N. 1.
Embricho (Embrito), A. von Einsiedeln 118.
— Gr. in Rheinfranken II, 391, N. 1.
— Ministerial Richeza's von Polen II, 119, N. 3.
Embrun, St. in Burgund II, 25. — Erzbisthum II, 30 f.
Emichonen von Leiningen, Haus der 6, N. 5. 7, N. 3. 114, N. 2.
Emilia, Landschaft in Italien 69 f.
— Herzogin von Gaeta II, 301, N. 2.
Emma von der Normandie, Gem. Kanuts von England II, 155.
— M. Wilhelms von Aquitanien 74, N. 6.
— T. Rothbalds II. von Provence II, 29. 30, N. 1.
— Immedingerin, Gem. des Billungers Gr. Liudger 281. II, 95. N. 6. 362.
— die Selige, Gräfin von Friesach 59. II, 159 f.
— Gräfin, Schw. der Aebtissin Friderunde von Kemnade 52.
St. Emmeram, Kl. zu Regensburg II, 163. 178. 237, N. 3. 390, N. 2. 398, N. 4. 416, N. 1. A. Burchard, Hartwig, Oudalrich, Richolf, Wolfram.
Emmerich-Heinrich, S. Stephans von Ungarn 295, N. 1. 296, N. 6. 297. 314 f. II, 349.
Emmo, Eb. von Tarentaise II, 66. 114.
Emnildis, Gem. Boleslavs von Polen 99.
Engeis, Gozelo Gr. von II, 370, N. 9.
Engelbero, A. von St. Maria in Organo zu Verona II, 180.
Engelbert, Gr. im Orital, Br. Hartwigs von Brixen 242, N. 3. 244.
Engern (Engerisgau), sächs. Gau 162. 163. N. 1. II, 360. — Gr. Markward.
— Reichszollstätte II, 361, N. 1.
Engilmar, B. von Parenzo 217, N. 1. II, 178.
England II, 92. 141 ff. 155. 216, N. 3. 246, N. 2. 532.
Enilingun, Hof in Baiern II, 85, N. 1. 506.

Ennsthalgau II, 139, N. 3. 140.
Entergau, sächs. Gau 268.
Epeu, Gut im Livgowe II, 361, N. 2.
St. Epiphanius, K. in Hildesheim II, 330.
Eppensteiner, Haus der 9. 60. 62.
Eppo, bair. Ritter 120, N. 1. 130.
Epternach, Kl. II, 169, N. 3. 366. 396 f. 408 f. 516. — A. Humbert, Urold.
Equestrischer Gau in Burgund II, 46.
Erenzo, Vicegr. von Turin 365.
Eresburg, O. in Sachsen 46, N. 1.
Erfurt, St. in Thüringen 37, N. 3. II, 381.
Ergenzach, O. im Uechtland II, 15, N. 3.
Erich, B. von Havelberg II, 90, N. 2. 291. 335, N. 3.
Eriprand, angebl. Vicegr. von Mailand II, 242, N. 6.
Erkanbald (Erkenbald), A. von Fulda, Eb. von Mainz 446. 478 f.
— Burggr. von Mainz 326 f. II, 374.
Ermald, Münzer in Cremona II, 194. N. 2.
Ermenald, B. von Reggio 436.
Ermenburgis von Salins, M. Hugo's von Besançon II, 45, N. 1.
Ermengard, Gem. Rudolfs III. von Burgund II, 9, N. 2. 15, N. 7. 16. 20, N. 2. 44, N. 2. 51 ff. 58, N. 2. 59, N. 6. 60. 64. 66. 70. 72. 488.
— Gem. Rothbalds II. von Provence II, 28. 30, N. 1.
— Gem. des Gr. Manasse von Genf II, 46.
Ermengard, Gem. Odo's II. von Champagne II, 272.
Ermengard, s. auch Irmgard.
Ermentrud, Gem. Alberichs II von Macon II, 36, N. 1. 38. 40.
— Gem. Rutperts, Gr. von Zütphen II, 470.
Ermland, Ermländer 246. II, 143.
Ermlinth, Hörige von Tegernsee II, 395. N. 1.
Ernsbach, O. in Franken 341.
Ernst I., H. von Schwaben, Gemahl der Gisela 8. 92 ff. II, 349.
Ernst II., H. von Schwaben, S. der Gisela 8. 11. 14. 19. 114. 116. 120. 133, N. 4. 198 f. 218 f. 251 f. 253. 287 ff. 295, N. 2. 301. 460 ff. 468 ff. II, 13 f. 124. 160. 319. 349. 351. 357 ff. 366. 373. 394.
Ernst, Gr. von der böhmischen Mark (gest. 865) 471.
Erwitte, Königshof in Engern 162. 163, N. 1.
Erwitzen, O. in Westfalen 163, N. 1.
Esch, O. in Lothringen 112, N. 1.
Eschwege, O. in Hessen II, 429.
Esiko (Esico), B. von Schleswig 189, N. 1.
Esiko von Ballenstedt, Gr. 280, N. 1. II, 82 f. 218, N. 1.
Essen, Kl. 245. II, 333. 398. — Aebtissin Sophie.
Este, Burg 428.
Estenser s. Otbertiner.
Etolana s. Tolana.
Etormay, O. in Burgund II, 110, N. 2.
Etsch, Fl. 134. 454 f. — Etschklausen 488.
Etterna, Fl. in Sachsen II, 363, N. 2.
Ettlen (Etteln), O. in Westfalen 307, N. 3. II, 506.
St. Eucharius, Kl. in Trier II, 407. 409. A. Bertolf.
Eudokia, T. Konstantins IX. von Byzanz 234.
St. Eufemia, Kl. in Isola Comacina. II, 180, N. 2.
Eustachius, byzantin. Beamter II, 291, N. 4.
Everard, Everhelm, Everwin s. Eber—.
Eversen, O. in Westfalen 163, N. 1.
St. Evre, Kl. bei Toul 191 f. II, 87, N. 3. 88. 383, N. 1. 404 f. 412, N. 2. A. Herbert, Widrich, Wilhelm.
Exarchat, Landschaft in Mittelitalien 440, 441, N. 1.
Eysins, O. in Burgund II, 46, N. 4.
Ezemann, B. von Belluno s. Hezemann.
Ezzelini von Romano, Haus der II, 172, N. 3.
Ezzo, Pfalzgr. von Lothringen 20, N. 3. 37 f. 100. 111 f. 194. 245, N. 4. II, 86. 106. 127. 149. 341. 369. 412.
— Gr. in der Wetterau II, 226, N. 1.
— Güterverwalter im Kl. Bleidenstadt II, 391, N. 1.

## F.

Faenza, ital. Grafschaft II, 104, N. 4. 181.
Falkenberg, O. in Niederlothringen II, 361, N. 1.
Falkenstein, Burg im Schwarzwald 302.
Fano, Bisthum. B. Harduin, Hugo, s. d.
Farfa, Kl. in Mittelitalien 165 ff. 169. 179, N. 2. 445 f. — A. Hugo, Wido.
Fatimiden, saracenische Dynastie II, 293 f.
Fauerbach, O. in der Wetterau II, 386.

Feldkirch, Königshof in Baiern 63. II, 357, N. 2.
St. Felix, Reliquien 152, N. 2.
St. Felix (Reginae), Kl. zu Pavia 80, N. 1.
Felix, Mönch zu Kempten 200, N. 2.
Feltre, Bisthum 209. — B. Regizo.
Fermo, Grafschaft in Mittelitalien 179.
Ferrania, Collegiatstift in Oberitalien 401. 410.
Ferrara St. 124, N. 4. 414. II, 195, N. 6. 196. 199, N. 1. — Commune 438. Grafschaft 70. 427. 438. 441, N. 1. II, 181, N. 6.
Ferraria, T. des Markgr. Welf von Albissola 396 f.
Ferro, S. des Gr. Thasselgard 179, N. 2.
Ficocle (Cervia), Bisthum 80, N. 2. II, 182. — B. Leo.
Fiesole, Bisthum 159 ff. 484. II, 184, N. 2. 452. — Kathedrale 162. Kl. St. Bartholomäus. — B. Jakob, Regimbald. Grafschaft 162. 484.
St. Filinus und St. Gracinianus, Kl. zu Arona II, 211.
Filisarihart, Gau II. 108, N. 1. 508. — Gr. Otto (Markgraf).
Fingenus, A. von St. Clemens zu Metz II, 403, N. 6.
Fischa, Fl. in der bair. Ostmark 299, N. 3. 312 f. II, 344.
Fischbeck, Kl. 46. — Aebtissin Abuog.
Fiume, Fl. in Friaul 485. 489.
Flabiani, venetianisches Geschlecht 156, N. 2. S. Dominicus Flabianus.
Flagy, O. in Burgund II, 34, N. 3.
Flandern 284.
Flereheim 118, N. 6.
St. Flora. Kl. in Arezzo 445.
Florenz, St. u. Bisthum 447. 484. II, 240, N. 1. 284. 317, N. 4. 537. Kapitel II, 259. — Kl. St. Maria. B. Atto, Lambert. — Grafschaft 161.
Folbert, A. von St. Bavo zu Gent, II, 405, N. 9.
Folkmar, A. von Lorsch, s. Poppo.
Folmar, A. von Weißenburg II, 414.
Font, O. in Burgund II, 59, N. 6.
Fontana Taonis, O. in Italien 137, N. 1. — Kl. St. Salvator.
Fontebuona, s. Kl. St. Salvator.
Forcalquier, Grafschaft in Provence II, 32.
Forez, Grafschaft in Burgund II, 13, N. 5. 19. 491 ff.
Forlimpopoli, ital. Bisth. B. Teubert s. d.
Formia, St. in Unteritalien II, 310, N. 5. — Kl. St. Heremus, Kapelle St. Thomas.
Forum, Hof in der Grafschaft Acqui 389. 410.
Franche Comté s. Burgund, Freigrafschaft.
Franco, A. von St. Anastasia 138, N. 3.
Franken, Herzogthum und Stamm 57. 223. 225. 237. 271. 462 f. II, 2. 123. 131. 157. 164. 216. 218. 360 f. 370. 436. 519.
Frankfurt am Main 55, N. 3. 196, N. 3. 220, N. 4. 226 ff. 250, N. 3. 255 ff. 271. 339. 355 f. 359. II, 4, 65. 133. 353. 361, N. 1. 422. 524. 530, N. 1.
Frankreich 72. 94. 106. 361. II, 19. 54. 246, N. 2. 346. 407.
Fraxinetum, s. Gardefrainet.
Fredeburga, Gem. Wigo's I. von Grenoble II, 488. 490.
Fredentio, B. von Lodi II, 229, N. 3.
Fredesinde, Schw. des Gr. Raidulf Trincanocte von Aversa II, 501.
Freising, St. und Bisthum 63. 213, N. 1. 215. 267. 490. II, 355. 357, N. 1. 381. 426. 428. 506. — B. Egilbert, Ritter.
Fréjus, Grafschaft in Provence II, 23. 25. 114. — Bisthum II, 30, N. 3.
Friaul, Grafschaft 182, N. 4. 259, N. 1. 485. II, 176. — Gr. Barientus.
Friderunde, Aebtissin von Kemnade 52. — Gem. des Lothringers Odilo 38, N. 4.
Friedrich I., Kaiser 209, 371, N. 6. 402 f. 424 ff. 440, N. 1. II, 53, N. 1, 115. 371. 441. 510 ff.
Friedrich II., Kaiser 430. II, 53, N. 1. 474 f.
Friedrich, Eb. von Mainz 476. II, 233. — H. von Oberlothringen 11. 20. 24. 76. 92, N. 1. 113, N. 1. 202 f. 238. 247. 460 ff. II, 72. 74, N. 2. 87, N. 4. 190 f. 350. — S. des vorigen II, 72 f. — Pfalzgr. von Sachsen II, 328, N. 3. — -Bonifaz, S. des Markgr. Bonifaz von Canossa 435. — Gr. von Goseck II, 328, N. 3. — Gr. von Lützelburg II, 77. 483. — Gr. von Walbeck, Burggr. von Magdeburg II, 123. 370. — Gr. von Verdun 282. II, 269, N. 1. 370. — Gr. in Baiern an der Gars 63, N. 2.

Friedrich, Gr. in Schwaben (im Rießgau?) 218.
— Gr. in Friaul 485.
— Gr. von Büren, Ahnherr der Staufer 339.
Frieſach, O. in der bair. Oſtmark 59. Wilhelm I, II Grafen von.
Friesland II, 325, N. 5. 329. 338, N. 2. 381.
Frigento, O. in Apulien II, 502. — Herveus, Herr von.
Fritzlar, O. in Heſſen II, 2. 465.
Froſa, Pfalz in Sachſen 54, N. 3. II, 340. N. 3. 393.
Frowin, A. von Engelberg II, 435.
Frugerius, B. von Bologna II, 184, N. 4.
St. Fructuoſus (San Fruttuoſo), Kl. bei Genua 415.
Fruttuaria, Kl. in Oberitalien 165. 368, N. 5. 373 f. 379. 391. 393. II, 65, N. 1. 403. — A. Wilhelm von St. Benignus zu Dijon.
Fulbert, B. von Chartres 75. 77. 142, N. 3. II, 144, N. 5.
Fulcho, ſ. Fulko.
Fulcoara, Gem. Boſo's, Burgunderin II, 21, N. 5.
Fulda, Kl. 56. 310. 328, N. 2. 473 f. II, 124 f. 131, N. 5. 226, N. 1. 416, N. 1, 467 f. 507 f. — Kl. St. Andreas bei F. — Aebte Brauthog, Erkenbald, Richard, Rohing, Siegward.
Fulko, Markgr. von Provence II, 30.
— S. Albert Azzo's II. (Otbertiner) 422. 428 f. 430. 440.
— Gr. von Anjou 75, N. 5. 76. 109 ff. 142, N. 3. II, 76.
— (Fulcho), Vicegr. von Marſeille II, 114, N. 1.
Fünen, dän. Inſel, Bisthum 102.

## G.

Gabiano, Hafen im Bisthum Vercelli II, 199, N. 1.
Gabiasco, O. in der Mark Savona 410.
Gaeta, St. und Herzogthum in Unteritalien II, 301, N. 2. 302. 304. 310. 315. 499.
Gaidald, Gr. v. Acqui 411. 440.
Gaitelgrima, M. Waimars IV. von Salerno 170. II, 296 f. 303.
St. Gallen, Kl. 57, N. 2. 202. 221. 286, 303 II, 20. 126 f. 343. 393, N. 6. 414 f. A. Norbert, Thietbald.
Gamenolf, B. von Konſtanz II, 436.
Gaminolf, A. von Seon 118.
Gamondo, O. in Oberitalien 395. 397 f.
Gandersheim, Kl. in Sachſen 46. 49 ff. 54 ff. 96 ff. 193 ff. 230. 255 f. 293 f. 325 f. 353 ff. 359 f. II, 330. 333 f. Aebtiſſin Sophie.
Gandulf, Söhne des, Herrengeſchlecht in Reggio d'Emilia II, 183, N. 6.
Gangesdal, Gut von Kl. Hersfeld 56, N. 2.
Gap, Grafſchaft in Provence II, 23. Bisthum II, 30, N. 3.
Garbagna, O. im Bisthum Tortona 426.
Gardaſee II, 196. 258. 474.
Gardenebiki, O. im Leinegau, ſ. Glabebeck.
Gardefrainet, Burg der Saracenen am Mittelmeer 362. II, 21, N. 5. 25 ff. 48.
Gariard I. von Antimiano II, 192, N. 1.
Gariard II. von Antimiano, Neffe Ariberts von Mailand II, 191 ff. 228. 233. 319.
Gariard III. von Antimiano II, 192, N. 1.
Gars, Fl. in Baiern 63, N. 2.
— Hof in Baiern 63.
Garſenda, zweite Gem. Albert Azzo's II. (Otbertiners) T. Hugo's, Gr. von Maine 422.
Gaucerannus, Vicegr. von Antibes II, 33.
Gaufred-Wilhelm, S. Gerards II. von Lyon II, 492 f.
Gauritus de Converſana, Herr von Montepeloſo, Normanne II, 502.
Gautſch, O. in Sachſen 245.
Gauzlin, B. von Macon 147.
Gavello, Grafſchaft in Oberitalien 427. 430. 440. 441, N. 1.
Gavi, Markgrafen von 423. 442.
Gebhard, Domherr zu Eichſtädt, Eb. von Ravenna, II, 104. 109 f. 181 ff. 238 f.
— B. von Eichſtädt 342, N. 1. II, 353. 434. — S. Victor II.
— II., B. von Regensburg 19. 212. 217. 266. II, 162.
— III., B. von Regensburg, Stiefbr. des Kaiſers 3, N. 6. 4, N. 4, N. 5. 162, N. 4, 163. 199, N. 4. 230. 301, N. 1. 339 ff. II, 227, N. 2. 396. 418.
— ſächſ. Gr. 228, N. 1. II, 128. N. 5. 377.
Gebo, Zeuge des Kaiſers 251, N. 4.
Geiſa (Geiza), K. von Ungarn 99, N. 3. 295, N. 1.

Geisenfeld, Kl. in Baiern II, 160. 390, N. 1.
Geisleden, O. im Eichsfeld 97. 255. 355 ff.
Geldern II, 4. — Reinald, Gr. von.
Gelduin, Eb. v. Sens II, 76.
— Gr. von Breteuil II, 272 f.
— Gr. von Saumur 77. 110.
Gemma von Teano, Gem. Waimars IV. von Salerno II, 303, N. 4.
Gena, s. Großjena.
Genf, St., Bisthum, Grafschaft II, 17. 19. 46 f. 108, N. 6. 116. K. St. Peter. — B. Gerold, Hugo.
Genfer See II, 46. 60, N. 11.
Gengenbach, Kl. 43. II, 416, N. 1. — A. Berthold, Rouſtein.
S. Gennaro, s. St. Januarius.
Gent, St. in Flandern II, 405, N. 9. 430. — Kl. St. Bavo, St. Peter auf dem blandiniſchen Berge.
— Gut des Kl. Lorſch in Gelbern 39, N. 6. II, 509.
Genua, St. und Grafſchaft 70. 136, N. 5. 369. 376 f. 430. 441 f. — Angebl. Mark 424 ff. — Commune 396 f. 402. 409. 413. 425 f. — K. St. Stephanus. Kl. St. Syrus.
Genzano, St. in der Baſilicata II, 499 f.
St. Georg, Kl. zu Naumburg 262, N. 2. 264. II, 507.
— — K. zu Prag II, 120, N. 5.
St. Georgenberg, Kl. bei Goslar II, 382.
S. Georgio, Burg von Montecaſſino II, 300, N. 1.
Georgios, byzantin. Protoveſtiarius II, 290, N. 4.
— Maniakes, byzantin. Feldherr II, 288. 290, N. 5. 294. 316.
— Probatas, byzant. Geſandter in Sicilien II, 294.
Geraldus Episcopalis, S. des B. Ingelrann von Cavaillon II, 33, N. 4.
Gerald ſ. Gerard und Gerold.
Gerard, B. von Cambray 33. 77. 112. 283. 284, N. 4. II, 77. 89, N. 3. 104. 161. 279, N. 3. 281. 396. 409. 530.
— Prieſter in Reggio II, 183, N. 6.
— ital. Kleriker 417.
— I., B. des Gr. Artald I. von Lyon II, 55. 491. 493.
— II., Gr. von Lyon II, 55 ff. 492 ff.
— Angehöriger des Hauſes von Canoſſa 431.
— Schwiegerſ. des Gr. Otbert von Aſti 368, N. 5.
— vgl. auch Gerhard.
Gerberga, burgund. Prinzeſſin, Gem. Hermanns von Schwaben, M. der Kaiſerin Giſela 8. 472. II, 83, N. 2.
Gerberga, Witwe K. Adelberts von Italien, Gem. H. Heinrichs von Bourgogne II, 39 f.
— Gem. Wilhelms II. von Provence II, 29. 30, N. 1.
— Gerberga (Gilberga), T. Kaiſer Berengars, Gem. Markgr. Aledrams I. 390. 393. 407.
— M. Otto's von Schweinfurt II, 162, N. 1.
Gerbert, B. von Tortona 426.
— A. von St. Alban zu Mainz ſ. Gerward.
Gerbrand, B. von Seeland 103. 224, N. 4. 282, N. 1.
St. Gereon, Kl. zu Köln 190.
Gerhard, B. von Cſanad 314.
— Gr. von Egisheim II, 46.
— Gr. im Elſaß 3. 9. 201, N. 2. II, 227, N. 2. 270. 271, N. 3.
Gr. im Jülichgau 271, N. 1.
— Gr. im Teiſterbant 127, N. 5.
Gerlo, Zeuge des Kaiſers 251, N. 4.
S. Germano, Burg von Monte Caſſino II, 298, 500.
St. Germanus, Kl. zu Montfaucon 244, N. 5. — A. Dudo.
Gernrode, Kl. in Sachſen 253. — Aebtiſſin Adelheid.
Gero der Große, Markgraf II, 82.
— Markgr. von der ſächſ. Oſtmark 279, N. 8. II, 82.
— Gr., Gründer von Kl. Kemnade 52.
Gerold, B. von Genf II, 46, N. 6.
— A. von Werden 310, N. 4. 311, N. 1. 478. II, 72. 227, N. 2. 469. 479.
— Gr. von Genf II, 13, N. 4. 17. 46. 57, N. 3. 111.
— Vogt des Kaiſers in Baiern 215, N. 1.
St. Gertrudis, Kl. zu Nivelles II, 366.
Gertrud, T. Etberts I. von Meißen II, 511 f.
Gerung, Gr. im Speyergau 6, N. 5.
St. Gervaes, O. bei Genf II, 62, N. 1.
Gerward (Gerbert), A. von St. Alban zu Mainz 227, N. 4.
St. Gethulii curtis, Hof des Kl. Farfa 167, N. 4.
Gevaudan, Poncius, Gr. von II, 492.
Gezmann, Wormſer Kleriker II, 134, N. 1.
Gezo, A. von Breme 362. 372, N. 10. 394.
St. Ghislain, Kl. in Niederlothringen II, 104, N. 2. 409. — A. Heribrand, Hilfrid, Simon, Wenrich, Wido.

Digitized by Google

Giâfar Kâid, Saracenenfeldherr 172, N. 4. II, 293.
Gibertina, Familie in Parma 431.
Gibichenſtein, Burg bei Halle in Sachſen 219 (vgl. N. 4). 416.
Gilberga, ſ. Gerberga.
Gimbergia, Gem. Gerards I. von Lyon II, 491. 493.
S. Giovanni, ſ. St. Johannes.
Giovenazzo, O. in Unteritalien II, 503.
Girard von Buonalbergo, normänn. Ritter II, 504 f.
— S. Peters von Sora II, 297, N. 3.
— Königsbote in Italien II, 284, N. 3.
Giſela, Gem. Konrads II. 7, N. 3. 8. 16. 25 ff. 35 ff. 43. 52. 56. 63, N. 2. 83. 87. 89 f. 93. 116. 139. 143. 159. 206. 210. 222. 227, N. 5. 237. 250. 252. 253, N. 2. 263. 268 f. 271. 276 f. 280. 287. 289. 304. 308. 310. 311, N. 2. 321. 334. 351 f. 472. 484 f. II, 5 f. 8. 73. 79. 83. 85. f. 88, N. 1. 99 f. 102. 104, N. 2. 108. 112. 117, N. 1. 125. 149. 150, N. 2. 152. 157. 161. 169. 173. 185, N. 4. 186, N. 4. 190. 218, N. 1. 219 f. 222, N. 1. 240. 251. 259, N. 2. 274. 280. 284, N. 2. N. 4. 285, N. 3. 287. 308, N. 6. 312. 313, N. 4. 314, N. 2. N. 4. 317, N. 6. 318. 322. 326. 329. 334, N. 5. 335 ff. 338, N. 2. 339. 343. 349. 354. 360. 367. 378, N. 2. 382. 383, N. 1. N. 2. 386, N. 4. 404. 408 ff. 417 f. 437. 439, N. 2. 448 f. 452. 507, N. 2. N. 5. N. 13. 508. 511 f. 533 ff.
— Schweſter Heinrichs II., Gem. K. Stephans von Ungarn 102, N. 1. 295, N. 1. 296, N. 6. 314. 316.
— T. Pfalzgr. Giſelberts II., Gem. Markgr. Hugo's I. (Otbertiners 417. 419. 436.
— Gem. des Aledramiden Markgr. Anſelm I. 391. 393. 419.
— Gem. Markgr. Rainers von Montferrat 406 f.
— Gem. Humberts I. von Savoyen II, 62.
— Gem. Gr. Rantelms von Seprio II, 211, N. 4.
Giſelbert I., ital. Pfalzgr. 70. 391. 436.
— II., ital. Pfalzgr. 379. 417. 419. 434. 436.
— Gr. von Dijon II, 38.
— Gr. von Looz II, 361, N. 3.
— von Salm, Gr. von Lützelburg 214. II, 408, N. 4. 514 f.
— Gr. im Jülichgau 271, N. 1.
— S. Graf Dietrichs 237, N. 2.
Giſelbertus Buttericus, Normannenführer 174. II, 498 f. 501.
St. Gislenus, ſ. St. Ghislain.
Gisler, B. von Oſimo II, 183.
S. Giulia, ſ. St. Julia.
S. Giuſto, ſ. St. Juſtus.
Gladebeck, Hof im Leinegau II, 1, N. 3. 506.
Glandèves, Bisthum in Burgund II, 30, N. 1.
Glenon, O. in Burgund II, 34, N. 1.
Glismud, Schweſter Meinwerks von Paderborn 487.
Gneſen, Erzbisthum 53. II, 120, N. 1.
Gneus, Wendenfürſt II, 91.
Goddelsheim, O. in Weſtfalen 250, N. 5.
Godefried ſ. Gottfried.
Godehard, B. von Hildesheim, früher A. von Altaich u. ſ. w. 46 ff. 54 ff. 96 ff. 119, N. 4. 194 ff. 216 f. 227. 230 ff. 251. 255 ff. 266. 292 ff. 309. 318. 325 f. 353 ff. 463. 477. II, 123. 166. 178. 224. 227, N. 2. 240, N. 2. 329 ff. 367, N. 3. 381. 392, N. 3. 396. 398. 460. 418.
Goderun, ſächſ. Frau 228.
Godeſchalk ſ. Gottſchalk.
Godeſtin, A. von Limburg II, 416 f.
Godizo, ſächſ. Gr. 12, N. 4.
Godwin, engl. Earl II, 155.
Goffrid Ridel, Normanne II, 504.
Goldener Steg, Straße in Böhmen 266, N. 3.
Golfieradus (Wolfrad?), deutſch. Kaplan Gebhards von Ravenna II, 182, N. 2.
Göllingen, Hersfelder Propſtei an der Wipper 310. II, 413.
Gonfred, B. von Volterra, ſ. Gottfried.
Gontard, Eb. von Vienne II, 52, N. 7.
— B. von Valence II, 58.
— O. an der Durance in Provence II, 114, N. 3.
Gontari, Vaſſall K. Hugo's von Italien 427.
Gonzaga, O. in Italien 433.
Görmermark, Landſchaft im Eichsfeld u. ſ. w. II, 467 f.
Gorodez, O. in Rußland, Friede von 330.
Görz, Grafſchaft 183, N. 4. 488. — Grafen von II, 176, N. 4.
Gorze, Kl. in Lothringen 86, N. 3. 88, N. 3. — A. Siegfried.
Goſeck, O. in Sachſen II, 12.
Gosfried, S. des Normannen Peter von Trani II, 503.
Goslar, Königspfalz 48 f. 308. 322, N. 2. 323, N. 5. 327. 335. II, 122.

130 ff. 165. 363, N. 1. 364. 380 ff. 426. 429. 433 f. — Königshaus 382. Reichszollstätte II, 361, N. 1. — Kl. St. Georgenberg.
Gosmannus s. Osmundus.
Göß, Kl. in Kärnthen 194 f. — Aebtissin Kunigunde.
Goswin, Gr. von Höchstädt an der Aisch 469 f.
Gotahelm, A. von Benedictbeuren II, 390, N. 2. 400, N. 2. 401.
Gotelena, Gem. Wigo's III von Grenoble II, 489 f.
Gottfried, B. von Brescia 433. 435.
— B. von Luni 415. 427.
— (Gonfred), B. von Volterra 138, N. 3. II, 185.
— A. von Breme 124, N. 4. 164.
— II. H. von Lothringen 9.
— der Bärtige, H. von Lothringen, vorher Gr. von Verdun, S. Gozelo's 219, N. 4. 448. II, 269. 271. 273, N. 1. 370.
— aus dem Hause der Ardennergrafen, B. Irmgards von Hammerstein 219, N. 3.
— Markgr. von Provence II, 16, N. 2. 30.
— Gr. von Amblavia II, 370, N. 9.
— Gr. von Löwen 201, N. 2.
Gottfried, Br. Arnolds II. von Lambach, Markgr. von Kärnthen 61, N. 2. II, 139, N. 3.
— S. Gr. Hermanns von Eenham 283.
Gottschalk, B. von Havelberg 291, N. 2. II, 90, N. 2.
— (Godeschalk), B. von Skara, Leiter vom Kl. St. Michaelis zu Lüneburg 282, N. 1. II, 91 f. 93, N. 3.
— (Godeschalk), Dompropst zu Lüttich 190, N. 4. 319, N. 2. II, 281.
— (Godeschalk), Wendenfürst II, 91, N. 4. 92.
— Gr. von Zütphen II, 470.
Gozelo, H. von Lothringen, zuerst nur von Niederlothringen 11. 17. 20. 31 f. 33. 37. 39. 112. 113, N. 1. II, 73 f. 77. 88. 108. 227, N. 2. 255, N. 2. 268 ff. 281. 350 f. 410. 417. 434. 483 f. 526.
— Gr. de Bastonia 244, N. 4.
— Gr. de Engeis II, 370, N. 9.
— de Hoio (von Huy) 244, N. 4. II, 370, N. 9.
Gozfeld, fränk. Gau 39, N. 5.
Gozmar, B. von Osnabrück 250. 256. II, 223.
Grabfeld, fränk. Gau 328, N. 2. II, 468.
Gracho, O. in Lothringen 115, N. 1.
Gradenigo, venetianische Familie 156, N. 3. — S. Dominicus Gradonicus.
Grado, Insel und Patriarchat 138, N. 3. 150 ff. 292, N. 4. 456 ff. II, 181, N. 1. 263. 455. — Patriarch Orso.
Gragium, O. in der Grafschaft Bobbio 472.
Grassano, Kl. in Oberitalien 390. 406. 411.
Grau, Fl. in Ungarn 300.
Gray-la-Ville, O. in Burgund II, 34.
S. Gregorius, K. am Rhein II, 436.
Gregor V., Papst 2. 3. 344. II, 124.
— VI, Papst II, 55, N. 8.
— VII, Papst 321, N. 2, 401. 448. II, 59. 433.
— IX., II, 454. 456 f.
— B. von Vercelli 396, N. 1.
— S. Hermanns von Eenham, Erzdiakon von Lüttich 283.
— ital. Kleriker 153, N. 5.
— Tusculaner, Patricius von Rom II, 175, N. 1.
Grenoble, St. und Bisthum in Burgund II, 13. 17. 25 f. 47 ff. 487. B. Artald, Hugo, Humbert, Isarn, Mallen.
Grentemesnil, Herren von, normann. Geschlecht II, 505.
Greudentheim (Grethen), O. in Rheinfranken II, 379, N. 3. 386.
Grevenhusen, Kl. in Franken 2, N. 4.
Griechen als Bauleute in Paderborn II, 166, N. 2. — S. Byzanz.
Grimaldi von Monaco, ital. Geschlecht II, 21, N. 5.
Grimauld, Bai am Mittelmeere II, 21, N. 5.
Groitzsch, O. an der Elster 292, N. 4.
Grona, Königspfalz in Sachsen 1. 50. 54. 353 ff.
Großjena, O. in Thüringen 262 f.
Grottwitz, O. in Sachsen 292, N. 4.
Gualderada s. Walderada.
Gualterius s. Walther.
Guardia, Roffrid von II, 505.
Guercius (Wercius) s. Heinrich.
Guido, s. Wido.
Guigo, s. Wigo.
Guihard (Wichard?), Königsbote in Italien II, 284, N. 3.
Guilla s. Willa.
Guillamatum, Burg in Unteritalien II, 503.
Guillelmus, s. Wilhelm.
Gumbert, A. von Limburg II, 416 f.
— fränk. Graf 237, N. 2.

Gummilsid, Beiname der Königin Kunigunde II, 147, N. 3.
Gundefred-Azo, Münzmeister zu Pavia II, 194, N. 2.
Gundobada, burgundisches Gesetz, II, 323.
Gunhild s. Kunigunde.
Gunther, Eb. von Salzburg 19. 20, N. 3. 58, N. 2. 63. 105 f.
— Kanzler Heinrichs III., später B. von Bamberg, II, 393. 428. 473.
— der Eremit, Einsiedler im Böhmerwald, 266. 310. II, 102.
Guntram, A. von St. Trond II, 280. 410. 413. 418.
— Wohlthäter von Kl. Peterlingen 34, N. 1.
Gunzo, B. von Eichstädt 128, N. 1.
Gurchoven, O. in Kärnthen 59, N. 1.
Gurk, Fl. in Kärnthen 59.
— Bisthum II, 160.
Gurkthal 59.

## H.

Habsburg, Burg in Schwaben II, 63.
— Habsburger 235, N. 5.
Hadeln, Landschaft in Sachsen II, 363.
Hadmersleben, Kl. in Sachsen II, 463.
Hadrian I., Papst 427.
Hadumar, Gr. von Genua 425.
Hagano, A. von Limburg II, 416 f.
Hagano, kaiserl. Kaplan 30, N. 2. 250.
Hahold, Gr. im Neterga 292, N. 5. — S. auch Haold.
Hakonsöhne, Jarle in Norwegen II, 141.
Halberstadt, St. und Bisthum 50, N. 4. 51. 235, N. 5. II, 12 f. 90. 223 ff. 390, N. 1. 463. — Kapitel II, 225. Kaufleute II, 322. 380. — K. St. Johannes. B. Branthog. Burchard.
Halinard, Eb. von Lyon II, 57, N. 4. 353.
Hamaland, Balderich von, 29, N. 1.
Hamburg, Erzbisthum s. Bremen. — St. 103. 281. II, 12. 253. K. St. Marien.
Hammenstedt, Hof in Sachsen (Rittegau) 12, N. 4. II, 571.
Hammerstein, Burg am Rhein 229, N. 2. II, 360 f. — Reichszollstätte II, 361, N. 1. — Irmgard, Otto, Udo von.
Hannweiler, Gut von Kl. St. Maximin 115. II, 366.
Haold, sächsischer Edler 253, N. 2. II, 378.
Harald Hardrada, Warägerführer II, 316, N. 1, — S. auch Harold.
Hardago (Harthagowe), sächs. Gau II, 83, N. 4. 95, N. 6. — Gr. Liudger.
Harderich, B. von Vercelli, s. Arderich.
Harding, A. von München-Nienburg 52. II, 125, N. 5.
Harduin, B. von Fano (Erzdiöcese Ravenna) II, 183, N. 1.
— B. von Noyon 32, N.
Haricho, Abt von St. Maximin 114, N. 3.
Harmann, Mörder Gr. Otto's von Löwen II, 366, N. 4.
Harold, S. Kanuts des Gr. von England und Dänemark II, 148, N. 1. 155.
Harthaknut, S. Kanuts d. Gr. von England und Dänemark II, 145. 155. 169. 532.
Harthegowe s. Hardago.
Hartmann, B. von Chur 204. 304. II, 157.
— A. von Pfeffers 204, N. 3.
— I., Gr. von Dillingen II, 359, N. 6.
Hartwig, B. von Brixen 210 f. 212. 217. 240, N. 2. 242.
— II, bair. Pfalzgr. 106, N. 2.
— Gr. von Friesach II, 159.
Harz II, 117. 371. 433. 510.
Hasbania, Landschaft in Niederlothringen II, 361, N. 3.
Haselbach, Kl. des Bisthums Würzburg 45.
Hassegau s. Hessengau.
Hasteria, Propstei von Kl. Waulsort II, 411.
Hathamar, sächs. Edler 253, N. 2. II, 378.
Hathui, Schwester Otto's I., II, 78, N. 2.
Hatto I., Eb. von Mainz 476.
— II., Eb. von Mainz 476.
Hauteville, Tankred von, s. Tankred.
Hautmont, Kl. in Niederlothringen II, 430. — A. Everhelm.
Havelberg, Bisthum 291, N. 2. II, 90. — B. Erich, Gottschalk.
Hazecha, Schwester des Gr. Bernhard 307, N. 3. II, 506, N. 2.
Hazechenrode, O. in Sachsen II. 131.
Hecilin, Gr., Bruder des Pfalzgr. Ezzo von Lothringen 112, N. 1.
Hecilo, ital. Kanzler Heinrichs III. II, 229, N. 3. — S. auch Hezel.
Hedinbach, O. in Baiern II, 139, N. 3.
Heerwaarden a./Waal, Hof in Niederlothringen 39. II. 438 ff. 507.
Heidaby, s. Schleswig.
Heiligenberg bei Heidelberg, Kl. St. Michael II, 4.

Heiligenstadt, O. im Eichsfeld II, 223. N. 9.
Heimo, B. von Konstanz 13, N. 1. 19. 189. 462.
— B. von Verdun 85 ff. 91. 244.
— Gr. und Königsbote in Italien 179, N. 2.
Heiningen, O. im Bisthum Hildesheim 228, N. 1.
Heinrich I., König 1. 117. 163. II, 19. 78, N. 2. 98, N. 1. 145, N. 3. 147. II, 372. 383. 520.
— II., Kaiser 1 f. 8 ff. 24. 34., N. 1—5. 39. 42 f. 46. 48, N. 2. 52 ff. 58. 65. 66, N. 1. 69. 74. 80. N. 1. 82 ff. 87. 101 f. 114 f. 118. 128. 131, N. 5. 132. 135 ff. 142. 150 f. 154, N. 5. 155. 159. 163, N. 1. 169 ff. 173. 175. 177, N. 1. 179. 182, N. 2. 183, N. 3. 187 f. 214. 222. 229. 237. 245, N. 5. 258. 288. 290. 292, N. 1. 294. 295, N. 1. 309. 311, N. 4. 313. 343 ff. 356. 371. 374 f. 408. 416. 424. 433 f. 440, N. 1. 446 f. 450. 454. 488. II, 2, N. 1. 3 f. 10, N. 1. 13 f. 42. 59, N. 6. 65. 70. 76. 79. 94 f. 105. 123. 127. 139, N. 3. 148. 150. 165 ff. 171 ff. 178. 185. 192, N. 1. 196. 205 f. 212. 223. 233, N. 3. 234. 284, N. 4. 307. 316. 339. 340. 345 f. 353. 355. 357. 360. 366. 372. 376. 387. 389. 399. 406, N. 3. 409. 422. 436. 438. 440. 442 f. 447. 455. 459 f. 460, N. 1. 466 ff. 469. 474. 499. 507, N. 7. 511. 519 f. 534.
— III., H. von Baiern, H. von Schwaben, König 4, N. 5. 35, N. 3. 46, N. 1. 63, N. 2. 87, N. 1. 90. 116 ff. 118. 125, N. 2. 139. 203. 207. 210. 212 ff. 234 ff. 240 ff. 250. 252. 259, N. 3. 260, N. 4. 266. 267, N. 5. 268 ff. 274. 284, N. 1. 295, N. 2. 304. 308. 311 ff. 317. 321. 334. 340. 358. 370. 377. 412. 437 f. 460. 463 f. 485. II, 2. 5, N. 5. 6. 11. 13, N. 4. 17, N. 3. 39, N. 2. 45. 67. 70. 72. 74. 79. 84 ff. 89. 90, N. 2. 100. 104, N. 2. 106. 107, N. 2. 115. 123, N. 6. 136 ff. 140 f. 149. 150, N. 1, N. 2. 152. 157. 159. 161. 169 f. 177. 185, N. 4, N. 6. 186, N. 4. 215. 218, N. 1. 219 f. 222, N. 1. 224. 226, N. 1. 237. 240. 251 f. 260 f. 264. 267. 269, N. 1. 274. 75, N. 4. 284, N. 2. 285, N. 3. 308, N. 6. 312, N. 4. 313, N. 4. 314, N. 2, N. 4. 317, N. 6. 318. 320. 322 ff. 327. 333 f. 335 ff. 338 f. 341, N. 2. 343 ff. 348 f. 353. 357, N. 9. 358. 359, N. 2. 360. 361, N. 2, N. 3. 364. 366, N. 5, N. 6. 367. 370, N. 9. 382, N. 4. 383, N. 1. 2. 386 f. 389. 392. 397, N. 5. 400, N. 2. 401 f. 409. 413, N. 3. 421, N. 2. 422. 426 ff. 431. 433 f. 436 f. 439. 441, N. 2. 442. 445. 448 ff. 454. 459. 470 f. 475, N. 1. 478. 484 ff. 501. 518. 521 ff. 532. 534.
Heinrich IV, Kaiser 67, N. 1. 80, N. 1. 182, N. 4. 235, N. 5. 364. 368. 378. 395. 407. 427. 430. 440. 449. II, 70. 115. 179, N. 6. 196, N. 6. 276, N. 4. 347. 355. 361, N. 1. 363. 380, N. 6. 381. 383, N. 2. 392, N. 1. 427 ff. 434. 440. 441, N. 1. 477. 512. 520.
— V, Kaiser 88, N. 2. 269, N. 2. 346, N. 1 397. 401. 426. II, 281, N. 6. 336. 361, N. 1. 380. 382. 470. 520.
— VI, Kaiser 402. 426. 428. II, 447.
— (VII.), S. Friedrichs II., röm. König II, 458.
— VII. von Lützelburg, Kaiser 404.
— I. K. von Frankreich 111. 235. II, 74, N. 2. 75 ff. 87 f. 267, N. 8. 483 f.
— B. von Ivrea II, 186.
— B. von Lausanne II, 66 f. 335, N. 2.
— B. von Parma 71. 185. 433.
— A. von Kl. Michelsberg bei Bamberg 227, N. 4. 237.
— Tremonesischer Kleriker II, 208.
— B. Konrads II. 2 ff. 339. II, 78, N. 2. 100.
— I, H. von Baiern, Br. Otto's I. 214. 303.
— II., H. von Baiern, der Zänker 288, N. 4. 295, N. 1. 297.
— V., H. von Baiern, der Lützelburger 2. 11. 14. 20. 58, N. 2, N. 5. 62, N. 3. 120, N. 1. 193. 214. 297. 348. 463. II, 347 f. 483, N. 2.
— VII., H. von Baiern, vorher Gr. von Lützelburg, Vogt von St. Maximin zu Trier 214, N. 2. 298, N. 2. II, 77. 366. 483.
— X., H. von Baiern, der Stolze 350. II, 358. 513.
— XII., H. von Baiern, der Löwe II, 135, N. 5. 138, N. 3, 4. 510 ff.

Heinrich, Herzog von Bourgogne II, 39, N. 4. 40 f.
— von Schweinfurt, Markgr. im Nordgau 219, N. 4. 278, N. 5. II, 148 f. 162, N. 1.
— Markgr. von der bair. Ostmark (Oesterreich) II, 50.
— I., Markgr. aus dem Hause der Aledramiden, Gem. Adelheids von Turin 364. 377. 393. 406 f.
— II., Markgr. von Ponzone 398 f.
— III., Markgr. von Ponzone 398 f.
— Guercius, Markgr. von Savona 402 f. 405. 409 f.
— Markgr. von Savona-Carretto 403 f. 405.
— I. (Ulrich?), Markgr. von Vasto 400 f. 405.
— II., Markgr. von Vasto 401. 405.
— III., Markgr. von Incisa 402. 405.
— I., Markgr. S. Hugo's von Spoleto 448 ff.
— II. aus dem Hause der Widonen von Tuscien 448 ff.
— Gr. von Katlenburg II, 511.
— Gr. von Katzenellenbogen 470.
— Gr. von Löwen II, 366, N. 7. 370. 377.
— Gr. im Mulgau II, 86, N. 4.
— Gr. im Murrachgau 217, N. 5.
— I., Gr. im Nordgau II, 148, N. 3.
— II., Gr. im Nordgau II, 148. N. 3.
— der Fette, Gr. von Nordheim II, 513.
— Gr. von Walbeck II, 123.
— Enkel Adalbero's von Kärnthen 62.
— Enkel Ezzo's von Lothringen II, 127.
— Vicegr. von Cairo 410.
— Marschall von Pappenheim 269. N. 5.
Heinsen, O. im Augau 307, N. 3.
Heit, Forst in Baiern 216, N. 1. II, 501.
Heithanrich, A. von Werden 34. 310. 477. II, 468. 479.
Hektor, Eb. von Besançon II, 42.
Helgafluß (Schweden) II, 142. 144.
Helias, A. von St. Martin und St. Pantaleon zu Köln II, 221.
Helmarshausen, Kl. Diöcese Paderborn 12. 279, N. 8. II, 79, N. 1. — A. Wino.
Helminger, B. von Ceneda 138, N. 3. 181, N. 1. 182. 485. 488 f. II, 177.
Helpigis, A. von Monte Amiata II, 447.
Hemmo, Eb. von Tarentaise, s. Emmo.
Hennegau s. Reginar.
Herbert, A. von St. Evre II, 404, N. 4.
Herbert, Gr. von Maine 422.
Herbord, Güterverwalter in Kl. Bleidenstadt II, 391, N. 1.
St. Heremus, Kl. bei Formia in Unteritalien II, 310, N. 5. — A. Docibilis.
Heribert, Kanzler Otto's III., Eb. von Köln 88. 344. II, 204. 239, N. 1.
— Eb. von Ravenna 128. 138, N. 3. 139. 144. 148, N. 4. 149. II, 181.
— B. von Eichstädt 212. 217, N. 1. II, 227, N. 2. 326. 396.
— B. von Modena II, 477.
— A. von St. Vincenz zu Metz II, 412.
Heribrand, A. von St. Ghislain II. 409.
Heriger, Eb. von Mainz 476.
— A. von Hohorst II, 412.
Herimann s. Hermann.
Herle, Ort im Deutzgau 44. II, 507.
Herleshausen, O. in Hessen 56, N. 3.
St. Hermagoras, Reliquien 152, N. 2.
Hermann, Dompropst von Halberstadt, Eb. von Bremen II, 12. 152. 418.
— italien. Kanzler, später Eb. von Köln und italien. Erzkanzler II, 104, N. 5. 157 f. 160, N. 6. 169, N. 3. 220, N. 4, N. 6. 223, N. 9. 224 f. 227, N. 2. 228. 239. 240, N. 1. 248. 317, N. 5, N. 6. 340. 396. 418. 473. 494 f.
— B. von Città di Castello II, 183. N. 2.
— Dompropst zu Köln, später B. von Münster 245, N. 4. II, 11 f. 227, N. 2. 396.
— B. von Toul 32. 91 119. 125, N. 2. 190 f. II, 526.
— B. von Wilton in England II, 144.
— Mönch von Reichenau II, 395. 437.
— II., Herzog von Schwaben, S. der Kaiserin Gisela 4. 8. II, 139.
— IV., H. von Schwaben, S. der Kaiserin Gisela 289. 364. 376 f. 422. 442. II, 13, N. 4. 86. 124 f. 157. 189. 227, N. 2. 228. 266. 274. 277. 321. 349 ff. 359, N. 3. 523.
— Markgr. von Meißen 20, N. 3. 99. 140. 245, N. 6. 246. (253, N. 2?). 254, N. 1. 261. 263. 292, N. 4. 293. 305. 334. II, 317, N. 1. 318 f. 328. 360. 454. 507.
— von Stahleck, rhein. Pfalzgr. 470.
— Gr. von Aversa, S. Raidulf Trincanocte's II, 501.

Hermann, Gr. von Eenham 282 ff. II, 280.
— S. Hermanns von Eenham 282.
— Gr. im Leinegau II, 1, N. 3.
— Gr. von Werl II, 83, N. 2.
— sächs. Graf 12, N. 7. 41.
— fränk. Graf 339 ff.
— niederlothring. Graf II, 469.
— Königsbote Heinrichs III. 447.
— Gr., angeblicher Vogt von Kl. Werden II, 469. 471.
Hersfeld, Kl. in Hessen 56, N. 3. 309 f. 358. 476 f. II, 117, N. 1. 130. 168 f. 225. 330 f. 399. 410. 413 f. — Klosterkirche II, 169. 396 f. — K. St. Michaelis. — A. Arnold, Bardo, Bernhar, Godehard, Meginher, Rudolf.
Hertzebrock, Kl. in Westfalen II, 463.
Hervé, O. im Lüttichgau II, 361, 2.
Herveus, Herr von Frigento, normann. Ritter II, 502. 504.
Herzogenaurach, O. in Franken 469.
Hesilinestuba, Forst in Baiern 63. II, 506.
Hessengau (Hassengau, Hessigau) 254, N. 1. 325, N. 3. II, 1. 328. 507 f. 510. — Gr. Pfalzgr. Siegfried, Markgr. Hermann von Meißen, Werner.
Heslingen, O. im Erzbisth. Bremen II, 363, N. 1. 508.
Hezel, Titularpfalzgr. von Lothringen, Br. Ezzo's II, 11, N. 3.
Hezil, A. von Michelsberg, s. Heinrich.
Hezemann, B. von Belluno 317, N. 1. II, 177.
Hidda, angebl. Mutter Esiko's von Ballenstedt II, 83, N. 1.
Hiddi, sächs. Gr. 251.
Hieronymus, B. von Vicenza 121, N. 3. II, 441.
St. Hilarius und St. Benedictus, Kl. zu Venedig 98, N. 1. — A. Bonus.
St. Hilarius Kl. in Tuscien II, 285, N. 1. — Aebtissin Itta.
Hilarius, A. von Kl. St. Vincentius am Volturno II, 313.
Hildebert, Eb. von Mainz 476.
Hildebrand, Eb. von Capua II, 299. 311.
Hildegard, fränk. Gräfin 339 f.
Hilderich, Mörder Altmanns II, 99.
Hildesheim, St. und Bisthum 46. 48. 258. II, 90. 222, N. 1. 329 ff. 398. 426. 459. 463. — Kathedrale II, 330. Schule II, 331. — Kirche S. Epiphanius. Kl. St. Michael. B. Bernward, Godehard, Thietmar.
Hildeward (Hildward), B. von Zeitz-Naumburg 12, N. 7. 41. 43, N. 5. 227. 232, N. 1. 262. II, 396.
Hildwardshausen (Hilwartshausen), O. und Kl. (Hannover, A. Eimbeck) II, 2. 465.
Hilfried, A. von St. Ghislain II. 409.
Hiltburg, Schwester Aribo's von Mainz 194, N. 2.
St. Hiltegundis, T. des Gr. Goswin von Höchstädt 469 f.
Hiltipurch, Bairin II, 391, N. 2.
Hiltulf, B. von Mantua 227. II, 178. 239.
Hirschau, Kl. im Schwarzwald II, 523.
Hirschberg, Grafen von 342, N. 1.
Hirutveldun (Herzfeld) O. in Westfalen 7. 12. 41, N. 5. 280, N. 2.
Hizo, B. von Prag 300. 322.
Höchstedt a./Aisch, O. in Franken 469. — Goswin, Gr. von.
Hodo, Markgr. von der Ostmark s. Odo
Hohenberg, Königshof in Baiern 63. II, 357, N. 2.
Hohenlohe, Haus der Grafen von 340 f.
Hohorst, Kl. bei Utrecht 205. 207. 240. II, 412 f.
Hohunseli, O. in Westfalen 163, N. 1.
Hoio (Huy) Gozelo, Gr. von II, 370, N. 9.
Holland, Grafen von 206 f.
Holsaten, Holsten II, 92, N. 2. 146.
Holzhusen, O. im Hessengau II, 510.
Homburg, Kl. in Franken 65, N. 2.
Honoratus II., B. von Marseille II, 23, N. 2. 32.
Honorius II., Papst s. Cadalus.
Honol, O. am Ornain in Lothringen II, 270, N. 6.
Hornbach, Kl., s. Warmann.
Hornutum, O. in Lothringen II. 104, N. 2.
Hraban, Eb. von Mainz 476.
Hubald, B. von Cremona 285. II, 192 f. 207 ff. 228. 233. 256. 266 f. 421, N. 2.
— Baumeister in Stablo II, 397, N. 4.
— (Ubald) von Casale Barbati 420.
St. Hubert, Kl. in den Ardennen. — A. Theoderich s. d.
Hubert (Ubert) B. von Parma 185, N. 3.
— A. von San Miniato bei Florenz II, 284. N. 3.
— Markgr. von Tuscien 414.
— (Ubert) Gr. von Parma 186. N. 4.
— (Ubert) Gr. von Seprio II, 211, N. 4.
— (Ubert) Gr., Stiefsohn Rainers von Tuscien 448.

Mark 1:1 The beginning of the gospel of Jesus Christ, the Son of God;
2 As it is written in the prophets, Behold, I send my messenger before thy face, which shall prepare thy way before thee.
3 The voice of one crying in the wilderness, Prepare ye the way of the Lord, make his paths straight.
4 John did baptize in the wilderness, and preach the baptism of repentance for the remission of sins.
5 And there went out unto him all the land of Judaea, and they of Jerusalem, and were all baptized of him in the river of Jordan, confessing their sins.
6 And John was clothed with camel's hair, and with a girdle of a skin about his loins, and did eat locusts and wild honey;
7 And preached, saying, There cometh one mightier than I after me, the latchet of whose shoes I am not worthy to stoop down and unloose.
8 I indeed have baptized you with water: but he shall baptize you with the Holy Ghost.
9 And it came to pass in those days, that Jesus came from Nazareth of Galilee, and was baptized of John in Jordan.
10 And straightway coming up out of the water, he saw the heavens opened, and the Spirit like a dove descending upon him:
11 And there came a voice from heaven, saying, Thou art my beloved Son, in whom I am well pleased.
12 And immediately the Spirit driveth him into the wilderness.
13 And he was there in the wilderness forty days, tempted of Satan, and was with the wild beasts; and the angels ministered unto him.
14 Now after that John was put in prison, Jesus came into Galilee, preaching the gospel of the kingdom of God,
15 And saying, The time is fulfilled, and the kingdom of God is at hand: repent ye, and believe the gospel.
16 Now as he walked by the sea of Galilee, he saw Simon and Andrew his brother casting a net into the sea: for they were fishers.
17 And Jesus said unto them, Come ye after me, and I will make you to become fishers of men.
18 And straightway they forsook their nets, and followed him.
19 And when he had gone a little further thence, he saw James the son of Zebedee, and John his brother, who also were in the ship mending their nets.
20 And straightway he called them: and they left their father Zebedee in the ship with the hired servants, and went after him.
21 And they went into Capernaum; and straightway on the sabbath day he entered into the synagogue, and taught.
22 And they were astonished at his doctrine: for he taught them as one that had authority, and not as the scribes.
23 And there was in their synagogue a man with an unclean spirit; and he cried out,
24 Saying, Let us alone; what have we to do with thee, thou Jesus of Nazareth? art thou come to destroy us? I know thee who thou art, the Holy One of God.
25 And Jesus rebuked him, saying, Hold thy peace, and come out of him.
26 And when the unclean spirit had torn him, and cried with a loud voice, he came out of him.
27 And they were all amazed, insomuch that they questioned among themselves, saying, What thing is this? what new doctrine is this? for with authority commandeth he even the unclean spirits, and they do obey him.
28 And immediately his fame spread abroad throughout all the region round about Galilee.
29 And forthwith, when they were come out of the synagogue, they entered into the house of Simon and Andrew, with James and John.
30 But Simon's wife's mother lay sick of a fever, and anon they tell him of her.
31 And he came and took her by the hand, and lifted her up; and immediately the fever left her, and she ministered unto them.
32 And at even, when the sun did set, they brought unto him all that were diseased, and them that were possessed with devils.
33 And all the city was gathered together at the door.
34 And he healed many that were sick of divers diseases, and cast out many devils; and suffered not the devils to speak, because they knew him.
35 And in the morning, rising up a great while before day, he went out, and departed into a solitary place, and there prayed.
36 And Simon and they that were with him followed after him.
37 And when they had found him, they said unto him, All men seek for thee.
38 And he said unto them, Let us go into the next towns, that I may preach there also: for therefore came I forth.
39 And he preached in their synagogues throughout all Galilee, and cast out devils.
40 And there came a leper to him, beseeching him, and kneeling down to him, and saying unto him, If thou wilt, thou canst make me clean.
41 And Jesus, moved with compassion, put forth his hand, and touched him, and saith unto him, I will; be thou clean.
42 And as soon as he had spoken, immediately the leprosy departed from him, and he was cleansed.
43 And he straitly charged him, and forthwith sent him away;
44 And saith unto him, See thou say nothing to any man: but go thy way, shew thyself to the priest, and offer for thy cleansing those things which Moses commanded, for a testimony unto them.
45 But he went out, and began to publish it much, and to blaze abroad the matter, insomuch that Jesus could no more openly enter into the city, but was without in desert places: and they came to him from every quarter.

Mark 2:1 And again he entered into Capernaum after some days; and it was noised that he was in the house.
2 And straightway many were gathered together, insomuch that there was no room to receive them, no, not so much as about the door: and he preached the word unto them.
3 And they come unto him, bringing one sick of the palsy, which was borne of four.
4 And when they could not come nigh unto him for the press, they uncovered the roof where he was: and when they had broken it up, they let down the bed wherein the sick of the palsy lay.
5 When Jesus saw their faith, he said unto the sick of the palsy, Son, thy sins be forgiven thee.
6 But there were certain of the scribes sitting there, and reasoning in their hearts,
7 Why doth this man thus speak blasphemies? who can forgive sins but God only?
8 And immediately when Jesus perceived in his spirit that they so reasoned within themselves, he said unto them, Why reason ye these things in your hearts?
9 Whether is it easier to say to the sick of the palsy, Thy sins be forgiven thee; or to say, Arise, and take up thy bed, and walk?
10 But that ye may know that the Son of man hath power on earth to forgive sins, (he said to the sick of the palsy,)
11 I say unto thee, Arise, and take up thy bed, and go thy way into thine house.
12 And immediately he arose, took up the bed, and went forth before them all; insomuch that they were all amazed, and glorified God, saying, We never saw it on this fashion.
13 And he went forth again by the sea side; and all the multitude resorted unto him, and he taught them.
14 And as he passed by, he saw Levi the son of Alphaeus sitting at the receipt of custom, and said unto him, Follow me. And he arose and followed him.
15 And it came to pass, that Jesus sat at meat in his house, and many publicans and sinners sat also together with Jesus and his disciples: for there were many, and they followed him.
16 And when the scribes and Pharisees saw him eat with publicans and sinners, they said unto his disciples, How is it that he eateth and drinketh with publicans and sinners?
17 When Jesus heard it, he said unto them, They that are whole have no need of the physician, but they that are sick: I came not to call the righteous, but sinners to repentance.
18 And the disciples of John and of the Pharisees used to fast: and they come and say unto him, Why do the disciples of John and of the Pharisees fast, but thy disciples fast not?
19 And Jesus said unto them, Can the children of the bridechamber fast, while the bridegroom is with them? as long as they have the bridegroom with them, they cannot fast.
20 But the days will come, when the bridegroom shall be taken away from them, and then shall they fast in those days.
21 No man also seweth a piece of new cloth on an old garment: else the new piece that filled it up taketh away from the old, and the rent is made worse.
22 And no man putteth new wine into old bottles: else the new wine doth burst the bottles, and the wine is spilled, and the bottles will be marred: but new wine must be put into new bottles.
23 And it came to pass, that he went through the corn fields on the sabbath day; and his disciples began, as they went, to pluck the ears of corn.
24 And the Pharisees said unto him, Behold, why do they on the sabbath day that which is not lawful?
25 And he said unto them, Have ye never read what David did, when he had need, and was an hungred, he, and they that were with him?
26 How he went into the house of God in the days of Abiathar the high priest, and did eat the shewbread, which is not lawful to eat but for the priests, and gave also to them which were with him?
27 And he said unto them, The sabbath was made for man, and not man for the sabbath:
28 Therefore the Son of man is Lord also of the sabbath.

Mark 3:1 And he entered again into the synagogue; and there was a man there which had a withered hand.
2 And they watched him, whether he would heal him on the sabbath day; that they might accuse him.
3 And he saith unto the man which had the withered hand, Stand forth.
4 And he saith unto them, Is it lawful to do good on the sabbath days, or to do evil? to save life, or to kill? But they held their peace.
5 And when he had looked round about on them with anger, being grieved for the hardness of their hearts, he saith unto the man, Stretch forth thine hand. And he stretched it out: and his hand was restored whole as the other.
6 And the Pharisees went forth, and straightway took counsel with the Herodians against him, how they might destroy him.
7 But Jesus withdrew himself with his disciples to the sea: and a great multitude from Galilee followed him, and from Judaea,
8 And from Jerusalem, and from Idumaea, and from beyond Jordan; and they about Tyre and Sidon, a great multitude, when they had heard what great things he did, came unto him.
9 And he spake to his disciples, that a small ship should wait on him because of the multitude, lest they should throng him.
10 For he had healed many; insomuch that they pressed upon him for to touch him, as many as had plagues.
11 And unclean spirits, when they saw him, fell down before him, and cried, saying, Thou art the Son of God.
12 And he straitly charged them that they should not make him known.
13 And he goeth up into a mountain, and calleth unto him whom he would: and they came unto him.
14 And he ordained twelve, that they should be with him, and that he might send them forth to preach,
15 And to have power to heal sicknesses, and to cast out devils:
16 And Simon he surnamed Peter;
17 And James the son of Zebedee, and John the brother of James; and he surnamed them Boanerges, which is, The sons of thunder:
18 And Andrew, and Philip, and Bartholomew, and Matthew, and Thomas, and James the son of Alphaeus, and Thaddaeus, and Simon the Canaanite,
19 And Judas Iscariot, which also betrayed him: and they went into a house.
20 And the multitude cometh together again, so that they could not so much as eat bread.
21 And when his friends heard of it, they went out to lay hold on him: for they said, He is beside himself.
22 And the scribes which came down from Jerusalem said, He hath Beelzebub, and by the prince of the devils casteth he out devils.
23 And he called them unto him, and said unto them in parables, How can Satan cast out Satan?
24 And if a kingdom be divided against itself, that kingdom cannot stand.
25 And if a house be divided against itself, that house cannot stand.
26 And if Satan rise up against himself, and be divided, he cannot stand, but hath an end.
27 No man can enter into a strong man's house, and spoil his goods, except he will first bind the strong man; and then he will spoil his house.
28 Verily I say unto you, All sins shall be forgiven unto the sons of men, and blasphemies wherewith soever they shall blaspheme:
29 But he that shall blaspheme against the Holy Ghost hath never forgiveness, but is in danger of eternal damnation:
30 Because they said, He hath an unclean spirit.
31 There came then his brethren and his mother, and, standing without, sent unto him, calling him.
32 And the multitude sat about him, and they said unto him, Behold, thy mother and thy brethren without seek for thee.
33 And he answered them, saying, Who is my mother, or my brethren?
34 And he looked round about on them which sat about him, and said, Behold my mother and my brethren!
35 For whosoever shall do the will of God, the same is my brother, and my sister, and mother.

Mark 4:1 And he began again to teach by the sea side: and there was gathered unto him a great multitude, so that he entered into a ship, and sat in the sea; and the whole multitude was by the sea on the land.
2 And he taught them many things by parables, and said unto them in his doctrine,
3 Hearken; Behold, there went out a sower to sow:
4 And it came to pass, as he sowed, some fell by the way side, and the fowls of the air came and devoured it up.
5 And some fell on stony ground, where it had not much earth; and immediately it sprang up, because it had no deepness of earth:
6 And when the sun was up, it was scorched; and because it had no root, it withered away.
7 And some fell among thorns, and the thorns grew up, and choked it, and it yielded no fruit.
8 And other fell on good ground, and did yield fruit that sprang up and increased, and brought forth, some thirty, and some sixty, and some an hundred.
9 And he said unto them, He that hath ears to hear, let him hear.
10 And when he was alone, they that were about him with the twelve asked of him the parable.
11 And he said unto them, Unto you it is given to know the mystery of the kingdom of God: but unto them that are without, all these things are done in parables:
12 That seeing they may see, and not perceive; and hearing they may hear, and not understand; lest at any time they should be converted, and their sins should be forgiven them.
13 And he said unto them, Know ye not this parable? and how then will ye know all parables?
14 The sower soweth the word.
15 And these are they by the way side, where the word is sown; but when they have heard, Satan cometh immediately, and taketh away the word that was sown in their hearts.
16 And these are they likewise which are sown on stony ground; who, when they have heard the word, immediately receive it with gladness;
17 And have no root in themselves, and so endure but for a time: afterward, when affliction or persecution ariseth for the word's sake, immediately they are offended.
18 And these are they which are sown among thorns; such as hear the word,
19 And the cares of this world, and the deceitfulness of riches, and the lusts of other things entering in, choke the word, and it becometh unfruitful.
20 And these are they which are sown on good ground; such as hear the word, and receive it, and bring forth fruit, some thirtyfold, some sixty, and some an hundred.
21 And he said unto them, Is a candle brought to be put under a bushel, or under a bed? and not to be set on a candlestick?
22 For there is nothing hid, which shall not be manifested; neither was any thing kept secret, but that it should come abroad.
23 If any man have ears to hear, let him hear.
24 And he said unto them, Take heed what ye hear: with what measure ye mete, it shall be measured to you: and unto you that hear shall more be given.
25 For he that hath, to him shall be given: and he that hath not, from him shall be taken even that he hath.
26 And he said, So is the kingdom of God, as if a man should cast seed into the ground;
27 And should sleep, and rise night and day, and the seed should spring and grow up, he knoweth not how.
28 For the earth bringeth forth fruit of herself; first the blade, then the ear, after that the full corn in the ear.
29 But when the fruit is brought forth, immediately he putteth in the sickle, because the harvest is come.
30 And he said, Whereunto shall we liken the kingdom of God? or with what comparison shall we compare it?
31 It is like a grain of mustard seed, which, when it is sown in the earth, is less than all the seeds that be in the earth:
32 But when it is sown, it groweth up, and becometh greater than all herbs, and shooteth out great branches; so that the fowls of the air may lodge under the shadow of it.
33 And with many such parables spake he the word unto them, as they were able to hear it.
34 But without a parable spake he not unto them: and when they were alone, he expounded all things to his disciples.
35 And the same day, when the even was come, he saith unto them, Let us pass over unto the other side.
36 And when they had sent away the multitude, they took him even as he was in the ship. And there were also with him other little ships.
37 And there arose a great storm of wind, and the waves beat into the ship, so that it was now full.
38 And he was in the hinder part of the ship, asleep on a pillow: and they awake him, and say unto him, Master, carest thou not that we perish?
39 And he arose, and rebuked the wind, and said unto the sea, Peace, be still. And the wind ceased, and there was a great calm.
40 And he said unto them, Why are ye so fearful? how is it that ye have no faith?
41 And they feared exceedingly, and said one to another, What manner of man is this, that even the wind and the sea obey him?

Mark 5:1 And they came over unto the other side of the sea, into the country of the Gadarenes.
2 And when he was come out of the ship, immediately there met him out of the tombs a man with an unclean spirit,
3 Who had his dwelling among the tombs; and no man could bind him, no, not with chains:
4 Because that he had been often bound with fetters and chains, and the chains had been plucked asunder by him, and the fetters broken in pieces: neither could any man tame him.
5 And always, night and day, he was in the mountains, and in the tombs, crying, and cutting himself with stones.
6 But when he saw Jesus afar off, he ran and worshipped him,
7 And cried with a loud voice, and said, What have I to do with thee, Jesus, thou Son of the most high God? I adjure thee by God, that thou torment me not.
8 For he said unto him, Come out of the man, thou unclean spirit.
9 And he asked him, What is thy name? And he answered, saying, My name is Legion: for we are many.
10 And he besought him much that he would not send them away out of the country.
11 Now there was there nigh unto the mountains a great herd of swine feeding.
12 And all the devils besought him, saying, Send us into the swine, that we may enter into them.
13 And forthwith Jesus gave them leave. And the unclean spirits went out, and entered into the swine: and the herd ran violently down a steep place into the sea, (they were about two thousand;) and were choked in the sea.
14 And they that fed the swine fled, and told it in the city, and in the country. And they went out to see what it was that was done.
15 And they come to Jesus, and see him that was possessed with the devil, and had the legion, sitting, and clothed, and in his right mind: and they were afraid.
16 And they that saw it told them how it befell to him that was possessed with the devil, and also concerning the swine.
17 And they began to pray him to depart out of their coasts.
18 And when he was come into the ship, he that had been possessed with the devil prayed him that he might be with him.
19 Howbeit Jesus suffered him not, but saith unto him, Go home to thy friends, and tell them how great things the Lord hath done for thee, and hath had compassion on thee.
20 And he departed, and began to publish in Decapolis how great things Jesus had done for him: and all men did marvel.
21 And when Jesus had passed over again by ship unto the other side, much people gathered unto him: and he was nigh unto the sea.
22 And, behold, there cometh one of the rulers of the synagogue, Jairus by name; and when he saw him, he fell at his feet,
23 And besought him greatly, saying, My little daughter lieth at the point of death: I pray thee, that thou wouldest come and lay thy hands on her, that she may be healed; and she shall live.
24 And Jesus went with him; and much people followed him, and thronged him.
25 And a certain woman, which had an issue of blood twelve years,
26 And had suffered many things of many physicians, and had spent all that she had, and was nothing bettered, but rather grew worse,
27 When she had heard of Jesus, came in the press behind, and touched his garment.
28 For she said, If I may touch but his clothes, I shall be whole.
29 And straightway the fountain of her blood was dried up; and she felt in her body that she was healed of that plague.
30 And Jesus, immediately knowing in himself that virtue had gone out of him, turned him about in the press, and said, Who touched my clothes?
31 And his disciples said unto him, Thou seest the multitude thronging thee, and sayest thou, Who touched me?
32 And he looked round about to see her that had done this thing.
33 But the woman fearing and trembling, knowing what was done in her, came and fell down before him, and told him all the truth.
34 And he said unto her, Daughter, thy faith hath made thee whole; go in peace, and be whole of thy plague.
35 While he yet spake, there came from the ruler of the synagogue's house certain which said, Thy daughter is dead: why troublest thou the Master any further?
36 As soon as Jesus heard the word that was spoken, he saith unto the ruler of the synagogue, Be not afraid, only believe.
37 And he suffered no man to follow him, save Peter, and James, and John the brother of James.
38 And he cometh to the house of the ruler of the synagogue, and seeth the tumult, and them that wept and wailed greatly.
39 And when he was come in, he saith unto them, Why make ye this ado, and weep? the damsel is not dead, but sleepeth.
40 And they laughed him to scorn. But when he had put them all out, he taketh the father and the mother of the damsel, and them that were with him, and entereth in where the damsel was lying.
41 And he took the damsel by the hand, and said unto her, Talitha cumi; which is, being interpreted, Damsel, I say unto thee, arise.
42 And straightway the damsel arose, and walked; for she was of the age of twelve years. And they were astonished with a great astonishment.
43 And he charged them straitly that no man should know it; and commanded that something should be given her to eat.

Mark 6:1 And he went out from thence, and came into his own country; and his disciples follow him.
2 And when the sabbath day was come, he began to teach in the synagogue: and many hearing him were astonished, saying, From whence hath this man these things? and what wisdom is this which is given unto him, that even such mighty works are wrought by his hands?
3 Is not this the carpenter, the son of Mary, the brother of James, and Joses, and of Juda, and Simon? and are not his sisters here with us? And they were offended at him.
4 But Jesus said unto them, A prophet is not without honour, but in his own country, and among his own kin, and in his own house.
5 And he could there do no mighty work, save that he laid his hands upon a few sick folk, and healed them.
6 And he marvelled because of their unbelief. And he went round about the villages, teaching.
7 And he called unto him the twelve, and began to send them forth by two and two; and gave them power over unclean spirits;
8 And commanded them that they should take nothing for their journey, save a staff only; no scrip, no bread, no money in their purse:
9 But be shod with sandals; and not put on two coats.
10 And he said unto them, In what place soever ye enter into an house, there abide till ye depart from that place.
11 And whosoever shall not receive you, nor hear you, when ye depart thence, shake off the dust that is under your feet for a testimony against them. Verily I say unto you, It shall be more tolerable for Sodom and Gomorrha in the day of judgment, than for that city.
12 And they went out, and preached that men should repent.
13 And they cast out many devils, and anointed with oil many that were sick, and healed them.
14 And king Herod heard of him; (for his name was spread abroad:) and he said, That John the Baptist was risen from the dead, and therefore mighty works do shew forth themselves in him.
15 Others said, That it is Elias. And others said, That it is a prophet, or as one of the prophets.
16 But when Herod heard thereof, he said, It is John, whom I beheaded: he is risen from the dead.
17 For Herod himself had sent forth and laid hold upon John, and bound him in prison for Herodias' sake, his brother Philip's wife: for he had married her.
18 For John had said unto Herod, It is not lawful for thee to have thy brother's wife.
19 Therefore Herodias had a quarrel against him, and would have killed him; but she could not:
20 For Herod feared John, knowing that he was a just man and an holy, and observed him; and when he heard him, he did many things, and heard him gladly.
21 And when a convenient day was come, that Herod on his birthday made a supper to his lords, high captains, and chief estates of Galilee;
22 And when the daughter of the said Herodias came in, and danced, and pleased Herod and them that sat with him, the king said unto the damsel, Ask of me whatsoever thou wilt, and I will give it thee.
23 And he sware unto her, Whatsoever thou shalt ask of me, I will give it thee, unto the half of my kingdom.
24 And she went forth, and said unto her mother, What shall I ask? And she said, The head of John the Baptist.
25 And she came in straightway with haste unto the king, and asked, saying, I will that thou give me by and by in a charger the head of John the Baptist.
26 And the king was exceeding sorry; yet for his oath's sake, and for their sakes which sat with him, he would not reject her.
27 And immediately the king sent an executioner, and commanded his head to be brought: and he went and beheaded him in the prison,
28 And brought his head in a charger, and gave it to the damsel: and the damsel gave it to her mother.
29 And when his disciples heard of it, they came and took up his corpse, and laid it in a tomb.
30 And the apostles gathered themselves together unto Jesus, and told him all things, both what they had done, and what they had taught.
31 And he said unto them, Come ye yourselves apart into a desert place, and rest a while: for there were many coming and going, and they had no leisure so much as to eat.
32 And they departed into a desert place by ship privately.
33 And the people saw them departing, and many knew him, and ran afoot thither out of all cities, and outwent them, and came together unto him.
34 And Jesus, when he came out, saw much people, and was moved with compassion toward them, because they were as sheep not having a shepherd: and he began to teach them many things.
35 And when the day was now far spent, his disciples came unto him, and said, This is a desert place, and now the time is far passed:
36 Send them away, that they may go into the country round about, and into the villages, and buy themselves bread: for they have nothing to eat.
37 He answered and said unto them, Give ye them to eat. And they say unto him, Shall we go and buy two hundred pennyworth of bread, and give them to eat?
38 He saith unto them, How many loaves have ye? go and see. And when they knew, they say, Five, and two fishes.
39 And he commanded them to make all sit down by companies upon the green grass.
40 And they sat down in ranks, by hundreds, and by fifties.
41 And when he had taken the five loaves and the two fishes, he looking up to heaven, blessed, and brake the loaves, and gave them to his disciples to set before them; and the two fishes divided he among them all.
42 And they did all eat, and were filled.
43 And they took up twelve baskets full of the fragments, and of the fishes.
44 And they that did eat of the loaves were about five thousand men.
45 And straightway he constrained his disciples to get into the ship, and to go to the other side before unto Bethsaida, while he sent away the people.
46 And when he had sent them away, he departed into a mountain to pray.
47 And when even was come, the ship was in the midst of the sea, and he alone on the land.
48 And he saw them toiling in rowing; for the wind was contrary unto them: and about the fourth watch of the night he cometh unto them, walking upon the sea, and would have passed by them.
49 But when they saw him walking upon the sea, they supposed it had been a spirit, and cried out:
50 For they all saw him, and were troubled. And immediately he talked with them, and saith unto them, Be of good comfort: it is I; be not afraid.
51 And he went up unto them into the ship; and the wind ceased: and they were sore amazed in themselves beyond measure, and wondered.
52 For they considered not the miracle of the loaves: for their heart was hardened.
53 And when they had passed over, they came into the land of Gennesaret, and drew to the shore.
54 And when they were come out of the ship, straightway they knew him,
55 And ran through that whole region round about, and began to carry about in beds those that were sick, where they heard he was.
56 And whithersoever he entered, into villages, or cities, or country, they laid the sick in the streets, and besought him that they might touch if it were but the border of his garment: and as many as touched him were made whole.

Mark 7:1 Then came together unto him the Pharisees, and certain of the scribes, which came from Jerusalem.
2 And when they saw some of his disciples eat bread with defiled, that is to say, with unwashen, hands, they found fault.
3 For the Pharisees, and all the Jews, except they wash their hands oft, eat not, holding the tradition of the elders.
4 And when they come from the market, except they wash, they eat not. And many other things there be, which they have received to hold, as the washing of cups, and pots, brasen vessels, and of tables.
5 Then the Pharisees and scribes asked him, Why walk not thy disciples according to the tradition of the elders, but eat bread with unwashen hands?
6 He answered and said unto them, Well hath Esaias prophesied of you hypocrites, as it is written, This people honoureth me with their lips, but their heart is far from me.
7 Howbeit in vain they do worship me, teaching for doctrines the commandments of men.
8 For laying aside the commandment of God, ye hold the tradition of men, as the washing of pots and cups: and many other such like things ye do.
9 And he said unto them, Full well ye reject the commandment of God, that ye may keep your own tradition.
10 For Moses said, Honour thy father and thy mother; and, Whoso curseth father or mother, let him die the death:
11 But ye say, If a man shall say to his father or mother, It is Corban, that is to say, a gift, by whatsoever thou mightest be profited by me;
12 And suffer him no more to do aught for his father or his mother;
13 Making the word of God of none effect through your tradition, which ye have delivered: and many such like things do ye.
14 And when he had called all the people unto him, he said unto them, Hearken unto me every one of you, and understand:
15 There is nothing from without a man, that entering into him can defile him: but the things which come out of him, those are they that defile the man.
16 If any man have ears to hear, let him hear.
17 And when he was entered into the house from the people, his disciples asked him concerning the parable.
18 And he saith unto them, Are ye so without understanding also? Do ye not perceive, that whatsoever thing from without entereth into the man, it cannot defile him;
19 Because it entereth not into his heart, but into the belly, and goeth out into the draught, purging all meats?
20 And he said, That which cometh out of the man, that defileth the man.
21 For from within, out of the heart of men, proceed evil thoughts, adulteries, fornications, murders,
22 Thefts, covetousness, wickedness, deceit, lasciviousness, an evil eye, blasphemy, pride, foolishness:
23 All these evil things come from within, and defile the man.
24 And from thence he arose, and went into the borders of Tyre and Sidon, and entered into a house, and would have no man know it: but he could not be hid.
25 For a certain woman, whose young daughter had an unclean spirit, heard of him, and came and fell at his feet:
26 The woman was a Greek, a Syrophenician by nation; and she besought him that he would cast forth the devil out of her daughter.
27 But Jesus said unto her, Let the children first be filled: for it is not meet to take the children's bread, and to cast it unto the dogs.
28 And she answered and said unto him, Yes, Lord: yet the dogs under the table eat of the children's crumbs.
29 And he said unto her, For this saying go thy way; the devil is gone out of thy daughter.
30 And when she was come to her house, she found the devil gone out, and her daughter laid upon the bed.
31 And again, departing from the coasts of Tyre and Sidon, he came unto the sea of Galilee, through the midst of the coasts of Decapolis.
32 And they bring unto him one that was deaf, and had an impediment in his speech; and they beseech him to put his hand upon him.
33 And he took him aside from the multitude, and put his fingers into his ears, and he spat, and touched his tongue;
34 And looking up to heaven, he sighed, and saith unto him, Ephphatha, that is, Be opened.
35 And straightway his ears were opened, and the string of his tongue was loosed, and he spake plain.
36 And he charged them that they should tell no man: but the more he charged them, so much the more a great deal they published it;
37 And were beyond measure astonished, saying, He hath done all things well: he maketh both the deaf to hear, and the dumb to speak.

Mark 8:1 In those days the multitude being very great, and having nothing to eat, Jesus called his disciples unto him, and saith unto them,
2 I have compassion on the multitude, because they have now been with me three days, and have nothing to eat:
3 And if I send them away fasting to their own houses, they will faint by the way: for divers of them came from far.
4 And his disciples answered him, From whence can a man satisfy these men with bread here in the wilderness?
5 And he asked them, How many loaves have ye? And they said, Seven.
6 And he commanded the people to sit down on the ground: and he took the seven loaves, and gave thanks, and brake, and gave to his disciples to set before them; and they did set them before the people.
7 And they had a few small fishes: and he blessed, and commanded to set them also before them.
8 So they did eat, and were filled: and they took up of the broken meat that was left seven baskets.
9 And they that had eaten were about four thousand: and he sent them away.
10 And straightway he entered into a ship with his disciples, and came into the parts of Dalmanutha.
11 And the Pharisees came forth, and began to question with him, seeking of him a sign from heaven, tempting him.
12 And he sighed deeply in his spirit, and saith, Why doth this generation seek after a sign? verily I say unto you, There shall no sign be given unto this generation.
13 And he left them, and entering into the ship again departed to the other side.
14 Now the disciples had forgotten to take bread, neither had they in the ship with them more than one loaf.
15 And he charged them, saying, Take heed, beware of the leaven of the Pharisees, and of the leaven of Herod.
16 And they reasoned among themselves, saying, It is because we have no bread.
17 And when Jesus knew it, he saith unto them, Why reason ye, because ye have no bread? perceive ye not yet, neither understand? have ye your heart yet hardened?
18 Having eyes, see ye not? and having ears, hear ye not? and do ye not remember?
19 When I brake the five loaves among five thousand, how many baskets full of fragments took ye up? They say unto him, Twelve.
20 And when the seven among four thousand, how many baskets full of fragments took ye up? And they said, Seven.
21 And he said unto them, How is it that ye do not understand?
22 And he cometh to Bethsaida; and they bring a blind man unto him, and besought him to touch him.
23 And he took the blind man by the hand, and led him out of the town; and when he had spit on his eyes, and put his hands upon him, he asked him if he saw ought.
24 And he looked up, and said, I see men as trees, walking.
25 After that he put his hands again upon his eyes, and made him look up: and he was restored, and saw every man clearly.
26 And he sent him away to his house, saying, Neither go into the town, nor tell it to any in the town.
27 And Jesus went out, and his disciples, into the towns of Caesarea Philippi: and by the way he asked his disciples, saying unto them, Whom do men say that I am?
28 And they answered, John the Baptist: but some say, Elias; and others, One of the prophets.
29 And he saith unto them, But whom say ye that I am? And Peter answereth and saith unto him, Thou art the Christ.
30 And he charged them that they should tell no man of him.
31 And he began to teach them, that the Son of man must suffer many things, and be rejected of the elders, and of the chief priests, and scribes, and be killed, and after three days rise again.
32 And he spake that saying openly. And Peter took him, and began to rebuke him.
33 But when he had turned about and looked on his disciples, he rebuked Peter, saying, Get thee behind me, Satan: for thou savourest not the things that be of God, but those that be of men.
34 And when he had called the people unto him with his disciples also, he said unto them, Whosoever will come after me, let him deny himself, and take up his cross, and follow me.
35 For whosoever will save his life shall lose it; but whosoever shall lose his life for my sake and the gospel's, the same shall save it.
36 For what shall it profit a man, if he shall gain the whole world, and lose his own soul?
37 Or what shall a man give in exchange for his soul?
38 Whosoever therefore shall be ashamed of me and of my words in this adulterous and sinful generation; of him also shall the Son of man be ashamed, when he cometh in the glory of his Father with the holy angels.

Mark 9:1 And he said unto them, Verily I say unto you, That there be some of them that stand here, which shall not taste of death, till they have seen the kingdom of God come with power.
2 And after six days Jesus taketh with him Peter, and James, and John, and leadeth them up into an high mountain apart by themselves: and he was transfigured before them.
3 And his raiment became shining, exceeding white as snow; so as no fuller on earth can white them.
4 And there appeared unto them Elias with Moses: and they were talking with Jesus.
5 And Peter answered, and said to Jesus, Master, it is good for us to be here: and let us make three tabernacles; one for thee, and one for Moses, and one for Elias.
6 For he wist not what to say; for they were sore afraid.
7 And there was a cloud that overshadowed them: and a voice came out of the cloud, saying, This is my beloved Son: hear him.
8 And suddenly, when they had looked round about, they saw no man any more, save Jesus only with themselves.
9 And as they came down from the mountain, he charged them that they should tell no man what things they had seen, till the Son of man were risen from the dead.
10 And they kept that saying with themselves, questioning one with another what the rising from the dead should mean.
11 And they asked him, saying, Why say the scribes that Elias must first come?
12 And he answered and told them, Elias verily cometh first, and restoreth all things; and how it is written of the Son of man, that he must suffer many things, and be set at nought.
13 But I say unto you, That Elias is indeed come, and they have done unto him whatsoever they listed, as it is written of him.
14 And when he came to his disciples, he saw a great multitude about them, and the scribes questioning with them.
15 And straightway all the people, when they beheld him, were greatly amazed, and running to him saluted him.
16 And he asked the scribes, What question ye with them?
17 And one of the multitude answered and said, Master, I have brought unto thee my son, which hath a dumb spirit;
18 And wheresoever he taketh him, he teareth him: and he foameth, and gnasheth with his teeth, and pineth away: and I spake to thy disciples that they should cast him out; and they could not.
19 He answereth him, and saith, O faithless generation, how long shall I be with you? how long shall I suffer you? bring him unto me.
20 And they brought him unto him: and when he saw him, straightway the spirit tare him; and he fell on the ground, and wallowed foaming.
21 And he asked his father, How long is it ago since this came unto him? And he said, Of a child.
22 And ofttimes it hath cast him into the fire, and into the waters, to destroy him: but if thou canst do any thing, have compassion on us, and help us.
23 Jesus said unto him, If thou canst believe, all things are possible to him that believeth.
24 And straightway the father of the child cried out, and said with tears, Lord, I believe; help thou mine unbelief.
25 When Jesus saw that the people came running together, he rebuked the foul spirit, saying unto him, Thou dumb and deaf spirit, I charge thee, come out of him, and enter no more into him.
26 And the spirit cried, and rent him sore, and came out of him: and he was as one dead; insomuch that many said, He is dead.
27 But Jesus took him by the hand, and lifted him up; and he arose.
28 And when he was come into the house, his disciples asked him privately, Why could not we cast him out?
29 And he said unto them, This kind can come forth by nothing, but by prayer and fasting.
30 And they departed thence, and passed through Galilee; and he would not that any man should know it.
31 For he taught his disciples, and said unto them, The Son of man is delivered into the hands of men, and they shall kill him; and after that he is killed, he shall rise the third day.
32 But they understood not that saying, and were afraid to ask him.
33 And he came to Capernaum: and being in the house he asked them, What was it that ye disputed among yourselves by the way?
34 But they held their peace: for by the way they had disputed among themselves, who should be the greatest.
35 And he sat down, and called the twelve, and saith unto them, If any man desire to be first, the same shall be last of all, and servant of all.
36 And he took a child, and set him in the midst of them: and when he had taken him in his arms, he said unto them,
37 Whosoever shall receive one of such children in my name, receiveth me: and whosoever shall receive me, receiveth not me, but him that sent me.
38 And John answered him, saying, Master, we saw one casting out devils in thy name, and he followeth not us: and we forbad him, because he followeth not us.
39 But Jesus said, Forbid him not: for there is no man which shall do a miracle in my name, that can lightly speak evil of me.
40 For he that is not against us is on our part.
41 For whosoever shall give you a cup of water to drink in my name, because ye belong to Christ, verily I say unto you, he shall not lose his reward.
42 And whosoever shall offend one of these little ones that believe in me, it is better for him that a millstone were hanged about his neck, and he cast into the sea.
43 And if thy hand offend thee, cut it off: it is better for thee to enter into life maimed, than having two hands to go into hell, into the fire that never shall be quenched:
44 Where their worm dieth not, and the fire is not quenched.
45 And if thy foot offend thee, cut it off: it is better for thee to enter halt into life, than having two feet to be cast into hell, into the fire that never shall be quenched:
46 Where their worm dieth not, and the fire is not quenched.
47 And if thine eye offend thee, pluck it out: it is better for thee to enter into the kingdom of God with one eye, than having two eyes to be cast into hell fire:
48 Where their worm dieth not, and the fire is not quenched.
49 For every one shall be salted with fire, and every sacrifice shall be salted with salt.
50 Salt is good: but if the salt have lost his saltness, wherewith will ye season it? Have salt in yourselves, and have peace one with another.

Mark 10:1 And he arose from thence, and cometh into the coasts of Judaea by the farther side of Jordan: and the people resort unto him again; and, as he was wont, he taught them again.
2 And the Pharisees came to him, and asked him, Is it lawful for a man to put away his wife? tempting him.
3 And he answered and said unto them, What did Moses command you?
4 And they said, Moses suffered to write a bill of divorcement, and to put her away.
5 And Jesus answered and said unto them, For the hardness of your heart he wrote you this precept.
6 But from the beginning of the creation God made them male and female.
7 For this cause shall a man leave his father and mother, and cleave to his wife;
8 And they twain shall be one flesh: so then they are no more twain, but one flesh.
9 What therefore God hath joined together, let not man put asunder.
10 And in the house his disciples asked him again of the same matter.
11 And he saith unto them, Whosoever shall put away his wife, and marry another, committeth adultery against her.
12 And if a woman shall put away her husband, and be married to another, she committeth adultery.
13 And they brought young children to him, that he should touch them: and his disciples rebuked those that brought them.
14 But when Jesus saw it, he was much displeased, and said unto them, Suffer the little children to come unto me, and forbid them not: for of such is the kingdom of God.
15 Verily I say unto you, Whosoever shall not receive the kingdom of God as a little child, he shall not enter therein.
16 And he took them up in his arms, put his hands upon them, and blessed them.
17 And when he was gone forth into the way, there came one running, and kneeled to him, and asked him, Good Master, what shall I do that I may inherit eternal life?
18 And Jesus said unto him, Why callest thou me good? there is none good but one, that is, God.
19 Thou knowest the commandments, Do not commit adultery, Do not kill, Do not steal, Do not bear false witness, Defraud not, Honour thy father and mother.
20 And he answered and said unto him, Master, all these have I observed from my youth.
21 Then Jesus beholding him loved him, and said unto him, One thing thou lackest: go thy way, sell whatsoever thou hast, and give to the poor, and thou shalt have treasure in heaven: and come, take up the cross, and follow me.
22 And he was sad at that saying, and went away grieved: for he had great possessions.
23 And Jesus looked round about, and saith unto his disciples, How hardly shall they that have riches enter into the kingdom of God!
24 And the disciples were astonished at his words. But Jesus answereth again, and saith unto them, Children, how hard

Jakob-Anund, K. von Schweden II, 141.
Jakun der Blinde, Warägerführer 330.
St. Januarius (S. Gennaro) Kl. zu Campoleone 127. 168.
Jarentona vallis in Burgund II, 489.
Jaromir, K. von Böhmen II, 98. 101. 120 f. 151, N. 3. 486.
Jaroslav, Großfürſt von Rußland 101, N. 1. 330 ff. II, 142.
Ibo, Kleriker, Getreuer des Kaiſers 254. II, 507.
Ida von Elsthorp, ſächſiſche Edle, 471 f. II, 329, N. 5.
— Nonne zu Gandersheim, T. Pfalzgr. Ezzo's von Lothringen 194.
Jehmarc, Unterkönig in Schottland II, 143.
Jeruſalem 272. II, 164. 514 f. 517 f.
Iko, A. von Bleidenſtadt 227.
S. Ilario ſ. St. Hilarius.
Ildebert, Dompropſt von Reggio II, 183.
Ildegarda, Gem. Adalbert-Atto's II. von Canoſſa 433.
Ilderadus, Machtbote Thedalds von Canoſſa 433.
Imad, B. von Paderborn II, 464.
Imbshauſen, Königshof in Sachſen 254. 328.
Imiza, Gräfin aus dem Hauſe Lützelburg 94, N. 3.
Imma, ſ. Emma.
Immedinger, ſächſ. Edelgeſchlecht II, 362.
Imminghauſen, O. in Weſtfalen 250, N. 5.
Immo, Wormſer Kleriker, B. von Arezzo II, 186. 216, N. 3. 285. 474. 531 ff.
Immula (Immilla), ſ. Irmgard.
Imola, St., Grafſchaft und Bisthum in Mittelitalien II, 238, N. 3. 239. — Gr. Wido.
Inciſa, Markgrafen von 402.
Ingelheim, Königspfalz am Rhein 34. 285 ff. 292. II, 161. 275, N. 4. 351. 425. 434. 508.
Ingilrannus, B. von Cavaillon II, 33, N. 4.
Ingo, Biſchof von Aſti II, 213, N. 4. — B. von Modena 127. II, 475. 477 ff.
Inn, Fl. in Baiern 63.
Innthal, Gau und Grafſchaft 94. 210 f. II, 508.
Innocenz II, Papſt 397. 406. II, 454.
Johanna, Gem. Markgr. Delfins von Bosco 398.
Johanningen, O. in Rheinfranken 14, N. 2.
St. Johannes, K. zu Cairo 410.
— (S. Giovanni), Kl. zu Lamis in Unteritalien II, 291, N. 4.
— Kl. zu Limburg ſ. Limburg.
— K. zu Lüttich II, 439 f.
— K. zu Mainz II, 218.
— (San Giovanni), Kl. bei Parma II, 243, N. 2. — A. Burningus.
— Evangeliſta, K. zu Ravenna 130, N. 2.
— Kl. zu S. Sepolcro bei Arezzo 184. 538.
— K. zu Speyer ſ. Speyer.
— (San Giovani), K. zu Turin 376.
— Stift zu Utrecht 207.
— Kl. zu Vicolo Marcheſe 415.
Johannes XIII., Papſt 362.
— XVIII., Papſt II, 107, N. 2.
— XIX., Papſt 15 f. 138, N. 3. 140 ff. 147. 152 ff. 173, N. 1. 260, N. 4. 261 f. 306. 345. 455 ff. 484. 491. II, 55, N. 8. 57. 124. 144. 167. 173. 281, N. 6. 436. 453 ff. 488 f. 515. 517.
Johannes, Kardinalbiſchof von Portus, päpſtl. Legat II, 175.
— Patriarch von Aquileja 488.
— Eb. von Bari 173, N. 1.
— B. von Caſtro 138, N. 3.
— B. von C..ſena 138, N. 3.
— B. von Ceſena II, 183 f.
— B. von Cremona 437.
— B. von Lucca 138, N. 3. 162. II, 187, N. 1.
— B. von Pola II, 177, N. 1.
— B. von Savona 408.
— B. von Soana 138, N. 3.
— B. von Speyer 7, N. 1.
— B. von Toscanella 138, N. 3.
— B. von Verona 71. 138, N. 3. 184. 317, N. 1. 491. II, 259.
— A. von Breme 362.
— A. von Limburg und St. Maximin II, 161. 386. 407. 413. 416.
— A. von Monte Caſſino 175, N. 4.
— A. von Mouzon II, 406.
— A. von S. Petrus ad Vincula 138, N. 3.
— A. von St. Pontius zu Nizza II, 32, N. 5.
— A. von Kl. S. Sepolcro 138, N. 3.
— Dompropſt zu Lüttich 319, 2. 320. 321, N. 4.
— H. von Amalfi II, 302, N. 4. 304, N. 5. 315.
— H. von Gaeta II, 301, N. 2. 302.
— H. von Spoleto, Markgr. von Camerino 445 f.
— S. des H. Sergius von Neapel II, 303 f.

Johannes von Teano, Fürſt von Capua 170. 175 ff.
— Markgr. von Gavi 423.
— Gr. in Friaul 485.
— Br. des Kaiſers Michael des Paphlagoniers II. 289 ff.
— byzant. Kämmerer II, 293, N. 2.
— röm. Patricius 444, N. 7.
— röm. Edler, Br. des Crescentius 166.
— S. Walthers, Friulaner 485.
— S. Welimberts, Friulaner 485.
— Söhne des, Gegner von Kl. Caſauria II, 313, N. 3.
— Maurocenus, Geſandter des Abtes Bonus von St. Hilarius zu Venedig 98, N. 1.
— Sagorninus, Grobſchmied zu Venedig II, 261, N. 3.
Jomsburg, dän. Burg an der Oſtſee II, 143.
Josfred, Markgr. von Provence, ſ. Gottfried.
St. Irenäus, Stift zu Lyon II, 55.
Irmengard, Verwandte Heinrichs II., II, 361, N. 3.
Irmfried, B. von Arezzo, ſ. Immo.
Irmgard, angebl. Gemahlin Ernſts II. von Schwaben 468 ff.
— =Immula, T. Manfreds II. von Turin, Gem. Otto's von Schweinfurt 364. 378. 395. 422. II. 189 f. 266. 470. N. 1.
— Gem. des Gr. Otto von Hammerſtein 28. 35, N. 3. 229. 275. 351. II, 225 f. 366. 524.
— Gem. des Gr. Leotald von Macon II, 36.
— Gem. des Gr. Manaſſe von Dijon-Beaune-Chalons II, 36, N. 1.
— fränkiſche Dame, Wohlthäterin von Bamberg 469.
Irnburg, ſagenhafte Gräfin von Tiffen 487.
Iſar, Fl. in Baiern II, 134, N. 3.
Iſarnus, B. von Grenoble II, 48 f.
Iſäslav, ruſſ. Fürſt von Polock 330.
Iſenach, Fl. in Rheinfranken II, 384.
Isnard, Italiener 438.
Iſola Comacina, Kl. St. Euſemia II, 180, N. 2.
Iſola di Tremiti, Kl. S. Maria II, 314, N. 4.
Iſonzo, Fl. in Friaul 485. 489.
Iſtrien 151. 488. II, 159. N. 2.
Italien 57. 65. 91. 94. 106 ff. 114. 119 ff. II, 103 f. 111. 116. 147. 171 ff. 217. 218, N. 2. 219. 223. 225. 227 ff. 323, N. 3. 325. 345. 365 f. 369. 371. 377. 417. 535.
Itta, Aebtiſſin von St. Hilarius in Tuscien II, 285, N. 1.
Itzehoe, Burg in Holſtein II, 92, N. 2.
Juden 320. II, 342. 390.
Judith, angebl. T. Geiſa's von Ungarn 99, N. 3.
— Gem. H. Otto's von Kärnthen 2. 5.
— Schweſter Konrads II. 4. II, 100. N. 1.
— von Schweinfurt, Gem. Bretislavs von Böhmen 267, N. 2. 278. II. 149.
St. Julia, Kl. zu Brescia II, 195, N. 5.
St. Juliana, K. in Cartiano, Beſitzung von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
Jülichgau 271, N. 1. II. 507. — Gr. Gerhard, Giſelbert.
Julicta, T. des Gr. Ubert von Parma 186, N. 4.
Julitta, Gem. Olderichs, Markgr. von Romagnano 365. 379, N. 1.
— Gem. Markgr. Wilhelms von Monſerrat 406 f.
Juragebirge II, 15. 20. 69. 108.
St. Juſtina, Kl. zu Sezzé 391. 410.
Juſtinopolis ſ. Capo d'Iſtria.
St. Juſtus (S. Giuſto) Kl. zu Suſa 362. 366, N. 7. 367. 377. 411. II, 277.
Jütland II, 142.
Ivois, O. am Chiers II, 77.
Ivrea, St., Grafſchaft, Mark, Bisthum in Oberitalien 134. 136. 192. 202. 366. 369 ff. 375. 441 f. 453. 455. II, 186. 202. Markgrafen 69. Kl. St. Stephanus. B. Heinrich.
Ixinus, Fl. bei Ravenna 129.

## K.

Kadalhoch, bair. Gr. 216, N. 1.
Kadeloh (Kadelhoh) ital. Kanzler, B. von Naumburg 253, N. 2. 262 ff. II, 79. 225. 227. 239. 244, N. 2. 284. 285, N. 3. 312, N. 4. 329. 378, N. 3. 380, N. 3. 396. 458 f.
Kadeloh (Kadelhoh), S. Pfalzgr. Aribo's 262, N. 6.
Kadeloh, Gr. 262, N. 6.
— Gr. von Kirchberg 262, N. 6.
Kairo, Kalifen von II, 293.
Kaiſerswerth II, 127, N. 5. 428.
Kamba, O. am Rhein, Wahlort Konrads II. 17 ff.
Kanut d. Große, K. von Dänemark, England, Norwegen 74. 95. 101 ff. 139. 146 f. 234, N. 2. 246. 282.

II, 92 ff. 141 ff. 155 ff. 169. 216, N. 3. 345 f.
Karden, O. an der Mosel 114, N. 2.
Karl d. Große, Kaiser, 89, N. 2. 366. 427. II, 195, N. 5. 204. 342. 375. 447. 519 f.
Karl III., Kaiser 366.
Karl von Anjou, König von Neapel und Sicilien II, 116.
Karl, K. von Polen, s. Kazimir.
Karl, Eb. von Mainz 476.
— B. von Turin 403.
— Konstantin, Fürst von Vienne II, 35, N. 1. 37. 52. 61. 62, N. 1. 491.
Karolinger II, 520.
Kärnthen, Herzogthum, 2 f. 6. 9. 23, N. 2. 60. 209. II, 130 f. 158. 350 f. 354. 359. 507. — Mark II, 139 f. 370, N. 2.
Karpathen, Gebirge 247. 295.
St. Katharina (di Fabriano) Kl. in Spoleto 446.
Katlenburg, Grafen von II, 511 f.
Kaufungen, Kl. in Hessen 56, N. 2. 62, N. 3. 64. 65, N. 1. II, 79. 397, N. 5.
Kazimir, K. von Polen 247. II, 119. 494 ff.
Kazogen, tscherkess. Stamm 330.
Kemme, O. in Ostfalengau 41, N. 3. II, 221 f. 506.
Kemnade, Kl. in Westfalen 52. — Aebtissin Friderunde.
Kempten, Kl. in Schwaben 199 f. 461 ff. II, 351, N. 1. 366. — A. Burchard, Eberhard von Wieneden.
Kerkhomersen, O. im Auga 307, N. 3.
Kiburg, Burg in Schwaben 200. 202, N. 1. 220. 287. II, 359, N. 6. — Gr. Werner.
Kiew, St. in Rußland 330.
Kirchberg, Gr. Kadeloh von s. d.
Kissenbrück, O. in Sachsen 228, N. 1.
Kitzingen, Kl. in Franken 39, N. 5. II, 366 f.
Kleinasien II, 288. 291.
Klotten, O. an der Mosel II, 128.
Koblenz, St. im Erzbisth. Trier 350.
Kölbigk, O. an der Wipper II, 83, N. 4. 218, N. 1. 381. 508.
Köln, St. und Erzbisth. 32. 36 f. 39. 88, N. 3. 125, N. 2. 189, N. 1. 190. 351. II, 152. 153, N. 1. 219 f. 336. 338, N. 2. 381. 426. 429. 479 f. 483. Zollstätte 51. Domschule II, 220. Burggraf II, 374, N. 2. Kirchen: St. Apostolorum, St. Gereon, St. Martin, St. Michaelis in porta Martis, St. Pantaleon, St. Severin, St. Ursula. — Eb. Bruno, Heribert, Hermann, Pilgrim.
Konrad I., König 1. 10. II, 520.
— III., römischer König 350 f. 397. 470. 487. II, 358. 474. 520.
— K. von Burgund II, 20, N. 2. 21, N. 2. 22. 23, N. 3, N. 4. 26 ff. 36. 37, N. 2. 53. 62. 69. 491.
— Kanzler Friedrichs II. 430.
— A. von St. Sabinus 138, N. 3.
— H. von Baiern 347 f. 350.
— H. von Kärnthen, Oheim Konrads II. 4 ff. 339 f. 350. II, 100, N. 1. 106. 159, N. 3.
— der Jüngere, H. von Kärnthen, Vetter Konrads II. 5. 17. 21 ff. 42 ff. 57 f. 116. 187. 202 f. 223. 247. 342 ff. 460 ff. II, 86. 106. 140. 158. 160. 227, N. 2. 228. 233. 235. 350 f. 360. 427.
— d. Rothe, H. von Lothringen, Schwiegersohn Otto's I. 2. 4, N. 3. 5. II, 78, N. 2. 100, N. 1.
— H. von Schwaben 6, N. 4.
— Markgr. von Ivrea 363, N. 1.
— Gr. im Auga 307, N. 3.
— S. des Markgr. Bonifaz von Canossa 434 f.
— Enkel Pfalzgr. Ezzo's von Lothringen II, 127.
— Gr. von Lützelburg II. 514 f.
— von Walbeck, Burggr. von Magdeburg II, 370.
— von Wettin, Br. des Markgr. Dedo II, 512.
— Gr. von Ventimiglia 369.
— S. des Gr. Robert von Genf II, 46, N. 6.
— kaiserl. Truchseß 29, N. 2. II, 275. 340.
— S. Alberichs, Hochverräther II, 131.
Konstantin IX., byzantin. Kaiser 174. 234. 271 ff. II, 263, N. 2. 291.
— dux von Antiochia II, 290, N. 4.
— Dalassenos, edler Byzantiner II. 290. N. 5.
— Monomachos, edler Byzantiner II, 290, N. 5.
— Opos, byzantin. Katepan in Unteritalien II, 293 f.
Konstantinopel 156. 458. II, 261 ff. 291, N. 4. 293 f. 315. 503 f. Patriarchat II, 289. 290, N. 4.
Konstanz, St. und Bisthum 65. 79 f. 90. 92, N. 1. 119, N. 4. 303. 471. II, 124 ff. 319. — K. St. Marien. B. Diethelm, Eberhard, Gamenolf, Heimo, Warmann.
Kopreinitz, Fl. in Kärnthen 59.

Körrenzig, O. im Jülichgau 271, N. 1.
Korvey, Kl. in Westfalen 41, N. 2. 45 f. 48. 250. II, 123. A. Druthmar.
Köfching, O. in Baiern 59, N. 1.
Köttnig, Fl. in Kärnthen 59.
Kraichgau 7, N. 3. 35. II, 158. 159, N. 1. 506. Gr. Wolfram.
Krain, Mark II, 140.
Kresimir, K. der Kroaten 172, N. 2. 314. N. 3.
Kremsmünster, Kl. in Oesterreich 61.
Kroatien, Kroaten 172. 296. II, 135.
Kruschwitz, Bisthum in Polen II, 118. — Angebl. B. Venantius.
Kunigunde, Witwe Kaiser Heinrichs II. 2. 14. 20. 24 f. 58. N. 2. 63 f. 215. 344. 346. 469. 490. II, 79. 354. 357. 506, N. 5. 507, N. 12. 525 f. 534.
— (Gunhild, Gummilsid, Aethelbrude), Gem. K. Heinrichs III., 96, N. 3. 234, N. 2. II, 145 ff. 155. 169 f. 216, N. 3. 218, N. 2. 219. 240. 260. N. 3. 274. 308, N. 6. 314, N. 4. 317, N. 1. 318 f. 331. 339. 341 f. 387. 418. 532.
— Aebtiffin von Göß 194, N. 2.
Kuno (Cuno), B. von Die II, 58. 114.
— A. von Bouzonville II, 412.
— von Lothringen, H. von Kärnthen II, 159. N. 1.
— (Cono), S. Otto's von Nordheim 7, N. 1.
— (Chuono), burgund. Pfalzgr. II, 60, N. 11.
— (Cuono) burgund. Graf II, 67, N. 2.
— (Cono), S. des Gr. Gerold von Genf II, 46, N. 6.
— (Chuono), Gr. von Rihpoldesperga II, 370, N. 9.

## L.

Lago Maggiore II, 211.
Lambach, O. und Kl. in Oesterreich 61, N. 2. — Grafen von L. Arnold I., Arnold II.
Lambert, Kaiser II, 203.
Lambert, B. von Bologna II, 185, N. 1.
— B. von Florenz 138, N. 3. II, 185.
— B. von Langres 376, N. 3. II, 64, N. 1.
— B. von Valence II, 490.
— A. von St. Apollinaris in Classe bei Ravenna II, 109. 182. 239.
— A. von Waulsort II, 411.
— Domprobst zu Lüttich 319. 321, N. 4.
— Propst von St. Crucis zu Lüttich 244.
— Mönch in Hersfeld, Historiker II, 414.
— Beiname Kanuts von Dänemark 102, N. 2.
— Beiname Mesko's II. von Polen 94.
— (Lantbert) I., Graf von Löwen II, 366, N. 7.
— (Lantbert) II., Gr. von Löwen II, 366.
— Gr. in der Romagna II, 265, N. 3.
— Gr. von Valence II, 58, N. 3.
St. Lambertus und St. Maria, Dom zu Lüttich II, 439 f.
Landriano, Burg bei Lodi II, 241. 242, N. 1.
Landrich, Gr. von Nevers II, 43.
Landulf I. (von Carcano), Eb. von Mailand II, 202.
— II., Eb. von Mailand 397.
— B. von Brescia II, 203, N. 3.
— B. von Cremona II, 192. 205 ff. 209.
— B. von Turin II, 213, N. 3.
— V., Fürst von Benevent II, 295.
— Gr. von Teano II, 303. N. 4.
Lanfrank I., ital. Pfalzgraf 436.
— II., ital. Pfalzgraf 436.
— Gr. von Piacenza 127, N. 4. 415. 418 f.
Lanfrancus de Rodingo, Oberitalienet 184, N. 6.
Lanfrank-Aribert, Großneffe Ariberts von Mailand II, 192.
Langenzenn, O. in Franken 469.
Langres, Grafschaft II, 19. — Bisthum, B. Lambert.
Lateran, K. und Palast in Rom 148.
Latro, S. Peters, angeblicher Besitzer von Montelatrone in Tuscien II, 450.
St. Laurentius, Kl. zu Aurach 476.
St. Laurentii, Villa bei Città nuova II, 265, N. 2.
St. Laurentius, Kl. zu Cremona II, 206.
— Stift zu Dieulouvart 244, N. 5.
— Kl. zu Lüttich 87 f. 282, N. 5. 283. II, 175. 278, N. 4. 280 f. 282, N. 1. 379. 380, N. 1. 390, N. 1. 397, N. 5. 409. — A. Poppo von Stablo, Stephan.
— Kl. bei Ravenna 129. 483.
Laureto f. Loreto.
Lausanne, St. und Bisthum II, 9. 59 f. 66. 70, N. 1. 115, N. 2. — Graf-

schaft II, 66, N. 5. — B. Heinrich, Hugo.
Lausitz 308. 329. II, 81. 146. 345.
Lavagna, O. im Genuesischen 415. 425. — Grafen von 425. 441, N. 1.
Lavello, O. in Süditalien II, 502.
Lazise, O. am Gardasee II, 196, N. 6.
Lazinchoven, Königshof in Baiern II, 161, N. 2. 506.
Lecco, O. am Comer See II, 231 N. 3.
Lech, Fl. an der Grenze von Baiern und Schwaben II, 471. — Lechfeld 116, N. 2. II, 389.
Lecha, O. in Sachsen II, 328, N. 1.
Lechter, Insel in Sachsen II, 363.
Leduin, A. von Kl. St. Vaast zu Arras II, 405, N. 9.
Leinegau 254. II, 1. 506. — Gr. Hermann.
Leiningen, Grafen von (Emichonen) 6, N. 5. II, 385.
Leitha, Fl. an der Ungarngrenze 312. II, 344.
Leitzkau, O. in Sachsen 276 ff.
Lémenc, O. bei Chambéry in Burgund II, 59, N. 6.
Lemine, Hof des B. von Bergamo 131, N. 5.
Leno, Kl. St. Salvator und St. Benedictus zu, 131. 132. 184. 187. 365. II, 160, N. 6. 186. 313, N. 1. — A. Oddo, Richer, Wenzlav.
Lenzburg, O. im Aargau II, 63, N. 3. 67. 390, N. 1.
Leo IX., Papst 234, N. 2. 241. 342, N. 1. 471 f. 478. II, 42. 45. 130. 163. 299, N. 3. 455. 505. — S. Bruno von Toul.
Leo, Eb. von Ravenna 427.
— B. von Ficocle (Cervia) II, 182.
— B. von Siena 138, N. 3.
— B. von Vercelli 71. 75, N. 3. 78 f. 107 f. 123 f. 135, N. 1. 185. 371. 374 f. II, 212.
— Consul und H. von Gaeta II, 301, N. 2.
— Opos, s. Konstantin Opos.
— Richter in Rom 146, N. 2.
— S. des Bonius, Pisaner 159, N. 1.
Leodegar, Eb. von Vienne II, 16 f. 53. 58, N. 2. 69. 114. 285, N. 4. 322 f.
Leopold III., H. von Oesterreich 406 f.
Leostadt in Rom 145, N. 2.
Leotald I., Gr. von Macon II, 35, N. 1. 36 ff. 62, N. 1. 491.
— II., Gr. von Macon II, 36, N. 1. 38.
Leotherich, Eb. von Sens II, 76.
Lérins, Kl. in der Provence 401.
Lesbos, Insel II, 290, N. 5.
Leslau, poln. Bisthum II, 118.
Lesum a. Wimme, Hof in Sachsen II, 362 ff.
Leuk, O. in Burgund II, 115, N. 3.
Leventa, arpad. Prinz 315 f. II, 118, N. 2. 496.
Liawizo I. (Libentius), Eb. von Bremen-Hamburg 289.
— II. (Libentius), Eb. von Bremen-Hamburg 29, N. 3. 280 f. II, 11. 91, N. 2. 93. 144. 362. 418.
St. Liberator, Kl. am Lenta in Unteritalien II, 298.
Lidehusun, Lideneshusen, O. in Sachsen 282, N. 3. II, 507.
Liebhart, schwäb. Edelmann II, 172, N. 3.
Liethard, Domherr zu Toul 192.
Liezicho, O. im Hessengau 254, N. 1.
Limburg, Kl. in Rheinfranken am Haardtgebirge 7, N. 3. 112, N. 5. 300, N. 2. 358. II, 2 f. 86. 131, N. 5. 319. 322, N. 2. 326. 355. 360. 379. 383, N. 2. 384 ff. 411. 413. 416 f. 419. 425. 427. 431. 439, N. 2. 507. — Klosterkirche II, 396 f. — A. Godestin, Gumbert, Hagano, Johannes, Poppo.
Limosani, O. in Süditalien 174, N. 7. II, 502.
Linebroch, Sumpf in Sachsen II, 363, N. 2.
Linières-le-Quarrel, O. in Frankreich II, 499.
Lisgau II, 371. 510 ff.
Litigerius, B. von Como II, 180.
Lito, Vicegr. von Asti 369.
Liudger, s. Liutger.
Liudolf (Liutolf), B. von Trevi 138, N. 3.
— (Liudulf), S. Otto's I., H. von Schwaben 117. 303.
— Stiefsohn Konrads II., Gr., Herr von Braunschweig 8, N. 3. 251. 472. II, 13, N. 4. 217, N. 2. 322, N. 1. 329. 511 f.
— (Ludolf), S. Pfalzgr. Ezzo's von Lothringen II, 127.
— (Liutulf), kaiserlicher Kämmerer 29, N. 3. II, 340. 366.
— (Liudold), Gr. (identisch mit dem Stiefsohn des Kaisers?) 237, N. 2.
Liudulveshusun, O. im Leinegau II, 1, N. 3.
Liutbert, Eb. von Mainz 476.
Liutgard, T. Otto's I., Gem. H. Konrads d. Rothen 2. 4, N. 3. II, 78, N. 2.

Liutgard, Gem. Gr. Goswins von Höchstädt a./Eisch 470.
— Gem. Gr. Werners von Walbeck II, 162. N. 1.
Liutger, B. von Como s. Litigerius.
— Gr., Br. Bernhards von Sachsen II, 95, N. 6. 361.
— Gr., gefallen bei Werben II, 95. 97. 485.
— Gr. im Bardengau 311, N. 2. II, 95, N. 6.
— Gr. im Derlingowe II, 95, N. 6.
— Gr. im Harthegowe II, 95, N. 6.
— sächs. Graf 281.
— Gr. in der Görmermark II, 131, N. 5. 467 f.
Liuthard, A. von Weißenburg 292, N. 1. II, 414.
Liutharingi, Oberlothringer 20, N. 3.
Liutizen, wend. Volksstamm 20, N. 3. 54. 122. 258 f. 355 f. II, 89 ff. 94 ff. 101, N. 1. 131 f. 133. 145. 150 ff. 215 ff. 326. 343. 373, N. 5. 376, N. 1. 389. 485 f. 531, N. 2.
Liutold, H. von Kärnthen 182, N. 2.
— schwäb. Graf (von Achalm?) 146.
Liutolf, Liutulf s. Liudolf.
Liutpold, Eb. von Mainz 476. II, 150, N. 1.
— Domherr von Bamberg II, 149. 508.
Liutprand, B. von Cremona 271.
Livenza, Fl. in Friaul 155. 485. 489. II, 176. 263.
Livgowe s. Lüttichgau.
Lobbes, Kl. in Niederlothringen II, 279. 281. 405. 410. — A. Hugo, Richard.
Lobbengau 350.
Lockweiler, O. im Bidgau 4, N. 5.
Locedio, Kl. in Oberitalien 406 f.
Lodi, St. und Bisthum in der Lombardei 80. II, 187. 191. 194, N. 2. 201, N. 1. 211. 229 f. 365. — B. Ambrosius, Arderich, Fredentio, Opizo. Rainald.
Logis, Burg in Burgund II, 60, N. 5.
Loire, Fl. in Frankreich II, 19.
Loisach, Fl. in Baiern II, 139, N. 3.
Loncquich, O. bei Trier II, 408, N. 4.
London II, 155.
Looz, Grafen von 88, N. 3. — Giselbert, Gr. von s. d.
St. Lorenz, S. Lorenzo, s. St. Laurentius.
Loreto (Laureto), Burg und Grafschaft in Oberitalien 378. 404. 413.
Lorsch, Kl. 3. 18, N. 39, N. 6. 467. II, 3, N. 2. N. 5. 4 ff. 107, N. 3. 331. 388. 407, N. 5. 416, N. 1. 509. — A. Bruning, Humbert, Poppo, Reginbald.
Lothar I., Kaiser, 89, N. 3. 366. II, 447.
— III., Kaiser 470. II, 358 f. 474. 513.
— König von Frankreich II, 38, N. 5. 54.
— S. Hugo's, König von Italien 362. 366. 372. 389. 411. II, 443 f.
— der Alte, Gr. von Walbeck II, 162, N. 1.
— II., Gr. von Walbeck II, 162, N. 1.
Lothringen, Herzogthum 106. 114. 213. II, 4. 19. 72. 86 ff. 103. 123. 254. 255, N. 2. 256. 267 ff. 278. 350 f. 361. 369 f. 373, N. 4. 407. 413. 483 f. 525 f.
Löwen, Grafschaft, Grafen von II, 366. N. 7. 370.
Lucca, St. und Bisthum in Tuscien 57. 121 f. 127. 137. 451. 462. II, 194. 196. 240, N. 1. 284. — Pfalz 67, N. 1. Grafschaft 430 f. II, 447. 450. Kapitel II, 284. Consuln 420. Kl. St. Pontianus, St. Salvator. B. Johannes.
Lucey, Gut von Kl. St. Maximin II, 483.
Lucia, Gem. Wilhelms III. von Provence II, 30, N. 1.
Ludolf, s. Liudolf.
Ludwig der Fromme, Kaiser 89, N. 2. 366. II, 447.
Ludwig der Blinde, Kaiser 370. II, 18. 19, N. 2. 52. 61.
Ludwig der Deutsche, König 18, N. 1. II, 327.
Ludwig der Jüngere, König II, 462.
Ludwig das Kind, König 117.
Ludwig IV., König von Frankreich II, 37.
— V. König von Frankreich II, 29.
— Gr. von Mümpelgard II, 68, N. 1. 190, N. 5.
Luit — s. Liut.
Luizo, B. von Brandenburg 41. 43, N. 5. 227. 277 f. 291. 329, N. 3. II, 90, N. 2.
Lüneburg, O. in Sachsen II, 90. 94. — Kl. St. Michaelis.
Lunesdorph, O. in Lothringen 115, N. 1.
Luni, Grafschaft in Italien 70. 126. 421. 426 f. 430. 441. — Bisthum 126. — B. Andreas, Gottfried, Wido.
Lupi di Soragna, Markgrafen 423.
Lupo, Söhne des, Gegner von Kl. Casauria II, 313, N. 4.

Lupold, sagenhafter Gr. von Calw II, 521. 523.
Luteresbarra, O. in Lothringen 115, N. 1.
Lutry, Burg in Burgund II, 115, N. 2.
Lüttich, St. und Bisthum in Niederlothringen 32. 38 f. 87 ff. 112, N. 5. 238. 240. 298, N. 2. 358. II, 175. 269 ff. 278 ff. 354. 381. 392, N. 1. 409. 425 f. 429 f. 438 ff. 440. 507. 514 f. 518. — Kapitel II, 282. Maasbrücke II, 281. Dom St. Lambert und St. Maria. Kl. St. Jakob, St. Laurentius. Stift St. Bartholomäus, St. Crucis. K. St. Johannes. B. Durand, Nithard, Notker, Reginard, Wolbodo.
Lüttichgau II, 361.
Lützelburg, Grafen von II, 347. 376 N. 9. 519.
Luzhart, Forst bei Bruchsal II, 159, N. 1. 360, N. 4.
Lycien, Landschaft in Kleinasien II, 291.
Lyfing, Eb. von Canterbury 103, N. 4.
Lyon, St. und Erzbisthum in Burgund II, 13 ff. 17. 20. 55 173. 492 f. — Grafschaft II, 13 ff. 35. 490 ff. — Stift St. Irenäus. Eb. Burchard I., Burchard II., Burchard III., Halinard. — Grafen von II, 51, N. 3. 490 ff.
Lysa, Burg in Böhmen II, 120 f.
Lystwen, O. in Rußland, Schlacht bei . 330.

## M.

Maas, Fl. in Niederlothringen 39, N. 2. 240. II, 281. 440.
Macbeth, schott. Unterkönig II, 143.
Macco, Vicedominus von Bremen II, 12.
Macedonier, s. Makedonier.
Macon, St., Grafschaft und Bisthum in Frankreich II, 19. 29. 35 f. 43 f. — Grafen von II, 29. — B. Berno, Gauzlin.
Madelgozo, Gr. in Thüringen 263.
Maelstadt, Grafschaft in der Wetterau II, 226. — Gr. Berthold.
Maerkfuit, Aebtissin von Wunstorf II, 327.
Magdeburg, St. und Erzbisthum 50, N. 4. 52. 54. 219, N. 4. 250 f. 290. II, 8. 90. 120, N. 1. 152. 156. 426. 463. 481 f. — Kapitel II, 224. Kaufleute 51. II, 380. Burggrafschaft II, 370. — K. St. Mauritius. Eb. Hunfrid, Tagino.
Magnus, König von Norwegen II, 155. — Ministeriale des Kaisers II, 275, N. 4.
— Ministeriale des Domkapitels von Bamberg II, 150, N. 1. 275, N. 4. 508.
Mähren, Markgrafschaft 247. 278. 295, N. 2. 298. II, 98. 486.
Maienfeld (Mayenfeld), Gau 114. II, 240, N. 1. — Gr. Berthold.
Mailand, St. und Erzbisthum 71. 119, N. 7. 122. 126, N. 4. 394. 416. 423. 452 f. 455. II, 181. 187 f. 194. 197. 202. 209 ff. 223, N. 9. 228 ff. 230. 234. 236. 238 ff. 243. 258. 274. 305. 317. 319 f. 345. 351. 446. 474. 478. — Grafschaft 417. 421. 423 ff. 430. 441. II, 188. Angebl. Mark 442. Curtis ducalis 453. Carroccio II, 320. — Dom St. Ambrosius. Kl. St. Dionysius, St. Viktor. — Eb. Ambrosius, Aribert, Arnulf, Landulf I., Landulf II.
Main, Fl. II, 100, N. 1. 508.
Mainard, Eb.-Prätendent von Sens II, 76.
— S. Sigolfs, Wohlthäter von Ascoli II, 472.
Mainz, St. und Erzbisthum 25, N. 4. 26 ff. 34. 36. 39, N. 6. 46. 65, N. 1. 194. 229, N. 2. 258. 317 ff. 322. 326 ff. 347 ff. 473 ff. II, 42. 91. N. 2. 217, N. 2. 218. 220. 283. 336. 338, N. 2. 356, N. 3. 367. 375. 393, N. 6. 426. 428. 434. 468. 508. 520. 524. — Zollstätte 51. Burggrafschaft 326. II, 374. — Dom St. Martin. K. St. Johannes, St. Stephan. Kl. St. Alban, St. Jakob. Eb. Adalbert I., Adalbert II., Aribo, Bardo, Erkenbald, Friedrich, Hatto I., Hatto II., Heriger, Hildebert, Hraban, Karl, Liutbert, Liutpold, Robert, Ruthard, Siegfried, Sunderolt, Werner, Wilhelm, Willigis.
Majo, B. von Concordia 157. II, 178.
Majolus, A. von Cluny II, 27. 29, N. 2.
Makedonier 173. Makedonische Kaiser von Byzanz 234.
Malaspina, Markgrafen 402. 420 f. 423.
Malcolm, Unterkönig in Schottland II, 143.
Maleria, O. in Oberitalien 391.
Malfred, Gonfaloniere von Civitate II, 505.
Mallenus, B. von Grenoble II, 50. 488 ff.
Malmedy, Kl. II, 397, N. 5. S. Stablo.
Mambra, O. in Lothringen 115, N. 1.
Manasse, Eb. von Arles II, 22. 25, N. 4.

Manasse, Gr. von Dammartin II, 271 f.
— Gr. von Dijon-Beaune-Chalons II, 36. 38.
— Gr. im equestrischen Gau II, 46.
Mandatoras, byzantin. Beamter II, 291, N. 4.
Manegold, Gr. von Donauwörth 190. 235. 272 ff. 285. 491. II, 508.
— Gr. von Nellenburg 302 f. II, 366.
Manfred, Markgr. von Bosco, S. Anselms IV., 397 f.
— IV. Lancia, Markgr. von Busca 403. 405.
— Markgr. von Gavi 423.
— II., Markgr. von Saluzzo 402 f. 405. 410.
— III., Markgr. von Saluzzo 403 ff.
— I., Markgr. von Turin 361 ff. 372, N. 4. 373. 433. 435.
— II. (Olderich-Manfred), Markgr. von Turin 69 f. 75, N. 3. 107 f. 135. 362 ff. 368 ff. 399 f. 405. 412. 439. 491. II, 110. 180. 189. 203, N. 1. 247. 266.
— I., Markgr. von Vasto 378. 400 f. 405.
— S. des Pfalzgr. Giselbert II, 379. 436.
— S. Aimo's, ital. Graf 370.
Maniakes, s. Georg Maniakes.
Manosque, O. in Provence II, 23.
Manso, H. von Amalfi II, 302, N. 4. 307, N. 5. 315, N. 3.
St. Mansuetus, Kl. in der Diöcese Toul II, 404. — A. Hunald, Widrich.
Mantua, St. und Bisthum in Italien 158. 434. 437. II, 109, N. 1. 178. 196 f. 199, N. 1. 239. — Grafschaft 70. 430. 433. 436 f. 441 f. Kl. St. Ruffinus. — B. Hiltulf.
March, Fl. in Oesterreich 61. 312. Marchfeld 61. 313.
Marchiennes, Kl. in Niederlothringen II, 413, N. 3.
Marcianus (Marnacius), B. von Cesena 138, N. 3. II, 183, N. 4.
Mardinagum, O. in der Grafschaft Gavello 427.
Marfels, s. Marvels.
Margward, s. Markward.
St. Maria, K. zu Asti 395.
— und St. Paulus, Stift zu Besançon II, 45.
— K. zu Bremen II, 154.
— (S. Maria Maggiore), K. zu Alt-Capua II, 310.
— Kl. zu Castiglione 416. S. Castiglione.
— Dom zu Chur II, 278, N. 1.
St. Maria, Kl. zu Florenz 235. II, 104, N. 5. 106, N. 2. 317, N. 4. A. Peter.
— Kl. in Isola di Tremiti II, 314, N. 4. — A. Deodat.
— K. zu Konstanz 303. II, 319.
— Stift zu Ueberwasser bei Münster II. 11.
— Theodota, Kl. zu Pavia II, 198, N. 1.
— Kl. zu Pomposa, s. Pomposa.
— K. zu Säben 242, N. 3. 243.
— K. zu Susa 367.
— de Tergui, K. des Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
— di Vangadizza, Kl. 427 ff.
— di Venerio, Kl. 421.
— Magdalena, Kl. zu Verdun 87.
— in Organo, Kl. zu Verona 260, N. 2. II, 180. — A. Augustinus, Engelbero.
Maria, Herzogin von Amalfi II, 302, N. 4. 304, N. 5. 315.
— Schwester Kaiser Michaels des Paphlagoniers von Byzanz II, 290.
— Aebtissin von St. Zacharias zu Venedig II, 239.
Marignane, Herren von (Provence) II, 32.
Marinus II. Papst 427.
Marke, O. im Rittegau, s. Marsvelde.
Markward (Marquard), A. von Kl. Bergen bei Magdeburg II, 123, N. 5.
— von Eppenstein, B. Adalbero's von Kärnthen II, 139, N. 2.
— von Eppenstein, S. Adalbero's von Kärnthen II, 160, N. 4.
— Gr. in Engern 162.
— (Margward), Gr. in Rhätien II, 2, N. 1.
Marmoutier, Kl. im Elsaß II, 272, N. 3.
— Kl. in Tours II, 272.
Marnacius, s. Marcianus.
Marne, Fl. in Frankreich II, 19.
Maroilles, Kl. in Niederlothringen II, 89, N. 3.
S. Marotto, O. in der Grafschaft Fermo (Mittelitalien) 179, N. 2.
Marquard, s. Markward.
Marseille, St. und Bisthum II, 16. 20, N. 5. 24 f. 30, N. 3. 31, N. 1. 32. 322, N. 3. Grafschaft II, 23. Vicegrafen II, 32. Kl. St. Victor. B. Honoratus II., Pontius I., Pontius II.
Marsergrafen 175. II, 304.
Marsvelde, O. im Rittegau II, 72, N. 3. 506.

Martesana, Grafschaft in Oberitalien II, 211.
Martigny, O. in Burgund II, 60, N. 11. 110.
St. Martin, Kl. zu Köln II, 221, N. 2. — A. Helias.
— K. zu Mainz 115. 474. II, 218. 366.
— Kl. zu Metz II, 483 f. — A. Nanther.
— Stift zu Minden 268. II, 79, N. 5. 221 f.
— Kl. zu Pavia 122, N. 4. 126, N. 4.
— Kl. in Tours 72, N. 3. II, 272.
— Kl. in Trier. — A. Eberwin f. d.
— K. in Utrecht II, 336.
— K. in Verdun 87.
— Stift in Worms II, 532. 534.
Martin, Bürger von Troja II, 307, N. 1.
— Deutscher in Ravenna II, 182, N. 2.
Marvels, Grafschaft im Einrichgau 327, N. 5. II, 508.
Masimo, O. in Italien II, 109, N. 1.
Masium, Hof im Bisthum Asti II. 199, N. 1.
Masovien, poln. Landschaft II, 120.
Massa, Markgrafen von 423.
Mastricht, St. in Niederlothringen 39, N. 2. II, 381.
Matascum, O. in Oberitalien 407.
Matgau II, 334. 508. Gr. Pilgrim.
Mathilde, Aebtissin, Schwester Burchards von Worms 95.
— Kaiserin, Gem. Heinrichs V. 346, N. 1.
— T. Konrads II., Braut Heinrichs von Frankreich 206, N. 3. 235. II, 77 f. 101. 318. 339. 386.
— T. Hermanns II. von Schwaben, Gem. Konrads von Kärnthen, später Friedrichs von Oberlothringen 4. 11. 94. 202. 238, N. 1. 247 f. 287. 461. II, 73. 100, N. 1. 106. 190. 404.
— Schwester Rudolfs III. von Burgund II, 13, N. 4.
— T. Boleslavs von Polen 99. II, 149. 161 f. 190.
— T. Otto's II., Gem. Pfalzgr. Ezzo's von Lothringen 38. 112, N. 1. II, 106. 127.
— Markgräfin von Tuscien 435. 437 f. 491.
— Markgräfin, Gem. Albert Azzo's II. (Otbertiners) 422.
— ital. Markgräfin 422.
— T. Otto Wilhelms von Burgund II, 43.
Mathilde, Gem. Theoderichs von Wettin II, 81. 128.
— Gem. Esiko's von Ballenstedt II, 83.
Maur, Hof in der bair. Ostmark II, 107. 506, N. 4.
Maurienne, Bisthum und Grafschaft in Burgund II, 17. 25. 63. 475 f. — B. Theobald.
Maurinus, S. des Petrus aus Susa 366.
St. Mauritius, Lanze des, 347. II, 10.
— Stift zu Augsburg 269. N. 3.
— Kl. auf dem Werder zu Minden II, 225.
— Kl. zu Naumburg 264.
— St. zu Vienne II, 488.
— Kl. im Wallis II, 10, N. 2. 26. 36. 54 f. 59 f. 67, N. 2. 421, N. 2.
St. Maurus, K. zu Verdun 85.
Maurus, A. von Kl. St. Salvator zu Pavia 126.
Mausitz, O. bei Zwenkau 264, N. 4. II, 507.
Maxentius, Patriarch von Aquileja 158.
St. Maximin, Kl. zu Trier 29, N. 3, 38, N. 4. 114 f. 193, N. 1. 214, N. 2. 461. II, 361, N. 3. 366, 406 ff. 411. 483. — A. Bernard. Haricho, Johannes, Poppo.
Mayenfeld, s. Maienfeld.
Meaux, Grafschaft in Frankreich II, 13.
Meczlav, Fürst von Masovien, II, 120.
Medrenai, O. im Bidgau II, 483.
Meduna, Fl. in Friaul 485. 489.
Meginhard (Meinhard), B. von Würzburg 19. 55. 196, N. 2. 217, N. 5. 227. 232, N. 1. 256 f. 304, 328. II, 6, N. 2. 105.
Meginher (Meinher), B. von Aldenburg 282, N. 1. II, 91, N. 2.
— (Meinher), B. von Osnabrück 250.
— (Meinher), A. von Hersfeld II, 168. 227, N. 2. 414.
Meinwerk, B. von Paderborn 12. 14. 30. 43. 55. 119. 133. 139. 152, N. 2. 154. 162 f. 182. 196, N. 2. 204. 227. 251. 253. 256 f. 292. 307 f. 318. 324. 328, N. 1. 487. II, 1. 9. 72. 79. 86. 123. 164 ff. 330. 340. 355 f. 362. 367. 378. 390, N. 2. 391, N. 1. 396. 407, N. 6. 462 ff. 511.
Meißen, Mark 140. 260. II, 328 f. 370. 426. — Bisthum II, 90. B. Aico, Theoderich (Dietrich).
Melrichstadt, O. in Franken 328, N. 2.
Melus, Fürst von Apulien 174. II. 292, N. 3. 301. 499.

Memleben, O. in Thüringen II, 84. 86.
Meppen, O. in Sachsen 46, N. 1.
Merina, Fl. in Baiern 214, N. 1.
Meroldivilla, O. in Lothringen 115, N. 1.
Merseburg, St. und Bisthum in Thüringen 37, N. 3. 42. 51 f. 54. 262. 292 ff. II, 6. 8. 79. 84. 223. 381. 426. 428. Dom, Bischofspfalz II, 225. Burgward 254. II, 328, N. 3. B. Boso, Bruno, Hunold.
Mesko II., König von Polen 99 ff. 202. 246 ff. 258. 261. 267. 277 ff. 289 ff. 293. 308. 316. 328 ff. 356. 461. II, 6 ff. 79 f. 82. 84. 118 f. 132. 149. 428. 481 ff. 494 ff.
Messina, St. auf Sicilien 174. II, 316.
Metemenhaa, O. im Matgau II, 334, N. 6.
Metz, Bisthum II, 269. 280. 403, N. 6. 411. — Kl. St. Arnulf. St. Clemens. St. Martin. — B. Adalbero, Theoderich (Dietrich).
Meynerius, Propst von St. Mauritius im Wallis II, 36.
Mezola, O. im Bisthum Como II, 199, N. 1.
St. Michael (San Michele della Chiusa), Kl. in Oberitalien 373. 378.
— Kl. zu Heiligenberg II, 4.
— K. in Hersfeld 310, N. 2.
— Kl. in Hildesheim 357 f. II, 330. 390, N. 1. — A. Adalberi.
— Kapelle in porta Martis zu Köln II, 220, N. 6.
— Kl. zu Lüneburg II, 91. 93, N. 3. 123, N. 6. — A. Riddag.
— (St. Mihiel), Kl. an der Maas II, 87 f. 383, N. 1.
— (San Michele Maggiore) K. zu Pavia 66. 122.
Michael der Paphlagonier, Kaiser von Byzanz 275, N. 1. II, 289 f.
— der Kalfaterer, Adoptivsohn der Kaiserin Zoe von Byzanz II, 290.
Michael, A. von St. Zeno zu Verona II, 259.
Michelsberg, Kl. bei Bamberg 237. — A. Heinrich (Hezel).
Mihera, S. des Hugo Fallucca, normann. Ritter II, 502.
Milcianum, Burg in Oberitalien 184, N. 6.
Milo, Domherr in Minden II, 221, N. 4.
— Kleriker Richeza's von Polen II, 119, N. 6.
Minerbino, O. in Unteritalien II, 502. Raimfridus, Herr von.
S. Miniato, Kl. in Tuscien II, 284, N. 3. — A. Hubert.
Minden, St. und Bisthum 12, N. 7. 41 ff. 52. 104. 117, N. 1. 268. 305, N. 3. II, 98. 99, N. 1. 221 f. 327. 464, N. 1. 465. 467. 506. 504. — Stift St. Martin, St. Mauritius. — B. Bruno, Sigibert, Sigward, Theoderich (Dietrich I.).
Miolaus, O. in Burgund II, 60, N. 5.
Miro, Vicegraf von Nizza II, 24, N. 3. 32.
Misici, s. Muschwitz.
Misox, Grafschaft II, 440 ff.
Mistiwoi, wendischer Fürst II, 91.
Modena, St. und Bisthum in Oberitalien 71. 128, N. 2. II, 198, N. 1. 275. 475 ff. — Grafschaft 70. 392. 430. 432. 436. 440 f. 475. 477 ff. — B. Heribert, Ingo, Warin, Wibert.
Moezz-ibn-Bâdes, Sultan von Tunis II, 294.
Mögeldorf, O. in Franken 58, N. 4. 65. 304.
Mogirardus (Magenhard?), deutscher Ritter in Ravenna II, 182, N. 2.
Möhring, O. am Lech 94, N. 3.
Molduggave, O. im Leinegau II, 1, N. 3.
Molesmes, Kl. in Frankreich II, 255, N. 3.
Molise, Grafschaft in Unteritalien II, 502. 505.
Möllenbeck, Kl. in Westfalen II, 327. — Aebtissin Alberada, Bertheid.
Monasterolo, O. im Bisthum Bergamo II, 199, N. 1.
Monforte, O. in der Grafschaft Alba 370.
Moninckhoff, s. Eitthera.
Monopoli, O. in Süditalien II, 502. — Hugo Tutabovi, Herr von.
Mons Budelli, Burg bei Tours 110.
Mons Castenedulus bei Brescia II, 204, N. 1.
Mons Dignus bei Brescia II, 204, N. 1.
Monselice, Grafschaft in Oberitalien 427 ff. Burg 429, N. 3.
Montaldo, O. in Oberitalien 378. 402.
Mont Cenis, Paß in den Westalpen 69. 367.
— des Maures bei Gardefrainet II, 26.
Monte Amiata, s. Kl. St. Salvator zu M.
Monte Bardone, N. Gr. von, 369. 377.
— Cassino, Kl. in Süditalien 71. II, 297 ff. 302, N. 1. 304 ff. 312.

314 f. 377. 500. 405. 538. A. Basilius, Johannes, Richer, Theobald.
Monteclaro, O. in Oberitalien 398. 402.
Montefeltre, ital. Bisthum 80, N. 2.
Montelatrone, Burg in Tuscien II, 450.
Montepeloso, O. in Apulien 174, N. 7. II, 502.
Montepinzutulo, Burg in Tuscien II, 450.
Montfaucon, s. Kl. St. Germanus.
Montferrat, O. und Grafschaft 70. 393. 411 f. 441 f. — Markgrafen 404. — K. St. Solutor.
Mont Genèvre, Berg in den Westalpen 367.
Montmajour, Kl. in Provence II, 23, N. 3. 31.
Montone, Fl. bei Ravenna 130.
Montreuil, normann. Rittergeschlecht II, 505.
Monza, St. in Oberitalien II, 199, N. 2.
Moosburg, O. in Baiern 215. Kl. St. Castulus.
Moras, Burg in Burgund II, 488.
Morgue, O. in Burgund II, 34, N. 1.
St. Moritz, s. St. Mauritius.
Moritzberg zu Hildesheim II, 330.
Morizinigau 277.
Mörsleben, Suidger von, s. Clemens II.
Mortenau, s. Ortenau.
Mosbach, Wormsisches Kl. in Rheinfranken II, 532. 534.
Moselgau 38. 63, N. 2. II, 507.
Moutier Grandval, Kl. in Burgund II, 60.
Mouzon, Kl. im Erzbisthum Reims II, 405 f. — A. Johannes, Rudolf.
Moyenmoutier, Kl. in Oberlothringen II, 404. — A. Norbert.
Mstislav, russischer Fürst 330. 332.
Mühlingen, anhaltinische Grafschaft II 83, N. 4.
Mulde, Nebenfluß der Saale 308.
Mulgowe II, 86, N. 4. — Gr. Heinrich.
Mümpelgard, Grafschaft in Burgund II, 19. 68.
Münchaurach, Kl. in Franken 470.
München-Nienburg, Kl. in Sachsen 52. 290. II, 5, N. 2. 123. 130 f. 221, N. 4. 381. 416, N. 1. 508. — A. Albwin, Bruno, Ekkehard, Harding.
Münsingen, O. im Oberaargau II, 60, N. 5.
Münster, Bisthum II, 11. 361, N. 3. — Kl. St. Maria zu Ueberwasser bei M. — B. Hermann. Siegfried.
Murbach, Kl. im Elsaß 85. II, 416, N. 1. A. Degenhard.
Muri, Kl. in Schwaben 189. II, 390, N. 1.
Murmeringis, O. in Lothringen 115, N. 1.
Murrachgau 217, N. 5. — Gr. Heinrich.
Murrhardt, würzburg. Kloster 65, N. 2. 217, N. 5.
Murro, Burg, Grafschaft Fermo 179, N. 2.
Murten, Burg in Burgund II, 12. 15. 60. 71. 108, N. 6. 115, N. 2.
Muruellus Malaspina, Markgr. 425.
Mürzthalgau 62.
Muschwitz, O. bei Hohenmölsen 264, N. 4. II. 507.
St. Mustiola, Kl. in Oberitalien 448. — A. Wido.
Muttenz, O. bei Basel 221 f.
Muzinascum, O. in Oberitalien 379, N. 1.

## N.

Nabburg, Markgrafen von II, 13, N. 2. 341.
Nagoldgau 218, N. 4.
Nahegau 2. 6. 114, N. 2. — Grafen Emichonen, Otto von Kärnthen.
Namur II, 381. Albert, Gr. von.
Nannius, S. des Gr. Thasselgard 179, N. 2.
Nantelm, Gr. von Seprio II, 211, N. 4.
Nanther, A. von St. Martin zu Metz II, 77. 483.
Narbonne, Vicegrafen von II, 35. 36, N. 1.
Narni, N. B. von, 138, N. 3.
Nassau, Burg, Königshof, Grafen von 96, N. 2.
Naters, O. in Burgund II, 115, N. 3.
Naumburg, St. und Bisthum 260 ff. II, 83, N. 3. 381. 453 ff. 507. 509. Dom St. Peter und St. Paul 262. 491. — Kapitel 260, N. 4. II, 458. Peter-Paulsmesse 264. Kaufleute 263 f. II. 322, N. 2. 380. — Kl. St. Georg. St. Mauritius. B. Hildeward, Kadeloh.
Naunzel, O. in Friaul 488.
Navilgau II, 508.
Nazano, O. in der Grafschaft Tortona 426.
St. Nazarius, Kl. zu Lorsch, s. Lorsch.
St. Nazarius und St. Celsus, Kl. zu Verona II, 317, N. 6.
Neapel, St. und Herzogthum 176 f. II, 295. 297. 300 ff. 315.

Neckargau II, 360. 511.
Nederne, ſ. Netra.
Neiſſe, Hof in Rheinfranken II, 321.
Neletici, Gau II, 84.
Nellenburg, Manegold, Gr. von ſ. d.
Nepi, Rainer, B. von ſ. d.
Nethegau (Netga, Nettega) 325, N. 3. II, 1. 508.
Netra, Grafſchaft im Reinicgau 56. II, 508.
Neuchâtel-en-Savoie, O. in Burgund II, 60, N. 5.
Neuenburg (Neufchâtel), Burg in Burgund II, 12, N. 2. 15. 59, N. 6. 71. 537. Neuenburger See II, 60, N. 2. N. 3. 69. 71.
Neuenheerſe, Kl. in Weſtfalen II, 462 f.
Neuhauſen bei Worms 118. — Stift St. Cyriacus.
Neuſtadt, würzburg. Kloſter 65, N. 2.
Neuß, O. am Rhein 39, N. 6.
Nevers, Bisthum und Grafſchaft in Frankreich II, 19. 40. 43. — B. Berno. Roclenus.
Nicici, Gau 290. II, 82 f.
Niederaltaich, Kl. in Baiern 216 f. 298. 466. II, 178. 181. 330. 402. 429. 431 ff. — A. Godehard, Ratmund, Wolfram.
Niederlande II, 144.
Niederlauſitz II, 84.
Niederlothringen 20. 240. 474. II. 77. 216. 534.
Niedermünſter, Kl. zu Regensburg 59. Aebtiſſin Ouda.
Niedgau 2.
Nienburg, ſ. München-Nienburg.
Nierſtein, Pfalz im Rheingau II, 326. 362, N. 1.
Nieſe, O. im Auga 307, N. 3.
Niketas, Dux von Antiochia II, 290, N. 4.
Nikomedien, Antonius Paches, B. von ſ. d.
Nil, Fl. II, 289.
Nimwegen, Königspfalz in Niederlothringen 32. 39. 311. 317. 322, N. 2. II, 72. 169 f. 191, N. 1. 215 f. 219. 334. 440. 469. 479. 484. 533. 535.
Nitergau 292, N. 5. 325, N. 3. — Gr. Hahold.
Nithard, Cuſtos, ſpäter B. von Lüttich II, 282 ff.
Nitker, B. von Freiſing II, 402.
Nivelles. Kl. St. Gertrudis II, 366.
Nizizi ſ. Nicici.
Nizza, St., Bisthum, Grafſchaft in Burgund 369. II, 18. 30, N. 1. Vicegrafen II, 32. — Kl. St. Pontius. B. Pontius.
Nocera, B. Dodo von ſ. d.
Nocſtein, O. in Baiern 216, N. 1.
Nogara, O. im Bisthum Verona 438.
Noli, O. im Bisthum Savona 402. 408 f.
Nona, O. in der Grafſchaft Pignerol 368, N. 8.
Nonantola, ital. Kl. 122. 433 f. II, 278. 283. 365. — A. Rudolf.
Nonnus, Gr. von Neuenburg II, 115, N. 3.
Norbert, A. von St. Gallen II, 126. 414 f.
— A. von Moyenmoutier II, 404, N. 3.
— A. von St. Peter in Coelo aureo zu Pavia II, 444.
— Domherr in Toul 192.
Nordalbingien II, 146.
Nordgau, baieriſcher 45. II, 13. 148. 357. — Grafen II, 148, N. 3.
Nordhauſen, Königspfalz in Thüringen II, 79. 484.
Nordheim, Grafen von II, 511.
Nordmark, ſächſiſche II, 146, N. 4. 370, N. 2.
Nordthüringengau 279. 280, N. 1. II, 82 f. 218, N. 1. 507.
Nordwald (Bairiſcher Wald) 266.
Normannen 174 f. 178. II, 299 f. 304. 310 f. 316. 498 ff.
Nörten (Norzunon), O. im Eichsfeld 325. II, 217, N. 2.
Norwegen 282. II, 141 f. 155. — B. Rudolf.
Norzunon, ſ. Nörten
Notker, B. von Lüttich 39. 205. 244. 319. II, 438 ff.
Notker, Mönch in St. Gallen 221. II, 343.
Novaleſe, Kl., ſ. Breme.
Novara, Bisthum 80. 371. II, 199, N. 1. Grafſchaft 371. — B. Peter, Riprand.
Novi, St. in Oberitalien 397.
Nowgorod, St. in Rußland 330.
Nowigroda, O. im Gau Chuntizi 245.
Noyon, Bisthum 32, N. — B. Harduin.
Nürnberg 65. 349 f. II, 358 ff. 381.
Nürtingen, O. im Neckergau II, 360. 510.
Nurus, Fl. im Bisthum Piacenza II, 199, N. 1.

## O.

Obbianum, O. in Unteritalien II, 292.
Oberaargau II, 60, N. 11. 67.

Oberlothringen, Herzogthum 237 f. 462. II. 72 ff. 77. 269, N. 1. 350. 484.
Obermünſter, Kl. in Regensburg 58. 268. II, 139, N. 3. 382, N. 4. 507. — Aebtiſſin Wichburg.
Oberrheingau 6, N. 4.
Obert, B. von Alba 138, N. 3.
— I., B. von Aſti II, 474 f.
— II., B. von Aſti II, 474.
— B. von Bobbio 430.
— A. von Ellwangen II. 416, N. 1.
Oberwinterthur, O. in der Schweiz 200.
Obizo, Markgr. von Eſte 424. 428.
— Markgr. Malaſpina 425.
Occimiano, Burg in Oberitalien, Markgrafen von 405. 412.
Oda, T. Ekkehards von Meißen, Gem. Boleslavs von Polen 99. II, 81. 102, N. 1. 149.
Oda, T. Ida's von Elsthorpe 471.
Odalbert, Eb. von Salzburg II, 357, N. 1.
Odangowe, Gau II, 483, N. 2.
Oddo, B. von Belley II, 63.
— A. von Leno 132. 184, N. 6.
— I., Markgr. Aledramide 390 f. 393. 407.
— I., Markgr. aus dem Turiner Hauſe 363 f. 372, N. 3. 373. 442.
— II., Markgr. aus dem Turiner Hauſe 363 f. 373. 379. 442.
— Gr. von Savoyen, Markgr. von Turin 364. 377. 393.
Odelrich, ſ. Udalrich.
Odelrich-Manfred von Turin ſ. Manfred II.
Oderiſius I., Marſergraf 175, N. 4.
— II., Marſergraf 175, N. 4.
Odgiva, Gem. Balduins IV. von Flandern 284, N. 4.
St. Odilia, Kl. im Elſaß 283. — Aebtiſſin Odilia.
Odilia, T. Hermanns von Eenham, Aebtiſſin von St. Odilia 283.
Odilo, A. von Breme 164. II, 179 f. 403.
— A. von Cluny 16. 34. 75. 136. 138, N. 3. 139. 147 f. 163 f. 168. II, 55, N. 8. 57. 69. 166. 179. 403. 417. 488 f. 525.
— Getreuer des Kaiſers 38. II, 507.
Odo (Hodo) I., Markgr. von der ſächſ. Oſtmark 289.
— (Hodo) II., Markgr. von der ſächſ. Oſtmark 279 f. II, 8. 82 f. 482 f.
— I., Gr. von Champagne II, 13. 272.
— II., Gr. von Champagne, Prätendent von Burgund 74. 76 f. 84. 109 ff. 301. II, 8, N. 3. 13 ff. 66. 69. 71. 75 ff. 84. 86 ff. 103. 108. 110 ff. 116 f. 227, N. 2. 254 ff. 266 ff. 274, N. 1. 278. 286. 322 f. 325. 351. 403. 432. 482. 484.
Odo, Vicegraf von Beaune II, 40, N. 1.
Oehringen, Stift in Franken 4, N. 5. 274. 340 ff. II, 163. 390, N. 1.
Oeſterreich, ſ. Oſtmark, bairiſche.
Oetting, O. am Inn 63. II, 357. 434.
Oetſch, O. bei Lützen 334, N. 3.
Oglio, Fl. in Oberitalien II, 199, N. 1.
Ohrnberg, O. in Franken 341.
Ohrngau (Orngau) 4. 341.
Olav der Dicke, der Heilige, König von Norwegen 246, N. 2. II, 141 f.
Olderich, Markgr. von Romagnano 364. 379. 394, N. 5. 411. 440.
Oldericus de Goſenlenghis, angebl. B. von Lodi II, 187, N. 3.
Olivolo, venetian. Bisthum 156, N. 3. — B. Dominicus.
Ollern, Königshof bei Tullu II, 85. N. 1. 506.
Olmütz, Hauptſt. von Mähren 279, N. 5.
Oltingen, Burg-Grafſchaft II, 67.
Onulf, Mönch von St. Peter auf dem blandin. Berge bei Gent II, 430.
Ooſterbeke, O. in Gelderland 206.
Opizo, B. von Lodi II, 228.
— Gr. von Biandrate 395 f.
Oppenheim, O. am Rhein 18.
Orange, Bisthum in Provence II, 30, N. 3. — Grafſchaft II, 23.
Orazoni vallis in Unteritalien II, 310, N. 5.
Orba, Burg und Gut im Bisthum Acqui 125, N. 2. 134. 192. 393. 410. 453. 455. — K. St. Vigilius.
Orbe, Königshof in Burgund II, 60. 67.
Orcenasco, O. in Oberitalien 379, N. 1.
Oreſtes, byzantin. Kämmerer 173 f. II, 291.
Oriola, Burg in Oberitalien 391. 410.
Orital, Gau 242, N. 3. — Gr. Engelbert.
Ornain, Fl. in Oberlothringen II, 270, N. 6.
Orngau, ſ. Ohrngau.
Orſeoli, venetian. Geſchlecht II, 261 ff.
Orſo Orſeolo, Patriarch von Grado 150 ff. 458 f. II, 176. 261 ff.
Orta, Ortaſee in Oberitalien 125, N. 2.
Ortenau, Gau 34, N. 1. 45. II, 240, N. 1. — Gr. Berthold.
Osbert, Rebell in Cremona II, 209.
Osdag, Kleriker von Hildesheim 231, N. 2.
— S. der Alvered, Sachſe 250, N. 5. II, 378, N. 1.

Osimo, Bisthum in Mittelitalien, s. Gisler.
Osmundus Drengotus (Gosmannus) Normannenführer 174. II, 498 f. 501.
Osnabrück, Bisthum 250. II, 223. 463. — B. Alberich, Benno, Gozmar, Meinher.
Osstach, Kl. in Kärnthen 487.
Osstus, sagenhafter Gr. von Tiffen 487.
Osterholz, O. in Sachsen 358, N. 2.
Osterhoven, Pfalz in Baiern 193, N. 1.
Ostermieting, O. in Baiern 63.
Ostfalengau 41, N. 3. II, 221. — Gr. Dankward.
Ostfranken 65. II, 108.
Ostia, Bisthum bei Rom, s. Peter.
Ostmark, bairische 104, N. 3. 298. II, 85, N. 1. 107. 355. 370, N. 2. 506. — sächsische 279. II, 82 f. 128 f. 137. 369.
Otbert, B. von Verona 433.
— I., Markgraf von Sezzé (Aledramide) 391 ff. 396. 408.
— II., Markgraf von Sezzé (Aledramide) 70. 391 ff. 409. 418.
— III., Markgraf von Sezzé (Aledramide) 394 f. 400.
— I., Mark- und Pfalzgraf (Otbertiner) 66, N. 1. 368, N. 5. 414 ff. 424 ff. 429. 432. 440. 443.
— II., Markgraf (Otbertiner) 70. 362 f. 374. 391. 394. 415 ff. 426 f.
— III., Markgraf (Otbertiner) 418 ff.
— Obizo, Markgraf (Otbertiner) 418 ff. 430.
— Markgraf Pallavicini 420. 423.
— Gr. von Asti 368.
Otbertiner, Markgrafen, Haus der 69 ff. 136 f. 188. 414 ff. 423. 440 ff. II, 188. 202. 235. 258. 351.
Othelbold, A. von St. Bavo zu Gent II, 405, N. 9.
Othelhildis, T. Theoderichs I. von Katlenburg II, 511.
Othingar, B. von Ripen 282.
Othloh, Schriftsteller II, 130. 237, N. 3. 395. 402.
Othmedensische Grafschaft am Rhein II, 483.
Otmarsheim, O. im Elsaß II, 397, N. 5.
Otmund, S. Otmunds, Wohlthäter von Ascoli II, 397, N. 5.
Otta, Gem. Wilhelms IV. von Montferrat 406 f.
Otto I., Kaiser 2. 66, N. 1. 117. 130, N. 2. 199, N. 4. 213. 215, N. 1. 303. 304, N. 3. 362. 370. 372. 390. 424. 427. 429. 432. 436. 439. 453. II, 27. 78, N. 1. 198, N. 1. 199, N. 1. 233. 347. 389. 436. 447. 463. 478 f.
Otto II., Kaiser 304, N. 3. 424. 426. 453. II, 98, N. 1. 103. 106. 159. 188. 195. 199, N. 1. 201, N. 1. 284, N. 2. 347. 375. 389. 463. 535.
— III., Kaiser 1. 10. 34, N. 4. 39. 46. 48, N. 2. 53. 65. 66, N. 1. 115. 124. 127, N. 5. 146. 150. 245, N. 3. 285, N. 2. 304, N. 3. 344. 366, N. 7. 370. 374. 391. 408. 415. 424. 439. 445. 488. II, 81 f. 104, N. 2. 124. 139, N. 3. 188. 195, N. 7. 196. 199, N. 1. 204 f. 259, N. 2. 389. 438 ff. 443. 447. 464, N. 1. 471 f. 507, N. 7.
— IV., Kaiser 403.
— B. von Asti 368.
— B. von Bamberg 470.
— B. von Bobbio 237, N. 3.
— B. von Tortona 426.
— von Nordheim, H. von Baiern 7, N. 1. II, 8, N. 1. 429.
— von Worms, H. von Kärnthen 2. 5 f. 339. 372. 433. 488. II, 78, N. 2. 158, N. 3. 159, N. 1. 360.
— H. von Schwaben 7, N. 1.
— S. Hugo's des Gr. von Francien II, 38, 40.
— Bezprim, S. Boleslavs von Polen 99 f. 246. 329, N. 1. 331. II, 6. 80 f. 494.
— Orseolo, Doge von Venedig 151 ff. 295. 458. II, 261 f.
— S. Ezzo's, Pfalzgr. von Lothringen II, 86. 127. 369.
— Markgr. von Bosco 398.
— Boverius, ital. Markgraf 402. 404 f. 409.
— Markgr. von Carretto 403 f. 405. 409 f.
— Markgr. von Montferrat 404. 406 f. 411 f. 440.
— clericus, Markgr. von Vasto 378. 400 f. 405.
— Gr. von Savoyen, s. Oddo.
— Wilhelm, Gr. von Burgund 74. 221. II, 17. 29. 38, N. 5. 39 ff. 61.
— S. des Vorigen, Gr. von Macon II. 44.
— Enkel Otto Wilhelms von Burgund II, 39, N. 2.
— Gr. im Elsaß 34, N. 1.
— S. des Gr. Ozi in Friaul 488.
— von Hammerstein, Gr. in der Wetterau 27, N. 3. 28. 35, N. 3. 229. 237, N. 2. 351. II, 86.

162. 225 f. 353. 360. 366. 391, N. 1. 421, N. 1. 524.
Otto, Gr. von Löwen II, 366, N. 7. 370.
— Gr. im Nordgau II, 108, N. 1. 148, N. 3.
— Gr. in der Sabina 444.
— von Schweinfurt 99. 278. 364. 378. 422. II, 86. 148 f. 161 f. 190. 266.
— Gr. von Ventimiglia 369.
— fränkischer Gr. 328, N. 2.
— Gr., Inhaber der Güter von Kl. Kitzingen 328, N. 2.
— Edelherr, früherer Feind Konrads II., 27, N. 3.
— Vicegraf von Priero 410.
— S. Ludolfs, Augsburger, begütert bei Verona 491.
Ouda, Outa s. Uda.
Oudalrich, Oudalschalk s., Udalrich, Udalschalk.
Oulx, Thal in den Westalpen 366.
Ovilia, Besitzung von Kl. St. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
Ovo, König von Ungarn 312.
Ozi I., Gr. von Treffen 487 f.
— II., Gr. von Treffen 487 f.
Ozinus, bair. Graf 216, N. 1.
— Gr. in Friaul 485.

P.

Pabo, Diener des Kaisers II, 108, N. 1. 508.
Padberg, O. in Westfalen 292, N. 5. II, 506.
Paderborn, St. und Bisthum 43. 45 f. 152, N. 2. 250. 281. 285. 305. 307 f. 329, N. 3. 477. II, 1. 11, N. 1. 131. 164 ff. 355. 398. 415 f. 425. 428. 455. 460. 462. 464. 467. 471. 473. 506. 508 f. — Dom 165 f. Kapitel 154, N. 3. II, 462. Bischofspfalz II, 167. Schule II, 167 f. Kl. Abdinghof. St. Bußdorf. Kapelle St. Alexius, St. Bartholomaeus, St. Primus und St. Felicianus. — B. Imad, Meinwerk, Rethar, Rudolf (Rotho).
Padergau 307. — Gr. Amelung.
Padua, St. und Bisthum 180. 181, N. 1. 428. II, 177. Grafschaft 416. 428. 430. 440. Commune 429. B. Aistulf, Burchard, Ursus.
Paganus, Vicegraf von Auriate 365.
Palasciano, O. in Unteritalien 172.
Palermo, St. auf Sicilien II, 294.
Palestrina, Bisthum, s. Peter.
Paliseol, O. in Niederlothringen 284, N. 1.
Palodi (Parodi), Markgrafen von 423.
Pampigny, s. Pimpeningis.
St. Pancratius, K. zu Ranshoven 63, N. 2.
Pandulf II., Fürst von Benevent II, 295, N. 3.
— III., Fürst von Benevent II, 295, 304.
— IV., Fürst von Capua 170 f. 175 ff. II, 297 ff. 305 ff. 314 f. 377. 499. 501. 505. 536.
— V., Fürst von Capua 170 f. 175 ff.
— VI., Fürst von Capua 177. II, 307 f. 315.
Panianum, O. in Unteritalien II, 310, N. 5.
St. Pantaleon, Kl. in Köln II, 221. 255, N. 2. — A. Helias.
Parenzo, Bisthum in Istrien 80, N. 2. — B. Engilmar, Siginbuldus.
Paris 77. II, 76. 496.
Parma, St. und Bisthum 132, N. 2. 185 f. 369, N. 2. 431 f. II, 184. 241. 274 ff. 320. 433. 478. Kapitel 184, N. 8. 419 f. II, 274, N. 6. — Grafschaft 184, N. 8. 186. 430. 438. 440. II, 157. 445. — Kl. St. Johannes. B. Cadalus, Heinrich, Hugo. Ubert.
Parodi, s. Palodi.
Paschalis II., Papst 401.
Passau, Bisthum 60. 213, N. 1. II, 390, N. 2. 509. — B. Bernward, Christian.
Patrocissa, kroatische Fürstin 172, N. 3.
St. Paul des Trois Châteaux, Bisthum in der Provence II. 30, N. 3.
Paulinus, angebl. Bischof zu Posen II, 120, N. 1.
— Kaufmann in Pavia II, 194, N. 2.
St. Paulus, Kl. zu Verdun 87.
Pavia, St. und Bisthum 65 ff. 68. 80 f. 122. 124 ff. 136. 151, N. 1. 344. 361 f. 393. 417. 453. 455. II, 194, N. 2. 195. 197. 199, N. 1. 209. 230 ff. 250. 347, N. 4. 376, N. 1. 447 ff. Pfalz 66, N. 1. 81. 136, N. 3. Commune 397. Grafschaft 430. 440. Kl. St. Maria Theodota, St. Martin, St. Peter in Coelo aureo, St. Salvator, K. St. Michael (S. Michele Maggiore). B. Rainald, Wilhelm.
Payerne, s. Peterlingen.
Peilloney, O. in Burgund II, 46, N. 5. N. 6.
Pepo, Edler in Lucca 448.
Perano am Sangro, Ort in Unteritalien II, 314.
Peregrinus, deutscher Ritter in Ravenna II, 182, N. 2.

Perengarda, T. Markgraf Wido's II. von Sezzé 395 f.
Perugia, St. und Bisthum II, 284, N. 3. 285. 479 f. Kl. St. Petrus. — B. Andreas.
Pesaro, Bisthum, s. Petrus.
Pescara, Fl. in Mittelitalien 128. 454. — St. in Mittelitalien 131 f. 453 ff.
Peschiera, St. am Gardasee 452.
St. Peter, Peter, s. St. Petrus, Petrus.
Peterlingen (Payerne), Kl. in Burgund 34. 163. II, 59 f. 69 f. 72. 115, N. 3. 403. — A. Odilio von Cluny.
Petershausen, Kl. II, 126.
Petersinsel im Bieler See 201.
Petrinus, Markgr. von Ponzone 399.
Petrones von Transi, s. Petrus.
St. Petrus (St. Pierre), Kl. zu Aurec II, 492.
— Dom zu Genf II, 111.
— Kl. auf dem blandinischen Berge zu Gent 284, N. 4. II, 405. 430. — A. Everhelm, Richard von Verdun, Rodbald, Wichard.
— (St. Pierre des Montjoux) Kl. in Burgund II, 59, N. 6. 60.
— und St. Paul, Dom zu Naumburg 262.
— in Coelo aureo, Kl. in Pavia 168. 412. 423. II. 343. 444 ff. A. Alpisus, Anselm, Balduin, Norbert.
— Kl. zu Perugia 168.
— Dom zu Rom 139. II, 175, N. 2. 237, N. 2.
— (Jung St. Peter), K. zu Straßburg 276.
— K. zu Turin 373.
— Stift zu Utrecht 207.
— K. zu Weißenburg 467.
— K. zu Worms 3, N. 5. 118. II, 101.
Peter, König von Ungarn 295. 315 f. II, 435. 496.
Petrus Damiani, Kardinal 186. 448. II, 182. 185. 342, N. 2.
— Eb. von Aix II, 32. 114, N. 3.
— B. von Adria 138, N. 3.
— I., B. von Asti 393.
— II., B. von Asti II, 475, N. 1.
— B. von Città di Castello II, 183, N. 2.
— B. von Novara 71. 79 f. 240, N. 2. 244.
— B. von Ostia 138, N. 3.
— B. von Palestrina 138, N. 3.
— B. von Pesaro II, 182. 183, N. 1.
— B. von Piacenza 417. II, 187. 256. 266 f.
— B. von Silva Candida 138, N. 3.
Petrus, B. von Sisteron II. 32.
— A. von Bobbio 429.
— A. von St. Januarius zu Campoleone 138, N. 3.
— A. von St. Maria zu Florenz II, 104.
— A. von St. Petrus in Campo 138, N. 3.
— Archidiaconus aus Venedig 184.
— Diaconus aus Venedig 157.
— Consul und Dux in Gaeta II, 175, N. 1.
— Barbolanus (Centranicus), Doge von Venedig 156. II, 261.
— Orseolo, Doge von Venedig 150 f. 155. 295, N. 1.
— Markgr. von Ponzone 398 f.
— Gr. von Savoyen, Markgr. von Turin 364.
— Vicegraf (von Este?) 429.
— S. des Amicus, Normanne, Herr von Trani II, 502 ff.
— S. des Petrus, Normanne, Herr von Trani II, 503.
— S. Rainers, Herr von Sora-Comino 175. II, 297, N. 3.
— Gegner von Kl. Casauria II, 313, N. 4.
— Kaufmann in Lodi II, 194, N. 2.
— Kaufmann in Mailand II, 195, N. 2.
— Kaufmann in Monza II, 194, N. 2.
Petschenegen 330. II, 291.
Pettau, O. in Steyermark II, 138, N. 5.
Pezeli, S. Ouwamanns, königl. Vassall II, 506, N. 3.
Pfahlbach, O. in Franken 341.
Pfalzel, Kl. bei Trier II, 514.
Pfävers, Kl. in Rhätien 254, N. 2. II, 2. — A. Salomon.
Philipp von Schwaben, König II, 361, N. 1.
Phuncindgau 7, N. 3. 35. II, 507.
Piacenza, St. und Bisthum 126. 369, N. 2. 417. 452. 455. II, 187. 199, N. 1. 209. 230, N. 1. 235. 239. 425. 428. 432. Grafschaft 127. 430. 438. Commune 420. — Kl. St. Sabinus. St. Salvator zu Tolla. St. Sixtus. — B. Aicard, Dionysius, Peter, Siegfried.
Piave, Fl. in Friaul II, 176. 263.
Pibo, B. von Toul II, 255, N. 2.
St, Pierre s. St. Petrus.
St. Pierre d'Aubigny, O. in Burgund II, 60, N. 5.
Piesting, Fl. in der bair. Ostmark II, 150.

S. Pietro, ſ. St. Petrus.
S. Pietro, Burg bei Monte Caſſino II, 300, N. 1.
Pigno, O. in Unteritalien II, 298, N. 6.
Pikkilinſtein, O. in Baiern 63, N. 2.
Pilgrim, Eb. von Köln 17. 19. 22, N. 3. 24. 35 ff. 41. 43. 45. 90 f. 112. 115. 119. 133. 139. 204. 212. 227. 240, N. 2. 241. 245. 318. 324. 347. 251. 474. II, 79, N. 5. 104. 134, N. 1. 140. 153, N. 1. 157 f. 161. 164. 169, N. 3. 170. 181, N. 6. 219 ff. 281. 340. 396. 409. 412, N. 2. 440. 443. 483. 524 ff. 532. — Gr. im Matgau II, 324, N. 5. 334. 508.
Pilo, Hafen von Aquileja II, 176.
Pimpiningis, burg. Königshof II, 60.
Pinprinza ſ. Bümplitz.
Piombia, Grafſchaft in Oberitalien 80, N. 1. 371.
Pipet, Schloß zu Vienne II, 53.
Pirchtilo, A. von Rheinau 462.
Piſa, St. und Bisthum 159, N. 1. II, 194. 196. — Grafſchaft 430. — B. Alberich.
Piſtoja, St. und Bisthum 128. II, 284. Kapitel II, 284, N. 2. Grafſchaft 161. 484. — B. Wido.
Plantair, Edelherren von 204, N. 3.
Pleſſe, Burg in Sachſen II, 166.
Plock, Fürſtenthum in Rußland 330.
Ploszasco, Pfalz in Oberitalien 378.
Po, Fl. in Oberitalien 69 f. 126. 133. 137. 412. 453 f. II, 195. 198 f. 204. 235 f. 317.
Poggio di Caprione, O. bei Sarzana 420.
Pöhlde, Pfalz in Sachſen 245, N. 3. 254 ff. 259. 293. 355 ff. 359. 485. II, 95. 223, N. 3. 425 f.
Poitiers, St. in Frankreich 75. — Kl. St. Sabinus.
Poitou, Gr. Wilhelm V. von ſ. d.
Pola, Bisthum, ſ. Johannes.
Polen, Reich und Volk 52 ff. 94. 246 ff. 266. 276 ff. 293. 308. 327 ff. II, 6 ff. 79 ff. 89. 94 f. 101 f. 118 ff. 146. 345 f. 428. 481 ff. 494 ff.
Poligny, O. in Burgund II, 34. 35. N. 1.
Polirone ſ. Kl. St. Benedict zu P.
Pollenza, O. in Oberitalien 363. 373. 379.
Pommern, Land und Stamm 246. II, 118. 120. 143.
Pompoſa, Kl. bei Ravenna II, 239. — A. Wido.
Poncey, O. in Burgund II, 34, N. 3.
Pontallier-ſur-Saône, O. in Burgund II, 34.
Pontarlier, O. in Burgund II, 34.
Pontebbathal 489.
Pontecorvo, ſ. Rainald von.
Ponte Curono, O. in Oberitalien 426.
St. Pontianus, Kl. zu Lucca 57. 108. 122. — A. Ambroſius.
St. Pontius, Kl. zu Nizza II, 31. 32, N. 5. — A. Johannes.
Pontius, Eb. von Arles II, 32.
— B. von Marſeille II, 16. 24. 32. 114, N. 1.
— B. von Nizza II, 32.
— B. von Valence II, 58. 114.
— Markgr. von Ponzone 398 f.
— Gr. von Gevaudan II. 492.
Pontlevois, O. in Frankreich 110.
Ponzone, Burg, Markgrafen von 398 f.
Popilienſis, ſ. Pupilienſis.
Poppo, Patriarch von Aquileja 139. 148, N. 4. 182 ff. 254. 256. 356. 456 ff. 485. 487 ff. II, 104. 133. 167. 176. 178. 180. 187. 233. 235. 237 f. 260. 263 ff. 428. 432.
Poppo, Eb. von Trier 19. 20. 22, N. 3. 32. 35, N. 3. 91. 93. 114. 138, N. 3. 139. 182. 223 ff. 327, N. 5. II, 5, N. 5. 227, N. 2. 228. 321, N. 2. 376, N. 4. 392. 395, N. 4. 396. 483. 514 ff. 526.
— B. von Brixen 243.
— A. von Lorſch II, 3, N. 2.
— A. von Stablo, Malmedy u. ſ. w. 8, N. 3. 35, N. 3. 112. 115. 205. 275. 322. 477. II, 57. 76 f. 104. 126. 161. 168. 279 f. 281, N. 6. 340. 385 ff. 397. 403, N. 6. 404. 406 ff. 483.
— Kleriker im Donaugau 253, N. 1.
— bairiſcher Graf 215.
— Gr. in Krain II, 140, N. 5.
— Gr. von Orlamünda 488.
— Zeuge des Kaiſers 251, N. 4.
Pordenone, O. in Friaul 488 f.
Por-ſur-Saône, O. in Burgund II, 34.
Porta Nigra zu Trier II, 514.
Portuenſiſcher Gau in Burgund II, 34.
Portus, Bisthum bei Rom ſ. Benedict. Johannes.
Poſen, Bisthum II, 120, N. 1. — Angebl. B. Paulinus.
Pothos Argyros, byzant. Katepan in Unteritalien II, 291 f.
Pouſſay, O. bei Mirecourt II, 405, N. 2.
Prag, Hauptſt. von Böhmen II, 121. — K. St. Georg.
Prangarda, Gem. Manfreds I. von Turin 363 f. 373. 433. 435.

Pribigniew-Udo, wendischer Fürst II, 91 f.
Priero, Burg und Vicegrafschaft in Oberitalien 410.
St. Primus und St. Felicianus, Kapelle in Paderborn II, 165.
Provence II, 16. 20 ff. 114. 322. — Grafen und Markgrafen von II, 16. 21 ff. 76.
Prüel, Kl. in Baiern II, 157, N. 4.
Prüm, Kl. in Lothringen II, 169, N. 3. 416, N. 1.
Pupiliensis (Popiliensis) comitatus in Mittelitalien II, 265, N. 3.
Pusterthal 211 f.

Q.

Quedlinburg, Kl. in Sachsen 51. II, 11, N. 1. 101, N. 1. 218, N. 1. 322, N. 2. 355. 380. 383. 428. — Aebtissin Adelheid.
St. Quintinus, Kl. zu Spigno 391. 393.

R.

Raab, Fl. in Ungarn 299, N. 3. II, 434.
Raculf, Gr. von Macon II, 434.
Radaldi corticella, O. in der Grafschaft Parma 184, N. 8.
Raddesdorf, O. in Sachsen II, 222. 506.
Radenzgau (Ratenzgau), Rednitzgau II, 148 f. 150, N. 1. 508. Gr. Adelbert.
Radolf, A. von Deutz, s. Rudolf.
Ragimbald, s. Regimbald.
Ragimund, Gr. von Reggio 436.
Raginar, s. Reginar.
Ragusa, O. in Istrien II, 455.
Raiambald von Nizza, Burgunder II, 24, N. 3.
Raidulf Trincanocte, normann. Gr. von Aversa II, 500 ff.
Raika, Saracenenführer in Unteritalien 172, N. 4. II, 292.
Railenda, Gem. Markgr. Otberts II. (Otbertiners) 415. 419.
Raimbald, s. Rambald.
Raimfrid, Herr von Minerbino, normann. Ritter II, 502. 504.
Raimund II., H. von Gothien II, 29.
Rainald, B. von Como II, 179, N. 6.
— B. von Lodi II, 229, N. 3.
— B. von Pavia 417.
— Kleriker aus Angers 109, N. 3.
— S. Otto Wilhelms, Gr. von Burgund II. 17. 43 ff.
— Gr. von Geldern, Zütphen und Bentheim II, 469.
Rainald I., Marsergraf 175, N. 4.
— II., Marsergraf 175, N. 4.
— Gr. v. Nevers II, 35, N. 5.
— Gr. von Rheims und Roucy II, 38.
— von Pontecorvo, nomann. Ritter II, 504.
— von Simula, normann. Ritter II, 504.
— normann. Ritter II, 504.
— Königsbote Heinrichs III. 396.
— Söhne des, Gegner von Kl. Casauria II, 313, N. 3.
Rainard, Gr. von Toul II, 404, N. 6.
— II., Gr. von Toul II, 404, N. 6.
Rainer, B. von Nepi 138, N. 3.
— H. von Spoleto, Markgr. von Tuscien und Camerino 71. 128. 137 f. 140. 175. 444 ff. 454 ff. II, 109. 190.
— (infantulus), S. des Vorigen 444. 450.
— II., S. Hugo's von Spoleto 447 ff.
— III., H. von Spoleto, Markgr. von Camerino 448 ff.
— Markgr. von Montferrat 406 f.
— S. des Bulgarellus, Gr. in Tuscien 448.
— S. des Arbingus, Tuscier 447.
— Gr. von Sabina 444.
Rainer von Soragna 420.
— Gegner von Kl. Farfa 165, N. 3. (444, N. 7?).
Rainulf, Gr. von Aversa, Normanne II, 301 f. 304, N. 3. 310. 314 f. 498 ff. 505.
— Gr. von Cajazzo, Normanne II, 500 f. 505.
Rambald, Eb. von Arles II, 16. 32. 114, N. 1.
— ital. Kleriker 363.
— Gr. von Treviso II, 317, N. 5.
Rambert, B. von Verdun 85 ff. 115. 225. 227. 240, N. 2. 244. II. 269, 405.
Rametta, O. auf Sicilien II, 316.
Rammelsloh, O. und Kl. in Sachsen 311, N. 2. 335, N. 2. II, 91, N. 5.
Ramondo, angebl. B. von Fiesole 160, N. 1.
Ramsay, engl. Kl. II, 144. — A. Wichmann.
Ranshofen, Hof in Baiern 63. II, 357. — K. St. Pancratius.
Rapallo, O. in Oberitalien 421. 425. 441, N. 2.
Ratenzgau, s. Radenzgau.
Ratfrid, Diener der Kaiserin Gisela II, 86, N. 4.

Ratmund, A. von Niederaltaich 216 f. II, 130. 330.
St. Ratperonius von Rothsee II, 126, N. 3. N. 4.
Ravenna, St. und Erzbisthum 67. 80, N. 2. 124, N. 4. 128 ff. 132. 150. 180 f. 347. 452 ff. II, 106. N. 2. 181 ff. 191. 196. 230, N. 5. 233, N. 3. 235, N. 1. 238 f. 262. 275. 314. 317. 319. 374, N. 5. 425. 428. 452 f. 476. — Pfalz 67, N. 1. 130, N. 2. 181. Kl. St. Andreas, St. Apollinaris in Classe, St. Laurentius. — K. St. Apollinaris (St. Apollinare nuovo), St. Johannes Evangelista. Eb. Gebhard, Heribert.
Rayka, s. Raika.
Rednitzgau, s. Radenzgau.
Redon, französ. Grafschaft II, 19.
Rees, Kl. in Niederlothringen II, 470, N. 1.
Regelindis, T. Gozelo's von Lothringen, Gem. Alberts II. von Namur II, 270, N. 4.
Regenbach, O. in Franken 7, N. 3. II, 86, N. 4. 507.
Regensburg, St. und Bisthum 34, N. 5. 41, N. 3. 43. 57, N. 2. 58 59 f. 62, N. 3. 65. 118. 212 ff. 225. 238, N. 2. 240, N. 2. 268. 296, N. 6. 349 f. 354. II, 101 ff. 105 ff. 110. 139, N. 3. 157, N. 4. 162 f. 181. 219. 240, N. 2. 267, N. 2. 342, N. 2. 358. 381. 400, N. 2. 401, N. 3. 414, N. 4. 425 ff. 430. 433 f. 507. — Burggrafschaft II, 13, N. 2. 370. — Kl. St. Emmeram, Niedermünster, Obermünster. B. Gebhard II., Gebhard III.
Reggio (d'Emilia), St. und Bisthum 80, N. 2. 432. 435 f. 438. II, 183 f. 452 f. 477. Kapitel II, 183. — Grafschaft 70. 430. 432. 436. 441. — B. Adalbero, Adalhard, Ermenald, Siegfried, Teuzo.
— St. in Unteritalien 73.
Regimbald (Regimbald), B. von Fiesole 159 ff. 484. 490.
Reginar (Raginar) Langhans, Gr. von Hennegau 32. 282 f. II, 409.
Reginard, B. von Lüttich 86 ff. 298, N. 2. 319, N. 2. II, 169, N. 3. 227, N. 2. 270. 278 ff. 365. 396. 405. 409 f. 483. 532.
Reginard, Friulaner 485.
Reginbald (Reginbold), A. von St. Afra, A. von Lorsch, B. von Speyer 39, N. 6. 227. 467. II, 3 ff. 100, N. 1. 326. 388. 531. 535.
Reginbert, Propst von Benedictbeuren II, 400, N. 2. 402.
Reginger, B. von Speyer 239. 456 f. II, 3. 386.
Reginhard, Vogt von Würzburg 328, N. 2.
Reginlindis, Gem. Hermanns von Meißen 99.
— (Regilla), Gem. Arnolds I. von Lambach 61.
Regizo, B. von Feltre 182. 209.
Reichenau, Kl. in Schwaben 202. 302 f. II, 124 f. 237. 366. A. Alawich, Berno, Udalrich.
Reillane, Herren von, in der Provence II, 32.
Reinicgau 56. — Gr. Siegfried.
Reinold, B. von Aldenburg 196, N. 2. 227. 256. 282, N. 1. II, 91, N. 2.
Remedius, Richter in Mailand II, 195, N. 2.
Remiremont, O. in Lothringen II, 19.
Remsthal in Schwaben 350.
Reno, Fl. in Tuscien 128.
Rethar, B. von Paderborn II, 165.
Reuß, Fl. in der Schweiz II, 19.
Revello, O. in Oberitalien 365
Rhätien 94.
Rheims, Erzisthum in Frankreich II, 406. — Eb. Ebalus, Wido.
Rhein, Zollstätten am II, 360, N. 1.
Rheinau, Kl. in Schwaben 199. — A. Burchard, Pirchtilo.
Rheinfranken 6. 89. II, 100 f. 216. 322, N. 2. 351. 427.
Rhône, Fl. in Burgund II, 18 f. 21. 108.
Ribuarii (Niederlothringer) 20, N. 3.
Richard, A. von Ellwangen II, 416, N. 1.
— A. von Fulda 56. 227. 328. 473 f. II, 124. 469.
— A. von St. Vannes zu Verdun 85. 86. 142. II, 77. 255. 272. 279. 281, N. 6. 404 f. 409.
— H. von Burgund II, 34.
— H. von der Normandie II, 13. 75 f. 148.
— Fürst von Capua II, 499 f. 504.
— S. Gosfrids, Normannenführer II, 503.
— Gonfaloniere von Pavia 67, N. 3.
Richbert, Gr. in Rheinfranken II, 391, N. 1.
Richenza, s. Richeza.
Richer, A. von Leno und Monte Cassino 217. II, 160, N. 6. 186. 237, N. 1. 307, N. 1. 312. 315. 418.
Richeza, Gem. Kaiser Lothars III. II, 513.
— (Richenza), Gem. Mesko's II. von Polen 100. 247. II, 8. 106. 119. 127, N. 2. 128. 494 ff.

Richeza, Hörige von St. Urſula zu Köln II, 495, N. 1.
Richilde, Gem. Bonifaz' von Tuscien 70. 434 f. II, 190.
— T. des Markgr. Hugo (Otbertiners), Gem. des Gerardus Frogerius 417. 419.
— Gem. Leotalds von Macon II, 36, N. 1.
Richolf, B. von Trieſt 157, N. 1.
— A. von St. Emmeram II, 237, N. 3.
Richpoldisperga, O. in Baiern II, 370, N. 9. Kuno von.
Richware, Gem. Bertholds I. von Kärnthen II, 350, N. 1.
Riddag, A. von St. Michael zu Lüneburg II, 93, N. 3.
Rießgau 218, N. 4. — Gr. Friedrich.
Rietegau, ſ. Rittegau.
Rieti, O. in Mitteitalien 395, N. 3. II, 306.
Riez, Bisthum und Grafſchaft in Provence II, 23. 30, N. 3.
Rihizo von Antimiano, ſ. Wipald.
Rikdag, Markgr. von Meißen 99. II, 81, N. 4.
Rimbert, Eb. von Bremen II, 145, N. 3.
Rinchnach, O. im bair. Wald 266.
Ripatranſone, Kloſter in Mittelitalien 179, N. 2.
Ripen, Bisthum in Jütland, ſ. Othingar.
Riprand, B. von Novara 391.
— Markgr. (Aledramide) 390, N. 8. 391. 393. 407.
— Gr., B. der Markgräfin Railenda 415.
Rittegau (Rietegau), II, 72, N. 3. 506. 511 f. — Gr. Udo.
Ritten, Berg bei Botzen 210, N. 1.
Riva, Hof am Gardaſee 433. 438.
Rivalta, Burg im Bisthum Reggio II. 183, N. 1. — Herren von 398.
Rivus Frigidus, O. in Oberitalien II, 199, N. 1.
Roanne, O. und Landſchaft in Burgund II, 13, N. 5.
Robald, ſ. Rothbald.
Robert, König von Frankreich 72 ff. 76 f. 109 ff. 142, N. 3. 148. 284, N. 1. 416. II, 13 f. 29. 41. 74 ff. 78, N. 2. 484.
— S. des vorigen 111. II, 75.
— Eb. von Mainz 476.
— Erzdiakon von Lüttich 88, N. 2.
— Guiscard, Normannenfürſt II, 502 ff.
— Gr. von Genf II, 46.
— Gr. von Moliſe II, 505.
Robert de Octomarſet, unterital. Ritter II, 505.
— S. Triſtans, normann. Ritter 174, N. 7. II, 502.
Roboreto, Beſitzung des Kl. S. Petrus in Coelo aureo zu Pavia II, 446.
Rocca S. Agatha, Burg bei Capua II, 309 f. 315.
— Bantra, Burg bei Monte Caſſino II, 308. 315.
— Grimalda, Burg im Bisthum Acqui 125, N. 2.
Roclenus, B. von Nevers II, 35, N. 5.
Rodbald, A. von St. Peter auf dem blandiniſchen Berge zu Gent II, 405, N. 9.
Rodulf, ſ. Rudolf.
Roeskilde, Biſchofsſitz auf Seeland 282.
Roffrid von Guardia, normann. Ritter II, 505.
Roger, B. von Chalons II, 272.
Roger, Normannenfürſt II, 502.
— I., Gr., Ahnherr des Hauſes der Markgr. von Turin 361 f. 364.
— II., Gr. aus dem Hauſe der Markgrafen von Turin 361 f. 364. 372.
— Tutabovi, S. Hugo's, normann. Ritter II, 502 f.
— Rebell in der Grafſchaft Chiavenna II, 278, N. 1. 314, N. 2. 538.
Rohing, A. von Fulda 476.
Roland, Vicegraf von Luni 427.
Rom 74, N. 8. 75. 126. 135 ff. 150. 170. 178. 305. 344. 463. 477. 484. II, 50, 126. 142. 144 f. 166. 237. 281, N. 6. 285 ff. 305, N. 2. 375. 389. 444 f. 447 f. 450. 489. 516 f. 525. 536. — Lateran. — Leoſtadt. — K. St. Peter, St. Silveſter.
Romagna, Landſchaft II, 109. 177. 238.
Romagnano, Burg, Markgrafen von 69. 364. 379. 412. 442.
Romainmotier, Kl. in Burgund II, 60. 403, N. 3. — A. Odilo von Cluny.
Romanos III. Argyros, Kaiſer von Byzanz 273 ff. II, 262. 263, N. 1. 288 f. 291. 346.
— Skleros, Schwager des vorigen 274, N. 2.
Romans, Kl. in Burgund II, 25. 53. 114.
Romuald, erwählter Eb. von Bari II, 293.
Roncaglia, Roncaliſche Felder 421. II, 474.
Ronco, Burg in der Grafſchaft Verona II, 239, N. 5.
Roncoſanzennaro, O. im Bisthum Acqui 390. 410 f.

Rore, Malſtätte im Aargau II, 67, N. 5.
Rorey, Burg in der Diöceſe Toul 194, N. 8.
Roſella, O. in Mittelitalien II, 284, N. 3,
Roſſana, O. im Bisthum Turin 403.
Roſſe, Fl. in Rußland 332.
Roßſtall, O. in Franken 303, N. 6. 468 ff.
Roſtagnus, B. von Avignon II, 32.
— burgund. Vicegraf II, 24, N. 3.
Rotgerius, Vicegr. von Mailand 423.
Rothar, Rotho, B. von Paderborn, ſ. Rudolf.
Rothbald, Ahnherr der Markgrafen von Provence II, 21. 30, N. 1.
— (Robald) II., Markgr. von Provence 362. II, 23. 27 ff. 30, N. 1.
Rother (Rothar, Rozo), B. von Treviſo 127 f. 138, N. 3. 155. 182. 454. II, 177.
Rothildis, T. Artalds I. von Lyon II, 492 f.
Rotildis, Gem. des Gr. Adhemar von Valence II, 58, N. 3.
Rotho, Vicegr. von Mantua 437.
Rothſee, O. im Bisthum Konſtanz II, 126, N. 3, N. 4.
Rotruda, Gem. des ital. Pfalzgrafen Giſelbert I. 436.
Rouen, Hauptſt. der Normandie II, 155.
Rouſtein, A. von Gengenbach II, 416, N. 1.
Rovigo, Grafſchaft in Oberitalien 414. 427 ff.
Rozo, B. von Treviſo, ſ. Rother.
— A. de Turre, 138, N. 3.
Ruanen, ſlaviſcher Stamm II, 143.
Rudbertiſſen, O. im Augau 307, N. 3.
Rüdiger, B. von Speyer II, 381 N. 3.
Rudolf I., König von Burgund II, 10, N. 1. 34.
— II., König von Burgund und Italien 368. II, 18 f. 26. 35, N. 1. 199, N. 2. 204.
— III., König von Burgund 76. 82 ff. 94. 135 f. 139. 147 f. 182, N. 4. 201 f. 218. 221 f. 344. II, 8, N. 3. 9 f. 13 f. 18. 20 f. 30. 41 ff. 46. 50 ff. 58 ff. 69 f. 144. 322. 325. 421, N. 2. 428. 482. 488 ff.
— König von Frankreich II, 34, 35, N. 1.
— angeblicher B. von Brandenburg II, 90, N. 2.
— B. von Norwegen 282.
— (Rothar, Rotho), A. von Hersfeld, ſpäter B. von Paderborn 310, N. 2, 3. 322 f. 478. II, 168. 172, N. 1. 216. 227, N. 2. 228. 410, N. 7. 413 ff. 418.
Rudolf, B. von Schleswig 189, N. 1. 227.
— (Radolf), A. von Deutz 43. 44, N. 1. 114. 227, N. 4.
— (Rodulf), A. von Mouzon II, 406.
— A. von Nonantola 122, N. 5. II, 278.
— A. von Waulſort II, 410.
— von Rheinfelden, H. von Schwaben, König 199, N. 4. 364. II, 115, N. 2. 433.
— (Rodulf), Gr. von Auriate 361 f.
— (Rodulfus Cappellus), S. Oddo's, Gr. von Averſa II, 500 f.
— (Rodulf), Gr. von Bojano II, 504 f.
— (Rodulf), Gr. aus dem Hauſe Canoſſa 432 f. 435.
— Gr. von Chiavenna II, 314, N. 2. 441.
— Gr. von Seprio II, 211, N. 4.
— (Rodulfus Todinenſis), Normannenführer 174. II, 498 f. 501. 505.
— (Rodulf) von St. Andrea, normann. Gr., II, 500. 505.
— (Rodulf), normann. Herr von Cannä II 502 f.
— (Rodolfe fill de Bébéna), normann. Herr von Santarcangelo II, 502. 504.
— burgundiſcher Graf II, 488.
— angeblicher Meier von Glarus 252, N. 1.
Rue, O. in Burgund II, 59, N. 6.
St. Ruffinus, Kl. bei Mantua II, 238.
Rufinus, Normannenführer II, 498.
Rügen, Inſel in der Oſtſee 101, N. 1.
Ruhr, Nebenfluß des Rheins II, 72. 469. 508.
Rumold, A. von St. Bavo zu Gent II, 405, N. 9.
Ruodbert, B. von Concordia II, 177, N. 1. 178.
— (Ruodpert), Gr. im Donaugau und Burggraf von Regensburg 59. 253, N. 1.
— (Rutpert), Gr. aus dem Zütphener Hauſe II, 470.
Ruopert, B. von Speyer 466.
Ruotker, Gr. im Cochingau 217, N. 5.
Ruotpert, Kapellan Richeza's von Polen II. 119, N. 6.
Ruprecht von der Pfalz, König 116, N. 2.
Rurik, Nachkommen des 330 f.

Ruſſen, Rußland 101, N. 1. 296. 330 ff. II, 120. 155. 346. 495.
Ruthard, Eb. von Mainz 476.
Rutpert, ſ. Ruodbert.
Ruvignano, Pfalz in Oberitalien 378.

S.

Saale, Fl. II, 89.
Saalfeld, O. in Franken II, 127.
St. Saba, Kl. in Tuscien 448.
Sabbioneta, Grafen von 456, N. 9.
Säben, ſ. Seben.
Sabina, Landſchaft in Mittelitalien, Grafen von der 444, N. 4.
St. Sabinus, Kl. zu Piacenza II, 199, N. 1. 239, N. 7. — A. Konrad.
— Kl. zu Poitiers, ſ. Aribert.
Sablonaria, O. bei Ravenna 130, N. 1.
Sacco, Herren von (in Rhätien) II, 442.
Sachſen, Herzogthum, Stamm 11. 25. 39. 51 f. 98. 249. 289 ff. 305. 327. II, 78. 89. 98. 100. 117. 216 ff. 224, N. 4. 227, N. 2. 325, N. 5. 326. 329. 333. 350. 362 ff. 370. 376, N. 1. 428 f. 433. 479. 519. 532 f. — Pfalzgrafſchaft II, 328. 369, N. 5.
Saffari, ſ. Zaffari.
Sâfi, Saracenenführer 172, N. 4. II, 292, N. 2.
Salach, Hof im Donaugau 268. II, 507.
Sala Roderadi, O. in der Grafſchaft Tortona 417. 426.
Salcano, O. in Iſtrien 488.
Salerno St., Fürſtenthum, Erzbisthum 170. 171, N. 2. II, 230, N. 4. 295 ff. 303. 310. 499 ff. 503. — Medicinſchule II, 297, N. 1. Eb. Alfanus.
Salier, Herrſcherhaus. — Name II, 519 f.
Salins, O. in Burgund (Skudingergau) II, 34. 36. 43, N. 4. 44, N. 3. 45, N. 1. Herren von II, 44.
Salmorenc, Grafſchaft in Burgund II, 47. 51.
Salomon, A. von Pfävers II, 2.
Salomonis mons, Berg bei Vienne II, 53, N. 2.
Saluzzo, Markgrafen von 374. 402 ff. 406. 412. 442, N. 4. Pfalz 378.
St. Salvator, Kl. zu Alina (Grafſchaft Piſtoja) 161, N. 2. 484.
— Kl. zu Fontana Taonis 137, N. 1.
— Kl. zu Fontebuona II, 240, N. 1.
— und St. Benedictus, Kl. zu Leno, ſ. Leno.
— Kl. zu Lucca 120. — Aebtiſſin Alperga.
St. Salvator (di Seſto), Kl. bei Lucca, ſ. Seſto.
— Kl. zu Monte Amiata 108. 230. N. 5. II, 447 ff. A. Alpiſus, Audoald, Winizo.
— Kl. zu Pavia 126. — A. Maurus.
— Kl. zu Tolla bei Piacenza II, 235 f. 366, N. 1. — A. Albizo.
Salzach, Fl. in Baiern 63.
Salzburg, St. und Erzbisthum 106. 488. II, 138, N. 5. 139, N. 4. 160. 161, N. 2. 357, N. 1. 390, N. 2. 506. 508. — Eb. Gunther, Odalbert, Thietmar I., Thietmar II.
Samland, Samländer 246. II, 143. 146.
Sancerre, Burg in Frankreich (Grafſchaft Berry) II, 13.
Sancho, König von Navarra 74.
— H. der Waskonen 74, N. 2.
Sandebek, O. im Wettigau 328, N. 1. II, 506.
Santarcangelo, O. in Unteritalien II, 502.
Santhia (St. Agatha), Grafſchaft in Oberitalien 370 f.
Saône, Fl. in Burgund II, 19. 34.
Saracenen 162. 172 f. 362. 365. II, 25 f. 47 f. 65. 194. 288 f. 291 ff. 305. 316.
Sardinien, Inſel II, 194.
Sarrian, O. in Provence II, 29, N. 2.
Sarſina, ital. Bisthum 81, N. 4.
Sarule, Normanne II, 499.
Sarzanum, O. in der Grafſchaft Gavello (Oberitalien) 427.
Saumur, Burg in Frankreich (Anjou) 109, N. 3. 110.
Save, Fl. in Kärnthen 59. II, 140.
Savigliano, Kl. in Oberitalien 396.
Savigny, Kl. in Burgund II, 51. 55. 489. 491.
Savona, St. und Bisthum in Oberitalien 391. 396. 399 f. 402 f. 408 f. — Grafſchaft 70. 369. 391 ff. 408 f. 413. 441. — B. Ardemannus, Johannes. — Markgrafen von 403.
Savoyen, Gau und Grafſchaft II, 17. 47. 51. 60. 62 ff. — Dynaſtie 364. 377. II, 56. 60 ff. 476.
Sax-Moſax, Herren von (in Rhätien) II, 442.
Scaledin, O. in Niederlothringen 284, N. 1.
Schaffhauſen, O. in Schwaben II, 437.
Schauenburg, Grafen von 305, N. 3.
Schifferſtadt, O. in Rheinfranken 7, N. 3. II, 379, N. 3. 386.
Schkeuditz, O. in Sachſen 245, N. 6.

Schlöhlen, O. in Sachsen 334.
Schlei, Fl. in Nordalbingien II, 145 f.
Schlesien II, 81 N. 1.
Schleswig, Mark 104, N. 2. II, 145 ff. 344 f. St. und Bisthum 189, N. 1. II, 91. 145, N. 3. 146 — B. Ekkehard (Esiko), Rudolf.
Schloßeck, Burgruine in Rheinfranken II, 385 N.
Schlüchtern, würzburgisches Kloster 65, N. 2.
Schonen, schwedische Landschaft 102. II, 142.
Schottland II, 143. — Schottenmönche II, 221.
Schuttern, bamberg. Kloster 45.
Schwaben, Herzogthum, Stamm 56, N. 1. 81. 92. 94. 114. 116. 120. 213. 289. 461 ff. II, 9, 20. 72. 123. 157. 321 f. 324. 349. 359 f. 370. 427. 436. — Pfalzgrafschaft II, 369, N. 5.
Schwabengau (Sueba, Suevongau) 279. 280 N. 1. II, 8, N. 1. 82 f. 508.
Schwanhilde, Gräfin von Looz II, 511.
Schwarzach, Kl. in Franken 65. N. 2. — Kl. in der Ortenau II, 3, N. 1. 366, N. 2. 386. 387, N. 4. 507. A. Wolfher.
Schwarzenbrück, O. in Franken 59, N. 1. 65.
Schwarzes Meer II, 289.
Schwarzwald 302. II, 523.
Schweden 282. — B. Siegfried.
Schwefördе, O. in Sachsen II, 221, N. 4.
Schweinfurt 99. 279. II, 149.
Sconebach, O. in Lothringen 115, N. 1.
Seben, St. in Baiern (Tyrol) 211. 242. — K. St. Maria.
Seeland, dänische Insel, Bisthum 102. 282. — B. Avoko, Gerbrand.
Seligenstadt, O. in Franken 189, N. 4. 195 ff. 231. 359. 463 f. II, 2. 4. 101. 104. 112, N. 4. 131. 419 f. 421, N. 2. 425. 525. 529 f.
Seliger, burgund. Großer II, 10.
Seltz, Kl. im Elsaß II, 112, N. 4.
Senez, Bisthum in Provence II, 30, N. 1.
Sens, St. und Erzbisthum in Frankreich 224, N. 4. II, 14. 75, N. 4. 76 f. 88. 405, N. 2. — Eb. Geldwin, Leotherich, Mainard.
Seon, Kl. in Baiern 118. — A. Gaminolf.
S. Sepolcro, O. im Gebiet von Arezzo. — Kl. St. Johannes.
Seprio, Grafschaft in Oberitalien II, 211.
Septima, Pfalz in Oberitalien 378.
Septimer, Alpenpaß II, 71. 175.
Serben, slavischer Volksstamm II, 291.
Sergius II., H. von Amalfi II, 304, N. 5.
— IV., H. von Amalfi II, 302, N. 4.
— V., H. von Amalfi II, 302, N. 4.
— H. und magister militum von Neapel 177. II, 298, N. 4. 300 ff. 499.
Serimunti, Gau 280, N. 1. II, 82 f. — Gr. Esiko von Ballenstedt.
Serniano (Bisthum Cremona), Herren von II, 201, N. 3.
Sesia, Fl. in Oberitalien II, 199, N. 1.
Sesillies, O. in Burgund II, 34, N. 1.
Sesto, San Salvatore di, Kl. bei Lucca 168. II, 450 ff. A. Benedict.
Sesto, Kl. in Friaul 485. 489.
Sesto (Unteritalien) Grafen von II, 300, N. 4.
Settimo, Hafen von Ceneda an der Livenza 155.
S. Severino, Burg in Unteritalien II, 504.
St. Severinus, K. zu Köln II, 220. — Propst Sigeboldus.
Severus, B. von Prag 300 f. 474. 491.
Serpilas, Königshof im Bisthum Cremona 437.
Sezzé, Burg in Oberitalien 394 ff. — Markgrafen von 394 ff. 442. Kl. St. Justina.
Shaftesbury, O. in England (Wessex) II, 154.
Siazum, Königshof in Burgund II, 59.
Sibicho, B. von Speyer 326. II, 4, N. 2.
Sibilia, T. Bonifaz' I., Markgr. von Vasto 402.
Sicco, Westfale, beschenkt von Konrad II. II, 508.
— Gründer von Kl. St. Georg zu Naumburg (?) 269, N. 4.
Sicilien 174. II, 291 ff. 305. 316. 503 f.
Sidaec, A. von Kl. Bergen bei Magdeburg II, 131.
Siegbert (Sigibert), B. von Minden 41, N. 3. 42 f. 45. 52. 227. 232, N. 1. 245, N. 4. 256 f. 268. 305, N. 3. 311, N. 4. II, 79, 166. 221 f. 327. 396.
Siegfried, Eb. von Mainz 476.
— B. von Bobbio 237, N. 3.
— B. von Münster 227. 251. II, 11. 123. 166.
— B. von Piacenza 138, N. 3. 162, N. 5. II, 187.

Siegfried, B. von Reggio II, 184.
— (Sigefried), B. von Schweden 282.
— angebl. B. von Speyer 466.
— A. von Gorze 8, N. 4. 35, N. 3. 86, N. 3. II, 371, N. 4. 404.
— Prieſter, S. des Adelgiſus, Vertreter des Hauſes der Markgrafen von Turin 374 ff.
— Pfalzgraf von Sachſen 254, N. 1. 423. II, 224. 227, N. 2. 328.
— I. aus Lucca, Ahnherr des Hauſes von Canoſſa 431. 435.
— II. aus dem Hauſe von Canoſſa 431. 435.
— Gr. von Nordheim II, 511.
— Gr. im Reinicgau 56, N. 2.
— Gr. von Stade II, 146, N. 4. 352. 370.
— Gr. von Walbeck II, 123.
— fränkiſcher Graf 339 ff.
— ſächſiſche Grafen (verſchiedene) 12, N. 7. 41. 228. 237. II, 128, N. 5. 377.
— S. Markgr. Odo's von der Oſtmark, Ueberläufer zu den Polen 289 f. II, 82. 132.
Siegward, B. von Minden II, 222.
— A. von Fulda II, 130. 399, N. 5.
Sielenbach, O. in Baiern 94, N. 3.
Siena, Grafſchaft in Tuscien II, 240, N. 1. — Bisthum 447. B. Leo.
Sigafrid, ſ. Siegfried.
Sigebold, Propſt von St. Severin zu Köln II, 220, N. 6.
Sigehard, A. von Abdinghof II, 166.
Sigibert, ſ. Siegbert.
Siginbaldus, B. von Parenzo II, 178, N. 3.
Sigiward, ſ. Siegward.
Signorellus, Kleriker, S. des B. Regimbald von Fieſole 160, N. 3.
St. Silanus, Kl. in Oberitalien 405. 411.
Silewize, O. in Franken (Radenzgau) II, 150, N. 1.
Silva Candida, römiſches Bisthum, ſ. Petrus.
Silveſter II., Papſt II, 439.
St. Silveſter, K. in Rom 154, N. 1.
Silviniacum, O. in Burgund II, 34, N. 1.
St. Simeon, Einſiedler in Trier 323, N. 6. II, 514 ff. — Stift in Trier II, 517 f.
Simon, A. von St. Ghislain II, 409. — Gr. von Moliſe II, 505.
Simula, Rainald von, ſ. d.
Sindlingen, O. in der Wetterau II, 386.
Sinigaglia, St. und Grafſchaft in Mittelitalien 483. II, 238, N. 3.
Sirmium, ſüdſlaviſche Stadt 172, N. 2.
St. Sirus, Kl. in Genua 378. 395.
Siſteron, Bisthum und Grafſchaft in Provence II, 21, N. 2. 23. 24, N. 1. 30, N. 3.
S. Siſto, ſ. St. Sixtus.
Sitten, Bisthum in Burgund II, 17. 63, N. 3. 66. 115, N. 3. Kapitel II, 63, N. 3. — B. Aimo, Eberhard (?), Hugo.
Siuſali, Gau, ſ. Suſali.
Sivret, Gr. und Königsbote Otto's II. 433.
St. Sixtus, Kl. zu Piacenza II, 170. N. 4. 236, N. 2. 285. Aebtiſſin Adelheid.
Sizzo, Gr. von Käfernburg 264, N. 4. II, 83, N. 3.
Skara, Bisthum in Schweden 282. — — B. Godeſchalk, Thurgot.
Skudingergau (Burgund) II, 34. 36. 40.
Slovakei 247.
Smaleſeldon, O. in Franken II, 86, N. 4.
Soana, Bisthum in Tuscien 408, N. 1. — B. Johannes.
Soeſt, St. in Weſtfalen II, 381.
Solothurn, St. in Burgund 201. II, 69. 71. 323 ff. — K. St. Stephan.
St. Solutor, K. in Montferrat 412. — Kl. in Turin 365, N. 8.
Sonnenburg, Kl. in Tyrol II, 390, N. 1.
St. Sophia, Kl. in Benevent II, 313. — A. Byzantius.
Sophie, Aebtiſſin von Gandersheim und Eſſen 40. 47 ff. 97. 193 ff. 233. 245. 325. 358. II, 333.
— Nonne zu Gandersheim, T. Pfalzgraf Ezzo's von Lothringen 194.
— T. Friedrichs, H. von Oberlothringen, Gem. Ludwigs Gr. von Mümpelgard II, 68, N. 1. 73. 190, N. 5.
— T. Reiners von Tuscien 448. 450.
— Gem. Heinrichs I. aus dem Hauſe der Widonen von Tuscien 448. 450.
Sora, O. in Unteritalien II, 297, N. 3. — Herren von II, 304; vgl. auch Comino.
Soragna, Hof der otbertiniſchen Markgrafen 420.
Sorben, wendiſcher Stamm 20, N. 3.
Sorengau (Burgund) II, 67.
Sorrent, Herzogthum in Unteritalien II, 303 f. 315.
Soune, Mark in Kärnthen 59. 60, N. 2.

Spello, O. in Mittelitalien II, 285. 286, N. 3. 306. 322. 426. 428. 536.
Speyer, St. und Bisthum 4, N. 5. 14, N. 2. 64, N. 1. 89. 300, N. 2. 354. 465 ff. II, 3 ff. 336 f. 355. 366, N. 2. 381. 387, N. 4. 388, N. 4. 426 f. 507. 511. 523. — Dom 466. II, 336. 383, N. 2. 388. 396 ff. 523. K. St. Johannes II, 383, N. 2. 388, N. 1. Schule 464. — B. Johann, Reginbald, Reginger, Ruopert, Sibicho, Walther, angebl. B. Siegfried.
Speyergau 2. 6. 7, N. 3. II, 360. 384 ff. 507. — Gr. Burchard, Gerung, Wolfram, Zeizulf.
Spigno, O. im Bisthum Acqui 391. 393. — Kl. St. Quintinus.
Spitihgnew, S. Bretislavs, H. von Böhmen 267, N. 2. 300, N. 4.
Splügenpaß 455. II, 195.
Spoleto, Herzogthum 69. 71. 169. 178. 438. 441, N. 1. 445. II, 285. 313.
Stablo, Kl. in Niederlothringen 284, N. 1. 298, N. 2. II, 169. 279. 361, N. 3. 392, N. 1. 394, N. 5. 398. 406 ff. 429. 483. — A. Poppo.
Stade, O. in Sachsen II, 146, N. 4. 363, N. 1. 381. 508.
Staffarda, O. in Oberitalien 402.
Stanga, Berg in Schweden II, 142.
Starkhare, Gr., Vassall Richeza's von Polen II, 119, N. 1.
Staßfurt, O. in Sachsen II, 131. 508, N. 6.
Staufische Kaiser 339. II, 358. 519.
Stedernburg, Kl. in Sachsen II, 463.
Stegon, O. in Baiern 211.
Steinauberga, O. in Baiern 59, N. 1.
Steinbrunn, O. im Sundgau 89. II, 507.
Stephan, König von Ungarn 99, N. 3. 102, N. 1. 236. 247. 268. 294 ff. 311 ff. 349. 351. II, 146. 344. 383, N. 2. 496.
— A. von St. Andreas 138, N. 3.
— A. von St. Laurentius zu Lüttich II, 280 f. 380, N. 1.
— Br. Gr. Artalds I. von Lyon II, 492 f.
— byzantin. Admiral II, 290, N. 4. 294.
St. Stephanus, Kl. zu Genua 376. 378.
— Kl. zu Ivrea II, 186, N. 4.
— Stift zu Mainz 115, N. 2.
— K. zu Solothurn II, 324.
Stettwang, Schloß in Schwaben 200, N. 2.
Steyermark, s. Kärnthen, Mark.
Stiepel a./Ruhr, Gut II, 362.
Stigandus, Normannenführer 174. II, 498 f.
Stiklastadir, Schlacht bei II, 142.
Stormarn, Landschaft in Nordalbingien II, 92, N. 2. 146.
Stornacianus (Stornatunus), O. in Burgund (?) II, 109.
Straßburg, St. und Bisthum 85. 89. 186. 235, N. 2. 271. 276. II, 2. 3, N. 1. 11. 42, N. 4, N. 5. 43. 59, N. 6. 69. 108. 112. 156. 325 f. 338, N. 2. 383, N. 2. 407. 425 f. — Münster II, 397, N. 5. K. St. Columba, Jung St. Peter, St. Thomas. — B. Werner, Wilhelm.
Strathclyde, schott. Unterkönigthum II, 143.
Straubing, O. in Baiern 269.
Stupiniggi, O. bei Turin 373, N. 10.
Stura, Fl. in Oberitalien 69. 365. 369. 389. 410.
Sueba-, Suevengau, s. Schwabengau.
Suidger, B. von Bamberg, s. Clemens II.
Suigger (Suicger, Suidger), kaiserl. Ministerial II, 275, N. 4.
Sulzbach, O. in der Wetterau II, 379, N. 3. 386.
— Grafen von 472.
Sunderessen, O. im Augau 307, N. 3.
Sunderolt, Eb. von Mainz 476.
Sundgau 85, N. 2. 89.
Sunrike, O. in Westfalen II, 216, N. 2.
Suppo, Gr. von Turin und Asti 366 ff. 369, N. 6.
Susa, St. und Thal in Oberitalien 69. 362. 366 ff.
— angebliche Mark 361. 365. — K. St. Justus. St. Maria.
Susali, Gau 308. II, 84. 508. — Gr. Theoderich.
Sutri, St. und Bisthum in Mittelitalien II, 285, N. 4. 426. 428. — B. Dominicus.
Swätopolk, russischer Großfürst 99. 330.
Swen, S. Kanuts von Dänemark II, 143. 155.
— Estridson, K. von Norwegen 104.
Swöldr, Seeschlacht bei II, 141.
Sylvester, s. Silvester.
Syrakus, St. auf Sicilien II, 316.
Syrien II, 288.
Szwizla, Getreuer des Kaisers 334. II, 508.

## T.

Tadilo, Dekan von Hildesheim 231, N. 2. 255.

Tado, Gr. von Verona 71, N. 2.
— Königsbote 417.
Tagino, Eb. von Magdeburg 219, N. 4
Tagliamento, Fl. in Oberitalien 487.
Talloires, Kl. in Burgund II, 58. 64, N. 3. 66, N. 1.
Tammo, Sachse 311, N. 2. — S. auch Dankward.
Tanaro, Fl. in Oberitalien 69. 365. 369. 389 f. 408. 410. 412. II, 199, N. 1.
Tandorf (Tondorf), O. in Baiern II, 160, N. 3. 507.
Tankred, Markgraf von Este 428.
Tankred von Hauteville, Normanne, Geschlecht des, II, 300. 304. 316. 498. 500. 502 ff.
Tarasia, angebl. Gem. eines Gr. Artald II, 491.
Tarbes, O. in Provence II, 18.
Tarent, St. in Unteritalien II, 503.
Tarentaise, provençal. Erzbisthum II, 59. 65. — Grafschaft II, 59, N. 7. 85. Eb. Amizo, Baldolf, Emmo.
Tasselgard, s. Thasselgard.
Teano, Grafschaft in Unteritalien 177, N. 1. Grafen von II, 303 f. 315.
Tebaldus de Aglebo, B. der Markgräfin Otta von Montferrat 406 f.
Tebald (Thedald, Teudald), B. von Arezzo 70. 127, N. 3. 138, N. 3. 434 f. II, 187. 535.
— (Thedald), B. von Vicenza 121, N. 3. 129, N. 2. 138, N. 3. 454. II, 443.
— (Thedald, Teudald), Markgr. von Canossa 363. 432 ff. 437 f. 442 f. 491.
Teberata, Gem. des Markgr. Welf von Albissola 396 f.
Tegernsee, Kl. in Baiern 58. 213, N. 1. II, 139, N. 3, N. 5. 330. 367. 390, N. 2. 393. 395, N. 1. 398 ff. — A. Alwin, Ellinger, Godehard von Hildesheim.
Tegrim, Verwandter des B. Regimbald von Fiesole 160.
Teisterbant, Grafschaft in Niederlothringen 127. II, 508. Gr. Gerhard, Unruoch.
Telese, Hugo, Gr. von, s. d.
Temmo, Gr. im Gau Drenthe 91, N. 2.
Tenchera (Tencaria), O. im Bisthum Cremona II, 199, N. 1. 205.
Tenchin, O. in Baiern 59, N. 1.
Teobert, A. von St. Angelo 138, N. 3.
Terni, St. in Mittelitalien II, 306.
Terra Otbertenga 430.
Terzo, O. in Friaul 489.
Teto (Theto, Thetes, Teuto), Markgraf (Aledramide) 364. 378. 399 ff. 405. 412.
Tettinwich, O. in Baiern 63, N. 2. II, 507.
Teubert, B. von Forlimpopoli 138, N. 3.
Teudald, B. von Albano 138, N. 3.
Teudald, s. auch Tebald.
Teuto, s. Teto.
Teuderich, B. von Apt II, 24, N. 1.
Teuzo, B. von Reggio 180. II, 183 f. 452.
— A. „Montis viridis“ 138, N. 3.
Thasselgard, Gr. im Gebiet von Fermo 179 f. II, 376, N. 1. 377.
— Gr. im Beneventanischen 179, N. 2.
Thebald, B. von Velletri 138, N. 3.
Thebald, s. Tebald.
Theobald, B. von Maurienne II, 114.
— A. von Monte Cassino 171. II, 298. 312, N. 2.
— Gr. von Champagne II, 110, N. 4. 428.
Theodebergia (Theutbergia), Gem. Artalds I. von Lyon II, 491 ff.
Theoderich, König der Ostgothen 66, N. 1. 67. 130, N. 1.
— B. von Basel II, 364.
— (Dietrich), B. von Meißen 227. 256. II, 91.
— (Dietrich), B. von Metz 2. 14. 19, 32. 192. 323, N. 5. II, 88. 169. N. 3. 227, N. 2. 270. 280. 347. 396. 404. 410 f. 483. 514. 525 f. 532.
— (Dietrich) I., B. von Minden II, 279.
— A. von St. Hubert in den Ardennen II, 279.
— deutscher Kanzler Konrads II, 225.
— deutscher Kleriker in Ravenna II, 182, N. 2.
— (Dietrich), H. von Oberlothringen 11. 32. 112. 116. 202 f. 461. II, 73, N. 1. 74, N. 2. 417.
— (Dietrich) von Wettin, Markgraf von der sächsischen Ostmark 291. 308. II, 80 ff. 97, N. 4. 128 f. 370. 377. 482 f.
— (Dietrich) III., Gr. von Holland 207.
— (Dietrich) IV., Gr. von Holland 207.
— I., Gr. von Katlenburg II, 511.
— II., Gr. von Katlenburg II, 511.
— III., Gr. von Katlenburg II, 511 f.
— (Dietrich), Graf 237.
Theodor Palaeologus, Prätendent von Montferrat 404.
Theodora, T. Konstantins IX. von Byzanz 234 f. 273. II, 289.

Theoktistos, byzantin. Feldherr II, 288.
St. Theoniſtus, Kl. zu Treviſo II, 259.
Theophylactus, ſ. Benedict IX.
Thetes, ſ. Teto.
Theto, ſ. Teto.
Theutbergia, ſ. Theodebergia.
Thiamma, ſächſiſcher Gr. 251, N. 4.
Thiedof, Sachſe II, 95, N. 6.
Thiefrid, Vogt von Trier 35, N. 3.
Thiel (Tiel), St. in Niederlothringen 51, N. 3. II, 534.
Thietbald, A. von St. Gallen 57, N. 2. II, 126. 414.
Thiathard, Zeuge des Kaiſers 251, N. 4.
Thiethard, unfreier Prieſter II, 9, N. 1.
Thietmar I., Eb. von Salzburg 106, N. 2.
— II., Eb. von Salzburg 106. 138, N. 3. 139. 159. 212. 215 f. 292, N. 2. 484. II, 161. 390, N. 2.
— (Tymme), B. von Hildesheim II, 169. 326. 331. 334, N. 2. 341. 418. 511.
— B. von Merſeburg II, 123.
— I. B. von Verden 335. 478. II, 5, N. 2. 122 f.
— II., B. von Verden 335, N. 4.
— Markgraf von der ſächſiſchen Oſtmark 279. II, 82.
— Gr., Br. H. Bernhards von Sachſen 12. 281. II, 362.
— S. Thietmars, bairiſcher Gr. II, 106, N. 5.
St. Thomas, Kapelle in Formia (Unteritalien) II, 310, N. 5.
— K. in Straßburg 276.
Thüngen a. d. Werra 271.
Thurgau, Grafen von 200.
Thurgot, B. von Skara 282.
Thüringen 56, N. 1. II, 129. 216. 225. — Thüringergau 263. Gr. Madelgozo.
Ticino, Fl. in Oberitalien 126. II, 199, N. 1.
Tiethburga, angebl. Concubine Ezzo's von Lothringen II, 127, N. 2.
Tifernum, ſ. Città di Caſtello.
Tiglieto, Kl. in Oberitalien 397 f. 402.
Tilithi, Gau 307, N. 3. 308.
Tilleda, Königspfalz in der Goldenen Aue 334. II, 218. 223, N. 9. 469.
Tinienſiſche Grafſchaft in Burgund 369.
Tirenſiſche Grafſchaft in Burgund II, 67.
Tivoli, Bisthum bei Rom, ſ. Benedict, Boſo.
Tizelinus, Ritter, V. Poppo's von Stablo 275, N. 4.
Tmutorakan, ruſſiſches Fürſtenthum 330.
Tobaldus, S. des Gr. Thaſſelgard 179, N. 2.
Todellus, Gr. von Padua 428.
Todinus, Verwalter der Kloſtergüter von Monte Caſſino II, 298. 300 308. 315.
Todtenau, O. im Breisgau 85.
Toſanius, begütert im Gebiet von Asboli 179, N. 2.
Tolana, Gem. Alberichs I. von Macon II, 35.
Toledo, 5. Concil von 89, N. 3.
Tolla, ſ. St. Salvator, Kl. bei Piacenza.
Toloſana, ſ. Tolana.
Torcello, venetian. Bisthum, ſ. Vitalis.
Tormont, O. in Burgund II, 34, N. 1.
Torſtainus Balbus (Scitello), Normannenführer 174. 175, N. 2. II, 517 f.
Tortona, St. und Bisthum in Oberitalien 426. B. Gerbert, Otto. — Grafſchaft 70. 368, N. 5. 369. 417. 426. 430. 441.
Toscanella, ital. Bisthum, ſ. Johannes.
Toul, St. und Bisthum 190 f. 237. II, 87. 381. 403. Kl. St. Evre (St. Aper). — B. Berthold, Bruno, Hermann, Pibo. — Gau II, 254. Grafen von II, 404, N. 6.
Toulon, provençaliſches Bisthum II, 30, N. 3. Grafſchaft II, 23. 26.
Tours, St. in Frankreich 72, N. 3 77. 110. II, 103, N. 4. 272. Kl. St. Martin (Marmoutier. — Grafſchaft II, 13. — Touraine II, 117.
Trani, St. in Unteritalien II, 502. 504.
Transmund, S. des Gr. Thaſſelgard 179, N. 2.
— Maler im Dienſt Adelberts von Bremen II, 398, N. 3.
Traunfluß 61. Traungau 60 ff. — Grafen Arnold I. u. II. von Lambach.
Trebbia, Fl. in Oberitalien II, 235, N. 1. 239, N. 7.
Trechirgau 114. II, 240, N. 1. — Gr. Berthold.
Tredinum, O. in Oberitalien 391.
Treffen, Grafen von (in Kärnthen) 487.
Trevi, italien. Bisthum, ſ. Liutolf.
Treviglio, O. in der Lombardei II, 228.
Treviſo, St. und Bisthum in Oberitalien 128, N. 1. 155. II, 177. 195. 197. 265. Kl. St. Theoniſtus. — B. Arnold, Rothar. — Grafſchaft 488. Grafen II, 197, N. 1.
Tribuccum, Burg im Gebiet von Rom 166 f.
Tribur, Pfalz in Rheinfranken 64, N. 1. 65. 90 ff. 104. 220, N. 4. 229,

N. 3. 237 f. 354. II, 161 f. 419 f. 429. 529 f.
Tridentiniſche Alpen 133. II, 258.
Trient, St. und Bisthum 208 ff. II, 319. 508. — B. Udalrich. — Grafſchaft 209. II, 508.
Trier, St. und Erzbisthum 114 ff. 229, N. 2. 461. II, 233, N. 3. 321, N. 2. 338, N. 2. 361, N. 1. 376, N. 4. 395, N. 4. 398. 427. 434. II, 508. 514 ff. — Kl. St. Martin, St. Maximin, Pfalzel. — Stift St. Simeon. — Porta Nigra. — Eb. Poppo.
Trieſt, Bisthum 80, N. 2. — B. Adelger, Richolf.
Trieſting, Fl. in der bair. Oſtmark II, 150.
Trigeſimo, O. in Friaul 489.
Tripolis II, 289.
Triſtan, Normannenführer, ſ. Torſtainus Balbus.
Trivulzio, Herren, mailänd. Edelgeſchlecht II, 442.
Troja, St. in Unteritalien 171. II, 306 f.
St. Trond, Kl. in Niederlothringen II, 280. 410. — A. Adalhard I., Adalhard II., Guntram, Poppo von Stablo.
St. Tropez, Golf am Mittelmeer II, 21, N. 5. 25.
Troſtayne, ſ. Torſtainus Balbus.
Troyes, franzöſ. Grafſchaft II, 13.
Truhtmar, A. von Korvey, ſ. Druthmar.
Tſchernigow, St. in Rußland 330.
Tſcherweniſche Städte, ſtreitig zwiſchen Polen und Rußland 332.
Tunis II, 294.
Turdegowo, Gr. im Mürzthalgau 62, N. 1.
Turin, St. und Bisthum 67, N. 1. 362. 365. 378. 390. 412. 417. II, 197. 202 f. 475 f. Domkapitel 412. Kl. St. Andreas und Clemens, St. Solutor. — Caſtrum 365. Suſaner Thor 67, N. 1. 365. Curtis ducalis 367, N. 3. B. Cunibert, Karl, Landulf, Wido. — Grafſchaft 69. 365 ff. 372. 411 f. 430. 440 ff. II, 189. — Markgrafſchaft II, 266. 349 ff. Haus der Markgrafen 67, N. 1. 69 f. 135. 188. 361 ff. II, 197, N. 2. 203. 213. 241, N. 1. 258. 266. 351.
Turſtinus Scitellus ſ. Torſtainus Balbus.
Tuscien Markgrafſchaft, 57. 69 ff. 137 f. 178. 438. 441, N. 1. 444 ff. 454. II, 109. 140. 239. 284.
Tusculaner, römiſches Grafengeſchlecht 140. II, 173 f. 389.
Tutinchova, O. in Baiern 215, N. 1.
Tweed, Fl. an der engliſch-ſchottiſchen Grenze II, 143.
Twente, Landſchaft in Niederlothringen II, 469 f.
Tymme, ſ. Thietmar, B. von Hildesheim.

## U.

Ubald, Ubert, ſ. Hubald, Hubert.
Uda (Ouda), Aebtiſſin von Niedermünſter 59, N. 1.
— (Ouda), T. des Gr. Wilhelm von Weimar II, 129.
— (Outa), M. Pfalzgr. Siegfrieds von Sachſen II, 328, N. 1.
St. Udalrich, Dom zu Augsburg II, 127, N. 2.
— und Afra, Kl. zu Augsburg ſ. St. Afra.
— K. zu Braunſchweig II, 329, N. 2.
Udalrich, B. von Augsburg 199, N. 4. II, 436.
— B. von Baſel 259. II, 104, N. 5.
— (Odelrich), B. von Brescia II, 104. 203 f. 260, N. 1. 476. 478.
— B. von Chur 204.
— (Odelrich), B. von Cremona II, 201, N. 3. 204 f. 211, N. 4.
— B. von Pedena II, 104, N. 5.
— B. von Trient 182. 208 f. II, 104, N. 5.
— A. von Reichenau II, 125, N. 2.
— A. von St. Emmeram zu Regensburg II, 237, N. 3.
— (Oudalrich), deutſcher Kanzler 30. 84, N. 5. 251. 324. II, 13.
— H. von Böhmen 20. 266 f. 278. 300. 333 f. II, 84. 98. 101 f. 120 ff. 481. 484 ff.
— (Odolricus), italien. Pfalzgraf 367, N. 3.
— Markgr. von Krain 488.
— (Odolricus), Gr. von Aſti 367, N. 3.
— Gr. von Ebersberg II, 391, N. 2.
— Gr. von Lenzburg II, 63. 67, N. 5.
— bair. Gr. II, 370.
— S. Seligers, burgundiſcher Großer II, 10, N. 2. 421, N. 2.
— Br. Eb. Burchards von Vienne, II, 13, N. 1.
Udalſchalk (Oudalſchalk, Uodolſchalk), bair. Gr., Vogt von Freiſing 215, N. 1. 327, N. 5. II, 85, N. 1.
— (Oudelſchalk) von Eliſindorf, Verwandter Bruno's von Augsburg 269, N. 2.

Udo, wendiſcher Fürſt ſ. Pribigniew.
— Gr. von Katlenburg (Gr. im Lis- und Rittegau) 253, N. 2 (?) II, 72, N. 3. 360. 371. 510 ff.
— Gr. von Stade II, 370.
— S. Otto's von Hammerſtein II, 86. 225 f.
Ueberwaſſer bei Münſter II, 11 f. — Stift St. Maria.
Uechtland, Landſchaft in Burgund II, 19. 67.
Uffgau am Rhein 6. II, 361. — Gr. Adelbert, Konrad von Kärnthen.
— in Burgund II, 66, N. 5. 67.
Uffo, Zeuge des Kaiſers 251, N. 4.
Ugo ſ. Hugo.
Uhrsleben, O. in Sachſen II, 90, N. 2.
Ulf, däniſcher Jarl II, 143 f.
Ulm, Pfalz in Schwaben 9. 217 ff. 225. II, 259, N. 6. 387, N. 1.
Ulrich ſ. Udalrich.
Umaghi, Villa bei Città nuova II, 265, N. 2.
Ungarn, Reich und Volk, 101, N. 1. 236. 269. 277, N. 2. 294 ff. 311 ff. 466. II, 27. 115. 118, N. 2. 133. 137. 344 f. 433. 436.
Unholzinga, O. in Baiern II, 139, N. 3.
Unruoch, Gr. im Teiſterbant 127, N. 4.
Unwan, Eb. von Bremen 12, N. 7. 41. 102. 139. 280. II, 91 f. 123. 144. 145, N. 3. 362. 511.
Upert ſ. Hubert.
Url, Fl. in der bair. Oſtmark II, 107.
Urold, A. von Epternach II, 408.
Urſingun, O. im Donaugau 253. II, 507.
St. Urſula, Stift zu Köln II, 495, N. 1.
Urſus, Patriarch von Grado, ſ. Orſo. — B. von Padua 180. 181, N. 1. II, 177.
Uſie, O. in Burgund II, 34, N. 1. 36.
Uto ſ. Udo.
Utrecht, St. und Bisthum 32. 37, N. 3. 91. 127. N. 5. 204 ff. 207. 455, N. 1. II. 98, N. 4. 335. 381. 412. 426. 429. 508. 534. Kathedrale St. Martin II, 534 f. — Stift St. Johannes. St. Peter. Kl. Hohorſt. Pfalz II, 335. B. Adelbold, Ansfried, Bernulf, Wilhelm.
Utting a./Ammerſee, O. in Baiern 94, N. 3.
Uzanestorf, Grafſchaft in Burgund II, 67.
Uzès, franzöſiſche Grafſchaft II, 19, N. 2.

## V.

St. Vaaſt, ſ. St. Vedaſtus.
Vado, Grafſchaft ſ. Savona.
Vaels, O. im Lüttichgau II, 361, N. 2.
Vaga, O. im Suſathal 367.
Vahlbruch, O. in Weſtfalen 307, N. 3. II, 506.
Vaiſon, Bisthum in Provence II, 30, N. 3.
Val d'oſſola, Grafſchaft in Oberitalien 80, N. 1. 371.
Valence, St., Bisthum und Grafſchaft in Burgund II, 19. 51. 58. 490. B. Gontard, Humbert, Pontius, Widо, Wigo. — Grafen II, 490.
Valeriſche Straße 128. 131.
Vallombroſa, Kl. in Tuscien II, 185. 284 f.
Valoria, O. in der Grafſchaft Auriate 365.
Valſetta Ungarorum, Straße in Friaul 485. 489.
Valſugana 209, N. 3.
Valtravers, O. in Burgund II, 115, N. 3.
St. Vannes ſ. St. Vitonus.
Varagium, Burg in Oberitalien 397.
Varientus (Werihent), Gr. in Friaul 183, N. 1. 485. 488.
Vaſto, Markgrafen von 399 ff. 406.
Vaux bei Poligny, O. in Burgund II, 41. 44.
St. Vedaſtus (St. Vaaſt), Kl. zu Arras II, 413, N. 3. — A. Leduin.
Velletri, mittelital. Bisthum, ſ. Tebald.
Velſique-Rudderſhove, O. in Niederlothringen 282, N. 5.
Venantius, angebl. B. von Kruſchwitz II, 119, N. 1.
Vence, Bisthum in Provence II, 30, N. 1.
Venedig, Venetianer 98, N. 1. 150 ff, 236. 295. 314. 427. 458 f. II, 104. N. 5. 133. 135. 176. 195. 199, N. 1. 260 ff. — Kl. St. Hilarius, St. Zacharias. Dogenpalaſt II. 261 f.
Ventimiglia, italien. Grafſchaft 369. 440.
Vercelli, St. und Bisthum 123. 406. 453. 455. 462. II, 199, N. 1. 202. 212. — B. Arderich, Gregor, Leo. — Grafſchaft 370.
Verden, St. und Bisthum 12, N. 7. 335. II, 90. 122. 352. 507. Dom 291, N. 2. 335. — B. Bruno, Thietmar I., Thietmar II., Wigger.
Verdun, St. und Bisthum 32. 85 ff. II, 272. 273, N. 1. 405. Kl. St. Maurus, St. Paulus, St. Vitonus

(St. Vannes). Stift St. Agericus (St. Airy), St. Maria Magdalena. B. Heimo, Rambert. — Grafſchaft II, 269. 370. — Gr. Friedrich, Gottfried.
Verendus, A. von Einſiedeln, ſ. Wirand.
Vermandois, Grafen von II, 29.
Vermus, Markgr. von Gavi 423.
Verona, St. und Bisthum 67, N. 1. 121 f. 133, N. 2. 181 ff. 209. 416 f. 434. 452 f. 455. 488. II, 172, N. 3. 177. 197. 227 f. 259 f. 317. 440 f. 485, N. 1. 516. — Kapitel 184. 438. Kl. St. Maria in Organo, St. Nazarius und Celſus, St. Zeno. B. Adalbero, Bruno, Johann, Otbert, Walther. — Grafſchaft 430. 438. II, 239, N. 5. — Mark 209. 441 f. II, 140.
Veſoul, O. in Burgund II, 34.
Veuvey-ſur-Ouche, O. in Bourgogne II, 39, N. 4. 40. 43, N. 4.
Vevey, burgundiſcher Königshof II, 60. 67.
Viadana, O. im Bisthum Parma II, 317.
Vicenza, St. und Bisthum 452. II, 443 f. — B. Aiſtulf, Hieronymus, Tedald, Vitalis. — Grafſchaft 427 f. 430. 488.
Vicolo Marcheſe, O. im Bisthum Piacenza 415. — Kl. St. Johannes.
St. Victor, Kl. zu Mailand II, 383, N. 1. — A. Arderich.
— Kl. zu Marſeille II, 21, N. 4, N. 5. 31.
Victor II., Papſt 447. 450. II, 30, N. 1. — S. Gebhard von Eichſtedt.
Vidiſtone, alebramidiſche Burg 440.
Vienne, St. und Erzbisthum 147. II, 16 f. 36. 52 f. 59, N. 6. 72. 114. 487. — Kl. St. Andreas (St. André-le-Haut), St. Andreas (St. André-le-Bas). Schloß Pipet. — Eb. Burchard, Gontard, Leodegar. — Grafſchaft II, 48. 52 f. 488.
Vighizolo, O. im Bisthum Verona 491.
St. Vigilius, K. zu Orba 125, N. 2.
Vilaines-le-Quarrel, O. in Frankreich (Arr. Mamers) II, 499.
Villa, O. im Bisthum Verona 491.
Villers, O. in Burgund II, 34, N. 3.
St. Vincentius, K. zu Bergamo 131, N. 5.
— Kl. zu Metz II, 397, N. 5. 411. — A. Heribert.
— Kl. am Volturno in Unteritalien 177, N. 1. II, 299, N. 4. 313. — A. Hilarius.
Vintſchgau, bairiſche Grafſchaft 210, N. 1. II, 508.
Virle, O. in Oberitalien 379, N. 1.
Visconti, Familien in Mailand und Piacenza 424.
Vita, Aebtiſſin von St. Zacharias zu Venedig 184.
Vitalis Orſeolo, B. von Torcello II, 261 f.
— B. von Vicenza II, 444.
S. Vito, O. in Friaul 489.
St. Vitonus (St. Vannes), Kl. in Verdun 85. 282 f. 311, N. 4. II, 269, N. 1. 272 f. 280. 516, N. 1. — A. Richard, Walram von Breteuil.
St. Vitus, Kl. des B. von Vicenza II, 444.
Viulna, O. in Lothringen 115, N. 1.
Viviers, Grafſchaft in Burgund II, 19, N. 2. 537.
Vivinaja, O. im Bisthum Lucca II, 284.
Vogeſen II, 119.
Voghera, O. im Bisthum Tortona 426.
Vogler, Berg in Sachſen II, 79, N. 5.
Volkfeld, fränk. Gau II, 148.
Volkward, B. von Brandenburg II, 90, N. 2.
Volterra, St. und Bisthum II, 185. B. Gottfried, Widо. — Grafſchaft 430.
Vreden, Kl. in Weſtfalen 39 f. 48.
Vulpariolo, O. im Bisthum Cremona II, 199, N. 1. 204.

## W.

Waadtland, ſ. Waldenſiſche Grafſchaft.
Waal, Fl. in Niederlothringen 39. II, 438.
Wachenheim, O. in Rheinfranken 7, N. 3. II, 386.
Wadewitz, O. im Suſaligau 308, N. 2.
Wagrier, wendiſcher Stamm II, 91. 93.
Waiblingen (O. im Remsthal und im Lobdengau) 349 f.
Waimar III., Fürſt von Salerno 170. 174 f. 178. II, 296.
— IV., Fürſt von Salerno II, 296 f. 300, N. 2. 303 f. 308, N. 3. 309, N. 7. 310 f. 314 ff. 499. 505.
Walachen 173.
Walburg, O. in Heſſen 228, N. 1.
Walcaudus, B. von Cavaillon II, 24, N. 1.
Waldenſiſche Grafſchaft (Waadtland) II, 19. 66 f.
Waldorf, O. im Bonngau II, 483.
Walderada (Gualderada), T. des Markgrafen Odo (Aledramiden) 391. 393.

Waldrada, Gem. Rainers von Tuscien 444. 450.
Wallenſtiſche Grafſchaft (Wallis) II, 19. 63. 66.
Wallhauſen, Pfalz in Sachſen 52. 54. 253 f. 305. II, 459. — Burgward 254.
Walpert, Vogt Poppo's von Aquileja 182.
— ital. Richter, B. der Pfalzgräfin Rotruda 436.
Walram, Gr. von Breteuil, ſpäter A. von St. Vannes zu Verden II, 271 f. 273, N. 1.
Waltendorf, O. im Filiſarihart II, 108, N. 1.
Waltger, Kleriker II, 469.
Walther, Eb. von Beſançon II, 41, N. 4. 43 f.
— B. von Speyer 19. 34. 89. 237 ff. 465 f.
— B. von Verona II, 259. 317, N. 6. 318. 326.
— Gr. und Königsbote in Italien II, 238, N. 1.
— Châtelain von Cambray 33.
— (Gualtherius) von Canoſa, Normanne II, 501 f. 505.
— (Gualtherius), S. des Amicus, Herr von Civitate, Normanne II, 502 f.
Walven, O. in Sachſen II, 221, N. 4.
Wandelius de Sereniano (Bisthum Cremona) II, 201, N. 3.
Waräger 173. II, 294. 316, N. 1.
Waraskengau (Burgund) II, 34, 35, N. 36. 40.
Warin, B. von Modena 71.
— A. von St. Arnulf zu Metz 38, N. 6.
Warmann, B. von Konſtanz 138, N. 3. 139. 182. 189 f. 196, N. 2. 204. 289. 302. 463. II, 124 ff. 173.
— A. von Hornbach 190, N. 2.
Waſegga, O. in Niederlothringen 88, N. 2. II, 380, N. 1.
Waſenweiler, O. im Breisgau 85.
Waſſerbillich, O. in Oberlothringen II, 408, N. 2.
Wattweiler, O. im Elſaß 85, N. 2.
Waulſort, Kl. in Niederlothringen II, 410 f. — A. Lambert, Rudolf.
Waza, Gem. Markgr. Wilhelms III. (Aledramiden) 393. 407.
Wazo, Dompropſt, ſpäter B. von Lüttich 244. 319 f. II, 106, N. 4. 220. 282 ff. 341 f. 525.
Wecelin, Br. B. Helmingers von Ceneda, Vogt Adalbero's von Kärnthen 182. 485. 488.
Wedegaburch, Kl. in Weſtfalen II, 464, N. 1.
Weigerisbroch, Sumpf in Sachſen II, 363, N. 2.
Weilburg, Kl. in Franken 96, N. 2.
Weilhart, Forſt in Baiern 63, II, 357, N. 2.
Weinsberg, Burg 342, N. 1. — Grafen von 61.
Weiskau, O. im Serimuntigau 280, N. 1.
Weißenburg, Kl. in Rheinfranken 3, N. 5. 292, N. 1. II, 396 f. 408. 414. — A. Folmar. Liuthard.
— im Nordgau 252. II, 160. 358. 379.
Welf, Markgr. von Albiſſola 396 f.
— II., ſchwäbiſch-bairiſcher Graf 94. 116. 197 f. 203. 210 f. 217 ff. 243. 289, N. 2. 421. 461 ff. II, 88.
— III., H. von Kärnthen 289, N. 2. 421. II, 189, N. 3.
— IV., S. Albert Azzo's II., Gr., ſpäter H. von Baiern 421 f.
Welimbert, Gr. in Friaul 485.
Wells, engl. Bisthum II, 144. — B. Duduco.
Wels, O. in Baiern 56. II, 140.
Wenden, 101. II, 346.
Wendiſch-Salbke, O. in Thüringen II, 218, N. 1.
Wenrich, A. von St. Ghislain II, 409.
Wenzlav, A. von Leno II, 313, N. 1.
Werben, Burg an der Elbe II, 95 ff. 122. 132. 151. 481 ff. 485.
Werden, Kl. an der Ruhr 34. 310. 476 f. II, 72. 218, N. 1. 391, N. 1. 407, N. 5. 468 ff. 507, N. 14. 508. — A. Bardo, Gerold, Heithanrich.
Werin, ſchwäbiſcher Edler 303.
Werihent, ſ. Varientus.
Werinher, ſ. Werner.
Werl, O. in Weſtfalen 8, N. 3. 11. 472. — Gr. Bruno.
Werla, Pfalz in Oſtſachſen (bei Goslar) II, 131.
Werner, Eb. von Mainz 476.
— I., B. von Straßburg 14. 19. 29. 84 f. 138, N. 3. 139. 159. 182. 196. 227. 232. 235 f. 271 ff. 296. 463. 484. II, 396. 418.
— II., B. von Straßburg 235, N. 5.
— A. von Hohorſt II, 413.
— Gr. im Heſſengau II, 510.
— ſchwäbiſcher Gr. (vom Thurgau), Herr von Kiburg 94. 200. 220 f. 251, N. 5. 287. 301 ff. II, 359. N. 6.

Werner, Gr. im Neckargau II, 511.
— Gr. von Walbeck II, 162, N. 1.
— Ritter, Freund des Kaisers 29. 349. II, 339. 374 f. 507.
— Königsbote in Monselice 429, N. 3.
Wernrode, O. im Schwabengau II, 8. N. 1.
Weser II, 362 f.
Westergau 56, N. 2.
Westfalen, Westfalengau 163. 245. 251, 325, N. 3. II, 131. 169. 216.
Wetiga, s. Wettigau.
Wetterau 7, N. 3. 229, N. 2, N. 3. 237. II, 86. 100, N. 1. 226, N. 1. 386. 507. 538. — Gr. Berthold, Ezzo, Otto.
Wettigau (Wetiga) 307, N. 3. 308. 328, N. 1. — Gr. Widukind.
Wettin, Haus der Grafen von 291. II, 81 f. 129.
Wibert, B. von Modena II, 447 ff.
Wicelin, s. Wecelin.
Wichard, A. von St. Peter auf dem blandinischen Berge bei Gent II, 405, N. 9. 430.
Wichburg, Aebtissin von Obermünster 58, N. 5. 268.
— (Wilburg), Schwester Aribo's von Mainz 194, N. 2.
Wichmann, A. von Ramsay (England) II, 144.
Widekind, s. Widukind.
Wido, Kaiser 125, N. 2. II, 198, N. 1. 447.
— Eb. von Rheims II, 406.
— B. von Acqui 70. 394.
— B. von Chiusi 138, N. 3.
— B. von Luni 138. N. 3. 162.
— B. von Pistoja 138, N. 3.
— B. von Turin II, 475 f. 478 ff.
— B. von Valence II, 490.
— B. von Volterra II, 185.
— A. von Casauria 169 f.
— A. von Farfa 167. 444, N. 7.
— A. von St. Ghislain II, 409.
— A. „de Leuna" 138, N. 3.
— A. „de S. Maria" (Pomposa?) 138, N. 3.
— A. von Pomposa II, 109. 181. 239. 388, N. 1.
— A. „de S. Trinitate" 138, N. 3.
— Propst von St. Mustiola 448.
— von Arezzo, Kleriker, berühmter Musiker 141, N. 3. II, 12.
— H. von Sorrent, Br. Waimars IV. von Salerno II, 315.
— I., Aledramide, Markgr. von Sezzé 391 ff. II, 242.
— II., Aledramide, Markgr. von Sezzé 395 ff.
Wido Markgr. (Otbertiner) 394. 422.
— Markgr. (Otbertiner) von Gavi 423.
— Markgr. von Romagnano 69. 135. 363 f. 379. 440.
— Markgr. aus dem Hause Turin 363 f. 373.
— Gr. von Imola II, 238, N. 3.
— S. Otto Wilhelms von Burgund, Gr. von Macon II, 39, N. 2. 44.
— Gr. von Parma 186.
— Gr. von Piombia und Biandrate 371, N. 6.
— Gr. in der Grafschaft Reggio 441, N. 1.
— B. Rainers von Tuscien 444. 450.
— B. der Julitta von Romagnano 364.
Widonen von Tuscien, Haus der 71. 444 ff.
Widricus, Propst und A. von St. Evre bei Toul, A. von Moyenmoutier u. s. w. 191 f. II, 404 f.
Widricus, lothringischer Pfalzgraf II, 73.
Widukind, Sachsenherzog II, 61.
— Gr. im Wettigau 307, N. 3.
— sächsischer Graf 237, N. 2.
Wien 299, N. 4. 300. 313. II, 150.
— Wiener Wald II, 150.
Wiesbaden II, 8, N. 3. 391, N. 1. — Hugo von.
Wieserode, O. im Gau Serimunti II, 8, N. 1.
St. Wigbert, Kl. zu Hersfeld, s. Hersfeld.
Wigger (Witger), B. von Verden 41. 48, N. 2. 196, N. 2. 227. 232. 311, N. 2. 318. 335. 478. II, 396.
— Dompropst in Hildesheim 231, N. 2. 257.
— Gr. in der Görmermark II, 468.
— Gr. in Rheinfranken II, 391, N. 1.
— Zeuge des Kaisers 251, N. 4.
Wigmodigau II, 362 f.
Wigo, B. von Brandenburg 291, N. 2.
— B. von Valence II, 490.
Wigo I., Ahnherr der Dauphins II, 50. 488 f.
— II., Ahnherr der Dauphins II, 50. 488.
— III., Ahnherr der Dauphins II, 50. 488 ff.
— IV., der Alte, Graf, Ahnherr der Dauphins II, 50. 51, N. 4. 487. 489 f.
— V., der Dicke, Graf, Ahnherr der Dauphins II, 50. 489 f.

Wigo Dalphinus, Graf, Ahnherr der Dauphins II, 50.
Wigo, burgund. Gr. (889) II, 487.
— burgund. Gr. (913) II, 488.
— (Guigo) Machthaber im Bisthum Digne II, 33, N. 2.
Wigonen von Grenoble (Dauphins), Haus der II, 487 ff.
Wikburg, s. Wichburg.
Wiker, Ritter des Gr. Giselbert von Looz II, 361, N. 3.
Wil, Gut in Jülichgau 271, N. 1.
Wilbergis, Gräfin von Ebersperg 488.
Wildeshausen, Kl. in Sachsen II, 462.
Wilhelm, Eb. von Mainz 476.
— B. von Pavia 422.
— B. von Straßburg 3. 276. II, 42, N. 5. 43. 108. 326. 341. 396. 418.
— von Utrecht 127, N. 5.
— A. von St. Benignus zu Dijon, St. Evre, Fruttuaria u. s. w. 15. 141, N. 2. 142. 165. 191. II, 403 f.
— V., H. von Aquitanien, Gr. von Poitou 73 ff. 106 ff. 142, N. 3. 344. 375. II, 33, N. 4. 116. 144, N. 5. 258.
— VI., H. von Aquitanien, Gr. von Poitou, S. des Vorigen 75 ff. 108.
— Pfalzgraf von Sachsen II, 328, N. 3.
— I., Ahnherr der Aledramiden 390. 393. 407.
— II., Markgr., S. Aledrams I. 390. 393. 407.
— III. (Aledramide), Markgr. von Montferrat 125. 390, N. 8. 391 ff. 407. 410.
— IV. von Ravenna (Aledramide), Markgr. von Montferrat 106 f. 409.
— V. Inforsado (Aledramide), Markgraf von Montferrat 406 f.
— VI. (Aledramide), Markgr. von Montferrat 398. 406 f. 442.
— (Aledramide), Markgr. von Bosco 397 f.
— (Aledramide), Markgr. von Busca 400. 402. 405. 409.
— (Aledramide), Markgr. von Ceva 403. 405.
— (Aledramide), Markgr. von Clavesana 378.
— (Aledramide), Markgr., S. des Otto Boverius 404 f.
Wilhelm Franz (Otbertiner), Markgr. 420 f.
Wilhelm I. Markgr. von Provence II, 21, N. 5. 23 ff. 27 f. 30, N. 1.
— II., Markgr. von Provence II, 29 f. 30, N. 1.
— III., Markgr. von Provence II, 29. 30, N. 1.
— -Bertrand, Markgr. von Provence II, 30.
— Gr. von Angoulême 344.
— Gr. von Die II, 59.
— Gr. von Forez II, 493.
— I., Gr. von Friesach 59.
— II., Gr. von Friesach 59 f. 259. II, 133. 159. 507.
— Gr. von Lützelburg II, 511.
— Gr. von Lyon (II, 35, N. 1?) II, 491.
— Gr. von Seprio II, 211, N. 4.
— Taillefer, Gr. von Toulouse II, 29. 30, N. 1.
— Gr. von Waimar II, 129.
— Eisenarm, S. Tankreds von Hauteville II, 300. 502.
— Vicegraf von Marseille II, 114, N. 1.
— B. der Waldrade, Gem. Rainers von Tuscien 444.
— von Serniano (Bisthum Cremona) II, 201, N. 3.
— S. Wigo's II. von Grenoble II, 488. 490.
— Verwandter Reginards von Lüttich 88, N. 3.
— Barbotus, Normanne, II, 504.
— Bellabocca, Normanne, Verweser der Grafschaft Aversa II, 501.
— Rebell in der Grafschaft Chiavenna II, 278, N. 1. 314, N. 2. 538.
Willa (Guilla), Gem. Tedalds, Markgr. von Canossa 434. 435.
— T. Bonifaz', Markgr. von Tuscien 57.
— Gem. Hugo's von Spoleto 447. 450.
— Gem. des tuscischen Grafen Pepo 448.
St. Willehad, Dom zu Bremen II, 362.
Willekuma, Gem. des Gr. Gebhard 228, N. 1.
Willibortus, Baier 327, N. 5.
St. Willibrord, Kl. zu Epternach, s. Epternach.
Willigis, Eb. von Mainz 30. 196, N. 3. 197. 256. 476. II, 439, N. 1.
Willimund, A. aus Würzburg 227, N. 4.
Willipurch, Hörige von Tegernsee II, 395, N. 1.

Willmeröderberg, O. im Auga 307, N. 3.
Wilton, engl. Bisthum II, 144. — B. Hermann.
Wimmelburg, Kl. bei Eisleben II, 328.
Winiden, O. im Auga 307, N. 3.
Winizo, A. von Monte Amiata II, 447.
Wino, A. von Helmershausen II, 79, N. 1. 164.
Winterthur (Alt-Winterthur), Herren von II, 359, N. 8.
Winzenburg, O. in Sachsen II, 328, N. 1.
Wipald-Ribizo von Antimiano II, 192, N. 1.
Wipo, Schriftsteller, Kapellan, Erzieher Heinrichs III. II, 341. 343 f. 392. 394.
Wippthal (Tyrol) 211.
Wipper (Fl.), Wippergau II, 468.
Wirand (Wirant, Verendus), A. von Einsiedeln 89. 118.
Wirena, O. in der Wetterau II, 226, N. 1.
Wisliacensische Grafschaft (Burgund), II, 66, N. 5.
Witger, s. Wigger.
Wittenheim, O. im Sundgau 85, N. 2.
Wittilo, Westfale 328, N. 1.
Wladimir, russischer Großfürst 330.
Wladislav, S. H. Kazimirs von Polen II, 495.
Woffenheim, Burg im Elsaß 201, N. 2.
Wogleina, Fl. in Kärnthen 59.
Wolbodo, B. von Lüttich 87. 320. II, 279. 409.
Wolferad, Sachse II, 95, N. 6.
Wolfhard, Dienstmann der Kaiserin Gisela II, 86, N. 4.
Wolfhelm, A. von Brauweiler II, 408.
Wolfher, A. von Schwarzach 227, N. 4.
Wolfhere, Domherr von Hildesheim, Schriftsteller 217. 357 ff. II, 130. 394.
Wolfram, A. von St. Emmeram zu Regensburg II, 237, N. 3.
— A. von Niederaltaich 216.
— Gr. im Kraichgau II, 159, N. 1.
— Gr. im Speyergau 6, N. 5.
Wörbzig, anhaltinische Grafschaft II, 83, N. 4.
Worms, St. und Bisthum 2, N. 4. 90. 95 f. 104 f. 118. 220, N. 4. 223. 225. 234, N. 2. 317. 322, N. 2. 353 ff. II, 100. 186. 344. 355. 360. 379, N. 3. 386. 426. 428. 507. 509. 535. — Dom St. Peter. Stift St. Martin. B. Azecho, Burchard. — Herzogthum 6.
Wormsfeld, Wormsgau 2. 6. 7, N. 3. N. 7. II, 360. 384. 385. N. — Grafen: Emichonen, Zeizulf.
Worngowe, Hof des Kl. Tegernsee II, 399, N. 3.
Wrisbergsholzen, O. im Bisthum Hildesheim 358. N. 2. II, 330. 390, N. 1.
Wrsowece, böhmisches Geschlecht II, 101. N. 3. 120. 121, N. 5.
Wunstorf, Kl. in Sachsen II, 327. 462. — Aebtissin Alberada, Maerksuit.
Würzburg, St. und Bisthum 7, N. 3. 37, N. 3. 60, N. 4. 65. 230. 304. 305, N. 1. 328, N. 2. 339. 349 f. II, 6, N. 2. 86. 105 ff. 149. 163. 216. 357. 381. 395. 507 f. — Kapitel II, 216. — B. Adalbero, Bruno, Meginhard.

## X.

Xanten, O. in Niederlothringen 39, N. 6. II, 389.

## Y.

Yhilde, T. Markgr. Konrads von Ivrea 313 f.
Yssel, Fl. in Niederlothringen II, 471.
Yvonant, O. in Burgund II. 59, N. 6.

## Z.

St. Zacharias, Kl. in Venedig 184. II, 239. 260. — Aebtissin Maria, Vita.
Zaffari, Saracenenführer 172, N. 4.
Zähringer Dynastie II, 239. 240, N. 1. 350, N. 1.
Zeitz, Bisthum 260 ff. II, 173, N. 2. 453 ff. Collegiatstift 260, N. 4. II, 454. 458. — B. Hildeward, Hugo. S. auch Naumburg.
Zeizolf, Gr. im Speyergau 6, N. 5. — Br. B. Johanns von Speyer 7, N. 1.
Zeizulf, Gr. im Wormsfeld 6. 7, N. 1
Zeizzolf, Gr. 7, N. 1.
St. Zeno, Reliquien II, 259, N. 6.
— Kl. bei Verona 61, N. 1. 182. 184, N. 7. 438. II, 259. A. Michael.
Ziriden, saracenische Dynastie II, 294.
Zoe, Kaiserin von Byzanz, T. Konstantins IX. 234. 235, N. 1. 273. 275, N. 1. II, 288 ff.
Zuerici, O. in Westfalen 328, N. 1.
Zuliso, Getreuer des Kaisers 308. II, 508.
Zuolkurt, O. in Lothringen 115, N. 1.
Zürich, Pfalz 82. 89 f. 202. 221. II. 19. 64, N. 3. 71 f.
Zütphen, Grafen von II, 470.
Zwickau, St. in Sachsen II, 460.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google